



Stadt Zürich

**ANTRAG DES STADTRATS
VOM 24. OKTOBER 2019**

9. September 2019

Beilage 4 zum STRB Nr. 939/2019

Kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen

Anhang Einwendungsbericht

Öffentliche Auflage vom 24. September bis 29. November 2018

Einzelbeantwortung der Einwendungen



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Siedlungsentwicklung
Antrag	Keine eigenmächtige Planung über fremdes Eigentum. Ich bin EIGENTÜMERIN von der Liegenschaft Überlandstrasse (_____) und will diese auch so wie sie ist behalten.
Begründung	<p>1. Bei der Lage, oben Flieger, hinten Autobahn wird es nicht attraktiver durch einen Neubau</p> <p>2. Kein Laden, sei es Lebensmittel, Coiffeur etc. wird lange bestehen... das Glattzentrum ist in wenigen Minuten zu Fuss erreichbar und Leute sind Gewohnheitstiere.. sie werden in den Läden einkaufen wo sie es für gut befinden... wegen einem Brot kann kein Laden schwarze Zahlen schreiben... also ist ein Leerstand vorprogrammiert. Ich würde meinen Coiffeur wegen einem kürzeren Weg nie wechseln... etc. etc.</p> <p>3. Die meisten Leute wollen auch die Fenster offen haben</p> <p>4. Höhere Mieten für den gleichen Lärm.. schlechter Tausch</p> <p>5. Menschen mit weniger hohem Einkommen (wie Sie sicher nicht) können sich keine Wohnungen über Fr. 2'000.-- leisten... wenn es nur noch solche Wohnungen gibt, würden unsere Sozialleistungen noch mehr beansprucht!</p> <p>6. Ich lebe von den Einnahmen und kann weder 2-3 Jahre auf die Einnahmen verzichten noch kann ich mir einen Neubau leisten! Für mich käme nur ein Tausch mit einer Liegenschaft mit der gleichen Rendite in Frage, ansonsten bleibt es so wie es ist!</p> <p>Ich war Gestern bei der Podiumsveranstaltung.. kam mir vor wie beim TV.. nur pos. Redner... welche sich äusserten, als hätten sie das Rad neu erfunden.</p> <p>Realität und Fiktion, dieser Unterschied schien den Redner nicht bewusst zu sein.. wie z.B. den Raum für KLU, Mieterhöhungen bei DER LAGE!</p> <p>Ich lebte ca. 15 Jahre in Uster.. an unserer Strasse gab es ein Haus mit eben solchem Leerstand.. es versuchten sich einige Leute .. mussten aber immer wieder aufgeben. In Uster wechseln auch immer die Restaurantbesitzer... die Leute gehen in die Stadt Zürich oder einem schön gelegenen Restaurant essen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Gebiet Schwamendingen liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es ist heute geprägt von einer durchgrünte Stadtstruktur, welche durch grosse Strassen strukturiert ist. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Gebiet im Anschluss an die Sportanlage Oerlikon sowie in den Gebieten zu beiden Seiten der Stadtachse Überlandstrasse wird eine hohe bauliche Dichte angestrebt.</p> <p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum</p>



gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Die parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.

Als behördenverbindliches Instrument entfaltet der Richtplan noch keine direkte Wirkung für den Grundeigentümer. Die Umsetzung erfolgt auf der nächsten Planungsstufe nach einer umfassenden Interessenabwägung gestützt auf genügende bestehende oder bereitzustellende gesetzliche Grundlagen. Die planerische Möglichkeit für zusätzliche bauliche Verdichtung bedeutet für die Grundeigentümer nicht, dass sie zur Realisierung einer höheren Ausnutzung verpflichtet werden.

Die grundeigentümerverbindlichen Prozesse werden nach den vorgegebenen Verfahren auf Stufe Nutzungsplanung durchgeführt. Dort stehen die entsprechenden Rechtsmittel zur Verfügung.

Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem an.

Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem regionalen Richtplans vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken.

Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie das Ziel einer qualitativen Innentwicklung erreicht werden soll und wie die räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen. Die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotentiale für eine wachsende Bevölkerungszahl führt auch zu einem Bedarf nach zusätzlichen öffentlich nutzbaren Freiräumen. Diese Freiräume können teilweise nur unter Inanspruchnahme von privaten Flächen realisiert werden. Die Inanspruchnahme privater Flächen soll in erster Linie in kooperative Verfahren erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Mehrwertausgleichs Planungsvorteile durch die Bereitstellung von öffentlich nutzbaren Freiräumen auszugleichen.

Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten unter anderem Anliegen der Raumplanung. Die Inanspruchnahme ist zulässig unter der Voraussetzung eines stufengerechten Nachweises, nach dem Bedarf an zusätzlichem Freiraum (öffentliches Interesse) und dem Fehlen geeigneterer Flächen im Grundbesitz der Stadt Zürich.

Im Zusammenhang mit der Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum ist bezüglich der räumlichen Lage nur ein geringfügiger Spielraum vorhanden, da die fussläufige Erreichbarkeit (max. 400m Distanz) gegeben sein muss und zudem teilweise eine Gebundenheit an äussere Gegebenheiten besteht (Lage an Gewässern, Vernetzung etc.).

Die Interessenabwägung muss auf Stufe der Nutzungsplanung konkretisiert werden, um allfällige Eingriffe in die Eigentumsgarantie zu rechtfertigen.



Beim Freiraumeintrag FilBleu (Nr. 96) handelt es sich um eine grenzüberschreitende, laufende Planung zur Stärkung des Glattrams und seiner Nutzung als Freiraum. Im regionalen Richtplan ist für die Glatt im Bereich Seebach/ Schwamendingen eine Attraktivitätssteigerung für Erholungssuchende sowie die ökologische Aufwertung vorgesehen. Die Massnahme hat neben Ihrer positiven Wirkung für die Erholung auch eine positive Wirkung auf die Stadtnatur.

Insbesondere soll die Nutzung des Glattufers als lineare Bewegungsachse mit extensiver Gestaltung gefördert werden und so das Freiraumangebot in Schwamendingen verbessern. Die Ausdehnung der Fläche orientiert sich an der bestehenden Freihaltezone, ist jedoch auf Stufe Richtplan nicht flächenscharf. Ob und wie stark private Flächen betroffen sind, hängt wesentlich von der noch ausstehenden Festlegung des Gewässerraums durch den Kanton ab.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.4 Massnahmen
Antrag	Die Mehrwertabschöpfung soll 75 bis 80 % betragen (steuerliche Erfassung aber erst bei Realisierung des Mehrwertes)
Begründung	Die Mehrnutzung verursacht Infrastrukturkosten für die Allgemeinheit (Schulen etc. sowie grössere Werkleitungen, Abwasserentsorgung etc.). Die Stadt soll dieses Privileg nicht verschenken. Die heutige Mehrwertabschöpfung ist viel zu gering.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das vorgesehene kantonale Gesetz über den Mehrwertausgleich (MAG) wurde in der kantonsrätlichen Kommission beraten. Die Behandlung im Kantonsrat ist pendent. Der kommunale Richtplan kann aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden zu Anpassungen von übergeordnetem Recht geben, die Inhalte sind nicht Gegenstand der kommunalen Festlegung. Gemäss der Stossrichtung der Stadt Zürich hält der kommunale Richtplan aber fest, dass die Stadt wie bis anhin in laufenden Verfahren auf einen Ausgleich der Planungsvorteile, die durch Auf-, Um- oder Einzonungen entstehen, hinwirkt. Dem Ausgleich mit konkreten Massnahmen sei Vorrang vor finanziellen Beiträgen einzuräumen (Massnahme 3.1.4 h) im überarbeiteten Richtplantext).</p> <p>Damit wird der Haltung der Stadt Nachachtung verliehen, wonach eine qualitätsvolle Innenentwicklung mit einem gemeinsamen Verständnis von Bauherrschaften und Stadt durch konkrete Ausgleichsmassnahmen im oder im nahen Umfeld eines Vorhabens erreicht werden kann. Die Höhe des Ausgleichs von Planungsvorteilen ist im heutigen Zeitpunkt im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen für ein konkretes Bauvorhaben zu ermitteln. Dabei muss ein Ausgleichssatz ermittelt werden, der einer Bauherrschaft noch einen angemessenen Ertrag ermöglicht. Ein allgemeiner Prozentsatz von 75-80% ist hierfür regelmässig zu hoch.</p>



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen
Begründung	<ul style="list-style-type: none">• erschwert notwendige Verkehrsberuhigung• ohnehin zu viel Durchgangsverkehr• fehlende Veloinfrastruktur auf Velo-Hauptroute• sichere Schulwege• weniger Strassenlärm• als Sammelstrassen ungeeignet (zu eng, unübersichtlich)• neue Sammelstrassen unnötig (bestehende Nutzen)
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1678 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen
Begründung	<p>Die Klassierung als Sammelstrasse erschwert die dringend nötige Verkehrsberuhigung. Der Durchgangsverkehr sollte in einem Wohngebiet mit Kindergarten, Schulen etc unbedingt fern gehalten und nicht noch gefördert werden. Es fehlt eine Veloinfrastruktur auf der Velo Hauptroute, diese Strassen wurden laut regionalem Richtplan Verkehr als Velo Haupttrouten ausgewiesen. Es gilt die Sicherheit der Schulwege zu gewährleisten. Die Klassierung würde mehr Strassenlärm als bisher und nicht die angestrebte Verbesserung der Lärmsituation bringen. Zudem sind diese Strasse zu eng und unübersichtlich um als Sammelstrassen geeignet zu sein. Es ist unnötig neue Sammelstrasse zu schaffen, es wäre besser die bestehenden zu nutzen.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1940 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Bitte verzichten Sie auf die Klassifizierung der Mutschellen-, Rieter und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen Begründung
Begründung	Erschwert notwendige Verkehrsberuhigung Fehlende Veloinfrastruktur auf Velo Hautroute Mehrere Schulen und Schulwege sind direkt abhängig von den genannten Strassen und erfordern 30er Zonen, nicht noch mehr schnellen und schweren Verkehr Die genannten Strassen sind für Sammelstrassen ungeeignet weil zu eng, zu viele Kinder, zu unübersichtlich
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1679 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">– seit 20 Jahren nimmt der Verkehr kontinuierlich zu– in den Morgen— und Abendstunden ist es unmöglich die Fenster zu öffnen, ohne dabei grossen Lärm und Benzingestank in die Wohn- und Schlafräume einzulassen– die Kreuzung Brunau-, Mutschellen-, Waffenplatzstrasse ist eine sehr gefährliche Kreuzung für alle: Privatfahrzeuge, Bus und Menschen - insbesondere Kinder!– Die Fahrzeuge auf der Mutschellenstrasse treffen mit zu hoher Geschwindigkeit auf die Kreuzung mit der Brunastrasse. Da kommt es zu sehr heiklen Situationen: z.B – wenn ein Fahrzeug in die 30 Zone einmünden möchte, während Personen auf dem Trottoir gehen, oder viele AutomobilistInnen missachten den Vortritt des Buses, weshalb es zu bösen Bremsmanövern und Personenschäden im Bus gekommen ist.– alle erwähnten Strassen haben einen zu schmalen und ungenügend gesicherten Radstreifen
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1818 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Bitte verzichten Sie auf die Klassifizierung der Mutschellen-, Rieter und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen.
Begründung	<p>Mehrere Schulen und Schulwege sind direkt abhängig von den genannten Strassen und erfordern 30er Zonen, nicht noch mehr schnellen und schweren Verkehr.</p> <p>Die genannten Strassen sind für Sammelstrassen ungeeignet weil zu eng, zu viele Kinder, ältere Menschen, zu unübersichtlich. Die Gehwege sind ebenfalls bereits an den meisten Stellen schmal, so dass diese nicht noch reduziert werden könnten.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 671 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Ich habe gehört dass die Mutschellen / Rieter / Waffenplatzstrasse zu einer Sammelstrasse aufgewertet werden soll. Ich bin dagegen. Als ich mich weiter informieren wollte, habe ich festgestellt, dass die Richtplan Webseite (www.stadtzuerich.ch/richtplan) nicht funktioniert.
Begründung	Die Quartierstrassen sollen den Anwohnern dienen und nicht als umfahrung von Staus in der Brunau oder am See. Halten Sie bitte die Autopendler aus den Quartieren raus. Des weiteren fehlen ihrem Formular noch ein paar Labels ??? erfassen.title???, bitte verbessern Sie die qualität ihres Internetauftritts. https://www.stadt-zuerich.ch/appl/esafs/einwendung/einwendung.xhtml?form=Kommunaler_Richtplan_SLOEBA_Internet
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1830 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen
Begründung	Bereits zu viel Durchgangsverkehr Anwohner leiden bereits unter Lärmbelastung Sammelstrassen ungeeignet (zu eng!) Verkehrssicherheit für Kinder! Erschwert dringend notwendige Verkehrsberuhigung
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1831 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-Rieter und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen
Begründung	Diese Strassen sind vornehmlich Wohnstrassen mit Jungen- und Alten Menschen und Familien mit Kindern
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1832 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassifizierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrasse
Begründung	Es hat bereits einen hohen Durchgangsverkehr für eine Strasse mit vielen Wohnungen. Dadurch ist die Lärmbelastung bereits jetzt schon zu hoch. Eine neue Klassifizierung erschwert die längst notwendige Verkehrsberuhigung; stattdessen erhöht sie die Lärmbelastung und Unfallgefahr sowie verzögert eine durchgehende und sichere Veloroute.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1941 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">-Erschwert notwendige Verkehrsberuhigung-Ohnehin zu viel Durchgangsverkehr-Sichere Schulwege-Fehlende Veloinfrastruktur auf Velo- Hauptroute-Weniger Strassenlärm-Sammelstrassen ungeeignet(zu eng, unübersichtlich)-Neue Sammelstrassen unnötig (bestehende nutzen)-Das Quartier verträgt keinen zusätzlichen Verkehr
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1833 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Vericht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen.
Begründung	<p>Ausgerechnet zum Zeitpunkt der Kontroverse ob auf diesen Strassen Tempo 30 eingeführt werden soll (>siehe Postulat v.Pawel Siberring betr. Prüfung Pilotprojekt Tempo 30, Gemeinderatssitzung vom 28.6.18) soll diese Aufklassierung zu Sammelstrassen stattfinden!!!!</p> <p>Als direkter Anwohner Mutschellenstrasse.49 bin ich vom Verkehrslärm geplagt, eine Verkehrsberuhigung ist dringend angebracht (>Tempo 30) und eine Aufklassierung läuft diesen Bemühungen diametral entgegen. Anders als diese Aufklassierung sollte die Schleichwege ab Autobahn in unser Quartier von der Brunaustrasse radikal unterbunden werden um das Verkehrsaufkommen zu drosseln. Was wir brachen auf diesen Strassen ist weniger Verkehr und mehr Sicherheit für Schulwege und eine gute Veluinfrastruktur auf diesen Strassen</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1834 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Das Verfahren ist schnellstmöglich zu konkretisieren: <ul style="list-style-type: none">. terminlicher Ablauf. verwendete Instrumentarien (Landumlegung, Enteignung). Mehrnutzung in eindeutigen Nicht-Geschäftslagen. wann gibts rekursfähige Entscheide
Begründung	Meine Liegenschaft ist Überlandstrasse (_____), 6 x 4,5-Zimmerwohnungen zw. 1'400 - 1'600.-. Von der Überlandstrasse zurückversetzt, an der Glatt liegend, schon fast idyllisch. Das Haus ist gut unterhalten, vom Zyklus her ist es noch nicht abreisreif, deshalb will ich wissen wie ich mich bezüglich Unterhalt und Reparaturen verhalten soll, und auch wie der Mietzinsausfall zur Unzeit kompensiert wird. Im Weiteren haben Ihre Planer da wo mein Haus steht grüne Bäumchen gezeichnet, ich will aber zumindest in der Nähe wieder ein Haus besitzen können
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Gebiet Schwamendingen liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es ist heute geprägt von einer durchgrünte Stadtstruktur, welche durch grosse Strassen strukturiert ist. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Gebiet im Anschluss an die Sportanlage Oerlikon sowie in den Gebieten zu beiden Seiten der Stadtachse Überlandstrasse wird eine hohe bauliche Dichte angestrebt.</p> <p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Die parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Als behördenverbindliches Instrument entfaltet der Richtplan noch keine direkte Wirkung für den Grundeigentümer. Die Umsetzung erfolgt auf der nächsten Planungsstufe nach einer umfassenden Interessenabwägung gestützt auf genügende bestehende oder bereitzustellende gesetzliche Grundlagen. Die planerische Möglichkeit für zusätzliche bauliche Verdichtung bedeutet für die Grundeigentümer nicht, dass sie zur Realisierung einer höheren Ausnutzung verpflichtet werden. Die grundeigentümergebundenen Prozesse werden nach den vorgegebenen Verfahren auf Stufe Nutzungsplanung durchgeführt. Dort stehen die entsprechenden Rechtsmittel zur Verfügung.</p> <p>Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-</p>



in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem an. Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem regionalen Richtplans vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken.

Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie das Ziel einer qualitativen Innentwicklung erreicht werden soll und wie die räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen. Die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotentiale für eine wachsende Bevölkerungszahl führt auch zu einem Bedarf nach zusätzlichen öffentlich nutzbaren Freiräumen. Diese Freiräume können teilweise nur unter Inanspruchnahme von privaten Flächen realisiert werden. Die Inanspruchnahme privater Flächen soll in erster Linie in kooperative Verfahren erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Mehrwertausgleichs Planungsvorteile durch die Bereitstellung von öffentlich nutzbaren Freiräumen auszugleichen.

Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten unter anderem Anliegen der Raumplanung. Die Inanspruchnahme ist zulässig unter der Voraussetzung eines stufengerechten Nachweises, nach dem Bedarf an zusätzlichem Freiraum (öffentliches Interesse) und dem Fehlen geeigneterer Flächen im Grundbesitz der Stadt Zürich.

Im Zusammenhang mit der Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum ist bezüglich der räumlichen Lage nur ein geringfügiger Spielraum vorhanden, da die fussläufige Erreichbarkeit (max. 400m Distanz) gegeben sein muss und zudem teilweise eine Gebundenheit an äussere Gegebenheiten besteht (Lage an Gewässern, Vernetzung etc.).

Die Interessenabwägung muss auf Stufe der Nutzungsplanung konkretisiert werden, um allfällige Eingriffe in die Eigentumsgarantie zu rechtfertigen.

Beim Freiraumeintrag FilBleu (Nr. 96) handelt es sich um eine grenzüberschreitende, laufende Planung zur Stärkung des Glattrams und seiner Nutzung als Freiraum. Im regionalen Richtplan ist für die Glatt im Bereich Seebach/ Schwamendingen eine Attraktivitätssteigerung für Erholungsuchende sowie die ökologische Aufwertung vorgesehen. Die Massnahme hat neben Ihrer positiven Wirkung für die Erholung auch eine positive Wirkung auf die Stadtnatur.

Insbesondere soll die Nutzung des Glattufers als lineare Bewegungsachse mit extensiver Gestaltung gefördert werden und so das Freiraumangebot in Schwamendingen verbessern. Die Ausdehnung der Fläche orientiert sich an der bestehenden Freihaltezone, ist jedoch auf Stufe Richtplan nicht flächenscharf. Ob und wie stark private Flächen betroffen sind, hängt wesentlich von der noch ausstehenden Festlegung des Gewässerraums durch den Kanton ab.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

652



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrasse
Begründung	<p>Sehr geehrte Damen und Herren Wir haben uns lange dafür eingesetzt, dass u.a. der Abschnitt Mutschellenstrasse (wir wohnen in der Nr. 97) wie auch das Gebiet um das Morgental zur 30er-Zone gemacht wird. Nun erfahren wir von der Klassierung der Mutschellenstrasse, was uns doch sehr erstaunt. Die Mutschellenstrasse ist jetzt schon sehr stark befahren und eines der Gründe, warum die Stadt keine 30er Zone machen will, war, dass es den Busbetrieb (Linie 72 und 66) verlangsamt. Mit der Klassierung wird doch mehr Verkehr entstehen, was ist dann mit dem ÖV? Die Busse stehen jetzt schon während den Stosszeiten am Morgen an und sind jetzt schon verspätet. Zudem verstehe ich nicht, wieso der Verkehr nicht auf eine "siedlungsärmere" Parallelstrasse wie die Seestrasse oder das Mythenquai umgeleitet wird. Da wohnen weit weniger Menschen, die davon beeinträchtigt werden. Oder aber Massnahmen ergreift, um den Autobahnverkehr bis zur Brunau oder weiter zu verbessern. Die Mutschellenstrasse wird heute schon als Umfahrung der Autobahnausfahrt Brunau genutzt. Die Situation jetzt ist schon belastend genug und ich finde es keinen Zufall, dass mein 4-jähriger Sohn jeweils immer morgens zwischen 6 und 7 Uhr aufwacht, genau dann, wenn der Stossverkehr beginnt. Ich will mir nicht ausdenken, wie es sein wird, wenn der Verkehr noch mehr zunimmt. Bezüglich Kinder muss ich ja nicht erwähnen, dass es ein kinderreiches Gebiet ist mit Schulen. Somit wird auch deren Schulweg stärker gefährdet. - Erschwert notwendige Verkehrsberuhigung. - Fehlende Veloinfrastruktur auf Velo Hauptroute. - Mehrere Schulen und Schulwege sind direkt abhängig von den genannten Strassen und erfordern 30er Zonen, nicht noch mehr schnellen und schweren Verkehr. - Die genannten Strassen sind für Sammelstrassen ungeeignet weil zu eng, zu viele Kinder, zu unübersichtlich. Ich danke im Voraus, dass Sie diese Punkte in Betracht ziehen. Mit freundlichen Grüssen Giovanni Peduto</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1835 beantwortet.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

653



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrasse
Begründung	<p>Guten Tag</p> <p>Wie Sie sicher wissen ist die Mutschellenstrasse für die Kindergärten und Schulhäuser im Quartier Wollishofen (insb. Manegg und dazugehörige Kindergärten aber auch Gabler und andere) die wichtigste Zugangsachse. Das Quartier wächst mit vielen neuen Überbauungen stark und es ziehen viele Familien mit Kindern zu.</p> <p>Angesichts dessen ist der Verkehr jetzt schon viel zu intensiv und sollte - wie neu im Abschnitt vor der Migros Morgental - mit einer Zone 30 beruhigt werden. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens würde das Risiko für Unfälle unnötig erhöhen, was kaum im Sinne der Stadt sein kann.</p> <p>Der Verkehr in die Stadt hat über die Seestrasse, den Mythenquai und die Allmendstrasse bei weitem genügend Ausweichmöglichkeiten, die auch für ein höheres Verkehrsaufkommen viel geeigneter sind.</p> <p>Der 72er Bus hätte durch eine Beruhigung der Achse Mutschellen- und Waffenplatzstrasse zudem weniger viel Verkehr (insb. zwischen Brunau/Mutschellenstr. und Waffeplatz staut es morgens bereits extrem) und würde insgesamt den Fahrplan besser einhalten und die Verspätungen mindern können.</p> <p>Vor all dem ist es für mich schwer nachvollziehbar, dass es zwischen Stadt und Kanton weiterhin solche Diskussionen über die Verkehrsflüsse auf der Mutschellenstrasse gibt.</p> <p>Die einzig sinnvolle Strategie aus Sicht aller relevanten Parteien ist eine Reduktion des Verkehrsaufkommens auf den drei Strassen mit einer durchgängigen Zone 30.</p> <p>Freundliche Grüsse Xavier Alonso</p> <p>Mutschellenstrasse 93 8038 Zürich</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1836 beantwortet.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

654



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen
Begründung	<p>Diese Strassen führen durch Wohnquartiere und sind nicht geeignet noch mehr Verkehr aufzunehmen. Wir brauchen als Anwohner hier langsameren und weniger lauten Verkehr. Tempo 30?</p> <p>Diese Strassen sind auch sehr eng und es hat keinen Platz für gute Velostreifen, was ua für Kinder sehr gefährlich ist.</p> <p>Zudem hat es Schulhäuser und Kindergärten an der Strasse.</p> <p>Bestehende Sammelstrassen nutzen! Nicht neue generieren.</p> <p>Zudem gibt es mehr Verspätungen für die VBZ, wenn die Strassen verstopft sind durch Privatverkehr.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1837 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Bitte verzichten Sie auf die Klassifizierung der Mutschellen-, Rieter und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen
Begründung	<ul style="list-style-type: none">-Erschwert notwendige Verkehrsberuhigung.-Fehlende Veloinfrastruktur auf Velo Hauptroute.- Mehrere Schulen und Schulwege sind direkt abhängig von den genannten Strassen und erfordern 30er Zonen, nicht noch mehr schnellen und schweren Verkehr.- Die genannten Strassen sind für Sammelstrassen ungeeignet weil zu eng, zu viele Kinder, zu unübersichtlich.-Die Strassen sind mit dem heutigen Verkehrsaufkommen schon überlastet, dh. es kommt regelmässig zu Staus
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1838 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Bitte verzichten Sie auf die Klassifizierung der Mutschellen-, Rieter und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen
Begründung	-Erschwert notwendige Verkehrsberuhigung. -Fehlende Veloinfrastruktur auf Velo Hauptroute. - Mehrere Schulen und Schulwege sind direkt abhängig von den genannten Strassen und erfordern 30er Zonen, nicht noch mehr schnellen und schweren Verkehr. - Die genannten Strassen sind für Sammelstrassen ungeeignet weil zu eng, zu viele Kinder, zu unübersichtlich. -Die Strassen sind mit dem heutigen Verkehrsaufkommen schon überlastet, dh. es kommt regelmässig zu Staus
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1839 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Es sei die Mutschellenstrasse durchgehend in eine 30-er-Zone umzuwandeln! Bitte unterlasst es, noch mehr Verkehr in diese Zone zu pumpen (Stichwort "Sammelstrasse"). Wir haben endgültig genug davon!!!
Begründung	Die Mutschellenstrasse liegt mittendrin in einem Wohnquartier und ist umgeben von Genossenschaften und natürlich verdichteten Bauten (alte Häuser). Es ist aufgrund der Wichtigkeit für die Menschen (auch Velofahrer!) unmöglich, diese Quartierstrasse in eine Sammelstrasse umzuwandeln. Dadurch wird die Lebensqualität an dieser bereits jetzt vielbefahrenen Strasse vollends zerstört. Wollt ihr das, nur um dem Kanton zu genügen?? Wir haben gehofft auf Wolff und auch auf Rykart, bald die 30er-Zone zu erhalten. Und was kommt jetzt: Sammelstrasse. Diese Politik hat keine Richtung und kein Ziel. Es ist zermürend, wenn ca. 45% Autos von Personen, welche nicht in Zürich wohnen, täglich vorbeidonnern. Da es sich um reiche Innerschweizer und SeeanwohnerInnen handelt, bevorzugt mit starken und getunten Motoren. Bitte nicht, lasst uns leben und nicht nur überleben!!!! Danke
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1840 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3 Freiraumentwicklung
Antrag	Von der Änderung und Erfassung der Kat-Nr. _____ in Zürich-Witikon als 'Garten' ist bitte abzusehen. Ihre Nutzung soll unverändert als offene Wiese bzw. als 'Park' genutzt werden.
Begründung	<p>Korrektur der vor wenigen Minuten gemachten Eingabe:</p> <p>Unserem Vorbesitzer der Kat-Nr. [_____], 8053 Zürich-Witikon, wurde im Rahmen eines von ca. 1953-1959 laufenden Verfahrens die Kat-Nr. [_____] mit der Begründung der Errichtung eines 'Parks' enteignet.</p> <p>Als Beleg liegt eine Kopie der ersten drei Seiten des Entscheids des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 8. Oktober 1959 vor. Mit diesem Entscheid wurde für die Stadt Zürich die gesetzliche Grundlage für die spätere Enteignung geschaffen.</p> <p>Die Enteignung durch die Stadt Zürich wurde mit der Schaffung eines Parks begründet.</p> <p>Zu einem späteren Zeitpunkt plante die Stadt Zürich, die Kat-Nr. _____ in Schrebergärten umzuwandeln. Allerdings nahm sie davon Abstand, als sie von den enteigneten Vorbesitzern an die Schaffung eines Parks erinnert wurde. Offensichtlich realisierte die Stadt Zürich, dass Schrebergärten nicht mit der ursprünglichen Begründung der Schaffung eines Parks im Einklang stand.</p> <p>Unser Einwand zur Eintragung der Kat.-Nr. _____ als 'Gärten' erfolgt auf derselben Basis. Wir sind nicht damit einverstanden, dass die Stadt Zürich die von ihr angegebene Begründung zur Enteignung unserer Vorbesitzer bricht und von der 'Schaffung eines Parks' abweicht. Weder Gärten noch Schrebergärten erachten wir spezifisch oder sinngemäss als einen Park.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Pärke, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen.



- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.
- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung.

Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).

Am Eintrag Nr. 125 Kleingartenareal Eierbrecht (Flächenerweiterung) wird festgehalten. Die Enteignung der Fläche mit dem Hinweis auf die Erstellung einer Parkanlage ist vor mehreren Jahrzehnten 1959 geschehen und wurde entsprechend abgegolten. Seither hat sich die Strategie der Stadt Zürich zum Umgang mit dieser Fläche leicht gewandelt. Die Flächenerweiterung stellt eine logische Ergänzung des bestehenden Kleingartenareales Eierbrecht im Sinne eines Lückenschlusses dar und ermöglicht die Nutzung der bestehenden Infrastruktur. Mit der Überführung in eine Gartennutzung wird die Fläche wiederum einer Freiraumnutzung zugeführt. Auf Projektebene ist sodann zu prüfen, inwieweit die Fläche einer allgemein öffentlichen Nutzung zugeführt werden soll.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Schulanlagen Volksschule
Antrag	Mit dem erwarteten Wachstum der Bevölkerung ist auch eine Vergrösserung der Anzahl an Volksschulanlagen (bzw. flexibel nutzbare Gebäude) um mindestens 4-6 Rechnung zu tragen. Weitere der Bevölkerung zur Verfügung stehende Infrastrukturen sollen ebenfalls geprüft und dem Wachstum angepasst werden.
Begründung	<p>Wird im kommunalen Richtplan von einer Bevölkerungszunahme von 40% ausgegangen sollten auch die Volksschulanlagen (und weitere Infrastrukturen) um 40% zunehmen.</p> <p>Konkret heisst dies für den Kreis 9 aktuell bestehenden 15 Schulanlagen (mit dem Schulhaus Freilager 16), ist mit einer Zunahme von mindestens 6 Schulanlagen auszugehen. Bis anhin geplant sind 2 zusätzliche Schulanlagen, die decken jedoch nur den aktuellen Bedarf und nicht die Zunahme. Die bereits heute zusätzlich angespannte Situation, welche mit sog. Zürich Modular abgedeckt ist, ist in dieser einfachen Berechnung nicht weiter integriert.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Im kommunalen Richtplan werden diejenigen öffentlichen Bauten und Anlagen als «geplant» eingetragen, bei denen für die Realisierung der geplanten Massnahme eine Landsicherung notwendig ist. Es handelt sich dabei um Flächenerweiterungen bestehender Anlagen sowie um neue Standorte. Als «bestehend» werden diejenigen Anlagen festgelegt, bei denen im Zeithorizont des kommunalen Richtplans keine Massnahmen vorgesehen sind oder Massnahmen ohne zusätzlichen oder nur mit marginalem Landbedarf realisiert werden können. Solche Massnahmen werden auch künftig ohne entsprechenden Eintrag im kommunalen Richtplan realisiert (z. B. der Ausbau einer bestehenden Schulanlage ohne zusätzlichen Landbedarf). Es kann davon ausgegangen werden, dass ca. drei Viertel des Bedarfs an zusätzlichem Schulraum bis 2040 auf den bestehenden Anlagen realisiert werden kann. Für das verbleibende Viertel sind neue Flächen nötig, die im kommunalen Richtplan festgelegt werden. In erster Priorität werden damit die Potenziale der bestehenden Anlagen genutzt, und nur wenn diese nicht ausreichen auf neue Flächen gesetzt. Das heisst, aus der Anzahl Richtplaneinträge für geplante Schulanlagen kann nicht direkt darauf geschlossen werden, wie viel neuer Schulraum realisiert werden wird.</p> <p>In Altstetten und Albisrieden besteht, wie eingangs beschrieben auf verschiedenen bestehenden Schulanlagen ein solches Ausbaupotential. Mittel- bis langfristig können deshalb Erweiterungsbauten oder, je nach Ausgangslage, Ersatzneubauten ein grösseres zusätzliches Raumangebot schaffen. In diesem Gebiet vorgesehen sind bereits die Erweiterungen der</p>



Schulanlagen Dachslern und In der Ey / Triemli. Auf dem Areal der bestehenden Schulanlage Grünau ist die neue Sekundarschule Tüffenwies geplant.

Die Züri-Modular-Pavillons (ZM) haben eine grosse Bedeutung für eine termin- und bedarfsgerechte Bereitstellung von Schulraum in Quartieren mit kurz- und mittelfristigen Engpässen. Bei der langfristigen Bedarfsermittlung an Schulraum wurde davon ausgegangen, dass die ZM durch Neubauten ersetzt werden. Im kommunalen Richtplan werden Flächenreservierungen für den zusätzlichen Landbedarf von bestehenden oder neuen Schulanlagen gemacht. Aussagen zu Erweiterungs- oder Ersatzneubauten auf den bestehenden Anlagen ohne zusätzlichen Landbedarf sowie den Einsatz der ZM werden keine vorgenommen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Die hohen Bauten entlang der Badenerstrasse zwischen Letzigrund und Dennlerstrasse sind auf die erste Häuserzeile an der Strasse zu beschränken.
Begründung	Wir wohnen am Campanellaweg _____. Laut veröffentlichtem Richtplan könnte gleich hinter unserer Liegenschaft höher gebaut werden. Schon mit dem jetzigen Bauzonenplan wird uns der Neubau von Senn/Binelli sämtliche Morgensonne und Sicht nehmen. Mit dem jetzigen Bauzonenplan und dem neuen Richtplan verkommen die Häuser in den Kernzonen zu Spielzeug-Häuschen.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Das Gebiet Hard Letzi Altstetten ist Teil des Schwerpunkts der Entwicklung im Westen von Zürich.</p> <p>Das Gebiet Hard Letzi Altstetten liegt in der Ebene des Limmattals im Einflussbereich des Bahnhofs Altstetten. Es wird durch das Gleisfeld und die und die über-geordneten Landschaftsräume des Üetlibergs und der Limmat gegliedert. Über-geordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs im Talboden zwischen den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal, die differenzierte Weiterentwicklung der heute durchgrünten Stadtstrukturen gegen Südwesten hin sowie die Verbesserung des Grünraumsystems unter Einbindung des Üetlibergs und des Limmatraums. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Talboden und bis ins Gebiet um die Rautistrasse werden als Anknüpfung an den sehr dichten Kreis 4 sehr hohe Dichten und kompakte Stadtstrukturen angestrebt. Im Bogen Altstetterstrasse/Albisriederstrasse werden die grobkörnigen Strukturen weiterentwickelt hin zu durchgrünter Stadtstruktur in hoher Dichte. Die Gebiete zum Siedlungsrand hin sollen dagegen eine mittlere bis geringe Dichte behalten.</p> <p>Eine wichtige Stadtachse zwischen dem Stadtzentrum Altstadt/City und dem</p>



Zentrum Bahnhof Altstetten / Lindenplatz ist die Badenerstrasse. Entlang dieser Achse sollen künftig über die gesamte Länge eine sehr hohe Dichte und kompakte Stadtstrukturen realisiert werden können. Das gesamte Teilgebiet zeichnet sich dabei durch seine heterogene Struktur aus.

Das Blüemliquartier ist gemäss BZO 2016 einer Kernzone zugewiesen und damit in seiner Struktur geschützt. Es bildet damit inmitten eines sehr dynamischen Umfelds eine Ausnahme, der Bruch zwischen verschiedenen Dichten und Strukturen ist dabei unvermeidlich und bereits heute sichtbar. Der Ortsbildschutz des Blüemliquartiers ist über die Zuweisung in die Kernzone bereits ausreichend berücksichtigt. Diese Kernzone ist von der Festlegung "Verdichtung über die BZO 2016 hinaus" nicht umfasst. Für eine Präzisierung wurde der Perimeter in der Überarbeitung angepasst. Im Rahmen der Nutzungsplanung werden die konkreten Dichten auch angrenzend an die Kernzone festzulegen sein. Damit ist eine Interessenabwägung zwischen den hochrangigen Interessen der Verdichtung und des Ortsbildschutzes erfolgt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Zwischen den Kernzonen und den umliegenden verdichteten Zonen soll eine 30-50 m breite "Übergangszone" geschaffen werden, welche die Höhe und Beschaffenheit der Kernzone aufnimmt.
Begründung	Mit dem Neubau von Senn/Titan erlaubt die Stadt, einen Koloss in die Blüemliquartier-Kernzone zu setzen, welche sämtliche angrenzenden Häuser um mehrere Meter überragt, allen die Sicht nimmt und alles abwertet. D.h. auf der einen Seite des Gartenzauns ist fast alles erlaubt, auf der anderen herrscht Heimatschutz. Und die Alt- und Neubauten sind keine 20 m voneinander entfernt. Damit dies nicht nochmals passiert, muss eine "Übergangszone" um alle Kernzonen geplant werden, welche die Kernzone nicht beeinträchtigt.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Das Gebiet Hard Letzi Altstetten ist Teil des Schwerpunkts der Entwicklung im Westen von Zürich. Das Gebiet Hard Letzi Altstetten liegt in der Ebene des Limmattals im Einflussbereich des Bahnhofs Altstetten. Es wird durch das Gleisfeld und die und die übergeordneten Landschaftsräume des Üetlibergs und der Limmat gegliedert. Übergeordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs im Talboden zwischen den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal, die differenzierte Weiterentwicklung der heute durchgrünten Stadtstrukturen gegen Südwesten hin sowie die Verbesserung des Grünraumsystems unter Einbindung des Üetlibergs und des Limmatraums. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Talboden und bis ins Gebiet um die Rautistrasse werden als Anknüpfung an den sehr dichten Kreis 4 sehr hohe Dichten und kompakte Stadtstrukturen angestrebt. Im Bogen Altstetterstrasse/Albisriederstrasse werden die grobkörnigen Strukturen weiterentwickelt hin zu durchgrünter Stadtstruktur in hoher Dichte. Die Gebiete zum Siedlungsrand hin sollen dagegen eine mittlere bis geringe Dichte behalten.</p> <p>Eine wichtige Stadtachse zwischen dem Stadtzentrum Altstadt/City und dem</p>



Zentrum Bahnhof Altstetten / Lindenplatz ist die Badenerstrasse. Entlang dieser Achse sollen künftig über die gesamte Länge eine sehr hohe Dichte und kompakte Stadtstrukturen realisiert werden können. Das gesamte Teilgebiet zeichnet sich dabei durch seine heterogene Struktur aus.

Das Blüemliquartier ist gemäss BZO 2016 einer Kernzone zugewiesen und damit in seiner Struktur geschützt. Es bildet damit inmitten eines sehr dynamischen Umfelds eine Ausnahme, der Bruch zwischen verschiedenen Dichten und Strukturen ist dabei unvermeidlich und bereits heute sichtbar. Der Ortsbildschutz des Blüemliquartiers ist über die Zuweisung in die Kernzone bereits ausreichend berücksichtigt. Diese Kernzone ist von der Festlegung "Verdichtung über die BZO 2016 hinaus" nicht umfasst. Für eine Präzisierung wurde der Perimeter in der Überarbeitung angepasst. Im Rahmen der Nutzungsplanung werden die konkreten Dichten auch angrenzend an die Kernzone festzulegen sein. Damit ist eine Interessenabwägung zwischen den hochrangigen Interessen der Verdichtung und des Ortsbildschutzes erfolgt. Eine Übergangszone gegenüber der Badenerstrasse ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klarierung der Mutschellen-, Dieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen
Begründung	<ul style="list-style-type: none">- Ohnehin zu viel Durchgangsverkehr- Weniger Strassenlärm- Sammelstrassen ungeeignet (zu eng und unübersichtlich)- Es hat in der Nähe schon 2 Sammelstrassen, die genutzt werden können.- Es ist eher eine Beruhigung des Verkehrs nötig
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1841 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Allgemeines
Antrag	<p>Die kleine grüne Oase zw. Albisriederstrasse 347 und 331 ist als grüne Lunge im Zentrum von Albisrieden zu erhalten. Zudem sollen die Gebäude Albisriederstr. 331-327 weiterhin zurückversetzt bleiben und einen Grüngürtel bilden ("Verlängerung der grünen Oase")</p>
Begründung	<p>Gemäss Richtplan gehört Albisrieden zu denjenigen Gebieten, die zusätzlich verdichtet werden, vorallem auch entlang der Albisriederstr. Das Risiko besteht, dass "Häuserschluchten" entstehen. Mit dem Platz vor dem A-Park (Albisriederstr. 334) wurde eine Auflockerung erreicht und es entstand ein kleines Zentrum. Dieses Zentrum hat heute einen grossen Wert, da vis-à-vis auf der anderen Seite der Albisriederstrasse eine grüne Oase ist - ein noch unüberbautes Gebiet. Dieses wird ergänzt durch die zurückversetzte Häuserzeile 331-327. Auch die Sonneneinstrahlung und die "Weitsicht" auf den Uetliberg erhöhen dadurch die Aufenthaltsqualität im diesem wichtigen und belebten Quartierzentrum. Falls an diesem Ort bis auf die vorgesehene Baulinie gebaut würde, würde die Qualität des heutigen für Albisrieden wichtigen Quartierzentrums massiv verschlechtert.</p> <p>Falls ergänzende Unterlagen (wie Fotos) die Prüfung des Antrags vereinfachen würden, könnte ich diese nachreichen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Die Kreuzung Albisriederstrasse/Altstetterstrasse/Fellenbergstrasse liegt auf der Schnittstelle zwischen den Gebieten Albisrieden Sihlfeld und Hard Letzi Altstetten. Beide Gebiete liegen im Schwerpunkt der Entwicklung im Westen von Zürich. Nordwestlich der Altstetterstrasse schliesst das Gebiet Hard Letzi Altstetten an. Im Bogen Altstetterstrasse/Albisriederstrasse werden die grobkörnigen Strukturen weiterentwickelt hin zu durchgrünter Stadtstruktur. Südöstlich der Altstetterstrasse schliesst das Gebiet Albisrieden Sihlfeld an. Das Teilgebiet bis zur Fellenbergstrasse und zur Gutstrasse ist dabei durch die Strassen und die bestehende Bebauung etwas feiner strukturiert und soll</p>



in Richtung urbane Wohnstadt entwickelt werden. Zu beiden Seiten der Albisriederstrasse soll eine hohe Dichte (AZ 150-270%) ermöglicht werden. Die Kreuzung Abisriederstrasse/Altstetterstrasse/Fellenbergstrasse zeichnet sich darüber hinaus durch eine hohe Zentralität aus. Sie ist dementsprechend als Quartierzentrum (Albisriederdörfli) gekennzeichnet.

Es finden sich heute um die Kreuzung Albisriederstrasse/In der Ey prägende Grünflächen, welche aber auf Privatgrund liegen. Die Versorgung mit öffentlichem Freiraum soll jedoch mit zusätzlich geplanten Freiräumen (kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen, Nr. 20, 23) im näheren Umfeld ohne Inanspruchnahme auf diese privaten Flächen sichergestellt werden.

Aus diesen Gründen werden die Festlegungen nicht angepasst.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mustschell-, Rieter, und Waffenplatzstrasse als kommunale als Sammelnstrassen.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">- Sichere Schulweg- weniger Strassenlärm- weniger Stau für dem Bus
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1842 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Bitte verzichten Sie auf die Klassifizierung der Mutschellen-, Rieter und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen
Begründung	<p>Erschwert notwendige Verkehrsberuhigung.</p> <p>Fehlende Veloinfrastruktur auf Velo Hauptroute.</p> <p>Mehrere Schulen und Schulwege sind direkt abhängig von den genannten Strassen und erfordern 30er Zonen, nicht noch mehr schnellen und schweren Verkehr.</p> <p>Die genannten Strassen sind für Sammelstrassen ungeeignet weil zu eng, zu viele Kinder, zu unübersichtlich.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1942 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4 Entwicklung Stadtnatur
Antrag	Kompensation von verlorenen Grünflächen, mehr Nadelbäume in der Stadt
Begründung	<p>In Altstetten und Albisrieden werden Grünflächen, Schrebergärten aufgrund von Grossprojekten Schulhäuser, Stadion, Siedlungen vernichtet. Die Stadt heizt sich dementsprechend im Sommer durch mehr Beton auf. Deshalb sollen die verlorenen Grünflächen kompensiert werden, z. B. indem die Betonfläche zwischen den Strassenbäumen, Bsp. Strasse In der Ey, rückgebaut wird und durch Grünflächen und wo es geht durch noch mehr Bäume bepflanzt wird. Bei der Baumart ist zu achten, eine Sorte zu wählen, die nicht Laub erzeugt, aber doch in der Stadt überlebt, da dadurch hohe Kosten durch Entsorgung vermieden werden. Einzelne Bäume, Insel im Trottoirbereich sterben oft ab, verursachen somit Kosten und wirken unnatürlich, Lösung wäre eine mit Erde zusammenhängende Baumallee, die alle 100 Meter für Fussgänger oder Zufahrten durch Beton unterbrochen wird und nicht wie jetzt alle 2 Meter. Es ist zu prüfen, wie die Stadt die Zahl der Strassenbäume auf Grünflächen generell erhöhen kann, um die Stadt im Sommer zu kühlen und somit mehr Kohlenstoff, weil mehr Bewohner angesiedelt werden, zu speichern.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan sieht vor, dass eine grosse Zahl neuer Freiräume geschaffen und noch in einem grösseren Umfang die Nutzbarkeit von Freiräumen für die Erholung verbessert wird.</p> <p>Die bestehenden Freiräume für die Erholung werden ebenso wie die Sport- und Schulanlagen weitestgehend im kommunalen Richtplan durch Eintrag in die Richtplankarte gesichert. Zusätzlich sieht der kommunale Richtplan vor, zweckgebundene Freiräume für weitere Nutzergruppen zu öffnen. Die Freiräume für die Erholung sollen zudem unter Berücksichtigung der Belange der Stadtnatur und des Stadtklimas gestaltet werden. Sie leisten damit auch einen Beitrag zum Erhalt und zur Ergänzung grüner Strukturen in der Stadt.</p> <p>Auch wenn der Erhalt des Grünraums in möglichst hohem Umfang ein Anliegen der Stadt Zürich ist, so ist es doch unausweichlich, dass in einer dichter werdenden Stadt die Erhaltung von privaten Grünräumen nicht vollständig gewährleistet werden kann. Im Gegenzug gelingt es jedoch, die umgebende Landschaft vor einer Ausdehnung der Siedlung zu bewahren. Die Qualität von privaten Freiräumen wird auch im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung an Bedeutung zunehmen. In der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage wurde in den Zielen und Massnahmen bereits festgehalten, dass die Stadt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und Bauprojekten auf die Zugänglichkeit von privaten Freiräumen hinwirkt.</p>



Im Kapitel Stadtnatur werden in der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage Aussagen zu den das "städtische Grün" betreffenden Themen Natur- und Landschaftsschutzgebiete, ökologischer Ausgleich (ökologische Vernetzungskorridore, Trittsteinbiotope) und Stadtbäume gemacht sowie Ziele und Massnahmen formuliert. Diese gehen unterschiedlich weit und geben teilweise Hinweise zum Umgang mit dem Privatgrund (Bäume, ökologisch wertvolle Flächen) oder den Auftrag zur Prüfung von Vorgaben in der Nutzungsplanung (Bäume, ökologisch wertvolle Begrünung). Die bestehenden Ziele und Massnahmen wurden im Gegensatz zur Fassung der öffentlichen Auflage insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit dem Privatgrund präzisiert und ergänzt.

Im Kapitel Stadtnatur wird zudem eine neue Massnahme ergänzt, welche Flächen im Siedlungsgebiet von Versiegelung freihält, insbesondere für den Erhalt und die Förderung von Baumstandorten. Die Einwendung macht konkrete Umsetzungsvorschläge zur Verminderung der Versiegelung. Diese sind für den kommunalen Richtplan nicht stufengerecht, entsprechen aber der Stossrichtung der Stadt Zürich.

Der Vorschlag, anstelle von Laubbäumen Nadelbäume zu verwenden, um Kosten infolge Laubfalls zu reduzieren, ist nachvollziehbar. Nadelbäume entsprechen aber nicht unbedingt den Anforderungen an Strassenbäume, sie verdunsten weniger Wasser und bilden keine schattenspendende Krone. Sie sind darum weniger effektiv für den stadtklimatischen Ausgleich.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Zürich.Kantonaler Gestaltungsplan Seilbahn Mythenquai- Zürichhorn (ZüriBahn)-Öffentliche Auflage und Anhörung nach 7PBG
Begründung	Einmaliges, wichtiges Erholungsgebiet und Naturraum in der Stadt wird beeinträchtigt (Blatterwiese, Landwiese und Strandbad Mythenquai) Zusätzliche Verkehrsbelastung ohnehin schon stark belasteter Quartiere Landschaftsbild wird gestört / Alpenpanorama Sonderbehandlung für ZKB (es gelten andere Massstäbe als für sonstige Eingriffe im Uferbereich) Akzeptanz durch betroffene Bevölkerung ist zweifelhaft Diese Seilbahn ist kein Verkehrsmittel, sondern eine Touristenattraktion Der versprochene Abbau nach 5 Jahren ist ungewiss Photographieverbot wird umgangen, Privatsphäre der Badegäste ist gefährdet DATENSCHUTZ?!!!! Bäume im Uferbereich sind gefährdet Betriebszwischenfälle könnten Schifffahrt beeinträchtigen
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1843 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Die geplante Verdichtung im Bereich der Schwamendingerstrasse, Regensbergstrasse und Berninastrasse ersetzt den Bedarf an Frei- und Grünraum nicht und ist wegzulassen.
Begründung	Wird auf Grundstücken verdichtet gebaut, so werden die bestehenden Gartenflächen kleiner. Werden dann noch Steingärten vorgesehen, dann fällt das Grün ganz weg. Die bestehenden Grünflächen (z.B. Erweiterung Spielwiese Waldgarten) sind durch Strassen begrenzt. Eine Ausdehnung der Grünflächen können wir uns so nicht vorstellen und sie ersetzt die wegfallenden Vorgärten nicht.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Stossrichtung des vorliegenden kommunalen Richtplans erfolgt vor dem Hintergrund der übergeordneten raumplanerischen Ziele für eine qualitative Innenentwicklung. Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen der Stadt Zürich in Richtung Limmattal. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig.</p> <p>Das Gebiet Milchbuck-Nord bildet den Übergang zwischen Zürich City und Zürich Nord. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Sowohl entlang der Birchstrasse, wie auch entlang der Oerliker- und der Schaffhauserstrasse werden hohe Dichten und eine Entwicklung hin zu urbanen Kerngebieten mit strassenraumbildender Baustruktur angestrebt. Während das mittig davon gelegene Allenmoos-Gebiet als durchgrüntes Gebiet erhalten bleiben soll, werden auch in den anschliessenden Gebieten gegen Westen und gegen Osten hin hohe Dichten angestrebt.</p> <p>Der kommunale Richtplan sieht vor, dass eine grosse Zahl neuer Freiräume geschaffen und noch in einem grösseren Umfang die Nutzbarkeit von Freiräumen für die Erholung verbessert wird, auch wenn die Möglichkeiten im genannten Gebiet lokal begrenzt sind. Umso wichtiger ist dabei die Ausdehnung der Spielwiese Waldgarten.</p> <p>Die bestehenden Freiräume für die Erholung, ebenso wie die Sport- und Schulanlagen, werden weitestgehend im kommunalen Richtplan durch Eintrag in die Richtplankarte gesichert. Zusätzlich sieht der kommunale Richtplan vor, zweckgebundene Freiräume für weitere Nutzergruppen zu</p>



öffnen. Es soll zudem verstärkt auch die öffentliche Nutzbarkeit von privatem Freiraum gefördert werden.

Die Freiräume für die Erholung sollen unter Berücksichtigung der Belange der Stadtnatur und des Stadtklimas gestaltet werden. Sie leisten damit auch einen Beitrag zur Erhaltung und Ergänzung grüner Strukturen in der Stadt.

Auch wenn die Erhaltung des Grünraums in möglichst hohem Umfang ein Anliegen der Stadt Zürich ist, so ist es doch unausweichlich, dass in einer dichter werdenden Stadt die Erhaltung von privaten Grünräumen nicht vollständig gewährleistet werden kann. Im Gegenzug gelingt es jedoch, die umgebende Landschaft vor einer Ausdehnung der Siedlung zu bewahren.

Die Qualität von privaten Freiräumen wird auch im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung an Bedeutung zunehmen. Eine Vertiefung der Aussagen zum privaten Freiraum stellt ein legitimes Anliegen dar. In der Fassung zur öffentlichen Auflage wurde in den Zielen und Massnahmen bereits festgehalten, dass die Stadt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und Bauprojekten auf die Zugänglichkeit von privaten Freiräumen hinwirkt.

Neu werden Ziel 3.3.3 f) und Massnahme 3.3.4 f) dahingehend ergänzt, dass für private Freiräume eine hohe Aufenthaltsqualität und ökologische Qualität gefordert werden soll. Dabei sollen zusätzlich auf Stufe Nutzungsplanung Vorgaben für die Umsetzung geprüft und gegebenenfalls festgelegt werden.

Im Kapitel Stadtnatur werden in der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage Aussagen zu den, das "städtische Grün" betreffenden Themen Natur- und Landschaftsschutzgebiete, ökologischer Ausgleich (ökologische Vernetzungskorridore, Trittsteinbiotope) und Stadtbäume gemacht sowie Ziele und Massnahmen formuliert. Diese gehen unterschiedlich weit und geben teilweise Hinweise zum Umgang mit dem Privatgrund (Bäume, ökologisch wertvolle Flächen) oder den Auftrag zur Prüfung von Vorgaben in der Nutzungsplanung (Bäume).

Die bestehenden Ziele und Massnahmen zu den ökologisch wertvollen Flächen, zu den Vernetzungskorridoren und den Bäumen werden präzisiert und ergänzt. Dabei wird insbesondere die Aussage zum Umgang mit dem Grün auf Privatgrund präzisiert. Für den ökologischen Ausgleich (ökologische Vernetzungskorridore und Trittsteinbiotope) wird der Auftrag zur Prüfung von Festlegungen an die Nutzungsplanung erteilt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Ich möchte keine neuen Häuser/Wohnungen in Schwamendingen, ich möchte die Natur
Begründung	Weil ich alles an Schwamendingen mag, also auch die Hochhäuser und Familienhäuser. Ich liebe die Natur und alles was grün ist an Schwamendingen.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig. Formale übergeordnete Grundlage für die Verdichtung ist der regionale Richtplan, "Regionales Raumordnungskonzept, Zielbild der Stadt Zürich 2040", welcher hinsichtlich Nutzungsdichten und Zentren die Schwerpunkte im Norden und im Wes-ten vorsieht.</p> <p>Das Gebiet Schwamendingen liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es ist heute geprägt von einer durchgrünten Stadtstruktur, welche durch grosse Strassen strukturiert ist. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Gebiet im Anschluss an die Sportanlage Oerlikon sowie in den Gebieten zu beiden Seiten der Stadtachse Überlandstrasse wird eine hohe bauliche Dichte angestrebt. Strukturell sollen diese Gebiete mehrheitlich in Richtung kompakte Stadtstruktur gelenkt werden. Aufgrund der Nähe zum Bahnhof Stettbach wird auch im Gebiet an der südöstlichen Gemeindegrenze eine hohe Dichte angestrebt.</p> <p>Die Stadtachsen Winterthurerstrasse und Dübendorfstrasse gliedern Schwamendingen massgeblich. An diesen beiden Stadtachsen liegt das Quartierzentrum Schwamendingerplatz und verschiedene Nachbarschaftszentren. Gleichzeitig sind diese Stadtachsen geprägt von unmittelbar angrenzenden Gartenstadtgebieten. Um deren Qualitäten erhalten und weiterentwickeln zu können, wird in der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage sowohl auf eine Verdichtung über die BZO2016 hinaus wie auch auf eine Transformation der Stadtstruktur verzichtet. Die Stadtachsen Winterthurerstrasse und Dübendorferstrasse und der Abschnitt Wallisellenstrasse zwischen Saatlenstrasse und Überlandpark, sollen daher zusammen mit den dahinterliegenden Gebieten im Rahmen der bereits heute möglichen mittleren Dichte und nach den Prinzipien der Stadtstruktur "grüne</p>



Wohnstadt" weiterentwickelt werden.
Mit dieser Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	SIE KÖNNEN EIN VIERTEL MACHEN,
Begründung	ES IST BEAUTIFUL
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Durch eine kompakte Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden. Die entsprechende Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde vom Volk am 3. März 2013 angenommen. Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept soll die Bevölkerungsentwicklung zu 80 Prozent in den urbanen Räumen stattfinden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Zunahme der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in der Stadt Zürich in den kommenden Jahrzehnten anhalten wird. Die Anziehungskraft Zürichs als Wirtschafts- und Wohnstandort kann nur bedingt durch planerische Aktivität beeinflusst werden.</p> <p>Die Stadt unterstützt die übergeordneten Vorgaben und versteht das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung als Rahmenbedingung und Chance. Die Anforderungen, die durch Wachstum und Veränderung ausgelöst werden, sollen zum Vorteil für eine qualitätsvolle räumliche Stadtentwicklung genutzt werden. Die Stossrichtung der Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Ziele für eine Innenentwicklung mit guter Qualität.</p> <p>Die Weichen dafür werden mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan gestellt. Den Herausforderungen und Interessensabwägungen im Spannungsfeld von Innenentwicklung und baulicher Verdichtung ist auf allen Planungsebenen zu begegnen. Der kommunale Richtplan macht Vorgaben, welche auf Stufe Nutzungsplanung und in Planungen und Projekten mit Grundeigentümerschaften zu berücksichtigen sind. Die bauliche Verdichtung findet laufend und im gesamten Stadtgebiet statt. Die Veränderungen sind mit unterschiedlicher Ausprägung in der gesamten Stadt Zürich sichtbar, dies zeigen jährliche Zahlen zur Bautätigkeit und zur Bevölkerungsentwicklung in den Stadtteilen. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO der 90er Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher bereits beträchtliche Reserven für die bauliche Entwicklung. Die Entscheidung, ob in einem Gebiet eine zusätzliche Verdichtung angemessen und welches</p>



Dichtemass anzustreben ist, muss stets die bereits durch die BZO 2016 geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten einbeziehen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Lassen Sie Schwamendingen in Ruhe. Danke
Begründung	Einfach so
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig. Formale übergeordnete Grundlage für die Verdichtung ist der regionale Richtplan, "Regionales Raumordnungskonzept, Zielbild der Stadt Zürich 2040", welcher hinsichtlich Nutzungsdichten und Zentren die Schwerpunkte im Norden und im Wes-ten vorsieht.</p> <p>Das Gebiet Schwamendingen liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es ist heute geprägt von einer durchgrünten Stadtstruktur, welche durch grosse Strassen strukturiert ist. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Gebiet im Anschluss an die Sportanlage Oerlikon sowie in den Gebieten zu beiden Seiten der Stadtachse Überlandstrasse wird eine hohe bauliche Dichte angestrebt. Strukturell sollen diese Gebiete mehrheitlich in Richtung kompakte Stadtstruktur gelenkt werden. Aufgrund der Nähe zum Bahnhof Stettbach wird auch im Gebiet an der südöstlichen Gemeindegrenze eine hohe Dichte angestrebt.</p> <p>Die Stadtachsen Winterthurerstrasse und Dübendorfstrasse gliedern Schwamendingen massgeblich. An diesen beiden Stadtachsen liegt das Quartierzentrum Schwamendingerplatz und verschiedene Nachbarschaftszentren. Gleichzeitig sind diese Stadtachsen geprägt von unmittelbar angrenzenden Gartenstadtgebieten. Um deren Qualitäten erhalten und weiterentwickeln zu können, wird in der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage sowohl auf eine Verdichtung über die BZO2016 hinaus wie auch auf eine Transformation der Stadtstruktur verzichtet. Die Stadtachsen Winterthurerstrasse und Dübendorferstrasse und der Abschnitt Wallisellenstrasse zwischen Saatlenstrasse und Überlandpark, sollen daher zusammen mit den dahinterliegenden Gebieten im Rahmen der bereits heute möglichen mittleren Dichte und nach den Prinzipien der Stadtstruktur "grüne</p>



Wohnstadt" weiterentwickelt werden.
Mit dieser Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Ich möchte nicht, dass Schwamendingen immer enger wird und mehr Leute hier hin ziehen. Darum möchte ich nicht, dass Häuser neue gebaut werden.
Begründung	Ich möchte, dass Schwamendingen möglichst so bleibt wie es ist, weil sonst zu viele Menschen neu kommen & die Natur zerstört wird.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig. Formale übergeordnete Grundlage für die Verdichtung ist der regionale Richtplan, "Regionales Raumordnungskonzept, Zielbild der Stadt Zürich 2040", welcher hinsichtlich Nutzungsdichten und Zentren die Schwerpunkte im Norden und im Wes-ten vorsieht.</p> <p>Das Gebiet Schwamendingen liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es ist heute geprägt von einer durchgrünten Stadtstruktur, welche durch grosse Strassen strukturiert ist. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Gebiet im Anschluss an die Sportanlage Oerlikon sowie in den Gebieten zu beiden Seiten der Stadtachse Überlandstrasse wird eine hohe bauliche Dichte angestrebt. Strukturell sollen diese Gebiete mehrheitlich in Richtung kompakte Stadtstruktur gelenkt werden. Aufgrund der Nähe zum Bahnhof Stettbach wird auch im Gebiet an der südöstlichen Gemeindegrenze eine hohe Dichte angestrebt.</p> <p>Die Stadtachsen Winterthurerstrasse und Dübendorfstrasse gliedern Schwamendingen massgeblich. An diesen beiden Stadtachsen liegt das Quartierzentrum Schwamendingerplatz und verschiedene Nachbarschaftszentren. Gleichzeitig sind diese Stadtachsen geprägt von unmittelbar angrenzenden Gartenstadtgebieten. Um deren Qualitäten erhalten und weiterentwickeln zu können, wird in der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage sowohl auf eine Verdichtung über die BZO2016 hinaus wie auch auf eine Transformation der Stadtstruktur verzichtet. Die Stadtachsen Winterthurerstrasse und Dübendorferstrasse und der Abschnitt Wallisellenstrasse zwischen Saatlenstrasse und Überlandpark, sollen daher zusammen mit den dahinterliegenden Gebieten im Rahmen der bereits heute möglichen mittleren Dichte und nach den Prinzipien der Stadtstruktur "grüne</p>



Wohnstadt" weiterentwickelt werden.
Mit dieser Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	schwamendingen soll nicht enger werden
Begründung	Es ist schade, da schwamendingen schon klein genug ist, soll es nicht enger werden. Ich finde es keine gute idee, dass es noch mehr einwohner geben soll, als es schon gibt.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig. Formale übergeordnete Grundlage für die Verdichtung ist der regionale Richtplan, "Regionales Raumordnungskonzept, Zielbild der Stadt Zürich 2040", welcher hinsichtlich Nutzungsdichten und Zentren die Schwerpunkte im Norden und im Wes-ten vorsieht.</p> <p>Das Gebiet Schwamendingen liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es ist heute geprägt von einer durchgrünten Stadtstruktur, welche durch grosse Strassen strukturiert ist. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Gebiet im Anschluss an die Sportanlage Oerlikon sowie in den Gebieten zu beiden Seiten der Stadtachse Überlandstrasse wird eine hohe bauliche Dichte angestrebt. Strukturell sollen diese Gebiete mehrheitlich in Richtung kompakte Stadtstruktur gelenkt werden. Aufgrund der Nähe zum Bahnhof Stettbach wird auch im Gebiet an der südöstlichen Gemeindegrenze eine hohe Dichte angestrebt.</p> <p>Die Stadtachsen Winterthurerstrasse und Dübendorfstrasse gliedern Schwamendingen massgeblich. An diesen beiden Stadtachsen liegt das Quartierzentrum Schwamendingerplatz und verschiedene Nachbarschaftszentren. Gleichzeitig sind diese Stadtachsen geprägt von unmittelbar angrenzenden Gartenstadtgebieten. Um deren Qualitäten erhalten und weiterentwickeln zu können, wird in der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage sowohl auf eine Verdichtung über die BZO2016 hinaus wie auch auf eine Transformation der Stadtstruktur verzichtet. Die Stadtachsen Winterthurerstrasse und Dübendorferstrasse und der Abschnitt Wallisellenstrasse zwischen Saatlenstrasse und Überlandpark, sollen daher zusammen mit den dahinterliegenden Gebieten im Rahmen der bereits heute möglichen mittleren Dichte und nach den Prinzipien der Stadtstruktur "grüne</p>



Wohnstadt" weiterentwickelt werden.
Mit dieser Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Siedlungsentwicklung
Antrag	Ich bin zutiefst enttäuscht, dass Sie das mit dem schönen Schwamendingen machen. Ich lebe hier schon zu lange. Sie können diese Frechheit nicht durchziehen.
Begründung	Ich habe kein Geld für teurere Wohnungen. Jeder hier in Schwamendingen hat zusammen ein gutes Verhältnis. Darum überlegen Sie bitte nach was Sie mit diesem schönen Quartier machen wollen. Ich finde es seeehhrr schade. Bitte beachten Sie meine Nachricht. Bye
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig. Formale übergeordnete Grundlage für die Verdichtung ist der regionale Richtplan, "Regionales Raumordnungskonzept, Zielbild der Stadt Zürich 2040", welcher hinsichtlich Nutzungsdichten und Zentren die Schwerpunkte im Norden und im Wes-ten vorsieht.</p> <p>Das Gebiet Schwamendingen liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es ist heute geprägt von einer durchgrünten Stadtstruktur, welche durch grosse Strassen strukturiert ist. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Gebiet im Anschluss an die Sportanlage Oerlikon sowie in den Gebieten zu beiden Seiten der Stadtachse Überlandstrasse wird eine hohe bauliche Dichte angestrebt. Strukturell sollen diese Gebiete mehrheitlich in Richtung kompakte Stadtstruktur gelenkt werden. Aufgrund der Nähe zum Bahnhof Stettbach wird auch im Gebiet an der südöstlichen Gemeindegrenze eine hohe Dichte angestrebt.</p> <p>Die Stadtachsen Winterthurerstrasse und Dübendorfstrasse gliedern Schwamendingen massgeblich. An diesen beiden Stadtachsen liegt das Quartierzentrum Schwamendingerplatz und verschiedene Nachbarschaftszentren. Gleichzeitig sind diese Stadtachsen geprägt von unmittelbar angrenzenden Gartenstadtgebieten. Um deren Qualitäten erhalten und weiterentwickeln zu können, wird in der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage sowohl auf eine Verdichtung über die BZO2016 hinaus wie auch auf eine Transformation der Stadtstruktur verzichtet. Die Stadtachsen Winterthurerstrasse und Dübendorferstrasse und der Abschnitt Wallisellenstrasse zwischen Saatlenstrasse und Überlandpark, sollen daher zusammen mit den</p>



dahinterliegenden Gebieten im Rahmen der bereits heute möglichen mittleren Dichte und nach den Prinzipien der Stadtstruktur "grüne Wohnstadt" weiterentwickelt werden.
Mit dieser Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Ja ich finde es gut aber ich denke sie sollen es nicht zu teuer.
Begründung	Nicht zu teuer damit die wo da schon wohnen noch da wohnen können und ihrer wohnort, wo sie schon fast ihrer ganze leben wohnten, nicht verlassen müssen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.</p> <p>Die Bereitstellung eines substantiellen Anteils an preisgünstigen Wohnungen und an subventionierten Wohnungen ist zentral für eine sozialverträglichen räumlichen Entwicklung und entspricht der Zielsetzung der Stadt Zürich.</p> <p>Die Ziele und Massnahmen zum Thema preisgünstiger Wohnraum sind unter 3.6 in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert.</p> <p>Damit wird das Anliegen auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Viele Häuser in Schwamendingen
Begründung	Ich finde Schwamendingen schon genug klein und man sollte nicht noch mehr Häuser und Einwohner mit hinein beziehen. Es würde dann viel enger werden und das würde Schwamendingen zerstören.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig. Formale übergeordnete Grundlage für die Verdichtung ist der regionale Richtplan, "Regionales Raumordnungskonzept, Zielbild der Stadt Zürich 2040", welcher hinsichtlich Nutzungsdichten und Zentren die Schwerpunkte im Norden und im Wes-ten vorsieht.</p> <p>Das Gebiet Schwamendingen liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es ist heute geprägt von einer durchgrünten Stadtstruktur, welche durch grosse Strassen strukturiert ist. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Gebiet im Anschluss an die Sportanlage Oerlikon sowie in den Gebieten zu beiden Seiten der Stadtachse Überlandstrasse wird eine hohe bauliche Dichte angestrebt. Strukturell sollen diese Gebiete mehrheitlich in Richtung kompakte Stadtstruktur gelenkt werden. Aufgrund der Nähe zum Bahnhof Stettbach wird auch im Gebiet an der südöstlichen Gemeindegrenze eine hohe Dichte angestrebt.</p> <p>Die Stadtachsen Winterthurerstrasse und Dübendorfstrasse gliedern Schwamendingen massgeblich. An diesen beiden Stadtachsen liegt das Quartierzentrum Schwamendingerplatz und verschiedene Nachbarschaftszentren. Gleichzeitig sind diese Stadtachsen geprägt von unmittelbar angrenzenden Gartenstadtgebieten. Um deren Qualitäten erhalten und weiterentwickeln zu können, wird in der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage sowohl auf eine Verdichtung über die BZO2016 hinaus wie auch auf eine Transformation der Stadtstruktur verzichtet. Die Stadtachsen Winterthurerstrasse und Dübendorferstrasse und der Abschnitt Wallisellenstrasse zwischen Saatlenstrasse und Überlandpark, sollen daher zusammen mit den dahinterliegenden Gebieten im Rahmen der bereits heute möglichen mittleren Dichte und nach den Prinzipien der Stadtstruktur "grüne</p>



Wohnstadt" weiterentwickelt werden.
Mit dieser Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Mi piacerebbe che tutte le case vecchie si trasformerrebbero in nuove e più moderne.
Begründung	Però non tanto caro così che tutti gli abitanti che vogliono venire a vivere qui possano. E mi piacerebbe che si rifaccia tutto più moderno perchè il nuovo Schwamendingen sarà più bello e carino.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig. Formale übergeordnete Grundlage für die Verdichtung ist der regionale Richtplan, "Regionales Raumordnungskonzept, Zielbild der Stadt Zürich 2040", welcher hinsichtlich Nutzungsdichten und Zentren die Schwerpunkte im Norden und im Wes-ten vorsieht.</p> <p>Das Gebiet Schwamendingen liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es ist heute geprägt von einer durchgrünten Stadtstruktur, welche durch grosse Strassen strukturiert ist. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Gebiet im Anschluss an die Sportanlage Oerlikon sowie in den Gebieten zu beiden Seiten der Stadtachse Überlandstrasse wird eine hohe bauliche Dichte angestrebt. Strukturell sollen diese Gebiete mehrheitlich in Richtung kompakte Stadtstruktur gelenkt werden. Aufgrund der Nähe zum Bahnhof Stettbach wird auch im Gebiet an der südöstlichen Gemeindegrenze eine hohe Dichte angestrebt.</p> <p>Die Stadtachsen Winterthurerstrasse und Dübendorfstrasse gliedern Schwamendingen massgeblich. An diesen beiden Stadtachsen liegt das Quartierzentrum Schwamendingerplatz und verschiedene Nachbarschaftszentren. Gleichzeitig sind diese Stadtachsen geprägt von unmittelbar angrenzenden Gartenstadtgebieten. Um deren Qualitäten erhalten und weiterentwickeln zu können, wird in der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage sowohl auf eine Verdichtung über die BZO2016 hinaus wie auch auf eine Transformation der Stadtstruktur verzichtet. Die Stadtachsen Winterthurerstrasse und Dübendorferstrasse und der Abschnitt Wallisellenstrasse zwischen Saatlenstrasse und Überlandpark, sollen daher zusammen mit den dahinterliegenden Gebieten im Rahmen der bereits heute möglichen</p>



mittleren Dichte und nach den Prinzipien der Stadtstruktur "grüne Wohnstadt" weiterentwickelt werden.

Mit dieser Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	ich finde das sie nich so hohe heuser bauen sollen (max3.)
Begründung	ich find das die nachbar freundschaft dan weg ist. Das ist für mich sehr wicht. ich finde auch das allgemein schwamendingen sich nich so sehr verendern soll da ich hier aufgewachsen bin und das meine heimat ist und das soll nich einfach abgerissen werden.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig. Formale übergeordnete Grundlage für die Verdichtung ist der regionale Richtplan, "Regionales Raumordnungskonzept, Zielbild der Stadt Zürich 2040", welcher hinsichtlich Nutzungsdichten und Zentren die Schwerpunkte im Norden und im Wes-ten vorsieht.</p> <p>Das Gebiet Schwamendingen liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es ist heute geprägt von einer durchgrünten Stadtstruktur, welche durch grosse Strassen strukturiert ist. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Gebiet im Anschluss an die Sportanlage Oerlikon sowie in den Gebieten zu beiden Seiten der Stadtachse Überlandstrasse wird eine hohe bauliche Dichte angestrebt. Strukturell sollen diese Gebiete mehrheitlich in Richtung kompakte Stadtstruktur gelenkt werden. Aufgrund der Nähe zum Bahnhof Stettbach wird auch im Gebiet an der südöstlichen Gemeindegrenze eine hohe Dichte angestrebt.</p> <p>Die Stadtachsen Winterthurerstrasse und Dübendorfstrasse gliedern Schwamendingen massgeblich. An diesen beiden Stadtachsen liegt das Quartierzentrum Schwamendingerplatz und verschiedene Nachbarschaftszentren. Gleichzeitig sind diese Stadtachsen geprägt von unmittelbar angrenzenden Gartenstadtgebieten. Um deren Qualitäten erhalten und weiterentwickeln zu können, wird in der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage sowohl auf eine Verdichtung über die BZO2016 hinaus wie auch auf eine Transformation der Stadtstruktur verzichtet. Die Stadtachsen Winterthurerstrasse und Dübendorferstrasse und der Abschnitt Wallisellenstrasse zwischen Saatlenstrasse und Überlandpark, sollen daher zusammen mit den dahinterliegenden Gebieten im Rahmen der bereits heute möglichen</p>



mittleren Dichte und nach den Prinzipien der Stadtstruktur "grüne Wohnstadt" weiterentwickelt werden.

Mit dieser Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Schwamendingen soll nicht enger werden !!!!
Begründung	Da es in Schwamendingen schon eng ist und wir nicht eine all zu grosse Fläche haben, sollte es nicht noch enger werden. Wenn noch mehr Menschen kommen wird es einfach überfüllt und viel zu knapp. Man sollte nicht noch mehr Häuser anbauen wenn dann renovieren oder aus den alten Häusern Neue bauen.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig. Formale übergeordnete Grundlage für die Verdichtung ist der regionale Richtplan, "Regionales Raumordnungskonzept, Zielbild der Stadt Zürich 2040", welcher hinsichtlich Nutzungsdichten und Zentren die Schwerpunkte im Norden und im Westen vorsieht.</p> <p>Das Gebiet Schwamendingen liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es ist heute geprägt von einer durchgrünten Stadtstruktur, welche durch grosse Strassen strukturiert ist. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Gebiet im Anschluss an die Sportanlage Oerlikon sowie in den Gebieten zu beiden Seiten der Stadtachse Überlandstrasse wird eine hohe bauliche Dichte angestrebt. Strukturell sollen diese Gebiete mehrheitlich in Richtung kompakte Stadtstruktur gelenkt werden. Aufgrund der Nähe zum Bahnhof Stettbach wird auch im Gebiet an der südöstlichen Gemeindegrenze eine hohe Dichte angestrebt.</p> <p>Die Stadtachsen Winterthurerstrasse und Dübendorfstrasse gliedern Schwamendingen massgeblich. An diesen beiden Stadtachsen liegt das Quartierzentrum Schwamendingerplatz und verschiedene Nachbarschaftszentren. Gleichzeitig sind diese Stadtachsen geprägt von unmittelbar angrenzenden Gartenstadtgebieten. Um deren Qualitäten erhalten und weiterentwickeln zu können, wird in der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage sowohl auf eine Verdichtung über die BZO2016 hinaus wie auch auf eine Transformation der Stadtstruktur verzichtet. Die Stadtachsen Winterthurerstrasse und Dübendorferstrasse und der Abschnitt Wallisellenstrasse zwischen Saatlenstrasse und Überlandpark, sollen daher zusammen mit den</p>



dahinterliegenden Gebieten im Rahmen der bereits heute möglichen mittleren Dichte und nach den Prinzipien der Stadtstruktur "grüne Wohnstadt" weiterentwickelt werden.
Mit dieser Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Siedlungsentwicklung
Antrag	Nicht Umbau der Siedlung
Begründung	<p>Liebe Stadt Zürich</p> <p>Ich finde, dass neue Umbauten in Schwamendingen nicht verbindlich sind, weil Schwamendingen es nicht nötig hat. Die Wohnungen und Häuser sind im Prinzip noch gängig und modern. Es würde viele ältere Bewohner und Familien betreffen, die schon seit langer in Schwamendingen ihr Heim finden und auch ich. Der Umbaulärm wäre ein weiterer Faktor und die Häuser hier haben ein altes charakteristisches Aussehen, die für die Eidgenossenschaft symbolisiert. Das Umziehen und der Umbau würde viele negativ betreffen. Ich danke für Ihr Verständnis.</p> <p>Grüsse Thuy An</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig. Formale übergeordnete Grundlage für die Verdichtung ist der regionale Richtplan, "Regionales Raumordnungskonzept, Zielbild der Stadt Zürich 2040", welcher hinsichtlich Nutzungsdichten und Zentren die Schwerpunkte im Norden und im Wes-ten vorsieht.</p> <p>Das Gebiet Schwamendingen liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es ist heute geprägt von einer durchgrünten Stadtstruktur, welche durch grosse Strassen strukturiert ist. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Gebiet im Anschluss an die Sportanlage Oerlikon sowie in den Gebieten zu beiden Seiten der Stadtachse Überlandstrasse wird eine hohe bauliche Dichte angestrebt. Strukturell sollen diese Gebiete mehrheitlich in Richtung kompakte Stadtstruktur gelenkt werden. Aufgrund der Nähe zum Bahnhof Stettbach wird auch im Gebiet an der südöstlichen Gemeindegrenze eine hohe Dichte angestrebt.</p> <p>Die Stadtachsen Winterthurerstrasse und Dübendorfstrasse gliedern Schwamendingen massgeblich. An diesen beiden Stadtachsen liegt das Quartierzentrum Schwamendingerplatz und verschiedene Nachbarschaftszentren. Gleichzeitig sind diese Stadtachsen geprägt von</p>



unmittelbar angrenzenden Gartenstadtgebieten. Um deren Qualitäten erhalten und weiterentwickeln zu können, wird in der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage sowohl auf eine Verdichtung über die BZO2016 hinaus wie auch auf eine Transformation der Stadtstruktur verzichtet. Die Stadtachsen Winterthurerstrasse und Dübendorferstrasse und der Abschnitt Wallisellenstrasse zwischen Saatlenstrasse und Überlandpark, sollen daher zusammen mit den dahinterliegenden Gebieten im Rahmen der bereits heute möglichen mittleren Dichte und nach den Prinzipien der Stadtstruktur "grüne Wohnstadt" weiterentwickelt werden.

Mit dieser Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<ul style="list-style-type: none">- Die Taktzeiten des öffentlichen Verkehrs sind vor einigen Jahren verlängert worden und müssen wieder verkürzt werden.- Die Auflagen für den Betrieb von öffentlichen Einrichtungen, Restaurants, Cafes usw. müssen reduziert werden.- Es müssen Frei- und Grünräume erhalten bleiben bzw. neu geschaffen werden.- in den jetzt vorgesehenen Zonen darf die Verdichtung nicht durch Ausnahmegewilligungen zusätzlich erhöht werden.
Begründung	<p>Ich begrüsse es sehr, dass sich die Bevölkerung zum Richtplan äussern darf. Allerdings nehme ich an, dass sie vor allem als Ventil gedacht sind, das keine Wirkung entfaltet?</p> <p>Meiner Meinung nach ist Zürich schon heute recht dicht bevölkert. Es ist eine Einschränkung der Lebensqualität, dass öffentliche Einrichtungen wie Schwimmbäder oder der öffentliche Verkehr oder Restaurants schon heute überfüllt sind.</p> <p>Trams und Busse, müssen wieder öfter fahren, um ein Wachstum der Bevölkerung auffangen zu können.</p> <p>In anderen Städten sind Schwimmbäder oder zumindest die Bad-Restaurants auch abends geöffnet.</p> <p>Ohne Reservierung ist es fast unmöglich, in Restaurants oder Kinos oder bei Veranstaltungen einen Platz zu finden. Hier sollten die Behörden die Bürokratie herunterfahren und ein Wachstum ermöglichen.</p> <p>Vor allem im Seebecken braucht es vermehrt Einrichtungen, Restaurants usw. damit mehr BewohnerInnen den See geniessen können (und nicht nur diejenigen, die den Seeanstoss privatisiert haben).</p> <p>Wegen der Klimaerwärmung sollten Räume und Grünräume freibleiben oder neu geschaffen werden. Neubauten dürfen nicht als Riegel den Durchfluss frischer Luft behindern, wie z.B. am Fuss des Uetlibergs, der heute für mehr Frischluft sorgt als der Zürichberg, aber dennoch dichter bebaut werden soll.</p> <p>Wenn in den jetzt beschriebenen Zonen durch Ausnahmegewilligungen wie Arealüberbauung etc. noch mehr verdichtet wird, wird das kritische Wohlbefinden der Bevölkerung aufs Spiel gesetzt.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Taktzeiten von Trams und Bussen betreffen den Betrieb des öffentlichen Verkehrs. Dieser wird nicht auf Stufe der kommunalen Richtplanung geregelt. Massnahmen zur Steigerung der Kapazitäten wie Taktverdichtung, Einsatz Doppelgelenkbusse werden nicht durch Einträge im kommunalen Richtplan, sondern auf der nachfolgenden Stufe geregelt.</p> <p>Die übergeordneten Weichen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsplanung werden auf kantonaler und regionaler Ebene gestellt. Die Revisionen der Richtpläne (kantonal und regional) haben die bestehenden Reserven in der BZO, die bereits 1999 geschaffen wurden einbezogen. Die BZO 2016 hat keine nennenswerten zusätzlichen Reserven geschaffen. Denn diese bietet im gesamten Stadtgebiet noch umfangreiche Reserven für die bauliche Entwicklung, mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan ist eine Erhöhung der theoretischen Reserven um 10-15 % möglich.</p>



Die Verkehrszunahme soll insbesondere durch den ÖV aufgenommen werden. Geplant sind das Tram Affoltern, Nordtangente und Rosengarten im Norden sowie Limmattalbahn und Tramlinie 1 für den Westen der Stadt. Für die Auswahl der Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung und die Zuteilung der Dichte-Kategorien von «geringer Dichte» bis «sehr hoher Dichte» war die bestehende und geplante Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ein sehr hoch gewichtetes Kriterium.

Unter der Voraussetzung, dass die Projekte gemäss den übergeordneten Richtplan-Einträgen umgesetzt werden, ist damit das erwartete Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung tragbar.

Mit der behördenverbindlichen kommunalen Richtplanung trifft die Stadt Festlegungen für die richtplanerischen Kernthemen der räumlichen Entwicklung mit Bezug zu Inhalten aus den Teilrichtplänen gemäss § 21ff. und 26 PBG: Siedlung und Landschaft sowie, Öffentliche Bauten und Anlagen. Die Kompetenz und die Aufgabe für diese Festlegungen liegen bei der Stadt:

- Festlegung von Gebieten mit Potenzial für zusätzliche bauliche Verdichtung
- Festlegung von Quartierzentren
- Festlegung von Flächen für Freiräume für die Erholung
- Festlegung von Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen

Zusätzlich gibt es für die räumliche Entwicklung weitere relevante Handlungsfelder und Planungsstufen.

Die Umsetzung der mit dem Richtplan angestrebten Ziele erfolgt grundeigentümerverbindlich auf der nächsten Planungsstufe. Mit dem Richtplan werden die entsprechenden Aufträge zuhanden der nachfolgenden Planungsstufen stufengerecht formuliert (Behördenverbindlichkeit des Richtplans). Die mit der Umsetzung dieser Aufträge betrauten nachfolgenden Behörden müssen den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum haben (Art. 2 Abs.3 RPG). Der Richtplan kann diese Planungsebene nicht vorwegnehmen. Es handelt sich dabei um relevante Themen der räumlichen Entwicklung, welche in der Nutzungsplanung oder weiteren rechtlichen Erlassen grundeigentümerverbindlich festgelegt werden.

Dazu gehören (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) folgende Themen:

- Anforderungen an die Qualitäten der Stadtstruktur, Gartenstadt, Ortsbildschutz
- Anforderungen an den Lärmschutz
- Anforderungen an ein angenehmes Stadtklima
- Themen der Stadtnatur
- Preisgünstiger Wohnraum.

Die Stossrichtung des vorliegenden kommunalen Richtplans erfolgt vor dem Hintergrund der übergeordneten raumplanerischen Ziele für eine qualitative Innenentwicklung. An geeigneten Schwerpunkten der räumlichen Entwicklung soll für die künftige Entwicklung zusätzlicher Spielraum geschaffen werden. Sehr wichtig ist dabei die Schaffung neuer öffentlich



nutzbarer Freiräume. Der kommunale Richtplan sieht vor, dass eine grosse Zahl neuer Freiräume geschaffen und noch in einem grösseren Umfang die Nutzbarkeit von Freiräumen für die Erholung verbessert wird.

Die bestehenden öffentlichen Freiräume für die Erholung, ebenso wie die Sport- und Schulanlagen, werden weitestgehend im Kommunalen Richtplan durch Eintrag in die Richtplankarte gesichert. Zusätzlich sieht der Kommunale Richtplan vor, zweckgebundene Freiräume für weitere Nutzergruppen zu öffnen, die öffentliche Nutzbarkeit des privaten Freiraums zu fördern.

Die Freiräume für die Erholung sollen zudem unter Berücksichtigung der Belange der Stadtnatur und des Stadtklimas gestaltet werden. Sie leisten damit auch einen Beitrag zur Erhaltung und Ergänzung grüner Strukturen in der Stadt. Im Kapitel Stadtnatur werden in der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage Aussagen zu den, das "städtische Grün" betreffenden Themen Natur- und Landschaftsschutzgebiete, ökologischer Ausgleich (ökologische Vernetzungskorridore, Trittsteinbiotop) und Stadtbäume gemacht sowie Ziele und Massnahmen formuliert. Diese gehen unterschiedlich weit und geben teilweise Hinweise zum Umgang mit dem Privatgrund (Bäume, ökologisch wertvolle Flächen) oder den Auftrag zur Prüfung von Vorgaben in der Nutzungsplanung (Bäume).

Die bestehenden Ziele und Massnahmen zu den ökologisch wertvollen Flächen, zu den Vernetzungskorridoren und den Bäumen werden präzisiert und ergänzt. Dabei wird insbesondere die Aussage zum Umgang mit dem Grün auf Privatgrund präzisiert. Für den ökologischen Ausgleich (ökologische Vernetzungskorridore und Trittsteinbiotop) wird der Auftrag zur Prüfung von Festlegungen an die Nutzungsplanung erteilt.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Quartierzentren
Antrag	<p>Den ortsbildenden Spickel in Albisrieden zwischen Püntstrasse, Albisriederstrasse und Altstetterstrasse grossräumig aus dem Verdichtungsplan herausnehmen und in heutiger Form (niedrige Häuser) erhalten. Dies zusätzlich zum schützenswerten alten Dorfkern. Grünfläche bei Endschleife von Tram 3 an Püntstrasse erhalten.</p> <p>Heutigen kleinen Park am Spickel Albisriederstrasse/Altstetterstrasse (bei Bachwiesentrasse/Wydlerweg) erhalten.</p>
Begründung	<p>Für uns liegt das wichtige Quartierzentrum im Dreieck Püntstrasse, Altstetterstrasse und Albisriederstrasse. Die niedrigeren Häuser (Restaurant Sternen, Drogerie, Friedbrunnen, Bäckerei St. Jakob, Albisriederdörfli, Migros, Schopf, und alte Schreinerei) sowie die freien Räume bei der Tramschleife und das Pärkli (Ecke Albisrieder-/Altstetterstrasse) bilden das wichtige Zentrum, welches für uns Albisrieden ausmacht.</p> <p>Der Bereich vor dem Coop an der Albisriederstrasse ersetzt diesen Bereich nicht, er ist für uns kein Zentrum, sondern ein ungemütlicher, asphaltierter Vorplatz ohne Lebensqualität und im Sommer sehr heiss.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Die Kreuzung Albisriederstrasse/Altstetterstrasse liegt auf der Schnittstelle zwischen den Gebieten Albisrieden Sihlfeld und Hard Letzi Altstetten. Beide Gebiete liegen im Schwerpunkt der Entwicklung im Westen von Zürich.</p> <p>Nördlich und westlich der Altstetterstrasse schliesst das Gebiet Hard Letzi Altstetten an. Hier im Bogen Altstetterstrasse/Albisriederstrasse werden die grobkörnigen Strukturen weiterentwickelt hin zu durchgrünter Stadtstruktur. Südöstlich der Altstetterstrasse schliesst das Gebiet Albisrieden Sihlfeld an. Das Teilgebiet bis zur Fellenbergstrasse und zur Gutstrasse ist dabei durch die Strassen und die bestehende Bebauung etwas feiner strukturiert und soll in Richtung urbane Wohnstadt entwickelt werden. In beiden Gebieten soll an diesem Ort eine hohe Dichte (AZ 150-270%) ermöglicht werden.</p> <p>Die Kreuzung Albisriederstrasse/Altstetterstrasse zeichnet sich darüber</p>



hinaus durch eine hohe Zentralität aus. Sie ist dementsprechend als Quartierzentrum (Albisriederdörfli) gekennzeichnet. Der alte Dorfkern von Albisrieden ist gemäss BZO 2016 einer Kernzone zugewiesen und damit in seiner Struktur geschützt. Diese Kernzone wird dabei generell von der Festlegung "Verdichtung über BZO2016 hinaus" nicht umfasst. Für eine Präzisierung wurde der Perimeter in der Überarbeitung angepasst. Im Rahmen der Nutzungsplanung werden die konkreten Dichten auch angrenzend an die Kernzone festzulegen sein. Damit ist eine Interessenabwägung zwischen den hochrangigen Interessen der Verdichtung und des Ortsbildschutzes erfolgt. Weitergehende Festlegungen auf Stufe Richtplan sind vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Die kleine platzartige Parkfläche Ecke Albisriederstrasse/Altstetterstrasse ist im Portfolio der Parkanlagen von Grün Stadt Zürich enthalten, als Freihaltezone ist sie jedoch nicht gesichert. Eine Erhaltung seitens Stadt Zürich wird aber angestrebt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Altstetterstrasse bis zur Rautistrasse nicht zusätzlich verdichten, d.h. nicht über BZO 2016 hinausgehen.
Begründung	<p>Im Grundlagenbericht Wirkungsabschätzung steht, dass die erhöhte Verdichtung zu einer Zunahme an Lufttemperatur führt, die in Kauf genommen wird. In der Zeit der Klimaerwärmung für uns unverständlich. Speziell bedenklich ist, dass die Verdichtung im Bereich um den Dorfkern und der Altstetterstrasse die kühlere Luft aus dem Wald behindern wird. Dieser Abschnitt liegt gemäss Richtplan Kap. 2.5.1 Seite 88 genau im Kaltluftstrombereich und widerspricht dem Ziel 3.5.2 a Stadtklima. Die Wachstumsziele können gemäss Podiumsveranstaltung bereits mit dem alten Richtplan erreicht werden.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Gebiet Hard Letzi Altstetten ist Teil des Schwerpunkts der Entwicklung im Westen von Zürich. Es liegt in der Ebene des Limmattals im Einflussbereich des Bahnhofs Altstetten. Es wird durch das Gleisfeld und die und die übergeordneten Landschaftsräume des Üetlibergs und der Limmat gegliedert. Übergeordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs im Talboden zwischen den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal, die differenzierte Weiterentwicklung der heute durchgrünten Stadtstrukturen gegen Südwesten hin sowie die Verbesserung des Grünraumsystems unter Einbindung des Üetlibergs und des Limmatraums. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Talboden und bis ins Gebiet um die Rautistrasse werden als Anknüpfung an den sehr dichten Kreis 4 sehr hohe Dichten und kompakte Stadtstrukturen angestrebt. Im Bogen Altstetterstrasse/Albisriederstrasse werden die grobkörnigen Strukturen weiterentwickelt hin zu durchgrünter Stadtstruktur in hoher Dichte. Die Gebiete zum Siedlungsrand hin sollen dagegen eine mittlere bis geringe Dichte behalten.</p> <p>Mit der Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert. Die weitergehende Abstimmung mit den Anforderungen für das Stadtklima hat vor dem Hintergrund der raumplanerischen Zielsetzung der Innenentwicklung, und somit einer kompakten Siedlungsentwicklung in den städtischen Zentren, zu erfolgen. (Zusätzliche) bauliche Verdichtung ist nicht immer und nicht ausschliesslich ein Faktor für negative Auswirkungen auf die stadtklimatische Situation. Vertiefungsstudien zum Kaltluftsystem legen nahe, dass jeweils Situationsspezifische Einflussfaktoren zu berücksichtigen sind (Zum Beispiel Aspekt der Teilüberschattung durch hohe Gebäude).</p>



Bei der Berücksichtigung der stadtklimatischen Situation in Planungen und Projekten ist die bauliche Dichte daher ein relevanter Aspekt, es gilt aber auch mit Gebäudestellung, Materialisierung etc. zu reagieren. Dieses Anliegen wird auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. In Planungen und Projekten erfolgt die weitere Interessensabwägung und Schaffung von Synergien mit anderen raumrelevanten Themen, zum Beispiel Lärmschutz, Vernetzungskorridore und ökologischer Ausgleich.

Die Stossrichtung des vorliegenden kommunalen Richtplans erfolgt vor dem Hintergrund der übergeordneten raumplanerischen Ziele für eine qualitative Innenentwicklung. An geeigneten Schwerpunkten der räumlichen Entwicklung soll für die künftige Entwicklung zusätzlicher Spielraum geschaffen werden. Gleichzeitig findet die bauliche Verdichtung laufend und im gesamten Stadtgebiet statt. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO der 90er Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher bereits beträchtliche Reserven für die bauliche Entwicklung.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Allgemeines
Antrag	Zusätzliches neues Schulhaus in Witikon oder Erweiterung des Schulhauses Looren
Begründung	<p>Die Anzahl Schülerinnen und Schüler der Volksschule in Witikon wächst. Momentan hat es 27 Primarklassen in den Schuhäusern Looren und Langmatt und 9 Kindergärten gehören zu diesen Schulen. Bald werden es 30 Primarklassen sein, und die Anzahl Schülerinnen und Schüler wird weiter wachsen. Denn in Witikon wird in den nächsten Jahren weiterhin baulich verdichtet und es entstehen neue Wohnsiedlungen. Im kommunalen Richtplan ist ein Teil von Witikon als Entwicklungsgebiet eingetragen. Das zeigt, dass Witikon mindestens bis 2040 weiter wachsen wird. Der bestehende Schulraum reicht für 27 Primarklassen (12 Klassen im Langmatt, 15 Klassen im Looren). Der ZM-Pavillon (für 4 Klassen) auf der Wiese beim Schulhaus Langmatt, der bald errichtet wird, ist eine Notlösung. Es braucht dringend zusätzlichen Schulraum in Witikon: Entweder ein neues Schulhaus im Gebiet Wiesliacher oder die Erweiterung des Schulhauses Looren. Auf dem Schulareal Looren könnte ein Nebengebäude mit einer Turnhalle in ein Schulhaus "Looren C" umgebaut werden. Für den obligatorischen Sportunterricht wird es genug Platz in der geplanten Dreifachsporthalle auf der Sportanlage Looren haben.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Im kommunalen Richtplan werden diejenigen öffentlichen Bauten und Anlagen als «geplant» eingetragen, bei denen für die Realisierung der geplanten Massnahme eine Landsicherung notwendig ist. Es handelt sich dabei um Flächenerweiterungen bestehender Anlagen sowie um neue Standorte. Als «bestehend» werden diejenigen Anlagen festgelegt, bei denen im Zeithorizont des kommunalen Richtplans keine Massnahmen vorgesehen sind oder Massnahmen ohne zusätzlichen oder nur mit marginalem Landbedarf realisiert werden können. Solche Massnahmen werden auch künftig ohne entsprechenden Eintrag im kommunalen Richtplan realisiert (z. B. der Ausbau einer bestehenden Schulanlage ohne zusätzlichen Landbedarf). Es kann davon ausgegangen werden, dass ca. drei Viertel des Bedarfs an zusätzlichem Schulraum bis 2040 auf den bestehenden Anlagen realisiert werden kann. Für das verbleibende Viertel sind neue Flächen nötig, die im kommunalen Richtplan festgelegt werden. In erster Priorität werden damit die Potenziale der bestehenden Anlagen genutzt, und nur wenn diese nicht ausreichen auf neue Flächen gesetzt. Das heisst, aus der Anzahl Richtplaneinträge für geplante Schulanlagen kann nicht direkt darauf geschlossen werden, wie viel neuer Schulraum realisiert werden wird.</p> <p>Gemäss Kenntnisstand Mai 2019 wird davon ausgegangen, dass auf der</p>



Schulanlage Langmatt mittelfristig zusätzlicher Schulraum geschaffen werden kann. Im Rahmen der Realisierung der geplanten Dreifachsporthalle Witikon wird in der konkreten Umsetzung auch zu prüfen sein, inwieweit dadurch Kapazitäten auf der Schulanlage Looren langfristig für zusätzlichen Schulraum frei werden. Damit kann der Schulraumbedarf im Sinne der Einwender auch künftig gedeckt werden, ohne dass zusätzliche Schulstandorte zu den beiden bestehenden Schulanlagen oder zusätzliche Flächen bei der Schulanlage Looren zum heutigen Zeitpunkt festgelegt werden.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Allgemeines
Antrag	Der Richtplan ist im Gebiet "Im Hau"so zu ergänzen, dass neben der Sportanlage Looren ein Hallen- und Freibad gebaut werden kann.
Begründung	<p>Seit 50 Jahren wünschen sich die Witikerinnen und Witiker ein Bad. Das Dolder-Bad ist in einem maroden Zustand und von Witikon aus schlecht mit dem ÖV erreichbar. In den 70er-Jahren war ein Bad in Witikon projektiert, es wurde jedoch in Zuge von Sparmassnahmen nicht gebaut. Die Bevölkerung von Witikon wächst, insbesondere ist Witikon für Familien mit Kindern attraktiv. Baden und Schwimmen ist die beliebteste Sportart in Zürich. Daher ist es opportun, in Witikon ein Bad zu bauen. Das Gebiet im Hau / Chilenwies bietet Platz für ein solches Bad, und es könnten Synergien mit der benachbarten Sportanlage Looren genutzt werden.</p> <p>Der kommunale Richtplan soll so angepasst werden, dass dieses Anliegen der Witiker Bevölkerung realisiert werden kann.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan sieht eine Erweiterung des Sportangebots in Witikon vor: Mit der Flächenerweiterung Sportanlage Witikon soll das Angebot an Rasenspielfeldern vergrössert werden. Und mit der neuen Sporthalle Witikon wird das Angebot für Hallensportarten erweitert. Beide Vorhaben beinhalten allerdings kein Hallen- bzw. Freibad.</p> <p>Hingegen wird im kommunalen Richtplan bereits festgelegt, dass ein Standort für ein neues Hallenbad in der Stadt Zürich gesucht werden soll. In diese Standortsuche wird sodann auch Witikon einbezogen. Für einen Standortentscheid sind aber umfassende weiterführende Abklärungen nötig, die nicht im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplans geleistet werden können.</p> <p>Der Bedarf für zusätzliche, gedeckte Wasserflächen, die ganzjährig genutzt werden können, ist in der Stadt Zürich viel grösser als für Freibäder. Daher steht – abgesehen von allfälligen zusätzlichen Bademöglichkeiten an Gewässern – die Schaffung eines zusätzlichen Freibads in der Stadt Zürich momentan nicht im Vordergrund.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

744



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Allgemeines
Antrag	Das Gebiet bei der alten Buswendeschleife Berghalde soll ein grosszügiger Quartierpark mit Spielplätzen, einem Verpflegungsangebot und vielfältigen Begegnungsmöglichkeiten für die Bevölkerung werden. Im kommunalen Richtplan ist an diesem Ort ein B auf grünem Grund eingetragen. Dieser Eintrag soll im oben beschriebenen Sinn angepasst und vergrössert werden.
Begründung	In Witikon hat es keinen einzigen Platz auf öffentlichem Grund. Es fehlt ein grosser Platz, ein Quartierpark, mit vielfältigen Spiel- und Begegnungsmöglichkeiten für Jung und Alt. In den Park soll ein Bistro oder Restaurant integriert sein. Die alte Buswendeschleife Berghalde ist in Witikon zentral gelegen und mit dem ÖV gut erreichbar - also der ideale Ort für einen solchen Quartierpark.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Pärke, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung. <p>Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem Regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).</p> <p>Grundsätzlich ist die Forderung nach einem Quartierpark in Witikon sinnvoll, da ein solcher tatsächlich nicht vorhanden ist. Die Forderung nach einem Quartierpark wird aufgenommen, indem das Entwicklungsziel des Freiraumeintrags Nr. 122 zu Parkanlage / Platz geändert wird.</p>



Eine Vergrößerung der Fläche ist jedoch nicht möglich, da der angrenzende Kirchhügel als kommunales Naturschutzgebiet festgelegt ist. Ein Eintrag im kommunalen Richtplan als Quartierpark würde dieser Schutzverordnung zuwiderlaufen. Insbesondere die angrenzende Fläche unterhalb der Berghaldenstrasse ist in der Schutzverordnung Kirchhügel Witikon als Naturschutzzone 1RT eingetragen, weshalb eine direkte Erweiterung der Buswendeschleife nicht möglich ist. Hinter der Häuserreihe entlang der Witikoner Strasse ist eine Fläche als Erholungszone 6A eingetragen. Auf dieser Fläche sind unter Berücksichtigung der Einschränkungen der Schutzverordnung Erholungsnutzungen und reduzierte Infrastruktureinrichtungen möglich. Die Entwicklung dieser Fläche findet im Rahmen der Umsetzung der Erholungszone 6A statt.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Bevor dieser Richtplan zur Diskussion auflag und zur Mitwirkung freigegeben wurde, ist mit der Einführung eines neuen Zonenplans eine völlig übersteigerte Baueuphorie in einem "Schnellzugtempo" in Gang gebracht worden, ohne diese Neubauten mit den notwendigen Grünflächen zu kompensieren und auch ohne dass vorher die betroffene Bevölkerung dazu etwas sagen konnte. Deshalb muss ein demokratischer Prozess in Gang kommen, der die betroffenen Anwohner mit einbezieht. Diese Möglichkeit ist nun gebebe
Begründung	<p>Dieser Richtplan teilt Zürich in Gebiete mit qualitativ hohem Wohnwert und Gebiete, wo die bisher dort lebendenden Einwohner richtiggehend einbetoniert werden. Dies ist eine völlig ungerechte und undemokratische Aufteilung, ein Viertel der Stadtbewohner muss den geplanten Dichtestress ertragen und aushalten. Der Zürichberg, der Höggerberg und die Gebiete am Uetliberghang werden geschont und die anderen, welche unten im Tal wohnen, werden richtiggehend eingekesselt. Wenn man die Karte mit den zu verdichtenden Zonen studiert, stellt man fest, dass in diesem Sommer eine andere Karte im Tagesanzeiger veröffentlicht wurde, mit den heisstesten Zonen in unserer Stadt, welche fast genau den noch mehr zu verdichtenden Zonen im Richtplan entspricht. Dies war im letzten Sommer, wo nur ein kleiner Teil der Verdichtung schon stattgefunden hat. Wie soll das einmal sein, wenn lauter Blockriegel den Luftzug in den immer heisseren Sommermonaten fast ganz verhindern? Da müssten zwischen den hohen Einheiten wirklich viel mehr zusätzliche riesige Grünflächen für Ausgleich sorgen und solche habe ich in unserer Umgebung wirklich keine auf dem Plan gefunden! Einzelne solche Riegel werden nicht verhindert werden können, aber vielleicht können solche Überlegungen, wenn sie von vielen Bewohnern dieser Zonen zur Diskussion gebracht werden, doch noch Änderungen ermöglichen.</p> <p>Ich bin absolut nicht dagegen, dass Hochhäuser gebaut werden, doch müssten die Bauherrschaften dann in unmittelbarer Umgebung der neuen Bewohnerzahl genügend grosse Grünflächen anbieten. Durch die Vervielfachung der Anwohner pro m2 Grundfläche, wird auch ein Vielfaches an Emissionen freigesetzt, denn ein grosser Teil der neuen Bewohner hat ein Auto, sie verbrauchen Energie zum Heizen und zum Kühlen, es muss mehr Kehricht, Altpapier, Karton usw. mit Lastwagen abgeholt werden, es braucht mehr ÖV und viele der neuen Anwohner haben auch Kinder, welche irgendwo spielen möchten, haben einen Hund, mit dem sie Gassi gehen müssen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Durch eine kompakte Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden. Die entsprechende Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde vom Volk am 3. März 2013 angenommen. Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept soll die Bevölkerungsentwicklung zu 80 Prozent in den urbanen Räumen stattfinden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Zunahme der Wohn- und</p>



Arbeitsbevölkerung in der Stadt Zürich in den kommenden Jahrzehnten anhalten wird. Die Anziehungskraft Zürichs als Wirtschafts- und Wohnstandort kann nur bedingt durch planerische Aktivität beeinflusst werden.

Die Stadt unterstützt die übergeordneten Vorgaben und versteht das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung als Rahmenbedingung und Chance. Die Anforderungen, die durch Wachstum und Veränderung ausgelöst werden, sollen zum Vorteil für eine qualitätsvolle räumliche Stadtentwicklung genutzt werden. Die Stossrichtung der Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Ziele für eine Innenentwicklung mit guter Qualität.

Die Weichen dafür werden mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan gestellt. Den Herausforderungen und Interessensabwägungen im Spannungsfeld von Innenentwicklung und baulicher Verdichtung ist auf allen Planungsebenen zu begegnen. Der kommunale Richtplan macht Vorgaben, welche auf Stufe Nutzungsplanung und in Planungen und Projekten mit Grundeigentümerschaften zu berücksichtigen sind.

Die bauliche Verdichtung findet laufend und im gesamten Stadtgebiet statt. Die Veränderungen sind mit unterschiedlicher Ausprägung in der gesamten Stadt Zürich sichtbar, dies zeigen jährliche Zahlen zur Bautätigkeit und zur Bevölkerungsentwicklung in den Stadtteilen. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO der 90er Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher bereits beträchtliche Reserven für die bauliche Entwicklung. Die Entscheidung, ob in einem Gebiet eine zusätzliche Verdichtung angemessen und welches Dichtemass anzustreben ist, muss stets die bereits durch die BZO 2016 geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten einbeziehen.

Zu den räumlichen Schwerpunkten für die Innenentwicklung gehören die Gebiete, welche durch den öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen sind. Weitere Kriterien sind das Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, das Potenzial aufgrund der Zonierung gemäss BZO 2016, und die Möglichkeit neue öffentliche Freiräume zu schaffen (nicht abschliessend). Das Potenzial liegt damit im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Desweiteren besteht Potenzial in Gebieten in Witikon und Leimbach aufgrund ihrer gemäss BZO 2016 vergleichsweise niedrigen Zonierung ergänzt.

Die Stadt Zürich strebt eine differenzierte Steuerung des Masses der baulichen Verdichtung an, ausgehend von den Voraussetzungen und Charakteristika der Gebiete. Dies wurde in der «Räumliche Entwicklungsstrategie des Stadtrats der Stadt Zürich» von 2010 festgehalten und ist laufend in nachfolgende Arbeiten eingeflossen. Formale Grundlage für die differenzierte Betrachtung ist der regionale Richtplan. Hier wurden die Strategien für die gebietsspezifische Entwicklung der Siedlungsstrukturen dargelegt.

Die Auswahl der Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung erfolgt vor dem Hintergrund der übergeordneten Ziele für eine qualitative Innenentwicklung.

Ausschlaggebend für die Eignung eines Gebietes für die zusätzliche bauliche Verdichtung und für das Dichtemass ist eine Gesamtsicht mehrerer Merkmale. Einzelne Merkmale sind noch kein alleiniges Kriterium für die



vorhandene oder fehlende Eignung eines Gebietes für zusätzliche Verdichtung:

- Konformität mit übergeordneten Vorgaben kantonaler und regionaler Richtplanung, kantonale und regionale Zentrumsgebiete (eindeutiges Kriterium)
- (Sehr) gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr (ÖV)
- Siedlungsstrukturen und Denkmalpflege (Gebäudealter/ Erneuerungspotenzial, Denkmalpflege/ ISOS)
- Mass der baulichen Dichte, die bereits im Rahmen der BZO 2016 möglich ist.
- Stadtklimatische Situation (Überwärmte Gebiete, Kaltluftsystem)
- Versorgung mit erneuerbaren Energien
- Schulraumversorgung
- Versorgung mit öffentlichem Freiraum
- Strassenlärmbelastung
- Eigentümerstruktur
- Potenzial für gemeinnützigen Wohnungsbau
- Parzellenstruktur: (Je feinteiliger die Parzellenstruktur in einem Gebiet ist, desto anspruchsvoller und komplexer ist die Umsetzung einer zusätzlichen Verdichtung. Vorab sind Gebiete mit kleinen Parzellen daher weniger für eine Transformation geeignet. Die Festlegung «Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO2016 hinaus» bezieht sich auf eine gesamtstädtische, übergeordnete und langfristige Betrachtung. Sie umfasst auch Flächen, auf welchen sich wegen der Eigentümer- und Parzellenstruktur eine gebietsweise Verdichtung erst langfristig umsetzen lässt. Im Rahmen der Umsetzung auf der nächsten Stufe gilt es, für jede Struktur die jeweils adäquaten Formen und Prozesse der Verdichtung zu finden).

Die Stossrichtung des vorliegenden kommunalen Richtplans erfolgt vor dem Hintergrund der übergeordneten raumplanerischen Ziele für eine qualitative Innenentwicklung. An geeigneten Schwerpunkten der räumlichen Entwicklung soll für die künftige Entwicklung zusätzlicher Spielraum geschaffen werden. Sehr wichtig ist dabei die Schaffung neuer öffentlich nutzbarer Freiräume. Der kommunale Richtplan sieht vor, dass eine grosse Zahl neuer Freiräume geschaffen und noch in einem grösseren Umfang die Nutzbarkeit von Freiräumen für die Erholung verbessert wird.

Die bestehenden öffentlichen Freiräume für die Erholung, ebenso wie die Sport- und Schulanlagen, werden weitestgehend im Kommunalen Richtplan durch Eintrag in die Richtplankarte gesichert.

Zusätzlich sieht der Kommunale Richtplan vor, zweckgebundene Freiräume für weitere Nutzergruppen zu öffnen, die öffentliche Nutzbarkeit des privaten Freiraums zu fördern.

Die Freiräume für die Erholung sollen zudem unter Berücksichtigung der Belange der Stadtnatur und des Stadtklimas gestaltet werden. Sie leisten damit auch einen Beitrag zur Erhaltung und Ergänzung grüner Strukturen in der Stadt.

Im Kapitel Stadtnatur werden in der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage Aussagen zu den, das «städtische Grün» betreffenden Themen Natur- und Landschaftsschutzgebiete, ökologischer Ausgleich (ökologische Vernetzungskorridore, Trittsteinbiotop) und Stadtbäume gemacht sowie Ziele und Massnahmen formuliert. Diese gehen unterschiedlich weit und geben teilweise Hinweise zum Umgang mit dem Privatgrund (Bäume,



ökologisch wertvolle Flächen) oder den Auftrag zur Prüfung von Vorgaben in der Nutzungsplanung (Bäume).

Die bestehenden Ziele und Massnahmen zu den ökologisch wertvollen Flächen, zu den Vernetzungskorridoren und den Bäumen werden präzisiert und ergänzt.

Dabei wird insbesondere die Aussage zum Umgang mit dem Grün auf Privatgrund präzisiert. Für den ökologischen Ausgleich (ökologische Vernetzungskorridore und Trittsteinbiotope) wird der Auftrag zur Prüfung von Festlegungen an die Nutzungsplanung erteilt.

Im Kapitel Stadtnatur wird zudem eine neue Massnahme ergänzt, welche Flächen im Siedlungsgebiet von Versiegelung freihält.

Mitwirkung und Dialog mit der Bevölkerung ist der Stadt wichtig und findet in verschiedenen Gebieten und Projekten bereits statt. Dem nachvollziehbaren Anliegen wird mit Massnahme 3.1.4 «Stadtgebiete mit Veränderungsprozessen begleiten» auf Stufe Richtplanung bereits Rechnung getragen. Die Formulierung wird aufgrund der Einwendungen noch geschärft und der Aspekt der «Mitwirkung» explizit genannt.

Die Umsetzung der Massnahme muss je nach Ausgangsbedingungen mit unterschiedlichen Prozessen und in angemessener Art und Weise angegangen werden.

Die Stadt Zürich folgt dabei unter anderem der «Checkliste Mitwirkungs- und Beteiligungsprozesse» https://www.stadt-zuerich.ch/content/prd/de/index/stadtentwicklung/gesellschaft-und-raum/einbezug-quartiere/beteiligungsprozesse/checkliste_mitwirkung.html. Diese und weitere Hinweise zum Thema Mitwirkung sind im Internet publiziert: https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/stadtentwicklung/mitwirkung.html#zusaeztliche_informationen



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	[] in 8048 Zürich. Gesamtzonierung [].
Begründung	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gerne nutzen wir die Möglichkeit der Mitwirkung am kommunalen Richtplan für Zürich und geben einen Anstoss für folgende Parzelle: []. Die Parzelle befindet sich im kommunalen Richtplan an [] in 8048 Zürich. Im kommunalen Richtplan bzw. im dazugehörigen Faltpplan ist eine grob gezeichnete Linie quer durch das zusammenhängende Grundstück ersichtlich. Diese Linie unterteilt die Parzelle in zwei unterschiedliche Zonen mit unterschiedlichen Bebauungsdichten. Dies erscheint uns städtebaulich problematisch und ungeschickt. Für eine zukünftige Aufwertung der Kreuzung wäre es sicher sinnvoll die gesamte Parzelle einer gleichen Zone zuzuweisen. Wir bitten Sie diese Anregung aufzunehmen. Mit besten Dank und Gruss []</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Das Gebiet Hard Letzi Altstetten ist Teil des Schwerpunkts der Entwicklung im Westen von Zürich. Das Gebiet Hard Letzi Altstetten liegt in der Ebene des Limmattals im Einflussbereich des Bahnhofs Altstetten. Es wird durch das Gleisfeld und die und die über-geordneten Landschaftsräume des Üetlibergs und der Limmat gegliedert. Über-geordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs im Talboden zwischen den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal, die differenzierte Weiterentwicklung der heute durchgrünter Stadtstrukturen gegen Südwesten hin sowie die Verbesserung des Grünraumsystems unter Einbindung des Üetlibergs und des Limmatraums. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Talboden und bis ins Gebiet um die Rautistrasse werden als Anknüpfung an den sehr dichten Kreis 4 sehr hohe Dichten und kompakte Stadtstrukturen angestrebt. Im Bogen Altstetterstrasse/Albisriederstrasse werden die grobkörnigen Strukturen weiterentwickelt hin zu durchgrünter Stadtstruktur in</p>



hoher Dichte. Die Gebiete zum Siedlungsrand hin sollen dagegen eine mittlere bis geringe Dichte behalten.

An diesem Ort bezeichnet die Festlegung die Flächen entlang der Achse Altstetterstrasse, während sie die Flächen stadtauswärts nicht bezeichnet. Mit dieser Festlegung erfolgt eine bauliche Stärkung östlich der Altstetterstrasse bis und mit der Bebauung beidseitig entlang der Altstetterstrasse. Gegen Westen und gegen den Siedlungsrand hin soll dagegen wie bisher die bauliche Dichte abfallen.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Allgemeines
Antrag	Fabrikstrasse und Gerstenstrasse zwischen Limmatstrasse und Sihlquai als Dienst- und Umleitungsrouten aufnehmen
Begründung	Diese Fahrroute wird bei Umleitungen von den VBZ benötigt.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1686 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Siedlungsentwicklung
Antrag	Die Planung von zusätzlicher Verdichtung ist vorläufig zu unterlassen
Begründung	Es ist in der BZO 2016 genügend Potential vorhanden, das prognostizierte Bevölkerungswachstum aufzufangen. Grossflächige Wachstumsgebiete sind demzufolge unnötig und kontrproduktiv.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Durch eine kompakte Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden. Die entsprechende Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde vom Volk am 3. März 2013 angenommen. Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept soll die Bevölkerungsentwicklung zu 80 Prozent in den urbanen Räumen stattfinden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Zunahme der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in der Stadt Zürich in den kommenden Jahrzehnten anhalten wird. Die Anziehungskraft Zürichs als Wirtschafts- und Wohnstandort kann nur bedingt durch planerische Aktivität beeinflusst werden.</p> <p>Die Stadt unterstützt die übergeordneten Vorgaben und versteht das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung als Rahmenbedingung und Chance. Die Anforderungen, die durch Wachstum und Veränderung ausgelöst werden, sollen zum Vorteil für eine qualitätsvolle räumliche Stadtentwicklung genutzt werden.</p> <p>Die Stossrichtung der Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Ziele für eine Innenentwicklung mit guter Qualität.</p> <p>Die Weichen dafür werden mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan gestellt. Den Herausforderungen und Interessensabwägungen im Spannungsfeld von Innenentwicklung und baulicher Verdichtung ist auf allen Planungsebenen zu begegnen. Der kommunale Richtplan macht Vorgaben, welche auf Stufe Nutzungs-planung und in Planungen und Projekten mit Grundeigentümerschaften zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die bauliche Verdichtung findet laufend und im gesamten Stadtgebiet statt. Die Veränderungen sind mit unterschiedlicher Ausprägung in der gesamten Stadt Zürich sichtbar, dies zeigen jährliche Zahlen zur Bautätigkeit und zur Bevölkerungsentwicklung in den Stadtteilen. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO der 90er Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher bereits beträchtliche Reserven für die bauliche Entwicklung. Die Entscheidung, ob in einem Gebiet eine zusätzliche Verdichtung angemessen und welches</p>



Dichtemass anzustreben ist, muss stets die bereits durch die BZO 2016 geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten einbeziehen.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Allgemeines
Antrag	Keine grösseren weiteren Verdichtungen in Albisrieden
Begründung	Nach starken Erneuerungen und Verdichtungen im Quartier (Albisrieden Rautistrasse, Im Stückler, Freilager, Else-Züblinstrasse, In der Ey/Eyhof, Triemlistrasse/Rossackerstrasse) ist das Quartier stark gewachsen und sollte etwas geschont werden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig.</p> <p>Formale übergeordnete Grundlage für die Verdichtung ist der regionale Richtplan, "Regionales Raumordnungskonzept, Zielbild der Stadt Zürich 2040", welcher hinsichtlich Nutzungsdichten und Zentren die Schwerpunkte im Norden und im Westen vorsieht.</p> <p>Das Gebiet Albisrieden Sihlfeld liegt zwischen Friedhof Sihlfeld und der Triemlistrasse und wird durch grosse Stadtachsen und prägende Freiraumstrukturen gegliedert. Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind die bauliche Stärkung der Stadtachsen Birmensdorferstrasse und Gutstrasse und der Abfolge von Schularealen und Freiräumen sowie die Anbindung zu Altstetten hin. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Entlang der leicht ansteigenden Birmensdorferstrasse werden als Anbindung zu den Blockrandstrukturen des Kreis 3 eine sehr hohe Dichte und eine kompakte Stadtstruktur angestrebt, dies auch als Lärmschutz für dahinterliegende Gebiete. In den übrigen Teilgebieten werden eine hohe Dichte in differenzierter Stadtstruktur angestrebt: Rund um die Abfolge der Schulareale Triemli, In der Ey, Altweg, Letzi und Im Gut sowie den angegliederten Freiräumen soll die grobkörnige durchgrünte Struktur verdichtet werden, während das feiner strukturierte Gebiet Fellenbergstrasse / Gutstrasse / Albisriederstrasse in Richtung urbane Wohnstadt entwickelt werden soll.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

762



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Siedlungsentwicklung
Antrag	Erhalten der noch bestehenden alten, familienfreundlichen Strukturen der Überbauungen in Altstetten und Albisrieden.
Begründung	Die Bevölkerung in den Quartieren Altstetten und Albisrieden ist in den letzten Jahren übermässig gewachsen. Dies nicht nur durch Zuwanderung in neue Überbauungen (z.B. Freilager, im Stückler oder Letzi A bis...), sondern auch durch Neubesetzung von bestehendem Wohnraum nach Auszug älterer Mitbewohnern. In diesen „alten“ Überbauungen herrschen ideale Bedingungen für Familien mit Kindern. Sie sind geprägt durch grosse Grünflächen und niedrigen Gebäuden, die den Kindern einen unbegleiteten und sorglosen „Ausgang“ in die grüne Umgebung erlauben.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Norden und im Westen der Stadt. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen und es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden. Zudem gibt es grosses Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist möglich. Dies entspricht auch dem regionalen Richtplan, welcher im "Zielbild der Stadt Zürich 2040" (Abb. 1.2) hinsichtlich Nutzungsdichten und Zentren Schwerpunkte im Norden und im Westen vorsieht.</p> <p>Das Gebiet Albisrieden Sihlfeld liegt zwischen Friedhof Sihlfeld und der Triemlistrasse und wird durch grosse Stadtachsen und prägende Freiraumstrukturen gegliedert. Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind die bauliche Stärkung der Stadtachsen Birmensdorferstrasse und Gutstrasse und der Abfolge von Schularealen und Freiräumen sowie die Anbindung zu Altstetten hin. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Entlang der leicht ansteigenden Birmensdorferstrasse werden als Anbindung zu den Blockrandstrukturen des Kreis 3 eine sehr hohe Dichte und eine kompakte Stadtstruktur angestrebt, dies auch als Lärmschutz für dahinterliegende Gebiete. In den übrigen Teilgebiete werden eine hohe Dichte in differenzierter Stadtstruktur angestrebt: Rund um die Abfolge der Schulareale Triemli, In der Ey, Altweg, Letzi und Im Gut sowie den angegliederten Freiräumen soll die grobkörnige durchgrünte Struktur verdichtet werden, während das feiner strukturierte Gebiet Fellenbergstrasse / Gutstrasse / Albisriederstrasse in Richtung urbane Wohnstadt entwickelt werden soll.</p> <p>Das Gebiet Hard Letzi Altstetten liegt in der Ebene des Limmattals im Einflussbereich des Bahnhofs Altstetten. Es wird durch das Gleisfeld und die und die übergeordneten Landschaftsräume des Üetlibergs und der Limmat gegliedert. Übergeordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs im Talboden zwischen</p>



den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal, die differenzierte Weiterentwicklung der heute durchgrünter Stadtstrukturen gegen Südwesten hin sowie die Verbesserung des Grünraumsystems unter Einbindung des Üetlibergs und des Limmatraums. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Talboden und bis ins Gebiet um die Rautistrasse werden als Anknüpfung an den sehr dichten Kreis 4 sehr hohe Dichten und kompakte Stadtstrukturen angestrebt. Im Bogen Altstetterstrasse/Albisriederstrasse werden die grobkörnigen Strukturen weiterentwickelt hin zu durchgrünter Stadtstruktur in hoher Dichte. Die Gebiete zum Siedlungsrand hin sollen dagegen eine mittlere bis geringe Dichte behalten sollen.

Mit dieser Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert. In Bezug auf die Berücksichtigung der stadtklimatischen Situation in Planungen und Projekten ist die bauliche Dichte daher ein relevanter Aspekt, es gilt aber auch mit Gebäudestellung, Materialisierung etc. zu reagieren. Dieses Anliegen wird auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. In Planungen und Projekten erfolgt die weitere Interessensabwägung und Schaffung von Synergien mit anderen raumrelevanten Themen, zum Beispiel Lärmschutz, Vernetzungskorridore und ökologischer Ausgleich.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Unternehmensansiedlungsmassnahmen sofort stoppen!
Begründung	<p>Wachstum ist kein Naturgesetz. Leider fördert die Stadt Zürich immer noch Ansiedlung neuer Unternehmungen über die „Greater Zurich Area“. Ein Stillstand oder sogar ein Rückgang der Bevölkerung muss kein Nachteil sein, wie die Jahrzehnte vor dem erneuten Boom gezeigt haben. Wachstum muss aber auch nicht immer ein Vorteil sein, fallen doch sprunghafte Mehrkosten durch neue Infrastrukturbauten an. In diesem Sinn vermisse ich Aussagen zu „optimalen Grössen“.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich ist als Kernstadt des Metropolitanraums ein wirtschaftliches, gesellschaftliches und kulturelles Zentrum. Mit dem Wachstum der Wohnbevölkerung wird auch die Zahl der Arbeitsplätze zunehmen. Im Sinne einer vielfältigen, lebendigen Stadt mit gemischten Nutzungen ist dies erwünscht. Eine solche Nutzungsmischung folgt der Stossrichtung der 'Stadt der kurzen Wege'. Hierbei soll durch die räumliche Nähe von Versorgungsangeboten und Dienstleistungen die Mobilität reduziert werden.</p> <p>Durch eine kompakte Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden. Die entsprechende Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde vom Volk am 3. März 2013 angenommen. Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept soll die Bevölkerungsentwicklung zu 80 Prozent in den urbanen Räumen stattfinden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Zunahme der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in der Stadt Zürich in den kommenden Jahrzehnten anhalten wird. Die Anziehungskraft Zürichs als Wirtschafts- und Wohnstandort kann nur bedingt durch planerische Aktivität beeinflusst werden.</p> <p>Die Stadt unterstützt die übergeordneten Vorgaben und versteht das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung als Rahmenbedingung und Chance. Die Anforderungen, die durch Wachstum und Veränderung ausgelöst werden, sollen zum Vorteil für eine qualitätsvolle räumliche Stadtentwicklung genutzt werden. Die Stossrichtung der Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Ziele für eine Innenentwicklung mit guter Qualität.</p> <p>Die Weichen dafür werden mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan gestellt. Den Herausforderungen und Interessensabwägungen im Spannungsfeld von Innenentwicklung und baulicher Verdichtung ist auf allen Planungsebenen zu begegnen. Der kommunale Richtplan macht Vorgaben, welche auf Stufe Nutzungsplanung und in Planungen und Projekten mit Grundeigentümerschaften zu berücksichtigen sind.</p>



Die bauliche Verdichtung findet laufend und im gesamten Stadtgebiet statt. Die Veränderungen sind mit unterschiedlicher Ausprägung in der gesamten Stadt Zürich sichtbar, dies zeigen jährliche Zahlen zur Bautätigkeit und zur Bevölkerungsentwicklung in den Stadtteilen. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO der 90er Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher bereits beträchtliche Reserven für die bauliche Entwicklung. Die Entscheidung, ob in einem Gebiet eine zusätzliche Verdichtung angemessen und welches Dichtemass anzustreben ist, muss stets die bereits durch die BZO 2016 geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten einbeziehen.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Abbildung 13: Hinweiskarte Stadtklimatische Anforderungen
Antrag	Keine zusätzlichen Verdichtungen südlich der Linie Eugen-Huber - Gutstrasse
Begründung	<p>Ich fahre seit Jahrzehnten mit dem Velo von der Innenstadt über die Albisriederstrasse – Rautistrasse nach Altstetten. Bevor das Freilagerareal überbaut wurde kühlte es im Sommer ab der Kreuzung Rautistrasse/Flurstrasse markant ab. Im Buchlernquartier war nochmals eine markante Abkühlung fühlbar. Seit die Überbauung Freilager realisiert wurde, findet diese Abkühlung erst ab der Einmündung Bachwiesenstrasse ab, aber nicht mehr im gleichen Mass wie früher. Auch wenn Bauten nach der Fallwindrichtung ausgerichtet werden, wird der Fallwind ausgebremst. Diese kühlen Winde werden jedoch immer wichtiger für die stark verdichteten Quartiere südlich der Badenerstrasse. Die Verdichtung, gleich welcher Art, muss auch in den Hanglagen am Üetliberg gut überlegt sein. Von zusätzlichen Verdichtungen über die BZO2016 sollte südlich der Linie Eugen-Huber-Strasse – Gutstrasse Abstand genommen werden!</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Norden und im Westen der Stadt Zürich. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen und es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden. Zudem gibt es grosses Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist möglich. Dies entspricht auch dem regionalen Richtplan, welcher im "Zielbild der Stadt Zürich 2040" (Abb. 1.2) hinsichtlich Nutzungsdichten und Zentren Schwerpunkte im Norden und im Westen vorsieht.</p> <p>Die Achse Gutstrasse / Albisriederstrasse / Rautistrasse durchläuft die Gebiete Albisrieden Sihlfeld und Hard Letzi Altstetten. Beide Gebiete liegen im Schwerpunkt der Entwicklung im Westen von Zürich.</p> <p>Das Gebiet Albisrieden Sihlfeld liegt zwischen Friedhof Sihlfeld und der Triemlistrasse und wird durch grosse Stadtachsen und prägende Freiraumstrukturen gegliedert. Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind die bauliche Stärkung der Stadtachsen Birmensdorferstrasse und Gutstrasse und der Abfolge von Schularealen und Freiräumen sowie die Anbindung zu Altstetten hin. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Entlang der leicht ansteigenden Birmensdorferstrasse werden als Anbindung zu den Blockrandstrukturen des Kreis 3 eine sehr hohe Dichte und eine kompakte Stadtstruktur angestrebt, dies auch als Lärmschutz für dahinterliegende Gebiete. In den übrigen Teilgebiete werden eine hohe Dichte in differenzierter Stadtstruktur</p>



angestrebt: Rund um die Abfolge der Schulareale Triemli, In der Ey, Altweg, Letzi und Im Gut sowie den angegliederten Freiräumen soll die grobkörnige durchgrünte Struktur verdichtet werden, während das feiner strukturierte Gebiet Fellenbergstrasse / Gutstrasse / Albisriederstrasse in Richtung urbane Wohnstadt entwickelt werden soll.

Das Gebiet Hard Letzi Altstetten liegt in der Ebene des Limmattals im Einflussbereich des Bahnhofs Altstetten. Es wird durch das Gleisfeld und die und die übergeordneten Landschaftsräume des Üetlibergs und der Limmat gegliedert. Übergeordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs im Talboden zwischen den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal, die differenzierte Weiterentwicklung der heute durchgrünten Stadtstrukturen gegen Südwesten hin sowie die Verbesserung des Grünraumsystems unter Einbindung des Üetlibergs und des Limmatraums. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Talboden und bis ins Gebiet um die Rautistrasse werden als Anknüpfung an den sehr dichten Kreis 4 sehr hohe Dichten und kompakte Stadtstrukturen angestrebt. Im Bogen Altstetterstrasse/Albisriederstrasse werden die grobkörnigen Strukturen weiterentwickelt hin zu durchgrünter Stadtstruktur in hoher Dichte. Die Gebiete zum Siedlungsrand hin sollen dagegen eine mittlere bis geringe Dichte behalten sollen.

Mit dieser Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert.

Die planerischen Handlungsmöglichkeiten zum Thema Stadtklima sind auf verschiedene Planungsstufen verteilt. Die übergeordnete Abstimmung wurde bereits auf Ebene des kantonalen Richtplans getroffen: Das Siedlungsgebiet ist abschliessend festgelegt – d.h. die Freihaltung von Gebieten, die grundsätzlich nicht für die Siedlungsentwicklung geeignet sind, ist auf kantonaler Stufe erfolgt und bildet eine übergeordnete Rahmenbedingungen für die kommunale Planung.

Auf Stufe regionaler Richtplanung ist die Unterteilung in den "Kompakten Stadtkörper" und den "durchgrünten Stadtkörper" ein weiterer, übergeordneter Beitrag.

Auf der Stufe der kommunalen Richtplanung ist die Klimaanalyse der Stadt Zürich (2011) und die Erkenntnisse aus der Erarbeitung der Fachplanung Hitzeminderung Stadtklima (Arbeitstitel, in Erarbeitung) eingeflossen.

Die weitergehende Abstimmung mit den Anforderungen für das Stadtklima hat vor dem Hintergrund der raumplanerischen Zielsetzung der Innenentwicklung, und somit einer kompakten Siedlungsentwicklung in den städtischen Zentren, zu erfolgen.

(Zusätzliche) bauliche Verdichtung ist nicht immer und nicht ausschliesslich ein Faktor für negative Auswirkungen auf die stadtklimatische Situation.

Vertiefungsstudien zum Kaltluftsystem legen nahe, dass jeweils Situationsspezifische Einfluss-faktoren zu berücksichtigen sind (Zum Beispiel Aspekt der Teilüberschattung durch hohe Gebäude).

In Bezug auf die Berücksichtigung der stadtklimatischen Situation in Planungen und Projekten ist die bauliche Dichte daher ein relevanter Aspekt, es gilt aber auch mit Gebäudestellung, Materialisierung etc. zu reagieren.

Dieses Anliegen wird auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten.

In Planungen und Projekten erfolgt die weitere Interessensabwägung und Schaffung von Synergien mit anderen Aspekten (z.B. Lärmschutz, Stadtnatur).



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

765



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.1 Ausgangslage
Antrag	Auch Platz/Raum für bearbeitendes Gewerbe im Quartier südlich der Bahnlinie in Altstetten sicherstellen.
Begründung	Die geplanten „Gewerberäume“ in den Erdgeschossen sind nicht Räume für das Gewerbe. Es sind Räume für den Handel und die Dienstleistungen. Viele quartiernotwendige Gewerbe (Schreiner, Elektriker, Zimmereien, Sanitär- und Heizungsinstallateure) benötigen nicht Büros oder Ladenlokale sondern Lagerräume, verbunden mit grosszügigen Werkstattäumen sowie Güterumschlagzonen. Diese Gewerbetreibenden in Altstetten und Albisrieden sollten direkten Zugang zum Quartier haben und nicht immer die Bahnlinie über die Europabrücke queren müssen. Diesem Umstand wird zu wenig Rechnung getragen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Im Regionalen Richtplan werden die Gebiete mit reinen Arbeitsplatznutzungen durch die Festlegung von Arbeitsplatzgebieten sowie in der Bau- und Zonenordnung durch die Festlegung von Industrie- und Gewerbebezonen geregelt. In den meisten Wohn- und Mischgebieten sind quartierverträgliche Arbeitsplätze und Nutzungsmischung, und damit Gewerbenutzungen, möglich. Eine weitergehende Festlegung von Flächen für bearbeitendes Gewerbe müsste zuerst auf Stufe des Regionalen Richtplans erfolgen und wäre nur durch die Umwidmung von Wohnzonen in Industrie- und Gewerbebezonen möglich gewesen.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Freiraumentwicklung
Antrag	Bestehende Grünräume in den bebauten Arealen ungeschmälert erhalten.
Begründung	<p>Der grüne Freiraum in den Quartieren Albisrieden und Altstetten ist heute mehrheitlich privat. Durch die Verdichtung wird viel Grünraum „vernichtet“. Die geplanten Grünräume in den beiden Quartieren sind meist bereits bestehend. Die wegfallenden und für das Wohnklima wichtigen grünen Aussenräume können so nicht annähernd kompensiert werden. Die Stadt muss zwingend mehr Grünraum vorsehen. Entweder privat oder öffentlich. Abschreckendstes Beispiel ist das Labitzke-Areal. Auch das Freilagerareal ist</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Stossrichtung des vorliegenden kommunalen Richtplans erfolgt vor dem Hintergrund der übergeordneten raumplanerischen Ziele für eine qualitative Innenentwicklung. An geeigneten Schwerpunkten der räumlichen Entwicklung soll für die künftige Entwicklung zusätzlicher Spielraum geschaffen werden.</p> <p>Auch wenn die Erhaltung des Grünraums in möglichst hohem Umfang ein Anliegen der Stadt Zürich ist, so ist es doch unausweichlich, dass in einer dichter werdenden Stadt die Erhaltung von privaten Grünräume nicht vollständig gewährleistet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Verdichtung mit einer Veränderung der Stadtstruktur verbunden ist. Im Gegenzug gelingt es jedoch, die umgebende Landschaft vor einer Ausdehnung der Siedlung zu bewahren.</p> <p>Da sich der kommunale Richtplan dem Thema privater Freiraum bisher nicht vertieft annimmt und es in Zukunft auch im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung an Bedeutung zunehmen wird, ist die Vertiefung der Aussagen zum privaten Freiraum eine legitime Forderung.</p> <p>Aktuell wird in den Zielen und Massnahmen gefordert, dass die Stadt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und Bauprojekten auf die Zugänglichkeit von privaten Freiräumen hinwirkt.</p> <p>Neu werden Ziel 3.3.2 f) und Massnahme 3.3.4 f) dahingehend ergänzt, dass für private Freiräume eine hohe Aufenthaltsqualität und ökologische Qualität gefordert wird. Dabei sollen zusätzlich auf Stufe Nutzungsplanung Vorgaben für die Umsetzung geprüft und ggf. festgelegt werden.</p> <p>Siehe auch Antwort zur Einwendung 769.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

767



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Quartierzentren
Antrag	Keine langgezogenen Quartierzentren, sondern um echte Zentren konzentrieren.
Begründung	<p>Quartierzentren sind notwendig und müssen gestärkt werden. In Altstetten ist geplant, das Quartierzentrum von der Post bis über den Vulkanplatz und entlang der Achsen Badenerstrasse, Baslerstrasse, Hohlstrasse bis und mit Luggwegstrasse als „Quartierzentrum“ auszubilden. Es wird dabei übersehen, dass ein Quartierzentrum eben ein ZENTRUM benötigt. Der jetzige Vorschlag hat jedoch kein Zentrum. Sinnvollerweise wären zwei Zentren einzutragen. Ein grosses Zentrum um den Lindenplatz und ein kleineres Zentrum um den Bahnhof Altstetten. Die beiden Zentren haben unterschiedliche Bedeutung und unterschiedliche Aufgaben: Der Lindenplatz ist ein Einkaufszentrum für die Wohnbevölkerung und gleichzeitig ein Treffpunkt für Anlässe und persönlichen Austausch. Hier findet auch der Wochenmarkt statt. Die Stimmung ist eher gelöst und ruhig. Der Bahnhof Altstetten dient den Einkäufen der Pendler auf dem Weg nach Hause oder für die Verpflegung über Mittag sowie als Verkehrsdrehscheibe. Die Stimmung ist eher von Hektik und Improvisation geprägt, eine Art Take-Away-Stimmung. Auch in Zukunft werden die Bewohner des nahe des Bahnhofs gelegenen Eisenbahnerquartiers ihre grösseren Einkäufe entweder im Letzipark oder am Lindenplatz erledigen. Für Dienstleister (Coiffeur, Pizzakuriere, etc.) gilt die obige Überlegung nicht oder wenig.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Quartierzentren sind Orte, die der Nahversorgung des Quartiers dienen. Typisches Merkmal sind gemischte Nutzungen in den Erdgeschossbereichen. Der "kommunale Richtplan Siedlung Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen" bezeichnet entsprechende Perimeter. Für diese Perimeter sollen auf Stufe Nutzungsplanung die Festlegungen hinsichtlich der Nutzung der Erdgeschossbereiche geprüft werden.</p> <p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dies gilt auch für die Quartierzentren, welche die "Zentrumsgebiete" des regionalen Richtplans konkretisieren. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung.</p>



Die Festlegungen zum Zentrum Altstetten verdeutlicht die zukünftige Wichtigkeit des Gebiets Altstetten. Es ist das Zentrum eines bereits heute sehr dynamischen Quartiers, welches inmitten des Schwerpunkts der Entwicklung im Westen der Stadt liegt. Es steht im Einflussbereich des Bahnhofs Altstetten und ist dementsprechend im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen als eines der drei Stadtzentren von Zürich bezeichnet. Seine Ausdehnung bezieht die wichtigen Knotenpunkte Vulkanplatz, Bahnhof Altstetten und Lindenplatz ein. Ihre Nähe untereinander und die hohe Bedeutung der Beziehung zwischen der Tramlinie in der Badenerstrasse über den Bahnhof Altstetten zur Tramlinie am Vulkanplatz rechtfertigen die Verbindung dieser Knoten über die Altstetterstrasse und die Ausbuchtung in die Achsen Hohlstrasse, Baslerstrasse und Badenerstrasse zu einer einzigen Fläche.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Freiraumentwicklung
Antrag	Mehr Grünraum schaffen oder vorhandenen Grünraum sicherstellen.
Begründung	<p>Die Grünraumfestlegung hält mit der zusätzlichen Verdichtung nicht mit. Im Raum Altstetten-Albisrieden wird einfach gesagt der bestehende öffentliche Grünraum als künftiger Grünraum festgelegt. Zusätzliche Grünräume sind im Gebiet erhöhter Ausnützung nicht vorgesehen. Der bereits heute grosse Druck auf Grünanlagen wie die Bachwiesen wird zunehmen, weil nirgends im bebauten Raum zusätzliche Grünräume vorgesehen sind. Dieses Kapitel ist eine eher schwache Leistung.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Stossrichtung des vorliegenden kommunalen Richtplans erfolgt vor dem Hintergrund der übergeordneten raumplanerischen Ziele für eine qualitative Innenentwicklung. An geeigneten Schwerpunkten der räumlichen Entwicklung soll für die künftige Entwicklung zusätzlicher Spielraum geschaffen werden. Sehr wichtig ist dabei die Schaffung neuer öffentlich nutzbarer Freiräume. Der kommunale Richtplan sieht vor, dass eine grosse Zahl neuer Freiräume geschaffen und noch in einem grösseren Umfang die Nutzbarkeit von Freiräumen für die Erholung verbessert wird.</p> <p>Die bestehenden Freiräume für die Erholung, ebenso wie die Sport- und Schulanlagen, werden weitestgehend im kommunalen Richtplan durch Eintrag in die Richtplankarte gesichert. Zusätzlich sieht der kommunale Richtplan vor, zweckgebundene Freiräume für weitere Nutzergruppen zu öffnen und die öffentliche Nutzbarkeit des privaten Freiraums zu fördern. Die Freiräume für die Erholung sollen zudem unter Berücksichtigung der Belange der Stadtnatur und des Stadtklimas gestaltet werden. Sie leisten damit auch einen Beitrag zur Erhaltung und Ergänzung grüner Strukturen in der Stadt.</p> <p>Im Kapitel Stadtnatur werden in der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage Aussagen zu den, das "städtische Grün" betreffenden Themen Natur- und Landschaftsschutzgebiete, ökologischer Ausgleich (ökologische Vernetzungskorridore, Trittsteinbiotop) und Stadtbäume gemacht sowie Ziele und Massnahmen formuliert. Diese gehen unterschiedlich weit und geben teilweise Hinweise zum Umgang mit dem Privatgrund (Bäume, ökologisch wertvolle Flächen) oder den Auftrag zur Prüfung von Vorgaben in der Nutzungsplanung (Bäume).</p> <p>Die bestehenden Ziele und Massnahmen zu den ökologisch wertvollen Flächen, zu den Vernetzungskorridoren und den Bäumen werden präzisiert und ergänzt. Dabei wird insbesondere die Aussage zum Umgang mit dem</p>



Grün auf Privatgrund präzisiert. Für den ökologischen Ausgleich (ökologische Vernetzungskorridore und Trittsteinbiotop) wird der Auftrag zur Prüfung von Festlegungen an die Nutzungsplanung erteilt.

Im Raum Altstetten - Albisrieden soll gemäss kommunalem Richtplan eine grosse Zahl neuer grüner Freiräume geschaffen. Hierzu gehören unter anderem neue Parkanlagen bei den Schulhäusern Letzi, Freilager, in der Ey und im Herrlig. Die Umsetzung dieser Freiräume führt insgesamt zu einer Verbesserung der Versorgungssituation in Altstetten - Albisrieden.

Siehe auch Antwort zur Einwendung 767.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.2.3 Karteneinträge
Antrag	Im Quartier Hottingen sei der Hottingerplatz als Quartierzentrum festzusetzen (anstelle oder zusätzlich zum Römerhof)
Begründung	<p>Der Hottingerplatz hat einen hohen Versorgungsgrad gerade im Vergleich zum Römerhof einen massiv höheren; dies entspricht auch seiner tatsächlichen Funktion als Zentrum (Kreisgebäude, Polizei, Quartierplatz-Aufwertung 2012; POSTSTELLE, etc. etc.. Vergl. dazu schon nur "QUARTIERVERSORGUNG I DER STADT ZÜRICH" (Fachst.f.Stadtentwicklung, 2004): Seit bereits jener Beurteilung hat man dem Römerhof seine (weitgehend verkehrsmässig begründete) "Zentrumsfunktion" weitgehend genommen: Die POSTSTELLE ist am Hottingerplatz, wo sich im Gegensatz zum Römerhof als Verkehrsknotenpunkt mit rudimentärer Versorgungsstruktur ein gelebtes Q-Zentrum mit ausgezeichneter und breiten sowie tiefen Versorgungsstruktur gebildet hat; sie wird auch gelebt (Q-Verein, Anässe etc. etc.). 2007 mit der Poststellen-Verlegung hat die Stadtverwaltung Zürich den Hottingerplatz folgerichtig als langfristiges QZ auch bezeichnet.</p> <p>Dagegen - und völlig unverständlich - da einer dergestalt koordinierten Siedlungs- und Verkehrspolitik spottend - ist der Hottingerplatz aber vor wenigen Jahren vom öffentlichen Verkehr nun wieder zu 50% abgetrennt worden: Die Abtrennung dieses Q-Zentrums von der 8-Tramlinie ist unter nutzungsplanungsrechtlichen Gesichtspunkten (RPG) auf der Grundlage der beschriebenen Umstände und Tatasachen sowie Behörden-Vorgänge und -Beteuerungen ein krasser Missgriff - ja völlig widersprüchlich.</p> <p>Indessen kann auch dieser Fehler - so er nicht korrigiert wird - die strategische und strukturelle Überlegenheit, das Gewicht und die Funktion des Hottingerplatzes mit seiner Versorgungsqualität und -funktion gegenüber dem "Verkehrsknotenpunkt" Römerhof nicht zu nehmen: Dies wird auch durch die nutzungsplanerischen Festsetzungen (Erdgeschossnutzungen) bestätigt:</p> <p>Der Hottingerplatz, nicht der Römerhof ist das materielle Quartierzentrum Hottingens.</p> <p>Mit der Negierung dieser materiellen Lage im Siedlungs- und Verkehrsplan werden beide Festsetzungen im Bereich Hottingen rechtsverletzend, ja RPG-widrig</p>
Entscheid	berücksichtigt
Stellungnahme	Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dies gilt auch für die Quartierzentren, welche die "Zentrumsgebiete" des regionalen Richtplans konkretisieren. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der



erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung.

Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans wurde festgestellt, dass nicht alle der bereits heute in der BZO 2016 unter "Erdgeschossnutzung" (Art. 6a) aufgeführten Gebiete in der Richtplanung berücksichtigt worden sind. Diese wurden nun generell als Quartierzentren einbezogen. Folgende wurden ergänzt: Radiostudio/Wehntalerstrasse, Berninaplatz, Hubertus, Waffenplatzstrasse, Hottingerplatz und Hegibachplatz. Folgende Quartierzentren wurden erweitert: Zentrum Höngg / Limmattalstrasse / Meierhofplatz, Neuaffoltern: Wehntaler- / Regensbergstrasse, Klusplatz, Witikon-Zentrum.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Es sei sicherzustellen, dass der Eintrag zum Freiraum Grünzug Dreispitz (Nr. 94) nicht im Widerspruch steht zur laufenden Planung Areal Dreispitz.
Begründung	<p>Im kommunalen Richtplan werden Freiräume mit besonderer Erholungsfunktion festgelegt und in der Richtplan- sowie in der Eintragskarte abgebildet. Hierzu gehört mit Nr. 94 in der Tabelle 7 (Karteneinträge Freiräume für die Erholung, geplant) auch der Grünzug im Dreispitz als Linearer Park mit Funktion / Entwicklungsziel Parkanlage. Dieser Grünzug ist Bestandteil der Entwicklungsplanung Areal Dreispitz der _____ . Für dieses Gebiet ist in Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich ein Masterplan erarbeitet worden, welchem der Stadtrat mit STRB Nr. 925 vom 8. November 2017 zugestimmt hat. Vorgesehen ist gemäss Masterplan ein Freiraum, welcher neben einem differenzierten und flexibel gestaltbaren Freiraumangebot für die Bewohnenden und Beschäftigten des Areals Dreispitz auch öffentlich nutzbare Flächen für die Bevölkerung der angrenzenden Quartiere enthält. Zur Umsetzung der Vorgaben des Masterplans sollen ein privater Gestaltungsplan sowie ein privater Quartierplan erarbeitet werden. Der Stadtrat hat am 14. November 2018 die Einleitung des Quartierplanverfahrens Nr. 495 Areal Dreispitz festgesetzt und gleichzeitig der Erarbeitung eines privaten Gestaltungsplans zugestimmt. _____ geht davon aus, dass mit der Umsetzung der Vorgaben zum Grünzug aus dem Masterplan im Rahmen dieser Planungsinstrumente auch die Vorgaben des kommunalen Richtplans als erfüllt gelten bzw. die vorgesehene Festsetzung im kommunalen Richtplan zu dieser Planung nicht im Widerspruch steht.</p>
Entscheid	berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Pärke, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung.



Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).

Mit dem Verzicht auf eine Aufzonierung im Bereich Wallisellenstrasse wird mittel- bis langfristig nicht mehr mit einer freiräumlichen Unterversorgung im Dreispitz zu rechnen sein. Daher fehlt die Legitimation für den Eintrag Grünzug Dreispitz (Nr. 94). Die Fragestellung nach einem möglichen Widerspruch zwischen kommunalem Richtplan und laufender Planung erübrigt sich. Der Eintrag wird aus dem Richtplan entfernt.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Freiraumentwicklung
Antrag	Der geplante Freiraum (Kategorie B) im Gebiet Herrlig, [_____] ist aufzuheben bzw. durch ein lageneutrales Punktsymbol zu ersetzen.
Begründung	<p>Dieser Freiraum wurde über bestehende Gebäude gelegt, [_____]. Zudem sind diese Parzellen rechtskräftig einer Wohnzone zugewiesen. [_____]</p> <p>Die Aussage des kommunalen Richtplanes, also der Ersatz der besagten Gebäude zugunsten eines öffentlichen Freiraumes, kommt einer Landabtretung gleich. [_____]. Voraussetzung dafür ist mindestens ein adäquater Realersatz, d.h. ein qualitativ und quantitativ vergleichbarer Standort.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Parkanlagen, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung. <p>Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).</p> <p>Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie das Ziel einer qualitativen Innentwicklung erreicht werden soll und wie die räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen. Die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotentiale für eine wachsende Bevölkerungszahl führt auch zu einem Bedarf nach</p>



zusätzlichen öffentlich nutzbaren Freiräumen. Diese Freiräume können teilweise nur unter Inanspruchnahme von privaten Flächen realisiert werden. Die Inanspruchnahme privater Flächen soll in erster Linie in kooperativen Verfahren erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Mehrwertausgleichs Planungsvorteile durch die Bereitstellung von öffentlich nutzbaren Freiräumen auszugleichen.

Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten unter anderem Anliegen der Raumplanung. Die Inanspruchnahme ist zulässig unter der Voraussetzung eines stufengerechten Nachweises, nach dem Bedarf an zusätzlichem Freiraum (öffentliches Interesse) und dem Fehlen geeigneterer Flächen im Grundbesitz der Stadt Zürich.

Im Zusammenhang mit der Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum ist bezüglich der räumlichen Lage nur ein geringfügiger Spielraum vorhanden, da die fussläufige Erreichbarkeit (max. 400m Distanz) gegeben sein muss und zudem teilweise eine Gebundenheit an äussere Gegebenheiten besteht (Lage an Gewässern, Vernetzung etc.).

Die Interessenabwägung muss auf Stufe der Nutzungsplanung konkretisiert werden, um allfällige Eingriffe in die Eigentumsgarantie zu rechtfertigen.

Die Umgebung des geplanten Freiraums für die Erholung weist eine deutlich mangelhafte Versorgung mit öffentlichem Freiraum auf. Aufgrund seiner Nähe zur bestehenden Schulanlage handelt es sich beim eingetragenen um den geeignetsten Standort. Da der Richtplan keine Flächenscharfen Einträge beinhaltet, ist selbst beim Verzicht auf eine Darstellung als Symbol, eine gewisser Spielraum in der genauen Flächenabgrenzung vorhanden.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Freiraumentwicklung
Antrag	Der in der Richtplankarte eingetragene bestehende Freiraum (Kategorie B) an der Binzmühlestrasse, [_____], ist aufzuheben.
Begründung	<p>Dieser Freiraum wurde über ein bestehendes Gebäude gelegt, [_____]. Zudem ist es rechtskräftig einer Wohnzone zugewiesen. Zudem ist es rechtskräftig einer Wohnzone zugewiesen. Das Gebäude beinhaltet neben einer Kinderkrippe eine Heizzentrale, die von ERZ (Fernwärme Zürich) betrieben wird.</p> <p>[_____]</p> <p>[_____]</p> <p>Das [_____] Gebäude bildet zudem einen wirksamen Lärmschutz zwischen der Binzmühlestrasse und der Siedlung _____. Die Grenzwerte für die Siedlung sind allenfalls nicht mehr eingehalten, wenn dieses Volumen entfallen würde.</p> <p>Zudem bestehen mit dem grünen Innenhof der _____ -Siedlung sowie dem Louis-Häfliger-Park bereits schöne und öffentlich gut nutzbare Grünräume im Quartier.</p> <p>Die Aussage des Richtplanes, also der Ersatz des besagten Gebäudes zu einem öffentlichen Freiraum, kommt einer Landabtretung gleich. [_____]. Voraussetzung dafür ist mindestens ein adäquater Realersatz, d.h. ein qualitativ und quantitativ vergleichbarer Standort.</p>
Entscheid	berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Anonymisiert - zu prüfen</p> <p>Grundlage für die Aufnahme von Freiräumen in den kommunalen Richtplan als bestehend ist die Erholungsfunktion der Fläche sowie eine geeignete Zonierung, die Festlegung in einem Gestaltungsplan, die grundbuchliche Sicherung als öffentlich zugänglicher Freiraum oder bei Plätzen das öffentliche Eigentum. Aufgrund eines fehlenden Eintrags im Gestaltungsplan wird der entsprechende Eintrag aus dem Richtplan entfernt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

782



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Quartierzentren
Antrag	Die [____]-Siedlung [____] Haldenstrasse _____, ist aus dem Perimeter des Quartierzentrums an der Birmensdorferstrasse zu nehmen.
Begründung	Die _____-Siedlung [____] an der Haldenstrasse weist weder publikumswirksame Erdgeschossnutzungen auf noch sind bis ins Jahr 2040 solche geplant. Das Gebäude weist keinen räumlichen Bezug zur Birmensdorferstrasse auf.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Quartierzentren sind Orte, die der Nahversorgung des Quartiers dienen. Typisches Merkmal sind gemischte Nutzungen in den Erdgeschossbereichen. Der "kommunale Richtplan Siedlung Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen" bezeichnet entsprechende Perimeter. Für diese Perimeter sollen auf Stufe Nutzungsplanung die Festlegungen geprüft und aktualisiert werden. Denkbar sind dabei beispielsweise Regelungen hinsichtlich der Nutzung der Erdgeschossbereiche.</p> <p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dies gilt auch für die Quartierzentren, welche die "Zentrumsgebiete" des regionalen Richtplans konkretisieren. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Das Zentrumsgebiet Nr. 17 im regionalen Richtplan verläuft von der Schmiede Wiedikon bis auf die Höhe Heuried. Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen legt im östlichen Bereich dieses Perimeter von der Schmiede Wiedikon bis zum Knoten Birmensdorferstrasse/Gutstrasse auf kommunaler Stufe ein Quartierzentrum fest. Die Birmensdorferstrasse ist bereits heute geprägt durch die wichtigen Orte der Nahversorgung Schmiede Wiedikon, Goldbrunnenplatz und den Knoten Birmensdorferstrasse/Gutstrasse, westlich ist diese Bedeutung heute weniger ausgeprägt. Diese Festlegung dokumentiert die angestrebte Entwicklung auf einem übergeordneten Massstab. Bestehende Nutzungen haben Bestandesgarantie. Die Entlassung von einzelnen Bauten aus dem Perimeter ist aufgrund der heutigen Nutzung damit nicht angezeigt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

783



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Quartierzentren
Antrag	Die _____-Siedlung [_____] Dora-Staudinger-Strasse _____, ist aus dem Perimeter des Quartierzentrums an der Zehntenhausstrasse zu nehmen.
Begründung	Die _____-Siedlung [_____] nördlich der Bahnlinie weist weder publikumswirksame Erdgeschossnutzungen auf noch sind bis ins Jahr 2040 solche geplant. Die Gebäude weisen keinen räumlichen Bezug zur Zehntenhausstrasse auf.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Quartierzentren sind Orte, die der Nahversorgung des Quartiers dienen. Typisches Merkmal sind gemischte Nutzungen in den Erdgeschossbereichen. Der "kommunale Richtplan Siedlung Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen" bezeichnet entsprechende Perimeter. Für diese Perimeter sollen auf Stufe Nutzungsplanung die Festlegungen geprüft und aktualisiert werden. Denkbar sind dabei beispielsweise Regelungen hinsichtlich der Nutzung der Erdgeschossbereiche.</p> <p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dies gilt auch für die Quartierzentren, welche die "Zentrumsgebiete" des regionalen Richtplans konkretisieren. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Das Zentrum Affoltern Zehntenhausplatz fasst die Flächen um den Bahnhof Affoltern und den Zehntenhausplatz zu einem Perimeter zusammen. Diese Festlegung dokumentiert die angestrebte Entwicklung auf einem übergeordneten Massstab. Bestehende Nutzungen haben Bestandesgarantie. Die Entlassung von einzelnen Bauten aufgrund der heutigen Nutzung ist damit nicht angezeigt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

784



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Bei den folgenden in der Richtplankarte eingetragenen geplanten Freiräumen (Kategorien B) möchte _____ frühzeitig in die Planungsprozesse einbezogen werden: Seebahneinschnitt, SBB-Areal Neugasse, Milchbuckstrasse, Wolfswinkel/Tüfwisen
Begründung	_____ ist bei den genannten Freiräumen angrenzende Grundeigentümerin. Die öffentlichen Freiräume ergänzen zum Teil die siedlungsinternen Freiräume. Ausserdem möchte man Zielkonflikte mit der Wohnnutzung in den _____-Siedlungen ausschliessen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Die Beteiligung der betroffenen Akteure entspricht der Stossrichtung und der gängigen Praxis der Stadt Zürich, diese ist allerdings nicht auf Stufe Richtplanung festzulegen, sondern im Einzelfall im Rahmen der konkreten Projekt-/Konzeptentwicklung. Je nach Entwicklungspotenzial des zu planenden Freiraumes resp. der siedlungsnahen Erholungsräume wird die Art der Mitwirkung (Information, Anhörung, Mitsprache, Mitentscheidung, Mitverantwortung bei Umsetzung, Selbstorganisation) spezifisch festgelegt und mögliche Fachvereine, Quartiervereine, Landwirte, Private, etc. einbezogen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Als Eigentümer und als Eigentümer der Liegenschaft _____, 8055 Zürich, erheben wir folgende Einwendungen zum öffentlich aufgelegten kommunalen Richtplan:</p> <p>Es sei auf die neu geplante Festlegung Freiraum B (Parkanlagen, Plätze, Friedhöfe) [_____] und südlich des Schulhauses Im Gut zu verzichten.</p>
Begründung	<p>Das Schulhaus Im Gut ist im kommunalen Richtplan enthalten. Zu dieser Schulanlage gehört bereits ein hinreichender Umschwung. Zudem befindet sich östlich bereits ein bestehender richtplanerisch gesicherter Freiraum. Es ist unverständlich, weshalb ein neuer schmaler Freiraum südlich der bestehenden Anlage und teilweise zu Lasten von Baugrundstücken festgelegt werden soll.</p> <p>Die Liegenschaft [_____] und liegt, wie das gesamte Umfeld, im Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus. Somit soll diese Liegenschaft wie die angrenzenden Parzellen künftig weiter verdichtet werden, was in einem offenkundigen Widerspruch steht zu [_____] einem Freiraum.</p> <p>Der geplante Richtplaneintrag ist auch deshalb unverhältnismässig, weil neben der geplanten Schulanlage und dem benachbarten Freiraum in unmittelbarer Nähe weitere grosse Freiräume, insbesondere im nahen Norden, bereits heute festgelegt sind.</p> <p>Die geplante Festlegung ist zwar nur behördenverbindlich und derzeit besteht auch keine Möglichkeit, sich dagegen mit einem Rechtsmittel zu wehren, und dennoch hat sie gravierende Auswirkungen für die künftige Zonierung bzw. künftige Baugesuche.</p> <p>Wir ersuchen Sie deshalb um eine genaue Prüfung der Lokalitäten. Sie wird bestätigen, dass die geplante Festlegung unverhältnismässig ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüssen</p> <p>_____ und _____</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan



für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an:

- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Parkanlagen, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen
- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.
- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung.

Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).

Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie das Ziel einer qualitativen Innentwicklung erreicht werden soll und wie die räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.

Die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotentiale für eine wachsende Bevölkerungszahl führt auch zu einem Bedarf nach zusätzlichen öffentlich nutzbaren Freiräumen. Diese Freiräume können teilweise nur unter Inanspruchnahme von privaten Flächen realisiert werden.

Die Inanspruchnahme privater Flächen soll in erster Linie in kooperativen Verfahren erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Mehrwertausgleichs Planungsvorteile durch die Bereitstellung von öffentlich nutzbaren Freiräumen auszugleichen.

Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten unter anderem Anliegen der Raumplanung. Die Inanspruchnahme ist zulässig unter der Voraussetzung eines stufengerechten Nachweises, nach dem Bedarf an zusätzlichem Freiraum (öffentliches Interesse) und dem Fehlen geeigneterer Flächen im Grundbesitz der Stadt Zürich.

Im Zusammenhang mit der Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum ist bezüglich der räumlichen Lage nur ein geringfügiger Spielraum vorhanden, da die fussläufige Erreichbarkeit (max. 400m Distanz) gegeben sein muss und zudem teilweise eine Gebundenheit an äussere Gegebenheiten besteht (Lage an Gewässern, Vernetzung etc.).

Die Interessenabwägung muss auf Stufe der Nutzungsplanung konkretisiert werden, um allfällige Eingriffe in die Eigentumsgarantie zu rechtfertigen.

Die geplante Parkanlage Im Gut ist Teil einer Sequenz von Parkanlagen angrenzend an bestehende Schulanlagen (In der Ey, Altweg, Letzi, Im Gut) im Gebiet Albisrieden/Sihlfeld, Gebiet mit baulicher Verdichtung über die



BZO 2016 hinaus. Der Bezug zum Aussenraum der Schulanlage im Sinne einer parkartigen Ergänzung ist von Bedeutung, wobei die genaue Lage nicht vorrangig ist. Der Eintrag ist als langfristige Planung im Zusammenhang mit der baulichen Verdichtung und dem damit entstehenden zusätzlichen Bedarf an öffentlich nutzbarem Freiraum zu verstehen. Zu diesem Zweck ist es nicht notwendig, bereits jetzt die genaue Lage festzulegen. Der Eintrag wird daher in ein Punktsymbol umgewandelt.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Allgemeines
Antrag	Wollishofen: Ausweitung Quartierzentrum und Verdichtungsgebiet vom Wollishoferplatz entlang der Albisstrasse seeseitig gegen Süden.
Begründung	<p>Für den Vorstand des Quartiervereins ist nicht einsichtig, weshalb das Quartierzentrum und die Verdichtungsgebiete am Wollishoferplatz enden und nicht noch weiter entlang der Albisstrasse gegen Süden zur Kreuzung Widmer-/Paradiesstrasse ausgedehnt werden. Auf der Seeseite dieses Abschnittes der Albisstrasse ist bereits heute eine erweiterte Zentrumsfunktion feststellbar, am Wollishoferplatz mit einem Gebäude mit Ladenlokalen gleich bei der Tramwendeschleife sowie dem 7-stöckigen Alterszentrum Studacker zwischen Wendeschleife und Kalchbühlstrasse, weiter stadtauswärts mit einer Tankstelle mit Tankstellenshop, einer grossen Kinderkrippe, einer Garage und zwei weiteren Ladenlokalen. Hinter dieser Häuserzeile liegt das Tramdepot, dessen vorderer Teil denkmalgeschützt ist, dessen hinterer Teil aber ein Zweckbau aus den 50-er-Jahren ist, der (analog zu den Depotgebäuden an der Kalkbreite) verdichtet überbaut werden könnte. Abgeschlossen wird diese Zone mit einem grösseren Quartierladen bei der Kreuzung Albis-/Widmer-/Paradiesstrasse. Üetlibergseitig ist die Albisstrasse von einer Reihe alter Alleebäume gesäumt, hier besteht ein harmonischer Grünabschluss zur dahinterliegenden Gartenstadt. Eine seeseitige Verdichtung entlang der Albisstrasse würde den Rest des Quartiers dagegen wenig tangieren, könnte aber zur besseren Versorgung der aktuell unterversorgten stadtrandnahen Quartierteile und der neu entstehenden Siedlungsgebiete von Adliswil gleich ausserhalb der Stadtgrenze einen Beitrag leisten. Zudem könnte sich so um den Wollishoferplatz ein kleines urbanes Zentrum entwickeln anstelle des gegenwärtigen „middle of nowhere“, das vor allem auf der stadtauswärts gelegenen Seite den Platz zu einem Unort macht. Anstelle der gesichtslosen Einfallsachse könnte überdies gleich nach dem Stadteingang ein angemessenes urbanistisches Zeichen gesetzt werden, ohne dadurch den Gartenstadtcharakter des Quartiers zu zerstören.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Wollishofen liegt im Süden der Stadt zwischen Sihltal und Zürich. Das Gebiet ist geprägt von durchgrüneten Stadtstrukturen sowie von offener kompakter Stadtstruktur im Zentrum und entlang der wichtigen Achsen. Für das Gebiet gilt das "Städtebauliche Quartierentwicklungsleitbild Wollishofen (September 2013)". Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Das Zentrum um die wichtigen Orte Bahnhof / Post Wollishofen, Morgental und Tramendhaltestelle/Albisstrasse soll gestärkt werden. Hier soll die Stadtstruktur urbane Wohnstadt bei einer hohen baulichen Dichte weiterentwickelt werden. Gegen die Siedlungsränder nach Osten und Westen hin sollen dagegen weiterhin durchgrünte Stadtstrukturen bestehen und eine</p>



mittlere bauliche Dichte angestrebt werden.

Die Dichte soll gemäss dem Leitbild Wollishofen weiterentwickelt werden. Eine Abstufung der baulichen Dichte vom Zentrum gegenüber dem Rand ist inhaltlicher Bestandteil davon. Das Gebiet südlich des Tramdepots am Wollishoferplatz soll dementsprechend innerhalb des Spielraums der bestehenden BZO 2016 weiterentwickelt werden. Um den kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen noch besser auf das Leitbild abzustimmen, wird in der Überarbeitung der Perimeter "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" angepasst und gegen Süden hin leicht erweitert.

Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dies gilt auch für die Quartierzentren, welche die "Zentrumsgebiete" des regionalen Richtplans konkretisieren. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung.

Quartierzentren sind Orte, die der Nahversorgung des Quartiers dienen. Typisches Merkmal sind gemischte Nutzungen in den Erdgeschossbereichen. Der "kommunale Richtplan Siedlung Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen" bezeichnet entsprechende Perimeter. Für diese Perimeter sollen auf Stufe Nutzungsplanung die Festlegungen geprüft und aktualisiert werden. Denkbar sind dabei beispielsweise Regelungen hinsichtlich der Nutzung der Erdgeschossbereiche.

Im gesamtstädtischen Vergleich ist der Perimeter des Quartierzentrums Albisstrasse / Morgental / Wollishoferplatz angemessen. Der Eintrag "Quartierzentrum" zielt auf die Überprüfung und Aktualisierung von Festlegungen auf Stufe Nutzungsplanung. Grossflächige Nutzungsfestlegungen scheinen vor dem Hintergrund der beschränkten Nachfrage nach gemischten Erdgeschossnutzungen jedoch nicht sinnvoll. Grossflächige Festlegungen für Quartierzentren werden im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen daher nur an ausgewählten, besonders geeigneten Orten bezeichnet. Unabhängig von den Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen ist die Realisierung von EG-Nutzungen bereits heute gemäss BZO 2016 möglich.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Die beiden kommunalen Richtpläne sind in geschlechtergerechter Sprache gemäss den Schreibweisungen der Stadt Zürich zu verfassen.
Begründung	Geschlechtergerechte Texte stellen die Gleichstellung von Frau und Mann in der Sprache sicher und unterstützen gesellschaftliche Veränderungen.
Entscheid	berücksichtigt
Stellungnahme	Die Richtlinien wurden bei der Überarbeitung berücksichtigt.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Grundsätzlich ist im Rahmen der Gewährleistung zur Umsetzung des SLÖBA für die räumlichen und sachlichen Ziele ein Massnahmen- und Zeitplan festzulegen sowie die dazu erforderliche Finanzierung für die qualitative Zielerreichung mit einem Rahmenkredit für die Unterstützung von kooperativen Planungen sicherzustellen.
Begründung	<p>Die SP begrüsst es, dass der Stadtrat dem Gemeinderat die Stossrichtung der räumlichen Entwicklung in Form eines kommunalen Richtplans unterbreitet. So findet basierend auf dem regionalen Richtplan und der räumlichen Entwicklungsstrategie (RES) eine Diskussion und Verabschiedung der Themen auf parlamentarischer Ebene statt. Die Beschränkung auf die zentralen Themen im Richtplanteil SLÖBA wird begrüsst und wird mithelfen, den Fokus zu schärfen.</p> <p>Da im kommunalen Richtplan nur die Themen in der Kompetenz der Stadt Zürich geregelt werden können, ist die Abstimmung auf die Umsetzung der überkommunalen Aspekte - namentlich beim Verkehr - vor hoher Bedeutung. Wichtig ist aus unserer Sicht die Einführung einer Umsetzungsagenda (Massnahmenplan mit Priorisierung, Projekte und Kredite). Diese darf sich aber auf die im Vordergrund stehen- den Gebieten mit Verdichtungspotenzial gegenüber der BZO beschränken. Im Richtplan wird festgestellt, dass die Innenentwicklung angepasste Planungsverfahren und Prozesse erforderlich macht und die Stadt bei der Umsetzung der baulichen Verdichtung eine aktive Rolle einnehmen muss.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreten nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Der Richtplan trifft grundsätzliche raumrelevante Entscheide in Abwägung der verschiedenen Nutzungsinteressen. So trifft er Standortentscheide für öffentlichen Bauten und Anlagen und öffentliche Freiräume. Dabei ist gemäss Art. 2 RPG den nachgeordneten Behörden der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ermessensspielraum zu lassen. Mit welchen Instrumenten der Nutzungsplanung und in welcher zeitlichen Abfolge die Vorhaben realisiert werden, wird durch die zuständigen Behörden im konkreten Fall oder gebiets- oder themenweise festzulegen sein. Dies ist nicht Regelungsgegenstand des kommunalen Richtplans.</p> <p>Auch die Finanzierung von Vorhaben kann erst nach deren Konkretisierung auf der entsprechenden Stufe beurteilt werden. Die Kreditbeschlüsse erfolgen nach den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen. Entscheide hierzu können nicht im Richtplan vorweggenommen werden. Daher ist auch eine allfällige Etappierung für einzelne "Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung" nicht zielführend. Alle Gebiete sind gut erschlossen und somit grundsätzlichen geeignet. Je nach konkretem Gebiet oder Baugrundstück und den aktuellen Entwicklungen wird die Behörde Entscheide für die Umsetzung festzulegen haben.</p> <p>In den bezeichneten Gebieten ist die Voraussetzung für die zusätzlichen</p>



Verdichtungsmöglichkeiten eine Anpassung der Nutzungsplanung oder eine Sondernutzungsplanung erforderlich.

Im Rahmen von konkreten gebietsbezogenen Konzepten und Planungen und auf Stufe Nutzungsplanung müssen konkrete zusätzliche Infrastruktur-, Freiraum- oder Schulraumbedürfnisse geklärt werden. Eine Vorwegnahme dieser spezifischen Sachzusammenhänge im Richtplan wäre nicht stufengerecht und aufgrund der strategischen Flughöhe nicht zweckmässig möglich.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	2 Räumliche Entwicklung der Stadt Zürich
Antrag	Unter Kapitel 2 sind vertiefte, begründete und nachvollziehbare Aussagen zu Arbeitsplätzen und deren erwarteten Entwicklung zu machen sowie der Einbezug dieser im Rahmen der Gesamtkoordination zu gewährleisten.
Begründung	Die Herleitung der Bevölkerungsentwicklung im Betrachtungszeitraum ist nachvollziehbar und als Szenario zu verstehen. Wertvoll wäre jedoch die Darlegung der theoretischen Kapazitäten und die realistischen Annahmen zu deren Ausschöpfung in den nächsten 20 Jahren in den Gebieten mit Verdichtungspotenzial. Im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips sollten die Grundlagen namentlich die vertieften städtebaulichen Studien (Seite 15 Richtplan SLÖBA) zugänglich gemacht werden. Nur so kann eine vertiefte und auch kontroverse Diskussion stattfinden. Weiter sollten auch vertiefte Aussagen zu den Arbeitsplätzen erfolgen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Notwendigkeit für Entwicklungsszenarien für die Zahl der Arbeitsplätze ist von den Behörden erkannt, die Entwicklung einer Methodik wurde durch Statistik Stadt Zürich und das statistische Amt des Kantons Zürich angegangen.</p> <p>Für die Stadt Zürich bestehen bisher keine Szenarien für die Arbeitsplatzentwicklung. Zur Einschätzung der möglichen Entwicklung wurden folgende Annahmen getroffen: Geschossfläche der theoretischen Reserve gemäss BZO 2016 und zusätzliche Kapazitäten bis 2040 abzüglich Wohnanteil; 40 m² je Arbeitsplatz.</p> <p>Im Regionalen Richtplan werden die Gebiete mit reinen Arbeitsplatznutzungen durch die Festlegung von Arbeitsplatzgebieten sowie in der Bau- und Zonenordnung durch die Festlegung von Industrie- und Gewerbebezonen geregelt.</p> <p>Die Gebiete im kommunalen Richtplan mit „heterogener Stadtstruktur“, „urbane Kerngebiete“ sowie, in geringerer Masse, auch die „urbanen Wohngebiete“ sind Gebiete in zentralen Lagen mit hoher und sehr hoher Dichte. Grundsätzlich sind diese Gebiete für die Nutzungsmischung geeignet.</p> <p>Die geeignete Mischung muss gebietsweise ermittelt werden. Eine gegenüber den Richtplänen weitergehende Festlegung der Wohnanteile bzw. Nicht-Wohnanteile erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung bzw. in Projekten mit privaten Grundeigentümerschaften.</p> <p>Die übergeordneten Weichen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsplanung werden auf kantonaler und regionaler Ebene gestellt. Die Revisionen der Richtpläne (kantonal und regional) haben die bestehenden Reserven in der BZO, die bereits '99 geschaffen wurden einbezogen. Die</p>



BZO 2016 hat keine nennenswerten zusätzlichen Reserven geschaffen. Denn diese bietet im gesamten Stadtgebiet noch umfangreiche Reserven für die bauliche Entwicklung, mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan ist eine Erhöhung der theoretischen Reserven um 10-15 % möglich. Die Verkehrszunahme soll insbesondere durch den ÖV aufgenommen werden. Geplant sind das Tram Affoltern, Nordtangente und Rosengarten im Norden sowie Limmattalbahn und Tramlinie 1 für den Westen der Stadt. Für die Auswahl der Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung und die Zuteilung der Dichte-Kategorien von „geringer Dichte“ bis „sehr hoher Dichte“ war die bestehende und geplante Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ein sehr hoch gewichtetes Kriterium.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	2.1 Ausgangslage
Antrag	Ergänzung durch eine Karte der Besitzverhältnisse (kommunal, kantonal, Bund, gemeinnützig).
Begründung	Die Besitzverhältnisse bilden eine wichtige Information, um die weitere Planung i.S. der Stadt voranzutreiben.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die zugrundeliegenden Analysen und Datengrundlagen sind nicht mit den eigentlichen Inhalten des Richtplans gleichzusetzen. Im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplanes wurden Datengrundlagen herangezogen und Analysen durchgeführt. Die Vertiefung für die Erarbeitung der Inhalte muss häufig über die Inhalte hinausgehen, welche hernach im Richtplan festgelegt werden. Die Festlegungen im Richtplan sind jedoch nicht parzellenscharf und nicht grundeigentümergebunden.</p> <p>Grundsätzlich gilt in der Verwaltung das Öffentlichkeits- und Transparenzprinzip. Wichtigen Informationen über ihre Tätigkeit veröffentlicht die Verwaltung aktiv, damit kommt sie der Informationspflicht der Bevölkerung nach (§ 14 IDG). Dem entsprechend macht die Stadt Zürich, die Arbeiten zu Themen der räumlichen Stadtentwicklung grundsätzlich öffentlich zugänglich. Die als Publikation aufbereiteten und formal von der Stadtverwaltung beschlossene Grundlagen werden aktiv veröffentlicht und sind als Print- oder digitales Produkt erhältlich. Diese sind in den jeweiligen Richtplankapiteln unter "Grundlagen" aufgeführt. Teilweise wurden Analysen mit Datengrundlagen erstellt, welche sensible Daten enthalten (Sozioökonomischen Status auf Basis Kleinquartiere, Analysen auf der Ebene von Grundstücken oder Parzellarverhältnissen). Nicht alle Grundlagen sind formal stadtintern beschlossen und gehen inhaltlich auch teilweise über die Stufe der Richtplanung hinaus. Ohne Gesamtkontext und ohne fachliche Erläuterung sind die Inhalte zudem nicht selbsterklärend und können fehlinterpretiert werden, eine aktive Veröffentlichung insbesondere im Internet findet daher nicht statt. Für die Einsicht in solche Grundlagen kann jedoch ein Akteneinsichtsgesuch nach § 20 IDG gestellt werden. Die Herausgabe der Akten erfolgt, soweit die Voraussetzungen von § 23 IDG erfüllt sind. Insbesondere wenn dem Interesse an der Einsicht kein überwiegendes öffentliches oder private Interessen entgegensteht.</p> <p>Zusätzlich zu den o.g. Grundlagen, die spezifisch im Rahmen des kommunalen Richtplans erarbeitet wurden, sei hier auf weitere Informationsquellen verwiesen:</p>



Das Geografische Informationssystem des Kantons Zürich:
<https://are.zh.ch/internet/audirektion/are/de/geoinformation/Themen/gis-zh.html>
Open Data Katalog der Stadt Zürich: <https://data.stadt-zuerich.ch/>
Internetseite Statistik Stadt Zürich: <https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/statistik.html>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	2.2 Gesamtstrategie
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Die Gesamtstrategien sind schlüssig und werden von der SP getragen.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	2.3 Zusammenarbeit über die Stadtgrenze hinaus
Antrag	Erweiterung des Kapitels, mit einer Übersicht der geplanten Entwicklung der angrenzenden Gemeinden.
Begründung	Die Stadt Zürich wächst, genauso aber auch ihre anliegenden Nachbargemeinden. Es ist nicht sinnvoll, einen Verkehrsplan und Siedlungsplan zu erstellen ohne den Blick auch in die Nachbargemeinden zu richten. Wichtig wäre, dass auch mit den Nachbargemeinden der Kontakt gesucht wird, um deren Wachstums- und Verkehrspläne zu verstehen und in die eigene Planung miteinzubeziehen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die übergeordnete Planung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt.</p> <p>Die gemeindeübergreifende Planung und regionale Kooperation ist ein zentrales Thema für die Stadt Zürich. Sowohl im regionalen als auch im kommunalen Richtplan ist im Richtplantext ein entsprechender Passus festgehalten (Kommunaler Richtplan, Kapitel 2.3 Zusammenarbeit über die Stadtgrenze). Aufgrund der Einwendungen wurde dieser Abschnitt noch um den Hinweis auf die übergeordneten Planungsebenen ergänzt.</p> <p>Die überkommunale Planung und somit wesentliche Festlegungen mit gemeindeübergreifender Bedeutung erfolgen auf der Stufe der kantonalen und regionalen Richtpläne (übergeordnete Verkehrsplanung, überkommunale ökologische Vernetzung und Freiraumverbindungen, Abstimmung der regionalen Raumordnungs-konzepte zwischen den Planungsregionen).</p> <p>Die Stadt Zürich schafft, nutzt und unterstützt ausserdem die informellen Möglichkeiten zur regionalen Zusammenarbeit und gemeindeübergreifenden Planung: Mitgliedschaft RZU, Metropolitankonferenz; Projekt "Wachstum+" der mit der RZU, Regionale Limmattal, interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen konkreter Projekte zum Beispiel mit den Nachbarn Schlieren, Opfikon, Adliswil.</p> <p>Der kommunale Richtplan der Stadt Zürich kann aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Massnahmen, Instrumente oder Prozesse betreffend benachbarter Kommunen und Regionen festhalten. Dies ist Aufgabe der oben erwähnten übergeordneten Planungsebenen, informellen Gefässe der Zusammenarbeit und in konkreten gemeindeübergreifenden Projekten. Die Festlegungen und Erkenntnisse aus diesen sind in die Erarbeitung des kommunalen Richtplans eingeflossen.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

958



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.4 Massnahmen
Antrag	Ergänzung: Aufzonungen in der BZO können erst vorgenommen werden, wenn die notwendige Infrastruktur (Schulen, öV-Anbindung etc.) gesichert und ist und zeitgleich gebaut werden kann.
Begründung	Der Norden von Zürich, insbesondere auch die Kreise 11 und 12 werden in den kommenden 20 Jahren sehr stark wachsen. Mit schätzungsweise 53'000 Menschen wird knapp mehr als die Hälfte des erwarteten Wachstums im Norden stattfinden. Es soll sichergestellt werden, dass die Infrastruktur zeitgleich oder vor der Verdichtung realisiert wird. Es darf nicht sein, dass Schulhäuser und der öffentliche Verkehr hinterher hinken.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt.</p> <p>Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreten nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Der Richtplan trifft grundsätzliche raumrelevante Entscheide in Abwägung der verschiedenen Nutzungsinteressen. So trifft er Standortentscheide für öffentlichen Bauten und Anlagen und öffentliche Freiräume. Dabei ist gemäss Art. 2 RPG den nachgeordneten Behörden der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ermessensspielraum zu lassen. Mit welchen Instrumenten der Nutzungsplanung und in welcher zeitlichen Abfolge die Vorhaben realisiert werden, wird durch die zuständigen Behörden im konkreten Fall oder gebiets- oder themenweise festzulegen sein. Dies ist nicht Regelungsgegenstand des kommunalen Richtplans.</p> <p>Auch die Finanzierung von Vorhaben kann erst nach deren Konkretisierung auf der entsprechenden Stufe beurteilt werden. Die Kreditbeschlüsse erfolgen nach den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen. Entscheide hierzu können nicht im Richtplan vorweggenommen werden.</p> <p>Daher ist auch eine allfällige Etappierung für einzelne "Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung" nicht zielführend. Alle Gebiete sind gut erschlossen und somit grundsätzlich geeignet. Je nach konkretem Gebiet oder Baugrundstück und den aktuellen Entwicklungen wird die Behörde Entscheide für die Umsetzung festzulegen haben.</p> <p>In den bezeichneten Gebieten ist die Voraussetzung für die zusätzlichen Verdichtungsmöglichkeiten eine Anpassung der Nutzungsplanung oder eine Sondernutzungsplanung erforderlich.</p> <p>Im Rahmen von konkreten gebietsbezogenen Konzepten und Planungen</p>



und auf Stufe Nutzungsplanung müssen konkrete zusätzliche Infrastruktur-, Freiraum- oder Schulraumbedürfnisse geklärt werden. Eine Vorwegnahme dieser spezifischen Sachzusammenhänge im Richtplan wäre nicht stufengerecht und aufgrund der strategischen Flughöhe nicht zweckmässig möglich.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.4 Massnahmen
Antrag	Unter 3.1.4 ist festzulegen, dass die Stadt eine aktive Bodenpolitik betreiben und die dazu erforderliche Finanzierung mit einem Rahmenkredit für die Unterstützung von privaten Planungen und entsprechende Landerwerbe (vor der Entwicklung) sowie Landverkäufe (nach der Entwicklung) sicherstellen soll. Zu prüfen ist auch, ob Vorkauf- und Kaufrechte eingesetzt werden können.
Begründung	Weiter bleibt die Frage offen, wie in den Gebieten mit höherer baulicher Verdichtung gegen-über der BZO 2016 die planerische Umsetzung erfolgt: Rahmennutzungsplanung oder Sondernutzungspläne. Es ist uns bewusst, dass die Klärung dieser Frage wesentlich von den verfügbaren raumplanerischen PBG-Instrumenten (vgl. Antrag oben) zur Umsetzung der Festlegungen im Richtplan (u.a. auch Sicherung Freiräume sowie öffentliche Bauten und Anlagen) sowie der definitiven Ausgestaltung des Mehrwertausgleiches abhängt und daher heute nicht beantwortet werden kann. Die Stadt Zürich nimmt bei den Gebietsplanungen eine relativ passive Rolle ein. Angesichts des unhaltbaren Demokratiedefizits beim Instrument des kantonalen Gestaltungsplans sollte - abgestimmt auf das laufende Gerichtsverfahren bei den kantonalen Gestaltungsplänen im Hochschulgebiet Zürich Zentrum - die Abschaffung oder demokratisch legitimierte Anpassung des Instrumentes angeregt werden.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	Im Richtplantext wurde in Kapitel 1.3. Umsetzung und Finanzierung ein entsprechender Abschnitt ergänzt: Der Auftrag zur Innenentwicklung und das Gebot des haushälterischen Umgangs mit dem Boden verdeutlichen die Bedeutung einer strategischen Landbewirtschaftung durch die öffentliche Hand. Ein Anteil an Landeserven für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben ist ein Mittel, um die Entwicklung in guter Qualität und im gebotenen Zeitraum umzusetzen.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Unter 3.1.4 ist zu formulieren, dass sich die Stadt Zürich für die Verbesserung der raum- planerischen PBG-Instrumente zur Innenverdichtung (nicht nur in den Gebieten mit bau- licher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus) einsetzt. Das Instrument der Gebietsanie- rung gemäss § 186 ff PBG ist zeitgemäss anzuwenden respektive es ist der Anstoss zur Anpassung zu geben.
Begründung	<p>Grundsätzlich begrüssen wir die Fokussierung auf die Themen "bauliche Verdichtung und Nutzungsdurchmischung" und "Schutzanliegen". Die Ausschöpfung der bestehenden Potenziale in den gegenüber der BZO 2016 nicht zur Erhöhung der zulässigen baulichen Verdichtung geeigneten Gebieten muss jedoch auch im Blickfeld bleiben. Wir können und wollen nicht im Einzelnen beurteilen, ob die Gebietsausscheidung "bauliche Verdichtung" zweckmässig ist. Auffällig ist aber, dass eine zusätzliche Verdichtung an Hanglagen am Friesenberg möglich sein soll, am Zürichberg und in Höngg jedoch nicht. Die Überlegungen zur Stadtstruktur überzeugen uns und sind eine gute Grundlage für die gezielte Steuerung der Entwicklung. Ebenfalls von hohem Wert ist die Auseinandersetzung mit dem ISOS. Wichtig wird die konkrete Umsetzung sein und wir gehen davon aus, dass alle Beteiligten (Legislative - Exekutive - Verwaltung) den Spielraum bei der Anwendung des Richtplan sinnvoll nutzen. Die Massnahmen dazu sind sehr offen formuliert.</p> <p>Ein wichtiger Aspekt wird die Frage sein, ob die Stadt bei Vorliegen eines hohen öffentlichen Interesses bereit ist, Massnahmen wie Auskäufe (Quartierplanrecht) oder Enteignungen vorzunehmen. Das wird auch entscheiden, ob die Innenentwicklung nur dort statt- findet wo sie "einfach" zu erreichen ist (und dann fallweise nicht dort, wo sie gemäss Gesamtstrategie schwergewichtig stattfinden sollte) oder auch dort, wo sie "schwierig" zu erreichen ist.</p> <p>Zudem sind verdichtungsbehindernde Instrumente wie Mehrlängen- und Mehrhöhenzuschlag usw. zu hinterfragen oder die Anwendung von verdichtungsfördernden Massnahmen wie die geschlossene Bauweise (weitergehende Zulassung als heute) oder die Mindestausnützung gemäss § 49 Abs. 2 Bst. a zu prüfen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Die grundeigentümergebundene Umsetzung des kommunalen Richtplans erfolgt mit den bestehenden Instrumenten der Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz. Dazu gehört unter anderem die Sicherung von Flächen für öffentliche Freiräume und kommunale öffentliche Bauten und Anlagen – im Sinne einer vorausschauenden Reservierung allfällig benötigter Flächen. Desweiteren werden mit dem Richtplan Aufträge zuhanden der nachfolgenden Planungsstufe der kommunalen Nutzungsplanung formuliert.</p>



Die Gesetzesbestimmungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Gemeindegebiet, sie sind nicht auf Gebiete beschränkt die im Richtplan als "Gebiete mit zusätzlicher baulicher Verdichtung" bezeichnet werden.

Der kommunale Richtplan kann jedoch aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden zu Anpassungen von übergeordnetem Recht oder übergeordnete Zuständigkeiten vorschreiben. Die Anpassung von kantonalen Vorschriften im Planungs- und Baugesetz erfolgt in der Zuständigkeit des Kantons. Sollte sich bei der konkreten Umsetzung auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanung zeigen, dass hierfür eine Anpassung von kantonalen Gesetzesbestimmungen erforderlich wäre, muss dannzumal ein entsprechender fachlicher Anstoss geprüft und in den kantonalen Gesetzgebungsprozess eingebracht werden.

Das Instrument der Gebietssanierung wird in den §§ 186-202 PBG geregelt und stellt eine erweiterte Form des Quartierplanverfahrens dar. Das Verfahren ist sehr kompliziert und bedeutet erhebliche Eingriffe in das private Grundeigentum. Es kann in einzelnen Fällen angebracht sein zu prüfen, ob und in welchem Umfang das Instrument der Gebietssanierung zur Anwendung kommen soll. Den kooperativen Verfahren ist jedoch der Vorrang zu geben.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Antrag Mehrwertausgleich Verdichtung 2017/104 Fonds
Begründung	<p>Das vom Kanton auferlegte Bevölkerungswachstum von Zürich kann nur mit Verdichtung einhergehen. Wachstum und Verdichtung mit Qualität kostet. Weshalb die Stadt Zürich Instrumente braucht, dieses Wachstum zu finanzieren. Dies erfordert, bei der Festlegung der kommunalen Mehrwertabgabe einen breiten Handlungsspielraum anhand einer geeigneten Gesetzesgrundlage zu gewähren. Die Gemeinden sollen die Kompetenz erhalten, selbst über die Einführung einer Abgabe auf Ein-, Auf- und Umzonungen und deren Höhe zu entscheiden. In diesem Sinne stellen wir den Antrag, dass die Umsetzung der Verdichtung erst dann statt findet, wenn eine Rechtsgrundlage für einen fairen Mehrwertausgleich auch bei Um- und Aufzonungen vorliegt und die Stadt Zürich die Mittel und Instrumente hat, mit dem Mehrwertausgleich das qualitative Wachstum zu finanzieren. Antrag: Baurechtliche Entscheide im Zuge der Innenentwicklung im Rahmen Um- und Aufzonung sind abhängig von einem realisierbaren Mehrwertausgleich.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das vorgesehene kantonale Gesetz über den Mehrwertausgleich (MAG) wurde in der kantonsrätlichen Kommission beraten. Die Behandlung im Kantonsrat ist pendent. Mit § 49b PBG wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, bei Auf- und Einzonungen einen Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum festzulegen. Die für die Umsetzung erforderliche Verordnung (PWV) wurde vom Regierungsrat erlassen. Die Genehmigung durch den Kantonsrat ist ausstehend.</p> <p>Die vorerwähnten Gesetzesvorlagen haben keinen unmittelbaren Einfluss auf vorgesehenen Festlegungen im Richtplan. Die im kommunalen Richtplan formulierten Ziele und Massnahmen schöpfen die Möglichkeiten für Festlegungen auf Stufe Richtplanung bereits aus. Sie wirken sich in der Umsetzung aus, nämlich dann, wenn durch Massnahmen der Nutzungsplanung höhere Ausnützungen grundeigentümerverbindlich festgelegt werden. Der kommunale Richtplan kann aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden zu Anpassungen von übergeordnetem Recht geben, die Inhalte sind nicht Gegenstand der kommunalen Festlegung.</p>





Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.2 Quartierzentren und Stadtachsen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Die Benennung der wichtigen Quartierzentren und Stadtachsen wird begrüsst. Ob die oftmals fast identischen Beschriebe der Karteneinträge tatsächlich erforderlich sind, sei dahin gestellt. Wir erhoffen uns aus der Festlegung eine Konzentration der raumplanerischen Massnahmen auf die bezeichneten Gebiete. Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass laufenden Entwicklungen "Wandel im Handel" berücksichtigt werden und eine flexible Handhabung der Erdgeschoss offen bleibt. Zu prüfen ist auch eine Querfinanzierung der Erdgeschoss- durch die Obergeschossnutzungen.</p> <p>Wir nehmen weiter erfreut zur Kenntnis, dass die bereits im Standard Stadträume angedachte Planungshilfe zum Thema Vorzonen erarbeitet wird.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis</p> <p>Der Detailhandel prägt den Zürcher Stadtraum, übernimmt eine klare soziale Funktion und ist ein wichtiger Arbeitgeber. Er ist allerdings im Wandel begriffen: der zunehmende Online-Handel und das veränderte Einkaufsverhalten der Bevölkerung stellen zentrale Herausforderungen für den stationären Handel dar. Dieser Strukturwandel im Detailhandel hat grosse Auswirkungen auf die Attraktivität von Quartierzentren, auf den Verkehr und den Konsum. Daher beobachtet und analysiert die Stadt Zürich die anhaltenden Veränderungen im Detailhandel und deren Folgen für die Stadtentwicklung.</p> <p>Hinweise auf Publikationen: Synergo / Urban Catalyst (2017). Handel im Wandel. Szenarien für den Detailhandel und die Auswirkungen auf die Stadt Zürich. Studie im Auftrag der Stadtentwicklung Zürich. Metropolitankonferenz Zürich (2019). Strukturwandel im Detailhandel. Projektleitung durch die Stadtentwicklung Zürich.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

963



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Quartierzentren
Antrag	Der Hottingerplatz soll als Quartierszentrum eingetragen werden (er ist im Faltblatt zu den kommunalen Richtplänen als Nachbarschaftszentrum eingetragen).
Begründung	<p>Begründung: Der Hottingerplatz eignet sich besser als Quartierszentrum (Gemeindehaus mit davorliegendem Platz), Café, verschiedene Geschäfte mit Quartierserschliessungsfunktion auf beiden Seiten der Hottinger-/Asylstrasse (Bäckereien, Gemüse-/Lebensmittelgeschäfte, chemische Reinigung usw), Postagentur, Kantonsschulen und andere Schulen ganz in der Nähe; der Platz wird von der Hottinger-/Asylstrasse «zerschnitten»; der Platz muss daher anderweitig aufgewertet werden; der Eintrag als Quartierszentrum ist ein wichtiges Zeichen an die Bevölkerung, da der Hottingerplatz seit dem letzten Fahrplanwechsel nur noch von der Tram-Linie 3 bedient wird (der Platz wurde dadurch klar abgewertet); es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Römerhof, der v. a. auch eine Strassenkreuzung ist, zum Quartierszentrum aufgewertet werden soll, anstelle des Hottingerplatzes; ideal wäre es, beide Plätze als Quartierszentrum zu entwickeln, falls dies nicht möglich ist, ist der Römerhof als Nachbarschaftszentrum einzutragen.</p>
Entscheid	berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dies gilt auch für die Quartierzentren, welche die "Zentrumsgebiete" des regionalen Richtplans konkretisieren. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans wurde festgestellt, dass nicht alle der bereits heute in der BZO 2016 unter "Erdgeschossnutzung" (Art. 6a) aufgeführten Gebiete in der Richtplanung berücksichtigt worden sind. Diese wurden nun generell als Quartierzentren einbezogen. Folgende wurden ergänzt: Radiostudio/Wehntalerstrasse, Berninaplatz, Hubertus, Waffenplatzstrasse, Hottingerplatz und Hegibachplatz. Folgende Quartierzentren wurden erweitert: Zentrum Höngg / Limmattalstrasse / Meierhofplatz, Neuaffoltern: Wehntaler- / Regensbergstrasse, Klusplatz, Witikon-Zentrum.</p>





Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Quartierzentren
Antrag	Der Römerhof kann ggf. als Nachbarschaftszentrum eintragen, falls die Dichte der Quartierzentren zu gross würde mit der Anpassung des Eintrags zum Hottingerplatz.
Begründung	<p>Der Hottingerplatz eignet sich besser als Quartierszentrum (Gemeindehaus mit davorliegendem Platz), Café, verschiedene Geschäfte mit Quartierserschliessungsfunktion auf beiden Seiten der Hottinger-/Asylstrasse (Bäckereien, Gemüse-/Lebensmittelgeschäfte, chemische Reinigung usw), Postagentur, Kantonsschulen und andere Schulen ganz in der Nähe; der Platz wird von der Hottinger-/Asylstrasse «zerschnitten», zudem wurde eine Kaphaltestelle vom Kanton nicht bewilligt; der Platz muss daher anderweitig aufgewertet werden; der Eintrag als Quartierszentrum ist ein wichtiges Zeichen an die Bevölkerung, da der Hottingerplatz seit dem letzten Fahrplanwechsel nur noch von der Tram-Linie 3 bedient wird (der Platz wurde dadurch klar abgewertet); es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Römerhof, der v. a. auch eine Strassenkreuzung ist, zum Quartierszentrum aufgewertet werden soll, anstelle des Hottingerplatzes; ideal wäre es, beide Plätze als Quartierszentrum zu entwickeln, falls dies nicht möglich ist, ist der Römerhof als Nachbarschaftszentrum einzutragen.</p>
Entscheid	berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dies gilt auch für die Quartierzentren, welche die "Zentrumsgebiete" des regionalen Richtplans konkretisieren. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans wurde festgestellt, dass nicht alle der bereits heute in der BZO 2016 unter "Erdgeschossnutzung" (Art. 6a) aufgeführten Gebiete in der Richtplanung berücksichtigt worden sind. Diese wurden nun generell als Quartierzentren einbezogen. Folgende wurden ergänzt: Radiostudio/Wehntalerstrasse, Berninaplatz, Hubertus, Waffenplatzstrasse, Hottingerplatz und Hegibachplatz. Folgende Quartierzentren wurden erweitert: Zentrum Höngg / Limmattalstrasse / Meierhofplatz, Neuaffoltern: Wehntaler- / Regensbergstrasse, Klusplatz, Witikon-Zentrum.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

965



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3 Freiraumentwicklung
Antrag	Denkanstoss zu qualitativen Differenzierung von "Freiraum"
Begründung	<p>Die Freiräume und Grünflächen, welche gesichert und geschaffen werden, sind erfreulich. Es ist jedoch so, dass Grünfläche nicht gleich Grünfläche ist. Dabei gilt es zu beachten, dass es zwar begrüßenswert ist, wenn beispielsweise Autobahnen überdacht und so Parkanlagen entstehen. Die Qualität einer solchen unterhöhlten Grünfläche ist gerade auch aus ökologischer Sicht jedoch nicht dieselbe. Daher muss sichergestellt werden, dass auch Grünraum von hoher Qualität entsteht und nicht bloss Quantität vor Qualität gilt.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird auf anderer Ebene vertieft. Es erfolgt keine Anpassung im Richtplan.</p> <p>Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechenden Ziele und Massnahmen für die Nutzungen und Qualitäten von Freiräumen für die Erholung fest, soweit dies auf der Stufe Richtplanung zweckmässig und wirkungsvoll ist.</p> <p>In der Tabelle zu den Karteneinträgen (Kapitel 3.3.3, Tabelle 7) ist bereits festgehalten, welche Funktion/Entwicklungsziel vorgesehen und welche planerischen Massnahmen für die einzelnen Freiräume konkret erforderlich sind.</p> <p>In erster Linie ist der kommunale Richtplan das Instrument zur Sicherung bzw. Schaffung des Flächenbedarfs für die Freiräume für die Erholung. Zudem werden Aufträge für die nächste Planungsstufe formuliert. Eine weitere Konkretisierung der Nutzungen und Qualitäten mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht. Die Massnahmen werden auf Stufe Nutzungsplanung und Projekte konkretisiert.</p> <p>Entsprechend der Forderung in der Einwendung wird in Ziel 3.3.2 a) explizit eine hohe Qualität bei der Erstellung von Freiräumen gefordert.</p> <p>Im Richtplantext sind die verschiedenen Themen jeweils einem Kapitel zugewiesen. Die Systematik des vorliegenden Richtplantextes folgt den richtplanerischen Kernthemen und der Wirkungsweise des kommunalen Richtplans. Dies erfolgt zugunsten einer klaren Struktur, eines überschaubaren Umfangs und guter Lesbarkeit. Da Freiraumentwicklung, Stadtnatur und Stadtklima untrennbar miteinander verbunden sind, wird in Ziel 3.3.2 g) und Massnahme 3.3.4 g) festgehalten, dass Freiräume für die Erholung auch im Hinblick auf die Stadtnatur und das Stadtklima zu gestalten sind. Die Massnahmen zum Thema Stadtnatur sind unter 3.4.4 in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert.</p>



In Kapitel 3.3.3 wird in der Tabelle 7 mittels Koordinationshinweis objektspezifisch auf für die Stadtnatur relevante Strukturen (Vernetzungskorridore, Naturschutzgebiete und -objekte) hingewiesen, die bei der Umsetzung berücksichtigt werden müssen.

Im Hinblick auf die zwei unterhöhlten Flächen der Überdeckung der Gleiseinschnitte ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine zusätzliche Nutzung als Freiraum für die Erholung handelt, die keine bisherige Nutzung verdrängt bzw. einer anderen potentiellen Nutzung entzogen wird. Aus ökologischer Sicht sind die Überdeckungen möglicherweise nicht optimal gestaltbar, sie stellen jedoch einen grossen Mehrwert für die Erholung dar und Verbinden die angrenzenden Stadtquartiere. Die ökologisch wertvollen Strukturen im Bereich der Böschungen des Seebahneinschnittes lassen sich aber aufgrund der Flächengrösse des Eintrages ersetzen. Beim Eintrag Überdeckung Seebahneinschnitt ist wohl nicht die gesamte Fläche unterhöhlt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3 Freiraumentwicklung
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Die Sicherung und Neuschaffung von Freiräumen ist unbestritten. Wir begrüßen die Aussagen zum erforderlichen Mass und die - nicht parzellenscharfe - Lokalisierung.</p> <p>Bezüglich der Umsetzung gilt dasselbe wie unter 4.1, d.h. die bestehenden Instrumente in der Regelbauweise (wie Freiflächenziffer oder Vorgaben zur Begrünung § 76 PBG) werden nicht angewendet oder es fehlen die raumplanerischen Instrumente zur wohl gewünschten (aber nicht explizit erwähnten) Umsetzung der Freiräume als Teil der Feinerschliessung resp. als Teil des Mehrwertausgleiches. Die ausgeschiedenen Flächen sind erheblich und würden bei der Umsetzung hohe Kosten verursachen. Die Überdeckung des Gleiseinschnittes Seebahnstrasse beispielsweise würde wohl 1/4 bis 1/2 Milliarde Franken kosten und der Lärm der Staatsstrasse bliebe bestehen. Mehrere entsprechende Motionen im Gemeinderat wurden in der Vergangenheit mit diesem sowie dem Argument der Verhältnismässigkeit abgelehnt. Diesbezüglich ist die im Rahmen des Slöba vorgesehene Realisierbarkeit der angedachten Massnahmen äusserst erfreulich.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4 Entwicklung Stadtnatur
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Die Ziele und Massnahmen zur Erhaltung und Erhöhung ökologisch wertvoller Lebensräume werden begrüsst.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.5 Umweltverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Denkanstoss
Begründung	Die Ziele zum Stadtklima sind seit Jahrzehnten bekannt (vgl. Freiraumkonzept der Stadt Zürich 1986) und haben bisher zu keinen entsprechenden Handlungen geführt. Damals wurde der Gleisraum SBB als Durchlüftungskorridor erkannt, entlang den Rändern (z.B. Europaallee) wurde jedoch eine dichte Bebauung erstellt, die die Durchlüftung mindert. Es ist zu hoffen, dass künftig ein Handeln nach den Zielsetzungen erfolgt.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.5.1 Ausgangslage
Antrag	Es sind Aussagen zum Umgang mit Lärm durch Festivitäten und Ausgangslokalen zu ergänzen sowie mögliche Massnahmen baulicher Art zu benennen.
Begründung	Mit der zunehmenden Verdichtung ist auch mit der Zunahme von Lärmklagen zu rechnen. Mit einfachen Mitteln wie Fassadenbegrünungen kann aber schon rein akkustisch vieles erreicht werden. Auch gibt es allenfalls Möglichkeiten, mit modernen, lärmdämmenden Fassaden zu arbeiten, um die divergierenden Interessen von Partyaktivität und Nachtruhe unter einen Hut zu bringen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Der Antrag entspricht teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch andere Handlungsfelder geregelt. Im Rahmen des Strategie-Schwerpunkts Nachtleben (2014-2018) wurden die verschiedenen Herausforderungen im Umgang mit dem Thema Lärm untersucht und unter anderem auch technische und bauliche Massnahmen betrachtet. Die zentralen Erkenntnisse zum Umgang mit dem Lärm sind dem Schlussbericht des Strategie-Schwerpunkts Nachtleben zu entnehmen (Stadt Zürich, 2018). Der Alltagslärm, welcher auch den Gastro- und Veranstaltungslärm umfasst, ist Teil der sich in Entwicklung befindenden Lärmschutzstrategie. In diesem Rahmen soll die Strategie zum Thema Nachtleben vertieft werden.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Denkanstoss
Begründung	<p>Die SP kann die Bestrebungen zur Steuerung der sozialen Durchmischung nachvollziehen. Der Handlungsspielraum ausserhalb der städtischen Wohnliegenschaften und der Aushandlung im Rahmen von Sondernutzungsplanungen ist eher gering. Auch hier verweisen wir auf unseren Antrag zum Thema Nachhaltigkeit. Im Rahmen der Anpassung der Planungsinstrumente könnte der Sozialverträglichkeit der Innenentwicklung (Filterprozesse) mehr Beachtung geschenkt (vgl. dazu Sozialbericht bei Gesamterneuerungen nach § 193 PBG) sowie Postulat 2010/34 umgesetzt werden.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.</p> <p>Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität.</p> <p>Der kommunale Richtplan kann jedoch aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden zu Anpassungen von übergeordnetem Recht oder übergeordnete Zuständigkeiten vorschreiben. Die Anpassung von kantonalen Vorschriften im Planungs- und Baugesetz erfolgt in der Zuständigkeit des Kantons. Sollte sich bei der konkreten Umsetzung auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanung zeigen, dass hierfür eine Anpassung von kantonalen Gesetzesbestimmungen erforderlich wäre, muss dannzumal ein entsprechender fachlicher Anstoss geprüft und in den kantonalen Gesetzgebungsprozess ein-gebracht werden.</p> <p>Das Instrument der Gebietssanierung wird in den §§ 186-202 PBG geregelt und stellt eine erweiterte Form des Quartierplanverfahrens dar. Das Verfahren ist sehr kompliziert und bedeutet erhebliche Eingriffe in das private Grundeigentum. Es kann in einzelnen Fällen angebracht sein zu prüfen, ob und in welchem Umfang das Instrument der Gebietssanierung zur Anwendung kommen soll. Den kooperativen Verfahren ist jedoch der Vorrang zu geben.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

971



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Die Stadt sorgt selber oder in Partnerschaft mit Privaten für ein vielfältiges und für alle zugängliches kulturelles und soziales Angebot.
Begründung	Als Besitzerin eigener Flächen vermietet die Stadt viele Räumlichkeiten. Im Zuge von Verdichtungen werden aber klassische Kneipen (mit Bierpreisen um CHF4) in den allermeisten Fällen durch In-Lokale (mit Bierpreisen ab 6 CHF) ersetzt. Gerade bei starken Eingriffen in die Quartierstruktur, soll die Stadt durch ihre Vermietungspraxis auch schauen, dass günstige Angebote möglich bleiben.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern angegangen.</p> <p>Die entsprechenden Ziele und Massnahmen sind in Kapitel 3.2 Quartierzentren und Stadtachsen formuliert, soweit dies auf Stufe Richtplanung möglich ist.</p> <p>Die Mischung von verschiedenen Nutzungen und die Stärkung der gewerblichen Vielfalt stellen zentrale Zielsetzungen der Stadt Zürich dar und sind unter anderem in ihrer Gewerbestrategie festgehalten (Stadt Zürich, 2018).</p> <p>Hinweis: Stadt Zürich (2018): Vielfältiges Gewerbe in den Quartieren. Strategische Grundsätze zur Vermietung und Bewirtschaftung der städtischen Gewerbeobjekte.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Ergänzung des Kapitels: die Stadt sorgt durch die Vermietung eigener Gewerbeflächen für einen Ausgleich im Nutzungsmix.
Begründung	Die Soziale Durchmischung hängt auch von einer Durchmischung des Angebots ab. Wenn die Stadt beispielsweise in der Langstrasse eine Liegenschaft an ein Geschäft vermietet, das bis spät abends Alkohol verkauft, obwohl gerade dieses Angebot bereits übermässig vorhanden ist, trägt dies wenig zur Durchmischung bei.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern angegangen.</p> <p>Die entsprechenden Ziele und Massnahmen sind in Kapitel 3.2 Quartierzentren und Stadtachsen formuliert, soweit dies auf Stufe Richtplanung möglich ist.</p> <p>Die Mischung von verschiedenen Nutzungen und die Stärkung der gewerblichen Vielfalt stellen zentrale Zielsetzungen der Stadt Zürich dar und sind unter anderem in ihrer Gewerbestrategie festgehalten (Stadt Zürich, 2018).</p> <p>Hinweis: Stadt Zürich (2018): Vielfältiges Gewerbe in den Quartieren. Strategische Grundsätze zur Vermietung und Bewirtschaftung der städtischen Gewerbeobjekte.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.7.2 Ziele
Antrag	Unter 3.7.2 ist der Text zu kürzen: a) Im Stadtgebiet soll der durch die zusätzliche Wohn- und Arbeitsbevölkerung erzeugte Mehrverkehr nicht zu einer Zunahme des MIV in der Stadt insgesamt führen.
Begründung	Die SP begrüsst den Grundsatz, dass der MIV nicht zunehmen darf. Die Betrachtung respektive die Massnahmen dürfen sich aber nicht nur auf die Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung beschränken. Es darf keine Ungleichbehandlung von Verdichtungsgebieten gegenüber den anderen Gebieten entstehen.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	Es ist davon auszugehen, dass mit dem Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung die Mobilität zunimmt. Das Ziel der Stadt Zürich ist, diese Zunahme nicht durch den MIV sondern durch ÖV, Fuss- und Veloverkehr abzuwickeln. Die Massnahmen der Verkehrsplanung sind auf allen Planungs-Ebenen auf dieses Ziel ausgerichtet. Das Ziel gilt für das gesamte Stadtgebiet gleichermassen. In Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung ist künftig von mehr Veränderungen und damit einem grösseren Handlungsspielraum (insbesondere in Bezug auf den Fussverkehr) auszugehen, dieser soll genutzt werden. Das Ziel bezieht sich bereits auf die gesamte Stadt. In Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung soll der entstehende Handlungsspielraum genutzt werden. Daher werden diese Gebiete besonders hervorgehoben, aber nicht ausschliesslich bezeichnet. Unter Ziel 3.7.2 a) wird im ersten Satz hinzugefügt: Im gesamten Stadtgebiet...



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4 Öffentliche Bauten und Anlagen
Antrag	Denkanstoss
Begründung	<p>Die SP begrüsst die Erarbeitung der Übersicht über die noch erforderlichen öffentlichen Bauten und Anlagen im Sinne der Standortsicherung. Nicht thematisiert werden Flächenkonflikte zwischen den festgelegten Nutzungen und weiteren Nutzungen (z.B. Familiengärten, Stadtnatur, Landwirtschaft). Leider wird offen gelassen, welche Instrumente als geeignet betrachtet werden, um neue Standorte zu beschaffen (vgl. z.B. Massnahmen 4.2.4, 4.3.4, 4.4.4)</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Flächenkonflikte zwischen den festgelegten Nutzungen und weiteren Nutzungen (wie Familiengärten, Stadtnatur, Landwirtschaft) wurden in der Erarbeitung thematisiert und sind mit verschiedenen Massnahmen in den kommunalen Richtplan eingeflossen. Beispielsweise zielen die Massnahmen d und e in Kapitel 3.3.4 darauf ab, dass die Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion mittels Durchwegung und Aufenthaltsbereichen für die Öffentlichkeit besser zugänglich sind. Mit Massnahme g im gleichen Kapitel wird angestrebt, dass auch Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion so gestaltet werden, dass sie einen Beitrag zur Stadtnatur und dem Stadtklima leisten. Somit sind die auf Stufe Richtplanung möglichen Massnahmen bereits im Sinne der Einwenderin festgelegt, um die Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion als Erholungsraum für die Bevölkerung zugänglich zu machen und die Stadtnatur und das Stadtklima zu berücksichtigen.</p> <p>Im weiteren kann darauf hingewiesen werden, dass die Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion grundsätzlich der Bevölkerung auch für die freie Nutzung zur Verfügung stehen, sofern namentlich auf den Spielfeldern kein Spielbetrieb besteht oder diese aus Pflegegründen (Naturrasen) gesperrt sind.</p> <p>Die Eigentumsgarantie als Institutsgarantie gewährleistet, dass der Gesetzgeber keine Normen erlässt, die das Eigentum im Grundbestand beseitigen, aushöhlen, oder im Wesenskern antasten. Die Eigentumsgarantie als Bestandesgarantie schützt den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie (wie auch in andere Grundrechte) durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Verliert ein Eigentümer im Falle eines berechtigten Eingriffs sein Recht oder wichtige Nutzungsmöglichkeiten, wird der Staat</p>



entschädigungspflichtig, die Eigentumsgarantie wandelt sich in eine Wertgarantie (Art. 26 Abs. 2 BV). Greift der Staat in das Eigentum ein, kann es sich je nach Art und Ausprägung des Eingriffs um eine formelle oder materielle Enteignung oder um eine entschädigungslose öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung handeln. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können gelten Anliegen der Raumplanung, sowie des Umwelt-, Gewässer-, Natur-, Heimat- und Denkmalschutzes, aber auch polizeiliche und sozialpolitische Interessen. Mit dem behördenverbindlichen Richtplan werden die verschiedenen öffentlichen Interessen dargestellt. Die Umsetzung dieser öffentlichen Aufgaben kann mit Beschränkungen des Grundeigentums verbunden sein, oder aber auch zu einer Erweiterung der Eigentumsrechte (Baumöglichkeiten) führen. Der Richtplan entfaltet aber noch keine direkte Wirkung für den Grundeigentümer. Die Umsetzung gestützt auf genügende bestehende oder bereitzustellende gesetzliche Grundlagen und unter einer umfassenden Interessenabwägung erfolgt in der nächsten Planungsstufe.

Im kommunalen Richtplan werden für geplante öffentliche Bauten und Anlagen die möglichen Instrumente zur Standortbeschaffung bezeichnet (Kapitel 4.1.2, erster Spiegelstrich): "Die Landsicherung erfolgt mit freihändigem Erwerb, vertraglichen Regelungen (wie Miete, Pacht etc.) oder einem Werkplanverfahren." Eine Landsicherung soll also in erster Linie einvernehmlich mit dem betroffenen Grundeigentümer erfolgen. Ist dies trotz dringendem Bedarf nicht möglich, muss der zwangsweise Erwerb mit den entsprechenden Instrumenten (Werkplan) geprüft werden. Der zwangsweise Erwerb von Land im Rahmen einer Enteignung ist regelmässig mit hohem Aufwand verbunden und kommt nur als letztes mögliches Mittel bei hoher Dringlichkeit in Frage. Mit der Festsetzung von Flächen im Richtplan erfolgt noch kein Landerwerb bzw. keine Landsicherung. In welcher Form eine konkrete Flächensicherung erfolgen soll, ist im Einzelfall aufgrund der konkreten öffentlichen und privaten Interessen im Rahmen der Umsetzung zu entscheiden.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Waffenplatzstr und Mutschellenstr sollen keine Sammelstr werden
Begründung	Diese schmalen einweg Strassen sind Wohngebiet und jetzt schon mit übermässigem Lärm durch den ausweichenden Durchgangs Verkehr überlastet. Es wäre jetzt schon eine Verkehrsberuhigung dringend nötig. Dies würde durch den Status als Sammelstr erschwehrt.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1844 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Freiraumentwicklung
Antrag	<p>Im Namen der _____, 8055 Zürich, erheben wir folgende Einwendungen zum öffentlich aufgelegten kommunalen Richtplan: Es sei auf die neu geplante Festlegung Freiraum B (Parkanlagen, Plätze, Friedhöfe) [_____] südlich des Schulhauses Im Gut zu verzichten.</p>
Begründung	<p>Das Schulhaus Im Gut ist im kommunalen Richtplan enthalten. Zu dieser Schulanlage gehört bereits ein hinreichender Umschwung. Zudem befindet sich östlich bereits ein bestehender richtplanerisch gesicherter Freiraum. Es ist unverständlich, weshalb ein neuer schmaler Freiraum südlich der bestehenden Anlage und teilweise zu Lasten von Baugrundstücken festgelegt werden soll.</p> <p>Der geplante Richtplaneintrag ist unverhältnismässig, weil neben der geplanten Schulanlage und dem benachbarten Freiraum in unmittelbarer Nähe weitere grosse Freiräume, insbesondere im nahen Norden, bereits heute festgelegt sind.</p> <p>Die geplante Festlegung ist zwar nur behördenverbindlich und derzeit besteht auch keine Möglichkeit, sich dagegen mit einem Rechtsmittel zu wehren, und dennoch hat sie gravierende Auswirkungen für die künftige Zonierung bzw. künftige Baugesuche.</p> <p>Wir ersuchen Sie deshalb um eine genaue Prüfung der Lokalitäten. Sie wird bestätigen, dass die geplante Festlegung unverhältnismässig ist.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Parkanlagen, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung. <p>Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im</p>



kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).

Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie das Ziel einer qualitativen Innentwicklung erreicht werden soll und wie die räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.

Die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotentiale für eine wachsende Bevölkerungszahl führt auch zu einem Bedarf nach zusätzlichen öffentlich nutzbaren Freiräumen. Diese Freiräume können teilweise nur unter Inanspruchnahme von privaten Flächen realisiert werden.

Die Inanspruchnahme privater Flächen soll in erster Linie in kooperativen Verfahren erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Mehrwertausgleichs Planungsvorteile durch die Bereitstellung von öffentlich nutzbaren Freiräumen auszugleichen.

Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten unter anderem Anliegen der Raumplanung. Die Inanspruchnahme ist zulässig unter der Voraussetzung eines stufengerechten Nachweises, nach dem Bedarf an zusätzlichem Freiraum (öffentliches Interesse) und dem Fehlen geeigneterer Flächen im Grundbesitz der Stadt Zürich.

Im Zusammenhang mit der Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum ist bezüglich der räumlichen Lage nur ein geringfügiger Spielraum vorhanden, da die fussläufige Erreichbarkeit (max. 400m Distanz) gegeben sein muss und zudem teilweise eine Gebundenheit an äussere Gegebenheiten besteht (Lage an Gewässern, Vernetzung etc.).

Die Interessenabwägung muss auf Stufe der Nutzungsplanung konkretisiert werden, um allfällige Eingriffe in die Eigentumsgarantie zu rechtfertigen.

Die geplante Parkanlage Im Gut ist Teil einer Sequenz von Parkanlagen angrenzend an bestehende Schulanlagen (In der Ey, Altweg, Letzi, Im Gut) im Gebiet Albisrieden/Sihlfeld, Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus. Der Bezug zum Aussenraum der Schulanlage im Sinne einer parkartigen Ergänzung ist von Bedeutung, wobei die genaue Lage nicht vorrangig ist. Der Eintrag ist als langfristige Planung im Zusammenhang mit der baulichen Verdichtung und dem damit entstehenden zusätzlichen Bedarf an öffentlich nutzbarem Freiraum zu verstehen. Zu diesem Zweck ist es nicht notwendig, bereits jetzt die genaue Lage festzulegen. Der Eintrag wird daher in ein Punktsymbol umgewandelt.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

990



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Freiraumentwicklung
Antrag	<p>Im Namen der Eigentümer bzw. als Verwaltung der Liegenschaft _____, 8055 Zürich, erheben wir folgende Einwendungen zum öffentlich aufgelegten Richtplan:</p> <p>Es sei auf die neu geplante Festlegung Freiraum B (Parkanlagen, Plätze, Friedhöfe) [_____] südlich des Schulhauses Im Gut zu verzichten.</p>
Begründung	<p>Begründung: Das Schulhaus Im Gut ist im kommunalen Richtplan enthalten. Zu dieser Schulanlage gehört bereits ein hinreichender Umschwung. Zudem befindet sich östlich bereits ein bestehender richtplanerisch gesicherter Freiraum. Es ist unverständlich, weshalb ein neuer schmaler Freiraum südlich der bestehenden Anlage und teilweise zu Lasten von Baugrundstücken festgelegt werden soll.</p> <p>Die Liegenschaft [_____] und liegt, wie das gesamte Umfeld, im Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus. Somit soll diese Liegenschaft wie die angrenzenden Parzellen künftig weiter verdichtet werden, was in einem offenkundigen Widerspruch steht zu [_____] einem Freiraum.</p> <p>Der geplante Richtplaneintrag ist auch deshalb unverhältnismässig, weil neben der geplanten Schulanlage und dem benachbarten Freiraum in unmittelbarer Nähe weitere grosse Freiräume, insbesondere im nahen Norden, bereits heute festgelegt sind.</p> <p>Die geplante Festlegung ist zwar nur behördenverbindlich und derzeit besteht auch keine Möglichkeit, sich dagegen mit einem Rechtsmittel zu wehren, und dennoch hat sie gravierende Auswirkungen für die künftige Zonierung bzw. künftige Baugesuche.</p> <p>Wir ersuchen Sie deshalb um eine genaue Prüfung der Lokalitäten. Sie wird bestätigen, dass die geplante Festlegung unverhältnismässig ist.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Parkanlagen, Plätze, siedlungsorientierte



Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen

- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.
- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung.

Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).

Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie das Ziel einer qualitativen Innentwicklung erreicht werden soll und wie die räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.

Die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotentiale für eine wachsende Bevölkerungszahl führt auch zu einem Bedarf nach zusätzlichen öffentlich nutzbaren Freiräumen. Diese Freiräume können teilweise nur unter Inanspruchnahme von privaten Flächen realisiert werden.

Die Inanspruchnahme privater Flächen soll in erster Linie in kooperativen Verfahren erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Mehrwertausgleichs Planungsvorteile durch die Bereitstellung von öffentlich nutzbaren Freiräumen auszugleichen.

Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten unter anderem Anliegen der Raumplanung. Die Inanspruchnahme ist zulässig unter der Voraussetzung eines stufengerechten Nachweises, nach dem Bedarf an zusätzlichem Freiraum (öffentliches Interesse) und dem Fehlen geeigneterer Flächen im Grundbesitz der Stadt Zürich.

Im Zusammenhang mit der Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum ist bezüglich der räumlichen Lage nur ein geringfügiger Spielraum vorhanden, da die fussläufige Erreichbarkeit (max. 400m Distanz) gegeben sein muss und zudem teilweise eine Gebundenheit an äussere Gegebenheiten besteht (Lage an Gewässern, Vernetzung etc.).

Die Interessenabwägung muss auf Stufe der Nutzungsplanung konkretisiert werden, um allfällige Eingriffe in die Eigentumsgarantie zu rechtfertigen.

Die geplante Parkanlage Im Gut ist Teil einer Sequenz von Parkanlagen angrenzend an bestehende Schulanlagen (In der Ey, Altweg, Letzi, Im Gut) im Gebiet Albisrieden/Sihlfeld, Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus. Der Bezug zum Aussenraum der Schulanlage im Sinne einer parkartigen Ergänzung ist von Bedeutung, wobei die genaue Lage nicht vorrangig ist. Der Eintrag ist als langfristige Planung im Zusammenhang mit der baulichen Verdichtung und dem damit entstehenden zusätzlichen Bedarf an öffentlich nutzbarem Freiraum zu verstehen. Zu diesem Zweck ist es nicht notwendig, bereits jetzt die genaue Lage



festzulegen. Der Eintrag wird daher in ein Punktsymbol umgewandelt.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verhinderung der Mutschellenstrasse zur Umklassierung zu einer Sammelstrasse
Begründung	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Ich habe einer meiner besten Freunde bei einem Unfall auf der Mutschellenstrasse verloren. Er hatte einen Unfall, da ein Auto aus einer unübersichtlichen Situation in die Strasse gefahren ist. Die Sicherheit der Strasse ist schon jetzt nicht gegeben. Das ist nicht zu verstehen, dass die Strasse mit dieser Grösse nicht eine Quartierstrasse mit Tempo 30 ist. Das muss sofort umgesetzt werden. Eine Sammelstrasse ist demnach zu verhindern! Ich verstehe diese Planung absolut nicht. Auch gehören die vielen Kinder geschützt, die im Quartier leben! Wenn ich die Lastwagen sehe, die diese Strasse runterfahren, wird mir regelmässig schlecht. Sorgen Sie für Sicherheit in den Quartieren!</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1845 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Die Interessen der Gemeinde Fällanden werden durch die aufliegende Richtplanvorlage nicht beeinträchtigt. Es werden keine Einwendungen erhoben. Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen werden somit zustimmend zur Kenntnis genommen.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Rieter-, Waffenplatz- und Mutschellenstrasse als Sammelstrasse!
Begründung	<p>Erschwert notwendige Verkehrsberuhigung, Ohnehin zu viel Durchgangsverkehr, Ich sehe keine Sammelfunktion fürs Quartier, Konflikt mit Velo-Hauptroute, Sichere Schulwege, Abgase, Luftverschmutzung, Strassenlärm, Als Sammelstrassen ungeeignet (eng, unübersichtlich), Neue Sammelstrasse unnötig, im Widerspruch zum übergeordneten regionalen Richtplan Verkehr, im Widerspruch zu den Parteipolitischen Positionen der Rot Grünen Stadtregierung.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1846 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">- zu viel Durchgangsverkehr- gefährliche Verkehrsführung für (Familien-)Wohnquartierstrasse- Sichere Schulwege- weniger Autolärm- neue Sammelstrasse unnötig, bestehende nutzen- ungeeignet für Sammelstrassen, eng, unübersichtlich, gefährlich mit Parkplätzen und Verkehrsführung
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1943 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen.
Begründung	<p>Wir haben schon genug Durchgangsverkehr. Die Velowege sollten ausgebaut werden, im Moment ist es vor allem für die Schulkinder mehr als riskant auf der Mutschellenstrasse zuzufahren! Die betroffenen Strassen sind alles Schulwege für Kinder ab Kindergartenalter. Es gibt häufig Unfälle auf der Mutschellenstrasse, umgefahrenes Insel, etc. auch wird oft verantwortungslos überholt, z.B. den Bus um dann auf der Gegenfahrbahn an der Insel vorbeizufahren, das ist nicht nur für Kinder extrem gefährlich. Es sollten Massnahmen zur Verkehrsberuhigung getroffen werden und nicht noch mehr Verkehrsaufkommen generiert werden.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1847 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen.
Begründung	<p>1. Bereits jetzt zu viel (Durchgangs-)verkehr, mit Stau Morgens und Abends in den Stosszeiten. Eine Sammelstrasse würde das Verkehrsaufkommen noch verdoppeln.</p> <p>2. Die Waffenplatzstrasse ist eng und unübersichtlich, Tempo 50 ist zu schnell und führt andauernd dazu, dass AutofahrerInnen nicht so schnell reagieren können wie sie sollten und Fussgängerstreifen überfahren. Kinder die den Kindergarten auf der gegenüberliegenden Strassenseite haben müssen von den Eltern begleitet werden, weil es zu gefährlich ist. Das ist eine unhaltbare Situation und schon zermürend lange setzen sich die AnwohnerInnen ohne Ergebnis für Tempo 30 ein. Es geht hier um die Sicherheit unserer Kinder, nicht nur auf dem Schulweg sondern auch in der Freizeit. Was wir brauchen ist endlich eine Verkehrsberuhigung und nicht das exakte Gegenteil davon!</p> <p>3. Die Lärm- und Luftverschmutzung durch das hohe Verkehrsaufkommen ist bereits jetzt ein Problem. Auf der Webseite der Stadt Zürich steht: "Der Strassenverkehr in Zürich ist der grösste Lärmverursacher. Rund 140 000 Menschen leben in Liegenschaften, bei denen Immissionsgrenzwerte überschritten sind." - des weiteren: "Das Umweltschutzgesetz (USG) und die Lärmschutzverordnung (LSV) des Bundes verpflichten die Stadt Zürich, die Lärmsanierung der Strassenabschnitte, an denen die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, durchzuführen. Frist für kommunale und überkommunale Strassen war der 31.3.2018." und zu guter Letzt: "Oberstes Ziel ist die Lärmvermeidung". Sammelstrassen würden den Strassenlärm noch vervielfachen!</p> <p>4. Die Planung von Sammelstrassen steht im Widerspruch zum übergeordneten regionalen Richtplan Verkehr (Velorouten!) und auch im Widerspruch zu den Parteipolitischen Positionen der rot-grünen Regierung, die wir BürgerInnen als VertreterInnen der Stadt gewählt haben und auf deren breite Unterstützung Sie aus der Wählerschaft auch zählen kann. Machen Sie bitte etwas daraus!</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1848 beantwortet.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1004



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">. Erschwert notwendige Verkehrsberuhigung. Ohnehin zu viel Durchgangsverkehr. Hat gar keine Sammelfunktion fürs Quartier. Konflikt mit Velo-Hauptroute. Sichere Schul- und Kindergartenwege. Strassenlärm. Als Sammelstrassen ungeeignet (eng, unübersichtlich). Neue Sammelstrasse unnötig
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1849 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Rieter-, Waffenplatz- und Mutschellenstrasse als kommunale Sammelstrasse
Begründung	<ul style="list-style-type: none">- Ohnehin zu viel Durchgangsverkehr- Konflikt mit Velo-Hauptroute- Sichere Schulwege- Strassenlärm- Als Sammelstrassen ungeeignet
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1850 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	dass die Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse weiterhin als gewöhnliche Gemeindestrassen gelten
Begründung	Erschwert notwendige Verkehrsberuhigung Konflikt mit Velo-Hauptroute Als Sammelstrasse ungeeignet (zu eng, unübersichtlich)
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1944 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Quartierzentren
Antrag	Perimeter Quartierzentrum Neuaffoltern ist verschoben. Sollte mehr östlich sein.
Begründung	Perimeter Quartierzentrum Neuaffoltern: Wehntaler-/Regensbergstrasse ist auf Eintragskarte Quartierzentrum (Abbildung 6) nicht korrekt eingezeichnet.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dies gilt auch für die Quartierzentren, welche die "Zentrumsgebiete" des regionalen Richtplans konkretisieren. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans wurde festgestellt, dass nicht alle der bereits heute in der BZO 2016 unter "Erdgeschossnutzung" (Art. 6a) aufgeführten Gebiete in der Richtplanung berücksichtigt worden sind. Diese wurden nun generell als Quartierzentren einbezogen. Folgende wurden ergänzt: Radiostudio/Wehntalerstrasse, Berninaplatz, Hubertus, Waffenplatzstrasse, Hottingerplatz und Hegibachplatz. Folgende Quartierzentren wurden erweitert: Zentrum Höngg / Limmattalstrasse / Meierhofplatz, Neuaffoltern: Wehntaler- / Regensbergstrasse, Klusplatz, Witikon-Zentrum.</p> <p>Dies betrifft auch das Quartierzentrum "Neuaffoltern: Wehntaler- / Regensbergstrasse". Dieses wird aus diesem Grund in der Überarbeitung angepasst und gegen Westen ausgedehnt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1016



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Keine Sammelstrassen planen! Das Quartier ist bereits überbelastet.
Begründung	<p>Die Mutschellenstrasse z.B. ist bereits jetzt, vorallem in Stosszeiten, überbelastet. Bus 72 und 66 stehen. Viele kleine und grössere Kinder sind auf dem Weg in den Kindergarten und in die Primarschule. Die Strasse muss überquert werden. ES IST GEFÄHRLICH. Wollishofen ist eines der letzten gut durchgemischten und friedlichen Wohnquartiere der Stadt. Warum muss dies jetzt durch übermässigen Verkehr zerstört werden?</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1851 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrasse
Begründung	<p>Als Sammelstrassen sind diese Strassen komplett ungeeignet. Dies aus folgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zu schmal und zu unübersichtlich2. Diese Strassen führen durch ein Wohnquartier mit vielen Familien.3. Schule im Quartier ist am wachsen, es gibt mehr Fussgänger und mehr Velofahrer durch die steigende Schülerzahl. Der Schulweg liegt an den genannten Strassen.4. Der Durchgangsverkehr ist bereits jetzt zu stark und entspricht nicht der zu erwarteten Lebensqualität in diesem Wohngebiet.5. Es soll eine Verkehrsberuhigung angestrebt werden und nicht das Gegenteil.6. Hier soll gewohnt, gelebt und nicht gefahren werden.7. Diese Strassen wurden nie als Sammelstrassen konzipiert. Das ist offensichtlich.8. Die Verkehrsmenge kann bereits heute zu Stosszeiten nicht befriedigend aufgenommen werden. Die Folge, Stau und Blockierung der Buslinie.9. Verunmöglicht die Umsetzung einer Velo-Hauptroute. <p>Mehr Verkehr auf diesen Strassen wäre totaler Irrsinn und ist nicht mit der Wachsenden Wohnbevölkerung in solch zentralen Stadtgebieten zu vereinbaren. Wo sollen da noch die Begegnungszonen sein? Das Quartierleben spielt sich zu einem grossen Teil um diese Strassen herum ab. Also Bitte keine Sammelstrassen! Die Menschen die hier leben definieren die Qualität einer Stadt und nicht die Anzahl Autos die durch unsere Wohnstrassen brausen.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1852 beantwortet.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1018



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Gegen die Aufklassierung im Brunaugebiet
Begründung	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Mehrere Jahre wohnhaft an der engen, stark befahrenen und von Kindern bespielten Waffenpmatzstrasse musste ich mehrfach miterleben, wie Kinder auf dem Schulweg angefahren wurden. Wir Eltern im ganzen Bezirk Brunau haben Angst um unsere Kinder auf dem Schulweg. Seit Jahren versuchen wir eine Zone 30 durchzusetzen. Das Quartier lebt durch Familien mit Kindern. Um die Sicherheit unserer Kinder gewährleisten zu können, stelle ich den Antrag gegen die Aufklassierung des Brunaugbietes!</p> <p>Vielen Dank für Ihr Verständnis!</p> <p>Freundliche Grüsse, Nicole Taebi</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1945 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter-, und Waffenplatzstrasse als Sammelstrasse.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">- Ohnehin Überbelastung der Strassenverkehr- Ungeeignet als Sammelstrasse, da zu schmal- Sicherheit der Schulwege- Strassenlärm und CO2 Ausstoss mit gesundheitlichen Folgen für die Bewohner, da ausschliesslich Wohnquartier.- Konflikt mit Veloroute.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1853 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen
Begründung	Erschwert massiv die dringst notwendige Verkehrsberuhigung! Seit Eröffnung des Üetlibergtunnel eine sehr grosse Zunahme des Verkehrs in den drei Strassen. Wohne seit 1981 an der Mutschellenstrasse. Bei den Fussgängerstreifen höhe Abendweg und Jugendherberge hat es sehr viele Kinder die diese als Schulweg benützen müssen. Ich habe täglich Sicht auf gefährliche Situationen. Muss zuerst ein Unfall geschehen, bevor man endlich einsieht das eine Aufklassierung alles noch verschlimmert. Ganz abgesehen für Anwohner die massive Zunahme von Abgasen.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1854 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Motion, GR-Nr. 2013/183 der SP sei vollumfänglich umzusetzen.
Begründung	siehe Motion
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Nicht alle in der Motion gestellten Forderungen können mit einem Richtplan umgesetzt werden. Diese sind teilweise Gegenstand des nachfolgenden Nutzungsplanungsverfahrens (Bsp. Definition Wohnanteil, Generationenräume). Die mit der Umsetzung dieser Aufträge betrauten nachfolgenden Behörden müssen den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum haben (Art. 2 Abs.3 RPG).</p> <p>Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Die grundeigentümergebundene Umsetzung erfolgt mit den bestehenden Instrumenten der Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz.</p>



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassifizierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen.
Begründung	<p>Dieses Quartier zwischen Waffenplatz und Morgental ist vor allem ein Wohnquartier mit vielen Kindern, Familien und älteren Menschen. Es gibt wenig Restaurants oder Einkaufsmöglichkeiten, das macht es zu einem ruhigen Quartier, indem es sich gut lebt.</p> <p>Schon jetzt ist aber der Durchgangsverkehr unerträglich, da die Brunastrasse der Schleichweg der Autofahrer. Der offizielle Weg über die Saalsporthalle in die Stadt hat viel mehr Ampeln als der Weg durch das Quartier. Das führt dazu, dass selbst auf dem Trottoir oder über den Fussgängerstreifen laufen täglich zum Spiessroutenlaufen wird, weil Autofahrer rücksichtslos vordrängeln und jegliche Freundlichkeit missen lassen. Ganz zu schweigen von der Lärmbelastung.</p> <p>Ich wohne bewusst in der Stadt, um den Arbeitsweg kurz zu halten. Und auch, weil ich kein Auto haben will. Viele Menschen nehmen täglich den Bus und die Trame. Leider aber steckt der Bus oft im Stau, weil die Autos die engen Strassen verstopfen. Es ist dringend notwendig, dass diese Strasse verkehrsberuhigt werden. Eine Klassifizierung als Sammelstrassen ist da kontraproduktiv. Ausserdem sind die betroffenen Strassen eng, es sind Einbahnstrassen oder 30er Zonen.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1870 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Allgemeines
Antrag	KEINE Umklassierung zu einer Sammelstrasse
Begründung	<p>Die Mutschellenstrasse, Waffenplatzstrasse und Rieterstrasse sind viel zu stark befahren und können die morgendlich anrollende Verkehrsmenge heute schon nicht "abfertigen/ schlucken", sprich: es gibt jeden Morgen grosse Rückstaus, die die direkt Anwohnenden Abgas-und Lärmtechnisch an den Rand bringen.</p> <p>Als Mutter eines Sohnes, der im 2. Kg (!!) täglich mehrmals die Mutschellenstrasse (auf Höhe Staubstrasse) alleine queren musste, weiss ich, wie gefährlich dies für die Kinder ist. Denn die Autofahrer sind frühmorgens -im Wissen um den sicheren Rückstau weiter vorne auf der Strasse- sehr gestresst und oft rücksichtslos im Umgang mit den schwächsten Verkehrsteilnehmer. Leider sind sie immer wieder nicht gewillt, abzubremesen/anzuhalten, geschweige denn angepasst an all die Schulkinder zu fahren. Wir haben mehrmals sehr gefährliche Situationen auf dem Fussgängerstreifen (!!!) erlebt.</p> <p>Ich bitte daher eindringlichst und zur Sicherheit aller Schulkinder der Schulen Manegg und Gabler, dass die genannten Strassen beruhigt und nicht noch zur Sammelstrassen umklassiert werden!</p> <p>Freundliche Grüsse Camilla Steimle</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1687 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen
Begründung	Jetzt schon staut sich der Werktags- und Durchgangsverkehr an der Mutschellen-, Rieter- Waffenplatzstr. Jeden Morgen stehen die öffentlichen Verkehrsmittel, Bus 66 und 72, im Stau. Der Knotenpunkt Brunau-, Mutschellenstrasse ist ein gefährlicher Übergang für Velofahrer und Schüler. Als Sammelstrassen sind sie zu eng und unübersichtlich und schaffen Konflikt mit der Velohauptroute. Ich wünsche mir eine Verkehrs- und Lärmberuhigung
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1871 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter-, und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">- Es herrscht ohnehin viel zu viel Durchgangsverkehr.- Die Schulwege müssen sicher sein.- Es darf nicht noch mehr Strassenlärm geben.- Erschwert notwendige Verkehrsberuhigung.- Als Sammelstrassen gänzlich ungeeignet (viel zu eng, und unübersichtlich).- Fehlende Veloinfrastruktur- Bestehende Sammelstrassen nutzen, nicht neue erschaffen.- Für Sammelstrassen zu wenig Fussgängerstreifen, Lichtsignale.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1872 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter-, und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">- Auf keinen Fall darf es noch mehr Strassenlärm geben.- Es herrscht ohnehin viel zu viel Durchgangsverkehr.- Die Schulwege müssen sicher sein.- Eine kommunale Sammelstrasse erschwert eine notwendige Verkehrsberuhigung.- Als Sammelstrassen gänzlich ungeeignet, weil viel zu eng und unübersichtlich.- Fehlende Veloinfrastruktur.- Bestehende Sammelstrassen nutzen und nicht noch zusätzlich neue erschaffen.- Wollishofen/Enge ist ein Quartier mit vielen Familien und auch Senioren, welche jetzt schon durch den Strassenlärm und den zunehmenden Verkehr immer mehr in Mitleidenschaft gezogen werden. Es darf nicht noch mehr werden!
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1874 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Die schliessung des Durchgangsverkehr
Begründung	Es geht um die Lebensqualität in unserem Quartier.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1875 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Licht öffentlicher Raum und privater Raum In vielen Quartierstrassen 30er Zonen/Wohnstrassen soll als Massnahme gegen die Lichtverschmutzung die Strassenbeleuchtung nachts ganz ausgeschaltet werden (ausgenommen punktuelle Ausnahmen). Siehe auch Plan lumière als Vorgabe. Es gibt absolut genügend Beispielmunicipalitäten in und ausserhalb der Schweiz. Ebenso sehr viele Gemeinden im Kt. ZH. Zur Nachtruhe gehört auch die Nachtdunkelheit. So könnte zw. 1.00 und 6.00 Uhr das Licht ausgeschaltet</p>
Begründung	<p>Nachtruhe auch gleich Ruhe vor Licht. Es soll ja Nacht sein. Lichtverschmutzung vermeiden. Irritation Insekten und Vögel, welche als tödliche Falle enden können.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	<p>Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 2013 beantwortet.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Allgemeines
Antrag	<p>Antrag 2 Die Dichtewerte sollen auch mit m²/Person definiert werden.</p> <p>Antrag 3 Die Dichtewerte sollen ebenso mit einer genügenden Grünflächenziffer definiert werden. Wobei Grünfläche nur für unversiegelte Flächen anrechenbar sein.</p>
Begründung	<p>Nur so entsteht die Dichte / Person.</p> <p>Grünflächen sollen ohne Versiegelung sein, ansonsten sind sie keine ökologischen Flächen</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Auf der Ebene Richtplanung gibt es keine Möglichkeit zur Steuerung des Wohnflächenverbrauchs. Eine Wert für die bauliche Dichte im Sinne einer m² Zahl/ je Person kann nicht in einem Planungsinstrument festgelegt werden. Die Stadt Zürich macht im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten (z.B. städtische Liegenschaften, Baurechtsvergabe) Vorgaben für die Wohnungsbelegung. Dies wird jedoch nicht auf Stufe des kommunalen Richtplans festgehalten.</p> <p>Die Qualität der "privaten Freiräume im Wohnumfeld" ist ein wichtiges Planungsthema. Ebenso das Verhältnis von Bebauung zu den "privaten Freiräumen im Wohnumfeld" und zur Quantität/ Erhalt von Flächen. Die Themen im Kapitel 3 Siedlung und Landschaft sind eng miteinander verknüpft und miteinander abgestimmt. Damit die Struktur des Richtplantextes übersichtlich und der Umfang begrenzt bleibt, werden die Festlegungen zu den Themen 3.3 Freiraumentwicklung und 3.4 Stadtnatur nicht in Kapitel 3.2 Siedlungsentwicklung wiederholt.</p> <p>In der Fassung des kommunalen Richtplans für die öffentlichen Auflage wurde in den Zielen und Massnahmen bereits festgehalten, dass die Stadt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und Bauprojekten auf die Zugänglichkeit von privaten Freiräumen hinwirkt. Neu werden Ziel 3.3.3 f) und Massnahme 3.3.4 f) dahingehend ergänzt, dass für private Freiräume eine hohe Aufenthaltsqualität und ökologische Qualität gefordert werden soll. Dabei sollen zusätzlich auf Stufe Nutzungsplanung Vorgaben für die Umsetzung geprüft und gegebenenfalls festgelegt werden.</p> <p>Die Festlegungen für private Flächen bezüglich Stadtnatur werden in den Massnahmen 3.4.4 b) und c) präzisiert.</p> <p>Die Nutzungsplanung kann allerdings nicht auf Stufe Richtplan</p>



vorweggenommen werden, daher ist die Massnahme so formuliert, dass genügend Handlungsspielraum für die Stufe Nutzungsplanung bleibt. Der vollständige Erhalt des Grünraums kann im Rahmen einer Transformation Umwandlung der Siedlungsstruktur nicht gewährleistet verhindert werden, da die-se mit einer höheren Dichte einhergeht.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Allgemeines
Antrag	Antrag 4 Im Gesamtplan sollen Vernetzungskorridore eingetragen werden.
Begründung	Vernetzungen sollen sichtbar sein
Entscheid	berücksichtigt
Stellungnahme	<p>In der Richtplankarte kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sind grundsätzlich räumlich verortbare, d.h. flächenbezogene Themen dargestellt, welche durch die Behörde umgesetzt werden. (Flächenreservierung ÖBA, Flächenreservierung Freiraum, Gebiete für zusätzliche Verdichtung).</p> <p>Die ökologischen Vernetzungskorridore, d.h. die kommunalen, welche die regionalen ergänzen, werden im Gegensatz zur Fassung der öffentlichen Auflage als Eintrag in die Richtplankarte aufgenommen. Es handelt sich dabei um einen überlagernden Eintrag ohne Flächenreservierung und mit einem grossen Anordnungsspielraum für die nachfolgende Planung. Diese differenziert die Massnahmen zur Umsetzung der Korridore ortsspezifisch. Der genaue Verlauf und die ortsspezifische Ausgestaltung der Vernetzungskorridore sind in einem Leitbild zu konkretisieren und mit verschiedenen Massnahmen gemäss Kap. 3.4.4 umzusetzen.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4 Entwicklung Stadtnatur
Antrag	<p>Antrag 5 Die Grenzabstände für Bäume soll geprüft werden. Wäre ein geringerer Abstand verlangt, könnten mehr grosse Bäume gepflanzt werden.</p> <p>Antrag 6 Für das Fällen sämtlicher Bäume ab 80cm Umfang soll eine Genehmigung eingeholt werden müssen. Auch im privaten Raum.</p>
Begründung	<p>Mit weniger Grenzabstand könnten viel mehr und grössere Bäume gepflanzt werden</p> <p>grosse, alte Bäume sind ökologisch extrem wertvoll.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Eine Massnahme zur Sicherung, Ergänzung und Förderung des Baumbestandes ist bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage in Kapitel 3.4. formuliert. Des Weiteren ist das Thema Bestandteil der Beschreibung der Qualitäten des Stadtraums (Kapitel 3.1) und Teil der Massnahmen in Quartierzentren (Kapitel 3.2).</p> <p>Das Kap. 3.4 Stadtnatur wird gegenüber der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage hinsichtlich Baumbestand präzisiert. Bäume im Siedlungsgebiet sind wichtige Elemente von Vernetzungskorridoren und Trittsteinbiotopen, zum Beispiel in Grünzügen, entlang von Gewässern oder im Aussenraum von Wohnarealen. In der Ausgangslage in Kap. 3.4.1 wird darum ein entsprechender Hinweis gemacht. In Kap. 3.4.4 wird in der neuen Massnahme zur Erhaltung unversiegelter Flächen auf die Baumstandorte verwiesen und die bestehende Massnahme f) zu den Bäumen wird konkretisiert und wie folgt erweitert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zum Baumschutz und zur Förderung der Baumpflanzung (Baumpflanzpflicht) sollen, Vorgaben in der Nutzungsplanung geprüft und festgelegt werden.- Die bestehenden Baumschutzgebiete sollen allenfalls ausgedehnt/ergänzt werden.- Auf ihren eigenen Flächen fördert die Stadt die Erhaltung und Pflanzung von Bäumen.- Die Stadt verlangt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und wirkt bei konkreten Bauprojekten darauf hin, dass bestehende Bäume erhalten oder entsprechend ersetzt werden. <p>Der Abstand von Bäumen und Sträuchern zu Nachbargrundstücken ist in den §§ 169 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; LS 230) geregelt. Davon kann auf kommunaler</p>



Stufe nicht abgewichen werden.
Ebenso bedingte ein flächendeckender Baumschutz zunächst eine Anpassung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes.

Die Anpassung von kantonalen Vorschriften im Planungs- und Baugesetz oder des EG ZGB erfolgt in der Zuständigkeit des Kantons. Sollte sich bei der konkreten Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung zeigen, dass eine Anpassung von kantonalen Gesetzesbestimmungen zweckmässig oder erforderlich wäre, kann dannzumal ein entsprechender fachlicher Anstoss geprüft und in den politischen Prozess eingebracht werden. Der kommunale Richtplan beinhaltet Vorgaben für die nachgeordnete kommunale Nutzungsplanung. Er kann aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Massnahmen betreffend Anpassung übergeordneten Rechtes oder übergeordneter Zuständigkeiten vornehmen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4 Entwicklung Stadtnatur
Antrag	Antrag 7 Vorgaben zum Anteil unversiegelten Flächen sollen erfolgen. Antrag 8 Vorgaben zum Anteil einheimischer Pflanzen sollen
Begründung	Versiegelte Flächen sollten möglichst verhindert oder aufgehoben werden. Ökologische Aufwertung
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der regionale Richtplan verlangt in Massnahme 3.1.3.c, dass die Stadt Zürich Massnahmen ergreift, um unversiegelte Flächen zu schützen und den Versiegelungsgrad insgesamt tief zu halten. Da unversiegelten Flächen eine wichtige ökologische und stadtklimatische Grundvoraussetzung sind und als begrünte Flächen auch viel zur Lebensqualität beitragen, wird die Versiegelung als Thema im kommunalen Richtplan aufgenommen. Im Kapitel 3.1.1. wird bereits in der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage der Erhalt und die Förderung unversiegelter Böden als Anforderung an den Stadtraum gestellt. In Kap. 3.4.4 wird eine neue Massnahme zur Förderung von unversiegelten Flächen formuliert, um ökologisch wertvolle Flächen zu erhalten und zu fördern und Baumstandorte, insbesondere von Grossbäumen, zu sichern.</p> <p>Die Einwendung verlangt eine Vorgabe zum Anteil einheimischer Pflanzen. Mit den im Richtplan verlangten Vorgaben zu einem Mindestanteil an Fläche für den ökologischen Ausgleich werden die Anliegen richtplankonform und thematisch breiter abgedeckt. Pflanzenwahl oder Gestaltungen sind nicht stufengerecht im kommunalen Richtplan und werden auf der operativen Ebene unter Berücksichtigung der Zielsetzungen im kommunalen Richtplan vorgenommen. Die Massnahmen werden auf Stufe städtischer Planungen und Projekte konkretisiert.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1045



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	Tabelle 4: Erläuterung zu den Stadtstruktur-Typen
Antrag	Antrag 9 Die Verdichtung der Stadt ist mit der Durchlüftung abzustimmen. Es ist auf Verdichtung zu verzichten in Gebieten mit Kaltluftzuströmungen
Begründung	Thema Hitzeinseln
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechende Stossrichtung zum Thema Stadtklima fest. Im Rahmen der weiteren Koordination mit den Arbeiten zur Fachplanung Hitzeminderung (Arbeitstitel, in Erarbeitung) seit der öffentlichen Auflage wurde das Thema überarbeitet.</p> <p>Im überarbeiteten Richtplantext erfolgt ein Hinweis auf die Fachplanung Hitzeminderung" (Arbeitstitel, in Erarbeitung). Die umfassenden Handlungsfelder und ortsspezifischen Massnahmen zum Thema Stadtklima werden nicht im kommunalen Richtplan wiederholt. Auch Einträge in der Richtplankarte sind nicht geeignet als Vorgabe für die Umsetzung stadtklimatischer Massnahmen. Sie stellen eine Konkretisierung auf der Stufe von Konzepten, Planungen dar und werden in separaten Dokumenten festgehalten.</p> <p>Im Kapitel "Umweltverträgliche räumliche Entwicklung" wurde zum Thema Stadtklima das Thema der "Hotspot-Gebiete" ergänzt. Die Hinweiskarte im Richtplantext wurde differenzierter dargestellt. Neu sind auch die schwächeren Hangabwinde und Hotspotgebiete abgebildet. Die Hinweiskarte weist auf den Abstimmungsbedarf bei der Umsetzung hin.</p> <p>Die planerischen Handlungsmöglichkeiten zum Thema Stadtklima sind auf verschiedene Planungsstufen verteilt. Die übergeordnete Abstimmung wurde bereits auf Ebene des kantonalen Richtplans getroffen: Das Siedlungsgebiet ist abschliessend festgelegt – d.h. die Freihaltung von Gebieten, die grundsätzlich nicht für die Siedlungsentwicklung geeignet sind, ist auf kantonaler Stufe erfolgt und bildet eine übergeordnete Rahmenbedingungen für die kommunale Planung.</p> <p>Auf Stufe regionaler Richtplanung ist die Unterteilung in den "Kompakten Stadtkörper" und den "durchgrüntem Stadtkörper" ein weiterer, übergeordneter Beitrag.</p> <p>Auf der Stufe der kommunalen Richtplanung ist die Klimaanalyse der Stadt Zürich (2011) und die Erkenntnisse aus der Erarbeitung der Fachplanung Hitzeminderung (Arbeitstitel, in Erarbeitung) eingeflossen.</p> <p>Die weitergehende Abstimmung mit den Anforderungen für das Stadtklima hat vor dem Hintergrund der raumplanerischen Zielsetzung der Innenentwicklung, und somit einer kompakten Siedlungsentwicklung in den städtischen Zentren, zu erfolgen.</p>



Es wird in allen Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus eine differenzierte Weiterentwicklung angestrebt. Mit der Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert.

(Zusätzliche) bauliche Verdichtung ist nicht immer und nicht ausschliesslich ein Faktor für negative Auswirkungen auf die stadtklimatische Situation.

Vertiefungsstudien zum Kaltluftsystem legen nahe, dass jeweils Situationsspezifische Einfluss-faktoren zu berücksichtigen sind (Zum Beispiel Aspekt der Teilüberschattung durch hohe Gebäude).

In Bezug auf die Berücksichtigung der stadtklimatischen Situation in Planungen und Projekten ist die bauliche Dichte daher ein relevanter Aspekt, es gilt aber auch mit Gebäudestellung, Materialisierung etc. zu reagieren.

Dieses Anliegen wird auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten.

In Planungen und Projekten erfolgt die weitere Interessensabwägung und Schaffung von Synergien mit anderen raumrelevanten Themen, zum Beispiel Lärmschutz, Vernetzungskorridore und ökologischer Ausgleich.

Die in den Bereichen Freiraum und Stadtnatur (Freiräume, Vernetzungskorridore) formulierten Massnahmen haben auch positive Wirkung für das Stadtklima. Bei den Freiräumen wird die Ausgestaltung unter Berücksichtigung des Stadtklimas explizit erwähnt.

Vor diesem Hintergrund ist es richtig, die Festlegung der "Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung" unter Berücksichtigung anderer wichtiger Faktoren für die Innenentwicklung vorzunehmen wie einer guten ÖV Erschliessung, Parzellenstruktur, Bau-struktur, bestehendem Quartierzentrum mit Entwicklungspotenzial.

In den über BZO 2016 zu verdichtenden Gebieten Friesenberg und Albisrieden als auch bei Verdichtungen im Rahmen der BZO 2016, die das Kaltluftsystem tangieren, gilt es entsprechende Massnahmen auf der nächsten Planungsstufe zu treffen.

In Planungen und Projekten erfolgt auch die weitere Interessensabwägung und Schaffung von Synergien mit anderen raumrelevanten Themen, zum Beispiel Lärmschutz, Vernetzungskorridore und ökologischer Ausgleich.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	1.2 Planungsebenen, Verbindlichkeit, Richtplanrelevanz
Antrag	Antrag 10 Schulareale sollen auch als Erholungsraum in Sinne von Stadtnatur festzulegen.
Begründung	Naturerlebnisse sind essenziell für das Selbstverständnis von naturnah. Und die Schulanlagen soll allen offen stehen. und so soll noch mehr Grünraum erlebbar gemacht werden
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Ziele und Massnahmen zum Thema Stadtnatur erfolgen in Kapitel 3.4. Als Querschnittsthema beziehen sie sich auf die Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung, 4. Öffentliche Bauten und Anlagen, 3.2 Quartierzentren. Zugunsten einer klaren Struktur, eines überschaubaren Umfangs und guter Lesbarkeit des Richtplantextes sind alle Themen ihrem Hauptkapitel zugewiesen. Sie werden nicht in den anderen Richtplankapiteln wiederholt. In der Ausgangslage zu jedem Kapitel wird aber auf die Zusammenhänge mit anderen Themen hingewiesen. Gegenüber der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage wird der Bezug zu den jeweils relevanten Themen zu Beginn aller Kapitel unter „Ausgangslage“ verbessert. Nur in Einzelfällen werden allgemeine Hinweise auf andere Themen auch in den Zielen und Massnahmen aufgeführt. Zudem werden Koordinationshinweise auf relevante Objekte der Stadtnatur in den Eintragungstabellen zu den öffentlichen Bauten und Anlagen ergänzt.</p> <p>Die Ziele und Massnahmen zum Thema Stadtnatur werden auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. Sie sind in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Auf die Berücksichtigung der Belange von Freiraum und Stadtnatur im Zusammenhang mit Schulanlagen wird in den Zielen und Massnahmen der entsprechenden Kapitel bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage eingegangen: zudem werden geringfügige Ergänzungen in den Zielen vorgenommen: Die öffentliche Zugänglichkeit und Durchwegung (Ziel 3.3.2.c und Massnahme 3.3.4.d) werden bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage für Schulanlagen gefordert. In den Zielen zur Freiraumentwicklung werden Anpassungen vorgenommen, so dass neu auch Schulanlagen in einem angemessenen Umfang der Erholung dienen (Anpassung in Ziel 3.3.2 c).</p> <p>Die Umsetzung von ökologisch wertvollen Flächen auf Schulanlagen ist bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage über die für alle städtischen Flächen geltende Massnahme 3.4.4.c) im Kapitel Stadtnatur gewährleistet.</p> <p>Neben den Gebäuden sind auch die Aussenareale von Schulanlagen</p>



zweckgebunden, sie dienen in erster Linie der schulischen Nutzung. Darüber hinaus sind die Areale aber, wie beschrieben, durchlässig und offen, sie stehen ausserhalb der schulischen Nutzung der Bevölkerung zu Erholungszwecken zur Verfügung. Umfang und Ausgestaltung der Aussenareale von Schulen sind abhängig vom jeweiligen Standort, den bestehenden Gebäuden und der Grösse der Schulanlage. Die Festschreibung von weitergehenden Forderungen bezüglich Gestaltung und Nutzung entspricht nicht der Stufe Richtplanung und würden der Vorrangfunktion der schulischen Nutzung nicht gerecht.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Siedlungsentwicklung
Antrag	Die Häusergruppe mit ihrem typischen Ausdruck inkl. den Freiräumen, Umgebung soll geschützt werden. (bzw. ökologisch noch aufgewertet werden.)
Begründung	<p>Die Häusergruppe ist sehr typisch für das Quartier und Bauzeit. Auch der Umschwung mit seinem Freiraum, bestehende Busch/-Baumgruppe und einigen einheimischen Sträuchern sollte als typischer Vertreter bestehen bleiben. Zudem ist es günstiger Wohnraum.</p> <p>Nur schonende Sanierung sollte zugelassen und zusätzliche Aufwertung für etwas naturnahere Umgebung, insbesondere Pflege sollten gemacht werden.</p> <p>Das selbe gilt für die Reihensiedlungshäuser [_____].</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Gebiet Milchbuck-Nord liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es bildet den Übergang zwischen Zürich City und Zürich Nord. Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs sowohl von Süden nach Norden über den Milchbuck nach Oerlikon als auch in Ost-West-Richtung von Affoltern via Milchbuck und Oerlikon nach Schwamendingen. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Sowohl entlang der Birchstrasse, wie auch entlang der Oerliker- und der Schaffhauserstrasse werden hohe Dichten und eine Entwicklung hin zu urbanen Kerngebieten mit strassenraumbildender Baustruktur angestrebt. Während das mittig davon gelegene Allenmoos-Gebiet als durchgrüntes Gebiet erhalten bleiben soll, werden auch in den anschliessenden Gebieten gegen Westen und gegen Osten hin hohe Dichten angestrebt. Dort finden sich aufgrund des bestehenden Strassenrasters gute Voraussetzungen für die angestrebte Baustruktur "urbane Wohnstadt".</p> <p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentli-che Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>An diesem Ort bezeichnet die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" die Flächen entlang der Achse Wehntalerstrasse, während sie die Flächen hin zum Siedlungsrand nicht umfasst. Mit dieser</p>



Festlegung erfolgt eine bauliche Stärkung nordöstlich der Wehntalerstrasse bis und mit der Bebauung beidseitig entlang der Wehntalerstrasse. Gegen den Siedlungsrand hin soll dagegen wie bisher die bauliche Dichte abfallen. In den betreffenden Gebieten wird also keine Verdichtung gegenüber der BZO 2016 angestrebt.

Aussagen zu schutzwürdigen Ortsbildern oder Bauten und Anlagen werden im ISOS und im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung getroffen. Diese wurden in der Interessenabwägung für die Bezeichnung von Gebieten mit Verdichtung über BZO 2016 hinaus beigezogen. Der Bestand der nach kantonalem Recht inventarisierten oder unter Schutz gestellten Objekte von kommunaler oder überkommunaler Bedeutung bleibt auch in Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung erhalten. Mit dem Richtplan werden keine Aufträge für weitergehende Schutzanordnungen erteilt.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">- Eh schon viel zu viel Verkehr in diesen Strassen- Weniger Lärm, überschreitet jetzt schon Grenzwerte- Sichere Schulwege- Gefährdung der vielen Velofahrer- Verkehrsberuhigung wäre wichtiger
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1876 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrasse.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">- Erschwert notwendige Verkehrsberuhigung- Ohnehin zu viel Durchgangsverkehr- Hat gar keine Sammelfunktion fürs Quartier- Als Sammelstrassen ungeeignet (unübersichtlich, zu eng)- bereits jetzt schon Stau & Schwierigkeiten für Durchkommen des Busses
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1877 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	unverhältnismässige und rücksichtlose Verdichtung - Vernichtung des Flairs und der Lebensqualität - Mängel an öffentliche Verkehrsmittel und Schulräume Teil 1
Begründung	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die in diesem Richtplan eingeführte Verdichtung ist, meiner Meinung nach, ein Wahnsinn. Die Stadt wird entstellt, ihr Flair kaputt und ihr Lebensqualität vernichtet sein. Es gibt überhaupt keinen Grund, warum die Bevölkerung dieser Verdichtung ertragen sollte und es sollte die Aufgabe der Stadtbehörden sein, ihre Bevölkerung zu schützen. Sie dürften sich dann nicht zu einem solchen Trauerspiel hinreissen lassen.</p> <p>Es gibt viele Gründe, sich gegen diese Verdichtung und die Art und Weise, wie sie in diesem Richtplan umgesetzt wird, zu wehren. Ich möchte mich aber auf drei Themen konzentrieren.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsmittel sind schon überlastet und statt klaren und festen Massnahmen zu präsentieren, enthält der Richtplan vage an den Kanton gerichtete Wünsche : dass er die in den verschiedenen Verkehrsrichtplänen festgelegten Einträge umsetzt ... Es wird keine Zuversicherung gegeben, dass die öffentlichen Verkehrsmittel sich gleichzeitig mit der baulichen Verdichtung entwickeln.</p> <p>Das Stadtklima ist in der meisten Kreisen als hoch belastet beschrieben und, mit der geplanten Verdichtung, wird die Zerstörung von allen kleinen Stücke Garten, die bis jetzt um die Gebäude herum zu sehen sind, als System organisiert. Die alten (schönen) und für die Leute gedachten Gebäude mit Abstand von der Strasse und ein bisschen Grün werden systematisch abgerissen und durch neue (hässliche) Gebäude ersetzt, die dicht an einander und an der Strasse gebaut und höher sind. Das führt zu einer Stadt, die der Natur, das Wohlbefinden der Bewohner und der Ökologie fremd ist.</p> <p>Teil 2 folgt ...</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Durch eine kompakte Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden. Die entsprechende Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde vom Volk am 3. März 2013 angenommen. Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept soll die Bevölkerungsentwicklung zu 80 Prozent in den urbanen Räumen stattfinden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Zunahme der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in der Stadt Zürich in den kommenden Jahrzehnten</p>



anhalten wird. Die Anziehungskraft Zürichs als Wirtschafts- und Wohnstandort kann nur bedingt durch planerische Aktivität beeinflusst werden.

Die Stadt unterstützt die übergeordneten Vorgaben und versteht das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung als Rahmenbedingung und Chance. Die Anforderungen, die durch Wachstum und Veränderung ausgelöst werden, sollen zum Vorteil für eine qualitätsvolle räumliche Stadtentwicklung genutzt werden. Die Stossrichtung der Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Ziele für eine Innenentwicklung mit guter Qualität.

Die Weichen dafür werden mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan gestellt. Den Herausforderungen und Interessensabwägungen im Spannungsfeld von Innenentwicklung und baulicher Verdichtung ist auf allen Planungsebenen zu begegnen. Der kommunale Richtplan macht Vorgaben, welche auf Stufe Nutzungsplanung und in Planungen und Projekten mit Grundeigentümerschaften zu berücksichtigen sind.

Die bauliche Verdichtung findet laufend und im gesamten Stadtgebiet statt. Die Veränderungen sind mit unterschiedlicher Ausprägung in der gesamten Stadt Zürich sichtbar, dies zeigen jährliche Zahlen zur Bautätigkeit und zur Bevölkerungsentwicklung in den Stadtteilen. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO der 90er Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher bereits beträchtliche Reserven für die bauliche Entwicklung. Die Entscheidung, ob in einem Gebiet eine zusätzliche Verdichtung angemessen und welches Dichtemass anzustreben ist, muss stets die bereits durch die BZO 2016 geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten einbeziehen.

Zu den räumlichen Schwerpunkten für die Innenentwicklung gehören die Gebiete, welche durch den öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen sind. Weitere Kriterien sind das Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, das Potenzial aufgrund der Zonierung gemäss BZO 2016, und die Möglichkeit neue öffentliche Freiräume zu schaffen (nicht abschliessend). Das Potenzial liegt damit im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Desweiteren besteht Potenzial in Gebieten in Witikon und Leimbach aufgrund ihrer gemäss BZO 2016 vergleichsweise niedrigen Zonierung ergänzt.

Die übergeordneten Weichen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsplanung werden auf kantonaler und regionaler Ebene gestellt. Die Revisionen der Richtpläne (kantonal und regional) haben die bestehenden Reserven in der BZO, die bereits '99 geschaffen wurden einbezogen. Die BZO 2016 hat keine nennenswerten zusätzlichen Reserven geschaffen. Denn diese bietet im gesamten Stadtgebiet noch umfangreiche Reserven für die bauliche Entwicklung, mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan ist eine Erhöhung der theoretischen Reserven um 10-15 % möglich.

Die Verkehrszunahme soll insbesondere durch den ÖV aufgenommen werden. Geplant sind das Tram Affoltern, Nordtangente und Rosengarten im Norden sowie Limmattalbahn und Tramlinie 1 für den Westen der Stadt.

Für die Auswahl der Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung und die Zuteilung der Dichte-Kategorien von „geringer Dichte“ bis „sehr hoher Dichte“ war die



bestehende und geplante Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ein sehr hoch gewichtetes Kriterium.

Die Ergänzungen zum Fuss- und Veloverkehrsnetz im kommunalen Richtplan Verkehr erfolgte mit Blick auf «Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung», ein attraktives Fuss- und Velonetz ist aber generell für das gesamte Stadtgebiet von grosser Bedeutung. Insbesondere wurden Einträge für Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität vorgenommen. Beispiele sind unter anderem die Baslerstrasse, Flurstrasse und Regensbergstrasse. Desweiteren wird auf eine attraktive Gestaltung der Fussgängerbereiche insbesondere in den Quartierzentren fokussiert.

Unter der Voraussetzung, dass die Projekte gemäss der übergeordneten Richtplan-Einträge umgesetzt werden, ist damit das erwartete Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung tragbar.

Dies gilt zum einen für die Schwerpunkte im Norden und Westen, mit den grossen Entwicklungsräumen Zürich Nord/ Leutschenbach/ Glattal sowie Zürich West/ Altstetten/ Limmattal.

Das Gebiet Affoltern ist durch die Nähe zu Oerlikon und die bestehenden Buslinien bereits sehr gut erschlossen, zusätzlich ist die Planung einer neuen Tramverbindung für Affoltern weit fortgeschritten.

Die Gebiete Witikon und Leimbach weisen aufgrund ihrer relativ niedrigen Dichten gemäss BZO 2016 ein Potenzial für zusätzliche bauliche Verdichtung auf. Aufgrund der Stadtrandlage von Witikon und Leimbach sowie der fehlenden Anbindung an das Tramnetz wurde auf eine stärkere Verdichtung verzichtet. Je nach Voraussetzungen wird eine zusätzliche bauliche Verdichtung im Bereich mittlerer, nicht aber hoher oder sehr hoher Dichten angestrebt. Die bestehende bzw. mit dem regionalen Richtplan geplante Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist für eine solche massvolle Verdichtung ausreichend. Massnahmen zur Steigerung der Kapazitäten wie Taktverdichtung, Einsatz Doppelgelenkbusse werden nicht durch Einträge im kommunalen Richtplan, sondern auf der nachfolgenden Stufe geregelt.

Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechende Stossrichtung zum Thema Stadtklima fest. Im Rahmen der weiteren Koordination mit den Arbeiten zur Fachplanung Hitzeminderung (Arbeitstitel, in Erarbeitung) seit der öffentlichen Auflage wurde das Thema überarbeitet.

Im überarbeiteten Richtplantext erfolgt ein Hinweis auf die Fachplanung Hitzeminderung (Arbeitstitel, in Erarbeitung). Die umfassenden Handlungsfelder und ortsspezifischen Massnahmen zum Thema Stadtklima werden nicht im kommunalen Richtplan wiederholt. Einträge in der Richtplankarte sind nicht geeignet als Vorgabe für die Umsetzung stadtklimatischer Massnahmen. Die Konkretisierung erfolgt durch Konzepte und Planungen und wird in separaten Dokumenten festgehalten. Im Kapitel «Umweltverträgliche räumliche Entwicklung» zum Thema Stadtklima das Thema der «Hotspot-Gebiete» ergänzt. Die Hinweiskarte im Richtplantext wurde differenzierter dargestellt. Neu sind auch die schwächeren Hangabwinde und Hotspotgebiete abgebildet. Die Hinweiskarte weist auf den Abstimmungsbedarf bei der Umsetzung hin. Die entsprechende Massnahme wurde überarbeitet.



In Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung und Kapitel 3.4 Stadtnatur wurden Hinweise ergänzt:

Ziel 3.3.2.g) und Massnahme 3.3.4.g) mit explizitem Hinweis auf die Gestaltung Öffentlicher Freiräume im Hinblick auf ihren Wert für das Stadtklima ergänzt. Bedeutung Netzwerk ökologisch Wertvoller Lebensräume in Ziel 3.4.2.a) sowie Bäume in Ziel 3.4.2.f) ergänzt.

Die planerischen Handlungsmöglichkeiten zum Thema Stadtklima sind auf verschiedene Planungsstufen verteilt. Die übergeordnete Abstimmung wurde bereits auf Ebene des kantonalen Richtplans getroffen: Das Siedlungsgebiet ist abschliessend festgelegt – d.h. die Freihaltung von Gebieten, die grundsätzlich nicht für die Siedlungsentwicklung geeignet sind, ist auf kantonaler Stufe erfolgt und bildet eine übergeordnete Rahmenbedingung für die kommunale Planung.

Auf Stufe regionaler Richtplanung ist die Unterteilung in den "Kompakten Stadtkörper" und den «durchgrüntem Stadtkörper» ein weiterer, übergeordneter Beitrag.

Auf der Stufe der kommunalen Richtplanung ist die Klimaanalyse der Stadt Zürich (2011) und die Erkenntnisse aus der Erarbeitung des Masterplans Stadtklima (Arbeitstitel, in Erarbeitung) eingeflossen.

Die weitergehende Abstimmung mit den Anforderungen für das Stadtklima hat vor dem Hintergrund der raumplanerischen Zielsetzung der Innenentwicklung, und somit einer kompakten Siedlungsentwicklung in den städtischen Zentren, zu erfolgen.

Es wird in allen Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus eine differenzierte Weiterentwicklung angestrebt. Mit der Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert.

(Zusätzliche) bauliche Verdichtung ist nicht immer und nicht ausschliesslich ein Faktor für negative Auswirkungen auf die stadtklimatische Situation. Vertiefungsstudien zum Kaltluftsystem legen nahe, dass jeweils situationsspezifische Einflussfaktoren zu berücksichtigen sind (Zum Beispiel Aspekt der Teilüberschattung durch hohe Gebäude).

Bei der Berücksichtigung der stadtklimatischen Situation in Planungen und Projekten ist die bauliche Dichte daher ein relevanter Aspekt, es gilt aber auch mit Gebäudestellung, Materialisierung etc. zu reagieren. Dieses Anliegen wird auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. In Planungen und Projekten erfolgt die weitere Interessensabwägung und Schaffung von Synergien mit anderen raumrelevanten Themen, zum Beispiel Lärmschutz, Vernetzungskorridore und ökologischer Ausgleich.

Die in den Bereichen Freiraum und Stadtnatur (Freiräume, Vernetzungskorridore) formulierten Massnahmen haben auch positive Wirkung für das Stadtklima. Bei den Freiräumen wird die Ausgestaltung unter Berücksichtigung des Stadtklimas explizit erwähnt.

Vor diesem Hintergrund ist es richtig, die Festlegung der «Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung» unter Berücksichtigung anderer wichtiger Faktoren für die Innenentwicklung vorzunehmen wie einer guten ÖV Erschliessung, Parzellenstruktur, Baustruktur, bestehendem Quartierzentrum mit Entwicklungspotenzial.



In den über BZO 2016 zu verdichtenden Gebieten Friesenberg und Albisrieden als auch bei Verdichtungen im Rahmen der BZO 2016, die das Kaltluftsystem tangieren, gilt es entsprechende Massnahmen auf der nächsten Planungsstufe zu treffen.

In Planungen und Projekten erfolgt auch die weitere Interessensabwägung und Schaffung von Synergien mit anderen raumrelevanten Themen, zum Beispiel Lärmschutz, Vernetzungskorridore und ökologischer Ausgleich.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	unverhältnismässige und rücksichtlose Verdichtung - Vernichtung des Flairs und der Lebensqualität - Mängel an öffentliche Verkehrsmittel und Schulräume Teil 2
Begründung	<p>Auch sehr beunruhigend ist die Planung von Schulräume. Die Qualität der Schule ist entscheidend, um die Qualität einer Stadt zu messen. Heute schon platzen alle Schulhäuser auf. Die Stadt baut überall Siedlungen und erteilt fieberhaft verdichtende Baubewilligungen, ohne den erhöhten Schulraumbedarf rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, und sie bevorzugt systematisch Wohnnutzung der Nutzung als Schulraum bei leerstehenden Gebäuden. Es entstehen dadurch viele Probleme wie ungünstige Zuteilung zu Schulhäusern, grosse Klassen über 25 Kinder, geographische Aufsplitterung der Räumlichkeiten der Schulhäuser, Umnutzung von den schulergänzenden Räumen wie Bibliotheken und Gemeinschaftsräume, usw. Alles mit dem gleichen Ergebnis : die Verschlechterung der Qualität der Schule und das Unwohl der Kinder. In dieser völlig kinderungerechten Situation von Knappheit an Schulzimmern und Schulraum möchte die Stadt noch dazu die Tagesschulen forciert einführen, die mehr Raum für Betreuungsangebote und Rückzugsmöglichkeiten brauchen.</p> <p>Man hätte erwarten können, dass der Richtplan diesen gravierenden Mangel an Planung bewältigen würde. Aber für 110 000 zusätzlich gewünschte Anwohner wird von einem zusätzlichen Bedarf von 350 bis 420 Primar- und Sekundarschulklassen ausgegangen. Dieser Anzahl an Schulklassen kann 8'400 bis 10'000 Kinder aufnehmen. Der Richtplan geht also davon aus, dass es zwischen 1 Kind aus 13 neue Anwohner und 1 Kind aus 11 neue Anwohner geben wird. Das scheint höchst unplausibel. Die meisten Siedlungen sind an Familien gerichtet. Dort herrscht dann eine Quote von 1 Kind für 1 Erwachsene. Selbst wenn alle Kinder nicht in die Primar- und Sekundarschulen gehen, auch wenn die Verdichtung nur aus 50% von Familien besteht würde – was ganz sicher nicht der Fall sein wird – gibt es keine Möglichkeit diese Ziffer von 10'000 und noch weniger von 8'400 zu finden.</p> Teil 3 folgt
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Im kommunalen Richtplan werden diejenigen öffentlichen Bauten und Anlagen als «geplant» eingetragen, bei denen für die Realisierung der geplanten Massnahme eine Landsicherung notwendig ist. Es handelt sich dabei um Flächenerweiterungen bestehender Anlagen sowie um neue Standorte. Als «bestehend» werden diejenigen Anlagen festgelegt, bei denen im Zeithorizont des kommunalen Richtplans keine Massnahmen vorgesehen sind oder Massnahmen ohne zusätzlichen oder nur mit marginalem Landbedarf realisiert werden können. Solche Massnahmen werden auch künftig ohne entsprechenden Eintrag im kommunalen Richtplan realisiert (z. B. der Ausbau einer bestehenden Schulanlage ohne zusätzlichen Landbedarf). Es kann davon ausgegangen werden, dass ca.



drei Viertel des Bedarfs an zusätzlichem Schulraum bis 2040 auf den bestehenden Anlagen realisiert werden kann. Für das verbleibende Viertel sind neue Flächen nötig, die im kommunalen Richtplan festgelegt werden. In erster Priorität werden damit die Potenziale der bestehenden Anlagen genutzt, und nur wenn diese nicht ausreichen auf neue Flächen gesetzt. Das heisst, aus der Anzahl Richtplaneinträge für geplante Schulanlagen kann nicht direkt darauf geschlossen werden, wie viel neuer Schulraum realisiert werden wird.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>unverhältnismässige und rücksichtlose Verdichtung - Vernichtung des Flairs und der Lebensqualität - Mängel an öffentliche Verkehrsmittel und Schulräume</p> <p>Teil 3</p>
Begründung	<p>Also es sind offensichtlich nicht genügend Schulhäuser geplant, ganze Quartiere werden vergessen und dazu sind, unter den geplanten Schulhäusern, nur vier kurzfristig zu bauen.</p> <p>Zürich ist eine schöne und tolle Stadt. Eine der tollsten auf dieser Welt, wie sie mehrmals anerkannt wurde. Und ihre Bewohner mögen sie zutiefst. Ich bitte um eine Revision dieses Richtplans, um unsere Stadt zugunsten Ihrer Anwohner zu entwickeln, so dass sie in der Zukunft weiter als Modell einer überschaubaren, modern ausgestatteten, menschlichen und wirtschaftlich dynamischen Stadt mit bester Lebensqualität ausstrahlen kann.</p> <p>Mit freundlichen Grüssen</p> <hr/>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Im kommunalen Richtplan werden diejenigen öffentlichen Bauten und Anlagen als «geplant» eingetragen, bei denen für die Realisierung der geplanten Massnahme eine Landsicherung notwendig ist. Es handelt sich dabei um Flächenerweiterungen bestehender Anlagen sowie um neue Standorte. Als «bestehend» werden diejenigen Anlagen festgelegt, bei denen im Zeithorizont des kommunalen Richtplans keine Massnahmen vorgesehen sind oder Massnahmen ohne zusätzlichen oder nur mit marginalem Landbedarf realisiert werden können. Solche Massnahmen werden auch künftig ohne entsprechenden Eintrag im kommunalen Richtplan realisiert (z. B. der Ausbau einer bestehenden Schulanlage ohne zusätzlichen Landbedarf). Es kann davon ausgegangen werden, dass ca. drei Viertel des Bedarfs an zusätzlichem Schulraum bis 2040 auf den bestehenden Anlagen realisiert werden kann. Für das verbleibende Viertel sind neue Flächen nötig, die im kommunalen Richtplan festgelegt werden. In erster Priorität werden damit die Potenziale der bestehenden Anlagen genutzt, und nur wenn diese nicht ausreichen auf neue Flächen gesetzt. Das heisst, aus der Anzahl Richtplaneinträge für geplante Schulanlagen kann nicht direkt darauf geschlossen werden, wie viel neuer Schulraum realisiert werden wird.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1058



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	[_____] in 8048 Zürich, Zuordnung der gesamten Parzelle zur städtebaulich geplanten Zone gem. dem kommunalen Richtplan.
Begründung	<p>Präzisierung der ersten Anregung: Sehr geehrte Damen und Herren, gerne nutzen wir die Möglichkeit der Mitwirkung am kommunalen Richtplan für Zürich und geben einen Anstoss für folgende Parzelle: [_____] . Die Parzelle befindet sich im kommunalen Richtplan an der [_____] in 8048 Zürich. Im kommunalen Richtplan bzw. im dazugehörigen Faltpfan ist eine grob gezeichnete Linie quer durch das zusammenhängende Grundstück ersichtlich. Diese Linie unterteilt die Parzelle in zwei unterschiedliche Zonen mit unterschiedlichen Bebauungsdichten. Dies erscheint uns städtebaulich problematisch und ungeschickt. Für eine zukünftige städtebaulich Aufwertung der Kreuzung wäre es sicher sinnvoll die gesamte Parzelle der Zone zuzuweisen die im kommunalen Richtplan angedeutet ist. Wir bitten Sie diese Anregung aufzunehmen. Mit besten Dank und freundlichen Grüssen [_____]</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grund-eigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Das Gebiet Hard Letzi Altstetten ist Teil des Schwerpunkts der Entwicklung im Westen von Zürich.</p> <p>Das Gebiet Hard Letzi Altstetten liegt in der Ebene des Limmattals im Einflussbereich des Bahnhofs Altstetten. Es wird durch das Gleisfeld und die und die über-geordneten Landschaftsräume des Üetlibergs und der Limmat gegliedert. Über-geordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs im Talboden zwischen den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal, die differenzierte Weiterentwicklung der heute durchgrünt Stadtstrukturen gegen Südwesten hin sowie die Verbesserung des Grünraumsystems unter Einbindung des Üetlibergs und des Limmatraums. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Talboden und bis</p>



ins Gebiet um die Rautistrasse werden als Anknüpfung an den sehr dichten Kreis 4 sehr hohe Dichten und kompakte Stadtstrukturen angestrebt. Im Bogen Altstetterstrasse/ Albisriederstrasse werden die grobkörnigen Strukturen weiterentwickelt hin zu durchgrünter Stadtstruktur in hoher Dichte. Die Gebiete zum Siedlungsrand hin sollen dagegen eine mittlere bis geringe Dichte behalten.

An diesem Ort bezeichnet die Festlegung die Flächen entlang der Achse Altstetterstrasse, während sie die Flächen stadtauswärts nicht bezeichnet. Mit dieser Festlegung erfolgt eine bauliche Stärkung östlich der Altstetterstrasse bis und mit der Bebauung beidseitig entlang der Altstetterstrasse. Gegen Westen und gegen den Siedlungsrand hin soll dagegen wie bisher die bauliche Dichte abfallen.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">- Erschwert notwendige Verkehrsberuhigung- Ohnehin zu viel Durchgangsverkehr- Hat gar keine Sammelfunktion fürs Quartier- Konflikt mit Velo-Hauptroute- Sichere Schulwege- Strassenlärm- Als Sammelstrassen ungeeignet (eng, unübersichtlich)
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1880 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse sollen weiterhin als gewöhnliche Gemeindestrassen gelten
Begründung	Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum mehr Verkehr durch diese Strassen geleitet werden soll. Es gibt als Einfahrtsstrassen in die Stadt bereits die Autobahn und die Seestrasse. Wir wollen in unserem Quartier diesen zusätzlichen Verkehr nicht. Beachten Sie, wie viele Kinder die Rieter- und Mutschellenstrasse für ihren Kindergarten- und Schulweg benutzen. Ich kann auch nicht verstehen, wieso die Stadt ihre Steuergelder für bauliche Lärmsanierungen verschwenden will, damit Auswärtige schneller in die Stadt fahren können.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1882 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Einleitung Einwendungen der glp Stadt Zürich Teil 1
Begründung	<p>1. Allgemein / Gesamteindruck Richtplan</p> <p>Die Grünliberalen begrüßen es, dass der Stadtrat erstmals in Form eines kommunalen Richtplans seine Strategien für eine städtebauliche Entwicklung aufzeigt. Damit erhält das Parlament die Möglichkeit, sich auf einer strategisch-koordinativen Ebene mit der langfristigen Siedlungsentwicklung auseinander zu setzen.</p> <p>Generell positiv beurteilen wir folgende Aspekte: Grundsätzlich befürworten die Grünliberalen Zürichs Wachstum und die damit verbundenen Verdichtungsbemühungen. Wir sehen in ihnen eine Chance, unsere Stadt noch lebenswerter, ökologischer, wettbewerbsfähiger und vielfältiger zu machen. Um diesen Verdichtungsprozess nachhaltig gestalten zu können, ist eine zukunftsorientierte Infrastrukturplanung unabdingbar. In diesem Sinne werten wir die Standortsicherung öffentlicher Bauten und Anlagen (insbesondere Schulraum) positiv. Für eine qualitativ hochstehende Verdichtung ist die Sicherung und Neuschaffung von Grün- und Erholungsraum gleichermassen notwendig. Diese dienen nicht bloss der Erholung, sondern erfüllen auch ökologische und stadtklimatische Aufgaben. Folglich sind aus Sicht der glp behördenverbindliche Zielsetzungen und Massnahmen bezüglich Grün- und Freiraumsicherung zu begrüßen.</p> <p>Bezüglich des Gesamteindrucks sind insbesondere folgende Kritikpunkte zu benennen: Wie bereits in der Vergangenheit erachten die Grünliberalen die Berechnungen für die vorhandenen baulichen Reserven (BZO 2016) als nicht realistisch. Die Erneuerung im Bestand ist aus wirtschaftlichen, baurechtlichen und -technischen Gründen (bspw. Mehrlängenzuschlag) oft zweifelhaft. Weitere gezielte Bemühungen, um die baulichen Reserven auch ausserhalb der neu definierten «Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus» zu aktivieren, sind zwingend notwendig. Dies umso mehr, als andernfalls ein Ungleichgewicht zwischen verdichtungsverschonten Gebieten und stark verdichteten Gebieten am Stadtrand droht.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1064



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Einleitung Einwendungen der gIp Stadt Zürich Teil 2
Begründung	<p>Dies umso mehr, als andernfalls ein Ungleichgewicht zwischen verdichtungsverschonten Gebieten und stark verdichteten Gebieten am Stadtrand droht. Aus diesem Grund stellen wir die Nachhaltigkeitswirkung der vorgesehenen Verdichtungsgebiete grundsätzlich in Frage. Die Verdichtungsgebiete zeichnen sich durch ihre geringe Schutzfähigkeit (anders gesagt: wirtschaftlich benachteiligt und somit kaum rekursfähig) aus und vermögen kaum, den Grundsatz der sozialen Durchmischung zu erfüllen. Im Weiteren werfen die beiden «Superzentren» am Stadtrand Fragen bezüglich adäquater Massnahmen zur Bewältigung zukünftiger Personenströme auf. Diese werden in beiden Richtplänen nicht beantwortet, weshalb das proklamierte Ziel einer Stadt der kurzen Wege fragwürdig erscheint.</p> <p>Die Tatsache, dass die zwei neuen Verdichtungscentren im Einklang mit der VBZ-Netzstrategie stehen und bei der Gebietsausscheidung neue Erkenntnisse zur Klimabelastung (Klimaanalysekarten) fehlen, zeigt, dass der Siedlungsrichtplan oft rückwärtsgewandt ist und wenig Zukunftsstrategien aufweist. Ausserdem ist bedauerlich, dass verschiedenen Aspekten wie der Lärmbelastungsproblematik kaum Beachtung geschenkt wurde. Abschliessend ist aus grünliberaler Sicht problematisch, dass der Richtplan – seinem Zweck widersprechend – teils zu zonenscharf ist. Er fixiert somit Sachlagen, die genau genommen Bewegungsraum und Dialog benötigen würden. Erschwerend kommt hinzu, dass die beiden Richtpläne (Verkehr und Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten) sich auf unterschiedlicher Flughöhe bewegen und nicht zueinander passen.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Einleitung Einwendungen der glp Stadt Zürich Teil 3
Begründung	<p>Die Zukunftsszenarien für eine städtebauliche Entwicklung Zürichs, welche die glp mit ihren Anträgen bekräftigen möchten, lassen sich wie folgt zusammenfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Um der Zersiedelung Einhalt zu gebieten, muss die Stadt Urbanität und Dichte zur Verfügung stellen. Zürich erhält dadurch die Chance sich als lebendige und lebenswerte Stadt weiterzuentwickeln. Urbane Qualität zeichnet sich durch die Erlebbarkeit von Kontrasten und ein Nebeneinander von Vielfalt aus. Auch in den Quartieren soll diese urbane Qualität erlebbar sein und nicht durch Gleichförmigkeit verhindert werden.- Qualitative Innenverdichtung durch Vielfalt.- Die vorgesehenen Verdichtungsgebiete (< BZO 16) sind nicht nachhaltig. Die Kriterienhierarchie zu Fragestellungen wie ÖV-Erschliessung, Stadtklima, soziale Durchmischung, sind bei der Gebietsausscheidung nicht erkennbar. So fällt auf, dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb z.B. in Witikon eine zusätzliche Verdichtung möglich ist, im hervorragend erschlossenen, zentrumsnahen Hottingen oder Fluntern jedoch nicht. Auch bezüglich Verdichtung an Hanglagen fällt der Kontrast zwischen Zürichberg bzw. Höngg gegenüber Friesenberg auf. Ziel muss es sein, dass auch ausserhalb der Verdichtungsgebiete, zumindest die theoretisch mögliche Ausnutzung der BZO16 erreicht wird und verdichtungsbehindernde Rahmenbedingungen reduziert werden.- Theoretische Reserven BZO 16 aktivieren.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Einleitung Einwendungen glp Teil 4
Begründung	<ul style="list-style-type: none">- Mit erhöhter Verdichtung kann eine Dynamik entstehen, die zu lebendigen Erdgeschossnutzungen und Zentrumsbildungen führt. Eine staatlich verordnete Erdgeschossnutzung ohne angemessene Nutzungsdichte führt rasch zu Leerständen oder attraktivitätsmindernden Nutzungen (z.B. Nagelstudio). Hinzu kommt, dass in der Regel bei Gebieten mit vorgeschriebener Erdgeschossnutzung der Gestaltung des öffentlichen Raums insb. der Aufenthaltsqualität - als attraktivitätssteigerndes und zu sozialer Aktivität anregendes Merkmal - nicht genügend Rechnung getragen wird.- Angemessene Dichte und Aufenthaltsqualität als Voraussetzung für ein reges Quartierleben.- Die Lärmbelastung vermindert die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum und erschwert die Innenverdichtung: Verschärfte Lärmschutzvorgaben verunmöglichen oft eine sinnvolle Strukturierung der Bauten und erschweren bzw. verteuern dadurch die bauliche Entwicklung. Temporeduktionen sind daher eine effektive Massnahme, um die gewünschte städtebauliche Entwicklung fortzuführen. Ein angemessenes Temporegime ist aber auch ein entscheidender Faktor zur Schaffung von lebenswerten, urbanen Räumen. Eine städtebauliche Planung im menschlichen Massstab sollte daher auch auf Temporeduktionen achten, um die Aufenthaltsqualität zu steigern.- Mit tiefem Temporegime sinnvolle Bebauungen und lebenswerte öffentliche Räume ermöglichen- Die neuen Superzentren am Stadtrand zeigen sinnbildlich auf, dass konkrete Massnahmen zur Abwicklung zukünftiger Personenströme fehlen. Die Grünliberalen erwarten, dass neue Verkehrsformen (elektrifizierte Mobilität, Sharingkonzepte etc.) Bestandteil der Strategieentwicklung sind.- Lösungsansätze auch für die Mobilität der Zukunft
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1067



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Kapitel 2.1. Der Richtplan soll Zukunftspotentiale aufzeigen. Der Richtplan ist teils rückwärtsgerichtet anstatt zukunftsorientiert (z.B. Verdichtungszentren gem. VBZ-Netzstrategie, aktuelle anstatt zukünftige Energieversorgung, fehlende Berücksichtigung Klimaanalyse). Es sollten nicht Fixierungen Potentiale einschränken, sondern Freiheitsgrade Potentiale fördern.
Begründung	Die glp begrüsst Zürichs Wachstum und sieht in ihr eine Chance für eine lebendige und lebenswerte Stadt. Sie hat die Aufgabe, die Landschaft von urbanen Ansprüchen zu entlasten. Das bedeutet, sie muss Urbanität und Verdichtung zur Verfügung stellen. Diese werden durch den Richtplan nur unzureichend erreicht.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich strebt eine differenzierte Steuerung des Masses der baulichen Verdichtung an, ausgehend von den Voraussetzungen und Charakteristika der Gebiete. Dies wurde in der «Räumliche Entwicklungsstrategie des Stadtrats der Stadt Zürich» von 2010 festgehalten und ist laufend in nachfolgende Arbeiten eingeflossen. Formale Grundlage für die differenzierte Betrachtung ist der regionale Richtplan. Hier wurden die Strategien für die gebietsspezifische Entwicklung der Siedlungsstrukturen dargelegt.</p> <p>Die Auswahl der Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung erfolgt vor dem Hintergrund der übergeordneten Ziele für eine qualitative Innenentwicklung.</p> <p>Ausschlaggebend für die Eignung eines Gebietes für die zusätzliche bauliche Verdichtung und für das Dichtemass ist eine Gesamtsicht mehrerer Merkmale. Einzelne Merkmale sind noch kein alleiniges Kriterium für die vorhandene oder fehlende Eignung eines Gebietes für zusätzliche Verdichtung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Konformität mit übergeordneten Vorgaben kantonaler und regionaler Richtplanung, kantonale und regionale Zentrumsgebiete (eindeutiges Kriterium)- (Sehr) gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr (ÖV)- Siedlungsstrukturen und Denkmalpflege (Gebäudealter/ Erneuerungspotenzial, Denkmalpflege/ ISOS)- Mass der baulichen Dichte, die bereits im Rahmen der BZO 2016 möglich ist.- Stadtklimatische Situation (Überwärmte Gebiete, Kaltluftsystem)- Versorgung mit erneuerbaren Energien- Schulraumversorgung- Versorgung mit öffentlichem Freiraum- Strassenlärmbelastung- Eigentümerstruktur- Potenzial für gemeinnützigen Wohnungsbau- Parzellenstruktur: (Je feinteiliger die Parzellenstruktur in einem Gebiet ist, desto anspruchsvoller und komplexer ist die Umsetzung einer zusätzlichen



Verdichtung. Vorab sind Gebiete mit kleinen Parzellen daher weniger für eine Transformation geeignet. Die Festlegung «Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO2016 hinaus» bezieht sich auf eine gesamtstädtische, übergeordnete und langfristige Betrachtung. Sie umfasst auch Flächen, auf welchen sich wegen der Eigentümer- und Parzellenstruktur eine gebietsweise Verdichtung erst langfristig umsetzen lässt. Im Rahmen der Umsetzung auf der nächsten Stufe gilt es, für jede Struktur die jeweils adäquaten Formen und Prozesse der Verdichtung zu finden).

Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechende Stossrichtung zur Fachplanung Hitzeminderung fest. Im Rahmen der weiteren Koordination mit den Arbeiten zum Masterplan Stadtklima (Arbeitstitel, in Erarbeitung) seit der öffentlichen Auflage wurde das Thema überarbeitet.

Im überarbeiteten Richtplantext erfolgt ein Hinweis auf die Fachplanung Hitzeminderung (Arbeitstitel, in Erarbeitung). Die umfassenden Handlungsfelder und ortsspezifischen Massnahmen zum Thema Stadtklima werden nicht im kommunalen Richtplan wiederholt. Einträge in der Richtplankarte sind nicht geeignet als Vorgabe für die Umsetzung stadtklimatischer Massnahmen. Die Konkretisierung erfolgt durch Konzepte und Planungen und wird in separaten Dokumenten festgehalten.

Im Kapitel «Umweltverträgliche räumliche Entwicklung» zum Thema Stadtklima das Thema der «Hotspot-Gebiete» ergänzt. Die Hinweiskarte im Richtplantext wurde differenzierter dargestellt. Neu sind auch die schwächeren Hangabwinde und Hotspotgebiete abgebildet. Die Hinweiskarte weist auf den Abstimmungsbedarf bei der Umsetzung hin. Die entsprechende Massnahme wurde überarbeitet.

In Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung und Kapitel 3.4 Stadtnatur wurden Hinweise ergänzt:
Ziel 3.3.2.g) und Massnahme 3.3.4.g) mit explizitem Hinweis auf die Gestaltung Öffentlicher Freiräume im Hinblick auf ihren Wert für das Stadtklima ergänzt. Bedeutung Netzwerk ökologisch Wertvoller Lebensräume in Ziel 3.4.2.a) sowie Bäume in Ziel 3.4.2.f) ergänzt.

Die planerischen Handlungsmöglichkeiten zum Thema Stadtklima sind auf verschiedene Planungsstufen verteilt. Die übergeordnete Abstimmung wurde bereits auf Ebene des kantonalen Richtplans getroffen: Das Siedlungsgebiet ist abschliessend festgelegt – d.h. die Freihaltung von Gebieten, die grundsätzlich nicht für die Siedlungsentwicklung geeignet sind, ist auf kantonaler Stufe erfolgt und bildet eine übergeordnete Rahmenbedingung für die kommunale Planung.

Auf Stufe regionaler Richtplanung ist die Unterteilung in den «Kompakten Stadtkörper» und den «durchgrüntem Stadtkörper» ein weiterer, übergeordneter Beitrag.

Auf der Stufe der kommunalen Richtplanung ist die Klimaanalyse der Stadt Zürich (2011) und die Erkenntnisse aus der Erarbeitung des Masterplans Stadtklima (Arbeitstitel, in Erarbeitung) eingeflossen.

Die weitergehende Abstimmung mit den Anforderungen für das Stadtklima hat vor dem Hintergrund der raumplanerischen Zielsetzung der Innenentwicklung, und somit einer kompakten Siedlungsentwicklung in den städtischen Zentren, zu erfolgen.



Es wird in allen Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus eine differenzierte Weiterentwicklung angestrebt. Mit der Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert.

(Zusätzliche) bauliche Verdichtung ist nicht immer und nicht ausschliesslich ein Faktor für negative Auswirkungen auf die stadtklimatische Situation. Vertiefungsstudien zum Kaltluftsystem legen nahe, dass jeweils situationsspezifische Einflussfaktoren zu berücksichtigen sind (Zum Beispiel Aspekt der Teilüberschattung durch hohe Gebäude).

Bei der Berücksichtigung der stadtklimatischen Situation in Planungen und Projekten ist die bauliche Dichte daher ein relevanter Aspekt, es gilt aber auch mit Gebäudestellung, Materialisierung etc. zu reagieren. Dieses Anliegen wird auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. In Planungen und Projekten erfolgt die weitere Interessensabwägung und Schaffung von Synergien mit anderen raumrelevanten Themen, zum Beispiel Lärmschutz, Vernetzungskorridore und ökologischer Ausgleich.

Die in den Bereichen Freiraum und Stadtnatur (Freiräume, Vernetzungskorridore) formulierten Massnahmen haben auch positive Wirkung für das Stadtklima. Bei den Freiräumen wird die Ausgestaltung unter Berücksichtigung des Stadtklimas explizit erwähnt.

Vor diesem Hintergrund ist es richtig, die Festlegung der «Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung» unter Berücksichtigung anderer wichtiger Faktoren für die Innenentwicklung vorzunehmen wie einer guten ÖV Erschliessung, Parzellenstruktur, Baustruktur, bestehendem Quartierzentrum mit Entwicklungspotenzial.

In den über BZO 2016 zu verdichtenden Gebieten Friesenberg und Albisrieden als auch bei Verdichtungen im Rahmen der BZO 2016, die das Kaltluftsystem tangieren, gilt es entsprechende Massnahmen auf der nächsten Planungsstufe zu treffen.

In Planungen und Projekten erfolgt auch die weitere Interessensabwägung und Schaffung von Synergien mit anderen raumrelevanten Themen, zum Beispiel Lärmschutz, Vernetzungskorridore und ökologischer Ausgleich.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Allgemeines
Antrag	Der Richtplan soll Verdichtungs- und Entwicklungspotentiale aufzeigen, anstatt gebäudescharfe Vorgaben zu machen.
Begründung	Gebäudescharfe Vorgaben machen aus dem Richtplan – seinem Zweck widersprechend – eine Art Schattenbauordnung und fixieren Dinge, die eigentlich Bewegungsraum und Dialog brauchen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.</p> <p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO2016 hinaus".</p> <p>Die parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.4 Massnahmen
Antrag	<p>Kapitel 2.1. Es soll generell aufgezeigt werden, wie die theoretischen Kapazitäten der BZO 2016 aktiviert werden. Ausserdem sollen Lösungen für die Behebung von verdichtungsbehindernden Elementen (z.B. Mehrlängenzuschlag, Lärmproblematik) aufgezeigt werden.</p>
Begründung	<p>Wie in der Vergangenheit, sind die Grünliberalen der Meinung, dass das behauptete Verdichtungspotential der BZO 16 nicht umgesetzt werden kann, weil die theoretisch mögliche Ausnützung aus baurechtlichen (z.B. Mehrlängenzuschlag), privatrechtlichen (z.B. Servitute) und aus technischen Gründen (z.B. Lärmschutz) nicht ausgeschöpft werden kann.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreten nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Die grundeigentümergebundene Umsetzung des kommunalen Richtplans erfolgt mit den bestehenden Instrumenten der Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz. Im regionalen Richtplan (Kapitel 2.1.2) sind Gebiete bezeichnet, in welchen die Verdichtung innerhalb der bestehenden Reserven der BZO 2016 stattfinden soll, (Kategorie "Verdichtungsreserven aktivieren und ausschöpfen").</p> <p>Um dem Nachdruck zu verleihen, ist im Richtplantext unter 3.1.4 c) eine entsprechende Massnahme formuliert.</p> <p>Der Kanton Zürich hat auf eine zusätzliche Festlegung zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland gemäss Art. 15a RPG verzichtet. Die anhaltende Bautätigkeit in der Stadt Zürich zeigt, dass die vorhandenen Reserven innerhalb der BZO laufend in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Stadt Zürich trägt zudem durch die Information, Beratung, Begleitung von Planungen und Projekten laufend zur Aktivierung der Reserven bei. Dies erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung, die Massnahme ist daher auf Stufe Richtplanung entsprechend offen formuliert. Aufgrund des hohen Entwicklungsdruckes (Nachfrage und Erneuerungsbedarf) ist die Stadt der Ansicht, dass darüber hinaus keine besonderen Aktivierungsmassnahmen notwendig sind..</p> <p>Der kommunale Richtplan kann jedoch aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden zu Anpassungen von übergeordnetem Recht oder übergeordnete Zuständigkeiten vorschreiben. Die Anpassung von kantonalen Vorschriften im Planungs- und Baugesetz erfolgt in der Zuständigkeit des Kantons. Sollte</p>



sich bei der konkreten Umsetzung auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanung zeigen, dass hierfür eine Anpassung von kantonalen Gesetzesbestimmungen erforderlich wäre, muss dannzumal ein entsprechender fachlicher Anstoss geprüft und in den kantonalen Gesetzgebungsprozess eingebracht werden.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.2 Ziele
Antrag	<p>Kapitel 2.1. Alle bebauten Gebiete der Stadt seien grundsätzlich als verdichtbar anzusehen. Die Differenzierung zwischen «Gebieten mit baulicher Verdichtung gem. BZO 2016» und «Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016» hinaus ist aufzuheben, letztere seien als «Gebiete mit baulicher Verdichtung von hoher Priorität» zu bezeichnen.</p>
Begründung	<p>Die Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO16 hinaus wurden unscharf definiert. Dass die BZO16 als Definitionsbestandteil dient, gehört jedoch nicht auf diese Ebene. Deshalb sind alle bebauten Gebiete der Stadt prinzipiell als verdichtbar anzusehen und mehr oder weniger prioritär zu behandeln</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich strebt eine differenzierte Steuerung des Masses der baulichen Verdichtung an, ausgehend von den Voraussetzungen und Charakteristika der Gebiete. Dies wurde in der "Räumliche Entwicklungsstrategie des Stadtrats der Stadt Zürich" von 2010 festgehalten und ist laufend in nachfolgende Arbeiten eingeflossen. Formale Grundlage für die differenzierte Betrachtung ist der regionale Richtplan. Hier wurden die Strategien für die gebietsspezifische Entwicklung der Siedlungsstrukturen dargelegt. Dieser bezieht sich auf die BZO als Referenz, um den planerischen Handlungsbedarf aufzuzeigen.</p> <p>Gleichzeitig findet die bauliche Verdichtung laufend und im gesamten Stadtgebiet statt. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO-Revisionen der 90er Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher beträchtliche Reserven für die bauliche Entwicklung. Die Entscheidung, ob in einem Gebiet eine zusätzliche Verdichtung angemessen und welches Dichtemass anzustreben ist, muss stets die bereits durch die BZO 2016 geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten einbeziehen. Der Begriff „Gebiete mit zusätzlicher baulicher Verdichtung (über BZO hinaus)“ ist somit passend. Dass es sich dabei keineswegs um „Verdichtungs-Inseln“ handelt wurde im Richtplantext dargelegt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1071



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Kapitel 2.1. Tabelle 1 Leutschenbach sei aus den «Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus» zu streichen.
Begründung	Wie in Kapitel 2.1 korrekt ausgeführt, ist das Erneuerungspotential des Gebäudeparks für eine Verdichtung elementar. Das Gebiet Leutschenbach soll eine Verdichtung über die BZO16 hinaus erfüllen; nur «leider» wird dieses Gebiet gerade bebaut, sodass eine Verdichtung bis 2040 eher unrealistisch erscheint
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig.</p> <p>Das Gebiet Leutschenbach liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Die ausgezeichnete Lage und Verkehrsanbindung an Flughafen und Autobahn verleihen dem Quartier eine hohe Standortgunst. Im Westen soll die Thurgauerstrasse gemäss den Zielsetzungen des öffentlichen Gestaltungsplans «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C-F Wohnen/Gewerbe» baulich gestärkt werden. Darüber hinaus gilt das "Leitbild Leutschenbach, Grundsätze der Ge-bietsentwicklung (März 2012)". Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind die Stärkung des Leutschenparks und der Leutschenbachstrasse, die Verbindung mit dem Flussraum der Glatt sowie die bewusste Höhenstufung mittels Hochhäusern. In der BZO 2016 ist das Gebiet heute vorwiegend den Zentrumszonen zugewiesen. Im Gebiet ist eine sehr hohe Dichte angestrebt in Form eines vielgestaltigen und abwechslungsreichen Stadtteils. Für diesen Zweck braucht es auch die Möglichkeit, über die BZO 2016 hinaus zu verdichten. Aus diesem Grund ist das Gebiet im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen mit der Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" belegt.</p> <p>Obwohl dieses Gebiet derzeit bereits im Wandel ist, ist eine Verdichtung über die BZO 2016 hinaus daher angezeigt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1072



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Kapitel 2.1. Tabelle 1: Die gute ÖV Erschliessung von Randgebieten wie Leimbach, Witikon, Affoltern, ist als zwingende Voraussetzung für die Zuteilung in die Kategorie «Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus» zu nennen.
Begründung	Einige der Verdichtungsgebiete sind in weniger gut erschlossenen Gebieten in der Peripherie angesiedelt. Dabei fällt auf, dass nebst den grossen Zentren im Norden und Westen, bei den kleineren Gebieten im Süden bzw. Osten hinsichtlich ÖV-Erschliessung nach wie vor Handlungsbedarf besteht.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Gebiet Affoltern ist durch die Nähe zu Oerlikon und die bestehenden Buslinien bereits sehr gut erschlossen, zusätzlich ist die Planung einer neuen Tramverbindung für Affoltern weit fortgeschritten.</p> <p>Die Gebiete Witikon und Leimbach weisen aufgrund ihrer relativ niedrigen Dichten gemäss BZO 2016 ein Potenzial für zusätzliche bauliche Verdichtung auf. Aufgrund der Stadtrandlage von Witikon und Leimbach sowie der fehlenden Anbindung an das Tramnetz wurde auf eine stärkere Verdichtung verzichtet. Je nach Voraussetzungen wird eine zusätzliche bauliche Verdichtung im Bereich mittlerer, nicht aber hoher oder sehr hoher Dichten angestrebt. Die bestehende bzw. mit dem regionalen Richtplan geplante Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. ist für eine solche massvolle Verdichtung ausreichend. Massnahmen zur Steigerung der Kapazitäten wie Taktverdichtung, Einsatz Doppelgelenkbusse werden nicht durch Einträge im kommunalen Richtplan, sondern auf der nachfolgenden Stufe geregelt.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Kapitel 2.1. Tabelle 1: Die bauliche Verdichtung soll auch im hervorragend erschlossenen, zentrumsnahen Hottingen, Fluntern, Hirslanden stattfinden.
Begründung	Die vorgesehenen Verdichtungsgebiete sind insofern nicht nachhaltig, als sie sich bloss in Gebieten mit geringen Schutzansprüchen (wirtschaftlich schlechter gestellt, nicht bzw. kaum rekursfähig). Eine soziale Durchmischung kann so nicht stattfinden, die Verdichtung wird in die Peripherie abgeschoben. Wieso soll gerade in hervorragend erschlossenen, zentrumsnahen Gebieten keine Verdichtung möglich sein?
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich strebt eine differenzierte Steuerung des Masses der baulichen Verdichtung an, ausgehend von den Voraussetzungen und Charakteristika der Gebiete. Dies wurde in der "Räumliche Entwicklungsstrategie des Stadtrats der Stadt Zürich" von 2010 festgehalten und ist laufend in nachfolgende Arbeiten eingeflossen. Formale Grundlage für die differenzierte Betrachtung ist der regionale Richtplan. Hier wurden die Strategien für die gebietsspezifische Entwicklung der Siedlungsstrukturen dargelegt.</p> <p>Die Auswahl der Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung erfolgt vor dem Hintergrund der übergeordneten Ziele für eine qualitative Innenentwicklung.</p> <p>Ausschlaggebend für die Eignung eines Gebietes für die zusätzliche bauliche Verdichtung und für das Dichtemass ist eine Gesamtsicht mehrerer Merkmale. Einzelne Merkmale sind noch kein alleiniges Kriterium für die vorhandene oder fehlende Eignung eines Gebietes für zusätzliche Verdichtung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Konformität mit übergeordneten Vorgaben kantonaler und regionaler Richtplanung, kantonale und regionale Zentrumsgebiete (eindeutiges Kriterium)- (Sehr) gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr (ÖV)- Siedlungsstrukturen und Denkmalpflege (Gebäudealter/ Erneuerungspotenzial, Denkmalpflege/ ISOS)- Mass der baulichen Dichte, die bereits im Rahmen der BZO 2016 möglich ist.- Stadtklimatische Situation (Überwärmte Gebiete, Kaltluftsystem)- Versorgung mit erneuerbaren Energien- Schulraumversorgung- Versorgung mit öffentlichem Freiraum- Strassenlärmbelastung- Eigentümerstruktur



- Potenzial für gemeinnützigen Wohnungsbau
- Parzellenstruktur:

Aufgrund der Vorgabe im regionalen Richtplan und aufgrund der Gesamtsicht der Kriterien für die Eignungen bzw. Herausforderungen eines Gebietes für die bauliche Verdichtung, soll im Gebiet Zürichberg (insbesondere die Quartiere Hottingen, Fluntern, Hirslanden) keine zusätzliche Verdichtung ermöglicht werden. Dies ist durch folgende Merkmale begründet:

- im stadtweiten Vergleich schlechtere Erschliessung mit ÖV (niedrigere ÖV Güteklassen im Vergleich zu anderen Gebieten, zB. Friesenberg, Altstetten)
- Freiräume bestehen hauptsächlich aus privaten Gärten, geringes Potenzial zur Schaffung öffentlich zugänglicher Freiräume
- Geringes Potenzial für Schaffung preisgünstiger Wohnraum/ gemeinnütziger Wohnraum
- Kleinteilige Parzellenstruktur
- Spezifische, homogene, offene und punktartige Siedlungsstruktur am Hang mit Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern, umgeben von Gärten, teilweise mit prägendem Baumbestand.
- In grösseren Teilen geringes Angebot an erneuerbaren Energie



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Kapitel 2.1. Für die zu prüfenden Gebiete wurden Studien durchgeführt. Diese sind offenzulegen.
Begründung	Die Begründung weshalb in einigen Gebieten eine zusätzliche Verdichtung möglich sein soll und in anderen nicht, kann ohne Offenlegung der erwähnten Studien nicht nachvollzogen werden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Grundsätzlich gilt in der Verwaltung das Öffentlichkeits- und Transparenzprinzip. Wichtigen Informationen über ihre Tätigkeit veröffentlicht die Verwaltung aktiv, damit kommt sie der Informationspflicht der Bevölkerung nach (§ 14 IDG). Dem-entsprechend macht die Stadt Zürich, die Arbeiten zu Themen der räumlichen Stadtentwicklung grundsätzlich öffentlich zugänglich. Die als Publikation aufbereiteten und formal von der Stadtverwaltung beschlossene Grundlagen werden aktiv veröffentlicht und sind als Print- oder digitales Produkt erhältlich. Diese sind in den jeweiligen Richtplankapiteln unter "Grundlagen" aufgeführt. Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans wurden die Grundlagenverzeichnisse überprüft und in Teilen angepasst.</p> <p>Die für die Stufe des kommunalen Richtplans relevanten städtebaulichen Vorstellungen sind in Kapitel 3.1 in den Konzeptkarten "Bauliche Dichte" und "Stadtstruktur" dargestellt.</p> <p>Die Vertiefung für die Erarbeitung der Inhalte muss häufig über die Inhalte hinausgehen, welche hernach im Richtplan festgelegt werden. Die Studien und Analysen haben Entwurfscharakter und sind lediglich Arbeitsdokumente. Desweiteren wurden teilweise Analysen mit Datengrundlagen erstellt, welche sensible Daten enthalten (Sozioökonomischen Status auf Basis Kleinquartiere, Analysen auf der Ebene von Grundstücken oder Parzellarverhältnissen).</p> <p>Sie sind nicht formal stadtintern beschlossen und gehen inhaltlich auch teilweise über die Stufe der Richtplanung hinaus. Ohne Gesamtkontext und ohne fachliche Erläuterung sind die Inhalte zudem nicht selbsterklärend und können fehlinterpretiert werden, eine aktive Veröffentlichung insbesondere im Internet findet daher nicht statt. Für die Einsicht in solche Grundlagen kann jedoch ein Akteneinsichtsgesuch nach § 20 IDG gestellt werden. Die Herausgabe der Akten erfolgt, soweit die Voraussetzungen von § 23 IDG erfüllt sind. Insbesondere wenn dem Interesse an der Einsicht kein überwiegendes öffentliches oder private Interessen entgegensteht.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1075



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Kapitel 2.2. Gesamtstrategie: Die beiden Richtpläne (Siedlung und Verkehr) seien auf dieselbe Flughöhe zu bringen, indem der Detaillierungsgrad angepasst wird. Der Richtplan soll eine angemessene und stufengerechte Unschärfe beinhalten, jedoch Massnahmen verbindlicher definieren.
Begründung	Die beiden Richtpläne bewegen sich aus Sicht der glp auf verschiedenen Flughöhen und sind teils sogar inkompatibel. Viele Massnahmen sind zudem unverbindlich formuliert. Die glp vermisst auch Zukunftsstrategien.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Eine gewisse „Ungleichheit“ der Festlegungen zu Siedlung und Verkehr auf kommunaler Stufe hängt mit dem Zusammenspiel der verschiedenen Planungsebenen zusammen. Dennoch sind die kommunalen Teilrichtpläne aufeinander abgestimmt und koordiniert, ebenso entsprechen sie den übergeordneten Planungen:</p> <p>Aufgrund der Planungspflicht (Art. 2 RPG, § 8 PBG) stellen der Kanton, die Regionen und die Gemeinden Richtpläne auf. Die Planungen dieser Planungsträger dürfen räumlich und sachlich nur soweit gehen, wie dies zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist (Art. 2 Abs. 3 RPG, § 9 PBG). Die Planungen der unteren Stufe haben denjenigen der oberen Stufe zu entsprechen (§ 16 PBG). Auf Stufe der kommunalen Richtplanung legen die Gemeinden und Städte ihre kommunalen Planungsziele fest. Dabei ist nur der Verkehrsrichtplan obligatorisch, auf weitere Teilrichtpläne könnten die Gemeinden verzichten (§ 31 PBG). Bisher wurde in der Stadt Zürich demgemäss nur der kommunale Verkehrsrichtplan festgelegt. Die einzelnen Festlegungen zu Siedlung, Landschaft, Verkehr, Versorgung und öffentliche Bauten und Anlagen können aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenkompetenzen und Regelungsinhalte einen abweichenden Detaillierungsgrad und damit eine unterschiedliche "Flughöhe" aufweisen.</p> <p>Zum Beispiel bezieht die Ausrichtung der Schwerpunkte für zusätzliche bauliche Verdichtung auf die Erschliessung durch den Öffentlichen Verkehr auch die Verkehrsplanung der kantonalen und regionalen Planungsebenen mit ein (S-Bahn, Tram, Bus). Die Festlegungen der übergeordneten Planungsebenen werden damit auf kommunaler Stufe berücksichtigt. Sie sind aber nicht Regelungsgegenstand der kommunalen Richtplanung und können nicht wiederholt werden. Inhaltlich sind die kommunalen Teilrichtpläne damit vollständig miteinander koordiniert und auf die übergeordnete Planung abgestimmt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1076



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	2.2 Gesamtstrategie
Antrag	Kapitel 2.2. Gesamtstrategie: Der Nachweis für die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sei durch Offenlegung der diversen Studien zu erbringen.
Begründung	Zur Definition von Verdichtungsgebieten sind Studien erarbeitet worden. Seitens Tiefbauamt wurden ebenfalls die Auswirkungen auf das Verkehrssystem im Verkehrsmodell geprüft. Die glp fordert die städtischen Ämter auf, diese Studien offenzulegen und so darzulegen, wie die Abstimmung Siedlung und Verkehr erfolgen soll.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Grundsätzlich gilt in der Verwaltung das Öffentlichkeits- und Transparenzprinzip. Wichtigen Informationen über ihre Tätigkeit veröffentlicht die Verwaltung aktiv, damit kommt sie der Informationspflicht der Bevölkerung nach (§ 14 IDG). Dementsprechend macht die Stadt Zürich, die Arbeiten zu Themen der räumlichen Stadtentwicklung grundsätzlich öffentlich zugänglich. Die als Publikation aufbereiteten und formal von der Stadtverwaltung beschlossene Grundlagen werden aktiv veröffentlicht und sind als Print- oder digitales Produkt erhältlich. Diese sind in den jeweiligen Richtplankapiteln unter "Grundlagen" aufgeführt. Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans wurden die Grundlagenverzeichnisse überprüft und in Teilen angepasst.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplanes wurden Datengrundlagen herangezogen und Analysen durchgeführt. Die Vertiefung für die Erarbeitung der Inhalte muss häufig über die Inhalte hinausgehen, welche hernach im Richtplan festgelegt werden. Die Festlegungen im Richtplan sind jedoch nicht parzellenscharf und nicht grundeigentümerverbindlich. Die zugrundeliegenden Analysen und Datengrundlagen sind somit nicht mit den eigentlichen Inhalten des Richtplans gleichzusetzen.</p> <p>Einige Studien und Analysen haben Entwurfscharakter und sind lediglich Arbeitsdokumente. Desweiteren wurden teilweise Analysen mit Datengrundlagen erstellt, welche sensible Daten enthalten (Sozioökonomischen Status auf Basis Kleinquartiere, Analysen auf der Ebene von Grundstücken oder Parzellarverhältnissen).</p> <p>Sie sind nicht formal stadintern beschlossen und gehen inhaltlich auch teilweise über die Stufe der Richtplanung hinaus. Ohne Gesamtkontext und ohne fachliche Erläuterung sind die Inhalte zudem nicht selbsterklärend und können fehlinterpretiert werden, eine aktive Veröffentlichung insbesondere im Internet findet daher nicht statt. Für die Einsicht in solche Grundlagen</p>



kann jedoch ein Akteneinsichtsgesuch nach § 20 IDG gestellt werden. Die Herausgabe der Akten erfolgt, soweit die Voraussetzungen von § 23 IDG erfüllt sind. Insbesondere wenn dem Interesse an der Einsicht kein überwiegendes öffentliches oder private Interessen entgegensteht.

Die übergeordneten Weichen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsplanung werden auf kantonaler und regionaler Ebene gestellt. Die Revisionen der Richtpläne (kantonal und regional) haben die bestehenden Reserven in der BZO, die bereits '99 geschaffen wurden einbezogen. Die BZO 2016 hat keine nennenswerten zusätzlichen Reserven geschaffen. Denn diese bietet im gesamten Stadt-gebiet noch umfangreiche Reserven für die bauliche Entwicklung, mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan ist eine Erhöhung der theoretischen Reserven um 10-15 % möglich. Die Verkehrszunahme soll insbesondere durch den ÖV aufgenommen werden. Geplant sind das Tram Affoltern, Nordtangente und Rosengarten im Norden sowie Limmattalbahn und Tramlinie 1 für den Westen der Stadt. Für die Auswahl der Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung und die Zuteilung der Dichte-Kategorien von „geringer Dichte“ bis „sehr hoher Dichte“ war die bestehende und geplante Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ein sehr hoch gewichtetes Kriterium.

Unter der Voraussetzung, dass die Projekte gemäss der übergeordneten Richtplan-Einträge umgesetzt werden, ist damit das erwartete Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung tragbar.

Dies gilt zum einen für die Schwerpunkte im Norden und Westen, mit den grossen Entwicklungsräumen Zürich Nord/ Leutschenbach/ Glattal sowie Zürich West/ Alt-stetten/ Limmattal.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Gesamtstrategie Kapitel 2.2.: Auch innerhalb der Quartiere muss die Erlebbarkeit von Kontrasten möglich sein. Denn urbane Qualität ist an eine solche geknüpft, an ein Nebeneinander von Diversität – das Gegenteil also von Gleichförmigkeit.
Begründung	Die glp bemängelt, dass der vorliegende Richtplan auf Gleichförmigkeit innerhalb der Quartiere hinschafft, nicht auf Diversität (z.B. Massstäblichkeit, Bevorzugung grösserer Bauträgerschaften, Nutzungsverteilung).
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Der Haltung des Einwendenden entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich.</p> <p>Inhaltlich strebt die Stadt Zürich eine differenzierte, ortsspezifische Entwicklung an. Dies wird in verschiedenen Kapiteln zum Ausdruck gebracht, hier zwei Beispiele: 3.1 Siedlungsentwicklung (Differenzierung der Dichte und der Stadtstruktur), 3.2 Quartierzentren (Entwicklung von Quartieren mit lebendigen Zentren, Ermöglichung einer Stadt der kurzen Wege durch die polyzentrische Stadt und Nutzungsmischung.)</p> <p>Formal lässt der Richtplan als Instrument Spielraum für die nachfolgenden, grundeigentümergebundenen Planungsinstrumente.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.4 Massnahmen
Antrag	Anreiz-Massnahmen zur Innenverdichtung sollen verbindlich aufgezeigt werden.
Begründung	<p>Dass seitens der Stadt für alle (auch für private und kleinere Bauherrschaften) Verdichtungsanreize geschaffen würden, trifft bisher kaum zu. Wenn dies künftig der Fall sein sollte, muss an dieser Stelle aufgezeigt werden, wie das geschehen soll insbesondere hinsichtlich Näherbaurechte, Mehrlängenzuschläge etc. Dies damit die theoretisch mögliche Ausnützung auch effektiv erreicht wird. Im Weiteren müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Bebauung unter aktuellen Verordnungen (z.B. strengere Lärmschutzvorschriften) wieder zu ermöglichen (z.B. Schaffung von Tempo 30-Zonen zur Lärmreduktion)</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die übergeordnete Planung, die nachfolgende Nutzungsplanung bzw. in anderen Handlungsfeldern geregelt. Im regionalen Richtplan (Kapitel 2.1.2) sind Gebiete bezeichnet, in welchen die Verdichtung innerhalb der bestehenden Reserven der BZO 2016 stattfinden soll, (Kategorie "Verdichtungsreserven aktivieren und ausschöpfen").</p> <p>Um dem Nachdruck zu verleihen, ist im kommunalen Richtplan unter 3.1.4 c) eine entsprechende Massnahme formuliert .</p> <p>Der Kanton Zürich hat auf eine zusätzliche Festlegung zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland gemäss Art. 15a RPG verzichtet. Die anhaltende Bautätigkeit in der Stadt Zürich zeigt , dass die vorhandenen Reserven innerhalb der BZO laufend in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Stadt Zürich trägt zudem durch die Information, Beratung, Begleitung von Planungen und Projekten laufend zur Aktivierung der Reserven bei. Dies erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung, die Massnahme ist daher auf Stufe Richtplanung entsprechend offen formuliert. Aufgrund des hohen Entwicklungsdruckes (Nachfrage und Erneuerungsbedarf) ist die Stadt der Ansicht, dass darüber hinaus keine besonderen Aktivierungsmassnahmen notwendig sind.</p> <p>Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreten nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Die grundeigentümergebundene Umsetzung des kommunalen Richtplans erfolgt mit den bestehenden Instrumenten der Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz. Der kommunale Richtplan kann jedoch aufgrund seiner Einordnung im</p>



Stufensystem keine Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden zu Anpassungen von übergeordnetem Recht oder übergeordnete Zuständigkeiten vorschreiben. Die Anpassung von kantonalen Vorschriften im Planungs- und Baugesetz erfolgt in der Zuständigkeit des Kantons. Sollte sich bei der konkreten Umsetzung auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanung zeigen, dass hierfür eine Anpassung von kantonalen Gesetzesbestimmungen erforderlich wäre, muss dannzumal ein entsprechender fachlicher Anstoss geprüft und in den kantonalen Gesetzgebungsprozess eingebracht werden.

Aussagen zum Thema Lärm und Temporegime sind in Kapitel 3.5. bereits enthalten, sofern diese der Stufe der kommunalen Richtplanung entsprechen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.2.2 Ziele
Antrag	Das Ziel a) ist dahingehend anzupassen, dass Vorschriften für die Erdgeschossnutzung gestrichen werden. Diese sind kontraproduktiv. Darüber hinaus regelt sich dies bei urbanen Dichten von alleine.
Begründung	Mit deutlich erhöhter Verdichtung kann eine Dynamik entstehen, die zu lebendigen Erdgeschossnutzungen und Zentrumsbildungen führt. Gleichzeitig werden in Zukunft konventionelle Erdgeschossnutzungen durch das Internet und durch zu geringe Personenfrequenzen noch stärker belastet sein. Eine staatliche Verordnung ohne angemessene starke Nutzungsdichte (d.h. mind. 200%) führt rasch zu Leerständen oder attraktivitätsmindernden Nutzungen (z.B. Nagelstudio). Ausserdem gilt es nebst der Dichte auch der Aufenthaltsqualität (z.B. Tempo 30, Aussenraum) Rechnung zu tragen, damit lebendige Zentren sich bilden können.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Einträge für „Quartierzentren“ zeigen auf, an welchen Orten in nachfolgenden Planungen vielfältige Nutzungen in den Erdgeschossen zu fördern sind. Ohne eine Steuerung der Erdgeschossnutzungen in die dafür geeigneten Quartierzentren ist das sehr hoch gewichtete Ziel der polyzentrischen Stadt, der Stadt der kurzen Wege, der lebendigen Quartiere mit guter Quartiersversorgung nicht umsetzbar.</p> <p>Ein funktionsfähiger Nutzungsmix entsteht durch vielfältige und unterschiedlich ertragsstarke Erdgeschossnutzungen. Ein solches Nebeneinander, das die Qualität des Gesamtgebiets steigert, benötigt eine übergeordnete Festlegung zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen. Studien und Erfahrungen zeigen, dass die räumliche Festlegung und Ausgestaltung von Erdgeschossnutzungen nicht dem Zufall überlassen, sondern durch geeignete Vorgaben unterstützt werden sollte (RZU et al., 2018; Stadtentwicklung Zürich, 2013). Entsprechende planerische Rahmenbedingungen fördern die Entwicklung und den Erhalt lebendiger Quartierzentren, die wichtige soziale und kommunikative Funktionen übernehmen können.</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none">- RZU, mehr als wohnen, Stadtentwicklung Zürich (2018): Lebendige Erdgeschosse – Die Gestaltung von Erdgeschosszonen als eigenständigen und interdisziplinäre Planungsaufgabe.- Stadtentwicklung Zürich (2013): Warum publikumsorientierte Nutzungen in Quartierzentren wichtig sind. Argumentarium und Quellensammlung <p>Einträge im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind grundsätzlich nicht parzellenscharf. Die konkreten Festlegungen für die Nutzungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung und in</p>



Projekten mit privaten Grundeigentümerschaften. Sofern die Festlegungen der Bau- und Zonenordnung zu Erdgeschossnutzungen künftig angepasst werden, dann soll dies innerhalb der bezeichneten Quartierzentren geschehen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.2.4 Massnahmen
Antrag	Neu: c) Die Erdgeschossnutzung sei nur in Abhängigkeit zur ermöglichten Dichte und Aufenthaltsqualität vorzuschreiben
Begründung	Aus Sicht der gIp soll die Stadt die notwendige Dichte für ein Quartierzentrum errechnen, sodass mithilfe der BZO diese Dichte ermöglicht wird, bevor eine Erdgeschossnutzungspflicht definiert wird. Dies um eine « Nagelstudiosierung » zu verhindern. Ausserdem sollen Massnahmen (bspw. Tempo 30) für eine gesteigerte Aufenthaltsqualität aufgezeigt werden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Einträge für „Quartierzentren“ zeigen auf, an welchen Orten in nachfolgenden Planungen vielfältige Nutzungen in den Erdgeschossen zu fördern sind. Ohne eine Steuerung der Erdgeschossnutzungen in die dafür geeigneten Quartierzentren ist das sehr hoch gewichtete Ziel der polyzentrischen Stadt, der Stadt der kurzen Wege, der lebendigen Quartiere mit guter Quartiersversorgung nicht umsetzbar. Ein funktionsfähiger Nutzungsmix entsteht durch vielfältige und unterschiedlich ertragsstarke Erdgeschossnutzungen. Ein solches Nebeneinander, das die Qualität des Gesamtgebiets steigert, benötigt eine übergeordnete Festlegung zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen.</p> <p>Die konkreten Festlegungen für die Nutzungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung und in Projekten mit privaten Grundeigentümerschaften. Sofern die Festlegungen der Bau- und Zonenordnung zu Erdgeschossnutzungen künftig angepasst werden, dann soll dies innerhalb der bezeichneten Quartierzentren geschehen. Je nach konkretem Gebiet und Stand der Entwicklung der baulichen Dichte wird die Behörde Entscheide für die Umsetzung, d.h. die Anpassung der Zonierung zur Steuerung der Erdgeschossnutzung, festzulegen haben. Entscheide hierzu können nicht im Richtplan vorweggenommen werden.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.2 Ziele
Antrag	Neu: h) Bei der Freiraumversorgung sei auf die rund um die Uhr Verfügbarkeit zu achten.
Begründung	Der öffentliche, sowie der private aber öffentlich zugängliche Freiraum, bringt nur dann etwas, wenn die Zugänglichkeit jederzeit gegeben ist. Daher sollen die Ziele um diesen Punkt ergänzt werden, sodass mittelfristig auch ein Platzspitzpark und ein MFO-Park wieder zugänglich sind.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich. Die Forderung nach einer Rund-um-die-Uhr-Nutzung betrifft insbesondere den Betrieb der Anlage und ist daher auf Stufe Richtplan nicht zielführend. In der Regel sind die Parkanlagen mit wenigen Ausnahmen und neu auch Friedhöfe bereits heute rund um die Uhr offen.</p> <p>Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechenden Ziele und Massnahmen für die Nutzungen und Qualitäten von Freiräumen für die Erholung fest, soweit dies auf der Planungsstufe Richtplanung zweckmässig und wirkungsvoll ist.</p> <p>In erster Linie ist der kommunale Richtplan das Instrument zur Sicherung bzw. Schaffung des Flächenbedarfs für die Freiräume für die Erholung. Zudem werden Aufträge für die nächste Planungsstufe formuliert. Eine weitere Konkretisierung der Nutzungen und Qualitäten mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht. Die Massnahmen werden auf Stufe Nutzungsplanung und Projekte konkretisiert.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.2 Ziele
Antrag	3.3.2. b) Das Ziel «Multifunktionale öffentliche Räume» sei wie folgt zu ergänzen: Grosszügige Pärke und Plätze sollen mithilfe von guter Aufenthaltsqualität Mittelpunkte des öffentlichen Lebens bilden...
Begründung	Pärke und Plätze müssen nicht zwingend grosszügig sein. Sie müssen vielmehr in der Dimensionierung den Menschen als Massstab nehmen und bei der Gestaltung die Aufenthaltsqualität als erstes Ziel haben.
Entscheid	berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechenden Ziele und Massnahmen für die Nutzungen und Qualitäten von Freiräumen für die Erholung fest, soweit dies auf der Stufe Richtplanung zweckmässig und wirkungsvoll ist.</p> <p>In erster Linie ist der kommunale Richtplan das Instrument zur Sicherung bzw. Schaffung des Flächenbedarfs für die Freiräume für die Erholung. Zudem werden Aufträge für die nächste Planungsstufe formuliert. Eine weitere Konkretisierung der Nutzungen und Qualitäten mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht. Die Massnahmen werden auf Stufe Nutzungsplanung und Projekte konkretisiert.</p> <p>Das Ziel 3.3.2. b) wurde um den Ausdruck "als Räume mit hoher Aufenthaltsqualität" ergänzt. Um ihre Funktion als Quartierfreiräume und die Anforderung der Multifunktionalität optimal zu erfüllen, ist eine gewisse Dimensionierung des Freiraumes Voraussetzung und damit die Forderung nach "Grosszügigkeit" sinnvoll.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.2 Ziele
Antrag	3.3.2. f) Das Ziel «Öffentliche Nutzbarkeit des privaten Freiraums fördern» sei wie folgt zu ergänzen: Auch die Stadt Zürich bemüht sich, mittels Zugang zu ihren Innenhöfen oder begehbaren Dachlandschaften die Freiraumversorgung zu verbessern.
Begründung	Nebst den Privaten soll auch die Stadt einen Beitrag dazu leisten, um Gebiete die unzureichend versorgt sind zu verbessern.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	In der Richtplanfassung zur öffentlichen Auflage wurde in den Zielen und Massnahmen zur Freiraumentwicklung bereits festgehalten, dass die Stadt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und Bauprojekten auf die Zugänglichkeit von privaten Freiräumen hinwirkt (wie z.B. Innenhöfe, Vorgärten/Vorzonen, begehbare Dachlandschaften). Neu wird Massnahme 3.3.4 f) dahingehend ergänzt, als dass für die privat genutzten städtischen Liegenschaften eine angemessene öffentliche Nutzbarkeit der privaten Freiräume angestrebt wird. Zudem sollen zusätzlich auf Stufe Nutzungsplanung Vorgaben für die Umsetzung geprüft und ggf. festgelegt werden.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.2 Ziele
Antrag	3.3.2. g) Das Ziel «Freiräume für die Erholung mit hohem Wert für die Stadtnatur und das Stadtklima» sei wie folgt zu ergänzen: Grosskronige Baumbestände, ..., ein hoher Anteil unversiegelter Oberflächen sowie Vertikalbegrünung sind wichtige Bestandteile zur Kompensation der Überwärmung.
Begründung	Die Vertikalbegrünung leistet gerade dort wo grosskronige Baumbestände nicht möglich sind, einen wichtigen Beitrag gegen die Überhitzung. Im Weiteren steigert sie die Aufenthaltsqualität.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Im Richtplantext sind die verschiedenen Themen jeweils einem Kapitel zugewiesen. Die Systematik des vorliegenden Richtplantextes folgt den richtplanerischen Kernthemen und der Wirkungsweise des kommunalen Richtplans. Dies erfolgt zugunsten einer klaren Struktur, eines überschaubaren Umfangs und guter Lesbarkeit. Die Themen werden nicht in den anderen Richtplankapiteln wiederholt. Nur in Einzelfällen werden allgemeine Hinweise auf andere Themen auch in den Zielen und Massnahmen aufgeführt.</p> <p>Das Bedürfnis des Einwendenden, die wichtigen und miteinander verwobenen Themen in den jeweils anderen Kapiteln aufzufinden ist aber nachvollziehbar. Im Rahmen der Überarbeitung wurde daher in den jeweiligen Unterkapiteln "Ausgangslage" ein Abschnitt "Zusammengehörigkeit der Themen der Richtplan-Kapitel" hinzugefügt, um auf die Bezüge der Themen zueinander hinzuweisen.</p> <p>Da Freiraumentwicklung, Stadtnatur und Stadtklima untrennbar miteinander verbunden sind, wird in Ziel 3.3.2 g) und Massnahme 3.3.4 g) festgehalten, dass Freiräume für die Erholung auch im Hinblick auf die Stadtnatur und das Stadtklima zu gestalten sind. Die Massnahmen zum Thema Stadtnatur sind unter 3.4.4 in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert.</p> <p>In Kapitel 3.3.3 wird in der Tabelle 7 mittels Koordinationshinweis objektspezifisch auf für die Stadtnatur relevante Strukturen (Vernetzungskorridore, Naturschutzgebiete und -objekte) hingewiesen, die bei der Umsetzung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Das Thema Vertikalbegrünung ist dem Kapitel Stadtnatur zuzuordnen. Im Kapitel Freiraumentwicklung ist eine explizite Erwähnung nicht sinnvoll, da das Thema mehrheitlich Gebäude und deren Bauweise und weniger den Freiraum betrifft. Die Dach- und Vertikalbegrünung wurde gegenüber der Fassung der öffentlichen Auflage als Teil der Trittsteinbiotope im Teil</p>



Stadtnatur im Kapitel 3.4.1, Ausgangslage, ergänzt. Sollte eine Vertikalbegrünung im Einzelfall einen Freiraum betreffen, ist das Anliegen über das Ziel 3.3.2 g) und die Massnahmen 3.3.4 g) abgedeckt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.4 Massnahmen
Antrag	Massnahme a) sei wie folgt zu ergänzen: Der Bestand ist in der ganzen Stadt hinsichtlich Nutzungsordnung, Nutzungsberechtigung und Nutzungsdauer zu prüfen...
Begründung	Analog zur beantragten Zielsetzung, muss die rund um die Uhr Verfügbarkeit von Freiräumen als Massnahme definiert werden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich. Die Forderung nach einer Rund-um-die-Uhr-Nutzung betrifft insbesondere den Betrieb der Anlage und ist daher auf Stufe Richtplan nicht zielführend. In der Regel sind die Parkanlagen mit wenigen Ausnahmen und neu auch Friedhöfe bereits heute rund um die Uhr offen.</p> <p>Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechenden Ziele und Massnahmen für die Nutzungen und Qualitäten von Freiräumen für die Erholung fest, soweit dies auf der Planungsstufe Richtplanung zweckmässig und wirkungsvoll ist.</p> <p>In erster Linie ist der kommunale Richtplan das Instrument zur Sicherung bzw. Schaffung des Flächenbedarfs für die Freiräume für die Erholung. Zudem werden Aufträge für die nächste Planungsstufe formuliert. Eine weitere Konkretisierung der Nutzungen und Qualitäten mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht. Die Massnahmen werden auf Stufe Nutzungsplanung und Projekte konkretisiert.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.4 Massnahmen
Antrag	Massnahme g) sei wie folgt zu ergänzen: Der Erholungswert und die ökologischen wie auch hitzereduzierenden Funktionen sind aufeinander abzustimmen.
Begründung	Das Thema Hitzevorsorge sollte auch Bestandteil der Freiraum-Massnahmen sein. Aussagen zu Beschattung, blau-grüne Infrastruktur etc. sollten daher hinzugefügt werden.
Entscheid	berücksichtigt
Stellungnahme	Die Ergänzung der Massnahme 3.3.4.g) erfolgt mit leicht angepasster Formulierung aber inhaltlich gemäss Einwand. Es handelt sich um eine Ergänzung, welche zur Gleichbehandlung der Themen Stadtnatur und Stadtklima in Bezug auf die Freiraumentwicklung beiträgt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.5.1 Ausgangslage
Antrag	Aussagen zur Abwicklung der Personenströme und dem verfolgten Ziel: Stadt der kurzen Wege
Begründung	Die Stadt der kurzen Wege wird zwar proklamiert, aber durch die zwei Superzentren am Stadtrand wohl kaum umgesetzt werden können. Ausserdem wurde der zukünftigen Abwicklung der Personenströme kaum Rechnung getragen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Eine stadtverträgliche Mobilität entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich. Im Referenzjahr 2015 lebten in der Stadt Zürich 410'000 Personen, es gab rund 452'000 Arbeitsplätze. Die Stadt Zürich ist als Kernstadt des Metropolitanraums ein wirtschaftliches, gesellschaftliches und kulturelles Zentrum. Gemäss der Zielsetzung der Innenentwicklung soll das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in den Zentren stattfinden. Im Sinne einer vielfältigen, lebendigen Stadt mit gemischten Nutzungen ist dies erwünscht. In den städtischen Zentren lässt sich der Verkehr effizienter und umweltverträglicher abwickeln. Mit der baulichen Verdichtung und Konzentration von Nutzungen verändert sich der Modalsplit und verschiebt sich stärker von MIV in Richtung "kurze Wege" mit ÖV Nutzung, Velo- und zu Fussverkehr).</p> <p>Die Themen „Lenkung der Arbeitsplatzentwicklung“, Lenkung der Pendlerströme“ erfordern Massnahmen und Projekte, die nur zum Teil auf Stufe der kommunalen Richtpläne festgelegt werden können. Ein zentraler Beitrag ist die Förderung der polyzentrischen Stadt mit guter Nutzungsmischung, und damit die Schaffung einer Stadt der kurzen Wege.</p> <p>Die Richtplanung ist darauf ausgerichtet, dass dieser Mehrverkehr auch zukünftig stadtverträglich abgewickelt werden kann. Die Massnahmen sind in den Richtplänen auf den verschiedenen Planungsebenen festgelegt und berühren verschiedene Themenbereiche (Verkehrsplanung, Nutzungen, Quartierzentren):</p> <p>Verkehrsplanung im kantonalen und regionalen Richtplan:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Anteil der Verkehrszunahme, der auf den öffentlichen und motorisierten Individualverkehr entfällt, betrifft vor allem die kantonale (Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrasse sowie S-Bahnen) oder regionale Stufe (Verbindungsstrassen sowie Trams und Busse) der Richtplanung. Im kommunalen Richtplan Verkehr werden vorwiegend Ziele und Massnahmen für die Verkehrserschliessung innerhalb der Quartiere formuliert.- Festlegungen für Arbeitsplatzgebiete an zentralen, gut erreichbaren Lagen (Festlegung im regionalen Richtplan, entsprechende Zonierung mit der Bau-



und Zonenordnung als I und IHD Zone.)

Kommunaler Richtplan Verkehr

- Quartierzentren mit guter Erreichbarkeit, Erdgeschossnutzungen, Quartiersversorgung, Konzentration publikumsintensiver Nutzungen, attraktive Gestaltung des öffentlichen Raums
- Förderung Fuss- und Veloverkehr.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Abbildung 13: Hinweiskarte Stadtklimatische Anforderungen
Antrag	Wir stellen fest, dass einige Verdichtungsgebiete (BZO 2016+) sich mit Gebieten mit hohen prognostizierten Belastungen decken (Wärme, Durchlüftung, Schadstoffe), weshalb Massnahmen zur Milderung dieses Konflikts aufzuweisen sind.
Begründung	Durch die Klimaerwärmung sind quartierbezogene Massnahmen notwendig, die auch bei grosser Verdichtung Abhilfe gegen Überwärmung, etc. schaffen können.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechende Stossrichtung zum Thema Stadtklima fest. Im Rahmen der weiteren Koordination mit den Arbeiten Fachplanung Hitzeminderung (Arbeitstitel, in Erarbeitung) seit der öffentlichen Auflage wurde das Thema überarbeitet.</p> <p>Im überarbeiteten Richtplantext erfolgt ein Hinweis auf Fachplanung Hitzeminderung (Arbeitstitel, in Erarbeitung). Die umfassenden Handlungsfelder und ortsspezifischen Massnahmen zum Thema Stadtklima werden nicht im kommunalen Richtplan wiederholt. Auch Einträge in der Richtplankarte sind nicht geeignet als Vorgabe für die Umsetzung stadtklimatischer Massnahmen. Sie stellen eine Konkretisierung auf der Stufe von Konzepten, Planungen dar und werden in separaten Dokumenten festgehalten.</p> <p>Im Kapitel "Umweltverträgliche räumliche Entwicklung" zum Thema Stadtklima das Thema der "Hotspot-Gebiete" ergänzt.</p> <p>Die Hinweiskarte im Richtplantext wurde differenzierter dargestellt. Neu sind auch die schwächeren Hangabwinde und Hotspotgebiete abgebildet. Die Hinweiskarte weist auf den Abstimmungsbedarf bei der Umsetzung hin.</p> <p>Die planerischen Handlungsmöglichkeiten zum Thema Stadtklima sind auf verschiedene Planungsstufen verteilt. Die übergeordnete Abstimmung wurde bereits auf Ebene des kantonalen Richtplans getroffen: Das Siedlungsgebiet ist abschiedsend festgelegt – d.h. die Freihaltung von Gebieten, die grundsätzlich nicht für die Siedlungsentwicklung geeignet sind, ist auf kantonaler Stufe erfolgt und bildet eine übergeordnete Rahmenbedingungen für die kommunale Planung.</p> <p>Auf Stufe regionaler Richtplanung ist die Unterteilung in den "Kompakten Stadtkörper" und den "durchgrüntem Stadtkörper" ein weiterer, übergeordneter Beitrag.</p> <p>Auf der Stufe der kommunalen Richtplanung ist die Klimaanalyse der Stadt Zürich (2011) und die Erkenntnisse aus der Erarbeitung Fachplanung Hitzeminderung (Arbeitstitel, in Erarbeitung) eingeflossen.</p> <p>Die weitergehende Abstimmung mit den Anforderungen für das Stadtklima</p>



hat vor dem Hintergrund der raumplanerischen Zielsetzung der Innenentwicklung, und somit einer kompakten Siedlungsentwicklung in den städtischen Zentren, zu erfolgen.

Es wird in allen Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus eine differenzierte Weiterentwicklung angestrebt. Mit der Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert.

(Zusätzliche) bauliche Verdichtung ist nicht immer und nicht ausschliesslich ein Faktor für negative Auswirkungen auf die stadtklimatische Situation. Vertiefungsstudien zum Kaltluftsystem legen nahe, dass jeweils Situationsspezifische Einfluss-faktoren zu berücksichtigen sind (Zum Beispiel Aspekt der Teilüberschattung durch hohe Gebäude). In Bezug auf die Berücksichtigung der stadtklimatischen Situation in Planungen und Projekten ist die bauliche Dichte daher ein relevanter Aspekt, es gilt aber auch mit Gebäudestellung, Materialisierung etc. zu reagieren. Dieses Anliegen wird auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. In Planungen und Projekten erfolgt die weitere Interessensabwägung und Schaffung von Synergien mit anderen raumrelevanten Themen, zum Beispiel Lärmschutz, Vernetzungskorridore und ökologischer Ausgleich.

Die in den Bereichen Freiraum und Stadtnatur (Freiräume, Vernetzungskorridore) formulierten Massnahmen haben auch positive Wirkung für das Stadtklima. Bei den Freiräumen wird die Ausgestaltung unter Berücksichtigung des Stadtklimas explizit erwähnt. Vor diesem Hintergrund ist es richtig, die Festlegung der "Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung" unter Berücksichtigung anderer wichtiger Faktoren für die Innenentwicklung vorzunehmen wie einer guten ÖV Erschliessung, Parzellenstruktur, Baustruktur, bestehendem Quartierzentrum mit Entwicklungspotenzial. In den über BZO 2016 zu verdichtenden Gebieten Friesenberg und Albisrieden als auch bei Verdichtungen im Rahmen der BZO 2016, die das Kaltluftsystem tangieren, gilt es entsprechende Massnahmen auf der nächsten Planungsstufe zu treffen. In Planungen und Projekten erfolgt auch die weitere Interessensabwägung und Schaffung von Synergien mit anderen raumrelevanten Themen, zum Beispiel Lärmschutz, Vernetzungskorridore und ökologischer Ausgleich.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Abbildung 13: Hinweiskarte Stadtklimatische Anforderungen
Antrag	Eine differenzierte Aufzeichnung der Belüftungssituationen an den Hügelzügen, die Schlussfolgerungen zum Verdichtungspotential zulässt.
Begründung	Wir stellen fest, dass die Strömungssituationen zwar aufgezeichnet sind, daraus aber nicht ersichtlich wird, weshalb Gebiete südlich Käferberg/Hönggerberg und Züriberg nicht verdichtet werden, andere Hügelzüge hingegen schon.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Es wird in allen Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus eine differenzierte Weiterentwicklung angestrebt. Mit der Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert.</p> <p>Die planerischen Handlungsmöglichkeiten zum Thema Stadtklima sind auf verschiedene Planungsstufen verteilt. Die übergeordnete Abstimmung wurde bereits auf Ebene des kantonalen Richtplans getroffen: Das Siedlungsgebiet ist abschie-send festgelegt – d.h. die Freihaltung von Gebieten, die grundsätzlich nicht für die Siedlungsentwicklung geeignet sind, ist auf kantonaler Stufe erfolgt und bildet eine übergeordnete Rahmenbedingungen für die kommunale Planung.</p> <p>Auf Stufe regionaler Richtplanung ist die Unterteilung in den "Kompakten Stadtkörper" und den "durchgrünten Stadtkörper" ein weiterer, übergeordneter Beitrag.</p> <p>Auf der Stufe der kommunalen Richtplanung ist die Klimaanalyse der Stadt Zürich (2011) und die Erkenntnissen aus der Erarbeitung des Masterplans Stadtklima (Arbeitstitel, in Erarbeitung) eingeflossen.</p> <p>Die weitergehende Abstimmung mit den Anforderungen für das Stadtklima hat vor dem Hintergrund der raumplanerischen Zielsetzung der Innenentwicklung, und somit einer kompakten Siedlungsentwicklung in den städtischen Zentren, zu erfolgen.</p> <p>(Zusätzliche) bauliche Verdichtung ist nicht immer und nicht ausschliesslich ein Faktor für negative Auswirkungen auf die stadtklimatische Situation. Vertiefungsstudien zum Kaltluftsystem legen nahe, dass jeweils Situationsspezifische Einfluss-faktoren zu berücksichtigen sind (Zum Beispiel Aspekt der Teilüberschattung durch hohe Gebäude).</p> <p>Bezüglich der Berücksichtigung der stadtklimatischen Situation in Planungen und Projekten ist die bauliche Dichte daher ein relevanter Aspekt, es gilt aber auch mit Gebäudestellung, Materialisierung etc. zu reagieren. Dieses Anliegen wird auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. In Planungen und Projekten erfolgt die weitere Interessensabwägung und Schaffung von Synergien mit anderen raumrelevanten Themen, zum Beispiel Lärmschutz, Vernetzungskorridore</p>



und ökologischer Ausgleich.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.5.2 Ziele
Antrag	3.5.2. b) Ziel b «Lärm in Planungen berücksichtigen» sei wie folgt zu ergänzen: Die Siedlungs- und Freiraumplanung und der Lärmschutz sind miteinander abzustimmen. Dabei soll das Strassenverkehrstempo so festgelegt werden, dass die gewünschte oder bestehende Bebauung möglich ist
Begründung	Die durch einen neueren Bundesgerichtsentscheid stark verschärften Lärmschutzvorgaben verunmöglichen vielerorts eine sinnvolle Strukturierung der Bauten, verteuern oder verhindern z.T. eine Nutzung entsprechend dem gegenwärtigen Gebäudebestande sogar gänzlich. Deshalb soll Tempo 30 – als effektivste Massnahme – so festgelegt werden, dass sich die gewünschte oder bestehende Bebauung wieder im erträglichen Rahmen befindet.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten. Der Umgang mit dem Temporegime ist eine Massnahme zur Zielerreichung. Eine Massnahme zum Temporegime ist bereits unter 3.5.3 c) für die Stufe Richtplanung festgehalten. Eine Anpassung im Richtplantext ist daher nicht notwendig.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	1 Einleitung
Antrag	3.5.3. a) Massnahme a) ist wie folgt zu ergänzen: Konkrete Massnahmen zur Hitzevorsorge verhindern eine Verschärfung des Wärmeinseleffekts.
Begründung	Nebst Kaltluftbahnen gilt es auch weitere Vorsorgemassnahmen gegen den Wärmeinseleffekt zu berücksichtigen: Beschattung, Albedo, Versickerungsflächen, blau/grüne Infrastruktur etc.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Thema Stadtklima im Kapitel "Umweltverträgliche räumliche Entwicklung" wurde überarbeitet und ergänzt, sofern dies der Stufe der Richtplanung entspricht.</p> <p>Die Hinweiskarte im Richtplantext wurde differenzierter dargestellt. Neu sind auch die schwächeren Hangabwinde und Hotspotgebiete abgebildet. Die Hinweiskarte weist auf den Abstimmungsbedarf bei der Umsetzung hin.</p> <p>Die entsprechende Massnahme wurde überarbeitet.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.5.3 Massnahmen
Antrag	3.5.3. b) Massnahme b) ist wie folgt zu ergänzen: ...eine weitere Überwärmung soll vermieden und lokalklimatisch überwärmte Gebiete sollen durch Massnahmen zur Hitzevorsorge entlastet werden.
Begründung	Nebst Kaltluftbahnen gilt es auch weitere Vorsorgemassnahmen gegen den Wärmeinseleffekt zu berücksichtigen: Beschattung, Albedo, Versickerungsflächen, blau/grüne Infrastruktur etc.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Thema Stadtklima im Kapitel "Umweltverträgliche räumliche Entwicklung" wurde überarbeitet und ergänzt, sofern dies der Stufe der Richtplanung entspricht.</p> <p>Die Hinweiskarte im Richtplantext wurde differenzierter dargestellt. Neu sind auch die schwächeren Hangabwinde und Hotspotgebiete abgebildet. Die Hinweiskarte weist auf den Abstimmungsbedarf bei der Umsetzung hin. Die entsprechende Massnahme wurde überarbeitet.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Abbildung 14: Hinweiskarte Sozialverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Die Abbildung zur prognostizierten gesellschaftlichen Veränderung wirft Fragen zur soziokulturellen Entwicklung in den betroffenen Quartieren auf, die beantwortet werden sollten.
Begründung	Umwälzungen führen zu Veränderungen, welche die betroffenen Quartiere prägen werden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.</p> <p>Die Hinweiskarte (Abb. 14) präsentiert eine grobe, gesamtstädtische Sicht auf die zwei für eine sozialverträgliche räumliche Entwicklung zentralen Themen: den „sozioökonomischen Status“ der Bevölkerung und die „Baudynamik“. Das dieser Hinweiskarte zu Grunde liegende „sozialräumliche Monitoring“ stellt eine wichtige Grundlage im Rahmen der angestrebten Innenentwicklung und für konkrete, grundeigentümergebundene Planungen und Projekte dar. Die Hinweiskarte ist nicht als Plan mit Handlungsanweisungen für scharf abgrenzbare Perimeter zu verstehen, diese sind im Massnahmenkapitel des kommunalen Richtplans (Kapitel 3.6.3), aber auch in den verschiedenen Politik- und Handlungsfeldern der Stadt Zürich zur sozialräumlichen Entwicklung enthalten.</p> <p>Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Mit welchen Prozessen und in welcher zeitlichen Abfolge die Vorhaben realisiert werden, wird auf der nachfolgenden Planungsstufe gebietsweise festzulegen sein. Im Richtplantext werden bereits verschiedene Massnahmen formuliert, welche auf eine sozialverträgliche räumliche Entwicklung und die Veränderungsprozesse zielen. Im Kapitel Siedlungsentwicklung ist eine Massnahme für die Begleitung von Veränderungsprozessen festgehalten (Kapitel 3.1.3, Massnahme i)). Die Massnahmen in Kapitel 3.6 sozialverträgliche räumliche Entwicklung zielen auf die Etappierung von Ersatzneubauten sowie eine frühzeitige Information und Partizipation der Bewohnerschaft.</p> <p>Weitergehende Festlegungen sind in der kommunalen Richtplanung nicht stufengerecht.</p> <p>Die Stadt nutzt ihren Handlungsspielraum gegenüber privaten Grundeigentümerschaften zum Beispiel mittels Beratung, Anreizen oder Handlungsleitfäden. Folgende Handlungsleitfäden wurden hierfür erarbeitet: Sozialräumliche Aspekte beim Planen und Bauen. Stadtentwicklung Zürich, Dezember 2015.</p>



Erfolgsfaktoren sozial nachhaltiger Ersatzneubauten und Sanierungen.
Stadtentwicklung Zürich, überarbeitete Auflage von Juni 2019.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.7 Abstimmung mit der Verkehrsplanung
Antrag	Es soll aufgezeigt werden, wie sich der künftige Verkehrsmix auf die Flächenverteilung und das Tempomanagement im Strassenraum auswirkt.
Begründung	Die Ausführungen in diesem Kapitel sind rückwärtsgewandt und tragen den bereits gut ablesbaren künftigen Mobilitätsentwicklungen kaum Rechnung. Es wird viel zu wenig auf die sich verändernden Verkehrsformen (E-Bike, Trottinett, Sharingkonzepte etc) eingegangen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt.</p> <p>Das Temporegime, die Auseinandersetzung mit künftigen Verkehrsformen, der Platzbedarf im Strassenraum – kurz: die innovative und urbane Organisation der verschiedenen Verkehrsteilnehmer auf der Fläche - sind wichtige Themen und entsprechen der Stossrichtung der Stadt Zürich. Die Regelung erfolgt aber nicht auf Stufe kommunaler Richtplanung.</p> <p>In KRP Kapitel 3.5 Umweltschutz wird auf das Thema Temporegime im Zusammenhang mit den Anforderungen Lärmschutz hingewiesen, im KRP Verkehr Kapitel 5.4 wird eine Massnahme zum Geschwindigkeitsniveau formuliert.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.7 Abstimmung mit der Verkehrsplanung
Antrag	Die Erläuterungen sind mit konkreten und griffigen Aussagen zum Temporegime zu ergänzen.
Begründung	Die Grünliberalen erachten Verkehrstempi als eines der wichtigsten Faktoren zur Schaffung von lebenswerter urbaner Dichte. Tempi und Dichte verhalten sich umgekehrt proportional: Höhere Dichte erfordert niedrige Tempi und bewirkt so wiederum Potentiale für höhere Fuss- und Langsamverkehrsanteile. Durch niedrige Tempi und erhöhter Aufenthaltsqualität kann eine qualitativ hochstehende Verdichtung ermöglicht werden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt.</p> <p>Das Temporegime, die Auseinandersetzung mit künftigen Verkehrsformen, der Platzbedarf im Strassenraum – kurz: die innovative und urbane Organisation der verschiedenen Verkehrsteilnehmer auf der Fläche - sind wichtige Themen und entsprechen der Stossrichtung der Stadt Zürich. Die Regelung erfolgt aber nicht auf Stufe kommunaler Richtplanung.</p> <p>In KRP Kapitel 3.5 Umweltschutz wird auf das Thema Temporegime im Zusammenhang mit den Anforderungen Lärmschutz hingewiesen, im KRP Verkehr Kapitel 5.4 wird eine Massnahme zum Geschwindigkeitsniveau formuliert.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.8 Abstimmung mit der Planung Versorgung, Entsorgung
Antrag	Bezüglich Entwässerung seien die Anforderungen an ein Trennwassersystem zu prüfen.
Begründung	Bei der Ausgangslage hinsichtlich GEP (3.8.1. Abs. 2) wird darauf verwiesen, dass bei der Dimensionierung des Kanalnetzes nicht die Anzahl Personen, sondern der Regenwasseranteil die relevante Grösse darstellt. Um ein effizientes Trennwassersystem und damit eine effiziente Abwasserbehandlung zu erreichen, müssen Meteor- und Schmutzwasser separat geführt und entsprechend separat betrachtet werden. Die Anforderung an ein Trennwassersystem sind entsprechend zu überprüfen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt.</p> <p>Vorgaben zur Entwässerungsplanung werden in der Richtplanung auf Stufe Regionaler Richtplan vorgenommen (Kap. 5.6.). Die Detailplanung auf Stufe Gemeinde erfolgt mit dem Generellen Entwässerungsplan (GEP). Dabei handelt es sich um eine Sachplanung in Zuständigkeit des Stadtrates. Aus dem gültigen GEP geht hervor, dass das Kanalnetz der Stadt Zürich weitgehend gebaut ist. Ein flächendeckender Neubau eines Trennsystems kann wirtschaftlich nicht realisiert werden. Hingegen wird bei Neubaugebieten immer auch die Möglichkeit eines Trennsystems überprüft.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.8 Abstimmung mit der Planung Versorgung, Entsorgung
Antrag	Im Bereich erneuerbare Energien seien Zielvorgaben anstatt Technikvorgaben zu definieren.
Begründung	Die Grünliberalen erachten es als einen schwerwiegenden konzeptionellen Fehler, anstatt Zielvorgaben (z.B. CO2-neutrales Bauen), konkrete Technikvorgaben (z.B. Fernwärme) zu machen. Eine Zielvorgabe hat den grossen Vorteil, auch für künftige Veränderungen sinnvoll zu sein und schafft bessere Verbindlichkeiten.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag betrifft Ziele und Massnahmen, die nicht auf Stufe der kommunalen Richtplanung festgelegt werden können.</p> <p>Grundeigentümerverbindliche Zielvorgaben zum Einsatz erneuerbarer Energien sind Sache der Energiegesetzgebung. Die Anpassung von kantonalen Vorschriften im Planungs- und Baugesetz erfolgt in der Zuständigkeit des Kantons. Die Zielsetzungen zum Anteil erneuerbarer Energien im Gebäudebereich sind im Masterplan Energie aufgeführt https://www.stadt-zuerich.ch/dib/de/index/energieversorgung/masterplan-energie.html</p> <p>Der kommunale Richtplan macht keine Technikvorgaben, vielmehr bezieht er die Ausgangslage der Energieversorgung ein. Gebiete, die mit Fernwärme versorgt sind, eignen sich z.B. aus Sicht der Energieplanung einfacher für eine Verdichtung und damit für einen Zuwachs an Energiebezugsfläche (verdichtete Bebauung) als Gebiete, in denen keine oder nur beschränkte Potenziale an erneuerbaren Energien verfügbar sind. Bei der Gebietsbeurteilung wird jedoch nicht nur die Fernwärmeversorgung, sondern auch das Potenzial zum Einsatz von Erdwärmesonden und zur Nutzung derselben als thermische Saisonspeicher einbezogen.</p> <p>Eine Aussage, die sich ausnahmsweise auf eine spezifische Technologie bezieht, bildet die Nennung der Fotovoltaik. Diese Vorgabe hat damit zu tun, dass im Bereich der lokalen Stromproduktion aus erneuerbaren Energien keine Alternativen zu dieser Technologie bestehen.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1098



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.8 Abstimmung mit der Planung Versorgung, Entsorgung
Antrag	Die Verdichtungsgebiete mit Konfliktpotenzial bzgl. erneuerbarer Energien seien zu spezifizieren.
Begründung	Saisonale Speicherung und Erdwärmennutzung wurden für die Festlegung von Gebietszuweisungen nicht berücksichtigt. Gebietszuweisungen wurden primär aufgrund der Verfügbarkeit von Fernwärme gemacht. Fernwärme ist aber nicht das beste Mittel, um eine CO ₂ -Reduktion zu erreichen. Wärmeverbunde behandeln das Thema Kälteversorgung, welches wegen der Klimaerwärmung leider immer aktueller wird, nicht
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Die Gebietsqualifizierung hinsichtlich Konfliktpotenzial zwischen baulicher Verdichtung und Angebot an erneuerbaren Energien bzw. Abwärme (Abb. 15) basiert auf einer Multikriterien-Analyse. Diese berücksichtigt auch das Potenzial zum Einsatz von Erdwärmesonden und zur Nutzung derselben als thermische Saisonspeicher. Die Möglichkeiten zum Einsatz von Erdwärmesonden sind in der Stadt Zürich allerdings in mehrerer Hinsicht eingeschränkt. Zum einen sind Erdwärmesonden in verschiedenen Gebieten aus gewässerschutzrechtlichen Gründen nicht erlaubt; zum anderen ist der Einsatz von Erdwärmesonden an vielen Orten aus anderen Gründen nicht möglich oder stark behindert (Unterirdische Infrastrukturen wie Tunnels, archäologischen Zonen, Baumschutzgebiete, knappe Raumverhältnisse usw. vgl. dazu Themenkarte T09 der kommunalen Energieplanung). Hinzu kommt, dass ein weitgehender Einsatz von Erdwärmesonden wegen unerwünschter gegenseitiger Beeinflussung problematisch sein kann. Dies führt dazu, dass auch viele Gebiete in der Stadt Zürich, in denen Erdwärmesonden aus gewässerschutzrechtlicher Sicht erlaubt wären, bezüglich der Versorgung mit erneuerbarer thermischer Energie als kritisch zu beurteilen sind, was sich in „Gebieten mit Konfliktpotenzial“ äussert. Die Aussage, das Thema Kälteversorgung werde mit der räumlichen Differenzierung zur Wärmeversorgung nicht adressiert, ist richtig. Dies hat folgenden Grund: Eine Kältebereitstellung in der Stadt Zürich ist praktisch überall möglich, da die üblicherweise als Kältequelle bzw. Wärmesenke genutzte Aussenluft ubiquitär verfügbar ist – dies im Gegensatz zu den Energiequellen zur Wärmeversorgung.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1099



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Abbildung 15: Hinweiskarte Angebot an erneuerbaren Energien und Abwärme für die Wärmeversorgung
Antrag	Die Karte (Angebot für Wärmeversorgung im Zusammenhang mit zusätzlicher baulicher Verdichtung) sei dahingehend anzupassen, dass Zielvorgaben anstatt die verfügbaren Mittel abgezeichnet werden.
Begründung	Die Karte soll Angebote von lokal verfügbaren erneuerbaren Energien aufweisen. Sie basiert aber auf Technikvorgaben (z.B. Fernwärme) anstatt Zielvorgaben. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, weshalb Solarwärme nicht als lokal verfügbare Energie erwähnt wird. Eine Zielvorgabe hat den Vorteil, auch für künftige Veränderungen sinnvoll zu sein und schafft bessere Verbindlichkeiten.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Die Gebietsqualifizierung hinsichtlich Konfliktpotenzial zwischen baulicher Verdichtung und Angebot an erneuerbaren Energien bzw. Abwärme (Abb. 15) basiert auf einer Multikriterien-Analyse. Diese berücksichtigt auch das Potenzial zum Einsatz von Erdwärmesonden und zur Nutzung derselben als thermische Saisonspeicher. Die Möglichkeiten zum Einsatz von Erdwärmesonden sind in der Stadt Zürich allerdings in mehrerer Hinsicht eingeschränkt. Zum einen sind Erdwärmesonden in verschiedenen Gebieten aus gewässerschutzrechtlichen Gründen nicht erlaubt; zum anderen ist der Einsatz von Erdwärmesonden an vielen Orten aus anderen Gründen nicht möglich oder stark behindert (Unterirdische Infrastrukturen wie Tunnels, archäologischen Zonen, Baumschutzgebiete, knappe Raumverhältnisse usw. vgl. dazu Themenkarte T09 der kommunalen Energieplanung). Hinzu kommt, dass ein weitgehender Einsatz von Erdwärmesonden wegen unerwünschter gegenseitiger Beeinflussung problematisch sein kann. Dies führt dazu, dass auch viele Gebiete in der Stadt Zürich, in denen Erdwärmesonden aus gewässerschutzrechtlicher Sicht erlaubt wären, bezüglich der Versorgung mit erneuerbarer thermischer Energie als kritisch zu beurteilen sind, was sich in „Gebieten mit Konfliktpotenzial“ äussert. Die Aussage, das Thema Kälteversorgung werde mit der räumlichen Differenzierung zur Wärmeversorgung nicht adressiert, ist richtig. Dies hat folgenden Grund: Eine Kältebereitstellung in der Stadt Zürich ist praktisch überall möglich, da die üblicherweise als Kältequelle bzw. Wärmesenke genutzte Aussenluft ubiquitär verfügbar ist – dies im Gegensatz zu den Energiequellen zur Wärmeversorgung.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1100



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.8.3 Massnahmen
Antrag	Die Massnahmen seien hinsichtlich Kühlbedarfs zu ergänzen.
Begründung	Die Massnahmen nehmen vorwiegend Bezug auf die Herausforderungen der Wärmeversorgung. In Anbetracht der sich abzeichnenden Klimawandels ist das Thema der Kühlung stärker zu berücksichtigen. Nebst Massnahmen zur passiven Kühlung, wie helle Gebäude- und Umweltoberflächen, begrünte Gebäudeteile usw. ist auch - sofern wirtschaftlich und nachhaltig umsetzbar - die aktive Kühlung einzufordern (bspw. durch Regeneration von Erdsonden).
Entscheid	berücksichtigt
Stellungnahme	Dieser Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich. Ein entsprechendes Ziel und Massnahme wurden in Kapitel 3.8 zusätzlich formuliert. Damit wird das Anliegen auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4.2 Schulanlagen Volksschule
Antrag	Tabellen: 9, 10, 11, 12, 13, 14 In den Tabellen seien für die Schulkreise Uto, Schwamendingen, Lezti, Limmattal, Glatttal und Waidberg mittel- oder langfristig mindestens je eine zusätzliche Schulanlage vorzusehen.
Begründung	Die aktuellen Prognosen zur Entwicklung der Anzahl Volksschülerinnen gehen in den nächsten Jahren von einem starken Wachstum aus. Dieses variiert zwischen 17% (Schulkreis Uto) und 31% (Schulkreis Letzi). Der momentan im Richtplan aufgeführte Kapazitätsausbau wird dieses Wachstum nicht auffangen können.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Im kommunalen Richtplan werden diejenigen öffentlichen Bauten und Anlagen als «geplant» eingetragen, bei denen für die Realisierung der geplanten Massnahme eine Landsicherung notwendig ist. Es handelt sich dabei um Flächenerweiterungen bestehender Anlagen sowie um neue Standorte. Als «bestehend» werden diejenigen Anlagen festgelegt, bei denen im Zeithorizont des kommunalen Richtplans keine Massnahmen vorgesehen sind oder Massnahmen ohne zusätzlichen oder nur mit marginalem Landbedarf realisiert werden können. Solche Massnahmen werden auch künftig ohne entsprechenden Eintrag im kommunalen Richtplan realisiert (z. B. der Ausbau einer bestehenden Schulanlage ohne zusätzlichen Landbedarf). Es kann davon ausgegangen werden, dass ca. drei Viertel des Bedarfs an zusätzlichem Schulraum bis 2040 auf den bestehenden Anlagen realisiert werden kann. Für das verbleibende Viertel sind neue Flächen nötig, die im kommunalen Richtplan festgelegt werden. In erster Priorität werden damit die Potenziale der bestehenden Anlagen genutzt, und nur wenn diese nicht ausreichen auf neue Flächen gesetzt. Das heisst, aus der Anzahl Richtplaneinträge für geplante Schulanlagen kann nicht direkt darauf geschlossen werden, wie viel neuer Schulraum realisiert werden wird.</p> <p>Der grösste Teil des langfristigen Schulraumbedarfs soll, respektive kann, wie eingangs erwähnt, auf den bestehenden Schulanlagen gedeckt werden. In Gebieten, in denen auf den bestehenden Schulanlagen keine oder nicht ausreichend Ausbaureserven vorhanden sind oder wo es aufgrund der Schulwegsicherheit erforderlich ist, werden im kommunalen Richtplan Einträge für neue Schulanlagen vorgenommen.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1102



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	Tabelle 16: Karteneinträge Sportanlagen
Antrag	In der Tabelle Sportanlagen seien bloss Anlagen aufzuführen, welche einen kommunalen Auftrag erfüllen.
Begründung	Die Karteneinträge sollen sich auf Anlagen beschränken, die eine Kommune anbieten sollte. Es sollen keine Anlagen eingetragen werden, die es in der Region oder im Kanton braucht (z.B. Off-Snow-Trainingsanlage). Solche müssten kantonal und nicht kommunal gefunden werden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Im kantonalen Richtplan werden bezüglich Sportanlagen Vorhaben von kantonalen Bedeutung eingetragen, deren Standorte innerhalb des Kantons Zürich liegen. Er wird vom Kantonsrat festgesetzt.</p> <p>Im regionalen Richtplan werden die Sportanlagen von regionaler Bedeutung eingetragen (Festsetzung durch Regierungsrat) und im kommunalen Richtplan diejenigen von kommunaler Bedeutung (Festsetzung durch Gemeinderat der Stadt Zürich). In der Stadt Zürich besteht die Besonderheit, dass der Perimeter des regionalen und des kommunalen Richtplans beide dem Gebiet der Stadt Zürich entsprechen.</p> <p>Das Anliegen der Einwenderin zielt darauf ab, Standorte für bestimmte Sportanlagen auch ausserhalb der Stadt Zürich zu suchen. Um dieses Anliegen erfüllen zu können, wäre daher ein Eintrag im kantonalen Richtplan notwendig.</p> <p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan zu den Sportanlagen umfassen bereits nur Einträge von kommunaler Bedeutung. Gemäss sportpolitischem Konzept der Stadt Zürich (Stadtratsbeschluss Nr. 18 vom 11.1.2017) hat die Stadt Zürich ein breites Sport- und Sportanlagenverständnis. So sollen auch Randsportarten an mindestens einem Ort in der der Stadt Zürich ausgeübt werden können. Der Eintrag für eine neue Off-Snow-Trainingsanlage beispielsweise ist Ausdruck davon.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4.3.4 Massnahmen
Antrag	In der Massnahme b sei folgender Satz zu streichen: Wird ein Standort gefunden, ist dieser im Richtplan festzulegen.
Begründung	Es ist nicht angezeigt für jede neue, räumlich gesicherte Sportanlage eine Richtplanrevision durchzuführen. Diese sind zu bündeln und in einem angebrachten Rhythmus dem GR zu unterbreiten. Als negatives Bsp. ist die jährliche Revision des kant. Richtplans zu nennen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Die Massnahme b in Kapitel 4.3.4 zeigt auf, wie mit Einträgen für neue Sportanlagen, deren künftiger Standort noch nicht im Richtplan festgelegt werden konnte, umgegangen werden soll. Der richtplanerisch letzte Schritt ist es, den Standort im kommunalen Richtplan festzulegen. Damit wird jedoch keine Aussage dazu gemacht, in welchen Abständen oder in welchem Umfang eine Richtplanrevision stattfinden wird. Es darf, wie die Einwenderin zutreffend festhält, davon ausgegangen werden, dass Änderungsanträge regelmässig gebündelt werden.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Einleitung Einwendungen der glp Teil 1
Begründung	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Wir nehmen gerne die Möglichkeit wahr, innert der von Ihnen gesetzten Frist, eine kurze Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf einzureichen.</p> <p>1. Allgemein / Gesamteindruck Richtplan Die Grünliberalen begrüssen es, dass der Stadtrat erstmals in Form eines kommunalen Richtplans seine Strategien für eine städtebauliche Entwicklung aufzeigt. Damit erhält das Parlament die Möglichkeit, sich auf einer strategisch-koordinativen Ebene mit der langfristigen Siedlungsentwicklung auseinander zu setzen.</p> <p>Generell positiv beurteilen wir folgende Aspekte: Grundsätzlich befürworten die Grünliberalen Zürichs Wachstum und die damit verbundenen Verdichtungsbemühungen. Wir sehen in ihnen eine Chance, unsere Stadt noch lebenswerter, ökologischer, wettbewerbsfähiger und vielfältiger zu machen. Um diesen Verdichtungsprozess nachhaltig gestalten zu können, ist eine zukunftsorientierte Infrastrukturplanung unabdingbar. In diesem Sinne werten wir die Standortsicherung öffentlicher Bauten und Anlagen (insbesondere Schulraum) positiv. Für eine qualitativ hochstehende Verdichtung ist die Sicherung und Neuschaffung von Grün- und Erholungsraum gleichermassen notwendig. Diese dienen nicht bloss der Erholung, sondern erfüllen auch ökologische und stadtklimatische Aufgaben. Folglich sind aus Sicht der glp behördenverbindliche Zielsetzungen und Massnahmen bezüglich Grün- und Freiraumsicherung zu begrüssen. Bezüglich des Gesamteindrucks sind insbesondere folgende Kritikpunkte zu benennen: Wie bereits in der Vergangenheit erachten die Grünliberalen die Berechnungen für die vorhandenen baulichen Reserven (BZO 2016) als nicht realistisch. Die Erneuerung im Bestand ist aus wirtschaftlichen, baurechtlichen und -technischen Gründen (bspw. Mehrlängenzuschlag) oft zweifelhaft. Weitere gezielte Bemühungen, um die baulichen Reserven auch ausserhalb der neu definierten «Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus» zu aktivieren, sind zwingend notwendig.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1105



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Allgemeines
Antrag	Gemäss Richtplanvorlage ist im Gebiet des Quartierplanes Nr. 470 eine bauliche Verdichtung vorgesehen. Man könnte sich hier auch seitens der privaten Grundeigentümer die Verdichtung zur "mittleren Dichte" vorstellen. Anzupassen wären in diesem Zusammenhang in der Bauordnung ganz allgemein die Höhen- und Abstandsvorschriften, u.a. die "Abschaffung" von Art. 270 Abs. 2 PBG für Gebäude über 12 m Höhe.
Begründung	Die bauliche Verdichtung ist am wirksamsten, besten und schnellsten in Industriebrachen oder auf noch unüberbauten Flächen umsetzbar. [] Auch die Stadt Zürich selbst besitzt im QP-Gebiet ein Baulandgrundstück.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grund-eigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Im Bereich Quartierplan Nr. 470 werden unterschiedliche Festlegungen gemacht. Sie betreffen die Themen Volksschulanlage, Sportanlagen, Freiräume und bauliche Dichte. In Teilgebieten des QP Nr. 470 wird aufgrund der Lage innerhalb von Seebach eine mittlere bauliche Dichte angestrebt nach den Prinzipien der Stadtstruktur grüne Wohnstadt.</p> <p>Der kommunale Richtplan kann aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden zu Anpassungen von übergeordnetem Recht oder übergeordnete Zuständigkeiten vorschreiben. Die Anpassung von kantonalen Vorschriften im Planungs- und Baugesetz erfolgt in der Zuständigkeit des Kantons. Sollte sich bei der konkreten Umsetzung auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanung zeigen, dass hierfür eine Anpassung von kantonalen Gesetzesbestimmungen erforderlich wäre, muss dazumal ein entsprechender fachlicher Anstoss geprüft und in den kantonalen Gesetzgebungsprozess eingebracht werden.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1117



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4.1.2 Karteneinträge
Antrag	Der Eintrag einer Erholungszone für offene Sportanlagen im Westteil der Seebacherstrasse zwischen Wald und Bahnlinie sei ersatzlos zu streichen.
Begründung	<p>Ursprünglich und vor der Realisierung anderer Sportanlagen war hier mal eine Sportanlage "angedacht".. Diese läge jedoch sehr peripher und wäre - sowohl für den öV als auch für den MIV - nur schlecht und durch Wohngebiete erschliessbar. Zudem eignet sich das Gebiet von der Form her wie auch topographisch nicht für grossflächige, offene Sportanlagen. Solche sind auf der anderen Seite des Waldes bereits vorhanden.</p> <p>Das Areal steht grösstenteils im Privatbesitz. Eine Zuweisung in der Nutzungsplanung für öffentliche Zwecke ist deshalb bzw. ohne Landerwerb nicht möglich, sodass die Richtplanung eine "Phantomplanung" wäre.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Einträge im kommunalen Richtplan stützen sich auf das sportpolitische Konzept der Stadt Zürich (Stadtratsbeschluss Nr. 18 vom 11.1.2017), auf die Raumbedarfsstrategie Sport (RBS Sport vom November 2016) für den kurzfristigen Bedarf sowie auf die erwartete Bevölkerungsentwicklung der Stadt Zürich für den langfristigen Bedarf. Wesentlich ist dabei das Ziel, gute Rahmenbedingungen für die lebenslange sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen zu schaffen. Dabei liegt es im Interesse der Stadt, die Sportvereine mittels Infrastrukturbereitstellung auch in Zukunft effizient und effektiv in ihrem eigenverantwortlichen Wirken zu stärken.</p> <p>Zum allergrössten Teil – und in erster Priorität – lassen sich Zusatzkapazitäten durch betriebliche und bauliche Optimierungen bei den vorhandenen Anlagen schaffen (Ziel a in Kapitel 4.3.2, Massnahme c in Kapitel 4.3.4). Dies ist beispielsweise durch den Ersatz von Natur- durch Kunstrasenfelder und Beleuchtungen möglich, oder durch eine weitere Ausdehnung der Betriebszeiten. Letzteres wird jedoch beispielsweise durch Lärm- und Lichtvorschriften sowie Personalrecht eingeschränkt.</p> <p>Zudem werden über die konsequente Erschliessung von Synergien zwischen schulischer und ausserschulischer Nutzung bei (Neu-) Bauten des Schulsports Kapazitäten für den ausserschulischen, meist ehrenamtlich organisierten Sport, erschlossen, was auch mit Massnahme e (in Kapitel 4.3.4) so festgelegt ist.</p> <p>Zum Teil sind aber neue Anlagen nötig um den (künftigen) Bedarf decken zu können. Bei der Vereinsportart Nummer 1, dem Fussball, ist die Nachfrage insbesondere bei Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren deutlich angestiegen und wird dies aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums weiterhin tun. Hier bedarf es nur schon zum Erhalt</p>



des Status Quo zusätzlicher Anlagen(teile).

Beim Eintrag neue Sportanlage Seebacherstrasse liegt eine bereits fortgeschrittene Planung der Stadt Zürich zugrunde. Der Eintrag im kommunalen Richtplan bildet das Resultat dieser Vorarbeiten ab. So sieht auch bereits der regionale Richtplan mit besonderem Erholungsgebiet für das betroffene Gebiet eine Sportnutzung vor. Sodann ist in der städtischen Raumbedarfsstrategie Sport (RBS Sport vom November 2016) das Vorhaben eingetragen. Die Planung hat zudem bereits in der Nutzungsplanung Niederschlag gefunden: Das Gebiet ist der Erholungszone E1 zugewiesen, in welcher Sportanlagen im Freiraum (sog. offene Sport- und Freizeitanlagen gemäss BZO) zonenkonform sind.

Durch eine gleichzeitige Umsetzung mit dem landschaftlichen Park „Allmend Gugel“ (Kapitel 3.3.3) kann eine optimale Einbettung in die Landschaft ermöglicht werden.

An der planerischen Absicht, in diesem Gebiet eine neue Sportanlage zu schaffen, wird aus den oben erwähnten Gründen festgehalten. Im Rahmen der Umsetzung muss die Landsicherung der teilweise privaten Grundstücke und allenfalls die Erschliessungsthematik angegangen werden.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen
Begründung	<p>An unseren Strassen wohnen Tausende Menschen, viele davon Familien mit Kleinkindern. Hier befinden sich Kindergärten, Schulen und Altersheime.</p> <p>Aufgrund ihrer Führung und geringen Fahrbahnbreite sind unsere Strassen als Sammelstrassen völlig ungeeignet. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich auch: diese Strassen erfüllen keineswegs eine Sammelfunktion für die angrenzenden Wohngebiete.</p> <p>Dieser Plan steht zudem auch im Widerspruch zum übergeordneten regionalen Richtplan Verkehr. Dieser weist unsere Strassen als Velo-Hauptroute aus. Geplant sind hier eigentlich breitere Velostreifen und eine priorisierte Veloführung bei Engpässen sind Merkmale einer solchen Veloroute - ganz im Sinne der Bevölkerung und Stadtregierung, wie sich zuletzt auch bei Abstimmungen immer wieder zeigte.</p> <p>Weitere Argumente gegen die Klassifizierung genannter Strassen als Sammelstrassen:</p> <p>Erschwert notwendige Verkehrsberuhigung, Ohnehin viel zu viel Durchgangsverkehr, Hat gar keine Sammelfunktion fürs Quartier, Konflikt mit Velo-Hauptroute, Sichere Schulwege, Strassenlärm, Als Sammelstrassen ungeeignet (eng, unübersichtlich).</p> <p>Zusammengefasst heisst das, wir wollen die neue Klassifizierung nicht in diesem Familienquartier und sehen auch keinen Sinn dahinter.</p> <p>Freundliche Grüsse Marc Waldis</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1883 beantwortet.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1122



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Freiraumentwicklung
Antrag	<p>Im Namen der Eigentümer bzw. als Verwaltung der Liegenschaft _____, 8055 Zürich, erheben wir folgende Einwendungen zum öffentlich aufgelegten Richtplan:</p> <p>Es sei auf die neu geplante Festlegung Freiraum B (Parkanlagen, Plätze, Friedhöfe) [_____] südlich des Schulhauses Im Gut zu verzichten.</p>
Begründung	<p>Die Liegenschaft [_____] und liegt, wie das gesamte Umfeld, im Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus. Somit soll diese Liegenschaft wie die angrenzenden Parzellen künftig weiter verdichtet werden, was in einem offenkundigen Widerspruch steht zu [_____] einem Freiraum.</p> <p>Der geplante Richtplaneintrag ist auch deshalb unverhältnismässig, weil neben der geplanten Schulanlage und dem benachbarten Freiraum in unmittelbarer Nähe weitere grosse Freiräume, insbesondere im nahen Norden, bereits heute festgelegt sind.</p> <p>Die geplante Festlegung ist zwar nur behördenverbindlich und derzeit besteht auch keine Möglichkeit, sich dagegen mit einem Rechtsmittel zu wehren, und dennoch hat sie gravierende Auswirkungen für die künftige Zonierung bzw. künftige Baugesuche.</p> <p>Wir ersuchen Sie deshalb um eine genaue Prüfung der Lokalitäten. Sie wird bestätigen, dass die geplante Festlegung unverhältnismässig ist.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Parkanlagen, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung. <p>Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der</p>



Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).

Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie das Ziel einer qualitativen Innentwicklung erreicht werden soll und wie die räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.

Die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotentiale für eine wachsende Bevölkerungszahl führt auch zu einem Bedarf nach zusätzlichen öffentlich nutzbaren Freiräumen. Diese Freiräume können teilweise nur unter Inanspruchnahme von privaten Flächen realisiert werden.

Die Inanspruchnahme privater Flächen soll in erster Linie in kooperativen Verfahren erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Mehrwertausgleichs Planungsvorteile durch die Bereitstellung von öffentlich nutzbaren Freiräumen auszugleichen.

Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten unter anderem Anliegen der Raumplanung. Die Inanspruchnahme ist zulässig unter der Voraussetzung eines stufengerechten Nachweises, nach dem Bedarf an zusätzlichem Freiraum (öffentliches Interesse) und dem Fehlen geeigneterer Flächen im Grundbesitz der Stadt Zürich.

Im Zusammenhang mit der Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum ist bezüglich der räumlichen Lage nur ein geringfügiger Spielraum vorhanden, da die fussläufige Erreichbarkeit (max. 400m Distanz) gegeben sein muss und zudem teilweise eine Gebundenheit an äussere Gegebenheiten besteht (Lage an Gewässern, Vernetzung etc.).

Die Interessenabwägung muss auf Stufe der Nutzungsplanung konkretisiert werden, um allfällige Eingriffe in die Eigentumsgarantie zu rechtfertigen.

Die geplante Parkanlage Im Gut ist Teil einer Sequenz von Parkanlagen angrenzend an bestehende Schulanlagen (In der Ey, Altweg, Letzi, Im Gut) im Gebiet Albisrieden/Sihlfeld, Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus. Der Bezug zum Aussenraum der Schulanlage im Sinne einer parkartigen Ergänzung ist von Bedeutung, wobei die genaue Lage nicht vorrangig ist. Der Eintrag ist als langfristige Planung im Zusammenhang mit der baulichen Verdichtung und dem damit entstehenden zusätzlichen Bedarf an öffentlich nutzbarem Freiraum zu verstehen. Zu diesem Zweck ist es nicht notwendig, bereits jetzt die genaue Lage festzulegen. Der Eintrag wird daher in ein Punktsymbol umgewandelt.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1124



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Allgemeines
Antrag	Die Tramlinie durch die Rauti- und Altstetterstrasse ist aus dem Plan zu streichen.
Begründung	Anlässlich der heftigen Diskussionen im Quartier zur Tramumleitung der Linie 2 wurde klar, dass die Altstetterstrasse beruhigt werden soll. Eine Tramlinie durch die Rauti- und Altstetterstrasse hat keinen Platz im Bereich untere Altstetterstrasse / Bhf Altstetten. Auf einen Richtplaneintrag ist somit zu verzichten.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1870 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Allgemeines
Antrag	Die Tramlinie durch die Hardstrasse, zwischen Albisrieder- und Hardplatz ist aus dem Plan zu streichen.
Begründung	Eine Tramlinie durch die Hardstrasse hat keinen Platz im Bereich Badenerstrasse / Albisriederplatz. Auf einen Richtplaneintrag ist somit zu verzichten.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1946 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Allgemeines
Antrag	Die Tramlinie durch die Feldstrasse ist aus dem Plan zu streichen.
Begründung	Eine Tramlinie durch die verkehrsberuhigte Feldstrasse hat keinen Platz und verursacht zusätzlich unerwünschte Lärmemissionen (Belästigung). Auf einen Richtplaneintrag zwischen Stauffacher- und Badenerstrasse ist somit zu verzichten.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1947 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Allgemeines
Antrag	Die Tramlinie durch die Seebahnstrasse ist aus dem Plan zu streichen.
Begründung	Eine Tramlinie durch die Seebahnstrasse hat kein wirkliches Einzugsgebiet und beansprucht den bereits knappen Platz im Bereich des Seebahnabschnitts zwischen Badener- und Birmensdorferstrasse. Auf einen Richtplaneintrag ist somit zu verzichten.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1948 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Quartierzentren
Antrag	Wir beantragen eine Überprüfung unter Berücksichtigung unserer Begründung.
Begründung	<p>Aufgrund der bestehenden und geplanten Freiraumentwicklung rund um den Triemliplatz bietet sich dieser Standort aus unserer Sicht als Quartiertreffpunkt an. Dies zeigt ein Vergleich mit ähnlichen Verkehrsknotenpunkten, die gleichzeitig als Quartierzentrum funktionieren, beispielsweise der Bucheggplatz.</p> <p>Wir erkennen folgende Gemeinsamkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">- wichtige Stadtachse- Verkehrsknotenpunkt- wichtige Haltestelle im öffentlichen Verkehrsnetz- angrenzender Erholungsraum- geplante Freiraumentwicklung in unmittelbarer Nähe- hohe Publikumsfrequenzen <p>Aufgrund der vergleichbaren Situation ist für uns nicht ersichtlich, weshalb der Triemliplatz zukünftig keine Funktion als Quartiertreffpunkt erhalten soll.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dies gilt auch für die Quartierzentren, welche die "Zentrumsgebiete" des regionalen Richtplans konkretisieren. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Quartierzentren sind Orte, die der Nahversorgung des Quartiers dienen. Typisches Merkmal sind gemischte Nutzungen in den Erdgeschossbereichen. Der "kommunale Richtplan Siedlung Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen" bezeichnet entsprechende Perimeter. Für diese Perimeter sollen auf Stufe Nutzungsplanung die Festlegungen geprüft und aktualisiert werden. Denkbar sind dabei beispielsweise Regelungen hinsichtlich der Nutzung der Erdgeschossbereiche.</p> <p>Nachbarschaftszentren sind Orte, die der Nahversorgung von Nachbarschaften dienen. Typisches Merkmal sind kleinere Ansammlungen</p>



von gemischten Nutzungen in der Erdgeschossbereichen. Im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind die Nachbarschaftszentren nicht eingetragen, da aus der heutigen Sicht auch längerfristig an diesen Orten keine Festlegungen auf Stufe Nutzungsplanung angezeigt sind. Im Sinn eines strategischen Zielbilds sind sie jedoch im erläuternden "Konzept Zürich 2040, ein räumliches Konzept für die wachsende Stadt" eingetragen. Im Rahmen der Beratungstätigkeit soll diesen Überlegungen Rechnung getragen werden.

Der Triemliplatz soll gemäss "Zürich 2040, ein räumliches Konzept für die wachsende Stadt" als Nachbarschaftszentrum weiterentwickelt werden. Unabhängig von den Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen ist die Realisierung von EG-Nutzungen bereits heute gemäss BZO 2016 möglich.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Abbildung 4: Eintragskarte Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus
Antrag	Wir beantragen eine Überprüfung der Gestaltung des Triemliplatzes und die Erweiterung der Verdichtungszone entlang der Triemlistrasse.
Begründung	<p>Bei der Betrachtung der Richtplankarte fällt auf, dass der Bereich des Triemliplatzes von der Verdichtungszone über die BZO 2016 hinaus ausgenommen ist. Es ist unklar, anhand welcher Grundlagen dort keine Verdichtung stattfinden soll. Als Vergleich dazu dient die Endhaltestelle des 3er-Trams in Albisrieden, die innerhalb der Verdichtungszone liegt. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, weshalb im Gebiet 4 Albisrieden Sihlfeld im ausgesparten Teil entlang der Triemlistrasse bis zur Einmündung Eyhof keine bauliche Verdichtung über die BZO 2016 vorgesehen ist. Dies insbesondere, wenn die geplante Entwicklung der Freiräume für die Erholung näher betrachtet (Tabelle 7, Nr. 16 & 17 im Richtplantext) wird. Die Triemlistrasse würde sich aus unserer Sicht gut als naheliegende Grenze eignen.</p> <p>Unabhängig von der Richtplan-Thematik weisen wir darauf hin, dass der Triemliplatz nicht optimal gestaltet ist.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Gebiet Albisrieden Sihlfeld ist Teil des Schwerpunkts der Entwicklung im Westen von Zürich.</p> <p>Das Gebiet Albisrieden Sihlfeld liegt zwischen Friedhof Sihlfeld und der Triemlistrasse und wird durch grosse Stadtachsen und prägende Freiraumstrukturen gegliedert. Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind die bauliche Stärkung der Stadtachsen Birmensdorferstrasse und Gutstrasse und der Abfolge von Schularealen und Freiräumen sowie die Anbindung zu Altstetten hin. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Entlang der leicht ansteigenden Birmensdorferstrasse werden als Anbindung zu den Blockrandstrukturen des Kreis 3 eine sehr hohe Dichte und eine kompakte Stadtstruktur angestrebt, dies auch als Lärmschutz für dahinterliegende Gebiete. In den übrigen Teilgebieten werden eine hohe Dichte in differenzierter Stadtstruktur angestrebt: Rund um die Abfolge der Schulareale Triemli, In der Ey, Altweg, Letzi und Im Gut sowie den angegliederten Freiräumen soll die grobkörnige durchgrünte Struktur verdichtet werden, während das feiner strukturierte Gebiet Fellenbergstrasse / Gutstrasse / Albisriederstrasse in Richtung urbane Wohnstadt entwickelt werden soll.</p> <p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum</p>



gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.

Vom Perimeter "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" betroffen sind grundsätzlich ausschliesslich Siedlungsflächen. Dies betrifft auch die angrenzenden Flächen bei der Wendeschleife der Endhaltestelle Triemli. Die Festlegung umfasst hier sowohl die angrenzenden Flächen im Norden wie im Osten. Ausgespart sind die angrenzenden Flächen im Westen und im Süden, wo kein Verdichtungspotenzial über die BZO 2016 hinaus besteht: Westlich schliesst das Areal der Genossenschaft Sonnengarten, südlich schliessen das Areal des Triemlispitals und ein inventarisiertes Gebäude an. Diese Flächen sollen nicht über die BZO 2016 hinaus verdichtet werden. Das "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" bezieht sich hier örtlich zum einen auf die Birmensdorferstrasse als wichtige Stadtachse. Zum anderen bezieht es sich auf die prägende Abfolge von Schularealen und Freiräumen (Triemli / In der Ey / Altweg / Letzi / Im Gut) - die Triemlistrasse spielt in Bezug auf die Festlegung des Perimeters für Verdichtung über die BZO 2016 hinaus eine untergeordnete Rolle. Der Triemliplatz als Verkehrsknotenpunkt ist im "Zürich 2040, ein räumliches Konzept für die wachsende Stadt" als Nachbarschaftszentrum gekennzeichnet.

Nachbarschaftszentren sind Orte, die der Nahversorgung von Nachbarschaften dienen. Typisches Merkmal sind kleinere Ansammlungen von gemischten Nutzungen in der Erdgeschossbereichen. Im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind die Nachbarschaftszentren nicht eingetragen, da aus der heutigen Sicht auch längerfristig an diesen Orten keine Festlegungen auf Stufe Nutzungsplanung angezeigt sind. Im Sinn eines strategischen Zielbilds sind sie jedoch im erläuternden "Konzept Zürich 2040, ein räumliches Konzept für die wachsende Stadt" eingetragen. Im Rahmen der Beratungstätigkeit soll diesen Überlegungen Rechnung getragen werden.

Weitergehende Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht vorgesehen.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Quartierzentren
Antrag	Das Quartierzentrum Albisrieden ist zu streichen, evtl. durch einen kleineren Bereich "Albisriederdörfli" im Plan zu ersetzen.
Begründung	Das vorgesehene Quartierzentrum entlang der Albisriederstrasse ist sehr umstritten. Eine Reduktion auf den ursprünglichen Bereich "Albisriederdörfli" entspricht eher den gewachsenen Strukturen im Quartier und hat auch Zentrumscharakter der gefördert werden soll.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Quartierzentren sind Orte, die der Nahversorgung des Quartiers dienen. Typisches Merkmal sind gemischte Nutzungen in den Erdgeschossbereichen. Der "kommunale Richtplan Siedlung Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen" bezeichnet entsprechende Perimeter. Für diese Perimeter sollen auf Stufe Nutzungsplanung die Festlegungen geprüft und aktualisiert werden. Denkbar sind dabei beispielsweise Regelungen hinsichtlich der Nutzung der Erdgeschossbereiche.</p> <p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dies gilt auch für die Quartierzentren, welche die "Zentrumsgebiete" des regionalen Richtplans konkretisieren. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Das Quartierzentrum Albisriederdörfli liegt in einem Gebiet mit Verdichtung über BZO 2016 hinaus. Im gesamten Perimeter gibt es bereits heute gemischte Nutzungen in den Erdgeschossbereichen. Die Bedeutung des Orts bezüglich Nahversorgung für das Quartier wird in Zukunft voraussichtlich noch zunehmen. Eine Festlegung des gesamten Perimeters ist daher gerechtfertigt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1131



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Quartierzentren
Antrag	Das Quartierzentrum entlang der Badenerstrasse ist zu streichen, evtl. durch einen kleineren Bereich "Albisriederplatz" im Plan zu ersetzen.
Begründung	Das vorgesehene Quartierzentrum entlang der Badenerstrasse ist umstritten. Eine Reduktion auf den ursprünglichen Bereich "Albisriederplatz" entspricht eher den gewachsenen Strukturen im Quartier und hat auch Zentrumscharakter. Ein Zusammenschluss bis über die Seebahnstrasse hin zur Langstrasse wird abgelehnt.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Quartierzentren sind Orte, die der Nahversorgung des Quartiers dienen. Typisches Merkmal sind gemischte Nutzungen in den Erdgeschossbereichen. Der "kommunale Richtplan Siedlung Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen" bezeichnet entsprechende Perimeter. Für diese Perimeter sollen auf Stufe Nutzungsplanung die Festlegungen geprüft und aktualisiert werden. Denkbar sind dabei beispielsweise Regelungen hinsichtlich der Nutzung der Erdgeschossbereiche.</p> <p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dies gilt auch für die Quartierzentren, welche die "Zentrumsgebiete" des regionalen Richtplans konkretisieren. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Die Badenerstrasse ist in diesem Abschnitt geprägt durch die wichtigen Orte Albisriederplatz, Lochergut, Kalkbreite, Stauffacher, welche alle bereits heute in der BZO 2016 als Perimeter für EG-Nutzung gekennzeichnet sind. Ihre räumliche Nähe untereinander rechtfertigen die Verbindung dieser Orte zu einem einzigen Perimeter. Zusätzlich wirkt die geplante Überdeckung des Seebahngrabens durch einen öffentlichen Freiraum verbindend.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1132



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Quartierzentren
Antrag	Das vorgesehene Quartierzentrum entlang der Birmensdorferstrasse ist viel zu lang ausgefallen. Eine Reduktion auf den Bereich "Schmiede Plus" ist einzutragen.
Begründung	Das vorgesehene Quartierzentrum entlang der Birmensdorferstrasse ist mehr als umstritten. Eine Reduktion auf den ursprünglichen Bereich "Schmiede Plus" (bis Goldbrunnenplatz) entspricht eher den gewachsenen Strukturen. Zusätzlich kann ein Zusammenschluss Richtung Bahnhof Wiedikon geprüft werden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Quartierzentren sind Orte, die der Nahversorgung des Quartiers dienen. Typisches Merkmal sind gemischte Nutzungen in den Erdgeschossbereichen. Der "kommunale Richtplan Siedlung Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen" bezeichnet entsprechende Perimeter. Für diese Perimeter sollen auf Stufe Nutzungsplanung die Festlegungen geprüft und aktualisiert werden. Denkbar sind dabei beispielsweise Regelungen hinsichtlich der Nutzung der Erdgeschossbereiche.</p> <p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dies gilt auch für die Quartierzentren, welche die "Zentrumsgebiete" des regionalen Richtplans konkretisieren. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Das Zentrumsgebiet Nr. 17 im regionalen Richtplan verläuft von der Schmiede Wiedikon bis auf die Höhe Heuried. Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen legt im östlichen Bereich dieses Perimeter von der Schmiede Wiedikon bis zum Knoten Birmensdorferstrasse/Gutstrasse auf kommunaler Stufe ein Quartierzentrum fest. Die Birmensdorferstrasse ist bereits heute geprägt durch die wichtigen Orte der Nahversorgung Schmiede Wiedikon, Goldbrunnenplatz und den Knoten Birmensdorferstrasse/Gutstrasse, westlich ist diese Bedeutung heute weniger ausgeprägt. Ihre räumliche Nähe untereinander und die geplante Verdichtung über die BZO 2016 hinaus ab der Gutstrasse rechtfertigen die Verbindung dieser Orte zu einem einzigen Perimeter.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1133



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">- Erschwert notwendige Verkehrsberuhigung- Ohnehin zu viel Durchgangsverkehr- Hat gar keine Sammelfunktion fürs Quartier- Sichere Schulwege- Strassenlärm- Als Sammelstrassen ungeeignet (eng, unübersichtlich)
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1884 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Allgemeines
Antrag	Im Namen der Eigentümer bzw. als Verwaltung der Liegenschaft _____, 8055 Zürich, erheben wir folgende Einwendungen zum öffentlich aufgelegten Richtplan: Es sei auf die neu geplante Festlegung Freiraum B (Parkanlagen, Plätze, Friedhöfe) [_____] südlich des Schulhauses im Gut zu verzichten.
Begründung	Die Liegenschaft _____ liegt, wie das gesamte Umfeld, im Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus. Somit soll diese Liegenschaft wie die angrenzenden Parzellen künftig weiter verdichtet werden, was in einem offenkundigen Widerspruch steht zu [_____] einem Freiraum. Der geplante Richtplaneintrag ist auch deshalb unverhältnismässig, weil neben der geplanten Schulanlage und dem benachbarten Freiraum in unmittelbarer Nähe weitere grosse Freiräume, insbesondere im nahen Norden, bereits heute festgelegt sind. Die geplante Festlegung ist zwar nur behördenverbindlich und derzeit beseht auch keine Möglichkeit, sich dagegen mit einem Rechtsmittel zu wehren, und dennoch hat sie gravierende Auswirkungen für die künftige Zonierung bzw. künftige Baugesuche. Wir ersuchen Sie deshalb um eine genaue Prüfung der Lokalitäten. Sie werden bestätigen, dass die geplante Festlegung unverhältnismässig ist.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Anonymisiert Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an: - Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Parkanlagen, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen - Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar. - Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung. Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem regionalen Richtplan vor



dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).

Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie das Ziel einer qualitativen Innentwicklung erreicht werden soll und wie die räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.

Die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotentiale für eine wachsende Bevölkerungszahl führt auch zu einem Bedarf nach zusätzlichen öffentlich nutzbaren Freiräumen. Diese Freiräume können teilweise nur unter Inanspruchnahme von privaten Flächen realisiert werden.

Die Inanspruchnahme privater Flächen soll in erster Linie in kooperativen Verfahren erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Mehrwertausgleichs Planungsvorteile durch die Bereitstellung von öffentlich nutzbaren Freiräumen auszugleichen.

Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten unter anderem Anliegen der Raumplanung. Die Inanspruchnahme ist zulässig unter der Voraussetzung eines stufengerechten Nachweises, nach dem Bedarf an zusätzlichem Freiraum (öffentliches Interesse) und dem Fehlen geeigneter Flächen im Grundbesitz der Stadt Zürich.

Im Zusammenhang mit der Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum ist bezüglich der räumlichen Lage nur ein geringfügiger Spielraum vorhanden, da die fussläufige Erreichbarkeit (max. 400m Distanz) gegeben sein muss und zudem teilweise eine Gebundenheit an äussere Gegebenheiten besteht (Lage an Gewässern, Vernetzung etc.).

Die Interessenabwägung muss auf Stufe der Nutzungsplanung konkretisiert werden, um allfällige Eingriffe in die Eigentumsgarantie zu rechtfertigen.

Die geplante Parkanlage Im Gut ist Teil einer Sequenz von Parkanlagen angrenzend an bestehende Schulanlagen (In der Ey, Altweg, Letzi, Im Gut) im Gebiet Albisrieden/Sihlfeld, Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus. Der Bezug zum Aussenraum der Schulanlage im Sinne einer parkartigen Ergänzung ist von Bedeutung, wobei die genaue Lage nicht vorrangig ist. Der Eintrag ist als langfristige Planung im Zusammenhang mit der baulichen Verdichtung und dem damit entstehenden zusätzlichen Bedarf an öffentlich nutzbarem Freiraum zu verstehen. Zu diesem Zweck ist es nicht notwendig, bereits jetzt die genaue Lage festzulegen. Der Eintrag wird daher in ein Punktsymbol umgewandelt.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1135



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung von Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen
Begründung	Durch dieses dicht bewohnte Quartier den Verkehr zu kanalisieren ist nicht sinnvoll, ausserdem sind hier Schulen, Horte und Kindergärten! Ausserdem sind die Strassen sehr schmal. Ich arbeite hier und kann mir nicht vorstellen, wie das mit dem Auftrag der Stadt übereinstimmen soll, die Bevölkerung vor zu viel Verkehrsbelastung zu schützen.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1885 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Antrag zum Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstellen
Begründung	Sehr geehrter Stadtrat, dass Sie als Antwort auf unsere Initiative für die Einführung eines verkehrsberuhigten Bereichs eine kommunale Sammelstrasse einführen wollen, zeigt entweder Ihr soziales Unverständnis oder Ihre politische Ignoranz. Vielleicht wäre es hilfreich, wenn Sie unser Quartier an Ihren Gedankengängen teilhaben lassen, damit diese beiden Fragezeichen wenigstens aufgehoben werden. Wir sind da, wir freuen uns auf eine offene Kommunikation mit Ihnen. Freundlich, Felicitas Storck, Verlegerin
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1886 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Antrag: keine Aufklassierung der Waffenplatz-, Rieter- und Mutschellenstrasse als kommunale Sammelstrassen
Begründung	<p>Geehrte Damen und Herren Stadtplaner</p> <p>Es ist absolut nicht sinnvoll, die Strassen im Wohnquartier wie Rieter-, Waffenplatz- und Mutschellenstrasse zu Sammelstrassen aufzuklassieren. Viele Menschen gehen hier noch zu Fuss auf den Trottoirs, hier befinden sich Kindergärten, Schülerhorte und Schulen.</p> <p>Eigentlich waren doch 30er-Zonen vorgesehen, oder nicht?</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1888 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen.
Begründung	Die Rieter-, Mutschellen- und Waffenplatzstrasse sind eher enge Strassen und sind nicht gerade sehr übersichtlich, weshalb sie mir als Sammelstrassen tatsächlich ungeeignet erscheinen. Zudem gehören sie zur Velo-Hauptroute, was bei erhöhtem Verkehrsvorkommen Risiken für Velofahren birgt. Das erhöhte Verkehrsaufkommen würde ausserdem eine Gefahr für die zahlreichen Kinder bergen, die hier die Strassen überqueren müssen. Aus diesen Gründen (nebst der Lärmbelästigung und der Verunmöglichen der Verkehrsberuhigung, die jetzt teilweise schon nötig wäre!) würde ich dringend davon abraten, die oben genannten Strassen als Sammelstrassen zu missbrauchen.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1890 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Rieter-, Mutschellen- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen
Begründung	Die Strassen sind eher eng und jetzt schon recht stark befahren, vor allem im Berufsverkehr. Selbst mit dem Velo kommt man dann oft nicht gut voran. Die Lärmbelastung durch den Verkehr ist schon heute hoch.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1892 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	2.1 Ausgangslage
Antrag	Antrag Mit der Fertigstellung bzw. Verabschiedung des kommunalen Richtplans ist bis zur Verabschiedung des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) sowie der Inkraftsetzung von § 49b PBG bzw. der Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum (PWV) zuzuwarten, bzw. es sind die sich daraus ergebenden Möglichkeiten auszuschöpfen und in den Richtplan einzuarbeiten.
Begründung	<p>Das zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgabe über den Ausgleich von Planungs- Mehr- und Minderwerten (Art. 5 RPG, Raumplanungsgesetz) vorgesehene kantonale Gesetz über den Mehrwertausgleich (MAG) steht gegenwärtig in der Beratung der zuständigen kantonsrätlichen Kommission. Vor dem Hintergrund einer erfolgreich lancierten Volksinitiative für einen gemeindefreundlichen Mehrwertausgleich könnte die Gemeindeautonomie diesbezüglich noch eine erhebliche Stärkung erfahren. Ebenfalls noch offen ist der Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen § 49b PBG (Planungs- und Baugesetz) über die Schaffung von überlagernden Zonen für den gemeinnützigen Wohnungsbau bzw. die darauf abgestützte Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum (PWV). Ob und inwieweit das MAG auch die Kompensation einer Mehrwertabschöpfung durch die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum zulässt, ist noch offen, wäre aber sehr zu begrüßen. Beide Erlasse sind für die Stadt Zürich von erheblicher Bedeutung (Vgl. Richtplantext, S. 22) und es ist sinnvoll, die sich aus diesen ergebenden Möglichkeiten für die künftige Stadtentwicklung zu nutzen bzw. in den kommunalen Richtplan einzuarbeiten, namentlich was die Festlegung von Zonen für den preisgünstigen Wohnungsbau angeht. Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie der Konsistenz des Planungswerks raten wir von diesbezüglichen späteren Nachträgen ab.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das vorgesehene kantonale Gesetz über den Mehrwertausgleich (MAG) liegt derzeit zur Beratung in der kantonsrätlichen Kommission. Mit § 49b PBG wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, bei Auf- und Einzonungen einen Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum festzulegen. Die für die Umsetzung erforderliche Verordnung (PWV) wurde vom Regierungsrat erlassen. Die Genehmigung durch den Kantonsrat ist ausstehend.</p> <p>Die vorerwähnten Gesetzesvorlagen haben keinen unmittelbaren Einfluss auf vor-gesehenen Festlegungen im Richtplan. Die im kommunalen Richtplan formulierten Ziele und Massnahmen schöpfen die Möglichkeiten für Festlegungen auf Stufe Richtplanung bereits aus. Sie wirken sich in der Umsetzung aus, nämlich dann, wenn durch Massnahmen der Nutzungsplanung höhere Ausnützungen grundeigentümerverbindlich festgelegt werden. Der kommunale Richtplan kann aufgrund seiner</p>



Einordnung im Stufensystem keine Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden zu Anpassungen von übergeordnetem Recht geben, die Inhalte sind nicht Gegenstand der kommunalen Festlegung. Ein Zuwarten mit der Festsetzung des Richtplans ist angesichts der bevorstehenden Erlasse somit nicht erforderlich und auch nicht zweckmässig. Die Umsetzung auf Stufe der Nutzungsplanung erfolgt dagegen in Anwendung der dannzumal vorliegenden gesetzlichen Grundlagen zum Mehrwertausgleich und preisgünstigem Wohnraum.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Die Auswirkungen der Massnahmen zur Erreichung der Ziele der sozialverträglichen räumlichen Wirkung sind aufzuzeigen und zu quantifizieren.
Begründung	<p>Die schematische Darstellung in der Hinweiskarte Sozialverträgliche räumliche Entwicklung (Richtplan Abb. 14) zeigt in einem grossen Ausmass eine «Hohe Wahrscheinlichkeit für räumliche und gesellschaftliche Veränderung» in grossen Verdichtungsgebieten. «Die entscheidende Frage ist, wie und in welchem Zeitrahmen sich die Stadt Zürich weiter entwickeln soll und wie die Raumsicherung für die hierfür benötigten Infrastrukturen zu erfolgen hat. Es bedarf einer Folgenabschätzung, welche sich über alle drei Nachhaltigkeitsdimensionen (Grundlagenbericht nachhaltige Entwicklung, Seite 7) erstreckt und nicht bloss auf technische Indikatoren Bezug nimmt. Die gemeinnützigen Wohnbauträger werden nicht in der Lage sein, die damit einhergehenden sozialräumlichen Effekte alleine und ohne einen markanten Ausbau ihres heutigen Bestandes zu bewältigen (Vgl. dazu den Indikator gemeinnütziger Wohnungsbau). Wir weisen darauf hin, dass es neben der erwähnten sozialräumlichen Dimension auch noch die Aspekte der Lärmbelastung und des Stadtklimas zu berücksichtigen gilt.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Ziele und Massnahmen zur sozialräumlichen Entwicklung sind in Kapitel 3.6 in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Damit wird das Anliegen auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. Eine weitere Konkretisierung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht und nicht wirkungsvoll. Neben dem Richtplan werden Massnahmen für die sozialverträgliche räumliche Entwicklung in verschiedenen Politik- und Handlungsfeldern auf verschiedenen Ebenen angegangen.</p> <p>Die Hinweiskarte (Abb. 14) präsentiert eine grobe, gesamtstädtische Sicht auf die zwei für eine sozialverträgliche räumliche Entwicklung zentralen Themen: den „sozioökonomischen Status“ der Bevölkerung und die „Baudynamik“. Das dieser Hinweiskarte zu Grunde liegende „sozialräumliche Monitoring“ stellt eine wichtige Grundlage im Rahmen der angestrebten Innenentwicklung und für konkrete, grundeigentümergebundene Planungen und Projekte dar. Die Hinweiskarte ist nicht als Plan mit Handlungsanweisungen für scharf abgrenzbare Perimeter zu verstehen, diese sind im Massnahmenkapitel des kommunalen Richtplans (Kapitel 3.6.3), aber auch in den verschiedenen Politik- und Handlungsfeldern der Stadt Zürich zur sozialräumlichen Entwicklung enthalten.</p>



Mit der „Wirkungsabschätzung nachhaltige Entwicklung“ (siehe Bericht, Grundlage zum kommunalen Richtplan) wurde eine erste grobe Einschätzung zur Stossrichtung des kommunalen Richtplans anhand pragmatischer, verfügbarer Indikatoren vorgenommen.

Die Wirkung des Richtplans entfaltet sich mit der Umsetzung auf der nächsten Planungsstufe, im kommunalen Richtplan werden die Aufträge für die Stufe der Planungen und Projekte formuliert.

Entsprechend wird die Auswirkung der Massnahmen nicht vorab genauer quantifiziert und aufgezeigt. Unter 3.6.1 wird auf die Massnahme eines sozialräumliches Monitorings hingewiesen.

Bereits heute wird die räumliche Entwicklung statistisch erfasst und die Daten zu verschiedenen Fragestellungen ausgewertet.

Im vorliegenden kommunalem Richtplan ist als Massnahme festgehalten, dass die Stadt ein „Sozialräumliches Monitoring und sozialverträgliche Entwicklung“ etabliert. Dieses dient, neben der Beobachtung von Raum und Gesellschaft, der Entwicklung von geeigneten Massnahmen und einer Verbesserung der Entscheidungsprozesse und der Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand.

Auf der Grundlage des Monitorings können verschiedene Massnahmenvorschläge skizziert werden, wie beispielsweise eine entsprechende Einflussnahme auf Planungsprozesse und Bauherren oder geeignete Hilfestellungen für Mieterinnen und Mieter. Solche Massnahmenvorschläge sind orts- und situationsspezifisch zu entwickeln.

Die Themen Lärmbelastung und Stadtklima werden im Richtplantext in Kapitel 3.5 "Umweltverträgliche räumliche Entwicklung" behandelt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6.2 Ziele
Antrag	Die Auswirkungen der Massnahmen zur Erreichung dieses in der Gemeindeordnung verankerten Ziels sind detailliert aufzuzeigen, räumlich zu verorten und zu quantifizieren.
Begründung	Die Erreichung des in der Gemeindeordnung verankerten Drittel-Ziels (33%) erfordert beim gegenwärtigen Stand weitere rund 16'000 Wohnungen. Für 100'000 zusätzliche Einwohner wären nochmals rund 16'000 gemeinnützige Wohnungen bereitzustellen, in der Konsequenz entspricht dies zwei Dritteln der mit dem vorliegenden Richtplan angestrebten rund 50'000 neuen Wohnungen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan bezeichnet Gebiete, für welche eine zusätzliche bauliche Verdichtung ermöglicht werden soll. In diesen Gebieten liegt auch ein beträchtlicher Anteil gemeinnütziger Wohnungen. Mit der Inanspruchnahme der Reserven gemäss Bau- und Zonenordnung und mit zusätzlichen Ausnutzungsmöglichkeiten, werden somit die Rahmenbedingungen zur Erreichung des "Drittelsziels" verbessert. Die Möglichkeiten zur Schaffung eines Mindestanteils preisgünstiger Wohnen aufgrund § 49b sollen überall dort zur Anwendung kommen, wo eine höhere Ausnutzung gewährt wird – vorbehaltlich der Grenzen der Umsetzbarkeit, zum Beispiel durch Bagatellgrenzen. Eine Eingrenzung der Gebiete, in welchen § 49b zur Anwendung kommen ist nicht vorgesehen, denn das Potenzial für die Schaffung preisgünstigen Wohnraums soll im gesamten Stadtgebiet ausgeschöpft werden.</p> <p>Der kommunale Richtplan bereitet die zusätzliche Ausnutzung planerisch vor. Die Kapazitäts- und Reserveberechnungen der Bau- und Zonenordnung sowie die Berechnung von Bevölkerungsszenarien liegen vor und werden jährlich aktualisiert (Verweis auf Grundlagen). Die Bautätigkeit wird von Statistik Stadt Zürich erfasst (Verweis auf Grundlagen).</p> <p>Die im kommunalen Richtplan formulierten Ziele und Massnahmen schöpfen die Möglichkeiten für Festlegungen auf Stufe Richtplanung bereits aus. Die Anwendung des § 49b PBG wird auf Stufe Nutzungsplanung/ in der Bauordnung und mit städtischer Verordnung konkretisiert. Sie wirkt sich in der Umsetzung aus, nämlich dann, wenn durch Massnahmen der Nutzungsplanung höhere Ausnutzungen grundeigentümergebunden festgelegt werden.</p> <p>Die Schaffung der zusätzlichen Verdichtung erfolgt mit den Instrumenten der Nutzungsplanung und in Bauprojekten.</p> <p>Zu der in der Begründung aufgeführten Berechnung ist folgendes</p>



anzumerken. Mit dem kommunalen Richtplan wird die Grundlage geschaffen, um die theoretischen Reserven der BZO 2016 um 10-15% zu erhöhen. Ein Grossteil des Bevölkerungswachstums ist bereits innerhalb der Reserven der BZO 2016 möglich.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6.3 Massnahmen
Antrag	Im Absatz zwei ist das Wort «gemeinnützig» zu streichen.
Begründung	Grundeigentümer sind, unabhängig von ihrer Rechtsform oder Zweckbestimmung, gleich zu behandeln, so etwa bei Landabtretungen im öffentlichen Interesse, so etwa für Schulen und Freiräume. Das kantonale Wohnbauförderungsgesetz erlaubt im Übrigen bereits heute die Errichtung subventionierter Wohnungen auch durch renditeorientierte Eigentümerschaften. Es ist ferner auf die in absehbarer Zeit erfolgende Inkraftsetzung von § 49b PBG bzw. der hierauf abgestützten Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum (PWV) hinzuweisen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Der subventionierte Wohnungsbau mit staatlicher Unterstützung erfolgt in der Stadt Zürich in Zusammenarbeit mit Wohnbauträgern welche im Bereich des gemeinnützigen Wohnungsbaus tätig sind (Genossenschaften, Stiftungen und Verei-ne sowie öffentlich-rechtliche Wohnbaustiftungen). Wesentliche Voraussetzung für subventionierte Wohnungen ist die Kostenmiete gemäss kantonaler Wohnbauförderungsverordnung. Mit § 49b PBG wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um einen bestimmten Anteil an preisgünstigem Wohnraum im kommunalen Recht zu verlangen, wenn entsprechende Voraussetzungen erfüllt sind (erhöhte Ausnützung). Diese Möglichkeit soll auch gegenüber Privaten eingesetzt werden. Bereits heute wird preisgünstiger Wohnraum auf vertraglicher Basis mit Privaten erstellt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Zu den vorgesehenen neuen Freiräumen ist nachzuweisen, welche bisherigen Nutzungen sie verdrängen bzw. zu Lasten welcher Eigentümerkategorien sie gehen. Ferner ist der Versorgungsstand hinsichtlich Grün- und Freiflächen quartierweise darzustellen.
Begründung	Nachdem die innerhalb des Stadtgebietes verfügbaren Flächen nicht vermehrt werden können, geht die Schaffung zusätzlicher Freiräume stets zu Lasten einer bisherigen Nutzung. Hier ist aufzuzeigen, in welchen Gebieten eine erhebliche Unterversorgung besteht und in welchem Ausmass und wo diese durch Inanspruchnahme öffentlicher oder privater Flächen geschaffen werden sollen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Zielsetzung zur Schaffung von Freiräumen für die Erholung ist im regionalen Richtplan festgehalten. Der Bedarfsnachweis ist aufgrund des Freiraumsystems (siehe dazu Zürich 2040) und der Strategie, eine Vielfalt an Freiraumangeboten zu schaffen, erfolgt.</p> <p>Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum begegnet werden soll, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden.</p> <p>Die Koordination mit anderen Flächenansprüchen (ÖBA) hat stattgefunden. Der Bedarf für Wohnen wird auf bestehenden Siedlungsflächen durch zusätzliche Verdichtung ermöglicht. Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass jede neue Nutzung eine bestehende ersetzt, sei es der Freiraum, die Schule, das Wohnen oder der Sport.</p> <p>Die Massnahme "Nutzungsberechtigung sichern" in der Tabelle 7, Karteneinträge Freiräume für die Erholung gibt auf Stufe Richtplanung den Hinweis, ob nichtstädtische Flächen betroffen sind und daher Massnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Zugänglichkeit getroffen werden müssen. Da es sich um ein behördenverbindliches Instrument handelt, ist eine weitere Differenzierung der Eigentümerkategorien nicht vorgesehen.</p> <p>Die Versorgung mit öffentlichem Freiraum wird nicht auf Ebene Quartier</p>



vorgenommen, sondern ist räumlich differenzierter (Ebene Kleinquartier). Eine Ausweisung der Versorgung auf Quartierebene ist nicht sinnvoll, da der Versorgungsgrad innerhalb eines Quartiers stark variieren kann. Für weitere Informationen zur Berechnung der Freiraumversorgung sei auf die Publikation auf der städtischen Webseite verwiesen (https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/gsz/planung_u_bau/inventare_und_grundlagen/freiraumversorgungskarten.html).



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Allgemeines
Antrag	Die Festlegung der Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus im Bereich Lerchenhalde - Schumacherweg in Zürich-Affoltern ist zu überprüfen. Die Liegenschaft Parzelle Kat. _____ sollte mehrheitlich in das Gebiet mit baulicher Verdichtung miteinbezogen werden.
Begründung	Die Grenze des Gebietes mit baulicher Verdichtung verläuft in diesem Bereich teilweise mitten durch bestehende Siedlungen und teilweise entlang von Strassen. Es ist der Wille erkenntlich, zum Wald hin einen Streifen mit geringerer Dichte zu schaffen. Aus städtebaulicher Sicht und berücksichtigend das benachbarte Schulhaus Schauenberg ist es sinnvoll, die Liegenschaft Kat.Nr. _____ mehrheitlich in das Gebiet mit baulicher Verdichtung miteinzubeziehen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grund-eigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Das Gebiet Affoltern ist Teil des Schwerpunkts der Entwicklung im Norden von Zürich. Es schliesst als Siedlungsarm ans Gebiet Milchbuck Nord an und erstreckt sich entlang der Wehntalerstrasse südlich des Käfer- und Höngrbergs. Übergeordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung der Wehntalerstrasse als baulich verdichtete Tramachse, ihre bauliche Anbindung an den Bahnhof und in Richtung ETH Höngrberg sowie die Weiterentwicklung der durchgrünten Stadtstrukturen am Siedlungsrand. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Mit der geplanten Tramlinie in der Wehntalerstrasse wird die Erschliessung und Anbindung von Affoltern deutlich verbessert. Im Talboden entlang der Wehntalerstrasse und um den Bahnhof Affoltern wird eine hohe Dichte in kompakter Stadtstruktur angestrebt, dahinter soll die Dichte zu den Siedlungsändern bis zu einer mittleren Dichte abnehmen. An den Hanglagen im Norden und im Süden sollen die Gebiete nach den Prinzipien der Stadtstruktur grüne Wohnstadt weiterentwickelt werden.</p> <p>Entsprechend ihrer Randlage wurde die betreffende Parzelle nicht mit der Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" bezeichnet. Diese Fläche ist bereits heute einer W4 zugewiesen. Darüber hinaus weist sie bereits heute grosse Reserven innerhalb der BZO 2016 auf. Die bestehende Siedlung wird dabei als Ganzes gleich behandelt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1146



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Freiraumentwicklung
Antrag	Im Gebiet Probstei – Reben in Zürich-Schwamendingen sollen östlich neue Klein- und Gemeinschaftsgärten geschaffen werden. Gegenüber der sich dort befindlichen Wohnsiedlungen ist ein massvoller Abstand einzuhalten.
Begründung	Zwischen Klein- und Gemeinschaftsgärten und angrenzenden Wohnsiedlungen kommt es erfahrungsgemäss immer wieder zu Konflikten. Die Nutzungsanforderungen der Gartenbesitzer und der Bewohnenden sind unterschiedlich z.B. betreffend Lärm, Luftverschmutzung (Rauch von Grillfeuern) und Verkehr.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Forderung nach der Einhaltung eines Mindestabstands zwischen Kleingartennutzung und Wohnnutzung ist nicht auf Stufe Richtplan zu lösen, sondern im Rahmen des Umsetzungsprojekts.</p> <p>Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechenden Ziele und Massnahmen für die Nutzungen und Qualitäten von Freiräumen für die Erholung fest, soweit dies auf der Planungsstufe Richtplanung zweckmässig und wirkungsvoll ist.</p> <p>In der Tabelle zu den Karteneinträgen (Kapitel 3.3.3, Tabelle 7) ist bereits festgehalten, welche Funktion/Entwicklungsziel vorgesehen ist und welche planerischen Massnahmen für die einzelnen Freiräume konkret erforderlich sind.</p> <p>In erster Linie ist der kommunale Richtplan das Instrument zur Sicherung bzw. Schaffung des Flächenbedarfs für die Freiräume für die Erholung. Zudem werden Aufträge für die nächste Planungsstufe formuliert.</p>



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen
Begründung	Zu viel Durchgangsverkehr im Kreis 2 Das sind Schulwege, es gibt viele Kinder, die in die Kindergärten und Primarschulen gehen. Wir wollen weniger ausserstädtischen und ausserkantonalen Verkehr!
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1824 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Die Grundlegendokumente für den kommunalen Richtplan sind öffentlich zu machen.
Begründung	Aufgrund des fehlenden Zugangs zu wesentlichen Datengrundlagen, Materialien und Studien, welche dem aufgelegten Richtplan zugrunde liegen, können die Festlegungen dieses Planungswerks nicht in der erforderlichen Tiefe nachvollzogen werden. Für ein besseres Verständnis der und im Interesse einer sachlichen öffentlichen Diskussion ist ein öffentlicher Zugang unabdingbar.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Grundsätzlich gilt in der Verwaltung das Öffentlichkeits- und Transparenzprinzip. Wichtigen Informationen über ihre Tätigkeit veröffentlicht die Verwaltung aktiv, damit kommt sie der Informationspflicht der Bevölkerung nach (§ 14 IDG). Dementsprechend macht die Stadt Zürich die Arbeiten zu Themen der räumlichen Stadtentwicklung grundsätzlich öffentlich zugänglich. Die als Publikation aufbereiteten und formal von der Stadtverwaltung beschlossene Grundlagen werden aktiv veröffentlicht und sind als Print- oder digitales Produkt erhältlich. Diese sind in den jeweiligen Richtplankapiteln unter "Grundlagen" aufgeführt. Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans wurden die Grundlagenverzeichnisse überprüft und in Teilen angepasst. Im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplanes wurden Datengrundlagen herangezogen und Analysen durchgeführt. Die Vertiefung für die Erarbeitung der Inhalte muss häufig über die Inhalte hinausgehen, welche hernach im Richtplan festgelegt werden. Die Festlegungen im Richtplan sind jedoch nicht parzellenscharf und nicht grundeigentümergebunden. Die zugrundeliegenden Analysen und Datengrundlagen sind somit nicht mit den eigentlichen Inhalten des Richtplans gleichzusetzen.</p> <p>Einige Studien und Analysen haben Entwurfscharakter und sind lediglich Arbeitsdokumente (z.B.: Städtebauliche Studien). Desweiteren wurden teilweise Analysen mit Datengrundlagen erstellt, welche sensible Daten enthalten (Sozioökonomischen Status auf Basis Kleinquartiere, Analysen auf der Ebene von Grundstücken oder Parzellarverhältnissen).</p> <p>Sie sind nicht formal stadtintern beschlossen und gehen inhaltlich auch teilweise über die Stufe der Richtplanung hinaus. Ohne Gesamtkontext und ohne fachliche Erläuterung sind die Inhalte zudem nicht selbsterklärend und können fehlinterpretiert werden, eine aktive Veröffentlichung insbesondere im Internet findet daher nicht statt. Für die Einsicht in solche Grundlagen kann jedoch ein Akteneinsichtsgesuch nach § 20 IDG gestellt werden. Die Herausgabe der Akten erfolgt, soweit die Voraussetzungen von § 23 IDG erfüllt sind. Insbesondere wenn dem Interesse an der Einsicht kein überwiegendes öffentliches oder private Interessen entgegensteht.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1149



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Die beiden Teile des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sowie Verkehr zumindest textlich in einem planerischen Gesamtwerk zusammenzuführen und darzustellen.
Begründung	Für eine bessere Lesbarkeit, Erkennbarkeit der Zusammenhänge und damit auch ein eingehendes Verständnis der vorgeschlagenen Festlegungen sollen alle Festlegungen in einem Werk zusammengefasst werden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Zusammenführung der beiden Richtpläne wäre aus inhaltlicher Sicht sinnvoll. Die getrennte Vorlage der beiden Richtpläne ist aus der Planungsgeschichte der beiden Richtpläne heraus begründet.</p> <p>Gemäss § 31 PBG darf sich der kommunale Richtplan auf einzelne Teilbereiche beschränken. Nicht verzichtet werden darf auf den Verkehrsplan. Demgemäss wurde der kommunale Verkehrsrichtplan der Stadt Zürich im Jahr 2004 vom Regierungsrat genehmigt, er stellt ein bekanntes und bewährtes Planungsinstrument dar und wird nun revidiert. Hingegen handelt es sich beim kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, ÖBA um die erstmalige Erarbeitung des Instruments aufgrund der anstehenden Verdichtung. Diese erstmalige Festsetzung beinhaltet in vielen Teilbereichen umfangreiche Erstfestlegungen. Daher wurde im heutigen Zeitpunkt auf eine Zusammenführung beider Planwerke verzichtet.</p> <p>Die nachvollziehbare Forderung nach einer Zusammenführung der Richtpläne basiert auf dem Ziel, die Themen Siedlung, Freiraum, Verkehr in der kommunalen Richtplanung integral anzugehen. Dies entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich. Die Inhalte der beiden vorliegenden Richtpläne wurden integral erarbeitet, wenngleich danach eine Aufteilung in die beiden Richtpläne erfolgte. Insbesondere gibt es für die folgenden Themen jeweils miteinander koordinierten Festlegungen in beiden Richtplänen:</p> <ul style="list-style-type: none">Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität – FreiraumentwicklungFussgängerbereiche – QuartierzentrenParkierung im öffentlichen Interesse – Private Parkierung



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1150



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Das Kapitel 1 Richtplandtext ist zu ergänzen um ein Bekenntnis zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Privaten.
Begründung	<p>Mit der zusätzlichen inneren Verdichtung steigt naturgemäss die Herausforderung die oftmals verborgenen, aber sehr wichtigen Infrastrukturen für Strom, Gas, Wasser, Abwasser aber auch Abfallentsorgungsstellen, Velo- und Autoabstellplätze, Hochwasserrückhaltebecken neu zu erstellen, anzupassen oder zu erweitern. Für eine geschickte Integration in eine bestehende Umgebung oder bestehende Bauten bedarf es angesichts des enger werdenden Spielraums noch vermehrt ausgewogene Partnerschaften. Dies setzt auch seitens der öffentlichen Hand eine verstärkte Bereitschaft voraus, Hand zu bieten für Verbundlösungen, sei es über die einzelnen Grundstücke oder Eigentümerschaften hinaus, jedoch auch unter Inanspruchnahme des öffentlichen Raums.</p> <p>Bei der Integration öffentlicher Anliegen in private Bauvorhaben, erscheint uns die Kompensation durch eine angemessene Reduktion des Mehrwertausgleichs prüfenswert. Wir sind überzeugt, dass dies zu einer erheblich höheren Bereitschaft führen würde, öffentliche Bedürfnisse wohlwollend aufzunehmen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.</p> <p>Der Antrag bezieht sich auf die Umsetzung richtplanerischer Massnahmen und auf die Zusammenarbeit in Projekten und Planungen auf Stufe Nutzungsplanung. Soweit dies auf Stufe Richtplanung angemessen ist, wird dem Anliegen mit der Formulierung einer Massnahme in Kapitel 3.1.4 Rechnung getragen, die Massnahme ist aber der Stufe entsprechend offen formuliert: "Die Stadt begleitet und gestaltet die erforderlichen Prozesse mit Grundeigentümerinnen und – eigentümern..." Das "Bekenntnis", Transformationsprozesse aktiv anzugehen sowie relevante Akteure und Betroffene in die Planungsprozesse einzubeziehen, wurde zudem bereits im Regionalen Richtplan Massnahme 2.1.3 e) formuliert und gilt weiterhin.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1151



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	2.1 Ausgangslage
Antrag	Mit der Fertigstellung bzw. Verabschiedung des kommunalen Richtplans ist bis zur Verabschiedung des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) sowie der Inkraftsetzung von § 49b PBG bzw. der Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum (PWV) zuzuwarten, bzw. es sind die sich daraus ergebenden Möglichkeiten auszuschöpfen und in den Richtplan einzuarbeiten.
Begründung	<p>Das zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgabe über den Ausgleich von Planungs-Mehr- und Minderwerten (Art. 5 RPG, Raumplanungsgesetz) vorgesehene kantonale Gesetz über den Mehrwertausgleich (MAG) steht gegenwärtig in der Beratung der zuständigen kantonsrätlichen Kommission. Vor dem Hintergrund einer erfolgreich lancierten Volksinitiative für einen gemeindefreundlichen Mehrwertausgleich könnte die Gemeindeautonomie diesbezüglich noch eine erhebliche Stärkung erfahren. Ebenfalls noch offen ist der Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen § 49b PBG (Planungs- und Baugesetz) über die Schaffung von überlagernden Zonen für den gemeinnützigen Wohnungsbau bzw. die darauf abgestützte Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum (PWV). Ob und inwieweit das MAG auch die Kompensation einer Mehrwertabschöpfung durch die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum zulässt, ist noch offen, wäre aber sehr zu begrüßen.</p> <p>Beide Erlasse sind für die Stadt Zürich von erheblicher Bedeutung (Vgl. Richtplantext, S. 22) und es ist sinnvoll, die sich aus diesen ergebenden Möglichkeiten für die künftige Stadtentwicklung zu nutzen bzw. in den kommunalen Richtplan einzuarbeiten, namentlich was die Festlegung von Zonen für den preisgünstigen Wohnungsbau angeht.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie der Konsistenz des Planungswerks raten wir von diesbezüglichen späteren Nachträgen ab.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das vorgesehene kantonale Gesetz über den Mehrwertausgleich (MAG) liegt derzeit zur Beratung in der kantonsrätlichen Kommission. Mit § 49b PBG wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, bei Auf- und Einzonungen einen Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum festzulegen. Die für die Umsetzung erforderliche Verordnung (PWV) wurde vom Regierungsrat erlassen. Die Genehmigung durch den Kantonsrat ist ausstehend.</p> <p>Die vorerwähnten Gesetzesvorlagen haben keinen unmittelbaren Einfluss auf vor-gesehenen Festlegungen im Richtplan. Die im kommunalen Richtplan formulierten Ziele und Massnahmen schöpfen die Möglichkeiten für Festlegungen auf Stufe Richtplanung bereits aus. Sie wirken sich in der Umsetzung aus, nämlich dann, wenn durch Massnahmen der</p>



Nutzungsplanung höhere Ausnützungen grundeigentümergebunden festgelegt werden. Der kommunale Richtplan kann aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden zu Anpassungen von übergeordnetem Recht geben, die Inhalte sind nicht Gegenstand der kommunalen Festlegung. Ein Zuwarten mit der Festsetzung des Richtplans ist angesichts der bevorstehenden Erlasse somit nicht erforderlich und auch nicht zweckmässig. Die Umsetzung auf Stufe der Nutzungsplanung erfolgt dagegen in Anwendung der dazumal vorliegenden gesetzlichen Grundlagen zum Mehrwertausgleich und preisgünstigem Wohnraum.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.2 Ziele
Antrag	Für Gebiete, in denen eine Verdichtung über den durch die BZO 2016 gesetzten Rahmen hinaus möglich sein soll, ist eine Priorisierung und zeitliche Staffelung vorzunehmen.
Begründung	<p>Eine schrittweise Festlegung der Verdichtungsgebiete kann massgebend sein für eine sozialverträgliche räumliche Entwicklung. Gleichzeitig sind die kleineren Entwicklungsschritte weniger konjunkturabhängig und vom Baugewerbe besser zu bewältigen.</p> <p>Damit kann erreicht werden, dass die Entwicklung in jenen Gebieten stattfindet, in welchen die benötigte Infrastruktur bereits bereitsteht oder einfach bereitzustellen ist.</p> <p>Eine Priorisierung gibt der Verwaltung die entsprechende Argumentationsgrundlage, weil zu erwarten ist, dass in Zonen der baulichen Verdichtung vermehrt der Wunsch auftreten wird, diese Potenziale (einer allfälligen BZO-Revision vorgreifend) mit Instrumenten der Sondernutzungsplanung zu realisieren.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Der Richtplan trifft grundsätzliche raumrelevante Entscheide in Abwägung der verschiedenen Nutzungsinteressen. So trifft er Standortentscheide für öffentlichen Bauten und Anlagen und öffentliche Freiräume. Dabei ist gemäss Art. 2 RPG den nachgeordneten Behörden der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ermessensspielraum zu lassen. Mit welchen Instrumenten der Nutzungsplanung und in welcher zeitlichen Abfolge die Vorhaben realisiert werden, wird durch die zuständigen Behörden im konkreten Fall oder gebiets- oder themenweise festzulegen sein. Dies ist nicht Regelungsgegenstand des kommunalen Richtplans.</p> <p>Auch die Finanzierung von Vorhaben kann erst nach deren Konkretisierung auf der entsprechenden Stufe beurteilt werden. Die Kreditbeschlüsse erfolgen nach den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen. Entscheide hierzu können nicht im Richtplan vorweggenommen werden. Daher ist auch eine allfällige Etappierung für einzelne "Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung" nicht zielführend. Alle Gebiete sind gut erschlossen und somit grundsätzlich geeignet. Je nach konkretem Gebiet oder Baugrundstück und den aktuellen Entwicklungen wird die Behörde Entscheide für die Umsetzung festzulegen haben.</p> <p>Der Bevölkerungszuwachs findet nicht nur in den Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus, sondern generell im</p>



gesamten Stadtgebiet im Rahmen der bestehenden BZO statt. In den bezeichneten Gebieten ist die Voraussetzung für die zusätzlichen Verdichtungsmöglichkeiten eine Anpassung der Nutzungsplanung oder eine Sondernutzungsplanung erforderlich.

Im Rahmen von konkreten gebietsbezogenen Konzepten und Planungen und auf Stufe Nutzungsplanung müssen konkrete zusätzliche Infrastruktur-, Freiraum- oder Schulraumbedürfnisse geklärt werden. Eine Vorwegnahme dieser spezifischen Sachzusammenhänge im Richtplan wäre nicht stufengerecht und aufgrund der strategischen Flughöhe nicht zweckmässig möglich.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.2 Quartierzentren und Stadtachsen
Antrag	Die Dimensionierung der so genannten Quartierzentren ist anhand der örtlichen Verhältnisse zu überprüfen.
Begründung	<p>In der Richtplankarte werden zahlreiche Verdichtungsgebiete wie auch s.g. Quartierzentren ausgewiesen. Es fällt auf, dass neben teilweise recht grossen Gebietsbezeichnungen (z.B. Leimbach, Morgental), zahlreiche kleine Lokalzentren ausgewiesen werden, nicht so ausgerechnet in einem sehr bevölkerungsreichen Quartier wie Schwamendingen. Es erscheint notwendig, hier nochmals über die Bücher zu gehen. In diesen Gebieten wird von der Notwendigkeit gesprochen, die Erdgeschosse seien zu attraktivieren, so über gewerbliche oder öffentliche Nutzungen, dies als Kompensation für die an zahlreichen Lagen verordneten Verbote von Wohnnutzungen. Wir erachten diese zwar gut gemeinten, jedoch in der generellen Art angewandten Nutzungseinschränkungen (Wohnverbote) als kontraproduktiv. Vorab ist festzuhalten, dass auf diesem Weg enorme Flächen nicht mehr für Wohnnutzungen in Frage kommen. Dem Charakter vieler Quartierzonenbereiche entsprechend sollte eine hohe Nutzungsflexibilität angestrebt werden. Wir wollen hier keineswegs das hohe Interesse am Schutz der Bevölkerung vor überm. Lärmbelastungen in Frage stellen, wir erachten es als unbedingt erforderlich, Raum zu lassen für eine Beurteilung der örtlichen Verhältnisse. So gibt es in der Stadt Zürich zahlreiche, tagsüber lärmbelastete Lagen, welche bereits ab den frühen Abendstunden oder an den Wochenenden als verkehrssarm einzustufen sind. Auch die im Richtplantext niedergelegte Annahme einer erhöhten Kaufkraft, lässt den seit langem andauernden hohen Leerstand an Gewerbeflächen nicht verschwinden. Hier auf ausschliesslich gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen zu bestehen, heisst, die Wohnflächen mit zusätzlichen Kosten(risiken) zu belasten. Es ist unbedingt notwendig, sich von diesbezüglich unrealistischen Hoffnungen zu verabschieden und sich erprobten Raumnutzungsmodellen anzunehmen, welche etwa mit überhöhen Räumen oder Hochparterre-Lösungen Wohn- und Gewerbenutzungen ermöglichen ohne dabei den Lärmschutz ad absurdum zu führen.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Einträge für „Quartierzentren“ zeigen auf, an welchen Orten in nachfolgenden Planungen vielfältige Nutzungen in den Erdgeschossen zu fördern sind. Ohne eine Steuerung der Erdgeschossnutzungen in die dafür geeigneten Quartierzentren ist das sehr hoch gewichtete Ziel der polyzentrischen Stadt, der Stadt der kurzen Wege, der lebendigen Quartiere mit guter Quartiersversorgung nicht umsetzbar.</p> <p>Ein funktionsfähiger Nutzungsmix entsteht durch vielfältige und unterschiedlich ertragsstarke Erdgeschossnutzungen. Ein solches</p>



Nebeneinander, das die Qualität des Gesamtgebiets steigert, benötigt eine übergeordnete Festlegung zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen.

Die konkreten Festlegungen für die Nutzungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung und in Projekten mit privaten Grundeigentümerschaften. Sofern die Festlegungen der Bau- und Zonenordnung zu Erdgeschossnutzungen künftig angepasst werden, dann soll dies innerhalb der bezeichneten Quartierzentren geschehen.

Je nach konkretem Gebiet und Stand der Entwicklung der baulichen Dichte wird die Behörde Entscheide für die Umsetzung, d.h. die Anpassung der Zonierung zur Steuerung der Erdgeschossnutzung, festzulegen haben. Entscheide hierzu können nicht im Richtplan vorweggenommen werden. Einträge im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind grundsätzlich nicht parzellenscharf.

Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage wurde festgestellt, dass nicht alle der bereits heute in der BZO2016 unter "Erdgeschossnutzung" (Art. 6a) aufgeführten Gebiete in der Richtplanung berücksichtigt worden sind. Diese wurden nun generell als Quartierzentren einbezogen. Folgende wurden ergänzt:

Radiostudio/Wehntalerstrasse, Berninaplatz, Hubertus, Waffenplatzstrasse, Hottingerplatz und Hegibachplatz. Folgende Quartierzentren wurden erweitert: Zentrum Höngg / Limmattalstrasse / Meierhofplatz, Neuaffoltern: Wehntaler- / Regensbergstrasse, Klusplatz, Witikon-Zentrum.

Der Detailhandel prägt den Zürcher Stadtraum, übernimmt eine klare soziale Funktion und ist ein wichtiger Arbeitgeber. Er ist allerdings im Wandel begriffen: der zunehmende Online-Handel und das veränderte Einkaufsverhalten der Bevölkerung stellen zentrale Herausforderungen für den stationären Handel dar. Dieser Strukturwandel im Detailhandel hat grosse Auswirkungen auf die Attraktivität von Quartierzentren, auf den Verkehr und den Konsum. Daher beobachtet und analysiert die Stadt Zürich die anhaltenden Veränderungen im Detailhandel und deren Folgen für die Stadtentwicklung.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Die Auswirkungen der Massnahmen zur Erreichung der Ziele der sozialverträglichen räumlichen Wirkung sind aufzuzeigen und zu quantifizieren.
Begründung	<p>Die schematische Darstellung in der Hinweiskarte Sozialverträgliche räumliche Entwicklung (Richtplan Abb. 14) zeigt in einem grossen Ausmass eine «Hohe Wahrscheinlichkeit für räumliche und gesellschaftliche Veränderung» in grossen Verdichtungsgebieten.</p> <p>«Die entscheidende Frage ist, wie und in welchem Zeitrahmen sich die Stadt Zürich weiter entwickeln soll und wie die Raumsicherung für die hierfür benötigten Infrastrukturen zu erfolgen hat. Es bedarf einer Folgenabschätzung, welche sich über alle drei Nachhaltigkeitsdimensionen (Grundlagenbericht nachhaltige Entwicklung, Seite 7) erstreckt und nicht bloss auf technische Indikatoren Bezug nimmt.</p> <p>Die gemeinnützigen Wohnbauträger werden nicht in der Lage sein, die damit einhergehenden sozialräumlichen Effekte alleine und ohne einen markanten Ausbau ihres heutigen Bestandes zu bewältigen (Vgl. dazu den Indikator gemeinnütziger Wohnungsbau). Wir weisen darauf hin, dass es neben der erwähnten sozialräumlichen Dimension auch noch die Aspekte der Lärmbelastung und des Stadtklimas zu berücksichtigen gilt.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Ziele und Massnahmen zur sozialräumlichen Entwicklung sind in Kapitel 3.6 in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Damit wird das Anliegen auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. Eine weitere Konkretisierung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht und nicht wirkungsvoll.</p> <p>Neben dem Richtplan werden Massnahmen für die sozialverträgliche räumliche Entwicklung in verschiedenen Politik- und Handlungsfeldern auf verschiedenen Ebenen angegangen.</p> <p>Die Hinweiskarte (Abb. 14) präsentiert eine grobe, gesamtstädtische Sicht auf die zwei für eine sozialverträgliche räumliche Entwicklung zentralen Themen: den „sozioökonomischen Status“ der Bevölkerung und die „Baudynamik“. Das dieser Hinweiskarte zu Grunde liegende „sozialräumliche Monitoring“ stellt eine wichtige Grundlage im Rahmen der angestrebten Innenentwicklung und für konkrete, grundeigentümergebundene Planungen und Projekte dar. Die Hinweiskarte ist nicht als Plan mit Handlungsanweisungen für scharf abgrenzbare Perimeter zu verstehen, diese sind im Massnahmenkapitel des kommunalen Richtplans (Kapitel 3.6.3), aber auch in den verschiedenen Politik- und Handlungsfeldern der Stadt Zürich zur sozialräumlichen Entwicklung</p>



enthalten.

Mit der „Wirkungsabschätzung nachhaltige Entwicklung“ (siehe Bericht, Grundlage zum kommunalen Richtplan) wurde eine erste grobe Einschätzung zur Stossrichtung des kommunalen Richtplans anhand pragmatischer, verfügbarer Indikatoren vorgenommen.

Die Wirkung des Richtplans entfaltet sich mit der Umsetzung auf der nächsten Planungsstufe, im kommunalen Richtplan werden die Aufträge für die Stufe der Planungen und Projekte formuliert werden.

Entsprechend wird die Auswirkung der Massnahmen nicht vorab genauer quantifiziert und aufgezeigt. Unter 3.6.1 wird auf die Massnahme eines sozialräumliches Monitorings hingewiesen.

Bereits heute wird die räumliche Entwicklung statistisch erfasst und die Daten zu verschiedenen Fragestellungen ausgewertet.

Im vorliegenden kommunalem Richtplan ist als Massnahme festgehalten, dass die Stadt ein „Sozialräumliches Monitoring und sozialverträgliche Entwicklung“ etabliert. Dieses dient, neben der Beobachtung von Raum und Gesellschaft, der Entwicklung von geeigneten Massnahmen und einer Verbesserung der Entscheidungsprozesse und der Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand.

Auf der Grundlage des Monitorings können verschiedene Massnahmenvorschläge skizziert werden, wie beispielsweise eine entsprechende Einflussnahme auf Planungsprozesse und Bauherren oder geeignete Hilfestellungen für Mieterinnen und Mieter. Solche Massnahmenvorschläge sind orts- und situationsspezifisch zu entwickeln.

Die Themen Lärmbelastung und Stadtklima werden im Richtplantext in Kapitel 3.5 "Umweltverträgliche räumliche Entwicklung" behandelt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6.2 Ziele
Antrag	<p>Bezüglich Kapitel 3.6.2 c) Angebot an preisgünstigen Wohnungen erhalten und verbessern.</p> <p>Die Auswirkungen der Massnahmen zur Erreichung dieses in der Gemeindeordnung verankerten Ziels sind detailliert aufzuzeigen, räumlich zu verorten und zu quantifizieren.</p>
Begründung	<p>Die Erreichung des in der Gemeindeordnung verankerten Drittel-Ziels (33%) erfordert beim gegenwärtigen Stand weitere rund 16'000 Wohnungen. Für 100'000 zusätzliche Einwohner wären nochmals rund 16'000 gemeinnützige Wohnungen bereitzustellen, in der Konsequenz entspricht dies zwei Dritteln der mit dem vorliegenden Richtplan angestrebten rund 50'000 neuen Wohnungen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan bezeichnet Gebiete, für welche eine zusätzliche bauliche Verdichtung ermöglicht werden soll. In diesen Gebieten liegt auch ein beträchtlicher Anteil gemeinnütziger Wohnungen. Mit der Inanspruchnahme der Reserven gemäss Bau- und Zonenordnung und mit zusätzlichen Ausnutzungsmöglichkeiten, werden somit die Rahmenbedingungen zur Erreichung des "Drittelsziels" verbessert. Die Möglichkeiten zur Schaffung eines Mindestanteils preisgünstiger Wohnen aufgrund § 49b sollen überall dort zur Anwendung kommen, wo eine höhere Ausnutzung gewährt wird – vorbehaltlich der Grenzen der Umsetzbarkeit, zum Beispiel durch Bagatellgrenzen. Eine Eingrenzung der Gebiete, in welchen § 49b zur Anwendung kommen ist nicht vorgesehen, denn das Potenzial für die Schaffung preisgünstigen Wohnraums soll im gesamten Stadtgebiet ausgeschöpft werden.</p> <p>Der kommunale Richtplan bereitet die zusätzliche Ausnutzung planerisch vor. Die Kapazitäts- und Reserveberechnungen der Bau- und Zonenordnung sowie die Berechnung von Bevölkerungsszenarien liegen vor und werden jährlich aktualisiert (Verweis auf Grundlagen). Die Bautätigkeit wird von Statistik Stadt Zürich erfasst (Verweis auf Grundlagen).</p> <p>Die im kommunalen Richtplan formulierten Ziele und Massnahmen schöpfen die Möglichkeiten für Festlegungen auf Stufe Richtplanung bereits aus. Die Anwendung des § 49b PBG wird auf Stufe Nutzungsplanung/ in der Bauordnung und mit städtischer Verordnung konkretisiert. Sie wirkt sich in der Umsetzung aus, nämlich dann, wenn durch Massnahmen der Nutzungsplanung höhere Ausnutzungen grundeigentümerverbindlich festgelegt werden.</p> <p>Die Schaffung der zusätzlichen Verdichtung erfolgt mit den Instrumenten der Nutzungsplanung und in Bauprojekten.</p>



Zu der in der Begründung aufgeführten Berechnung ist folgendes anzumerken. Mit dem kommunalen Richtplan wird die Grundlage geschaffen, um die theoretischen Reserven der BZO 2016 um 10-15% zu erhöhen. Ein Grossteil des Bevölkerungswachstums ist bereits innerhalb der Reserven der BZO 2016 möglich.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6.3 Massnahmen
Antrag	Bezüglich Kapitel 3.6.3 g) Massnahme preisgünstiger Wohnungsbau: Im Absatz zwei ist das Wort «gemeinnützig» zu streichen.
Begründung	Grundeigentümer sind, unabhängig von ihrer Rechtsform oder Zweckbestimmung, gleich zu behandeln, so etwa bei Landabtretungen im öffentlichen Interesse, so etwa für Schulen und Freiräume. Das kantonale Wohnbauförderungsgesetz erlaubt im Übrigen bereits heute die Errichtung subventionierter Wohnungen auch durch renditeorientierte Eigentümerschaften. Es ist ferner auf die in absehbarer Zeit erfolgende Inkraftsetzung von § 49b PBG bzw. der hierauf abgestützten Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum (PWV) hinzuweisen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der subventionierte Wohnungsbau mit staatlicher Unterstützung erfolgt in der Stadt Zürich in Zusammenarbeit mit Wohnbauträgern welche im Bereich des gemeinnützigen Wohnungsbaus tätig sind (Genossenschaften, Stiftungen und Verei-ne sowie öffentlich-rechtliche Wohnbaustiftungen). Wesentliche Voraussetzung für subventionierte Wohnungen ist die Kostenmiete gemäss kantonaler Wohnbauförderungsverordnung.</p> <p>Mit § 49b PBG wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um einen bestimmten Anteil an preisgünstigem Wohnraum im kommunalen Recht zu verlangen, wenn entsprechende Voraussetzungen erfüllt sind (erhöhte Ausnützung). Diese Möglichkeit soll auch gegenüber Privaten eingesetzt werden. Bereits heute wird preisgünstiger Wohnraum auf vertraglicher Basis mit Privaten erstellt.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.7 Abstimmung mit der Verkehrsplanung
Antrag	Es ist ein «Konzept Stadt der kurzen Wege» zu erstellen, welches zu einer Abnahme der Pendlerströme führt.
Begründung	Unseres Erachtens kann erst dann von einer guten Zielerreichung einer «Stadt der kurzen Wege» (a.a.O., S. 98) gesprochen werden, wenn die Bevölkerungszunahme mit einer entsprechenden Abnahme der Pendlerströme einhergeht – mit anderen Worten: in der Stadt wohnen und arbeiten.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Eine stadtverträgliche Mobilität entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich. Im Referenzjahr 2015 lebten in der Stadt Zürich 410'000 Personen, es gab rund 452'000 Arbeitsplätze. Die Stadt Zürich ist als Kernstadt des Metropolitanraums ein wirtschaftliches, gesellschaftliches und kulturelles Zentrum. Gemäss der Zielsetzung der Innenentwicklung soll das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in den Zentren stattfinden. Im Sinne einer vielfältigen, lebendigen Stadt mit gemischten Nutzungen ist dies erwünscht. In den städtischen Zentren lässt sich der Verkehr effizienter und umweltverträglicher abwickeln. Mit der baulichen Verdichtung und Konzentration von Nutzungen verändert sich der Modalsplit und verschiebt sich stärker von MIV in Richtung "kurze Wege" mit ÖV Nutzung, Velo- und zu Fussverkehr).</p> <p>Die Themen „Lenkung der Arbeitsplatzentwicklung“, Lenkung der Pendlerströme“ erfordern Massnahmen und Projekte, die nur zum Teil auf Stufe der kommunalen Richtpläne festgelegt werden können. Ein zentraler Beitrag ist die Förderung der polyzentrischen Stadt mit guter Nutzungsmischung, und damit die Schaffung einer Stadt der kurzen Wege.</p> <p>Die Richtplanung ist darauf ausgerichtet, dass dieser Mehrverkehr auch zukünftig stadtverträglich abgewickelt werden kann. Die Massnahmen sind in den Richtplänen auf den verschiedenen Planungsebenen festgelegt und berühren verschiedene Themenbereiche (Verkehrsplanung, Nutzungen, Quartierzentren):</p> <p>Verkehrsplanung im kantonalen und regionalen Richtplan:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Anteil der Verkehrszunahme, der auf den öffentlichen und motorisierten Individualverkehr entfällt, betrifft vor allem die kantonale (Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrasse sowie S-Bahnen) oder regionale Stufe (Verbindungsstrassen sowie Trams und Busse) der Richtplanung. Im kommunalen Richtplan Verkehr werden vorwiegend Ziele und Massnahmen für die Verkehrserschliessung innerhalb der Quartiere formuliert.- Festlegungen für Arbeitsplatzgebiete an zentralen, gut erreichbaren Lagen



(Festlegung im regionalen Richtplan, entsprechende Zonierung mit der Bau- und Zonenordnung als I und IHD Zone.)

Kommunaler Richtplan Verkehr

- Quartierzentren mit guter Erreichbarkeit, Erdgeschossnutzungen, Quartiersversorgung, Konzentration publikumsintensiver Nutzungen, attraktive Gestaltung des öffentlichen Raums
- Förderung Fuss- und Veloverkehr.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.7.2 Ziele
Antrag	Vermeidung von zusätzlichen MIV bei baulicher Verdichtung: Der Text ist zu kürzen auf «Vermeidung MIV bei baulicher Verdichtung» und «a) im Stadtgebiet soll der durch die zusätzliche Wohn- und Arbeitsbevölkerung generierte Mehrverkehr zu einer Abnahme des MIV in der Stadt insgesamt führen.»
Begründung	Die Betrachtung darf sich nicht nur auf die Verdichtungsgebiete beschränken. Zur Einhaltung der Lärmschutz- und Luftreinhaltevorschriften und der Gemeindeordnung muss der MIV ohnehin reduziert werden, oder es müssen Verlagerungen zu umweltschonenderen Verkehrsmitteln erfolgen.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	mit TAZ



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.7.2 Ziele
Antrag	Als zusätzliches Ziel ist aufzuführen, dass das bisherige Missverhältnis von Arbeitsplatzzahl zur Anzahl der Bewohner deutlich verbessert wird ($\ll 1.0$) und die Arbeitsplatzzahl nicht weiter ansteigt.
Begründung	Die bestehenden Beeinträchtigungen durch übermässigen Pendlerverkehr und Platzbedarf, Unfallgefahr und Immissionen sind deutlich zu reduzieren.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Eine stadtverträgliche Mobilität entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich. Im Referenzjahr 2015 lebten in der Stadt Zürich 410'000 Personen, es gab rund 452'000 Arbeitsplätze. Die Stadt Zürich ist als Kernstadt des Metropolitanraums ein wirtschaftliches, gesellschaftliches und kulturelles Zentrum. Gemäss der Zielsetzung der Innenentwicklung soll das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in den Zentren stattfinden. Im Sinne einer vielfältigen, lebendigen Stadt mit gemischten Nutzungen ist dies erwünscht. In den städtischen Zentren lässt sich der Verkehr effizienter und umweltverträglicher abwickeln. Mit der baulichen Verdichtung und Konzentration von Nutzungen verändert sich der Modalsplit und verschiebt sich stärker von MIV in Richtung "kurze Wege" mit ÖV Nutzung, Velo- und zu Fussverkehr).</p> <p>Die Themen „Lenkung der Arbeitsplatzentwicklung“, Lenkung der Pendlerströme“ erfordern Massnahmen und Projekte, die nur zum Teil auf Stufe der kommunalen Richtpläne festgelegt werden können. Ein zentraler Beitrag ist die Förderung der polyzentrischen Stadt mit guter Nutzungsmischung, und damit die Schaffung einer Stadt der kurzen Wege.</p> <p>Die Richtplanung ist darauf ausgerichtet, dass dieser Mehrverkehr auch zukünftig stadtverträglich abgewickelt werden kann. Die Massnahmen sind in den Richtplänen auf den verschiedenen Planungsebenen festgelegt und berühren verschiedene Themenbereiche (Verkehrsplanung, Nutzungen, Quartierzentren):</p> <p>Verkehrsplanung im kantonalen und regionalen Richtplan:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Anteil der Verkehrszunahme, der auf den öffentlichen und motorisierten Individualverkehr entfällt, betrifft vor allem die kantonale (Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrasse sowie S-Bahnen) oder regionale Stufe (Verbindungsstrassen sowie Trams und Busse) der Richtplanung. Im kommunalen Richtplan Verkehr werden vorwiegend Ziele und Massnahmen für die Verkehrserschliessung innerhalb der Quartiere formuliert.- Festlegungen für Arbeitsplatzgebiete an zentralen, gut erreichbaren Lagen (Festlegung im regionalen Richtplan, entsprechende Zonierung mit der Bau- und Zonenordnung als I- und IHD Zone.)



Kommunaler Richtplan Verkehr

- Quartierzentren mit guter Erreichbarkeit, Erdgeschossnutzungen, Quartiersversorgung, Konzentration publikumsintensiver Nutzungen, attraktive Gestaltung des öffentlichen Raums
- Förderung Fuss- und Veloverkehr.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.7.3 Massnahmen
Antrag	Der öffentliche Raum ist durch Abbau von oberirdischen Parkplätzen im Zuge der Erstellung von privaten Parkplätzen durch ein ganzheitliches Parkraummanagement aufzuwerten und die Erstellungspflicht von Parkplätzen ist quantitativ zu reduzieren.
Begründung	Die Beanspruchung von öffentlichen Flächen ist nach Möglichkeit auf das notwendige Mass zu beschränken. Die geltende Parkplatzverordnung verpflichtet zur Er-stellung von Parkraum, der auf lange Sicht erfahrungsgemäss gar nicht zwingend benötigt wird. Ein ganz erhebliches Kostenrisiko liegt bei den unterirdischen Parkplätzen, denn diese teuersten Kubikmeter lassen sich in aller Regel in keiner Weise sinnvoll einer anderen Nutzung zuführen, sei es aus Gründen des Brandschutzes oder aufgrund der fehlenden Tageslichtversorgung.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 2016 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	In Abhängigkeit von der technischen Machbarkeit ist die Finanzierbarkeit der Gleisüberdeckungen Seebahnstrasse und Oerlikon aufzuzeigen. Bei einem unrealistischen Kosten-Nutzen-Verhältnis sind diese Massnahmen aus dem Richtplan zu streichen.
Begründung	Die beiden Objekte machen immerhin 9 der gesuchten zusätzlichen 40 Hektaren, bzw. rund 25 % des zusätzlichen Bedarfs an Freiräumen aus. Bei Erstellungskosten von mehreren Tausend Franken pro Quadratmeter dürften die Erstellungskosten bei mehreren hundert Millionen Franken liegen. Eine qualitativ überzeugende Begrünung oder Bepflanzung mit Sträuchern oder schon kleinen Bäumen erfordert sehr weitgehende technische Massnahmen. Aufgrund der zu erwartenden immensen Kosten erscheint eine Realisierung derart unrealistisch, dass es wenig sinnvoll erscheint, diese Flächen als wesentliche Beiträge an die Grün- und Freiraumversorgung ausweisen zu wollen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich ist sich bewusst, dass es sich bei der Überdeckung von Gleiseinschnitten um herausfordernde und kostenintensive Projekte handelt mit einem langfristigen Umsetzungshorizont handelt. Die Projekte können einen grossen Beitrag zur Versorgung der Stadtzürcher Bevölkerung mit öffentlich nutzbarem Freiraum leisten und die Stadtstruktur nachhaltig verbessern, indem die angrenzenden Stadtquartiere miteinander verbunden werden und die trennende Wirkung der Einschnitte überwunden wird. Die Finanzierung von Vorhaben kann erst nach deren Konkretisierung auf der entsprechenden Stufe beurteilt werden. Die Kreditbeschlüsse erfolgen nach den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen. Entscheide hierzu können nicht im Richtplan vorweggenommen werden. Auf der Stufe des kommunalen Richtplans werden die Voraussetzungen geschaffen, indem Flächen und Standorte gesichert sowie räumlich zu koordinierende Themen bezeichnet werden.</p> <p>Die Festlegungen für die Freiräume für die Erholung beziehen sich auf eine übergeordnete langfristige Betrachtung. Sie lassen sich gegebenenfalls erst langfristig umsetzen. Der Bedarfsnachweis ist aufgrund des Freiraumsystems (siehe dazu das „Zielbild der Stadt Zürich 2040“) und der Strategie, eine Vielfalt an Freiraumangeboten zu schaffen, erfolgt. Mit der Umsetzung ist es möglich, Flächen für eine öffentliche Funktion zu aktivieren, die nicht in Konkurrenz zu anderen Nutzungen stehen. Die Überdeckungen der beiden Gleiseinschnitte benötigen keine zusätzlichen bebaubaren Flächen.</p> <p>Eine Interessenabwägung, eine technische Prüfung sowie eine Kostenabschätzung finden in einer nächsten Phase (Machbarkeitsstudie)</p>



statt.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das Angebot an Flächen für die Umsetzung von Grünanlagen in der Stadt Zürich begrenzt ist und alternativ zu der Gleisüberdeckung Land in der Bauzone erworben werden müsste.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Zu den vorgesehenen neuen Freiräumen ist nachzuweisen, welche bisherigen Nutzungen sie verdrängen bzw. zu Lasten welcher Eigentümerkategorien sie gehen. Ferner ist der Versorgungsstand hinsichtlich Grün- und Freiflächen quartierweise darzustellen.
Begründung	Nachdem die innerhalb des Stadtgebietes verfügbaren Flächen nicht vermehrt werden können, geht die Schaffung zusätzlicher Freiräume stets zu Lasten einer bisherigen Nutzung. Hier ist aufzuzeigen, in welchen Gebieten eine erhebliche Unterversorgung besteht und in welchem Ausmass und wo diese durch Inanspruchnahme öffentlicher oder privater Flächen geschaffen werden sollen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Zielsetzung zur Schaffung von Freiräumen für die Erholung ist im regionalen Richtplan festgehalten. Der Bedarfsnachweis ist aufgrund des Freiraumsystems (siehe dazu Zürich 2040) und der Strategie, eine Vielfalt an Freiraumangeboten zu schaffen, erfolgt.</p> <p>Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum begegnet werden soll, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden.</p> <p>Die Koordination mit anderen Flächenansprüchen (ÖBA) hat stattgefunden. Der Bedarf für Wohnen wird auf bestehenden Siedlungsflächen durch zusätzliche Verdichtung ermöglicht. Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass jede neue Nutzung eine bestehende ersetzt, sei es der Freiraum, die Schule, das Wohnen oder der Sport.</p> <p>Die Massnahme "Nutzungsberechtigung sichern" in der Tabelle 7, Karteneinträge Freiräume für die Erholung gibt auf Stufe Richtplanung den Hinweis, ob nichtstädtische Flächen betroffen sind und daher Massnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Zugänglichkeit getroffen werden müssen. Da es sich um ein behördenverbindliches Instrument handelt, ist eine weitere Differenzierung der Eigentümerkategorien nicht vorgesehen.</p> <p>Die Versorgung mit öffentlichem Freiraum wird nicht auf Ebene Quartier</p>



vorgenommen, sondern ist räumlich differenzierter (Ebene Kleinquartier). Eine Ausweisung der Versorgung auf Quartierebene ist nicht sinnvoll, da der Versorgungsgrad innerhalb eines Quartiers stark variieren kann. Für weitere Informationen zur Berechnung der Freiraumversorgung sei auf die Publikation auf der städtischen Webseite verwiesen (https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/gsz/planung_u_bau/inventare_und_grundlagen/freiraumversorgungskarten.html).



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4 Öffentliche Bauten und Anlagen
Antrag	Zu Kulturbauten für die Quartierzentren von gesamtstädtischer Bedeutung ist mindestens im Textteil festzulegen, dass zu deren «vielfältigen Funktionen – Versorgung, Zusammenleben, Arbeit, Begegnung, Aufenthalt, identitätsstiftende Orte, Erholung und gute Erreichbarkeit» auch Kulturbauten gehören.
Begründung	<p>Gemäss Richtplan sind ausserhalb der Innenstadt keine Kulturbauten vorgesehen, sondern ihr Bedarf soll situativ erfüllt werden. Verglichen mit der planmässigen Systematik, mit der an alle möglichen Aspekte gedacht wurde, scheint dies weder dem Stellenwert der Kultur an sich noch der Bedeutung, welche die Quartierzentren von gesamtstädtischer Bedeutung (Altstetten und Oerlikon) erlangen sollen, angemessen. Ohne eigene Ausstellungs-, Kultur-, Veranstaltungsräume etc. werden diese Quartierzentren immer «Vorstadt» bleiben.</p> <p>Aufgrund der gesellschaftlichen Umwälzungen, mit denen beispielsweise die Kirchgemeinden konfrontiert sind, entsteht an gewissen Orten ein Überangebot an wenig genutzten Räumen oder Flächen. Es wäre vermutlich sinnvoll, die Möglichkeiten einer vertieften Zusammenarbeit näher zu prüfen. Die gemeinnützigen Wohnbauträger bieten sich auch hier als Zusammenarbeitspartner an.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Wie die Einwenderin richtig feststellt, können Kulturbauten zu einer der "vielfältigen Funktionen" gezählt werden, auf die die Quartierzentren ausgerichtet sind. Insofern entspricht der Antrag der Stossrichtung des kommunalen Richtplans. Die Textstelle kann dennoch nicht wie gewünscht angepasst werden, da die explizite Erwähnung der Kulturbauten an dieser Stelle zu spezifisch und damit nicht stufengerecht wäre.</p> <p>Grössere Kulturbauten, die auch von kantonaler Bedeutung sind, sind bereits im kantonalen Richtplan erfasst. Die Kulturbauten von kommunaler Bedeutung sind meist kleiner und können daher einfacher auf dem Immobilienmarkt beschafft werden. Zudem ist deren Fortbestand grundsätzlich unbestritten und es bestehen keine Vorhaben mit grösserem Landbedarf. Allfällige Vorhaben können also auch ohne Festlegungen im kommunalen Richtplan – und damit situativ – umgesetzt werden. Daher wird auch weiterhin davon abgesehen, die Kulturbauten in den kommunalen Richtplan, Teil öffentliche Bauten und Anlagen, aufzunehmen.</p> <p>In den Kapiteln 3.6 (Sozialverträgliche räumliche Entwicklung) und 3.2 (Quartierzentren und Stadtachsen) sind im Übrigen Massnahmen und Ziele aufgeführt, die die Versorgung mit sozialen Angeboten – auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Quartierzentren – stärken. Diese sozialen</p>



Angebote beinhalten in gewisser Weise auch kulturelle Nutzungen. Beispielsweise könnten Räume eines Gemeinschaftszentrums oder ähnlichem auch für kulturelle Anlässe verwendet werden. Massnahme e) in Kapitel 3.6.3 hält fest, dass die gute Versorgung mit sozialen Angeboten, die sich an die Gesamtbevölkerung richten, im Zuge der baulichen Verdichtung und des Bevölkerungswachstums der Stadt zu gewährleisten ist. Unter Berücksichtigung des effektiven gebietsspezifischen Bedarfs ist das entsprechende Raumangebot bereitzustellen oder anzupassen. Mit dem Ziel b) in Kapitel 3.6.2 wird zudem die Bedeutung der sozialen Angebote für die Quartierzentren dargelegt. Ergänzend dazu ist mit der Massnahme a) in Kapitel 3.2.4 festgehalten, dass die Stadt Zürich ihre Liegenschaften sowie die Verortung von publikumsorientierten sozialen Angeboten zur Stärkung der Versorgungsfunktion der Quartierzentren nutzt.

Mit diesen Zielen und Massnahmen ist die Bedeutung der Kulturbauten für die Quartierzentren bereits im Sinne der Einwenderin im kommunalen Richtplan festgehalten. Eine Ergänzung des Richtplans ist nicht erforderlich, die Einwendung ist in diesem Sinne nicht zu berücksichtigen.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Gerne nehmen wir als Dachverband namens unserer rund 100 gemeinnützigen Wohnbauträger auf Stadtgebiet Stellung zum ersten kommunalen Richtplan der Stadt Zürich. Mit rund 39'000 Wohnungen oder rund einem Viertel des Gesamtwohnungsbestandes kommt unseren Mitgliedern eine tragende Rolle zu, und sie sind von einigen der geplanten Massnahmen betroffen. Unsere Haltung zum Zukunftsbild der Stadt Zürich und den Zielen einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung haben wir bereits mit unseren Einwendungen zum regionalen Richtplan vom 18. Dezember 2013 dargelegt. Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass einige der von uns eingebrachten Anliegen Eingang fanden in diese Vorlage. So begrüßen wir ausdrücklich die Bekennnisse zu einer nachhaltigen Entwicklung in einer Stadt der kurzen Wege und zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus sowie die Absicht, eine aktive Bodenpolitik zu verfolgen.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Allgemeiner Hinweis zum Bevölkerungswachstum und den daraus erwachsenen Begleiterscheinungen:</p> <p>Wir verstehen uns als Partner der Stadt Zürich und sind bereit uns den sich aus dem prognostizierten Bevölkerungswachstum ergebenden Herausforderungen zu stellen. Wir machen uns aber auch Gedanken zu den absehbar damit einhergehenden erheblichen sozialräumlichen Veränderungen. Die gemeinnützigen Bauträger werden nicht in der Lage sein, alle Begleiterscheinungen aufzufangen, denn auch nach der intensiven Bautätigkeit der vergangenen Jahre, liegt noch ein beträchtlicher Erneuerungsbedarf vor uns. Angesichts der gegenwärtig praktisch bei Null liegenden Fluktuation bei den Mietverhältnissen, wird sich die soziale und organisatorische Komplexität noch akzentuieren. Dabei wird es nicht genügen, sich bei den flankierenden Massnahmen auf die Erstellung von subventioniertem Wohnraum zu beschränken. Wir erachten eine verstärkte proaktive Zusammenarbeit aller Akteure auf dem Wohnungsmarkt als notwendig und sehen die Koordinationsaufgabe am ehesten bei der Stadt Zürich.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	mit STEZ



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Allgemeiner Hinweis zur notwendigen Aустarierung der Ansprüche und die Notwendigkeit verlässlicher Prozesse</p> <p>In den letzten Jahren wurden unsere Mitglieder im Rahmen von Baurechtsverträgen, Gestaltungsplänen und Arealüberbauungen aber auch im Hinblick auf Aufzonungen mit einer breiten Palette von Anforderungen und Auflagen konfrontiert, welche das übliche baurechtliche Mass teilweise deutlich übersteigen. Wir wollen uns diesen Anliegen keinesfalls generell verwehren, aber unsere Mitglieder sind hier auf eine sorgfältige Aустarierung der verschiedenen Ansprüche und auf verlässliche Prozesse angewiesen.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen
Begründung	Als Eltern zweier kleiner Kinder sind wir auf sichere Kindergarten- und Schulwege angewiesen, die mit dieser Änderung gefährdet wären. Insbesondere die Waffenplatzstrasse leidet aktuell schon unter sehr hohem Durchgangsverkehr. Sinnvolle und erforderliche Verbesserungen wären auf Jahre hinweg erschwert bzw. unmöglich gemacht, so dass wir Sie höflich bitten, auf die geplante Klassierung zu verzichten. Besten Dank im Voraus.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1925 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	1.4 Bestandteile und Struktur
Antrag	<p>Die Kernthemen der räumlichen Entwicklung sind unter Kap. 1.4 zu ergänzen und festzulegen. Folgende Themen sind zu bearbeiten und in der Richtplankarte einzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schutzwürdige Ortsbilder von kommunaler Bedeutung, insbesondere die Gartenstadtobjekte von kommunaler Bedeutung (vgl. Antrag Nr. 8).• Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur, insbesondere die besonderen Wohngebiete, stark durchgrünte Baugebiete mit prägendem Baumbestand.• Integrale Betrachtung der Festlegungen von Flächen für Freiräume für die Erholung sowohl für die allgemeinen öffentlichen Freiräume und für die zweckgebundenen Freiräume (Klein-gärten, Spielplätze), als auch für die Freiräume bei öffentlichen Bauten insbesondere Schulen.• Integrale, das ganze Stadtgebiet umfassende Aussagen und Festlegungen zur Freiraumentwicklung. Insbesondere zu den Verdichtungsgebieten, zu den heute unterversorgten „Urbanen Kerngebieten“ und den regionalen Arbeitsgebieten mit Zentrumsfunktion.• Integrale, das ganze Stadtgebiet betreffende Aussagen zum Umgang mit der Stadtnatur. Darzustellen sind die kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte, die ökologischen Vernetzungskorridore, die öffentlichen Gewässer und der Umgang mit dem ökologischen Ausgleich.• Integrale Aussagen und räumliche Festlegungen zum Stadtklima.
Begründung	<p>Die Richtplanung sagt Ja zu einer dynamischen Stadtentwicklung, die sowohl einer gezielten Verdichtung als auch dem verantwortungsbewussten Umgang mit wertvollen Siedlungs- und Freiraumstrukturen gleichermaßen Rechnung trägt. Sie reagiert damit auf den aus der Verdichtung resultierenden quantitativen und qualitativen Verlust städtischer Freiräume und setzt klare Akzente für die räumliche Entwicklung der nächsten 20 Jahre im Sinne einer nachhaltigen Lebensqualität und Biodiversität. Wichtige freiraumplanerische Anliegen sind zwar angedacht, zum Teil inhaltlich und vor allem räumlich jedoch noch nicht konsequent umgesetzt, hier bleibt noch ein grosser Handlungsbedarf. Dazu zählt u.a. der Umgang mit den bestehenden Gartenstadtstrukturen, eine integrale Betrachtung der städtischen Freiraumentwicklung, das Thema Stadtklima und die stufengerechte Fortschreibung der regionalen Richtplanung.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt



Stellungnahme

Der Antrag entspricht bereits der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.

Zwar wurde die geforderte Ergänzung der Liste der Kernthemen nicht vorgenommen, jedoch wurden aufgrund der Einwendung Anpassungen in Kapitel 1.4 im Richtplantext vorgenommen.

Mit der behördenverbindlichen kommunalen Richtplanung trifft die Stadt Festlegungen für die richtplanerischen Kernthemen der räumlichen Entwicklung mit Bezug zu Inhalten aus den Teilrichtplänen gemäss § 21ff. und 26 PBG: Siedlung und Landschaft sowie, Öffentliche Bauten und Anlagen. Die Kompetenz und die Aufgabe für diese Festlegungen liegen bei der Stadt:

Festlegung von Gebieten mit Potenzial für zusätzliche bauliche Verdichtung
Festlegung von Quartierzentren

Festlegung von Flächen für Freiräume für die Erholung

Festlegung von Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen

Zusätzlich gibt es für die räumliche Entwicklung weitere relevante Handlungsfelder und Planungsstufen.

Die Umsetzung der mit dem Richtplan angestrebten Ziele erfolgt grundeigentümergebunden auf der nächsten Planungsstufe. Mit dem Richtplan werden die entsprechenden Aufträge zuhanden der nachfolgenden Planungsstufen stufengerecht formuliert (Behördenverbindlichkeit des Richtplans). Die mit der Umsetzung dieser Aufträge betrauten nachfolgenden Behörden müssen den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum haben (Art. 2 Abs.3 RPG). Der Richtplan kann diese Planungsebene nicht vorweg nehmen. Es handelt sich dabei um relevante Themen der räumlichen Entwicklung, welche in der Nutzungsplanung oder weiteren rechtlichen Erlassen grundeigentümergebunden festgelegt werden

Dazu gehören (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) folgende Themen:

Anforderungen an die Qualitäten der Stadtstruktur, Gartenstadt, Ortsbildschutz

Anforderungen an den Lärmschutz

Anforderungen an ein angenehmes Stadtklima

Themen der Stadtnatur

preisgünstiger Wohnraum.

Der Antrag entspricht bereits der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.

Zwar wurde die geforderte Ergänzung der Liste der Kernthemen nicht vorgenommen, jedoch wurde aufgrund der Einwendung Anpassungen in Kapitel 1.4 im Richtplantext vorgenommen.

Mit der behördenverbindlichen kommunalen Richtplanung trifft die Stadt Festlegungen für die richtplanerischen Kernthemen der räumlichen Entwicklung mit Bezug zu Inhalten aus den Teilrichtplänen gemäss § 21ff. und 26 PBG: Siedlung und Landschaft sowie, Öffentliche Bauten und Anlagen. Die Kompetenz und die Aufgabe für diese Festlegungen liegen bei der Stadt:

Festlegung von Gebieten mit Potenzial für zusätzliche bauliche Verdichtung
Festlegung von Quartierzentren

Festlegung von Flächen für Freiräume für die Erholung

Festlegung von Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen



Zusätzlich gibt es für die räumliche Entwicklung weitere relevante Handlungsfelder und Planungsstufen.

Die Umsetzung der mit dem Richtplan angestrebten Ziele erfolgt grundeigentü-merverbindlich auf der nächsten Planungsstufe. Mit dem Richtplan werden die entsprechenden Aufträge zuhanden der nachfolgenden Planungsstufen stufengerecht formuliert (Behördenverbindlichkeit des Richtplans). Die mit der Umsetzung dieser Aufträge betrauten nachfolgenden Behörden müssen den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum haben (Art. 2 Abs.3 RPG). Der Richtplan kann diese Planungsebene nicht vorweg nehmen. Es handelt sich dabei um relevante Themen der räumlichen Entwicklung, welche in der Nutzungsplanung oder weiteren rechtlichen Erlassen grundeigentü-merverbindlich festgelegt werden
Dazu gehören (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) folgende Themen:
Anforderungen an die Qualitäten der Stadtstruktur, Gartenstadt, Ortsbild-schutz
Anforderungen an den Lärmschutz
Anforderungen an ein angenehmes Stadtklima
Themen der Stadtnatur
preisgünstiger Wohnraum.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Zur Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist durch die Angabe eines Mindestmasses an Quantitäten für beide ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Freiraum und Bebauung sicherzustellen. Ergänzend zu den baulichen Dichte-Richtwerten sind freiraumplanerische und ökologische Kennwerte als Zielvorgaben nicht nur für die Dichte-Kategorien sondern auch für die Stadtstrukturtypen vorzugeben. Dazu gehören Zielwerte für einen Mindestanteil an nutzbaren und ökologisch wirksamen Freiräumen (mit Angaben zum Naturwert) Grünstrukturen, und unversiegelten Flächen.
Begründung	<p>Die Richtplanung sagt Ja zu einer dynamischen Stadtentwicklung, die sowohl einer gezielten Verdichtung als auch dem verantwortungsbewussten Umgang mit wertvollen Siedlungs- und Freiraumstrukturen gleichermassen Rechnung trägt. Sie reagiert damit auf den aus der Verdichtung resultierenden quantitativen und qualitativen Verlust städtischer Freiräume und setzt klare Akzente für die räumliche Entwicklung der nächsten 20 Jahre im Sinne einer nachhaltigen Lebensqualität und Biodiversität.</p> <p>Wichtige freiraumplanerische Anliegen sind zwar angedacht, zum Teil inhaltlich und vor allem räumlich jedoch noch nicht konsequent umgesetzt, hier bleibt noch ein grosser Handlungsbedarf. Dazu zählt u.a. der Umgang mit den bestehenden Gartenstadtstrukturen, eine integrale Betrachtung der städtischen Freiraumentwicklung, das Thema Stadtklima und die stufengerechte Fortschreibung der regionalen Richtplanung.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Qualität der "privaten Freiräume im Wohnumfeld" ist ein wichtiges Planungsthema. Ebenso das Verhältnis von Bebauung zu den "privaten Freiräumen im Wohnumfeld" und zur Quantität/ Erhalt von Flächen. Die Themen im Kapitel 3 Siedlung und Landschaft sind eng miteinander verknüpft und miteinander abgestimmt. Damit die Struktur des Richtplantextes übersichtlich und der Umfang des Richtplantextes begrenzt bleibt, werden die Festlegungen zu den Themen 3.3 Freiraumentwicklung und 3.4 Stadtnatur nicht in Kapitel 3.2 Siedlungsentwicklung wiederholt.</p> <p>In der Fassung des kommunalen Richtplans für die öffentlichen Auflage wurde in den Zielen und Massnahmen bereits festgehalten, dass die Stadt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und Bauprojekten auf die Zugänglichkeit von privaten Freiräumen hinwirkt. Neu werden Ziel 3.3.3 f) und Massnahme 3.3.4 f) dahingehend ergänzt, dass für private Freiräume eine hohe Aufenthaltsqualität und ökologische Qualität gefordert werden soll. Dabei sollen zusätzlich auf Stufe Nutzungsplanung Vorgaben für die Umsetzung geprüft und gegebenenfalls festgelegt werden. Die Festlegungen für private Flächen bezüglich Stadtnatur werden in den Massnahmen 3.4.4 b) und c) präzisiert.</p>



Die Nutzungsplanung kann allerdings nicht auf Stufe Richtplan vorweggenommen werden, daher ist die Massnahme so formuliert, dass genügend Spielraum für die Stufe Nutzungsplanung bleibt.

Der vollständige Erhalt des Grünraums kann im Rahmen einer Transformation Umwandlung der Siedlungsstruktur nicht gewährleistet verhindert werden, da diese mit einer höheren Dichte einhergeht.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3 Siedlung und Landschaft
Antrag	Die Dichtewerte sind zusammen mit den zusätzlichen freiraumplanerischen und ökologischen Kennwerten zu prüfen und anzupassen.
Begründung	<p>Begründung: Die im kommunalen Richtplan ausgewiesenen Dichte-Werte widersprechen den Vorgaben der regionalen Richtplanung. Die Differenzen sind erheblich. So beträgt die Vorgabe für die mittlere Dichte im regionalen Richtplan 70 bis 80 %, im kommunalen Richtplan ist diese Vorgabe mit 100 bis 170% um fast das Doppelte erhöht. Die Werte sind aufeinander abzustimmen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Qualität der "privaten Freiräume im Wohnumfeld" ist ein wichtiges Planungsthema. Ebenso das Verhältnis von Bebauung zu den "privaten Freiräumen im Wohnumfeld" und zur Quantität/Erhalt von Flächen. Die Themen im Kapitel 3 Siedlung und Landschaft sind eng miteinander verknüpft und miteinander abgestimmt. Damit die Struktur des Richtplantextes übersichtlich und der Umfang des Richtplantextes begrenzt bleibt, werden die Festlegungen zu den Themen 3.3 Freiraumentwicklung und 3.4 Stadtnatur nicht in Kapitel 3.2 Siedlungsentwicklung wiederholt.</p> <p>In der Fassung des kommunalen Richtplans für die öffentlichen Auflage wurde in den Zielen und Massnahmen bereits festgehalten, dass die Stadt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und Bauprojekten auf die Zugänglichkeit von privaten Freiräumen hinwirkt. Neu werden Ziel 3.3.3 f) und Massnahme 3.3.4 f) dahingehend ergänzt, dass für private Freiräume eine hohe Aufenthaltsqualität und ökologische Qualität gefordert werden soll. Dabei sollen zusätzlich auf Stufe Nutzungsplanung Vorgaben für die Umsetzung geprüft und gegebenenfalls festgelegt werden.</p> <p>Die Festlegungen für private Flächen bezüglich Stadtnatur werden in den Massnahmen 3.4.4 b) und c) präzisiert.</p> <p>Die Werte im kRP sind mit den Werten im regionalen Richtplan abgestimmt. Die Dichten sind im regionalen Richtplan als Nutzungsdichte angegeben (Einwohner und Beschäftigte / ha Bauzone): sehr geringe Dichte / geringe Dichte / mittlere Dichte / hohe Dichte / sehr hohe Dichte. Im Sinne einer Lesehilfe zeigt die Tabelle 1.1 auf, welche Bauzone in etwa welche Personendichte ermöglicht. Der kRP nimmt die Dichten des regionalen Richtplans als Basis und verfeinert sie für das Gemeindegebiet der Stadt Zürich. Tatsächlich wird dabei auch eine differenzierte Unterteilung der verschiedenen Dichtevorgaben vorgenommen. Der Grund dafür ist der unterschiedliche Betrachtungsperimeter: Im regionalen Richtplan zeigt die entsprechende Abbildung 1.2 die Stadt Zürich im Vergleich zu den</p>



angrenzenden Nachbargemeinden - die Stadt Zürich weist hier im Vergleich zum Umland grossmehheitlich eine sehr hohe oder hohe Dichte auf. Der kRP betrachtet dagegen ausschliesslich das Gemeindegebiet der Stadt Zürich und differenziert die Dichten in vier Abstufungen: geringe Dichte / mittlere Dichte / hohe Dichte / sehr hohe Dichte.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Siedlungsentwicklung
Antrag	Ausscheidung der schützenswerten Ortsbilder von kommunaler Bedeutung. Die Ortsbilder von kommunaler Bedeutung sind im kommunalen Richtplan mit Karteneinträgen auszuweisen. Dabei sind insbesondere auch die Gartenstädte als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und/oder baukünstlerischen Epoche darzustellen.
Begründung	<p>Der Umgang mit den Siedlungsstrukturen aus der Zeit der Gartenstadtbewegung ist gemäss dem regionalen Richtplan auf den nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen und umzusetzen. Zusätzlich zur Bernoulli-Siedlung (Ortsbild von regionaler Bedeutung), sind weitere wichtige Zeugen der Gartenstadtbewegung, insbesondere die hochwertigen „Horizontalen Gartenstädte“ als schutzwürdige Ortsbilder von kommunaler Bedeutung auszuweisen.</p> <p>Die mit der BZO 2016 bereits neu ausgeschiedenen Kernzonen, insbesondere die neuen ländlichen Kernzonen, sind folgerichtig ebenfalls als Ortsbilder von kommunaler Bedeutung zu erfassen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Im Grundlagenbericht Ortsbildschutz zum Richtplan sind die ISOS-Erhaltungsziele für die Stadt Zürich als Ortsbild mit nationaler Bedeutung dargestellt. Die unter Denkmalschutz stehenden und inventarisierten Bauten und Anlagen (auch Gebäudegruppen) sind im Bericht dargestellt. Der Bestand der nach kantonalem Recht inventarisierten oder unter Schutz gestellten Objekte von kommunaler oder überkommunaler Bedeutung bleibt auch mit der Festlegung von Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 erhalten. Es sind mit der Festlegung des kommunalen Richtplans keine Inventarentlassungen vorgesehen. Die Darstellung im Grundlagenbericht Ortsbildschutz ist ausreichend. Eine Anpassung der Richtplankarte ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Umgang mit Gebieten mit Gartenstadtcharakter wurde in der Überarbeitung vertieft. In einer Konzeptkarte werden diejenigen Gebiete gezeigt, welche auch in Zukunft – trotz Erneuerung und Transformation – in ihrem Charakter an die Zürcher Gartenstadt anknüpfen und spezifische Merkmale aufweisen sollen. Für diese Gebiete wurde in der Überarbeitung die Massnahme geschärft, dass Leitlinien und Konzepte für die Erneuerung und Weiterentwicklung zu erarbeiten sind. Die Gebiete befinden sich mehrheitlich im durchgrünten Stadtkörper. Für Teilbereiche dieser Gebiete, welche heute niedrig zониert sind, sieht der Richtplan aufgrund ihrer Lagegunst eine Verdichtung über die BZO 2016 vor, jedoch nur innerhalb des Spektrums der mittleren Dichtekategorie. Die bedeutendsten Zeugen der Zürcher Gartenstadtbewegung sind über die Aufnahme in das kommunale Inventar oder die Zuordnung in eine Kernzone in ihrem Bestand</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1172

geschützt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	<p>Differenzierung der Stadtstrukturtypen durch den Einbezug der Gartenstädte. Der Umgang mit den Gartenstädten, deren Weiterentwicklung und Transformation ist ein Kernthema und erfordert inhaltliche und räumliche Aussagen und Festsetzungen. Der durchgrünte Stadtkörper ist in der Stadtstruktur-Typologie um «Gartenstadtgebiete» zu erweitern und diese wiederum sind nach horizontaler und vertikaler Ausprägung zu differenzieren.</p> <p>Zur Transformation vorgeschlagene Gartenstadtgebiete sind in der Konzeptkarte Stadtstruktur entsprechend darzustellen.</p>
Begründung	<p>Gartenstädte sind bereits mit den Festlegungen der BZO 2016 stark «unter Druck» geraten. So ist im regionalen Richtplan festgehalten: «Die ausgedehnten, durchgrünnten Wohngebiete aus der Zeit der Gartenstadtbewegung stellen für Zürich charakteristische Siedlungsstrukturen dar. Im Rahmen der erwünschten Verdichtung dieser Gebiete (s. Kapitel 2.1.2) soll auf kommunaler Planungsstufe geprüft werden, welche Siedlungsstrukturen, Gebäude und Aussenräume weiterentwickelt oder erhalten werden sollen.»</p> <p>Diese Forderung gilt es, mit dem kommunalen Richtplan für das ganze Stadtgebiet umzusetzen.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Umgang mit Gebieten mit Gartenstadtcharakter wurde in der Überarbeitung vertieft. In einer Konzeptkarte werden diejenigen Gebiete gezeigt, welche auch in Zukunft – trotz Erneuerung und Transformation – in ihrem Charakter an die Zürcher Gartenstadt anknüpfen und spezifische Merkmale aufweisen sollen. Für diese Gebiete wurde in der Überarbeitung die Massnahme geschärft, dass Leitlinien und Konzepte für die Erneuerung und Weiterentwicklung zu erarbeiten sind. Die Gebiete befinden sich mehrheitlich im durchgrünnten Stadtkörper. Für Teilbereiche dieser Gebiete, welche heute niedrig zониert sind, sieht der Richtplan aufgrund ihrer Lagegunst eine Verdichtung über die BZO 2016 hinaus vor, jedoch nur innerhalb des Spektrums der mittleren Dichtekategorie. Die bedeutendsten Zeugen der Zürcher Gartenstadtbewegung sind über die Aufnahme in das kommunale Inventar oder die Zuordnung in eine Kernzone in ihrem Bestand geschützt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1173



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Berücksichtigung der ergänzten Stadtstrukturtypen und den ISOS Empfehlungen in den Karteneinträgen Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus. Die Schutzziele sind zumindest unter «Koordinationshinweis» auszuführen.
Begründung	Der umfassende Abgleich mit den Empfehlungen des ISOS mit den vorgeschlagenen Verdichtungsgebieten wird begrüsst. Bei der gebietsweisen Interessensabwägung Ortsbildschutz fehlen aber die Gewichtungen und Interessensabwägungen aus übergeordneter gesamtstädtischer Sicht.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Die Interessenabwägung wurde auf Stufe Richtplanung mit dem separaten Dokument Grundlagenbericht Ortsbildschutz für die einzelnen Gebiete mit zusätzlicher baulicher Verdichtung bereits vorgenommen. Dabei wurde festgehalten, ob dem Interesse der Verdichtung Vorrang vor dem Interesse des Ortsbildschutzes zukommen kann. Mögliche Eingriffe müssen auf der nächsten Planungsstufe (Nutzungsplanung) dargelegt werden (vgl. Massnahme 3.1.4 e und f) im Richt-plantext. Im Rahmen der Nutzungsplanung müssen zahlreiche Vorgaben zwingend berücksichtigt werden, dazu gehören auch Vorgaben zum Ortsbildschutz und Denkmalschutz, es ist deshalb kein zusätzlicher Koordinationshinweis bei den Karteneinträgen erforderlich.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	<p>Karteneintrag zu Entwicklungsziel Gebiet Nr. 3 Friesenberg: Der Dichtewert «hohe Dichte» widerspricht der Vorgabe der Konzeptkarte «Bauliche Dichte» (Abbildung 2). Auch die zeitgleich mit dem kommunalen Richtplan aufliegende «Teilrevision Nutzungsplanung Friesenberg» mit Aufzonungen in W3 und W4b bestätigen für den Friesenberg lediglich eine geringe bis mittlere Dichte. Diese wichtigen Entwicklungsziele für das Verdichtungsgebiet Friesenberg sind im Richtplan festzuhalten. Ein Verweis auf einen nicht rechtsverbindlichen Masterplan reicht hier nicht.</p>
Begründung	<p>Die Entwicklungsziele und die Koordinationshinweise sind inhaltlich zu präzisieren und mit qualitativen und quantitativen Kennwerten zu ergänzen. Inhaltlich müssen die Themen Freiraum, Stadtnatur, Stadtklima und auch Themen zu sozialen Aspekten einfließen, damit eine sozialverträgliche, räumliche Entwicklung geplant werden kann. (siehe Tabelle 5: Karteneinträge Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus.)</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Gebiet Friesenberg liegt am westlichen Stadtrand am Fuss des Üetlibergs. Es ist geprägt von einer einheitlichen Planung nach den Prinzipien der Gartenstadt mit homogener Zeilenbebauung und prägender Freiraumstruktur. Das Gebiet ist sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen (Haltestelle der SZU, Busverbindungen), es gibt ein grosses Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz und die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist möglich. Das Gebiet ist Teil eines gemeinsam von der Stadt Zürich und der Familienheim-Genossenschaft Zürich (FGZ) erarbeiteten "Masterplan FGZ", dem der Stadtrat 2016 zugestimmt hat (STRB Nr. 249, 30. März 2016). Aufgrund der grossteiligen Parzellenstruktur und der Eigentumsverhältnisse besitzt das Gebiet Potenzial zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum. Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind eine Verdichtung der Bausubstanz an geeigneten Lagen, die Stärkung von halböffentlichen, multifunktionalen Freiräumen, die Aufwertung der Schweighofstrasse und eine Akzentuierung von Orten mit Zentrumsfunktion. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Basierend auf der bestehenden Struktur soll das Gebiet massvoll verdichtet werden. Für das ganze Gebiet wird eine mittlere Dichte nach den Prinzipien der Stadtstruktur grüne Wohnstadt angestrebt. Gemäss Masterplan gilt dabei das Prinzip einer offenen, durchlässigen Bebauungsstruktur in Form von Zeilenbauten, mit Ausnahme von besonderen Situationen wie im Zentrum Quartier Friesenberg und am Ankunftsort Schweighof.</p> <p>Im Rahmen der Masterplanung wurde die Interessenabwägung zum Umgang mit dem ISOS gemacht und im Erläuternden Bericht zur</p>



Nutzungsplanung ausführlich dargelegt. Es wurden ausgewählte, denkmalpflegerisch wertvolle Siedlungen, welche als Repräsentanten einer Zeitschicht der Entwicklung des Friesenberg-Quartiers stehen, ins Inventar aufgenommen bzw. unter Schutz gestellt. Zudem werden die strukturellen Qualitäten des Quartiers über die "Teilrevision Nutzungsplanung Friesenberg" (beinhaltet Zonenplanänderung und Ergänzungsplan Städtebau) (Stand öffentliche Auflage 6.10.2018 bis 4.12.2018) sichergestellt. Dadurch bleibt die Geschichte des Siedlungsverbunds am Friesenberg auch weiterhin greifbar. Gleichzeitig werden denkmalpflegerisch ebenfalls wertvolle Siedlungen zum Ersatz freigegeben, um die geplante massvolle Verdichtung des Quartiers und damit die Schaffung zusätzlichen preisgünstigen Wohnraums zu ermöglichen.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Siedlungsentwicklung
Antrag	Planeintrag Friesenberg ist zu als Verdichtungsgebiet zu streichen
Begründung	Die vorgeschlagenen Verdichtungsgebiete am Friesenberg betreffen schützenswerte kommunale Ortsbilder.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Gebiet Friesenberg liegt am westlichen Stadtrand am Fuss des Üetlibergs. Es ist geprägt von einer einheitlichen Planung nach den Prinzipien der Gartenstadt mit homogener Zeilenbebauung und prägender Freiraumstruktur. Das Gebiet ist sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen (Haltestelle der SZU, Busverbindungen), es gibt ein grosses Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz und die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist möglich. Das Gebiet ist Teil eines gemeinsam von der Stadt Zürich und der Familienheim-Genossenschaft Zürich (FGZ) erarbeiteten "Masterplan FGZ", dem der Stadtrat 2016 zugestimmt hat (STRB Nr. 249, 30. März 2016). Aufgrund der grossteiligen Parzellenstruktur und der Eigentumsverhältnisse besitzt das Gebiet Potenzial zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum. Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind eine Verdichtung der Bausubstanz an geeigneten Lagen, die Stärkung von halböffentlichen, multifunktionalen Freiräumen, die Aufwertung der Schweighofstrasse und eine Akzentuierung von Orten mit Zentrumsfunktion. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Basierend auf der bestehenden Struktur soll das Gebiet massvoll verdichtet werden. Für das ganze Gebiet wird eine mittlere Dichte nach den Prinzipien der Stadtstruktur grüne Wohnstadt angestrebt. Gemäss Masterplan gilt dabei das Prinzip einer offenen, durchlässigen Bebauungsstruktur in Form von Zeilenbauten, mit Ausnahme von besonderen Situationen wie im Zentrum Quartier Friesenberg und am Ankunftsort Schweighof.</p> <p>Im Rahmen der Masterplanung wurde die Interessenabwägung zum Umgang mit dem ISOS gemacht und im Erläuternden Bericht zur Nutzungsplanung ausführlich dargelegt. Es wurden ausgewählte, denkmalpflegerisch wertvolle Siedlungen, welche als Repräsentanten einer Zeitschicht der Entwicklung des Friesenberg-Quartiers stehen, ins Inventar aufgenommen bzw. unter Schutz gestellt. Zudem werden die strukturellen Qualitäten des Quartiers über die "Teilrevision Nutzungsplanung Friesenberg" (beinhaltet Zonenplanänderung und Ergänzungsplan Städtebau) (Stand öffentliche Auflage 6.10.2018 bis 4.12.2018) sichergestellt. Dadurch bleibt die Geschichte des Siedlungsverbands am Friesenberg auch weiterhin greifbar. Gleichzeitig werden denkmalpflegerisch ebenfalls wertvolle Siedlungen zum Ersatz freigegeben, um die geplante massvolle</p>



Verdichtung des Quartiers und damit die Schaffung zusätzlichen preisgünstigen Wohnraums zu ermöglichen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3 Freiraumentwicklung
Antrag	Im Richtplan ist der zusätzliche Bedarf an Kleingärten auszuweisen und es sind entsprechende Massnahmen und Strategien aufzuzeigen, wie dieser Bedarf durch neue Kleingärten bzw. durch andere Formen des Gärtners abgedeckt werden kann.
Begründung	<p>Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass Kleingärten auch in der heutigen Form nach wie vor beliebt sind. Der Wunsch nach einer Rückzugsmöglichkeit und einem „eigenen Fleckchen Erde“, ohne gleich ein Eigenheim mit Garten haben oder gar deswegen in das Umland ziehen zu wollen, ist bei allen Bewohnerschichten ausgewiesen. Kleingartenareale sind insbesondere in Stadtteilen mit einer geringen Versorgung mit allgemeinen öffentlichen Freiräumen von grosser Bedeutung. Die Kleingartenanlagen sind darüber hinaus ein wesentlicher Baustein der „landschaftlichen Parks“ am Siedlungsrand Zürichs. Sie bieten auch Raum für ökologische Vielfalt, insbesondere in der inneren Stadt. Stadtklimatisch betrachtet haben sie die gleichen positiven Wirkungen wie Grünflächen. Mit der angestrebten baulichen Verdichtung und der Zunahme der Einwohnerzahl nimmt auch der Bedarf an Kleingärten stark zu. Fakt ist jedoch, dass die heute bestehenden Kleingartenareale unter Druck stehen. Allein zwischen 2004 und 2015 sind über 11 Hektaren verschwunden, davon lagen 7.7 ha in der Erholungszone E3.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Im kommunalen Richtplan wird dem Thema Kleingärten/Städtisches Gärtnern Rechnung getragen, indem bestehende Gartenflächen weitgehend gesichert oder kompensiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Nr. 39 Dunkelhölzli (laufendes Projekt)- Nr. 74 Froloch (laufendes Projekt)- Nr. 50 Fronwald-Mitte, Nr. 51 Fronwald (laufendes Projekt)- Nr. 113 Kleingärten Probstei, Flächenerweiterung (neue Fläche) <p>Zudem wurden im Rahmen der BZO-Teilrevision 2016 zusätzliche Flächen für die Gartennutzung gesichert, die noch nicht genutzt werden. (Beispielsweise Neubühl - Wollishofen).</p> <p>Die Fläche für Gartenland und insbesondere von Flächen für klassische Kleingartenparzellen wird vor dem Hintergrund knapper werdender Flächen in einer baulich verdichteten Stadt nicht gehalten werden können. Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Nachfrage nach klassischen Gartenparzellen in Zürich eher rückläufig ist und an Bedeutung abnimmt. Neben einem Rückgang der Nachfrage nach klassischer Kleingartennutzung steigt die Nachfrage nach Flächen und Angeboten für alternative Gartenformen.</p> <p>Gefördert werden die alternativen Formen des Gärtnerns, da sie unabhängig</p>



von der gestiegenen Nachfrage auf derselben Fläche mehr Menschen den Zugang zum Gärtnern und eine Überlagerung von Nutzungen (Gärtnern, Erholung) / Multifunktionalität ermöglichen.

Die Förderung entsprechender Angebote kann jedoch nicht auf Stufe Richtplan umgesetzt werden, sondern muss im Rahmen der Umsetzung von konkreten Projekten, in der Vergabepaxis von Pachtflächen, der Bewilligung von temporären Einrichtungen oder durch unterstützende/beratende Angebote erfolgen.

In Zukunft werden die Gartenparzellengrößen vermehrt reduziert werden müssen. Zudem sind Ziele und Massnahmen zur Durchwegung der Gartenareale und der Schaffung öffentlich zugänglicher Bereiche im Richtplan festgehalten, um die öffentliche Nutzbarkeit der Areale zu erhöhen. Die vertiefte thematische Auseinandersetzung sowie die strategische Weiterentwicklung mit dem Thema städtisches Gärtnern findet nicht im Rahmen des KRP SLöBA statt. Dies geschieht aktuell im Rahmen der Erarbeitung des Konzeptes "Städtisches Gartenland. Grundlagen, Strategie, Massnahmen" (in Erarbeitung bei Grün Stadt Zürich), welches sich dem städtischen Gärtnern im umfassenden Sinne widmet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4.2 Ziele
Antrag	Wie bereits gefordert, soll der für die Stadtentwicklung zentrale Aspekt der Stadtnatur als Kernthema behandelt und flächendeckend bearbeitet werden. Alle Ziele sind auf Massnahmenebene zu konkretisieren. Die bestehenden kommunalen Schutzobjekte sind zu sichern und wo nötig sind entsprechende Flächensicherungen vorzunehmen. Zur nachhaltigen Sicherung des geforderten ökologischen Ausgleichs im Rahmen des sich verdichtenden Stadtkörpers ist ein Mindestanteil nutzbarer und ökologisch wirksamer Freiräume und Grünstrukturen festzusetzen. Dazu gehören Vorgaben zum Anteil unversiegelter Flächen, zum angestrebten Baumvolumen und / oder zum Naturwert.
Begründung	Die Ziele und Massnahmen zur Erhaltung und Erhöhung ökologisch wertvoller Lebensräume werden begrüsst. Die Umsetzung dieser Ziele ist jedoch eine grosse Herausforderung, vor allem da der Raum generell knapp ist und unterschiedlichen Ansprüchen zu genügen hat. Daher sind griffige und gesicherte Massnahmen sehr wichtig. Hier sehen wir Handlungsbedarf und entsprechend sind verbindliche richtplanerische Festlegungen notwendig. Die nachgeordneten Planungsinstrumente müssen für die Einhaltung und Sicherung dieser Werte sorgen. So sind zum Beispiel in den zeitlich nachfolgenden Teilrevisionen der Nutzungsplanung oder in den Sonderbauinstrumenten über Grünflächenziffern unversiegelte, bewuchsfähige Böden zu sichern, die Erhaltung bestehender Baum- und Gehölzbestände zu garantieren und wo nötig deren angemessener Förderung sicherzustellen.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegung der Ziele und Massnahmen zum Thema Stadtnatur erfolgt gleichwertig zu den anderen Richtplanthemen in Kapitel 3.4. Als Querschnittsthema beziehen sie sich auf die Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung, 4. Öffentliche Bauten und Anlagen, 3.2 Quartierzentren. Gegenüber der öffentlichen Auflage werden die Ziele und Massnahmen präzisiert und ergänzt. Eine flächendeckende Bearbeitung, welche räumlich über den bisherigen Detailgrad hinausgeht, ist jedoch für den kommunalen Richtplan nicht stufengerecht.</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz: Die Massnahmen zum Thema Natur- und Landschaftsschutz sind unter 3.4.4, Massnahmen in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Damit wird das Anliegen auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. Eine weitere Konkretisierung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht. Im kommunalen Richtplan ist vorgesehen, dass die Naturschutzobjekte im</p>



Inventar langfristig durch Schutzmassnahmen erhalten werden, siehe Kapitel Stadtnatur, Massnahme 3.4.4 a).

Flächen für den ökologischen Ausgleich:

Für die Umsetzung der im NHG (Art. 18b Abs. 2 NHG i.V.m. Art. 15 NHV) vorgegebenen Vernetzung über den ökologischen Ausgleich enthält der kommunale Richtplan entsprechende Festlegungen zu Zielen und Massnahmen. Bereits in der Richtplanfassung zur öffentlichen Auflage werden 15% anzustrebende, ökologisch wertvolle Flächen im Dichten Stadtkörper als Zielwert (Ziel 3.4.2.a) genannt.

Diese werden nun gegenüber der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage aufgrund verschiedener Einwendungen präzisiert:

Der Begriff des ökologischen Ausgleichs wird als zusammenfassender Überbegriff und in den Gesetzesgrundlagen verwendete Bezeichnung in Kap. 3.4.1 erläutert. Die Festlegungen für private Flächen bezüglich Stadtnatur werden in den Massnahmen 3.4.4 b) und c) präzisiert.

Unversiegelte Flächen:

Die Forderung nach Vorgaben zum Anteil unversiegelter Flächen wurde teilweise übernommen. Der regionale Richtplan verlangt in Massnahme 3.1.3 c), dass die Stadt Zürich Massnahmen ergreift, um unversiegelte Flächen zu schützen und den Versiegelungsgrad insgesamt tief zu halten. Da die unversiegelten Flächen eine wichtige ökologische und stadtklimatische Grundvoraussetzung sind und als begrünte Flächen auch viel zur Lebensqualität beitragen, wird das Thema Versiegelung gegenüber der Richtplanfassung zur öffentlichen Auflage in den kommunalen Richtplan aufgenommen. Im Kap. 3.1.1. wird bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage der Erhalt und die Förderung unversiegelter Böden als Anforderung an den Stadtraum gestellt. In Kap. 3.4.4 wird eine neue Massnahme zur Förderung von unversiegelten Flächen formuliert um ökologisch wertvolle Flächen zu erhalten und zu fördern und Baumstandorte, insbesondere von Grossbäumen zu sichern.

Bäume:

Die Forderung nach Festlegungen zu einer Erhaltung oder Förderung des Baumvolumens ist aus diversen Aspekten wie Stadtklima, Stadtnatur, Aufenthaltsqualität, etc. ein sehr nachvollziehbarer Vorschlag. Die fachlichen Grundlagen zur allfälligen Definition eines – auch räumlich differenzierten - Zielwertes liegen noch nicht vor. Die fachlichen Grundlagen für den Zielwert werden u.a. mit dem Baumkonzept entwickelt, das zurzeit in Erarbeitung ist. Insgesamt wurde der Baumschutz aber gestärkt.

- Eine Massnahme zur Sicherung, Ergänzung und Förderung des Baumbestand ist bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage in Kap. 3.4. formuliert.

- Des Weiteren ist das Thema Bestandteil der Beschreibung der Qualitäten des Stadtraumes (Kap. 3.1), Teil der Massnahmen in Quartierzentren (Kap. 3.2) und im kommunalen Richtplan Verkehr in der Gesamtstrategie, Kap. 4.3, Massnahmen und im Kap. 8.3 zu den Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität enthalten.

Das Kap. 3.4 Stadtnatur wird gegenüber der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage zum Baumbestand präzisiert. Bäume im Siedlungsgebiet sind wichtige Elemente von Vernetzungskorridoren und Trittsteinbiotopen, zum Beispiel in Grünzügen, entlang von Gewässern oder im Aussenraum von Wohnarealen. In Kap. 3.4.1, Ausgangslage wird darum



ein entsprechender Hinweis gemacht. In Kap. 3.4.4 wird in der neuen Massnahme zur Erhaltung unversiegelter Flächen auf die Baumstandorte verwiesen und die Massnahme g) zu den Bäumen wird konkretisiert und erweitert:

- Zum Baumschutz und zur Förderung der Baumpflanzung (Baumpflanzpflicht) sollen Vorgaben in der Nutzungsplanung geprüft und festgelegt werden. Die bestehenden Baumschutzgebiete sollen allenfalls ausgedehnt/ergänzt werden.
- Auf ihren eigenen Flächen fördert die Stadt die Erhaltung und Pflanzung von Bäumen.
- Die Stadt verlangt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und wirkt bei konkreten Bauprojekten darauf hin, dass bestehende Bäume erhalten oder entsprechend ersetzt werden.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4.3 Karteneinträge
Antrag	Die kommunalen Gewässer sind im Richtplan darzustellen und ihre Bedeutung (Schutzwert, vielfältige Funktionen) und das Entwicklungspotential sind zu thematisieren.
Begründung	Die Bäche sind wichtige ökologische und stadtklimatische Vernetzungskorridore. Auch für die Siedlungsgestaltung und die Erholung sind sie von grosser Bedeutung. Mit der Bezeichnung der öffentlichen Gewässer im kommunalen Richtplan wird der hohe Wert und der Schutzstatus der kommunalen Gewässer ausgewiesen.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die kantonalen und regional relevanten Gewässer (Sihl, Limmat, Glatt, Zürichsee, Katzenbach, Hornbach) werden im regionalen Richtplan behandelt. Dabei sind gemäss Zielen und Massnahmen im regionalen Richtplan sowohl die Ökologie als auch die Erholungsnutzung Teil der Gewässer und ihrer Uferräume.</p> <p>Für die regional relevanten Gewässer wird der Handlungsbedarf abschnittsweise festgelegt. Neben der Gewässerrevitalisierung (Tab. 3.9.) ist dabei auch die Aufwertung der See- und Flussuferbereiche (Tab. 3.8) vorgesehen.</p> <p>Die im regionalen Richtplan definierten Vernetzungskorridore an Gewässern werden im vorliegenden kommunalen Richtplan mit den ökologische Vernetzungskorridoren im Bereich der kommunalen Fliessgewässer ergänzt und konkretisiert.</p> <p>Die Gewässer sind damit über die ökologischen Vernetzungskorridore im kommunalen Richtplan in Kapitel 3.4, «Entwicklung Stadtnatur», erfasst.</p> <p>Im regionalen Richtplan ist in Massnahme 3.9.3 a gefordert, dass für die Gewässer eine «Umsetzung und Präzisierung hinsichtlich der prioritär zu revitalisierenden Gewässer» stattfindet.</p> <p>Da die Grundlagen für die Vernetzungen und damit die lokalen Gewässer noch nicht ausreichend sind, sieht die Massnahme 3.3.4 b im kommunalen Richtplan die Erstellung eines Leitbilds für die Vernetzungskorridore vor. Die entsprechende Massnahme wurde um einen Hinweis auf die Gewässer und auf die Kantonale Revitalisierungsplanung ergänzt. Letztere enthält den Hinweis, welche Gewässer, prioritär (2015 bis 2035) revitalisiert werden sollen und zeigt den Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand auf.</p> <p>Indem die kommunalen Vernetzungskorridore neu in der Richtplankarte</p>



dargestellt werden, werden die kommunalen Gewässer implizit auch in der Gesamtkarte dargestellt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6.3 Massnahmen
Antrag	Das «städtische Gärtnern» ist als Baustein für eine sozialverträgliche Entwicklung in den Gebieten mit mittlerer und hoher Wahrscheinlichkeit für räumliche und gesellschaftlichen Veränderung einbeziehen.
Begründung	<p>Neue Formen städtischen Gärtnerns wie „Stadtbrachen“, „interkulturelle Gärten“, „Selbsterntegärten“, „Community- Gardens- Bewegung“ usw. findet auf der nachbarschaftlichen Ebene statt. Das städtischen Gärtnern als Mittel zur Interaktion, zur Steigerung der Eigenverantwortung, der Umweltbildung, Naturerfahrung sowie zum lokalen Eigenanbau von Lebensmitteln und Anbau nachwachsender Rohstoffe kann als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie betrachtet werden: Städtische Gärten fungieren als «Sozialisierungsräume», welche die lokale Bevölkerung für umweltpolitische Fragen sensibilisieren. Zudem führen sie zu einer Verinnerlichung damit einhergehender Lösungsansätze, einer nachhaltigen Lebensweise und einem schonenden Umgang mit der Umwelt.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt.</p> <p>Neben den explizit formulierten Zielen und Massnahmen für eine sozialräumliche Entwicklung in Kapitel 3.6, ist ein Grossteil der Themen im kommunalen Richtplan auf eine räumliche Stadtentwicklung ausgerichtet, welche ein lebenswertes Umfeld für den Menschen schafft (zum Beispiel Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung, 4. Öffentliche Bauten und Anlagen, 3.2 Quartierzentren und Stadtachsen).</p> <p>Dies entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich.</p> <p>Zum Beispiel das Thema „städtisches Gärtnern“:</p> <p>Im kommunale Richtplan, Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung, sind Flächen welche für Gärten (Kleingärten und Gemeinschaftsgärten) zur Verfügung stehen (bestehend und geplant) eingetragen.</p> <p>Der Betrieb und die Organisation der Flächen sind wichtige Themen, die jedoch nicht auf Stufe der kommunalen Richtplanung geregelt werden.</p> <p>Themen, die in einem Kapitel festgelegt sind, werden nicht in den jeweils anderen Kapiteln wiederholt: Das Thema „Gärten“ wird nicht im Kapitel Sozialräumliche Entwicklung wiederholt; Das Thema „sozialräumliche Entwicklung“ wird nicht im Kapitel Freiraumentwicklung wiederholt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1180



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen.
Begründung	<ol style="list-style-type: none">1. Die genannten Strassen sind zu schmal für grosses Verkehrsaufkommen und bereits jetzt viel zu stark befahren2. Fürs Quartier haben die genannten Strassen gar keine Sammelfunktion. Vielmehr nutzen viele Pendler aus anderen Kantonen die Autobahnausfahrt Brunau via Waffenplatzstrasse als Schleichweg ins Stadtzentrum3. Die genannten Strassen befinden sich allesamt in Wohnquartieren mit vielen Kindern im Schulalter. Die Sicherheit der Schulwege ist durch eine solche Aufwertung zur Sammelstrasse gefährdet4. Als Anwohner erlebe ich an der Kreuzung Brunaustrasse/Mutschellenstrasse regelmässig brenzlige Situationen mit Fahrzeuglenkern, die waghalsig über den Gehsteig brettern und den Vortritt der Fussgänger missachten. Deswegen ist auf der Mutschellen-/Waffenplatzstrasse eher eine Verkehrsberuhigung nötig. Die Strassenführung ist zu unübersichtlich für einen derart dichten Durchgangsverkehr.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1926 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Die Liegenschaft [_____] in Zürich- Altstetten ist als eine für Zürich früher typische Hofrand- Überbauung ausgebildet worden, weshalb beantragt wird, die bis dato angenehme Offenheit, insbesondere für den Lichteinfall von Westen, nicht vollständig durch unmittelbar angrenzend- überragende Hochbaten zu beeinträchtigen.
Begründung	Gemäss aktuellem Richtplan liegt die vorstehend erwähnte Liegenschaft unmittelbar am Rand einer neu besonders zu verdichtenden Bauzone. Dies könnte dazu führen, dass die jetzt teilweise freistehenden Wohnbauten mit moderater Gebäudehöhe auf der Westseite der erwähnten Hofrand- Überbauung mit einem kompakten, deutlich höheren Baukörper ersetzt werden, was die Nutzungsqualität der Liegenschaft [_____] erheblich beeinträchtigen könnte.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grund-eigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Das Gebiet Hard Letzi Altstetten ist Teil des Schwerpunkts der Entwicklung im Westen von Zürich.</p> <p>Das Gebiet Hard Letzi Altstetten liegt in der Ebene des Limmattals im Einflussbereich des Bahnhofs Altstetten. Es wird durch das Gleisfeld und die und die über-geordneten Landschaftsräume des Üetlibergs und der Limmat gegliedert. Über-geordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs im Talboden zwischen den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal, die differenzierte Weiterentwicklung der heute durchgrünten Stadtstrukturen gegen Südwesten hin sowie die Verbesserung des Grünraumsystems unter Einbindung des Üetlibergs und des Limmatraums. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Talboden und bis ins Gebiet um die Rautistrasse werden als Anknüpfung an den sehr dichten Kreis 4 sehr hohe Dichten und kompakte Stadtstrukturen angestrebt. Im Bogen Altstetterstrasse/ Albisriederstrasse werden die grobkörnigen Strukturen weiterentwickelt hin zu durchgrünter Stadtstruktur in hoher Dichte. Die Gebiete zum Siedlungsrand hin sollen dagegen eine mittlere bis</p>



geringe Dichte behalten.

Eine wichtige Stadtachse zwischen dem Stadtzentrum Altstadt/City und dem Zentrum Bahnhof Altstetten / Lindenplatz ist die Badenerstrasse. Entlang dieser Achse sollen künftig über die gesamte Länge eine sehr hohe Dichte und kompakte Stadtstrukturen realisiert werden können. Dazu gehören auch die betreffenden Flächen. Aus diesen Gründen ist die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" an dieser Lage angezeigt.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als kommunale Sammelstrassen.
Begründung	Erschwert notwendige Verkehrsberuhigung Ohnehin zu viel Durchgangsverkehr Hat gar keine Sammelfunktion fürs Quartier Konflikt mit Velo-Haupttroute Sichere Schulwege Strassenlärm Als Sammelstrassen ungeeignet (eng, unübersichtlich) Neue Sammelstrasse unnötig
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1927 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Punkt 5 der Liste der Karteneinträge lautet "Überdeckung Gleiseinschnitt entlang Seebahnstrasse". Diese Überdeckung ist aus verschiedenen Gründen problematisch. Sie sollte in dieser Form aus dem Richtplan gestrichen werden oder offener formuliert werden.
Begründung	<p>Die Überdeckung:</p> <ul style="list-style-type: none">- ist unglaublich teuer- zerstört die Grünzone entlang des Gleiseinschnittes und somit den Lebensraum von verschiedenen Pflanzen und Kleintieren/Insekten. Ausserdem müssen diverse Bäume gefällt werden.- Da sie oberhalb der Fahrleitung liegen muss, schafft sie nicht eine durchgehende Fläche sondern erhöhte Flächen. Es entsteht kein Park, der in Längsrichtung begangen werden kann.- sie cachiert die historische Stadtentwicklung und schafft einen provinziell anmutenden Stadtraum <p>Denkbar wäre, die Überdeckung nur in einem Feld (z.B. zwischen Badenerstrasse und Kanzleistrasse). Diese Fläche würde ein Zentrum bilden und hätte die oben erwähnten Nachteile nicht.</p> <p>Toll wäre das Projekt [_____]. Allenfalls liesse sich dieses Projekt kombinieren mit einer Überdeckung in einem Feld. Das Projekt schafft neuen attraktiven Raum für Kleingewerbe (Verdichtung), ist viel günstiger, reduziert den Lärm der Zuglinie, belässt die ökologischen Nischen und wertet die Seebahnstrasse auf.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum ist im Gebiet angrenzend an den Seebahneinschnitt bereits heute mangelhaft. Die quantitative Schaffung von Freiraum an der Stelle ist daher dringend notwendig. Aufgrund der grossen Fläche des Eintrages darf davon ausgegangen werden, dass die durch die Umsetzung der Überdeckung des Seebahneinschnittes zerstörten ökologisch wertvollen Strukturen im Rahmen der Projektumsetzung wiederhergestellt werden können. Der Umgang mit den bestehenden Bäumen ist im Rahmen der Projektumsetzung zu klären.</p> <p>Die Stadt Zürich ist sich bewusst, dass es sich bei der Überdeckung eines Gleiseinschnittes um ein herausforderndes und kostenintensives Projekt mit einem langfristigen Umsetzungshorizont handelt. Das Projekt kann einen grossen Beitrag zur Versorgung der Stadtzürcher Bevölkerung mit öffentlich nutzbarem Freiraum leisten und die Stadtstruktur nachhaltig verbessern, indem die angrenzenden Stadtquartiere Langstrasse, Werd, Hard und</p>



Sihlfeld verbunden werden und die trennende Wirkung des Einschnittes überwunden wird.

Die Finanzierung von Vorhaben kann erst nach deren Konkretisierung auf der entsprechenden Stufe beurteilt werden. Die Kreditbeschlüsse erfolgen nach den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen. Entscheide hierzu können nicht im Richtplan vorweggenommen werden. Auf der Stufe des kommunalen Richtplans werden die Voraussetzungen geschaffen, indem Flächen und Standorte gesichert sowie räumlich zu koordinierende Themen bezeichnet werden.

Die Festlegungen für die Freiräume für die Erholung beziehen sich auf eine übergeordnete langfristige Betrachtung. Sie lassen sich ggf. erst langfristig umsetzen. Der Bedarfsnachweis ist aufgrund des Freiraumsystems (siehe dazu das „Zielbild der Stadt Zürich 2040“) und der Strategie, eine Vielfalt an Freiraumangeboten zu schaffen, erfolgt.

Mit der Umsetzung der Gleisüberdeckung ist es möglich, Flächen für eine öffentliche Funktion zu aktivieren, die nicht in Konkurrenz zu anderen Nutzungen stehen. Die Überdeckung des Gleiseinschnittes benötigt keine zusätzlichen bebaubaren Flächen.

Eine Interessenabwägung, eine technische Prüfung sowie eine Kostenabschätzung finden in einer nächsten Phase (Machbarkeitsstudie) statt.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Abbildung 2: Konzeptkarte Bauliche Dichte (zu Ziel a)
Antrag	Klärung Prozentsatz Wohnen und Arbeiten aufgrund unterschiedlicher Angaben Karte S. 26 im Richtplantext zu BZO. Die Karte im Richtplantext muss das Potenzial mindestens im Bereich W4 gewährleisten.
Begründung	Richtplankarte Seite 26 gibt Ausnutzungsziffer Wohnen und Arbeiten mit über 250% an, BZO weist in W4 120% für dasselbe Gebiet aus.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis.</p> <p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grund-eigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Auf Flächen mit Bezeichnung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" soll künftig eine höhere bauliche Dichte als in der BZO 2016 möglich sein. Die Abbildungen im Bericht sind pauschalisiert und können nicht parzellenscharf gelesen werden. In der Richtplankarte ist das betreffende Grundstück von der Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016" erfasst. Die Abbildung 2 gibt einen Orientierungsrahmen für das angestrebte Mass der baulichen Dichte: Entlang der Schaffhauserstrasse ist in Seebach beidseitig eine hohe Dichte (AZ 150-270%) angestrebt. Damit ist auch eine Verdichtung gegenüber der BZO 2016 angestrebt. Die IG-Zone, in welcher bereits heute eine sehr hohe Dichte (AZ >250%) möglich ist, ist von einer Verdichtung über die BZO 2016 hinaus dagegen nicht betroffen. Im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung wird die parzellenscharfe Abgrenzung der einzelnen Dichtewerte zu ermitteln sein.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1194



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Abbildung 4: Eintragskarte Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus
Antrag	auf der Karte ist nicht genau zu erkennen, ob das _____Areal/Schaffhauserstrasse _____sich im Perimeter befindet oder ausgeschlossen wird. Bitte um Präzisierung
Begründung	Aufgrund des Kartenausschnittes lässt sich nicht kontrollieren, ob der Perimeter _____Areal noch in der farblich hinterlegten Zone zu liegen kommt oder ausgeschlossen wird.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist bereits in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten. Es erfolgt keine Anpassung im Richtplan.</p> <p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grund-eigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Auf Flächen mit Bezeichnung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO2016 hinaus" soll künftig eine höhere bauliche Dichte als in der BZO 2016 möglich sein. Die Abbildungen im Bericht sind pauschalisiert und können nicht parzellenscharf gelesen werden. In der Richtplankarte ist das betreffende Grundstück von der Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016" erfasst. Die Abbildung 2 gibt einen Orientierungsrahmen für das angestrebte Mass der baulichen Dichte: Entlang der Schaffhauserstrasse ist in Seebach beidseitig eine hohe Dichte (AZ 150-270%) angestrebt. Damit ist auch eine Verdichtung gegenüber der BZO 2016 angestrebt. Die IG-Zone, in welcher bereits heute eine sehr hohe Dichte (AZ >250%) möglich ist, ist von einer Verdichtung über die BZO 2016 hinaus dagegen nicht betroffen. Im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung wird die parzellenscharfe Abgrenzung der einzelnen Dichtewerte zu ermitteln sein.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1195



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Verzicht auf Klassierung der Rieter-, Waffenplatz- und Mutschellenstrasse als kommunale Sammelstrassen
Begründung	<ul style="list-style-type: none">- erschwert die notwendige Verkehrsberuhigung- schon jetzt zu viel Durchgangsverkehr und Strassenlärm- Sammelstrassen ungeeignet (zu wenig Platz; unübersichtlich)- neue Sammelstrassen sind unnötig; es sollen die bestehenden besser genutzt werden
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1928 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Abbildung 4: Eintragskarte Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus
Antrag	<p>(Ersatz für Einwendung Nr. 1191, da unvollständig übermittelt)</p> <p>Das Gebiet der 1956 erstellten Gesamtüberbauung oberhalb der Maneggpromenade, zwischen Rüttschlibach und Tuschgenbach ist nicht dem Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus zuzuordnen.</p>
Begründung	<p>Die einzeln parzellierten 41 Reiheneinfamilienhäuser unterscheiden sich bezüglich der geplanten Verdichtung von den übrigen sechs Wohnblocks und dem Kindergarten. Dass die Reiheneinfamilienhäuser durch eine bauliche Verdichtung ersetzt werden, ist praktisch auszuschliessen. [_____]</p> <p>Die bestehende Gesamtüberbauung wurde von der Bausektion, mit Beschluss vom 14. Oktober 1955 bewilligt. Mit verschiedenen Ausnahmegewilligungen für eine zusammenhängende, ansprechende Überbauung. Die Bauherrschaft wurde verpflichtet, eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen. [_____]</p> <p>Eine bauliche Verdichtung über die BZO 2016 hinaus, im Bereich der Wohnblocks würde dem Begriff einer zusammenhängenden ansprechenden Überbauung nicht entsprechen. [_____]</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Gebiet Leimbach besteht aus drei Siedlungskammern, welche durch Bachtobel voneinander getrennt sind. Die beiden nördlichen Kammern liegen gemäss BZO 2016 mehrheitlich in der W3, während die südliche um das historische Zentrum mehrheitlich in der W4 liegt. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Aufgrund der Entwicklung in der Manegg und der Lage des Bahnhofs erhöht sich die Zentralität der beiden nördlichen Siedlungskammern künftig noch vermehrt. In allen drei Teilen wird daher eine mittlere bauliche Dichte und eine Weiterentwicklung der grünen Wohnstadt angestrebt. Im Zentrum Leimbach rund um den Bahnhof wird dagegen eine hohe Dichte in kompakter Stadtstruktur angestrebt.</p> <p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grund-eigentümergebundene Festlegung</p>



der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.

Je feinteiliger die Parzellenstruktur in einem Gebiet ist, desto anspruchsvoller und komplexer ist die Umsetzung einer zusätzlichen Verdichtung. Vorab sind Gebiete mit kleinen Parzellen daher weniger für eine Transformation geeignet. Die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" bezieht sich auf eine gesamtstädtische, übergeordnete und langfristige Betrachtung. Sie umfasst auch Flächen, auf welchen sich wegen der Eigentümer- und Parzellenstruktur eine gebietsweise Verdichtung erst langfristig umsetzen lässt. Im Rahmen der Umsetzung auf der nächsten Stufe gilt es, für jede Struktur die jeweils adäquaten Formen und Prozesse der Verdichtung zu finden.

Dies betrifft auch diese spezifischen Flächen. Aus diesem Grund werden diese spezifischen Flächen auch in der Überarbeitung nicht aus dem "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" ausgeklammert.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Siedlungsentwicklung
Antrag	Keine bauliche Verdichtung in der Quartierzelle Schärenfeld - wie im Entwurf des Kommunalen Richtplans vorgesehen - über die BZO 2016 hinaus.
Begründung	<p>Die Grundvoraussetzungen für eine weitere Aufzoning im Gebiet Schärenfeld sind nicht gegeben. Seit Jahren wird das Wohngebiet von den immer stärker befahrenen Eisenbahnlinien (vorwiegend Güterzüge) von und nach Zürich Seebach übermässig beschallt ohne, dass die erforderlichen Lärmschutzmassnahmen ausgeführt werden. Die Grenzwerte sind seit Jahrzehnten massiv überschritten. Offensichtlich wurde der Wohnqualität beim Richtplanentwurf keine Beachtung geschenkt.</p> <p>Zur Vielfalt einer Stadt gehören auch unterschiedliche Wohnformen. Es zeugt nicht von grosser städtebaulicher Qualität, wenn in einem Quartier nur noch monotone Wohnblöcke respektive Blockrandüberbauungen vorhanden sind.</p> <p>Weiter stösst in Seebach der Verkehr (IV und ÖV) bereits heute schon an seine Grenzen. Dies ohne die geplanten enormen Verdichtungen im Quartier verbunden mit dem voraussehbaren erheblichen zusätzlichen Verkehr (Lärm, Schadstoffbelastung).</p> <p>Unklar ist die Sicherstellung einer ausreichenden Freiraumversorgung innerhalb des Verdichtungsgebietes Zürich Nord.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grund-eigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Je feinteiliger die Parzellenstruktur in einem Gebiet ist, desto anspruchsvoller und komplexer ist die Umsetzung einer zusätzlichen Verdichtung. Vorab sind Gebiete mit kleinen Parzellen daher weniger für eine Transformation geeignet. Die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" bezieht sich auf eine gesamtstädtische, übergeordnete und langfristige Betrachtung. Sie umfasst auch Flächen, auf welchen sich wegen der Eigentümer- und Parzellenstruktur eine</p>



gebietsweise Verdichtung erst langfristig umsetzen lässt. Im Rahmen der Umsetzung auf der nächsten Stufe gilt es, für jede Struktur die jeweils adäquaten Formen und Prozesse der Verdichtung zu finden.

Das Gebiet Seebach ist Teil des Schwerpunkts der Entwicklung im Norden von Zürich. Es liegt an der Achse zwischen Oerlikon und dem Flughafen und damit inmitten des dynamischen Glattals. Übergeordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs stadtauswärts in Richtung Flughafen entlang des Korridors Schaffhauserstrasse/Bahnlinie und die Weiterentwicklung der durchgrünten Stadtstruktur westlich gegen den Siedlungsrand hin. Wichtige landschaftliche Merkmale wie der Bunnhügel, die Käshalde, der Katzenbach und der Siedlungsrand sollen auch in Zukunft das Gebiet strukturieren. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Im Bahnhofsgelände werden anknüpfend an Neu-Oerlikon eine sehr hohe Dichte und entlang dem Korridor Schaffhauserstrasse/Bahnlinie eine hohe Dichte in kompakten Stadtstrukturen angestrebt. In den übrigen Gebieten von Seebach wird nach den Prinzipien der grünen Wohnstadt eine mittlere Dichte angestrebt. Eine moderate Verdichtung über die BZO 2016 hinaus ist in jenen Gebieten angezeigt, welche gemäss BZO 2016 in der W3 liegen. Ausnahmen bilden einzig die landschaftlich und topographisch sensiblen Gebiete um die Kernzone Köschenrütli und der Bunnhügel sowie die weitgehend mit neueren Strukturen bebaute Siedlungskammer Köschenrütlistrasse/Schönauring, welche nicht über die BZO 2016 verdichtet werden sollen.

Die betreffenden Flächen sind Teil des Korridors Schaffhauserstrasse/Bahnlinie, welcher grossräumig Oerlikon mit dem Flughafen verbindet. Die Grenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung sind unabhängig von der Innenentwicklung einzuhalten. Die Flächen liegen nahe der Schaffhauserstrasse, wo bereits heute die Tramlinie 14 verkehrt und nahe des Bahnhofs Seebach, damit gelten sie als gut mit öffentlichem Verkehr erschlossen. Mit der Innenentwicklung der Stadt wird generell eine Reduktion des Anteils des motorisierten Individualverkehrs angestrebt, Bewohner von dicht besiedelten Gebieten entscheiden sich aufgrund kürzerer Wege häufiger für den öffentlichen Verkehr, Fuss- und Veloverkehr. Zusätzlich lässt sich die Kapazität des öffentlichen Verkehrs erhöhen durch grössere Fahrzeuge oder Fahrplan-Verdichtung.

Im Umfeld des Quartiers Schärenfeld sind verschiedene Freiraummassnahmen vorgesehen, welche eine gute Versorgung mit öffentlichen Freiräumen auch in Zukunft für die Quartierbevölkerung sicherstellen: Nr. 76 Am Katzenbach/Freizeitanlage Seebach Nord, Erweiterung der bestehenden Anlage mit der Zielfunktion "Parkanlage"; Nr. 77 Katzenbach/Ettenfeld mit der Zielfunktion "Parkanlage"; Nr. 80 Schärenmoosstrasse mit der Zielfunktion "Parkanlage".

Aus dieser übergeordneten Sicht ist die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" in dieser Lage angezeigt.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1198



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Die im aufliegenden kommunalen Richtplan Verkehr vorgesehene Aufklassierung von Rieter-, Waffenplatz- und Mutschellenstrasse zu sogenannten "Sammelstrassen" soll rückgängig gemacht werden; stattdessen sollen planerische Massnahmen getroffen werden, die den Autoverkehr im Quartier deutlich reduzieren.
Begründung	<p>Rieter-, Waffenplatz- und Mutschellenstrasse werden durch den Autoverkehr schon heute übermässig belastet. Mit 8000 Fahrzeugen pro Tag verkehren hier z.Z. doppelt so viele Autos wie zulässig wären, wobei ca. die Hälfte des gesamten Aufkommens gemäss meinen Informationen Durchgangsverkehr ist.</p> <p>Die betroffenen Strassen befinden sich aber in einem Wohngebiet, wo viele Familien mit Kindern leben. Diverse genossenschaftliche Wohnsiedlungen, aber auch öffentliche Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten werden über diese Strassen erschlossen.</p> <p>Mit erhöhtem Verkehrsaufkommen nimmt die Belastung durch Lärm, Abgase und Unfallgefahr stetig zu. Die Luftqualität ist zu den Hauptverkehrszeiten bereits heute so schlecht, dass man oft kaum noch Luft bekommt. Durch die schluchtartigen Strassenquerschnitte können die Abgase schlecht abziehen.</p> <p>Die Aussenräume der Wohnsiedlungen können mit zunehmender Verkehrsbelastung immer weniger genutzt werden. Insbesondere für Familien mit Kindern, die darauf angewiesen sind, Aussenräume nutzen zu können, wäre die Aufklassierung unserer Strassen eine Katastrophe.</p> <p>Aufgrund ihrer Führung und geringen Fahrbahnbreite sind Rieter-, Waffenplatz- und Mutschellenstrasse als "Sammelstrassen" völlig ungeeignet. Mit dem Mythenquai und der Allmendstrasse stehen für diesen Zweck jedoch leistungsfähige Alternativen zur Verfügung, wo kaum Anwohnende betroffen sind.</p> <p>Als betroffene Anwohner ersuchen wir die kommunalen Planungsbehörden dringend, ihre Pläne zu korrigieren, den Bedürfnissen der Bewohner Rechnung zu tragen und unsere Strassen endlich vom Durchgangsverkehr zu befreien. Eine Klassierung als Sammelstrasse würde wirkungsvolle Massnahmen gegen den Durchgangsverkehr auf Jahrzehnte hinaus erschweren oder gar verunmöglichen. Damit steht der aufliegende Richtplan Verkehr zudem im Widerspruch zum übergeordneten regionalen Richtplan Verkehr, der unsere Strassen als Velo-Hauptroute ausweist.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1929 beantwortet.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1199



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Kein verdichtetes Bauen
Begründung	Es ist schon zu dicht
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Durch eine kompakte Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren statt-finden. Die entsprechende Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde vom Volk am 3. März 2013 angenommen. Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept soll die Bevölkerungsentwicklung zu 80 Prozent in den urbanen Räumen stattfinden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Zunahme der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in der Stadt Zürich in den kommenden Jahrzehnten anhalten wird. Die Anziehungskraft Zürichs als Wirtschafts- und Wohnstandort kann nur bedingt durch planerische Aktivität beeinflusst werden.</p> <p>Die Stadt unterstützt die übergeordneten Vorgaben und versteht das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung als Rahmenbedingung und Chance. Die Anforderungen, die durch Wachstum und Veränderung ausgelöst werden, sollen zum Vorteil für eine qualitätsvolle räumliche Stadtentwicklung genutzt werden. Die Stossrichtung der Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Ziele für eine Innenentwicklung mit guter Qualität.</p> <p>Die Weichen dafür werden mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan gestellt. Den Herausforderungen und Interessensabwägungen im Spannungsfeld von In-nenentwicklung und baulicher Verdichtung ist auf allen Planungsebenen zu begegnen. Der kommunale Richtplan macht Vorgaben, welche auf Stufe Nutzungsplanung und in Planungen und Projekten mit Grundeigentümerschaften zu berücksichtigen sind. Die bauliche Verdichtung findet laufend und im gesamten Stadtgebiet statt. Die Veränderungen sind mit unterschiedlicher Ausprägung in der gesamten Stadt Zürich sichtbar, dies zeigen jährliche Zahlen zur Bautätigkeit und zur Bevölkerungsentwicklung in den Stadtteilen. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO der 90er Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher bereits beträchtliche Reserven für die bauliche Entwicklung. Die Entscheidung, ob in einem Gebiet eine zusätzliche Verdichtung angemessen und welches</p>



Dichtemass anzustreben ist, muss stets die bereits durch die BZO 2016 geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten einbeziehen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Antrag für die Quartierzelle Schärenfeld in Zürich Seebach Keine bauliche Verdichtung in der Quartierzelle Schärenfeld - wie im Entwurf des Kommunalen Richtplans vorgesehen - über die BZO 2016 hinaus.
Begründung	<p>Die Grundvoraussetzungen für eine zusätzliche Aufzonung im Gebiet Brüttenweg/Schärenfeld sind nach unserem Dafürhalten in diesem Quartierteil nicht gegeben.</p> <p>Seit vielen Jahren wird dieses vor einigen Jahren noch erheblich ruhigere Wohngebiet von den immer stärker befahrenen Eisenbahnlinien (insbesondere Güterzüge, aber auch S-Bahn und Fernverkehr) von und nach Zürich Seebach und Zürich Oerlikon übermässig mit Lärm beschallt, ohne dass bis jetzt dringend notwendige und für die Erhaltung der Gesundheit erforderlichen Lärmschutzmassnahmen ausgeführt wurden. Ebenfalls schallen die startenden und landenden Flugzeuge vom Flughafen Kloten von jeder neu gebauten Hauswand - wohin der Schall fliesst, ist dann für die Anwohner immer erst schmerzhaft erkennbar, wenn die Blöcke schon stehen. Die Lärm-Grenzwerte sind seit Jahrzehnten massivst überschritten. Offensichtlich wurde von Seiten der Verantwortlichen der Wohnqualität und dem Gesundheitsschutz beim Richtplanentwurf keine Beachtung geschenkt?! Zur Vielfalt einer Stadt gehören unterschiedliche Wohnformen und unterschiedliche Bewohner mit unterschiedlichen Wohnansprüchen und gewachsene Nachbarschaften. Es zeugt nicht von städtebaulicher Qualität respektive auch nicht von Rücksichtnahme auf jetzige Anwohner, wenn in einem Quartier nur noch monotone Wohnblöcke respektive Blockrandüberbauungen vorhanden sind.</p> <p>Weiter stösst in Seebach der Individual-Verkehr der ÖV bereits heute schon an seine Grenzen. Mit welchen Trams sollen die Bewohner noch zur Arbeit transportiert werden? Jetzt schon gibt es kaum noch Sitzplätze und bei der S-Bahn sind Verspätungen aufgrund Verzögerungen an den Haltestellen an der Tagesordnung. Dies ist wie gesagt jetzt schon so; noch ohne die geplanten enormen Verdichtungen im Quartier verbunden mit dem voraussehbaren erheblichen zusätzlichen Verkehr (Lärm, Schadstoffbelastung).</p> <p>Unklar ist auch die Sicherstellung einer ausreichenden Freiraumversorgung innerhalb des Verdichtungsgebietes Zürich Nord.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016



hinaus". Die parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.

Je feinteiliger die Parzellenstruktur in einem Gebiet ist, desto anspruchsvoller und komplexer ist die Umsetzung einer zusätzlichen Verdichtung. Vorab sind Gebiete mit kleinen Parzellen daher weniger für eine Transformation geeignet. Die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" bezieht sich auf eine gesamtstädtische, übergeordnete und langfristige Betrachtung. Sie umfasst auch Flächen, auf welchen sich wegen der Eigentümer- und Parzellenstruktur eine gebietsweise Verdichtung erst langfristig umsetzen lässt. Im Rahmen der Umsetzung auf der nächsten Stufe gilt es, für jede Struktur die jeweils adäquaten Formen und Prozesse der Verdichtung zu finden.

Das Gebiet Seebach ist Teil des Schwerpunkts der Entwicklung im Norden von Zürich. Es liegt an der Achse zwischen Oerlikon und dem Flughafen und damit inmitten des dynamischen Glattals. Übergeordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs stadtauswärts in Richtung Flughafen entlang des Korridors Schaffhauserstrasse/Bahnlinie und die Weiterentwicklung der durchgrünten Stadtstruktur westlich gegen den Siedlungsrand hin. Wichtige landschaftliche Merkmale wie der Bunnhügel, die Käshalde, der Katzenbach und der Siedlungsrand sollen auch in Zukunft das Gebiet strukturieren. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Im Bahnhofsgelände werden anknüpfend an Neu-Oerlikon eine sehr hohe Dichte und entlang dem Korridor Schaffhauserstrasse/Bahnlinie eine hohe Dichte in kompakten Stadtstrukturen angestrebt. In den übrigen Gebieten von Seebach wird nach den Prinzipien der grünen Wohnstadt eine mittlere Dichte angestrebt. Eine moderate Verdichtung über die BZO 2016 hinaus ist in jenen Gebieten angezeigt, welche gemäss BZO 2016 in der W3 liegen. Ausnahmen bilden einzig die landschaftlich und topographisch sensiblen Gebiete um die Kernzone Köschenrüti und der Bunnhügel sowie die weitgehend mit neueren Strukturen bebaute Siedlungskammer Köschenrütistrasse/Schönauring, welche nicht über die BZO 2016 verdichtet werden sollen.

Die betreffenden Flächen sind Teil des Korridors Schaffhauserstrasse/Bahnlinie, welcher grossräumig Oerlikon mit dem Flughafen verbindet. Sie liegen nahe der Schaffhauserstrasse, wo bereits heute die Tramlinie 14 verkehrt und nahe des Bahnhofs Seebach, damit gelten die Flächen als gut mit öffentlichem Verkehr erschlossen. Mit der Innenentwicklung der Stadt wird generell eine Reduktion des Anteils des motorisierten Individualverkehrs angestrebt, Bewohner von dicht besiedelten Gebieten entscheiden sich aufgrund kürzerer Wege häufiger für den öffentlichen Verkehr, Fuss- und Veloverkehr. Zusätzlich lässt sich die Kapazität des öffentlichen Verkehrs erhöhen durch grössere Fahrzeuge oder Fahrplan-Verdichtung.

Im Umfeld des Quartiers Schärenfeld sind verschiedene Freiraummassnahmen vorgesehen, welche eine gute Versorgung mit öffentlichen Freiräumen auch in Zukunft für die Quartierbevölkerung sicherstellen: Nr. 76 Am Katzenbach/Freizeitanlage Seebach Nord, Erweiterung der bestehenden Anlage mit der Zielfunktion "Parkanlage"; Nr. 77 Katzenbach/Ettenfeld mit der Zielfunktion "Parkanlage"; Nr. 80 Schärenmoosstrasse mit der Zielfunktion "Parkanlage".



Aus dieser übergeordneten Sicht ist die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" in dieser Lage angezeigt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.4 Massnahmen
Antrag	Eine aktive Bodenpolitik seitens der Stadt ist auf alle Bereiche der Siedlungsentwicklung auszuweiten. Instrumente zur Sicherung von bezahlbarem Wohnraum (Vorverkauf- und Kaufrechte, städtebauliche Verträge uws.) sind zu prüfen und gegebenenfalls anzuwenden.
Begründung	<p>Wie der kommunale Richtplan im Abschnitt 3.3.4 Massnahmen zur Sicherung von Freiräumen schreibt, sind "die geplanten öffentlichen Freiräume für die Erholung planungsrechtlich durch die entsprechenden Instrumente der Nutzungsplanung und, soweit notwendig, über freihändigen Erwerb, Ausübung von Vorkaufsrechten, Enteignung im Rahmen eines Werkplanverfahrens, städtebaulichen Vertrag oder andere geeignete Instrumente zu sichern. Die Stadt betreibt dafür eine aktive Bodenpolitik "</p> <p>Während der kommunale Richtplan unter den Punkten 'Freiraum' und 'Öffentliche Bauten und Anlagen' als Massnahmen eine aktiven Bodenpolitik seitens der Stadt aufführt, wird dieser Aspekt in der Siedlungsentwicklung nicht explizit genannt. Eine aktive Sicherung bezahlbaren Wohnraums in ganz Zürich und die Vermeidung von Verdrängungsprozessen in zukünftig verdichteten Quartieren, aber auch der gesamten Stadt, ist eine wichtige Aufgabe, die fest in der Hand der städtischen Verwaltung liegen und durch entsprechen konkrete Instrumentarien geregelt und gesichert sein sollte. Diese kann sich in Zukunft nicht nur auf die Sicherung genossenschaftlichen Wohnraums beschränken. Eine aktive Bodenpolitik eröffnet vor allem in Gebieten mit Transformationscharakter wichtige Spielräume bei der Umsetzung der anstehenden Verdichtungsprozesse: Gerade in Hinsicht auf kleinteilige Grundeigentümer*innenstrukturen, sind diese Massnahmen zielführend, um nach Aufkauf und/oder Zusammenführung der Liegenschaften eine neue und sinnvolle Parzellierung und somit auch eine planerische Grundlage für die Umsetzung verträglicher Verdichtungstypologien zu ermöglichen. Diese Form der aktiven Bodenpolitik kann durchaus nachhaltig finanziert werden, wenn sich die Stadt dazu entschließt, die erworbenen Grundstücke zukünftig nur noch im Baurecht abzugeben.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Im Richtplantext wurde in Kapitel 1.3. Umsetzung und Finanzierung ein entsprechender Abschnitt ergänzt:</p> <p>Der Auftrag zur Innenentwicklung und das Gebot des haushälterischen Umgangs mit dem Boden verdeutlichen die Bedeutung einer strategischen Landbewirtschaftung durch die öffentliche Hand. Ein Anteil an Landeserven für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben ist ein Mittel, um die Entwicklung in guter Qualität und im gebotenen Zeitraum umzusetzen.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1202



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Kein Ausbau zur Sammelstrasse, sondern Wohnzohne
Begründung	Wohngebiet mit Kinder. Schulweg Bereits jetzt als Transitstrecke / Durchgangsverkehr genutzt. Keine weiteren Kapazitäten. Hat für das Quartier keine Sammelfunktion Der Veloweg ist bereits heute schon stark durch die Autos behindert.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1930 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.4 Massnahmen
Antrag	Die Stadt soll städtebauliche Vorgaben für die Weiterentwicklung von heterogenen Quartieren und solchen mit vorgesehener Transformation der Stadtstruktur erarbeiten und planerisch sichern, um die funktionsfähigen Stadtstrukturen zu verbessern oder neu zu entwickeln.
Begründung	<p>Dem Richtplan zufolge soll "Zürich mit der baulichen Verdichtung auch weiterhin über funktionsfähige Stadtstrukturen und städtebauliche Qualitäten verfügen." Weiter ist "Eine wichtige Stossrichtung [...] die Transformation vom durchgrüntem zum kompakten Stadtkörper". Um die städtebaulichen Qualitäten zu erhalten, auszubauen oder neu zu entwickeln sind städtebauliche Vorstellungen erforderlich, die diese Möglichkeiten ausloten, testen und als Vorgabe und Bewertungsgrundlage einzelner Projekte dienen können.</p> <p>Solche städtebaulichen Konzepte müssen zwingend über einzelne Areale hinausgehen und auf einem Quartiermassstab erarbeitet werden. Deren Aufgabe ist es, die Bedürfnisse des Quartiers für die Entwicklung einer funktionsfähigen Stadtstruktur, die Abstimmung und Gestaltung von baulichen Volumen in Bezug auf private und öffentliche Freiräume, die Sicherung von stadträumlichen Qualitäten durch Vorgaben und Regeln für Typologien und Bauweisen zu erkunden und für nachgelagerte Planungsverfahren zu sichern. Unserer Ansicht reichen hierfür die bisher angewendeten qualifizierenden Prozesse Arealebene nicht aus, da diese nicht dafür ausgelegt sind über Grenzen zu denken und nach wie vor die Bedürfnisse der Investoren an Gebäude über deren stadträumliche Funktion und Wirkungsweise stellen, wie derzeit u.A. in Schwamendingen zu beobachten ist. Gleichzeitig wird befürchtet, dass die angestrebten räumlichen Leitbilder die oben angedeuteten Aufgaben nicht konkret genug testen und festlegen können.</p> <p>Wir schlagen daher die Durchführungen von Testplanungen und städtebaulichen Konkurrenzverfahren vor, deren Ergebnisse in städtebauliches Regelwerk oder nachgelagerte Planungsinstrumente (in Form von Pflichtbaulinien, Gestaltungsplänen, Nutzungsvorgaben, ...) einfließen und so gesichert werden.</p> <p>Dieses Vorgehen ist auch bei heterogenen Gebieten anzuwenden, da diese Heterogenität zu bewahren oder die Auswirkungen der Verdichtung auf die Qualität der heterogenen Stadtstruktur zu prüfen ist</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt.</p> <p>Die bedarfsweise Erarbeitung weiterführender Konzepte und informeller Planungsverfahren entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich. Um dem</p>



Nachdruck zu verleihen, ist im Richtplantext unter 3.1.4 b) bereits eine entsprechende Massnahme formuliert. Dies erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung bzw. für die Entwicklung bestimmter Gebiete in nachfolgenden Leitbildern und Konzepten. Die Massnahme ist daher auf Stufe Richtplanung entsprechend offen formuliert.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Im Rahmen der zukünftigen Verdichtung Zürichs sollte die Stadt sich proaktiv und umfassend für konstante Vermittlungs- und Teilhabeprozesse für alle Städter*innen einsetzen. Kriterien, Anwendungsbereiche und Auswirkungen sollten festgelegt und gesichert werden.
Begründung	<p>Sowohl für eine sozialverträgliche als auch nachhaltige räumliche Entwicklung ist die Einbeziehung der Stadtbevölkerung unabdingbar. Eine aktive Beteiligung darf sich jedoch nicht auf der Einbeziehung relevanter Akteure und Betroffener in Planungsprozessen beschränken (Punkt 3.1.4. h), wobei auch an dieser Stelle keine konkreten Vorgaben für die Beteiligungsformate oder Ziele angegeben werden. Eine Verdichtung solchen Ausmasses betrifft alle Städter*innen. Zusätzlich sind diese Prozesse und die verschiedenen Spielarten der Verdichtung sehr komplex. Dadurch sind viele Städter*innen überhaupt nicht in der Lage, sich eigenständige und reflektierte Positionen zur Thematik anzueignen und somit qualifiziert in Planungsprozessen ihre Bedürfnisse zu äussern, bzw. die Konsequenzen ihrer Entscheidungen in diesen Prozessen zu verstehen. Gleichzeitig kann eine nachhaltige Befürwortung der Bevölkerung zum im Richtplan vorgegebenen Verdichtungsprozess nur dann entstehen, wenn die Bevölkerung dessen Notwendigkeit auch verstanden und verinnerlicht hat. Diese Verantwortung zur politischen Bildung und Ermöglichung von Beteiligung obliegt der Stadt und sollte kontinuierlich und nicht nur symptomatisch durchgeführt werden. Die Vermittlung der Notwendigkeit der Verdichtung und der Möglichkeiten die sich durch diesen Prozess bieten zu vermitteln, sollte ebenso wie die Festlegung von Kriterien und Vorgaben für geeignete Formate und deren realen Auswirkungen auf die Planungsprozesse fester Bestandteil des kommunalen Richtplans und der folgenden Planungsstufen sein.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Mitwirkung und Dialog mit der Bevölkerung ist der Stadt wichtig und findet in verschiedenen Gebieten und Projekten bereits statt. Dem nachvollziehbaren Anliegen wird mit Massnahme 3.1.4 "Stadtgebiete mit Veränderungsprozessen begleiten" auf Stufe Richtplanung bereits Rechnung getragen. Die Formulierung wird aufgrund der Einwendungen noch geschärft und der Aspekt der "Mitwirkung" explizit genannt. Die Umsetzung der Massnahme muss je nach Ausgangsbedingungen mit unterschiedlichen Prozessen und in angemessener Art und Weise angegangen werden. Die Stadt Zürich folgt dabei unter anderem der "Checkliste Mitwirkungs- und Beteiligungsprozesse" https://www.stadt-zuerich.ch/content/prd/de/index/stadtentwicklung/gesellschaft-und-raum/einbezug-quartiere/beteiligungsprozesse/checkliste_mitwirkung.html. Diese und weitere Hinweise zum Thema Mitwirkung sind im Internet publiziert: https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/stadtentwicklung/mitwirkung.html#zusätzliche_informationen</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1205



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.4 Massnahmen
Antrag	Die aktive Erprobung und Förderung innovativer und verträgliche Typologien verdichteten Bauens und geeigneter Prozesse für deren Umsetzung ist in die Begleitung von Stadtgebieten mit Veränderungsprozessen zu integrieren und sicherzustellen. Diese könnte auch in Form eines Modellquartiers erfolgen
Begründung	<p>Die Städtebauliche Qualität und die Wahrnehmung von baulicher Dichte hängen vor allem von städtebaulichen Strukturen, aber auch von den eingesetzten Gebäudetypologien ab. In dem 2017 durchgeführten Prozess Density* konnte mit Hilfe zahlreicher Expertengespräche und erster Experimente mit der Bevölkerung festgestellt werden, dass insbesondere die Breite von Gebäuden und eine ausgewogene Mischung von Einheitlichkeit und Varianz dafür verantwortlich sind, ob Dichte positiv oder negativ wahrgenommen wird. Insbesondere die grossen Bauvolumen vieler zeitgenössischer Bauprojekte haben, unabhängig von ihrer tatsächlichen baulichen Dichte, einen negativen Einfluss auf das Wohlbefinden grosser Bevölkerungsschichten. Das trifft vor Allem in Gebieten, die mehrheitlich für das Wohnen genutzt werden zu. Gleichzeitig werden beispielsweise die Typologien der Blockrandstrukturen aus der Gründerzeit trotz ihrer vergleichsweise hohen Ausnutzung nicht als störend wahrgenommen. In diesem Sinne ist die Entwicklung geeigneter Typologien insbesondere für hohe und sehr hohe Dichte aktiv zu fordern und zu unterstützen. Dies kann durch Pilotprojekte, Modellräume und besondere Vorgaben geschehen. Ebenso zu prüfen ist, ob grössere Bauvolumen institutioneller Investoren durch eine innovative Fassadengestaltung in ihre Wahrnehmung verbessert werden können.</p> <p>Gleiches gilt für die notwendigen Prozesse der Verdichtung von bestehenden Stadtstrukturen. Der Umgang mit einer solchen Transformation ist derzeit noch kaum erprobt. Um die Umsetzung der Vorhaben des Kommunalen Richtplans zu unterstützen, sollte die Stadt aktiv neuartige Verfahren zur Umsetzung von Verdichtungsprozessen auf Kleinquartier- und Quartiermassstab erproben.</p> <p>Beide geschilderten Aufgaben liessen sich in einem Modellquartier erproben und auch ausstellen. Ein solches Quartier könnte den Lernprozess fördern und der Bevölkerung vor Augen führen, dass eine bauliche Verdichtung attraktive Stadtstrukturen hervorbringen kann.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1206



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Allgemeines
Antrag	<ol style="list-style-type: none">1. Umwidmung des Sportplatzes im Herzen der Grünau zur Sportanlage, Beilage A, Markierung (1)2. Umzonung der Parzelle AL8060 in Volksschulanlage, Beilage A, Markierung (3)3. Zukünftige Baulandreserven in die heutige Planung integrieren, Beilage A, Markierung (2) <p>Ausserdem erachten wir folgende Festlegung als nicht korrekt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Grünstreifen Parzelle AL8634 korrigieren
Begründung	<ol style="list-style-type: none">1. Der heute zur Schule gehörende Sportplatz im Bereich Grünauring-Tüffenwies ist das "Outdoorzentrum" der Grünau. Dort verbringen Kinder, Jugendliche und Erwachsene aktiv einen grossen Teil ihrer Freizeit. Es ist klar der meistgenutzte Ort der Grünau. Einst als reiner Sportplatz zur Schule gehörend geplant und gebaut, sind dort nun schon zwei grosse Spielplätze, ein Volleyball- /Badmintonnetz, Fussball- und Hockeytore sowie eine grosse Wiese, die für allerlei nutzbar ist. Die auf dem Platz stattfindenden Nutzungen müssen auf jeden Fall auch für die künftigen Bewohner-Generationen möglich sein, was eine reine Schulsportanlage schon per Definition nicht zu leisten vermag. Der Bereich Sportplatz soll daher nicht mehr zur Schulanlage gehören, sondern analog den Sportplätzen Hardhof zu einer Sportanlage umzont werden. Die verlorene Fläche "Volksschulanlage" soll auf der Parzelle AL8060 gewonnen werden, siehe nächster Abschnitt.2. Die Parzelle AL8060 ist als "Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion" ausgewiesen. Diese Funktion könnte sie zwar theoretisch wahrnehmen, in der Realität wird diese Fläche aber praktisch nicht genutzt und ist daher eher ein teuer gepflegtes Brachland. Diese Tatsache bietet die Gelegenheit, das Gebiet mit baulicher Verdichtung zwischen Berner- und Bändlistrasse bis zur Europabrücke zu verlängern, bzw. hier eine Schulzone einzurichten, um den Verlust der Fläche (vgl. Absatz 1) für Volksschulanlagen auf Parzelle AL7724 zu kompensieren. Geschickt geplant lässt sich hier eine verkehrstechnisch sehr gut angeschlossene und attraktive Oberstufenschule realisieren.3. Das heutige Familiengartenareal ist relativ klein und es könnte in einem nächsten Verdichtungsschritt sinnvoll erscheinen, hier städtebaulich zu verdichten. Auch in diesem Fall wäre eine zentrale Grünfläche für die Grünau, wie in Absatz 1 beschrieben, enorm wichtig und sollte heute schon entsprechend eingeplant werden. <ol style="list-style-type: none">1. Der Grünstreifen entlang der Nationalstrasse ist als Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion vermerkt. Wie Beilage B zeigt, sind auf diesem Streifen nebst einer Auffahrt auf die Europabrücke auch insgesamt 3



eingezäunte Wasserbecken, sowie diverse nicht eingezeichnete Bauten wie z.B. Wasserfassungen. Dies verunmöglicht die "besondere Erholungsfunktion", weil der Bereich schlicht nicht zugänglich und damit nicht nutzbar ist - und auf absehbare Zeit nicht nutzbar bleiben wird. Die entsprechenden Bereiche sind daher als "Werkbauten" zu klassifizieren.

Entscheid nicht berücksichtigt

Stellungnahme Auf dem Areal des Primarschulhauses Grünau, auf dem Rasenspielfeld, ist ein Neubau für eine Sekundarschule inklusive Dreifachsporthalle geplant. Letztere wird auch auf die Bedürfnisse des Sports (Sportvereine und Sportclubs) ausgerichtet. Das Areal bietet ein grosses Ausbaupotenzial, ist weder im Inventar der Denkmalpflege noch der Gartendenkmalpflege enthalten und ist im Besitz der Stadt Zürich und somit kurzfristig verfügbar. Aus diesen Gründen und da der Bedarf nach zusätzlichem Schulraum in erster Linie auf eigenen Grundstücken gelöst werden soll, bietet es sich an das Potenzial des Schulareals Grünau zu nutzen.

Das Areal AL8060, zwischen der Bändlistrasse und Bernerstrasse Nord ist für eine Schulanlage nicht geeignet. Er liegt direkt an der Autobahn (mit Immissionen von Lärm und Luftschadstoffen), ist von den Wohngebieten durch die zweispurige Meierwiesenstrasse und die Bändlistrasse (westlich des Grundstücks, mit zwei Tramspuren) getrennt. Im Osten liegt die Europabrücke, welche mehrere Geschosse über dem Terrain liegt. Darüber hinaus werden die kommenden Jahrzehnte mehrere Generationen und somit mehrere Tausend Schülerinnen und Schüler den ganzen Tag lang diese Schule besuchen. Das Areal Grünau ist als Schulanlage deshalb angemessener als das Areal AL8060.

Das Kleingarten-Areal (Teil von AL8556), welche die Einwender vorschlagen, als Verdichtungsgebiet im kommunalen Richtplan einzutragen, ist zu erhalten. Von einer baulichen Entwicklung wird abgesehen. Freiräume im Siedlungsgebiet sind generell knapp und sollen möglichst erhalten werden. Zudem soll das bestehende Kleingarten Areal an diesem Standort insbesondere aufgrund des Flächenverlusts des Kleingarten Areals Untere Isleren durch den Bau des Eishockeystadions erhalten werden.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Der Schwerpunkt des Wachstums soll an Orten und in Quartieren stattfinden, die eine sehr gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr aufweisen. Es sollen auch die Talzonen sowie die nach Süden, Osten und Westen ausgerichteten Gebiete für eine verstärkten Verdichtung in Frage kommen und nicht nur die Nordflanken von Zürich. Die bauliche Verdichtung soll in Gebiete mit guter Erschliessungsqualität konzentriert werden und dort neue Quartiere mit einer hohen Nutzungsmischung ermöglichen.
Begründung	Die Auswahl der Gebiete, die sich als Schwerpunkte für das Wachstum eignen, soll auf Grundlage der Erschliessungsqualität durch den öffentlichen Verkehr erfolgen. Im ganzen Stadtgebiet gibt es Bausubstanz, die erneuert werden sollte sowie die Möglichkeit, neue öffentliche Freiräume zu schaffen und erneuerbare Energien zu nutzen. Diese drei Kriterien eignen sich somit nicht als Begründung zur Festlegung der Entwicklungsschwerpunkte. Quartiere wie z.B. Albisrieden, Schwamendingen und teilweise auch Affoltern verfügen über keine gute Erschliessungsqualität durch den öffentlichen Verkehr.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich strebt eine differenzierte Steuerung des Masses der baulichen Verdichtung an, ausgehend von den Voraussetzungen und Charakteristika der Gebiete. Dies wurde in der "Räumliche Entwicklungsstrategie des Stadtrats der Stadt Zürich" von 2010 festgehalten und ist laufend in nachfolgende Arbeiten eingeflossen. Formale Grundlage für die differenzierte Betrachtung ist der regionale Richtplan. Hier wurden die Strategien für die gebietsspezifische Entwicklung der Siedlungsstrukturen dargelegt.</p> <p>Die Auswahl der Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung erfolgt vor dem Hintergrund der übergeordneten Ziele für eine qualitative Innenentwicklung.</p> <p>Ausschlaggebend für die Eignung eines Gebietes für die zusätzliche bauliche Verdichtung und für das Dichtemass ist eine Gesamtsicht mehrerer Merkmale. Einzelne Merkmale sind noch kein alleiniges Kriterium für die vorhandene oder fehlende Eignung eines Gebietes für zusätzliche Verdichtung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Konformität mit übergeordneten Vorgaben kantonaler und regionaler Richtplanung, kantonale und regionale Zentrumsgebiete (eindeutiges Kriterium)- (Sehr) gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr (ÖV)- Siedlungsstrukturen und Denkmalpflege (Gebäudealter/ Erneuerungspotenzial, Denkmalpflege/ ISOS)- Mass der baulichen Dichte, die bereits im Rahmen der BZO 2016 möglich ist.- Stadtklimatische Situation (Überwärmte Gebiete, Kaltluftsystem)- Versorgung mit erneuerbaren Energien- Schulraumversorgung- Versorgung mit öffentlichem Freiraum



- Strassenlärmbelastung
- Eigentümerstruktur
- Potenzial für gemeinnützigen Wohnungsbau
- Parzellenstruktur:

Aufgrund der Vorgabe im regionalen Richtplan und aufgrund der Gesamtsicht der Kriterien für die Eignungen bzw. Herausforderungen eines Gebietes für die bauliche Verdichtung, soll im Gebiet Zürichberg (insbesondere die Quartiere Hottingen, Fluntern, Hirslanden) keine zusätzliche Verdichtung ermöglicht werden. Dies ist durch folgende Merkmale begründet:

- im stadtweiten Vergleich schlechtere Erschliessung mit ÖV (niedrigere ÖV Güteklassen im Vergleich zu anderen Gebieten, zB. Friesenberg, Altstetten)
- Freiräume bestehen hauptsächlich aus privaten Gärten, geringes Potenzial zur Schaffung öffentlich zugänglicher Freiräume
- Geringes Potenzial für Schaffung preisgünstiger Wohnraum/
gemeinnütziger Wohnraum
- Kleinteilige Parzellenstruktur
- Spezifische, homogene, offene und punktartige Siedlungsstruktur am Hang mit Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern, umgeben von Gärten, teilweise mit prägendem Baumbestand.
- In grösseren Teilen geringes Angebot an erneuerbaren Energie



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	2.1 Ausgangslage
Antrag	Die Verdichtung in der ganzen Stadt besser verteilen.
Begründung	Es macht keinen Sinn einzelne Quartier oder gar Stadtkreise von der Verdichtung auszuschliessen wie z. B. die Stadtkreise 7 und 8. In diesen Kreisen ist der Flächenverbrauch pro EinwohnerInnen sowieso schon sehr hoch.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich strebt eine differenzierte Steuerung des Masses der baulichen Verdichtung an, ausgehend von den Voraussetzungen und Charakteristika der Gebiete. Dies wurde in der "Räumliche Entwicklungsstrategie des Stadtrats der Stadt Zürich" von 2010 festgehalten und ist laufend in nachfolgende Arbeiten eingeflossen. Formale Grundlage für die differenzierte Betrachtung ist der regionale Richtplan. Hier wurden die Strategien für die gebietsspezifische Entwicklung der Siedlungsstrukturen dargelegt.</p> <p>Dieser bezieht sich auf die BZO als Referenz, um den planerischen Handlungsbedarf aufzuzeigen.</p> <p>Gleichzeitig findet die bauliche Verdichtung laufend und im gesamten Stadtgebiet statt. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO-Revisionen der 90er Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher beträchtliche Reserven für die bauliche Entwicklung. Die Entscheidung, ob in einem Gebiet eine zusätzliche Verdichtung angemessen und welches Dichtemass anzustreben ist, muss stets die bereits durch die BZO 2016 geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten einbeziehen.</p> <p>Die Auswahl der Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung erfolgt vor dem Hintergrund der übergeordneten Ziele für eine qualitative Innenentwicklung. Ausschlaggebend für die Eignung eines Gebietes für die zusätzliche bauliche Verdichtung und für das Dichtemass ist eine Gesamtsicht mehrerer Merkmale. Einzelne Merkmale sind noch kein alleiniges Kriterium für die vorhandene oder fehlende Eignung eines Gebietes für zusätzliche Verdichtung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Konformität mit übergeordneten Vorgaben kantonaler und regionaler Richtplanung, kantonale und regionale Zentrumsgebiete (eindeutiges Kriterium)- (Sehr) gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr (ÖV)- Siedlungsstrukturen und Denkmalpflege (Gebäudealter/ Erneuerungspotenzial, Denkmalpflege/ ISOS)- Mass der baulichen Dichte, die bereits im Rahmen der BZO 2016 möglich



ist.

- Stadtklimatische Situation (Überwärmte Gebiete, Kaltluftsystem)
- Versorgung mit erneuerbaren Energien
- Schulraumversorgung
- Versorgung mit öffentlichem Freiraum
- Strassenlärmbelastung
- Eigentümerstruktur
- Potenzial für gemeinnützigen Wohnungsbau
- Parzellenstruktur:

Aufgrund der Vorgabe im regionalen Richtplan und aufgrund der Gesamtsicht der Kriterien für die Eignungen bzw. Herausforderungen eines Gebietes für die bauliche Verdichtung, soll im Gebiet Zürichberg (insbesondere die Quartiere Hottingen, Fluntern, Hirslanden) keine zusätzliche Verdichtung ermöglicht werden. Dies ist durch folgende Merkmale begründet:

- Im stadtweiten Vergleich schlechtere Erschliessung mit ÖV (niedrigere ÖV Güteklassen im Vergleich zu anderen Gebieten, zB. Friesenberg, Altstetten)
- Freiräume bestehen hauptsächlich aus privaten Gärten, geringes Potenzial zur Schaffung öffentlich zugänglicher Freiräume
- Geringes Potenzial für Schaffung preisgünstiger Wohnraum/ gemeinnütziger Wohnraum
- Kleinteilige Parzellenstruktur
- Spezifische, homogene, offene und punktartige Siedlungsstruktur am Hang mit Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern, umgeben von Gärten, teilweise mit prägendem Baumbestand.
- In grösseren Teilen geringes Angebot an erneuerbaren Energie



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Es sollen Vorgaben zu Nutzungsfläche pro Wohnung für Neu-, Um- und Ersatzbauten gemacht werden.
Begründung	Die Verdichtung ist nur sinnvoll, wenn der Verbrauch an Wohnfläche pro Kopf nicht steigt. 2.5-Zimmerwohnungen mit einer Fläche von 160m ² oder 3.5-Zimmerwohnungen von 200 m ² in denen 1 bis 2 Personen wohnen, tragen nicht zur Verdichtung bei. Wenn dafür noch 80-90m ² hohe Hochhäuser erbaut werden, ist das besonders stossend. Viele dieser Wohnungen findet man auf der Plattform Airbnb oder ähnlichen Websites wieder.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Auf der Ebene Richtplanung gibt es keine Möglichkeit zur Steuerung des Wohnflächenverbrauchs. Eine Wert für die bauliche Dichte im Sinne einer m ² Zahl/ je Person kann nicht in einem Planungsinstrument festgelegt werden. Die Stadt Zürich macht im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten (z.B. städtische Liegenschaften, Baurechtsvergabe) Vorgaben für die Wohnungsbelegung. Dies wird jedoch nicht auf Stufe des kommunalen Richtplans festgehalten.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	2.1 Ausgangslage
Antrag	Kein Ausbau von Büro- und Gewerbeflächen. (Tabelle 2)
Begründung	<p>In der Stadt Zürich gibt es bereits heute viele leerstehende Büro- und Gewerbeflächen. Die Vermieter lassen diese lieber leerstehen statt eine kleinere Rendite zu erzielen. Viele grosse Arbeitgeber wie Banken und andere Dienstleistungsfirmen verlagern ihre Arbeitsplätze in die Peripherie oder ins Ausland. Kleiner Firmen oder Startups mieten sich in Sharebüros ein und viele Angestellten bevorzugen es zu Hause zu arbeiten statt einen langen Arbeitsweg auf sich zu nehmen. Die Arbeitgeber werden folglich den Flächenverbrauch pro Mitarbeitenden reduzieren. Der Bedarf an solchen Räumlichkeiten wird also sinken und nicht steigen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich ist als Kernstadt des Metropolitanraums ein wirtschaftliches, gesellschaftliches und kulturelles Zentrum. Mit dem Wachstum der Wohnbevölkerung wird auch die Zahl der Arbeitsplätze zunehmen. Im Sinne einer vielfältigen, lebendigen Stadt mit gemischten Nutzungen ist dies erwünscht.</p> <p>Eine solche Nutzungsmischung folgt der Stossrichtung der 'Stadt der kurzen Wege'. Hierbei soll durch die räumliche Nähe von Versorgungsangeboten und Dienstleistungen die Mobilität reduziert werden.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4.3 Karteneinträge
Antrag	Gebiet Nr. 7 Zürich West: In der Nähe der Limmat sollen keinen weiteren Hochhäuser und hohe Bauten und sowie Gebäude für den Dienstleistungsbereich erstellt werden.
Begründung	Vögel, Fledermäuse und andere Tiere werden in ihrem Lebensraum gestört. Das Gebiet ist zudem schützenswert und soll nicht weiter durch überdimensionierte Gebäude verschandelt werden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Gebiet Zürich-West liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Westen von Zürich. Das ehemalige Industriegebiet zwischen City und Altstetten zeichnet sich durch eine gute Verkehrserschliessung und eine hohe Nutzungsmischung aus. Für das Gebiet gelten das "Entwicklungskonzept Zürich-West (2000)" sowie "Entwicklungskonzept Zürich-West, Leitlinien für die planerische Umsetzung" (Mai 2009). Übergeordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung von bestehenden Charakteristika wie dem orthogonalen Raster, der grossmasstäblichen Bebauung sowie die Einführung von neuen Qualitäten wie die Schaffung und Vernetzung von neuen Freiräumen. Eine Vielzahl dieser Zielsetzungen sind in der Zwischenzeit bereits erfüllt worden. In der BZO2016 ist das Gebiet heute vorwiegend den Zentrumszonen zugewiesen. Im Gebiet ist eine sehr hohe Dichte angestrebt in Form eines vielgestaltigen und abwechslungsreichen Stadtteils. Für diesen Zweck braucht es auch die Möglichkeit, über die Möglichkeiten der BZO 2016 hinaus zu verdichten.</p> <p>Eine Verdichtung über BZO 2016 hinaus ist zwischen der Hardturmstrasse und der Limmat nicht vorgesehen. Die Ausscheidung von Hochhausgebieten ist allerdings nicht Teil des kommunalen Richtplans, sondern wird auf Stufe Nutzungsplanung festgelegt.</p> <p>Das Gebiet Zürich-West ist bereits heute stark versiegelt und bietet nur vereinzelte wertvolle Lebensräume, die Lebensgrundlage für verschiedene Tiergruppen sind. Mit dem kommunalen Richtplan werden lokale Vernetzungskorridore festgelegt, die auch durch die "Gebiete mit Verdichtung über die BZO 2016 hinaus" führen. In Zürich-West sollen vor allem diese das Gebiet querenden Korridore im Laufe der weiteren Entwicklung gestärkt und gefördert und mit dem wichtigen regionalen Korridor des Limmatraums verbunden werden. Teilbereiche des Uferbereichs der Limmat werden darüber hinaus als "Freiräume mit allgemeiner Erholungsfunktion bestehend" gesichert.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1214



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Mutschellen-, Rieter- und Waffenplatzstrasse als gewöhnliche Gemeindestrasse belassen
Begründung	Unsere Kinder haben auf dem Schulweg bisher schon einige grenzwertige Situationen erlebt. Die Situation sollte entspannt, und nicht noch weiter zugespitzt werden. Mit dem Fahrrad ist es zur Zeit schon unangenehm diese Strecke zu fahren. Ich hatte gehofft, dass die Strassenführung fahrradfreundlicher statt autofreundlicher wird. Durchgängigere Strassen ziehen vermehrt Autos an. Pendler steigen eher wieder auf das Auto um wenn sie ohne Probleme durch die Wohnquartiere fahren können
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1931 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Abbildung 7: Zielbild Freiräume für die Erholung
Antrag	eine Aufhebung von Funktion und Nutzung ist nicht denkbar - auch im Kreuzungsbereich/Knoten Arianenstrasse/Schaffhauserstrasse
Begründung	Frequenz Ausfahrten, Sondertransporte, Warenlogistik bestehende Nutzung _____
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 817 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Abbildung 17: Eintragskarte Schulanlagen Volksschule
Antrag	Darstellung Karte im Richtplantext der grossen Richtplankarte anpassen - sind nicht deckungsgleich, wir bitten um Anpassung auf Basis Richtplankarte
Begründung	Karten Text und Richtplankarte nicht deckungsgleich - auch im Bereich Park geplant
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Der Antrag und die Begründung können nicht nachvollzogen werden. Die Einträge der geplanten Schulanlage der Volksschule in Seebach sowie des geplanten Freiraums für die Erholung Arianestrasse wurden geprüft – die Einträge sind in der Richtplankarte sowie in den Eintragskarten (Abb. 8 bzw. 17) deckungsgleich.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Keep Mutschellenstrasse, Rieterstrasse and Waffenplatzstrasse a Gemeindestrasse
Begründung	Already lots of cars in our Wohnquartier. Going by bike is already dangerous.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1932 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.5 Umweltverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Berücksichtigung / Festlegung der Fließkorridore bei Überschwemmungen durch Starkniederschläge (über der Belastungsgrenze der Kanalisation) oder bei Gewässerausuferung bei Hochwasser.
Begründung	<p>Verdichtetes Bauen erhöht das potenzielle Schadenausmass bei Überschwemmungen sowohl bei Oberflächenabfluss als auch bei Gewässerausuferung. Gerade bei kurzen Starkniederschlägen kann in Untergeschossen erhebliche Personengefährdung entstehen. Eine bewusste Berücksichtigung der natürlichen oder geplanten Fließwege oder Notentlastungen (bei Hochwasser) kann das Schadenausmass auf ein akzeptables Mass reduzieren. Grundlagen stehen dazu zur Verfügung: Gefahrenkarte Hochwasser und Gefährdungskarte Oberflächenabfluss.</p> <p>Das Problem wird sich mit der Zunahme der Starkniederschläge durch Klimawandel (neue Klimaszenarien: www.nccs.ch) verschärfen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die nachfolgende Nutzungsplanung bzw. in anderen Handlungsfeldern geregelt.</p> <p>Mit dem Auftrag des Bundes an die Kantone, entlang aller Gewässer den Gewässerraum (grundeigentümergebunden) festzulegen, wird dem Antrag ausserhalb der Richtplanung Rechnung getragen. Der Gewässerraum schützt die Uferbereiche der Gewässer.</p> <p>Eine weitere Konkretisierung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht und nicht wirkungsvoll. Die Massnahmen werden in fachspezifischen Planungen sowie auf der Stufe grundeigentümergebundener Planungen und Projekte konkretisiert.</p> <p>Der Kanton Zürich ist für den Hochwasserschutz an grösseren Gewässern (Sihl, Limmat, Zürichsee und Glatt) zuständig. Für die kommunalen Bäche ist die Stadt Zürich verantwortlich. Der Objektschutz an Gebäuden ist Sache der jeweiligen Eigentümer. Gebäudeeigentümer, Stadt und Kanton Zürich müssen die aus den Gefahrenkarten gewonnenen Erkenntnisse konsequent umsetzen. Nur so sind ein besserer Hochwasserschutz und eine Verminderung des Schadenpotenzials möglich.</p> <p>Die Stadt Zürich hat aufgrund der Gefahrenkarte die Risiken für das Stadtgebiet quantifiziert. Schutzziele und priorisierte Massnahmen für die kommunalen Gewässer sind im von ERZ Entsorgung & Recycling Zürich (ERZ) erarbeiteten «Bachprojektportfolio 2010 - 2017» festgelegt.</p>



Dies ist mit der Planung der Kanalisationsprojekte abgestimmt. Aufgrund des Bachkonzepts erfolgt auch der Unterhalt der kommunalen Gewässer. Der Hochwasserschutz ist zudem mit der grundeigentümergebundenen Gewässerraumfestlegung zu berücksichtigen.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Siedlungsentwicklung
Antrag	Das Verdichtungsgebiet Leimbach ist örtlich auf den Bereich um den Bahnhof SZU-Leimbach zu beschränken.
Begründung	Aufgrund der erheblichen Hangneigung eines grossen Teilgebiets ist eine weitere Verdichtung nicht zweckmässig.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Gebiet Leimbach besteht aus drei Siedlungskammern, welche durch Bachtobel voneinander getrennt sind. Die beiden nördlichen Kammern liegen gemäss BZO 2016 mehrheitlich in der W3, während die südliche um das historische Zentrum mehrheitlich in der W4 liegt. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Aufgrund der Entwicklung in der Manegg und der Lage des Bahnhofs erhöht sich die Zentralität der beiden nördlichen Siedlungskammern künftig noch vermehrt. In allen drei Teilen wird daher eine mittlere bauliche Dichte und eine Weiterentwicklung der grünen Wohnstadt angestrebt. Im Zentrum Leimbach rund um den Bahnhof wird dagegen eine hohe Dichte in kompakter Stadtstruktur angestrebt.</p> <p>Mit dieser Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert und es wird bereits die topografische Situation berücksichtigt.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Allgemeines
Antrag	Der südliche Teil des Verdichtungsgebiets Friesenberg (oberhalb der Schweighofstrasse) ist ersatzlos zu streichen.
Begründung	Aufgrund der teilweise grossen Hangneigung dieses Teilgebiets ist eine weitere Verdichtung nicht angezeigt.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Gebiet Friesenberg liegt am westlichen Stadtrand am Fuss des Üetlibergs. Es ist geprägt von einer einheitlichen Planung nach den Prinzipien der Gartenstadt mit homogener Zeilenbebauung und prägender Freiraumstruktur. Das Gebiet ist sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen (Haltestelle der SZU, Busverbindungen), es gibt ein grosses Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz und die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist möglich. Das Gebiet ist Teil eines gemeinsam von der Stadt Zürich und der Familienheim-Genossenschaft Zürich (FGZ) erarbeiteten "Masterplan FGZ", dem der Stadtrat 2016 zugestimmt hat (STRB Nr. 249, 30. März 2016). Aufgrund der grossteiligen Parzellenstruktur und der Eigentumsverhältnisse besitzt das Gebiet Potenzial zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum. Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind eine Verdichtung der Bausubstanz an geeigneten Lagen, die Stärkung von halböffentlichen, multifunktionalen Freiräumen, die Aufwertung der Schweighofstrasse und eine Akzentuierung von Orten mit Zentrumsfunktion. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Basierend auf der bestehenden Struktur soll das Gebiet massvoll verdichtet werden. Für das ganze Gebiet wird eine mittlere Dichte nach den Prinzipien der Stadtstruktur grüne Wohnstadt angestrebt. Gemäss Masterplan gilt dabei das Prinzip einer offenen, durchlässigen Bebauungsstruktur in Form von Zeilenbauten, mit Ausnahme von besonderen Situationen wie im Zentrum Quartier Friesenberg und am Ankunftsort Schweighof.</p> <p>Im Rahmen der Masterplanung wurde die Interessenabwägung zum Umgang mit dem ISOS gemacht und im Erläuternden Bericht zur Nutzungsplanung ausführlich dargelegt. Es wurden ausgewählte, denkmalpflegerisch wertvolle Siedlungen, welche als Repräsentanten einer Zeitschicht der Entwicklung des Friesenberg-Quartiers stehen, ins Inventar aufgenommen bzw. unter Schutz gestellt. Zudem werden die strukturellen Qualitäten des Quartiers über die "Teilrevision Nutzungsplanung Friesenberg" (beinhaltet Zonenplanänderung und Ergänzungsplan Städtebau) (Stand öffentliche Auflage 6.10.2018 bis 4.12.2018) sichergestellt. Dadurch bleibt die Geschichte des Siedlungsverbands am Friesenberg auch weiterhin greifbar. Gleichzeitig werden denkmalpflegerisch ebenfalls wertvolle Siedlungen zum Ersatz freigegeben, um die geplante massvolle</p>



Verdichtung des Quartiers und damit die Schaffung zusätzlichen preisgünstigen Wohnraums zu ermöglichen.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Siedlungsentwicklung
Antrag	Das Verdichtungsgebiet Albisrieden/Sihlfeld ist mit einem grösseren Abstand zum alten Dorfkern Albisrieden auszubilden.
Begründung	Der geschützte alte Dorfkern von Albisrieden erfordert aus Ortsbild-Überlegungen einen Übergangsbereich, der nicht noch zusätzlich verdichtet werden soll.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Die Kreuzung Abisriederstrasse/Altstetterstrasse liegt auf der Schnittstelle zwischen den Gebieten Albisrieden Sihlfeld und Hard Letzi Altstetten. Beide Gebiete liegen im Schwerpunkt der Entwicklung im Westen von Zürich.</p> <p>Nördlich und westlich der Altstetterstrasse schliesst das Gebiet Hard Letzi Altstetten an. Hier im Bogen Altstetterstrasse/Albisriederstrasse werden die grobkörnigen Strukturen weiterentwickelt hin zu durchgrünter Stadtstruktur. Südöstlich der Altstetterstrasse schliesst das Gebiet Albisrieden Sihlfeld an. Das Teilgebiet bis zur Fellenbergstrasse und zur Gutstrasse ist dabei durch die Strassen und die bestehende Bebauung etwas feiner strukturiert und soll in Richtung urbane Wohnstadt entwickelt werden. In beiden Gebieten soll an diesem Ort eine hohe Dichte (AZ 150-270%) ermöglicht werden.</p> <p>Die Kreuzung Albisriederstrasse/Altstetterstrasse zeichnet sich darüber hinaus durch eine hohe Zentralität aus. Sie ist dementsprechend als Quartierzentrum (Albisriederdörfli) gekennzeichnet. Der alte Dorfkern von Albisrieden ist gemäss BZO 2016 einer Kernzone zugewiesen und damit in seiner Struktur geschützt. Diese Kernzone wird dabei generell von der Festlegung "Verdichtung über BZO 2016 hinaus" nicht umfasst. Für eine Präzisierung wurde der Perimeter in der Überarbeitung angepasst. Im Rahmen der Nutzungsplanung werden die konkreten Dichten auch angrenzend an die Kernzone festzulegen sein. Damit ist eine Interessenabwägung zwischen den hochrangigen Interessen der Verdichtung und des Ortsbildschutzes erfolgt. Weitergehende Festlegungen auf Stufe Richtplan sind vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1224



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Siedlungsentwicklung
Antrag	Ist östlichen Teil des Verdichtungsgebiets Hard Letzi Altstetten ist eine Ausdehnung in das Gebiet zwischen Eichbühl- und Hohlstrasse zu prüfen.
Begründung	Die Grundvoraussetzungen (Urbanität und sehr gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr) sind gegeben, eine schützenswerte Situation liegt nicht vor.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dieser teilt die Stadt Zürich in Abb. 2.2 in zwei überlagernde Gebiete mit zwei unterschiedlichen Strategien ein: "zusätzliche Verdichtungspotenziale identifizieren und ermöglichen" und "Verdichtungsreserven aktivieren und ausschöpfen". Die Festlegung der "Gebiete mit baulicher Verdichtung über BZO2016 hinaus" konkretisiert die erste Strategie. Die zweite Strategie hat keinen konkreten Flächenbezug, sondern soll generell im ganzen Stadtgebiet im Rahmen der Ausnutzungsreserven der BZO 2016 realisiert werden.</p> <p>Gebiete mit Quartiererhaltungszonen, d.h. vor allem die Innenstadtquartiere wurden aufgrund ihrer sehr hohen baulichen Dichte und der Erhaltungsziele dabei bereits im regionalen Richtplan grossmehrheitlich von einer zusätzlichen Verdichtung ausgenommen. Dazu gehören auch die meisten heutigen urbanen Kerngebiete. Dies gilt auch für das betreffende Gebiet. Trotz der guten Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sieht der kommunale Richtplan daher in diesem Gebiet keine bauliche Verdichtung über BZO 2016 hinaus vor.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1225



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Siedlungsentwicklung
Antrag	Im westlichen Teil des Verdichtungsgebiets Seebach (zwischen Bahnlinien und Seebacherstrasse) ist ersatzlos zu streichen.
Begründung	Die unmittelbare Nähe zum Erholungsgebiet sowie die landschaftliche Situation lässt eine weitere Verdichtung als unzweckmässig erscheinen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Gebiet Seebach ist Teil des Schwerpunkts der Entwicklung im Norden von Zürich. Das Gebiet liegt am nördlichen Rand von Zürich. Gleichzeitig liegt es an der Achse zwischen Oerlikon und dem Flughafen und damit inmitten des dynamischen Glattals. Übergeordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs stadtauswärts in Richtung Flughafen entlang des Korridors Schaffhauserstrasse/Bahnlinie und die Weiterentwicklung der durchgrünten Stadtstruktur westlich gegen den Siedlungsrand hin. Wichtige landschaftliche Merkmale wie der Bunnhügel, die Käshalde, der Katzenbach und der Siedlungsrand sollen auch in Zukunft das Gebiet strukturieren. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Im Bahnhofsgelände werden anknüpfend an Neu-Oerlikon eine sehr hohe Dichte und entlang dem Korridor Schaffhauserstrasse/Bahnlinie eine hohe Dichte in kompakten Stadtstrukturen angestrebt. In den übrigen Gebieten von Seebach wird nach den Prinzipien der grünen Wohnstadt eine mittlere Dichte angestrebt. Eine moderate Verdichtung über die BZO 2016 hinaus ist in jenen Gebieten angezeigt, welche gemäss BZO 2016 in der W3 liegen. Ausnahmen bilden einzig die landschaftlich und städtebaulich sensiblen Gebiete um die Kernzone Köschenrüti und der Bunnhügel sowie die weitgehend mit neueren Strukturen bebaute Siedlungskammer Köschenrütistrasse/Schönauring, welche nicht über die BZO 2016 verdichtet werden sollen.</p> <p>Der landschaftlichen und städtebaulichen Situation wird mit dieser Anordnung ausreichend Rechnung getragen.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1226



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Siedlungsentwicklung
Antrag	Der östliche Teil des Verdichtungsgebiets Milchbuck Nord (zwischen Überland- und Frohburgstrasse) ersatzlos zu streichen.
Begründung	Insbesondere im Übergang vom Siedlungs- zum Waldgebiet am Zürichberg ist eine moderate Dichte anzustreben, eine weitere Verdichtung über die BZO hinaus ist nicht angezeigt.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grund-eigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Das Gebiet Milchbuck-Nord liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es bildet den Übergang zwischen Zürich City und Zürich Nord. Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs sowohl von Süden nach Norden über den Milchbuck nach Oerlikon als auch in Ost-West-Richtung von Affoltern via Milchbuck und Oerlikon nach Schwamendingen. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Sowohl entlang der Birchstrasse, wie auch entlang der Oerliker- und der Schaffhauserstrasse werden hohe Dichten und eine Entwicklung hin zu urbanen Kerngebieten mit strassenraumbildender Baustruktur angestrebt. Während das mittig davon gelegene Allenmoos-Gebiet als durchgrüntes Gebiet erhalten bleiben soll, werden auch in den anschliessenden Gebieten gegen Westen und gegen Osten hin hohe Dichten angestrebt. Dort finden sich aufgrund des bestehenden Strassenrasters gute Voraussetzungen für die angestrebte Baustruktur "urbane Wohnstadt".</p> <p>Im spezifischen Gebiet ist gemäss BZO 2016 der Übergang vom Siedlungs- zum Waldgebiet am Zürichberg bereits heute gegenüber den innenliegenden Flächen nicht differenziert. Eine Abweichung von diesem Prinzip ist aus stadträumlicher Sicht nicht angezeigt. Der Wettbewerb Frohburg zeigt über eine Arealüberbauung eine Dichte in der angestrebten Dichtebandbreite. Auch östlich davon soll eine solche Dichte grundsätzlich möglich sein. Es werden dabei auch Flächen als "Gebiete mit Verdichtung über BZO2016 hinaus" bezeichnet, welche über eine Arealüberbauung bereits heute die angestrebte Dichte erreichen können. Dies betrifft auch diese spezifischen</p>



Flächen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	(Tabelle 5, Nr. 14) Beim Verdichtungsgebiet Witikon ist zuhanden des regionalen Richtplans das Erfordernis einer verbesserten Ö.V.-Anbindung in den Erläuterungsbericht aufzunehmen (Unterirdisches Tram, Schnellbuslinien, etc.).
Begründung	Ohne diese Ergänzung des Berichts sind die Grundvoraussetzungen für eine Verdichtung nicht gegeben.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die übergeordneten Weichen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsplanung werden auf kantonaler und regionaler Ebene gestellt. Die Revisionen der Richtpläne (kantonal und regional) haben die bestehenden Reserven in der BZO, die bereits '99 geschaffen wurden einbezogen. Die BZO 2016 hat keine nennenswerten zusätzlichen Reserven geschaffen. Denn diese bietet im gesamten Stadt-gebiet noch umfangreiche Reserven für die bauliche Entwicklung, mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan ist eine Erhöhung der theoretischen Reserven um 10-15 % möglich. Die Verkehrszunahme soll insbesondere durch den ÖV aufgenommen werden. Geplant sind das Tram Affoltern, Nordtangente und Rosengarten im Norden sowie Limmattalbahn und Tramlinie 1 für den Westen der Stadt. Für die Auswahl der Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung und die Zuteilung der Dichte-Kategorien von „geringer Dichte“ bis „sehr hoher Dichte“ war die bestehende und geplante Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ein sehr hoch gewichtetes Kriterium.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Projekte gemäss der übergeordneten Richt-plan-Einträge umgesetzt werden, ist damit das erwartete Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung tragbar. Dies gilt zum einen für die Schwerpunkte im Norden und Westen, mit den grossen Entwicklungsräumen Zürich Nord/ Leutschenbach/ Glattal sowie Zürich West/ Alt-stetten/ Limmattal.</p> <p>Die Gebiete Witikon und Leimbach weisen aufgrund ihrer relativ niedrigen Dichten gemäss BZO 2016 ein Potenzial für zusätzliche bauliche Verdichtung auf. Aufgrund der Stadtrandlage von Witikon und Leimbach sowie der fehlenden Anbindung an das Tramnetz wurde auf eine stärkere Verdichtung verzichtet. Je nach Voraussetzungen wird eine zusätzliche bauliche Verdichtung im Bereich mittlerer, nicht aber hoher oder sehr hoher Dichten angestrebt. Die bestehende bzw. mit dem regionalen Richtplan geplante Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. ist für eine solche massvolle Verdichtung ausreichend. Massnahmen zur Steigerung der Kapazitäten wie Taktverdichtung, Einsatz Doppelgelenkbusse werden nicht</p>



durch Einträge im kommunalen Richtplan, sondern auf der nachfolgenden Stufe geregelt.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Freiraumentwicklung
Antrag	Der südlichste Teil des Freiraums «Überdeckung Gleiseinschnitt entlang Seebahnstrasse» (zwischen Brücke Zweierstrasse und dem Bahnhofgebäude) ist wegzulassen.
Begründung	Das Bahnhofgebäude Wiedikon als Schutzobjekt würde bei einer Überdeckung in unzulässiger Weise beeinträchtigt.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum ist im Gebiet angrenzend an den Seebahneinschnitt bereits heute mangelhaft. Die quantitative Schaffung von Freiraum an der Stelle ist daher dringend notwendig. Der Umgang mit den denkmalgeschützten Perrondächern des Bahnhofs Wiedikon ist im Rahmen der Machbarkeitsstudie zu prüfen. In der Tabelle 7, Karteneinträge Freiräume für die Erholung ist ein Koordinationshinweis auf die Natur- und Heimatschutzinventare und damit auf den Denkmalschutz vorhanden. Die aktuelle Abgrenzung der Fläche orientiert sich an der Zonierung. Eine Interessenabwägung mit allfälliger Flächenverkleinerung findet in einer nächsten Phase (Machbarkeitsstudie) statt.</p> <p>Die Stadt Zürich ist sich bewusst, dass es sich bei der Überdeckung des Gleiseinschnittes um ein herausforderndes und kostenintensives Projekt mit einem langfristigen Umsetzungshorizont handelt. Das Projekt kann einen grossen Beitrag zur Versorgung der Stadtzürcher Bevölkerung mit öffentlich nutzbarem Freiraum leisten und die Stadtstruktur nachhaltig verbessern, indem die angrenzenden Stadtquartiere Langstrasse, Werd, Hard und Sihlfeld verbunden werden und die trennende Wirkung des Einschnittes überwunden wird.</p> <p>Die Finanzierung von Vorhaben kann erst nach deren Konkretisierung auf der entsprechenden Stufe beurteilt werden. Die Kreditbeschlüsse erfolgen nach den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen. Entscheide hierzu können nicht im Richtplan vorweggenommen werden. Auf der Stufe des kommunalen Richtplanes werden die Voraussetzungen geschaffen, indem Flächen und Standorte gesichert sowie räumlich zu koordinierende Themen bezeichnet werden.</p> <p>Die Festlegungen für die Freiräume für die Erholung beziehen sich auf eine übergeordnete langfristige Betrachtung. Sie lassen sich ggf. erst langfristig umsetzen. Der Bedarfsnachweis ist aufgrund des Freiraumsystemes (siehe dazu das „Zielbild der Stadt Zürich 2040“) und der Strategie, eine Vielfalt an Freiraumangeboten zu schaffen, erfolgt.</p> <p>Mit der Umsetzung der Überdeckung ist es möglich, Flächen für eine öffentliche Funktion zu aktivieren, die nicht in Konkurrenz zu anderen Nutzungen stehen. Die Überdeckung des Seebahneinschnittes benötigt</p>



keine zusätzlichen bebaubaren Flächen.
Eine Interessenabwägung, eine technische Prüfung sowie eine
Kostenabschätzung finden in einer nächsten Phase (Machbarkeitsstudie)
statt.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Die in Punkt 4.2. formulierten Ziele müssen aus aktuellen Erkenntnissen der Klimaerwärmung und die entsprechenden Auswirkungen auf das Stadtklima klare Zielsetzung formuliert werden. 4.2.c. Der Individualverkehr muss massiv reduziert werden. Hier müssen konkrete Maßnahmen und Zahlen (quantitativ) formuliert werden. Es hat gute Ansätze und trotzdem spürt man dem Richtplan an, dass der Individualverkehr wenig zu befürchten hat!!!!!!
Begründung	Umweltbelastungen infolge des motorisierten Verkehrs, Förderung von ÖV, Velo- und Fussverkehr. Die grössten Umweltbelastungen in der Stadt Zürich werden durch den motorisierten Verkehr verursacht. Entsprechend sind in der Verkehrspolitik der Stadt Zürich umweltrelevante Ziele festgelegt: Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Verkehrs schützen, Anteil an ÖV-, Velo- und Fussverkehr gegenüber dem motorisierten Individualverkehr um 10 Prozent steigern (GO Art. 2quinquies). Gemäss Bericht 2015 zum Stadtverkehr 2025 wird die Zielerreichung dieser Ziele bis 2025 als «kritisch» oder «sehr kritisch» beurteilt. Will die Stadt diese Ziele erreichen, sind verstärkte Anstrengungen erforderlich (Bericht Masterplan S. 11)
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1949 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Die Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet ist ein Eckpfeiler für eine qualitätsvolle Raum- und Landschaftsentwicklung. Der BSLA befürwortet die Siedlungsentwicklung nach innen, weil sie diesen Grundsatz stützt und eine weitere Zersiedelung der Landschaft einschränkt. Siedlungsentwicklung nach innen setzt zwar bestehende Freiraumstrukturen und -elemente a priori unter Druck, sorgfältig geplant und auf unterschiedliche Bedürfnisse abgestimmt kann sie aber auch die bestehenden Freiraumstrukturen hinsichtlich der Bedürfnisse der Menschen, der Förderung von Biodiversität und einer Verbesserung stadtklimatischer Bedingungen fördern.</p> <p>Der BSLA setzt sich für die Sicherung, Entwicklung und Schaffung von vielfältigen, qualitätsvollen Freiräumen ein. Er strebt damit sowohl eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung, als auch die Vernetzung und Verbindung mit der offenen Landschaft und dem Wald an.</p> <p>Mit dem vorliegenden Planungswerk werden zentrale Anliegen des BSLA eingelöst: Wir begrüßen die Sicherung umfangreicher Freiräume in den Verdichtungsgebieten sowie das angestrebte Zusammenspiel von Freiraumsystem und Langsamverkehr. Ebenso bedeutend und wichtig sind die Aussagen zu Quartierzentren und Stadtachsen (Kap. 3.2.), zur Stadtnatur (Kap. 3.4) und zu einer umweltverträglichen räumlichen Entwicklung (Kap. 3.5).</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Die im Richtplantext genannten Studien (Leitfäden, Konzepte, vertiefende städtebauliche Studien usw.) und die aufgeführten fachlichen Grundlagen sind öffentlich zugänglich zu machen, damit eine qualitätsvolle fachliche und öffentliche Diskussion ermöglicht wird. Allenfalls ist ein Erläuterungsbericht zu erstellen.
Begründung	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan sind offensichtlich das Resultat einer langjährigen und intensiven fachlichen und politischen Auseinandersetzung in der Stadtverwaltung.</p> <p>Für die Öffentlichkeit ist hingegen leider nicht ersichtlich, weshalb, an welcher Stelle und welche Festlegungen gemacht wurden. Sowohl Angaben über die entsprechenden städtebaulichen und konzeptionellen Überlegungen als auch räumliche Darstellungen zu allen Richtplanthemen fehlen; insbesondere auch eine integrale Betrachtung fehlt. Im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips sollten alle diese Grundlagen zugänglich gemacht werden. Nur so kann eine vertiefte und auch kontroverse Diskussion stattfinden.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Grundsätzlich gilt in der Verwaltung das Öffentlichkeits- und Transparenzprinzip. Wichtigen Informationen über ihre Tätigkeit veröffentlicht die Verwaltung aktiv, damit kommt sie der Informationspflicht der Bevölkerung nach (§ 14 IDG). Dementsprechend macht die Stadt Zürich, die Arbeiten zu Themen der räumlichen Stadtentwicklung grundsätzlich öffentlich zugänglich. Die als Publikation aufbereiteten und formal von der Stadtverwaltung beschlossene Grundlagen werden aktiv veröffentlicht und sind als Print- oder digitales Produkt erhältlich. Diese sind in den jeweiligen Richtplankapiteln unter "Grundlagen" aufgeführt. Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans wurden die Grundlagenverzeichnisse überprüft und in Teilen angepasst.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplanes wurden Datengrundlagen herangezogen und Analysen durchgeführt. Die Vertiefung für die Erarbeitung der Inhalte muss häufig über die Inhalte hinausgehen, welche hernach im Richtplan festgelegt werden. Die Festlegungen im Richtplan sind jedoch nicht parzellenscharf und nicht grundeigentümerverbindlich. Die zugrundeliegenden Analysen und Datengrundlagen sind somit nicht mit den eigentlichen Inhalten des Richtplans gleichzusetzen.</p> <p>Einige Studien und Analysen haben Entwurfscharakter und sind lediglich Arbeitsdokumente (z.B.: Städtebauliche Studien). Desweiteren wurden teilweise Analysen mit Datengrundlagen erstellt, welche sensible Daten enthalten (Sozioökonomischen Status auf Basis Kleinquartiere, Analysen auf der Ebene von Grundstücken oder Parzellarverhältnissen).</p> <p>Sie sind nicht formal stadintern beschlossen und gehen inhaltlich auch teilweise über die Stufe der Richtplanung hinaus. Ohne Gesamtkontext und ohne fachliche Erläuterung sind die Inhalte zudem nicht selbsterklärend und</p>



können fehlinterpretiert werden, eine aktive Veröffentlichung insbesondere im Internet findet daher nicht statt. Für die Einsicht in solche Grundlagen kann jedoch ein Akteneinsichtsgesuch nach § 20 IDG gestellt werden. Die Herausgabe der Akten erfolgt, soweit die Voraussetzungen von § 23 IDG erfüllt sind. Insbesondere wenn dem Interesse an der Einsicht kein überwiegendes öffentliches oder private Interessen entgegensteht.

Jedem Kapitel im kommunalen Richtplan, Richtplantext ist ein Abschnitt "Ausgangslage" vorangestellt. Darin wird jeweils – im Sinne eines integrierten Grundlagenberichtes - die formale und inhaltliche Ausgangslage dargelegt.

Des Weiteren wird unter "Grundlagen" auf die relevanten fachlichen und rechtlichen Grundlagen hingewiesen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	1.4 Bestandteile und Struktur
Antrag	<p>Richtplanrelevanz, Umsetzung, Bestandteile und Struktur</p> <p>Die Kernthemen der räumlichen Entwicklung sind unter Kap. 1.4 zu ergänzen und festzulegen. Folgende Themen sind zu bearbeiten und in der Richtplankarte einzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schutzwürdige Ortsbilder von kommunaler Bedeutung, insbesondere die Gartenstadtobjekte von kommunaler Bedeutung (vgl. Antrag Nr. 8).• Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur, insbesondere die besonderen Wohngebiete, stark durchgrünte Baugebiete mit prägendem Baumbestand.• Integrale Betrachtung der Festlegungen von Flächen für Freiräume für die Erholung sowohl für die allg. öffent. Freiräume und für die zweckgebundenen Freiräume (Kleingärten, Spielplätze), als auch für die Freiräume bei öffent. Bauten insbesondere Schulen.• Integrale, das ganze Stadtgebiet umfassende Aussagen und Festlegungen zur Freiraumentwicklung. Insb. zu den Verdichtungsgebieten, zu den heute unterversorgten „Urbanen Kerngebieten“ und den reg. Arbeitsgebieten mit Zentrumsfunktion.• Integrale, das ganze Stadtgebiet betreffende Aussagen zum Umgang mit der Stadtnatur. Darzustellen sind die kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte, die ökologischen Vernetzungskorridore, die öffentlichen Gewässer und der Umgang mit dem ökologischen Ausgleich.• Integrale Aussagen und räumliche Festlegungen zum Stadtklima.
Begründung	<p>Die Richtplanung sagt Ja zu einer dynamischen Stadtentwicklung, die sowohl einer gezielten Verdichtung als auch dem verantwortungsbewussten Umgang mit wertvollen Siedlungs- und Freiraumstrukturen gleichermaßen Rechnung trägt. Sie reagiert damit auf den aus der Verdichtung resultierenden quantitativen und qualitativen Verlust städtischer Freiräume und setzt klare Akzente für die räumliche Entwicklung der nächsten 20 Jahre im Sinne einer nachhaltigen Lebensqualität und Biodiversität. Wichtige freiraumplanerische Anliegen sind zwar angedacht, zum Teil inhaltlich und vor allem räumlich jedoch noch nicht konsequent umgesetzt, hier bleibt noch ein grosser Handlungsbedarf. Dazu zählt u.a. der Umgang mit den bestehenden Gartenstadtstrukturen, eine integrale Betrachtung der städtischen Freiraumentwicklung, das Thema Stadtklima und die stufengerechte Fortschreibung der regionalen Richtplanung.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht bereits der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.</p> <p>Zwar wurde die geforderte Ergänzung der Liste der Kernthemen nicht</p>



vorgenommen, jedoch wurden aufgrund der Einwendung Anpassungen in Kapitel 1.4 im Richtplantext vorgenommen.

Mit der behördenverbindlichen kommunalen Richtplanung trifft die Stadt Festlegungen für die richtplanerischen Kernthemen der räumlichen Entwicklung mit Bezug zu Inhalten aus den Teilrichtplänen gemäss § 21ff. und 26 PBG: Siedlung und Landschaft sowie, Öffentliche Bauten und Anlagen. Die Kompetenz und die Aufgabe für diese Festlegungen liegen bei der Stadt:

Festlegung von Gebieten mit Potenzial für zusätzliche bauliche Verdichtung
Festlegung von Quartierzentren

Festlegung von Flächen für Freiräume für die Erholung

Festlegung von Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen

Zusätzlich gibt es für die räumliche Entwicklung weitere relevante Handlungsfelder und Planungsstufen.

Die Umsetzung der mit dem Richtplan angestrebten Ziele erfolgt grundeigentümergebunden auf der nächsten Planungsstufe. Mit dem Richtplan werden die entsprechenden Aufträge zuhanden der nachfolgenden Planungsstufen stufengerecht formuliert (Behördenverbindlichkeit des Richtplans). Die mit der Umsetzung dieser Aufträge betrauten nachfolgenden Behörden müssen den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum haben (Art. 2 Abs.3 RPG). Der Richtplan kann diese Planungsebene nicht vorweg nehmen. Es handelt sich dabei um relevante Themen der räumlichen Entwicklung, welche in der Nutzungsplanung oder weiteren rechtlichen Erlassen grundeigentümergebunden festgelegt werden

Dazu gehören (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) folgende Themen:

Anforderungen an die Qualitäten der Stadtstruktur, Gartenstadt,

Ortsbildschutz

Anforderungen an den Lärmschutz

Anforderungen an ein angenehmes Stadtklima

Themen der Stadtnatur

preisgünstiger Wohnraum.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Zur Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist durch die Angabe eines Mindestmasses an Quantitäten ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Freiraum und Bebauung sicherzustellen. Ergänzend zu den baulichen Dichte-Richtwerten sind freiraumplanerische und ökologische Kennwerte als Zielvorgaben nicht nur für die Dichte-Kategorien sondern auch für die Stadtstrukturtyp. vorzugeben. Dazu gehören Zielwerte für einen Min.anteil an nutzbaren und ökologisch wirksamen Freiräumen (mit Angaben Naturwert) Grünstrukturen, und unversiegelten Flächen.
Begründung	<p>Die Überlegungen zur Stadtstruktur sind eine gute Grundlage für die grobe Steuerung der Entwicklung. Ebenfalls von hohem Wert ist die Auseinandersetzung mit dem ISOS. Die im Kapitel „Ausgangslage“ formulierten „Anforderungen an eine qualitätsvolle räumliche Entwicklung“ sowie die in den Zielen zur baulichen Verdichtung unter b) genannten Qualitäten (s. 26) getroffenen Aussagen sind zu würdigen. Es handelt sich dabei ausschliesslich um qualitative Umschreibungen. Leider fehlen sowohl weitergehende städtebauliche und konzeptionelle als auch quantifizierbare Festlegungen, mit welchen die gebietsspezifischen Eigenheiten und Werte erhalten und weiterentwickelt werden könnten. Aussagen zum Zusammenspiel von Bebauungs- und Freiraumstruktur und deren Qualitäten sind zu vage formuliert oder sie fehlen ganz. Qualitäten, die in übergeordneten Planungen festgehalten wurden, tauchen z.T. gar nicht auf. (regionaler RP, RES). Die bisher angewendeten Planungsrichtwerte richten sich nach den Zielvorgaben des regionalen Richtplanes, an der Natur- und Heimatschutzverordnung, am Grünbuch der Stadt Zürich und an erkannten freiraumplanerischen und ökologischen Kennwerten und Empfehlungen. So soll beispielsweise der Anteil an versiegelter Fläche pro Einwohnerin und Einwohner gemäss regionalem Richtplan (heute rund 81 m² versiegelter Fläche pro E) nicht zunehmen. Gemäss des nun vorliegendem Richtplantextes ist es jedoch möglich, dass mit der Verdichtung weitere 810 ha versiegelt werden können. Dieses Ausmass ist in Anbetracht der Herausforderungen durch den Klimawandel, des Erhaltes der Biodiversität usw. viel zu hoch und muss beschränkt werden. Das über die BZO hinausgehende Nutzungsmass in den Verdichtungsgebieten führt in der Regel zu Ersatzneubauten. Deren Gebäudegrundflächen, unterirdischen Bauten (Tiefgaragen) und die notwendigen grauen Infrastrukturen nehmen gegenüber dem heutigen Bestand überdurchschnittlich zu. Im Regionalen Richtplan werden jedoch sowohl qualitative als auch quantitative Aussagen gefordert.</p> <p>In Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien gilt es, freiraumplanerische und ökologische Vorgaben und Planungswerte in den Verdichtungsprozess einzubringen, mittels eines Monitorings ihre Wirkung laufend zu prüfen und nötigenfalls zu korrigieren. Letztlich kann also nur eine solcherart qualifizierte und breit abgestützte bauliche Verdichtung die erstrebenswerte Art der Stadtentwicklung sein.</p>



Entscheid teilweise berücksichtigt

Stellungnahme Die Qualität der "privaten Freiräume im Wohnumfeld" ist ein wichtiges Planungsthema. Ebenso das Verhältnis von Bebauung zu den "privaten Freiräumen im Wohnumfeld" und zur Quantität/ Erhalt von Flächen. Die Themen im Kapitel 3 Siedlung und Landschaft sind eng miteinander verknüpft und miteinander abgestimmt. Damit die Struktur des Richtplantextes übersichtlich und der Umfang des Richtplantextes begrenzt bleibt, werden die Festlegungen zu den Themen 3.3 Freiraumentwicklung und 3.4 Stadtnatur nicht in Kapitel 3.2 Siedlungsentwicklung wiederholt.

In der Fassung des kommunalen Richtplans für die öffentlichen Auflage wurde in den Zielen und Massnahmen bereits festgehalten, dass die Stadt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und Bauprojekten auf die Zugänglichkeit von privaten Freiräumen hinwirkt. Neu werden Ziel 3.3.3 f) und Massnahme 3.3.4 f) dahingehend ergänzt, dass für private Freiräume eine hohe Aufenthaltsqualität und ökologische Qualität gefordert werden soll. Dabei sollen zusätzlich auf Stufe Nutzungsplanung Vorgaben für die Umsetzung geprüft und gegebenenfalls festgelegt werden. Die Festlegungen für private Flächen bezüglich Stadtnatur werden in den Massnahmen 3.4.4 b) und c) präzisiert. Die Nutzungsplanung kann allerdings nicht auf Stufe Richtplan vorweggenommen werden, daher ist die Massnahme so formuliert, dass genügend Spielraum für die Stufe Nutzungsplanung bleibt.

Der vollständige Erhalt des Grünraums kann im Rahmen einer Transformation Umwandlung der Siedlungsstruktur nicht gewährleistet verhindert werden, da diese mit einer höheren Dichte einhergeht.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	<p>Die Stadtstrukturtypen sind um typische Freiraumstrukturen und deren Quantitäten und Qualitäten zu ergänzen bzw. zu präzisieren und in den Massnahmen entsprechend zu verankern.</p> <p>Die Erläuterungen zu den Stadtstruktur-Typen S.30ff ist zu ergänzen.</p> <p>Zu den Stadtstrukturtypen „Heterogene Gebiete“, „Urbane Kerngebiete“ jeweils im Punkt Stadtraum die Grünstruktur strassenseits verankern: „Ein System von öffentlichen Freiräumen hält die unterschiedlichen Baustrukturen zusammen.(neu:) Baumalleen und Baumreihen bilden Grünstrukturen im Strassenraum.“ „Die Bebauung (neu:) sowie Baumalleen und Baumreihen prägen den Stadtraum.</p> <p>Ergänzungsvorschlag 2 (ebd.)</p> <p>Zu „Urbane Wohnstadt“ „Die Bebauung, teilweise mit Vorgärten (neu) und Bäumen entlang der Strasse prägen den Stadtraum ...“</p>
Begründung	<p>Die Überlegungen zur Stadtstruktur sind eine gute Grundlage für die grobe Steuerung der Entwicklung. Ebenfalls von hohem Wert ist die Auseinandersetzung mit dem ISOS. Die im Kapitel „Ausgangslage“ formulierten „Anforderungen an eine qualitätsvolle räumliche Entwicklung“ sowie die in den Zielen zur baulichen Verdichtung unter b) genannten Qualitäten (s. 26) getroffenen Aussagen sind zu würdigen. Es handelt sich dabei ausschliesslich um qualitative Umschreibungen. Leider fehlen sowohl weitergehende städtebauliche und konzeptionelle als auch quantifizierbare Festlegungen, mit welchen die gebietsspezifischen Eigenheiten und Werte erhalten und weiterentwickelt werden könnten. Aussagen zum Zusammenspiel von Bebauungs- und Freiraumstruktur und deren Qualitäten sind zu vage formuliert oder sie fehlen ganz. Qualitäten, die in übergeordneten Planungen festgehalten wurden, tauchen z.T. gar nicht auf. (regionaler RP, RES). Die bisher angewendeten Planungsrichtwerte richten sich nach den Zielvorgaben des regionalen Richtplanes, an der Natur- und Heimatschutzverordnung, am Grünbuch der Stadt Zürich und an erkannten freiraumplanerischen und ökologischen Kennwerten und Empfehlungen. So soll beispielsweise der Anteil an versiegelter Fläche pro Einwohnerin und Einwohner gemäss regionalem Richtplan (heute rund 81 m² versiegelter Fläche pro E) nicht zunehmen. Gemäss des nun vorliegendem Richtplantextes ist es jedoch möglich, dass mit der Verdichtung weitere 810 ha versiegelt werden können. Dieses Ausmass ist in Anbetracht der Herausforderungen durch den Klimawandel, des Erhaltes der Biodiversität usw. viel zu hoch und muss beschränkt werden. Das über die BZO hinausgehende Nutzungsmass in den Verdichtungsgebieten führt in der Regel zu Ersatzneubauten. Deren Gebäudegrundflächen, unterirdischen Bauten (Tiefgaragen) und die notwendigen grauen Infrastrukturen nehmen gegenüber dem heutigen Bestand überdurchschnittlich zu. Im Regionalen Richtplan werden jedoch sowohl qualitative als auch quantitative Aussagen gefordert.</p> <p>In Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien gilt es, freiraumplanerische und ökologische Vorgaben und Planungswerte in den Verdichtungsprozess</p>



einzubringen, mittels eines Monitorings ihre Wirkung laufend zu prüfen und nötigenfalls zu korrigieren. Letztlich kann also nur eine solcherart qualifizierte und breit abgestützte bauliche Verdichtung die erstrebenswerte Art der Stadtentwicklung sein.

Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Begriff „Stadtstruktur“ bezieht sich sowohl auf die Struktur der Bebauung als auch auf die Struktur der Freiräume bzw. Stadträume. Bebauungs- und Freiraumstruktur greifen ineinander. Im Rahmen der Überarbeitung des Richtplan-Textes wurde dieses wichtige Thema klarer hervorgehoben: In "Tabelle 4 Erläuterung der Stadtstruktur-Typen" wurden die Merkmale der Freiraumstruktur als Teil der Stadtstruktur ergänzt bzw. klarer beschrieben. Die Themen in Kapitel 3 Siedlung und Landschaft sind eng miteinander verknüpft und miteinander abgestimmt. Damit die Richtplan-Struktur übersichtlich und der Umfang des Richtplantextes begrenzt bleibt, werden die in verschiedenen Ein-wendung geforderten Ergänzungen zu den Themen Freiraum, Stadtbild, Biodiversität, Erholung, Stadtklima etc. nicht in Kapitel 3.2 wiederholt.</p> <p>Die Ziele und Massnahmen zu den Themen der Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung, 3.4 Stadtnatur, 3.5 Umweltverträgliche Entwicklung sind in den jeweiligen Kapiteln festgehalten.</p> <p>Die Themen Biodiversität und Stadtklima werden in den Kapiteln "Stadtnatur" und "Umweltverträgliche Entwicklung" umfangreich behandelt. Die Hinweiskarte "Stadtklimatische Anforderungen" gibt zudem einen Hinweis, wo stadtklimatische Massnahmen erforderlich sind, unabhängig von den Stadtstrukturtypen.</p> <p>Ergänzungen der Stadtstrukturtypen hinsichtlich der Beziehung zur Landschaft und zum Wald werden nicht dargestellt. An dieser Stelle sei auf Abb. 7, Zielbild Freiräume für die Erholung verwiesen, das schematisch den Zusammenhang zwischen den Freiräumen im Siedlungsgebiet, den siedlungsnahen Erholungslandschaften sowie den Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität darstellt.</p> <p>Ebenso wird auf Hinweise zu den Gewässern in Tabelle 4 und 5 verzichtet, es finden jedoch Ergänzungen an anderer Stelle (Kapitel 3.4 Stadtnatur im Richtplantext).</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Die in der räumlichen Entwicklungsstrategie unter Teilstrategie 5 festgehaltene Qualität, die „Durchgrünten Flanken am See“ zu erhalten, ist im kommunalen Richtplan zu vertiefen. Ein Bekenntnis zu einem verstärkten Baumschutz für die Stadt Zürich in diesen näher bezeichneten Gebieten ist im kommunalen Richtplan zu verankern.
Begründung	Die Räumliche Entwicklungsstrategie 2010 bildet eine der Vorgaben für die Richtplanung. Leider sind wesentliche Aussagen daraus nicht in den kommunalen Richtplan eingeflossen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird bereits durch die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt.</p> <p>Dem Thema wurde zum einen mit der Festlegung der Baumschutzgebiete in der BZO 2016 Rechnung getragen.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans wurden in Kapitel 3.4 Stadtnatur die Festlegungen zum Umgang mit Bäumen präzisiert, sofern dies stufengerecht ist. Für die nächste Planungsstufe wurden Aufträge zur Prüfung und Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung formuliert. Die Nutzungsplanung kann allerdings nicht auf Stufe Richtplan vorweggenommen werden, daher ist die Massnahme so formuliert, dass genügend Spielraum für die Stufe Nutzungsplanung bleibt.</p> <p>Der kommunale Richtplan folgt hier einer anderen Logik als die RES. Die Qualitätsziele sind zunächst einem Stadtstruktur-Typ zugeordnet, um auf Stufe Richtplanung für das gesamte Stadtgebiet qualitative Aussagen zu machen. Die Ziele der RES sind in die Spezifizierung der Stadtstruktur-Typen eingeflossen. Innerhalb der Beschreibung der Stadtstruktur-Typen, die über die Konzeptkarte verortet sind, werden keine einzelnen Gebiete aufgelistet.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	Tabelle 3: Erläuterung zu den Dichte-Richtwerten
Antrag	Die Dichtewerte sind zusammen mit den zusätzlichen freiraumplanerischen und ökologischen Kennwerten zu prüfen und anzupassen.
Begründung	<p>Die im kommunalen Richtplan ausgewiesenen Dichte-Werte widersprechen den Vorgaben der regionalen Richtplanung. Die Differenzen sind erheblich. So beträgt die Vorgabe für die mittlere Dichte im regionalen Richtplan 70 bis 80 %, im kommunalen Richtplan ist diese Vorgabe mit 100 bis 170% um fast das Doppelte erhöht. Die Werte sind aufeinander abzustimmen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Qualität der "privaten Freiräume im Wohnumfeld" ist ein wichtiges Planungsthema. Ebenso das Verhältnis von Bebauung zu den "privaten Freiräumen im Wohnumfeld" und zur Quantität/ Erhalt von Flächen. Die Themen im Kapitel 3 Siedlung und Landschaft sind eng miteinander verknüpft und miteinander abgestimmt. Damit die Struktur des Richtplantextes übersichtlich und der Umfang des Richtplantextes begrenzt bleibt, werden die Festlegungen zu den Themen 3.3 Freiraumentwicklung und 3.4 Stadtnatur nicht in Kapitel 3.2 Siedlungsentwicklung wiederholt.</p> <p>In der Fassung des kommunalen Richtplans für die öffentliche Auflage wurde in den Zielen und Massnahmen bereits festgehalten, dass die Stadt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und Bauprojekten auf die Zugänglichkeit von privaten Freiräumen hinwirkt. Neu werden Ziel 3.3.3 f) und Massnahme 3.3.4 f) dahingehend ergänzt, dass für private Freiräume eine hohe Aufenthaltsqualität und ökologische Qualität gefordert werden soll. Dabei sollen zusätzlich auf Stufe Nutzungsplanung Vorgaben für die Umsetzung geprüft und gegebenenfalls festgelegt werden.</p> <p>Die Festlegungen für private Flächen bezüglich Stadtnatur werden in den Massnahmen 3.4.4 b) und c) präzisiert.</p> <p>Die Werte im kRP sind mit den Werten im regionalen Richtplan abgestimmt. Die Dichten sind im regionalen Richtplan als Nutzungsdichte angegeben (Einwohner und Beschäftigte / ha Bauzone): sehr geringe Dichte / geringe Dichte / mittlere Dichte / hohe Dichte / sehr hohe Dichte. Im Sinne einer Lesehilfe zeigt die Tabelle 1.1 auf, welche Bauzone in etwa welche Personendichte ermöglicht. Der kRP nimmt die Dichten des regionalen Richtplans als Basis und verfeinert sie für das Gemeindegebiet der Stadt Zürich. Tatsächlich wird dabei auch eine differenzierte Unterteilung der verschiedenen Dichtevorgaben vorgenommen. Der Grund dafür ist der unterschiedliche Betrachtungsperimeter: Im regionalen Richtplan zeigt die entsprechende Abbildung 1.2 die Stadt Zürich im Vergleich zu den angrenzenden Nachbargemeinden - die Stadt Zürich weist hier im</p>



Vergleich zum Umland grossmehheitlich eine sehr hohe oder hohe Dichte auf. Der kRP betrachtet dagegen ausschliesslich das Gemeindegebiet der Stadt Zürich und differenziert die Dichten in vier Abstufungen: geringe Dichte / mittlere Dichte / hohe Dichte / sehr hohe Dichte.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Siedlungsentwicklung
Antrag	Ausscheidung der schützenswerten Ortsbilder von kommunaler Bedeutung. Die Ortsbilder von kommunaler Bedeutung sind im kommunalen Richtplan mit Karteneinträgen auszuweisen. Dabei sind insbesondere auch die Gartenstädte als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und/oder baukünstlerischen Epoche darzustellen.
Begründung	<p>Der Umgang mit den Siedlungsstrukturen aus der Zeit der Gartenstadtbewegung ist gemäss dem regionalen Richtplan auf den nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen und umzusetzen. Zusätzlich zur Bernoulli-Siedlung (Ortsbild von regionaler Bedeutung), sind weitere wichtige Zeugen der Gartenstadtbewegung, insbesondere die hochwertigen „Horizontalen Gartenstädte“ als schutzwürdige Ortsbilder von kommunaler Bedeutung auszuweisen.</p> <p>Die mit der BZO 2016 bereits neu ausgeschiedenen Kernzonen, insbesondere die neuen ländlichen Kernzonen, sind folgerichtig ebenfalls als Ortsbilder von kommunaler Bedeutung zu erfassen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Im Grundlagenbericht Ortsbildschutz zum Richtplan sind die ISOS-Erhaltungsziele für die Stadt Zürich als Ortsbild mit nationaler Bedeutung dargestellt. Die unter Denkmalschutz stehenden und inventarisierten Bauten und Anlagen (auch Gebäudegruppen) sind im Bericht dargestellt. Der Bestand der nach kantonalem Recht inventarisierten oder unter Schutz gestellten Objekte von kommunaler oder überkommunaler Bedeutung bleibt auch mit der Festlegung von Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 erhalten. Dies gilt auch für die inventarisierte Teile Gartenstadtsiedlungen. Für die Gebiete mit Gartenstadtcharakter werden entsprechende Konzepte erarbeitet (Massnahme 3.1.4 lit. f) Die Darstellung im Grundlagenbericht Ortsbildschutz ist ausreichend. Eine Anpassung der Richtplankarte ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Umgang mit Gebieten mit Gartenstadtcharakter wurde in der Überarbeitung vertieft. In einer Konzeptkarte werden diejenigen Gebiete gezeigt, welche auch in Zukunft – trotz Erneuerung und Transformation – in ihrem Charakter an die Zürcher Gartenstadt anknüpfen und spezifische Merkmale aufweisen sollen. Für diese Gebiete wurde in der Überarbeitung die Massnahme geschärft, dass Leitlinien und Konzepte für die Erneuerung und Weiterentwicklung zu erarbeiten sind. Die Gebiete befinden sich mehrheitlich im durchgrünten Stadtkörper. Für Teilbereiche dieser Gebiete, welche heute niedrig zониert sind, sieht der Richtplan aufgrund ihrer Lagegunst eine bauliche Verdichtung über die BZO 2016 vor, jedoch nur innerhalb des Spektrums der mittleren Dichtekategorie. Die bedeutendsten Zeugen der Zürcher Gartenstadtbewegung sind über die Aufnahme in das</p>



kommunale Inventar oder die Zuordnung in eine Kernzone in ihrem Bestand geschützt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.2 Ziele
Antrag	<p>Differenzierung der Stadtstrukturtypen durch Einbezug der Gartenstädte. Umgang mit den Gartenstädten, deren Weiterentwicklung und Transformation ist Kernthema und erfordert inhalt. und räumlichen Aussagen und Festsetzungen. Der durchgrünte Stadtkörper ist in der Stadtstruktur-Typ. um «Gartenstadtgebiete» zu erweitern und nach horizontalen und vertikalen Ausprägung zu differenzieren.</p> <p>Zur Transformation vorgeschlagene Gartenstadtgebiete sind in der Konzeptkarte Stadtstruktur entsprechend dazustellen.</p>
Begründung	<p>Gartenstädte sind bereits mit den Festlegungen der BZO 2016 stark «unter Druck» geraten. So ist im regionalen Richtplan festgehalten: «Die ausgedehnten, durchgrünnten Wohngebiete aus der Zeit der Gartenstadtbewegung stellen für Zürich charakteristische Siedlungsstrukturen dar. Im Rahmen der erwünschten Verdichtung dieser Gebiete (s. Kapitel 2.1.2) soll auf kommunaler Planungsstufe geprüft werden, welche Siedlungsstrukturen, Gebäude und Aussenräume weiterentwickelt oder erhalten werden sollen.»</p> <p>Diese Forderung gilt es, mit dem kommunalen Richtplan für das ganze Stadtgebiet umzusetzen.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Umgang mit Gebieten mit Gartenstadtcharakter wurde in der Überarbeitung vertieft. In einer Konzeptkarte werden diejenigen Gebiete gezeigt, welche auch in Zukunft – trotz Erneuerung und Transformation – in ihrem Charakter an die Zürcher Gartenstadt anknüpfen und spezifische Merkmale aufweisen sollen. Für diese Gebiete wurde in der Überarbeitung die Massnahme geschärft, dass Leitlinien und Konzepte für die Erneuerung und Weiterentwicklung zu erarbeiten sind. Die Gebiete befinden sich mehrheitlich im durchgrünnten Stadtkörper. Für Teilbereiche dieser Gebiete, welche heute niedrig zониert sind, sieht der Richtplan aufgrund ihrer Lagegunst eine Verdichtung über die BZO 2016 hinaus vor, jedoch nur innerhalb des Spektrums der mittleren Dichtekategorie. Die bedeutendsten Zeugen der Zürcher Gartenstadtbewegung sind über die Aufnahme in das kommunale Inventar oder die Zuordnung in eine Kernzone in ihrem Bestand geschützt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1244



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	Tabelle 5: Karteneinträge Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus
Antrag	Berücksichtigung der ergänzten Stadtstrukturtypen und den ISOS Empfehlungen in den Karteneinträgen Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus. Die Schutzziele sind zumindest unter «Koordinationshinweis» auszuführen.
Begründung	Der umfassende Abgleich mit den Empfehlungen des ISOS mit den vorgeschlagenen Verdichtungsgebieten wird begrüsst. Bei der gebietsweisen Interessensabwägung Ortsbildschutz fehlen aber die Gewichtungen und Interessensabwägungen aus übergeordneter gesamtstädtischer Sicht.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Die Interessenabwägung wurde auf Stufe Richtplanung mit dem separaten Dokument Grundlagenbericht Ortsbildschutz für die einzelnen Gebiete mit zusätzlicher baulicher Verdichtung bereits vorgenommen. Dabei wurde festgehalten, ob dem Interesse der Verdichtung Vorrang vor dem Interesse des Ortsbildschutzes zukommen kann. Mögliche Eingriffe müssen auf der nächsten Planungsstufe (Nutzungsplanung) dargelegt werden (vgl. Massnahme 3.1.4 e und f) im Richtplantext. Im Rahmen der Nutzungsplanung müssen zahlreiche Vorgaben zwingend berücksichtigt werden, dazu gehören auch Vorgaben zum Ortsbildschutz und Denkmalschutz, es ist deshalb kein zusätzlicher Koordinationshinweis bei den Karteneinträgen erforderlich.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Die Karteneinträge und Darstellungsart der Verdichtungsgebiete sind zu überprüfen und zu erläutern.
Begründung	Es fällt auf, dass keine zusätzliche Verdichtung an Hanglagen am Zürichberg und in Höngg vorgesehen ist, hingegen sehr wohl am Friesenberg. Ohne entsprechende Erläuterungen ist diese Unterscheidung nicht nachvollziehbar. Die gewählte parzellenscharfe Darstellung kann ausserdem zu Fehlinterpretationen betreffend Genauigkeit führen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich strebt eine differenzierte Steuerung des Masses der baulichen Verdichtung an, ausgehend von den Voraussetzungen und Charakteristika der Gebiete. Dies wurde in der "Räumliche Entwicklungsstrategie des Stadtrats der Stadt Zürich" von 2010 festgehalten und ist laufend in nachfolgende Arbeiten eingeflossen. Formale Grundlage für die differenzierte Betrachtung ist der regionale Richtplan. Hier wurden die Strategien für die gebietsspezifische Entwicklung der Siedlungsstrukturen dargelegt.</p> <p>Dieser bezieht sich auf die BZO als Referenz, um den planerischen Handlungsbedarf aufzuzeigen.</p> <p>Gleichzeitig findet die bauliche Verdichtung laufend und im gesamten Stadtgebiet statt. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO-Revisionen der 90er Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher beträchtliche Reserven für die bauliche Entwicklung. Die Entscheidung, ob in einem Gebiet eine zusätzliche Verdichtung angemessen und welches Dichtemass anzustreben ist, muss stets die bereits durch die BZO 2016 geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten einbeziehen.</p> <p>Die Auswahl der Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung erfolgt vor dem Hintergrund der übergeordneten Ziele für eine qualitative Innenentwicklung. Ausschlaggebend für die Eignung eines Gebietes für die zusätzliche bauliche Verdichtung und für das Dichtemass ist eine Gesamtsicht mehrerer Merkmale. Einzelne Merkmale sind noch kein alleiniges Kriterium für die vorhandene oder fehlende Eignung eines Gebietes für zusätzliche Verdichtung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Konformität mit übergeordneten Vorgaben kantonaler und regionaler Richtplanung, kantonale und regionale Zentrumsgebiete (eindeutiges Kriterium)- (Sehr) gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr (ÖV)- Siedlungsstrukturen und Denkmalpflege (Gebäudealter/ Erneuerungspotenzial, Denkmalpflege/ ISOS)



- Mass der baulichen Dichte, die bereits im Rahmen der BZO 2016 möglich ist.
- Stadtklimatische Situation (Überwärmte Gebiete, Kaltluftsystem)
- Versorgung mit erneuerbaren Energien
- Schulraumversorgung
- Versorgung mit öffentlichem Freiraum
- Strassenlärmbelastung
- Eigentümerstruktur
- Potenzial für gemeinnützigen Wohnungsbau
- Parzellenstruktur:

Aufgrund der Vorgabe im regionalen Richtplan und aufgrund der Gesamtsicht der Kriterien für die Eignungen bzw. Herausforderungen eines Gebietes für die bauliche Verdichtung, soll im Gebiet Zürichberg (insbesondere die Quartiere Hottingen, Fluntern, Hirslanden) keine zusätzliche Verdichtung ermöglicht werden. Dies ist durch folgende Merkmale begründet:

- Im stadtweiten Vergleich schlechtere Erschliessung mit ÖV (niedrigere ÖV Güteklassen im Vergleich zu anderen Gebieten, zB. Friesenberg, Altstetten)
- Freiräume bestehen hauptsächlich aus privaten Gärten, geringes Potenzial zur Schaffung öffentlich zugänglicher Freiräume
- Geringes Potenzial für Schaffung preisgünstiger Wohnraum/ gemeinnütziger Wohnraum
- Kleinteilige Parzellenstruktur
- Spezifische, homogene, offene und punktartige Siedlungsstruktur am Hang mit Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern, umgeben von Gärten, teilweise mit prägendem Baumbestand.
- In grösseren Teilen geringes Angebot an erneuerbaren Energie

Das Gebiet Friesenberg ist sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen (Haltestelle der SZU, Busverbindungen), es gibt ein grosses Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz und die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist möglich. Das Gebiet ist Teil eines gemeinsam von der Stadt Zürich und der Familienheim-Genossenschaft Zürich (FGZ) erarbeiteten "Masterplan FGZ", dem der Stadtrat 2016 zugestimmt hat (STRB Nr. 249, 30. März 2016). Aufgrund der grossteiligen Parzellenstruktur und der Eigentumsverhältnisse besitzt das Gebiet Potenzial zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum.

Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind eine Verdichtung der Bausubstanz an geeigneten Lagen, die Stärkung von halböffentlichen, multifunktionalen Freiräumen, die Aufwertung der Schweighofstrasse und eine Akzentuierung von Orten mit Zentrumsfunktion. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Basierend auf der bestehenden Struktur soll das Gebiet massvoll verdichtet werden. Für das ganze Gebiet wird eine mittlere Dichte nach den Prinzipien der Stadtstruktur grüne Wohnstadt angestrebt. Gemäss Masterplan gilt dabei das Prinzip einer offenen, durchlässigen Bebauungsstruktur in Form von Zeilenbauten, mit Ausnahme von besonderen Situationen wie im Zentrum Quartier Friesenberg und am Ankunftsort Schweighof.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1246



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	Tabelle 5: Karteneinträge Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus
Antrag	<p>Die Entwicklungsziele und die Koordinationshinweise sind inhaltlich zu präzisieren und mit qualitativen und quantitativen Kennwerten zu ergänzen. Inhaltlich müssen die Themen Freiraum, Stadtnatur, Stadtklima und auch Themen zu sozialen Aspekten einfließen, damit eine sozialverträgliche, räumliche Entwicklung geplant werden kann. (siehe Tabelle 5: Karteneinträge Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus.) siehe auch nachfolgende Bsp. (nicht abschliessend zu verstehen.)</p> <p>Entwickl.ziel Gebiet Nr. 3 Friesenberg: Der Dichtewert «hohe Dichte» widerspricht der Vorgabe der Konzeptkarte «Bauliche Dichte» (Abb. 2). Auch die zeitgleich mit dem kom. RP aufliegende «Teilrevision BZO Friesenberg» mit Aufzonungen in W3 und W4b bestätigen für den Friesenberg lediglich eine geringe bis mittlere Dichte. Diese wichtigen Entwicklungsziele für das Verdichtungsgebiet Friesenberg sind im RP festzuhalten. Ein Verweis auf einen nicht rechtsverb. Masterplan reicht hier nicht.</p> <p>Gebiet Nr. 5 „Hard Letzi Altstetten“: Die zugewiesene Kat. „sehr hohe Dichte“ lässt den Schluss zu, dass man offensichtlich für diese Gebiete vor einer quantit. und qualit. Aussage für die Freiräume zurückschreckt, obwohl diese im Gebiet Altstetten-Nord mit ebenso hohem Dichteziel getroffen wurde. Ergänzung der Formul. unter „Stadtstruktur-Kat.“ durch den Satz: „Die Ermögl. sehr hoher Dichten ist mit der Schaffung ausreichend grosser und qualitätvoller Freiräume zu verknüpfen“.</p>
Begründung	<p>Die formulierten und räumlich differenzierten Entwicklungsziele und Koordinationshinweise sind für die zukünftige Stadtentwicklung von zentraler Bedeutung. In der jetzt vorliegenden Art vermögen sie das Bild der zukünftigen Quartierentwicklung jedoch nicht zu schärfen. Es fehlt eine qualifizierende Auseinandersetzung mit der örtlichen Situation und dem planerischen Handlungsbedarf betreffend Freiraumversorgung, Stadtnatur oder Stadtklima. Auch die Sozialverträglichkeit ist ein weiterer wichtiger Aspekt, der nicht berücksichtigt ist. Die Reduktion der Koordinationshinweise auf die Störfallvorsorge ist unvollständig und nicht zielführend.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die übergeordnete Planung, die nachfolgende Nutzungsplanung bzw. in anderen Handlungsfeldern geregelt.



Die Themen im Kapitel 3 Siedlung und Landschaft sind eng miteinander verknüpft und miteinander abgestimmt. Damit die Struktur des Richtplantextes übersichtlich und der Umfang des Richtplantextes begrenzt bleibt, werden die Festlegungen zu den Themen 3.3 Freiraumentwicklung und 3.4 Stadtnatur nicht in anderen Kapiteln wiederholt. Dies betrifft auch die Beschreibung der Entwicklungsziele in "Tabelle 5: Karteneinträge Gebiete mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Ziele bezüglich Grün- und Freiraumqualität sind nicht nur in den "Verdichtungsgebieten ein Thema. Die wesentlichen Aspekte der Anträge werden bereits über die Kapitel 3.3. Freiraumentwicklung und 3.2 Quartierzentren berücksichtigt. Hinweise zu Anforderungen an die Gestaltung des Öffentlichen Raums werden zudem im Kapitel 3.1.1 Ausgangslage im Teil "Siedlungsentwicklung" gegeben. Zudem legt der kommunale Richtplan Verkehr Fussgängerbereiche fest, wofür er Gestaltungsansätze nennt, welche die Hinweise im Kapitel "Siedlungsentwicklung" ergänzen. Laut Massnahme 4 im Kapitel 8.4 des Kommunalen Richtplans Verkehr setzt sich die Stadt zudem für, den Komfort und die Sicherheit für den Fussverkehr ein.

Alle Gebiete: Aussagen zu Freiräumen werden in Kapitel 3.4 getroffen.

Zu Gebiet 3 Friesenberg:

Die Festlegungen im kommunalen Richtplan übernehmen in diesem Gebiet die Festlegungen aus dem Masterplan Friesenberg, es besteht kein Widerspruch. Entsprechend den Planungsstufen ist hier der Richtplan nicht präziser als die konkretere Planungsstufe.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.4 Massnahmen
Antrag	<p>3.1.4. Mehrwertausgleich (S. 39). Die Liste der durch den Mehrwertausgleich zu erstellenden Einrichtungen und Flächen ist um folgenden, den Freiraum betreffenden Punkt zu ergänzen: Aufgrund der absehbaren starken Belastung des Stadtklimas und der Freiraumversorgungsdefizite sind die Mittel in erster Linie für Aufwertungen von bestehenden und für die Neuschaffung von Freiräumen und Grünstrukturen zu verwenden.</p>
Begründung	<p>Die formulierten und räumlich differenzierten Entwicklungsziele und Koordinationshinweise sind für die zukünftige Stadtentwicklung von zentraler Bedeutung. In der jetzt vorliegenden Art vermögen sie das Bild der zukünftigen Quartierentwicklung jedoch nicht zu schärfen. Es fehlt eine qualifizierende Auseinandersetzung mit der örtlichen Situation und dem planerischen Handlungsbedarf betreffend Freiraumversorgung, Stadtnatur oder Stadtklima. Auch die Sozialverträglichkeit ist ein weiterer wichtiger Aspekt, der nicht berücksichtigt ist.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Ausgestaltung konkreter Regelungen ist nicht Gegenstand der Richtplanung. Auf Stufe der Richtplanung wird keine Priorisierung für die Verwendung des Mehrwertausgleichs für konkrete Ausgleichsmassnahmen festgelegt. Diese sind im Rahmen der Interessenabwägung auf Stufe Nutzungsplanungen und in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben und den örtlichen Verhältnissen festzulegen.</p> <p>Der kommunale Richtplan hält allerdings fest, dass dem Ausgleich mit konkreten Massnahmen Vorrang vor finanziellen Beiträgen einzuräumen sei (siehe Richt-planntext in der Fassung nach Überarbeitung nach der öffentlichen Auflage, Mass-nahme 3.1.4 h).</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.4 Massnahmen
Antrag	<p>Unter 3.1.4 ist zu formulieren, dass sich die Stadt Zürich im Rahmen der baulichen Verdichtung und der Nutzungsmischung für eine hohe Freiraumqualität und für die Verbesserung der planungs- und baurechtlichen Instrumente zur Innenverdichtung (nicht nur in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus) einsetzt. Insbesondere sollen die Gemeinden mehr Spielraum (aus dem PBG und EG ZGB) erhalten, um Massnahmen zur Freiraumqualität, Biodiversität, Unterbauung, Versiegelung, Begrünung (Aussenraum und Bauten) sowie Baumschutz und die Festlegung von Grenzabständen von Bäumen in den Planungsinstrumenten zu verankern und grundeigentümergebunden festzulegen.</p>
Begründung	<p>Die formulierten und räumlich differenzierten Entwicklungsziele und Koordinationshinweise sind für die zukünftige Stadtentwicklung von zentraler Bedeutung.</p> <p>In der jetzt vorliegenden Art vermögen sie das Bild der zukünftigen Quartierentwicklung jedoch nicht zu schärfen. Es fehlt eine qualifizierende Auseinandersetzung mit der örtlichen Situation und dem planerischen Handlungsbedarf betreffend Freiraumversorgung, Stadtnatur oder Stadtklima. Auch die Sozialverträglichkeit ist ein weiterer wichtiger Aspekt, der nicht berücksichtigt ist.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Themen im Kapitel 3 Siedlung und Landschaft sind eng miteinander verknüpft und miteinander abgestimmt. Damit die Struktur des Richtplantes übersichtlich und der Umfang des Richtplantes begrenzt bleibt, werden die Festlegungen zu den Themen 3.3 Freiraumentwicklung und 3.4 Stadtnatur nicht in anderen Kapiteln wiederholt.</p> <p>Der kommunale Richtplan kann jedoch aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Handlungsanweisungen an die kommunalen Behörden zu Anpassungen von übergeordnetem Recht oder übergeordnete Zuständigkeiten vorschreiben. Die Anpassung von kantonalen Vorschriften im Planungs- und Baugesetz erfolgt in der Zuständigkeit des Kantons. Sollte sich bei der konkreten Umsetzung auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanung zeigen, dass hierfür eine Anpassung von kantonalen Gesetzesbestimmungen erforderlich wäre, muss dazumal ein entsprechender fachlicher Anstoss geprüft und in den kantonalen Gesetzgebungsprozess ein-gebracht werden.</p> <p>Das Bedürfnis der Einwendenden, die wichtigen und miteinander verwobenen Themen in den jeweils anderen Kapiteln aufzufinden ist aber nachvollziehbar. Im Rahmen der Überarbeitung wurde daher in den jeweiligen Unterkapiteln "Ausgangslage" ein Abschnitt "Zusammengehörigkeit der Themen der Richtplan-Kapitel" hinzugefügt, um</p>



auf die Bezüge der Themen zueinander hinzuweisen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.4 Massnahmen
Antrag	Unter 3.1.4 ist festzulegen, dass die Stadt private Planungen vorausschauend unterstützt und bei Bedarf Vorleistungen tätigt.
Begründung	<p>Weiter bleibt die Frage offen, wie in den Gebieten mit baulicher Verdichtung gegenüber der BZO 2016 die planerische Umsetzung erfolgen soll. Es bleibt unklar, ob eine Rahmennutzungsplanung oder Sondernutzungspläne vorgesehen sind. Den Verfasserinnen ist bewusst, dass die Klärung dieser Frage wesentlich von den verfügbaren raumplanerischen PBG-Instrumenten (vgl. Antrag oben) zur Umsetzung der Festlegungen im Richtplan (u.a. auch Sicherung Freiräume sowie öffentliche Bauten und Anlagen) sowie von der definitiven Ausgestaltung des Mehrwertausgleiches abhängt und daher heute nicht beantwortet werden kann.</p> <p>Unabhängig von den für die Umsetzung gewählten Instrumenten sind für die qualitativ hochstehende und durch die Bevölkerung breit abgestützte Umsetzung der Verdichtungsziele geeignete Planungs- und Mitwirkungsverfahren erforderlich. Hier sind aus unserer Sicht breit angelegte, offene Verfahren (z.B. mehrstufige, städtebauliche Wettbewerbe mit vor- und / oder zwischengeschalteten Partizipationsverfahren) zielführend.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.</p> <p>Der Antrag bezieht sich auf die Umsetzung richtplanerischer Massnahmen und auf die Zusammenarbeit in Projekten und Planungen auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Soweit dies auf Stufe Richtplanung angemessen ist, wird dem Anliegen mit der Formulierung einer Massnahme in Kapitel 3.1.4 Rechnung getragen, die Massnahme ist aber der Stufe entsprechend offen formuliert: "Die Stadt begleitet und gestaltet die erforderlichen Prozesse mit Grundeigentümerinnen und – eigentümern...." Das "Bekanntnis", Transformationsprozesse aktiv anzugehen sowie relevante Akteure und Betroffene in die Planungsprozesse einzubeziehen, wurde zudem bereits im Regionalen Richtplan Massnahme 2.1.3 e) formuliert und gilt weiterhin.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1253



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.4 Massnahmen
Antrag	Unter 3.1.4 ist festzulegen, dass die Stadt Zürich für die Umsetzung der Verdichtung auf breit angelegte, offene Planungs- und Mitwirkungsverfahren setzt.
Begründung	<p>Weiter bleibt die Frage offen, wie in den Gebieten mit baulicher Verdichtung gegenüber der BZO 2016 die planerische Umsetzung erfolgen soll. Es bleibt unklar, ob eine Rahmennutzungsplanung oder Sondernutzungspläne vorgesehen sind. Den Verfasserinnen ist bewusst, dass die Klärung dieser Frage wesentlich von den verfügbaren raumplanerischen PBG-Instrumenten (vgl. Antrag oben) zur Umsetzung der Festlegungen im Richtplan (u.a. auch Sicherung Freiräume sowie öffentliche Bauten und Anlagen) sowie von der definitiven Ausgestaltung des Mehrwertausgleiches abhängt und daher heute nicht beantwortet werden kann.</p> <p>Unabhängig von den für die Umsetzung gewählten Instrumenten sind für die qualitativ hochstehende und durch die Bevölkerung breit abgestützte Umsetzung der Verdichtungsziele geeignete Planungs- und Mitwirkungsverfahren erforderlich. Hier sind aus unserer Sicht breit angelegte, offene Verfahren (z.B. mehrstufige, städtebauliche Wettbewerbe mit vor- und / oder zwischengeschalteten Partizipationsverfahren) zielführend.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Mitwirkung und Dialog mit der Bevölkerung ist der Stadt wichtig und findet in verschiedenen Gebieten und Projekten bereits statt.</p> <p>Dem nachvollziehbaren Anliegen wird mit Massnahme 3.1.4 "Stadtgebiete mit Veränderungsprozessen begleiten" auf Stufe Richtplanung bereits Rechnung getragen. Die Formulierung wird aufgrund der Einwendungen noch geschärft und der Aspekt der "Mitwirkung" explizit genannt.</p> <p>Die Umsetzung der Massnahme muss je nach Ausgangsbedingungen mit unterschiedlichen Prozessen und in angemessener Art und Weise angegangen werden.</p> <p>Die Stadt Zürich folgt dabei unter anderem der "Checkliste Mitwirkungs- und Beteiligungsprozesse" https://www.stadt-zuerich.ch/content/prd/de/index/stadtentwicklung/gesellschaft-und-raum/einbezug-quartiere/beteiligungsprozesse/checkliste_mitwirkung.html. Diese und weitere Hinweise zum Thema Mitwirkung sind im Internet publiziert: https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/stadtentwicklung/mitwirkung.html#zusaetzliche_informationen</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1254



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.2 Quartierzentren und Stadtachsen
Antrag	Für Gebiete, in denen eine starke Verdichtung über die heutige BZO hinaus ermöglicht wird und in denen keine bereits bestehenden Quartierzentren aktiviert werden können, werden Aussagen über die Lage von neu zu entwickelnden Quartierzentren gemacht.
Begründung	<p>Die Benennung der wichtigen Quartierzentren und Stadtachsen wird begrüsst. Wir erhoffen uns aus der Festlegung eine Konzentration der raumplanerischen Massnahmen auf die bezeichneten Gebiete. Unseres Erachtens ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass die bereits laufenden Entwicklungen "Wandel im Handel" berücksichtigt werden und eine flexible Handhabung der Erdgeschosse offen bleibt. Zu prüfen ist auch eine Querfinanzierung der Erdgeschoss- durch die Obergeschossnutzungen.</p> <p>Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass nun die bereits im «Standard Stadträume» skizzierte Planungshilfe zum Thema Vorzonen erarbeitet wird. Allerdings orientieren sich die vorgeschlagenen Quartierzentren in erster Linie am Status Quo und bilden die künftige Stadtentwicklung nicht ab. So fehlen beispielsweise in den Verdichtungsgebieten 5 (Letzi) oder 7 (Zürich West / Pfingstweidstrasse / Toni-Areal) Aussagen über in diesen Quartieren neu zu etablierenden Zentren. Zudem sollte die Lokalisierung von grenznahen Stadtachsen und Quartierzentren sinnvollerweise in einem über die Stadtgrenze hinausreichenden Zusammenhang hergeleitet und begründet werden.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.</p> <p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dies gilt auch für die Quartierzentren, welche die "Zentrumsgebiete" des regionalen Richtplans konkretisieren. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Quartierzentren sind Orte, die der Nahversorgung des Quartiers dienen. Typisches Merkmal sind gemischte Nutzungen in den Erdgeschossbereichen. Der "kommunale Richtplan Siedlung Landschaft und</p>



öffentliche Bauten und Anlagen" bezeichnet entsprechende Perimeter. Für diese Perimeter sollen auf Stufe Nutzungsplanung die Festlegungen geprüft und aktualisiert werden. Denkbar sind dabei beispielsweise Regelungen hinsichtlich der Nutzung der Erdgeschossbereiche.

Nachbarschaftszentren sind Orte, die der Nahversorgung von Nachbarschaften dienen. Typisches Merkmal sind kleinere Ansammlungen von gemischten Nutzungen in der Erdgeschossbereichen. Im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind die Nachbarschaftszentren nicht eingetragen, da aus der heutigen Sicht auch längerfristig an diesen Orten keine Festlegungen auf Stufe Nutzungsplanung angezeigt sind. Im Sinn eines strategischen Zielbilds sind sie jedoch im erläuternden "Konzept Zürich 2040, ein räumliches Konzept für die wachsende Stadt" eingetragen. Im Rahmen der Beratungstätigkeit soll diesen Überlegungen Rechnung getragen werden.

In dieser Betrachtung über die Gesamtstadt wurde die Siedlungsentwicklung berücksichtigt, dem Anliegen einer sinnvollen Entwicklung von Quartierzentren wurde damit bereits entsprochen. Unabhängig von den Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen ist eine Realisierung von EG-Nutzungen bereits heute gemäss BZO 2016 möglich.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3 Freiraumentwicklung
Antrag	Das Kapitel 3.3 ist thematisch zu ergänzen (Gewässer, Freiräume des Wohnumfeldes, Bäume) und inhaltlich mit dem Kapitel 3.1 (Wohnumfeld, Freiraumstruktur) und 4.3 (Sportanlagen) abzustimmen.
Begründung	<p>Die Sicherung und Neuschaffung von Freiräumen sind unbestritten. Das Ausmass der Flächensicherung orientiert sich an Bedarfsabklärungen und daraus abgeleiteten Aussagen. Zu der im Kapitel 3.3.1 erwähnten Freiraumversorgung fehlt aber eine räumliche Darstellung. Einige Massnahmen müssen zudem kritisch hinterfragt werden, wie z.B. die Überdeckung des Bahneinschnitts in Oerlikon oder die Ausdehnung der Sportanlagen in Naturräume bzw. intakte Landschaftskammern hinein. Das Einrichten «extensiver Parks» am Siedlungsrand ist nachvollziehbar, zu hinterfragen ist dies jedoch im Siedlungsgebiet, wo ein hoher Freiraumbedarf besteht.</p> <p>Zu begrüssen ist bei den Freiraummassnahmen insbesondere auch, dass alle Instrumente zur Realisierung von Freiräumen angewendet werden (Nutzungsplanung bis Werkplan).</p> <p>Es ist offensichtlich, dass die Bearbeitungstiefe in den Verdichtungsgebieten detaillierter und stimmiger ist als ausserhalb dieser Gebiete. Eine Betrachtung über das ganze Stadtgebiet fehlt also. Ebenso fehlen u.a. die wichtigen Elemente / Themen Gewässer, Freiräume des Wohnumfeldes und Bäume in der Betrachtung.</p> <p>Die Abstimmung der unterschiedlichen Funktionen der Freiräume und Bedürfnisse der Nutzenden erfordert eine vertiefte Betrachtung (siehe dazu auch Kap. 4.3 Sport), die jedoch fehlt.</p> <p>Damit fehlt ein umfassendes Gesamtbild, was die die Möglichkeit einer qualitativ hochstehenden und einer quantitativ richtigen Umsetzung verringert.</p> <p>Gefragt ist jedoch ein Richtplan, der die Stadt als integrales räumliches Gefüge abbildet.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Im Richtplantext sind die verschiedenen Themen jeweils einem Kapitel zugewiesen. Die Systematik des vorliegenden Richtplantextes folgt den richtplanerischen Kernthemen und der Wirkungsweise des kommunalen Richtplanes und dient einer klaren, überschaubaren und gut lesbaren Textstruktur. Die Themen werden nicht in den anderen Richtplankapiteln wiederholt. Nur in Einzelfällen werden allgemeine Hinweise auf andere Themen auch in den Zielen und Massnahmen aufgeführt.</p> <p>Das Bedürfnis des Einwendenden, die wichtigen und miteinander</p>



verwobenen Themen in den jeweils anderen Kapiteln aufzufinden, ist aber nachvollziehbar. Im Rahmen der Überarbeitung wurde daher in den jeweiligen Unterkapiteln "Ausgangslage" ein Abschnitt "Zusammengehörigkeit der Themen der Richtplan-Kapitel" hinzugefügt, um auf die Bezüge der Themen zueinander hinzuweisen. Des Weiteren werden in den Eintragstabellen (Tab. 7, Freiräume für die Erholung, Tab. 16, Sportanlagen) Koordinationshinweise zu Objekten mit Relevanz für die Stadtnatur und öffentlichen Bauten und Anlagen und zu Freiräumen für die Erholung gemacht.

Ein zusätzlicher Abgleich zwischen den Kapiteln Siedlungsentwicklung und Freiraumentwicklung fand gegenüber der Fassung der öffentlichen Auflage statt, indem die Freiraumbeschriebe in der Tabelle 4, Erläuterung zu den Stadtstrukturtypen, im Kapitel Siedlungsentwicklung ergänzt und präzisiert wurden.

Ein Abgleich zwischen Freiraumentwicklung (Kapitel 3.3.) und den Sportanlagen (Kapitel 4.1) fand aufgrund der Rückmeldung aus der zweiten kantonalen Vorprüfung statt. Sportanlagen im Freiraum werden im Gegensatz zur Fassung der öffentlichen Auflage nur noch im Kapitel öffentliche Bauten und Anlagen festgesetzt, wobei die Massnahmen 3.3.4 d) und g) aus dem Kapitel Freiraumentwicklung nach wie vor auch für die Sportanlagen im Freiraum gültig sind.

Gewässer:

Das Thema Gewässer wird auf kommunaler Stufe im Zusammenhang mit den ökologischen Vernetzungskorridoren bearbeitet (Kapitel 3.4, Stadtnatur). Eine vertiefte Behandlung im Kapitel Freiraum ist daher nicht vorgesehen. Es wird jedoch im Kapitel Freiraumentwicklung in der Ausgangslage neu ein Hinweis auf den Beitrag der Gewässer zur Freiraum- und Lebensqualität platziert.

Die kantonal und regional relevanten Gewässer (Sihl, Limmat, Glatt, Zürichsee, Katzenbach, Hornbach) werden im regionalen Richtplan thematisiert. Dabei benennt der regionale Richtplan in den Zielen und Massnahmen sowohl die Ökologie als auch die Erholungsnutzung als Teil der Gewässer und ihrer Uferbereiche. Für die regional relevanten Gewässern wird der Handlungsbedarf abschnittsweise festgelegt. Mehrheitlich ist dabei neben der Massnahme zur Revitalisierung eine Aufwertung der Uferbereiche vorgesehen.

Die kantonalen und regional relevanten Gewässer (Sihl, Limmat, Glatt, Zürichsee, Katzenbach, Hornbach) werden im regionalen Richtplan behandelt. Dabei sind gemäss Zielen und Massnahmen im regionalen Richtplan sowohl die Ökologie als auch die Erholungsnutzung Teil der Gewässer und ihrer Uferbereiche. Für die regional relevanten Gewässer wird der Handlungsbedarf abschnittsweise festgelegt. Neben der Gewässerrevitalisierung (Tab. 3.9.) ist dabei auch die Aufwertung der See- und Flussuferbereiche (Tab. 3.8) vorgesehen.

Die im regionalen Richtplan definierten Vernetzungskorridore an Gewässern werden im vorliegenden kommunalen Richtplan mit den ökologischen Vernetzungskorridoren im Bereich der kommunalen Fliessgewässer ergänzt und konkretisiert.

Die Gewässer sind damit über die ökologischen Vernetzungskorridore im



kommunalen Richtplan in Kapitel 3.4, «Entwicklung Stadtnatur», erfasst.

Im regionalen Richtplan ist in Massnahme 3.9.3 a gefordert, dass für die Gewässer eine «Umsetzung und Präzisierung hinsichtlich der prioritär zu revitalisierenden Gewässer» stattfindet.

Da die Grundlagen für die Vernetzungen und damit die lokalen Gewässer noch nicht ausreichend sind, sieht die Massnahme 3.3.4 b im kommunalen Richtplan die Erstellung eines Leitbilds für die Vernetzungskorridore vor. Die entsprechende Massnahme wurde um einen Hinweis auf die Gewässer und auf die Kantonale Revitalisierungsplanung ergänzt. Letztere enthält den Hinweis, welche Gewässer, prioritär (2015 bis 2035) revitalisiert werden sollen, und zeigt den Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand auf.

Freiräume des Wohnumfeldes (privater Aussenraum):

Grundsätzlich ist das Wohnumfeld als Teil des privaten Aussenraumes zu verstehen. Der kommunale Richtplan hält fest, dass die Zürcher Bevölkerung mit öffentlich nutzbaren Freiräumen gut versorgt sein soll. Dabei soll verstärkt auch die öffentliche Nutzbarkeit von privatem Freiraum gefördert werden, deren Qualität auch im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung an Bedeutung zunehmen wird.

In der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage wurde in den Zielen und Massnahmen bereits festgehalten, dass die Stadt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und Bauprojekten auf die Zugänglichkeit von privaten Freiräumen hinwirkt.

Neu werden Ziel 3.3.2 f) und Massnahme 3.3.4 f) dahingehend ergänzt, dass für private Freiräume eine hohe Aufenthaltsqualität und ökologische Qualität gefordert werden soll. Dabei sollen zusätzlich auf Stufe Nutzungsplanung Vorgaben für die Umsetzung geprüft und gegebenenfalls festgelegt werden.

Bäume:

Das Thema Bäume wird grundsätzlich im Kapitel Stadtnatur behandelt. Das Ziel 3.4.2 f) und die Massnahme 3.4.4 f) widmen sich bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage explizit der Förderung von Grossbäumen im Siedlungsgebiet.

Die Massnahme 3.4.4 f) wurde im Rahmen der Überarbeitung präzisiert. Zudem wird eine neue Massnahme zur Förderung von unversiegelten Flächen formuliert um ökologisch wertvolle Flächen zu erhalten und zu fördern und Baumstandorte, insbesondere von Grossbäumen, zu sichern.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.4 Massnahmen
Antrag	Als wesentliche Massnahme ist die Erarbeitung eines gesamtstädtischen Freiraumkonzeptes einzufügen. Darin sind insbesondere auch Qualitätsvorstellungen zu den Freiräumen betreffend Nutzung (Bedürfnisse im Alltag, Nutzergruppen, ...) und die abzudeckenden Funktionen darzulegen.
Begründung	<p>Die Sicherung und Neuschaffung von Freiräumen sind unbestritten. Das Ausmass der Flächensicherung orientiert sich an Bedarfsabklärungen und daraus abgeleiteten Aussagen. Zu der im Kapitel 3.3.1 erwähnten Freiraumversorgung fehlt aber eine räumliche Darstellung.</p> <p>Einige Massnahmen müssen zudem kritisch hinterfragt werden, wie z.B. die Überdeckung des Bahneinschnitts in Oerlikon oder die Ausdehnung der Sportanlagen in Naturräume bzw. intakte Landschaftskammern hinein. Das Einrichten «extensiver Parks» am Siedlungsrand ist nachvollziehbar, zu hinterfragen ist dies jedoch im Siedlungsgebiet, wo ein hoher Freiraumbedarf besteht.</p> <p>Zu begrüssen ist bei den Freiraummassnahmen insbesondere auch, dass alle Instrumente zur Realisierung von Freiräumen angewendet werden (Nutzungsplanung bis Werkplan).</p> <p>Es ist offensichtlich, dass die Bearbeitungstiefe in den Verdichtungsgebieten detaillierter und stimmiger ist als ausserhalb dieser Gebiete. Eine Betrachtung über das ganze Stadtgebiet fehlt also. Ebenso fehlen u.a. die wichtigen Elemente / Themen Gewässer, Freiräume des Wohnumfeldes und Bäume in der Betrachtung.</p> <p>Die Abstimmung der unterschiedlichen Funktionen der Freiräume und Bedürfnisse der Nutzenden erfordert eine vertiefte Betrachtung (siehe dazu auch Kap. 4.3 Sport), die jedoch fehlt.</p> <p>Damit fehlt ein umfassendes Gesamtbild, was die Möglichkeit einer qualitativ hochstehenden und einer quantitativ richtigen Umsetzung verringert.</p> <p>Gefragt ist jedoch ein Richtplan, der die Stadt als integrales räumliches Gefüge abbildet.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Freiraumentwicklung im kommunalen Richtplan setzt den Schwerpunkt auf Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus und ihre Umgebung und zeigt das Zielbild für die Freiraumentwicklung der Stadt Zürich auf.</p> <p>Die Massnahme 3.3.4.h) betreffend der vertiefenden Freiraumkonzepte, welche den Handlungsbedarf für eine Verbesserung der öffentlichen Freiraumversorgung konkretisieren, wurde mit dem Hinweis ergänzt, dass vertiefende Freiraumkonzepte eine kontinuierliche Freiraumentwicklung im</p>



gesamten Stadtgebiet sicherstellen.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Freiraumentwicklung
Antrag	Im Gesamtplan sind die wesentlichen Freiraumelemente darzustellen (Flächen, Vernetzungskorridore, Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität usw.).
Begründung	Durch die Aufgliederung der Freiraumthemen in die Kapitel 3.3 (vorwiegend Erholung), 3.4 (Stadtnatur) 4.3 (Sport) fehlt eine überlagernde Darstellung. Diese ist aber für das Verständnis und für die Themenkoordination notwendig.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Für die Öffentlichkeit wurde eine Internet-Anwendung für die Darstellung aller Richtplan-Themen erstellt. Mit einer digitalen Karte besteht die Möglichkeit, die Themen einzublenden und zu überlagern. Es handelt sich dabei um eine Dienstleistung, die nicht Teil der verbindlichen Richtplan-Dokumente ist.</p> <p>In der Richtplankarte kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sind grundsätzlich räumlich verortbare, d.h. flächenbezogene Themen dargestellt, welche durch die Behörde umgesetzt werden. (Flächenreservierung ÖBA, Flächenreservierung Freiraum, Gebiete für zusätzliche Verdichtung).</p> <p>Einträge für ökologische Vernetzungskorridore umfassen auf Stufe Richtplanung keine Flächen mit klarer Flächenreservierung. Trotzdem sind sie natürlich räumlich verortet. Der genaue Verlauf und die ortsspezifische Ausgestaltung der Vernetzungskorridore sind durch Regelungen mit Grundeigentümerschaften (Stadt oder Private) gemäss eines Leitbildes zu konkretisieren (beraten, verhandeln mit Grundeigentümerschaften, Umsetzung auf städtischen Flächen). Trotzdem verweisen die Vernetzungskorridore auf eine nutzungsplanerische Absicht und auf einen Koordinationsbedarf mit Interessenabgleich. Sie werden darum in der Richtplankarte dargestellt und ergänzen die Flächenreservierungen für die Freiräume.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4 Entwicklung Stadtnatur
Antrag	Das Kap. 3.4 ist um Aussagen zur Sicherung und Entwicklung des Baumbestandes zu ergänzen. Festlegungen in der BZO (Baumpflanzpflicht, Ergänzungspläne usw.) sind ebenso zu prüfen wie Qualitätsvorgaben und Einflussnahme auf das PBG (Unterbauungsziffer, Baumschutz, ...) und das EG ZBG (Grenzabstände für Bäume).
Begründung	Zürich, die grösste Schweizer Stadt, weist im Gegensatz zu den meisten anderen Städten nur einen marginalen Baumschutz auf. Dies ist der Fall, obwohl die Bedeutung des Baumbestandes, insbesondere der alten Bäume, für die Lebensqualität der Bevölkerung, für die Biodiversität und das Stadtklima bekannt sind. Hier könnte der kommunale RP präzisere fachliche Vorgaben machen (ergänzend zu Kap. 3.4) und Wege aufzeigen, wie der Grünanteil in der Stadt gehalten bzw. erhöht werden kann.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Eine Massnahme zur Sicherung, Ergänzung und Förderung des Baumbestandes ist bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage in Kapitel 3.4. formuliert. Des Weiteren ist das Thema Bestandteil der Beschreibung der Qualitäten des Stadtraums (Kapitel 3.1) und Teil der Massnahmen in Quartierzentren (Kapitel 3.2).</p> <p>Das Kap. 3.4 Stadtnatur wird bzgl. Baumbestand präzisiert. Bäume im Siedlungsgebiet sind wichtige Elemente von Vernetzungskorridoren und Trittsteinbiotopen, zum Beispiel in Grünzügen, entlang von Gewässern oder im Aussenraum von Wohnarealen. In Kap. 3.4.1 erfolgt daher ein entsprechender Hinweis. In Kap. 3.4.4 wird in der neuen Massnahme zur Erhaltung unversiegelter Flächen auf die Baumstandorte verwiesen und die Massnahme f) zu den Bäumen wird wie folgt konkretisiert und erweitert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zum Baumschutz und zur Förderung der Baumpflanzung (Baumpflanzpflicht) sollen, Vorgaben in der Nutzungsplanung geprüft und festgelegt werden.- Die bestehenden Baumschutzgebiete sollen allenfalls ausgedehnt/ergänzt werden.- Auf ihren eigenen Flächen fördert die Stadt die Erhaltung und Pflanzung von Bäumen.- Die Stadt verlangt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und wirkt bei konkreten Bauprojekten darauf hin, dass bestehende Bäume erhalten oder entsprechend ersetzt werden. <p>Der Abstand von Bäumen und Sträuchern zu Nachbargrundstücken ist, wie in der Einwendung richtig festgestellt, in den §§ 169 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; LS 230) geregelt. Davon kann auf kommunaler Stufe nicht abgewichen werden.</p>



Ebenso bedingte ein flächendeckender Baumschutz zunächst eine Anpassung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes.

Die Anpassung kantonaler Vorschriften im Planungs- und Baugesetz erfolgt in der Zuständigkeit des Kantons. Sollte sich bei der konkreten Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung zeigen, dass eine Anpassung von kantonalen Gesetzesbestimmungen zweckmässig oder erforderlich wäre, kann danzumal ein entsprechender fachlicher Anstoss geprüft und in den politischen Prozess eingebracht werden. Der kommunale Richtplan beinhaltet Vorgaben für die nachgeordnete kommunale Nutzungsplanung. Er kann aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Massnahmen zum übergeordneten Recht oder übergeordnete Zuständigkeiten vorschreiben.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	Glossar
Antrag	Nicht eindeutige Begriffe wie «Erholung», «Intensiverholung», «linearer Park» usw. sind im Text zu erläutern oder ins Glossar aufzunehmen.
Begründung	Die verwendeten Begriffe sind nicht immer eindeutig und können zu Unklarheiten führen.
Entscheid	berücksichtigt
Stellungnahme	Das Glossar wird entsprechend der Einwendung ergänzt, sofern die Begriffe im Rahmen Anpassung gegenüber der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage aufgrund der Einwendungen nicht eliminiert wurden.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.2 Ziele
Antrag	<p>Ergänzung Ziele um: Punkt h) Private Siedlungsfreiräume mit hoher Qualität fördern. Insbesondere in den Verdichtungsgebieten sind Erholungs- und Alltagsräume auf privaten Flächen wichtig und müssen zusätzlich zum öffentlichen Raum mit hoher Qualität erstellt werden.</p> <p>Oder entsprechende Ergänzung unter Punkt f)</p>
Begründung	Es fehlen Hinweise zum Umgang mit der Qualität von Freiräumen auf privaten Flächen.
Entscheid	berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan hält fest, dass die Zürcher Bevölkerung mit öffentlich nutzbaren Freiräumen gut versorgt sein soll. Es soll dabei verstärkt auch die öffentliche Nutzbarkeit von privatem Freiraum gefördert werden. Die Qualität von privaten Freiräumen wird auch im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung an Bedeutung zunehmen. Eine Vertiefung der Aussagen zum privaten Freiraum stellt ein legitimes Anliegen dar.</p> <p>In der Fassung zur öffentlichen Auflage wurde in den Zielen und Massnahmen bereits festgehalten, dass die Stadt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und Bauprojekten auf die Zugänglichkeit von privaten Freiräumen hinwirkt. Neu werden Ziel 3.3.3 f) und Massnahme 3.3.4 f) dahingehend ergänzt, dass für private Freiräume eine hohe Aufenthaltsqualität und in Massnahme 3.3.4 f) zusätzlich auch eine ökologische Qualität gefordert werden soll. Dabei sollen zusätzlich auf Stufe Nutzungsplanung Vorgaben für die Umsetzung geprüft und gegebenenfalls festgelegt werden.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Die Funktionen von Freiräumen, ihre Bedeutung und die angestrebten Zielbilder sind zu präzisieren. Alternativ sind die Fragen im Rahmen eines gesamtstädtischen Freiraumkonzeptes zu klären. Dieses könnte auch den Handlungsbedarf klären und eine Priorisierung festlegen.
Begründung	Der kommunale Richtplan sieht die qualitative Entwicklung von «siedlungsnahen Erholungsräumen» im Wald und in der offenen Kulturlandschaft vor. Es sollen gemäss Richtplan hierzu Entwicklungskonzepte erstellt werden. Die Funktion dieser Räume geht sicher über die auf Seite 70 genannten Elemente hinaus. Bei der grossen Anzahl an vorgesehenen Konzepten stellt sich zudem die Frage, wo der Handlungsbedarf am grössten ist und wie die Priorisierung erfolgen soll.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechenden Ziele und Massnahmen für die Nutzungen und Qualitäten von Freiräumen für die Erholung fest, soweit dies auf der Planungsstufe Richtplanung zweckmässig und wirkungsvoll ist.</p> <p>In der Tabelle zu den Karteneinträgen (Kapitel 3.3.3, Tabelle 7) ist bereits festgehalten, welche Funktion/Entwicklungsziel vorgesehen und welche planerischen Massnahmen für die einzelnen Freiräume konkret erforderlich sind.</p> <p>In erster Linie ist der kommunale Richtplan das Instrument zur Sicherung bzw. Schaffung des Flächenbedarfs für die Freiräume für die Erholung. Zudem werden Aufträge für die nächste Planungsstufe formuliert. Eine weitere Konkretisierung der Nutzungen und Qualitäten mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht. Die Massnahmen werden auf Stufe Nutzungsplanung und Projekte konkretisiert.</p> <p>Die Freiraumentwicklung im kommunalen Richtplan setzt den Schwerpunkt auf Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus und ihre Umgebung und zeigt das Zielbild für die Freiraumentwicklung der Stadt Zürich auf.</p> <p>Die Massnahme 3.3.4.h) betreffend der vertiefenden Freiraumkonzepte, welche den Handlungsbedarf für eine Verbesserung der öffentlichen Freiraumversorgung konkretisieren, wurde mit dem Hinweis ergänzt, als dass vertiefende Freiraumkonzepte eine kontinuierliche Freiraumentwicklung im gesamten Stadtgebiet sicherstellen.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1262



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Die Waldentwicklungsplanung ist mit den neuen planerischen Vorgaben abzustimmen. Eine entsprechende Massnahme oder Koordinationshinweise sind aufzunehmen.
Begründung	Die Festlegungen zu den siedlungsnahen Erholungsräumen im Wald wirken uneinheitlich. So erscheinen sie am Üetliberg sehr detailliert (schmale Korridore), in Zürich Nord dagegen unvollständig (unmittelbar an den Wald angrenzende Siedlungsgebiete ohne entsprechende Festlegungen). Es ist klar, dass der kommunale Richtplan nur bedingt Aussagen zum Wald machen kann. Eine bessere Koordination zwischen Richt- und Waldplanung ist in Anbetracht der geplanten Entwicklung der Stadt Zürich aus raumplanerischer Sicht aber zwingend.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Einwendung entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, wird jedoch in anderen Handlungsfeldern umgesetzt.</p> <p>Für die Planung im Wald ist der Kanton zuständig (kantonales Waldgesetz). Diese Planung erfolgt über den Waldentwicklungsplan. Die Ausscheidung von Erholungszonen wird im Rahmen des Waldentwicklungsplanes an die Gemeinden delegiert. Die Stadt Zürich hat diese Ausscheidung vorgenommen (Waldentwicklungsplan Stadt Zürich 2011).</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3 Freiraumentwicklung
Antrag	Im Richtplan ist der zusätzliche Bedarf an Kleingärten auszuweisen und es sind entsprechende Massnahmen und Strategien aufzuzeigen, wie dieser Bedarf durch neue Kleingärten bzw. durch andere Formen des Gärtners abgedeckt werden kann.
Begründung	<p>Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass Kleingärten auch in der heutigen Form nach wie vor beliebt sind. Der Wunsch nach einer Rückzugsmöglichkeit und einem „eigenen Fleckchen Erde“, ohne gleich ein Eigenheim mit Garten haben oder gar deswegen in das Umland ziehen zu wollen, ist bei allen Bewohnerschichten ausgewiesen. Kleingartenareale sind insbesondere in Stadtteilen mit einer geringen Versorgung mit allgemeinen öffentlichen Freiräumen von grosser Bedeutung. Die Kleingartenanlagen sind darüber hinaus ein wesentlicher Baustein der „landschaftlichen Parks“ am Siedlungsrand Zürichs. Sie bieten auch Raum für ökologische Vielfalt, insbesondere in der inneren Stadt. Stadtklimatisch betrachtet haben sie die gleichen positiven Wirkungen wie Grünflächen. Mit der angestrebten baulichen Verdichtung und der Zunahme der Einwohnerzahl nimmt auch der Bedarf an Kleingärten stark zu. Fakt ist jedoch, dass die heute bestehenden Kleingartenareale unter Druck stehen. Allein zwischen 2004 und 2015 sind über 11 Hektaren verschwunden, davon lagen 7.7 ha in der Erholungszone E3.</p> <p>In dieser unbefriedigenden Situation ist es zwingend, sich über die Zukunft des Kleingartenwesens und über neue Formen des Gärtnerns in der Stadt Gedanken zu machen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Im Kommunalen Richtplan wird dem Thema Kleingärten/Städtisches Gärtnern Rechnung getragen, indem bestehende Gartenflächen weitgehend gesichert oder kompensiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Nr. 39 Dunkelhölzli (laufendes Projekt)- Nr. 74 Froloch (laufendes Projekt)- Nr. 50 Fronwald-Mitte, Nr. 51 Fronwald (laufendes Projekt)- Nr. 113 Kleingärten Probstei, Flächenerweiterung (neue Fläche) <p>Zudem wurden im Rahmen der BZO-Teilrevision 2016 zusätzliche Flächen für die Gartennutzung gesichert, die noch nicht genutzt werden. (Beispielsweise Neubühl - Wollishofen).</p> <p>Die Fläche für Gartenland und insbesondere von Flächen für klassische Kleingartenparzellen wird vor dem Hintergrund knapper werdender Flächen in einer baulich verdichteten Stadt nicht gehalten werden können. Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Nachfrage nach klassischen Gartenparzellen in Zürich eher rückläufig ist und an Bedeutung abnimmt. Neben einem Rückgang der Nachfrage nach klassischer Kleingartennutzung</p>



steigt die Nachfrage nach Flächen und Angeboten für alternative Gartenformen.

Gefördert werden die alternativen Formen des Gärtnerns, da sie unabhängig von der gestiegenen Nachfrage auf derselben Fläche mehr Menschen den Zugang zum Gärtnern und eine Überlagerung von Nutzungen (Gärtnern, Erholung) / Multifunktionalität ermöglichen.

Die Förderung entsprechender Angebote kann jedoch nicht auf Stufe Richtplan umgesetzt werden, sondern muss im Rahmen der Umsetzung von konkreten Projekten, in der Vergabep Praxis von Pachtflächen, der Bewilligung von temporären Einrichtungen oder durch unterstützende/beratende Angebote erfolgen.

In Zukunft werden die Gartenparzellengrößen vermehrt reduziert werden müssen. Zudem sind Ziele und Massnahmen zur Durchwegung der Gartenareale und der Schaffung öffentlich zugänglicher Bereiche im Richtplan festgehalten, um die öffentliche Nutzbarkeit der Areale zu erhöhen. Die vertiefte thematische Auseinandersetzung sowie die strategische Weiterentwicklung mit dem Thema städtisches Gärtnern findet nicht im Rahmen des KRP SLöBA statt. Dies geschieht aktuell im Rahmen der Erarbeitung des Konzeptes "Städtisches Gartenland. Grundlagen, Strategie, Massnahmen" (in Erarbeitung bei Grün Stadt Zürich), welches sich dem städtischen Gärtnern im umfassenden Sinne widmet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4 Entwicklung Stadtnatur
Antrag	Wie bereits gefordert, soll der für die Stadtentwicklung zentrale Aspekt der Stadtnatur als Kernthema behandelt und flächendeckend bearbeitet werden. Alle Ziele sind auf Massnahmenebene zu konkretisieren. Die bestehenden kommunalen Schutzobjekte sind zu sichern und wo nötig sind entsprechende Flächensicherungen vorzunehmen. Zur nachhaltigen Sicherung des geforderten ökologischen Ausgleichs im Rahmen des sich verdichtenden Stadtkörpers ist ein Mindestanteil nutzbarer und ökologisch wirksamer Freiräume und Grünstrukturen festzusetzen. Dazu gehören Vorgaben zum Anteil unversiegelter Flächen, zum angestrebten Baumvolumen und / oder zum Naturwert.
Begründung	Die Ziele und Massnahmen zur Erhaltung und Erhöhung ökologisch wertvoller Lebensräume werden begrüsst. Die Umsetzung dieser Ziele ist jedoch eine grosse Herausforderung, vor allem da der Raum generell knapp ist und unterschiedlichen Ansprüchen zu genügen hat. Daher sind griffige und gesicherte Massnahmen sehr wichtig. Hier sehen wir Handlungsbedarf und entsprechend sind verbindliche richtplanerische Festlegungen notwendig. Die nachgeordneten Planungsinstrumente müssen für die Einhaltung und Sicherung dieser Werte sorgen. So sind zum Beispiel in den zeitlich nachfolgenden Teilrevisionen der Nutzungsplanung oder in den Sonderbauinstrumenten über Grünflächenziffern unversiegelte, bewuchsfähige Böden zu sichern, die Erhaltung bestehender Baum- und Gehölzbestände zu garantieren und wo nötig deren angemessener Förderung sicherzustellen.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegung der Ziele und Massnahmen zum Thema Stadtnatur erfolgt gleichwertig zu den anderen Richtplanthemen in Kapitel 3.4. Als Querschnittsthema beziehen sie sich auf die Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung, 4. Öffentliche Bauten und Anlagen, 3.2 Quartierzentren. Gegenüber der öffentlichen Auflage werden die Ziele und Massnahmen präzisiert und ergänzt. Eine flächendeckende Bearbeitung, welche räumlich über den bisherigen Detailgrad hinausgeht, ist jedoch für den kommunalen Richtplan nicht stufengerecht.</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz: Die Massnahmen zum Thema Natur- und Landschaftsschutz sind unter 3.4.4, Massnahmen in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Damit wird das Anliegen auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. Eine weitere Konkretisierung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht. Im kommunalen Richtplan ist vorgesehen, dass die Naturschutzobjekte im</p>



Inventar langfristig durch Schutzmassnahmen erhalten werden, siehe Kapitel Stadtnatur, Massnahme 3.4.4 a).

Flächen für den ökologischen Ausgleich:

Für die Umsetzung der im NHG (Art. 18b Abs. 2 NHG i.V.m. Art. 15 NHV) vorgegebenen Vernetzung über den ökologischen Ausgleich enthält der kommunalen Richtplan entsprechende Festlegungen zu Zielen und Massnahmen. Bereits in der Richtplanfassung zur öffentlichen Auflagen werden 15% anzustrebende, ökologisch wertvolle Flächen im Dichten Stadtkörper als Zielwert (Ziel 3.4.2.a) genannt.

Diese werden nun gegenüber der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage aufgrund verschiedener Einwendungen präzisiert:

Der Begriff des ökologischen Ausgleichs wird als zusammenfassender Überbegriff und in den Gesetzesgrundlagen verwendete Bezeichnung in Kap. 3.4.1 erläutert. Die Festlegungen für private Flächen bezüglich Stadtnatur werden in den Massnahmen 3.4.4 b) und c) präzisiert.

Unversiegelte Flächen:

Die Forderung nach Vorgaben zum Anteil unversiegelter Flächen wurde teilweise übernommen. Der Regionale Richtplan verlangt in Massnahme 3.1.3 c), dass die Stadt Zürich Massnahmen ergreift, um unversiegelte Flächen zu schützen und den Versiegelungsgrad insgesamt tief zu halten. Da die unversiegelten Flächen eine wichtige ökologische und stadtklimatische Grundvoraussetzung sind und als begrünte Flächen auch viel zur Lebensqualität beitragen, wird das Thema Versiegelung gegenüber der Richtplanfassung zur öffentlichen Auflage in den kommunalen Richtplan aufgenommen. Im Kap. 3.1.1. wird bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage der Erhalt und die Förderung unversiegelter Böden als Anforderung an den Stadtraum gestellt. In Kap. 3.4.4 wird eine neue Massnahme zur Förderung von unversiegelten Flächen formuliert um ökologisch wertvolle Flächen zu erhalten und zu fördern und Baumstandorte, insbesondere von Grossbäumen zu sichern.

Bäume:

Die Forderung nach Festlegungen zu einer Erhaltung oder Förderung des Baumvolumens ist aus diversen Aspekten wie Stadtklima, Stadtnatur, Aufenthaltsqualität, etc. ein sehr nachvollziehbarer Vorschlag. Die fachlichen Grundlagen zur allfälligen Definition eines – auch räumlich differenzierten - Zielwerts liegen noch nicht vor. Die fachlichen Grundlagen für den Zielwert werden u.a. mit dem Baumkonzept entwickelt, das zurzeit in Erarbeitung ist. Insgesamt wurde der Baumschutz aber gestärkt.

- Eine Massnahme zur Sicherung, Ergänzung und Förderung des Baumbestand ist bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage in Kap. 3.4. formuliert.

- Des Weiteren ist das Thema Bestandteil der Beschreibung der Qualitäten des Stadtraums (Kap. 3.1), Teil der Massnahmen in Quartierzentren (Kap. 3.2) und im kommunalen Richtplan Verkehr in der Gesamtstrategie, Kap. 4.3, Massnahmen und im Kap. 8.3 zu den Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität enthalten.

Das Kap. 3.4 Stadtnatur wird gegenüber der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage zum Baumbestand präzisiert. Bäume im Siedlungsgebiet sind wichtige Elemente von Vernetzungskorridoren und Trittsteinbiotopen, zum Beispiel in Grünzügen, entlang von Gewässern oder im Aussenraum von Wohnarealen. In Kap. 3.4.1, Ausgangslage wird darum



ein entsprechender Hinweis gemacht. In Kap. 3.4.4 wird in der neuen Massnahme zur Erhaltung unversiegelter Flächen auf die Baumstandorte verwiesen und die Massnahme g) zu den Bäumen wird konkretisiert und erweitert:

- Zum Baumschutz und zur Förderung der Baumpflanzung (Baumpflanzpflicht) sollen Vorgaben in der Nutzungsplanung geprüft und festgelegt werden. Die bestehenden Baumschutzgebiete sollen allenfalls ausgedehnt/ergänzt werden.
- Auf ihren eigenen Flächen fördert die Stadt die Erhaltung und Pflanzung von Bäumen.
- Die Stadt verlangt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und wirkt bei konkreten Bauprojekten darauf hin, dass bestehende Bäume erhalten oder entsprechend ersetzt werden.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4 Entwicklung Stadtnatur
Antrag	Die kommunalen Gewässer sind im Richtplan darzustellen und ihre Bedeutung (Schutzwert, vielfältige Funktionen) und das Entwicklungspotential sind zu thematisieren.
Begründung	Die Bäche sind wichtige ökologische und stadtklimatische Vernetzungskorridore. Auch für die Siedlungsgestaltung und die Erholung sind sie von grosser Bedeutung. Mit der Bezeichnung der öffentlichen Gewässer im kommunalen Richtplan wird der hohe Wert und der Schutzstatus der kommunalen Gewässer ausgewiesen.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die kantonalen und regional relevanten Gewässer (Sihl, Limmat, Glatt, Zürichsee, Katzenbach, Hornbach) werden im regionalen Richtplan behandelt. Dabei sind gemäss Zielen und Massnahmen im regionalen Richtplan sowohl die Ökologie als auch die Erholungsnutzung Teil der Gewässer und ihrer Uferräume.</p> <p>Für die regional relevanten Gewässer wird der Handlungsbedarf abschnittsweise festgelegt. Neben der Gewässerrevitalisierung (Tab. 3.9.) ist dabei auch die Aufwertung der See- und Flussuferbereiche (Tab. 3.8) vorgesehen.</p> <p>Die im regionalen Richtplan definierten Vernetzungskorridore an Gewässern werden im vorliegenden kommunalen Richtplan mit den ökologische Vernetzungskorridoren im Bereich der kommunalen Fließgewässer ergänzt und konkretisiert.</p> <p>Die Gewässer sind damit über die ökologischen Vernetzungskorridore im kommunalen Richtplan in Kapitel 3.4, «Entwicklung Stadtnatur», erfasst.</p> <p>Im regionalen Richtplan ist in Massnahme 3.9.3 a gefordert, dass für die Gewässer eine «Umsetzung und Präzisierung hinsichtlich der prioritär zu revitalisierenden Gewässer» stattfindet.</p> <p>Da die Grundlagen für die Vernetzungen und damit die lokalen Gewässer noch nicht ausreichend sind, sieht die Massnahme 3.3.4 b im kommunalen Richtplan die Erstellung eines Leitbilds für die Vernetzungskorridore vor. Die entsprechende Massnahme wurde um einen Hinweis auf die Gewässer und auf die Kantonale Revitalisierungsplanung ergänzt. Letztere enthält den Hinweis, welche Gewässer, prioritär (2015 bis 2035) revitalisiert werden sollen und zeigt den Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand auf.</p> <p>Indem die kommunalen Vernetzungskorridore neu in der Richtplankarte</p>



dargestellt werden, werden die kommunalen Gewässer implizit auch in der Gesamtkarte dargestellt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4.4 Massnahmen
Antrag	<p>Wir schlagen folgende Ergänzungen vor:</p> <p>b) Aus dem Leitbild sollen Massnahmenpakete abgeleitet werden, die schrittweise und im Rahmen von laufenden Planungen umzusetzen sind.</p> <p>d) ... auch ausserhalb eines konkreten Bauvorhabens erhöht werden kann. Diese Aufwertungen müssen sich an den bestehenden Werten im Umfeld orientieren und einen Mehrwert für die Vernetzung darstellen.</p> <p>g) Um die gute Versorgung und Vernetzung des Siedlungsgebietes mit Bäumen zu gewährleisten, soll der Bestand an Strassenbäumen gesichert, ergänzt und gefördert werden. Den Strassenbäumen muss ein ausreichender Wurzelraum und nach Möglichkeit durchgehende Baumrabbatten zugestanden werden. Bei der Baumartenwahl sind neben der Eignung für das Stadtklima und gestalterischen Ansprüchen auch ökologische Kriterien in die Auswahl einzubeziehen.</p> <p>f) Für die ökologische Vernetzung mittels Trittsteinbiotopen sind beispielhafte Pilotprojekte zu realisieren, die sowohl ökologisch wertvoll sind als auch das Erleben von Natur im Alltag ermöglichen. Bei der Überbauung von Gebieten ist vorgängig der qualitative und quantitative Bedarf an Trittsteinbiotopen zu prüfen und deren Realisierung zu sichern.</p> <p>g) Die Eintragskarte 'Ökologische Vernetzungskorridore' ist auf Quartierebene in einem geeigneten Massstab zu präzisieren und die Vernetzung der Gewässer, Grünzüge und Ruderalkorridore sind durch entsprechende Massnahmen umzusetzen.</p> <p>h) Die Stadt unterstützt die Anlage von Grünanlagen mit ökologischen Naturerfahrungspotenzial und hoher Nutzungsfreundlichkeit.</p>
Begründung	<p>Die Ziele und Massnahmen zur Erhaltung und Erhöhung ökologisch wertvoller Lebensräume werden begrüsst. Die Umsetzung dieser Ziele ist jedoch eine grosse Herausforderung, vor allem da der Raum generell knapp ist und unterschiedlichen Ansprüchen zu genügen hat. Daher sind griffige und gesicherte Massnahmen sehr wichtig. Hier sehen wir Handlungsbedarf und entsprechend sind verbindliche richtplanerische Festlegungen notwendig. Die nachgeordneten Planungsinstrumente müssen für die Einhaltung und Sicherung dieser Werte sorgen. So sind zum Beispiel in den zeitlich nachfolgenden Teilrevisionen der Nutzungsplanung oder in den Sonderbauinstrumenten über Grünflächenziffern unversiegelte, bewuchsfähige Böden zu sichern, die Erhaltung bestehender Baum- und Gehölzbestände zu garantieren und wo nötig deren angemessener Förderung sicherzustellen.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	Die vorgeschlagenen Textanpassungen entsprechen der grundsätzlichen Stossrichtung des kommunalen Richtplans, stellen aber vor allem operative Ergänzungen dar. Bis auf eine Ergänzung in Massnahme 3.4.4 b) konnten



sie daher nicht aufgenommen werden. Pilotprojekte können ein geeignetes Umsetzungsinstrument sein, werden aber nicht im Richtplan verankert. Mit der Forderung eines nutzungsplanerisch festgelegten Mindestanteils an Trittsteinbiotopen, der in einem Leitfaden inkl. Umsetzungsmassnahmen aufgezeigt wird, werden Aussagen zum qualitativen und quantitativen Bedarf an Trittsteinbiotopen gemacht.

Strassenbäume

Die Forderung nach Ausführungen zu den Strassenbäumen bezüglich Standortvoraussetzungen und Baumartenwahl sind nachvollziehbar, aber in der konkreten Formulierung nicht stufengerecht. Diese Themen müssen im Rahmen der nächsten Planungsstufe bzw. im Rahmen der Projektentwicklung behandelt werden. Das Thema Strassenbäume wird im kommunalen Richtplan Verkehr behandelt und ist in den Massnahmen (Kapitel 4.3) verankert.

Ökologischer Ausgleich (Vernetzung und Trittsteinbiotope)

Für die Umsetzung der im NHG (Art. 18b Abs. 2 NHG i.V.m. Art. 15 NHV) geforderten Vernetzung über den ökologischen Ausgleich enthält der kommunale Richtplan bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage Festlegungen zu Zielen und Massnahmen. Diese werden nun aufgrund verschiedener Einwendungen präzisiert.

Der Begriff des ökologischen Ausgleichs wird als zusammenfassender Überbegriff und in den Gesetzesgrundlagen verwendete Bezeichnung in Kap. 3.4.1 erläutert. Die Festlegungen für private Flächen bezüglich Stadtnatur werden in den Massnahmen 3.4.4 b) und c) präzisiert:

- Die Stadt sichert im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und wirkt bei konkreten Bauprojekten darauf hin, dass Vernetzungskorridore umgesetzt werden.
- Die Stadt sichert im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und wirkt bei Bauvorhaben darauf hin, dass ein Mindestanteil der nicht mit Gebäuden überstellten Fläche dem ökologischen Ausgleich (durch Trittsteinbiotope) dient.
- Prüfung und gegebenenfalls Festsetzung von nutzungsplanerischen Vorgaben für die Umsetzung von Vernetzungskorridoren Prüfung und gegebenenfalls Festsetzung von nutzungsplanerischen Vorgaben für die Umsetzung von ökologisch wertvollen Flächen sowie zu deren Mindestanteil
- Das ebenfalls geplante Leitbild Vernetzung (Siehe Massnahme 3.4.4.b) bildet eine Grundlage für den Unterhalt und für stadteigene Vorhaben, in deren Rahmen die Korridore umgesetzt werden.

Die räumliche Differenzierung der Umsetzung wird ebenfalls im Leitbild erarbeitet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.5 Umweltverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Die Siedlungsentwicklung ist mit der Durchlüftung der Stadt abzustimmen. Insbesondere ist zu prüfen, wo Gebiete mit vorgesehener Verdichtung die Kaltluftleitbahnen beeinträchtigen; auf die Festlegung von Gebieten mit Verdichtung in den Kaltluftleitbahnen ist zu verzichten.
Begründung	<p>Die Ziele zum Stadtklima sind seit Jahrzehnten bekannt (vgl. Freiraumkonzept der Stadt Zürich 1986) und Klimaanalyse Zürich (KLAZ 2011). Leider wurden diese Ziele in den bisherigen Planungen zu wenig berücksichtigt. In der inzwischen rechtsgültigen BZO-Revision 2016 sind die Erkenntnisse noch nicht eingeflossen. Im regionalen Richtplan werden die stadtklimatischen Anliegen an die nachfolgenden Planungen delegiert. Wir begrüßen deshalb die Erarbeitung des «Masterplans Stadtklima» und hoffen, dass darin klare Vorgaben und griffige Massnahmen formuliert werden.</p> <p>Damit der Masterplan Stadtklima die notwendige Wirkung entfalten kann, ist er im kommunalen Richtplan zu verankern; offensichtliche Zielkonflikte, wie sie z.B. zwischen den Gebieten mit Verdichtung und den Kaltluftleitbahnen bestehen (Hinweiskarte Seite 88), sind dabei zu klären.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechende Stossrichtung zum Thema Stadtklima fest. Im Rahmen der weiteren Koordination mit den Arbeiten zur Fachplanung Hitzeminderung (Arbeitstitel, in Erarbeitung) seit der öffentlichen Auflage wurde das Thema überarbeitet.</p> <p>Im überarbeiteten Richtplantext erfolgt ein Hinweis auf die "Fachplanung Hitzeminderung" (Arbeitstitel, in Erarbeitung). Die umfassenden Handlungsfelder und ortsspezifischen Massnahmen zum Thema Stadtklima werden nicht im kommunalen Richtplan wiederholt. Auch Einträge in der Richtplankarte sind nicht geeignet als Vorgabe für die Umsetzung stadtklimatischer Massnahmen. Sie stellen eine Konkretisierung auf der Stufe von Konzepten, Planungen dar und werden in separaten Dokumenten festgehalten.</p> <p>Im Kapitel "Umweltverträgliche räumliche Entwicklung" wurde zum Thema Stadtklima das Thema der "Hotspot-Gebiete" ergänzt. Die Hinweiskarte im Richtplantext wurde differenzierter dargestellt. Neu sind auch die schwächeren Hangabwinde und Hotspotgebiete abgebildet. Die Hinweiskarte weist auf den Abstimmungsbedarf bei der Umsetzung hin.</p> <p>Die planerischen Handlungsmöglichkeiten zum Thema Stadtklima sind auf verschiedene Planungsstufen verteilt. Die übergeordnete Abstimmung wurde bereits auf Ebene des kantonalen Richtplans getroffen: Das Siedlungsgebiet ist abschiedsend festgelegt – d.h. die Freihaltung von Gebieten, die grundsätzlich nicht für die Siedlungsentwicklung geeignet sind, ist auf</p>



kantonalen Stufe erfolgt und bildet eine übergeordnete Rahmenbedingungen für die kommunale Planung.

Auf Stufe regionaler Richtplanung ist die Unterteilung in den "Kompakten Stadtkörper" und den "durchgrüneten Stadtkörper" ein weiterer, übergeordneter Beitrag.

Auf der Stufe der kommunalen Richtplanung ist die Klimaanalyse der Stadt Zürich (2011) und die Erkenntnisse aus der Erarbeitung der Fachplanung Hitzeminderung (Arbeitstitel, in Erarbeitung) eingeflossen.

Die weitergehende Abstimmung mit den Anforderungen für das Stadtklima hat vor dem Hintergrund der raumplanerischen Zielsetzung der Innenentwicklung, und somit einer kompakten Siedlungsentwicklung in den städtischen Zentren, zu erfolgen.

Es wird in allen Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus eine differenzierte Weiterentwicklung angestrebt. Mit der Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert.

(Zusätzliche) bauliche Verdichtung ist nicht immer und nicht ausschliesslich ein Faktor für negative Auswirkungen auf die stadtklimatische Situation.

Vertiefungsstudien zum Kaltluftsystem legen nahe, dass jeweils situationsspezifische Einflussfaktoren zu berücksichtigen sind (Zum Beispiel Aspekt der Teilüberschattung durch hohe Gebäude).

Bei der Berücksichtigung der stadtklimatischen Situation in Planungen und Projekten ist die bauliche Dichte daher ein relevanter Aspekt, es gilt aber auch mit Gebäudestellung, Materialisierung etc. zu reagieren. Dieses Anliegen wird auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. In Planungen und Projekten erfolgt die weitere Interessensabwägung und Schaffung von Synergien mit anderen raumrelevanten Themen, zum Beispiel Lärmschutz, Vernetzungskorridore und ökologischer Ausgleich.

Die in den Bereichen Freiraum und Stadtnatur (Freiräume, Vernetzungskorridore) formulierten Massnahmen haben auch positive Wirkung für das Stadtklima. Bei den Freiräumen wird die Ausgestaltung unter Berücksichtigung des Stadtklimas explizit erwähnt.

Vor diesem Hintergrund ist es richtig, die Festlegung der "Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung" unter Berücksichtigung anderer wichtiger Faktoren für die Innenentwicklung vorzunehmen wie einer guten ÖV Erschliessung, Parzellenstruktur, Baustruktur, bestehendem Quartierzentrum mit Entwicklungspotenzial.

In den über BZO 2016 zu verdichtenden Gebieten Friesenberg und Albisrieden als auch bei Verdichtungen im Rahmen der BZO 2016, die das Kaltluftsystem tangieren, gilt es entsprechende Massnahmen auf der nächsten Planungsstufe zu treffen.

In Planungen und Projekten erfolgt auch die weitere Interessensabwägung und Schaffung von Synergien mit anderen raumrelevanten Themen, zum Beispiel Lärmschutz, Vernetzungskorridore und ökologischer Ausgleich.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1272



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.5.3 Massnahmen
Antrag	Es sind Massnahmen zu formulieren, in welchen Prozessen der Masterplan Stadtklima umgesetzt werden soll und wie er eine möglichst hohe Verbindlichkeit erhält.
Begründung	<p>Die Ziele zum Stadtklima sind seit Jahrzehnten bekannt (vgl. Freiraumkonzept der Stadt Zürich 1986) und Klimaanalyse Zürich (KLAZ 2011). Leider wurden diese Ziele in den bisherigen Planungen zu wenig berücksichtigt. In der inzwischen rechtsgültigen BZO-Revision 2016 sind die Erkenntnisse noch nicht eingeflossen. Im regionalen Richtplan werden die stadtklimatischen Anliegen an die nachfolgenden Planungen delegiert. Wir begrüßen deshalb die Erarbeitung des «Masterplans Stadtklima» und hoffen, dass darin klare Vorgaben und griffige Massnahmen formuliert werden.</p> <p>Damit der Masterplan Stadtklima die notwendige Wirkung entfalten kann, ist er im kommunalen Richtplan zu verankern; offensichtliche Zielkonflikte, wie sie z.B. zwischen den Gebieten mit Verdichtung und den Kaltluftleitbahnen bestehen (Hinweiskarte Seite 88), sind dabei zu klären.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	Die ortsspezifischen Massnahmen zur Umsetzung der Fachplanung Hitzeminderung (Arbeitstitel) werden entsprechend der Planungsstufen nicht im kommunalen Richtplan formuliert. Sie stellen eine Konkretisierung auf der Stufe von Konzepten, Planungen dar und werden in separaten Dokumenten festgehalten. Der Hinweis auf die Fachplanung Hitzeminderung (Arbeitstitel) wurde im Richtplantext ergänzt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6.1 Ausgangslage
Antrag	Präzisierung: Gute Freiraumversorgung, attraktive, sichere Frei- und Strassenräume mit einer hohen Alltagstauglichkeit als Aufenthalts- und Begegnungsorte. Kurze Wege und gute Anbindung über ein dichtes und vielfältiges Langsamverkehrsnetz.
Begründung	Freiräume sind wesentlich für eine sozialverträgliche Entwicklung der Stadt. Wir begrünnen die Nennung der Freiräume in diesem Kapitel, schlagen aber eine Präzisierung auf der Seite 92 vor.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.</p> <p>Die Themen in Kapitel 3 Siedlung und Landschaft sind eng miteinander verknüpft und miteinander abgestimmt. Damit die Struktur des Richtplantextes übersichtlich und der Umfang des Richtplantextes begrenzt bleibt, werden die Festlegungen zu den Themen 3.3 Freiraumentwicklung und 3.4 Stadtnatur nicht in anderen Kapiteln wiederholt.</p> <p>Die Wiederholung in Kapitel 3.6 "Sozialräumliche Entwicklung" ist nicht angezeigt.</p> <p>Die wesentlichen Aspekte der Anträge werden bereits über die Kapitel 3.3. Freiraumentwicklung und 3.2 Quartierzentren berücksichtigt.</p> <p>Hinweise zu Anforderungen an die Gestaltung des Öffentlichen Raums werden zudem im Kapitel 3.1.1 Ausgangslage im Teil "Siedlungsentwicklung" gegeben. Zudem legt der kommunale Richtplan Verkehr Fussgängerbereiche fest, wofür er Gestaltungsansätze nennt, welche die Hinweise im Kapitel "Siedlungsentwicklung" ergänzen.</p> <p>Laut Massnahme 4 in Kapitel 8.4 des Kommunalen Richtplan Verkehr setzt sich die Stadt zudem für den Komfort und die Sicherheit für den Fussverkehr ein.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Das «städtische Gärtnern» ist als Baustein für eine sozialverträgliche Entwicklung in den Gebieten mit mittlerer und hoher Wahrscheinlichkeit für räumliche und gesellschaftlichen Veränderung einbeziehen.
Begründung	<p>Neue Formen städtischen Gärtnerns wie „Stadtbrachen“, „interkulturelle Gärten“, „Selbsterntegärten“, „Community- Gardens- Bewegung“ usw. findet auf der nachbarschaftlichen Ebene statt. Das städtischen Gärtnern als Mittel zur Interaktion, zur Steigerung der Eigenverantwortung, der Umweltbildung, Naturerfahrung sowie zum lokalen Eigenanbau von Lebensmitteln und Anbau nachwachsender Rohstoffe kann als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie betrachtet werden: Städtische Gärten fungieren als «Sozialisierungsräume», welche die lokale Bevölkerung für umweltpolitische Fragen sensibilisieren. Zudem führen sie zu einer Verinnerlichung damit einhergehender Lösungsansätze, einer nachhaltigen Lebensweise und einem schonenden Umgang mit der Umwelt.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt.</p> <p>Neben den explizit formulierten Zielen und Massnahmen für eine sozialräumliche Entwicklung in Kapitel 3.6, ist ein Grossteil der Themen im kommunalen Richtplan auf eine räumliche Stadtentwicklung ausgerichtet, welche ein lebenswertes Umfeld für den Menschen schafft (zum Beispiel Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung, 4. Öffentliche Bauten und Anlagen, 3.2 Quartierzentren und Stadtachsen).</p> <p>Dies entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich.</p> <p>Zum Beispiel das Thema „städtisches Gärtnern“:</p> <p>Im kommunale Richtplan, Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung, sind Flächen welche für Gärten (Kleingärten und Gemeinschaftsgärten) zur Verfügung stehen (bestehend und geplant) eingetragen.</p> <p>Der Betrieb und die Organisation der Flächen sind wichtige Themen, die jedoch nicht auf Stufe der kommunalen Richtplanung geregelt werden.</p> <p>Themen, die in einem Kapitel festgelegt sind, werden nicht in den jeweils anderen Kapiteln wiederholt: Das Thema „Gärten“ wird nicht im Kapitel Sozialräumliche Entwicklung wiederholt; Das Thema „sozialräumliche Entwicklung“ wird nicht im Kapitel Freiraumentwicklung wiederholt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1275



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.7 Abstimmung mit der Verkehrsplanung
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Abstimmung mit Verkehrsplanung / Planung Ver-, Entsorgung. (Kap. 3.7/3.8 Richtplantext). Auch wenn die Hauptaussagen dieses Kapitels bereits in den anderen Planwerken (Energieplanung, Genereller Entwässerungsplan, ...) abgebildet sind, dient das Kapitel dem Verständnis der Gesamtzusammenhänge und wird deshalb begrüsst.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.4 Massnahmen
Antrag	Unter Kap. 3.3.4 ist eine Massnahme zu formulieren, wie ein attraktives Netz der «Fussverbindungen mit erhöhten Aufenthaltsqualität» entstehen kann (in welcher Qualität, dem Handlungsbedarf, der Zuständigkeit).
Begründung	Die im Kapitel 3.3.2 (Freiraum) genannten und dargestellten «Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität» sind wesentlich für ein funktionierendes und attraktives Freiraumsystem. Die Anforderungen an diese Fussverbindungen, die angestrebte Qualität und der Handlungsbedarf sind leider nicht formuliert. Damit fehlen Vorgaben zur Umsetzung.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Umsetzung der Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität erfolgt im Zusammenhang mit der Umsetzung des Fusswegnetzes auf Grund des kommunalen Richtplanes Verkehr, daher wird auf die Formulierung einer Massnahme verzichtet.</p> <p>Die Fussverbindungen mit Aufenthaltsqualität werden in Abbildung 7, Zielbild Freiräume für die Erholung schematisch als wichtige Bestandteile des Freiraumnetzes dargestellt. Da es sich jedoch um Einträge des kommunalen Richtplans Verkehr handelt, werden sie ausschliesslich in der Richtplankarte Fussverkehr dargestellt.</p> <p>Im Kapitel 8.3 "Karteneinträge" des kommunalen Richtplans Verkehr, werden die Fussverbindungen mit Aufenthaltsqualität charakterisiert.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4 Öffentliche Bauten und Anlagen
Antrag	Die Bedeutung der Schulareale als Erholungsraum und für die Stadtnatur ist in den jeweiligen Kapiteln festzuhalten und es sind entsprechende Massnahmen zu Sicherung und Entwicklung zu formulieren.
Begründung	<p>Der BSLA begrüsst die Erarbeitung der Übersicht über die noch erforderlichen öffentlichen Bauten und Anlagen im Hinblick auf die Standortsicherung.</p> <p>Inhaltlich fehlt die Abstimmung mit der Freiraumentwicklung und den Anforderungen für die Stadtnatur. Insbesondere die Schulareale leisten einen wesentlichen Beitrag als gut erreichbare Erholungsräume in den Quartieren und werden bei einer entsprechenden Gestaltung auch zum Naturerlebnis.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Ziele und Massnahmen zum Thema Stadtnatur erfolgen in Kapitel 3.4. Als Querschnittsthema beziehen sie sich auf die Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung, 4. Öffentliche Bauten und Anlagen, 3.2 Quartierzentren. Zugunsten einer klaren Struktur, eines überschaubaren Umfangs und guter Lesbarkeit des Richtplantextes sind alle Themen ihrem Hauptkapitel zugewiesen. Sie werden nicht in den anderen Richtplankapiteln wiederholt. In der Ausgangslage zu jedem Kapitel wird aber auf die Zusammenhänge mit anderen Themen hingewiesen. Gegenüber der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage wird der Bezug zu den jeweils relevanten Themen zu Beginn aller Kapitel unter „Ausgangslage“ verbessert. Nur in Einzelfällen werden allgemeine Hinweise auf andere Themen auch in den Zielen und Massnahmen aufgeführt. Zudem werden Koordinationshinweise auf relevante Objekte der Stadtnatur in den Eintragstabellen zu den öffentlichen Bauten und Anlagen ergänzt.</p> <p>Die Ziele und Massnahmen zum Thema Stadtnatur werden auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. Sie sind in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Auf die Berücksichtigung der Belange von Freiraum und Stadtnatur im Zusammenhang mit Schulanlagen wird in den Zielen und Massnahmen der entsprechenden Kapitel bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage eingegangen: zudem werden geringfügige Ergänzungen in den Zielen vorgenommen: Die öffentliche Zugänglichkeit und Durchwegung (Ziel 3.3.2.c und Massnahme 3.3.4.d) werden bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage für Schulanlagen gefordert. In den Zielen zur Freiraumentwicklung werden Anpassungen vorgenommen, so dass neu auch Schulanlagen in einem angemessenen Umfang der Erholung dienen (Anpassung in Ziel 3.3.2.c).</p> <p>Die Umsetzung von ökologisch wertvollen Flächen auf Schulanlagen ist</p>



bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage über die für alle städtischen Flächen geltende Massnahme 3.4.4.c) im Kapitel Stadtnatur gewährleistet.

Neben den Gebäuden sind auch die Aussenareale von Schulanlagen zweckgebunden, sie dienen in erster Linie der schulischen Nutzung. Darüber hinaus sind die Areale aber, wie beschrieben, durchlässig und offen, sie stehen ausserhalb der schulischen Nutzung der Bevölkerung zu Erholungszwecken zur Verfügung. Umfang und Ausgestaltung der Aussenareale von Schulen sind abhängig vom jeweiligen Standort, den bestehenden Gebäuden und der Grösse der Schulanlage. Die Festschreibung von weitergehenden Forderungen bezüglich Gestaltung und Nutzung entspricht nicht der Stufe Richtplanung und würden der Vorrangfunktion der schulischen Nutzung nicht gerecht. In Massnahme 4.1.3 c) wird für öffentliche Bauten und Anlagen eine flächensparende Nutzung verlangt. Diese trägt zur Erhaltung der Schulfreiräume bei.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4.3 Sportanlagen
Antrag	In den Kapiteln 3.3 und 4.3 sind Ziele für die unterschiedlichen Funktionen der Freiräume sowie Massnahmen zur flächensparenden Umsetzung (Förderung Sportarten und Ausprägungen mit geringem oder keinem zusätzlichen Flächenbedarf, Stapelung, Mehrfachnutzung usw.) zu formulieren. Auf eine Ausdehnung der Sportflächen ausserhalb des Siedlungsgebietes ist zu verzichten.
Begründung	<p>Mit der baulichen Entwicklung und dem damit verbundenen Bevölkerungswachstum steigt der Bedarf an Erholungsraum, welcher unterschiedliche Bedürfnisse und Funktionen erfüllen muss. Mit den Festlegungen im Kapitel Freiräume werden umfangreiche Aussagen zur Flächensicherung gemacht, es fehlen jedoch Überlegungen zum Nutzungsmix und Vorstellungen darüber, wie das Bedürfnis nach sportlicher Betätigung flächensparend (Spielformen, Mehrfachnutzung, Stapelung usw.) erfolgen kann. Dies manifestiert sich in der Festlegung der Rasensportflächen. Diese dienen vorwiegend einer einzigen Sportart, dem Fussball. Es ist nicht ersichtlich, wie der Flächenbedarf von Rasensportanlagen mit dem Flächenbedarf anderer Freiraumtypen abgestimmt wurde. Ebenso fehlen Überlegungen dazu, wie Freiräume möglichst viele unterschiedliche Bedürfnisse erfüllen können (Mehrfachnutzung, zeitliche Staffelung, räumliche Gliederung...).</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>In erster Linie ist der kommunale Richtplan das Instrument zur Sicherung des Flächenbedarfs bzw. Schaffung der Freiräume für die Erholung. Zudem werden Aufträge für die nächste Planungsstufe formuliert. Eine weitere Konkretisierung der Nutzungen und Qualitäten mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht. Die Klärung erfolgt in Leitbildern, Konzepten, bzw. bei der Entwicklung, Aufwertung, Realisierung von Einzelobjekten.</p> <p>Die Einträge im kommunalen Richtplan stützen sich auf das sportpolitische Konzept der Stadt Zürich (Stadtratsbeschluss Nr. 18 vom 11.1.2017), auf die Raumbedarfsstrategie Sport (RBS Sport vom November 2016) für den kurzfristigen Bedarf sowie auf die erwartete Bevölkerungsentwicklung der Stadt Zürich für den langfristigen Bedarf. Wesentlich ist dabei das Ziel, gute Rahmenbedingungen für die lebenslange sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen zu schaffen. Dabei liegt es im Interesse der Stadt, die Sportvereine mittels Infrastrukturbereitstellung auch in Zukunft effizient und effektiv in ihrem eigenverantwortlichen Wirken zu stärken.</p> <p>Zum allergrössten Teil – und in erster Priorität – lassen sich Zusatzkapazitäten durch betriebliche und bauliche Optimierungen bei den</p>



vorhandenen Anlagen schaffen (Ziel a in Kapitel 4.3.2, Massnahme c in Kapitel 4.3.4). Dies ist beispielsweise durch den Ersatz von Natur- durch Kunstrasenfelder und Beleuchtungen möglich, oder durch eine weitere Ausdehnung der Betriebszeiten. Letzteres wird jedoch beispielsweise durch Lärm- und Lichtvorschriften sowie Personalrecht eingeschränkt.

Zudem werden über die konsequente Erschliessung von Synergien zwischen schulischer und ausserschulischer Nutzung bei (Neu-) Bauten des Schulsports Kapazitäten für den ausserschulischen, meist ehrenamtlich organisierten Sport, erschlossen, was auch mit Massnahme e (in Kapitel 4.3.4) so festgelegt ist.

Zum Teil sind aber neue Anlagen nötig um den (künftigen) Bedarf decken zu können. Bei der Vereinsportart Nummer 1, dem Fussball, ist die Nachfrage insbesondere bei Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren deutlich angestiegen und wird dies aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums weiterhin tun. Hier bedarf es nur schon zum Erhalt des Status Quo zusätzlicher Anlagen(teile).

Im kommunalen Richtplan wird dem Anliegen der Einwender, Massnahmen zur flächensparenden Umsetzung zu erlassen, teilweise bereits entsprochen: Massnahme c im Kapitel 4.1.3 fordert einen sparsamen Umgang mit dem Boden und die flächeneffiziente Nutzung von Grundstücken. Diese Massnahme gilt für alle öffentlichen Bauten und Anlagen, also auch für die Sportanlagen. Detailliertere Festlegungen sind nicht auf Stufe Richtplanung, sondern auf der nächsten Planungsstufe (Nutzungsplanung) oder im Rahmen der konkreten Umsetzung zu treffen.

Weiter zielt die Massnahme b in Kapitel 4.3.4 darauf ab, dass bei der Standortsuche für diejenigen Vorhaben, für die noch kein Standort gefunden werden konnte (welche flächenmässig hauptsächlich die Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion umfassen) die Integration von Sportanlagen bei grossvolumigen Bauten (z. B. Gewerbebauten) geprüft wird und für Rasensportanlagen auch kleinere Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets sowie Standorte angrenzend an das Stadtgebiet geprüft werden. Zudem legt Massnahme c im gleichen Kapitel bereits fest, dass die Nutzungsintensität von bestehenden Sportanlagen zu erhöhen ist. Mit diesen Massnahmen b und c wird damit bereits angestrebt, dass der Flächenbedarf der unverorteten Sportanlagen insgesamt reduziert werden kann. Zudem bewirken diese Einträge erst eine Festlegung des Bedarfs. Eine Interessensabwägung mit anderen Themen (z.B. Freiraumentwicklung) hat daher noch nicht bezogen auf einen konkreten Standort stattgefunden.

Im Übrigen kann darauf hingewiesen werden, dass die Stadt den ungebundenen, lebenslangen Sport bereits massgeblich fördert. Das heisst, es werden sportliche Aktivitäten gefördert, die wenig Flächenbedarf nach sich ziehen und nicht in spezi-fischen Sportanlagen ausgeübt werden müssen. Diese Förderung findet jedoch im kommunalen Richtplan keinen räumlichen Niederschlag, sondern wird in anderen Handlungsfeldern der Stadt Zürich umgesetzt.

Freie Flächen insbesondere für Rasensportanlagen sind in der Stadt knapp und aufgrund der für die Plätze notwendigen und den Betrieb zweckmässigen Dimensionen stadtwweit innerhalb des Siedlungsgebiets nicht mehr in ausreichendem Masse zu finden. Daher wurden nebst anderen Massnahmen auch Flächen, die an das Siedlungsgebiet angrenzen,



einbezogen und Flächen, die bestehende Anlagen erweitern. So können Synergien zu den bestehenden Anlagen genutzt werden. Diese Massnahme zielt aber nur auf Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion, und nur dort, wo bereits im regionalen Richtplan oder in der Bau- und Zonenordnung Flächen für Sportanlagen vorgesehen sind. Es handelt sich beispielsweise um Rasensportanlagen, unüberdeckte Tennisanlagen oder Fluss- und Seebäder, welche in der Regel in der Erholungs- oder Freihaltezone zulässig sind (Massnahme a in Kapitel 4.3.4). In Ziel 3.3.2.c) und Massnahme 3.3.4.d) sind die für die Stufe Richtplanung relevanten Hinweise für die zweckgebundenen Freiräume (Kleingartenareale, Friedhöfe und Sportanlagen) festgehalten. Die darin enthaltene Forderung nach Durchwegung und öffentlichen Aufenthaltsflächen trägt der Forderung nach flächensparender Nutzung durch Mehrfachnutzung Rechnung. Im Weiteren wurde mit verschiedenen Massnahmen zudem festgehalten, dass die Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion einen Beitrag an die Stadtnatur sowie zum Stadtklima leisten (Massnahme g in Kapitel 3.3.4, Massnahme c in Kapitel 3.4.4, Massnahme b in Kapitel 3.5.3). Damit soll sichergestellt werden, dass auch mit der Schaffung von neuen Sportanlagen angrenzend an das Siedlungsgebiet die Auswirkungen auf die Landschaft möglichst gering, beziehungsweise gleichzeitig Mehrwerte für Stadtnatur und Stadtklima verbunden sind. Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage wurden im Kapitel 4 und 4.3 die Verweise auf diese Kapitel verbessert.

Nebenbei: In der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage wurden alle städtischen Sportanlagen neu nur noch im Kapitel 4.3 Sportanlagen aufgeführt, um doppelte Festlegungen zum Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung zu vermeiden. Dies hat Auswirkungen auf den Richtplankarte und die Richtplankarte.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3 Freiraumentwicklung
Antrag	In den Kapiteln 3.3 und 4.3 sind Ziele für die unterschiedlichen Funktionen der Freiräume sowie Massnahmen zur flächensparenden Umsetzung (Förderung Sportarten und Ausprägungen mit geringem oder keinem zusätzlichen Flächenbedarf, Stapelung, Mehrfachnutzung usw.) zu formulieren. Auf eine Ausdehnung der Sportflächen ausserhalb des Siedlungsgebietes ist zu verzichten.
Begründung	<p>Mit der baulichen Entwicklung und dem damit verbundenen Bevölkerungswachstum steigt der Bedarf an Erholungsraum, welcher unterschiedliche Bedürfnisse und Funktionen erfüllen muss. Mit den Festlegungen im Kapitel Freiräume werden umfangreiche Aussagen zur Flächensicherung gemacht, es fehlen jedoch Überlegungen zum Nutzungsmix und Vorstellungen darüber, wie das Bedürfnis nach sportlicher Betätigung flächensparend (Spielformen, Mehrfachnutzung, Stapelung usw.) erfolgen kann. Dies manifestiert sich in der Festlegung der Rasensportflächen. Diese dienen vorwiegend einer einzigen Sportart, dem Fussball. Es ist nicht ersichtlich, wie der Flächenbedarf von Rasensportanlagen mit dem Flächenbedarf anderer Freiraumtypen abgestimmt wurde. Ebenso fehlen Überlegungen dazu, wie Freiräume möglichst viele unterschiedliche Bedürfnisse erfüllen können (Mehrfachnutzung, zeitliche Staffelung, räumliche Gliederung...).</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>In erster Linie ist der kommunale Richtplan das Instrument zur Sicherung des Flächenbedarfs bzw. Schaffung der Freiräume für die Erholung. Zudem werden Aufträge für die nächste Planungsstufe formuliert. Eine weitere Konkretisierung der Nutzungen und Qualitäten mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht. Die Klärung erfolgt in Leitbildern, Konzepten, bzw. bei der Entwicklung, Aufwertung, Realisierung von Einzelobjekten.</p> <p>Die Einträge im kommunalen Richtplan stützen sich auf das sportpolitische Konzept der Stadt Zürich (Stadtratsbeschluss Nr. 18 vom 11.1.2017), auf die Raumbedarfsstrategie Sport (RBS Sport vom November 2016) für den kurzfristigen Bedarf sowie auf die erwartete Bevölkerungsentwicklung der Stadt Zürich für den langfristigen Bedarf. Wesentlich ist dabei das Ziel, gute Rahmenbedingungen für die lebenslange sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen zu schaffen. Dabei liegt es im Interesse der Stadt, die Sportvereine mittels Infrastrukturbereitstellung auch in Zukunft effizient und effektiv in ihrem eigenverantwortlichen Wirken zu stärken.</p> <p>Zum allergrössten Teil – und in erster Priorität – lassen sich Zusatzkapazitäten durch betriebliche und bauliche Optimierungen bei den</p>



vorhandenen Anlagen schaffen (Ziel a in Kapitel 4.3.2, Massnahme c in Kapitel 4.3.4). Dies ist beispielsweise durch den Ersatz von Natur- durch Kunstrasenfelder und Beleuchtungen möglich, oder durch eine weitere Ausdehnung der Betriebszeiten. Letzteres wird jedoch beispielsweise durch Lärm- und Lichtvorschriften sowie Personalrecht eingeschränkt.

Zudem werden über die konsequente Erschliessung von Synergien zwischen schulischer und ausserschulischer Nutzung bei (Neu-) Bauten des Schulsports Kapazitäten für den ausserschulischen, meist ehrenamtlich organisierten Sport, erschlossen, was auch mit Massnahme e (in Kapitel 4.3.4) so festgelegt ist.

Zum Teil sind aber neue Anlagen nötig um den (künftigen) Bedarf decken zu können. Bei der Vereinsportart Nummer 1, dem Fussball, ist die Nachfrage insbesondere bei Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren deutlich angestiegen und wird dies aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums weiterhin tun. Hier bedarf es nur schon zum Erhalt des Status Quo zusätzlicher Anlagen(teile).

Im kommunalen Richtplan wird dem Anliegen der Einwender, Massnahmen zur flächensparenden Umsetzung zu erlassen, teilweise bereits entsprochen: Massnahme c im Kapitel 4.1.3 fordert einen sparsamen Umgang mit dem Boden und die flächeneffiziente Nutzung von Grundstücken. Diese Massnahme gilt für alle öffentlichen Bauten und Anlagen, also auch für die Sportanlagen. Detailliertere Festlegungen sind nicht auf Stufe Richtplanung, sondern auf der nächsten Planungsstufe (Nutzungsplanung) oder im Rahmen der konkreten Umsetzung zu treffen.

Weiter zielt die Massnahme b in Kapitel 4.3.4 darauf ab, dass bei der Standortsuche für diejenigen Vorhaben, für die noch kein Standort gefunden werden konnte (welche flächenmässig hauptsächlich die Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion umfassen) die Integration von Sportanlagen bei grossvolumigen Bauten (z. B. Gewerbebauten) geprüft wird und für Rasensportanlagen auch kleinere Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets sowie Standorte angrenzend an das Stadtgebiet geprüft werden. Zudem legt Massnahme c im gleichen Kapitel bereits fest, dass die Nutzungsintensität von bestehenden Sportanlagen zu erhöhen ist. Mit diesen Massnahmen b und c wird damit bereits angestrebt, dass der Flächenbedarf der unverorteten Sportanlagen insgesamt reduziert werden kann. Zudem bewirken diese Einträge erst eine Festlegung des Bedarfs. Eine Interessensabwägung mit anderen Themen (z.B. Freiraumentwicklung) hat daher noch nicht bezogen auf einen konkreten Standort stattgefunden.

Im Übrigen kann darauf hingewiesen werden, dass die Stadt den ungebundenen, lebenslangen Sport bereits massgeblich fördert. Das heisst, es werden sportliche Aktivitäten gefördert, die wenig Flächenbedarf nach sich ziehen und nicht in spezifischen Sportanlagen ausgeübt werden müssen. Diese Förderung findet jedoch im kommunalen Richtplan keinen räumlichen Niederschlag, sondern wird in anderen Handlungsfeldern der Stadt Zürich umgesetzt.

Freie Flächen insbesondere für Rasensportanlagen sind in der Stadt knapp und aufgrund der für die Plätze notwendigen und den Betrieb zweckmässigen Dimensionen stadtwweit innerhalb des Siedlungsgebiets nicht mehr in ausreichendem Masse zu finden. Daher wurden nebst anderen Massnahmen auch Flächen, die an das Siedlungsgebiet angrenzen,



einbezogen und Flächen, die bestehende Anlagen erweitern. So können Synergien zu den bestehenden Anlagen genutzt werden. Diese Massnahme zielt aber nur auf Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion, und nur dort, wo bereits im regionalen Richtplan oder in der Bau- und Zonenordnung Flächen für Sportanlagen vorgesehen sind. Es handelt sich beispielsweise um Rasensportanlagen, unüberdeckte Tennisanlagen oder Fluss- und Seebäder, welche in der Regel in der Erholungs- oder Freihaltezone zulässig sind (Massnahme a in Kapitel 4.3.4). In Ziel 3.3.2.c) und Massnahme 3.3.4.d) sind die für die Stufe Richtplanung relevanten Hinweise für die zweckgebundenen Freiräume (Kleingartenareale, Friedhöfe und Sportanlagen) festgehalten. Die darin enthaltene Forderung nach Durchwegung und öffentlichen Aufenthaltsflächen trägt der Forderung nach flächensparender Nutzung durch Mehrfachnutzung Rechnung. Im Weiteren wurde mit verschiedenen Massnahmen zudem festgehalten, dass die Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion einen Beitrag an die Stadtnatur sowie zum Stadtklima leisten (Massnahme g in Kapitel 3.3.4, Massnahme c in Kapitel 3.4.4, Massnahme b in Kapitel 3.5.3). Damit soll sichergestellt werden, dass auch mit der Schaffung von neuen Sportanlagen angrenzend an das Siedlungsgebiet die Auswirkungen auf die Landschaft möglichst gering, beziehungsweise gleichzeitig Mehrwerte für Stadtnatur und Stadtklima verbunden sind. Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage wurden im Kapitel 4 und 4.3 die Verweise auf diese Kapitel verbessert.

Nebenbei: In der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage wurden alle städtischen Sportanlagen neu nur noch im Kapitel 4.3 Sportanlagen aufgeführt, um doppelte Festlegungen zum Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung zu vermeiden. Dies hat Auswirkungen auf den Richtplantext und die Richtplankarte.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	Tabelle 16: Karteneinträge Sportanlagen
Antrag	Auf die Überdachung der Beachsportanlage oberer Letten ist zu verzichten.
Begründung	Der Bedarf an neuen Sportflächen darf nicht dazu führen, dass bestehende Angebote der freien Nutzung entzogen werden oder dass bauliche Eingriffe in empfindlichen Freiräumen erfolgen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan hält primär das Anliegen fest, eine Beachsporthalle zu erstellen, wie sie bereits auch in der Raumbedarfsstrategie Sport (RBS vom November 2016) festgehalten ist, um diesen Sport ganzjährig ausüben zu können. Die Standortsuche soll dabei das gesamte Stadtgebiet einbeziehen. Als mögliche Alternative zu einem neuen Standort wird aufgeführt, die bestehenden Beachsportanlagen (Juchhof, Buchlern, oberer Letten) zu prüfen, ob diese für eine überdachte Anlage geeignet wären.</p> <p>Ein Entscheid für oder gegen die Überdachung einer bestimmten Anlage wird erst im Rahmen der Umsetzung gefällt. Da diese umfassenden Abklärungen nicht im Rahmen des kommunalen Richtplans geleistet werden können, wird am Eintrag festgehalten.</p> <p>(Hinweis: Einwendung wurde Thematisch Aufgeteilt. Vgl. auch Nr. 1961)</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4.2 Schulanlagen Volksschule
Antrag	Die Schulhäuser, welche jetzt schon aus allen Nähten platzen müssten viel früher geplant werden. Im Kreis 9 sind schon jetzt alle Pausenplätze mit Schulpavillons zugestellt und die Freiräume um die Schulhäuser werden damit eingeschränkt. Für solche muss fest Platz vorgesehen werden, bevor Baubewilligungen erteilt werden und fixe Plätze im Richtplan bekommen.
Begründung	<p>Es dürfte keine Baubewilligung mehr erteilt werden, wenn nicht vorher das Problem der Schulhäuser und Freiräume in der Umgebung gelöst ist (Beispiel Freilager- Überbauung, wo in der Siedlung fast nur versiegelte Böden vorherrschen und nun die Grünflächen, Schrebergärten einem Schulhaus weichen müssen! Der Grundstückverkäufer hat den Gewinn eingestrichen und die Anwohner muss ihren Freiraum opfern und ein Schulhaus finanzieren. Die Bauherrschaften jeder Art (Genossenschaften, Versicherungen, Pensionskasse usw.) welche ihr Geld in Liegenschaften anlegen, müssen auch für die notwendige Grünfläche und Infrastrukturen für Schule und Freizeit mitzahlen. Wenn auf einer Grundfläche durch höheres Bauen eine grössere Rendite erzielt werden kann, muss dies in der Umgebung wieder kompensiert werden, finanziell und durch Grünflächenkompensation. In Zürich West, im Gebiet Letzipark und eigentlich in ganz Altstetten entlang der Bahnlinie wird seit einigen Jahren nur noch gebaut und geklotzt. Von zusätzlichen Grünflächen als Kompensation für grössere Ausnützung habe ich bis jetzt nichts gesehen. Auf dem Richtplan sind zwar grüne Streifen sichtbar, welche in Wirklichkeit mehrheitlich aus Beton bestehen, dazwischen ein paar Baumrondellen mit eingemauerten Bäumen. Um nur schon die Emissionen der in den letzten 10 Jahren den Bahngleisen entlang gebauten Häuser auffangen zu können, müsste über dem ganzen Gleisareal der SBB ein Wald gepflanzt werden. Wir haben der Limmattalbahn zugestimmt, doch stehen im näheren Aargau viele Wohnungen leer. Warum nicht zuerst diese füllen, anstatt immer mehr Menschen in die Stadt zu locken!</p> <p>Ich bin überzeugt: Wenn die jetzige Stadtbevölkerung angefragt würde und alle Bewohner (auch Ausländer) darüber abstimmen könnten, würde diese Verdichtung total abgelehnt. Wenn ich mit langjährigen Bewohnern der Stadt spreche, sind die meisten meiner Meinung, wir brauchen nicht noch mehr Dichtstress!</p> <p>Leider ist musste ich wegen Platzmangel zwei Eingaben machen!!!</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Im kommunalen Richtplan werden diejenigen öffentlichen Bauten und Anlagen als «geplant» eingetragen, bei denen für die Realisierung der geplanten Massnahme eine Landsicherung notwendig ist. Es handelt sich dabei um Flächenerweiterungen bestehender Anlagen sowie um neue Standorte. Als «bestehend» werden diejenigen Anlagen festgelegt, bei



denen im Zeithorizont des kommunalen Richtplans keine Massnahmen vorgesehen sind oder Massnahmen ohne zusätzlichen oder nur mit marginalem Landbedarf realisiert werden können. Solche Massnahmen werden auch künftig ohne entsprechenden Eintrag im kommunalen Richtplan realisiert (z. B. der Ausbau einer bestehenden Schulanlage ohne zusätzlichen Landbedarf). Es kann davon ausgegangen werden, dass ca. drei Viertel des Bedarfs an zusätzlichem Schulraum bis 2040 auf den bestehenden Anlagen realisiert werden kann. Für das verbleibende Viertel sind neue Flächen nötig, die im kommunalen Richtplan festgelegt werden. In erster Priorität werden damit die Potenziale der bestehenden Anlagen genutzt, und nur wenn diese nicht ausreichen auf neue Flächen gesetzt. Das heisst, aus der Anzahl Richtplaneinträge für geplante Schulanlagen kann nicht direkt darauf geschlossen werden, wie viel neuer Schulraum realisiert werden wird.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	1 Einleitung
Antrag	Parkierung (1) Historischer Parkplatzkompromiss. Dieser Abschnitt muss ersatzlos gestrichen werden.
Begründung	Der historische Stadtteil muss aus umwelt- und klimatischen und historischen Gründen vom Autoverkehr befreit werden. Historische Stadtteile wurden nie für den Autoverkehr gebaut. Die Innenstadt ist gut mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar werden und für das Gewerbe gibt es Spezialregelung. Welcher unwirtschaftlicher Zustand vor dem Stadthaus mit all der Blechkarosserie.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1680 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Abbildung 13: Hinweiskarte Stadtklimatische Anforderungen
Antrag	Richtigstellung Abbildung im Richtplantext mit grosser Richtplankarte
Begründung	<p>in der Richtplankarte werden die Gebiete mit Verdichtung (gemäss der entsprechenden Markierung) genau dargestellt. Dagegen ist die Abbildung im Richtplantext nicht kongruent, im Bereich Areal _____(Schaffhauserstrasse _____) fehlen die Strich-Markierungen für "Gebiete mit Verdichtung"</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.</p> <p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Auf Flächen mit Bezeichnung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" soll künftig eine höhere bauliche Dichte als in der BZO 2016 möglich sein. Die Abbildungen im Bericht sind pauschalisiert und können nicht parzellenscharf gelesen werden. In der Richtplankarte ist das betreffende Grundstück von der Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016" erfasst. Die Abbildung 2 gibt einen Orientierungsrahmen für das angestrebte Mass der baulichen Dichte: Entlang der Schaffhauserstrasse ist in Seebach beidseitig eine hohe Dichte (AZ 150-270%) angestrebt. Damit ist auch eine Verdichtung gegenüber der BZO 2016 angestrebt. Die IG-Zone, in welcher bereits heute eine sehr hohe Dichte (AZ >250%) möglich ist, ist von einer Verdichtung über die BZO 2016 hinaus dagegen nicht betroffen. Im Rahmen der nachfolgenden Anpassung der Nutzungsplanung werden die Dichtewerte parzellenscharf zu definieren sein.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1284



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.2 Quartierzentren und Stadtachsen
Antrag	<p>Der öffentliche Raum ist so zu planen und zu entwickeln, dass die kulturelle und künstlerische Identität des Stadtbildes mit berücksichtigt wird. Namentlich die Schaffung von Bauten mit kultureller Nutzung sowie die gestalterische Prägung des Stadtraums durch Kunstwerke in den Aussenquartieren sind ein wichtiger Ausgleich zur funktional geprägten Stadtentwicklung. Diese kulturelle Dimension der Stadtentwicklung muss im kommunalen Richtplan benannt und in die Umsetzungsstrategie integriert werden</p>
Begründung	<p>Kunst und Kultur sind wesentliche Bestandteile einer demokratischen Gesellschaft. Sie schaffen Lebensqualität und Identifikation. Darum ist es richtig, dies bei planerischen Grundlagen zu verankern und in der Umsetzung zu berücksichtigen.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der vorliegende kommunale Richtplan hält die Ziele und Massnahmen für Nutzungen und Qualitäten in Quartierzentren und Stadtachsen fest, soweit dies auf der übergeordneten Planungsstufe der Richtplanung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans sinnvoll ist.</p> <p>Die Gestaltung der öffentlichen Räume fällt in die Zuständigkeit der Verkehrsplanung. Die Koordination der Zuständigkeitsbereiche findet statt, um eine gesamt-hafte, funktionale Gestaltung des Stadtraums zu erreichen. Konkrete Massnahmen werden auf Stufe städtischer Planungen und Projekte angegangen (zum Bei-spiel Arbeitsgruppe Kunst im öffentlichen Raum).</p> <p>Aufgrund der Einwendung wurde in der Überarbeitung des Richtplantextes eine Anpassung vorgenommen: Im Kapitel 3.2 Quartierzentren wurde in Bezug auf die Konzentration vielfältiger Nutzungen auch der Hinweis auf kulturelle Angebote ergänzt.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	1 Einleitung
Antrag	Seite 23 Punkt 2 Kompensation Blaue Zone Streichen: sofern Bedarf für andere Nutzungen besteht. Die frei gewordenen Flächen werden für Grünraum (Bäume) Velowege, Begegnungszone, etc. genutzt
Begründung	Für eine umweltfreundliche Mobilität braucht es viel weniger Parkplätze und wenn sie nicht gestrichen werden, gibt es andere Anwärter, die gerne einen günstigen Parkplatz mieten.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1681 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Das Ergebnis des laufenden Rechtsmittelverfahrens zum regionalen Richtplan ist abzuwarten.
Begründung	Der kommunale Richtplan baut auf dem regionalen Richtplan vom 21.6.2017 auf. Dieser ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Damit fehlt dem kommunalen Richtplan die Grundlage.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Der regionale Richtplan wurde am 21. Juni 2017 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich festgesetzt. Einige Festlegungen wurden nicht oder nur in geänderter Form festgesetzt (Erwägung Ziffer D, Dispositiv Ziffer II). Gegen einzelne dieser Anpassungen / Streichungen hat der Gemeinderat ein Rechtsmittel ergriffen. Das Verfahren ist vor Bundesgericht hängig. In den übrigen, nicht angefochtenen Teilen ist der regionale Richtplan dagegen unbestritten und anwendbar. Dieser bildet die massgebliche genügende Grundlage für die Erarbeitung des kommunalen Richtplans SLöBA. Eine Sistierung des Verfahrens ist daher nicht angezeigt. Es wird zu prüfen sein, ob Regelungsgegenstände, welche nicht Eingang in den regionalen Richtplan gefunden haben, auf kommunaler Stufe berücksichtigt werden können.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Die Bevölkerung soll sich dazu äussern können, ob sie eine Verdichtung in diesem Ausmass (über die BZO 2016 hinaus) überhaupt will.
Begründung	Das Hauptziel des Richtplans, Platz für mindestens 80'000 zusätzliche Einwohner zu schaffen, ist direktdemokratisch nicht legitimiert.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die übergeordneten Vorgaben für die Festlegungen im kommunalen Richtplan sind in den Kapiteln 1 und 2 des Richtplantextes dargelegt: Die vom Volk am 3. März 2013 angenommene Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist seit dem 1. Mai 2014 in Kraft. Das Ziel für die Bevölkerungsentwicklung wurde im regionalen Richtplan festgehalten: «[...] mit dem regionalen Richtplan soll über den Horizont von 2030 hinaus eine Entwicklung von mindestens 80 000 zusätzlichen Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglicht werden.» [...]</p> <p>Es wird festgehalten, dass dies über die Instrumente der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung erfolgt. Darüber hinaus ermögliche der kommunale Richt-plan die Sicherung von Flächen für öffentliche Infrastrukturen wie auch die Festlegung der Rahmenbedingungen für nachgelagerte Planungsverfahren.</p> <p>Mit der Annahme der Revision eidgenössischen Raumplanungsgesetzes durch das Volk wurden das Planungsziel der Siedlungsentwicklung nach innen gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. abis RPG demokratisch legitimiert. Die Kantone, Regionen und Gemeinden zeigen mit dem Koordinationsinstrument des Richtplans stufengerecht auf, wie sie dieses und weitere Ziele erreichen wollen. Dabei haben die untergeordneten Planungen jeweils den übergeordneten Planungen zu entsprechen. Im Mitwirkungsverfahren hatte die Bevölkerung der Stadt die Gelegenheit sich zum Planinhalt zu äussern.</p> <p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen, zusammen mit dem vorliegenden Erläuterungsbericht zu den Einwendungen wird von der Legislative, in der Stadt Zürich vom Gemeinderat festgesetzt (§ 32 Abs. 3 PBG und Art. 41 lit. k GO). Gegen diese Festsetzung kann das Referendum ergriffen werden, Art. 12 GO). Er bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion § 2 Bst. b PBG).</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1288



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Siedlungsentwicklung
Antrag	Der entsprechende Karteneintrag für die Gebiete oberhalb der Schweighofstrasse ist zu streichen.
Begründung	<p>In „Gebieten mit Erhaltung der Siedlungsstruktur“ soll keine zusätzliche Ausnutzung geschaffen werden. (Richtplantext S. 15). Die im Friesenberg oberhalb der Schweighofstrasse für eine Verdichtung über die BZO 2016 hinaus vorgesehenen Gebiete werden vom ISOS jedoch explizit als besonders erhaltenswert eingestuft (Vgl. ISOS: „ Der grossflächig mit unterschiedlichen genossenschaftlichen Wohnsiedlungen überbaute Friesenberg ist für Zürich – wenn nicht sogar für die ganze Schweiz – einmalig. ... Zu den am besten erhaltenen und architekturhistorisch wertvollsten Siedlungen gehören der Gross- und der Kleinalbis...“). Auch die übrigen Kriterien zur Beurteilung der Eignung für zusätzliche bauliche Verdichtung erfüllen die betreffenden Gebiete nur unzureichend. Sie erstrecken sich – wie das nicht zur Verdichtung vorgesehene Gebiet Zürichberg - an topographisch empfindlichen Hanglagen, erfüllen wichtige stadtklimatische Funktionen und besitzen im Vergleich zur Gesamtstadt eine geringere Eignung für die Erschliessung mit dem ÖV (keine S-Bahn, kein Tram, nur zwei bereits heute überlastete Buslinien). Mit einer über die BZO 2016 hinausgehenden Verdichtung wird der Charakter der „schweizweit einmaligen“ (ISOS) Gartenstadt am Friesenberg zerstört. Für eine zeitgemässe Weiterentwicklung genügen die Reserven der BZO 2016 vollauf (vgl. Erneuerung Siedlung Grünmatt).</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Gebiet Friesenberg liegt am westlichen Stadtrand am Fuss des Üetlibergs. Es ist geprägt von einer einheitlichen Planung nach den Prinzipien der Gartenstadt mit homogener Zeilenbebauung und prägender Freiraumstruktur. Das Gebiet ist sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen (Haltestelle der SZU, Busverbindungen), es gibt ein grosses Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz und die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist möglich. Das Gebiet ist Teil eines gemeinsam von der Stadt Zürich und der Familienheim-Genossenschaft Zürich (FGZ) erarbeiteten "Masterplan FGZ", dem der Stadtrat 2016 zugestimmt hat (STRB Nr. 249, 30. März 2016). Aufgrund der grossteiligen Parzellenstruktur und der Eigentumsverhältnisse besitzt das Gebiet Potenzial zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum. Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind eine Verdichtung der Bausubstanz an geeigneten Lagen, die Stärkung von halböffentlichen, multifunktionalen Freiräumen, die Aufwertung der Schweighofstrasse und eine Akzentuierung von Orten mit Zentrumsfunktion. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Basierend auf der bestehenden Struktur soll das Gebiet massvoll verdichtet werden. Für das ganze Gebiet wird eine mittlere Dichte nach den Prinzipien</p>



der Stadtstruktur grüne Wohnstadt angestrebt. Gemäss Masterplan gilt dabei das Prinzip einer offenen, durchlässigen Bebauungsstruktur in Form von Zeilenbauten, mit Ausnahme von besonderen Situationen wie im Zentrum Quartier Friesenberg und am Ankunftsort Schweighof.

Im Rahmen der Masterplanung wurde die Interessenabwägung zum Umgang mit dem ISOS gemacht und im Erläuternden Bericht zur Nutzungsplanung ausführlich dargelegt. Es wurden ausgewählte, denkmalpflegerisch wertvolle Siedlungen, welche als Repräsentanten einer Zeitschicht der Entwicklung des Friesenberg-Quartiers stehen, ins Inventar aufgenommen bzw. unter Schutz gestellt. Zudem werden die strukturellen Qualitäten des Quartiers über die "Teilrevision Nutzungsplanung Friesenberg" (beinhaltet Zonenplanänderung und Ergänzungsplan Städtebau) (Stand öffentliche Auflage 6.10.2018 bis 4.12.2018) sichergestellt. Dadurch bleibt die Geschichte des Siedlungsverbands am Friesenberg auch weiterhin greifbar. Gleichzeitig werden denkmalpflegerisch ebenfalls wertvolle Siedlungen zum Ersatz freigegeben, um die geplante massvolle Verdichtung des Quartiers und damit die Schaffung zusätzlichen preisgünstigen Wohnraums zu ermöglichen.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	S. 23 erstellen von *. Erstellen von Quartierparkierhäusern: Stop Planung und Bau von Quartierparkhäusern
Begründung	Die Reduktion der durch den motorisierten Verkehr bedingten Luftschadstoff-Emissionen: Bezüglich Luftschadstoffen (PM10: 45%, NOx: 50% aus dem Verkehr) verursachte der Verkehr im Jahr 2010 in der Stadt Zürich Kosten von rund 130 Mio. Franken jährlich. Etwa drei Viertel dieses Betrages schlagen bei den Gesundheitskosten an, rund ein Viertel sind Kosten für Gebäudeschäden. Im Zusammenhang mit zusätzlichen notwendigen Maßnahmen der Klimaproblematik dürfen keine Parkplätze mehr erstellt werden. Unterirdische Parkplätze sind keine Lösung, da damit eine Bodenversiegelung stattfindet. Einbezug von privaten Parkplätzen.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1933 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.7 Abstimmung mit der Verkehrsplanung
Antrag	<ol style="list-style-type: none">1. Bei den geplanten und künftigen Unterniveaugaragen an der In Böden in Affoltern müssen die Zufahrten über die Wehntalerstrasse geführt werden.<ol style="list-style-type: none">1a. Notfalls über die Riedenhaldenstrasse da die Fahrzeuge aus der Richtung vom und zum Bahnhof / Einkaufszentrum sowieso von der Riedenhaldenstrasse kommen oder wegfahren.1b. Versetzen der Sackgasse mit Zu-Wegfahrt von der Jonas Furrer Strasse2. Baustellenzufahrten müssen über die Wehntalerstrasse erfolgen.3. Die In Böden muss aufgewertet werden.
Begründung	<p>Dass in der Stadt verdichtet wird ist leider Tatsache und dass die Quartiere in Zürich Nord, insbesondere Affoltern noch stärker betroffen ist. Dies wird in einzelnen Quartieren und Strassenzügen mindestens zu einer Verdoppelung der Einwohner und des Strassenverkehrs führen. Dieser Umstand erschwert ein gutes Zusammenleben im Quartier. Die Auswirkungen aufgrund der bereits umgesetzten Siedlungen sind deutlich spürbar. Bei der Planung ist aus Sicherheits- und Belastungsgründen bei Bewilligungen darauf zu achten dass der Verkehr möglichst von den Hauptstrassen in die Unterniveaugaragen und Parkplätze gelenkt wird, oder mindestens die von den Autofahrern häufig genutzten Zufahrtsstrasse. Durch die Verdichtung gewinnen die Quartierstrassen noch mehr an Bedeutung und werden noch stärker zu Begegnungszonen und zu Fahrradstrecken.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 2014 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Quartierzentren
Antrag	Die ganze Limmatstrasse wird zum Quartierzentrum. Es beginnt mit dem Dreieck Sihlquai, Hafnerstrasse, Zollstrasse, welches die Verbindung zum Zentrum und HB bewerkstelligt und endet am Escher-Wyss-Platz.
Begründung	<p>Mit dem kommunalen Richtplan soll die städtebauliche Zukunft von Zürich geplant werden.</p> <p>Das heute ausgeschiedene Gebiet für die Quartierzentren im Quartier 5 Industrie beschränkt sich auf die Langstrasse mit Limmatplatz und die Hardstrasse mit dem Escher-Wyss-Platz.</p> <p>Die ausgewiesenen Quartierzentren spiegeln also nur den heutigen Zustand wider. Es ist nicht ersichtlich, wo und wie sich diese Situation entwickeln soll.</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht muss die Limmatstrasse als Ganzes zum Quartierzentrum werden, da sie schon heute die wichtigste Verbindungsachse durch das Quartier ist und Hauptbahnhof mit Limmatplatz und Escher-Wyss-Platz verbindet. Auch der öffentliche Verkehr mit drei Tramlinien und diversen Nachtbuslinien verdeutlichen den Zentrumscharakter der Limmatstrasse.</p> <p>Entlang der Limmatstrasse mit Klingenpark, Limmatplatz, Schützepark und Escher-Wyss-Platz gibt es ein hohes Potenzial für ein attraktives Quartierzentrum.</p> <p>Dieses Potenzial soll nutzbar gemacht werden, indem die ganze Limmatstrasse als Quartierzentrum ausgewiesen wird.</p> <p>Es wird damit klar definiert, wo sich das Zentrum zwischen Geleisen und Limmat in Ost-West-Richtung entwickeln soll.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dies gilt auch für die Quartierzentren, welche die "Zentrumsgebiete" des regionalen Richtplans konkretisieren. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung.



Quartierzentren sind Orte, die der Nahversorgung des Quartiers dienen. Typisches Merkmal sind gemischte Nutzungen in den Erdgeschossbereichen. Der "kommunale Richtplan Siedlung Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen" bezeichnet entsprechende Perimeter. Für diese Perimeter sollen auf Stufe Nutzungsplanung die Festlegungen geprüft und aktualisiert werden. Denkbar sind dabei beispielsweise Regelungen hinsichtlich der Nutzung der Erdgeschossbereiche.

Nachbarschaftszentren sind Orte, die der Nahversorgung von Nachbarschaften dienen. Typisches Merkmal sind kleinere Ansammlungen von gemischten Nutzungen in der Erdgeschossbereichen. Im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind die Nachbarschaftszentren nicht eingetragen, da aus der heutigen Sicht auch längerfristig an diesen Orten keine Festlegungen auf Stufe Nutzungsplanung angezeigt sind. Im Sinn eines strategischen Zielbilds sind sie jedoch im erläuternden "Konzept Zürich 2040, ein räumliches Konzept für die wachsende Stadt" eingetragen. Im Rahmen der Beratungstätigkeit soll diesen Überlegungen Rechnung getragen werden.

In dieser Betrachtung über die Gesamtstadt wurde die Siedlungsentwicklung berücksichtigt, dem Anliegen einer sinnvollen Entwicklung von Quartierzentren wurde damit bereits entsprochen. Der Eintrag "Quartierzentrum" zielt auf die Überprüfung und Aktualisierung von Festlegungen auf Stufe Nutzungsplanung. Grossflächige lineare Nutzungsfestlegungen scheinen vor dem Hintergrund der beschränkten Nachfrage nach gemischten Erdgeschossnutzungen jedoch nicht sinnvoll. Grossflächige lineare Festlegungen für Quartierzentren werden im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen daher nur an ausgewählten, besonders geeigneten Orten bezeichnet. Unabhängig von den Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen ist eine Realisierung von EG-Nutzungen bereits heute gemäss BZO 2016 möglich.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Quartierzentren
Antrag	Die Achse Pfingstweidstrasse - Aargauerstrasse wird zum Quartierzentrum.
Begründung	<p>Mit dem kommunalen Richtplan soll die städtebauliche Zukunft von Zürich geplant werden.</p> <p>Das heute ausgeschiedene Gebiet für die Quartierzentren in diesem Gebiet beschränkt sich auf die Hardstrasse mit dem Escher-Wyss-Platz und Bahnhof Hardbrücke und dem Gebiet um den Bahnhof Altstetten.</p> <p>Die ausgewiesenen Quartierzentren spiegeln also nur den heutigen Zustand. Es ist nicht ersichtlich, wo und wie sich diese Situation entwickeln soll.</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht muss die Achse Pfingstweidstrasse - Aargauerstrasse als Verbindung von Bahnhof Hardbrücke und Bahnhof Altstetten zum Quartierzentrum werden.</p> <p>Auch der öffentliche Verkehr mit der Traminie 4 verdeutlicht den Zentrumscharakter der Pfingstweidstrasse.</p> <p>Die Pfingstweidstrasse wurde in ihren Dimensionen grosszügig geplant und bietet sich deshalb als Quartierzentrum an. Es wird damit klar definiert, wo sich das Zentrum zwischen Bahnhof Hardbrücke und Bahnhof Altstetten entwickeln soll.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dies gilt auch für die Quartierzentren, welche die "Zentrumsgebiete" des regionalen Richtplans konkretisieren. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Quartierzentren sind Orte, die der Nahversorgung des Quartiers dienen. Typisches Merkmal sind gemischte Nutzungen in den Erdgeschossbereichen. Der "kommunale Richtplan Siedlung Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen" bezeichnet entsprechende Perimeter. Für</p>



diese Perimeter sollen auf Stufe Nutzungsplanung die Festlegungen geprüft und aktualisiert werden. Denkbar sind dabei beispielsweise Regelungen hinsichtlich der Nutzung der Erdgeschossbereiche.

Nachbarschaftszentren sind Orte, die der Nahversorgung von Nachbarschaften dienen. Typisches Merkmal sind kleinere Ansammlungen von gemischten Nutzungen in der Erdgeschossbereichen. Im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind die Nachbarschaftszentren nicht eingetragen, da aus der heutigen Sicht auch längerfristig an diesen Orten keine Festlegungen auf Stufe Nutzungsplanung angezeigt sind. Im Sinn eines strategischen Zielbilds sind sie jedoch im erläuternden "Konzept Zürich 2040, ein räumliches Konzept für die wachsende Stadt" eingetragen. Im Rahmen der Beratungstätigkeit soll diesen Überlegungen Rechnung getragen werden.

In dieser Betrachtung über die Gesamtstadt wurde die Siedlungsentwicklung berücksichtigt, dem Anliegen einer sinnvollen Entwicklung von Quartierzentren wurde damit bereits entsprochen. Der Eintrag "Quartierzentrum" zielt auf die Überprüfung und Aktualisierung von Festlegungen auf Stufe Nutzungsplanung. Grossflächige lineare Nutzungsfestlegungen scheinen vor dem Hintergrund der beschränkten Nachfrage nach gemischten Erdgeschossnutzungen jedoch nicht sinnvoll. Grossflächige lineare Festlegungen für Quartierzentren werden im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen daher nur an ausgewählten, besonders geeigneten Orten bezeichnet. Unabhängig von den Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Land-schaft und öffentliche Bauten und Anlagen ist eine Realisierung von EG-Nutzungen bereits heute gemäss BZO 2016 möglich.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Freiraumentwicklung
Antrag	<p>Im ganzen Gebiet Zürich-West muss die Begrünung intensiviert werden, namentlich durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verringerung versiegelter Flächen, insbesondere der dunklen Asphaltbeläge• Verbesserung Beschattungssituation auch für Fussverbindungen• Realisation ergänzender Massnahmen wie Dach- oder Fassadenbegrünungen• Einbezug privater Eigentümer in die Realisation der Massnahmen
Begründung	<p>Bereits heute herrschen in Zürich-West (Quartier Escher-Wyss) im Sommer höhere Temperaturen, als im Quartier Gewerbeschule, so sind z.B. weite Flächen versiegelt, der Pfingstweidpark ist noch am Wachsen und die grossen Gebäude nördlich der Strasse spenden entlang der Pfingstweidstrasse keinen Schatten. An warmen Tagen halten sich deshalb kaum Menschen im öffentlichen Raum auf, weil es schlicht zu heiss ist.</p> <p>Die im Richtplan mit B bezeichneten Flächen sind teils versiegelte Flächen oder solche mit wenig Erholungsqualität. Hinter dem Prime Tower weht ein ständiger starker Luftzug, der kaum Aufenthaltsqualität bietet. Ebenso wenig der Platz vor dem Puls 5 an der Hardturmstrassenseite.</p> <p>Die mit B bezeichneten Flächen sind untereinander nicht verbunden, was jedoch ein Ziel des Richtplanes sein sollte.</p> <p>Da demnächst die Hardturmbrache mit dem Projekt Ensemble überbaut wird, verschwindet noch einer der wenigen grossen Erholungs- und Grünräume. Rund um das Stadion wird die Fläche leider ebenfalls versiegelt sein, da der Belag befahrbar sein muss. Zu hoffen ist, dass im Bereich um die beiden Hochhäuser sowie der Genossenschaft möglichst viel Grünraum erhalten oder neu geschaffen werden kann und dies im Gestaltungsplan berücksichtigt wird.</p> <p>Dies alles führt dazu, dass sich die Luft in Zürich-West weiterhin massiv aufheizen wird. Deshalb ist auch die Dach- und Vertikalbegrünung zu forcieren.</p> <p>Beispielsweise könnte die neu zu erstellende Bobinenhalle des EWZ vertikal begrünt werden, auch könnte es ein begrüntes Dach geben. Ebenso könnte die Migros (Herdern) ihren Beitrag zu einem besseren Stadtklima leisten.</p> <p>Der Engrosmarkt, der erweitert werden soll, könnte ebenfalls auf Dächern und Fassaden begrünt werden.</p> <p>Allenfalls wäre eine solche Begrünung sogar bei den Hochhäusern auf dem Hardturm-Areal denkbar, zumindest im Sockelbereich im Gewerbeteil?</p>



Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Einwendung entspricht im Wesentlichen der Stossrichtung der Stadt Zürich. Im kommunalen Richtplan sind zu diversen in der Einwendung für das Gebiet Zürich-est geforderten Aufwertungen bereits Aussagen vorhanden. Zusätzlich wurden im Rahmen gegenüber der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage weitere Aussagen ergänzt. Alle erwähnten Richtplanaussagen sind auf die gesamte Stadt bezogen und werden somit auch für das Gebiet Zürich-West angewandt.</p> <p>Im Sinne der Einwendung wird im Kapitel 3.5, Umweltverträgliche räumliche Entwicklung für Fussgängerbereiche und Verkehrswege ergänzt, dass Massnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas, namentlich durch Beschattung und Entsiegelung zu prüfen und umzusetzen sind.</p> <p>Im Kapitel Siedlungsentwicklung sind Anforderungen an eine qualitätsvolle Entwicklung für den Stadtraum beschrieben. Diese umfassen auch die Schaffung klimatisch angenehmer Verhältnisse (Materialisierung, Entsiegelung und Beschattung) sowie die Schaffung und Einbindung der Elemente der Stadtnatur (Begrünung, Baumbestand, Wasser). Die Freiräume für die Erholung sollen gemäss Ziel 3.3.2 g) und Massnahme 3.3.4 g) unter Berücksichtigung der Belange der Stadtnatur und des Stadtklimas gestaltet werden.</p> <p>Da sich der kommunale Richtplan des Themas bisher nicht vertieft annimmt und es in Zukunft auch im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung an Bedeutung zunehmen wird, ist die Vertiefung der Aussagen zum privaten Freiraum eine legitime Forderung. In der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage wird in den Zielen und Massnahmen gefordert, dass die Stadt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und Bauprojekten auf die Zugänglichkeit von privaten Freiräumen hinwirkt. Neu werden Ziel 3.3.3f) und Massnahme 3.3.4f) dahingehend ergänzt, dass für private Freiräume ein hohe Aufenthaltsqualität und ökologische Qualität gefordert wird. Dabei gibt der Richtplan den Auftrag, zusätzlich auf Stufe Nutzungsplanung Vorgaben für die Umsetzung zu prüfen und ggf. festzulegen.</p> <p>Im Kapitel Stadtnatur werden Aussagen zu den, das "städtische Grün" betreffenden Themen Natur- und Landschaftsschutzgebiete, ökologischer Ausgleich (ökologische Vernetzungskorridore, Trittsteinbiotope) und Stadtbäume gemacht sowie Ziele und Massnahmen formuliert. Diese gehen unterschiedlich weit und geben teilweise Hinweise zum Umgang mit dem Privatgrund (Bäume, ökologisch wertvolle Flächen) oder den Auftrag zur Prüfung von Vorgaben in der Nutzungsplanung (Bäume). Die bestehenden Ziele und Massnahmen zu den ökologisch wertvollen Flächen, zu den Vernetzungskorridoren und den Bäumen werden präzisiert und ergänzt. Dabei wird insbesondere die Aussage zum Umgang mit dem Grün auf Privatgrund präzisiert. Für den ökologischen Ausgleich (ökologischen Vernetzungskorridore und Trittsteinbiotope) wird der Auftrag zur Prüfung von Festlegungen an die Nutzungsplanung erteilt.</p> <p>Mehrere Einwendungen schlagen Massnahmen vor zur Sicherung von genügend unversiegelten Flächen. Der regionale Richtplan verlangt in Massnahme 3.1.3 c), dass die Stadt Zürich Massnahmen ergreift, um unversiegelte Flächen zu schützen und den Versiegelungsgrad insgesamt tief zu halten. Da die unversiegelten Flächen eine wichtige ökologische und</p>



stadtklimatische Grundvoraussetzung sind und als begrünte Flächen auch viel zur Lebensqualität beitragen, soll das Thema Versiegelung im kommunalen Richtplan aufgenommen werden. Im Kapitel 3.1.1. wird bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage der Erhalt und die Förderung unversiegelter Böden als Anforderung an den Stadtraum gestellt. In Kap. 3.4.4 wird eine neue Massnahme zur Förderung von unversiegelten Flächen formuliert um ökologisch wertvolle Flächen zu erhalten und zu fördern und Baumstandorte, insbesondere von Grossbäumen, zu sichern.

Die Dach- und Vertikalbegrünung wurde als Teil der Trittsteinbiotope im Teil Stadtnatur im Kapitel 3.4.1 Ausgangslage ergänzt.

Ein Grossteil der Einwendungen stimmt inhaltlich mit der Stossrichtung und den Handlungsfeldern der Stadt Zürich überein. Häufig betreffen die Anträge jedoch Ziele und Massnahmen, die nicht auf Stufe der kommunalen Richtplanung festgelegt werden können. Zum einen ist der kommunale Richtplan mit den übergeordneten Planungsebenen sowie mit Sachplanungen koordiniert. Zum anderen müssen die Themen des kommunalen Richtplans in der Nutzungs- und Sondernutzungsplanung konkretisiert werden. Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Stellplätze für Reisemobile in der Stadt Zürich
Begründung	<p>Der kommunale Richtplan – mit dem Ziel der inneren Verdichtung, aber auch dem Wahren und Schaffen von Flächen für öffentliche Infrastrukturen und Freiräumen – bietet auch die Möglichkeit sich mit dem Thema der Stellplätze für Wohnmobile und Camper in der Stadt auseinanderzusetzen. Dieses Thema möchte ich sehr gerne in dem Diskurs des kommunalen Richtplans anregen. Mittlerweile gibt es in vielen Grossstädten Europas Reisemobilstellplätze – Tendenz steigend, da das Reisen mit dem autarken Camper oder dem Wohnmobil, auch bei jungen Generationen, sehr starken Zuspruch erhält und der Markt jährlich weiter wächst. Die Stellplätze, die häufig für ein, zwei Nächte von den Besuchern (meist auf der Durchreise) in Anspruch genommen werden, um sich die Stadt anzuschauen (hier sei auch der geographisch attraktive Standort Zürichs erwähnt), locken eine andere Art von Touristen in die Stadt als die Hotellerie. Stellplätze sind zudem in der Einrichtung kostengünstig. Auch der geringe Unterhalt und die Wartung sprechen für sich. Sie sind nicht zu verwechseln mit Campingplätzen, die eine andere Infrastruktur bereitstellen und mehr Fläche aufweisen müssen. Auch sind Stellplätze temporär auf derzeit nicht genutzten, städtischen Arealen oder als Teil von Landschaftsparks denkbar und könnten als Zwischennutzung zu einer Aufwertung und Belebung von Brachflächen führen (die Stellplätze in Skandinavien seien hier als Beispiel genannt). Selbstverständlich haben Camper auch die Möglichkeit auf regulären Campingplätzen zu übernachten, jedoch gibt es in Zürich nur einen, der oft ausgebucht ist, sodass ein spontaner Zwischenstopp nicht immer gewährleistet werden kann. Die anderen Campingplätze in entfernterer Umgebung sind wiederum zu weit weg, um die Art von Touristen anzusprechen, die sich für ein, zwei Tage in der Stadt aufhalten möchten.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1950 beantwortet.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1295



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	1.4 Bestandteile und Struktur
Antrag	<p>Die Kernthemen der räumlichen Entwicklung sind unter Kap. 1.4 zu ergänzen und festzulegen. Folgende Themen sind zu bearbeiten und in der Richtplankarte einzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schutzwürdige Ortsbilder von kommunaler Bedeutung, insbesondere die Gartenstadtobjekte von kommunaler Bedeutung• Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur, insbesondere die besonderen Wohngebiete, stark durchgrünte Baugebiete mit prägendem Baumbestand.
Begründung	<p>Der Umgang mit den Siedlungsstrukturen aus der Zeit der Gartenstadtbewegung ist gemäss dem regionalen Richtplan auf den nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen und umzusetzen. Zusätzlich zur Bernoulli-Siedlung (Ortsbild von regionaler Bedeutung), sind weitere wichtige Zeugen der Gartenstadtbewegung, insbesondere die hochwertigen „Horizontalen Gartenstädte“ als schutzwürdige Ortsbilder von kommunaler Bedeutung auszuweisen.</p> <p>Die mit der BZO 2016 bereits neu ausgeschiedenen Kernzonen, insbesondere die neuen ländlichen Kernzonen, sind folgerichtig ebenfalls als Ortsbilder von kommunaler Bedeutung zu erfassen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht bereits der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.</p> <p>Zwar wurde die geforderte Ergänzung der Liste der Kernthemen nicht vorgenommen, jedoch wurden aufgrund der Einwendung Anpassungen in Kapitel 1.4 im Richtplantext vorgenommen.</p> <p>Mit der behördenverbindlichen kommunalen Richtplanung trifft die Stadt Festlegungen für die richtplanerischen Kernthemen der räumlichen Entwicklung mit Bezug zu Inhalten aus den Teilrichtplänen gemäss § 21ff. und 26 PBG: Siedlung und Landschaft sowie, Öffentliche Bauten und Anlagen. Die Kompetenz und die Aufgabe für diese Festlegungen liegen bei der Stadt:</p> <ul style="list-style-type: none">Festlegung von Gebieten mit Potenzial für zusätzliche bauliche VerdichtungFestlegung von QuartierzentrenFestlegung von Flächen für Freiräume für die ErholungFestlegung von Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen <p>Zusätzlich gibt es für die räumliche Entwicklung weitere relevante Handlungsfelder und Planungsstufen.</p> <p>Die Umsetzung der mit dem Richtplan angestrebten Ziele erfolgt grundeigentümerverbindlich auf der nächsten Planungsstufe. Mit dem Richtplan werden die entsprechenden Aufträge zuhanden der</p>



nachfolgenden Planungsstufen stufengerecht formuliert (Behördenverbindlichkeit des Richtplans). Die mit der Umsetzung dieser Aufträge betrauten nachfolgenden Behörden müssen den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum haben (Art. 2 Abs.3 RPG). Der Richtplan kann diese Planungsebene nicht vorweg nehmen. Es handelt sich dabei um relevante Themen der räumlichen Entwicklung, welche in der Nutzungsplanung oder weiteren rechtlichen Erlassen grundeigentümergebunden festgelegt werden
Dazu gehören (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) folgende Themen:
Anforderungen an die Qualitäten der Stadtstruktur, Gartenstadt, Ortsbildschutz
Anforderungen an den Lärmschutz
Anforderungen an ein angenehmes Stadtklima
Themen der Stadtnatur
preisgünstiger Wohnraum.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Abbildung 3: Konzeptkarte Stadtstruktur (zu Ziel b)
Antrag	<p>Differenzierung der Stadtstrukturtypen durch den Einbezug der Gartenstädte. Der Umgang mit den Gartenstädten, deren Weiterentwicklung und Transformation ist ein Kernthema und erfordert inhaltliche und räumliche Aussagen und Festsetzungen. Der durchgrünte Stadtkörper ist in der Stadtstruktur-Typologie um «Gartenstadtgebiete» zu erweitern und diese wiederum sind nach horizontaler und vertikaler Ausprägung zu differenzieren.</p> <p>Zur Transformation vorgeschlagene Gartenstadtgebiete sind in der Konzeptkarte Stadtstrukturen entsprechend darzustellen.</p>
Begründung	<p>Gartenstädte sind bereits mit den Festlegungen der BZO 2016 stark «unter Druck» geraten. So ist im regionalen Richtplan festgehalten: «Die ausgedehnten, durchgrünnten Wohngebiete aus der Zeit der Gartenstadt Bewegung stellen für Zürich charakteristische Siedlungsstrukturen dar. Im Rahmen der erwünschten Verdichtung dieser Gebiete (s. Kapitel 2.1.2) soll auf kommunaler Planungsstufe geprüft werden, welche Siedlungsstrukturen, Gebäude und Aussenräume weiterentwickelt oder erhalten werden sollen.»</p> <p>Diese Forderung gilt es, mit dem kommunalen Richtplan für das ganze Stadtgebiet umzusetzen.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Umgang mit Gebieten mit Gartenstadtcharakter wurde in der Überarbeitung vertieft. In einer Konzeptkarte werden diejenigen Gebiete gezeigt, welche auch in Zukunft – trotz Erneuerung und Transformation – in ihrem Charakter an die Zürcher Gartenstadt anknüpfen und spezifische Merkmale aufweisen sollen. Für diese Gebiete wurde in der Überarbeitung die Massnahme geschärft, dass Leitlinien und Konzepte für die Erneuerung und Weiterentwicklung zu erarbeiten sind. Die Gebiete befinden sich mehrheitlich im durchgrünnten Stadtkörper. Für Teilbereiche dieser Gebiete, welche heute niedrig zониert sind, sieht der Richtplan aufgrund ihrer Lagegunst eine Verdichtung über die BZO 2016 hinaus vor, jedoch nur innerhalb des Spektrums der mittleren Dichtekategorie. Die bedeutendsten Zeugen der Zürcher Gartenstadt Bewegung sind über die Aufnahme in das kommunale Inventar oder die Zuordnung in eine Kernzone in ihrem Bestand geschützt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1300



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Abbildung 4: Eintragskarte Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus
Antrag	Die FGZ Gründeretappe und (Bauettappe 1 und 2) und der Kleinalbis (Bauetappe 5) sind als aus dem Perimeter zu entlassen. Die Verdichtung soll entlang der Schweighofstrasse erfolgen. Einbezug der Parzellen _____ und _____
Begründung	Der Schutzwert der für Zürich einzigartigen Gartenstadt ist unbestritten. Aufgrund der dörflich-kleinstädtischen Ausprägung gilt das „helvetische Modell der Gartenstadt“ als hochrangiges Schutzobjekt. Der Kleinalbis als Pionierwerk des Neuen Bauens.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Gebiet Friesenberg liegt am westlichen Stadtrand am Fuss des Üetlibergs. Es ist geprägt von einer einheitlichen Planung nach den Prinzipien der Gartenstadt mit homogener Zeilenbebauung und prägender Freiraumstruktur. Das Gebiet ist sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen (Haltestelle der SZU, Busverbindungen), es gibt ein grosses Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz und die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist möglich. Das Gebiet ist Teil eines gemeinsam von der Stadt Zürich und der Familienheim-Genossenschaft Zürich (FGZ) erarbeiteten "Masterplan FGZ", dem der Stadtrat 2016 zugestimmt hat (STRB Nr. 249, 30. März 2016). Aufgrund der grossteiligen Parzellenstruktur und der Eigentumsverhältnisse besitzt das Gebiet Potenzial zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum. Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind eine Verdichtung der Bausubstanz an geeigneten Lagen, die Stärkung von halböffentlichen, multifunktionalen Freiräumen, die Aufwertung der Schweighofstrasse und eine Akzentuierung von Orten mit Zentrumsfunktion. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Basierend auf der bestehenden Struktur soll das Gebiet massvoll verdichtet werden. Für das ganze Gebiet wird eine mittlere Dichte nach den Prinzipien der Stadtstruktur grüne Wohnstadt angestrebt. Gemäss Masterplan gilt dabei das Prinzip einer offenen, durchlässigen Bebauungsstruktur in Form von Zeilenbauten, mit Ausnahme von besonderen Situationen wie im Zentrum Quartier Friesenberg und am Ankunftsort Schweighof.</p> <p>Im Rahmen der Masterplanung wurde die Interessenabwägung zum Umgang mit dem ISOS gemacht und im Erläuternden Bericht zur Nutzungsplanung ausführlich dargelegt. Es wurden ausgewählte, denkmalpflegerisch wertvolle Siedlungen, welche als Repräsentanten einer Zeitschicht der Entwicklung des Friesenberg-Quartiers stehen, ins Inventar aufgenommen bzw. unter Schutz gestellt. Zudem werden die strukturellen Qualitäten des Quartiers über die "Teilrevision Nutzungsplanung Friesenberg" (beinhaltet Zonenplanänderung und Ergänzungsplan Städtebau) (Stand öffentliche Auflage 6.10.2018 bis 4.12.2018) sicherge-</p>



stellt. Dadurch bleibt die Geschichte des Siedlungsverbunds am Friesenberg auch weiterhin greifbar. Gleichzeitig werden denkmalpflegerisch ebenfalls wertvolle Siedlungen zum Ersatz freigegeben, um die geplante massvolle Verdichtung des Quartiers und damit die Schaffung zusätzlichen preisgünstigen Wohnraums zu ermöglichen.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Freiraumentwicklung
Antrag	Quartierpark Friesenberg
Begründung	Die heute vorwiegend als Schulspielwiese genutzte Landschaftsterrasse beim Schulhaus Friesenberg soll zu einem multifunktionalen, öffentlichen Freiraum weiterentwickelt werden. Der visionäre Richtplanstrategie folgend, lässt ich hier für den Friesenberg ein Quartierpark am richtigen Ort umsetzen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Parkanlagen, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung. <p>Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem Regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).</p> <p>Die heute vorwiegend als Schulspielwiese genutzte Landschaftsterrasse beim Schulhaus Friesenberg ist im kommunalen Richtplan als Teil der bestehenden Volksschule Friesenberg festgesetzt. Die Schulareale sind durchlässig und offen, sie stehen ausserhalb der schulischen Nutzung der Bevölkerung zu Erholungszwecken zur Verfügung. Die öffentliche Zugänglichkeit und Durchwegung (Ziel 3.3.2.c und Massnahme 3.3.4.d) werden bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage für Schulanlagen gefordert. In den Zielen zur Freiraumentwicklung werden Anpassungen</p>



vorgenommen, so dass neu auch Schulanlagen in einem angemessenen Umfang der Erholung dienen sollen (Anpassung in Ziel 3.3.2 c).

Neben den Gebäuden sind auch die Aussenareale von Schulanlagen zweckgebunden, sie dienen in erster Linie der schulischen Nutzung. Umfang und Ausgestaltung der Aussenareale von Schulen sind abhängig vom jeweiligen Standort, den bestehenden Gebäuden und der Grösse der Schulanlage sowie von der Bevölkerungsentwicklung in der Umgebung. Ein Handlungsbedarf aufgrund der Versorgung mit öffentlichem Freiraum besteht am Friesenberg sowohl heute als auch in Zukunft nicht.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Freiraumentwicklung
Antrag	Die nicht den Friedhofsbesuchern vorbehaltenen Parkplatzfläche sind neu dem Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion zuzuteilen und als multifunktionaler öffentlicher Freiraum zu entwickeln.
Begründung	Als Reaktion auf die geplante bauliche Verdichtung des Quartiers soll für den „siedlungsnahen Erholungsraum mit punktuellm Handlungsbedarf“ Massnahmen zur Steigerung des Erholungswertes getroffen werden. Mit dem neuen multifunktionalen Freiraum bietet sich die einmalige Chance Grünzug Panoramaweg durch einen attraktiven öffentlich nutzbaren Freiraum zu erweitern.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräume für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Parkanlagen, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung. <p>Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem Regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).</p> <p>Der Parkplatz des Friedhof Friesenberg ist als bestehender Freiraum im KRP SLöBA bereits eingetragen. Aufwertungs- bzw. Entsiegelungsmassnahmen sind auch ohne Tabelleneintrag möglich. Grundsätzlich besteht aus Sicht der Versorgung mit öffentlichem Freiraum oder aus Sicht des Freiraumsystems kein Handlungsbedarf in der Umgebung des Friedhofs Friesenberg für einen neuen öffentlichen Freiraum.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1303



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Abbildung 7: Zielbild Freiräume für die Erholung
Antrag	Die Achse Panoramaweg, Borrweg, Bühlstrasse, Schlossgasse ist als wichtige Fusswegverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität und als Vernetzungskorridor (Abbildung 11: Konzeptkarte Netzwerk ökologisch wertvoller Flächen)
Begründung	Die bestehende Fusswegverbindung führt von der Schmiede Wiedikon bis zum Landschaftspark Üetliberg. Er verbindet bereits heute das Naturschutzgebiet Binz, die Freiräume beim Alterheim, bei der Kanti Wiedikon, der Kollerwiese zu einem attraktiven Freiraumkontinuum.
Entscheid	berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Grünzug Bühlstrasse wird entsprechend der Einwendung über den Borrweg als Vernetzungskorridor bis zum Friedhof Üetliberg verlängert und in der Konzeptkarte, der Eintragskarte und der Richtplankarte dargestellt.</p> <p>Hinweis zur Fussverbindung mit Aufenthaltsqualität: Die Achse Panoramaweg, Borrweg, Bühlstrasse, Schlossgasse wird entsprechend der Einwendung als Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität in den kommunalen Richtplan Verkehr aufgenommen. Infolge dessen wird auch eine Darstellung im Zielbild Freiräume für die Erholung vorgenommen.</p> <p>Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 2012 beantwortet.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Freiraumentwicklung
Antrag	Der Parkplatz ist der Kollerwiese zuzuordnen und als multifunktionaler Freiraum auszugestalten.
Begründung	Mit der Erweiterung kann die Kollerwiese zusätzlich aufgewertet und die Aufnahmekapazität mit Blick auf die zu erwartenden zusätzlichen Parkbenutzer.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Parkanlagen, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung. <p>Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem Regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).</p> <p>Die Forderung nach der Erweiterung der Kollerwiese auf den zugehörigen Parkplatz ist vor dem Hintergrund einer mangelhaften Freiraumversorgung in Alt-Wiedikon sowie aufgrund der Lage in einem stadtklimatisch belasteten Gebiet nachvollziehbar. Da der Parkplatz jedoch in einer Bauzone gelegen ist, sind vorab weitere Abklärungen zu der zukünftigen Nutzung der Fläche notwendig, welche nicht mehr im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplans möglich sind.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1305



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.4 Massnahmen
Antrag	Im Richtplan ist der zusätzliche Bedarf an Kleingärten auszuweisen und es sind entsprechende Massnahmen und Strategien aufzuzeigen, wie dieser Bedarf durch neue Kleingärten bzw. durch andere Formen des Gärtners abgedeckt werden kann.
Begründung	<p>Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass Kleingärten auch in der heutigen Form nach wie vor beliebt sind. Der Wunsch nach einer Rückzugsmöglichkeit und einem „eigenen Fleckchen Erde“, ohne gleich ein Eigenheim mit Garten haben oder gar deswegen in das Umland ziehen zu wollen, ist bei allen Bewohnerschichten ausgewiesen. Kleingartenareale sind insbesondere in Stadtteilen mit einer geringen Versorgung mit allgemeinen öffentlichen Freiräumen von grosser Bedeutung. Die Kleingartenanlagen sind darüber hinaus ein wesentlicher Baustein der „landschaftlichen Parks“ am Siedlungsrand Zürichs. Sie bieten auch Raum für ökologische Vielfalt, insbesondere in der inneren Stadt. Stadtklimatisch betrachtet haben sie die gleichen positiven Wirkungen wie Grünflächen. Mit der angestrebten baulichen Verdichtung und der Zunahme der Einwohnerzahl nimmt auch der Bedarf an Kleingärten stark zu. Fakt ist jedoch, dass die heute bestehenden Kleingartenareale unter Druck stehen. Allein zwischen 2004 und 2015 sind über 11 Hektaren verschwunden, davon lagen 7.7 ha in der Erholungszone E3.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Im Kommunalen Richtplan wird dem Thema Kleingärten/Städtisches Gärtnern Rechnung getragen, indem bestehende Gartenflächen weitgehend gesichert oder kompensiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Nr. 39 Dunkelhölzli (laufendes Projekt)- Nr. 74 Froloch (laufendes Projekt)- Nr. 50 Fronwald-Mitte, Nr. 51 Fronwald (laufendes Projekt)- Nr. 113 Kleingärten Probstei, Flächenerweiterung (neue Fläche) <p>Zudem wurden im Rahmen der BZO-Teilrevision 2016 zusätzliche Flächen für die Gartennutzung gesichert, die noch nicht genutzt werden. (Beispielsweise Neubühl - Wollishofen).</p> <p>Die Fläche für Gartenland und insbesondere von Flächen für klassische Kleingartenparzellen wird vor dem Hintergrund knapper werdender Flächen in einer baulich verdichteten Stadt nicht gehalten werden können. Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Nachfrage nach klassischen Gartenparzellen in Zürich eher rückläufig ist und an Bedeutung abnimmt. Neben einem Rückgang der Nachfrage nach klassischer Kleingartennutzung steigt die Nachfrage nach Flächen und Angeboten für alternative Gartenformen.</p> <p>Gefördert werden die alternativen Formen des Gärtnerns, da sie unabhängig</p>



von der gestiegenen Nachfrage auf derselben Fläche mehr Menschen den Zugang zum Gärtnern und eine Überlagerung von Nutzungen (Gärtnern, Erholung) / Multifunktionalität ermöglichen.

Die Förderung entsprechender Angebote kann jedoch nicht auf Stufe Richtplan umgesetzt werden, sondern muss im Rahmen der Umsetzung von konkreten Projekten, in der Vergabepaxis von Pachtflächen, der Bewilligung von temporären Einrichtungen oder durch unterstützende/beratende Angebote erfolgen.

In Zukunft werden die Gartenparzellengrößen vermehrt reduziert werden müssen. Zudem sind Ziele und Massnahmen zur Durchwegung der Gartenareale und der Schaffung öffentlich zugänglicher Bereiche im Richtplan festgehalten, um die öffentliche Nutzbarkeit der Areale zu erhöhen. Die vertiefte thematische Auseinandersetzung sowie die strategische Weiterentwicklung mit dem Thema städtisches Gärtnern findet nicht im Rahmen des KRP SLöBA statt. Dies geschieht aktuell im Rahmen der Erarbeitung des Konzeptes "Städtisches Gartenland. Grundlagen, Strategie, Massnahmen" (in Erarbeitung bei Grün Stadt Zürich), welches sich dem städtischen Gärtnern im umfassenden Sinne widmet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Das «städtische Gärtnern» ist als Baustein für eine sozialverträgliche Entwicklung in den Gebieten mit mittlerer und hoher Wahrscheinlichkeit für räumliche und gesellschaftlichen Veränderung einbeziehen.
Begründung	<p>Neue Formen städtischen Gärtnerns wie „Stadtbrachen“, „interkulturelle Gärten“, „Selbsterntegärten“, „Community- Gardens- Bewegung“ usw. findet auf der nachbarschaftlichen Ebene statt. Das städtischen Gärtnern als Mittel zur Interaktion, zur Steigerung der Eigenverantwortung, der Umweltbildung, Naturerfahrung sowie zum lokalen Eigenanbau von Lebensmitteln und Anbau nachwachsender Rohstoffe kann als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie betrachtet werden: Städtische Gärten fungieren als «Sozialisierungsräume», welche die lokale Bevölkerung für umweltpolitische Fragen sensibilisieren. Zudem führen sie zu einer Verinnerlichung damit einhergehender Lösungsansätze, einer nachhaltigen Lebensweise und einem schonenden Umgang mit der Umwelt.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt.</p> <p>Neben den explizit formulierten Zielen und Massnahmen für eine sozialräumliche Entwicklung in Kapitel 3.6, ist ein Grossteil der Themen im kommunalen Richtplan auf eine räumliche Stadtentwicklung ausgerichtet, welche ein lebenswertes Umfeld für den Menschen schafft (zum Beispiel Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung, 4. Öffentliche Bauten und Anlagen, 3.2 Quartierzentren und Stadtachsen).</p> <p>Dies entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich.</p> <p>Zum Beispiel das Thema „städtisches Gärtnern“:</p> <p>Im kommunale Richtplan, Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung, sind Flächen welche für Gärten (Kleingärten und Gemeinschaftsgärten) zur Verfügung stehen (bestehend und geplant) eingetragen.</p> <p>Der Betrieb und die Organisation der Flächen sind wichtige Themen, die jedoch nicht auf Stufe der kommunalen Richtplanung geregelt werden.</p> <p>Themen, die in einem Kapitel festgelegt sind, werden nicht in den jeweils anderen Kapiteln wiederholt: Das Thema „Gärten“ wird nicht im Kapitel Sozialräumliche Entwicklung wiederholt; Das Thema „sozialräumliche Entwicklung“ wird nicht im Kapitel Freiraumentwicklung wiederholt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1307



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Präambel: Bezahlbares Wohnen ist ein „Menschenrecht“ und darf nicht allzu sehr Gegenstand von Bauspekulation und Willkür sein und werden.</p> <p>Die Richtplanumfrage kommt zum falschen Zeitpunkt.</p> <p>Sie hat den Charakter einer Alibi-Übung. Die neue BZO ist in Kraft. Die Bagger sind bereits aufgefahren und kaum mehr zu verlangsamten oder zu stoppen. Das „Bau Virus“ und der „Bau Wahn“ sind überall klar ersichtlich. Die „Bausünden“ aus der ländlichen Agglomeration zügeln in die Stadt und erzeugen dort neue „Exzesse“ (zu viel, zu schnell, zu rücksichtslos, zu spekulativ).</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	<p>Gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) müssen Nutzungspläne periodisch, spätestens jedoch nach fünfzehn Jahren überprüft und angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben (Art. 15 und 21 RPG). Vor der BZO2016 wurde die letzte Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich 1999 durchgeführt. Mit der damaligen Revision und der vorangehenden, durch den Kanton verfügten BZO1995 wurden grosse Reserven für die bauliche Entwicklung geschaffen. Diese haben in Zürich in den letzten Jahren eine bedeutende Entwicklung ermöglicht.</p> <p>Seit 1999 wurde die BZO keiner umfassenden Revision mehr unterzogen. Bauordnung, Zonenplan und Ergänzungspläne wurden jedoch aufgrund von einzelnen Projekten oder thematischen Anliegen (z.B. im Bereich Energie) mehrmals in kleineren Teilrevisionen angepasst. Daneben wurden im Rahmen von diversen Gestaltungsplänen für einzelne Areale von der BZO-Grundordnung abweichende Regelungen festgesetzt. Es gab somit wichtige Gründe, die damals geltende BZO1999 zu überprüfen und in einzelnen Teilen zu justieren und den veränderten Verhältnissen anzupassen. Dies ist mit der BZO-Teilrevision 2016 geschehen.</p> <p>Im Rahmen der BZO-Teilrevision 2016 wurden jedoch keine massgeblichen wertvermehrenden Um- oder Aufzonungen vorgenommen. Dies mit der Überlegung, dass diese in Zukunft nur dort erfolgen sollen, wo sich die bestehende Struktur für eine weitere Verdichtung eignet und durch entsprechende Prozesse die Qualität der entstehenden Bauten und Quartiere sichergestellt werden können. Als Grundlage dafür müssen jeweils zuerst städtebauliche Leitbildvorstellungen erarbeitet und die Eckwerte für die nutzungsmässige und städtebauliche Entwicklung, die Erschliessung, die Freiraumversorgung und die öffentliche Infrastruktur definiert werden. Mit der Erarbeitung des kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen wird dies nun entsprechend umgesetzt.</p>



Die vom Volk am 3. März 2013 angenommene Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist seit dem 1. Mai 2014 in Kraft. Durch die Förderung einer kompakten Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden. Den Kantonen kommt die Aufgabe zu, diese Siedlungsentwicklung durch ihre Richtpläne stärker zu steuern. Entsprechend ist im kantonalen Richtplan, Teil Raumordnungskonzept, die Stadt Zürich als Schwerpunkt für Innenentwicklung und Bevölkerungswachstum vorgesehen Kantonsratsbeschluss (KRB) vom 18. März 2014, genehmigt durch den Bundesrat am 18. September 2015).

Mit der Gesamtrevision des regionalen Richtplans Stadt Zürich (regionaler Richtplan Stadt Zürich, RRB 576/2017 vom 21. Juni 2017) nimmt die Planungsregion Stadt Zürich die Vorgaben des Kantons zur Innenentwicklung auf. Im regionalen Richtplan ist die Umsetzung der Verdichtungsstrategien als Massnahme formuliert. Es wird festgehalten, dass dies über die Instrumente der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung erfolgt. Darüber hinaus ermöglicht der kommunale Richtplan die Sicherung von Flächen für öffentliche Infrastrukturen wie auch die Festlegung der Rahmenbedingungen für nachgelagerte Planungsverfahren.

Der Gemeinderat überwies dem Stadtrat am 8. Dezember 2010 die Motion der AL-Fraktion zum Erlass eines kommunalen Richtplans für öffentliche Bauten (GR Nr. 2007/534). Der Gemeinderat überwies dem Stadtrat sodann am 29. Januar 2014 die Motion der SP-Fraktion zum Erlass eines kommunalen Siedlungsplans (GR Nr. 2013/183). Damit soll die Steuerung der Auswirkungen der Innenentwicklung im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung ermöglicht werden. Mit Stadt-ratsbeschluss (STRB) Nr. 403/2015 wurde der entsprechende Auftrag für die Erarbeitung erteilt.

Mit der erstmaligen Erarbeitung des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert die Stadt Zürich, welche Gebiete für die bauliche Verdichtung geeignet sind, und bezeichnet Flächen für die Versorgung mit öffentlichen Freiräumen sowie für kommunale öffentliche Bauten und Anlagen. Die Festlegungen des regionalen Richtplans zu den Quartierzentren werden auf kommunaler Stufe konkretisiert und ergänzt. Der kommunale Richtplan ist zudem Koordinationsinstrument für eine umwelt-, natur-, und sozialverträgliche Stadtentwicklung. Die Planung erfolgt abgestimmt mit der Verkehrs- und der Energieversorgungsplanung sowie mit den Fachplanungen zum Stadtklima.

Die Ziele und Massnahmen zur sozialräumlichen Entwicklung sind in Kapitel 3.6 in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Damit wird das Anliegen auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. Eine weitere Konkretisierung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht und nicht wirkungsvoll.

Neben dem Richtplan werden Massnahmen für die sozialverträgliche räumliche Entwicklung in verschiedenen Politik- und Handlungsfeldern auf verschiedenen Ebenen angegangen. Die Stadt Zürich engagiert sich für eine gute soziale Durchmischung, eine hohe sozialpolitische Stabilität und eine gute Lebensqualität. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt dabei in allen Quartieren wohnpolitisch aktiv.



Wichtige Elemente sind dabei die Bereitstellung preisgünstiger Wohnungen durch gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, die klare Ausrichtung der Wohnpolitik auf spezifische, vulnerable Zielgruppen, die vertiefte Zusammenarbeit mit privaten, institutionellen und gemeinnützig orientierten Bauträgerschaften sowie die Realisierung von kommunalen Wohnbauprojekten (Programm Wohnen 2017).



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Der Begriff der "qualitativen Innenentwicklung" ist zu ergänzen mit den Kriterien, "Arbeiten und Wohnen näher zusammenführen" sowie "soziale Durchmischen der Wohnbevölkerung anstreben" (z.B. das Zusammenleben von Jung und Alt fördern.)
Begründung	<p>Arbeit und Wohnen am gleichen Ort reduzieren den Pendelverkehr. (entspricht z.B. dem 2000-Watt Ziel)</p> <p>Durchmischen fördert die Nachbarschaftskultur.</p> <p>Massnahmen:</p> <p>Genau so wie Energiesparmassnahmen bei Bauten finanziell unterstützt werden, können auch Bauherren unterstützt werden, wenn sie z.B. Wohnungen und Arbeitsplätze am selben Ort bauen (Wie z.B. Ebikon das Projekt "Bebauungsplan Weichte" der Migros fördert - siehe info@ebikon.ch)</p> <p>Die Gemeinde kann Wohnen für städtische Angestellte (Lehrpersonen, ER-MitarbeiterInnen, etc.) in der Stadt fördern, Genossenschaften unterstützt werden, wenn sie ähnliche Bebauungen wie das oben erwähnte Projekt in Ebikon durchführen.</p> <p>Nachbarschaftliche Vernetzung von Jung und Alt fördern gegenseitige Unterstützung und entlasten Sozialprogramme.</p> <p>Die Durchmischen ist nicht nur in der "urbanen Wohnstadt" anzustreben sondern umgekehrt auch im "urbanen Kerngebieten" (Beispiel Kalkbreite) wo durch Wohnungsbau in zentraler Lage die selben Effekte erzielt werden.</p> <p>PS; von Durchmischen als Qualität sprechen Sie in Projektbeschreibung erwähnen aber diesbezüglich Massnahmen</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Gliederung des Unterkapitels wurde aufgrund verschiedener Einwendungen etwas angepasst.</p> <p>Ein Teil der genannten Themen ist bereits im Richtplan in verschiedenen Kapiteln integriert, sofern sie stufengerecht sind.</p> <p>Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreten nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Er macht Vorgaben, welche auf Stufe Nutzungsplanung und in Planungen und Projekten mit Grundeigentümerschaften zu berücksichtigen sind.</p> <p>Zum Beispiel das Thema "Zusammenleben von Jung und Alt" ist relevant, entspricht aber nicht der Stufe der Festlegungen, welche im kommunalen Richtplan getroffen werden.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1311



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.7 Abstimmung mit der Verkehrsplanung
Antrag	<p>Bei den geplanten und künftigen Unterniveaugaragen an der In Böden in Affoltern müssen die Zufahrten über die Wehntalerstrasse geführt werden. Notfalls über die Riedenhaldenstrasse da die Fahrzeuge aus der Richtung vom und zum Bahnhof / Einkaufszentrum sowieso von der Riedenhaldenstrasse kommen oder wegfahren oder Versetzen der Sackgasse mit Zu-Wegfahrt von der Jonas Furrer Strasse 2. Die Baustellenzufahrten müssen über die Wehntalerstrasse erfolgen.</p>
Begründung	<p>Dass in der Stadt Verdichtet wird ist leider Tatsache und dass die Quartiere in Zürich Nord, insbesondere Affoltern noch stärker betroffen ist.</p> <p>Dies wird in einzelnen Quartieren und Strassenzügen mindestens zu einer Verdoppelung der Einwohner und des Strassenverkehr führen. Dieser Umstand erschwert ein gutes Zusammenleben im Quartier. Die Auswirkungen aufgrund der bereits umgesetzten Siedlungen sind deutlich spürbar.</p> <p>Bei der Planung ist aus Sicherheits- und Belastungsgründen bei der Bewilligung darauf zu achten dass der Verkehr möglichst von den Hauptstrassen in die Unterniveaugaragen und Parkplätze gelenkt wird, oder mindestens die von den Autofahrern häufig genutzten Zufahrtsstrasse. Durch die Verdichtung gewinnen die Quartierstrassen noch mehr an Bedeutung und werden noch stärker zu Begegnungs Zonen und zu Fahrradstrecken.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 2015 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Gemäss Bau und Zonenordnung 2016. Keine weitere Aufzoning im Gebiet Seebach Schärenfeld. Es sollten vermehrt nicht alle Ein- und Reihenhäuser weg radiert werden. Es hätte geeignetere Gebiete für eine Aufzoning
Begründung	Seebach ist in den letzten Jahren so gewachsen. So verliert Seebach das Quartiergefühl auch sollte Zürich Nord mal als Zeitzeuge wirken. Ausserdem ist mir nicht klar wie das Verkehrsaufkommen gelöst werden kann. Weitere Aufzonungen in Seebach speziell im Schärenfeld wären eine Einbusse und keine Aufwertung
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grund-eigentümerverbindliche Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Je feinteiliger die Parzellenstruktur in einem Gebiet ist, desto anspruchsvoller und komplexer ist die Umsetzung einer zusätzlichen Verdichtung. Vorab sind Gebiete mit kleinen Parzellen daher weniger für eine Transformation geeignet. Die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" bezieht sich auf eine gesamtstädtische, übergeordnete und langfristige Betrachtung. Sie umfasst auch Flächen, auf welchen sich wegen der Eigentümer- und Parzellenstruktur eine gebietsweise Verdichtung erst langfristig umsetzen lässt. Im Rahmen der Umsetzung auf der nächsten Stufe gilt es, für jede Struktur die jeweils adäquaten Formen und Prozesse der Verdichtung zu finden.</p> <p>Das Gebiet Seebach ist Teil des Schwerpunkts der Entwicklung im Norden von Zürich. Es liegt an der Achse zwischen Oerlikon und dem Flughafen und damit inmitten des dynamischen Glattals. Übergeordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs stadtauswärts in Richtung Flughafen entlang des Korridors Schaffhauserstrasse/Bahnlinie und die Weiterentwicklung der durchgrünten Stadtstruktur westlich gegen den Siedlungsrand hin. Wichtige landschaftliche Merkmale wie der Bunnhügel, die Käshalde, der Katzenbach und der Siedlungsrand sollen auch in Zukunft das Gebiet strukturieren. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Im Bahnhofsgebiet werden anknüpfend an Neu-Oerlikon eine sehr hohe Dichte</p>



und entlang dem Korridor Schaffhauserstrasse/Bahnlinie eine hohe Dichte in kompakten Stadtstrukturen angestrebt. In den übrigen Gebieten von Seebach wird nach den Prinzipien der grünen Wohnstadt eine mittlere Dichte angestrebt. Eine moderate Verdichtung über die BZO 2016 hinaus ist in jenen Gebieten angezeigt, welche gemäss BZO 2016 in der W3 liegen. Ausnahmen bilden einzig die landschaftlich und topographisch sensiblen Gebiete um die Kernzone Köschenrüti und der Buhn Hügel sowie die weitgehend mit neueren Strukturen bebaute Siedlungskammer Köschenrütistrasse/Schönauring, welche nicht über die BZO 2016 verdichtet werden sollen.

Die betreffenden Flächen sind Teil des Korridors Schaffhauserstrasse/Bahnlinie, welcher grossräumig Oerlikon mit dem Flughafen verbindet. Sie liegen nahe der Schaffhauserstrasse, wo bereits heute die Tramlinie 14 verkehrt und nahe des Bahnhofs Seebach, damit gelten die Flächen als gut mit öffentlichem Verkehr erschlossen. Mit der Innenentwicklung der Stadt wird generell eine Reduktion des Anteils des motorisierten Individualverkehrs angestrebt, Bewohner von dicht besiedelten Gebieten entscheiden sich aufgrund kürzerer Wege häufiger für den öffentlichen Verkehr, Fuss- und Veloverkehr. Zusätzlich lässt sich die Kapazität des öffentlichen Verkehrs erhöhen durch grössere Fahrzeuge oder Fahrplan-Verdichtung.

Aus dieser übergeordneten Sicht ist die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" in dieser Lage angezeigt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	1 Einleitung
Antrag	Seite 26 6.4 Massnahmen Punkt 1-5 Ersatzlos streichen
Begründung	Umsetzung Masterplan 2025 auf 2020 Klimaveränderungen fordern ein rasches Handeln und da hat es leider kein Platz mehr für neue Quartierparkplätze (oberirdisch oder unterirdisch).
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1682 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Abbildung 14: Hinweiskarte Sozialverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Gebiete mit niedriger Wahrscheinlichkeit für räumliche und gesellschaftliche Veränderung sind von der Verdichtung >BZO 2016 auszunehmen
Begründung	Das Gebiet ist kleinteilig parzelliert und weist einen grossen Grünflächenanteil auf, wie das im Gebiet Hürstring/Hürstholzstrasse der Fall ist.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grund-eigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Das Gebiet Milchbuck-Nord liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es bildet den Übergang zwischen Zürich City und Zürich Nord. Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs sowohl von Süden nach Norden über den Milchbuck nach Oerlikon als auch in Ost-West-Richtung von Affoltern via Milchbuck und Oerlikon nach Schwamendingen. Das Gebiet soll differenziert weiter-entwickelt werden: Sowohl entlang der Birchstrasse, wie auch entlang der Oerliker- und der Schaffhauserstrasse werden hohe Dichten und eine Entwicklung hin zu urbanen Kerngebieten mit strassenraumbildender Baustruktur angestrebt. Während das mittig davon gelegene Allenmoos-Gebiet als durchgrüntes Gebiet erhalten bleiben soll, werden auch in den anschliessenden Gebieten gegen Westen und gegen Osten hin hohe Dichten angestrebt. Dort finden sich aufgrund des bestehenden Strassenrasters gute Voraussetzungen für die angestrebte Baustruktur "urbane Wohnstadt".</p> <p>Dies gilt auch für die betreffenden Flächen, welche in der BZO 2016 der W3 zugewiesen sind. Sie liegen verkehrstechnisch sehr günstig in unmittelbarer Nähe zur geplanten Tramachse in der Regensbergstrasse. Anders verhält es sich mit der Kolonie Hürstholz, einer Ringsiedlung mit sehr schmalen und tiefen Parzellen, welche aufgrund ihrer Baustruktur in der BZO 2016 der W2bIII zugewiesen ist.</p> <p>Die Hinweiskarte (Abb. 14) präsentiert eine grobe, gesamtstädtische Sicht auf die zwei für eine sozialverträgliche räumliche Entwicklung zentralen</p>



Themen: den „sozioökonomischen Status“ der Bevölkerung und die „Baudynamik“. Das dieser Hinweiskarte zu Grunde liegende „sozialräumliche Monitoring“ stellt eine wichtige Grundlage im Rahmen der angestrebten Innenentwicklung und für konkrete, grundeigentümergebundene Planungen und Projekte dar. Die Hinweiskarte ist nicht als Plan mit Handlungsanweisungen für scharf abgrenzbare Perimeter zu verstehen, diese sind im Massnahmenkapitel des kommunalen Richtplans (Kapitel 3.6.3), aber auch in den verschiedenen Politik- und Handlungsfeldern der Stadt Zürich zur sozialräumlichen Entwicklung enthalten.

Je feinteiliger die Parzellenstruktur in einem Gebiet ist, desto anspruchsvoller und komplexer ist die Umsetzung einer zusätzlichen Verdichtung. Vorab sind Gebiete mit kleinen Parzellen daher weniger für eine Transformation geeignet. Die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" bezieht sich auf eine gesamtstädtische, übergeordnete und langfristige Betrachtung. Sie umfasst auch Flächen, auf welchen sich wegen der Eigentümer- und Parzellenstruktur eine gebietsweise Verdichtung erst langfristig umsetzen lässt. Im Rahmen der Umsetzung auf der nächsten Stufe gilt es, für jede Struktur die jeweils adäquaten Formen und Prozesse der Verdichtung zu finden.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.5 Umweltverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Es sind alle planerischen Massnahmen zu unterlassen, die die Lärmbelastung und das Stadtklima negativ beeinflussen. Änderungen wie Verdichtung >BZO 2016 sind zu unterlassen, da dies ein ungeeignetes Mittel ist.
Begründung	<p>Gemäss Grundlagenbericht Wirkungsabschätzung Kap 3.3.4 wird die Lärmbelastung zunehmen und steht damit im Widerspruch zur Lärmschutzverordnung (Überschreiten der Immissionsgrenzwerte). Das Fazit Kap 3.3.4 ignoriert die Lärmschutzverordnung für neue Bauten.</p> <p>Gemäss Grundlagenbericht Wirkungsabschätzung Kap 3.3.5 wird sich das Stadtklima verschlechtern. Das Fazit Kap 3.3.5 ist eine ungeeignete Argumentation, da sich bis 2040 die Klimabedingungen grundsätzlich ändern werden, ausser es kommt in den nächsten Jahren zu einem Sinneswandel.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Durch eine kompakte Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden. Die entsprechende Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde vom Volk am 3. März 2013 angenommen. Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept soll die Bevölkerungsentwicklung zu 80 Prozent in den urbanen Räumen stattfinden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Zunahme der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in der Stadt Zürich in den kommenden Jahrzehnten anhalten wird. Die Anziehungskraft Zürichs als Wirtschafts- und Wohnstandort kann nur bedingt durch planerische Aktivität beeinflusst werden.</p> <p>Die Stadt unterstützt die übergeordneten Vorgaben und versteht das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung als Rahmenbedingung und Chance. Die Anforderungen, die durch Wachstum und Veränderung ausgelöst werden, sollen zum Vorteil für eine qualitätsvolle räumliche Stadtentwicklung genutzt werden.</p> <p>Die Stossrichtung der Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Ziele für eine Innenentwicklung mit guter Qualität.</p> <p>Die Weichen dafür werden mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan gestellt. Den Herausforderungen und Interessensabwägungen im Spannungsfeld von Innenentwicklung und baulicher Verdichtung ist auf allen Planungsebenen zu begegnen. Der kommunale Richtplan macht Vorgaben, welche auf Stufe Nutzungsplanung und in Planungen und Projekten mit</p>



Grundeigentümerschaften zu berücksichtigen sind.

Thema Verkehr

Die zusätzliche bauliche Verdichtung soll aus gesamstädtischer Sicht vor allem in Gebieten mit sehr guter Erschliessung mit öffentlichem Verkehr stattfinden. Diese übergeordnete raumplanerische Rahmenbedingung der Innenentwicklung besitzt hohes Gewicht für die Interessensabwägung. Die zentralen Entwicklungsräume sind Zürich Nord/ Leutschenbach/ Glattal sowie Zürich West/ Altstetten/ Limmattal.

Eine gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr stellt aus gesamthafter Sichtweise eine wirksame Massnahme für die Reduktion des Strassenlärms dar.

Ein grosser Teil der für Verdichtung geeigneten zentralen Stadtteile liegt damit aber auch in Gebieten mit Strassenlärmbelastung (Lärmkataster: Alarmwerte, Immissionsgrenzwerte.) Mit einer geschlossenen Bauweise entlang von Strassenachsen können die rückwärtigen Bereiche vor Lärm geschützt werden.

Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans und der Überprüfung der städtebaulichen Situation insbesondere in Gebieten mit Gartenstadtcharakter, wurde die zusätzliche Verdichtung in einigen Abschnitten zurückgenommen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Umgang mit dem Temporegime, eine entsprechende Massnahme ist im kommunalen Richtplan (Kapitel 3.5.2. Massnahme c)) formuliert.

Die Verdichtung in zentralen Gebieten bedeutet nicht nur Lärm sondern schafft lebendige, durchmischte Stadtteile, eine "Stadt der kurzen Wege" – entsprechend der Stossrichtung einer polyzentrischen Stadt mit ihren Zentren und Strassenachsen. Mit der baulichen Verdichtung und Konzentration von Nutzungen verändert sich der Modalsplit und verschiebt sich stärker von MIV in Richtung ÖV Nutzung, Fuss- und Veloverkehr.

Der Umgang mit dem Lärmschutz wird auf der Stufe grundeigentümergebundener Planungen und Projekte gemäss der Gesetzgebung konkretisiert. In lärmbelasteten Gebieten bestehen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus Möglichkeiten mit architektonisch guten Lösungen zu reagieren – hierfür bestehen Beispiele und Praxisleitfäden.

Thema Stadtklima:

Die planerischen Handlungsmöglichkeiten zum Thema Stadtklima sind auf verschiedene Planungsstufen verteilt. Die übergeordnete Abstimmung wurde bereits auf Ebene des kantonalen Richtplans getroffen: Das Siedlungsgebiet ist abschliessend festgelegt – d.h. die Freihaltung von Gebieten, die grundsätzlich nicht für die Siedlungsentwicklung geeignet sind, ist auf kantonaler Stufe erfolgt und bildet eine übergeordnete Rahmenbedingungen für die kommunale Planung.

Auf Stufe regionaler Richtplanung ist die Unterteilung in den "Kompakten Stadtkörper" und den "durchgrünten Stadtkörper" ein weiterer, übergeordneter Beitrag.

Auf der Stufe der kommunalen Richtplanung ist die Klimaanalyse der Stadt Zürich (2011) und die Erkenntnisse aus der Erarbeitung der Fachplanung Hitzeminderung (Arbeitstitel, in Erarbeitung) eingeflossen.

Die weitergehende Abstimmung mit den Anforderungen für das Stadtklima hat vor dem Hintergrund der raumplanerischen Zielsetzung der Innenentwicklung, und somit einer kompakten Siedlungsentwicklung in den



städtischen Zentren, zu erfolgen.

(Zusätzliche) bauliche Verdichtung ist nicht immer und nicht ausschliesslich ein Faktor für negative Auswirkungen auf die stadtklimatische Situation. Vertiefungsstudien zum Kaltluftsystem legen nahe, dass jeweils Situationsspezifische Einflussfaktoren zu berücksichtigen sind (Zum Beispiel Aspekt der Teilüberschattung durch hohe Gebäude).

Bei der Berücksichtigung der stadtklimatischen Situation in Planungen und Projekten ist die bauliche Dichte daher ein relevanter Aspekt, es gilt aber auch mit Gebäudestellung, Materialisierung etc. zu reagieren. Dieses Anliegen wird auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. In Planungen und Projekten erfolgt die weitere Interessensabwägung und Schaffung von Synergien mit anderen raumrelevanten Themen, zum Beispiel Lärmschutz, Vernetzungskorridore und ökologischer Ausgleich.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Siedlungsentwicklung
Antrag	Das betroffene Gebiet ist von der baulichen Verdichtung > BZO 2016 auszunehmen.
Begründung	Das Gebiet weist eine kleinteilige Parzellenstruktur mit grossem Grünflächenanteil (vergleichbar mit dem Hürstring) auf. Die Struktur stammt noch aus der Zeit der Eingemeindung von Zürich Affoltern.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Das Gebiet Milchbuck-Nord liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es bildet den Übergang zwischen Zürich City und Zürich Nord. Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs sowohl von Süden nach Norden über den Milchbuck nach Oerlikon als auch in Ost-West-Richtung von Affoltern via Milchbuck und Oerlikon nach Schwamendingen. Das Gebiet soll differenziert weiter-entwickelt werden: Sowohl entlang der Birchstrasse, wie auch entlang der Oerliker- und der Schaffhauserstrasse werden hohe Dichten und eine Entwicklung hin zu urbanen Kerngebieten mit strassenraumbildender Baustruktur angestrebt. Während das mittig davon gelegene Allenmoos-Gebiet als durchgrüntes Gebiet erhalten bleiben soll, werden auch in den anschliessenden Gebieten gegen Westen und gegen Osten hin hohe Dichten angestrebt. Dort finden sich aufgrund des bestehenden Strassenrasters gute Voraussetzungen für die angestrebte Baustruktur "urbane Wohnstadt".</p> <p>Dies gilt auch für die betreffenden Flächen, welche in der BZO 2016 der W3 zugewiesen sind. Sie liegen verkehrstechnisch sehr günstig in unmittelbarer Nähe zur geplanten Tramachse in der Regensbergstrasse. Anders verhält es sich mit der Kolonie Hürstholz, einer Ringsiedlung mit sehr schmalen und tiefen Parzellen, welche aufgrund ihrer Baustruktur in der BZO 2016 der W2bIII zugewiesen ist.</p> <p>Je feinteiliger die Parzellenstruktur in einem Gebiet ist, desto anspruchsvoller und komplexer ist die Umsetzung einer zusätzlichen</p>



Verdichtung. Vorab sind Gebiete mit kleinen Parzellen daher weniger für eine Transformation geeignet. Die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" bezieht sich auf eine gesamtstädtische, übergeordnete und langfristige Betrachtung. Sie umfasst auch Flächen, auf welchen sich wegen der Eigentümer- und Parzellenstruktur eine gebietsweise Verdichtung erst langfristig umsetzen lässt. Im Rahmen der Umsetzung auf der nächsten Stufe gilt es, für jede Struktur die jeweils adäquaten Formen und Prozesse der Verdichtung zu finden.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	2.1 Ausgangslage
Antrag	Die bauliche Verdichtung > BZO 2016 ist grundsätzlich zu überdenken.
Begründung	<p>Im Grundlagenbericht Wirkungabschätzung wird im Kap 4.1 darauf hingewiesen, dass die zusätzliche Verdichtung > BZO 2016 etwa 10 - 15% zum Entwicklungspotential beiträgt. Dieser Nutzen ist zu klein im Vergleich zu den Nachteilen gemäss Kap 3.3.4 (Lärmbelastung) und Kap 3.3.5 (Stadtklima), die für Zürich Affoltern resultieren. Zuerst sind die grossen Reserven gemäss BZ 2016 auszuschöpfen (ca. 85 - 90% des Gesamtpotentiales).</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Durch eine kompakte Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden. Die entsprechende Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde vom Volk am 3. März 2013 angenommen. Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept soll die Bevölkerungsentwicklung zu 80 Prozent in den urbanen Räumen stattfinden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Zunahme der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in der Stadt Zürich in den kommenden Jahrzehnten anhalten wird. Die Anziehungskraft Zürichs als Wirtschafts- und Wohnstandort kann nur bedingt durch planerische Aktivität beeinflusst werden.</p> <p>Die Stadt unterstützt die übergeordneten Vorgaben und versteht das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung als Rahmenbedingung und Chance. Die Anforderungen, die durch Wachstum und Veränderung ausgelöst werden, sollen zum Vorteil für eine qualitätsvolle räumliche Stadtentwicklung genutzt werden.</p> <p>Die Stossrichtung der Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Ziele für eine Innenentwicklung mit guter Qualität.</p> <p>Die Weichen dafür werden mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan gestellt. Den Herausforderungen und Interessensabwägungen im Spannungsfeld von Innenentwicklung und baulicher Verdichtung ist auf allen Planungsebenen zu begegnen. Der kommunale Richtplan macht Vorgaben, welche auf Stufe Nutzungsplanung und in Planungen und Projekten mit Grundeigentümerschaften zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die bauliche Verdichtung findet laufend und im gesamten Stadtgebiet statt. Die Veränderungen sind mit unterschiedlicher Ausprägung in der gesamten Stadt Zürich sichtbar, dies zeigen jährliche Zahlen zur Bautätigkeit und zur Bevölkerungsentwicklung in den Stadtteilen. Die nutzungsplanerischen</p>



Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO der 90er Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher bereits beträchtliche Reserven für die bauliche Entwicklung. Die Entscheidung, ob in einem Gebiet eine zusätzliche Verdichtung angemessen und welches Dichtemass anzustreben ist, muss stets die bereits durch die BZO 2016 geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten einbeziehen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.2 Ziele
Antrag	Das Gebiet begrenzt durch Hürststrasse/Binzmühlestrasse/Kügeliloostrasse/Zelgli-strasse ist in der Abbildung 3 als 'kleinteilige Wohngebiete' einstuft
Begründung	<p>Es gibt keine plausible Begründung, wieso dieses mehrheitlich durch Einfamilienhäuser und wenige kleinere Mehrfamilienhäuser geprägte Gebiet in einen Typ 'urbane Wohnstadt' hochgestuft werden soll. Dies steht auch im Widerspruch zur Abbildung 14 (niedrige Wahrscheinlichkeit für räumliche und gesellschaftliche Änderung). Die Transformation wird gar nie stattfinden, ausser die privaten Eigentümer werden dazu gezwungen. Für die Verdichtung >BZO 2016 ist es sinnvoller die Gebiete mit 'hoher oder mittlerer Wahrscheinlichkeit für räumliche oder gesellschaftliche Veränderungen' gemäss Abbildung 14 zu nutzen, da dort die Zielsetzung eher erreicht wird.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Gebiet Milchbuck-Nord liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es bildet den Übergang zwischen Zürich City und Zürich Nord. Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs sowohl von Süden nach Norden über den Milchbuck nach Oerlikon als auch in Ost-West-Richtung von Affoltern via Milchbuck und Oerlikon nach Schwamendingen. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Sowohl entlang der Birchstrasse, wie auch entlang der Oerliker- und der Schaffhauserstrasse werden hohe Dichten und eine Entwicklung hin zu urbanen Kerngebieten mit strassenraumbildender Baustruktur angestrebt. Während das mittig davon gelegene Allenmoos-Gebiet als durchgrüntes Gebiet erhalten bleiben soll, werden auch in den anschliessenden Gebieten gegen Westen und gegen Osten hin hohe Dichten angestrebt. Dort finden sich aufgrund des bestehenden Strassenrasters gute Voraussetzungen für die angestrebte Baustruktur "urbane Wohnstadt".</p> <p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Je feinteiliger die Parzellenstruktur in einem Gebiet ist, desto anspruchsvoller und komplexer ist die Umsetzung einer zusätzlichen</p>



Verdichtung. Vorab sind Gebiete mit kleinen Parzellen daher weniger für eine Transformation geeignet. Die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" bezieht sich auf eine gesamtstädtische, übergeordnete und langfristige Betrachtung. Sie umfasst auch Flächen, auf welchen sich wegen der Eigentümer- und Parzellenstruktur eine gebietsweise Verdichtung erst langfristig umsetzen lässt. Im Rahmen der Umsetzung auf der nächsten Stufe gilt es, für jede Struktur die jeweils adäquaten Formen und Prozesse der Verdichtung zu finden.

Die Konzeptkarten "bauliche Dichte" und "Stadtstruktur" zeigen die angestrebte bauliche Entwicklung für die Gesamtstadt auf. In den meisten Teilen der Stadt kann die angestrebte bauliche Dichte innerhalb der heutigen Stadtstruktur erfolgen. Eine Transformation der Stadtstruktur wird dort angestrebt, wo eine blosser Erhöhung der baulichen Dichte zu einer ungünstigen Verteilung von Gebäuden und Freiräumen führen würde. Dies betrifft auch dieses spezifische Gebiet.

Die Hinweiskarte "Sozialverträgliche räumliche Entwicklung" (Abb. 14) präsentiert eine grobe, gesamtstädtische Sicht auf die zwei für eine sozialverträgliche räumliche Entwicklung zentralen Themen: den „sozioökonomischen Status“ der Bevölkerung und die „Baudynamik“. Das dieser Hinweiskarte zu Grunde liegende „sozialräumliche Monitoring“ stellt eine wichtige Grundlage im Rahmen der angestrebten Innenentwicklung und für konkrete, grundeigentümerverbindliche Planungen und Projekte dar. Die Hinweiskarte ist nicht als Plan mit Handlungsanweisungen für scharf abgrenzbare Perimeter zu verstehen, diese sind im Massnahmenkapitel des kommunalen Richtplans (Kapitel 3.6.3), aber auch in den verschiedenen Politik- und Handlungsfeldern der Stadt Zürich zur sozialräumlichen Entwicklung enthalten.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Abbildung 4: Eintragskarte Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus
Antrag	Die bauliche Verdichtung über BZO 2016 hinaus ist für das ganze Quartier grundsätzlich zu überdenken.
Begründung	<p>Der grössere Teil des Quartiers ist davon betroffen. Die bereits heute desolaten Verkehrsverhältnisse werden durch das verdichtete Bauen zu einer schlechteren Wohnsituation für mehr Leute führen (Lärmbelastung, Mehrverkehr).</p> <p>Solange keine bessere Entflechtung zwischen ÖV und privaten Strassenverkehr umgesetzt ist, wird eine bauliche Verdichtung > BZO 2016 zurückgestellt.</p> <p>Verkehrberuhigende Massnahmen sind keine in Sicht (Durchgangsverkehr).</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Norden und im Westen der Stadt. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen und es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden. Zudem gibt es grosses Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist möglich. Dies entspricht auch dem regionalen Richtplan, welcher im "Zielbild der Stadt Zürich 2040" (Abb. 1.2) hinsichtlich Nutzungsdichten und Zentren Schwerpunkte im Norden und im Westen vorsieht.</p> <p>Das Gebiet Affoltern ist Teil des Schwerpunkts der Entwicklung im Norden von Zürich. Es schliesst als Siedlungsarm ans Gebiet Milchbuck Nord an und erstreckt sich entlang der Wehntalerstrasse südlich des Käfer- und Höggerbergs. Übergeordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung der Wehntalerstrasse als baulich verdichtete Tramachse, ihre bauliche Anbindung an den Bahnhof und in Richtung ETH Höggerberg sowie die Weiterentwicklung der durchgrünten Stadtstrukturen am Siedlungsrand. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Durch das geplante Tram Affoltern entlang der Wehntalerstrasse wird die Kapazität des öffentlichen Verkehrs erhöht. Die verkehrliche Erschliessung und Anbindung von Affoltern wird deutlich verbessert. Im Talboden entlang der Wehntalerstrasse und um den Bahnhof Affoltern wird eine hohe Dichte in kompakter Stadtstruktur angestrebt, dahinter soll die Dichte zu den Siedlungsändern bis zu einer mittleren Dichte abnehmen. Die Gebiete an den Hanglagen im Norden und im Süden sollen nach den Prinzipien der Stadtstruktur "grüne Wohnstadt" weiterentwickelt werden.</p> <p>Aus dieser übergeordneten Sicht ist daher die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO2016 hinaus" in dieser Lage angezeigt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1322



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	1 Einleitung
Antrag	S. 34 8.2 Ziele a) b) c) Textergänzung: Insbesondere werden Massnahmen zugunsten der schwächeren Verkehrsteilnehmern (Kinder, betagte und behinderte Personen geplant und umgesetzt. Grundsätzlich sollten bei Schulen, Kindergärten, Bahnhöfen, Spitälern, öffentlichen Plätzen und Wohnquartieren flächendeckend Begegnungszonen eingerichtet werden.
Begründung	Mit dieser Massnahme bekommt der schwächere Verkehrsteilnehmer gegenüber dem motorisierten Verkehr mehr Gewicht. Auch die Haftung bei einem Verkehrsunfall liegt nicht beim schwächeren Verkehrsteilnehmer. Es muss ein allgemeines Umdenken im Bereich Verkehr stattfinden.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1683 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	1 Einleitung
Antrag	S. 58 Massnahmen Ergänzung zu Punkt 2: Für sichere Velorouten müssen auch Parkplätze aufgehoben werden können Diese werden nicht kompensiert werden
Begründung	Die Stadt hat nicht Platz genug für alle Bedürfnisse. Das Velo und die Fussgänger brauchen im Vergleich zum motorisierten Verkehr wenig Platz. Für die Entlastung der Fussgängerbereiche muss für einen sicheren Veloverkehr mehr Strassenraum zur Verfügung gestellt werden.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1684 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	1 Einleitung
Antrag	S. 54 9.2.Geplante Velorouten Ergänzung: Neue Veloroute Kreis 2 Ab Seestrasse via Haumesserstrasse-.Rennggerstrasse-Albisstrasse- Renggerstrasse-Zellerstrasse-Hoffnungstrasse-Einmündung Kilchbergstr.
Begründung	Diese Komfortroute ist vor allem für gemütliche Velofahrer und Familien mit Kinder gedacht. Mit dieser Route kann ein Teil der See-Albisstrasse mit sehr viel Autoverkehr und schmalen Strassenabschnitten umfahren werden. Auch die Steigung Rennggerstrasse/Zellerstrasse ist für nicht so Trainierte verträglich und kann den steilen Anstieg via Kilchbergsteig ersetzen.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1685 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	<p>Tabelle 7, Nr. 64: Rasensportanlage Seebacherstrasse, offene Sport- und Freizeitanlage</p> <p>Erschliessung über die Seebacherstrasse genügt den Anforderungen von Sportplätzen beziehungsweise Fussballplätzen nicht. Das Gebiet eignet sich folglich nicht für sportliche Wettkämpfe.</p>
Begründung	<p>Auf dem Gebiet des heutigen Freiraums südlich der Seebacherstrasse sollen vor allem Fussballplätze entstehen. Diese dienen zu einem grossen Teil Mannschaften, die aus anderen Teilen der Stadt Zürich und von ausserhalb der Stadt anreisen. Dies trifft folglich auch auf die Zuschauerinnen und Zuschauer zu. Weil das Gebiet mit dem öffentlichen Verkehr nicht gut erschlossen ist, werden diese Leute mit dem Auto anreisen. Dies sorgt für Mehrverkehr in einem Gebiet, welches vor allem der Erholung für die Einwohnerinnen und Einwohner der beiden Quartiere Affoltern und Seebach dient. Wir halten deshalb das Areal nicht für geeignet für sportliche Wettkämpfe.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Einträge im kommunalen Richtplan stützen sich auf das sportpolitische Konzept der Stadt Zürich (Stadtratsbeschluss Nr. 18 vom 11.1.2017), auf die Raumbedarfsstrategie Sport (RBS Sport vom November 2016) für den kurzfristigen Bedarf sowie auf die erwartete Bevölkerungsentwicklung der Stadt Zürich für den langfristigen Bedarf. Wesentlich ist dabei das Ziel, gute Rahmenbedingungen für die lebenslange sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen zu schaffen. Dabei liegt es im Interesse der Stadt, die Sportvereine mittels Infrastrukturbereitstellung auch in Zukunft effizient und effektiv in ihrem eigenverantwortlichen Wirken zu stärken.</p> <p>Zum allergrössten Teil – und in erster Priorität – lassen sich Zusatzkapazitäten durch betriebliche und bauliche Optimierungen bei den vorhandenen Anlagen schaffen (Ziel a in Kapitel 4.3.2, Massnahme c in Kapitel 4.3.4). Dies ist beispielsweise durch den Ersatz von Natur- durch Kunstrasenfelder und Beleuchtungen möglich, oder durch eine weitere Ausdehnung der Betriebszeiten. Letzteres wird jedoch beispielsweise durch Lärm- und Lichtvorschriften sowie Personalrecht eingeschränkt.</p> <p>Zudem werden über die konsequente Erschliessung von Synergien zwischen schulischer und ausserschulischer Nutzung bei (Neu-) Bauten des Schulsports Kapazitäten für den ausserschulischen, meist ehrenamtlich organisierten Sport, erschlossen, was auch mit Massnahme e (in Kapitel 4.3.4) so festgelegt ist.</p> <p>Zum Teil sind aber neue Anlagen nötig um den (künftigen) Bedarf decken zu</p>



können. Bei der Vereinsportart Nummer 1, dem Fussball, ist die Nachfrage insbesondere bei Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren deutlich angestiegen und wird dies aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums weiterhin tun. Hier bedarf es nur schon zum Erhalt des Status Quo zusätzlicher Anlagen(teile).

Beim Eintrag neue Sportanlage Seebacherstrasse liegt eine bereits fortgeschrittene Planung der Stadt Zürich zugrunde. Der Eintrag im kommunalen Richtplan bildet das Resultat dieser Vorarbeiten ab. So sieht auch bereits der regionale Richtplan mit besonderem Erholungsgebiet für das betroffene Gebiet eine Sportnutzung vor. Sodann ist in der städtischen Raumbedarfsstrategie Sport (RBS Sport vom November 2016) das Vorhaben eingetragen. Die Planung hat zudem bereits in der Nutzungsplanung Niederschlag gefunden: Das Gebiet ist der Erholungszone E1 zugewiesen, in welcher Sportanlagen im Freiraum (sog. offene Sport- und Freizeitanlagen gemäss BZO) zonenkonform sind.

Durch eine gleichzeitige Umsetzung mit dem landschaftlichen Park „Allmend Gugel“ (Kapitel 3.3.3) kann eine optimale Einbettung in die Landschaft ermöglicht werden.

An der planerischen Absicht, in diesem Gebiet eine neue Sportanlage zu schaffen, wird aus den oben erwähnten Gründen festgehalten. Im Rahmen der Umsetzung muss die Landsicherung der teilweise privaten Grundstücke und allenfalls die Erschliessungsthematik angegangen werden.

Als Folge entsprechender Vorgaben und Regeln zur Belegungsvergabe, werden die städtischen Rasensportfelder im Trainingsbetrieb fast ausnahmslos durch Stadtzürcher Sportvereine und überwiegend durch in der Stadt Zürich wohnhafte Personen genutzt. Oftmals sind die Hauptnutzenden zudem Vereine aus dem jeweiligen Quartier. Damit ist sichergestellt, dass die Sportanlagen mehrheitlich der Stadtzürcher Bevölkerung dienen. Raumrelevante Festlegungen auf der Stufe Richtplanung sind nicht erforderlich.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Schulanlagen Volksschule
Antrag	<p>Zur Erreichung des Ziel ‚Sicherung des benötigten Schulraums‘ beantrage ich folgende Änderungen des Richtplans</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ausweisen des geplanten Parks südlich des geplanten Schulhauses Guggach als Zone für Schulanlagen der Volksschuleb) Ausscheiden von genügend weiteren Flächen als Zone für Schulanlagen im Gebiet des Dreiecks Regensdorfstrasse - Wehntalerstrasse - Birchstrassec) Verzicht auf eine Zonenänderung von WZ3 auf WZ4 im genannten Gebiet und von WZ2 auf WZ3 in den angrenzenden Wohnzonen
Begründung	<p>Die geplante Zonenänderung im Dreieck Wehntalerstrasse - Regensbergstrasse - Birchstrasse und den angrenzenden Wohnzonen WZ3 zu WZ4, bzw. von WZ2 auf WZ3 erhöht den potentiellen Wohnraum beträchtlich. Aufgrund der älteren Bausubstanz und der lockeren Siedlungsstruktur ist auch ohne Aenderung eine bauliche Verdichtung und weiter zunehmende Schülerzahlen absehbar.</p> <p>Die bestehenden Schulanlagen haben ihre Kapazitätsgrenzen jedoch bereits erreicht. Es werden Ausbauten auf Kosten des bereits jetzt knappen Aussenarealen (Pausenplatz, Fussballwiese, etc) durchgeführt. Im innerstädtischen Vergleich ist das Gebiet auch knapp dotiert an anderen Freiräumen wie Sportanlagen oder Parks. Die privaten Gärten, welche deren Funktion oft wahrnehmen werden mehr und mehr verschwinden. Für Kinder im Volksschulalter wirken die Bahntrassen im Osten und Norden und der Friedhof im Süden wie Barrieren. Die Wege zu Freiräumen in andere Quartiere sind lang, zu lang für spontane Freizeitaktivitäten.</p> <p>Aus diesen Gründen ist die Sicherung von Flächen für Schulanlagen mit angemessenen Aussenarealen in diesem Gebiet besonders wichtig. Die beantragten Massnahmen tragen auch dazu bei, die Wahrnehmung des Gebiets als attraktive Wohnlage zu erhalten.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die festgelegte Freiraumfläche umfasst den geplante Park neben der zukünftigen Schulanlage Guggach und auch das Rasenspielfeld der Schulanlage. Das Rasenspielfeld wird planerisch, wie teilweise auch in anderen städtischen Schulanlagen, dem Freiraum und nicht der Fläche der Schulanlage selber zugeordnet. Damit dient es langfristig nicht nur als schulischer Aussenraum sondern auch der Sicherung von Grünraum für die Öffentlichkeit. Damit wird dem Bedürfnis der Einwender nach fussläufig erreichbaren Freiräumen, welche die Attraktivität des Quartiers steigern, entsprochen.</p>



Im Dreieck Wehntalerstrasse – Regensbergstrasse – Birchstrasse befindet sich das Schulhaus Kugeliloo. Für dieses werden aktuell Abklärungen getroffen, wie mehr Schulraum geschaffen werden kann. Es wird zurzeit davon abgesehen, im kommunalen Richtplan eine Flächenreservation für einen zusätzlichen neuen Schulstandort einzutragen.

Im Übrigen zeigt der kommunale Richtplan auf, in welchen Gebieten eine Verdichtung über die BZO 2016 angestrebt wird. Die parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten – und damit allfällige Zonenänderungen – in diesen Gebieten erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4.4 Massnahmen
Antrag	<p>In Kapitel 3.4.4 „Massnahmen“ ist als Massnahme vorzusehen, das kommunale Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte (kurz- bis) mittelfristig durch einen allgemein verbindlichen Schutzzonenplan mit Schutzverordnung zu ersetzen oder dazu weiterzuentwickeln. Der Schutzzonenplan soll auch der ökologischen Vernetzung dienende Flächen enthalten. Der erforderliche Planungsprozess ist möglichst umgehend in Gang zu setzen.</p>
Begründung	<p>Die bisherige Entwicklung der im KSO erfassten Inventarobjekte zeigt, dass der Schutz mit einem Inventar, bei welchem erst im Gefährdungsfall definitiv über die Schutzwürdigkeit eines Objektes entschieden wird und bis dahin keine adäquate Pflege gewährleistet ist, offenbar nicht genügt. Dies vermutlich, weil das Schutzanliegen in der Interessenabwägung gegenüber einem konkreten anderen Nutzungsinteresse häufig unterliegt - umso mehr wenn die Schutzobjekte wegen schlechter Pflege ökologischen Wert eingebüsst haben.</p> <p>Die Erhaltung der im KSO erfassten Objekte und der für die ökologische Vernetzung wichtigen Flächen wird in den Zeiten baulicher Verdichtung immer schwieriger werden. Eine allgemein verbindliche, griffige Schutzmassnahme ist dringender denn je.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Im kommunalen Richtplan ist vorgesehen, dass die Naturschutzobjekte im Inventar langfristig durch Schutzmassnahmen erhalten werden, siehe Kapitel Stadtnatur, Massnahme 3.4.4. a). Als Grundlage wird dafür ein Leitbild erstellt, das die Naturschutzobjekte bezüglich ihres ökologischen Werts aktuell bewertet und deren Schutzmassnahmen priorisiert. Die Überarbeitung des Inventars ist dafür eine Voraussetzung. Bei den Naturschutzobjekten des Inventars gibt es laufende Veränderungen durch Entlassungen, Ersatzmassnahmen und Unterschutzstellungen. Das Inventar wird darum als Arbeitsinstrument seit langem laufend nachgeführt, ergänzt und überarbeitet.</p> <p>Angesichts der Vielzahl der Naturschutzobjekte muss deren Schutz aus Ressourcengründen seitens der Verwaltung und zur Sicherung der gesetzlich garantierten Mitsprache durch Nichtregierungsorganisationen etappenweise und nicht über einen gesamthaften Schutzzonenplan erfolgen.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1329



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4.4 Massnahmen
Antrag	Die unter Bst. c in Kapitel 3.4.4 vorgesehene Massnahme, in der Nutzungsplanung Vorgaben für eine ökologisch wertvolle Begrünung sowie zu deren Anteil zu prüfen und gegebenenfalls festzulegen ist wie folgt umzuformulieren: "In der Nutzungsplanung sind Vorgaben für eine ökologisch wertvolle Umgebungsgestaltung (einheimische und standortgerechte Gehölze, extensives Wiesland, Ruderalflächen oder/und ökologisch wertvolle Strukturen) sowie zu deren Anteil festzulegen."
Begründung	Die bauliche Verdichtung führt zur Reduktion von Grünräumen in der Stadt. Es ist deshalb umso wichtiger, dass möglichst viele der verbleibenden Flächen ökologische Ausgleichs- und Vernetzungsfunktionen übernehmen können. Dies ist nur möglich, wenn sie standortgerecht und einheimisch bepflanzt und naturnah gestaltet sind.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Mehrere Einwendungen verlangen im Hinblick auf Ausgleichs- und Vernetzungsfunktionen Vorgaben für eine ökologisch wertvolle Umgebungsgestaltung, insbesondere zu einheimischen Pflanzen und naturnahe Lebensräume. Mit den neu im Richtplan verlangten Vorgaben zu einem Mindestanteil an Fläche für den ökologischen Ausgleich werden die Anliegen richtplankonform und thematisch breiter abgedeckt. Pflanzenwahl oder Gestaltungen sind jedoch nicht stufengerecht im kommunalen Richtplan und werden auf der operativen Ebene unter Berücksichtigung der Zielsetzungen im kommunalen Richtplan vorgenommen.</p> <p>Für die Umsetzung der im NHG (Art. 18b Abs. 2 NHG i.V.m. Art. 15 NHV) geforderten Vernetzung über den ökologischen Ausgleich enthält der kommunale Richtplan bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage entsprechende Festlegungen zu Zielen und Massnahmen. Diese werden nun aufgrund verschiedener Einwendungen präzisiert:</p> <p>Der Begriff des ökologischen Ausgleichs wird als zusammenfassender Überbegriff und in den Gesetzesgrundlagen verwendete Bezeichnung in Kap. 3.4.1 erläutert. Die Festlegungen für private Flächen bezüglich Stadtnatur werden in den Massnahmen 3.4.4 b) und c) präzisiert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Stadt sichert im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und wirkt bei konkreten Bauprojekten darauf hin, dass Vernetzungskorridore umgesetzt werden.- Die Stadt sichert im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und wirkt bei Bauvorhaben darauf hin, dass ein Mindestanteil der nicht mit Gebäuden überstellten Fläche dem ökologischen Ausgleich (durch Trittsteinbiotope) dient.- Prüfung und gegebenenfalls Festsetzung von nutzungsplanerischen Vorgaben für die Umsetzung von Vernetzungskorridoren Prüfung und



gegebenenfalls Festsetzung von nutzungsplanerischen Vorgaben für die Umsetzung von ökologisch wertvollen Flächen sowie zu deren Mindestanteil.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.4 Massnahmen
Antrag	Bei den Entwicklungskonzepten für die „siedlungsnahen Erholungsräume mit punktuelltem Handlungsbedarf“ ist in Kapitel 3.3.4 (unter Bst. e) vorzusehen, dass die im betreffenden Stadtgebiet ansässigen Naturschutzorganisationen (in den Kreisen 7 und 8 also der NSV 7+8) in die Konzeptentwicklung einzubeziehen sind.
Begründung	Der NSV 7+8 sowie andere lokal verankerte Naturschutzorganisationen sind daran interessiert, mit einer Mitwirkung bei der Entwicklung obgenannter Konzepte eine (zumindest partielle) naturnahe Gestaltung der Erholungsräume erreichen zu können. Aufgrund ihrer guten lokalen Kenntnisse wissen sie oft besser als die Behörden, auf welche Lebensräume oder Tier- und Pflanzenarten im betreffenden Gebiet besonders Rücksicht zu nehmen ist, oder welche Arten mit geeigneten Massnahmen gefördert werden können.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Beteiligung der betroffenen Akteure entspricht der Stossrichtung und der gängigen Praxis der Stadt Zürich, diese ist allerdings nicht auf Stufe Richtplanung festzulegen, sondern im Einzelfall im Rahmen der konkreten Projekt-/Konzeptentwicklung.</p> <p>Je nach Entwicklungspotenzial des zu planenden Freiraumes resp. der siedlungsnahen Erholungsräume wird die Art der Mitwirkung (Information, Anhörung, Mitsprache, Mitentscheidung, Mitverantwortung bei Umsetzung, Selbstorganisation) spezifisch festgelegt und mögliche Fachvereine, Quartiervereine, Landwirte, Private, etc. einbezogen.</p> <p>Die Kenntnisse zur Stadtnatur, welche bei den Naturschutzvereinen vorhanden sind, sind dabei für die konzeptionelle Entwicklung sicherlich hilfreich und werden bei Bedarf beigezogen.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Auch die Stöckenwiesen (langer Wieslandsaum zwischen Stöckentobelwald und Siedlungsgebiet in Witikon) sind als „siedlungsnaher Erholungsraum mit punktuelltem Handlungsbedarf“ zu bezeichnen.
Begründung	<p>Auch bei den Stöckenwiesen handelt es sich um einen siedlungsnahen Erholungsraum. Der dem Waldrand entlangführende Weg wird von vielen Spaziergängern (mit und ohne Hunden) genutzt. Der heute von meist noch intensiv bewirtschaftetem Wiesland geprägte Freiraumkorridor ist strukturarm, wirkt deshalb leer und erfüllt nur geringe ökologische Funktionen. Mit verschiedenen punktuellen Massnahmen könnte er sowohl ökologisch als auch für die Erholungsnutzung aufgewertet werden (ohne dass der von den Erholungssuchenden wohl auch geschätzte weite Blick eingeschränkt wird).</p> <p>Im Weiteren stützen sich alle vier Anträge auf eine Reihe von (anschliessend aufgeführten) Planungsvorgaben auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene. Mit der Vielzahl dieser Vorgaben lässt sich insbesondere auch begründen, warum die von der Stadt Zürich im kommunalen Richtplan richtigerweise angestrebten Ziele mit viel Nachdruck zu verfolgen sind.</p>
Entscheid	berücksichtigt
Stellungnahme	Im Rahmen der Überprüfung der Siedlungsnahen Erholungsräume mit Handlungsbedarf wurden die landschaftlichen Parks in die siedlungsnahen Erholungsräume integriert. In diesem Zusammenhang wurde dem Antrag der Einwendung entsprochen und der siedlungsnaher Erholungsraum entsprechend um die Stöckenwiesen erweitert.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Alle Dokumente, denen der kommunale Richtplan zu Grunde liegt, sind gesammelt öffentlich zu machen.
Begründung	<p>Es ist schwierig innert nützlicher Frist die wesentlichen Studien, Untersuchungen, Daten, Dokumente, etc. zu finden, um den aufgelegten Richtplantext im Ganzen nachzuvollziehen. Z. T. können die nötigen Grundlagen nicht gefunden werden. In Sinne einer öffentlichen Mitwirkung und im Sinne der Transparenz wäre ein öffentlicher Zugang zu den diversen Grundlagen nötig. Die Sammlung kann auch aus einer Link-Sammlung bestehen, mit Links, die zu den entsprechenden Dokumenten und deren Download verweisen. Nicht digitalisierte Dokumente sind einzuscannen und ebenfalls als Download zur Verfügung zu stellen.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Grundsätzlich gilt in der Verwaltung das Öffentlichkeits- und Transparenzprinzip. Wichtigen Informationen über ihre Tätigkeit veröffentlicht die Verwaltung aktiv, damit kommt sie der Informationspflicht der Bevölkerung nach (§ 14 IDG). Dementsprechend macht die Stadt Zürich, die Arbeiten zu Themen der räumlichen Stadtentwicklung grundsätzlich öffentlich zugänglich. Die als Publikation aufbereiteten und formal von der Stadtverwaltung beschlossene Grundlagen werden aktiv veröffentlicht und sind als Print- oder digitales Produkt erhältlich. Diese sind in den jeweiligen Richtplankapiteln unter "Grundlagen" aufgeführt. Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans wurden die Grundlagenverzeichnisse überprüft und in Teilen angepasst.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplanes wurden Datengrundlagen herangezogen und Analysen durchgeführt. Die Vertiefung für die Erarbeitung der Inhalte muss häufig über die Inhalte hinausgehen, welche hernach im Richtplan festgelegt werden. Die Festlegungen im Richtplan sind jedoch nicht parzellenscharf und nicht grundeigentümergebunden. Die zugrundeliegenden Analysen und Datengrundlagen sind somit nicht mit den eigentlichen Inhalten des Richtplans gleichzusetzen.</p> <p>Einige Studien und Analysen haben Entwurfscharakter und sind lediglich Arbeits-dokumente (z.B.: Städtebauliche Studien). Desweiteren wurden teilweise Analysen mit Datengrundlagen erstellt, welche sensible Daten enthalten (Sozioökonomischen Status auf Basis Kleinquartiere, Analysen auf der Ebene von Grundstücken oder Parzellarverhältnissen).</p> <p>Sie sind nicht formal stadintern beschlossen und gehen inhaltlich auch teilweise über die Stufe der Richtplanung hinaus. Ohne Gesamtkontext und ohne fachliche Erläuterung sind die Inhalte zudem nicht selbsterklärend und können fehlinterpretiert werden, eine aktive Veröffentlichung insbesondere im Internet findet daher nicht statt. Für die Einsicht in solche Grundlagen kann jedoch ein Akteneinsichtsgesuch nach § 20 IDG gestellt werden. Die Herausgabe der Akten erfolgt, soweit die Voraussetzungen von § 23 IDG</p>



erfüllt sind. Insbesondere wenn dem Interesse an der Einsicht kein überwiegendes öffentliches oder private Interessen entgegensteht.

Jedem Kapitel im kommunalen Richtplan, Richtplantext ist ein Abschnitt "Ausgangslage" vorangestellt. Darin wird jeweils – im Sinne eines integrierten Grundlagenberichtes - die formale und inhaltliche Ausgangslage dargelegt.

Des Weiteren wird in jedem Kapitel unter "Grundlagen" auf die relevanten fachlichen und rechtlichen Grundlagen hingewiesen.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Die Richtplankarte soll interaktiv zur Verfügung gestellt werden (GIS-Browser).
Begründung	In der Richtplankarte sind diverse Themen zusammengefasst. Sie gibt einen guten Überblick über das Ganze. Für die Mitwirkung wäre es aber wichtig, gewisse Themen ausblenden zu können, um die Richtplankarte besser zu verstehen und zu analysieren. Das würde eine Mitwirkung sehr unterstützen.
Entscheid	berücksichtigt
Stellungnahme	Für die Öffentlichkeit wurde eine Internet Anwendung für die Darstellung aller Richtplan-Inhalte zur Verfügung gestellt. Mit einer digitalen Karte besteht die Möglichkeit, die Karteninhalte beider Richtpläne (KRP Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sowie KRP Verkehr) einzublenden und zu überlagern. Es handelt sich dabei um eine Dienstleistung, die nicht Teil der verbindlichen Richtplan-Dokumente ist.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Der kommunale Richtplan und die Verkehrsplanung sind zusammen zu führen.
Begründung	Siedlung, Verkehr, Bauten und Anlagen, Natur und Landschaft gehören in der Richtplanung zusammen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Verkehrsplanung und kommunaler Richtplan auseinander dividiert werden. So könnten die vorgeschlagenen Festlegungen als Gesamtwerk betrachtet und verstanden werden. Es bräuchte nicht zwei verschiedene Mitwirkungsverfahren, die zeitlich (leicht) verschoben behandelt werden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Zusammenführung der beiden Richtpläne wäre aus inhaltlicher Sicht sinnvoll. Die getrennte Vorlage der beiden Richtpläne ist aus der Planungsgeschichte der beiden Richtpläne heraus begründet.</p> <p>Gemäss § 31 PBG darf sich der kommunale Richtplan auf einzelne Teilbereiche beschränken. Nicht verzichtet werden darf auf den Verkehrsplan. Demgemäss wurde der kommunale Verkehrsrichtplan der Stadt Zürich im Jahr 2004 vom Regierungsrat genehmigt, er stellt ein bekanntes und bewährtes Planungsinstrument dar und wird nun revidiert. Hingegen handelt es sich beim kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, ÖBA um die erstmalige Erarbeitung des Instruments aufgrund der anstehenden Verdichtung. Diese erstmalige Festsetzung beinhaltet in vielen Teilbereichen umfangreiche Erstfestlegungen. Daher wurde im heutigen Zeitpunkt auf eine Zusammenführung beider Planwerke verzichtet.</p> <p>Die nachvollziehbare Forderung nach einer Zusammenführung der Richtpläne basiert auf dem Ziel, die Themen Siedlung, Freiraum, Verkehr in der kommunalen Richtplanung integral anzugehen. Dies entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich. Die Inhalte der beiden vorliegenden Richtpläne wurden integral erarbeitet, wenngleich danach eine Aufteilung in die beiden Richtpläne erfolgte. Insbesondere gibt es für die folgenden Themen jeweils miteinander koordinierten Festlegungen in beiden Richtplänen:</p> <ul style="list-style-type: none">Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität – FreiraumentwicklungFussgängerbereiche – QuartierzentrenParkierung im öffentlichen Interesse – Private Parkierung



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1335



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung
Antrag	Die Spalten «Mögliches Bevölkerungswachstum bis 2040 (Differenz Bestand / Szenario)» und «Szenario Einwohner/innen 2040» sind zu löschen. Stattdessen sind die Spalten «Szenario tief - Einwohner/innen 2040» und «Szenario hoch - Einwohner/innen 2040» zu ergänzen.
Begründung	Die Spalten «Mögliches Bevölkerungswachstum bis 2040 (Differenz Bestand / Szenario)» und «Szenario Einwohner/innen 2040» sind redundant. Zudem ist nicht klar, ob ein tiefes, mittleres oder hohes Szenario aufgezeigt wird. Es wäre angemessener mit Bandbreiten zu arbeiten. «Mögliches Bevölkerungswachstum» kann schnell mit «wahrscheinliches Bevölkerungswachstum» verwechselt werden. Das Aufzeigen von Bandbreiten wäre transparenter.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Eine Abschätzung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung ist für die Infrastrukturplanung wie sie der kommunale Richtplan vorsieht, ist von grosser Bedeutung. Bewusst wurde auf eine Szenariotrichter verzichtet. Die Bandbreite welche eine Szenariotrichter aufzeigen würde, wär zu gross und dadurch ungeeignet. Das Referenzjahr für die Ausrichtung der planerischen Handlungsfelder im kommunalen Richtplan ist 2015. Grundlage sind die Bevölkerungsszenarien der Stadt Zürich von 2015 für den Zeitraum bis 2040. Die drei Szenarien decken den plausiblen Bereich für die zukünftige Bevölkerungsentwicklung ab, wobei das mittlere Szenario mit 521 300 Personen für den kommunalen Richtplan als massgebendes Szenario definiert wurde.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	Tabelle 2: Arbeitsplatzentwicklung
Antrag	Die Spalten «Zusätzliche Arbeitsplätze bis 2040» und «Mögliche Arbeitsplatzentwicklung bis 2040» sind zu löschen. Stattdessen sind die Spalten «Zusätzliche Arbeitsplätze bis 2040 - tiefe Annahme» und «Mögliche Arbeitsplatzentwicklung bis 2040 - hohe Annahme» zu ergänzen.
Begründung	Die Spalten «Zusätzliche Arbeitsplätze bis 2040» und «Mögliche Arbeitsplatzentwicklung bis 2040» sind redundant. Zudem: Wenn dazu keine Szenarien bestehen, ist es sehr gewagt, eine feste Zahl hinzuschreiben (unabhängig davon, ob ein «~» gesetzt wird oder nicht). Besser mit Bandbreiten arbeiten.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Für die Stadt Zürich bestehen keine Szenarien für die Arbeitsplatzentwicklung. Zur Einschätzung der möglichen Entwicklung wurden folgende Annahmen getroffen: Geschossfläche der theoretischen Reserve gemäss BZO 2016 und zusätzliche Kapazitäten bis 2040 abzüglich Wohnanteil; 40 m ² je Arbeitsplatz. Eine weitere Differenzierung dieser einfachen Annahme in ein oberes und unteres Szenario ist nicht zielführend da es sich nur um eine Annahme handelt.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Die vertiefende städtebauliche Studie über die Gebiete, die eine Eignung für zusätzliche bauliche Verdichtung aufweisen, ist zu veröffentlichen. Sollte die Studie öffentlich sein, dann ist bei den Unterlagen und Dokumenten ein entsprechender Link zum Download anzugeben.
Begründung	Die Kenntnis dieser Studie ist zwingend, um die im Richtplandtext angestellten Überlegungen zu Verdichtungsgebieten nachvollziehen zu können.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplanes wurden städtebauliche Studien durchgeführt. Die für die Stufe des kommunalen Richtplans relevanten städtebaulichen Vorstellungen sind in Kapitel 3.1 in den Konzeptkarten "Bauliche Dichte" und "Stadtstruktur" dargestellt.</p> <p>Die Vertiefung für die Erarbeitung der Inhalte muss häufig über die Inhalte hinausgehen, welche hernach im Richtplan festgelegt werden. Einige Studien und Analysen haben Entwurfscharakter und sind lediglich Arbeitsdokumente. Desweiteren wurden teilweise Analysen mit Datengrundlagen erstellt, welche sensible Daten enthalten (Sozioökonomischen Status auf Basis Kleinquartiere, Analysen auf der Ebene von Grundstücken oder Parzellarverhältnissen).</p> <p>Sie sind nicht formal stadintern beschlossen und gehen inhaltlich auch teilweise über die Stufe der Richtplanung hinaus. Ohne Gesamtkontext und ohne fachliche Erläuterung sind die Inhalte zudem nicht selbsterklärend und können fehlinterpretiert werden, eine aktive Veröffentlichung insbesondere im Internet findet daher nicht statt. Für die Einsicht in solche Grundlagen kann jedoch ein Akteneinsichtsgesuch nach § 20 IDG gestellt werden. Die Herausgabe der Akten erfolgt, soweit die Voraussetzungen von § 23 IDG erfüllt sind. Insbesondere wenn dem Interesse an der Einsicht kein überwiegendes öffentliches oder private Interessen entgegensteht.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.1 Ausgangslage
Antrag	Folgender Satz S. 23 oben, «In den kommunalen Quartierzentren sollen vor allem publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen bestehen bleiben bzw. ermöglicht werden.» ist zu streichen und zu ersetzen mit «In den kommunalen Quartierzentren sollen Erdgeschossnutzungen variabel und den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend gestaltet werden können. Publikumsorientierte Nutzungen sind wünschenswert.»
Begründung	Was, wenn keine publikumsorientierte Nutzung angeboten werden kann, weil sich kein Anbieter findet? Sollen dann Erdgeschossflächen einfach brach liegen? Mit der vorgeschlagenen Formulierung würde eine flexiblere Nutzung angestrebt. Ev. könnte der Satz «Publikumsorientierte Nutzungen sind wünschenswert.» mit folgender Formulierung verschärft werden: «Bei Neubauten dürfen publikumsorientierte Nutzungen dürfen nicht ausgeschlossen werden.»
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Einträge für „Quartierzentren“ zeigen auf, an welchen Orten in nachfolgenden Planungen vielfältige Nutzungen in den Erdgeschossen zu fördern sind. Ohne eine Steuerung der Erdgeschossnutzungen in die dafür geeigneten Quartierzentren ist das sehr hoch gewichtete Ziel der polyzentrischen Stadt, der Stadt der kurzen Wege, der lebendigen Quartiere mit guter Quartiersversorgung nicht umsetzbar.</p> <p>Ein funktionsfähiger Nutzungsmix entsteht durch vielfältige und unterschiedlich ertragsstarke Erdgeschossnutzungen. Ein solches Nebeneinander, das die Qualität des Gesamtgebiets steigert, benötigt eine übergeordnete Festlegung zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen. Studien und Erfahrungen zeigen, dass die räumliche Festlegung und Ausgestaltung von Erdgeschossnutzungen nicht dem Zufall überlassen, sondern durch geeignete Vorgaben unterstützt werden sollten (RZU et al., 2018; Stadtentwicklung Zürich, 2013). Entsprechende planerische Rahmenbedingungen fördern die Entwicklung und den Erhalt lebendiger Quartierzentren, die wichtige soziale und kommunikative Funktionen übernehmen können.</p> <p>Einträge im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind grundsätzlich nicht parzellenscharf. Die konkreten Festlegungen für die Nutzungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung und in Projekten mit privaten Grundeigentümerschaften. Sofern die Festlegungen der Bau- und Zonenordnung zu Erdgeschossnutzungen künftig angepasst werden, dann soll dies innerhalb der bezeichneten Quartierzentren geschehen.</p> <p>Je nach konkretem Gebiet und Stand der Entwicklung der baulichen Dichte wird die Behörde Entscheide für die Umsetzung, d.h. die Anpassung der</p>



Zonierung zur Steuerung der Erdgeschossnutzung, festzulegen haben.
Entscheide hierzu können nicht im Richtplan vorweggenommen werden.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.1 Ausgangslage
Antrag	Nach dem Satz «Die Kompetenz für Vorgaben zur Gestaltung privater Aussenräume obliegt der Siedlungsplanung, insbesondere der Umsetzung in Planungen und Projekten auf der nächsten Planungsstufe» soll folgender Satz ergänzt werden: «Vorgaben, die zu Mehraufwendungen führen, hat die öffentliche Hand zu bezahlen.»
Begründung	Die Ergänzung soll verhindern, dass die Siedlungsplanung unwirtschaftliche Vorgaben macht, die am Schluss die Mieterin/der Mieter zahlt.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Das Strassengesetz des Kantons Zürich enthält Vorgaben und Projektierungsgrundsätze für die Erstellung von Strassen und Strassenräumen. Grünflächen im öffentlichen Strassenraum sind nach diesen Vorgaben zu erstellen. Soweit jedoch Grünflächen auf privaten Grundstücken zur Diskussion stehen, sind entsprechende Vorgaben im Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich bzw. der kommunalen Bau- und Zonenordnung einzuhalten. Soweit solche gesetzlichen Vorgaben so gravierende eigentumsbeschränkende Folgen hätten, dass sie den Tatbestand der Enteignung erfüllen würden, wären sie vom Staat abzugelten. Davon ist aber bei allfälligen neuen Vorschriften für die Gestaltung von Aussenräumen nicht auszugehen. Dabei handelt es sich in der Regel um entschädigungslose öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. Soweit solche in einem demokratischen Prozess gesetzlich verankert werden, sind sie entschädigungslos hinzunehmen. Ob im Einzelfall eine Entschädigung erforderlich ist wird in der konkreten Situation zu entscheiden sein. Eine generelle Regelung auf Stufe Richtplanung erfolgt daher nicht.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Bei der Klammerbemerkung S. 24: «Demgemäss sind Gebiete, die gemäss Bau- und Zonenordnung in Kernzonen, Quartiererhaltungszonen oder in Wohnzonen W2, W2b und W4b zugewiesen sind, nicht als Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung vorgesehen (Ausnahme Quartier Friesenberg).» sind alle Ausnahmen exakt aufzuzählen.
Begründung	Wird das vorgeschlagene Verdichtungsgebiet über die ISOS-Objekte gelegt, sind weitere ISOS-Einzelelemente betroffen, die gemäss Richtplankarte verdichtet werden sollen. Deshalb sollen für die Transparenz alle Ausnahmen aufgezählt werden (beim Ortsbild Altstetten z. B. die Gebiete 4 bis 8).
Entscheid	berücksichtigt
Stellungnahme	Die Aufzählung wurde im Richtplantext (Überarbeitung nach öffentlicher Auflage) ergänzt.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Abbildung 2: Konzeptkarte Bauliche Dichte (zu Ziel a)
Antrag	Gebiet mit Verdichtung >BZO 2016
Begründung	Es ist nicht erkennbar, wieso das Gebiet mit Verdichtung >BZO 2016 nicht bis zur Rautistrasse und darüber hinaus geht. Vielleicht ist das Gebiet mit ÖV bis heute zu wenig gut erschlossen, aber könnte bestimmt besser erschlossen werden. Die Rautistrasse bietet sie als weitere Achse parallel zur Achse Badenerstrasse an.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Gebiet Hard Letzi Altstetten ist Teil des Schwerpunkts der Entwicklung im Westen von Zürich.</p> <p>Das Gebiet Hard Letzi Altstetten liegt in der Ebene des Limmattals im Einflussbereich des Bahnhofs Altstetten. Es wird durch das Gleisfeld und die und die übergeordneten Landschaftsräume des Üetlibergs und der Limmat gegliedert. Übergeordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs im Talboden zwischen den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal, die differenzierte Weiterentwicklung der heute durchgrünter Stadtstrukturen gegen Südwesten hin sowie die Verbesserung des Grünraumsystems unter Einbindung des Üetlibergs und des Limmatraums. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Talboden und bis ins Gebiet um die Rautistrasse werden als Anknüpfung an den sehr dichten Kreis 4 sehr hohe Dichten und kompakte Stadtstrukturen angestrebt. Im Bogen Altstetterstrasse/Albisriederstrasse werden die grobkörnigen Strukturen weiterentwickelt hin zu durchgrünter Stadtstruktur in hoher Dichte. Die Gebiete zum Siedlungsrand hin sollen dagegen eine mittlere bis geringe Dichte behalten.</p> <p>Die Achse Rautistrasse-Albisriederstrasse-Gutstrasse befindet sich in weiten Teilen im "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Der Abschnitt westlich der Altstetterstrasse liegt dagegen in einem Gebiet mit mittlerer Dichte. Aus städtebaulicher Sicht wird hier - gemäss dem "Zielbild der Stadt Zürich" im regionalen Richtplan - eine grundsätzlich zum Siedlungsrand hin abfallende bauliche Dichte angestrebt. Darüber hinaus ist die Rautistrasse in diesem Abschnitt nicht gleich gut mit öffentlichem Verkehr erschlossen wie die zentraleren Lagen in Altstetten/Albisrieden und ein Ausbau des öffentlichen Verkehrs ist derzeit nicht vorgesehen. Aus diesen Gründen wird in diesem Bereich kein "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" festgelegt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1342



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Abbildung 3: Konzeptkarte Stadtstruktur (zu Ziel b)
Antrag	Dieses Gebiet ist von «Heterogene Gebiete» in «Urbane Kerngebiete» zu ändern.
Begründung	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso dieser Teil von Altstetten mit Hochhäusern bebaut werden soll. Hier findet Transformation statt. Gleichzeitig beginnt westlich der Luggwegstrasse gefühlt das Dorf Altstetten. Hochhäuser würden städtebaulich den Bestand stören. Die Massstäblichkeit soll in vernünftig bleiben (bis 7 Geschosse). Zudem soll die Historie von Altstetten städtebaulich erkennbar bleiben.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.</p> <p>Das betreffende Gebiet soll tatsächlich zu der Stadtstruktur "urbane Kerngebiete" gezählt werden. Dies ist so dargestellt in der Konzeptkarte Stadtstruktur Abbildung 3. Die Aussagen zu Hochhäusern im Kapitel Stadtstruktur sind jedoch nur konzeptioneller Natur. Die Ausscheidung von Hochhausgebieten ist nicht Teil der kommunalen Richtplanung, sondern wird auf Stufe Nutzungsplanung festgelegt.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.2 Ziele
Antrag	S. 32: Der Satz « Hierfür ist eine Transformation vom «durchgrünten Stadtkörper» hin zum «kompakten Stadtkörper» erforderlich (vgl. Abbildung 3 mit Tabelle 4).» ist zu ersetzen durch: «Hohe bis sehr hohe Dichten ohne Verlust von Grünraum sollen ermöglicht werden».
Begründung	Grünraum ist die Lunge der Stadt. Verdichtung auf Kosten von Grünraum geht gleichzeitig auf Kosten von einem ausgeglichenem Mikroklima, Gesundheit, Erholung, grösserem Dichtestress, Nutzungsdruck des verbliebenen Freiraums. Deshalb soll Luft zum Atmen erhalten bleiben.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Qualität der "privaten Freiräume im Wohnumfeld" ist ein wichtiges Planungsthema. Ebenso das Verhältnis von Bebauung zu den "privaten Freiräumen im Wohnumfeld" und zur Quantität/ Erhalt von Flächen. Die Themen im Kapitel 3 Siedlung und Landschaft sind eng miteinander verknüpft und miteinander abgestimmt. Damit die Struktur des Richtplantes übersichtlich und der Umfang des Richtplantes begrenzt bleibt, werden die Festlegungen zu den Themen 3.3 Freiraumentwicklung und 3.4 Stadtnatur nicht in Kapitel 3.2 Siedlungsentwicklung wiederholt.</p> <p>In der Fassung des kommunalen Richtplans für die öffentlichen Auflage wurde in den Zielen und Massnahmen bereits festgehalten, dass die Stadt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und Bauprojekten auf die Zugänglichkeit von privaten Freiräumen hinwirkt. Neu werden Ziel 3.3.3 f) und Massnahme 3.3.4 f) dahingehend ergänzt, dass für private Freiräume eine hohe Aufenthaltsqualität und ökologische Qualität gefordert werden soll. Dabei sollen zusätzlich auf Stufe Nutzungsplanung Vorgaben für die Umsetzung geprüft und gegebenenfalls festgelegt werden. Die Festlegungen für private Flächen bezüglich Stadtnatur werden in den Massnahmen 3.4.4 b) und c) präzisiert.</p> <p>Die Nutzungsplanung kann allerdings nicht auf Stufe Richtplan vorweggenommen werden, daher ist die Massnahme so formuliert, dass genügend Spielraum für die Stufe Nutzungsplanung bleibt.</p> <p>Der vollständige Erhalt des Grünraums kann im Rahmen einer Transformation Umwandlung der Siedlungsstruktur nicht gewährleistet verhindert werden, da diese mit einer höheren Dichte einhergeht.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1344



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Abbildung 4: Eintragskarte Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus
Antrag	Das Gebiet zwischen Badener-, Altstetter- und Rautistrasse und darüber hinaus soll ebenfalls zum Gebiet mit Verdichtung >BZO 2016 gehören.
Begründung	Im Gebiet wird zwischen Badener-, Altstetter- und Rautistrasse und darüber hinaus wird Verdichtungspotential erkannt, wobei die Rautistrasse als weitere Achse dienen könnte.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Gebiet Hard Letzi Altstetten ist Teil des Schwerpunkts der Entwicklung im Westen von Zürich.</p> <p>Das Gebiet Hard Letzi Altstetten liegt in der Ebene des Limmattals im Einflussbereich des Bahnhofs Altstetten. Es wird durch das Gleisfeld und die und die übergeordneten Landschaftsräume des Üetlibergs und der Limmat gegliedert. Übergeordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs im Talboden zwischen den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal, die differenzierte Weiterentwicklung der heute durchgrünter Stadtstrukturen gegen Südwesten hin sowie die Verbesserung des Grünraumsystems unter Einbindung des Üetlibergs und des Limmatraums. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Talboden und bis ins Gebiet um die Rautistrasse werden als Anknüpfung an den sehr dichten Kreis 4 sehr hohe Dichten und kompakte Stadtstrukturen angestrebt. Im Bogen Altstetterstrasse/Albisriederstrasse werden die grobkörnigen Strukturen weiterentwickelt hin zu durchgrünter Stadtstruktur in hoher Dichte. Die Gebiete zum Siedlungsrand hin sollen dagegen eine mittlere bis geringe Dichte behalten.</p> <p>Die Achse Rautistrasse-Albisriederstrasse-Gutstrasse befindet sich in weiten Teilen im "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Der Abschnitt westlich der Altstetterstrasse liegt dagegen in einem Gebiet mit mittlerer Dichte. Aus städtebaulicher Sicht wird hier - gemäss dem "Zielbild der Stadt Zürich" im regionalen Richtplan - eine grundsätzlich zum Siedlungsrand hin abfallende bauliche Dichte angestrebt, Darüber hinaus ist die Rautistrasse in diesem Abschnitt nicht gleich gut mit öffentlichem Verkehr erschlossen wie die zentraleren Lagen in Altstetten/Albisrieden und ein Ausbau des öffentlichen Verkehrs ist derzeit nicht vorgesehen. Aus diesen Gründen wird in diesem Bereich kein "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" festgelegt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1345



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.4 Massnahmen
Antrag	S. 38, d) «Die Stadt kann die erforderlichen Prozesse mit Grundeigentümerinnen und -eigentümern begleiten und bei der Gestaltung beraten.» statt «Die Stadt begleitet und gestaltet die erforderlichen Prozesse mit Grundeigentümerinnen und -eigentümern.»
Begründung	Die Stadt ist Dienstleister. Planen und gestalten soll die Stadt die öffentlichen Räume. Die Gestaltung der privaten Räume hat durch Private zu erfolgen. Die Stadt soll nur die Rahmenbedingungen festlegen. Die Gefahr, dass sich Einzelpersonen der Stadtverwaltung zu Lasten von Eigentümern/innen verwirklichen/planen/bestimmen, was geplant wird, muss unterbunden werden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Die Massnahme ist sinngemäss bereits gemäss dem Antrag formuliert: Die Stadt wird nicht gegen den Willen von Grundeigentümerschaften, die innerhalb der Regelbauweise aktiv werden möchten, Prozesse begleiten. Hingegen wird die Stadt dort Prozesse begleiten und gestalten wo dies erforderlich ist und sie somit dazu verpflichtet ist. Eine Anpassung der Massnahme ist daher nicht angezeigt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.4 Massnahmen
Antrag	<p>S. 39 Der Abschnitt «Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte» soll wie folgt ergänzt werden: «Planungsvorteile können auch ausgeglichen werden, wenn die erhöhte Ausnutzung vollumfänglich zu Gunsten von gemeinnützigem Wohnraum benützt wird. Genossenschaften sind somit befreit Planungsvorteile auszugleichen, da die Vorteile der Bevölkerung zu Gute kommt.»</p>
Begründung	<p>Wenn jemand dank einem Planungsvorteil einen Gewinn macht, dann soll dieser Gewinn mindestens teilweise der Öffentlichkeit zu Gute kommen. Da Genossenschaften per se nicht gewinnorientiert sind, sollen diese ausgenommen werden.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Ausgestaltung konkreter Regelungen ist nicht Gegenstand der Richtplanung. Auf Stufe der Richtplanung wird keine Priorisierung für die Verwendung des Mehrwertausgleichs für konkrete Ausgleichsmassnahmen festgelegt. Diese sind im Rahmen der Interessenabwägung auf Stufe Nutzungsplanungen und in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben und den örtlichen Verhältnissen festzulegen.</p> <p>Der kommunale Richtplan hält allerdings fest, dass dem Ausgleich mit konkreten Massnahmen Vorrang vor finanziellen Beiträgen einzuräumen sei (siehe Richtplantext in der Fassung nach Überarbeitung nach der öffentlichen Auflage, Mass-nahme 3.1.4 h).</p> <p>Die Erstellung von preisgünstigem Wohnraum ist bei der Berechnung eines konkreten planungsbedingten Mehrwertes zu berücksichtigen. Wird solcher Wohnraum erstellt, reduziert sich der zu ermittelnde Mehrwert, welcher auszugleichen ist, entsprechend. Dagegen sind aber auch Genossenschaften oder andere Bauträger, welche preisgünstigen Wohnraum erstellen, nicht generell vom Ausgleich planungsbedingter Vorteile auszunehmen.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Zeile Nr. 32 ist zu streichen.
Begründung	Privatgrund. Stattdessen neuer Eintrag Altstetter-/Hohlstrasse. Platz. Hier gibt es bereits heute eine grüne, ungenutzte Wiese im Besitze der Stadt. Ein grüner Park ganz in der Nähe des Bahnhof Altstetten ist erstrebenswert und hat auch hohen Erholungsnutzen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Parkanlagen, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung. <p>Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem Regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).</p> <p>Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie das Ziel einer qualitativen Innentwicklung erreicht werden soll und wie die räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.</p> <p>Die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotentiale für eine wachsende Bevölkerungszahl führt auch zu einem Bedarf nach zusätzlichen öffentlich nutzbaren Freiräumen. Diese Freiräume können teilweise nur unter Inanspruchnahme von privaten Flächen realisiert werden.</p> <p>Die Inanspruchnahme privater Flächen soll in erster Linie in kooperativen Verfahren erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen des</p>



Mehrwertausgleichs Planungsvorteile durch die Bereitstellung von öffentlich nutzbaren Freiräumen auszugleichen.

Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten unter anderem Anliegen der Raumplanung. Die Inanspruchnahme ist zulässig unter der Voraussetzung eines stufengerechten Nachweises, nach dem Bedarf an zusätzlichem Freiraum (öffentliches Interesse) und dem Fehlen geeigneterer Flächen im Grundbesitz der Stadt Zürich.

Im Zusammenhang mit der Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum ist bezüglich der räumlichen Lage nur ein geringfügiger Spielraum vorhanden, da die fussläufige Erreichbarkeit (max. 400m Distanz) gegeben sein muss und zudem teilweise eine Gebundenheit an äussere Gegebenheiten besteht (Lage an Gewässern, Vernetzung etc.).

Die Interessenabwägung muss auf Stufe der Nutzungsplanung konkretisiert werden, um allfällige Eingriffe in die Eigentumsgarantie zu rechtfertigen.

Das Verdichtungsgebiet im Bereich südlich des Bahnhof Altstetten ist durch eine mangelhafte Versorgung mit öffentlichem Freiraum geprägt. Diese akzentuiert sich insbesondere mit der vorgesehenen baulichen Verdichtung, wenn die Massnahmen aus dem kommunalen Richtplan nicht umgesetzt werden. Um einer weiteren Verschlechterung der Situation entgegenzuwirken, ist die quantitative Schaffung neuer Freiräume zwingend notwendig.

Unbebaute Grundstücke oder öffentliche Grundstücke, welche nicht bereits durch andere Nutzungen belegt sind, sind in der Umgebung keine vorhanden. Der Freiraum ist als Symbol mit ungefährender Lage eingetragen, da die Umsetzung nicht auf einem bestimmten Grundstück stattfinden muss. Aufgrund der Lage in einem stadtklimatischen Hotspot leistet der Freiraumeintrag Nr. 32 "Basler / Saumackerstrasse" zudem einen Beitrag zum Stadtklima. Die vorgeschlagene Ersatzfläche ist eine Erweiterungsfläche des Freiraumeintrags Nr. 33 "Baslerstrasse / Bahnhof Altstetten" mit ca. 500m² zusätzlicher Fläche und damit kein ausreichender Ersatz.

Siehe auch Einwendung 1349.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Abbildung 8: Eintragskarte Freiräume für die Erholung
Antrag	Nr. 32 ist zu löschen.
Begründung	Privatgrund. Stattdessen neuer Eintrag bei der Altstetter-/Hohlstrasse. Hier gibt es bereits heute eine grüne, ungenutzte Wiese im Besitze der Stadt. Ein grüner Park ganz in der Nähe des Bahnhof Altstetten ist erstrebenswert und hat auch hohen Erholungsnutzen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Parkanlagen, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung. <p>Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem Regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).</p> <p>Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie das Ziel einer qualitativen Innentwicklung erreicht werden soll und wie die räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.</p> <p>Die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotentiale für eine wachsende Bevölkerungszahl führt auch zu einem Bedarf nach zusätzlichen öffentlich nutzbaren Freiräumen. Diese Freiräume können teilweise nur unter Inanspruchnahme von privaten Flächen realisiert werden.</p> <p>Die Inanspruchnahme privater Flächen soll in erster Linie in kooperativen Verfahren erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen des</p>



Mehrwertausgleichs Planungsvorteile durch die Bereitstellung von öffentlich nutzbaren Freiräumen auszugleichen.

Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten unter anderem Anliegen der Raumplanung. Die Inanspruchnahme ist zulässig unter der Voraussetzung eines stufengerechten Nachweises, nach dem Bedarf an zusätzlichem Freiraum (öffentliches Interesse) und dem Fehlen geeigneterer Flächen im Grundbesitz der Stadt Zürich.

Im Zusammenhang mit der Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum ist bezüglich der räumlichen Lage nur ein geringfügiger Spielraum vorhanden, da die fussläufige Erreichbarkeit (max. 400m Distanz) gegeben sein muss und zudem teilweise eine Gebundenheit an äussere Gegebenheiten besteht (Lage an Gewässern, Vernetzung etc.).

Die Interessenabwägung muss auf Stufe der Nutzungsplanung konkretisiert werden, um allfällige Eingriffe in die Eigentumsgarantie zu rechtfertigen.

Das Verdichtungsgebiet im Bereich südlich des Bahnhof Altstetten ist durch eine mangelhafte Versorgung mit öffentlichem Freiraum geprägt. Diese akzentuiert sich insbesondere mit der vorgesehenen baulichen Verdichtung, wenn die Massnahmen aus dem kommunalen Richtplan nicht umgesetzt werden. Um einer weiteren Verschlechterung der Situation entgegenzuwirken, ist die quantitative Schaffung neuer Freiräume zwingend notwendig.

Unbebaute Grundstücke oder öffentliche Grundstücke, welche nicht bereits durch andere Nutzungen belegt sind, sind in der Umgebung keine vorhanden. Der Freiraum ist als Symbol mit ungefährender Lage eingetragen, da die Umsetzung nicht auf einem bestimmten Grundstück stattfinden muss. Aufgrund der Lage in einem stadtklimatischen Hotspot leistet der Freiraumeintrag Nr. 32 "Basler / Saumackerstrasse" zudem einen Beitrag zum Stadtklima. Die vorgeschlagene Ersatzfläche ist eine Erweiterungsfläche der Freiraumeintrag Nr. 33 "Baslerstrasse / Bahnhof Altstetten" mit ca. 500m² zusätzlicher Fläche und damit kein ausreichender Ersatz.

Siehe auch Einwendung 1348.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6.2 Ziele
Antrag	Klammerbemerkung «sofern zweckmässig» ist zu löschen.
Begründung	Wer bestimmt «zweckmässig»? Gefahr, dass willkürlich doch günstiger Wohnraum vernichtet wird.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Der Erhalt von preisgünstigem Wohnungsbestand ist ein wichtiges Ziel, ebenso ist es aber wichtig, dass in einer Stadt der Wohnungsbestand nach und nach erneuert und erweitert wird. Investitionsstaus und eine überalterte Wohnsubstanz sollen vermieden werden. Der Zusatz "sofern zweckmässig" wurde daher bewusst formuliert und soll beibehalten werden.



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Allgemeines
Antrag	der geplante polysteigweg geht durch ein gebiet mit alten tannen, lebensraum unzähliger tiere, besonders auch geschützter fledermäuse. jeder baum ist wichtig, grade jetzt mit der klimaänderung. bitte schützen Sie die oase, einer der letzten im kreis
Begründung	siehe oben
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die zu schaffende Fussverbindung am Polysteig ist als übergeordnete Festlegung im Masterplan HGZZ eingetragen. Da es sich um eine schmale Wegeverbindung handelt, ist nicht mit grösseren Eingriffen in die angrenzenden Grundstücke zu rechnen. Ob einzelne Bäume betroffen sind muss im Rahmen der Umsetzung des Wegeprojektes geprüft werden. Grundsätzlich ist der Richtplan ein behördenverbindliches Flächensicherungsinstrument und eignet sich daher nicht zur Sicherung einzelner Bäume und ökologisch wertvoller Tier- und Pflanzenarten. Die Erhaltung des Baumbestands entspricht aber grundsätzlich der Stossrichtung der Stadt Zürich.</p> <p>Eine Massnahme zur Versorgung mit Bäumen/ Baumbestand ist bereits in der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage in Kapitel 3.4. formuliert. Des Weiteren ist das Thema Bestandteil der Beschreibung der Qualitäten des Stadtraums (Kapitel 3.1) und Teil der Massnahmen in Quartierzentren (Kapitel 3.2).</p> <p>Das Kap. 3.4 Stadtnatur wird gegenüber der Fassung der öffentlichen Auflage zum Baumbestand präzisiert. Bäume im Siedlungsgebiet sind wichtige Elemente von Vernetzungskorridoren und Trittsteinbiotopen, zum Beispiel in Grünzügen, entlang von Gewässern oder im Aussenraum von Wohnarealen. In Kap. 3.4.1 wird darum ein entsprechender Hinweis gemacht. In Kap. 3.4.4 wird in der neuen Massnahme zur Erhaltung unversiegelter Flächen auf die Baumstandorte verwiesen und die Massnahme g) zu den Bäumen wird konkretisiert und erweitert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zum Baumschutz und zur Förderung der Baumpflanzung (Baumpflanzpflicht) sollen Vorgaben in der Nutzungsplanung geprüft und festgelegt werden.- Die bestehenden Baumschutzgebiete sollen allenfalls ausgedehnt/ergänzt werden.- Auf ihren eigenen Flächen fördert die Stadt die Erhaltung und Pflanzung von Bäumen.- Die Stadt verlangt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und wirkt bei konkreten Bauprojekten darauf hin, dass bestehende Bäume erhalten oder entsprechend ersetzt werden.



Ortsspezifisch können im kommunalen Richtplan Grün- und Freiraumstrukturen über den Flächeneintrag eines "Freiraums für die Erholung" gesichert werden. Im oberen Teil des Polysteigs sind die Frei- und Grünräume über die im Masterplan HGZZ und damit im Kantonalen Richtplan eingetragene sogenannte "Gartensequenz" gesichert, die als Abfolge von grosszügigen Gebäuden mit umgebendem Garten zu verstehen ist. Diese Abfolge entspricht jedoch keinem "Freiraum für die Erholung" gemäss kommunalem Richtplan.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Wichtige schützenswerte Ortsbilder sind auszuweisen.
Begründung	<p>Die schützenswerten Ortsbilder sind identitätsstiftend. Sie sind das für alle sichtbare historische Rückgrat der Stadt und bilden neben den schützenswerten Einzelobjekten unser baukulturelles Erbe. Das Bedürfnis nach Erinnerung ist ein grundlegendes Bedürfnis der Menschen, das sich ja andernorts in der Tatsache manifestiert, dass von Krieg oder Naturkatastrophen zerstörte Altstädte wieder aufgebaut werden. Es ist jedoch nicht nur die Altstadt, welche für Zürich von Bedeutung und identitätsstiftend ist. Für die Bewohnerinnen und Bewohner der Quartiere sind es die dort gewachsenen Quartierbilder und —strukturen. In vielen Quartieren gibt es heute noch intakte Strassenzüge und Gebiete, die für das Stadtbild wichtig sind, zur Lebensqualität beitragen und letzten Endes die Attraktivität der Stadt erhöhen. Wir haben diese Gebiete und Strassenzüge in der Zusammenstellung zum BZO-Vergleich genannt und verweisen darauf. Sie decken sich weitgehend mit den im ISOS unter A klassifizierten Baugruppen und Gebieten.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Aussagen zu schutzwürdigen Ortsbildern oder Bauten und Anlagen werden im ISOS und im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung getroffen. Im Grundlagenbericht Ortsbildschutz zum Richtplan sind die ISOS-Erhaltungsziele für die Stadt Zürich als Ortsbild mit nationaler Bedeutung dargestellt. Auch die unter Denkmalschutz stehenden und inventarisierten Bauten und Anlagen (auch Gebäudegruppen) sind im Bericht dargestellt. Diese wurden in der Interessenabwägung für die Bezeichnung von Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 beigezogen. Der Bestand der nach kantonalem Recht inventarisierten oder unter Schutz gestellten Objekte von kommunaler oder überkommunaler Bedeutung bleibt auch mit der Festlegung von Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 erhalten. Mit dem Richtplan werden keine Aufträge für weitergehende Schutzanordnungen erteilt.</p> <p>Die Darstellung im Grundlagenbericht trägt den Anforderungen Rechnung. Eine Anpassung der Richtplankarte ist nicht erforderlich.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1355



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	<p>Sozialverträgliche Entwicklung Punkt 3.6: Bei der Durchsicht des vorgestellten Richtplans ist uns eine Unsicherheit in der Formulierung im Punkt 3.6 aufgefallen, bei der wir nachhaken möchten. Grundsätzlich ist es auffällig, dass die Darstellungen und Analysen der sozialen Veränderungen, welche durch die Entwicklungsstrategie aufkommen, bedenklich kippen zwischen einem Gefährdungsbild, dass es abzuwehren gilt und einer vordeterminierten und unaufhaltsamen Tatsache, welche gewissermassen fatalistisch in Kauf genommen wird. Im Punkt 3.6 wird allgemein als Ziel formuliert, dass 'soziale Durchmischung' erhalten bleiben soll. Demgegenüber fallen jedoch verschiedene Stellen auf, die auf eine sehr schwache Einschätzung der Möglichkeiten der Stadt Zürich zu einer solchen Erhaltung hindeuten.</p>
Begründung	<p>Als erstes sei auf die 'Hinweiskarte Sozialverträgliche räumliche Entwicklung' in Abbildung 14, S. 93, Richtplantext, hingewiesen.</p> <p>Zuerst muss festgestellt werden, dass die graphische Veranschaulichung unglücklich ist. Das KV-Diagramm unten rechts, auf dessen Koppelungen von Bedingungen die Farben der Legende beruhen, hat keine Farbzuordnung für die höchste Intensität der Überlagerung, womit diese nicht von den zwei tief-mittel, bzw mittel-hoch Überkreuzungen unterschieden werden kann. Gerade für die Frage nach den empfindlichsten sozialen Gefügen wäre jedoch jene Überkreuzung, welche nach der impliziten Logik des Diagramms die grösste Gefährdung angibt, eine eigene Farbe entscheidend.</p> <p>Viel schwerwiegender ist jedoch der an diese implizite Logik des Diagramms gekoppelte Fatalismus dieser Karte. Mit scheinbarer Zwangläufigkeit wird die 'hohe Wahrscheinlichkeit für [...] gesellschaftliche Veränderung' in der Legende einfach lapidar festgestellt, als wäre die Stadt bei gesellschaftlichen Veränderungen bloss Beobachterin ohne jegliche Handhabe.</p> <p>Das Bild des planerischen Selbstverständnisses der Stadt das diese Karte abgibt, ist schlicht verstörend. Zu dieser fatalistischen Beobachterrolle, welche sich hier über die Abbildung in den Richtplan einschleicht, passen jedoch leider auch gewisse Formulierungen die im Text darauf folgen:</p> <p>3.6.3 Massnahmen Sozialverträgliche Innenentwicklung a) Die Stadt beobachtet Veränderungen, die aufgrund der baulichen Verdichtung und des Bevölkerungswachstums stattfinden. im Rahmen eines sozialräumlichen Monitorings und bezieht die Anliegen einer sozialverträglichen Innenentwicklung in die räumliche Planung ein. Dies insbesondere in Gebieten. in denen aufgrund der Bevölkerungszusammensetzung und der Baudynamik mit grösseren Veränderungen zur rechnen ist. (S. 94 Richtplantext) [— Hervorhebungen</p>



durch uns].

Diese Formulierungen und Darstellungen schwächen die Glaubwürdigkeit der Absicht zur Erreichung der Ziele, wie sie in 3.6.2 formuliert sind, leider stark ab:

3.6.2 Ziele

a) Soziale Durchmischung erhalten und stärken

Die soziale Durchmischung und der gesellschaftliche Zusammenhalt sollen im weiteren Verdichtungs— und Erneuerungsprozess der Stadt erhalten bleiben. Besonderes Augenmerk liegt auf Gebieten, die aufgrund des sozioökonomischen Status der ansässigen Bevölkerung besonders empfindlich gegenüber Veränderungen sind. (S.94 Richtplantext).

Entscheid

nicht berücksichtigt

Stellungnahme

Die Ziele und Massnahmen zur sozialräumlichen Entwicklung sind in Kapitel 3.6 in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Damit wird das Anliegen auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. Eine weitere Konkretisierung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht und nicht wirkungsvoll.

Neben dem Richtplan werden Massnahmen für die sozialverträgliche räumliche Entwicklung in verschiedenen Politik- und Handlungsfeldern auf verschiedenen Ebenen angegangen.

Die Stadt Zürich engagiert sich für eine gute soziale Durchmischung, eine hohe sozialpolitische Stabilität und eine gute Lebensqualität. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt dabei in allen Quartieren wohnpolitisch aktiv. Wichtige Elemente sind dabei die Bereitstellung preisgünstiger Wohnungen durch gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, die klare Ausrichtung der Wohnpolitik auf spezifische, vulnerable Zielgruppen, die vertiefte Zusammenarbeit mit privaten, institutionellen und gemeinnützig orientierten Bauträgerschaften sowie die Realisierung von kommunalen Wohnbauprojekten (Programm Wohnen 2017).

Im vorliegenden kommunalem Richtplan ist als Massnahme festgehalten, dass die Stadt ein „Sozialräumliches Monitoring und sozialverträgliche Entwicklung“ etabliert. Dieses dient, neben der Beobachtung von Raum und Gesellschaft, der Entwicklung von geeigneten Massnahmen und einer Verbesserung der Entscheidungsprozesse und der Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand.

Auf der Grundlage des Monitorings können verschiedene Massnahmenvorschläge skizziert werden, wie beispielsweise eine entsprechende Einflussnahme auf Planungsprozesse und Bauherren oder geeignete Hilfestellungen für Mieterinnen und Mieter. Solche Massnahmenvorschläge sind orts- und situationsspezifisch zu entwickeln.

Die Hinweiskarte (Abb. 14) präsentiert eine grobe, gesamtstädtische Sicht auf die zwei für eine sozialverträgliche räumliche Entwicklung zentralen Themen: den „sozioökonomischen Status“ der Bevölkerung und die „Baudynamik“. Das dieser Hinweiskarte zu Grunde liegende „sozialräumliche Monitoring“ stellt eine wichtige Grundlage im Rahmen der angestrebten Innenentwicklung und für konkrete,



grundeigentümergebundene Planungen und Projekte dar. Die Hinweiskarte ist nicht als Plan mit Handlungsanweisungen für scharf abgrenzbare Perimeter zu verstehen, diese sind im Massnahmenkapitel des kommunalen Richtplans (Kapitel 3.6.3), aber auch in den verschiedenen Politik- und Handlungsfeldern der Stadt Zürich zur sozialräumlichen Entwicklung enthalten.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	<p>Sozialverträgliche Entwicklung Punkt 3.6: Bei der Durchsicht des vorgestellten Richtplans ist uns eine Unsicherheit in der Formulierung im Punkt 3.6 aufgefallen, bei der wir nachhaken möchten. Grundsätzlich ist es auffällig, dass die Darstellungen und Analysen der sozialen Veränderungen, welche durch die Entwicklungsstrategie aufkommen, bedenklich kippen zwischen einem Gefährdungsbild, dass es abzuwehren gilt und einer vordeterminierten und unaufhaltsamen Tatsache, welche gewissermassen fatalistisch in Kauf genommen wird. Im Punkt 3.6 wird allgemein als Ziel formuliert, dass 'soziale Durchmischung' erhalten bleiben soll. Demgegenüber fallen jedoch verschiedene Stellen auf, die auf eine sehr schwache Einschätzung der Möglichkeiten der Stadt Zürich zu einer solchen Erhaltung hindeuten.</p>
Begründung	<p>Fazit:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die oben bezeichneten Stellen sind sehr bedenklich. weil sie auf ein willfähriges Selbstverständnis der Stadt in ihrer Rolle als Planerin deuten lassen. Eine solche Deutung würde gerade jenen Interessen zugutekommen. welche die politische Lenkung der Stadt möglichst aushebeln wollen. Die Stellung der Stadtgesellschaft als selbstbestimmte Gesellschaft wird dadurch in Frage gestellt. und damit eine wesentliche Eigenschaft urbanen Lebens.2. Es entsteht leider der Eindruck. dass die Stadt die Interessen von Bürgerinnen und Bürger sowie Bewohnerinnen und Bewohner mit 'tiefem sozioökonomischen Status' nur halbherzig wahren will. Dieser Eindruck wird mit einem Blick auf die Karte von Abbildung 4. S. 37 Richtplantext noch stärker. Es ist unschwer zu erkennen. dass die Gebiete. in denen grosse Verdichtung angedacht sind. sich zu einem guten Teil mit jenen Gebieten überlagern. wo soziale Gefüge gemäss Abbildung 14 unter Druck sind. Weiter fällt mit dem Blick auf beide Karten auf. dass die Wohngebiete der begüterteren Bürgerinnen und Bürger gänzlich von der Aufnahme von Verdichtung verschont bleiben sollen. Sowohl die Quartiere Enge. wie auch Höngg und Zürichberg werden ausgenommen. Neben der fadenscheinig—wissenschaftlich anmutenden Erklärung für das Belassen über die Schicksalsergebenheit durch: [im] Zudem sind vorwiegend kleinteilige Grundeigentumsverhältnisse ein Hindernis für die bauliche Verdichtung grösserer Areale. ('S. 16 Richtplantext.)3. Will die Stadt Zürich die Lebensqualität für alle ihre Bürgerinnen und Bürger garantieren. dann muss sie sich viel deutlicher gegen die Präkarisierung von Wohn-- und Lebensraum stellen. als durch die schwachen Formulierungen



von Punkt 3.6. des Richtplantextes. Dafür muss sich die Stadt von der halbherzigen Rolle als bloss besorgte Beobachterin abwenden. Dafür muss sie sich Handlungsraum verschaffen, was gerade der zu kleinteilige Fokus auf Nischen, welcher den gesamten Richtplan prägt, verunmöglicht. Folgende Formulierung gibt ein gutes Beispiel für die fehlende Grosszügigkeit des planerischen Anspruchs, insbesondere die fälschliche Verwendung des Begriffs der Aneignung im Zusammenhang mit ephemerer Nutzung ist dabei bedenklich:

3.6.3 d) Im Zuge der baulichen Veränderung entstehen immer wieder Möglichkeiten für Zwischennutzungen. Zwischennutzungen bieten gerade in Erneuerungsphasen wichtige Nischen mit Gestaltungs— und Aneignungsmöglichkeiten und schaffen temporäre Identifikationsorte. Dieses Potenzial wird bei städtischen Liegenschaften genutzt. Bei Liegenschaften grösserer privater Wohnbauträger wirkt die Stadt auf die Berücksichtigung dieser Anliegen hin. (S. 95.) [— Hervorhebung durch uns.]

4.

Insgesamt vermittelt der Punkt 3.6 den Eindruck, als ginge die Stadt Zürich in der Planung grundsätzlich davon aus, dass Verdichtung zwangsläufig mit Verdrängung und Verteuerung einhergehen muss. Auch die Koppelung der nicht zu verdichtenden Quartiere mit sozialer Stabilität deutet dahin. Dies würde jedoch dem Bekenntnis zu 'sozialer Durchmischung' zuwiderlaufen, und bei einer Verlagerung der 'sozioökonomisch' Schwächeren an die Ränder der Stadt auch zu vermehrtem Pendlerverkehr beitragen. Bleibt die Planung bei einer solchen Schicksalsergebenheit - man könne dem Preisdruck nichts entgegenhalten, verhaftet, dann drohen vor allem gesellschaftliche Zusicherungen und Zielsetzungen blosse Lippenbekenntnisse zu werden. Für eine wirklich gesellschaftlich gerecht gesteuerte Verdichtung muss die Stadt eine deutlich aktivere und bestimmendere Rolle in der Planung einnehmen, als die halbherzige, beobachtende Begleitung.

Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Ziele und Massnahmen zur sozialräumlichen Entwicklung sind in Kapitel 3.6 in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Damit wird das Anliegen auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. Eine weitere Konkretisierung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht und nicht wirkungsvoll.</p> <p>Neben dem Richtplan werden Massnahmen für die sozialverträgliche räumliche Entwicklung in verschiedenen Politik- und Handlungsfeldern auf verschiedenen Ebenen angegangen.</p> <p>Die Stadt Zürich engagiert sich für eine gute soziale Durchmischung, eine hohe sozialpolitische Stabilität und eine gute Lebensqualität. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt dabei in allen Quartieren wohnpolitisch aktiv. Wichtige Elemente sind dabei die Bereitstellung preisgünstiger Wohnungen durch gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, die klare Ausrichtung der Wohnpolitik auf spezifische, vulnerable Zielgruppen, die vertiefte Zusammenarbeit mit privaten, institutionellen und gemeinnützig orientierten Bauträgerschaften sowie die Realisierung von kommunalen Wohnbauprojekten (Programm Wohnen 2017).</p>



Im vorliegenden kommunalem Richtplan ist als Massnahme festgehalten, dass die Stadt ein „Sozialräumliches Monitoring und sozialverträgliche Entwicklung“ etabliert. Dieses dient, neben der Beobachtung von Raum und Gesellschaft, der Entwicklung von geeigneten Massnahmen und einer Verbesserung der Entscheidungsprozesse und der Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand.

Auf der Grundlage des Monitorings können verschiedene Massnahmenvorschläge skizziert werden, wie beispielsweise eine entsprechende Einflussnahme auf Planungsprozesse und Bauherren oder geeignete Hilfestellungen für Mieterinnen und Mieter. Solche Massnahmenvorschläge sind orts- und situationsspezifisch zu entwickeln.

Die Hinweiskarte (Abb. 14) präsentiert eine grobe, gesamtstädtische Sicht auf die zwei für eine sozialverträgliche räumliche Entwicklung zentralen Themen: den „sozioökonomischen Status“ der Bevölkerung und die „Baudynamik“. Das dieser Hinweiskarte zu Grunde liegende „sozialräumliche Monitoring“ stellt eine wichtige Grundlage im Rahmen der angestrebten Innenentwicklung und für konkrete, grundeigentümergebundene Planungen und Projekte dar. Die Hinweiskarte ist nicht als Plan mit Handlungsanweisungen für scharf abgrenzbare Perimeter zu verstehen, diese sind im Massnahmenkapitel des kommunalen Richtplans (Kapitel 3.6.3), aber auch in den verschiedenen Politik- und Handlungsfeldern der Stadt Zürich zur sozialräumlichen Entwicklung enthalten.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Der Perimeter der Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich Zentrum ist gemäss dem Beschluss des Kantonsrates vom 13. März 2017 einzutragen.
Begründung	<p>Innenentwicklung: Unser Quartier entstand vor rund 130 Jahren und weist eine hohe Wohnqualität auf. Die bauliche Dichte ist bereits relativ hoch und trotzdem ist das Quartier durchgrünt. Wir erachten es als richtig, dass die bauliche Dichte gegenüber der BZO 2016 nicht erhöht wird. Nicht erwünscht ist eine Ausdehnung der öffentlichen Einrichtungen auf den Grundstücken in der Kernzone mit überwiegend Wohnen (Auf der Mauer und Leonhardshalde). Der Perimeter der Gebietsplanung ist nicht korrekt eingetragen und umfasst Teile unseres Quartiers.</p>
Entscheidung	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Der Eintrag richtet sich nach der Richtplankarte des aktuellen kantonalen Richtplans.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Die Polyterrasse ist als Freiraum für die Erholung (B) festzulegen.
Begründung	<p>2.Freiraum Polyterrasse</p> <p>Die Freiraumversorgung im Quartier ist eindeutig unterdurchschnittlich. Ein wichtiger Freiraum ist die Polyterrasse. Diese ist im regionalen Richtplan als Aussichtsschutzbereich festgelegt. Um die Funktion als Quartierfreiraum zu sichern, ist die Polyterrasse zusätzlich als Freiraum für die Erholung (B) festzulegen (Karteneintrag in Kapitel 3.3.3 analog Lindenhof oder Terrasse Grossmünster).</p> <p>Erfreulicherweise besteht bereits eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Zürich (Freihaltung Poly-terrasse). Uns ist nicht verständlich, weshalb diese nicht vollzogen wird und die Veranstaltungen unterbunden werden. Zumindest müsste die ETH die Beanspruchung des mit der Dienstbarkeit gesicherten Flächen analog Veranstaltungen auf öffentlichem Grund entschädigen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Unbestritten leistet die Polyterrasse einen wichtigen Beitrag zur Freiraumversorgung im Hochschulgebiet Zürich Zentrum. Sie kann jedoch im kommunalen Richtplan nicht als Freiraum für die Erholung eingetragen werden, da sie auf dem Dach des ETH-Hauptgebäudes befindet, die eigentliche Hauptnutzung der Fläche ist folglich diejenige einer öffentlichen Baute. Im kantonalen Richtplan ist für diesen Bereich ein Schwerpunkt Lehre eingetragen. Der Eintrag eines Freiraums würde dieser Nutzung widersprechen.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Der Hirschengraben ist als Freiraum für die Erholung (B) festzulegen
Begründung	<p>Freiraum Hirschengraben</p> <p>Der Hirschengraben ist ein historischer Freiraum. Diese Funktion ist ihm wieder zurückzugeben und auf die Priorisierung zu Gunsten der Parkierung zu verzichten. Der Hirschengraben ist zusätzlich als Freiraum für die Erholung (B) festzulegen (Karteneintrag in Kapitel 3.3.3 analog alter Botanischer Garten innerhalb der barocken Stadtbefestigung). Damit wird auch die Freiraumversorgung rechts der Limmat verbessert.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Parkanlagen, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung. <p>Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem Regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).</p> <p>Eine Festsetzung des Hirschengrabens als Freiraum für die Erholung führt zu einem Widerspruch zum kantonalen Richtplan führen, da dort kein entsprechender Freiraum vorgesehen ist. Gleichzeitig verbietet er zudem die Reduktion der Anzahl Parkplätze. Dem kommunale Richtplan ist daher nicht gestattet die Priorisierung der Parkplätze aufzuheben. Zudem ist aufgrund der Versorgungssituation mit öffentlichem Freiraum oder anderen Gründen</p>



eines fehlenden Freiraumangebots sowie der Stadtklimatischen Situation kein Handlungsbedarf gegeben. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Altstadt und die direkt angrenzenden Gebiete gut mit öffentlichem Freiraum versorgt sind, da vergleichsweise wenig Bewohner von einem grossen Angebot an öffentlich nutzbarem Freiraum u.a. durch die nahegelegenen Hochschulen profitieren.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Der Hirschengraben-Auf der Mauer ist als autofreie Strasse (neue Kategorie im Verkehrsplan) zu bezeichnen. In diese Kategorie gehört auch das Limmatquai und die Bahnhofstrasse.
Begründung	<p>Strassennetz MIV</p> <p>Gemäss den nachfolgend wiedergegebenen Zielsetzungen zum MIV (vgl. Verkehrsplan) ist der Hirschengraben und Auf der Mauer frei von Autoverkehr zu halten (nur Zubringerdienst und allenfalls Parkplätze Anwohner "Blaue Zone"). Dieses System funktioniert analog am Limmatquai. Die beiden Strassen sind auch Schulweg zum Schulhaus Hirschengraben.</p> <p>a) Kein Durchgangsverkehr: Der übergeordnete quartierfremde Durchgangsverkehr ist zum Schutz der Wohnquartiere möglichst von den kommunalen Strassen fernzuhalten und konsequent auf dem übergeordneten Strassennetz abzuwickeln. Nötigenfalls können auf kommunalen Strassen baulich-gestalterische sowie betrieblich-regulatorische Massnahmen ergriffen werden.</p> <p>b) Angepasste Geschwindigkeiten im Wohnumfeld und Quartierzentren: Gestaltung und Betrieb von kommunalen Strassen orientieren sich an ihrer untergeordneten Funktion. Sie werden auf das Umfeld abgestimmt und sind grundsätzlich auf ein Tieftempokonzept auszurichten. Auf Sammelstrassen gilt Tempo 30, wobei die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs zu berücksichtigen sind. Für die übrigen kommunalen Strassen (Erschliessungsstrassen und -wege) sind Tempo-30-Zonen oder Begegnungszonen vorzusehen.</p> <p>c) Attraktive Gestaltung: Kommunale Strassen sind Bestandteil des direkten Wohn- und Arbeitsplatzumfeldes. Die Gestaltung muss den Anforderungen der Wohnbevölkerung und der Arbeitnehmenden angepasst sein. Insbesondere ist der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität im Strassenraum hohe Beachtung zu schenken. Das neu eingeführte Tempo 30-Regime ist mutlos, war doch schon vorher das Geschwindigkeitsniveau tiefer (vertikale Versätze, Fussgängerquerungen, Parkierungsmanöver).</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1696 beantwortet.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1374



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Auf die Ziele und Massnahmen zum historischen Parkplatzkompromiss ist zu verzichten. Vielmehr sind angesichts der Überlastung der Strassen die Parkplätze auf öffentlichem Grund zu minimieren.
Begründung	<p>Parkierung MIV</p> <p>Der historische Parkplatzkompromiss ist nicht im kommunalen Richtplan festzulegen. Bei der Parkplatzfrage geht es um ein Abwägen der verschiedenen Ziele (z.B. Freiraum für die Bewohner). Da die Stadtmitte bestens mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen ist gibt es keinen Grund am statischen Festhalten eines ursprünglichen Zustandes (vor Einführung S-Bahn). Wir gehen zudem davon aus, dass mit dem Opernhaus-Parking genügend Parkplätze erstellt wurden, um den Abbau am Hirschengraben zu kompensieren.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1697 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Der Hirschengraben ist als Fussweg mit erhöhter Aufenthaltsqualität festzulegen
Begründung	Fussweg Hirschengraben Der Hirschengraben ist eine wichtige Fusswegverbindung ins Hochschulquartier, aber auch der quartierinterne Schulweg. Das Ziel "grosszügige Zirkulations- und Aufenthaltsflächen" (Kapitel 8.2 c)) ist nur erreichbar, wenn der Hirschengraben und Auf der Mauer verkehrsfrei (nur Anwohner) gestaltet werden.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1698 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Die Verbindung Hirschengraben-Auf der Mauer ist als kommunale Veloroute zu bezeichnen.
Begründung	Veloweg Hirschengraben-Auf der Mauer Eine durchgehende hangparallele Route (Höhendifferenz +/- gleich wie Seilergraben) wäre eine ideale Ausweichroute zur Route Seilergraben-Weinbergstrasse
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1699 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Auf die Festlegung des Fussweges Polysteig ist zu verzichten. Als prioritäre Fusswegverbindung ist die Route Leonhardstrasse (Verzicht auf Parkplätze) - Walcheplatz - HB aufzuwerten.
Begründung	<p>Fussweg Polysteig</p> <p>Der Fussweg in der Falllinie mag auf dem Plan eine nahe liegende Idee zur Verbesserung der Erschliessung des Hochschulquartiers sein. Wer die Situation vor Ort kennt, sieht jedoch, dass der Weg nicht realisierbar ist, ohne die wertvolle Vegetation zu zerstören. Durch eine Rodung würde der im Richtplan neu festgelegte Vernetzungskorridor in der innerstädtischen Grünoase zunichte gemacht. Die Richtplan-Themen Stadtnatur (Baumschutz gemäss BZO, Fledermausstandorte usw.) und Stadtklima sind in der Abwägung höher zu gewichten, auch weil die Verbindung über das Central aus verkehrstechnischer Sicht schwierig ist. Nicht ernst genommen werden kann die 70er-Jahr-Idee einer Rolltreppe.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1700 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Unsere Gesellschaft ist Eigentümerin von — zur Zeit — rund 70 Betriebs- und Anlageliegenschaften auf dem Gebiet der Stadt Zürich. Aus diesem Grund ist uns die bauliche Entwicklung von Zürich ein wichtiges Anliegen, so dass ein qualitatives und quantitatives Wachsen dieses hochattraktiven Wirtschafts- und Wohnstandortes auch in den kommenden, weiterhin herausfordernden, Jahren sichergestellt wird.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Bereits in unserer Einwendung zur Teilrevision 2013 der BZO haben wir unsere Bedenken gegenüber der Vorschriftenflut zum Ausdruck gebracht. Wir haben den Eindruck, dass die Planungsbehörde auch mit dem neuen Richtplan diese Tendenz zu steigern gedenkt und das Heil in immer neuen Vorschriften sucht.
Begründung	Es macht den Anschein, dass sich das Hochbaudepartement auch im vorliegenden Zusammenhang mehr vom Machbaren als vom Nötigen leiten lässt und dabei weitgehend ausklammert, dass neue Bau- und Nutzungsvorschriften in der Regel nicht nur mit einem nicht unerheblichen administrativen Mehraufwand verbunden sind und (zunächst zwangsläufig) zusätzliche Rechtsunsicherheiten schaffen, sondern darüber hinaus nennenswerte (mietzinsrelevante) Mehrkosten auslösen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis.</p> <p>Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Die grundeigentümergebundene Umsetzung des kommunalen Richtplans erfolgt mit den bestehenden Instrumenten der Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz. Dazu gehört unter anderem die Sicherung von Flächen für öffentliche Freiräume und kommunale öffentliche Bauten und Anlagen – im Sinne einer vorausschauenden Reservierung allfällig benötigter Flächen. Desweiteren werden mit dem Richtplan Aufträge zuhanden der nachfolgenden Planungsstufe der kommunalen Nutzungsplanung formuliert. Der Richtplan selber schafft keine neuen grundeigentümergebundenen Regelungen. Für die Erreichung der Ziele kann aber die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (insbesondere BZO) erforderlich sein. Etwa für die Erreichung einer höheren baulichen Dichte. In weiteren Punkten wird die Behörde beauftragt, die gesetzliche Grundlage zu prüfen. Erst bei der Überprüfung zeigt sich, ob die gesetzliche Grundlage ausreicht oder nicht um das Ziel der qualitätvollen Innenentwicklung zu erreichen. Eingriffe in das Grundeigentum sind nur gestützt auf eine gesetzliche Grundlage zulässig. Die gesetzlichen Grundlagen werden durch die Legislative erlassen und sind Ausdruck dafür, dass das im Richtplan festgelegte Ziel in der Zusammenarbeit und Mitverantwortung der Grundeigentümer erreicht werden soll.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1380



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Es ist der Stadt offenbar ein wichtiges Anliegen, die Möglichkeiten des Mehrwertausgleichs „auszuschöpfen“ (S. 22).
Begründung	<p>Wir sind uns durchaus dessen bewusst, dass das RPG in Art. 5 die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen hat. Wir sind aber der Meinung, dass man sich davor hüten muss, dieses Thema isoliert zu betrachten und entsprechende Abschöpfungsbemühungen zu maximieren. Abgesehen davon, dass sich entsprechende Anordnungen, soweit sie überhaupt funktionieren, tendenziell preistreibend auswirken dürften, gilt es u.E. vor allem zu verhindern, dass sie sich in Kombination mit andern Eigentümerlasten (Anstösserbeiträge nach Strassengesetz, Quartierplankosten, Anschluss- Behandlungsgebühren, Ersatzabgaben, Grundsteuern) investitions hindernd auswirken.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Art. 5 RPG schreibt vor, dass die Kantone eine Regelung für den Ausgleich planungsbedingter Mehr- und Minderwerte und die Mindestvorgaben dafür einführen. Das vorgesehene kantonale Gesetz über den Mehrwertausgleich (MAG) wurde in der kantonsrätlichen Kommission beraten. Die Behandlung im Kantonsrat ist pendent.</p> <p>Der kommunale Richtplan kann aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden zur Anpassungen von übergeordnetem Recht geben, daher sind die Inhalte nicht Gegenstand der kommunalen Festlegung.</p> <p>Gemäss der Stossrichtung der Stadt Zürich hält der kommunale Richtplan aber fest, dass die Stadt wie bis anhin in laufenden Verfahren auf einen Ausgleich der Planungsvorteile, die durch Auf-, Um- oder Einzonungen entstehen, hinwirkt. Dem Ausgleich mit konkreten Massnahmen sei Vorrang vor finanziellen Beiträgen einzuräumen (Massnahme 3.1.4 h) im überarbeiteten Richtplantext).</p> <p>Damit wird der Haltung der Stadt Nachachtung verliehen, wonach eine qualitätsvolle Innenentwicklung mit einem gemeinsamen Verständnis von Bauherrschaften und Stadt durch konkrete Ausgleichsmassnahmen im oder im nahen Umfeld eines Vorhabens erreicht werden kann. Diese dienen letztlich der Bewohnern und Bewohnerinnen in neu erstellten Bebauungen. Die Höhe des Mehrwertausgleichs ist dabei in Abwägung aller konkreten öffentlichen und privaten Interessen festzulegen.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1381



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Gerne benutzen wir die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, Öffentliche Bauten und Anlagen. Zunächst halten wir fest, dass wir die Erarbeitung dieses Richtplan begrüßen. Dieses Werk ist aus unserer Sicht sehr sorgfältig erarbeitet worden. Grundsätzlich sind wir mit dem Inhalt und der Stossrichtung einverstanden.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Liegenschaften: Herbstweg, [_____]. Die Zonierung ist innerhalb ihres städtebaulichen Fokus bzw. ihrer Bebauungsdichte im Richtplan zu überprüfen bzw. die Bebauungsdichte zu erhöhen.
Begründung	<p>Der Wohnüberbauung kommt aufgrund ihrer städtebaulich besonderen Lage, als Einfallstor zu Zürich, eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Zonengrenze lässt sich nicht schlüssig ablesen und die Abgrenzung innerhalb des Quartiers ist nicht nachvollziehbar. Die Lage zum Umfeld, die topographische Begebenheit und die gute ÖV-Erschliessung rufen nach einer räumlichen Verdichtung. Im Gegenzug entstehen mit dem Überlandpark (Einhausung der Autobahn) neue Grünräume, die eine Erhöhung der Bebauungsdichte zulassen.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grund-eigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Das Gebiet Milchbuck-Nord liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es bildet den Übergang zwischen Zürich City und Zürich Nord. Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs sowohl von Süden nach Norden über den Milchbuck nach Oerlikon als auch in Ost-West-Richtung von Affoltern via Milchbuck und Oerlikon nach Schwamendingen. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Sowohl entlang der Birchstrasse, wie auch entlang der Oerliker- und der Schaffhauserstrasse werden hohe Dichten und eine Entwicklung hin zu urbanen Kerngebieten mit strassenraumbildender Baustruktur angestrebt. Während das mittig davon gelegene Allenmoos-Gebiet als durchgrüntes Gebiet erhalten bleiben soll, werden auch in den anschliessenden Gebieten gegen Westen und gegen Osten hin hohe Dichten angestrebt. Dort finden sich aufgrund des bestehenden Strassenrasters gute Voraussetzungen für die angestrebte Baustruktur "urbane Wohnstadt".</p>



Das Gebiet Saatlen wird dabei nicht mit der Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" bezeichnet. Es unterscheidet sich topografisch und in seinem Strassenraster und wird städtebaulich als Teil der durchgrünter Wohnstrukturen von Schwamendingen gelesen. Das Gebiet Saatlen soll in seiner durchgrünter Stadtstruktur weiterentwickelt werden. Eine Verdichtung über die BZO 2016 hinaus ist hier nicht vorgesehen. Dagegen soll südlich der Hangkante, anschliessend an den GP Überlandpark, eine hohe Dichte ermöglicht werden. Dies ist in der Konzeptkarte bauliche Dichte Abb. 2 ersichtlich. Dementsprechend wurde in der Überarbeitung der Perimeter "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" im Bereich Überlandstrasse/Herbstweg geringfügig angepasst.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Liegenschaften: Neunbrunnenstrasse, [_____]. Ausgewogene städtebauliche Entwicklung durch homogene ausgewogene Dichte mittels Erhöhung der Bebauungsdichte.
Begründung	<p>Das Areal grenzt nach Süden an ein Gewerbegebiet und an ein Verdichtungsgebiet im Norden. Erfolgt die im Richtplan festzusetzende Verdichtung in den Nachbarparzellen, ist die städtebauliche Ausgewogenheit gestört und die Porosität innerhalb des Quartiers fehlt.</p> <p>Die kubische Raumkante soll über das gesamte Quartier gelesen werden können und so eine räumliche Einheit im städtischen Gewebe bilden.</p> <p>Es ist eine räumliche homogene Dichte gegenüber dem nachbarlichen Umfeld anzustreben.</p>
Entscheid	berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grund-eigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Das Gebiet Milchbuck-Nord liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es bildet den Übergang zwischen Zürich City und Zürich Nord. Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs sowohl von Süden nach Norden über den Milchbuck nach Oerlikon als auch in Ost-West-Richtung von Affoltern via Milchbuck und Oerlikon nach Schwamendingen. Das Gebiet soll differenziert weiter-entwickelt werden: Sowohl entlang der Birchstrasse, wie auch entlang der Oerliker- und der Schaffhauserstrasse werden hohe Dichten und eine Entwicklung hin zu urbanen Kerngebieten mit strassenraumbildender Baustruktur angestrebt. Während das mittig davon gelegene Allenmoos-Gebiet als durchgrüntes Gebiet erhalten bleiben soll, werden auch in den anschliessenden Gebieten gegen Westen und gegen Osten hin hohe Dichten angestrebt. Dort finden sich aufgrund des bestehenden Strassenrasters gute Voraussetzungen für die angestrebte Baustruktur "urbane Wohnstadt".</p> <p>In einer übergeordneten Betrachtung in der Überarbeitung wurde</p>



festgestellt, dass sich die gesamte W4-Insel beidseitig der Neunbrunnstrasse ebenfalls für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" und eine "hohe Dichte" eignet. Tatsächlich ist diese spezifische Fläche umgeben von Flächen, in welchen bereits heute oder aber in Zukunft hohe bis sehr hohe Dichten möglich sind. Obwohl die Bebauung noch nicht unmittelbar zur Erneuerung ansteht, wird diese spezifische Fläche in der Überarbeitung im Hinblick auf eine zukünftige Erneuerung / Aufstockung dementsprechend bezeichnet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Aufzeigen der städtebaulichen Vision und der verkehrstechnischen Infrastruktur des Richtplanes
Begründung	Für eine bessere Erkennbarkeit der Zusammenhänge und damit auch ein eingehendes Verständnis der vorgeschlagenen Festlegungen sollen diese Grundlagen öffentlich gemacht werden
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich strebt eine differenzierte Steuerung des Masses der baulichen Verdichtung an, ausgehend von den Voraussetzungen und Charakteristika der Gebiete. Dies wurde in der "Räumliche Entwicklungsstrategie des Stadtrats der Stadt Zürich" von 2010 festgehalten und ist laufend in nachfolgende Arbeiten eingeflossen.</p> <p>Formale Grundlage für die differenzierte Betrachtung ist der regionale Richtplan. Hier wurden die übergeordneten Strategien für die gebietsspezifische Entwicklung der Siedlungsstrukturen dargelegt. Im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplanes wurden städtebauliche Studien durchgeführt. Die Vertiefung für die Erarbeitung der Inhalte muss häufig über die Inhalte hinausgehen, welche hernach im Richtplan festgelegt werden. Die für die Stufe des kommunalen Richtplans relevanten städtebaulichen Vorstellungen sind in Kapitel 3.1 in den Konzeptkarten "Bauliche Dichte" und "Stadtstruktur" dargestellt.</p> <p>Die übergeordneten Weichen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsplanung werden auf kantonaler und regionaler Ebene gestellt. Die Revisionen der Richtpläne (kantonal und regional) haben die bestehenden Reserven in der BZO, die bereits '99 geschaffen wurden einbezogen. Die BZO 2016 hat keine nennenswerten zusätzlichen Reserven geschaffen. Denn diese bietet im gesamten Stadtgebiet noch umfangreiche Reserven für die bauliche Entwicklung, mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan ist eine Erhöhung der theoretischen Reserven um 10-15 % möglich.</p> <p>Die Verkehrszunahme soll insbesondere durch den ÖV aufgenommen werden. Geplant sind das Tram Affoltern, Nordtangente und Rosengarten im Norden sowie Limmattalbahn und Tramlinie 1 für den Westen der Stadt. Für die Auswahl der Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung und die Zuteilung der Dichte-Kategorien von „geringer Dichte“ bis „sehr hoher Dichte“ war die bestehende und geplante Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ein sehr hoch gewichtetes Kriterium.</p> <p>Grundsätzlich gilt in der Verwaltung das Öffentlichkeits- und Transparenzprinzip. Wichtigen Informationen über ihre Tätigkeit veröffentlicht die Verwaltung aktiv, damit kommt sie der Informationspflicht der Bevölkerung nach (§ 14 IDG). Dementsprechend macht die Stadt Zürich, die Arbeiten zu Themen der räumlichen Stadtentwicklung grundsätzlich öffentlich zugänglich. Die als Publikation aufbereiteten und formal von der Stadtverwaltung beschlossene Grundlagen werden aktiv veröffentlicht und sind als Print- oder digitales Produkt erhältlich. Diese sind in den jeweiligen Richtplankapiteln unter "Grundlagen" aufgeführt. Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans wurden die</p>



Grundlagenverzeichnisse überprüft und in Teilen angepasst.

Einige Studien und Analysen haben Entwurfscharakter und sind lediglich Arbeitsdokumente. Desweiteren wurden teilweise Analysen mit Datengrundlagen erstellt, welche sensible Daten enthalten (Sozioökonomischen Status auf Basis Kleinquartiere, Analysen auf der Ebene von Grundstücken oder Parzellarverhältnissen). Sie sind nicht formal stadintern beschlossen und gehen inhaltlich auch teilweise über die Stufe der Richtplanung hinaus. Ohne Gesamtkontext und ohne fachliche Erläuterung sind die Inhalte zudem nicht selbsterklärend und können fehlinterpretiert werden, eine aktive Veröffentlichung insbesondere im Internet findet daher nicht statt. Für die Einsicht in solche Grundlagen kann jedoch ein Akteneinsichtsgesuch nach § 20 IDG gestellt werden. Die Herausgabe der Akten erfolgt, soweit die Voraussetzungen von § 23 IDG erfüllt sind. Insbesondere wenn dem Interesse an der Einsicht kein überwiegendes öffentliches oder private Interessen entgegensteht.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4 Entwicklung Stadtnatur
Antrag	Es seien im Richtplan Aussagen zum kommunalen Landschaftsschutz zu machen. Insbesondere seien die vorhandenen Grundlagen textlich und in Kartenform darzustellen und Zielkonflikte mit der aktuellen Planung aufzuzeigen.
Begründung	Die Stadt Zürich verfügt über ein Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO). Während über die Naturschutzobjekte Aussagen gemacht werden, werden die umfangreichen kommunalen Landschaftsschutzobjekte im ganzen Richtplan nicht ein einziges Mal erwähnt. Dabei liegen viele der sogenannten „siedlungsnahen Erholungsräume“ in kommunalen Landschaftsschutzobjekten. Dieses Versäumnis sollte korrigiert werden, am besten mit einem eigenen Kapitel.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO) wurde 1990 vom Stadtrat erlassen und enthält neben den Naturschutzobjekten auch Landschaftsschutzobjekte. Grundsätzlich betrifft die entsprechende Massnahme 3.4.4. a) im Kapitel Stadtnatur sowohl den Natur- als auch den Landschaftsschutz, da die sie keine entsprechende Differenzierung vornimmt.</p> <p>Um Unklarheiten zu vermeiden und die Aussage zum Landschaftsschutz zu präzisieren wird neu konkret auf den Landschaftsschutz eingegangen: Der kommunale Richtplan wird im Kap. 3.4.1 Ausgangslage mit Aussagen zu den Landschaftsschutzgebieten ergänzt. Ausserdem wird die Zielformulierung unter 3.4.2 b) und die Massnahmenformulierung unter 3.4.4 a) angepasst: Für Landschaftsschutzobjekte werden Landschaftsanalysen erstellt als Grundlage für Planungs- und Bauvorhaben. In den Tabellen 7, Freiräume für die Erholung und Tabelle 16, Sportanlagen werden Koordinationshinweise auf Landschaftsschutzgebiete und Siedlungsnahen Erholungsräume mit Handlungsbedarf ergänzt. Diese geben einen Hinweis auf den Abstimmungsbedarf zwischen Landschaftsschutz und weiteren Interessen.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	<p>Kap. 3.3.2, Abschnitt d: Die „landschaftlichen Pärke“ und die „siedlungsnahen Erholungsräume mit punktuellm Handlungsbedarf“ seien genauer zu definieren. Insbesondere seien konkrete mögliche Massnahmen aufzuzeigen. Der Abschnitt sei zu ergänzen, dass die Anliegen der Stadtnatur in diesen Räumen Vorrang hat und die Erholungsnutzung nur als untergeordnete, nicht störende Nutzung zu erfolgen hat. Der zweitletzte Satz ist zu präzisieren: „Die Massnahmen zur Steigerung des Erholungswerts müssen einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität leisten.“</p>
Begründung	<p>Die siedlungsnahen Grünflächen weisen oft eine sehr hohe ökologische Qualität auf (ehemalige Hochstammobstgärten etc.). In diesen Gebieten leben auch gefährdete, störungsempfindliche Arten. Die Erholungsnutzung hat deshalb nur in einem untergeordneten Rahmen einen Platz. Dies ist im Text entsprechend zu korrigieren. Im jetzigen Text wird der Eindruck erweckt, dass die Massnahmen automatisch einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität leisten. Dies ist sachlich erwiesenermassen falsch (bspw. leistet die Erstellung eines Grillplatzs oder einer Ruhebänk keinen Beitrag zur Biodiversitätsförderung).</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Massnahmen zum Thema Natur- und Landschaftsschutz sind im Kapitel 3.4.4 in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Zudem wird im Kapitel Freiraumentwicklung in den Zielen 3.3.2 d) und g) Massnahmen 3.3.4 e) und g) bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage auf die Berücksichtigung der Belange der Stadtnatur (und dem Stadtklima) hingewiesen. In den «Siedlungsnahen Erholungsräumen mit Handlungsbedarf» werden zur Koordination der verschiedenen Nutzungen und Erholungsinteressen (Landwirtschaft, Erholung, Naturschutz, Sport, Kleingärten, Wald) Entwicklungskonzepte erarbeitet. In diesem Zusammenhang werden auch die Massnahmen für Erholung und Stadtnatur erarbeitet und es erfolgt die Interessenabwägung zwischen den raumrelevanten Themen.</p> <p>Im Rahmen der Konkretisierung erfolgt die Interessensabwägung mit anderen raumrelevanten Themen (zum Beispiel Erholungsnutzung). Eine Interessensabwägung im Sinne einer Priorisierung der Anliegen der Stadtnatur auf Stufe Richtplanung findet vorab nicht statt.</p> <p>Die Begriffe „landschaftlicher Park“ und „siedlungsnaher Erholungsraum mit punktuellm Handlungsbedarf“ wurden gegenüber der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage im Kapitel 3.3.3, Karteneinträge präzisiert.</p> <p>Da es sich bei der angeführten Textstelle 3.3.2 d) um eine Zielformulierung handelt, ist die Ergänzung "müssen" nicht zwingend. Die Formulierung</p>



wurde allerdings ohnehin wie folgt angepasst, ohne dass sich dabei jedoch der Sinn verändert hat: "Die Massnahmen beziehen Ziele zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität ein." Im Zielzustand erfüllen die Massnahmen in Ihrer Gesamtheit mit einem eigenen Beitrag die Forderung nach der Erhaltung und Förderung der Biodiversität.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.2 Ziele
Antrag	Kap. 3.3.2, Abschnitt g: Die Ziele der Stadtnatur seien nicht „in angemessenem Umfang auch“ zu berücksichtigen, sondern sie seien „in hohem Umfang prioritär“ zu berücksichtigen. Der Satz sei entsprechend zu korrigieren.
Begründung	Die siedlungsnahen Grünflächen weisen oft eine sehr hohe Ökologische Qualität auf (ehemalige Hochstammobstgärten etc.). In diesen Gebieten leben auch gefährdete, störungsempfindliche Arten. Die Erholungsnutzung hat deshalb nur in einem untergeordneten Rahmen einen Platz. Dies ist im Text entsprechend zu korrigieren. Im jetzigen Text wird der Eindruck erweckt, dass die Massnahmen automatisch einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität leisten. Dies ist sachlich erwiesenermassen falsch (bspw. leistet die Erstellung eines Grillplatzs oder einer Ruhebänk keinen Beitrag zur Biodiversitätsförderung).
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Da Freiraumentwicklung, Stadtnatur und Stadtklima untrennbar miteinander verbunden sind, wird in Ziel 3.3.2 g) und Massnahme 3.3.4 g) festgehalten, dass Freiräume für die Erholung auch im Hinblick auf die Stadtnatur und das Stadtklima zu gestalten sind. Die Massnahmen zum Thema Stadtnatur sind unter 3.4.4 in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. In Kapitel 3.3.3 wird in der Tabelle 7 mittels Koordinationshinweis objektspezifisch auf für die Stadtnatur relevante Strukturen (Vernetzungskorridore, Naturschutzgebiete und -objekte) hingewiesen, die bei der Umsetzung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Eine Interessensabwägung im Sinne einer Priorisierung der Anliegen der Stadtnatur auf Stufe Richtplanung findet vorab nicht statt. Ziel 3.3.2 g) und Massnahme 3.3.4 g) sehen eine angemessene Berücksichtigung der Ziele der Stadtnatur in allen Freiräumen vor, insbesondere gehören auch die Freiräume für die Erholung im Siedlungsgebiet dazu, wo die Priorisierung von Naturschutzanliegen selten sinnvoll ist.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Kap. 3.3.3: Die Kategorie B sei zu präzisieren. Es ist klar zu formulieren, was unter einer „intensiven oder extensiven Gestaltung“ zu verstehen ist, insbesondere inwiefern sich das auch auf die Nutzungs- und Pflegeintensität sowie eine ökologische, naturnahe Gestaltung bezieht. Der Anteil an „extensiv“ (im Sinne von ökologisch wertvoll) gestalteten Freiräumen sei deutlich zu erhöhen.
Begründung	Die Formulierungen sind unklar und es ist nicht ersichtlich, wie die extensive bzw. intensive Gestaltung zu verstehen ist. Wir akzeptieren, dass nicht jeder neu gestaltete Freiraum extensiv gestaltet werden kann. Wir sind allerdings dezidiert der Meinung, dass ein deutlich höherer Anteil als vorgesehen notwendig ist (oder in die Kategorie „landschaftlicher Park“ fallen müsste). Logischerweise müssen alle Freiräume in ökologischen Vernetzungskorridoren konsequent naturnah und strukturreich gestaltet werden. Ansonsten wird der Vernetzungskorridor seinen Ansprüchen nicht gerecht.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechenden Ziele und Massnahmen für die Nutzungen und Qualitäten von Freiräumen für die Erholung fest, soweit dies auf der Planungsstufe Richtplanung zweckmässig und wirkungsvoll ist.</p> <p>In der Tabelle zu den Karteneinträgen (Kapitel 3.3.3, Tabelle 7) ist bereits festgehalten, welche Funktion/ welches Entwicklungsziel vorgesehen ist und welche planerischen Massnahmen für die einzelnen Freiräume konkret erforderlich sind. In erster Linie ist der kommunale Richtplan das Instrument zur Sicherung bzw. Schaffung des Flächenbedarfs für die Freiräume für die Erholung. Zudem werden Aufträge für die nächste Planungsstufe formuliert. Eine weitere Konkretisierung der Nutzungen und Qualitäten mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht. Die Massnahmen werden auf Stufe Nutzungsplanung und Projekte konkretisiert.</p> <p>Die Kategorie B bezeichnet die Nutzungstypen Parkanlagen, Plätze und Friedhöfe, die auf Stufe Richtplanung festgesetzt werden. Die Differenzierung der Parkanlagen in intensiv und extensiv, wie dies in der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage unterschieden wurde, bezog sich auf die Gestaltung und insb. die Ausstattung mit Infrastruktur und nicht auf die naturnahe und strukturreiche Gestaltung. Die Unterscheidung intensiv oder extensiv gestaltet wird nicht mehr vorweggenommen, da der Intensitätsgrad auf Stufe Projekt objektspezifisch entschieden wird. Die Differenzierung in intensiv und extensiv wird daher im kommunalen Richtplan im Kapitel 3.3.3, Karteneinträge gestrichen.</p>



Ziel 3.3.2 g) und Massnahme 3.3.4 g) sehen eine angemessenen Berücksichtigung der Ziele der Stadtnatur in allen Freiräumen vor. In der Tabelle zu den Karteneinträgen der Freiräume für die Erholung (Kapitel 3.3.3) werden Koordinationshinweise gemacht, Bspw. zu „ökologischen Vernetzungskorridoren“. Diese Koordinationshinweise entsprechen einem behördenverbindlichen Auftrag zu deren Berücksichtigung im Rahmen einer Interessensabwägung.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.4 Massnahmen
Antrag	<p>Kap. 3.3.4, Abschnitt e: Die Erhaltung und Förderung der Stadtnatur sei in den Entwicklungskonzepten schergewichtig zu berücksichtigen. Der Abschnitt sei entsprechend anzupassen:</p> <p>„(...) Dabei sollen zur Steigerung des Erholungswegs die Durchwegung verbessert und an wichtigen Orten, wie Aussichtspunkten oder Knotenpunkten des Wegnetzes, punktuelle Interventionen (...) oder Pflegemassnahmen vorgenommen werden; diese sind mit den Grundnutzungen (Landwirtschaft, Wald) abzustimmen. Gleichzeitig enthält das Entwicklungskonzept Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Stadtnatur (insbesondere kompensatorische Massnahmen zur Abfederung der zusätzlichen Störungen).“</p> <p>Die Erarbeitung der Entwicklungskonzepte sei partizipativ zu gestalten.</p>
Begründung	<p>In den vorangehenden Kapiteln wird immer wieder von den ökologischen Qualitäten sowie der Förderung der Stadtnatur in diesen Räumen gesprochen. Die Berücksichtigung dieser Anliegen ist anscheinend bei der Formulierung der konkreten Massnahmen aber vergessen gegangen und deshalb entsprechend zu korrigieren. Naturschutz kann zudem nicht als eine Grundnutzung angesehen werden, sondern ist per se eine überlagernde Nutzung (die meisten Schutzobjekte befinden sich im Wald oder werden landwirtschaftlich genutzt). Aus genau diesen Gründen hat auch die Erarbeitung der Entwicklungskonzepte partizipativ zu erfolgen.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechenden Ziele und Massnahmen fest, soweit dies auf der Planungsstufe Richtplanung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans wirkungsvoll ist.</p> <p>Die Massnahmen zum Thema Natur- und Landschaftsschutz sind unter 3.4.4 Massnahmen in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Zudem wird im Freiraumkapitel in den Zielen 3.3.2 d) und g) sowie Massnahmen 3.3.4 e) und g) bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage auf die Berücksichtigung der Belange der Stadtnatur (und dem Stadtklima) hingewiesen. In den «Siedlungsnahen Erholungsräumen mit Handlungsbedarf» werden zur Koordination der verschiedenen Nutzungen und Erholungsinteressen (Landwirtschaft, Erholung, Naturschutz, Sport, Kleingärten, Wald) Entwicklungskonzepte erarbeitet. In diesem Zusammenhang werden auch die Massnahmen für Erholung und Stadtnatur erarbeitet und es erfolgt die Interessenabwägung zwischen den raumrelevanten Themen. Eine Interessensabwägung im Sinne einer Priorisierung der Anliegen der Stadtnatur auf Stufe Richtplanung findet vorab nicht statt.</p>



Um der Tatsache gerecht zu werden, dass es sich beim Naturschutz tatsächlich um eine überlagernde Nutzung handelt wird der Begriff "Grundnutzung" für den Naturschutz nicht mehr verwendet und der Richtplantext wo notwendig angepasst.

Die Beteiligung betroffener Akteure entspricht der Stossrichtung und der gängigen Praxis der Stadt Zürich. Diese wird allerdings nicht auf Stufe Richtplanung festgelegt sondern im Einzelfall im Rahmen der konkreten Projekt-/Konzeptentwicklung. Je nach Entwicklungspotenzial des zu planenden Freiraumes resp. der siedlungsnahen Erholungsräume wird die Art der Mitwirkung (Information, Anhörung, Mitsprache, Mitentscheidung, Mitverantwortung bei Umsetzung, Selbstorganisation) spezifisch festgelegt und mögliche Fachvereine, Quartiervereine, Landwirte, Private, etc. einbezogen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.4 Massnahmen
Antrag	Kap. 3.3.4, Abschnitt g: Der letzte Satz sei zu streichen.
Begründung	Der Satz und insbesondere die in Klammern aufgeführten Beispiele ergeben keinen Sinn. Eine „räumliche Integration von Naturschutzobjekten“ in Erholungsräume ist keine „Abstimmung“ sondern eine Beeinträchtigung der wertvollsten Naturflächen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>In der Tabelle 7 Karteneinträge Freiräume für die Erholung, geplant (Kapitel 3.3.3) werden Koordinationshinweise zu „ökologischen Vernetzungskorridoren“, kommunalen Natur- und neu auch zu Landschaftsschutzgebieten gemacht. Damit ist der Koordinationsbedarf sichtbar und sichergestellt, dass auf ökologisch wertvolle Strukturen Rücksicht genommen werden muss. Naturschutzgebiete liegen keine in den geplanten Freiräumen.</p> <p>Die Integration von ökologischen Qualitäten in die öffentlich nutzbaren Freiräume ist im Kontext einer sich verdichtenden Stadt mit begrenzter Fläche unumgänglich. Die Massnahme 3.3.4.g) ist als behördenverbindlicher Auftrag für die Umsetzung auf Projekt-/Konzeptebene zu lesen. Sie bietet die Möglichkeit der Stärkung der Anliegen der Stadtnatur auch innerhalb des Siedlungsgebietes. Sie beauftragt die Stadt zur Erhaltung bestehender ökologisch wertvoller Strukturen, der Schaffung neuer Flächen, zum Ausgleich von Verlusten und die Abwendung von Störungen durch gezielte Nutzerlenkung im Zusammenhang mit der Erstellung und Aufwertung von Freiräumen. Zudem stehen Erholungsnutzung und Naturschutz nicht zwingend in direktem Widerspruch, sondern sind massgeblich vom Biotoptyp sowie der Ausführung der Massnahme im Einzelfall abhängig. Unter räumlicher Integration ist nicht zwingend eine "Doppelnutzung" auf der gleichen Fläche zu verstehen.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4.3 Sportanlagen
Antrag	Kap. 4.3: Auf neue Flächen für Sportanlagen in ökologischen Vernetzungskorridoren sei zu verzichten.
Begründung	In Gebieten, die als ökologische Vernetzungskorridore ausgeschieden sind, herrschen normalerweise gute Bedingungen, um Sport zu treiben. Eine zusätzliche bauliche Infrastruktur wird jedenfalls die ökologische Vernetzung verschlechtern.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Vernetzungskorridore und Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion schliessen sich nicht gegenseitig aus. Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Sportanlagen soll darauf hingewirkt werden, dass die ökologischen Vernetzungskorridore ihre Funktion wahrnehmen können (Kapitel 3.4.4., Massnahme c). In der Tabelle 16 werden die Karteneinträge der geplanten Sportanlagen aufgeführt und beschrieben. In dieser Tabelle wird mittels Koordinationshinweisen explizit darauf hingewiesen, wenn eine Abstimmung einer geplanten Sportanlagen mit einem Vernetzungskorridor notwendig ist.</p> <p>Im Weiteren wird mit der Massnahme g in Kapitel 3.3.4 darauf hingewirkt, dass öffentliche Freiräume für die Erholung (wozu auch die Sportanlagen im Freiraum zählen) auch im Hinblick auf ihren Wert für die Stadtnatur und das Stadtklima zu gestalten sind.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4.3.3 Karteneinträge
Antrag	Kap. 4.3.3: Der Planeintrag Nr. 45 „Sportanlage Höneggerberg: Flächenerweiterung“ sei zu streichen.
Begründung	<p>Der Raum Höneggerberg ist bereits gut mit Sportanlagen versorgt, zudem bietet die Lage am Waldrand beste Möglichkeiten für sportliche Betätigung ohne zusätzliche Infrastruktur. Die geplante Flächenerweiterung beeinträchtigt die wertvollen Kulturland-, Wald- und VValdrandflächen in diesem bereits belasteten Gebiet. Sie ist ausserdem aus Überlegungen des Landschaftsschutzes nicht vertretbar, da die Flächen im kommunalen Inventar aufgeführt sind. Aus Gründen der ökologischen Vernetzung sind diese Flächen zu extensivieren und nicht als Sportanlage zu nutzen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Einträge im kommunalen Richtplan stützen sich auf das sportpolitische Konzept der Stadt Zürich (Stadtratsbeschluss Nr. 18 vom 11.1.2017), auf die Raumbedarfsstrategie Sport (RBS Sport vom November 2016) für den kurzfristigen Bedarf sowie auf die erwartete Bevölkerungsentwicklung der Stadt Zürich für den langfristigen Bedarf. Wesentlich ist dabei das Ziel, gute Rahmenbedingungen für die lebenslange sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen zu schaffen. Dabei liegt es im Interesse der Stadt, die Sportvereine mittels Infrastrukturbereitstellung auch in Zukunft effizient und effektiv in ihrem eigenverantwortlichen Wirken zu stärken.</p> <p>Zum allergrössten Teil – und in erster Priorität – lassen sich Zusatzkapazitäten durch betriebliche und bauliche Optimierungen bei den vorhandenen Anlagen schaffen (Ziel a in Kapitel 4.3.2, Massnahme c in Kapitel 4.3.4). Dies ist beispielsweise durch den Ersatz von Natur- durch Kunstrasenfelder und Beleuchtungen möglich, oder durch eine weitere Ausdehnung der Betriebszeiten. Letzteres wird jedoch beispielsweise durch Lärm- und Lichtvorschriften sowie Personalrecht eingeschränkt.</p> <p>Zudem werden über die konsequente Erschliessung von Synergien zwischen schulischer und ausserschulischer Nutzung bei (Neu-) Bauten des Schulsports Kapazitäten für den ausserschulischen, meist ehrenamtlich organisierten Sport, erschlossen, was auch mit Massnahme e (in Kapitel 4.3.4) so festgelegt ist.</p> <p>Zum Teil sind aber neue Anlagen nötig um den (künftigen) Bedarf decken zu können. Bei der Vereinsportart Nummer 1, dem Fussball, ist die Nachfrage insbesondere bei Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren deutlich angestiegen und wird dies aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums weiterhin tun. Hier bedarf es nur schon zum Erhalt des Status Quo zusätzlicher Anlagen(teile).</p>



Dem Eintrag Flächenerweiterung der Sportanlage Höneggerberg liegt eine bereits fortgeschrittene Planung der Stadt Zürich zugrunde. Bei diesem Standort wurde schon länger nach tragfähigen (Kompromiss-) Lösungen gesucht. Der Eintrag im kommunalen Richtplan bildet das Resultat dieser Vorarbeiten ab. So sieht auch bereits der regionale Richtplan mit besonderem Erholungsgebiet für das betroffene Gebiet eine Sportnutzung vor. Sodann ist in der städtischen Raumbedarfsstrategie Sport (RBS Sport vom November 2016) das Vorhaben eingetragen.

Das betroffene Gebiet liegt im kommunalen Landschaftsschutzinventar. Die Zielsetzung der Inventarisierung schliesst eine Erweiterung der Sportanlage Höneggerberg in der aktuellen Ausprägung nicht aus. Im Rahmen der Umsetzung wird geklärt, wie die verschiedenen Anliegen vereinbart werden können. Diesbezüglich kann bereits folgendes festgehalten werden:

- Die Erhaltung der Glaziallandschaft mit ihren topographischen Strukturen kann gewährleistet werden.
- Die Erhaltung und Förderung der ökologischen Vielfalt lässt sich bei entsprechender Projektumsetzung gewährleisten.
- Die in den Zielen des kommunalen Landschaftsschutzobjektes geforderte Extensivierung der Nutzung in den Randbereichen ist gewährleistet, da die Fläche zentral und angrenzend an die bestehende Rasensportanlage gelegen ist.
- Die Lage des zusätzlichen Platzes wurde in einem integralen Variantenstudium evaluiert und erzielte dabei die beste Bewertung.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4.2 Ziele
Antrag	Kap. 3.4.2, Abschnitt b: Der Abschnitt sei zu ergänzen mit: „Das Inventar KSO wird regelmässig überarbeitet und ergänzt.“ Der letzte Satz sei umzustellen: Die Inventarobjekte sind durch Schutzmassnahmen langfristig gesichert.
Begründung	Wie im Richtplantext festgehalten ist, stammt das Inventar KSO aus dem Jahr 1990. Seither wurden vor allem Objekte gestrichen. Das Inventar ist deshalb dringend zu überarbeiten und vor allem zu ergänzen (Auswahl der Objekte nach fachlichen Kriterien). Ausserdem ist die Pflege zu verbessern - der Richtplantext hält fest, dass nur die Hälfte der Objekte in gutem oder sehr gutem Zustand ist. Ein wesentlicher Punkt ist die Schaffung und Umsetzung von Schutzmassnahmen, um die Gebiete langfristig zu sichern. Die aktuelle Formulierung ist unklar; sie könnte so interpretiert werden, als ob erst langfristig Schutzmassnahmen entwickelt würden. Und das kann ja kaum der Sinn sein, da sonst die Naturwerte verschwunden sind, bevor überhaupt Schutzmassnahmen ergriffen werden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Die Massnahmen zum Thema Natur- und Landschaftsschutz sind unter 3.4.4 Massnahmen in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Damit wird das Anliegen auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. Eine weitere Konkretisierung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht. Die Massnahmen werden in fachspezifischen Planungen (zum Beispiel Leitbilder mit Text und Karte) vertieft, sowie auf der Stufe der grundeigentümerverbindlichen Planungen und Projekte konkretisiert. Im kommunalen Richtplan ist vorgesehen, dass die Naturschutzobjekte im Inventar langfristig durch Schutzmassnahmen erhalten werden, siehe Kapitel Stadtnatur, Massnahme 3.4.4. a). Als Grundlage wird dafür ein Leitbild erstellt, das die Naturschutzobjekte bezüglich ihres ökologischen Werts evaluiert und deren Schutzmassnahmen priorisiert. Die Überarbeitung des Inventars ist dafür eine Voraussetzung. Bei den Naturschutzobjekten des Inventars gibt es laufende Veränderungen durch Entlassungen, Ersatzmassnahmen und Unterschutzstellungen. Das Inventar wird darum als Arbeitsinstrument seit langem kontinuierlich nachgeführt, ergänzt und überarbeitet. Der Richtplan bzw. die Zielsetzung in Kap. 3.4.2 muss zur Überarbeitung des Inventars keinen Auftrag formulieren. Der rechtliche Schutz wird etappenweise umgesetzt. Der Umsetzungszeitraum ist objektspezifisch und von verschiedenen Faktoren abhängig. Langfristig sind aber die Inventarobjekte gesichert.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1394



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Die Mitsprache der Betroffenen Bürgerinnen und Bürger ist zu gewährleisten.</p> <p>Auf jeden Fall darf es nicht bei der Anhörung bleiben, sondern Entscheide gegen Einwendungen sind sachlich zu begründen.</p> <p>Der Stadtrat wird eingeladen, neue Modelle der Mitwirkung und Mitbestimmung der Bevölkerung in den einzelnen Stadtkreisen zu erarbeiten.</p>
Begründung	<p>Die Anhörung und die Mitsprache der Bevölkerung zum Richtplan, wie es zu anderen Themen an runden Tischen und Foren geschah, genügt erfahrungsgemäss nicht.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Mitwirkung und Dialog mit der Bevölkerung ist der Stadt wichtig und findet in verschiedenen Gebieten und Projekten bereits statt.</p> <p>Sämtliche Einwendungen, die im Rahmen der öffentlichen Auflage des kommunalen Richtplans vom 24. September bis 29. November 2018 eingegangen sind, wurden beantwortet. Ein «Erläuterungsbericht zu den Einwendungen» nimmt im Sinne von § 7 des Planungs- und Baugesetzes Stellung zu den Einwendungen, die im Rahmen der öffentlichen Auflage des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen vom 24. September bis 29. November 2018 eingegangen sind.</p> <p>Dem nachvollziehbaren Anliegen nach Mitsprache wird mit Massnahme 3.1.4 "Stadtgebiete mit Veränderungsprozessen begleiten" auf Stufe Richtplanung bereits Rechnung getragen. Die Formulierung wird aufgrund der Einwendungen noch geschärft und der Aspekt der "Mitwirkung" explizit genannt.</p> <p>Die Umsetzung der Massnahme muss je nach Ausgangsbedingungen mit unterschiedlichen Prozessen und in angemessener Art und Weise angegangen werden.</p> <p>Die Stadt Zürich folgt dabei unter anderem der "Checkliste Mitwirkungs- und Beteiligungsprozesse" https://www.stadt-zuerich.ch/content/prd/de/index/stadtentwicklung/gesellschaft-und-raum/einbezug-quartiere/beteiligungsprozesse/checkliste_mitwirkung.html.</p> <p>Diese und weitere Hinweise zum Thema Mitwirkung sind im Internet publiziert: https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/stadtentwicklung/mitwirkung.html#zusaetzliche_informationen</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1395



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Die Stadtbehörden organisieren öffentliche Diskussionen über den Richtplan. Dieser ist so darzustellen, dass er auch für interessierte Laien verständlich ist. Dies betrifft z.B., verschiedene Dichten anschaulich darzustellen.
Begründung	Der vorliegende Richtplan leistet das nicht.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	2.3 Zusammenarbeit über die Stadtgrenze hinaus
Antrag	Die Stadt Zürich resp. der Stadtrat ergreift die Initiative, mit den Gemeinden der Region zusammen nach Lösungen zu suchen, um den demographischen Druck auf die Stadt zu vermindern. Fehlt der gesetzliche Auftrag zur Zusammenarbeit und zu regionaler Planung, ist er zu schaffen.
Begründung	<p>Im weltweiten Städteranking ist Zürich immer wieder auf den ersten Plätzen. (1918: Platz 2). Umso mehr müssen wir dieser wunderbaren Stadt Sorge tragen. Die Qualitäten, die unsere Stadt auszeichnen, dürfen auch in der Zukunft nicht vermindert werden. Zürich ist - nicht in bestimmten Randzonen - eine äusserst lebenswerte und belebte Stadt. Insbesondere betrifft dies die Altstadt, und deren anliegende Stadtkreise und solche, die vor der Eingemeindung mit Zürich eigenständige Ortschaften waren und sich immer noch durch einen eigenen Ortskern resp. Nukleus auszeichnen.</p> <p>Der vorliegende Richtplan enthält gefährliche Elemente und lässt Entwicklungen offen, welche die Stadtqualitäten - vor allem am Stadtrand, vermindern. Die letzten zwei Jahrzehnte geben Anlass zu kritischem Rückblick. Im Prospekt zum Richtplan ist von «erwartetem Bevölkerungswachstum» die Rede. Diese Formulierung vermittelt den Eindruck, als handle es sich um ein nicht beeinflussbares Phänomen. Demzufolge gibt der Richtplan dem demographischen Druck durch Einwanderung im Sinne von «Laissez-faire» nach und geht nicht von der Fragestellung aus, welche Bevölkerungszahl eine lebenswerte Stadt wie Zürich nachhaltig verträgt. Diese unkritische Haltung wird hier beanstandet.</p> <p>Von einem Richtplan würde erwartet, aufzuzeigen, wie und im welchem Masse die Einwanderung zum Wohle der Stadt und ihrer Bürgerschaft begrenzt werden kann. Je geringer der demographische Druck auf die Stadt ist, desto erschwinglicher bleiben die Mieten und desto gelassener kann ohne Hektik die Stadtplanung mit Qualität vorangetrieben werden.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die übergeordnete Planung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt.</p> <p>Die gemeindeübergreifende Planung und regionale Kooperation ist ein zentrales Thema für die Stadt Zürich. Sowohl im regionalen als auch im kommunalen Richtplan ist im Richtplantext ein entsprechender Passus festgehalten (Kommunaler Richtplan, Kapitel 2.3 Zusammenarbeit über die Stadtgrenze). Aufgrund der Einwendungen wurde dieser Abschnitt noch um den Hinweis auf die übergeordneten Planungsebenen ergänzt.</p> <p>Die überkommunale Planung und somit wesentliche Festlegungen mit gemeindeübergreifender Bedeutung erfolgen auf der Stufe der kantonalen</p>



und regionalen Richtpläne (übergeordnete Verkehrsplanung, überkommunale ökologische Vernetzung und Freiraumverbindungen, Abstimmung der regionalen Raumordnungs-konzepte zwischen den Planungsregionen).

Die Stadt Zürich schafft, nutzt und unterstützt ausserdem die informellen Möglichkeiten zur regionalen Zusammenarbeit und gemeindeübergreifenden Planung: Mitgliedschaft RZU, Metropolitankonferenz; Projekt "Wachstum+" der mit der RZU, Regionale Limmattal, interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen konkreter Projekte zum Beispiel mit den Nachbarn Schlieren, Opfikon, Adliswil.

Der kommunale Richtplan der Stadt Zürich kann aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Massnahmen, Instrumente oder Prozesse betreffend benachbarter Kommunen und Regionen festhalten. Dies ist Aufgabe der oben erwähnten übergeordneten Planungsebenen, informellen Gefässe der Zusammenarbeit und in konkreten gemeindeübergreifenden Projekten. Die Festlegungen und Erkenntnisse aus diesen sind in die Erarbeitung des kommunalen Richtplans eingeflossen.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Der Stadtrat verpflichtet sich, eine grundlegende Analyse der Stadtentwicklung am Stadtrand in den letzten Jahrzehnten in Auftrag zu geben. Der Stadtrat vergibt Aufträge an Fachleute, die zusammen Richtlinien zum umwelt- und menschengerechten Wohnen und Arbeiten in der Stadt definieren. Dazu gehören anerkannte Experten für Städtebau, Wohnphysiologie, Kinderpsychologie, Soziologie, Ökologie, Umweltwissenschaften und Verkehrsplanung. Der Richtplan wird erst dann dem Gemeinderat unterbreitet, wenn er im Sinne der so erarbeiteten Kriterien ergänzt und revidiert ist. Der Stadtrat fasst diese Kriterien in einer Richtlinie für die Stadtentwicklung in Bezug auf Wohnen und Arbeiten zusammen.</p> <p>Der Stadtrat ergänzt den Richtplan mit Vorschriften, welche ab einer definierten Grösse einer Siedlung oder eines Bauvorhabens gemischte Nutzungen vorschreiben, um urbanes Leben zu fördern und Schlafsiedlungen zu vermeiden.</p>
Begründung	<p>Am Stadtrand von Zürich fehlen in ganzen Gebieten jene Qualitäten, welche zu einer lebenswerten Stadt gehören. In den letzten Jahrzehnten sind es eigentliche Zinsmaschinen und ein Massenwohnungsbau mit bis zu 7 Geschossen, welche die Qualitäten der Kernstadt grob vermissen lassen. Wir finden undurchmischte, regelrechte Schlafsiedlungen vor. Mitscherlichs Kritik «Die Unwirtlichkeit unserer Städte» ist wieder aktuell wie damals (1965).</p> <p>Die geforderte Analyse würde nicht nur die Nachteile der Massenbehausungen und in die Höhe gestapelten Wohnungen und Menschen aufzeigen, sondern auch Verbesserungsvorschläge beinhalten. Insbesondere sind in neueren Siedlungen auch die Nachteile der fehlenden Arbeitsplätze und gewerblichen Nutzungen zu rügen, welche städtisches Leben ausmachen und hier fehlen. Die betroffenen Areale sind im Richtplan zu kennzeichnen, um auf eine behutsame Nachverdichtung mit gewerblichen und dienstleistenden Nutzungen aufmerksam zu machen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Bereitstellung von Grundlagen für die Stadtentwicklung ist Aufgabe der städtischen Behörden. Bei Bedarf werden Fachexperten für die Aufgabenerfüllung beigezogen.</p> <p>Die Federführung für die Erarbeitung des kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich wurde vom Stadtrat dem Amt für Städtebau übertragen. An der Erarbeitung waren über zehn Dienstabteilungen der Stadt Zürich beteiligt. Zudem wurde die gesamte Erarbeitung vom Rechtsdienst des Hochbaudepartements begleitet. Neben dem Einbezug der städtischen Dienstabteilungen erfolgte die Erarbeitung auch in enger Abstimmungen mit den kantonalen Amtsstellen. So fand mit den betroffenen Departementen und Ämtern sowie mit den neben- und übergeordneten Planungsträgerinnen und Planungsträgern sowohl auf politischer als auch auf fachlicher Ebene ein regelmässiger Austausch statt. Von 2015 bis 2016 hat das Amt für Städtebau, gemeinsam mit externen</p>



Planungsteams, einem Begleitgremium aus externen Fachexperten sowie mit Fachpersonen der städtischen Dienstabteilungen, Räumliche Entwicklungsstudien entwickelt. In die Erarbeitung dieser Entwicklungsstudien wurden alle relevanten fachlichen Grundlagen der Stadt Zürich einbezogen. Des Weiteren fanden im Herbst 2017 Gespräche des Hochbaudepartements und Amt für Städtebau mit VertreterInnen der politischen Parteien der Stadt Zürich statt, im Herbst 2018 folgten Gespräche mit VertreterInnen von Fachverbänden und Interessensverbänden.

Jedem Kapitel im kommunalen Richtplan, Richtplantext ist ein Abschnitt «Ausgangslage» vorangestellt. Darin wird jeweils – im Sinne eines integrierten Grundlagenberichtes - die formale und inhaltliche Ausgangslage dargelegt.

Des Weiteren wird in jedem Kapitel unter "Grundlagen" auf die relevanten fachlichen und rechtlichen Grundlagen hingewiesen.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Die Ausnützungsziffer ist auf 200% zu beschränken oder es ist einlässlich zu begründen, in welchen Ausnahmefällen diese überschritten werden darf. Auch der Spielraum für den Grad der Verdichtung ist zu begründen und für alle städtischen Gebiete festzulegen.
Begründung	<p>Eine AZ mit 200% ist sehr dicht und absolut urban. Sie entspricht den dichtesten nutzungsmässig durchmischten Quartieren der Zürcher Altstadt. Dem Gemeinde- und Stadtrat ist es hoch anzurechnen, dass sie als dominierende Grundeigentümerin Kostenmieten berechnet und es dadurch vielen Einwohnerinnen und Einwohnern, auch Familien mit Kindern und geringem Einkommen, Handwerkern, Kleinbetrieben und Läden ermöglicht, hier zu wohnen und zu arbeiten. Eine Durchmischung von sozial unterschiedlichen Kreisen ist ein grosser Vorteil in einer demokratischen Gesellschaft und es stellt sich die Frage, ob dieses Ziel schon mittels des Richtplanes gefördert werden kann. (Um dem weniger versierten Leser einen Anhaltspunkt zu geben: Die sehr kompakte und dicht wirkende Überbauung Selnau hat eine AZ von 160%).</p> <p>Der Spielraum, den der Richtplan zur Stadtverdichtung zulässt, ist nicht akzeptabel. Man gewinnt den Eindruck, die Urheber seien sich selbst nicht sicher, welche Dichten menschen- und umweltgerecht und wohn- und arbeitsverträglich sind. Sie weichen dem § 18. des PBG (Beilage 1) aus und stellen keinen Bezug zwischen Dichte und Stadtqualitäten her. Dies ist ein offensichtlicher und gravierender Mangel des vorliegenden Entwurfes des Richtplanes. Auch die Motionsziele der SP Fraktion vom 22.5.2013 GR Nr. 2013/183 (Beilage 2) sind weitgehend unberücksichtigt geblieben.</p> <p>Die Definition der Bebauungsdichten im Diagramm des Faltblattes (gering, mittel, hoch, sehr hoch) und die Spielräume sind wissenschaftlich nicht hinterlegt und sind willkürlich angesetzt. Der oberflächliche Slogan «Das Wachstum ist eine Chance für Zürich» hat geradezu Werbecharakter und ist nicht akzeptabel.</p> <p>Dichtestress und weitere mögliche nachteilige Folgen für die Menschen durch hohe Verdichtung werden durch solche saloppen Aussagen ausgeklammert resp. vertuscht. «Wachstum wie toll!» Es wäre Aufgabe der Stadtbehörden, der Bevölkerung die Auswirkungen hoher Dichte auf die Wohnqualität anschaulich aufzuzeigen, anstatt überrissen hohe Werte anzusetzen, über welche sich Investoren schon heute die Hände reiben.</p> <p>Es ist auch grundsätzlich zu bedenken, dass der Anteil des Wohnens im Verhältnis zur übrigen Siedlungsfläche verhältnismässig bescheiden ist. Muss ausgerechnet dort verdichtet und Bauland eingespart werden, wo es um Wohnen, Menschen und die Beeinträchtigung ihrer Lebensqualitäten geht.</p> <p>Die Umzonung und Verdichtung von Grundstücken zieht marktwirtschaftlich immer eine Erhöhung der Landpreise nach sich und ist ganz im Sinne der Investoren, die naturgemäss eine hohe Rendite auf das eingesetzte Kapital erzielen wollen. Verdichtung heisst paradoxerweise Verteuerung der Mieten. Verdichtung führt dann zur Verdrängung vieler Einwohnerinnen und Einwohner aus der Stadt in unteren und teils mittleren Einkommensklassen. Dieser Effekt ist als Gentrifizierung bekannt geworden. Der demographische</p>



Druck resp. der Einwanderungsdruck auf die Stadt erzeugt Wohnungsknappheit, was die Mieten ansteigen lässt und davon sind immer mehr ärmere Menschen betroffen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist Verdichtung kritisch zu betrachten.

Verdichtung wird unter diesen Umständen keinen proportionalen Anstieg der Einwohnerzahl bewirken, wenn ärmere Leute mit geringeren Wohnflächenansprüchen die Stadt verlassen müssen. Vermögende Zuzüger werden (statistisch belegt) ca 80 m² Wohnfläche pro Bettenplatz beanspruchen (Durchschnitt CH 48 m²). Der Richtplan greift diese Problematik nicht auf, noch weniger Strategien gegen solche Probleme.

Der gelegentlich von Verdichtungsfreunden angestellte Vergleich Zürichs mit Metropolen wie z.B. Paris und New York ist unbedarft. Manhattan ist bei aller Faszination das Resultat eines ungebremsten Kapitalismus, Ökologisch katastrophal und sicher kein Modell für unsere wohnliche Stadt.

Entscheid nicht berücksichtigt

Stellungnahme Die Stadt Zürich definiert sich durch unterschiedliche Charakteristika der Stadtgebiete. Diese sind historisch gewachsen und widerspiegeln die städtebauliche Vielfalt der Stadt Zürich. In der aktuell rechtskräftigen Bau- und Zonenordnung werden diese Charakteristika der Stadtgebiete in den definierten Zonen abgebildet (siehe Art. 1 BZO): Je nach Zonierung ist eine unterschiedliche Art und Intensität der Nutzung zulässig. Bereits heute sind in einzelnen Zonen Dichten über 200% möglich.

Auch in Zukunft strebt die Stadt Zürich eine differenzierte Entwicklung von Nutzung und Mass der baulichen Verdichtung an, ausgehend von den Voraussetzungen und Charakteristika der Gebiete. Dies wurde in der «Räumliche Entwicklungsstrategie des Stadtrats der Stadt Zürich» von 2010 festgehalten und ist laufend in nachfolgende Arbeiten eingeflossen. Formale Grundlage für die differenzierte Betrachtung ist der regionale Richtplan. Hier wurden die Strategien für die gebietsspezifische Entwicklung der Siedlungsstrukturen dargelegt.

Im kommunalen Richtplan werden die Vorgaben des regionalen Richtplans aufgegriffen und weiter differenziert. Die Konzeptkarte der Baulichen Dichte zeigt dabei den Orientierungsrahmen für nachfolgende Planungen auf Stufe Nutzungsplanung.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1399



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Der Richtplan hat den urbanen Flachbau mit maximal 5 bis 6 Geschossen zu präjudizieren.
Begründung	<p>Dafür steht das Modell der Altstadt, welche sehr dicht und lebensfreundlich ist. Das Neuerfinden dieser oder ähnlicher Siedlungsformen, ohne romantische Altertümelei zu betreiben, würde den Bedürfnissen jener Menschen entsprechen, die urban leben wollen.</p> <p>Die hier eingeforderte, wissenschaftlich fundierte Richtlinie zum Wohnungsbau könnte aufzeigen, dass der urbane Flachbau, wie ihn anerkannte Städteplaner immer wieder einfordern, den Siedlungsformen mit isolierten Wohnscheiben, Wohnblöcken und Hochhäusern mit unwirtschaftlichen Um- und Resträumen überlegen ist (psychologisch, soziologisch, ökologisch, ökonomisch).</p> <p>Im Gegensatz zu solchen Siedlungsformen lassen sich kleinteiligere Wohnstrukturen nachträglich verändern und verdichten, wie neuere Beispiele zeigen. Die Altstädte sind in diesem Sinne eine Ablagerung menschlicher Arbeit über lange Zeiträume hinweg. Sie erbringen den Beweis, in hohem Masse flexibel zu sein und sich gesellschaftlichen Veränderungen und menschlichen Bedürfnissen anpassen zu können. Genau das müsste ein Richtplan begünstigen!</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich definiert sich durch unterschiedliche Charakteristika der Stadtgebiete. Diese sind historisch gewachsen und widerspiegeln die städtebauliche Vielfalt der Stadt Zürich. In der aktuell rechtskräftigen Bau- und Zonenordnung werden diese Charakteristika der Stadtgebiete in den definierten Zonen abgebildet (siehe Art. 1 BZO): Je nach Zonierung ist eine unterschiedliche Art und Intensität der Nutzung zulässig. Die Geschossigkeit der Gebäude ist dabei ein wichtiges Kriterium.</p> <p>Auch in Zukunft strebt die Stadt Zürich eine differenzierte Entwicklung von Nutzung und Mass der baulichen Verdichtung an, ausgehend von den Voraussetzungen und Charakteristika der Gebiete. Dies wurde in der "Räumliche Entwicklungsstrategie des Stadtrats der Stadt Zürich" von 2010 festgehalten und ist laufend in nachfolgende Arbeiten eingeflossen. Formale Grundlage für die differenzierte Betrachtung ist der regionale Richtplan. Hier wurden die Strategien für die gebietsspezifische Entwicklung der Siedlungsstrukturen dargelegt.</p> <p>Im kommunalen Richtplan werden die Vorgaben des regionalen Richtplan aufgegriffen und weiter differenziert. Die Konzeptkarte der Stadtstruktur zeigt dabei den Orientierungsrahmen für nachfolgende Planungen auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Festlegungen zum Thema Hochhaus sind nicht Teil der kommunalen Richtplanung, sondern erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1401



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Der Richtplan bedarf eines ausführlichen Berichtes, welcher die Probleme der Stadtentwicklung aufzeigt und mit welchen Strategien und Massnahmen diese gelöst werden können.
Begründung	Der Richtplan gibt keine Antwort auf die Frage, wie die angenommene, nicht hinterfragte Zuwanderung und die Einwohnerzahl begründet ist. Er enthält keine Strategien, wie die Pendlerströme, welche die Umwelt in hohem Masse belasten und grossen volkswirtschaftlichen Schaden anrichten, zu vermindern sind. Er vermittelt vielmehr den Eindruck einer opportunistischen, technokratischen und investorenfreundlichen Anleitung zur Verdichtung, um dem demographischen Druck auf die Stadt nachzukommen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Federführung für die Erarbeitung des kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich wurde vom Stadtrat dem Amt für Städtebau übertragen. An der Erarbeitung waren über zehn Dienstabteilungen der Stadt Zürich beteiligt. Zudem wurde die gesamte Erarbeitung vom Rechtsdienst des Hochbaudepartements begleitet. Neben dem Einbezug der städtischen Dienstabteilungen erfolgte die Erarbeitung auch in enger Abstimmungen mit den kantonalen Amtsstellen. So fand mit den betroffenen Departementen und Ämtern sowie mit den neben- und übergeordneten Planungsträgerinnen und Planungsträgern sowohl auf politischer als auch auf fachlicher Ebene ein regelmässiger Austausch statt. Von 2015 bis 2016 hat das Amt für Städtebau, gemeinsam mit externen Planungsteams, einem Begleitgremium aus externen Fachexperten sowie mit Fachpersonen der städtischen Dienstabteilungen, Räumliche Entwicklungsstudien entwickelt. In die Erarbeitung dieser Entwicklungsstudien wurden alle relevanten fachlichen Grundlagen der Stadt Zürich einbezogen. Des Weiteren fanden im Herbst 2017 Gespräche des Hochbaudepartements und Amt für Städtebau mit VertreterInnen der politischen Parteien der Stadt Zürich statt, im Herbst 2018 folgten Gespräche mit VertreterInnen von Fachverbänden und Interessensverbänden.</p> <p>Jedem Kapitel im kommunalen Richtplan, Richtplantext ist ein Abschnitt "Ausgangslage" vorangestellt. Darin wird jeweils – im Sinne eines integrierten Grundlagenberichtes - die formale und inhaltliche Ausgangslage dargelegt.</p> <p>Des Weiteren wird in jedem Kapitel unter "Grundlagen" auf die relevanten fachlichen und rechtlichen Grundlagen hingewiesen.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1402



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Die Hochhausrichtlinien der Stadt sind zeitnah zu überarbeiten und zu verschärfen, auch dass sie die Kriterien des § 18. des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes erfüllen. Die bestehenden Richtlinien geben einen untolerierbaren Interpretationsspielraum. Die zulässige Beschattungsdauer von Nachbarliegenschaften bis zu 2 Stunden ist zu hinterfragen. Bestrebungen, die Beschattungsdauer auf 3 Stunden zu erhöhen, sind als rücksichtslos und egoistisch zurückzuweisen.</p>
Begründung	<p>Die derzeitige - oft romantisch hinterlegte - Förderung von Wohnhochhäusern durch den Stadtrat ist aus wissenschaftlicher Sicht falsch und zu stoppen. Dies deshalb, weil der Bau, Betrieb und der Unterhalt von Hochhäusern wesentlich umweltbelastender ist als Flachbauweisen von bis 5 oder 6 Geschossen. Hochhäuser sind zudem nachgewiesenermassen kein geeignetes Mittel zur Verdichtung. Sie sind auch per m2 Wohnfläche 20-40% teurer, dies u.a. wegen des ungünstigen Verhältnisses von Wohnfläche zu Erschliessungsflächen und der Haustechnik. Das Propagieren von Hochhäusern widerspricht zudem den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft und macht den Stadtrat diesbezüglich unglaubwürdig.</p> <p>Wie wir wissen, werden Wohnhochhäuser von sehr gut verdienenden Singles oder Paaren, Expats oft für einen kurzen Lebensabschnitt belegt. Für Gemeinschaften mit Kindern sind sie ungeeignet.</p> <p>Auch finden sich hier öfters verdichtungsfeindliche Zweitwohnungen als im Durchschnitt.</p> <p>Würden immer wiederkehrende Befragungen zu den Wohnwünschen des grössten Teils der Bevölkerung beachtet, würde sich erweisen, dass das Hochhaus kein Modell für Normalverdiener und Familien ist. Vorliegende Studien von Kinderärzten, -psychologen, Soziologen, Auswertung von Befragungen, usf. zu Hochhäusern werden ignoriert.</p> <p>Es genügt, wenn es den städtischen Behörden oder privaten Investoren anheimgestellt wird, an sorgfältig geprüften Standorten Hochhäuser zu erstellen. Vom städtebaulichen Standpunkt aus gesehen eignen sich Hochhäuser als Merkmale eher, wenn sie öffentlich oder geschäftlich genutzt werden. In diesem Sinne sind diese Bemerkungen nicht grundsätzlich gegen Hochhäuser gerichtet, obgleich der Art.8 der BZO strapaziert wird.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Als strategisches Planungsinstrument macht der Richtplan Aussagen zu raumrelevanten Vorhaben. Im Richtplan werden die schwerpunktmässig verschiedenen Nutzungsinteressen abgewogen und grundlegende Festlegungen für Standorte gemacht. Diese Stufengerechtigkeit ist auch innerhalb der drei Stufen der Richtplanung zu berücksichtigten. Der kommunale Richtplan liegt innerhalb der Ebene der Richtplanung auf der untersten Stufe, danach folgt die Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung.</p> <p>Darauf folgt das Baubewilligungsverfahren für das einzelne Bauprojekt. Auf</p>



jeder dieser Stufen muss eine stufengerechte Interessenabwägung erfolgen. Je tiefer die Stufe, desto detaillierter und konkreter liegen die Interessen vor. Mit der Interessenabwägung nehmen die Behörden ihren von Gesetzes wegen zustehenden Handlungsspielraum wahr. Die übergeordnete Behörde muss dabei der nachgeordneten Behörde den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum lassen (Art. 2 Abs. 3 RPG).

Konkrete Festlegungen zum Thema Hochhaus sind nicht Teil der kommunalen Richtplanung, sondern erfolgen auf Stufe kommunaler Nutzungsplanung gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz.

In welchen Gebieten Hochhäuser in der Stadt Zürich grundsätzlich erlaubt sind, ist im Ergänzungsplan der Hochhausgebiete gemäss Art. 2 BZO geregelt. Die Ausgestaltung von Hochhäusern wird §§ 282ff (PBG) definiert. Für die konkrete Umsetzung von Hochhausprojekten hat die Stadt Zürich 2001 Hochhausrichtlinien festgelegt. Es werden drei Gebietskategorien für Hochhäuser definiert. Weiter wird die in §284 PBG geforderte «besonders sorgfältige» Gestaltung und der «ortsbauliche Gewinn» präzisiert. Vor dem Hintergrund der Wachstumsprognosen und Entwicklungstendenzen wurde eine Überprüfung und Aktualisierung der Hochhausrichtlinien bereits an die Hand genommen. Eine Anpassung von § 284 PBG betreffend den zulässigen Schattenwurf des Hochhauses wurde vom Kanton Ende 2018 in die Vernehmlassung gegeben.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Ist der Stadtrat der Meinung, hier aufgegriffene und allenfalls weitere Probleme würden nicht zum Richtplan resp. zu dessen Umsetzung gehören, wird ein weiteres Instrument resp. eine begleitende Institution gefordert, welche die Probleme benennt und Vorschläge zu deren Lösung erarbeitet.
Begründung	-
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die vom Volk am 3. März 2013 angenommene Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist seit dem 1. Mai 2014 in Kraft. Durch die Förderung einer kompakten Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden.</p> <p>Mit der Annahme der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes durch das Volk wurden das Planungsziel der Siedlungsentwicklung nach innen gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. abis RPG demokratisch legitimiert. Die Kantone, Regionen und Gemeinden zeigen mit dem Koordinationsinstrument des Richtplans stufengerecht auf, wie sie dieses und weitere Ziele erreichen wollen.</p> <p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen als Koordinationsinstrument ermöglicht die Steuerung der Innenentwicklung im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung. In den einzelnen Kapiteln sind die relevanten Themen Ziele und Massnahmen im Hinblick auf die Verdichtung festgelegt worden. Damit wird den Auswirkungen der Verdichtung Rechnung getragen.</p>



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Kommunale Stossrichtung - Parlamentarische Basis</p> <p>Der FSU begrüsst es, dass der Stadtrat dem Gemeinderat die Stossrichtung der räumlichen Entwicklung in Form eines kommunalen Richtplans unterbreitet. So findet basierend auf dem regionalen Richtplan und der räumlichen Entwicklungsstrategie (RES) eine Diskussion und Verabschiedung der Themen auf parlamentarischer Ebene statt. Die Beschränkung auf die zentralen Themen im Richtplanteil SLÖBA wird begrüsst und wird mithelfen, den Fokus zu schärfen.</p> <p>Da im kommunalen Richtplan nur die Themen in der Kompetenz der Stadt Zürich geregelt werden können, ist die Abstimmung auf die Umsetzung der überkommunalen Aspekte — namentlich beim Verkehr — von hoher Bedeutung.</p> <p>Wichtig ist aus unserer Sicht die Einführung einer Umsetzungsagenda (Massnahmenplan mit Priorisierung, Projekte und Kredite). Diese darf sich aber auf die im Vordergrund stehenden Gebiete mit Verdichtungspotenzial gegenüber der BZO beschränken.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Die Grundlagen, namentlich die vertieften städtebaulichen Studien (Seite 15 Richtplan SLÖBA) sollen öffentlich zugänglich gemacht werden.
Begründung	<p>Die Herleitung der Bevölkerungsentwicklung im Betrachtungszeitraum ist nachvollziehbar und als Szenario zu verstehen. Wertvoll wäre jedoch die Darlegung der theoretischen Kapazitäten und der realistischen Annahmen zu deren Ausschöpfung in den nächsten 20 Jahren in den Gebieten mit Verdichtungspotenzial. Im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips sollten die Grundlagen namentlich die vertieften städtebaulichen Studien (Seite 15 Richtplan SLÖBA) zugänglich gemacht werden. Nur so kann eine vertiefte und auch kontroverse Diskussion stattfinden. Weiter sollten auch vertiefte Aussagen zu den Arbeitsplätzen erfolgen. Im Richtplan wird festgestellt, dass die Innenentwicklung angepasste Planungsverfahren und Prozesse erforderlich macht und die Stadt bei der Umsetzung der baulichen Verdichtung eine aktive Rolle einnehmen muss.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Grundsätzlich gilt in der Verwaltung das Öffentlichkeits- und Transparenzprinzip. Wichtige Informationen über ihre Tätigkeit veröffentlicht die Verwaltung aktiv, damit kommt sie der Informationspflicht der Bevölkerung nach (§ 14 IDG). Dementsprechend macht die Stadt Zürich, die Arbeiten zu Themen der räumlichen Stadtentwicklung grundsätzlich öffentlich zugänglich. Die als Publikation aufbereiteten und formal von der Stadtverwaltung beschlossene Grundlagen werden aktiv veröffentlicht und sind als Print- oder digitales Produkt erhältlich. Diese sind in den jeweiligen Richtplankapiteln unter "Grundlagen" aufgeführt. Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans wurden die Grundlagenverzeichnisse überprüft und in Teilen angepasst.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplanes wurden Datengrundlagen herangezogen und Analysen durchgeführt. Die Vertiefung für die Erarbeitung der Inhalte muss häufig über die Inhalte hinausgehen, welche hernach im Richtplan festgelegt werden. Die Festlegungen im Richtplan sind jedoch nicht parzellenscharf und nicht grundeigentümerverbindlich. Die zugrundeliegenden Analysen und Datengrundlagen sind somit nicht mit den eigentlichen Inhalten des Richtplans gleichzusetzen.</p> <p>Einige Studien und Analysen haben Entwurfscharakter und sind lediglich Arbeitsdokumente (z.B.: Städtebauliche Studien). Desweiteren wurden teilweise Analysen mit Datengrundlagen erstellt, welche sensible Daten enthalten (Sozioökonomischen Status auf Basis Kleinquartiere, Analysen auf der Ebene von Grundstücken oder Parzellarverhältnissen).</p> <p>Sie sind nicht formal stadintern beschlossen und gehen inhaltlich auch teilweise über die Stufe der Richtplanung hinaus. Ohne Gesamtkontext und ohne fachliche Erläuterung sind die Inhalte zudem nicht selbsterklärend und können fehlinterpretiert werden, eine aktive Veröffentlichung insbesondere im Internet findet daher nicht statt. Für die Einsicht in solche Grundlagen</p>



kann jedoch ein Akteneinsichtsgesuch nach § 20 IDG gestellt werden. Die Herausgabe der Akten erfolgt, soweit die Voraussetzungen von § 23 IDG erfüllt sind. Insbesondere wenn dem Interesse an der Einsicht kein überwiegendes öffentliches oder private Interessen entgegensteht.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Gesamtstrategien (Kap. 2 Richtplan SLÖBA und Kap. 4 Richtplan Verkehr): Die Gesamtstrategien sind schlüssig und werden vom FSU getragen.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.4 Massnahmen
Antrag	Unter 3.1.4 ist zu formulieren, dass sich die Stadt Zürich für die Verbesserung der raumplanerischen PBG-Instrumente zur Innenverdichtung (nicht nur in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus) einsetzt. Das Instrument der Gebietssanierung gemäss § 186 if PBG ist zeitgemäss anzuwenden respektive es ist der Anstoss zur Anpassung zu geben.
Begründung	<p>Siedlungsentwicklung:</p> <p>Grundsätzlich begrüssen wir die Fokussierung auf die Themen "bauliche Verdichtung und Nutzungsdurchmischung" und "Schutzanliegen". Die Ausschöpfung der bestehenden Potenziale in den gegenüber der BZO 2016 nicht zur Erhöhung der zulässigen baulichen Verdichtung geeigneten Gebiete muss jedoch auch im Blickfeld bleiben. Wir können und wollen nicht im Einzelnen beurteilen, ob die Gebietsausscheidung "bauliche Verdichtung" zweck-mässig ist. Auffällig ist aber, dass eine zusätzliche Verdichtung an Hanglagen am Friesen-berg möglich sein soll, am Zürichberg und in Höngg jedoch nicht. Die Überlegungen zur Stadtstruktur überzeugen uns und sind eine gute Grundlage für die gezielte Steuerung der Entwicklung. Ebenfalls von hohem Wert ist die Auseinandersetzung mit dem ISOS. Wichtig wird die konkrete Umsetzung sein und wir gehen davon aus, dass alle Beteiligten (Legislative - Exekutive - Verwaltung) den Spielraum bei der Anwendung des Richtplans sinnvoll nutzen. Die Massnahmen dazu sind sehr offen formuliert. Ein wichtiger Aspekt wird die Frage sein, ob die Stadt bei Vorliegen eines hohen öffentli-chen Interesses bereit ist, Massnahmen wie Auskäufe (Quartierplanrecht) oder Enteig-nungen vorzunehmen. Das wird auch entscheiden, ob die Innenentwicklung nur dort statt-findet wo sie "einfach" zu erreichen ist (und dann fallweise nicht dort, wo sie gemäss Ge-samtstrategie schwergewichtig stattfinden sollte) oder auch dort, wo sie "schwierig" zu erreichen ist.</p> <p>Zudem sind verdichtungsbehindernde Instrumente wie Mehrlängen- und Mehrhöhenzu-schlag usw. zu hinterfragen oder die Anwendung von verdichtungsfördernden Massnahmen wie die geschlossene Bauweise (weitergehende Zulassung als heute) oder die Mindestaus-nützung gemäss § 49 Abs. 2 Bst. a zu prüfen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung des kommunalen Richtplans erfolgt mit den bestehenden Instrumenten der Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz. Dazu gehört unter anderem die Sicherung von Flächen für öffentliche



Freiräume und kommunale öffentliche Bauten und Anlagen – im Sinne einer vorausschauenden Reservierung allfällig benötigter Flächen. Desweiteren werden mit dem Richtplan Aufträge zuhanden der nachfolgenden Planungsstufe der kommunalen Nutzungsplanung formuliert.

Die Gesetzesbestimmungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Gemeindegebiet, sie sind nicht auf Gebiete beschränkt die im Richtplan als "Gebiete mit zusätzlicher baulicher Verdichtung" bezeichnet werden.

Der kommunale Richtplan kann jedoch aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden zu Anpassungen von übergeordnetem Recht oder übergeordnete Zuständigkeiten vorschreiben. Die Anpassung von kantonalen Vorschriften im Planungs- und Baugesetz erfolgt in der Zuständigkeit des Kantons. Sollte sich bei der konkreten Umsetzung auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanung zeigen, dass hierfür eine Anpassung von kantonalen Gesetzesbestimmungen erforderlich wäre, muss dannzumal ein entsprechender fachlicher Anstoss geprüft und in den kantonalen Gesetzgebungsprozess ein-gebracht werden.

Das Instrument der Gebietssanierung wird in den §§ 186-202 PBG geregelt und stellt eine erweiterte Form des Quartierplanverfahrens dar. Das Verfahren ist sehr kompliziert und bedeutet erhebliche Eingriffe in das private Grundeigentum. Es kann in einzelnen Fällen angebracht sein zu prüfen, ob und in welchem Umfang das Instrument der Gebietssanierung zur Anwendung kommen soll. Den kooperativen Verfahren ist jedoch der Vorrang zu geben.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.4 Massnahmen
Antrag	Unter 3.1.4 ist festzulegen, dass die Stadt eine aktive Bodenpolitik betreiben und die dazu erforderliche Finanzierung mit einem Rahmenkredit für die Unterstützung von privaten Planungen und entsprechende Landerwerbe (vor der Entwicklung) sowie Landverkäufe (nach der Entwicklung) sicherstellen soll. Zu prüfen ist auch, ob Vorkauf- und Kaufrechte eingesetzt werden können
Begründung	<p>Siedlungsentwicklung:</p> <p>Grundsätzlich begrüssen wir die Fokussierung auf die Themen "bauliche Verdichtung und Nutzungsdurchmischung" und "Schutzanliegen". Die Ausschöpfung der bestehenden Potenziale in den gegenüber der BZO 2016 nicht zur Erhöhung der zulässigen baulichen Verdichtung geeigneten Gebiete muss jedoch auch im Blickfeld bleiben. Wir können und wollen nicht im Einzelnen beurteilen, ob die Gebietsausscheidung "bauliche Verdichtung" zweck-mässig ist. Auffällig ist aber, dass eine zusätzliche Verdichtung an Hanglagen am Friesenberg möglich sein soll, am Zürichberg und in Höngg jedoch nicht. Die Überlegungen zur Stadtstruktur überzeugen uns und sind eine gute Grundlage für die gezielte Steuerung der Entwicklung. Ebenfalls von hohem Wert ist die Auseinandersetzung mit dem ISOS. Wichtig wird die konkrete Umsetzung sein und wir gehen davon aus, dass alle Beteiligten (Legislative - Exekutive - Verwaltung) den Spielraum bei der Anwendung des Richtplans sinnvoll nutzen. Die Massnahmen dazu sind sehr offen formuliert. Ein wichtiger Aspekt wird die Frage sein, ob die Stadt bei Vorliegen eines hohen öffentlichen Interesses bereit ist, Massnahmen wie Auskäufe (Quartierplanrecht) oder Enteignungen vorzunehmen. Das wird auch entscheiden, ob die Innenentwicklung nur dort statt-findet wo sie "einfach" zu erreichen ist (und dann fallweise nicht dort, wo sie gemäss Gesamtstrategie schwergewichtig stattfinden sollte) oder auch dort, wo sie "schwierig" zu erreichen ist.</p> <p>Zudem sind verdichtungsbehindernde Instrumente wie Mehrlängen- und Mehrhöhenzuschlag usw. zu hinterfragen oder die Anwendung von verdichtungsfördernden Massnahmen wie die geschlossene Bauweise (weitergehende Zulassung als heute) oder die Mindestausnützung gemäss § 49 Abs. 2 Bst. a zu prüfen.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Im Richtplantext wurde in Kapitel 1.3. Umsetzung und Finanzierung ein entsprechender Abschnitt ergänzt:</p> <p>Der Auftrag zur Innenentwicklung und das Gebot des haushälterischen Umgangs mit dem Boden verdeutlichen die Bedeutung einer strategischen Landbewirtschaftung durch die öffentliche Hand. Ein Anteil an Landeserven für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben ist ein Mittel, um die Entwicklung in guter Qualität und im gebotenen Zeitraum umzusetzen.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1409



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Die bestehenden Instrumente in der Regelbauweise (wie Freiflächenziffer oder Vorgaben zur Begrünung § 76 PBG) werden nicht angewendet oder es fehlen die raumplanerischen Instrumente zur wohl gewünschten (aber nicht explizit erwähnten) Umsetzung der Freiräume als Teil der Feinerschliessung resp. als Teil des Mehrwertausgleiches.
Begründung	<p>Freiraumentwicklung</p> <p>Die Notwendigkeit der Sicherung und Neuschaffung von Freiräumen ist unbestritten. Wir begrüssen die Aussagen zum erforderlichen Mass und die — nicht parzellenscharfe — Lokalisierung. Bezüglich der Umsetzung gilt dasselbe wie unter 4.1, d.h. die bestehenden Instrumente in der Regelbauweise (wie Freiflächenziffer oder Vorgaben zur Begrünung § 76 PBG) werden nicht angewendet oder es fehlen die raumplanerischen Instrumente zur wohl gewünschten (aber nicht explizit erwähnten) Umsetzung der Freiräume als Teil der Feinerschliessung resp. als Teil des Mehrwertausgleiches. Die ausgeschiedenen Flächen sind erheblich und würden bei der Umsetzung hohe Kosten verursachen. Die Überdeckung des Gleiseinschnittes Seebahnstrasse beispielsweise würde wohl 1/4 bis 1/2 Milliarde Franken kosten und der Lärm der Staatsstrasse bliebe bestehen.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>In Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung und 3.4 Entwicklung Stadtnatur wurden die Massnahmen zu privaten Freiräumen in Bezug auf den Umgang mit privaten Frei-räumen überarbeitet und ergänzt, sofern dies der Stufe der kommunalen Richtplanung entspricht.</p> <p>Der kommunale Richtplan kann jedoch aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Handlungsanweisungen an die kommunalen Behörden zu Anpassungen von übergeordnetem Recht oder übergeordnete Zuständigkeiten vorschreiben. Die Anpassung von kantonalen Vorschriften im Planungs- und Baugesetz erfolgt in der Zuständigkeit des Kantons. Sollte sich bei der konkreten Umsetzung auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanung zeigen, dass hierfür eine Anpassung von kantonalen Gesetzesbestimmungen erforderlich wäre, muss dannzumal ein entsprechender fachlicher Anstoss geprüft und in den kantonalen Gesetzgebungsprozess eingebracht werden.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1410



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.8 Abstimmung mit der Planung Versorgung, Entsorgung
Antrag	Kapitel 3.8 Abstimmung mit der Planung Versorgung, Entsorgung: Das Kapitel könnte weggelassen werden.
Begründung	Ein Mehrwert dieses Kapitels ist nicht zu erkennen, vielmehr besteht die Gefahr, dass Doppelspurigkeiten zur Energieplanung entstehen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Die Abstimmung mit der Ver- und Entsorgungsplanung ist in der Stadt Zürich ein wichtiger Aspekt der Siedlungsplanung. Kapitel 3.8 wurde so erarbeitet dass keine doppelten Festlegungen in verschiedenen Planwerken (Regionaler Richtplan, Kapitel Ver- und Entsorgung, Kommunale Energieplanung) entstehen. Einige Aspekte der Wärme- und Kälteversorgung sind für die Stufe der Nutzungsplanung relevant. Festlegungen im Sinne von Aufträgen für die nächste Planungsstufe sind hier angemessen und nützlich.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.7.2 Ziele
Antrag	Unter 3.7.2 ist der Text zu kürzen: a) Im Stadtgebiet soll der durch die zusätzliche Wohn- und Arbeitsbevölkerung erzeugte Mehrverkehr nicht zu einer Zunahme des MIV in der Stadt insgesamt führen.
Begründung	Der FSU begrüsst den Grundsatz, dass der MIV nicht zunehmen darf. Die Betrachtung respektive die Massnahmen dürfen sich aber nicht nur auf die Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung beschränken. Es darf keine Ungleichbehandlung von Verdichtungsgebieten gegen-über den anderen Gebieten entstehen.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Es ist davon auszugehen, dass mit dem Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung die Mobilität zunimmt. Das Ziel der Stadt Zürich ist, diese Zunahme nicht durch den MIV sondern durch ÖV, Fuss- und Veloverkehr abzuwickeln. Die Massnahmen der Verkehrsplanung sind auf allen Planungs-Ebenen auf dieses Ziel ausgerichtet. Das Ziel gilt für das gesamte Stadtgebiet gleichermassen. In Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung ist künftig von mehr Veränderungen und damit einem grösseren Handlungsspielraum (insbesondere in Bezug auf den Fussverkehr) auszugehen, dieser soll genutzt werden.</p> <p>Das Ziel bezieht sich bereits auf die gesamten Stadt. In Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung soll der entstehende Handlungsspielraum genutzt werden. Daher werden diese Gebiete besonders hervorgehoben, aber nicht ausschliesslich bezeichnet.</p> <p>Unter Ziel 3.7.2 a) wird im ersten Satz hinzugefügt: Im gesamten Stadtgebiet...</p>



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Das Ziel 1 unter 6.2 sollte wie folgt umschrieben werden: "Historischer Parkplatzkompromiss In der City (Stadtkreis 1) und den citynahen Gebieten soll die Anzahl der besucher- und kundenorientierten Parkplätze auf dem Stand von 1990 bleiben. Oberirdische, allgemein zugängliche Parkplätze können aufgehoben und durch Parkieranlagen ersetzt werden." Sofern die Umsetzung tatsächlich vorangetrieben werden soll, sind weitere Parkieranlagen erforderlich, z.B. eine Parkieranlage im Altstadtbereich rechts der Limmat.</p>
Begründung	<p>Parkierung MIV (Parkierung Autoverkehr): Der historische Parkplatzkompromiss war ein Mittel zur Lösung der politischen Verkampfungen zum Thema Parkierung Ende des 20. Jahrhunderts. Der Eintrag zur Parkierung im kommunalen Richtplan sollte eigentlich die verkehrsplanerischen Ziele der heutigen Zeit widerspiegeln, namentlich die Reduktion des Autoverkehrs. In den letzten Jahren ist die Innenstadt von allen Kantonsteilen durch die S-Bahn besser erschlossen worden und der Bestandesschutz lässt sich planerisch nicht rechtfertigen. Politisch ist die Aufrechterhaltung des historischen Parkplatzkompromisses aber vertretbar. Der Stand der Parkplatzbilanz sollte öffentlich dargelegt werden. Es wäre auch eine klarere Haltung im Richtplantext wünschenswert.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1958 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Das Ziel 2 unter 6.2 ist wie folgt zu umschreiben: "Kompensation private - öffentliche Parkplätze Die Anzahl Parkplätze für die Nutzungen (Wohnen, Arbeiten, öffentliche Nutzungen) hat gesamthaft den Anforderungen gemäss Parkplatzverordnung zu entsprechen. Parallel zur Erstellung von Pflichtparkplätzen bei Ersatzneubauten auf Privatgrund ist die entsprechende Anzahl öffentlicher Parkplätze (namentlich Blaue-Zone-Parkplätze) aufzuheben. Die Strassenräume können dadurch von der Parkierung entlastet und anderen Funktionen zugeführt werden."</p>
Begründung	<p>Während die Zielsetzung zur "Kompensation Blaue Zone" schwammig formuliert ist, ist die Massnahme dazu erfreulicherweise knapp und präzise. Im Grundsatz geht es darum, dass insgesamt nicht mehr private und öffentliche Parkplätze vorhanden sind, als dies die Parkplatzverordnung zulässt. Die grössere Gestaltungsfreiheit der Strassenräume ist ein wichtiger Effekt.</p> <p>Die Erstellung von Quartierparkhäusern erachten wir nicht als eine prioritäre Massnahme, da der Aufwand zur Umsetzung hoch und der Nutzen eher gering ist. Die Überprüfung der Parkplatzverordnung (beschrieben im Kapitel 3.7 Richtplan SLÖBA) erachten wir hingegen als wirksame Massnahme.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1665 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Gerne nutzen wir die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, Öffentliche Bauten und Anlagen. Zunächst möchten wir festhalten, dass wir die Erarbeitung dieses Richtplans begrüßen. Dieses Werk ist aus unserer Sicht sehr sorgfältig erarbeitet worden. Grundsätzlich sind wir mit dem Inhalt und der Stossrichtung einverstanden. Wir erlauben uns aber zu einzelnen Themen Anregungen und Vorschläge anzubringen.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Auch aus unserer Sicht ist es sehr erfreulich, dass Zürich als Wohnort begehrt ist und mit dem Richtplan Raum für bis zu 100'000 zusätzliche Bewohnerinnen und Bewohner geschaffen werden soll. Dass dies vor allem im Westen und Norden der Stadt geschehen soll, können wir nachvollziehen. Die Stadtteile in der Quartiererhaltungszone sind bereits heute dicht überbaut, hier gibt es weniger Verdichtungspotential. Trotzdem sehen wir auch in diesen Quartieren ein bescheidenes Verdichtungspotential. Insbesondere bei Hofrandbauten mit grossen Innenhöfen oder entlang von breiten Strassen sind aus unserer Sicht sehr gut auch sechs und siebenstöckige Bauten möglich. So könnten auch diese Quartiere einen Beitrag zur Aufnahme zusätzlicher Bewohnerinnen und Bewohner leisten.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis.</p> <p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dieser teilt die Stadt Zürich in Abb. 2.2 in zwei überlagernde Gebiete mit zwei unterschiedlichen Strategien ein: "zusätzliche Verdichtungspotenziale identifizieren und ermöglichen" und "Verdichtungsreserven aktivieren und ausschöpfen". Hinsichtlich der Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO2016 hinaus" wird erstere Strategie konkretisiert. Die zweite Strategie hat keinen konkreten Flächenbezug, sondern soll generell im ganzen Stadtgebiet dort umgesetzt werden, wo die Nutzungsmöglichkeiten gemäss BZO 2016 noch nicht realisiert wurden.</p> <p>Gebiete mit Quartiererhaltungszone, d.h. vor allem die Innenstadtquartiere wurden aufgrund ihrer sehr hohen baulichen Dichte und der Erhaltungsziele dabei bereits im regionalen Richtplan grossmehrheitlich von einer zusätzlichen Verdichtung ausgenommen. Hier soll die bauliche Verdichtung im Rahmen der BZO 2016 stattfinden. Eine bauliche Verdichtung über die BZO2016 hinaus ist daher hier nicht angezeigt.</p> <p>Der Richtplan erlaubt ausserhalb der «Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus» punktuell Verdichtungen über BZO 2016 hinaus, sofern keine anderen Interessen dagegen stehen und wenn sich diese aus dem spezifischen Kontext begründen lassen, zum Beispiel die Angleichung von Geschosshöhe und Dichte an die umgebende Bebauung.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1416



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Die wesentlichen Festlegungen mit gemeindeübergreifender Bedeutung erfolgen bereits auf der Stufe der regionalen (oder gar kantonalen) Richtpläne. Da somit die Abstimmung mit den Planungen der Gemeinde Regensdorf generell gewährleistet ist, kann auf eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Richtplanentwurf verzichtet werden. Auf drei Punkte, welche die Gemeinde Regensdorf direkt betreffen, muss aber eingegangen werden.</p> <p>Es ist zu begrüßen, dass im Sinne des Ziels „Vernetzen und Verbinden von Freiräumen“ nördlich und südlich der Katzenseen je eine Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität vorgesehen ist. Die Festlegung der südlichen Verbindung deckt sich mit dem Ziel der der Gemeinde Regensdorf und der Zürcher Planungsgruppe Furtal, den bestehenden Wanderweg entlang der VVehntalerstrasse abseits der Strasse neu zu führen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Festlegung des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen (Themenkarte Seite 60) keine Entsprechung im gleichzeitig vorgelegten Entwurf des kommunalen Richtplans Verkehr gefunden hat. Die Gemeinde Regensdorf hat zum Entwurf des Richtplans Verkehr im Rahmen der Anhörung nach §7 PBG einen entsprechenden Antrag gestellt.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4.3 Karteneinträge
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Die wesentlichen Festlegungen mit gemeindeübergreifender Bedeutung erfolgen bereits auf der Stufe der regionalen (oder gar kantonalen) Richtpläne. Da somit die Abstimmung mit den Planungen der Gemeinde Regensdorf generell gewährleistet ist, kann auf eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Richtplanentwurf verzichtet werden. Auf drei Punkte, welche die Gemeinde Regensdorf direkt betreffen, muss aber eingegangen werden.</p> <p>Der Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sieht einen ökologischen Vernetzungskorridor vom Limmattal über den Gubrist bis zum Katzenssee vor sowie einen weiteren entlang der nördlichen Flanke des Höniggerbergs (Themenkarte Seite 81). Diese zwei Vernetzungskorridore reichen teilweise über das Stadtgebiet hinaus und tangieren das Gebiet der Gemeinde Regensdorf. Es ist festzuhalten, dass der regionale Richtplan Furtal an diesen Stellen keine ökologischen Vernetzungskorridore festlegt. So sehr das Ziel einer ökologischen Vernetzung zu begrüssen ist, muss festgehalten werden, dass aus diesem Eintrag keine Handlungsanweisungen an die Gemeinde Regensdorf abgeleitet werden dürfen.</p>
Entscheid	Kennntnisnahme
Stellungnahme	<p>Der Abgleich der grossräumigen Vernetzungskorridore mit entsprechenden Strukturen in den Nachbargemeinden und damit die grenzübergreifende Betrachtungsweise ist im regionalen Richtplan erfolgt.</p> <p>Mit der angestrebten Revision des regionalen Richtplans werden die regionalen Korridore generalisiert und auf die regional wirksamen Korridore beschränkt.</p> <p>Die beiden ökologischen Vernetzungskorridore vom Limmattal über den Gubrist bis zum Katzenssee sowie entlang der nördlichen Flanke des Höniggerbergs sind Teil des vom Kanton Zürich mit RRB 17/621 erlassenen regionalen Richtplanes.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1421



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	<p>Es seien im Siedlungs- und Landschaftsplan des kommunalen Richtplans die beiden westlich und östlich des Zentrums Unterdorf Witikon eingetragenen "Gebiete mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" (Verdichtungsgebiete) miteinander zu verbinden.</p> <p>Eventualiter sei die Verbindung der beiden in Ziff. 1 genannten Verdichtungsgebiete nur nördlich der Witikonerstrasse vorzunehmen.</p>
Begründung	<p>Der aufgelegte kommunale Richtplan sieht über die ganze Stadt verteilt sogenannte Verdichtungsgebiete vor. d.h. Gebiete mit baulicher Verdichtung gegenüber der BZO 2016. In Witikon sollen zwei Gebiete mit zusätzlicher baulicher Verdichtung festgelegt werden. Das eine umfasst das Gebiet entlang der Witikonerstrasse zwischen den beiden Einmündungen der Buchzelgstrasse. Das zweite, kleinere Verdichtungsgebiet befindet sich vom Zentrum Unterdorf aus gesehen stadtauswärts und nördlich der Witikonerstrasse. Zwischen diesen beiden Verdichtungsgebieten sieht der Richtplanentwurf im Bereich des Zentrum Unterdorfs (Kreuzung Witikoner-Loorenstrasse) ein Quartierzentrum vor (braune Kreissignatur). Damit befindet sich das Zentrum Unterdorf Witikon ausserhalb des Verdichtungsgebietes, während westlich davon ein grösseres und östlich davon ein kleineres Verdichtungsgebiet ausgeschieden wird. Dass der Kern des Zentrums Unterdorf (u.a. die erwähnte Kreuzung) eine Lücke im Verdichtungsgebiet bilden soll, ist nach Auffassung der Einwenderin eine der Zentrumsfunktion widersprechende und damit planungsrechtlich unzumutbare Festlegung, welche zu korrigieren ist.</p> <p>In Witikon sollen zwei Zentren ausgeschieden werden, einerseits das Gebiet um das Einkaufszentrum Witikon, andererseits das Zentrum im Unterdorf. Dies ist im Entwurf zum Richtplan mit den beiden ringförmigen braunen Signaturen festgelegt. Quartierzentren sind gemäss Richtplantext Kapitel 2.2 so zu gestalten, dass sie für vielfältige Nutzungen, die Erfüllung der Nahversorgungsfunktion sowie als Aufenthalts- und Begegnungsräume geeignet sind. Die räumlichen Schwerpunktsetzungen sind wichtig, damit die Zentrumsnutzungen von möglichst hohen Publikumsfrequenzen profitieren können.</p> <p>Mit anderen Worten heisst das, Zentren müssen so konzipiert sein, dass sie benutzerfreundlich sind und den Quartierbedürfnissen dienen, was aber nur funktioniert, wenn sie so gestaltet sind, dass sie auch wie Zentren aussehen und nicht wie ein missglückter Dorfkern einer Agglomerationsgemeinde aus den 1970er Jahren.</p> <p>Mit dem (denkmalgeschützten) Einkaufszentrum Witikon ist ein entsprechend markanter Bau, der grössere Dimensionen als die heute umliegende Bebauung aufweist, bereits vorhanden. Zurecht wurde im Bereich dieses Zentrums eine Verdichtungszone festgelegt. Nur so kann sich über das Einkaufszentrum hinaus ein eigentliches Quartierzentrum bilden.</p>



Gleiches muss aber auch für das Zentrum Unterdorf gelten. Soll es die oben beschriebene Zentrumsfunktion wahrnehmen können, muss es auch als Zentrum wahrgenommen werden können. Dies bedingt, dass - soweit möglich — auch Bauten zugelassen werden, welche die Zentrumsfunktion optisch hervorheben.

Rund um das fragliche Zentrum Unterdorf bestehen einige inventarisierte Gebäude. Ungeachtet dessen, ist es aber durchaus möglich, eine Zentrumszone (im planungsrechtlich untechnischen Sinne gemeint) zu ermöglichen, ohne dass die tatsächlich schützenswerte Bausubstanz beeinträchtigt wird.

Die Einwenderin hat dazu beim Architekturbüro _____ eine städtebauliche Kurzstudie in Auftrag gegeben, welche im Einzelnen darlegt, dass und wieso eine Verdichtung auch im Zentrum Unterdorf möglich beziehungsweise geradezu notwendig ist.

(Städtebauliche Kurzstudie _____ vom 28.11.2018 November 2018 (Beilage 1))

Der Architekt _____, dessen Kompetenz in städtebaulichen Fragen nicht näher erwähnt werden muss, leitet in dieser Studie her, wie um die schützenswerten Bauten herum beziehungsweise in Ergänzung der schützenswerten Bauten eine solche Zentrumszone auszusehen hätte. Im Brennpunkt steht die Kreuzung Witikonener—/Loorenstrasse. An drei der vier Ecken befindet sich ein inventarisiertes Gebäude. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang diese Gebäude schützenswert sind, sei hier nicht abgehandelt. Selbst oder gerade wenn sie es wären, bliebe die vierte Ecke [_____] um die Zentrumsfunktion zu betonen und das vorgesehene Quartierzentrum mit seinen es ausmachenden Elementen wie einladende öffentliche Nutzungen beziehungsweise Einkaufsgelegenheiten, ansprechende (halb-)öffentliche Umgebungsräume und Durchwegungen mit hoher Aufenthaltsqualität zu realisieren. Dies ist jedoch nur möglich, wenn gegenüber der heutigen (architektonisch wenig ansprechenden) Bebauung mit einer für den vorgesehenen Zweck falschen Setzung der Gebäudekörper entsprechender Anordnungs— und Verdichtungsspielraum für eine längerfristig zu realisierende Neubebauung vorhanden wäre. Gleiches gilt für die angrenzenden Grundstücke entlang der Witikonenerstrasse.

Entscheid nicht berücksichtigt

Stellungnahme Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grund-eigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.

Das Gebiet Witikon ist eine abgeschlossene Siedlungskammer am südöstlichen Rand der Stadt Zürich. Während der gegen Westen abfallende Hang in der BZO 2016 mehrheitlich der W2b zugewiesen ist, liegt das übrige



Gebiet mehrheitlich in der W3. Im Siedlungskörper entlang der Witikonerstrasse bilden neben der Kernzone Witikon die Gebiete um die Einmündung Witikonerstrasse/Loorenstrasse und Harsplen höherzonierte Ausnahmen. Das Gebiet ist ausreichend mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen und es gibt ein grosses Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Die Witikonerstrasse sowie das nördlich anschliessende, grossparzellierte Gebiet bis zum Siedlungsrand hin soll baulich verdichtet werden. Die Witikonerstrasse soll so als Rückgrat und Verbindung zwischen den beiden Quartierzentren Witikon-Unterdorf und Witikon Zentrum gestärkt werden. Für den gesamten Abschnitt ist eine mittlere Dichte angestrebt und eine Stadtstruktur nach den Prinzipien der "grünen Wohnstadt".

Gemäss BZO 2016 ist das Gebiet um die Einmündung Witikonerstrasse/Loorenstrasse der W4 zugewiesen. Die damit mögliche bauliche Dichte im Zentrum entspricht dieser Zentrumslage, eine bauliche Dichte darüber hinaus scheint im gesamtstädtischen Vergleich nicht angezeigt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	<p>Es seien im Siedlungs- und Landschaftsplan des kommunalen Richtplans die beiden westlich und östlich des Zentrums Unterdorf Witikon eingetragenen "Gebiete mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" (Verdichtungsgebiete) miteinander zu verbinden.</p> <p>Eventualiter sei die Verbindung der beiden in Ziff. 1 genannten Verdichtungsgebiete nur nördlich der Witikonerstrasse vorzunehmen.</p>
Begründung	<p>Belässt man das Grundstück in der heutigen Zonierung, kann all dies nicht realisiert werden. Das Grundstück bietet in den engen Rahmenbedingungen einer W4 wenig Spielraum für die Realisierung der obgenannten Elemente eines Quartierzentrums. Schafft man planerisch jedoch Verdichtungspotential und den nötigen Anordnungsspielraum, kann ein Gebäudekörper, der auch ein Zentrum darstellt, von der Strasse weggerückt, und eher im rückwärtigen Teil des Grundstückes gesetzt werden, angrenzend an bereits heute bis zu sechsgeschossigen Bauten. So schafft man die Voraussetzung für eine attraktive Aussengestaltung an der Kreuzung und für eine Entwicklung und Bebauung des Zentrums im Sinne des Richtplans, die diesen Namen auch verdient.</p> <p>Der Verbindung der beiden vorgesehenen Verdichtungszone im Bereich Zentrum Unterdorf steht also der dort geplante Quartierzentrumbereich (braune Kreissignatur) nicht im Wege. Auch im westlichen Verdichtungsgebiet besteht beim Einkaufszentrum Witikon eine entsprechende Quartierzentrums-Signatur, welche sich offensichtlich mit einer Verdichtung verträgt, bzw. eine solche geradezu erfordert.</p> <p>Sodann sieht auch der Verkehrsrichtplan gemäss der Eintragung D34 (welche von der Einwenderin absichtlich unangefochten gelassen wurde) eine Aufwertung des Quartierzentrums Unterdorf vor. Dies ist wie erwähnt nur dann möglich, wenn die Bebauung des Grundstückes [] gegenüber den heutigen baurechtlichen Möglichkeiten flexibilisiert wird.</p> <p>All dies mag — von der Einwenderin kommend — als ein Partikulärinteresse erscheinen. Betrachtet man aber das fragliche Gebiet mit der erforderlichen Sorgfalt wird schnell klar, dass insbesondere dem [] Grundstück [] entscheidende Bedeutung zukommt, damit die Zentrumsbildung an dieser Kreuzung auch tatsächlich erfolgen kann oder ob (wie dies leider in der näheren Umgebung heute noch an verschiedenen Orten der Fall ist) eine belanglos in Erscheinung tretende Überbauung im Stil eines vom Verkehr geprägten Strassendorfs vorherrschen soll. Soll die Bildung des Quartierzentrums gelingen, muss über das Grundstück [] hinaus ein markanter Schritt getan bzw. zugelassen werden.</p>



Entscheid nicht berücksichtigt

Stellungnahme Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.

Das Gebiet Witikon ist eine abgeschlossene Siedlungskammer am südöstlichen Rand der Stadt Zürich. Während der gegen Westen abfallende Hang in der BZO 2016 mehrheitlich der W2b zugewiesen ist, liegt das übrige Gebiet mehrheitlich in der W3. Im Siedlungskörper entlang der Witikonerstrasse bilden neben der Kernzone Witikon die Gebiete um die Einmündung Witikonerstrasse/Loorenstrasse und Harsplen höherzonierte Ausnahmen. Das Gebiet ist ausreichend mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen und es gibt ein grosses Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Die Witikonerstrasse sowie das nördlich anschliessende, grossparzellierte Gebiet bis zum Siedlungsrand hin soll baulich verdichtet werden. Die Witikonerstrasse soll so als Rückgrat und Verbindung zwischen den beiden Quartierzentren Witikon-Unterdorf und Witikon Zentrum gestärkt werden. Für den gesamten Abschnitt ist eine mittlere Dichte angestrebt und eine Stadtstruktur nach den Prinzipien der "grünen Wohnstadt".

Gemäss BZO 2016 ist das Gebiet um die Einmündung Witikonerstrasse/Loorenstrasse der W4 zugewiesen. Die damit mögliche bauliche Dichte im Zentrum entspricht dieser Zentrumslage, eine bauliche Dichte darüber hinaus scheint im gesamtstädtischen Vergleich nicht angezeigt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	<p>Es seien im Siedlungs- und Landschaftsplan des kommunalen Richtplans die beiden westlich und östlich des Zentrums Unterdorf Witikon eingetragenen "Gebiete mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" (Verdichtungsgebiete) miteinander zu verbinden.</p> <p>Eventualiter sei die Verbindung der beiden in Ziff. 1 genannten Verdichtungsgebiete nur nördlich der Witikonerstrasse vorzunehmen.</p>
Begründung	<p>Beilage 1: [] Kommunaler Richtplan der Stadt Zürich - Beurteilung Verdichtungsgebiete Witikon</p> <p>1. Ausgangslage Der kommunaler Richtplan für «Siedlung, Landschaft, Öffentliche Bauten und Anlagen» schlägt für Witikon zwei Quartierzentren vor, einerseits das Gebiet um das Einkaufszentrum der Architekten Eidenbenz, Bosshard, Meyer, das der Führer «Baukultur in Zürich» wegen seiner robusten Ausdruckskraft der Architektur dem Brutalismus zuordnet und andererseits das Unterdorf. Diese Quartierzentren, in Witikon beide an der dominierenden, stark befahrenen Ausfallachse der Witikonerstrasse gelegen, sollen gemäss Richtplaneintrag als Orte der Konzentration publikumsintensiver, quartierbezogener Nutzungen verstärkt werden. Im Grundlagenbericht zum Ortsbildschutz und im Planeintrag wird das Zentrum Unterdorf allerdings nicht als Gebiet mit zusätzlicher baulicher Verdichtung aufgeführt. Die Entwicklungsziele nennen neben den quartierbezogenen Nutzungen insbesondere eine funktionsfähige und abgestimmte Gestaltung des öffentlichem Raum und der privaten Aussenräume, ein Anspruch, der sich im Verkehrsrichtplan im Eintrag D 34, "punktuelle Verbesserungen" niedergeschlagen hat.</p> <p>2. Analyse der bestehenden Bebauung Die Bebauung entlang der Witikonerstrasse nördlich des Kirchenhügels bis und mit dem Unterdorf ist, wie der ISOS Eintrag vermerkt, zweifellos sehr heterogen und besteht aus Bauten nicht nur sehr unterschiedlicher Körnung, sondern auch sehr unterschiedlichen Alters. Wir finden, beginnend an der Witikonerstrasse 391—395, die Flarzhäuser aus dem 16. Jahrhundert, die noch in das Gebiet 12 der Verdichtungszone Witikon Zentrum einbezogen sind und die als geschütztes Objekt ausgewiesen sind. In der Reihung folgt eine (wegen der kleinteiligen Parzellierung im Quartier selten zu sehende) private Arealüberbauung von Leimmgruber, Sauter, die in Seldwylamanier die Bebauung entlang der Witikonerstrasse fortsetzt und in der hinteren Reihe sechsgeschossige, abgetreppte Baukörper aufweist. Zur Loorenstrasse endet die Strassenbebauung mit einem ehemaligen ländlichen Wohnhaus von 1842.</p>



3. Beurteilung

Die Kreuzung Looren /Witikonerstrasse, an deren nordwestlicher Ecke sich dieses «WitikoneruHuus» befindet, zeigt drastisch die Schwierigkeit, ja die schiere Unmöglichkeit, mit den alten Strukturelementen den gewünschten öffentlichen Raum herzustellen. Die südlich der Witikonerstrasse vorhandenen Eckbauten, (a) das ursprüngliche Restaurant mit Wohnung und Saalbau von 1931—32, das in den Worten des Bauamtes «einen späteren Ausbau der Strassenkreuzung<< sicherstellen sollte, und (b) das ehemalige Bauernhaus, dessen unterer Teil in den achtziger Jahren dem Ausbau der Buslinie weichen musste, sind zugleich Zeugen der Anstrengung des Erhalts als auch der Entwertung. Es ist daher insbesondere der vierte Eckbau mit den öffentlicheren Nutzungen und dem Einkaufen, dem mittelfristig für die gewünschte Entwicklung entscheidende Bedeutung zukommt.

Die Kreuzung Witikoner— Loorenstrasse, die als Verkehrsknoten und als Ort Öffentlicher Funktionen dient, ist zugleich auch Zubringer zu den dahinterliegenden Wohn- und Erholungszonen. Insbesondere die Schulanlage Looren, eine der Zeugen der hochstehenden Kultur des schweizerischen Schulhausbaues und wegweisenden Siedlungsentwicklung durch die öffentlichen Hand, ist zusammen mit dem Naherholungsgebiet des Stöckelbachtobels mit dieser Zentrumsbildung verknüpft, wenn auch nicht räumlich verbunden.

Aus städtebaulicher Sicht besteht, gerade wegen der anspruchsvollen Ausgangslage mit einer beachtlichen Anzahl der Objekte im kommunalen Inventar, ein Anspruch, diese Zentrumszone in die Verdichtung miteinzubeziehen. Erst eine freiere Stellung der Volumen und ihrer Proportionen erlaubt eine angemessene Stadtumbildung und entsprechend neue Massenspannungsverhältnisse, die den öffentlichen Raum innerhalb des alten Strassendorfes neu zu regeln versuchen und das Unterdorf der Dispersität einer drei- oder viergeschossigen Agglomeration entreissen.

Es ist daher aus städtebaulicher Sicht wünschenswert bzw. geradezu zwingend, die beiden im Entwurf zum Richtplan vorgesehenen Verdichtungsgebiete miteinander zu verbinden.

Entscheid

nicht berücksichtigt

Stellungnahme

Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.

Das Gebiet Witikon ist eine abgeschlossene Siedlungskammer am südöstlichen Rand der Stadt Zürich. Während der gegen Westen abfallende Hang in der BZO 2016 mehrheitlich der W2b zugewiesen ist, liegt das übrige Gebiet mehrheitlich in der W3. Im Siedlungskörper entlang der Witikonerstrasse bilden neben der Kernzone Witikon die Gebiete um die Einmündung Witikonerstrasse/Loorenstrasse und Harsplen höherzonierte



Ausnahmen. Das Gebiet ist ausreichend mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen und es gibt ein grosses Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Die Witikonerstrasse sowie das nördlich anschliessende, grossparzellierte Gebiet bis zum Siedlungsrand hin soll baulich verdichtet werden. Die Witikonerstrasse soll so als Rückgrat und Verbindung zwischen den beiden Quartierzentren Witikon-Unterdorf und Witikon Zentrum gestärkt werden. Für den gesamten Abschnitt ist eine mittlere Dichte angestrebt und eine Stadtstruktur nach den Prinzipien der "grünen Wohnstadt".

Gemäss BZO 2016 ist das Gebiet um die Einmündung Witikonerstrasse/Loorenstrasse der W4 zugewiesen. Die damit mögliche bauliche Dichte im Zentrum entspricht dieser Zentrumslage, eine bauliche Dichte darüber hinaus scheint im gesamtstädtischen Vergleich nicht angezeigt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Das Gebiet Letten ist dem Gebiet „Ausnutzungsziffer 150-270%, Wohnen und Arbeiten“ zuzuteilen
Begründung	Zusammen mit dem in Aussicht gestellten neuen Schulhausstandort bietet das Gebiet die Möglichkeit an zentraler, gut erschlossener Lage den Anteil an gemeinnützigem Wohnungsbau deutlich zu erhöhen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dieser teilt die Stadt Zürich in Abb. 2.2 in zwei überlagernde Gebiete mit zwei unterschiedlichen Strategien ein: "zusätzliche Verdichtungspotenziale identifizieren und ermöglichen" und "Verdichtungsreserven aktivieren und ausschöpfen". Die Festlegung der "Gebiete mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" konkretisiert die erste Strategie. Die zweite Strategie hat keinen konkreten Flächenbezug, sondern soll generell im ganzen Stadtgebiet im Rahmen der Ausnutzungsreserven der BZO 2016 realisiert werden.</p> <p>Zu diesem Gebiet gehört auch das Teilgebiet rund um die Schule Letten. Darüber hinaus ist der Bestand an inventarisierten Gebäuden gross. Eine Verdichtung über die BZO 2016 hinaus ist in diesem Gebiet daher nicht angezeigt.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Das Gebiet Letten ist dem Gebiet „urbane Wohnstadt“ zuzuordnen.
Begründung	Mit der Positionierung des in Aussicht gestellten neuen Schulhausstandorts und die damit einhergehende Umstrukturierung des Gebietes, verändert sich dessen Charakter und übernimmt im Stadtraum eine grundlegend neue Funktion.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Konzeptkarten "bauliche Dichte" und "Stadtstruktur" zeigen die angestrebte bauliche Entwicklung für die Gesamtstadt auf. In den meisten Teilen der Stadt kann die angestrebte bauliche Dichte innerhalb der heutigen Stadtstruktur erfolgen. Eine Transformation der Stadtstruktur wird dort angestrebt, wo eine blosser Erhöhung der baulichen Dichte zu einer ungünstigen Verteilung von Gebäuden und Freiräumen führen würde. Dies betrifft auch dieses spezifische Gebiet.</p> <p>In Gebieten ohne Verdichtung über die BZO 2016 hinaus - wie das betreffende Gebiet - wird dagegen generell keine Transformation der Stadtstruktur angestrebt. Hier soll die Entwicklung innerhalb der bestehenden BZO 2016 und innerhalb der bestehenden Stadtstruktur erfolgen.</p>



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Für die Gebiete, in denen eine Verdichtung über den durch die BZO 2016 gesetzten Rahmen hinaus möglich sein soll, ist eine Priorisierung und zeitliche Staffelung vorzunehmen.
Begründung	<p>Eine schrittweise Festlegung der Verdichtungsgebiete kann massgebend sein für eine sozialverträgliche, räumliche Entwicklung. Gleichzeitig sind die kleineren Entwicklungsschritte weniger konjunkturabhängig und vom Baugewerbe besser zu bewältigen. Damit kann erreicht werden, dass die Entwicklung in jenen Gebieten stattfindet, in welchen die benötigte Infrastruktur bereits bereitsteht oder einfach bereitzustellen ist. Eine Priorisierung gibt der Verwaltung die entsprechende Argumentationsgrundlage, weil zu erwarten ist, dass in Zonen der baulichen Verdichtung vermehrt der Wunsch auftreten wird, diese Potenziale (einer allfälligen BZO-Revision vorgreifend) mit Instrumenten der Sondernutzungsplanung zu realisieren.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Der Richtplan trifft grundsätzliche raumrelevante Entscheide in Abwägung der verschiedenen Nutzungsinteressen. So trifft er Standortentscheide für öffentlichen Bauten und Anlagen und öffentliche Freiräume. Dabei ist gemäss Art. 2 RPG den nachgeordneten Behörden der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ermessensspielraum zu lassen. Mit welchen Instrumenten der Nutzungsplanung und in welcher zeitlichen Abfolge die Vorhaben realisiert werden, wird durch die zuständigen Behörden im konkreten Fall oder gebiets- oder themenweise festzulegen sein. Dies ist nicht Regelungsgegenstand des kommunalen Richtplans.</p> <p>Auch die Finanzierung von Vorhaben kann erst nach deren Konkretisierung auf der entsprechenden Stufe beurteilt werden. Die Kreditbeschlüsse erfolgen nach den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen. Entscheide hierzu können nicht im Richtplan vorweggenommen werden. Daher ist auch eine allfällige Etappierung für einzelne "Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung" nicht zielführend. Alle Gebiete sind gut erschlossen und somit grundsätzlich geeignet. Je nach konkretem Gebiet oder Baugrundstück und den aktuellen Entwicklungen wird die Behörde Entscheide für die Umsetzung festzulegen haben.</p> <p>Der Bevölkerungszuwachs findet nicht nur in den Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus, sondern generell im gesamten Stadtgebiet im Rahmen der bestehenden BZO statt. In den bezeichneten Gebieten ist die Voraussetzung für die zusätzlichen Verdichtungsmöglichkeiten eine Anpassung der Nutzungsplanung oder eine Sondernutzungsplanung erforderlich.</p> <p>Im Rahmen von konkreten gebietsbezogenen Konzepten und Planungen und auf Stufe Nutzungsplanung müssen konkrete zusätzliche Infrastruktur-,</p>



Freiraum- oder Schulraumbedürfnisse geklärt werden. Eine Vorwegnahme dieser spezifischen Sachzusammenhänge im Richtplan wäre nicht stufengerecht und aufgrund der strategischen Flughöhe nicht zweckmässig möglich.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Verzicht den geplanten Freiraum, Nr. 75 (Arianestrasse)
Begründung	<p>Ausgangslage/Sachverhalt:</p> <p>[_____]. Das Grundstück der Einwenderin liegt aufgrund der Zäsur durch die Bahnlinien an einer peripheren Lage an der Stadtgrenze. Diese Randlage wird durch die Trennwirkung der Schaffhauserstrasse verstärkt. Das Verdichtungspotenzial im vorliegenden Quartier ist gering: Im Norden befinden sich [_____] und im Süden ist die Überbauungsstruktur aufgrund des Quartierplans Ettenfeld stark eingeschränkt.</p> <p>[_____]</p> <p>Teil der Richtplanrevision ist unter anderem die Schaffung und Sicherstellung von Freiräumen. Dagegen ist insoweit nichts einzuwenden, wie es sich um unüberbaute Flächen handelt. Soweit jedoch heutige Gebäude zurückgebaut und die befestigte Struktur aufgehoben werden sollen, um Freiräume zu schaffen, ist die Richtplanvorgabe unzweckmässig, unverhältnismässig und nicht finanzierbar. Dasselbe gilt für den vorgesehenen neuen Schulstandort; in erster Linie ist das Potenzial bereits bestehender Schulanlagen zu nutzen und weiterzuentwickeln.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Einwenderin beantragt, auf den geplanten Eintrag zum Freiraum Nr. 75 sei vollumfänglich zu verzichten. Der kommunale Richtplan sieht neu [_____] eine Parkanlage (Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion) mit einer Grösse von 17'000 m² vor. [_____]</p> <p>Im näheren Umkreis [_____] befinden sich zahlreiche unüberbaute Flächen, welche bei der Prüfung um Schaffung von Freiräumen nicht berücksichtigt wurden. So liegt beispielsweise nördlich der Autobahn eine sehr grosse noch nicht bebaute Fläche im Gebiet Frohbühl. Gemäss kommunalem Richtplan ist in diesem Gebiet eine Erweiterung der Klein- und Gemeinschaftsgärten geplant. Anstelle einer Erweiterung von Klein- und Gemeinschaftsgärten könnte diese grosse und zusammenhängende Fläche als grosszügige Parkanlage und/oder Sport- und Freizeitanlage genutzt werden.</p> <p>Von der [_____] vorgesehenen Parkanlage ist daher unter Berücksichtigung der unbebauten Fläche im Bereich Frohbühl Abstand zu nehmen.</p>



Entscheid nicht berücksichtigt

Stellungnahme

Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an:

- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Parkanlagen, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen
- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.
- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung.

Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).

Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie das Ziel einer qualitativen Innentwicklung erreicht werden soll und wie die räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.

Die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotentiale für eine wachsende Bevölkerungszahl führt auch zu einem Bedarf nach zusätzlichen öffentlich nutzbaren Freiräumen. Diese Freiräume können teilweise nur unter Inanspruchnahme von privaten Flächen realisiert werden.

Die Inanspruchnahme privater Flächen soll in erster Linie in kooperativen Verfahren erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Mehrwertausgleichs Planungsvorteile durch die Bereitstellung von öffentlich nutzbaren Freiräumen auszugleichen.

Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten unter anderem Anliegen der Raumplanung.

Die Inanspruchnahme ist zulässig unter der Voraussetzung eines stufengerechten Nachweises, nach dem Bedarf an zusätzlichem Freiraum (öffentliches Interesse) und dem Fehlen geeigneterer Flächen im Grundbesitz der Stadt Zürich.

Im Hinblick auf die der Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum ist bezüglich der räumlichen Lage nur ein geringfügiger Spielraum vorhanden, da die fussläufige Erreichbarkeit (max. 400m Distanz) gegeben sein muss und zudem teilweise eine Gebundenheit an äussere Gegebenheiten besteht (Lage an Gewässern, Vernetzung etc.).

Die Interessenabwägung muss auf Stufe der Nutzungsplanung konkretisiert



werden, um allfällige Eingriffe in die Eigentumsgarantie zu rechtfertigen.

Der im kRP SLöBA als Nr. 75 eingetragene Freiraum „Arianenstrasse“ liegt in einem Gebiet, das bereits heute teilweise mangelhaft mit öffentlichem Freiraum versorgt ist. Das Gebiet ist gemäss kRP SLöBA als Verdichtungsgebiet ausgewiesen. Im Falle einer baulichen Verdichtung ohne Umsetzung der Massnahme wird sich die Versorgungssituation weiter verschärfen.

Der kRP SLöBA-Eintrag Arianenstrasse versorgt künftig als Parkanlage in Ergänzung zum Zentrum Seebach (Bereich Tram-Wendeschleife) und zu den öffentlichen Freiräumen entlang des Katzenbachs die Bevölkerung östlich der Schaffhauserstrasse mit öffentlichem Freiraum. Eine vergleichbare Funktion übernimmt der Grubenackerpark im Bereich des Gestaltungsplans Thurgauerstrasse. Da der geplante Freiraum als Symbol mit ungefähre Lage im kommunalen Richtplan eingetragen ist, kann die Richtgrösse auf verschiedenen Parzellen umgesetzt werden.

Aufgrund ihrer peripheren Lage jenseits der Autobahn ist die Fläche im Bereich Frohbühl keine geeignete Alternative.

Siehe auch Einwendung 1451 zur geplanten Schulanlage Seebach.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	Tabelle 13: Karteneinträge Schulkreis Glattal
Antrag	Verzicht auf die Schulanlage Volksschule, Schulkreis Glattal, Nr. 21 (Seebach)
Begründung	<p>Ausgangslage/Sachverhalt:</p> <p>[_____]. Das Grundstück der Einwenderin liegt aufgrund der Zäsur durch die Bahnlinien an einer peripheren Lage an der Stadtgrenze. Diese Randlage wird durch die Trennwirkung der Schaffhauserstrasse verstärkt. Das Verdichtungspotenzial im vorliegenden Quartier ist gering: Im Norden befinden sich [_____] und im Süden ist die Überbauungsstruktur aufgrund des Quartierplans Ettenfeld stark eingeschränkt.</p> <p>[_____]</p> <p>Teil der Richtplanrevision ist unter anderem die Schaffung und Sicherstellung von Freiräumen. Dagegen ist insoweit nichts einzuwenden, wie es sich um unüberbaute Flächen handelt. Soweit jedoch heutige Gebäude zurückgebaut und die befestigte Struktur aufgehoben werden sollen, um Freiräume zu schaffen, ist die Richtplanvorgabe unzumutbar, unverhältnismässig und nicht finanzierbar. Dasselbe gilt für den vorgesehenen neuen Schulstandort; in erster Linie ist das Potenzial bereits bestehender Schulanlagen zu nutzen und weiterzuentwickeln.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der vorgesehene Schulstandort liegt direkt neben der viel befahrenen Kantonsstrasse (Schaffhauserstrasse). Da östlich der Schaffhauserstrasse hauptsächlich Gewerbebauten liegen, ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der Schüler aus Quartieren westlich der Schaffhauserstrasse stammen; der Schulweg der Kinder bedingt somit eine Querung der Schaffhauserstrasse. Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen ist u.a. auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs zu achten (Art. 25 Abs. 1 Volksschulverordnung, VSV). Das Zurücklegen des Schulwegs mit der Querung dieser viel befahrenen Strasse ist insbesondere für jüngere Kinder unzumutbar. Der Schulstandort unmittelbar an der Schaffhauserstrasse ist daher gänzlich ungeeignet.</p> <p>Das Schulhaus Kolbenacker befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Grundstück der Einwenderin. Die Schule Kolbenacker liegt entfernt von viel befahrenen Strassen in einem von hohem Verkehrsaufkommen geschützten Quartier. Rund um das Schulhaus Kolbenacker bestehen unüberbaute Flächen, welche für eine Erweiterung der Schulanlage geeignet sind.</p> <p>Auch die sich im Norden des Schulhauses befindende Sportanlage Eichrain könnte mittels geeigneten Betriebskonzepts durch die Schule Kolbenacker genutzt werden.</p>



Darüber hinaus betreibt die Stadt im Zihlacker ein Schulhaus, welches ebenfalls erweitert und ausgebaut werden könnte.

Wie soeben aufgezeigt, wird das Potenzial der bereits bestehenden Schulstandorte nicht ausreichend genutzt. Der [_____] vorgesehene Schulstandort ist daher nicht nur aufgrund des gefährlichen Schulwegs ungeeignet, sondern auch nicht nötig. Auf den Eintrag Schulanlage Volksschule, Schulkreis Glattal, Nr. 21, ist daher zu verzichten.

Entscheid nicht berücksichtigt

Stellungnahme Mit zusätzlichen Einwohnerinnen und Einwohnern steigt die Nachfrage nach öffentlichen Einrichtungen. Die Nutzungskonkurrenz nimmt zu und die verfügbaren Flächen werden knapper. Öffentliche Nutzungen wie die Schulanlagen der Volksschule sind bezogen auf das Einzugsgebiet standortgebunden und benötigen ein sehr spezifisches Raumangebot, das auf dem Immobilienmarkt in der Regel nicht erhältlich ist. Daher werden im kommunalen Richtplan Flächen für die Schulanlagen der Volksschule gesichert. Diese räumliche Vorsorge ist nötig, um den Schulraumbedarf auch mit dem Bevölkerungswachstum sicherstellen zu können. Es kann davon ausgegangen werden, dass ca. drei Viertel des Bedarfs an zusätzlichem Schulraum bis 2040 auf den bestehenden Anlagen realisiert werden kann. Für das verbleibende Viertel sind neue Flächen nötig, die im kommunalen Richtplan festgelegt werden. In erster Priorität werden damit die Potenziale der bestehenden Anlagen genutzt. Nur wenn diese nicht ausreichen, werden neue Flächen beansprucht.

Gemäss der vorliegenden groben Hochrechnung der Kinderzahlen bis 2040 wird im Gebiet Ettenfeld (zwischen Schaffhauserstrasse und dem Gleisraum) mit einem Bedarf an zusätzlichem Schulraum gerechnet, wenn dort Wohnbauten erstellt werden. Aufgrund der Barrierewirkung der Schaffhauserstrasse (Verkehrssicherheit) werden die Kinder östlich der Schaffhauserstrasse nicht der Schulanlage Kolbenacker zugeteilt werden können.

Die Schulanlage Kolbenacker soll ausgebaut werden, um den Bedarf der Kinder im Einzugsgebiet der Schule zu decken.

Die Sportanlage Eichrain soll bestehen bleiben und ist nicht für einen neuen Schulstandort vorgesehen. Dies auch, da der Bedarf nach Flächen für Sportnutzungen in einer wachsenden Stadt ebenfalls steigt.

Ein allfälliger Erwerb von Grundstücken wird (wie in Kapitel 4.1.2, erster Spiegelstrich festgehalten) in erster Linie einvernehmlich mit dem betroffenen Grundeigentümer erfolgen. Ist dies trotz dringendem Bedarf nicht möglich, muss der zwangsweise Erwerb mit den entsprechenden Instrumenten (Werkplan) geprüft werden. Der zwangsweise Erwerb von Land im Rahmen einer Enteignung ist regelmässig mit hohem Aufwand verbunden und kommt nur als letztes mögliches Mittel bei hoher Dringlichkeit in Frage. Mit der Festsetzung von Flächen im Richtplan erfolgt noch kein Landerwerb bzw. keine Landsicherung. In welcher Form eine konkrete Flächensicherung erfolgen soll, ist im Einzelfall aufgrund der konkreten öffentlichen und privaten Interessen im Rahmen der Umsetzung



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1451

zu entscheiden.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	"Der Karteneintrag Nr. 4 (Albisrieden Sihlfeld) entlang der Achse Birmensdorferstrasse sei anzupassen: Anstelle der höchsten Dichte-Kategorie "sehr hohe Dichte" sei das Gebiet der zweithöchsten Dichte-Kategorie, "hohe Dichte", zuzuweisen."
Begründung	<p>Ausgangslage Sachverhalt:</p> <p>In Richtplankarte Verdichtung über die BZO 2016 hinaus ermöglicht werden soll. Der Karteneintrag Nr. 4 (Albisrieden Sihlfeld) zu den Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus sieht entlang der Achse Birmensdorferstrasse die Dichte-Kategorie "sehr hohe Dichte" vor. Wie aus der nachfolgenden Ab-bildung hervor geht, befindet sich das Grundstück des Einwenders im Gebiet mit der höchsten Dichte (Ausnützungsziffer $\geq 250\%$, bauliche Verdichtung über die BZO 2016 hinaus möglich).</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Grundstück des Einwenders [_____] befindet sich am Fusse eines Hangs. Nach einer sorgfältigen Abklärung zu den Lichtverhältnissen entschied sich der Einwender, auf dem gesamten Dach seines Gebäudes Solarpanels anbringen zu lassen. Die heutigen Verhältnisse an der Birmensdorferstrasse _____ gemäss Bundesamt für Energie sind nicht optimal, aber mittel bis gut geeignet, um Strom zu produzieren (vgl. nachstehende Abbildung).</p> <p>Die Eignung der Dachfläche für die Nutzung von Solarenergie wird durch die Sonneneinstrahlung, Ausrichtung, Neigung und Verschattung bestimmt. Die im Richtplan neu vorgesehene bauliche Verdichtung würde es den umliegenden Grundstückseigentümern erlauben, ihre Häuser massiv aufzustocken. Bei einer solchen Aufstockung der höher am Hang liegenden Gebäude würde die Sonneneinstrahlung auf das Grundstück des Einwenders derart eingeschränkt, dass die Produktion von Strom bzw. Wärme durch die Photovoltaikanlage praktisch verunmöglicht würde. Dies würde den nationalen Bemühungen rund um die Forderung von erneuerbaren Energien in unzulässiger Weise entgegenwirken.</p> <p>Zudem ist das fragliche Gebiet aufgrund der Hanglage nicht für Überbauungen nach höchster Dichte—Kategorie geeignet. Die am Fusse des Hangs liegenden Mehrfamilienhäuser würden durch die höher liegenden Gebäude gerade zu "erdrückt". Diese topografischen Gegebenheiten (Hanglage) wurden ganz offensichtlich bei der Zuweisung in die Dichtekategorien unzureichend berücksichtigt.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt



Stellungnahme

Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.

Das Gebiet Albisrieden Sihlfeld ist Teil des Schwerpunkts der Entwicklung im Westen von Zürich.

Das Gebiet Albisrieden Sihlfeld liegt zwischen Friedhof Sihlfeld und der Triemlistrasse und wird durch grosse Stadtachsen und prägende Freiraumstrukturen gegliedert. Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind die bauliche Stärkung der Stadtachsen Birmensdorferstrasse und Gutstrasse und der Abfolge von Schularealen und Freiräumen sowie die Anbindung zu Altstetten hin. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Entlang der leicht ansteigenden Birmensdorferstrasse werden als Anbindung zu den Blockrandstrukturen des Kreis 3 eine sehr hohe Dichte und eine kompakte Stadtstruktur angestrebt, dies auch als Lärmschutz für dahinterliegende Gebiete. In den übrigen Teilgebieten werden eine hohe Dichte in differenzierter Stadtstruktur angestrebt: Rund um die Abfolge der Schulareale Triemli, In der Ey, Altweg, Letzi und Im Gut sowie den angegliederten Freiräumen soll die grobkörnige durchgrünte Struktur verdichtet werden, während das feiner strukturierte Gebiet Fellenbergstrasse / Gutstrasse / Albisriederstrasse in Richtung urbane Wohnstadt entwickelt werden soll.

Mit dieser Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert und es wird bereits die topografische Situation berücksichtigt. Aus diesen Gründen sind die Dichtevorstellungen gemäss kommunalem Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen auch in dieser spezifischen Lage angezeigt.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Der gesamte Richtplan ist grundsätzlich zu überarbeiten. Der vorliegende Entwurf ist zurückzuweisen.
Begründung	<p>Es ist eine gefährliche Illusion, zu glauben, dass es gelingen werde, innerhalb von zwanzig Jahren rund 110'000 Einwohner und 70'000 Arbeitsplätze in die Stadt Zürich hinein zu pressen (eine heutige Stadt Winterthur). Riesige Investitionen und massive Eingriffe wären unerlässlich. Die Bevölkerung würde einem Jahrzehnte dauernden baulichen und sozialen Stress ausgesetzt. Das könnte den Niedergang der Stadt verursachen.</p> <p>Die Stadt verfügt nicht mehr über erhebliche Landreserven. Sie wurden in den vergangenen Jahren aufgebraucht. Die geeigneten Industriebrachen wurden neu bebaut. Die Unsicherheit über künftige Umstände ist gross (Demografie, Wirtschaft, Verkehr, Digitalisierung, usw.). Die Anforderungen an die räumlichen Verhältnisse werden sich ändern. Unbekannt ist welche und wann? Wie wird die Stadt befähigt, sich dem ständigen Wandel und den Überraschungen zu stellen über 2040 hinaus?</p> <p>Die Bevölkerungszahl der Stadt Zürich nahm von 2008 bis 2018 um rund 42'800 Personen zu. Davon waren rund 19'100 Ausländer (ca. 45%). Der hohe Anteil der Ausländer hängt mit der Einwanderung zusammen. In dieser Periode wurden sehr grosse Wohnbauprojekte realisiert auf Landreserven der Stadt und auf Industrie-brachen. 110'000 ist rund das Zweieinhalbfache von 42'800. Fachkundig durchgeführte, der Realität entsprechende Simulationen von Verfahren, Abläufen und Projekten sind zwingend. Sie sollen verdeutlichen und prüfen. Es handelt sich um Sachbereiche (Verkehr, Schulen, Verwaltung, Sportanlagen, usw.) und räumliche Einheiten. Dazu gehört eine zusammenfassende Sicht auf das Geschehen entlang der Zeitachse. Die Kosten für die unter- und oberirdische Infrastruktur sind realistisch zu umreissen. Das ist ein ständiger Prozess, der die tatsächlichen Grenzen und Möglichkeiten zu Tage bringt.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Durch eine kompakte Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden. Die entsprechende Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde vom Volk am 3. März 2013 angenommen. Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept soll die Bevölkerungsentwicklung zu 80 Prozent in den urbanen Räumen stattfinden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Zunahme der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in der Stadt Zürich in den kommenden Jahrzehnten anhalten wird. Die Anziehungskraft Zürichs als Wirtschafts- und Wohnstandort kann nur bedingt durch planerische Aktivität beeinflusst werden.</p> <p>Die Stadt unterstützt die übergeordneten Vorgaben und versteht das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung als Rahmenbedingung und Chance. Die Anforderungen, die durch Wachstum und Veränderung</p>



ausgelöst werden, sollen zum Vorteil für eine qualitätsvolle räumliche Stadtentwicklung genutzt werden.

Die Stossrichtung der Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Ziele für eine Innenentwicklung mit guter Qualität.

Die Weichen dafür werden mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan gestellt. Den Herausforderungen und Interessensabwägungen im Spannungsfeld von Innenentwicklung und baulicher Verdichtung ist auf allen Planungsebenen zu begegnen. Der kommunale Richtplan macht Vorgaben, welche auf Stufe Nutzungsplanung und in Planungen und Projekten mit Grundeigentümerschaften zu berücksichtigen sind.

Die bauliche Verdichtung findet laufend und im gesamten Stadtgebiet statt. Die Veränderungen sind mit unterschiedlicher Ausprägung in der gesamten Stadt Zürich sichtbar, dies zeigen jährliche Zahlen zur Bautätigkeit und zur Bevölkerungsentwicklung in den Stadtteilen. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO der 90er Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher bereits beträchtliche Reserven für die bauliche Entwicklung. Die Entscheidung, ob in einem Gebiet eine zusätzliche Verdichtung angemessen und welches Dichtemass anzustreben ist, muss stets die bereits durch die BZO 2016 geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten einbeziehen.

Zu den räumlichen Schwerpunkten für die Innenentwicklung gehören die Gebiete, welche durch den öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen sind. Weitere Kriterien sind das Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, das Potenzial aufgrund der Zonierung gemäss BZO 2016, und die Möglichkeit neue öffentliche Freiräume zu schaffen (nicht abschliessend). Das Potenzial liegt damit im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Desweiteren besteht Potenzial in Gebieten in Witikon und Leimbach aufgrund ihrer gemäss BZO 2016 vergleichsweise niedrigen Zonierung ergänzt.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Grundlagen, Rechtliche Grundlagen: Alle im kommunalen Richtplan erwähnten Grundlagen und Studien (vertiefende städtebauliche Studien usw.) sind vollumfänglich zu veröffentlichen. Ebenso sind alle relevanten Analysen und Studienaufträge im Bereich Stadtklima aufzuführen.
Begründung	Nach einer langjährigen und offensichtlich intensiven Bearbeitung liegt der kommunale Richtplan nun im Entwurf vor und stellt die Resultate dieses Prozesses dar. Leider ist nicht ersichtlich, aufgrund welcher Grundlagen die Festlegungen gemacht wurden. Die im Bericht erwähnten städtebaulichen und konzeptionellen Arbeiten und entsprechenden räumlichen Darstellungen fehlen. Das ist aus fachlicher und politischer Sicht zu bedauern, da diese wertvollen Arbeiten nicht in die Diskussion einfließen können und wichtige Argumente unberücksichtigt bleiben. Die planerischen Abwägungen beim Nachhaltigkeitsnachweis («Grundlagenbericht Wirkungsabschätzung nachhaltige Entwicklung», «Grundlagen Ortsbildschutz») und die unter 3.4. aufgeführte «Umweltverträglichkeit räumliche Entwicklung» können so nicht nachvollzogen werden. Im Bereich Verkehr wird im Rahmen der fachlichen Grundlagen auf Planungsgrundlagen verwiesen, die veraltet sind (Objektblätter zu den Quartierzentren 2006, Stadträume 2006/2010). Für einen prospektiven Planungswillen scheinen sie deshalb ungeeignet.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Grundsätzlich gilt in der Verwaltung das Öffentlichkeits- und Transparenzprinzip. Wichtigen Informationen über ihre Tätigkeit veröffentlicht die Verwaltung aktiv, damit kommt sie der Informationspflicht der Bevölkerung nach (§ 14 IDG). Dementsprechend macht die Stadt Zürich, die Arbeiten zu Themen der räumlichen Stadtentwicklung grundsätzlich öffentlich zugänglich. Die als Publikation aufbereiteten und formal von der Stadtverwaltung beschlossene Grundlagen werden aktiv veröffentlicht und sind als Print- oder digitales Produkt erhältlich. Diese sind in den jeweiligen Richtplankapiteln unter "Grundlagen" aufgeführt. Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans wurden die Grundlagenverzeichnisse überprüft und in Teilen angepasst.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplanes wurden Datengrundlagen herangezogen und Analysen durchgeführt. Die Vertiefung für die Erarbeitung der Inhalte muss häufig über die Inhalte hinausgehen, welche hernach im Richtplan festgelegt werden. Die Festlegungen im Richtplan sind jedoch nicht parzellenscharf und nicht grundeigentümergebunden. Die zugrundeliegenden Analysen und Datengrundlagen sind somit nicht mit den eigentlichen Inhalten des Richtplans gleichzusetzen.</p> <p>Einige Studien und Analysen haben Entwurfscharakter und sind lediglich Arbeitsdokumente (z.B.: Städtebauliche Studien). Desweiteren wurden teilweise Analysen mit Datengrundlagen erstellt, welche sensible Daten enthalten (Sozioökonomischen Status auf Basis Kleinquartiere, Analysen auf der Ebene von Grundstücken oder Parzellarverhältnissen).</p>



Sie sind nicht formal stadintern beschlossen und gehen inhaltlich auch teilweise über die Stufe der Richtplanung hinaus. Ohne Gesamtkontext und ohne fachliche Erläuterung sind die Inhalte zudem nicht selbsterklärend und können fehlinterpretiert werden, eine aktive Veröffentlichung insbesondere im Internet findet daher nicht statt. Für die Einsicht in solche Grundlagen kann jedoch ein Akteneinsichtsgesuch nach § 20 IDG gestellt werden. Die Herausgabe der Akten erfolgt, soweit die Voraussetzungen von § 23 IDG erfüllt sind. Insbesondere wenn dem Interesse an der Einsicht kein überwiegendes öffentliches oder private Interessen entgegensteht.

Jedem Kapitel im kommunalen Richtplan, Richtplantext ist ein Abschnitt "Ausgangslage" vorangestellt. Darin wird jeweils – im Sinne eines integrierten Grundlagenberichtes - die formale und inhaltliche Ausgangslage dargelegt.

Des Weiteren wird unter "Grundlagen" auf die relevanten fachlichen und rechtlichen Grundlagen hingewiesen.

Da der Masterplan Stadtklima (Arbeitstitel, in Erarbeitung) ein separates Planwerk ist, wird dort separat mit den entsprechenden Grundlagen umgegangen.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Grundlagen, Rechtliche Grundlagen: Als Rechtsgrundlage ist die Gemeindeordnung mit Änderungen bis 26. Nov. 2017 aufzunehmen.
Begründung	In den Rechtsgrundlagen ist die Gemeindeordnung mit Änderungen bis 24. Nov. 2013 aufgeführt. Darin fehlt Art. 2septies «preisgünstiger Wohn- und Gewerberaum» und Art. 2octies, «Sicherung von öffentlichem Grünraum».
Entscheid	berücksichtigt
Stellungnahme	Die in der Einwendung zitierten Anpassungen der Gemeindeordnung sind seit dem 1. August 2018 in Kraft und werden dementsprechend in den rechtlichen Grundlagen so aufgenommen. Die Anpassung im Richtplanteil wurde vorgenommen.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Räumliche Entwicklungsstrategie, Grundlagen: Um eine öffentliche und fundierte Diskussion zu ermöglichen, ist ein Grundlagenbericht zu erstellen.
Begründung	Der Nachhaltigkeitsnachweis («Grundlagenbericht Wirkungsabschätzung nachhaltige Entwicklung», «Grundlagen Ortsbildschutz») und die unter 3.4. aufgeführte «Umweltverträglichkeit räumliche Entwicklung» sind nicht ausreichend, um die planungsmotivierten Abwägungen nachzuvollziehen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist teilweise im Richtplan enthalten. Jedem Kapitel im kommunalen Richtplan, Richtplantext ist ein Abschnitt "Ausgangslage" vorangestellt. Darin wird jeweils – im Sinne eines integrierten Grundlagenberichtes - die formale und inhaltliche Ausgangslage dargelegt. Des Weiteren wird in jedem Kapitel unter "Grundlagen" auf die relevanten fachlichen und rechtlichen Grundlagen hingewiesen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Siedlungsentwicklung: In Gebieten ohne Verdichtungspotenzial über die BZO 2016 sind Vorgaben zum Freiraum im Wohnumfeld zu definieren. Dabei ist das vorhandene Grünvolumen zu erhalten und weiter zu entwickeln.
Begründung	Das betrifft insbesondere Gebiete, in denen eine Unterversorgung an Grünraum besteht und wo gemäss KLAZ Massnahmen gegen die Überhitzung zentral sind. In diesen Gebieten fehlen Aussagen zur Qualität des Wohnumfeldes.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Qualität der "privaten Freiräume im Wohnumfeld" ist ein wichtiges Planungsthema. Ebenso das Verhältnis von Bebauung zu den "privaten Freiräumen im Wohnumfeld" und zur Quantität/ Erhalt von Flächen. Die Themen im Kapitel 3 Siedlung und Landschaft sind eng miteinander verknüpft und miteinander abgestimmt. Damit die Struktur des Richtplantextes übersichtlich und der Umfang des Richtplantextes begrenzt bleibt, werden die Festlegungen zu den Themen 3.3 Freiraumentwicklung und 3.4 Stadtnatur nicht in Kapitel 3.2 Siedlungsentwicklung wiederholt.</p> <p>In der Fassung des kommunalen Richtplans für die öffentlichen Auflage wurde in den Zielen und Massnahmen bereits festgehalten, dass die Stadt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und Bauprojekten auf die Zugänglichkeit von privaten Freiräumen hinwirkt. Neu werden Ziel 3.3.3 f) und Massnahme 3.3.4 f) dahingehend ergänzt, dass für private Freiräume eine hohe Aufenthaltsqualität und ökologische Qualität gefordert werden soll. Dabei sollen zusätzlich auf Stufe Nutzungsplanung Vorgaben für die Umsetzung geprüft und gegebenenfalls festgelegt werden. Die Festlegungen für private Flächen bezüglich Stadtnatur werden in den Massnahmen 3.4.4 b) und c) präzisiert.</p> <p>Die Nutzungsplanung kann allerdings nicht auf Stufe Richtplan vorweggenommen werden, daher ist die Massnahme so formuliert, dass genügend Spielraum für die Stufe Nutzungsplanung bleibt.</p> <p>Der vollständige Erhalt des Grünraums kann im Rahmen einer Transformation Umwandlung der Siedlungsstruktur nicht gewährleistet verhindert werden, da diese mit einer höheren Dichte einhergeht.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1510



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.5 Umweltverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	<p>Siedlungsentwicklung: Um die Überhitzung in den Gebieten mit einer hohen prognostizierten Wärmebelastung zu stoppen bzw. abzumildern, setzt sich die Stadt Zürich dafür ein, dass Flächen entsiegelt und begrünt werden, sowie der Baumbestand im öffentlichen Raum erhöht wird.</p>
Begründung	Die klimatischen Voraussetzungen sind mit den Dichtewerten zu koordinieren und mit entsprechenden Massnahmen zu unterlegen.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechende Stossrichtung zum Thema Stadtklima fest. Im Rahmen der weiteren Koordination mit den Arbeiten Fachplanung Hitzeminderung (Arbeitstitel, in Erarbeitung) seit der öffentlichen Auflage wurde das Thema überarbeitet.</p> <p>Im überarbeiteten Richtplantext erfolgt ein Hinweis auf die Fachplanung Hitzeminderung (Arbeitstitel, in Erarbeitung). Die umfassenden Handlungsfelder und ortsspezifischen Massnahmen zum Thema Stadtklima werden nicht im kommunalen Richtplan wiederholt. Auch Einträge in der Richtplankarte sind nicht geeignet als Vorgabe für die Umsetzung stadtklimatischer Massnahmen. Sie stellen eine Konkretisierung auf der Stufe von Konzepten, Planungen dar und werden in separaten Dokumenten festgehalten.</p> <p>Im Kapitel "Umweltverträgliche räumliche Entwicklung" wurde zum Thema Stadtklima das Thema der "Hotspot-Gebiete" ergänzt. Die Hinweiskarte im Richtplantext wurde differenzierter dargestellt. Neu sind auch die schwächeren Hangabwinde und Hotspotgebiete abgebildet. Die Hinweiskarte weist auf den Abstimmungsbedarf bei der Umsetzung hin. Die entsprechende Massnahme wurde überarbeitet.</p> <p>In Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung und Kapitel 3.4 Stadtnatur wurden Hinweise ergänzt: Ziel 3.3.2.g) und Massnahme 3.3.4.g) mit explizitem Hinweis auf die Gestaltung Öffentlicher Freiräume im Hinblick auf ihren Wert für das Stadtklima ergänzt. Bedeutung Netzwerk ökologisch Wertvoller Lebensräume in Ziel 3.4.2.a) sowie Bäume in Ziel 3.4.2.f) ergänzt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1511



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.2 Ziele
Antrag	Siedlungsentwicklung: Die Beschreibung der Stadtstruktur-Typen (Tabelle 4) ist mit einer Beschreibung der Grün- und Freiraumqualität (Stadtbild, Biodiversität, Erholung, Stadtklima u.ä.) zu ergänzen.
Begründung	Im Zusammenhang einer tendenziellen Unterversorgung von Grün- und Freiräumen und den stadtklimatischen Herausforderungen braucht es eine gleichwertige Charakterisierung der nicht bebauten Flächen. Deshalb ist die Beschreibung der anzustrebenden Qualität bei den Stadtstruktur-Typen erforderlich.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Begriff „Stadtstruktur“ bezieht sich sowohl auf die Struktur der Bebauung als auch auf die Struktur der Freiräume bzw. Stadträume. Bebauungs- und Freiraumstruktur greifen ineinander. Im Rahmen der Überarbeitung des Richtplan-Textes wurde dieses wichtige Thema klarer hervorgehoben: In "Tabelle 4 Erläuterung der Stadtstruktur-Typen" wurden die Merkmale der Freiraumstruktur als Teil der Stadtstruktur ergänzt bzw. klarer beschrieben. Die Themen in Kapitel 3 Siedlung und Landschaft sind eng miteinander verknüpft und miteinander abgestimmt. Damit die Richtplan-Struktur übersichtlich und der Umfang des Richtplantextes begrenzt bleibt, werden die in verschiedenen Einwendung geforderten Ergänzungen zu den Themen Freiraum, Stadtbild, Biodiversität, Erholung, Stadtklima etc. nicht in Kapitel 3.2 wiederholt.</p> <p>Die Ziele und Massnahmen zu den Themen der Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung, 3.4 Stadtnatur, 3.5 Umweltverträgliche Entwicklung sind in den jeweiligen Kapiteln festgehalten.</p> <p>Die Themen Biodiversität und Stadtklima werden in den Kapiteln "Stadtnatur" und "Umweltverträgliche Entwicklung" umfangreich behandelt. Die Hinweiskarte "Stadtklimatische Anforderungen" gibt zudem einen Hinweis, wo stadtklimatische Massnahmen erforderlich sind, unabhängig von den Stadtstrukturtypen.</p> <p>Ergänzungen der Stadtstrukturtypen hinsichtlich der Beziehung zur Landschaft und zum Wald werden nicht dargestellt. An dieser Stelle sei auf Abb. 7, Zielbild Freiräume für die Erholung verwiesen, das schematisch den Zusammenhang zwischen den Freiräumen im Siedlungsgebiet, den siedlungsnahen Erholungslandschaften sowie den Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität darstellt.</p> <p>Ebenso wird auf Hinweise zu den Gewässern in Tabelle 4 und 5 verzichtet, es finden jedoch Ergänzungen an anderer Stelle (Kapitel 3.4 Stadtnatur im Richtplantext).</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1512



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Siedlungsentwicklung: Die Karteneinträge der Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus (Tabelle 5) sind mit den Zielen bezüglich Grün- und Freiraumqualität zu ergänzen.
Begründung	Grün- und Freiräume sind in der ganzen Stadt wichtig, von besonderer Bedeutung aber in den Gebieten, die zusätzlich verdichtet werden sollen. Die „Grüne Infrastruktur“ gehört wie andere Infrastrukturen (Kanalisation, Erschliessung, Energieversorgung) auch zu den unabdingbaren Planungsvoraussetzungen für die Verdichtung. Deshalb müssen hier nachvollziehbare quantitative und qualitative Aussagen zu den Entwicklungszielen definiert werden.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Qualität der "privaten Freiräume im Wohnumfeld" ist ein wichtiges Planungsthema. Ebenso das Verhältnis von Bebauung zu den "privaten Freiräumen im Wohnumfeld" und zur Quantität/ Erhalt von Flächen. Die Themen im Kapitel 3 Siedlung und Landschaft sind eng miteinander verknüpft und miteinander abgestimmt. Damit die Struktur des Richtplantes übersichtlich und der Umfang des Richtplantes begrenzt bleibt, werden die Festlegungen zu den Themen 3.3 Freiraumentwicklung und 3.4 Stadtnatur nicht in Kapitel 3.2 Siedlungsentwicklung wiederholt.</p> <p>In der Fassung des kommunalen Richtplans für die öffentlichen Auflage wurde in den Zielen und Massnahmen bereits festgehalten, dass die Stadt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und Bauprojekten auf die Zugänglichkeit von privaten Freiräumen hinwirkt. Neu werden Ziel 3.3.3 f) und Massnahme 3.3.4 f) dahingehend ergänzt, dass für private Freiräume eine hohe Aufenthaltsqualität und ökologische Qualität gefordert werden soll. Dabei sollen zusätzlich auf Stufe Nutzungsplanung Vorgaben für die Umsetzung geprüft und gegebenenfalls festgelegt werden. Die Festlegungen für private Flächen bezüglich Stadtnatur werden in den Massnahmen 3.4.4 b) und c) präzisiert.</p> <p>Die Nutzungsplanung kann allerdings nicht auf Stufe Richtplan vorweggenommen werden, daher ist die Massnahme so formuliert, dass genügend Spielraum für die Stufe Nutzungsplanung bleibt.</p> <p>Der vollständige Erhalt des Grünraums kann im Rahmen einer Transformation Umwandlung der Siedlungsstruktur nicht gewährleistet verhindert werden, da diese mit einer höheren Dichte einhergeht.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1513



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.2 Quartierzentren und Stadtachsen
Antrag	<p>Quartierzentren und Stadtachsen: Die in den Karteneinträgen kommunale Quartierzentren (Tabelle 6) formulierten Entwicklungsziele sind im Sinne einer Konkretisierung der Koordinationshinweise mit dem Richtplan Verkehr zu verknüpfen und zu differenzieren. Auch sind die Anforderungen an die nachgelagerten Verfahren festzuhalten. Möglicherweise sind zusätzliche Studien und Planungsgrundlagen zu erarbeiten.</p>
Begründung	<p>Wie das Ziel einer koordinierten Gestaltung im Querschnitt von Fassade zu Fassade erreicht werden kann und wie die Ziele (S.14, Ziel 1/System Stadtachsen, S.15, Ziel 2/Strassenbäume) aus dem kommunalen Verkehrsrichtplan erreicht werden können, bleibt offen. Wie die Flächenpriorisierung zu Gunsten des Fuss- und Veloverkehrs, der Bäume und weiterer Grünstrukturen bei den nachgelagerten Verfahren eingelöst werden kann, ist bei den Entwicklungszielen zu konkretisieren.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht teilweise bereits der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten bzw. wird durch die die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt.</p> <p>Die Umsetzung attraktiver, funktionsfähiger Quartierzentren ist tatsächlich ein Handlungsfeld, das nahezu alle Ziele und Massnahmen für das knappe Gut Fläche in der dichten Stadt verknüpft. In Quartierzentren ist der Koordinationsbedarf besonders hoch. Der vorliegende kommunale Richtplan hält die Ziele und Massnahmen für Nutzungen und Qualitäten in Quartierzentren und Stadtachsen fest, soweit dies auf der Planungsstufe Richtplanung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans wirkungsvoll ist. Die Massnahmen werden auf Stufe städtischer Planungen und Projekte konkretisiert. Die Ziele und Massnahmen sind mit dem kommunalen Richtplan Verkehr koordiniert (Festlegungen zu Fussgängerbereichen). Die Festlegungen zu Erdgeschossnutzungen sind in der nachgelagerten Nutzungsplanung enthalten bzw. festzulegen</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1514



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Allgemeines
Antrag	Quartierzentren und Stadtachsen: Fusswege mit erhöhter Aufenthaltsqualität sind auch als Karteneintrag im kommunalen Siedlungsrichtplan darzustellen.
Begründung	Fusswege mit erhöhter Aufenthaltsqualität stellen ein wichtiges Freiraumelement dar. Diese müssen deshalb im Richtplan Siedlung aufgenommen werden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Fussverbindungen mit Aufenthaltsqualität werden in Abbildung 7, Zielbild Freiräume für die Erholung schematisch als wichtige Bestandteile des Freiraumnetzes dargestellt. Da es sich jedoch um Einträge des kommunalen Richtplans Verkehr handelt, werden sie ausschliesslich in der Richtplankarte Fussverkehr dargestellt.</p> <p>Im Kapitel 8.3 "Karteneinträge" des kommunalen Richtplans Verkehr, werden die Fussverbindungen mit Aufenthaltsqualität charakterisiert.</p> <p>Für die Öffentlichkeit wurde eine Internet Anwendung für die Darstellung aller Richtplan-Inhalte zur Verfügung gestellt. Mit einer digitalen Karte besteht die Möglichkeit, die Karten-Inhalte Richtplan-Themen beider Richtpläne (KRP Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sowie KRP Verkehr) einzublenden und zu überlagern. Es handelt sich dabei um eine Dienstleistung, die nicht Teil der verbindlichen Richtplan-Dokumente ist.</p>



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Quartierzentren und Stadtachsen: Für Fusswege mit besonderer Aufenthaltsqualität sind Qualitätsanforderungen zu definieren. Zusätzlich ist ein Umsetzungsplan zu erstellen.
Begründung	Die Fusswege mit besonderer Aufenthaltsqualität stellen ein wichtiges neues Freiraumelement dar. Deren Qualität ist zu definieren und sie sind schnellstmöglich zu realisieren.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1495 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Quartierzentren und Stadtachsen: Strassenbäume werden, wo immer möglich, in durchgehende Grünstreifen gepflanzt und die Bäume durch Unterpflanzung oder technische Massnahmen vor Bodenverdichtung und Stammverletzungen geschützt.
Begründung	Um eine langzeitige Umsetzung und Ergänzung des Alleenkonzepts zu gewährleisten, sind als Basis räumliche Konditionen zu schaffen, welche eine gute Lebens- und Wachstumssituation für die Bäume ermöglichen.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1951 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Freiraumentwicklung: Der kommunale Richtplan ist mit einer zusammenfassenden Kartendarstellung aller Freiraumelemente (Karten und Aussagen zu Freiräumen, Sportflächen, Vernetzungskorridoren, Fusswegverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität, usw.) als überlagernde Kartengrundlage zu ergänzen.
Begründung	Die Themen Freiraum, Stadtnatur und Sport hängen eng zusammen, es gibt aber keine integrale Betrachtung und Darstellung. Für eine hohe Lebensqualität sind die Koordination und das Zusammenspiel von Grünstrukturen (Biodiversität, Klima, Stadtbild, ...) wesentlich.
Entscheid	berücksichtigt
Stellungnahme	Für die Öffentlichkeit wurde eine Internet Anwendung für die Darstellung aller Richtplan-Inhalte zur Verfügung gestellt. Mit einer digitalen Karte besteht die Möglichkeit, die Karteninhalte beider Richtpläne (KRP Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sowie KRP Verkehr) einzublenden und zu überlagern. Es handelt sich dabei um eine Dienstleistung, die nicht Teil der verbindlichen Richtplan-Dokumente ist.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.5 Umweltverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Freiraumentwicklung: Eine Festlegung der Erholungsnutzung entlang von Fliessgewässern hat zwingend mit einer Revitalisierung und ökologischen Aufwertung des Gewässers einherzugehen.
Begründung	Fliessgewässer sind ökologisch interessante Gebiete. Durch Eingriffe zu Gunsten der Erholungsnutzung sollen die Chancen zu einer ökologischen Aufwertung genutzt werden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Mit der im Jahr 2011 in Kraft getretenen revidierten Gewässerschutzgesetzgebung (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [GSchG; SR 814.20] und Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.21]) sollen die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden.</p> <p>Die Kantone müssen im Auftrag des Bundes entlang aller Gewässer den sogenannten Gewässerraum festlegen. Eingriffe in den Gewässerraum sind grundsätzlich verboten. Weiter verpflichtet das Gewässerschutzgesetz die Kantone, Massnahmen zur Revitalisierung zu treffen, ihre Umsetzung entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich. Das Bachkonzept der Stadt Zürich vertieft die Revitalisierungsplanung des Kantons und bezeichnet sämtliche kommunalen Fliessgewässer sowie ihre Funktionen und ihr Entwicklungspotenzial. Zudem sind darin auch konkrete Projekte zur Umsetzung beschrieben. In der Stadt Zürich sind bereits viele Fliessgewässer revitalisiert bzw. ökologisch aufgewertet worden. Eine zwingende Kopplung von Massnahmen für die Erholung an Revitalisierungsmassnahmen zugunsten der Ökologie ist insbesondere im innerstädtischen Kontext nicht sinnvoll. Sie stellt eine einseitige Priorisierung zugunsten der Ökologie sowie eine Vorwegnahme einer sinnvollerweise auf Projektebene vorzunehmen-den Abwägung dar. Gegebenenfalls werden sinnvolle Verbesserungen zugunsten der Naherholung für die Stadtzürcher Bevölkerung verhindert.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Freiraumentwicklung: Auf anlagenintensive Erholungsräume am Siedlungsrand ist zu verzichten (z.B. Tabelle 16, Rasensportanlagen).
Begründung	Die ausgewiesenen Erholungsräume (Sport) mit punktuellm Handlungsbedarf überlagern auch Landwirtschaftsgebiet. Diese Flächen dienen auch als Vernetzungskorridore. Zielkonflikte und Interessenkollisionen zwischen dem Natur- und Landschaftsschutz und den Erholungsbedürfnissen sind vorprogrammiert.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Abgesehen von den Sportanlagen handelt es sich mit wenigen Ausnahmen bei den Freiraummassnahmen ausserhalb des Siedlungsgebiets um extensiv ausgestaltete und genutzte Freiräume (vorwiegend Landschaftliche Parks) sowie Gartenanlagen. Landschaftliche Parks sind Freiräume mit allgemeiner Erholungsfunktion, sprich sie berücksichtigen die Landschaft, benötigen wenig Infrastruktur, liegen am Siedlungsrand und sind Bindeglieder zwischen Siedlung und Landschaft. Ausserhalb des Siedlungsgebiets ist die Freiraumversorgung meist relativ gut. Der unmittelbare Druck aus der Umgebung eine intensive Freiraumnutzung mit einer dichten Ausstattung an Infrastruktur umzusetzen ist daher nicht vorhanden.</p> <p>Freie Flächen insbesondere für Rasensportanlagen sind in der Stadt knapp und aufgrund der für die Plätze notwendigen und den Betrieb zweckmässigen Dimensionen stadtwweit innerhalb des Siedlungsgebiets nicht mehr in ausreichendem Masse zu finden. Daher wurden nebst anderen Massnahmen auch Flächen, die an das Siedlungsgebiet angrenzen, einbezogen und Flächen, die bestehende Anlagen erweitern. So können Synergien zu den bestehenden Anlagen genutzt werden. Diese Massnahme zielt aber nur auf Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion, und nur dort, wo bereits im regionalen Richtplan oder in der Bau- und Zonenordnung Flächen für Sportanlagen vorgesehen sind. Es handelt sich beispielsweise um Rasensportanlagen, unüberdeckte Tennisanlagen oder Fluss- und Seebäder, welche in der Regel in der Erholungs- oder Freihaltezone zulässig sind (Massnahme a in Kapitel 4.3.4). In Ziel 3.3.2.c) und Massnahme 3.3.4.d) sind die für die Stufe Richtplanung relevanten Hinweise für die zweckgebundenen Freiräume (Kleingartenareale, Friedhöfe und Sportanlagen) festgehalten. Die darin enthaltene Forderung nach Durchwegung und öffentlichen Aufenthaltsflächen trägt der Forderung nach flächensparender Nutzung durch Mehrfachnutzung Rechnung. Im Weiteren wurde mit verschiedenen Massnahmen zudem festgehalten, dass die Sportanlagen im Freiraum mit</p>



besonderer Erholungsfunktion einen Beitrag an die Stadtnatur sowie zum Stadtklima leisten (Massnahme g in Kapitel 3.3.4, Massnahme c in Kapitel 3.4.4, Massnahme b in Kapitel 3.5.3). Damit soll sichergestellt werden, dass auch mit der Schaffung von neuen Sportanlagen angrenzend an das Siedlungsgebiet die Auswirkungen auf die Landschaft möglichst gering, beziehungsweise gleichzeitig Mehrwerte für Stadtnatur und Stadtklima verbunden sind. Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage wurden im Kapitel 4 und 4.3 die Verweise auf diese Kapitel verbessert.

Nebenbei: In der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage wurden alle städtischen Sportanlagen neu nur noch im Kapitel 4.3 Sportanlagen aufgeführt, um doppelte Festlegungen zum Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung zu vermeiden. Dies hat Auswirkungen auf den Richtplantext und die Richtplankarte.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Freiraumentwicklung: Die Stadtstrukturtypen (Tabelle 4 und 5) sind mit Aussagen zur Freiraumqualität im Wohnumfeld, zu Freiraumelementen wie Gewässer, zum Zusammenspiel zwischen Wald und offenerer Landschaft, sowie zum Schutz und Entwicklung eines tragfähigen Baumbestandes zu ergänzen und mit dem Städtebau abzustimmen.
Begründung	-
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Begriff „Stadtstruktur“ bezieht sich sowohl auf die Struktur der Bebauung als auch auf die Struktur der Freiräume bzw. Stadträume. Bebauungs- und Freiraumstruktur greifen ineinander. Im Rahmen der Überarbeitung des Richtplan-Textes wurde dieses wichtige Thema klarer hervorgehoben: In "Tabelle 4 Erläuterung der Stadtstruktur-Typen" wurden die Merkmale der Freiraumstruktur als Teil der Stadtstruktur ergänzt bzw. klarer beschrieben. Die Themen in Kapitel 3 Siedlung und Landschaft sind eng miteinander verknüpft und miteinander abgestimmt. Damit die Richtplan-Struktur übersichtlich und der Umfang des Richtplantextes begrenzt bleibt, werden die in verschiedenen Ein-wendung geforderten Ergänzungen zu den Themen Freiraum, Stadtbild, Biodiversität, Erholung, Stadtklima etc. nicht in Kapitel 3.2 wiederholt.</p> <p>Die Ziele und Massnahmen zu den Themen der Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung, 3.4 Stadtnatur, 3.5 Umweltverträgliche Entwicklung sind in den jeweiligen Kapiteln festgehalten.</p> <p>Die Themen Biodiversität und Stadtklima werden in den Kapiteln "Stadtnatur" und "Umweltverträgliche Entwicklung" umfangreich behandelt. Die Hinweiskarte "Stadtklimatische Anforderungen" gibt zudem einen Hinweis, wo stadtklimatische Massnahmen erforderlich sind, unabhängig von den Stadtstrukturtypen.</p> <p>Ergänzungen der Stadtstrukturtypen hinsichtlich der Beziehung zur Landschaft und zum Wald werden nicht dargestellt. An dieser Stelle sei auf Abb. 7, Zielbild Freiräume für die Erholung verwiesen, das schematisch den Zusammenhang zwischen den Freiräumen im Siedlungsgebiet, den siedlungsnahen Erholungslandschaften sowie den Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität darstellt.</p> <p>Ebenso wird auf Hinweise zu den Gewässern in Tabelle 4 und 5 verzichtet, es finden jedoch Ergänzungen an anderer Stelle (Kapitel 3.4 Stadtnatur im Richtplantext).</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1521



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3 Freiraumentwicklung
Antrag	Freiraumentwicklung: Als Massnahme ist eine gesamstädtische Freiraumkonzeption mit allen wesentlichen raumwirksamen Elementen zu erarbeiten.
Begründung	-
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Freiraumentwicklung im kommunalen Richtplan setzt den Schwerpunkt auf Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus und ihre Umgebung und zeigt das Zielbild für die Freiraumentwicklung der Stadt Zürich auf.</p> <p>Die Massnahme 3.3.4.h) betreffend der vertiefenden Freiraumkonzepte, welche den Handlungsbedarf für eine Verbesserung der öffentlichen Freiraumversorgung konkretisieren, wurde mit dem Hinweis ergänzt, dass vertiefende Freiraumkonzepte eine kontinuierliche Freiraumentwicklung im gesamten Stadtgebiet sicherstellen.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4 Entwicklung Stadtnatur
Antrag	Freiraumentwicklung: Wichtige Grünstrukturen, Einzelbäume, inventarisierte Objekte, Schutzzonen und ISOS sind in geeigneter Form als Karteneintrag aufzunehmen.
Begründung	<p>Auffallend ist, dass die in Abb. 8 aufgeführten Flächen vorwiegend in den Verdichtungsgebieten liegen. Ausserhalb der Verdichtungsgebiete sind die Aussagen vage. Insbesondere sollen konzeptionelle Überlegungen und Aussagen im Bereich ausserhalb der Verdichtungsgebiete präzisiert werden.</p> <p>Die auf dieser Planungsstufe zu erwartenden Aussagen zur Freiraumqualität im Wohnumfeld, zum Bezug zu den Gewässern und zum Zusammenspiel zwischen Wald und offenerer Landschaft fehlen ebenso wie konkrete Aussagen zum Schutz und zur Entwicklung eines tragfähigen Baumbestandes. Auch die Gewichtung der unterschiedlichen Freiraumbedürfnisse fehlen oder sind nicht nachvollziehbar(siehe Sport).</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>In der Richtplankarte zum kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sind grundsätzlich räumlich verortbare, d.h. flächenbezogene Themen dargestellt, welche durch die Behörde umgesetzt werden. (Flächenreservierung ÖBA, Flächenreservierung Freiraum, Gebiete für zusätzliche Verdichtung).</p> <p>Einträge für ökologische Vernetzungskorridore umfassen auf Stufe Richtplanung keine Flächen mit klarer Flächenreservierung. Trotzdem ist ihre Umsetzung auf Grünflächen und -strukturen angewiesen. Der genaue Verlauf und die ortsspezifische Ausgestaltung der Vernetzungskorridore sind durch Regelungen mit Grundeigentümerschaften (Stadt oder Private) gemäss eines Leitbildes zu konkretisieren (beraten, verhandeln mit Grundeigentümerschaften, Umsetzung auf städtischen Flächen). Trotzdem verweisen die Vernetzungskorridore auf eine nutzungsplanerische Absicht und auf einen Koordinationsbedarf mit Interessenabgleich. Sie werden darum in der Richtplankarte dargestellt und ergänzen die Flächenreservierungen für die Freiräume für die Erholung.</p> <p>Eine Darstellung von Einzelbäumen oder Schutzzonen von Inventarobjekten ist im kommunalen Richtplans nicht stufengerecht und zu detailliert. Massnahmen zu Einzelbäumen werden auf Stufe städtischer Planungen und Projekte konkretisiert. Im Richtplan werden Aufträge für die nächste Planungsstufe formuliert. Die Naturschutzobjekte sind in der Konzeptkarte "Netzwerk ökologisch wertvolle Flächen" abgebildet.</p> <p>Aussagen zu schutzwürdigen Ortsbildern oder Bauten und Anlagen werden im ISOS und im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte</p>



von kommunaler Bedeutung getroffen. Im Grundlagenbericht zum Richtplan sind die ISOS-Erhaltungsziele für die Stadt Zürich als Ortsbild mit nationaler Bedeutung dargestellt. Auch die unter Denkmalschutz stehenden und inventarisierten Bauten und Anlagen (auch Gebäudegruppen) sind im Bericht dargestellt. Diese wurden in der Interessenabwägung für die Bezeichnung von Gebieten mit Verdichtung über BZO2016 hinaus beigezogen. Der Bestand der nach kantonalem Recht inventarisierten oder unter Schutz gestellten Objekte von kommunaler oder überkommunaler Bedeutung bleibt auch in Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung erhalten. Mit dem Richtplan werden keine Aufträge für weitergehende Schutzanordnungen erteilt. Die Darstellung im Grundlagenbericht trägt den Anforderungen Rechnung. Eine Anpassung der Richtplankarte ist nicht erforderlich.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3 Freiraumentwicklung
Antrag	Geplante und bestehende Freiräume, Karteneinträge: Intensiv nutzbare Freiräume wie Parks, Plätze und Sportanlagen sind im Siedlungsgebiet zu platzieren. Freiräume ausserhalb des Siedlungsgebietes sind mit einer Vorgabe für eine hohe Biodiversität zu versehen.
Begründung	Eine Durchstossung der Landwirtschaft und Freihaltezonen soll vermieden werden. Grünräume für die Erholung sollen im Stadtkörper geschaffen werden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Abgesehen von den Sportanlagen handelt es sich mit wenigen Ausnahmen bei den Freiraummassnahmen ausserhalb des Siedlungsgebiets um extensiv ausgestaltete und genutzte Freiräume (vorwiegend Landschaftliche Parks) sowie Gartenanlagen. Landschaftliche Parks sind Freiräume mit allgemeiner Erholungsfunktion, sprich sie berücksichtigen die Landschaft, benötigen wenig Infrastruktur, liegen am Siedlungsrand und sind Bindeglieder zwischen Siedlung und Landschaft. Ausserhalb des Siedlungsgebiets ist die Freiraumversorgung meist relativ gut. Der unmittelbare Druck aus der Umgebung eine intensive Freiraumnutzung mit einer dichten Ausstattung an Infrastruktur umzusetzen ist daher nicht vorhanden.</p> <p>Die Massnahmen zum Thema Natur- und Landschaftsschutz sind unter 3.4.4 Massnahmen in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. In Kapitel 3.3.3 wird in der Tabelle 7 mittels Koordinationshinweis objektspezifisch auf für die Stadtnatur relevante Strukturen (Vernetzungskorridore, Naturschutzgebiete und -objekte) hingewiesen, die bei der Umsetzung berücksichtigt werden müssen. Zudem wird in den Zielen 3.3.2 d) und g), Massnahmen 3.3.4 e) und g) auf die Berücksichtigung der Belange der Stadtnatur (und dem Stadtklima) hingewiesen.</p> <p>Die Massnahmen werden in fachspezifischen Leitbildern vertieft, sowie auf der Stufe grundeigentümerverbindlichen Planungen und Projekte konkretisiert. Im Rahmen der Konkretisierung erfolgt die Interessensabwägung mit anderen raumrelevanten Themen (zum Beispiel Erholungsnutzung).</p> <p>Freie Flächen insbesondere für Rasensportanlagen sind in der Stadt knapp und aufgrund der für die Plätze notwendigen und den Betrieb zweckmässigen Dimensionen stadtweit innerhalb des Siedlungsgebiets nicht mehr in ausreichendem Masse zu finden. Daher wurden nebst anderen Massnahmen auch Flächen, die an das Siedlungsgebiet angrenzen, einbezogen und Flächen, die bestehende Anlagen erweitern. So können</p>



Synergien zu den bestehenden Anlagen genutzt werden. Diese Massnahme zielt aber nur auf Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion, und nur dort, wo bereits im regionalen Richtplan oder in der Bau- und Zonenordnung Flächen für Sportanlagen vorgesehen sind. Es handelt sich beispielsweise um Rasensportanlagen, unüberdeckte Tennisanlagen oder Fluss- und Seebäder, welche in der Regel in der Erholungs- oder Freihaltezone zulässig sind (Massnahme a in Kapitel 4.3.4). In Ziel 3.3.2.c) und Massnahme 3.3.4.d) sind die für die Stufe Richtplanung relevanten Hinweise für die zweckgebundenen Freiräume (Kleingartenareale, Friedhöfe und Sportanlagen) festgehalten. Die darin enthaltene Forderung nach Durchwegung und öffentlichen Aufenthaltsflächen trägt der Forderung nach flächensparender Nutzung durch Mehrfachnutzung Rechnung. Im Weiteren wurde mit verschiedenen Massnahmen zudem festgehalten, dass die Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion einen Beitrag an die Stadtnatur sowie zum Stadtklima leisten (Massnahme g in Kapitel 3.3.4, Massnahme c in Kapitel 3.4.4, Massnahme b in Kapitel 3.5.3). Damit soll sichergestellt werden, dass auch mit der Schaffung von neuen Sportanlagen angrenzend an das Siedlungsgebiet die Auswirkungen auf die Landschaft möglichst gering, beziehungsweise gleichzeitig Mehrwerte für Stadtnatur und Stadtklima verbunden sind. Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage wurden im Kapitel 4 und 4.3 die Verweise auf diese Kapitel verbessert.

Nebenbei: In der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage wurden alle städtischen Sportanlagen neu nur noch im Kapitel 4.3 Sportanlagen aufgeführt, um doppelte Festlegungen zum Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung zu vermeiden. Dies hat Auswirkungen auf den Richtplantext und die Richtplankarte.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Geplante und bestehende Freiräume, Karteneinträge: Bestehende Erholungsflächen wie z.B. im Schlachthofareal sind als Karteneintrag darzustellen.
Begründung	Beim Schlachthofareal ist die Stadt Zürich zurzeit daran, im Ostteil der Anlage eine bestehende Erholungsfläche zu erweitern und qualitativ zu verbessern. Diese Fläche muss in die Kartendarstellung aufgenommen werden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Grundlage für die Aufnahme von bestehenden Freiräumen für die Erholung in den kommunalen Richtplan ist deren vorhandene Erholungsfunktion sowie eine geeignete Zonierung, die Festlegung in einem Gestaltungsplan oder die Funktion Platz bei Flächen im öffentlichen Eigentum. Dies ist beim Schlachthofareal nicht gegeben.</p> <p>Der kommunale Richtplan sieht einen geplanten Freiraum (Nr. 27) im Bereich der Wohnzone auf dem Schachthof vor. Das Schlachthofareal ist im regionalen Richtplan als Arbeitsplatzgebiet eingetragen, eine Freiraumnutzung ist vorgesehen. Lage und Grösse allfälliger weiterer Flächen im Bereich der Industrie- und Gewerbezone sind zum heutigen Zeitplan zu unsicher für einen Eintrag eines geplanten Freiraums, welcher dem regionalen Richtplan nicht widersprechen würde.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	<p>Geplante und bestehende Freiräume, Karteneinträge: In den Karteneinträgen (Tabelle 7 «Freiräume für die Erholung») soll vermerkt werden, ob es sich dabei um neue Grün- und Freiflächen handelt und es soll deren bestehende sowie anzustrebende Qualität definiert werden.</p>
Begründung	<p>In der Tabelle finden sich viele Einträge, die suggerieren, dass substantiell neue Grün- oder Freiräume geschaffen werden. Viele dieser Flächen sind aber schon vorhanden, was dann lediglich zu einer anderen Nutzung, aber nicht zu mehr Grünflächen führt.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechenden Ziele und Massnahmen für die Nutzungen und Qualitäten von Freiräumen für die Erholung fest, soweit dies auf der Planungsstufe Richtplanung zweckmässig und wirkungsvoll ist.</p> <p>In der Tabelle zu den Karteneinträgen (Kapitel 3.3.3, Tabelle 7) ist festgehalten, welche Funktion/Entwicklungsziel vorgesehen und welche planerischen Massnahmen für die einzelnen Freiräume konkret erforderlich sind. Bestehende Freiräume für die Erholung haben keinen Tabelleneintrag, ein Aufwertungsbedarf ist jedoch teilweise auch im Bestand vorhanden und wird nicht speziell ausgewiesen.</p> <p>In erster Linie ist der kommunale Richtplan das Instrument zur Sicherung bzw. Schaffung des Flächenbedarfs für die Freiräume für die Erholung. Zudem werden Aufträge für die nächste Planungsstufe formuliert. Eine weitere Konkretisierung der Nutzungen und Qualitäten mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht. Die Massnahmen werden auf Stufe Nutzungsplanung und Projekte konkretisiert.</p> <p>Ob es sich um neue Freiräume handelt, ist aus der Tabelle 7 "Karteneinträge Freiräume für die Erholung, geplant" ersichtlich: Ein Massnahmenkreuz in der Spalte "Neuer Freiraum erstellen" weist auf einen ebensolchen hin. Ein Massnahmenkreuz in der Spalte "Bestehenden Freiraum nutzbar machen" weist darauf hin, dass ein bereits bestehender Freiraum per Änderung des Nutzungstyps für öffentliche Erholungsaufgaben verfügbar und für seine vielseitigen Aufgaben in einer verdichteten Stadt funktionsfähig gestaltet wird.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1526



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Geplante und bestehende Freiräume, Karteneinträge: Die Karteneinträge Freiräume zur Erholung sind mit einem Hinweis und einer Priorisierung bezüglich Realisierungshorizont kurzfristig, mittelfristig und langfristig zu ergänzen
Begründung	-
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Der Richtplan trifft grundsätzliche raumrelevante Entscheide in Abwägung der verschiedenen Nutzungsinteressen. So trifft er Standortentscheide für öffentlichen Bauten und Anlagen und öffentliche Freiräume. Dabei ist gemäss Art. 2 RPG den nachgeordneten Behörden der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ermessensspielraum zu lassen. Mit welchen Instrumenten der Nutzungsplanung und in welcher zeitlichen Abfolge die Vorhaben realisiert werden, wird durch die zuständigen Behörden im konkreten Fall oder gebiets- oder themenweise festzulegen sein. Dies ist nicht Regelungsgegenstand des kommunalen Richtplans.</p> <p>Auch die Finanzierung von Vorhaben kann erst nach deren Konkretisierung auf der entsprechenden Stufe beurteilt werden. Die Kreditbeschlüsse erfolgen nach den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen. Entscheide hierzu können nicht im Richtplan vorweggenommen werden. Daher ist auch eine allfällige Etappierung für einzelne "Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung" nicht zielführend. Alle Gebiete sind gut erschlossen und somit grundsätzlich geeignet. Je nach konkretem Gebiet oder Baugrundstück und den aktuellen Entwicklungen wird die Behörde Entscheide für die Umsetzung festzulegen haben.</p> <p>Der Bevölkerungszuwachs findet nicht nur in den Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus, sondern generell im gesamten Stadtgebiet im Rahmen der bestehenden BZO statt. In den bezeichneten Gebieten ist die Voraussetzung für die zusätzlichen Verdichtungsmöglichkeiten eine Anpassung der Nutzungsplanung oder eine Sondernutzungsplanung erforderlich.</p> <p>Im Rahmen von konkreten gebietsbezogenen Konzepten und Planungen und auf Stufe Nutzungsplanung müssen konkrete zusätzliche Infrastruktur-, Freiraum- oder Schulraumbedürfnisse geklärt werden. Eine Vorwegnahme dieser spezifischen Sachzusammenhänge im Richtplan wäre nicht stufengerecht und aufgrund der strategischen Flughöhe nicht zweckmässig</p>



möglich. Für die Umsetzung der Freiraumentwicklung ist im kommunalen Richtplan kein Umsetzungshorizont vorgesehen, da viele Freiräume erst im Rahmen konkreter Planungen und Projekte umgesetzt werden können.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Geplante und bestehende Freiräume, Karteneinträge: Im Realisierungshorizont kurzfristig sind Flächen von mindestens 40 ha, im Realisierungszeitpunkt mittelfristig weitere Flächen von mindestens 40 ha einzutragen.
Begründung	Es stellt eine der grössten Herausforderungen einer sich verdichtenden Stadt dar, genügend Freiräume zur Erholung bereit zu stellen. Die bestehenden Karteneinträge haben einen sehr unterschiedlichen Realisierungshorizont. Genügt es bei einigen, sie lediglich besser zugänglich zu machen, scheinen andere aufgrund der komplexen Planung wie der hohen Kosten (Überdeckung der Bahneinschnitte Seebahngraben oder Oerlikon) eher wie Alibiübungen, um quantitativ mehr Flächen auszuweisen. Konsequenterweise sind diese Planungen mit dem Realisierungshorizont langfristig einzutragen. Ausgehend von einem Bevölkerungswachstum von rund 100'000 Personen im Planungshorizont sind 80ha Freiräume aber planerisch kurz- und mittelfristig zu sichern und entsprechend zu realisieren.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Der Richtplan trifft grundsätzliche raumrelevante Entscheide in Abwägung der verschiedenen Nutzungsinteressen. So trifft er Standortentscheide für öffentlichen Bauten und Anlagen und öffentliche Freiräume. Dabei ist gemäss Art. 2 RPG den nachgeordneten Behörden der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ermessensspielraum zu lassen. Mit welchen Instrumenten der Nutzungsplanung und in welcher zeitlichen Abfolge die Vorhaben realisiert werden, wird durch die zuständigen Behörden im konkreten Fall oder gebiets- oder themenweise festzulegen sein. Dies ist nicht Regelungsgegenstand des kommunalen Richtplans.</p> <p>Auch die Finanzierung von Vorhaben kann erst nach deren Konkretisierung auf der entsprechenden Stufe beurteilt werden. Die Kreditbeschlüsse erfolgen nach den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen. Entscheide hierzu können nicht im Richtplan vorweggenommen werden. Daher ist auch eine allfällige Etappierung für einzelne "Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung" nicht zielführend. Alle Gebiete sind gut erschlossen und somit grundsätzlich geeignet. Je nach konkretem Gebiet oder Baugrundstück und den aktuellen Entwicklungen wird die Behörde Entscheide für die Umsetzung festzulegen haben.</p> <p>Der Bevölkerungszuwachs findet nicht nur in den Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus, sondern generell im</p>



gesamten Stadtgebiet im Rahmen der bestehenden BZO statt. In den bezeichneten Gebieten ist die Voraussetzung für die zusätzlichen Verdichtungsmöglichkeiten eine Anpassung der Nutzungsplanung oder eine Sondernutzungsplanung erforderlich.

Im Rahmen von konkreten gebietsbezogenen Konzepten und Planungen und auf Stufe Nutzungsplanung müssen konkrete zusätzliche Infrastruktur-, Freiraum- oder Schulraumbedürfnisse geklärt werden. Eine Vorwegnahme dieser spezifischen Sachzusammenhänge im Richtplan wäre nicht stufengerecht und aufgrund der strategischen Flughöhe nicht zweckmässig möglich. Für die Umsetzung der Freiraumentwicklung ist im kommunalen Richtplan kein Umsetzungshorizont vorgesehen, da viele Freiräume erst im Rahmen konkreter Planungen und Projekte umgesetzt werden können.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	<p>Geplante und bestehende Freiräume, Karteneinträge: Als Karteneintrag Freiraum ist ein «Sihlfeldpark» (West-, Sihlfeld- und Bullingerstrasse vom Brupacherplatz bis zum Stadion Letzigrund) als linearer Park, mit Realisierungshorizont kurzfristig, aufzunehmen. Dafür sind die Strassen zu entwidmen oder allenfalls auf ihre wesentliche Erschliessungsfunktion zu reduzieren.</p>
Begründung	-
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Pärke, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung. <p>Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem Regionalen Richtplans vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).</p> <p>Aktuell sind die vom "Sihlfeldpark" betroffenen Strassenabschnitte im kommunalen Richtplan Verkehr als Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität eingetragen. Im Rahmen dieses Eintrags werden Massnahmen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität umgesetzt. Weitergehende Massnahmen sind ohne die grundsätzliche Erschliessungsfunktion der Strasse in Frage zu stellen, nicht möglich. Neben der Umsetzung der Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität ist die</p>



Erstellung von Kleinstfreiräumen entlang der besagten Achse denkbar. Dies ist jedoch gemäss dem Kapitel 3.3.3 Karteneinträge auch ohne Eintrag in der Richtplankarte möglich.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Geplante und bestehende Freiräume, Karteneinträge: Als Karteneintrag Freiraum ist der Greulichpark (Herman-Greulich-Strasse und Ursel-Weg) als linearer Park mit Realisierungshorizont kurzfristig aufzunehmen.
Begründung	Eine Überdeckung des Seebahngrabens dürfte mit immensen Kosten und mit der Zerstörung von bestehenden Grünstrukturen sowie dem Abholzen von Bäumen verbunden sein. Da diese meist nicht im Natur- und Heimatschutzinventar enthalten sind, werden diese auch nicht in den Koordinationshinweisen erfasst. Statt einer Überdeckung könnte der lineare Freiraum entlang dem Urselweg und der Herman- Greulich-Strasse aufgewertet und die Erholungsfunktion verbessert werden. Dies wäre einfach und kostengünstig zu realisieren.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum ist im Gebiet angrenzend an den Seebahneinschnitt bereits heute mangelhaft. Die quantitative Schaffung von Freiraum an der Stelle ist daher dringend notwendig. Der Hermann-Greulich-Park ist flächenmässig deutlich kleiner, grösstenteils bereits heute als Freiraum genutzt und vermag die mangelhafte Versorgung mit öffentlichem Freiraum in den angrenzenden Quartieren nur geringfügig zu verbessern.</p> <p>Aufgrund der grossen Fläche des Freiraumeintrages darf davon ausgegangen werden, dass die durch die Umsetzung der Überdeckung des Seebahneinschnitts zerstörten ökologisch wertvollen Strukturen im Rahmen der Projektumsetzung zum Seebahneinschnitt wiederhergestellt werden können.</p> <p>Der Umgang mit den bestehenden Bäumen ist im Rahmen der Projektumsetzung zu prüfen. Eine Interessenabwägung mit allfälliger Flächenverkleinerung findet in einer nächsten Phase (Machbarkeitsstudie) statt.</p> <p>Die Stadt Zürich ist sich bewusst, dass es sich bei der Überdeckung des Gleiseinschnittes um ein herausforderndes und kostenintensives Projekte mit einem langfristigen Umsetzungshorizont handelt. Das Projekt kann einen grossen Beitrag zur Versorgung der Stadtzürcher Bevölkerung mit öffentlich nutzbarem Freiraum leisten und die Stadtstruktur nachhaltig verbessern, indem die angrenzenden Stadtquartiere Langstrasse, Werd, Hard und Sihlfeld verbunden werden und die trennende Wirkung des Einschnittes überwunden wird.</p> <p>Die Finanzierung von Vorhaben kann erst nach deren Konkretisierung auf der entsprechenden Stufe beurteilt werden. Die Kreditbeschlüsse erfolgen nach den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen. Entscheide hierzu</p>



können nicht im Richtplan vorweggenommen werden. Auf der Stufe des kommunalen Richtplans werden die Voraussetzungen geschaffen, indem Flächen und Standorte gesichert sowie räumlich zu koordinierende Themen bezeichnet werden.

Die Festlegungen für die Freiräume für die Erholung beziehen sich auf eine übergeordnete langfristige Betrachtung. Die Flächen lassen sich ggf. erst langfristig umsetzen. Der Bedarfsnachweis ist aufgrund des Freiraumsystems (siehe dazu das „Zielbild der Stadt Zürich 2040“) und der Strategie, eine Vielfalt an Freiraumangeboten zu schaffen, erfolgt. Mit der Umsetzung der Überdeckung ist es möglich, Flächen für eine öffentliche Funktion zu aktivieren, die nicht in Konkurrenz zu anderen Nutzungen stehen. Die Überdeckungen des Gleiseinschnitts entlang der Seebahnstrasse benötigen keine zusätzlichen Bauflächen. Eine Interessenabwägung, eine technische Prüfung sowie eine Kostenabschätzung finden in einer nächsten Phase (Machbarkeitsstudie) statt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4 Entwicklung Stadtnatur
Antrag	<p>Entwicklung der Stadtnatur: Es ist ein Konzept zum Erhalt und zur Entwicklung des Baumbestandes vorzulegen. Darin sollen die Struktur des Baumbestandes definiert und Aussagen darüber gemacht werden, wie diese Struktur erhalten und weiterentwickelt werden kann. Hindernisse zur Zielerreichung (PBG, ...) sollen ebenso dargestellt werden wie auch die erforderlichen Instrumente (Bauminventar, Baumschutz in Ergänzungsplänen der BZO, ...)</p>
Begründung	<p>Das Netzwerk ökologisch wertvoller Lebensräume sowie der Baumbestand ist in die Freiraumentwicklung zu integrieren (Erhalt, neu schaffen, nutzbar machen) und nicht gesondert zu entwickeln. Die Anforderungen zu Stadtnatur und ökologischem Ausgleich sind für die Freiraumentwicklung und für die nachgelagerten Verfahren auf Stufe Richtplan zu definieren. So können Synergien genutzt und stadtoökologische Werte erhalten und weiterentwickelt werden. In der Abb. 10 (Netzwerk ökologisch wertvolle Lebensräume) sind Einzelbäume in der Legende nicht aufgeführt.</p> <p>Es fehlen konkrete Aussagen zum Schutz und zur Entwicklung eines alterungsfähigen Baumbestandes.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das in der Einwendungen geforderte Konzept zum Erhalt und zur Entwicklung des Baumbestandes wird zurzeit bei der Stadt Zürich erarbeitet. Das Baumkonzept wird daher nicht als Massnahme unter 3.4.4 f) erwähnt.</p> <p>Zudem werden diverse für das Baumkonzept geforderte Inhalte im kommunalen Richtplan thematisiert. Eine Massnahme zur Versorgung mit Bäumen/ Baumbestand ist bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage in Kapitel 3.4. formuliert. Des Weiteren ist das Thema Bestandteil der Beschreibung der Qualitäten des Stadtraums (Kapitel 3.1) und Teil der Massnahmen in Quartierzentren (Kapitel 3.2).</p> <p>Das Kap. 3.4 Stadtnatur wird gegenüber der Fassung der öffentlichen Auflage präzisiert. Bäume im Siedlungsgebiet sind wichtige Elemente von Vernetzungskorridoren und Trittsteinbiotopen, zum Beispiel in Grünzügen, entlang von Gewässern oder im Aussenraum von Wohnarealen. In Kap. 3.4.1, Ausgangslage wird darum ein entsprechender Hinweis gemacht. In Kap. 3.4.4 wird in der neuen Massnahme zur Erhaltung unversiegelter Flächen auf die Baumstandorte verwiesen und die Massnahme f) zu den Bäumen wird konkretisiert und erweitert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zum Baumschutz und zur Förderung der Baumpflanzung (Baumpflanzpflicht) sollen, Vorgaben in der Nutzungsplanung geprüft und festgelegt werden.- Die bestehenden Baumschutzgebiete sollen allenfalls ausgedehnt/ergänzt



werden.

- Auf ihren eigenen Flächen fördert die Stadt die Erhaltung und Pflanzung von Bäumen.
- Die Stadt verlangt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und wirkt bei konkreten Bauprojekten darauf hin, dass bestehende Bäume erhalten oder entsprechend ersetzt werden.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4 Entwicklung Stadtnatur
Antrag	Entwicklung der Stadtnatur: Die Anzahl der grosskronigen Bäume sind im kompakten Stadtkörper zu verdoppeln.
Begründung	Den grosskronigen Bäumen kommt im kompakten Stadtkörper besondere Bedeutung zu. Gemäss Beschluss des Gemeinderates ist im Regionalen Richtplan das Grünvolumen mindestens zu erhalten oder sogar zu steigern, daher muss dem Pflanzen von grosskronigen Bäumen besonderes Gewicht beigemessen werden. Nur mit der forcierten Pflanzung von Bäumen kann das Grünvolumen bei den immer wieder zu beobachtenden Ausfällen angemessen Rechnung getragen werden.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Verdoppelung des Bestands an Grossbäumen ist als operativer Vorschlag nicht zielführend. Sie ist im Kontext einer dichter werdenden Stadt wohl nur schwer umzusetzen.</p> <p>Eine Massnahme zur Versorgung mit Bäumen/ Baumbestand ist bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage in Kapitel 3.4. formuliert. Des Weiteren ist das Thema Bestandteil der Beschreibung der Qualitäten des Stadtraums (Kapitel 3.1) und Teil der Massnahmen in Quartierzentren (Kapitel 3.2). Ausserdem wird im Kommunalen Richtplan Verkehr in der Gesamtstrategie auf die Bedeutung der Strassenbäume für die Aufwertung im Strassenraum eingegangen.</p> <p>Das Kap. 3.4 Stadtnatur wird gegenüber der Fassung der öffentlichen Auflage präzisiert. Bäume im Siedlungsgebiet sind wichtige Elemente von Vernetzungskorridoren und Trittsteinbiotopen, zum Beispiel in Grünzügen, entlang von Gewässern oder im Aussenraum von Wohnarealen. In Kap. 3.4.1 wird darum ein entsprechender Hinweis gemacht. In Kap. 3.4.4 wird in der neuen Massnahme zur Erhaltung unversiegelter Flächen auf die Baumstandorte verwiesen und die Massnahme f) zu den Bäumen wird konkretisiert und erweitert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zum Baumschutz und zur Förderung der Baumpflanzung (Baumpflanzpflicht) sollen Vorgaben in der Nutzungsplanung geprüft und festgelegt werden.- Die bestehenden Baumschutzgebiete sollen allenfalls ausgedehnt/ergänzt werden.- Auf ihren eigenen Flächen fördert die Stadt die Erhaltung und Pflanzung von Bäumen.- Die Stadt verlangt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und wirkt bei konkreten Bauprojekten darauf hin, dass bestehende Bäume erhalten oder entsprechend ersetzt werden.



Die Forderung nach Festlegungen zu einer Erhöhung des Baumbestands, beispielsweise durch Verdopplung der grosskronigen Bäume im kompakten Stadtkörper, ist aus diversen Aspekten wie Stadtklima, Stadtnatur, Aufenthaltsqualität, etc., ein sehr nachvollziehbarer Vorschlag. Die fachlichen Grundlagen zur allfälligen Formulierung eines – auch räumlich differenzierten - Zielwerts liegen noch nicht vor. Sie werden mit dem Baumkonzept entwickelt, das zurzeit in Erarbeitung ist. Die Erhaltung und Neupflanzung einzelner Bäume geschieht im Rahmen des Unterhalts und der Erstellung von Grünanlagen. Sie ist ein wichtiges Thema bei konkreten Bauvorhaben.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4 Entwicklung Stadtnatur
Antrag	Entwicklung der Stadtnatur, Karteneinträge: Die Vernetzungskorridore sind in der Richtplankarte darzustellen, mit einer Tabelle zu ergänzen und deren Umsetzung ortsspezifisch zu erläutern.
Begründung	Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der Sicherung und Schaffung von Vernetzungskorridoren und den gegenwärtigen und zukünftigen Verdichtungszielen. Es gilt die Umsetzung lokal festzulegen und qualitativ zu definieren. Die Korridore längs und quer durch die Stadt bilden immerhin plus/minus die Verbindungen aus dem Regionalen Richtplan ab und entsprechen der Abb.12. Der kommunale Richtplantext muss aber konkretere Angaben machen. Aktuell stellt er lediglich einen Text ohne Aussagekraft und eine bildliche Darstellung ohne Realitätsbezug dar (z.B. Schematische Skizze Abb. 10 Elemente des Netzwerks ökologisch wertvolle Lebensräume). Die Ziele hingegen sind gut formuliert, aber es fehlen griffige Massnahmen, wie diese Ziele zu erreichen sind.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>In der Richtplankarte zum kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sind grundsätzlich räumlich verortbare, d.h. flächenbezogene Themen dargestellt, welche durch die Behörde umgesetzt werden. (Flächenreservierung öffentliche Bauten und Anlagen Flächenreservierung Freiraum, Gebiete für zusätzliche bauliche Verdichtung).</p> <p>Die ökologischen Vernetzungskorridore, d.h. die kommunalen, welche die regionalen ergänzen, werden als Eintrag in der Richtplankarte ergänzt. Es handelt sich dabei um einen überlagernden Eintrag ohne Flächenreservierung und mit einem grossen Anordnungsspielraum für die nachfolgende Planung. Diese differenziert die Massnahmen zur Umsetzung der Korridore ortsspezifisch. Darum erübrigt sich eine tabellarische Erläuterung der einzelnen Korridore im kommunalen Richtplan. Der genaue Verlauf und die ortsspezifische Ausgestaltung der Vernetzungskorridore sind in einem Leitbild gemäss Massnahme 3.4.4. b) zu konkretisieren und mit verschiedenen Massnahmen gemäss Kap. 3.4.4 umzusetzen.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1533



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4 Entwicklung Stadtnatur
Antrag	Entwicklung der Stadtnatur, Karteneinträge: Es sind Handlungsanweisungen und Massnahmen zur Umsetzung der vorgesehenen Vernetzungskorridore zu definieren. Allenfalls sind noch zusätzliche Leitbilder zu erarbeiten, bevor die Umsetzung erfolgt.
Begründung	Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der Sicherung und Schaffung von Vernetzungskorridoren und den gegenwärtigen und zukünftigen Verdichtungszielen. Es gilt die Umsetzung lokal festzulegen und qualitativ zu definieren. Die Korridore längs und quer durch die Stadt bilden immerhin plus/minus die Verbindungen aus dem Regionalen Richtplan ab und entsprechen der Abb.12. Der kommunale Richtplantext muss aber konkretere Angaben machen. Aktuell stellt er lediglich einen Text ohne Aussagekraft und eine bildliche Darstellung ohne Realitätsbezug dar (z.B. Schematische Skizze Abb. 10 Elemente des Netzwerks ökologisch wertvolle Lebensräume). Die Ziele hingegen sind gut formuliert, aber es fehlen griffige Massnahmen, wie diese Ziele zu erreichen sind.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Ziele und Massnahmen zum Thema ökologische Vernetzung sind unter 3.4.2 c) bzw. 3.4.4 Massnahme b) in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Mehrere Einwendungen forderten klarere und griffigere Massnahmen.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans gegenüber der Fassung der öffentlichen Auflage fand eine Bereinigung der regionalen und kommunalen Festlegungen zu den Vernetzungskorridoren statt. Die Massnahmen im kommunalen Richtplan wurden gegenüber der Fassung der öffentlichen Auflage wie folgt präzisiert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Stadt sichert im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und wirkt bei konkreten Bauprojekten darauf hin, dass Vernetzungskorridore umgesetzt werden.- Es wird eine Prüfung und gegebenenfalls Festsetzung von nutzungsplanerischen Vorgaben für die Umsetzung von Vernetzungskorridoren vorgenommen. <p>Das ebenfalls geplante Leitbild Vernetzung (Siehe Massnahme 3.4.4.b) bildet eine Grundlage für den Unterhalt und für stadt-eigene Vorhaben, in deren Rahmen die Korridore umgesetzt werden. Die Ausdehnung der kommunalen Vernetzungskorridore wird im kommunalen Richtplan definiert und neu in der Richtplankarte dargestellt. Es handelt sich dabei um einen überlagernden Eintrag ohne Flächenreservierung und mit einem grossen Anordnungsspielraum für die nachfolgende Planung. Weitergehende quantitative oder inhaltliche Zielwerte werden mit der fachspezifischen Planung des Leitbilds Vernetzung formuliert sowie auf der Stufe der</p>



grundeigentümergebundenen Planungen und Projekte konkretisiert.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4 Entwicklung Stadtnatur
Antrag	Entwicklung der Stadtnatur, Karteneinträge: Bestehende Leitbilder zu den Vernetzungskorridoren und das Postulat 2016/84 (Kommunaler Siedlungsrichtplan, Erarbeitung der Grundlagen zur Konkretisierung und Sicherung der im Regionalen Richtplan festgelegten Vernetzungskorridore) sind in den fachlichen Grundlagen aufzuführen. Inhaltliche und quantitative Zielgrössen sind zu definieren.
Begründung	Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der Sicherung und Schaffung von Vernetzungskorridoren und den gegenwärtigen und zukünftigen Verdichtungszielen. Es gilt die Umsetzung lokal festzulegen und qualitativ zu definieren. Die Korridore längs und quer durch die Stadt bilden immerhin plus/minus die Verbindungen aus dem Regionalen Richtplan ab und entsprechen der Abb.12. Der kommunale Richtplantext muss aber konkretere Angaben machen. Aktuell stellt er lediglich einen Text ohne Aussagekraft und eine bildliche Darstellung ohne Realitätsbezug dar (z.B. Schematische Skizze Abb. 10 Elemente des Netzwerks ökologisch wertvolle Lebensräume). Die Ziele hingegen sind gut formuliert, aber es fehlen griffige Massnahmen, wie diese Ziele zu erreichen sind.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Ziele und Massnahmen zum Thema ökologische Vernetzung sind in Ziel 3.4.2 c) bzw. Massnahme 3.4.4 b) in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Mehrere Einwendungen forderten klarere und griffigere Massnahmen.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung des Richtplans fand gegenüber der Fassung der öffentlichen Auflage eine Bereinigung der regionalen und kommunalen Festlegungen zu den Vernetzungskorridoren statt. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan wurden wie folgt präzisiert.</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Stadt sichert im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und wirkt bei konkreten Bauprojekten darauf hin, dass Vernetzungskorridore umgesetzt werden.- Es wird eine Prüfung und gegebenenfalls Festsetzung von nutzungsplanerischen Vorgaben für die Umsetzung von Vernetzungskorridoren vorgenommen. <p>Das ebenfalls geplante Leitbild Vernetzung (Siehe Massnahme 3.4.4.b) bildet eine Grundlage für den Unterhalt und für stadteigene Vorhaben, in deren Rahmen die Korridore umgesetzt werden. Die Ausdehnung der kommunalen Vernetzungskorridore wird im kommunalen Richtplan definiert und neu in der Richtplankarte dargestellt. Es handelt sich dabei um einen überlagernden Eintrag ohne Flächenreservierung und mit einem grossen Anordnungsspielraum für die nachfolgende Planung. Weitergehende quantitative oder inhaltliche Zielwerte werden mit der fachspezifischen</p>



Planung des Leitbilds Vernetzung gemäss Massnahme 3.4.4 b) formuliert sowie auf der Stufe der grundeigentümergebundenen Planungen und Projekte konkretisiert.

Mit den im Kapitel Stadtnatur formulierten Aufträgen zur ökologischen Vernetzung, insbesondere der Erarbeitung eines Leitbildes und der Überprüfung der kommunalen Nutzungsplanung, sowie der Darstellung der kommunalen Vernetzungskorridore in der Richtplankarte, wird das Anliegen des Postulats weitgehend erfüllt. Aufgeführt wird das Postulat in den Grundlagen jedoch nicht.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.5 Umweltverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Umweltverträglichkeit Räumliche Entwicklung: Klimatisch besonders belastete Gebiete sind zu definieren und als Karteneintrag aufzunehmen.
Begründung	Im Regionalen Richtplan wurde vom Kanton verlangt, dass wenn Massnahmen definiert und eingefordert werden, diese auch auf der Plangrundlage (Karteneintrag) aufgeführt werden müssen. Zitat aus der Streichungsbegründung des Kantons: «... hinzu kommt, dass die Problemgebiete gemäss Klima-Analyse im regionalen Richtplan nicht festgelegt sind, weshalb sie nicht für behördenverbindlich erklärt werden können.» Um klimatisch besonders belastete Gebiete zu erkennen, aber auch die Behebung der Defizite in diesem Bereich zu planen, ist deshalb eine genaue plantechnische Darstellung über die sehr schematische Abbildung (Abb. 13) hinaus als Karteneintrag nötig.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Ein Eintrag in der Richtplankarte ist nicht geeignet als Vorgabe für die Umsetzung stadtklimatischer Massnahmen.</p> <p>Im überarbeiteten Richtplantext erfolgt ein Hinweis auf die "Fachplanung Hitzeminderung" (Arbeitstitel, in Erarbeitung). Die umfassenden Handlungsfelder und ortsspezifischen Massnahmen zum Thema Stadtklima werden nicht im kommunalen Richtplan wiederholt. Die Einträge in der Richtplankarte sind nicht geeignet als Vorgabe für die Umsetzung stadtklimatischer Massnahmen. Die Konkretisierung erfolgt durch Konzepte und Planungen und wird in separaten Dokumenten festgehalten.</p> <p>Die ortsspezifischen Massnahmen zur Umsetzung der Fachplanung Hitzeminderung (Arbeitstitel) werden entsprechend der Planungsstufen nicht im kommunalen Richtplan formuliert. Sie stellen eine Konkretisierung auf der Stufe von Konzepten, Planungen dar und wird in separaten Dokumenten festgehalten. Die Hinweiskarte wurde aufgrund der Arbeiten im Rahmen Fachplanung Hitzeminderung differenzierter dargestellt. Neu sind auch die schwächeren Hangabwinde und Hotspotgebiete abgebildet.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1536



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.5 Umweltverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	<p>Umweltverträglichkeit Räumliche Entwicklung: Es sind ortsspezifische Massnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas, bzw. zur Minderung der negativen Auswirkungen auf das Stadtklima zu formulieren (Durchlüftung, Oberflächengestaltung, Baumbestand, Schatten, Wasser, usw.) und in Tabelle 4 (Erläuterungen zu den Stadtstruktur Typen) und Tabelle 5 (Gebiete mit baulicher Verdichtung ü. B2016) sind Koordinationshinweise zu verankern.</p>
Begründung	<p>Die Aussagen zum Stadtklima sind marginal, obwohl mittlerweile Grundlagen vorliegen. Massnahmen zur Vermeidung der Hitzebelastung, zur Verbesserung und Erhaltung der Durchlüftung usw. fehlen oder sind zu wenig verbindlich.</p> <p>Die Güterabwägung zwischen Durchlüftung und Baustruktur ist nicht nachvollziehbar. In den Zielen 3.5.2 ist das Stadtklima erwähnt. Auch ist in der Abb. 13 (Hinweiskarte stadtklimatische Anforderungen) lediglich grob auf die stadtklimatische Situation hingewiesen. Im «Grundlagenbericht Wirkungsabschätzung nachhaltige Entwicklung (Erläuterung zum kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen)» wird die Problemstellung mehrfach aufgeführt, jedoch die Wirkungsabschätzung bloss auf zwei Gebiete reduziert und inhaltlich oberflächlich geprüft. Insbesondere ist die Güterabwägung zwischen Durchlüftung und Baustruktur nicht nachvollziehbar (Abb. 13).</p> <p>Das Fazit beschränkt sich neben allgemeinen wenig konkreten Aussagen zu Massnahmen auf die Aussage «Die Interessen der baulichen Verdichtung wurden — im Sinne der übergeordneten Vorgaben zur Innenentwicklung — teilweise höher gewichtet als die Ziele für die stadtklimatische Situation. Analysen und Planungsgrundlagen für die klimatischen Aspekte der Stadtentwicklung sind nicht vorhanden. Sie stellen jedoch eine wesentliche Voraussetzung dar, im kommunalen Richtplan Planungs- und Massnahmeninstrumente zu implementieren.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die ortsspezifischen Massnahmen zur Umsetzung der Fachplanung Hitzeminderung (Arbeitstitel) werden entsprechend der Planungsstufen nicht im kommunalen Richtplan formuliert. Sie stellen eine Konkretisierung auf der Stufe von Konzepten, Planungen dar und werden in separaten Dokumenten festgehalten. Der Hinweis auf die Fachplanung Hitzeminderung (Arbeitstitel) wurde im Richtplantext ergänzt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1537



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4 Entwicklung Stadtnatur
Antrag	<p>Umweltverträglichkeit Räumliche Entwicklung: Die Klima-Analyse (KLAZ 2011) und das vom Gemeinderat 2012 überwiesene Postulat 20012/443 sind unter 3.5.4. Grundlagen aufzuführen. Ebenso ist der Kommunale Richtplan mit den Erkenntnissen aus dem in Bearbeitung stehenden „Masterplan Klima“ zu ergänzen. Die Stadt Zürich hat dafür berchtoldkrass space&options in Kooperation mit GEO-NET mit der Erstellung des "Masterplans Stadtklima Zürich" beauftragt. Im Rahmen des Projekts wurden bis Ende 2017 unter anderem kompensatorische Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Grünstrukturen, Stadträume und Bauten in belasteten Gebieten erarbeitet. Diese Grundlagen sind in fachlichen Grundlagen aufzuführen und öffentlich zugänglich zu machen.</p>
Begründung	<p>Die Aussagen zum Stadtklima sind marginal, obwohl mittlerweile Grundlagen vorliegen. Massnahmen zur Vermeidung der Hitzebelastung, zur Verbesserung und Erhaltung der Durchlüftung usw. fehlen oder sind zu wenig verbindlich.</p> <p>Die Güterabwägung zwischen Durchlüftung und Baustruktur ist nicht nachvollziehbar. In den Zielen 3.5.2 ist das Stadtklima erwähnt. Auch ist in der Abb. 13 (Hinweiskarte stadtklimatische Anforderungen) lediglich grob auf die stadtklimatische Situation hingewiesen. Im «Grundlagenbericht Wirkungsabschätzung nachhaltige Entwicklung (Erläuterung zum kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen)» wird die Problemstellung mehrfach aufgeführt, jedoch die Wirkungsabschätzung bloss auf zwei Gebiete reduziert und inhaltlich oberflächlich geprüft. Insbesondere ist die Güterabwägung zwischen Durchlüftung und Baustruktur nicht nachvollziehbar (Abb. 13).</p> <p>Das Fazit beschränkt sich neben allgemeinen wenig konkreten Aussagen zu Massnahmen auf die Aussage «Die Interessen der baulichen Verdichtung wurden — im Sinne der übergeordneten Vorgaben zur Innenentwicklung — teilweise höher gewichtet als die Ziele für die stadtklimatische Situation. Analysen und Planungsgrundlagen für die klimatischen Aspekte der Stadtentwicklung sind nicht vorhanden. Sie stellen jedoch eine wesentliche Voraussetzung dar, im kommunalen Richtplan Planungs- und Massnahmeninstrumente zu implementieren.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die übergeordnete Planung, die nachfolgende Nutzungsplanung bzw. in anderen Handlungsfeldern geregelt.



Die Klimaaanalyse wurde bereits im Entwurf des kommunalen Richtplans für die öffentliche Auflage als Grundlage aufgeführt.

Übergeordnete Massnahmen zum Stadtklima werden auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. In Planungen und Projekten erfolgt die weitere Interessensabwägung und Schaffung von Synergien mit anderen raumrelevanten Themen, zum Beispiel Lärmschutz, Vernetzungskorridore und ökologischer Ausgleich.

Die konkreten Massnahmen zur Umsetzung der Fachplanung Hitzeminderung (Arbeitstitel) werden entsprechend der Planungsstufen auf der Stufe von Konzepten, Planungen dar und werden in separaten Dokumenten festgehalten. Dort werden auch die relevanten aktuellen Grundlagen aufgeführt.

Postulate welche den Auftrag für die Erarbeitung oder für Inhalte des kommunalen Richtplan geben, werden bei Bedarf im Fliesstext erwähnt, sie werden jedoch nicht als Grundlage aufgeführt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.5 Umweltverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Umweltverträglichkeit Räumliche Entwicklung: Im Kapitel 3.5.3 Massnahmen bei der Berücksichtigung stadtklimatischer Anforderungen ist als neues Alinea c) eine Entwicklungskonzept «Grüne Infrastruktur» vorzusehen.
Begründung	Ökosysteme erbringen wichtige Leistungen für das menschliche Wohlergehen, indem sie beispielsweise Nahrung und Trinkwasser bereitstellen. Diese Funktionen sind jedoch bedroht durch die fortschreitende Fragmentierung von Ökosystemen. So werden Ökosysteme durch menschliche Eingriffe immer weiter zerstückelt und auseinandergerissen. Die Planung grüner Infrastruktur hilft Ökosysteme zu bewahren, und stärkt ihre Widerstandsfähigkeit gegen externe Belastungen.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Massnahmen, die zusammen genommen zu einer "grünen Infrastruktur" führen, sind in folgenden Kapiteln festgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none">3.3 Freiraumentwicklung3.4 Stadtnatur3.5 Umwelt, insbesondere Stadtklima <p>In Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung und Kapitel 3.4 Stadtnatur wurden Hinweise ergänzt: Ziel 3.3.2.g) und Massnahme 3.3.4.g) mit explizitem Hinweis auf die Gestaltung Öffentlicher Freiräume im Hinblick auf ihren Wert für das Stadtklima ergänzt. Bedeutung Netzwerk ökologisch Wertvoller Lebensräume in Ziel 3.4.2.a) sowie Bäume in Ziel 3.4.2.f) ergänzt.</p> <p>Die Massnahmen zur Schaffung einer "grünen Infrastruktur" sind entsprechend der Planungsstufen und der Themenvielfalt nicht im kommunalen Richtplan oder einem einzelnen Entwicklungskonzept formuliert. Vielmehr entstehen sie durch die Umsetzung eines Bündels von Massnahmen, Planungen, Konzepten.</p> <p>Parallel zur inhaltlichen Forderung nach konkreteren Festlegungen im kommunalen Richtplan, wünschen die Einwendenden Ergänzungen zu mehrerer Themen im Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung (zum Beispiel Festlegungen zum Thema Stadtnatur). Im Richtplantext sind die verschiedenen Themen jeweils einem Kapitel zugewiesen. Die Systematik des vorliegenden Richtplantextes folgt den richtplanerischen Kernthemen und der Wirkungsweise des kommunalen Richtplans. Dies erfolgt zugunsten einer klaren Struktur, eines</p>



überschaubaren Umfangs und guter Les-barkeit. Die Themen werden nicht in den anderen Richtplan-Kapiteln wiederholt, sondern in der Ausgangslage zu jedem Kapitel wird auf die Zusammenhänge mit anderen Themen hingewiesen. Nur in Einzelfällen werden allgemeine Hinweise auf andere Themen auch in den Zielen und Massnahmen aufgeführt.

Die Forderung, die Bezüge der Themen zueinander in jedem Kapitel aufzuzeigen sind aber nachvollziehbar. Der Bezug zu den jeweils relevanten Themen wurde im Richtplantext zu Beginn aller Kapitel unter „Ausgangslage“ verbessert.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Umweltverträglichkeit Räumliche Entwicklung: Die Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus sind mit der Entwicklung des Zürcher Fluglärm-Indexes zu koordinieren.
Begründung	Es kann nicht sein, dass die Stadt Zürich mit der baulichen Verdichtung einen immer grösseren Anteil seiner Bevölkerung gesundheitsschädigendem Fluglärm aussetzt.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Zürcher Fluglärm-Index (ZFI) ist eine Methode zur Erfassung der Anzahl der vom Fluglärm am Tag stark belästigten und in der Nacht stark gestörten Personen. Die Funktion des ZFI liegt wesentlich darin, das Konfliktpotenzial, das durch die Entwicklungen im Flugbetrieb einerseits und die wachsende Bevölkerung andererseits entsteht, aufzuzeigen. Der jährlich zu erhebende ZFI-Monitoringwert hat deshalb Aufschluss zu geben über den vom Flugbetrieb verursachten Anteil (Flug-betriebsindex) und über den von der Entwicklung der Wohnbevölkerung verursachten Anteil (Bevölkerungsindex). Nur so ist es überhaupt möglich, den Handlungsbedarf zu lokalisieren und die Verantwortlichkeiten aufzuzeigen. Die wichtigste Funktion des ZFI im Bereich Flugbetrieb besteht darin, als zusätzliches Indikatorensystem zu überwachen, ob dem Vorsorgeprinzip gemäss Umweltschutzgesetzgebung in der Praxis nachgelebt wird. Dieses Prinzip verpflichtet die Flughafen Zürich AG als Anlagehalterin, alle möglichen und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung auszuschöpfen (siehe auch www.afv.zh.ch)</p> <p>Die Bevölkerungsentwicklung ist zwar ein wichtiger Indikator für den ZFI. Der ZFI ist aber kein Planungsinstrument, mit welchem der kommunale Richtplan koordiniert werden muss.</p> <p>In Bezug auf den Umgang mit Fluglärm ist für die kommunale Richtplanung die kantonale Richtplanung verbindlich. Im kantonalen Richtplan wird die "Abgrenzungslinie Flughafen" festgelegt. Innerhalb des Perimeters haben die Gemeinden entsprechende Massnahmen in der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung festzulegen. (Kantonaler Richtplan, Kapitel 4.7, Massnahme 4.7.1.3 c). Die "Gebiete mit zusätzlicher baulicher Verdichtung" im vorliegenden kommunalen Richtplan liegen jedoch ausserhalb der Abgrenzungslinie.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1540



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	<p>Sozialverträgliche räumliche Entwicklung: Die in der ersten Fassung der BZO 2016 beschriebenen und vom Kanton in seiner Betrachtung (Vorprüfung) herausgestrichenen kooperativen Verfahren bei der Entwicklung von Verdichtungsprozessen (Art. 4b) sind im kommunalen Richtplan zumindest behördenverbindlich in ihrem Ansatz aufzunehmen</p>
Begründung	<p>In der Abb. 14 (Hinweiskarte Sozialverträgliche räumliche Entwicklung) wird auf das Spannungsfeld zwischen Verdichtung und sozialökonomischem Status hingewiesen. Hingegen fehlen Strategien zur sozialverträglichen Lösung. Die angedachte Verdichtung betrifft auch Gebiete mit kleiner Parzellierung mit einer Vielzahl von Grundeigentümerschaften. Auch in diesem Zusammenhang gilt es kooperative Konzepte für eine qualitätsvolle und sozialverträgliche Verdichtung zu erarbeiten.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten. Die Bereitstellung eines substantiellen Anteils an preisgünstigen Wohnungen und an subventionierten Wohnungen ist zentral für eine sozialverträglichen räumlichen Entwicklung und entspricht der Zielsetzung der Stadt Zürich. Die Ziele und Massnahmen zum Thema preisgünstiger Wohnraum sind unter 3.6 in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Damit wird das Anliegen auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. Die Formulierung zu "kooperativen Verfahren" ist nicht mehr erforderlich, da mit §49b nun eine gesetzliche Grundlage vorliegt.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4.2 Schulanlagen Volksschule
Antrag	<p>Schulanlagen: Das Kapitel 4.2.2. des Richtplans Siedlung ist mit folgender Ziffer c) zu ergänzen: Neue Schulanlagen sind so zu planen, dass sie mit einem minimalen Fussabdruck auskommen. Statisch sind dabei spätere Aufstockungen schon bei Erstellung vorzusehen.</p>
Begründung	<p>Es soll bei Erweiterungen der Schulanlagen auf einen minimalen Fussabdruck geachtet werden. Zudem soll verhindert werden, dass Pavillons im Pausenplatzbereich oder auf Freihalteflächen aufgestellt werden.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die geforderte Regelung, dass neue Schulanlagen mit einem minimalen Fussabdruck anzustreben sind und künftige Aufstockungen bereits bei der Erstellung bezüglich Statik berücksichtigt werden, ist bereits im kommunalen Richtplan teilweise sinngemäss festgelegt. Massnahme c im Kapitel 4.1.3 fordert einen sparsamen Umgang mit dem Boden und dass die Grundstücke flächeneffizient genutzt werden sollen. Diese Massnahme gilt für alle öffentlichen Bauten und Anlagen, also auch für die Schulanlagen der Volksschule.</p> <p>Die konkrete Forderung, bereits bei der Erstellung die Statik für künftige Aufstockungen zu berücksichtigen, ist für die Stufe Richtplanung allerdings zu detailliert und umfasst zudem nicht alle notwendigen Aspekte (so ist zum Beispiel die Dimensionierung der Werkleitungen auch relevant). WIE der sparsame Umgang mit Boden erfolgen soll, soll jeweils im Rahmen der Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung und konkretem Bauprojekt geprüft und entschieden werden.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4.2 Schulanlagen Volksschule
Antrag	Schulanlagen: Bei den Schulanlagen wird besonders Wert auf eine naturnahe und kinderfreundliche Gestaltung gelegt. Bei Neubauten ist dies von Beginn weg einzuplanen.
Begründung	<p>Bei Neubauten muss eine naturnahe Umgebungsgestaltung von Beginn an mitgeplant werden. Wichtig ist dabei, dass es Aussenräume gibt, welche mit den Schülerinnen und Schülern zusammen immer wieder umgestaltet werden können.</p> <p>Bei den bestehenden Schularealen sind seit 20 Jahren im Rahmen des Projekts «Natur ums Schulhaus NuS» etliche gute Gestaltungen realisiert worden. Leider ist das Projekt mit der «Integration in die Linie» im Schulamt versandet. Siehe: https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/gsz/natur-und-erlebnisraeume/schulanlagen.html</p> <p>Es braucht deshalb einen neuen Impuls mit einem eigenen Projektkredit für das Projekt «Natur ums Schulhaus». Dabei kann auf das Know-How der ZHAW in Wädenswil, der PH Zürich und des Naturama in Aarau zurückgegriffen werden.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Ziele und Massnahmen zum Thema Stadtnatur erfolgen in Kapitel 3.4. Als Querschnittsthema beziehen sie sich auf die Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung, 4. Öffentliche Bauten und Anlagen, 3.2 Quartierzentren. Zugunsten einer klaren Struktur, eines überschaubaren Umfangs und guter Lesbarkeit des Richtplantextes sind alle Themen ihrem Hauptkapitel zugewiesen. Sie werden nicht in den anderen Richtplankapiteln wiederholt. In der Ausgangslage zu jedem Kapitel wird aber auf die Zusammenhänge mit anderen Themen hingewiesen. Gegenüber der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage wird der Bezug zu den jeweils relevanten Themen zu Beginn aller Kapitel unter „Ausgangslage“ verbessert. Nur in Einzelfällen werden allgemeine Hinweise auf andere Themen auch in den Zielen und Massnahmen aufgeführt. Zudem werden Koordinationshinweise auf relevante Objekte der Stadtnatur in den Eintragstabellen zu den öffentlichen Bauten und Anlagen ergänzt.</p> <p>Die Ziele und Massnahmen zum Thema Stadtnatur werden auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. Sie sind in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Auf die Berücksichtigung der Belange von Freiraum und Stadtnatur im Zusammenhang mit Schulanlagen wird in den Zielen und Massnahmen der entsprechenden Kapitel bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage eingegangen: zudem</p>



werden geringfügige Ergänzungen in den Zielen vorgenommen:
Die öffentliche Zugänglichkeit und Durchwegung (Ziel 3.3.2.c und Massnahme 3.3.4.d) werden bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage für Schulanlagen gefordert. In den Zielen zur Freiraumentwicklung werden Anpassungen vorgenommen, so dass neu auch Schulanlagen in einem angemessenen Umfang der Erholung dienen (Anpassung in Ziel 3.3.2 c).

Die Umsetzung von ökologisch wertvollen Flächen auf Schulanlagen ist bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage über die für alle städtischen Flächen geltende Massnahme 3.4.4.c) im Kapitel Stadtnatur gewährleistet.

Neben den Gebäuden sind auch die Aussenareale von Schulanlagen zweckgebunden, sie dienen in erster Linie der schulischen Nutzung. Darüber hinaus sind die Areale aber, wie beschrieben, durchlässig und offen, sie stehen ausserhalb der schulischen Nutzung der Bevölkerung zu Erholungszwecken zur Verfügung. Umfang und Ausgestaltung der Aussenareale von Schulen sind abhängig vom jeweiligen Standort, den bestehenden Gebäuden und der Grösse der Schulanlage. Die Festschreibung von weitergehenden Forderungen bezüglich Gestaltung und Nutzung entspricht nicht der Stufe Richtplanung und würde der Vorrangfunktion der schulischen Nutzung nicht gerecht. Die kinderfreundliche Gestaltung wird - stufengerecht - auf der Stufe konkreter Projekte geplant und umgesetzt. Eine Anpassung des kommunalen Richtplans wird daher diesbezüglich nicht vorgenommen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4.3.3 Karteneinträge
Antrag	Sportanlagen, Karteneinträge: Der Abschnitt «Durchstossung von Landwirtschaftsgebiet» ist im Kapitel 4.3.3. zu streichen.
Begründung	Auch wenn an die Durchstossung von Landwirtschaftsgebiet hohe Anforderungen gestellt werden, ist aus grundsätzlichen Überlegungen darauf zu verzichten. Die Ausdehnung von Rasensportflächen in heute offene Landschaftskammern und an den Siedlungsrand sind zu vermeiden. Es müssen Lösungen im Siedlungsgebiet gefunden werden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Einträge im kommunalen Richtplan stützen sich auf das sportpolitische Konzept der Stadt Zürich (Stadtratsbeschluss Nr. 18 vom 11.1.2017), auf die Raumbedarfsstrategie Sport (RBS Sport vom November 2016) für den kurzfristigen Bedarf sowie auf die erwartete Bevölkerungsentwicklung der Stadt Zürich für den langfristigen Bedarf. Wesentlich ist dabei das Ziel, gute Rahmenbedingungen für die lebenslange sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen zu schaffen. Dabei liegt es im Interesse der Stadt, die Sportvereine mittels Infrastrukturbereitstellung auch in Zukunft effizient und effektiv in ihrem eigenverantwortlichen Wirken zu stärken.</p> <p>Zum allergrössten Teil – und in erster Priorität – lassen sich Zusatzkapazitäten durch betriebliche und bauliche Optimierungen bei den vorhandenen Anlagen schaffen (Ziel a in Kapitel 4.3.2, Massnahme c in Kapitel 4.3.4). Dies ist beispielsweise durch den Ersatz von Natur- durch Kunstrasenfelder und Beleuchtungen möglich, oder durch eine weitere Ausdehnung der Betriebszeiten. Letzteres wird jedoch beispielsweise durch Lärm- und Lichtvorschriften sowie Personalrecht eingeschränkt.</p> <p>Zudem werden über die konsequente Erschliessung von Synergien zwischen schulischer und ausserschulischer Nutzung bei (Neu-) Bauten des Schulsports Kapazitäten für den ausserschulischen, meist ehrenamtlich organisierten Sport, erschlossen, was auch mit Massnahme e (in Kapitel 4.3.4) so festgelegt ist.</p> <p>Zum Teil sind aber neue Anlagen nötig um den (künftigen) Bedarf decken zu können. Bei der Vereinsportart Nummer 1, dem Fussball, ist die Nachfrage insbesondere bei Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren deutlich angestiegen und wird dies aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums weiterhin tun. Hier bedarf es nur schon zum Erhalt des Status Quo zusätzlicher Anlagen(teile).</p> <p>Freie Flächen insbesondere für Rasensportanlagen sind in der Stadt knapp</p>



und aufgrund der für die Plätze notwendigen und den Betrieb zweckmässigen Dimensionen stadtwelt innerhalb des Siedlungsgebiets nicht mehr in ausreichendem Masse zu finden. Daher wurden nebst anderen Massnahmen auch Flächen, die an das Siedlungsgebiet angrenzen, einbezogen und Flächen, die bestehende Anlagen erweitern. So können Synergien zu den bestehenden Anlagen genutzt werden. Diese Massnahme zielt aber nur auf Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion, und nur dort, wo bereits im regionalen Richtplan oder in der Bau- und Zonenordnung Flächen für Sportanlagen vorgesehen sind. Es handelt sich beispielsweise um Rasensportanlagen, unüberdeckte Tennisanlagen oder Fluss- und Seebäder, welche in der Regel in der Erholungs- oder Freihaltezone zulässig sind (Massnahme a in Kapitel 4.3.4). In Ziel 3.3.2.c) und Massnahme 3.3.4.d) sind die für die Stufe Richtplanung relevanten Hinweise für die zweckgebundenen Freiräume (Kleingartenareale, Friedhöfe und Sportanlagen) festgehalten. Die darin enthaltene Forderung nach Durchwegung und öffentlichen Aufenthaltsflächen trägt der Forderung nach flächensparender Nutzung durch Mehrfachnutzung Rechnung. Im Weiteren wurde mit verschiedenen Massnahmen zudem festgehalten, dass die Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion einen Beitrag an die Stadtnatur sowie zum Stadtklima leisten (Massnahme g in Kapitel 3.3.4, Massnahme c in Kapitel 3.4.4, Massnahme b in Kapitel 3.5.3). Damit soll sichergestellt werden, dass auch mit der Schaffung von neuen Sportanlagen angrenzend an das Siedlungsgebiet die Auswirkungen auf die Landschaft möglichst gering, beziehungsweise gleichzeitig Mehrwerte für Stadtnatur und Stadtklima verbunden sind. Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage wurden im Kapitel 4 und 4.3 die Verweise auf diese Kapitel verbessert.

Nebenbei: In der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage wurden alle städtischen Sportanlagen neu nur noch im Kapitel 4.3 Sportanlagen aufgeführt, um doppelte Festlegungen zum Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung zu vermeiden. Dies hat Auswirkungen auf den Richtplankarte und die Richtplankarte.

Die geplante Rasensportanlage Stettbach / Probstei eignet sich insbesondere deswegen als Sportanlage im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion, da sie einerseits genügend gross ist und zudem bereits sportlich genutzt wird (Schiessanlage), so dass die Erschliessung bereits vorhanden ist. Sie ist auch bereits als Erholungszone E1 richtig zonierte. Es handelt sich damit faktisch nicht um einen neuen Durchstossungstatbestand. Eine bestehende Sportnutzung soll durch eine andere ersetzt werden.

Bei der Flächenerweiterung der Sportanlage Allmend Brunau handelt es sich um keine Durchstossung von Landwirtschaftsgebiet, da die betroffene Fläche im regionalen Richtplan bereits als besonderes Erholungsgebiet (mit Sportnutzung) festgelegt wurde.

Auch bei der Flächenerweiterung der Sportanlage Witikon handelt es sich um keine Durchstossung von Landwirtschaftsgebiet. Denn hier befindet sich nur ein kleiner Teil davon im übrigen Landwirtschaftsgebiet nach regionalem und kantonalem Richtplan. Der grössere Teil befindet sich gemäss regionalem Richtplan in einem besonderen Erholungsgebiet. Dies kann als geringfügige Abweichung vom Richtplan im Sinne von § 16 Abs. 2 PBG gewertet werden (Anordnungsspielraum).



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1544



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4.3 Sportanlagen
Antrag	Sportanlagen, Karteneinträge: Die Festlegung der Rasensportflächen in der Allmend (1), in der Probstei (Nr. 7) und in Witikon (Nr.10) sind zu streichen. Im Weiteren sind Flächensicherungen verbunden mit Durchstossung von Landwirtschaftsgebiet in den Karteneinträgen zu vermerken.
Begründung	Auch wenn an die Durchstossung von Landwirtschaftsgebiet hohe Anforderungen gestellt werden, ist aus grundsätzlichen Überlegungen darauf zu verzichten. Die Ausdehnung von Rasensportflächen in heute offene Landschaftskammern und an den Siedlungsrand sind zu vermeiden. Es müssen Lösungen im Siedlungsgebiet gefunden werden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Einträge im kommunalen Richtplan stützen sich auf das sportpolitische Konzept der Stadt Zürich (Stadtratsbeschluss Nr. 18 vom 11.1.2017), auf die Raumbedarfsstrategie Sport (RBS Sport vom November 2016) für den kurzfristigen Bedarf sowie auf die erwartete Bevölkerungsentwicklung der Stadt Zürich für den langfristigen Bedarf. Wesentlich ist dabei das Ziel, gute Rahmenbedingungen für die lebenslange sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen zu schaffen. Dabei liegt es im Interesse der Stadt, die Sportvereine mittels Infrastrukturbereitstellung auch in Zukunft effizient und effektiv in ihrem eigenverantwortlichen Wirken zu stärken.</p> <p>Zum allergrössten Teil – und in erster Priorität – lassen sich Zusatzkapazitäten durch betriebliche und bauliche Optimierungen bei den vorhandenen Anlagen schaffen (Ziel a in Kapitel 4.3.2, Massnahme c in Kapitel 4.3.4). Dies ist beispielsweise durch den Ersatz von Natur- durch Kunstrasenfelder und Beleuchtungen möglich, oder durch eine weitere Ausdehnung der Betriebszeiten. Letzteres wird jedoch beispielsweise durch Lärm- und Lichtvorschriften sowie Personalrecht eingeschränkt.</p> <p>Zudem werden über die konsequente Erschliessung von Synergien zwischen schulischer und ausserschulischer Nutzung bei (Neu-) Bauten des Schulsports Kapazitäten für den ausserschulischen, meist ehrenamtlich organisierten Sport, erschlossen, was auch mit Massnahme e (in Kapitel 4.3.4) so festgelegt ist.</p> <p>Zum Teil sind aber neue Anlagen nötig um den (künftigen) Bedarf decken zu können. Bei der Vereinsportart Nummer 1, dem Fussball, ist die Nachfrage insbesondere bei Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren deutlich angestiegen und wird dies aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums weiterhin tun. Hier bedarf es nur schon zum Erhalt des Status Quo zusätzlicher Anlagen(teile).</p>



Freie Flächen insbesondere für Rasensportanlagen sind in der Stadt knapp und aufgrund der für die Plätze notwendigen und den Betrieb zweckmässigen Dimensionen stadtweit innerhalb des Siedlungsgebiets nicht mehr in ausreichendem Masse zu finden. Daher wurden nebst anderen Massnahmen auch Flächen, die an das Siedlungsgebiet angrenzen, einbezogen und Flächen, die bestehende Anlagen erweitern. So können Synergien zu den bestehenden Anlagen genutzt werden. Diese Massnahme zielt aber nur auf Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion, und nur dort, wo bereits im regionalen Richtplan oder in der Bau- und Zonenordnung Flächen für Sportanlagen vorgesehen sind. Es handelt sich beispielsweise um Rasensportanlagen, unüberdeckte Tennisanlagen oder Fluss- und Seebäder, welche in der Regel in der Erholungs- oder Freihaltezone zulässig sind (Massnahme a in Kapitel 4.3.4). In Ziel 3.3.2.c) und Massnahme 3.3.4.d) sind die für die Stufe Richtplanung relevanten Hinweise für die zweckgebundenen Freiräume (Kleingartenareale, Friedhöfe und Sportanlagen) festgehalten. Die darin enthaltene Forderung nach Durchwegung und öffentlichen Aufenthaltsflächen trägt der Forderung nach flächensparender Nutzung durch Mehrfachnutzung Rechnung. Im Weiteren wurde mit verschiedenen Massnahmen zudem festgehalten, dass die Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion einen Beitrag an die Stadtnatur sowie zum Stadtklima leisten (Massnahme g in Kapitel 3.3.4, Massnahme c in Kapitel 3.4.4, Massnahme b in Kapitel 3.5.3). Damit soll sichergestellt werden, dass auch mit der Schaffung von neuen Sportanlagen angrenzend an das Siedlungsgebiet die Auswirkungen auf die Landschaft möglichst gering, beziehungsweise gleichzeitig Mehrwerte für Stadtnatur und Stadtklima verbunden sind. Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage wurden im Kapitel 4 und 4.3 die Verweise auf diese Kapitel verbessert.

Nebenbei: In der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage wurden alle städtischen Sportanlagen neu nur noch im Kapitel 4.3 Sportanlagen aufgeführt, um doppelte Festlegungen zum Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung zu vermeiden. Dies hat Auswirkungen auf den Richtplankarte und die Richtplankarte.

Die geplante Rasensportanlage Stettbach / Probstei eignet sich insbesondere deswegen als Sportanlage im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion, da sie einerseits genügend gross ist und zudem bereits sportlich genutzt wird (Schiessanlage), so dass die Erschliessung bereits vorhanden ist. Sie ist auch bereits als Erholungszone E1 richtig zониert. Es handelt sich damit faktisch nicht um einen neuen Durchstossungstatbestand. Eine bestehende Sportnutzung soll durch eine andere ersetzt werden.

Bei der Flächenerweiterung der Sportanlage Allmend Brunau handelt es sich um keine Durchstossung von Landwirtschaftsgebiet, da die betroffene Fläche im regionalen Richtplan bereits als besonderes Erholungsgebiet (mit Sportnutzung) festgelegt wurde.

Auch bei der Flächenerweiterung der Sportanlage Witikon handelt es sich um keine Durchstossung von Landwirtschaftsgebiet. Denn hier befindet sich nur ein kleiner Teil davon im übrigen Landwirtschaftsgebiet nach regionalem und kantonalem Richtplan. Der grössere Teil befindet sich gemäss regionalem Richtplan in einem besonderen Erholungsgebiet. Dies kann als geringfügige Abweichung vom Richtplan im Sinne von § 16 Abs. 2 PBG



gewertet werden (Anordnungsspielraum).



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4.3.3 Karteneinträge
Antrag	Sportanlagen, Karteneinträge: Die nicht verorteten Rasensportflächen (13,4 ha) sind zu streichen.
Begründung	Auch wenn an die Durchstossung von Landwirtschaftsgebiet hohe Anforderungen gestellt werden, ist aus grundsätzlichen Überlegungen darauf zu verzichten. Die Ausdehnung von Rasensportflächen in heute offene Landschaftskammern und an den Siedlungsrand sind zu vermeiden. Es müssen Lösungen im Siedlungsgebiet gefunden werden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Einträge im kommunalen Richtplan stützen sich auf das sportpolitische Konzept der Stadt Zürich (Stadtratsbeschluss Nr. 18 vom 11.1.2017), auf die Raumbedarfsstrategie Sport (RBS Sport vom November 2016) für den kurzfristigen Bedarf sowie auf die erwartete Bevölkerungsentwicklung der Stadt Zürich für den langfristigen Bedarf. Wesentlich ist dabei das Ziel, gute Rahmenbedingungen für die lebenslange sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen zu schaffen. Dabei liegt es im Interesse der Stadt, die Sportvereine mittels Infrastrukturbereitstellung auch in Zukunft effizient und effektiv in ihrem eigenverantwortlichen Wirken zu stärken.</p> <p>Zum allergrössten Teil – und in erster Priorität – lassen sich Zusatzkapazitäten durch betriebliche und bauliche Optimierungen bei den vorhandenen Anlagen schaffen (Ziel a in Kapitel 4.3.2, Massnahme c in Kapitel 4.3.4). Dies ist beispielsweise durch den Ersatz von Natur- durch Kunstrasenfelder und Beleuchtungen möglich, oder durch eine weitere Ausdehnung der Betriebszeiten. Letzteres wird jedoch beispielsweise durch Lärm- und Lichtvorschriften sowie Personalrecht eingeschränkt.</p> <p>Zudem werden über die konsequente Erschliessung von Synergien zwischen schulischer und ausserschulischer Nutzung bei (Neu-) Bauten des Schulsports Kapazitäten für den ausserschulischen, meist ehrenamtlich organisierten Sport, erschlossen, was auch mit Massnahme e (in Kapitel 4.3.4) so festgelegt ist.</p> <p>Zum Teil sind aber neue Anlagen nötig um den (künftigen) Bedarf decken zu können. Bei der Vereinsportart Nummer 1, dem Fussball, ist die Nachfrage insbesondere bei Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren deutlich angestiegen und wird dies aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums weiterhin tun. Hier bedarf es nur schon zum Erhalt des Status Quo zusätzlicher Anlagen(teile).</p> <p>Ob die Standorte für die Realisierung des zusätzlichen Flächenbedarfs für ca. 13.4 ha Rasensportanlagen innerhalb oder ausserhalb des</p>



Siedlungsgebiets gefunden und realisiert werden, kann aus heutiger Sicht nicht entschieden werden. Für den monierten Eintrag konnte noch kein(e) Standort(e) gefunden werden. Der Eintrag im kommunalen Richtplan bewirkt einzig, dass ein Auftrag gegeben ist, Standorte zu suchen und sofern zu finden, gesichert werden sollen. Es handelt sich damit erst um eine Festlegung des Bedarfs. Eine Interessensabwägung mit andern Themen (z.B. Freiraumentwicklung) konnte daher noch nicht bezogen auf konkrete Standorte stattfinden.

Nebenbei: Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage wurden die in den Tabelle 16 angegebenen Richtgrössen der Karteneinträge für die Sportanlagen überprüft. Dabei wurden die Richtgrössen von Rasensportanlagen verkleinert, so dass im Gegenzug die Richtgrösse der unverorteten Rasensportanlagen Gesamtstadt auf 14 ha erhöht wurde.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4.3 Sportanlagen
Antrag	Sportanlagen, Karteneinträge: Im Tabelleneintrag ist die Überdachung bestehender Beachvolleyfelder (insbesondere oberer Letten) zulöschen.
Begründung	Die heutige Nutzung von Anlagen in Freihalte- und Erholungszonen soll nicht durch neue Bauten eingeschränkt bzw. der offenen und freien Nutzung entzogen werden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan hält primär das Anliegen fest, eine Beachsporthalle zu erstellen, wie sie bereits auch in der Raumbedarfsstrategie Sport (RBS vom November 2016) festgehalten ist, um diesen Sport ganzjährig ausüben zu können. Die Standortsuche soll dabei das gesamte Stadtgebiet einbeziehen. Als mögliche Alternative zu einem neuen Standort wird aufgeführt, die bestehenden Beachsportanlagen (Juchhof, Buchlern, oberer Letten) zu prüfen, ob diese für eine überdachte Anlage geeignet wären.</p> <p>Ein Entscheid für oder gegen die Überdachung einer bestimmten Anlage wird erst im Rahmen der Umsetzung gefällt. Da diese umfassenden Abklärungen nicht im Rahmen des kommunalen Richtplans geleistet werden können, wird am Eintrag festgehalten.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4.3 Sportanlagen
Antrag	<p>Sportanlagen, Massnahmen: Bevor weitere Sportflächen erstellt, werden ist ein Konzept zu Breitensport und Mannschaftssport vorzulegen. Dazu ist im Kapitel Sport eine Massnahme zu formulieren. Auf der Grundlage des Konzeptes zu Breitensport und Mannschaftssport ist ein Fussballeitbild zu erstellen.</p>
Begründung	<p>Mit dem Bevölkerungswachstum steigt der Bedarf an Freiraum in unterschiedlicher Ausprägung (div. Bedürfnisse). Es entstehen auch innerhalb des Themas Freiraum Nutzungskonflikte und Konkurrenz. Es fehlen Aussagen, wie die Flächen- und Nutzungsbedürfnisse aufeinander abgestimmt und wie diese gewichtet werden. Ebenso fehlen Aussagen, wo Nutzungsüberlagerungen oder flächensparende Massnahmen die Flächenkonkurrenz entschärfen könnten. Bei den Karteneinträgen Sportanlagen wurden alle Raumbedürfnisse planerisch gesichert. Für alle diese Bedürfnisse ist allerdings kein Raum vorhanden. Es drängt sich deshalb auf, eine klare Prioritätenordnung vorzunehmen. Weitere Freiraumausscheidungen für neue Rasensportanlagen sind grundsätzlich zu hinterfragen. Deshalb ist mit einem Leitbild die Entwicklung und der Bedarf von Rasensportanlagen genauer abzuklären und dabei sind Prioritäten für den Bau der Anlagen zu setzen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Einträge im kommunalen Richtplan stützen sich auf das sportpolitische Konzept der Stadt Zürich (Stadtratsbeschluss Nr. 18 vom 11.1.2017), auf die Raumbedarfsstrategie Sport (RBS Sport vom November 2016) für den kurzfristigen Bedarf sowie auf die erwartete Bevölkerungsentwicklung der Stadt Zürich für den langfristigen Bedarf. Wesentlich ist dabei das Ziel, gute Rahmenbedingungen für die lebenslange sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen zu schaffen. Dabei liegt es im Interesse der Stadt, die Sportvereine mittels Infrastrukturbereitstellung auch in Zukunft effizient und effektiv in ihrem eigenverantwortlichen Wirken zu stärken.</p> <p>Zum allergrössten Teil – und in erster Priorität – lassen sich Zusatzkapazitäten durch betriebliche und bauliche Optimierungen bei den vorhandenen Anlagen schaffen (Ziel a in Kapitel 4.3.2, Massnahme c in Kapitel 4.3.4). Dies ist beispielsweise durch den Ersatz von Natur- durch Kunstrasenfelder und Beleuchtungen möglich, oder durch eine weitere Ausdehnung der Betriebszeiten. Letzteres wird jedoch beispielsweise durch Lärm- und Lichtvorschriften sowie Personalrecht eingeschränkt.</p> <p>Zudem werden über die konsequente Erschliessung von Synergien zwischen schulischer und ausserschulischer Nutzung bei (Neu-) Bauten des Schulsports Kapazitäten für den ausserschulischen, meist ehrenamtlich</p>



organisierten Sport, erschlossen, was auch mit Massnahme e (in Kapitel 4.3.4) so festgelegt ist.

Zum Teil sind aber neue Anlagen nötig um den (künftigen) Bedarf decken zu können. Bei der Vereinsportart Nummer 1, dem Fussball, ist die Nachfrage insbesondere bei Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren deutlich angestiegen und wird dies aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums weiterhin tun. Hier bedarf es nur schon zum Erhalt des Status Quo zusätzlicher Anlagen(teile).

Im kommunalen Richtplan wird dem Anliegen der Einwenderin, Massnahmen zur flächensparenden Umsetzung zu erlassen, teilweise bereits entsprochen: Massnahme c im Kapitel 4.1.3 fordert einen sparsamen Umgang mit dem Boden und die flächeneffiziente Nutzung von Grundstücken. Diese Massnahme gilt für alle öffentlichen Bauten und Anlagen, also auch für die Sportanlagen. Detailliertere Festlegungen sind nicht auf Stufe Richtplanung, sondern auf der nächsten Planungsstufe (Nutzungsplanung) oder im Rahmen der konkreten Umsetzung zu treffen.

Weiter zielt die Massnahme b in Kapitel 4.3.4 darauf ab, dass bei der Standortsuche für diejenigen Vorhaben, für die noch kein Standort gefunden werden konnte (welche flächenmässig hauptsächlich die Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion umfassen) die Integration von Sportanlagen bei grossvolumigen Bauten (z. B. Gewerbebauten) geprüft wird und für Rasensportanlagen auch kleinere Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets sowie Standorte angrenzend an das Stadtgebiet geprüft werden. Zudem legt Massnahme c im gleichen Kapitel bereits fest, dass die Nutzungsintensität von bestehenden Sportanlagen zu erhöhen ist. Mit diesen Massnahmen b und c wird damit bereits angestrebt, dass der Flächenbedarf der unverorteten Sportanlagen insgesamt reduziert werden kann. Zudem bewirken diese Einträge erst eine Festlegung des Bedarfs. Eine Interessensabwägung mit anderen Themen (z.B. Freiraumentwicklung) hat daher noch nicht bezogen auf einen konkreten Standort stattgefunden.

Im Übrigen kann darauf hingewiesen werden, dass die Stadt den ungebundenen, lebenslangen Sport bereits massgeblich fördert. Das heisst, es werden sportliche Aktivitäten gefördert, die wenig Flächenbedarf nach sich ziehen und nicht in spezifischen Sportanlagen ausgeübt werden müssen. Diese Förderung findet jedoch im kommunalen Richtplan keinen räumlichen Niederschlag, sondern wird in anderen Handlungsfeldern der Stadt Zürich umgesetzt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4.3 Sportanlagen
Antrag	Sportanlagen, Massnahmen: Es sind Massnahmen zur Förderung von Sportarten mit geringem Flächenbedarf und zur Gewichtung der Bedürfnisse zu formulieren.
Begründung	Insbesondere bei den Rasensportflächen (Fussball) müssen andere Konzepte entwickelt werden, als die Festlegung von Normspielfeldern. Mit Kleinfeldern und -anlagen (Bolzplatz, Fussballtore auf Kleinstflächen, ...), Mitnutzung anderer Flächen oder anderer Spielarten (Strassenfussball, ...) kann dieser Sport auch auf andere Art bzw. flächensparender ausgeübt werden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Einträge im kommunalen Richtplan stützen sich auf das sportpolitische Konzept der Stadt Zürich (Stadtratsbeschluss Nr. 18 vom 11.1.2017), auf die Raumbedarfsstrategie Sport (RBS Sport vom November 2016) für den kurzfristigen Bedarf sowie auf die erwartete Bevölkerungsentwicklung der Stadt Zürich für den langfristigen Bedarf. Wesentlich ist dabei das Ziel, gute Rahmenbedingungen für die lebenslange sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen zu schaffen. Dabei liegt es im Interesse der Stadt, die Sportvereine mittels Infrastrukturbereitstellung auch in Zukunft effizient und effektiv in ihrem eigenverantwortlichen Wirken zu stärken.</p> <p>Zum allergrössten Teil – und in erster Priorität – lassen sich Zusatzkapazitäten durch betriebliche und bauliche Optimierungen bei den vorhandenen Anlagen schaffen (Ziel a in Kapitel 4.3.2, Massnahme c in Kapitel 4.3.4). Dies ist beispielsweise durch den Ersatz von Natur- durch Kunstrasenfelder und Beleuchtungen möglich, oder durch eine weitere Ausdehnung der Betriebszeiten. Letzteres wird jedoch beispielsweise durch Lärm- und Lichtvorschriften sowie Personalrecht eingeschränkt.</p> <p>Zudem werden über die konsequente Erschliessung von Synergien zwischen schulischer und ausserschulischer Nutzung bei (Neu-) Bauten des Schulsports Kapazitäten für den ausserschulischen, meist ehrenamtlich organisierten Sport, erschlossen, was auch mit Massnahme e (in Kapitel 4.3.4) so festgelegt ist.</p> <p>Zum Teil sind aber neue Anlagen nötig um den (künftigen) Bedarf decken zu können. Bei der Vereinsportart Nummer 1, dem Fussball, ist die Nachfrage insbesondere bei Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren deutlich angestiegen und wird dies aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums weiterhin tun. Hier bedarf es nur schon zum Erhalt des Status Quo zusätzlicher Anlagen(teile).</p>



Im kommunalen Richtplan wird dem Anliegen der Einwenderin, Massnahmen zur flächensparenden Umsetzung zu erlassen, teilweise bereits entsprochen: Massnahme c im Kapitel 4.1.3 fordert einen sparsamen Umgang mit dem Boden und die flächeneffiziente Nutzung von Grundstücken. Diese Massnahme gilt für alle öffentlichen Bauten und Anlagen, also auch für die Sportanlagen. Detailliertere Festlegungen sind nicht auf Stufe Richtplanung, sondern auf der nächsten Planungsstufe (Nutzungsplanung) oder im Rahmen der konkreten Umsetzung zu treffen.

Weiter zielt die Massnahme b in Kapitel 4.3.4 darauf ab, dass bei der Standortsuche für diejenigen Vorhaben, für die noch kein Standort gefunden werden konnte (welche flächenmässig hauptsächlich die Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion umfassen) die Integration von Sportanlagen bei grossvolumigen Bauten (z. B. Gewerbebauten) geprüft wird und für Rasensportanlagen auch kleinere Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets sowie Standorte angrenzend an das Stadtgebiet geprüft werden. Zudem legt Massnahme c im gleichen Kapitel bereits fest, dass die Nutzungsintensität von bestehenden Sportanlagen zu erhöhen ist. Mit diesen Massnahmen b und c wird damit bereits angestrebt, dass der Flächenbedarf der unverorteten Sportanlagen insgesamt reduziert werden kann. Zudem bewirken diese Einträge erst eine Festlegung des Bedarfs. Eine Interessensabwägung mit anderen Themen (z.B. Freiraumentwicklung) hat daher noch nicht bezogen auf einen konkreten Standort stattgefunden.

Im Übrigen kann darauf hingewiesen werden, dass die Stadt den ungebundenen, lebenslangen Sport bereits massgeblich fördert. Das heisst, es werden sportliche Aktivitäten gefördert, die wenig Flächenbedarf nach sich ziehen und nicht in spezifischen Sportanlagen ausgeübt werden müssen. Diese Förderung findet jedoch im kommunalen Richtplan keinen räumlichen Niederschlag, sondern wird in anderen Handlungsfeldern der Stadt Zürich umgesetzt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4.5 Werkbauten
Antrag	Werkbauten, Karteneinträge: Karteneinträge: (Tab. 19) Die Werkhöfe Obmannamtsgasse (Karteneintrag Nr.11), Altstadt und Werkhof Riedgrabenweg (Karteneintrag 9), Oerlikon, sind im Zug ihrer Aufhebung zu entsiegeln und deren Flächen als Grünraum zu nutzen und mit dem Koordinationshinweis „Grünraumversorgung Quartier“ zu ergänzen.
Begründung	Beide Standorte befindet sich in einem mit öffentlichen Grünflächen unterversorgten und gem. KLAZ in einem mikroklimatisch belasteten Gebiet.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Parkanlagen, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung. <p>Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem Regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).</p> <p>Werkhof Riedgrabenweg: Grundsätzlich ist auf der anderen Seite der Eisenbahnlinie ein geringfügiges Defizit in der Versorgung mit öffentlichem Freiraum vorhanden. Allerdings ist die Lage diesseits der Bahnlinie ungünstig zur Behebung desselben. Die Lage innerhalb des Freiraumsystems rechtfertigt an dieser Stelle keinen zusätzlichen Freiraum, da die ökologische Vernetzungsfunktion und die Funktion der Freiraumverbindung über die Umsetzung des geplanten</p>



Grünzugs Riedgrabenweg gewährleistet sind.

Werkhof Obmannamtgasse:

An dieser Stelle ist weder aufgrund einer mangelhaften Versorgung mit öffentlichem Freiraum, noch der Lage innerhalb des Freiraumsystems, noch eines fehlenden Freiraumtyps, noch aus Gründen des Stadtklimas oder der ökologischen Vernetzung die Ausweisung eines öffentlich nutzbaren Freiraums notwendig.

Da beide Werkhöfe in einer Zone für öffentliche Bauten gelegen sind, sind vorab ohnehin weitere Abklärungen zu der zukünftigen Nutzung der Flächen notwendig, welche nicht mehr im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplans möglich sind.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Kommunaler Richtplan Verkehr: Das Kapitel 5.2. des Richtplans Verkehr ist unter den Zielen mit einem 4. Punkt zu ergänzen: Entsiegelung: Wenn immer möglich ist die Oberfläche von Strassen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen im öffentlichen Raum unversiegelt zu gestalten.
Begründung	Oft ist die Versiegelung von Verkehrsflächen von der Funktion her nicht zwingend notwendig. Um insbesondere der Aufheizung im kompakten Stadtkörper in Zeiten der Klimaerwärmung entgegenzuwirken, sind die Verkehrsflächen, wo immer möglich, unversiegelt zu gestalten und möglichst zu begrünen.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1616 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Kommunaler Richtplan Verkehr:</p> <p>Kapitel 6, Ziele: Umformulierung (2) Kompensation Blaue Zone:</p> <p>«Die Parkplätze der Blauen Zone sind gemäss PBG lediglich in einer Übergangsphase zu erhalten, bis ausreichend Parkplätze auf privatem Grund bereitgestellt werden können. Dazu sind einerseits Parkplätze der Blauen Zone nur noch denjenigen Personen zur Verfügung zu stellen, denen die jeweiligen Liegenschaftsverwaltungen auf privatem Grund keinen Parkplatz anbieten können. Andererseits sollen im Zuge der laufenden Erstellung von Wohn-Ersatzneubauten mit ihren Pflichtparkplätzen die entsprechende Zahl von Blaue-Zone-Parkplätzen kompensatorisch aufgehoben werden. Die Strassenräume sollen so von der Parkierung entlastet und anderen Nutzungen zugeführt werden.»</p>
Begründung	<p>Parkplätze der Blauen Zone stellen eine Übergangslösung dar, die im Rahmen der baulichen Entwicklung wieder aufgehoben werden müssen. Aktuell wird mit diesen Parkplätzen aber öffentlicher Raum für billige Fahrzeugabstellplätze zweckentfremdet. Vielerorts stünden nämlich genügend Parkplätze auf privatem Grund zur Verfügung. Mit der Aufhebung von Parkplätzen der Blauen Zone kann der knappe öffentliche Raum qualitativ aufgewertet und vielerorts bestehende Defizite können kompensiert werden.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1617 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Kommunaler Richtplan Verkehr: Im Verkehrsplan ist im Kapitel 6.2. Ziele der Absatz (1) und im Kapitel 6.4 Massnahmen der Absatz (1), betreffend den Historischen Kompromiss, ersatzlos zu streichen.
Begründung	Im Rahmen einer Neuaushandlung des öffentlichen Raumes in der Innenstadt haben garantierte Flächen für Parkplätze nichts zu suchen.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1618 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Kommunaler Richtplan Verkehr: Im Verkehrsplan ist im Kapitel 6.2 Ziele Absatz (3) und im Kapitel 6.4 Massnahmen der Absatz (5), betreffend Quartierparkhäuser, ersatzlos zu streichen.
Begründung	Der Anteil der Autofahrenden in der Stadt Zürich geht ständig zurück. Gleichzeitig können viele private Liegenschaftenbesitzende ihre Pflichtparkplätze nicht vermieten. Es ist deshalb nicht sinnvoll, dass sich die Stadt Zürich weiterhin für Quartierparkhäuser einsetzt.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1619 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Kommunaler Richtplan Verkehr: Im Kapitel 6.3 Karteneinträge ist das Parkhaus Pfingstweid ersatzlos zu streichen.
Begründung	Das Parkhaus wird heute schon nicht mehr bestimmungsgemäss genutzt. Im Rahmen der baulichen Entwicklung hat ein Parkhaus an diesem Ort sowieso keine Existenzberechtigung mehr.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1620 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Kommunaler Richtplan Verkehr: Für die Umsetzung der Sammelstrassen als Tempo-30-Strecken und übrigen kommunalen Strassen als Tempo 30 Zonen oder Begegnungszonen ist eine Umsetzungsstrategie im Richtplan zu definieren.
Begründung	Die flächendeckende Lärmsanierung mit kreisweisem Vorgehen hat bisher nicht die erwünschte und bundesrechtlich vorgegebene Lärmsanierung gebracht. Hier sind verbindliche Umsetzungsziele vorzusehen, damit nach 30-jährigem Nichtstun endlich Fortschritte erzielt werden können.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1621 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	In einem separaten Kapitel ist die erwünschte Entwicklung der Arbeitsplätze abgestimmt auf die Verkehrskapazitäten des Umweltverbundes und weiterer Infrastrukturen herzuleiten, zu begründen und in einer Karte räumlich zu verorten.
Begründung	Während relativ klare Ziele einervom Kanton getriebenen Bevölkerungsentwicklung dargestellt werden, fehlen die Herleitungen bei der Zahl derArbeitsplätze vollständig. Hier gilt es deshalb eine auf die Verkehrskapazitäten und weitere Infrastrukturen abgestimmte Planung zu konkretisieren und räumlich zu verorten.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1622 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	1.4 Bestandteile und Struktur
Antrag	<p>Massnahmen ohne rechtliche Grundlage sind zu streichen: Der Richtplan SLÖBA weist in Ziffer 1.4 darauf hin, dass einige im Richtplandtext erwähnten Massnahmen für das Erreichen des Ziels einer qualitativollen Einwicklung relevant sind, allerdings Forderungen enthalten, für die keine rechtliche Grundlage besteht. Vor diesem Hintergrund seien die Massnahmen gegenüber Privaten nicht direkt durchsetzbar. Dennoch möchte die Stadt Zürich, dass die Behörde im Rahmen ihrer Beratungs- und Mitwirkungstätigkeit auf die freiwillige Umsetzung der Forderungen «hinwirken» soll. Ein derartiges Hinwirken ist strikt abzulehnen und die entsprechenden im Richtplan SLÖBA erwähnten Massnahmen sind aus dem Richtplan zu entfernen.</p>
Begründung	<p>a) Die Stadt Zürich hat sich an den Grundsatz des Legalitätsprinzips zu halten, wozu auch die Bürger verpflichtet sind. Es ist nicht zu akzeptieren, dass die Stadt Zürich Massnahmen in den Richtplan SLÖBA aufnimmt, welche nicht auf einer rechtlichen Grundlage beruhen. Die Einschränkung, dass die Massnahmen nicht direkt gegenüber Privaten durchsetzbar sind, ändert daran nichts. Vielmehr macht die Stadt Zürich dadurch klar, dass sie die Massnahmen indirekt durchzusetzen gedenkt. Das ändert jedoch nichts daran, dass es hierfür an einer rechtlichen Grundlage fehlt.</p> <p>b) Das Wort «hinwirken», wie es im Richtplan SLÖBA erwähnt wird, wird im Duden mit den Synonymen «hinarbeiten», «nichts unversucht lassen», «alle Hebel in Bewegung setzen», «alles daransetzen» gleichgesetzt. Vor diesem Hintergrund ist es geradezu heuchlerisch, wenn die Stadt Zürich auf die «freiwillige» Umsetzung der Forderungen trotz fehlender rechtlicher Grundlage «hinwirken» soll. Die Wörter «hinwirken» und «freiwillig» widersprechen sich diametral und zeigen, dass die Stadt Zürich nichts unversucht lassen wird, auch die Massnahmen ohne rechtliche Grundlage durchzubringen. Ein solches Verhalten ist der Stadt Zürich unwürdig und nicht zu akzeptieren.</p> <p>c) Durch das «Hinwirken» ist zu befürchten, dass den Haus- und Grundstückeigentümern Nachteile drohen, wenn sie die entsprechenden Massnahmen nicht freiwillig umsetzen, z.B. durch Entzug von Vorteilen oder steuerlicher Nachteile. Ein Nichtgewähren von Vorteilen ist mit einem Nachteil gleichzusetzen und deshalb für einen Haus- und Grundeigentümer einschränkend.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sämtliche im Richtplan SLÖBA aufgeführten Massnahmen, auf welche die Stadt «hinwirken» will, aus dem Richtplan zu streichen sind. Dies vor dem Hintergrund, dass für diese Massnahmen keine rechtliche Grundlage besteht. Auch die Stadt Zürich hat sich an das Legalitätsprinzip zu halten.</p>



Entscheid nicht berücksichtigt

Stellungnahme Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten Anliegen der Raumplanung, sowie des Umwelt-, Gewässer-, Natur- Heimat- und Denkmalschutzes, aber auch polizeiliche und sozialpolitische Interessen.

Mit dem kommunalen Richtplan werden Festlegungen für öffentliche und private Flächen, also für das gesamte Stadtgebiet getroffen. Mit dem behördenverbindlichen Richtplan werden verschiedene öffentliche Aufgaben dargestellt. Die Umsetzung kann mit Belastungen oder Beschränkungen des Grundeigentums verbunden sein. Diese müssen allenfalls nach den geltenden Grundsätzen abgegolten werden. Als behördenverbindliches Instrument entfaltet der Richtplan noch keine direkte Wirkung für den Grundeigentümer. Die Umsetzung erfolgt auf der nächsten Planungsstufe nach einer umfassenden Interessenabwägung gestützt auf genügende bestehende oder bereitzustellende gesetzliche Grundlagen.

Der kommunale Richtplan wird gestützt auf bestehende rechtliche Grundlagen festgesetzt. Die Umsetzung der dargestellten Massnahmen kann auch neue gesetzliche Grundlagen erfordern. Diese sind im dafür vorgesehenen Verfahren zu erlassen. Im Richtplan wird nur der Prüfauftrag erteilt, dies betrifft vor allem die kommunale Nutzungsplanung. Einige Massnahmen nennen im weiteren für die Umsetzung die Beratungs- und Verhandlungstätigkeit der Behörden. Dabei stützen sich die Behörden auf bestehende rechtliche Grundlagen und erarbeitete Leitbilder und Konzepte sowie politischen Haltungen.

Die Erhaltung und Weiterentwicklung einer für die ganze Bevölkerung qualitätvollen Stadt im Zuge der herausfordernden Innenentwicklung ist eine Aufgabe, die auch die privaten Grundeigentümerschaft betrifft. Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie diese Ziele erreicht und die erforderlichen räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Verdichtung über die BZO 2016 hinaus ist für kleinere und mittlere Grundstücksflächen nicht erforderlich.
Begründung	<p>Der Richtplan SLÖBA beabsichtigt, mit dem kommunalen Richtplan die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, um durch bauliche Verdichtung Flächen für zusätzliche Einwohner bis in das Jahr 2040 zu ermöglichen (vgl. hierzu insbesondere Ziffern 2 und 3.1 des Richtplans SLÖBA). Der HEV begrüsst die Zielrichtung der Verdichtung grundsätzlich.</p> <p>Mit der BZO 2016 bestehen jedoch bereits umfangreiche Reserven für eine Verdichtung auf kleineren und mittleren Grundstücksflächen (d.h. bis ca. 3'000 m²), welche den Ansprüchen der Stadt Zürich genügen und mit welchen dem erwarteten Bevölkerungswachstum Rechnung getragen werden kann. Eine weitergehende Verdichtung für kleine und mittlere Grundstücksflächen ist durch den Richtplan SLÖBA weder notwendig noch erstrebenswert. Vor diesem Hintergrund sind die in Ziffer 3.1.4 des Richtplans SLÖBA vorgesehenen Massnahmen auf Grundstücksflächen von über ca. 3'000 m² zu beschränken.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Der kommunale Richtplan bezieht sich nicht auf spezifische Grundstücksflächen. Ob und wie die Verdichtung durch private GrundeigentümerInnen auf einzelnen Parzellen in Anspruch genommen wird, wird auf der Stufe der Nutzungsplanung und in Bauprojekten privater Grundeigentümerschaften konkretisiert. Die Beschränkung der zusätzlichen baulichen Verdichtung auf Grundstücke ab 3000 m² entspricht nicht der Stossrichtung der Stadt Zürich und nicht der Stufe der kommunalen Richtplanung.</p>



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Zusätzlicher Flächenbedarf nur im Falle Kooperation und marktgerechter Entschädigung
Begründung	Generell darf zusätzlicher Flächenbedarf nur bei freiwilliger Kooperation des Haus- und Grundstückseigentümers und bei marktgerechter Entschädigung abgedeckt werden. Enteignungen und zwangsweise Eingriffe in die Eigentumsfreiheit sind in jedem Fall zu unterlassen. Dieser Grundsatz soll insbesondere für die Errichtung von Schulanlagen Volksschule, Sportanlagen, Sicherheitsbauten und Werkbauten (vgl. Ziff. 4.2 — 4.5) gelten.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Eigentumsgarantie als Institutsgarantie gewährleistet, dass der Gesetzgeber keine Normen erlässt, die das Eigentum im Grundbestand beseitigen, aushöhlen, oder im Wesenskern antasten. Die Eigentumsgarantie als Bestandesgarantie schützt den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie (wie auch in andere Grundrechte) durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Verliert ein Eigentümer im Falle eines berechtigten Eingriffs sein Recht oder wichtige Nutzungsmöglichkeiten, wird der Staat entschädigungspflichtig, die Eigentumsgarantie wandelt sich in eine Wertgarantie (Art. 26 Abs. 2 BV). Greift der Staat in das Eigentum ein, kann es sich je nach Art und Ausprägung des Eingriffs um eine formelle oder materielle Enteignung oder um eine entschädigungslose öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung handeln. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können gelten Anliegen der Raumplanung, sowie des Umwelt-, Gewässer-, Natur-, Heimat- und Denkmalschutzes, aber auch polizeiliche und sozialpolitische Interessen. Mit dem behördenverbindlichen Richtplan werden die verschiedenen öffentlichen Interessen dargestellt. Die Umsetzung dieser öffentlichen Aufgaben kann mit Beschränkungen des Grundeigentums verbunden sein, oder aber auch zu einer Erweiterung der Eigentumsrechte (Baumöglichkeiten) führen. Der Richtplan entfaltet aber noch keine direkte Wirkung für den Grundeigentümer. Die Umsetzung gestützt auf genügende bestehende oder bereitzustellende gesetzliche Grundlagen und unter einer umfassenden Interessenabwägung erfolgt in der nächsten Planungsstufe.</p> <p>Im kommunalen Richtplan werden für geplante öffentliche Bauten und Anlagen die möglichen Instrumente zur Standortbeschaffung bezeichnet (Kapitel 4.1.2, erster Spiegelstrich): „Die Landsicherung erfolgt mit freihändigem Erwerb, vertraglichen Regelungen (wie Miete, Pacht etc.) oder einem Werkplanverfahren.“ Eine Landsicherung soll also in erster Linie einvernehmlich mit dem betroffenen Grundeigentümer erfolgen. Ist dies trotz dringendem Bedarf nicht möglich, muss der zwangsweise Erwerb mit den entsprechenden Instrumenten (Werkplan) geprüft werden. Der zwangsweise Erwerb von Land im Rahmen einer Enteignung ist regelmässig mit hohem</p>



Aufwand verbunden und kommt nur als letztes mögliches Mittel bei hoher Dringlichkeit in Frage. Mit der Festsetzung von Flächen im Richtplan erfolgt noch kein Landerwerb bzw. keine Landsicherung. In welcher Form eine konkrete Flächensicherung erfolgen soll, ist im Einzelfall aufgrund der konkreten öffentlichen und privaten Interessen im Rahmen der Umsetzung zu entscheiden.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Keine Mehrwertabschöpfung
Begründung	<p>Der Richtplan SLÖBA verweist in Ziffer 2.1 auf Art. 5 RPG und weist darauf hin, dass die Kantone eine Regelung für den «Ausgleich planungsbedingter Mehr- und Minderwerte und die Mindestvorgaben dafür» einführen. Der Kanton Zürich hat einen entsprechenden Entwurf für ein Mehrwertausgleichsgesetz erarbeitet. Zwar hat der Regierungsrat einen Antrag zuhanden des Kantonsrats verabschiedet, doch ist der entsprechende Beschluss des Kantonsrats noch ausstehend. Vor dem Hintergrund, dass die Angelegenheit betreffend Mehrwertabschöpfung beim Kanton hängig ist, ist eine entsprechende Regelung im Richtplan SLÖBA nicht erforderlich. Vielmehr hat die Stadt Zürich die rechtskräftige Regelung des Kantonsrats abzuwarten und entsprechend zu handeln. Ebenso wenig ist eine provisorische Regelung durch die Stadt Zürich bis zum Inkrafttreten der kantonalen Regelung erforderlich. Basierend auf den obigen Ausführungen sind die folgenden Abschnitte im Richtplan SLÖBA ersatzlos zu streichen:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Abschnitt «Mehrwertausgleich» auf Seite 22.• Ziffer 3.1.4 lit. g. <p>Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der HEV eine Mehrwertschöpfung generell ablehnt. Eigentümer von Liegenschaften bezahlen bereits heute sehr viel Steuern, die nicht weiter ausgedehnt werden dürfen. Es liegt nicht an den Grundeigentümern, für öffentliche Infrastrukturen aufzukommen. Dies ist Aufgabe des Staates, und er hat mit seinen finanziellen Ressourcen entsprechend haushälterisch umzugehen, sodass er für seine erforderlichen Infrastrukturen aufkommen kann. Auf der einen Seite werden Eigentümer aufgefordert, mehr Wohnraum zur Verfügung zu stellen, auf der anderen Seite droht Abschöpfung, welche die innere Verdichtung gleich wieder im Keim erstickt.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Art. 5 RPG schreibt vor, dass die Kantone eine Regelung für den Ausgleich planungsbedingter Mehr- und Minderwerte und die Mindestvorgaben dafür einführen.</p> <p>Das vorgesehene kantonale Gesetz über den Mehrwertausgleich (MAG) wurde in der kantonsrätlichen Kommission beraten. Die Behandlung im Kantonsrat ist pendent..</p> <p>Der kommunale Richtplan kann aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden zur Anpassungen von übergeordnetem Recht geben, daher sind die Inhalte nicht Gegenstand der kommunalen Festlegung.</p> <p>Gemäss der Stossrichtung der Stadt Zürich hält der kommunale Richtplan</p>



aber fest, dass die Stadt wie bis anhin in laufenden Verfahren auf einen Ausgleich der Planungsvorteile, die durch Auf-, Um- oder Einzonungen entstehen, hinwirkt. Dem Ausgleich mit konkreten Massnahmen sei Vorrang vor finanziellen Beiträgen ein-zuräumen (Massnahme 3.1.4 h) im überarbeiteten Richtplantext).

Damit wird der Haltung der Stadt Nachachtung verliehen, wonach eine qualitätsvolle Innenentwicklung mit einem gemeinsamen Verständnis von Bauherrschaften und Stadt durch konkrete Ausgleichsmassnahmen im oder im nahen Umfeld eines Vorhabens erreicht werden kann. Diese dienen letztlich der Bewohnern und Bewohnerinnen in neu erstellten Bebauungen. Die Höhe des Mehrwertausgleichs ist dabei in Abwägung aller konkreten öffentlichen und privaten Interessen festzulegen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3 Freiraumentwicklung
Antrag	Private Flächen sind nicht Teil des Stadtraums
Begründung	<p>Die Stadt Zürich verfügt bereits heute über genügend Freiräume und sie ist genügend durchgrünt. Vor diesem Hintergrund sind keine weiteren Freiräume vorzusehen. Unter keinen Umständen sind private Freiräume von Haus- und Grundeigentümer in die Richtplanung einzubeziehen.</p> <p>Der Richtplan SLÖBA sieht in Ziffer 3.3.4 lit. f vor, dass im Zusammenhang mit Sondernutzungsplanungen und bei konkreten Bauvorhaben die Stadt darauf hinwirkt, dass private Freiräume soweit möglich öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Diese Massnahme ist aus dem Richtplan ersatzlos zu streichen. Dies vor dem Hintergrund, dass für diese Regelung keine Rechtsgrundlage besteht (vgl. hierzu ausführlich oben Ziffer 2.1). Im Übrigen ist die erwähnte Bestimmung auch deshalb zu streichen, weil sie in die Eigentumsfreiheiten eines Haus- und Grundstückseigentümers eingreift. Der Entscheid, ob ein Eigentümer private Freiräume wie z.B. Innenhöfe, Vorgärten oder begehbare Dachlandschaften öffentlich zugänglich machen will, ist alleine ihm zu überlassen. Ebenfalls im Ermessen eines Grundeigentümers liegt der Entscheid, ob er seinen Garten mit Zäunen oder Hecken umranden will. Eine andere Anordnung wird nicht akzeptiert.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich ist in mehreren Gebieten mit öffentlichem Freiraum mangelhaft versorgt. Der Regionale Richtplan gibt vor, dass pro Einwohner/-in je 8m² und pro Beschäftigten je 5m² öffentlich zugänglicher Freiraum zur Verfügung stehen müssen. Gleichzeitig fordert der Regionale Richtplan ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. In mehreren Gebieten fehlen gewisse Freiraumtypen.</p> <p>Die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotentiale für eine wachsende Bevölkerungszahl führt auch zu einem Bedarf nach zusätzlichen öffentlich nutzbaren Freiräumen. Diese Freiräume können teilweise nur unter Inanspruchnahme von privaten Flächen realisiert werden.</p> <p>Die Inanspruchnahme privater Flächen soll in erster Linie in kooperativen Verfahren erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Mehrwertausgleichs Planungsvorteile durch die Bereitstellung von öffentlich nutzbaren Freiräumen auszugleichen.</p> <p>Die Inanspruchnahme privater Flächen ist zulässig unter der Voraussetzung eines stufengerechten Nachweises, nach dem Bedarf an zusätzlichem Freiraum (öffentliches Interesse) und dem Fehlen geeigneterer Flächen im Grundbesitz der Stadt Zürich.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum ist</p>



bezüglich der räumlichen Lage nur ein geringfügiger Spielraum vorhanden, da die fussläufige Erreichbarkeit (max. 400m Distanz) gegeben sein muss und zudem teilweise eine Gebundenheit an äussere Gegebenheiten besteht (Lage an Gewässern, Vernetzung etc.).

Die Interessenabwägung muss auf Stufe der Nutzungsplanung konkretisiert werden, um allfällige Eingriffe in die Eigentumsgarantie zu rechtfertigen.

Mit der zusätzlichen Verdichtung wird häufig auch der private Freiraum kleiner. Aus diesen Gründen ist es unumgänglich, auch Privatgrundstücke in die Überlegungen des kommunalen Richtplans einzubeziehen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass durch die im KRP SLöBA vorgesehene Verdichtung auch in erheblichem Umfang Mehrwert zugunsten privater Grundeigentümer geschaffen wird.

Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten Anliegen der Raumplanung, sowie des Umwelt-, Gewässer-, Natur-, Heimat- und Denkmalschutzes, aber auch polizeiliche und sozialpolitische Interessen.

Mit dem kommunalen Richtplan werden Festlegungen für öffentliche und private Flächen, also für das gesamte Stadtgebiet getroffen. Mit dem behördenverbindlichen Richtplan werden verschiedene öffentliche Aufgaben dargestellt. Die Umsetzung kann mit Belastungen oder Beschränkungen des Grundeigentums verbunden sein. Diese müssen allenfalls nach den geltenden Grundsätzen abgegolten werden. Als behördenverbindliches Instrument entfaltet der Richtplan noch keine direkte Wirkung für den Grundeigentümer. Die Umsetzung erfolgt auf der nächsten Planungsstufe nach einer umfassenden Interessenabwägung gestützt auf genügende bestehende oder bereitzustellende gesetzliche Grundlagen.

Der kommunale Richtplan wird gestützt auf bestehende rechtliche Grundlagen festgesetzt. Die Umsetzung der dargestellten Massnahmen kann auch neue gesetzliche Grundlagen erfordern. Diese sind im dafür vorgesehenen Verfahren zu erlassen. Im Richtplan wird nur der Prüfauftrag erteilt, dies betrifft vor allem die kommunale Nutzungsplanung. Einige Massnahmen nennen im weiteren für die Umsetzung die Beratungs- und Verhandlungstätigkeit der Behörden. Dabei stützen sich die Behörden auf bestehende rechtliche Grundlagen und erarbeitete Leitbilder und Konzepte sowie politischen Haltungen.

Die Erhaltung und Weiterentwicklung einer für die ganze Bevölkerung qualitätvollen Stadt im Zuge der herausfordernden Innenentwicklung ist eine Aufgabe, die auch die privaten Grundeigentümerschaft betrifft. Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie diese Ziele erreicht und die erforderlichen räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1563



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Keine Verpflichtung von Grundeigentümern zur Erstellung von günstigem Wohnraum.
Begründung	<p>Gemäss § 49b PBG können die Gemeinden bei Auf- oder Einzonungen einen Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum festlegen. Zur Umsetzung ist eine neue kantonale Verordnung erforderlich. Die Baudirektion hat einen Entwurf für eine Verordnung erarbeitet, die vom Regierungsrat am 11. Juli 2018 erlassen wurde. Unter Vorbehalt, dass der Kantonsrat die Verordnung genehmigt, treten der neue § 49b PBG sowie die Verordnung am 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die kantonale Regelung am 1. Januar 2019 in Kraft treten wird, ist eine Regelung im Richtplan SLÖBA nicht erforderlich. Die kantonale Regelung reicht. Basierend auf den obigen Ausführungen sind die folgenden Abschnitte im Richtplan SLÖBA anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ziffer 2.2, «sozialverträgliche räumliche Entwicklung und preisgünstiger Wohnraum»: Die Wörter «unter Einbezug der privaten Eigentümerschaften» sind ersatzlos zu streichen. Die Verantwortung für eine sozialverträgliche räumliche Entwicklung und preisgünstiger Wohnraum liegt nicht bei den Haus- und Grundstückseigentümern. Sie sind deshalb in den von der Stadt Zürich angestrebten Veränderungsprozess nicht einzubeziehen.• Ziffer 3.6.2 lit. c ist ersatzlos zu streichen.• Ziffer 3.6.3 lit. g ist ersatzlos zu streichen (vgl. hierzu auch Ziffer 2.1 oben). <p>Sollte die Stadt Zürich die oben erwähnten Abschnitte im Richtplan SLÖBA wider Erwarten nicht anpassen, dürfen Haus- und Grundstückseigentümer keinesfalls dazu verpflichtet werden, günstigen Wohnraum zu erstellen. Es muss in der Freiheit jedes einzelnen Grundstückseigentümers sein, ob er preisgünstigen Wohnraum zur Verfügung stellen will oder nicht. Ein Zwang oder eine Benachteiligung für den Fall, dass ein Eigentümer kein günstiger Wohnraum zur Verfügung stellen will, wird nicht akzeptiert.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten Anliegen der Raumplanung, sowie des Umwelt-, Gewässer-, Natur-, Heimat- und Denkmalschutzes, aber auch polizeiliche</p>



und sozialpolitische Interessen.

Mit dem kommunalen Richtplan werden Festlegungen für öffentliche und private Flächen, also für das gesamte Stadtgebiet getroffen. Mit dem behördenverbindlichen Richtplan werden verschiedene öffentliche Aufgaben dargestellt. Die Umsetzung kann mit Belastungen oder Beschränkungen des Grundeigentums verbunden sein. Diese müssen allenfalls nach den geltenden Grundsätzen abgegolten werden. Als behördenverbindliches Instrument entfaltet der Richtplan noch keine direkte Wirkung für den Grundeigentümer. Die Umsetzung erfolgt auf der nächsten Planungsstufe nach einer umfassenden Interessenabwägung gestützt auf genügende bestehende oder bereitzustellende gesetzliche Grundlagen.

Der kommunale Richtplan wird gestützt auf bestehende rechtliche Grundlagen festgesetzt. Die Umsetzung der dargestellten Massnahmen kann auch neue gesetzliche Grundlagen erfordern. Diese sind im dafür vorgesehenen Verfahren zu erlassen. Im Richtplan wird nur der Prüfauftrag erteilt, dies betrifft vor allem die kommunale Nutzungsplanung. Einige Massnahmen nennen im weiteren für die Umsetzung die Beratungs- und Verhandlungstätigkeit der Behörden. Dabei stützen sich die Behörden auf bestehende rechtliche Grundlagen und erarbeitete Leitbilder und Konzepte sowie politischen Haltungen.

Die Erhaltung und Weiterentwicklung einer für die ganze Bevölkerung qualitätvollen Stadt im Zuge der herausfordernden Innenentwicklung ist eine Aufgabe, die auch die privaten Grundeigentümerschaft betrifft. Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie diese Ziele erreicht und die erforderlichen räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4 Entwicklung Stadtnatur
Antrag	Keine Verpflichtung zu Massnahmen betreffend Entwicklung Stadtnatur
Begründung	<p>Der HEV Zürich hat keine Einwände, ökologisch wertvolle Lebensräume und den Baumbestand zu erhalten sowie qualitativ gute Lebensräume innerhalb des Sieglungsgebiets für einheimische Pflanzen und Tiere zur Verfügung zu stellen. Der Beitrag der Haus- und Grundeigentümer muss aber auf freiwilliger Basis erfolgen. Ein Zwang zur Mitwirkung oder ein Entzug von Vorteilen bei Nichtwirkung lehnt der HEV ab.</p> <p>Gemäss Ziffer 3.4.4 c) soll die Stadt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und bei Bauvorhaben darauf hinwirken, dass ein Teil der nicht mit Gebäuden überstellten Fläche dem ökologischen Ausgleich (durch Trittsteinbiotop) dient. Dazu seien auf Stufe der Nutzungsplanung Vorgaben für eine ökologisch wertvolle Begründung sowie zu deren Anteil zu prüfen und gegebenenfalls festzulegen. Auch ausserhalb von konkreten Bauvorhaben soll auf privaten Grundstücken mit finanziellen Anreizen und im Rahmen von Beratungen darauf hingewirkt werden können (vgl. Ziff. 3.4.4 d)). Zudem soll die Stadt darauf hinwirken, dass im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und bei konkreten Bauprojekten bestehende Bäume erhalten oder entsprechend ersetzt werden (vgl. Ziff. 3.4.4 f)).</p> <p>Der HEV Zürich lehnt eine Verpflichtung für Haus- und Grundstückseigentümer ab, wonach diese zu konkreten Handlungen gezwungen werden dürfen. Der HEV Zürich ist der Ansicht, dass durch das kommunale Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO) sowie der Beratungsmöglichkeit von privaten Grundeigentümer (vgl. Ziffer 3.4.4 b)) ein ausreichender Schutz der Stadtnatur gegeben ist (vgl. auch Ziffer 2.1 oben).</p> <p>Die Ziffern 3.4.4 c), d) und e) des Richtplans SLÖBA sind folglich ersatzlos zu streichen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Gemäss Art. 18b Abs. 2 NHG i.V.m. Art. 15 NHV soll in intensiv genutzten Gebieten der ökologische Ausgleich umgesetzt werden. Dies soll nicht nur ausserhalb sondern auch innerhalb von Siedlungen erfolgen. Der ökologische Ausgleich bezweckt, isolierte Biotop miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotop, die Artenvielfalt zu fördern und Natur in den Siedlungsraum einzubinden. Er ermöglicht alltägliche Naturerlebnisse und trägt so auch zur Lebensqualität der Menschen bei. Als Versickerungs- und Verdunstungsflächen leisten Ausgleichsflächen einen positiven Beitrag zum Stadtklima. Zur Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags werden im kommunalen Richtplan verschiedene Massnahmen im Rahmen des geltenden kantonalen Planungs- und Baugesetzes formuliert.</p>



Mit dem kommunalen Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte können Schutzobjekte gemäss § 203 PBG gesichert werden. Diese Flächen allein sind aber nicht genügend als Lebensgrundlage für die Stadtnatur, weswegen der Gesetzgeber bereits auf Bundesebene die Ergänzung durch Ausgleichsflächen vorgesehen hat. Der regionale Richtplan fordert darum im Sinne des ökologischen Ausgleichs, dass jeweils mindestens fünfzehn Prozent der Flächen im Siedlungsgebiet, im Grünland und im Wald ökologisch wertvoll sind. Als Massnahme wird formuliert, dass der ökologische Ausgleich im Rahmen von Bewilligungsverfahren und durch das Abschliessen von freiwilligen Verträgen sichergestellt wird. Im kommunalen Richtplan werden diese regionalen Massnahmen mit den Massnahmen 3.4.4 c) und d) konkretisiert.

Massnahme 3.4.4 e) der öffentlichen Auflage entspricht der gängigen Praxis in der Landwirtschaft. Massnahmen für den ökologische Ausgleich werden schon lange mittels Vernetzungsprojekten definiert und mit Beiträgen gefördert. Die beantragte Streichung der Massnahmen 3.4.4 c), d) und e) wird darum nicht berücksichtigt.

Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten Anliegen der Raumplanung, sowie des Umwelt-, Gewässer-, Natur- Heimat- und Denkmalschutzes, aber auch polizeiliche und sozialpolitische Interessen.

Mit dem kommunalen Richtplan werden Festlegungen für öffentliche und private Flächen, also für das gesamte Stadtgebiet getroffen. Mit dem behördenverbindlichen Richtplan werden verschiedene öffentliche Aufgaben dargestellt. Die Umsetzung kann mit Belastungen oder Beschränkungen des Grundeigentums verbunden sein. Diese müssen allenfalls nach den geltenden Grundsätzen abgegolten werden. Als behördenverbindliches Instrument entfaltet der Richtplan noch keine direkte Wirkung für den Grundeigentümer. Die Umsetzung erfolgt auf der nächsten Planungsstufe nach einer umfassenden Interessenabwägung gestützt auf genügende bestehende oder bereitzustellende gesetzliche Grundlagen.

Der kommunale Richtplan wird gestützt auf bestehende rechtliche Grundlagen festgesetzt. Die Umsetzung der dargestellten Massnahmen kann auch neue gesetzliche Grundlagen erfordern. Diese sind im dafür vorgesehenen Verfahren zu erlassen. Im Richtplan wird nur der Prüfauftrag erteilt, dies betrifft vor allem die kommunale Nutzungsplanung. Einige Massnahmen nennen im weiteren für die Umsetzung die Beratungs- und Verhandlungstätigkeit der Behörden. Dabei stützen sich die Behörden auf bestehende rechtliche Grundlagen und erarbeitete Leitbilder und Konzepte sowie politischen Haltungen.

Die Erhaltung und Weiterentwicklung einer für die ganze Bevölkerung qualitätvollen Stadt im Zuge der herausfordernden Innenentwicklung ist eine Aufgabe, die auch die privaten Grundeigentümerschaft betrifft. Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie diese Ziele erreicht und die erforderlichen räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1565



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.5 Umweltverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Keine Verpflichtung zu umweltverträglichen räumlichen Massnahmen
Begründung	<p>Gemäss Ziffer 3.5.3 a) und d) hat die Stadt bei Sondernutzungsplanungen und konkreten Bauvorhaben darauf hinzuwirken, dass die stadtklimatische Situation sowie die akustische Qualität im Aussenraum erhalten und verbessert werden kann. Ergänzend seien Vorgaben in der Nutzungsplanung zu prüfen.</p> <p>Der HEV Zürich lehnt es ab, Haus- und Grundeigentümer über die gemäss BZO 2016 zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten von Bauvorhaben zu irgendwelchen Massnahmen zu verpflichten. Die entsprechenden Massnahmen dürfen nur auf freiwilliger Basis erfolgen und ein Entzug von Vorteilen bei Nichtbefolgung wird ebenso abgelehnt wie konkrete Nachteile. Im Übrigen wird hinsichtlich des Begriffs ((hinwirken» auf Ziffer 2.1 oben verwiesen. Vor diesem Hintergrund sind die Ziffern 3.5.3 a) und d) ersatzlos zu streichen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzli-chen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten Anliegen der Raumplanung, sowie des Umwelt-, Gewässer-, Natur- Heimat- und Denkmalschutzes, aber auch polizeiliche und sozialpolitische Interessen.</p> <p>Mit dem kommunalen Richtplan werden Festlegungen für öffentliche und private Flächen, also für das gesamte Stadtgebiet getroffen. Mit dem behördenverbindlichen Richtplan werden verschiedene öffentliche Aufgaben dargestellt. Die Umsetzung kann mit Belastungen oder Beschränkungen des Grundeigentums verbunden sein. Diese müssen allenfalls nach den geltenden Grundsätzen abgegolten werden. Als behördenverbindliches Instrument entfaltet der Richtplan noch keine direkte Wirkung für den Grundeigentümer. Die Umsetzung erfolgt auf der nächsten Planungsstufe nach einer umfassenden Interessenabwägung gestützt auf genügende bestehende oder bereitzustellende gesetzliche Grundlagen.</p> <p>Der kommunale Richtplan wird gestützt auf bestehende rechtliche Grundlagen festgesetzt. Die Umsetzung der dargestellten Massnahmen kann auch neue gesetzliche Grundlagen erfordern. Diese sind im dafür</p>



vorgesehenen Verfahren zu erlassen. Im Richtplan wird nur der Prüfauftrag erteilt, dies betrifft vor allem die kommunale Nutzungsplanung. Einige Massnahmen nennen im weiteren für die Umsetzung die Beratungs- und Verhandlungstätigkeit der Behörden. Dabei stützen sich die Behörden auf bestehende rechtliche Grundlagen und erarbeitete Leitbilder und Konzepte sowie politischen Haltungen.

Die Erhaltung und Weiterentwicklung einer für die ganze Bevölkerung qualitätvollen Stadt im Zuge der herausfordernden Innenentwicklung ist eine Aufgabe, die auch die privaten Grundeigentümerschaft betrifft. Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie diese Ziele erreicht und die erforderlichen räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.7 Abstimmung mit der Verkehrsplanung
Antrag	Kein Abbau von Parkplätzen
Begründung	<p>Gemäss Ziffer 3.7.2 des Richtplans SLÖBA soll im Stadtgebiet der durch die zusätzliche Wohn- und Arbeitsbevölkerung generierte Mehrverkehr nicht zu einer Zunahme des motorisierten Individualverkehrs (MIV) in der Stadt führen.</p> <p>Der HEV Zürich setzt sich auch hier für die Freiheit der Haus- und Grundstückseigentümer ein. Es ist an ihnen zu entscheiden, wie viele Parkplätze sie vorsehen und wie sie in der Stadt verkehren wollen. Vor diesem Hintergrund lehnt es der HEV Zürich ab, dass Parkplatzreduktionsgebiete ausgeweitet und die Parkplatzmaxima innerhalb der Parkplatzreduktionsgebiete gesenkt werden. Ebenfalls wird abgelehnt, dass Vorgaben zu prüfen und festzulegen sind, mit welchen entsprechende Parkierungslösungen (autoarmes Wohnen, gemeinschaftliche Parkierungslösungen etc.) bei Sondernutzungsplanungen und Bauvorhaben verlangt werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind die in Ziffer 3.7.3 des Richtplans SLÖBA vorgesehenen Massnahmen ersatzlos zu streichen.</p> <p>Im Übrigen setzt sich der HEV Zürich klar für den historischen Parkplatzkompromiss ein — dieser ist nicht in Frage zu stellen. Zudem sind Parkplätze in Quartieren zu erhalten und weder blaue noch weisse Parkplätze abzubauen. Es ist im legitimen Interesse von Haus- und Grundstückseigentümern und deren Besuchern sowie Kunden, vor einem Haus Parkplätze vorzufinden. Parkierungsmöglichkeiten in privaten Garagen sind keine Lösung, da Kunden und Besucher oftmals keine Möglichkeit haben, in private Garagen zu gelangen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Parkplatzverordnung regelt die Anzahl Pflichtparkplätze auf privatem Grund. Im öffentlichen Interesse stellt die Stadt mit dieser Verordnung sicher, dass auf privatem Grund ausreichend Parkplätze erstellt werden, so dass die Parkierung nicht auf den knappen öffentlichen Raum ausweichen muss. Da immer mehr Haushalte in der Stadt auf ein Auto verzichten und das Angebot an effizienteren Verkehrsmitteln ständig verbessert wird, ist es sinnvoll, die Anzahl der Pflichtparkplätze zu reduzieren.</p> <p>Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig.</p>



Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten Anliegen der Raumplanung, sowie des Umwelt-, Gewässer-, Natur- Heimat- und Denkmalschutzes, aber auch polizeiliche und sozialpolitische Interessen.

Mit dem kommunalen Richtplan werden Festlegungen für öffentliche und private Flächen, also für das gesamte Stadtgebiet getroffen. Mit dem behördenverbindlichen Richtplan werden verschiedene öffentliche Aufgaben dargestellt. Die Umsetzung kann mit Belastungen oder Beschränkungen des Grundeigentums verbunden sein. Diese müssen allenfalls nach den geltenden Grundsätzen abgegolten werden. Als behördenverbindliches Instrument entfaltet der Richtplan noch keine direkte Wirkung für den Grundeigentümer. Die Umsetzung erfolgt auf der nächsten Planungsstufe nach einer umfassenden Interessenabwägung gestützt auf genügende bestehende oder bereitzustellende gesetzliche Grundlagen.

Der kommunale Richtplan wird gestützt auf bestehende rechtliche Grundlagen festgesetzt. Die Umsetzung der dargestellten Massnahmen kann auch neue gesetzliche Grundlagen erfordern. Diese sind im dafür vorgesehenen Verfahren zu erlassen. Im Richtplan wird nur der Prüfauftrag erteilt, dies betrifft vor allem die kommunale Nutzungsplanung. Einige Massnahmen nennen im weiteren für die Umsetzung die Beratungs- und Verhandlungstätigkeit der Behörden. Dabei stützen sich die Behörden auf bestehende rechtliche Grundlagen und erarbeitete Leitbilder und Konzepte sowie politischen Haltungen.

Die Erhaltung und Weiterentwicklung einer für die ganze Bevölkerung qualitätvollen Stadt im Zuge der herausfordernden Innenentwicklung ist eine Aufgabe, die auch die privaten Grundeigentümerschaft betrifft. Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie diese Ziele erreicht und die erforderlichen räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Wir beantragen, auf den im Richtplan eingezeichneten Fussweg (Verbindung zwischen Hungerbergstrasse und Holderbachweg, siehe auch Plankopie) zu verzichten.</p> <p>Auf einen Fussweg entlang des Waldrandes haben wir nichts einzuwenden. Dieser besteht zum Teil bereits als Fussweg vom Plätschweg zum Holderbachweg. Ob allerdings ein Fussweg entlang des Waldrandes, parallel (Abstand 50 Meter) zur Sonderstrasse Sinn macht — wird ernsthaft bezweifelt.</p>
Begründung	<ol style="list-style-type: none">1) Es besteht bereits eine Waldstrasse, die Sonderstrasse, ca. 200 m südlich am Waldrand, die eine erhöhte Aufenthaltsqualität aufweist2) Die Sonderstrasse bietet exakt die gleiche Verbindung wie der geplante Fussweg3) Wunderschöne Sitzbänke sind bereits an der Sonderstrasse vorhanden und unterstreichen damit die geforderte erhöhte Aufenthaltsqualität4) Die Sonderstrasse hat eine erhöhte Lage, im Vergleich zum geplanten Fussweg und bietet damit eine grössere erhöhte Aufenthaltsqualität5) Der geplante Fussweg zerschneidet/trennt natürlich entstandenes Gelände und vor allem wunderschöne naturgebliebene Landschaftsflächen6) Für erholungssuchende Personen sollen keine Abkürzungen durch Fusswege geschaffen werden7) In nächster Nähe zum geplanten störenden Fussweg, im alten Reservoir in der Mitte vom Hungerberg, befindet sich eines der grössten Quartiere geschützter Fledermäuse8) Beim alten Reservoir in der Mitte vom Hungerberg befindet sich ein bewirtschaftetes Bienenhaus, das durch diesen geplanten Weg massiv eingeschränkt wird.9) Die naturbelassenen Landschaftsflächen bieten dem Wildbestand beste Aufenthaltsmöglichkeiten, die durch den Fussweg gestört werden10) Schlecht geführte Haustiere, wie Hunde werden die Wiesen verschmutzen und das weidende Vieh und die weidenden Schafe krank machen11) Mountainbiker und Jogger werden diesen Fussweg als Abkürzung und Adventureweg sinnlos benützen und unnötig viele Bewegungen verursachen12) Grossvögel, wie Milane und Mäusebussharde, sind an diesem Hang des Hungerbergs zuhause und werden durch diesen geplanten Fussweg gestört13) Sowohl auf der Anhöhe vom Hungerberg als auch entlang dieser Anhöhe sind bereits genügend Wege vorhanden, um eine erhöhte Aufenthaltsqualität zu bieten14) Den Landwirten, die den Hungerberg bewirtschaften, bringt ein solcher Fussweg nur zusätzliche Schwierigkeiten wie Verschmutzungen der Wiesen, Mehrarbeit beim Absperren der Beweidungen, Unruhe bei dem weidenden Vieh.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1952 beantwortet.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1568



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	<ul style="list-style-type: none">. Moränenstrasse _____ Zürich 2/Wollishofen sollte in 4 vollgeschossige Wohnzone versetzt werden.. Ausbau eines zweiten Dachgeschosses. Die Verdichtung des Grundstückes sollte gegenüber heute um 30 % erhöht werden.
Begründung	<p>Dieses Gebiet ist vom ISOS nicht betroffen und ist nicht als Schutzgebiet definiert.</p> <p>Der Ausbau des 2. Dachgeschosses ist eine Möglichkeit die gewünschte Verdichtung vertraglich zu vollziehen.</p> <p>Die Wohnqualität leidet nicht bei einer höheren Verdichtung. Der Bereich Moranenstrasse und südlicher und westlicher Umgebung hat ausschliesslich Wohncharakter und wird dieses Kriterium beibehalten.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Das Gebiet liegt am Randbereich des Perimeter "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" in Wollishofen. Eine Anpassung des kommunalen Richtplans ist nicht angezeigt. Die parzellenscharfe Abgrenzung ist vielmehr Aufgabe der nächsten Stufe.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	<p>Corrodistrasse _____ in Wipkingen sollte in 4 vollgeschossige Wohnzone versetzt werden.</p> <p>Ausbau eines zweiten Dachgeschosses</p> <p>Die Verdichtung des Grundstückes sollte gegenüber heute um 30% erhöht werden.</p>
Begründung	<p>Dieses Gebiet ist vom ISOS nicht betroffen und ist nicht als Schutzgebiet definiert. Bereits in einer früheren BZO war dieser Bereich 4-geschossig.</p> <p>Der Ausbau des 2. Dachgeschosses ist eine Möglichkeit die gewünschte Verdichtung vertraglich zu vollziehen.</p> <p>Die Wohnqualität leidet nicht bei einer höheren Verdichtung. Der Bereich Corrodistrasse und Umgebung hat ausschliesslich Wohncharakter und wird dieses Kriterium beibehalten.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dieser teilt die Stadt Zürich in Abb. 2.2 in zwei überlagernde Gebiete mit zwei unterschiedlichen Strategien ein: "zusätzliche Verdichtungspotenziale identifizieren und ermöglichen" und "Verdichtungsreserven aktivieren und ausschöpfen". Die Festlegung der "Gebiete mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" konkretisiert die erste Strategie. Die zweite Strategie hat keinen konkreten Flächenbezug, sondern soll generell im ganzen Stadtgebiet im Rahmen der Ausnutzungsreserven der BZO 2016 realisiert werden.</p> <p>Dazu gehört auch diese spezifische Fläche. Sie soll daher innerhalb der bestehenden BZO 2016 weiterentwickelt werden.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1570



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	<ul style="list-style-type: none">•Zschokkestr. _____ sollte in 5 voligeschossige Wohnzone versezt werden.•Ausbau eines zweiten Dachgeschosses•Die Verdichtung des Grundstückes sollte gegenüber heute um 30 % erhöht werden.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">•Dieses Gebiet ist vom ISOS nicht betroffen und ist nicht als Schutzgebiet definiert.•Der Ausbau des 2. Dachgeschosses ist eine Möglichkeit die gewünschte Verdichtung verträglich zu vollziehen.•Die Wohnqualität leidet nicht bei einer höheren Verdichtung. Der Bereich Zschokkestrasse und Umgebung hat ausschliesslich Wohncharakter und wird dieses Kriterium beibehalten.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dieser teilt die Stadt Zürich in Abb. 2.2 in zwei überlagernde Gebiete mit zwei unterschiedlichen Strategien ein: "zusätzliche Verdichtungspotenziale identifizieren und ermöglichen" und "Verdichtungsreserven aktivieren und ausschöpfen". Die Festlegung der "Gebiete mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" konkretisiert die erste Strategie. Die zweite Strategie hat keinen konkreten Flächenbezug, sondern soll generell im ganzen Stadtgebiet im Rahmen der Ausnutzungsreserven der BZO 2016 realisiert werden.</p> <p>Dazu gehört auch das betreffende Gebiet. Es soll daher innerhalb der bestehenden BZO 2016 weiterentwickelt werden.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1571



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Die im Richtplantext genannten Studien (Leitfäden, Konzepte, vertiefenden städtebaulichen Studien usw.) und die aufgeführten fachlichen Grundlagen sind öffentlich zugänglich zu machen, um eine qualitätsvolle fachliche und öffentliche Diskussion zu ermöglichen. Allenfalls ist ein Erläuterungsbericht zu erstellen.
Begründung	Die KZPV begrüsst es, dass der Stadtrat dem Gemeinderat die Stossrichtung der räumlichen Entwicklung in Form eines kommunalen Richtplans unterbreitet. So kann, basierend auf dem regionalen Richtplan und der räumlichen Entwicklungsstrategie (RES) eine Diskussion und Verabschiedung der Themen auf parlamentarischer Ebene stattfinden. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan sind offensichtlich das Resultat eines langjährigen Prozesses und einer intensiven fachlichen und politischen Auseinandersetzung in der Stadtverwaltung. Für die Öffentlichkeit ist leider nicht ersichtlich, wieso, wo, welche Festlegungen gemacht wurden. Dazu fehlen Angaben über die entsprechenden städtebaulichen und konzeptionellen Überlegungen sowie räumlichen Darstellungen zu allen Richtplanthemen und insbesondere die integrale Betrachtung. Im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips sollten alle diese Grundlagen zugänglich gemacht werden. Nur so kann eine vertiefte und auch kontroverse Diskussion stattfinden.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Grundsätzlich gilt in der Verwaltung das Öffentlichkeits- und Transparenzprinzip. Wichtige Informationen über ihre Tätigkeit veröffentlicht die Verwaltung aktiv, damit kommt sie der Informationspflicht der Bevölkerung nach (§ 14 IDG). Dementsprechend macht die Stadt Zürich die Arbeiten zu Themen der räumlichen Stadtentwicklung grundsätzlich öffentlich zugänglich. Die als Publikation aufbereiteten und formal von der Stadtverwaltung beschlossene Grundlagen werden aktiv veröffentlicht und sind als Print- oder digitales Produkt erhältlich. Diese sind in den jeweiligen Richtplankapiteln unter "Grundlagen" aufgeführt. Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans wurden die Grundlagenverzeichnisse überprüft und in Teilen angepasst. Im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplans wurden Datengrundlagen herangezogen und Analysen durchgeführt. Die Vertiefung für die Erarbeitung der Inhalte muss häufig über die Inhalte hinausgehen, welche hernach im Richtplan festgelegt werden. Die Festlegungen im Richtplan sind jedoch nicht parzellenscharf und nicht grundeigentümergebunden. Die zugrundeliegenden Analysen und Datengrundlagen sind somit nicht mit den eigentlichen Inhalten des Richtplans gleichzusetzen.</p> <p>Einige Studien und Analysen haben Entwurfscharakter und sind lediglich Arbeitsdokumente (z.B.: Städtebauliche Studien). Desweiteren wurden teilweise Analysen mit Datengrundlagen erstellt, welche sensible Daten enthalten (Sozioökonomischen Status auf Basis Kleinquartiere, Analysen auf</p>



der Ebene von Grundstücken oder Parzellarverhältnissen).

Sie sind nicht formal stadintern beschlossen und gehen inhaltlich auch teilweise über die Stufe der Richtplanung hinaus. Ohne Gesamtkontext und ohne fachliche Erläuterung sind die Inhalte zudem nicht selbsterklärend und können fehlinterpretiert werden, eine aktive Veröffentlichung insbesondere im Internet findet daher nicht statt. Für die Einsicht in solche Grundlagen kann jedoch ein Akteneinsichtsgesuch nach § 20 IDG gestellt werden. Die Herausgabe der Akten erfolgt, soweit die Voraussetzungen von § 23 IDG erfüllt sind. Insbesondere wenn dem Interesse an der Einsicht kein überwiegendes öffentliches oder private Interessen entgegensteht.

Jedem Kapitel im kommunalen Richtplan, Richtplanteil ist ein Abschnitt "Ausgangslage" vorangestellt. Darin wird jeweils – im Sinne eines integrierten Grundlagenberichtes - die formale und inhaltliche Ausgangslage dargelegt.

Des Weiteren wird in jedem Kapitel unter "Grundlagen" auf die relevanten fachlichen und rechtlichen Grundlagen hingewiesen.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Der Richtplan ist ein planerisches Gesamtwerk über alle Departemente und soll als ein Planwerk ausgestaltet werden.
Begründung	Dass die beiden wichtigen Themenblöcke "Siedlung" und "Verkehr" in zwei separaten Teilen behandelt werden, zeigt, wie schwierig sich anscheinend die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr gestaltet. Der zentrale Auftrag der Steuerung der Innenentwicklung im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung erfordert jedoch zwingend eine zusammen-hängende Gesamtbetrachtung von Freiraum, Verkehr und Siedlung. Eine sektorielle Betrachtung in der Verwaltung und der Politik ist zu vermeiden.
Entscheidung	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Zusammenführung der beiden Richtpläne wäre aus inhaltlicher Sicht sinnvoll. Die getrennte Vorlage der beiden Richtpläne ist aus der Planungsgeschichte der beiden Richtpläne heraus begründet.</p> <p>Gemäss § 31 PBG darf sich der kommunale Richtplan auf einzelne Teilbereiche beschränken. Nicht verzichtet werden darf auf den Verkehrsplan. Demgemäss wurde der kommunale Verkehrsrichtplan der Stadt Zürich im Jahr 2004 vom Regierungsrat genehmigt, er stellt ein bekanntes und bewährtes Planungsinstrument dar und wird nun revidiert. Hingegen handelt es sich beim kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, ÖBA um die erstmalige Erarbeitung des Instruments aufgrund der anstehenden Verdichtung. Diese erstmalige Festsetzung beinhaltet in vielen Teilbereichen umfangreiche Erstfestlegungen. Daher wurde im heutigen Zeitpunkt auf eine Zusammenführung beider Planwerke verzichtet.</p> <p>Die nachvollziehbare Forderung nach einer Zusammenführung der Richtpläne basiert auf dem Ziel, die Themen Siedlung, Freiraum, Verkehr in der kommunalen Richtplanung integral anzugehen. Dies entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich. Die Inhalte der beiden vorliegenden Richtpläne wurden integral erarbeitet, wenngleich danach eine Aufteilung in die beiden Richtpläne erfolgte. Insbesondere gibt es für die folgenden Themen jeweils miteinander koordinierten Festlegungen in beiden Richtplänen:</p> <ul style="list-style-type: none">Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität – FreiraumentwicklungFussgängerbereiche – QuartierzentrenParkierung im öffentlichen Interesse – Private Parkierung



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1573



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Unter 3.1.4 (Massnahmen) ist zu formulieren, dass sich die Stadt Zürich für die Schaffung geeigneter Instrumente einsetzt, welche die gemeindeübergreifende Planung strategischer Entwicklungsschwerpunkte sowie der stadträumlichen, verkehrlichen, landschaftsräumlichen und ökologischen Vernetzung ermöglichen.
Begründung	Die Gesamtstrategien sind schlüssig und werden von der KZPV getragen. In Bezug auf die im Raumplanungsrecht verankerte Zusammenarbeit über die Stadtgrenze hinaus, genügen die bestehenden überkommunalen Initiativen (Regionalplanungen, RZU) den aus zunehmender Verdichtung und intensiverer Vernetzung der Stadtregion entstehenden Herausforderungen immer weniger. Dazu müssten weitergehende Massnahmen formuliert werden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die gemeindeübergreifende Planung und regionale Kooperation ist ein zentrales Thema für die Stadt Zürich. Sowohl im regionalen als auch im kommunalen Richtplan ist im Richtplantext ein entsprechender Passus festgehalten (Kommunaler Richtplan, Kapitel 2.3 Zusammenarbeit über die Stadtgrenze). Aufgrund der Einwendungen wurde dieser Abschnitt noch um den Hinweis auf die übergeordneten Planungsebenen ergänzt.</p> <p>Die überkommunale Planung und somit wesentliche Festlegungen mit gemeindeübergreifender Bedeutung erfolgen auf der Stufe der kantonalen und regionalen Richtpläne (übergeordnete Verkehrsplanung, überkommunale ökologische Vernetzung und Freiraumverbindungen, Abstimmung der regionalen Raumordnungs-konzepte zwischen den Planungsregionen).</p> <p>Die Stadt Zürich schafft, nutzt und unterstützt ausserdem die informellen Möglichkeiten zur regionalen Zusammenarbeit und gemeindeübergreifenden Planung: Mitgliedschaft RZU, Metropolitankonferenz; Projekt "Wachstum+" der mit der RZU, Regionale Limmattal, interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen konkreter Projekte zum Beispiel mit den Nachbarn Schlieren, Opfikon, Adliswil.</p> <p>Der kommunale Richtplan der Stadt Zürich kann aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Massnahmen, Instrumente oder Prozesse betreffend benachbarter Kommunen und Regionen festhalten. Dies ist Aufgabe der oben erwähnten übergeordneten Planungsebenen, informellen Gefässe der Zusammenarbeit und in konkreten gemeindeübergreifenden Projekten. Die Festlegungen und Erkenntnisse aus diesen sind in die Erarbeitung des kommunalen Richtplans eingeflossen.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1574



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Zur Siedlungsentwicklung sind städtebauliche und konzeptionelle Festlegungen zu formulieren und darzustellen, mit dem Ziel, vorhandene oder angestrebte gebietsspezifische Eigenheiten und Werte zu erhalten und weiterzuentwickeln.
Begründung	Grundsätzlich begrüssen wir die Fokussierung auf die Themen "bauliche Verdichtung und Nutzungsdurchmischung" und "Schutzanliegen". Die Ausschöpfung der bestehenden Potenziale in den gegenüber der BZO 2016 nicht zur Erhöhung der zulässigen baulichen Verdichtung geeigneten Gebiete muss jedoch auch im Blickfeld bleiben. Die Überlegungen zur Stadtstruktur sind eine gute Grundlage für die grobe Steuerung der Entwicklung. Ebenfalls von hohem Wert ist die Auseinandersetzung mit dem ISOS. Leider fehlen aber weitergehende städtebauliche und konzeptionelle Festlegungen, mit welchen die gebietsspezifischen Eigenheiten und Werte erhalten und weiterentwickelt werden könnten. Zum Zusammenspiel von Bebauungs- und Freiraumstruktur und deren Qualitäten sind die Aussagen zu vage oder sie fehlen ganz.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Der Antrag entspricht teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt. Die bedarfsweise Erarbeitung weiterführender Konzepte und informeller Planungsverfahren entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich. Um dem Nachdruck zu verleihen, ist im Richtplantext unter 3.1.4 b) bereits eine entsprechende Massnahme formuliert. Dies erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung bzw. für die Entwicklung bestimmter Gebiete in nachfolgenden Leitbildern und Konzepten. Die Massnahme ist daher auf Stufe Richtplanung entsprechend offen formuliert.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Die Stadtstrukturtypen sind um typische Freiraumstrukturen und deren Qualitäten zu ergänzen bzw. zu präzisieren und in den Massnahmen entsprechend zu verankern.
Begründung	<p>Grundsätzlich begrüßen wir die Fokussierung auf die Themen "bauliche Verdichtung und Nutzungsdurchmischung" und "Schutzanliegen". Die Ausschöpfung der bestehenden Potenziale in den gegenüber der BZO 2016 nicht zur Erhöhung der zulässigen baulichen Verdichtung geeigneten Gebiete muss jedoch auch im Blickfeld bleiben.</p> <p>Die Überlegungen zur Stadtstruktur sind eine gute Grundlage für die grobe Steuerung der Entwicklung. Ebenfalls von hohem Wert ist die Auseinandersetzung mit dem ISOS. Leider fehlen aber weitergehende städtebauliche und konzeptionelle Festlegungen, mit welchen die gebietsspezifischen Eigenheiten und Werte erhalten und weiterentwickelt werden könnten. Zum Zusammenspiel von Bebauungs- und Freiraumstruktur und deren Qualitäten sind die Aussagen zu vage oder sie fehlen ganz.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Begriff „Stadtstruktur“ bezieht sich sowohl auf die Struktur der Bebauung als auch auf die Struktur der Freiräume bzw. Stadträume. Bebauungs- und Freiraumstruktur greifen ineinander. Im Rahmen der Überarbeitung des Richtplan-Textes wurde dieses wichtige Thema klarer hervorgehoben: In "Tabelle 4 Erläuterung der Stadtstruktur-Typen" wurden die Merkmale der Freiraumstruktur als Teil der Stadtstruktur ergänzt bzw. klarer beschrieben. Die Themen in Kapitel 3 Siedlung und Landschaft sind eng miteinander verknüpft und miteinander abgestimmt. Damit die Richtplan-Struktur übersichtlich und der Umfang des Richtplantextes begrenzt bleibt, werden die in verschiedenen Einwendung geforderten Ergänzungen zu den Themen Freiraum, Stadtbild, Biodiversität, Erholung, Stadtklima etc. nicht in Kapitel 3.2 wiederholt.</p> <p>Die Ziele und Massnahmen zu den Themen der Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung, 3.4 Stadtnatur, 3.5 Umweltverträgliche Entwicklung sind in den jeweiligen Kapiteln festgehalten.</p> <p>Die Themen Biodiversität und Stadtklima werden in den Kapiteln "Stadtnatur" und "Umweltverträgliche Entwicklung" umfangreich behandelt. Die Hinweiskarte "Stadtklimatische Anforderungen" gibt zudem einen Hinweis, wo stadtklimatische Massnahmen erforderlich sind, unabhängig von den Stadtstrukturtypen.</p> <p>Ergänzungen der Stadtstrukturtypen hinsichtlich der Beziehung zur Landschaft und zum Wald werden nicht dargestellt. An dieser Stelle sei auf Abb. 7, Zielbild Freiräume für die Erholung verwiesen, das schematisch den Zusammenhang zwischen den Freiräumen im Siedlungsgebiet, den</p>



siedlungsnahen Erholungslandschaften sowie den Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität darstellt.
Ebenso wird auf Hinweise zu den Gewässern in Tabelle 4 und 5 verzichtet, es finden jedoch Ergänzungen an anderer Stelle (Kapitel 3.4 Stadtnatur im Richtplantext).



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Unter 3.1.4 ist zu formulieren, dass sich die Stadt Zürich für die Verbesserung der planungs- und baurechtlichen Instrumente zur Innenverdichtung (nicht nur in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus) einsetzt.
Begründung	<p>Wichtig wird die konkrete Umsetzung sein und wir gehen davon aus, dass alle Beteiligten (Legislative - Exekutive - Verwaltung) den Spielraum bei der Anwendung des Richtplans sinnvoll nutzen. Die Massnahmen dazu sind sehr offen formuliert. Die Prozessgestaltung wird mehrfach erwähnt, es fehlen aber konkrete Massnahmen. Ein wichtiger Aspekt wird die Frage sein, ob und wie umfassend die Stadt bei Vorliegen eines hohen öffentlichen Interesses bereit ist, planerische Massnahmen zur Änderung der Parzellenordnung (z.B. Quartierplan) umzusetzen. Das wird auch entscheiden, ob die Innenentwicklung nur dort stattfindet wo sie "einfach" zu erreichen ist (und dann möglicherweise nicht dort, wo sie gemäss Gesamtstrategie schwergewichtig stattfinden sollte) oder auch dort, wo sie "schwierig" zu erreichen ist. Zudem sind verdichtungsbehindernde Instrumente wie Mehrlängen- und Mehrhöhenzuschlag usw. zu hinterfragen oder die Anwendung von verdichtungsfördernden Massnahmen wie die geschlossene Bauweise (weitergehende Zulassung als heute) oder die Mindestausnützung gemäss § 49 Abs. 2 Bst. a zu prüfen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung des kommunalen Richtplans erfolgt mit den bestehenden Instrumenten der Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz. Dazu gehört unter anderem die Sicherung von Flächen für öffentliche Freiräume und kommunale öffentliche Bauten und Anlagen – im Sinne einer vorausschauenden Reservierung allfällig benötigter Flächen. Desweiteren werden mit dem Richtplan Aufträge zuhanden der nachfolgenden Planungsstufe der kommunalen Nutzungsplanung formuliert.</p> <p>Der kommunale Richtplan kann jedoch aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden zu Anpassungen von übergeordnetem Recht oder übergeordnete Zuständigkeiten vorschreiben. Die Anpassung von kantonalen Vorschriften</p>



im Planungs- und Baugesetz erfolgt in der Zuständigkeit des Kantons. Sollte sich bei der konkreten Umsetzung auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanung zeigen, dass hierfür eine Anpassung von kantonalen Gesetzesbestimmungen erforderlich wäre, muss dannzumal ein entsprechender fachlicher Anstoss geprüft und in den kantonalen Gesetzgebungsprozess eingebracht werden.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Unter 3.1.4 ist festzulegen, dass die Stadt private Planungen vorausschauend unterstützt und bei Bedarf Vorleistungen tätigt.
Begründung	<p>Wichtig wird die konkrete Umsetzung sein und wir gehen davon aus, dass alle Beteiligten (Legislative - Exekutive - Verwaltung) den Spielraum bei der Anwendung des Richtplans sinnvoll nutzen. Die Massnahmen dazu sind sehr offen formuliert. Die Prozessgestaltung wird mehrfach erwähnt, es fehlen aber konkrete Massnahmen.</p> <p>Ein wichtiger Aspekt wird die Frage sein, ob und wie umfassend die Stadt bei Vorliegen eines hohen öffentlichen Interesses bereit ist, planerische Massnahmen zur Änderung der Parzellenordnung (z.B. Quartierplan) umzusetzen. Das wird auch entscheiden, ob die Innenentwicklung nur dort stattfindet wo sie "einfach" zu erreichen ist (und dann möglicher-weise nicht dort, wo sie gemäss Gesamtstrategie schwergewichtig stattfinden sollte) oder auch dort, wo sie "schwierig" zu erreichen ist.</p> <p>Zudem sind verdichtungsbehindernde Instrumente wie Mehrlängen- und Mehrhöhenzuschlag usw. zu hinterfragen oder die Anwendung von verdichtungsfördernden Massnahmen wie die geschlossene Bauweise (weitergehende Zulassung als heute) oder die Mindestausnützung gemäss § 49 Abs. 2 Bst. a zu prüfen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.</p> <p>Der Antrag bezieht sich auf die Umsetzung richtplanerischer Massnahmen und auf die Zusammenarbeit in Projekten und Planungen auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Soweit dies auf Stufe Richtplanung angemessen ist, wird dem Anliegen mit der Formulierung einer Massnahme in Kapitel 3.1.4 Rechnung getragen, die Massnahme ist aber der Stufe entsprechend offen formuliert: "Die Stadt begleitet und gestaltet die erforderlichen Prozesse mit Grundeigentümerinnen und – eigentümern..." Das "Bekenntnis", Transformationsprozesse aktiv anzugehen sowie relevante Akteure und Betroffene in die Planungsprozesse einzubeziehen, wurde zudem bereits im Regionalen Richtplan Massnahme 2.1.3 e) formuliert und gilt weiterhin.</p> <p>Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung des kommunalen Richtplans erfolgt mit den bestehenden Instrumenten der Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz. Dazu gehört unter anderem die Sicherung von Flächen für öffentliche Freiräume und kommunale öffentliche Bauten und Anlagen – im Sinne einer vorausschauenden Reservierung allfällig benötigter Flächen. Desweiteren werden mit dem Richtplan Aufträge zuhanden der nachfolgenden Planungsstufe der kommunalen Nutzungsplanung formuliert.</p>



Der kommunale Richtplan kann jedoch aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden zu Anpassungen von übergeordnetem Recht oder übergeordnete Zuständigkeiten vorschreiben. Die Anpassung von kantonalen Vorschriften im Planungs- und Baugesetz erfolgt in der Zuständigkeit des Kantons. Sollte sich bei der konkreten Umsetzung auf Stufe der kommunalen Nutzungsplanung zeigen, dass hierfür eine Anpassung von kantonalen Gesetzesbestimmungen erforderlich wäre, muss dannzumal ein entsprechender fachlicher Anstoss geprüft und in den kantonalen Gesetzgebungsprozess eingebracht werden.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Unter 3.1.4 ist festzulegen, dass die Stadt Zürich für die Umsetzung der Verdichtung auf breit angelegte, offene Planungs- und Mitwirkungsverfahren setzt.
Begründung	<p>Unabhängig von den für die Umsetzung gewählten Instrumenten sind für die qualitativ hochstehende und in der Bevölkerung abgestützte Umsetzung der Verdichtungsziele geeignete Planungs- und Mitwirkungsverfahren erforderlich. Hier sind aus unserer Sicht breit angelegte, offene Verfahren (z.B. mehrstufige, städtebauliche Wettbewerbe mit vor- und/oder zwischengeschalteten Partizipationsverfahren) zielführend.</p> <p>Die Stadt Zürich sollte bei den Gebietsplanungen zukünftig eine aktivere Rolle einnehmen. Angesichts des Demokratiedefizits beim Instrument des kantonalen Gestaltungsplans sollte – abgestimmt auf das laufende Gerichtsverfahren bei den kantonalen Gestaltungsplänen im Hochschulgebiet Zürich Zentrum – die Abschaffung oder Anpassung des Instruments angeregt werden.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Mitwirkung und Dialog mit der Bevölkerung ist der Stadt wichtig und findet in verschiedenen Gebieten und Projekten bereits statt.</p> <p>Dem nachvollziehbaren Anliegen wird mit Massnahme 3.1.4 "Stadtgebiete mit Veränderungsprozessen begleiten" auf Stufe Richtplanung bereits Rechnung getragen. Die Formulierung wird aufgrund der Einwendungen noch geschärft und der Aspekt der "Mitwirkung" explizit genannt.</p> <p>Die Umsetzung der Massnahme muss je nach Ausgangsbedingungen mit unterschiedlichen Prozessen und in angemessener Art und Weise angegangen werden.</p> <p>Die Stadt Zürich folgt dabei unter anderem der "Checkliste Mitwirkungs- und Beteiligungsprozesse" https://www.stadt-zuerich.ch/content/prd/de/index/stadtentwicklung/gesellschaft-und-raum/einbezug-quartiere/beteiligungsprozesse/checkliste_mitwirkung.html. Diese und weitere Hinweise zum Thema Mitwirkung sind im Internet publiziert: https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/stadtentwicklung/mitwirkung.html#zusaetzliche_informationen</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1579



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.2 Quartierzentren und Stadtachsen
Antrag	Für Gebiete, in denen eine starke Verdichtung über die heutige BZO hinaus ermöglicht wird und in denen keine bestehenden Quartierzentren aktiviert werden können, werden Aussagen über die Lage von neu zu entwickelnden Quartierzentren gemacht.
Begründung	<p>Die Benennung der wichtigen Quartierzentren und Stadtachsen wird begrüsst. Wir erhoffen uns aus der Festlegung eine Konzentration der raumplanerischen Massnahmen auf die bezeichneten Gebiete. Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass laufende Entwicklungen "Wandel im Handel" berücksichtigt werden und eine flexible Handhabung der Erdgeschosse offen bleibt. Zu prüfen ist auch eine Querfinanzierung der Erdgeschoss- durch die Obergeschossnutzungen. Wir nehmen weiter erfreut zur Kenntnis, dass die ("oranger Ordner") angedachte Planungshilfe zum Thema Vorzonen erarbeitet wird. Allerdings orientieren sich die vorgeschlagenen Quartierzentren in erster Linie am Status quo und bilden die künftige Stadtentwicklung nicht ab. So fehlen beispielsweise in den Verdichtungsgebieten 5 (Letzi) oder 7 (Zürich West / Pfingstweidstrasse / Toni-Areal) Aussagen über in diesen Quartieren neu zu etablierende Zentren. Zudem sollte die Lokalisierung von grenznahen Stadtachsen und Quartierzentren sinnvollerweise in einem über die Stadtgrenze hinausreichenden Zusammenhang hergeleitet und begründet werden.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.</p> <p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dies gilt auch für die Quartierzentren, welche die "Zentrumsgebiete" des regionalen Richtplans konkretisieren. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Quartierzentren sind Orte, die der Nahversorgung des Quartiers dienen. Typisches Merkmal sind gemischte Nutzungen in den Erdgeschossbereichen. Der "kommunale Richtplan Siedlung Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen" bezeichnet entsprechende Perimeter. Für</p>



diese Perimeter sollen auf Stufe Nutzungsplanung die Festlegungen geprüft und aktualisiert werden. Denkbar sind dabei beispielsweise Regelungen hinsichtlich der Nutzung der Erdgeschossbereiche.

Nachbarschaftszentren sind Orte, die der Nahversorgung von Nachbarschaften dienen. Typisches Merkmal sind kleinere Ansammlungen von gemischten Nutzungen in der Erdgeschossbereichen. Im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind die Nachbarschaftszentren nicht eingetragen, da aus der heutigen Sicht auch längerfristig an diesen Orten keine Festlegungen auf Stufe Nutzungsplanung angezeigt sind. Im Sinn eines strategischen Zielbilds sind sie jedoch im erläuternden "Konzept Zürich 2040, ein räumliches Konzept für die wachsende Stadt" eingetragen. Im Rahmen der Beratungstätigkeit soll diesen Überlegungen Rechnung getragen werden.

In dieser Betrachtung über die Gesamtstadt wurde die Siedlungsentwicklung berücksichtigt, dem Anliegen einer sinnvollen Entwicklung von Quartierzentren wurde damit bereits entsprochen. Unabhängig von den Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen ist eine Realisierung von EG-Nutzungen bereits heute gemäss BZO 2016 möglich.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3 Freiraumentwicklung
Antrag	Das Kapitel 3.3 ist thematisch zu ergänzen (Gewässer, Freiräume des Wohnumfeldes, Bäume) und inhaltlich mit den Kapiteln 3.1 (Wohnumfeld, Freiraumstruktur) und 4.3 abzustimmen.
Begründung	<p>Die Notwendigkeit der Sicherung und Neuschaffung von Freiräumen ist unbestritten. Wir begrüßen die Aussagen zum erforderlichen Mass. Bezüglich der Umsetzung gilt dasselbe wie unter 4.1, d.h. es fehlen die raumplanerischen Instrumente zur wohl gewünschten (aber nicht explizit erwähnten) Umsetzung der Freiräume als Teil der Feinerschliessung resp. als Teil des Mehrwertausgleiches.</p> <p>Es ist offensichtlich, dass die Bearbeitungstiefe zum Aspekt Freiraum in den Verdichtungsgebieten detaillierter und stimmiger ist als ausserhalb dieser Gebiete. Es fehlt somit eine Betrachtung über das ganze Stadtgebiet. Ebenso fehlen wichtige Elemente/Themen in der Betrachtung, wie Gewässer, Freiräume des Wohnumfeldes, Bäume, usw. Auch die Abstimmung der unterschiedlichen Funktionen und Bedürfnisse bedarf einer vertiefteren Betrachtung (siehe dazu auch Kap. Sport). Damit fehlen ein Gesamtbild und die Möglichkeit einer flächendeckenden Umsetzung.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Im Richtplantext sind die verschiedenen Themen jeweils einem Kapitel zugewiesen. Die Systematik des vorliegenden Richtplantextes folgt den richtplanerischen Kernthemen und der Wirkungsweise des kommunalen Richtplanes und dient einer klaren, überschaubaren und gut lesbaren Textstruktur. Die Themen werden nicht in den anderen Richtplankapiteln wiederholt. Nur in Einzelfällen werden allgemeine Hinweise auf andere Themen auch in den Zielen und Massnahmen aufgeführt.</p> <p>Das Bedürfnis des Einwendenden, die wichtigen und miteinander verwobenen Themen in den jeweils anderen Kapiteln aufzufinden, ist aber nachvollziehbar. Im Rahmen der Überarbeitung wurde daher in den jeweiligen Unterkapiteln "Ausgangslage" ein Abschnitt "Zusammengehörigkeit der Themen der Richtplan-Kapitel" hinzugefügt, um auf die Bezüge der Themen zueinander hinzuweisen.</p> <p>Des Weiteren werden in den Eintragstabellen (Tab. 7, Freiräume für die Erholung, Tab. 16, Sportanlagen) Koordinationshinweise zu Objekten mit Relevanz für die Stadtnatur und öffentlichen Bauten und Anlagen und zu Freiräumen für die Erholung gemacht.</p> <p>Ein zusätzlicher Abgleich zwischen den Kapiteln Siedlungsentwicklung und Freiraumentwicklung fand gegenüber der Fassung der öffentlichen Auflage statt, indem die Freiraumbeschriebe in der Tabelle 4, Erläuterung zu den Stadtstrukturtypen, im Kapitel Siedlungsentwicklung ergänzt und präzisiert</p>



wurden.

Ein Abgleich zwischen Freiraumentwicklung (Kapitel 3.3.) und den Sportanlagen (Kapitel 4.1) fand aufgrund der Rückmeldung aus der zweiten kantonalen Vorprüfung statt. Sportanlagen im Freiraum werden im Gegensatz zur Fassung der öffentlichen Auflage nur noch im Kapitel öffentliche Bauten und Anlagen festgesetzt, wobei die Massnahmen 3.3.4 d) und g) aus dem Kapitel Freiraumentwicklung nach wie vor auch für die Sportanlagen im Freiraum gültig sind.

Gewässer:

Das Thema Gewässer wird auf kommunaler Stufe im Zusammenhang mit den ökologischen Vernetzungskorridoren bearbeitet (Kapitel 3.4, Stadtnatur). Eine vertiefte Behandlung im Kapitel Freiraum ist daher nicht vorgesehen. Es wird jedoch im Kapitel Freiraumentwicklung in der Ausgangslage neu ein Hinweis auf den Beitrag der Gewässer zur Freiraum- und Lebensqualität platziert.

Die kantonal und regional relevanten Gewässer (Sihl, Limmat, Glatt, Zürichsee, Katzenbach, Hornbach) werden im regionalen Richtplan thematisiert. Dabei benennt der regionale Richtplan in den Zielen und Massnahmen sowohl die Ökologie als auch die Erholungsnutzung als Teil der Gewässer und ihrer Uferbereiche. Für die regional relevanten Gewässern wird der Handlungsbedarf abschnittsweise festgelegt. Mehrheitlich ist dabei neben der Massnahme zur Revitalisierung eine Aufwertung der Uferbereiche vorgesehen.

Die kantonalen und regional relevanten Gewässer (Sihl, Limmat, Glatt, Zürichsee, Katzenbach, Hornbach) werden im regionalen Richtplan behandelt. Dabei sind gemäss Zielen und Massnahmen im regionalen Richtplan sowohl die Ökologie als auch die Erholungsnutzung Teil der Gewässer und ihrer Uferbereiche. Für die regional relevanten Gewässer wird der Handlungsbedarf abschnittsweise festgelegt. Neben der Gewässerrevitalisierung (Tab. 3.9.) ist dabei auch die Aufwertung der See- und Flussuferbereiche (Tab. 3.8) vorgesehen.

Die im regionalen Richtplan definierten Vernetzungskorridore an Gewässern werden im vorliegenden kommunalen Richtplan mit den ökologischen Vernetzungskorridoren im Bereich der kommunalen Fließgewässer ergänzt und konkretisiert.

Die Gewässer sind damit über die ökologischen Vernetzungskorridore im kommunalen Richtplan in Kapitel 3.4, «Entwicklung Stadtnatur», erfasst.

Im regionalen Richtplan ist in Massnahme 3.9.3 a gefordert, dass für die Gewässer eine «Umsetzung und Präzisierung hinsichtlich der prioritär zu revitalisierenden Gewässer» stattfindet.

Da die Grundlagen für die Vernetzungen und damit die lokalen Gewässer noch nicht ausreichend sind, sieht die Massnahme 3.3.4 b im kommunalen Richtplan die Erstellung eines Leitbilds für die Vernetzungskorridore vor. Die entsprechende Massnahme wurde um einen Hinweis auf die Gewässer und auf die Kantonale Revitalisierungsplanung ergänzt. Letztere enthält den Hinweis, welche Gewässer, prioritär (2015 bis 2035) revitalisiert werden sollen, und zeigt den Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand auf.



Freiräume des Wohnumfeldes (privater Aussenraum):

Grundsätzlich ist das Wohnumfeld als Teil des privaten Aussenraumes zu verstehen. Der kommunale Richtplan hält fest, dass die Zürcher Bevölkerung mit öffentlich nutzbaren Freiräumen gut versorgt sein soll. Dabei soll verstärkt auch die öffentliche Nutzbarkeit von privatem Freiraum gefördert werden, deren Qualität auch im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung an Bedeutung zunehmen wird.

In der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage wurde in den Zielen und Massnahmen bereits festgehalten, dass die Stadt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und Bauprojekten auf die Zugänglichkeit von privaten Freiräumen hinwirkt.

Neu werden Ziel 3.3.2 f) und Massnahme 3.3.4 f) dahingehend ergänzt, dass für private Freiräume eine hohe Aufenthaltsqualität und ökologische Qualität gefordert werden soll. Dabei sollen zusätzlich auf Stufe Nutzungsplanung Vorgaben für die Umsetzung geprüft und gegebenenfalls festgelegt werden.

Bäume:

Das Thema Bäume wird grundsätzlich im Kapitel Stadtnatur behandelt. Das Ziel 3.4.2 f) und die Massnahme 3.4.4 f) widmen sich bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage explizit der Förderung von Grossbäumen im Siedlungsgebiet.

Die Massnahme 3.4.4 f) wurde im Rahmen der Überarbeitung präzisiert. Zudem wird eine neue Massnahme zur Förderung von unversiegelten Flächen formuliert um ökologisch wertvolle Flächen zu erhalten und zu fördern und Baumstandorte, insbesondere von Grossbäumen, zu sichern.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3 Freiraumentwicklung
Antrag	Als wesentliche Massnahme ist die Erarbeitung eines gesamtstädtischen Freiraumkonzepts einzufügen.
Begründung	<p>Die Notwendigkeit der Sicherung und Neuschaffung von Freiräumen ist unbestritten. Wir begrünnen die Aussagen zum erforderlichen Mass. Bezüglich der Umsetzung gilt dasselbe wie unter 4.1, d.h. es fehlen die raumplanerischen Instrumente zur wohl gewünschten (aber nicht explizit erwähnten) Umsetzung der Freiräume als Teil der Feinerschliessung resp. als Teil des Mehrwertausgleiches.</p> <p>Es ist offensichtlich, dass die Bearbeitungstiefe zum Aspekt Freiraum in den Verdichtungsgebieten detaillierter und stimmiger ist als ausserhalb dieser Gebiete. Es fehlt somit eine Betrachtung über das ganze Stadtgebiet. Ebenso fehlen wichtige Elemente/Themen in der Betrachtung, wie Gewässer, Freiräume des Wohnumfeldes, Bäume, usw. Auch die Abstimmung der unterschiedlichen Funktionen und Bedürfnisse bedarf einer vertiefteren Betrachtung (siehe dazu auch Kap. Sport). Damit fehlen ein Gesamtbild und die Möglichkeit einer flächendeckenden Umsetzung.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Freiraumentwicklung im kommunalen Richtplan setzt den Schwerpunkt auf Gebiete mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus und ihre Umgebung und zeigt das Zielbild für die Freiraumentwicklung der Stadt Zürich auf.</p> <p>Die Massnahme 3.3.4.h) betreffend der vertiefenden Freiraumkonzepte, welche den Handlungsbedarf für eine Verbesserung der öffentlichen Freiraumversorgung konkretisieren, wurde mit dem Hinweis ergänzt, dass vertiefende Freiraumkonzepte eine kontinuierliche Freiraumentwicklung im gesamten Stadtgebiet sicherstellen.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Richtplankarte und Abbildungen
Kartenname	Richtplankarte: Thema - Freiraumentwicklung
Antrag	Im Gesamtplan sind die wesentlichen Freiraumelemente darzustellen (Flächen, Vernetzungskorridore, Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität usw.).
Begründung	Durch die Aufgliederung der Freiraumthemen in die Kapitel 3.3 (vorwiegend Erholung), 3.4 (Stadtnatur) und 4.3 (Sport) fehlt eine überlagernde Darstellung. Diese ist aber für das Verständnis und für die Themenkoordination notwendig.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Für die Öffentlichkeit wurde eine Internet-Anwendung für die Darstellung aller Richtplan-Themen erstellt. Mit einer digitalen Karte besteht die Möglichkeit, die Themen einzublenden und zu überlagern. Es handelt sich dabei um eine Dienstleistung, die nicht Teil der verbindlichen Richtplan-Dokumente ist.</p> <p>In der Richtplankarte kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sind grundsätzlich räumlich verortbare, d.h. flächenbezogene Themen dargestellt, welche durch die Behörde umgesetzt werden. (Flächenreservierung ÖBA, Flächenreservierung Freiraum, Gebiete für zusätzliche Verdichtung).</p> <p>Einträge für ökologische Vernetzungskorridore umfassen auf Stufe Richtplanung keine Flächen mit klarer Flächenreservierung. Trotzdem sind sie natürlich räumlich verortet. Der genaue Verlauf und die ortsspezifische Ausgestaltung der Vernetzungskorridore sind durch Regelungen mit Grundeigentümerschaften (Stadt oder Private) gemäss eines Leitbildes zu konkretisieren (beraten, verhandeln mit Grundeigentümerschaften, Umsetzung auf städtischen Flächen). Trotzdem verweisen die Vernetzungskorridore auf eine nutzungsplanerische Absicht und auf einen Koordinationsbedarf mit Interessenabgleich. Sie werden darum in der Richtplankarte dargestellt und ergänzen die Flächenreservierungen für die Freiräume.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.5 Umweltverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Die Durchlüftung der Stadt ist mit der Siedlungsentwicklung abzustimmen. Unter 4.5 sind die Erkenntnisse aus den stadtklimatischen Grundlagen (KLAZ, Planungshinweiskarte Kanton Zürich, Masterplan Stadtklima) aufzunehmen und griffige Massnahmen zu formulieren (wie z.B. begrünte und durchlässige Oberflächen, Baumbestand, Schattenzonen, Wasser, Unterbauung und Gebäudebegrünung).
Begründung	Die Ziele zum Stadtklima sind seit Jahrzehnten bekannt (vgl. Freiraumkonzept der Stadt Zürich 1986 und Klimaanalyse Zürich KLAZ 2011). Sie haben bisher zu keinen entsprechenden Handlungen geführt. In beiden Grundlagen wurden die Bedeutung von Durchlüftungskorridoren und die Vermeidung von Gebäuderiegeln am Hang festgehalten. Entlang der Ränder des Durchlüftungskorridors Gleisraum SBB (z.B. Europaallee) und an der Tüschstrasse wurde jedoch eine dichte Bebauung bzw. ein Riegel im Hang erstellt, welche die Durchlüftung mindern. Die Festlegungen zum Stadtklima im Kap. 4.5 sind ungenügend. Bei den Massnahmen zur Vermeidung der Hitzebelastung und bei der Abstimmung der Themen Durchlüftung und Baustruktur ist dem Klimaaspekt zu wenig Bedeutung beigemessen worden. Hier sind daher konkrete Massnahmen zu formulieren, welche zu einer Umsetzung der in den Klimagrundlagen formulierten Ziele führen sollen.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechende Stossrichtung zum Thema Stadtklima fest. Im Rahmen der weiteren Koordination mit den Arbeiten zur Fachplanung Hitzeminderung (Arbeitstitel, in Erarbeitung) seit der öffentlichen Auflage wurde das Thema überarbeitet.</p> <p>Im überarbeiteten Richtplantext erfolgt ein Hinweis auf die "Fachplanung Hitzeminderung" (Arbeitstitel, in Erarbeitung). Die umfassenden Handlungsfelder und ortsspezifischen Massnahmen zum Thema Stadtklima werden nicht im kommunalen Richtplan wiederholt. Auch Einträge in der Richtplankarte sind nicht geeignet als Vorgabe für die Umsetzung stadtklimatischer Massnahmen. Sie stellen eine Konkretisierung auf der Stufe von Konzepten, Planungen dar und werden in separaten Dokumenten festgehalten.</p> <p>Im Kapitel "Umweltverträgliche räumliche Entwicklung" zum Thema Stadtklima das Thema der "Hotspot-Gebiete" ergänzt. Die Hinweiskarte im Richtplantext wurde differenzierter dargestellt. Neu sind auch die schwächeren Hangabwinde und Hotspotgebiete abgebildet. Die Hinweiskarte weist auf den Abstimmungsbedarf bei der Umsetzung hin.</p>



Die planerischen Handlungsmöglichkeiten zum Thema Stadtklima sind auf verschiedene Planungsstufen verteilt. Die übergeordnete Abstimmung wurde bereits auf Ebene des kantonalen Richtplans getroffen: Das Siedlungsgebiet ist abschiefsend festgelegt – d.h. die Freihaltung von Gebieten, die grundsätzlich nicht für die Siedlungsentwicklung geeignet sind, ist auf kantonaler Stufe erfolgt und bildet eine übergeordnete Rahmenbedingungen für die kommunale Planung.

Auf Stufe regionaler Richtplanung ist die Unterteilung in den "Kompakten Stadtkörper" und den "durchgrüntem Stadtkörper" ein weiterer, übergeordneter Beitrag.

Auf der Stufe der kommunalen Richtplanung ist die Klimaanalyse der Stadt Zürich (2011) und die Erkenntnisse aus der Erarbeitung der Fachplanung Hitzeminderung (Arbeitstitel, in Erarbeitung) eingeflossen.

Die weitergehende Abstimmung mit den Anforderungen für das Stadtklima hat vor dem Hintergrund der raumplanerischen Zielsetzung der Innenentwicklung, und somit einer kompakten Siedlungsentwicklung in den städtischen Zentren, zu erfolgen.

Es wird in allen Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus eine differenzierte Weiterentwicklung angestrebt. Mit der Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert. Dazu gehört auch die klimatische Situation. Auf eine stärkere Gewichtung dieses Aspekts auf der Stufe Richtplanung wird verzichtet. Es muss in der Nutzungsplanung konkretisiert werden, in welcher Art stadtklimatische Anforderungen umgesetzt werden können.

(Zusätzliche) bauliche Verdichtung ist nicht immer und nicht ausschliesslich ein Faktor für negative Auswirkungen auf die stadtklimatische Situation. Vertiefungsstudien zum Kaltluftsystem legen nahe, dass jeweils Situationsspezifische Einflussfaktoren zu berücksichtigen sind (Zum Beispiel Aspekt der Teilüberschattung durch hohe Gebäude). Bezüglich der Berücksichtigung der stadtklimatischen Situation in Planungen und Projekten ist die bauliche Dichte daher ein relevanter Aspekt, es gilt aber auch mit Gebäudestellung, Materialisierung etc. zu reagieren. Dieses Anliegen wird auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. In Planungen und Projekten erfolgt die weitere Interessensabwägung und Schaffung von Synergien mit anderen raumrelevanten Themen, zum Beispiel Lärmschutz, Vernetzungskorridore und ökologischer Ausgleich.

Die in den Bereichen Freiraum und Stadtnatur (Freiräume, Vernetzungskorridore) formulierten Massnahmen haben auch positive Wirkung für das Stadtklima. Bei den Freiräumen wird die Ausgestaltung unter Berücksichtigung des Stadtklimas explizit erwähnt.

Vor diesem Hintergrund ist es richtig, die Festlegung der "Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung" unter Berücksichtigung anderer wichtiger Faktoren für die Innenentwicklung vorzunehmen wie einer guten ÖV Erschliessung, Parzellenstruktur, Baustruktur, bestehendem Quartierzentrum mit Entwicklungspotenzial.

In den über BZO 2016 zu verdichtenden Gebieten Friesenberg und Albisrieden als auch bei Verdichtungen im Rahmen der BZO 2016, die das Kaltluftsystem tangieren, gilt es entsprechende Massnahmen auf der nächsten Planungsstufe zu treffen.

In Planungen und Projekten erfolgt auch die weitere Interessensabwägung



und Schaffung von Synergien mit anderen raumrelevanten Themen, zum Beispiel Lärmschutz, Vernetzungskorridore und ökologischer Ausgleich.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3 Freiraumentwicklung
Antrag	Die Bedeutung der Schulareale als Erholungsraum und für die Stadtnatur ist in den jeweiligen Kapiteln festzuhalten und es sind entsprechende Massnahmen zur Sicherung und Entwicklung zu formulieren.
Begründung	Die KZPV begrüsst die Erarbeitung der Übersicht über die noch erforderlichen öffentlichen Bauten und Anlagen im Sinne der Standortsicherung. Leider wird offen gelassen, welche Instrumente als geeignet betrachtet werden, um neue Standorte zu beschaffen (vgl. z.B. Massnahmen 4.2.4, 4.3.4, 4.4.4). Inhaltlich fehlt die Abstimmung mit der Freiraumentwicklung und Stadtnatur. Insbesondere die Schulareale leisten einen wesentlichen Beitrag als gut erreichbare Erholungsräume in den Quartieren und werden bei einer entsprechenden Gestaltung auch zum Naturerlebnis.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Ziele und Massnahmen zum Thema Stadtnatur erfolgen in Kapitel 3.4. Als Querschnittsthema beziehen sie sich auf die Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung, 4. Öffentliche Bauten und Anlagen, 3.2 Quartierzentren. Zugunsten einer klaren Struktur, eines überschaubaren Umfangs und guter Lesbarkeit des Richtplantextes sind alle Themen ihrem Hauptkapitel zugewiesen. Sie werden nicht in den anderen Richtplankapiteln wiederholt. In der Ausgangslage zu jedem Kapitel wird aber auf die Zusammenhänge mit anderen Themen hingewiesen. Gegenüber der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage wird der Bezug zu den jeweils relevanten Themen zu Beginn aller Kapitel unter „Ausgangslage“ verbessert. Nur in Einzelfällen werden allgemeine Hinweise auf andere Themen auch in den Zielen und Massnahmen aufgeführt. Zudem werden Koordinationshinweise auf relevante Objekte der Stadtnatur in den Eintragstabellen zu den öffentlichen Bauten und Anlagen ergänzt.</p> <p>Die Ziele und Massnahmen zum Thema Stadtnatur werden auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. Sie sind in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Auf die Berücksichtigung der Belange von Freiraum und Stadtnatur im Zusammenhang mit Schulanlagen wird in den Zielen und Massnahmen der entsprechenden Kapitel bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage eingegangen: zudem werden geringfügige Ergänzungen in den Zielen vorgenommen: Die öffentliche Zugänglichkeit und Durchwegung (Ziel 3.3.2.c und Massnahme 3.3.4.d) werden bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage für Schulanlagen gefordert. In den Zielen zur Freiraumentwicklung werden Anpassungen vorgenommen, so dass neu auch Schulanlagen in einem angemessenen Umfang der Erholung dienen (Anpassung in Ziel 3.3.2 c).</p>



Die Umsetzung von ökologisch wertvollen Flächen auf Schulanlagen ist bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage über die für alle städtischen Flächen geltende Massnahme 3.4.4.c) im Kapitel Stadtnatur gewährleistet.

Neben den Gebäuden sind auch die Aussenareale von Schulanlagen zweckgebunden, sie dienen in erster Linie der schulischen Nutzung. Darüber hinaus sind die Areale aber, wie beschrieben, durchlässig und offen, sie stehen ausserhalb der schulischen Nutzung der Bevölkerung zu Erholungszwecken zur Verfügung. Umfang und Ausgestaltung der Aussenareale von Schulen sind abhängig vom jeweiligen Standort, den bestehenden Gebäuden und der Grösse der Schulanlage. Die Festschreibung von weitergehenden Forderungen bezüglich Gestaltung und Nutzung entspricht nicht der Stufe Richtplanung und würden der Vorrangfunktion der schulischen Nutzung nicht gerecht. In Massnahme 4.1.3 c) wird für öffentliche Bauten und Anlagen eine flächensparende Nutzung verlangt. Diese trägt zur Erhaltung der Schulfreiräume bei.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3 Freiraumentwicklung
Antrag	In den Kapiteln 3.3 und 4.3 sind Ziele für die unterschiedlichen Funktionen der Freiräume sowie Massnahmen zur flächensparenden Umsetzung (Förderung Sportarten und Ausprägungen mit geringem oder keinem zusätzlichen Flächenbedarf, Stapelung, Mehrfachnutzung usw.) zu formulieren.
Begründung	Mit der baulichen Entwicklung und dem damit verbundenen Bevölkerungswachstum steigt der Bedarf an Erholungsraum, welcher unterschiedliche Bedürfnisse und Funktionen erfüllen muss. Mit den Festlegungen im Kapitel Freiräume werden umfangreiche Festlegungen zur Flächensicherung gemacht. Es fehlen jedoch Überlegungen zum Nutzungsmix und Vorstellungen darüber, wie das Bedürfnis nach sportlicher Betätigung flächensparend (Spielformen, Mehrfachnutzung, Stapelung usw.) erfolgen kann. Dies manifestiert sich in der Festlegung der Rasensportflächen. Diese dienen vorwiegend einer einzigen Sportart, dem Fussball. Es ist nicht ersichtlich, wie der Flächenbedarf von Rasensportanlagen mit dem Flächenbedarf anderer Freiraumtypen abgestimmt wurde.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>In erster Linie ist der kommunale Richtplan das Instrument zur Sicherung des Flächenbedarfs bzw. Schaffung der Freiräume für die Erholung. Zudem werden Aufträge für die nächste Planungsstufe formuliert. Eine weitere Konkretisierung der Nutzungen und Qualitäten mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht. Die Klärung erfolgt in Leitbildern, Konzepten, bzw. bei der Entwicklung, Aufwertung, Realisierung von Einzelobjekten.</p> <p>Die Einträge im kommunalen Richtplan stützen sich auf das sportpolitische Konzept der Stadt Zürich (Stadtratsbeschluss Nr. 18 vom 11.1.2017), auf die Raumbedarfsstrategie Sport (RBS Sport vom November 2016) für den kurzfristigen Bedarf sowie auf die erwartete Bevölkerungsentwicklung der Stadt Zürich für den langfristigen Bedarf. Wesentlich ist dabei das Ziel, gute Rahmenbedingungen für die lebenslange sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen zu schaffen. Dabei liegt es im Interesse der Stadt, die Sportvereine mittels Infrastrukturbereitstellung auch in Zukunft effizient und effektiv in ihrem eigenverantwortlichen Wirken zu stärken.</p> <p>Zum allergrössten Teil – und in erster Priorität – lassen sich Zusatzkapazitäten durch betriebliche und bauliche Optimierungen bei den vorhandenen Anlagen schaffen (Ziel a in Kapitel 4.3.2, Massnahme c in Kapitel 4.3.4). Dies ist beispielsweise durch den Ersatz von Natur- durch Kunstrasenfelder und Beleuchtungen möglich, oder durch eine weitere</p>



Ausdehnung der Betriebszeiten. Letzteres wird jedoch beispielsweise durch Lärm- und Lichtvorschriften sowie Personalrecht eingeschränkt.

Zudem werden über die konsequente Erschliessung von Synergien zwischen schulischer und ausserschulischer Nutzung bei (Neu-) Bauten des Schulsports Kapazitäten für den ausserschulischen, meist ehrenamtlich organisierten Sport, erschlossen, was auch mit Massnahme e (in Kapitel 4.3.4) so festgelegt ist.

Zum Teil sind aber neue Anlagen nötig um den (künftigen) Bedarf decken zu können. Bei der Vereinsportart Nummer 1, dem Fussball, ist die Nachfrage insbesondere bei Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren deutlich angestiegen und wird dies aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums weiterhin tun. Hier bedarf es nur schon zum Erhalt des Status Quo zusätzlicher Anlagen(teile).

Im kommunalen Richtplan wird dem Anliegen der Einwenderin, Massnahmen zur flächensparenden Umsetzung zu erlassen, teilweise bereits entsprochen: Massnahme c im Kapitel 4.1.3 fordert einen sparsamen Umgang mit dem Boden und die flächeneffiziente Nutzung von Grundstücken. Diese Massnahme gilt für alle öffentlichen Bauten und Anlagen, also auch für die Sportanlagen. Detailliertere Festlegungen sind nicht auf Stufe Richtplanung, sondern auf der nächsten Planungsstufe (Nutzungsplanung) oder im Rahmen der konkreten Umsetzung zu treffen.

Weiter zielt die Massnahme b in Kapitel 4.3.4 darauf ab, dass bei der Standortsuche für diejenigen Vorhaben, für die noch kein Standort gefunden werden konnte (welche flächenmässig hauptsächlich die Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion umfassen) die Integration von Sportanlagen bei grossvolumigen Bauten (z. B. Gewerbebauten) geprüft wird und für Rasensportanlagen auch kleinere Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets sowie Standorte angrenzend an das Stadtgebiet geprüft werden. Zudem legt Massnahme c im gleichen Kapitel bereits fest, dass die Nutzungsintensität von bestehenden Sportanlagen zu erhöhen ist. Mit diesen Massnahmen b und c wird damit bereits angestrebt, dass der Flächenbedarf der unverorteten Sportanlagen insgesamt reduziert werden kann. Zudem bewirken diese Einträge erst eine Festlegung des Bedarfs. Eine Interessensabwägung mit anderen Themen (z.B. Freiraumentwicklung) hat daher noch nicht bezogen auf einen konkreten Standort stattgefunden.

Im Übrigen kann darauf hingewiesen werden, dass die Stadt den ungebundenen, lebenslangen Sport bereits massgeblich fördert. Das heisst, es werden sportliche Aktivitäten gefördert, die wenig Flächenbedarf nach sich ziehen und nicht in spezifischen Sportanlagen ausgeübt werden müssen. Diese Förderung findet jedoch im kommunalen Richtplan keinen räumlichen Niederschlag, sondern wird in anderen Handlungsfeldern der Stadt Zürich umgesetzt.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1586



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Unter 5.4 ist als weitere Massnahme einzuführen: Die Stadt setzt sich an geeigneten Standorten mit dem Einbau lärmarmen Strassenbeläge und Temporeduktionen für die Reduktion der Lärmbelastung entlang der Strassen ein und schafft damit die Voraussetzungen für eine effiziente und stadträumlich attraktive Verdichtung mit Wohnbauten.
Begründung	<p>Die umschriebene Kapazitätserhaltung des Strassennetzes basiert auf dem neuen Verfassungsartikel (Art. 104 Abs. 2bis KV). Wie die Umsetzung konkret erfolgt und welche Auswirkungen dies auf die Strassenraumgestaltung hat, erschliesst sich uns nicht. Bezüglich der Massnahme 3 unter 5.4 "Die Stadt stärkt die siedlungsorientierte Ausrichtung (Begegnungs- und Aufenthaltsort) und Gestaltung von kommunalen Strassen (beispielsweise durch neue Baumstandorte)." wäre eine klarere Haltung wünschenswert gewesen.</p> <p>Der Zielkonflikt zwischen Lärmschutz und innerer Verdichtung spitzt sich zunehmend zu.</p> <p>Die Immissionsgrenzwerte für Wohnnutzungen werden nicht nur an Hauptverkehrsstrassen, sondern auch entlang von Verbindungs- und Sammelstrassen regelmässig überschritten.</p> <p>Dies behindert und verteuert die Verdichtung mit qualitativ hochstehenden Wohnbauten und erschwert zudem die Gestaltung von stadträumlich angemessenen Nutzungsdispositionen und attraktiven Strassenfassaden. In vielen Fällen wären mit einer Kombination von Temporeduktionen (30 statt 50) und dem Einbau lärmarmen Strassenbeläge entscheidende Grenzwertreduktionen möglich. Temporeduktionen könnten auch abhängig von der Tageszeit sein, z.B. nur zur Schlafenszeit geringere Geschwindigkeit und somit geringere Lärmbelastung.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1701 beantwortet.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1587



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Das Ziel 2 unter 6.2 ist wie folgt zu umschreiben: "Kompensation private - öffentliche Parkplätze Die Anzahl Parkplätze für die Nutzungen (Wohnen, Arbeiten, öffentliche Nutzungen) hat gesamthaft den Anforderungen gemäss Parkplatzverordnung zu entsprechen. Parallel zur Erstellung von Pflichtparkplätzen bei Ersatzneubauten auf Privatgrund sollten die entsprechende Anzahl öffentlicher Parkplätze (namentlich Blaue-Zone-Parkplätze) aufgehoben werden. Die Strassenräume können dadurch von der Parkierung entlastet und anderen Funktionen zugeführt werden.</p>
Begründung	<p>Der historische Parkplatzkompromiss war ein Mittel zur Lösung der politischen Verkampfungen zum Thema Parkierung Ende des 20. Jahrhunderts. Der Eintrag zur Parkierung im kommunalen Richtplan sollte eigentlich die verkehrsplanerischen Ziele der heutigen Zeit widerspiegeln, namentlich die Reduktion des Autoverkehrs. In den letzten Jahren ist die Innenstadt von allen Kantonsteilen durch die S-Bahn besser erschlossen worden und der Bestandesschutz lässt sich planerisch nicht rechtfertigen. Politisch ist die Aufrechterhaltung des historischen Parkplatzkompromisses aber vertretbar. Während die Zielsetzung zur "Kompensation Blaue Zone" allgemein formuliert ist, ist die Massnahme dazu erfreulicherweise knapp und präzise. Im Grundsatz geht es darum, dass insgesamt nicht mehr private und öffentliche Parkplätze vorhanden sind, als dies die Parkplatzverordnung zulässt. Die grössere Gestaltungsfreiheit der Strassenräume ist ein wichtiger Effekt.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1702 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Der Titel des Ziels 5 unter 6.2 ist wie folgt abzuändern: "Adäquate Standorte für Taxi- und Sharing-Services im öffentlichen Raum"
Begründung	<p>Die Überprüfung der Parkplatzverordnung (beschrieben im Kapitel 3.7 Richtplan SLÖBA) erachten wir als wirksame Massnahme.</p> <p>Der Taxiverkehr wird sich in Zukunft stark diversifizieren. Taxi- und Sharing-Services stellen eine gute Ergänzung des multimodalen Verkehrs- und Dienstleistungsangebotes dar und insbesondere Taxi-Services helfen bei der Verringerung der Nachfrage nach Parkplätzen an wichtigen Umsteigeplätzen des öffentlichen Verkehrs. Es muss bewusst entschieden werden, welche Flächen für dieses Angebot zur Verfügung stehen und insbesondere bei Umsteigepunkten bis wo solche Fahrzeuge fahren dürfen. Eine Beschränkung auf die heutigen Taxis ist unwahrscheinlich. Wenn die Zahl dieser Fahrzeuge nicht mehr eingrenzbar ist, stellt sich die Zurverfügungstellung von "attraktiven Standorten" aber wesentlich schwieriger dar. Adäquate Standorte für solche Services sind ebenso bewusst einzuplanen wie der Umgang mit diversen Sharing-Services, durch die Trotinetts, Velos, Mofas etc., die auf dem öffentlichen Raum abgestellt werden.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1703 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Das Ziel c) unter 8.2 ist wie folgt zu ergänzen: In den Fussgängerbereichen beträgt die Höchstgeschwindigkeit maximal 30 km/h und es sind grosszügige Flächen für den Fussverkehr auszugestalten.
Begründung	<p>Die Verdichtung des Netzes und die Ausscheidung von Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität begrüessen wir ebenso wie die Festlegung von Fussgängerbereichen in Quartierzentren. Es erschliesst sich uns aber nicht, wie diese Fussgängerbereiche dann in den konkreten Projekten zu berücksichtigen sind. Die Verbindlichkeit dieser Festsetzung scheint dadurch sehr schwach.</p> <p>Die jetzt im Text enthaltenen Gestaltungsansätze sind vollständig unverbindlich dargestellt. Sie lassen alle Möglichkeiten offen, was zu Umbauten von Fussgängerbereichen führen kann, welche Verschlechterungen mit sich bringen. Dies zeigen während der letzten Jahre realisierte Strassenprojekte, wie z.B. die Birmensdorferstrasse in Wiedikon. Es wurden die Fussgängerflächen reduziert und die Verhältnisse für den Fussverkehr verschlechtert.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1704 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Im Plan ist auf die Unterscheidung "allgemeiner" und "Erholungs-"Radverkehr zu verzichten.
Begründung	<p>Eine Einordnung des Verkehrsmittels Velo in eine integrierte Verkehrsplanung fehlt zum Auftakt der Betrachtung. Dies erscheint uns für die Abstimmung von Siedlung und Verkehr jedoch wesentlich bedeutender als die Diskussion verschiedener Infrastrukturelemente. Im Richtplan muss nicht die Qualität der Verbindungen des Veloverkehrs beurteilt werden. Auf die Unterscheidung von "allgemeinem" und "Erholungs-"Radverkehr ist daher zu verzichten. Teils nicht nachvollziehbar ist die Unterscheidung zwischen bestehend und geplant. Es ist nicht klar, warum manche Routen als geplant dargestellt werden, obwohl sie durch vorhandene Tempo-30-Zonen verlaufen (z.B. Minervastrasse, Freiestrasse) oder auf Strassen, die neulich mit einer durchgehenden Veloführung ausgestattet worden sind (z.B. Birmensdorferstrasse).</p> <p>Die Bedingungen für den Veloverkehr sollen gesamthaft verbessert werden. Dies gilt es aber im Rahmen einer integrativen Planung über alle Ansprüche an den Strassenraum hin abzuwägen. Eine einseitige Manifestierung von Flächenanspruch für den Veloverkehr ohne eine Einbettung in eine gesamthafte Betrachtung des Stadtraumes ist nicht zielführend.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1953 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4 Entwicklung Stadtnatur
Antrag	AllgemeinEs seien im Richtplan Aussagen zum kommunalen Landschaftsschutz zu machen. Insbesondere seien die vorhandenen Grundlagen textlich und in Kartenform darzustellen und Zielkonflikte mit der aktuellen Planung aufzuzeigen. Begründung: Die Stadt Zürich verfügt über ein Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO). Während über die Naturschutzobjekte Aussagen gemacht werden, werden die umfangreichen kommunalen Landschaftsschutzobjekte im ganzen Richtplan nicht
Begründung	Die Stadt Zürich verfügt über ein Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO). Während über die Naturschutzobjekte Aussagen gemacht werden, werden die umfangreichen kommunalen Landschaftsschutzobjekte im ganzen Richtplan nicht ein einziges Mal erwähnt (abgesehen von Nennungen im Inventarnamen). Dabei liegen viele der sogenannten „siedlungsnahen Erholungsräume“ in kommunalen Landschaftsschutzobjekten. Dieses Versäumnis sollte korrigiert werden, am besten mit einem eigenen Kapitel.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO) wurde 1990 vom Stadtrat erlassen und enthält neben den Naturschutzobjekten auch Landschaftsschutzobjekte. Grundsätzlich betrifft die entsprechende Massnahme 3.4.4. a) im Kapitel Stadtnatur sowohl den Natur- als auch den Landschaftsschutz, da die sie keine entsprechende Differenzierung vornimmt.</p> <p>Um Unklarheiten zu vermeiden und die Aussage zum Landschaftsschutz zu präzisieren wird neu konkret auf den Landschaftsschutz eingegangen: Der kommunale Richtplan wird im Kap. 3.4.1 Ausgangslage mit Aussagen zu den Landschaftsschutzgebieten ergänzt. Ausserdem wird die Zielformulierung unter 3.4.2 b) und die Massnahmenformulierung unter 3.4.4 a) angepasst: Für Landschaftsschutzobjekte werden Landschaftsanalysen erstellt als Grundlage für Planungs- und Bauvorhaben. In den Tabellen 7, Freiräume für die Erholung und Tabelle 16, Sportanlagen werden Koordinationshinweise auf Landschaftsschutzgebiete und Siedlungsnaher Erholungsräume mit Handlungsbedarf ergänzt. Diese geben einen Hinweis auf den Abstimmungsbedarf zwischen Landschaftsschutz und weiteren Interessen.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1594



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.2 Ziele
Antrag	<p>Kap. 3.3.2, Abschnitt d: Die „landschaftlichen Pärke“ und die „siedlungsnahen Erholungsräume mit punktuelltem Handlungsbedarf“ seien genauer zu definieren. Insbesondere seien konkrete mögliche Massnahmen aufzuzeigen. Der Abschnitt sei zu ergänzen, dass die Anliegen der Stadtnatur in diesen Räumen Vorrang hat und die Erholungsnutzung nur als untergeordnete, nicht störende Nutzung zu erfolgen hat. Der zweitletzte Satz ist zu präzisieren: „Die Massnahmen zur Steigerung des Erholungswerts [Ergänzen: müssen] [Streichen: leisten] einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität [Ergänzen: leisten.]“ .</p>
Begründung	<p>Die siedlungsnahen Grünflächen weisen oft eine sehr hohe ökologische Qualität auf (ehemalige Hochstammobstgärten etc.). In diesen Gebieten leben auch gefährdete, störungsempfindliche Arten. Die Erholungsnutzung hat deshalb nur in einem untergeordneten Rahmen einen Platz. Dies ist im Text entsprechend zu korrigieren. Im jetzigen Text wird der Eindruck erweckt, dass die Massnahmen automatisch einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität leisten. Dies ist sachlich erwiesenermassen falsch (bspw. leistet die Erstellung eines Grillplatzs oder einer Ruhebänk keinen Beitrag zur Biodiversitätsförderung).</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Massnahmen zum Thema Natur- und Landschaftsschutz sind im Kapitel 3.4.4 in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Zudem wird im Kapitel Freiraumentwicklung in den Zielen 3.3.2 d) und g) Massnahmen 3.3.4 e) und g) bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage auf die Berücksichtigung der Belange der Stadtnatur (und dem Stadtklima) hingewiesen. In den «Siedlungsnahen Erholungsräumen mit Handlungsbedarf» werden zur Koordination der verschiedenen Nutzungen und Erholungsinteressen (Landwirtschaft, Erholung, Naturschutz, Sport, Kleingärten, Wald) Entwicklungskonzepte erarbeitet. In diesem Zusammenhang werden auch die Massnahmen für Erholung und Stadtnatur erarbeitet und es erfolgt die Interessenabwägung zwischen den raumrelevanten Themen.</p> <p>Im Rahmen der Konkretisierung erfolgt die Interessensabwägung mit anderen raumrelevanten Themen (zum Beispiel Erholungsnutzung). Eine Interessensabwägung im Sinne einer Priorisierung der Anliegen der Stadtnatur auf Stufe Richtplanung findet vorab nicht statt.</p> <p>Die Begriffe „landschaftlicher Park“ und „siedlungsnahen Erholungsräume mit punktuelltem Handlungsbedarf“ wurden gegenüber der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage im Kapitel 3.3.3, Karteneinträge präzisiert.</p>



Da es sich bei der angeführten Textstelle 3.3.2 d) um eine Zielformulierung handelt, ist die Ergänzung "müssen" nicht zwingend. Die Formulierung wurde allerdings ohnehin wie folgt angepasst, ohne dass sich dabei jedoch der Sinn verändert hat: "Die Massnahmen beziehen Ziele zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität ein." Im Zielzustand erfüllen die Massnahmen in Ihrer Gesamtheit mit einem eigenen Beitrag die Forderung nach der Erhaltung und Förderung der Biodiversität.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.2 Ziele
Antrag	Kap. 3.3.2, Abschnitt g: Die Ziele der Stadtnatur seien nicht „in angemessenem Umfang auch“ zu berücksichtigen, sondern sie seien „in hohem Umfang prioritär“ zu berücksichtigen. Der Satz sei entsprechend zu korrigieren.
Begründung	Die Stadt Zürich verfügt über ein Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO). Während über die Naturschutzobjekte Aussagen gemacht werden, werden die umfangreichen kommunalen Landschaftsschutzobjekte im ganzen Richtplan nicht ein einziges Mal erwähnt (abgesehen von Nennungen im Inventarnamen). Dabei liegen viele der sogenannten „siedlungsnahen Erholungsräume“ in kommunalen Landschaftsschutzobjekten. Dieses Versäumnis sollte korrigiert werden, am besten mit einem eigenen Kapitel.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Da Freiraumentwicklung, Stadtnatur und Stadtklima untrennbar miteinander verbunden sind, wird in Ziel 3.3.2 g) und Massnahme 3.3.4 g) festgehalten, dass Freiräume für die Erholung auch im Hinblick auf die Stadtnatur und das Stadtklima zu gestalten sind. Die Massnahmen zum Thema Stadtnatur sind unter 3.4.4 in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. In Kapitel 3.3.3 wird in der Tabelle 7 mittels Koordinationshinweis objektspezifisch auf für die Stadtnatur relevante Strukturen (Vernetzungskorridore, Naturschutzgebiete und -objekte) hingewiesen, die bei der Umsetzung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Eine Interessensabwägung im Sinne einer Priorisierung der Anliegen der Stadtnatur auf Stufe Richtplanung findet vorab nicht statt. Ziel 3.3.2 g) und Massnahme 3.3.4 g) sehen eine angemessene Berücksichtigung der Ziele der Stadtnatur in allen Freiräumen vor, insbesondere gehören auch die Freiräume für die Erholung im Siedlungsgebiet dazu, wo die Priorisierung von Naturschutzanliegen selten sinnvoll ist.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.2 Ziele
Antrag	(Kap. 3.3.3): Die Kategorie B sei zu präzisieren. Es ist klar zu formulieren, was unter einer „intensiven oder extensiven Gestaltung“ zu verstehen ist, insbesondere inwiefern sich das auch auf die Nutzungs- und Pflegeintensität sowie eine ökologische, naturnahe Gestaltung bezieht. Der Anteil an „extensiv“ (im Sinne von ökologisch wertvoll) gestalteten Freiräumen sei deutlich zu erhöhen.
Begründung	Die Formulierungen sind unklar und es ist nicht ersichtlich, wie die extensive bzw. intensive Gestaltung zu verstehen ist. Der NW Höngg akzeptiert, dass nicht jeder neu gestaltete Freiraum extensiv gestaltet werden kann. Wir sind allerdings dezidiert der Meinung, dass ein deutlich höherer Anteil als vorgesehen notwendig ist (oder in die Kategorie „landschaftlicher Park“ fallen müsste). Logischerweise müssen alle Freiräume in ökologischen Vernetzungskorridoren konsequent naturnah und strukturreich gestaltet werden. Ansonsten wird der Vernetzungskorridor seinen Ansprüchen nicht gerecht.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechenden Ziele und Massnahmen für die Nutzungen und Qualitäten von Freiräumen für die Erholung fest, soweit dies auf der Planungsstufe Richtplanung zweckmässig und wirkungsvoll ist.</p> <p>In der Tabelle zu den Karteneinträgen (Kapitel 3.3.3, Tabelle 7) ist bereits festgehalten, welche Funktion/ welches Entwicklungsziel vorgesehen ist und welche planerischen Massnahmen für die einzelnen Freiräume konkret erforderlich sind.</p> <p>In erster Linie ist der kommunale Richtplan das Instrument zur Sicherung bzw. Schaffung des Flächenbedarfs für die Freiräume für die Erholung. Zudem werden Aufträge für die nächste Planungsstufe formuliert. Eine weitere Konkretisierung der Nutzungen und Qualitäten mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht. Die Massnahmen werden auf Stufe Nutzungsplanung und Projekte konkretisiert.</p> <p>Die Kategorie B bezeichnet die Nutzungstypen Parkanlagen, Plätze und Friedhöfe, die auf Stufe Richtplanung festgesetzt werden. Die Differenzierung der Parkanlagen in intensiv und extensiv, wie dies in der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage unterschieden wurde, bezog sich auf die Gestaltung und insb. die Ausstattung mit Infrastruktur und nicht auf die naturnahe und strukturreiche Gestaltung. Die Unterscheidung intensiv oder extensiv gestaltet wird nicht mehr vorweggenommen, da der Intensitätsgrad auf Stufe Projekt objektspezifisch entschieden wird. Die Differenzierung in intensiv und extensiv wird daher im kommunalen Richtplan im Kapitel 3.3.3, Karteneinträge gestrichen.</p>



Ziel 3.3.2 g) und Massnahme 3.3.4 g) sehen eine angemessenen Berücksichtigung der Ziele der Stadtnatur in allen Freiräumen vor. In der Tabelle zu den Karteneinträgen der Freiräume für die Erholung (Kapitel 3.3.3) werden Koordinationshinweise gemacht, Bspw. zu „ökologischen Vernetzungskorridoren“. Diese Koordinationshinweise entsprechen einem behördenverbindlichen Auftrag zu deren Berücksichtigung im Rahmen einer Interessensabwägung.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.4 Massnahmen
Antrag	<p>Kap. 3.3.4, Abschnitt e): Die Erhaltung und Förderung der Stadtnatur sei in den Entwicklungskonzepten schwergewichtig zu berücksichtigen. Der Abschnitt sei entsprechend anzupassen: „(...) Dabei sollen zur Steigerung des Erholungswegs die Durchwegung verbessert und an wichtigen Orten, wie Aussichtspunkten oder Knotenpunkten des Wegnetzes, punktuelle Interventionen (...) oder Pflegemassnahmen vorgenommen werden; diese sind mit den Grundnutzungen (Landwirtschaft, Wald, [Streichen: Naturschutz]) sowie mit den besonderen Erholungsnutzungen wie Sport, Kleingärten etc.] abzustimmen. [Ergänzen: Gleichzeitig enthält das Entwicklungskonzept Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Stadtnatur (insbesondere kompensatorische Massnahmen zur Abfederung der zusätzlichen Störungen).] Die Erarbeitung der Entwicklungskonzepte sei partizipativ zu gestalten.</p>
Begründung	<p>In den vorangehenden Kapiteln wird immer wieder von den ökologischen Qualitäten sowie der Förderung der Stadtnatur in diesen Räumen gesprochen. Die Berücksichtigung dieser Anliegen ist anscheinend bei der Formulierung der konkreten Massnahmen aber vergessen gegangen und deshalb entsprechend zu korrigieren. Naturschutz kann ausserdem nicht als eine Grundnutzung angesehen werden, sondern ist per se eine überlagernde Nutzung (die meisten Schutzobjekte befinden sich im Wald oder werden landwirtschaftlich genutzt). Aus genau diesen Gründen hat auch die Erarbeitung der Entwicklungskonzepte partizipativ zu erfolgen.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechenden Ziele und Massnahmen fest, soweit dies auf der Planungsstufe Richtplanung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans wirkungsvoll ist.</p> <p>Die Massnahmen zum Thema Natur- und Landschaftsschutz sind unter 3.4.4 Massnahmen in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Zudem wird im Freiraumkapitel in den Zielen 3.3.2 d) und g) sowie Massnahmen 3.3.4 e) und g) bereits in der Fassung der öffentlichen Auflage auf die Berücksichtigung der Belange der Stadtnatur (und dem</p>



Stadtklima) hingewiesen. In den «Siedlungsnahen Erholungsräumen mit Handlungsbedarf» werden zur Koordination der verschiedenen Nutzungen und Erholungsinteressen (Landwirtschaft, Erholung, Naturschutz, Sport, Kleingärten, Wald) Entwicklungskonzepte erarbeitet. In diesem Zusammenhang werden auch die Massnahmen für Erholung und Stadtnatur erarbeitet und es erfolgt die Interessenabwägung zwischen den raumrelevanten Themen. Eine Interessensabwägung im Sinne einer Priorisierung der Anliegen der Stadtnatur auf Stufe Richtplanung findet vorab nicht statt.

Um der Tatsache gerecht zu werden, dass es sich beim Naturschutz tatsächlich um eine überlagernde Nutzung handelt wird der Begriff "Grundnutzung" für den Naturschutz nicht mehr verwendet und der Richtplantext wo notwendig angepasst.

Die Beteiligung betroffener Akteure entspricht der Stossrichtung und der gängigen Praxis der Stadt Zürich. Diese wird allerdings nicht auf Stufe Richtplanung festgelegt sondern im Einzelfall im Rahmen der konkreten Projekt-/Konzeptentwicklung. Je nach Entwicklungspotenzial des zu planenden Freiraumes resp. der siedlungsnahen Erholungsräume wird die Art der Mitwirkung (Information, Anhörung, Mitsprache, Mitentscheidung, Mitverantwortung bei Umsetzung, Selbstorganisation) spezifisch festgelegt und mögliche Fachvereine, Quartiervereine, Landwirte, Private, etc. einbezogen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.4 Massnahmen
Antrag	Kap. 3.3.4, Abschnitt g: Der letzte Satz sei zu streichen.
Begründung	Der Satz und insbesondere die in Klammern aufgeführten Beispiele ergeben keinen Sinn. Eine „räumliche Integration von Naturschutzobjekten“ in Erholungsräume ist keine „Abstimmung“ sondern eine Beeinträchtigung der wertvollsten Naturflächen!
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Integration von ökologischen Qualitäten in die öffentlich nutzbaren Freiräume ist im Kontext einer sich verdichtenden Stadt mit begrenzter Fläche unumgänglich. Die Massnahme 3.3.4.g) ist als behördenverbindlicher Auftrag für die Umsetzung auf Projekt-/Konzeptebene zu lesen. Sie bietet die Möglichkeit der Stärkung der Anliegen der Stadtnatur auch innerhalb des In der Tabelle 7 Karteneinträge Freiräume für die Erholung, geplant (Kapitel 3.3.3) werden Koordinationshinweise zu „ökologischen Vernetzungskorridoren“, kommunalen Natur- und neu auch zu Landschaftsschutzgebieten gemacht. Damit ist der Koordinationsbedarf sichtbar und sichergestellt, dass auf ökologisch wertvolle Strukturen Rücksicht genommen werden muss. Naturschutzgebiete liegen keine in den geplanten Freiräumen.</p> <p>Siedlungsgebietes. Sie beauftragt die Stadt zur Erhaltung bestehender ökologisch wertvoller Strukturen, der Schaffung neuer Flächen, zum Ausgleich von Verlusten und die Abwendung von Störungen durch gezielte Nutzerlenkung im Zusammenhang mit der Erstellung und Aufwertung von Freiräumen. Zudem stehen Erholungsnutzung und Naturschutz nicht zwingend in direktem Widerspruch, sondern sind massgeblich vom Biotoptyp sowie der Ausführung der Massnahme im Einzelfall abhängig. Unter räumlicher Integration ist nicht zwingend eine "Doppelnutzung" auf der gleichen Fläche zu verstehen.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4.2 Ziele
Antrag	Kap. 3.4.2, Abschnitt b: Der Abschnitt sei zu ergänzen mit: „Das Inventar KSO wird regelmässig überarbeitet und ergänzt.“ Im letzten Satz sei „langfristig“ durch „mittelfristig“ zu ersetzen.
Begründung	Wie im Richtplantext festgehalten ist, stammt das Inventar KSO aus dem Jahr 1990. Seither wurden vor allem Objekte gestrichen. Das Inventar ist deshalb dringend zu überarbeiten und vor allem zu ergänzen (Auswahl der Objekte nach fachlichen Kriterien). Ausserdem ist die Pflege zu verbessern - der Richtplantext hält fest, dass nur die Hälfte der Objekte in gutem oder sehr gutem Zustand ist. Ein wesentlicher Punkt für die Verbesserung ist die Schaffung von Schutzmassnahmen. Deshalb ist der Zeithorizont mindestens auf mittelfristig herunterzusetzen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Massnahmen zum Thema Natur- und Landschaftsschutz sind unter 3.4.4 Massnahmen in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Damit wird das Anliegen auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten.</p> <p>Eine weitere Konkretisierung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht.</p> <p>Die Massnahmen werden in fachspezifischen Planungen (zum Beispiel Leitbilder mit Text und Karte) vertieft, sowie auf der Stufe der grundeigentümergebundenen Planungen und Projekte konkretisiert.</p> <p>Im kommunalen Richtplan ist vorgesehen, dass die Naturschutzobjekte im Inventar langfristig durch Schutzmassnahmen erhalten werden, siehe Kapitel Stadtnatur, Massnahme 3.4.4. a). Als Grundlage wird dafür ein Leitbild erstellt, das die Naturschutzobjekte bezüglich ihres ökologischen Werts evaluiert und deren Schutzmassnahmen priorisiert. Die Überarbeitung des Inventars ist dafür eine Voraussetzung. Bei den Naturschutzobjekten des Inventars gibt es laufende Veränderungen durch Entlassungen, Ersatzmassnahmen und Unterschutzstellungen.</p> <p>Der Richtplan bzw. die Zielsetzung in Kap. 3.4.2 muss zur Überarbeitung des Inventars keinen Auftrag formulieren. Der rechtliche Schutz wird etappenweise umgesetzt. Der Umsetzungszeitraum ist objektspezifisch und von verschiedenen Faktoren abhängig und darum nicht grundsätzlich definierbar. Langfristig sollen aber die inventarisierten Naturschutzobjekte gesichert sein. Die langfristige Erhaltung ist im Ziel bereits formuliert.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1600



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4.3.3 Karteneinträge
Antrag	Kap. 4.3.3: Der Planeintrag Nr. 45 „Sportanlage Höneggerberg: Flächenerweiterung“ sei zu streichen.
Begründung	<p>Der Raum Höneggerberg ist bereits gut mit Sportanlagen versorgt. Die geplante Flächenerweiterung beeinträchtigt die wertvollen Kulturland-, Wald- und Waldrandflächen in diesem bereits belasteten Gebiet. Sie ist ausserdem aus Überlegungen des Landschaftsschutzes nicht vertretbar, da die Flächen im kommunalen Inventar aufgeführt sind. Aus Gründen der ökologischen Vernetzung sind diese Flächen zu extensivieren und nicht als Sportanlage zu nutzen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Einträge im kommunalen Richtplan stützen sich auf das sportpolitische Konzept der Stadt Zürich (Stadtratsbeschluss Nr. 18 vom 11.1.2017), auf die Raumbedarfsstrategie Sport (RBS Sport vom November 2016) für den kurzfristigen Bedarf sowie auf die erwartete Bevölkerungsentwicklung der Stadt Zürich für den langfristigen Bedarf. Wesentlich ist dabei das Ziel, gute Rahmenbedingungen für die lebenslange sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen zu schaffen. Dabei liegt es im Interesse der Stadt, die Sportvereine mittels Infrastrukturbereitstellung auch in Zukunft effizient und effektiv in ihrem eigenverantwortlichen Wirken zu stärken.</p> <p>Zum allergrössten Teil – und in erster Priorität – lassen sich Zusatzkapazitäten durch betriebliche und bauliche Optimierungen bei den vorhandenen Anlagen schaffen (Ziel a in Kapitel 4.3.2, Massnahme c in Kapitel 4.3.4). Dies ist beispielsweise durch den Ersatz von Natur- durch Kunstrasenfelder und Beleuchtungen möglich, oder durch eine weitere Ausdehnung der Betriebszeiten. Letzteres wird jedoch beispielsweise durch Lärm- und Lichtvorschriften sowie Personalrecht eingeschränkt.</p> <p>Zudem werden über die konsequente Erschliessung von Synergien zwischen schulischer und ausserschulischer Nutzung bei (Neu-) Bauten des Schulsports Kapazitäten für den ausserschulischen, meist ehrenamtlich organisierten Sport, erschlossen, was auch mit Massnahme e (in Kapitel 4.3.4) so festgelegt ist.</p> <p>Zum Teil sind aber neue Anlagen nötig um den (künftigen) Bedarf decken zu können. Bei der Vereinsportart Nummer 1, dem Fussball, ist die Nachfrage insbesondere bei Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren deutlich angestiegen und wird dies aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums weiterhin tun. Hier bedarf es nur schon zum Erhalt des Status Quo zusätzlicher Anlagen(teile).</p>



Dem Eintrag Flächenerweiterung der Sportanlage Höneggerberg liegt eine bereits fortgeschrittene Planung der Stadt Zürich zugrunde. Bei diesem Standort wurde schon länger nach tragfähigen (Kompromiss-) Lösungen gesucht. Der Eintrag im kommunalen Richtplan bildet das Resultat dieser Vorarbeiten ab. So sieht auch bereits der regionale Richtplan mit besonderem Erholungsgebiet für das betroffene Gebiet eine Sportnutzung vor. Sodann ist in der städtischen Raumbedarfsstrategie Sport (RBS Sport vom November 2016) das Vorhaben eingetragen.

Das betroffene Gebiet liegt im kommunalen Landschaftsschutzinventar. Die Zielsetzung der Inventarisierung schliesst eine Erweiterung der Sportanlage Höneggerberg in der aktuellen Ausprägung nicht aus. Im Rahmen der Umsetzung wird geklärt, wie die verschiedenen Anliegen vereinbart werden können. Diesbezüglich kann bereits folgendes festgehalten werden:

- Die Erhaltung der Glaziallandschaft mit ihren topographischen Strukturen kann gewährleistet werden.
- Die Erhaltung und Förderung der ökologischen Vielfalt lässt sich bei entsprechender Projektumsetzung gewährleisten.
- Die in den Zielen des kommunalen Landschaftsschutzobjektes geforderte Extensivierung der Nutzung in den Randbereichen ist gewährleistet, da die Fläche zentral und angrenzend an die bestehende Rasensportanlage gelegen ist.
- Die Lage des zusätzlichen Platzes wurde in einem integralen Variantenstudium evaluiert und erzielte dabei die beste Bewertung.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	<p>Die geplante Überdeckung des Gleiseinschnitts entlang der Seebahnstrasse ist auf der Karte zum Richtplan vom Bahnhof Wiedikon bis zur Badenerstrasse für dichte Wohnüberbauungen vorzusehen. Nördlich der Badenerstrasse wird wie geplant ein Park realisiert. Bei den Entwicklungszielen für das Quartierzentrum 9 «Bahnhof Wiedikon» (Richtplan S. 45) ist zu ergänzen: «Intensivierung der Nutzung durch Schaffung neuen Wohnraums auf der Gleisüberdeckung». Bei den Koordinationshinweisen (ebda) ist das Teilprojekt «Mehrfachnutzung von Verkehrsinfrastrukturen» der langfristigen Raumentwicklungsstrategie des Kantons Zürich zu nennen.</p>
Begründung	<p>Ausgangslage Der Gleiseinschnitt Seebahnstrasse, der sich von der Hohlstrasse bis zum Bahnhof Wiedikon zieht, ist im Richtplan als Freiraum (Kategorie B) vorgesehen. Dafür soll der Einschnitt überdeckt und mit einer 59'000m² grossen Parkanlage bebaut werden. Der Bahnhof Wiedikon soll zum Quartierzentrum werden.</p> <p>Überlegungen _____ ist der Meinung, dass es gewinnbringend ist, diese Komponenten als Ensemble wahrzunehmen. Mitzudenken sind dabei auch der Bahnhofs-«Platz» zwischen Birmensdorfer- und Schimmelstrasse sowie entlang der Baumgartnerstrasse die Bushaltestellen, Parkplätze und die Fläche bis hin zum derzeitigen Standort der Offenen Jugendarbeit. Die wichtigste Massnahme betrifft den Gleiseinschnitt. Überdeckungen sind teuer. Hier eine Überdeckung zu planen und darauf «nur» einen Park zu bauen, scheint daher finanziell fahrlässig. Die Raumentwicklungsstrategie des Kantons sieht an dieser Stelle nicht nur Potenzial für Freiräume, sondern auch für Wohnnutzungen. Diese können nicht nur Einnahmen für die Stadt generieren, sondern auch dem Bahnhof Wiedikon den Rücken stärken. Eine Überbauung auf der Überdeckung nahe dem Bahnhof kann zum Gravitationszentrum werden, das mehr Menschen in der Nähe dieses Orts wohnen lässt und durch Erdgeschossnutzungen auch Laufkundschaft generiert. So könnte der Bahnhof Wiedikon von einer blossen Kreuzung zu einem echten Anziehungspunkt werden. Wir glauben nicht, dass diese Idee im Gegensatz zu der steht, entlang dem Gleiseinschnitt Freiraum zu schaffen. Eine geschickt geplante Siedlung kann ebenso als Freiraum dienen wie ein Park — vergleiche etwa den öffentlich zugänglichen Hof der Kalkbreite — und kann zusätzlich Infrastruktur für soziale Nutzungen bereitstellen. Zudem können Fassadenbegrünung, Dachgärten, moderne Gebäudephysik und andere bauliche Massnahmen wertvolle Beiträge zu Stadtökologie und -klima leisten.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt



Stellungnahme

Der übergeordnete regionale Richtplan teilt die Stadt Zürich in zwei überlagernde Gebiete mit zwei unterschiedlichen Strategien ein (Abb. 2.2, regionaler Richtplan): "zusätzliche Verdichtungspotenziale identifizieren und ermöglichen" und "Verdichtungsreserven aktivieren und ausschöpfen".

Die Festlegung der "Gebiete mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" im kommunalen Richtplan konkretisiert die erste Strategie. Die Schwerpunkte der bereits heute stattfindenden und der zukünftigen Entwicklung liegen im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Diese Gebiete sind insgesamt sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Es können neue öffentliche Freiräume geschaffen werden, zudem gibt es Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, und die Ausgangslage für die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist günstig.

Die zweite Strategie soll generell im ganzen Stadtgebiet im Rahmen der Ausnutzungsreserven der BZO 2016 realisiert werden. Dazu gehört auch die betreffende spezifische Fläche der Überdeckung des Gleiseinschnitts. Gebiete mit Quartiererhaltungszonen, d.h. vor allem die Innenstadtquartiere wurden aufgrund ihrer sehr hohen baulichen Dichte und der Erhaltungsziele bereits im regionalen Richtplan grossmehrheitlich von einer zusätzlichen Verdichtung ausgenommen. Dies gilt auch für das betreffende Gebiet. Trotz der guten Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sieht der kommunale Richtplan daher in diesem Gebiet keine bauliche Verdichtung über BZO 2016 hinaus vor.

Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem Regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).

Der Bedarfsnachweis für die Überdeckung des Gleiseinschnitts Seebahnstrasse ist auf dieser Grundlage erfolgt. Mit der Umsetzung ist es möglich, Flächen für eine öffentliche Funktion zu aktivieren, die nicht in Konkurrenz zu anderen bestehenden Nutzungen steht.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	<p>Das Schlachthofareal ist in Anpassung an die angrenzenden Areale im Westen umzu-zonieren von IG I zu W5. Im Richtplan wird es somit ein «Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus». Das Areal ist als Quartierzentrum zu kennzeichnen und der Liste der Quartierzentren (S. 43 ff.) hinzuzufügen. Als Entwicklungsziele sind zu nennen: «Schaffung quartierbezogener Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnut-zungen)» sowie «Private Aussenräume und öffentlichen Raum abstimmen und funktionsfähig gestalten».</p>
Begründung	<p>Ausgangslage: Der Richtplan sieht einen grossen Gewerberiegel vor, der sich vom jetzigen Reparaturcenter Zürich Altstetten der SBB im Westen bis zum Hardplatz im Osten zieht. Das Schlachthofareal ist der einzige Teil dieses Gebiets, der sich südlich der Hohlstrasse befindet, und ist an den übrigen drei Seiten von anderen Nutzungen (Wohnen, Volksschule, Gartenareal Hard, Stadion Letzigrund) umschlossen.</p> <p>Überlegungen: Ein Gewerbegebiet am beschriebenen Ort ist ein Fremdkörper. Ein gut geplantes durchmischtes Gebiet mit Schwerpunkt auf Wohnen könnte hingegen eine wichtige Lücke füllen. Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass die Wohnareale westlich und südwestlich des Schlachthofs als «Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus» markiert sind. Es ist nicht einsichtig, weshalb dieses Areal nicht seinen Teil zu dieser Verdichtung beitragen sollte.</p> <p>Noch wichtiger scheint aber, dass der Schlachthof Teil eines noch grösseren zusammenhängenden Areals ist, das verdichtet werden soll, aber über kein rechtes Quartierzentrum verfügt. Dieses Areal ist um das Stadion Letzigrund zentriert und streckt Arme nach Norden zur Hohlstrasse, nach Osten zum Albisriederplatz, wo sich das nächste designierte Zentrum befindet, und nach Süden zum Siemensareal und darüber hinaus.</p> <p>Gut geplant könnte das Schlachthofareal diese Zentrumsfunktion übernehmen. Da hier grosse Flächen freierwerden, die neu genutzt werden können, dürfte es auch leichter fallen, auf diesem Areal neue Impulse zu setzen als auf den umliegenden, strukturell eher verkrusteten Plätzen wie dem Letzigrund, Kappeli oder den einfachen Kreuzungen. Die erwähnten bestehenden Infrastrukturen in der unmittelbaren Nachbarschaften könnten dazu beitragen. Anzudenken wäre nicht eine monolithische Wohnkultur, sondern Mischnutzung, die auch Platz böte für Kleingewerbe im Dienst der Bevölkerung des umgebenden Quartiers sowie für Gastronomie, die zum Stadion und zur Gartenanlage hervorragend passen würden. Auch Integration und Umnutzung der vorhandenen Bauten wären vorstellbar.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt



Stellungnahme

Der regionale Richtplan sichert die derzeitige Schlachthofnutzung. Eine Neuausrichtung des Areals kann erst bei einem allfälligen Wegfallen der Schlachthofnutzung geprüft werden. Sowohl die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO2016 hinaus" wie auch "Quartierzentrum" sind dementsprechend nicht angezeigt.

Der Betrieb auf dem Schlachthofareal wird mittelfristig in der jetzigen Form weitergeführt; hinsichtlich der längerfristigen Entwicklung wird die Stadt Zürich eine Nutzungsstrategie erarbeiten. Eine Umzonung in eine Wohnzone entspricht aber nicht der Zielsetzung der Stadt Zürich – das Schlachthofareal soll auch längerfristig Arbeitsplatzgebiet bleiben. Im Rahmen der Nutzungsstrategie soll dabei aber sichergestellt werden, dass das Areal einen starken Bezug zum Umfeld herstellen und einen klaren Nutzen fürs Quartier generieren kann.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Der Carparkplatz ist in den Perimeter des Stadtzentrums einzuschliessen. Dieses soll sich nördlich der Gleise bis zur Hafnerstrasse und entlang dieser bis zur Limmat hinauf ziehen und damit direkt an das kantonale Planungsgebiet angrenzen. Der Carparkplatz ist als «Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus» zu kennzeichnen.
Begründung	<p>Ausgangslage: Der Carparkplatz liegt zentral und ist für die Stadtentwicklung Zürichs von grosser strategischer ebenso wie von symbolischer Bedeutung. Trotz den bereits erfolgten intensiven Diskussionen um die zukünftige Nutzung des Areals ist es jedoch auf dem kommunalen Richtplan ein weisser Fleck. Nun, da sich abzeichnet, dass die Cars zukünftig einen anderen Ort anfahren werden, kann die aktuelle Nutzung nicht mehr vorgeschoben werden - die städtische Planung muss sich zur Zukunft des Areals bekennen.</p> <p>Überlegungen: Der «vordere Kreis 5» zwischen Hauptbahnhof und Langstrasse verändert sich rasch: Rund um die Langstrasse hält die Gentrifizierung Einzug, an der Zollstrasse wird gebaut, zwischen Sihlquai und Limmatstrasse soll die «Bildungsmeile» des Kantons entstehen. Die städtische Planung hat dem bisher wenig entgegenzusetzen: Die Langstrasse mit dem Limmatplatz ist und bleibt Quartierzentrum; das nächste Zentrum nahe dem Bahnhof ist das Stadtzentrum mit seiner wabernden Grenzlinie, die den Carparkplatz knapp ausgrenzt.</p> <p>_____ sieht dieses Areal als eine Chance, Akzente zu setzen, die in das im Wandel befindliche Quartier, in das Stadtzentrum und im besten Fall auch über die Limmat hinausstrahlen. Die Planung sollte sich gegen ein Übermass an Aufwertung stellen (wie sie im Übrigen ein Kongresszentrum durch seinen unregelmässigen, monofunktionalen Betrieb weiter verschärfen würde) und stattdessen für eine sozialverträgliche, von Partizipation geprägte Stadtentwicklung einstehen. Dazu soll auf dem Carparkplatz dichter, günstiger Wohnraum mit Mischnutzung entstehen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dieser teilt die Stadt Zürich in Abb. 2.2 in zwei überlagernde Gebiete mit zwei unterschiedlichen Strategien ein: "zusätzliche Verdichtungspotenziale identifizieren und ermöglichen" und "Verdichtungsreserven aktivieren und ausschöpfen". Die Festlegung der "Gebiete mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" konkretisiert die erste Strategie. Die zweite Strategie hat keinen konkreten Flächenbezug, sondern soll generell im ganzen Stadtgebiet im Rahmen der Ausnutzungsreserven der BZO 2016 realisiert



werden.

Gebiete mit Quartiererhaltungszonen, d.h. vor allem die Innenstadtquartiere wurden aufgrund ihrer sehr hohen baulichen Dichte und der Erhaltungsziele dabei bereits im regionalen Richtplan grossmehrheitlich von einer zusätzlichen Verdichtung ausgenommen. Dies gilt auch für das betreffende Gebiet. Trotz der guten Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sieht der kommunale Richtplan daher in diesem Gebiet keine bauliche Verdichtung über BZO 2016 hinaus vor.

Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dies gilt auch für die Quartierzentren, welche die "Zentrumsgebiete" des regionalen Richtplans konkretisieren. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung.

Der Eintrag Quartierzentrum Altstadt/City umfasst gemäss Richtplankarte den heutigen Carparkplatz am südöstlichen Rand und schliesst damit die prominenteste Seite ein. Eine Ausweitung darüber hinaus ist auf Stufe Richtplanung nicht angezeigt. Unabhängig von den Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen ist eine Realisierung von EG-Nutzungen bereits heute gemäss BZO 2016 möglich.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Für das Gebiet Nr. 13 Schwamendingen (Richtplantext Kap. 3.1.3, S.36) soll auf das Entwicklungsziel «Nichtwohnnutzung (mit einem substantiellen Anteil Produktion)» nördlich der Überlandstrasse verzichtet werden. Stattdessen soll für das Gebiet nördlich der Überlandstrasse eine Mischnutzung mit hoher Dichte inklusive Wohnen angestrebt werden.
Begründung	<p>Das Gebiet nördlich der Überlandstrasse ist heute überwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Dies spiegelt sich auch in der gültigen, vor kurzem revidierten und in Kraft getretenen Bau- und Zonenordnung wieder: Das gesamte Gebiet nördlich der Überlandstrasse liegt in der Wohnzone W4 mit einem Wohnanteil von 75%.</p> <p>Bekanntlich ist eine Wohnnutzung ertragsstärker als die gewerbliche Nutzung. So weist das Immobilienbewertungsunternehmen Wüest Partner AG im Quartier Schwamendingen für die Wohnnutzung ein Mietzinspotenzial von durchschnittlich 272.—/m² und Jahr aus; Für die gewerbliche Nutzung dagegen nur CHF 123.—/m² und Jahr, also rund halb so viel. Ausgehend davon, dass das Nutzungs- und Mietzinspotenzial einen erheblichen Einfluss auf den Liegenschaftswert haben, ist durch das Ausschliessen der Wohnnutzung am vor- genannten Standort mit einem erheblichen Wertverlust zu rechnen. Dies entspricht faktisch einer Teilenteignung.</p> <p>Zudem bietet die nördlich der Überlandstrasse gelegene, rückwertige Freihaltezone mit dem Bach Glatt eine nicht zu verkennende Wohnqualität. So stipuliert der kommunale Richtplan denn auch die Aufwertung und Neuschaffung von Parkanlagen entlang der Glatt (Richtplantext Kap. 3.3, S. 67, Nr. 96 «Glattufer, Fil Bleu» und Nr. 97 «Öffentliche Frei-räume Überlandstrasse Nord»). Es leuchtet nicht ein, weshalb die bestehende Siedlungsstruktur mit Wohnnutzung in eine Nichtwohnnutzung mit überwiegend produzierendem Gewerbe transformiert werden soll, während gleichzeitig der unmittelbar angrenzende Naherholungsraum aufgewertet wird.</p> <p>Schliesslich ist im regionalen Richtplan für das Gebiet nördlich der Überlandstrasse explizit ein Mischgebiet vorgesehen (regionaler Richtplantext Kap. 2.5, S. 52), welches definitionsgemäss auch die Wohnnutzung umfasst (regionaler Richtplantext Kap. 2.5, S. 49). Die Richtplanung entfaltet ihre Wirkung im Zusammenspiel zwischen kantonalen, regionalen und kommunalen Richtplänen (gg 30 und 31 PBG). Die Planungen der unteren Stufen haben denjenigen der oberen Stufe zu entsprechen (g 16 PBG), weshalb auf die Formulierung «Nichtwohnnutzung» im kommunalen Richtplan zu verzichten ist und stattdessen eine Mischnutzung gemäss regionalem Richtplan angestrebt werden soll.</p>



Entscheid nicht berücksichtigt

Stellungnahme Die Stadt Zürich verfolgt die Strategie, verbleibende Flächen für Arbeitsplatznutzungen bzw. Mischnutzungen zu erhalten. Raum für produzierendes Gewerbe soll innerhalb der Stadtgrenze erhalten bleiben. Im Regionalen Richtplan wird entsprechend das Gebiet entlang der Überlandstrasse als Mischgebiet festgelegt: Transformation des heutigen Wohngebiets in ein Mischgebiet mit substanziellem Anteil an produzierenden Betrieben. Zum einen ist es formal nicht möglich, die Festlegung auf der übergeordneten Ebene der regionalen Richtplanung per Auftrag im kommunalen Richtplan anzupassen. Zum anderen entspricht eine solche Anpassung nicht der Zielsetzung der Stadt Zürich. Im Rahmen Teilrevision BZO wurde die Zonierung nicht angepasst (nur technische Anpassung W3 zu W4). Gemäss Sonderbauvorschriften wird die Ausnutzung erhöht, sofern eine Gewerbenutzung umgesetzt wird.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	<p>Das Entwicklungsziel «Nutzung: Nördlich der Überlandstrasse Nichtwohnnutzungen (mit einem substanziellen Anteil Produktion) », ist offener zu formulieren: «Öffnung des heutigen Wohngebiets für Nicht-Wohnnutzungen».</p> <p>Dieses Entwicklungsziel, ist in verschiedener Hinsicht weit davon entfernt, eine sinnvolle Entwicklungsperspektive für diesen im Übermass mit Immissionen belasteten Stadtteils aufzuzeigen.</p>
Begründung	<p>Immission und Nutzungsänderung</p> <p>Die Belastungen durch Lärm und Abgase der Überlandstrasse, der Autobahn, der Südanflugschneise sowie durch nichtionisierende Strahlungen der Hochspannungsleitung machen das Wohnen an diesem Standort problematisch - deshalb sind wie im Grundsatzartikel Art. 11 des Umweltschutzgesetzes vorgesehen die «...Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen durch Massnahmen bei der Quelle...» zu begrenzen. Der offenbar gewählte Ansatz, durch eine Änderung der Nutzweise des Wohnquartiers davon befreit zu werden, die Immissionen reduzieren zu müssen, ist nicht zielführend.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich verfolgt die Strategie, verbleibende Flächen für Arbeitsplatznutzungen bzw. Mischnutzungen zu erhalten. Raum für produzierendes Gewerbe soll innerhalb der Stadtgrenze erhalten bleiben. Im Regionalen Richtplan wird entsprechend das Gebiet entlang der Überlandstrasse als Mischgebiet festgelegt: Transformation des heutigen Wohngebiets in ein Mischgebiet mit substanziellem Anteil an produzierenden Betrieben. Zum einen ist es formal nicht möglich, die Festlegung auf der übergeordneten Ebene der regionalen Richtplanung per Auftrag im kommunalen Richtplan anzupassen. Zum anderen entspricht eine solche Anpassung nicht der Zielsetzung der Stadt Zürich.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	<p>Das Entwicklungsziel «Nutzung: Nördlich der Überlandstrasse Nichtwohnnutzungen (mit einem substanziellen Anteil Produktion) », ist offener zu formulieren: «Öffnung des heutigen Wohngebiets für Nicht-Wohnnutzungen».</p> <p>Dieses Entwicklungsziel, ist in verschiedener Hinsicht weit davon entfernt, eine sinnvolle Entwicklungsperspektive für diesen im Übermass mit Immissionen belasteten Stadtteils aufzuzeigen.</p>
Begründung	<p>Parzellenstrukturen und Eigentumsverhältnisse</p> <p>Die kleinteiligen Parzellenstrukturen und Eigentumsverhältnisse an der Ueberlandstrasse sehen im Widerspruch mit einem der Hauotbedürfnisse des produzierenden Gewerbes nach Verfügbarkeit von ausreichend Raum für Produktion (Vgl. Gewerbefreundliche Stadt Zürich, 4.2 Spezifische Bedürfnisse des produzierenden Gewerbes, Seite 15, Publikation 2010).</p> <p>Des Weiteren ist für das produzierende Gewerbe genügend Aussenfläche für den Güterumschlag und die Anlieferung vor Ort nötig, sowie gute Zufahrtsbedingungen und Parkierungsmöglichkeiten. Produzierende Betriebe benötigen für ihren eigenen Fuhrpark genügend Parkplätze im engeren Umfeld des Firmenstandortes. (Vgl. Gewerbefreundliche Stadt Zürich, 4 Vielfältige Bedürfnisse, Seite 14, Publikation 2010). Diese Bedürfnisse können an diesem Standort mit schwierigen Erschliessungsverhältnissen und den kleinteiligen Parzellenstrukturen und Eigentumsverhältnisse nicht erfüllt werden.</p> <p>Zudem ist es nicht erkennbar, wie ausgehend von den kleinteiligen Eigentumsverhältnissen ein (allenfalls) erwünschter Veränderungsprozess so gesteuert werden kann, dass er auch während den jeweils realisierbaren Teiletappen die notwendigen Qualitäten für Wohnen und Arbeiten entstehen lässt. Zu den bereits heute belastenden Immissionen kommen noch zusätzlich diejenigen des in einem «substanziellen Anteil» anzusiedelnden, produzierenden Gewerbes dazu.</p> <p>Die Stiftung PWG ist sich bewusst, dass das produzierende Gewerbe zusehends Mühe bekundet, geeignete Standorte innerhalb der Stadt zu finden und zunehmend aus der Stadt verdrängt wird. Wie der Stadtrat hat sich auch die Stiftung PWG daher zum Ziel gesetzt, geeignete Standorte für Industrie und Gewerbe innerhalb der Stadt zu sichern. Jedoch ist das bezeichnete Gebiet nicht geeignet für die Ansiedlung des produzierenden Gewerbes und eine Ausweisung einer Wohnzone am nordöstlichsten Stadtrand ist nicht die richtige Umsetzung des Ziels des Stadtrats (Gewerbe innerhalb der Stadt zu sichern).</p> <p>Eine auf gewerbliche Zwecke fokussierte Nutzung (mit hohem Anteil</p>



Produktion) liesse sich schliesslich (und vor allem) auch nicht mit dem regionalen Richtplan vom Juni 2017 vereinbaren, welcher im Gebiet nördlich der Überlandstrasse ein Mischgebiet vorsieht. Mischgebiete umfassen definitionsgemäss Flächen, auf denen ein Miteinander von Wohnen und gewerblichen Nutzungen erwünscht ist (regionaler Richtplan, Richtplantext S. 49). An diese strategische Vorgabe des regionalen Richtplans ist der kommunale Richtplan gebunden, weshalb im Gebiet nördlich der Überlandstrasse weiterhin (auch) Wohnnutzungen anzustreben.

Entscheid nicht berücksichtigt

Stellungnahme Die Stadt Zürich verfolgt die Strategie, verbleibende Flächen für Arbeitsplatznutzungen bzw. Mischnutzungen zu erhalten. Raum für produzierendes Gewerbe soll innerhalb der Stadtgrenze erhalten bleiben. Im Regionalen Richtplan wird entsprechend das Gebiet entlang der Überlandstrasse als Mischgebiet festgelegt: Transformation des heutigen Wohngebiets in ein Mischgebiet mit substanziellem Anteil an produzierenden Betrieben. Zum einen ist es formal nicht möglich, die Festlegung auf der übergeordneten Ebene der regionalen Richtplanung per Auftrag im kommunalen Richtplan anzupassen. Zum anderen entspricht eine solche Anpassung nicht der Zielsetzung der Stadt Zürich.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	<p>Das Entwicklungsziel «Nutzung: Nördlich der Überlandstrasse Nichtwohnnutzungen (mit einem substanziellen Anteil Produktion) », ist offener zu formulieren: «Öffnung des heutigen Wohngebiets für Nicht-Wohnnutzungen».</p> <p>Dieses Entwicklungsziel, ist in verschiedener Hinsicht weit davon entfernt, eine sinnvolle Entwicklungsperspektive für diesen im Übermass mit Immissionen belasteten Stadtteils aufzuzeigen.</p>
Begründung	<p>Mietpreise:</p> <p>Hohe Mietpreise sind eines der wesentlichen Probleme des Gewerbes. Für das produzierende Gewerbe in der Stadt Zürich sind günstige Räumlichkeiten eine Grundvoraussetzung. (Vgl. Gewerbefreundliche Stadt Zürich, 4 Vielfältige Bedürfnisse, Seite 14, Publikation 2010). Deshalb ist nicht ansatzweise erkennbar, wo die ökonomische Grundlage zu finden wäre, um bestehende und für 200 Fr. / m² a (zum Vergleich 50% Quantil im Kreis 12, 280 Fr. / m² a, Wuest Partner Immo-Monitoring 2019) vermietbare Wohnbauten abzuschreiben und abzubrechen, um Gewerbeneubauten zu erstellen für produzierendes Gewerbe, das in der Lage ist um die 150 Fr. / m² a vermietbare Fläche bezahlen zu können.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich verfolgt die Strategie, verbleibende Flächen für Arbeitsplatznutzungen bzw. Mischnutzungen zu erhalten. Raum für produzierendes Gewerbe soll innerhalb der Stadtgrenze erhalten bleiben. Im Regionalen Richtplan wird entsprechend das Gebiet entlang der Überlandstrasse als Mischgebiet festgelegt: Transformation des heutigen Wohngebiets in ein Mischgebiet mit substanziellem Anteil an produzierenden Betrieben. Zum einen ist es formal nicht möglich, die Festlegung auf der übergeordneten Ebene der regionalen Richtplanung per Auftrag im kommunalen Richtplan anzupassen. Zum anderen entspricht eine solche Anpassung nicht der Zielsetzung der Stadt Zürich.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1608



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	<p>Das Rudenzweg-Quartier soll im Richtplan nicht in die Zone, die zusätzlich verdichtet werden soll, eingetragen werden. Wir bitten Sie diesen Antrag in diesem Sinne wohlwollend zu prüfen und den kommunalen Richtplan auch dem ISOS entsprechend anzupassen. Die angrenzenden Bereiche sollen gemäss der Planaufgabe verdichtet werden können. Die angrenzenden Bebauungen sollten jedoch bezüglich der Besonnung auf die Struktur des Rudenzweg-Quartier Rücksicht nehmen und dem entsprechend auch sorgfältig beplant werden.</p>
Begründung	<p>Rudenzweg-Quartier im ISOS Das Rudenzweg-Quartier wurde ins ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung) als Baugruppe aufgenommen. Die Aufnahmekategorie B besagt, dass die Baugruppe eine ursprüngliche Struktur aufweist. Ziel ist es diese Struktur zu erhalten, d.h. die Anordnung und die Gestalt der Bauten und der Freiräume sollen bewahrt werden, Altbauten sollen nur in Ausnahmefällen abgebrochen werden und für Umbauten und für die Eingliederung von Neubauten sollen besondere Vorschriften gelten.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grund-eigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Das Gebiet Hard Letzi Altstetten liegt in der Ebene des Limmattals im Einflussbereich des Bahnhofs Altstetten. Es wird durch das Gleisfeld und die über-geordneten Landschaftsräume des Üetlibergs und der Limmat gegliedert. Über-geordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs im Talboden zwischen den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal, die differenzierte Weiterentwicklung der heute durchgrünter Stadtstrukturen gegen Südwesten hin sowie die Verbesserung des Grünraumsystems unter Einbindung des Üetlibergs und des Limmatraums. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Bogen Altstetterstrasse/Albisriederstrasse werden die grobkörnigen Strukturen weiterentwickelt hin zu durchgrünter Stadtstruktur in hoher Dichte. Die Flächen zum Siedlungsrand hin sollen eine mittlere bis geringe</p>



Dichte behalten. Im Talboden und bis ins Gebiet um die Rautstrasse hingegen werden als Anknüpfung an den sehr dichten Kreis 4 sehr hohe Dichten und kompakte Stadtstrukturen angestrebt.

Die Siedlung Rudenzweg ist Teil dieses Talbodens zwischen den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal sowie im Einflussbereich der wichtigen Stadtachse Badenerstrasse. Das gesamte Teilgebiet zeichnet sich dabei durch seine heterogene Struktur aus. Der Bruch zwischen verschiedenen Dichten und Strukturen ist dabei unvermeidlich und bereits heute sichtbar.

Um die übergeordneten Ziele für die räumliche Entwicklung zu erfüllen, sollen mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan auch im Gebiet der Siedlung Rudenzweg die planerischen Voraussetzungen für zusätzliche bauliche Verdichtung geschaffen werden. Damit sind für dieses Gebiet Strukturveränderungen möglich. Die Interessenabwägung bezüglich Ortsbildschutz und Erhalt der Quartierstrukturen ist im Grundlagenbericht Ortsbildschutz dokumentiert. Im betreffenden Gebiet wird auf Stufe Richtplanung das hochrangige Interesse an der Verdichtung auch in der Überarbeitung höher gewichtet als die Interessen des Ortsbildschutzes.

Das Ziel der Innenentwicklung ist die Erhöhung der Nutzungsdichte. Im regionalen Richtplan werden Nutzungsdichten (Einwohner und Beschäftigte / ha Bauzone) angestrebt. Der kommunale Richtplan übersetzt die Nutzungsdichten in konkrete bauliche Dichten (Bandbreiten für Ausnützungsziffern) mit der Anweisung, diese in der Nutzungsplanung umzusetzen. Es gibt auf der Ebene Nutzungsplanung keine Möglichkeit zur Steuerung des Wohnflächenverbrauchs. Eine bestehende hohe Nutzungsdichte bei niedriger baulicher Dichte spricht in dieser Betrachtung daher nicht gegen eine Verdichtung über die BZO2016 hinaus.

Je feinteiliger die Parzellenstruktur in einem Gebiet ist, desto anspruchsvoller und komplexer ist die Umsetzung einer zusätzlichen Verdichtung. Vorab sind Gebiete mit kleinen Parzellen daher weniger für eine Transformation geeignet. Die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" bezieht sich auf eine gesamtstädtische, übergeordnete und langfristige Betrachtung. Sie umfasst auch Flächen, auf welchen sich wegen der Eigentümer- und Parzellenstruktur eine gebietsweise Verdichtung erst langfristig umsetzen lässt. Im Rahmen der Umsetzung auf der nächsten Stufe gilt es, für jede Struktur die jeweils adäquaten Formen und Prozesse der Verdichtung zu finden.

Dies gilt auch für die Bebauung der Siedlung Rudenzweg mit ihrer feinteiligen Bebauungs- und Eigentümerstruktur. Tatsächlich liesse sich hier eine massgebliche Verdichtung nicht ohne eine grundsätzliche Neuordnung der Struktur von Bebauung und Freiraum erreichen.

Der kommunale Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sichert den Bestand der «Freiräume für die Erholung» und formuliert Ziele und Massnahmen für «Freiräume für die Erholung» insbesondere in den Gebieten, für die aufgrund der baulichen Verdichtung ein Handlungsbedarf besteht. Im Gebiet Hard Letzi Altstetten kann der Versorgungsgrad mit öffentlichem Freiraum durch die Umsetzung der im Richtplan eingetragenen Freiraummassnahmen auch unter Einrechnung der baulichen Verdichtung gehalten werden, teilweise kann er sogar verbessert werden.



Aufgrund dieser übergeordneten Sicht werden an der Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" und an einer sehr hohen baulichen Dichte in dieser Lage auch in der Überarbeitung festgehalten.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	<p>Das Rudenzweg-Quartier soll im Richtplan nicht in die Zone, die zusätzlich verdichtet werden soll, eingetragen werden. Wir bitten Sie diesen Antrag in diesem Sinne wohlwollend zu prüfen und den kommunalen Richtplan auch dem ISOS entsprechend anzupassen. Die angrenzenden Bereiche sollen gemäss der Planaufgabe verdichtet werden können. Die angrenzenden Bauungen sollten jedoch bezüglich der Besonnung auf die Struktur des Rudenzweg-Quartier Rücksicht nehmen und dem entsprechend auch sorgfältig beplant werden.</p>
Begründung	<p>Betrachtung der revidierten BZO:</p> <p>In der neu revidierten BZO, welche in diesen Tagen voraussichtlich in Kraft treten wird, wird das Quartier neu statt eine W2 eine W3 Wohnzone sein. So wie wir dies heute beurteilen, wird dies jedoch nichts ändern, da die Messweise ebenso angepasst wird. Die Erfahrung der Anwendungspraxis ist noch nicht vorhanden. So wie wir es bis jetzt betrachten und abgeklärt haben, wird das gartenseitig vollständig über dem Boden liegende Gartengeschoss nicht mehr als bewohnbares UG (darunter haben die Häuser nochmals ein UG), sondern ein erstes Normalgeschoss, da das Wohngeschoss mehr als ein Meter über Terrain liegt. Die bestehenden Häuser werden als dreigeschossige Bauten betrachtet und werden nicht mit einem zusätzlichen Geschoss aufgestockt werden können.</p> <p>Auch haben gemäss heutiger Bauordnung die Häuser je nach Zeilenlänge, aufgrund des Mehrlängenzuschlages, bereits einen Unterabstand zueinander.</p> <p>[]</p> <p>Architektonisch—städtebaulich wäre eine parzellenweise Erhöhung - so wie das Amt für Städtebau heute auch bezüglich ähnlichen Themen argumentiert - qualitativ nicht anzustreben. Auch einzelne Zeilen höher zu erstellen liesse das in sich stimmige und einheitliche Quartier auseinanderbrechen und wäre nicht im Sinn der Ziele gemäss ISOS.</p> <p>Eine Aufstockung ist auch bautechnisch nicht realistisch machbar. Die Erdbebentauglichkeit ist schon im Bestand dieser Bauzeit entsprechend eher kritisch und lässt aufgrund der schmalen Hausschnitten von weniger als 5 m zwischen den Brandmauern keine realistische und wirtschaftlich ausführbare Ertüchtigung zu (eine volle Ertüchtigung mit zusätzlichen Betonwänden würde die Hausbreite auf ca. 4.5m reduzieren).</p> <p>Eine Aufstockung mit einem weiteren Geschoss würde Neubauten erfordern, welche -zwischen die Häuser gestellt - dann auch nur noch ca. 4.5 m breite Wohnbereich ergäben (die bestehenden Brandmauern sind nur einschalig im Verbund und nicht auftrennbar).</p>



[]

Ein weiteres Geschoss würde nur dazu führen, dass bei tendenziell gleichbleibender Bewohnerzahl nur mehr Wohnfläche verbraucht würde. Dies würde generell dem Ziel der Verdichtung und gleichzeitig anzustrebender 2000-Watt-Gesellschaft widersprechen.

Die angestrebte Verdichtung pro Stadtflächenquadratmeter würde so also nicht erreicht. Ziel ist ja nicht, dass einfach mehr Quadratmeter Wohnfläche generiert wird, sondern dass möglichst viele Personen in der Stadt wohnen können.

Entscheid nicht berücksichtigt

Stellungnahme Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grund-eigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.

Das Gebiet Hard Letzi Altstetten liegt in der Ebene des Limmattals im Einflussbereich des Bahnhofs Altstetten. Es wird durch das Gleisfeld und die und die über-geordneten Landschaftsräume des Üetlibergs und der Limmat gegliedert. Übergeordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs im Talboden zwischen den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal, die differenzierte Weiterentwicklung der heute durchgrünt Stadtstrukturen gegen Südwesten hin sowie die Verbesserung des Grünraumsystems unter Einbindung des Üetlibergs und des Limmatraums. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Bogen Altstetterstrasse/Albisriederstrasse werden die grobkörnigen Strukturen weiterentwickelt hin zu durchgrünter Stadtstruktur in hoher Dichte. Die Flächen zum Siedlungsrand hin sollen eine mittlere bis geringe Dichte behalten. Im Talboden und bis ins Gebiet um die Rautistrasse hingegen werden als Anknüpfung an den sehr dichten Kreis 4 sehr hohe Dichten und kompakte Stadtstrukturen angestrebt.

Die Siedlung Rudenzweg ist Teil dieses Talbodens zwischen den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal sowie im Einflussbereich der wichtigen Stadtachse Badenerstrasse. Das gesamte Teilgebiet zeichnet sich dabei durch seine heterogene Struktur aus. Der Bruch zwischen verschiedenen Dichten und Strukturen ist dabei unvermeidlich und bereits heute sichtbar.

Um die übergeordneten Ziele für die räumliche Entwicklung zu erfüllen, sollen mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan auch im Gebiet der Siedlung Rudenzweg die planerischen Voraussetzungen für zusätzliche bauliche Verdichtung geschaffen werden. Damit sind für dieses Gebiet Strukturveränderungen möglich. Die Interessenabwägung bezüglich Ortsbildschutz und Erhalt der Quartierstrukturen ist im Grundlagenbericht



Ortsbildschutz dokumentiert. Im betreffenden Gebiet wird auf Stufe Richtplanung das hochrangige Interesse an der Verdichtung auch in der Überarbeitung höher gewichtet als die Interessen des Ortsbildschutzes.

Das Ziel der Innenentwicklung ist die Erhöhung der Nutzungsdichte. Im regionalen Richtplan werden Nutzungsdichten (Einwohner und Beschäftigte / ha Bauzone) angestrebt. Der kommunale Richtplan übersetzt die Nutzungsdichten in konkrete bauliche Dichten (Bandbreiten für Ausnützungsziffern) mit der Anweisung, diese in der Nutzungsplanung umzusetzen. Es gibt auf der Ebene Nutzungsplanung keine Möglichkeit zur Steuerung des Wohnflächenverbrauchs. Eine bestehende hohe Nutzungsdichte bei niedriger baulicher Dichte spricht in dieser Betrachtung daher nicht gegen eine Verdichtung über die BZO 2016 hinaus.

Je feinteiliger die Parzellenstruktur in einem Gebiet ist, desto anspruchsvoller und komplexer ist die Umsetzung einer zusätzlichen Verdichtung. Vorab sind Gebiete mit kleinen Parzellen daher weniger für eine Transformation geeignet. Die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" bezieht sich auf eine gesamtstädtische, übergeordnete und langfristige Betrachtung. Sie umfasst auch Flächen, auf welchen sich wegen der Eigentümer- und Parzellenstruktur eine gebietsweise Verdichtung erst langfristig umsetzen lässt. Im Rahmen der Umsetzung auf der nächsten Stufe gilt es, für jede Struktur die jeweils adäquaten Formen und Prozesse der Verdichtung zu finden.

Dies gilt auch für die Bebauung der Siedlung Rudenzweg mit ihrer feinteiligen Bebauungs- und Eigentümerstruktur. Tatsächlich liesse sich hier eine massgebliche Verdichtung nicht ohne eine grundsätzliche Neuordnung der Struktur von Bebauung und Freiraum erreichen.

Der kommunale Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sichert den Bestand der «Freiräume für die Erholung» und formuliert Ziele und Massnahmen für «Freiräume für die Erholung» insbesondere in den Gebieten, für die aufgrund der baulichen Verdichtung ein Handlungsbedarf besteht. Im Gebiet Hard Letzi Altstetten kann der Versorgungsgrad mit öffentlichem Freiraum durch die Umsetzung der im Richtplan eingetragenen Freiraummassnahmen auch unter Einrechnung der baulichen Verdichtung gehalten werden, teilweise kann er sogar verbessert werden.

Aufgrund dieser übergeordneten Sicht werden an der Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" und an einer sehr hohen baulichen Dichte in dieser Lage auch in der Überarbeitung festgehalten.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	<p>Das Rudenzweg-Quartier soll im Richtplan nicht in die Zone, die zusätzlich verdichtet werden soll, eingetragen werden. Wir bitten Sie diesen Antrag in diesem Sinne wohlwollend zu prüfen und den kommunalen Richtplan auch dem ISOS entsprechend anzupassen. Die angrenzenden Bereiche sollen gemäss der Planaufgabe verdichtet werden können. Die angrenzenden Bauungen sollten jedoch bezüglich der Besonnung auf die Struktur des Rudenzweg-Quartier Rücksicht nehmen und dem entsprechend auch sorgfältig beplant werden.</p>
Begründung	<p>Verdichtung: Dass das Umfeld - aufgrund der zentralen Lage und der heute oft nicht ganz intensiv angelegten Bauten in der Umgebung - grosses Potential hat und darum, gemäss aufliegendem Richtplan, gut verdichtet werden soll und kann, betrachten wir als sinnvoll und gut. Es hat wirklich nicht effizient genutzte Bereiche und lädt teilweise ja geradezu zu Verdichtungen ein, wenn Häuser umgebaut oder ersetzt werden. Auch ist und wird das Gebiet Letzi-Altstetten sehr gut erschlossen.</p> <p>Dass in der Stadt verdichtet gebaut werden soll ist nachvollziehbar und betrachten wir als sinnvoll, jedoch soll dies primär die Personenanzahl und nicht nur die Wohnfläche pro Person betreffen. Es sollen also möglichst viele Personen hier im attraktiven Zürich leben können und nicht nur möglichst viel Wohnfläche verbraucht werden.</p> <p>Unter der Annahme der starken Bevölkerungszunahme, betrachten wir auch die Verdichtung mit Wohnungen rundum, welche hohe Nutzungsqualitäten aufweisen, nicht nur viel Fläche verbrauchen, sondern auch wirtschaftlich, energetisch und bezüglich Personenbelegung effizient erstellt werden und dabei auch die Auswirkungen wie Beschattung entsprechend berücksichtigen, als sinnvoll.</p> <p>Es wäre zudem auch zu begrüssen, Strukturen wie das Letzigrund-Einkaufszentrum intensiv zu nutzen und dort so viel wie sinnvoll möglich auf den vorhandenen Brachen - wie zum Beispiel auch auf den Dächern - für weiteren Wohn- oder Gewerberaum usw. zu nutzen.</p> <p>Das Geviert Rudenzweg selbst ist in sich jedoch dank seiner engen Struktur und Zwischenräumen, den langen Zeilen mit nur 5.25m-Parzellengrenzabstand [] schon erstaunlich dicht [].</p> <p>Es ist uns klar, dass wir beim Rudenzweg mit diesem Standpunkt von einer speziellen Insellösung im Quartier sprechen, ähnlich wie es auch beim Blüemli-Quartier der Fall ist. Wenn das Quartier so bleiben und nicht massiv verdichtet werden soll, muss allenfalls auch damit gerechnet werden, dass für das Rudenzweg-Quartier als Spezialfall ähnlich wie das Blüemli-Quartier besondere Vorschriften gelten werden, und somit das Quartier zu einer</p>



Sonderzone (z.B. Kernzone) wird. So wie dies auch bereits im ISOS erwähnt wird (besondere Vorschriften).

So könnten z.B. die vorhandenen sehr hohen und sehr geschätzten Qualitäten insbesondere im Aussen- und Freiraumbereich erhalten bleiben oder gar noch gefördert werden.[_____]

Entscheid nicht berücksichtigt

Stellungnahme Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grundeigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.

Das Gebiet Hard Letzi Altstetten liegt in der Ebene des Limmattals im Einflussbereich des Bahnhofs Altstetten. Es wird durch das Gleisfeld und die und die über-geordneten Landschaftsräume des Üetlibergs und der Limmat gegliedert. Über-geordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs im Talboden zwischen den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal, die differenzierte Weiterentwicklung der heute durchgrünter Stadtstrukturen gegen Südwesten hin sowie die Verbesserung des Grünraumsystems unter Einbindung des Üetlibergs und des Limmatraums. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Bogen Altstetterstrasse/Albisriederstrasse werden die grobkörnigen Strukturen weiterentwickelt hin zu durchgrünter Stadtstruktur in hoher Dichte. Die Flächen zum Siedlungsrand hin sollen eine mittlere bis geringe Dichte behalten. Im Talboden und bis ins Gebiet um die Rautistrasse hingegen werden als Anknüpfung an den sehr dichten Kreis 4 sehr hohe Dichten und kompakte Stadtstrukturen angestrebt.

Die Siedlung Rudenzweg ist Teil dieses Talbodens zwischen den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal sowie im Einflussbereich der wichtigen Stadtachse Badenerstrasse. Das gesamte Teilgebiet zeichnet sich dabei durch seine heterogene Struktur aus. Der Bruch zwischen verschiedenen Dichten und Strukturen ist dabei unvermeidlich und bereits heute sichtbar.

Um die übergeordneten Ziele für die räumliche Entwicklung zu erfüllen, sollen mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan auch im Gebiet der Siedlung Rudenzweg die planerischen Voraussetzungen für zusätzliche bauliche Verdichtung geschaffen werden. Damit sind für dieses Gebiet Strukturveränderungen möglich. Die Interessenabwägung bezüglich Ortsbildschutz und Erhalt der Quartierstrukturen ist im Grundlagenbericht Ortsbildschutz dokumentiert. Im betreffenden Gebiet wird auf Stufe Richtplanung das hochrangige Interesse an der Verdichtung auch in der Überarbeitung höher gewichtet als die Interessen des Ortsbildschutzes.

Das Ziel der Innenentwicklung ist die Erhöhung der Nutzungsdichte. Im regionalen Richtplan werden Nutzungsdichten (Einwohner und



Beschäftigte / ha Bauzone) angestrebt. Der kommunale Richtplan übersetzt die Nutzungsdichten in konkrete bauliche Dichten (Bandbreiten für Ausnützungsziffern) mit der Anweisung, diese in der Nutzungsplanung umzusetzen. Es gibt auf der Ebene Nutzungsplanung keine Möglichkeit zur Steuerung des Wohnflächenverbrauchs. Eine bestehende hohe Nutzungsdichte bei niedriger baulicher Dichte spricht in dieser Betrachtung daher nicht gegen eine Verdichtung über die BZO2016 hinaus.

Je feinteiliger die Parzellenstruktur in einem Gebiet ist, desto anspruchsvoller und komplexer ist die Umsetzung einer zusätzlichen Verdichtung. Vorab sind Gebiete mit kleinen Parzellen daher weniger für eine Transformation geeignet. Die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" bezieht sich auf eine gesamtstädtische, übergeordnete und langfristige Betrachtung. Sie umfasst auch Flächen, auf welchen sich wegen der Eigentümer- und Parzellenstruktur eine gebietsweise Verdichtung erst langfristig umsetzen lässt. Im Rahmen der Umsetzung auf der nächsten Stufe gilt es, für jede Struktur die jeweils adäquaten Formen und Prozesse der Verdichtung zu finden.

Dies gilt auch für die Bebauung der Siedlung Rudenzweg mit ihrer feinteiligen Bebauungs- und Eigentümerstruktur. Tatsächlich liesse sich hier eine massgebliche Verdichtung nicht ohne eine grundsätzliche Neuordnung der Struktur von Bebauung und Freiraum erreichen.

Der kommunale Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sichert den Bestand der «Freiräume für die Erholung» und formuliert Ziele und Massnahmen für «Freiräume für die Erholung» insbesondere in den Gebieten, für die aufgrund der baulichen Verdichtung ein Handlungsbedarf besteht. Im Gebiet Hard Letzi Altstetten kann der Versorgungsgrad mit öffentlichem Freiraum durch die Umsetzung der im Richtplan eingetragenen Freiraummassnahmen auch unter Einrechnung der baulichen Verdichtung gehalten werden, teilweise kann er sogar verbessert werden.

Aufgrund dieser übergeordneten Sicht wird an der Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" und an einer sehr hohen baulichen Dichte in dieser Lage auch in der Überarbeitung festgehalten.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	<p>Das Rudenzweg-Quartier soll im Richtplan nicht in die Zone, die zusätzlich verdichtet werden soll, eingetragen werden. Wir bitten Sie diesen Antrag in diesem Sinne wohlwollend zu prüfen und den kommunalen Richtplan auch dem ISOS entsprechend anzupassen. Die angrenzenden Bereiche sollen gemäss der Planaufgabe verdichtet werden können. Die angrenzenden Bauungen sollten jedoch bezüglich der Besonnung auf die Struktur des Rudenzweg-Quartier Rücksicht nehmen und dem entsprechend auch sorgfältig beplant werden.</p>
Begründung	<p>Aussenraum/ Grünraum:</p> <p>Das Rudenzweg- Quartier weist in seiner Form bereits sehr hohe aussenräumliche Qualitäten auf.</p> <p>Gemäss Richtplan sind ja auch einige Grün- und Freihaltezonen angedacht, damit die zusätzliche Dichte in den Gebieten einen guten Ausgleich finden.</p> <p>Das Rudenzweg-Quartier selbst bietet durch die sehr durchgrünter Gärten und Vorzonen ebenso einen Aussenraum mit Grünzonencharakter. Dieser wird nicht nur von den Rudenzweg-Quartierbewohnern sehr geschätzt und intensiv genutzt, sondern auch von den angrenzenden Nachbarn und den Arbeitstätigen rundum. Hier spielen in der Begegnungszone nicht nur die Kinder der Rudenzweg-Bewohnerschaft, sondern auch viele Kinder aus der Nachbarschaft rundum. Ebenso nutzen Arbeitstätige die ruhigen Bereiche am Rudenzweg und es wird so zu einer vielfältigen intensiven Begegnungs- und Naherholungszone.</p> <p>Das Letzi-Quartier weist vielfältige bereichernde Nutzungen (Gewerbe, Bildung, Verwaltung, Schulen, Wohnen, Sport, Kultur und Unterhaltung, Einkauf...) aus. Diese Diversität ist eine ortstypische Qualität vom Letzi-Quartier, die es Wert ist, so weit wie sinnvoll möglich zu erhalten, zu stärken oder zu adaptieren. Diese Mischung aus Wohnen und Arbeiten usw. bereichert das Quartier in vielfältiger Weise, wie oben bei der Begegnungszonennutzung beispielhaft enNähnt. Es ergibt sich dadurch auch eine sozial durchmischte Struktur, die auch beim Schulbetrieb z.B. willkommen ist. So trägt auch ein Rudenzweg—Quartier mit seiner eigenen Struktur zu dieser wertvollen Diversität bei.</p> <p>Auch beim Quartierplatz konnten wir vor einigen Jahren mit Grünstadt Zürich zusammen den Bereich mit einen Platzbaum und Sitzbänken ergänzen und so die Aussenraum- und Aufenthaltsqualitäten steigern. Es wäre natürlich anzustreben diesen Bereich bezüglich Gestaltung, Belägen und Grünflächen noch weiter aufwerten.</p> <p>Eine weitere Verdichtung würde die heute vorhandenen Qualitäten der passenden Aussenräume und sehr intensiv genutzte und geschätzte</p>



Naherholungszone zerstören.

[_____]

Die vorhandenen Giebeldächer und Gebäudehöhen lassen es zu, dass die Gärten jetzt noch trotz kleinen Abständen begrünt sein können und auch ökologisch und klimatisch betrachtet wertvolle Bäume und weitere Begrünungen im wertigen Aussenbereich wachsen können.

Im heutigen Quartier findet man eine wertvolle und sehr vielfältige Begrünung, welche auch für die Tierwelt von Bedeutung ist (Vögel, Igel, Insekten usw.).

Das Rudenzweg-Quartier ist eigentlich als grosse Hofbebauung zwischen den umliegenden Grossbauten zu betrachten.

Das neue Hochhaus im Norden (Ecke Flur—, Badenerstrasse) wird dann durch seine örtliche Konzentration bald eine neue und im Quartier willkommene Freifläche und Grünfläche anbieten. Wir gehen davon aus, dass da eine neue hohe Aussenraumqualität geschaffen wird, die dem Quartier und den hier dann schon recht dicht Wohnenden und auch den sehr vielen Passanten zugutekommen wird.

Es wäre sehr zu begrüßen, wenn auch bereits eingetragenen Freiflächen auch aufgewertet werden. So ist zum Beispiel die südöstlich vom Letzi-Einkaufszentrum eingetragene Frei-oder Grünfläche zurzeit leider erst als asphaltierte Anlieferung genutzt und für das Quartier nicht zugänglich.

Entscheid nicht berücksichtigt

Stellungnahme Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grund-eigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.

Das Gebiet Hard Letzi Altstetten liegt in der Ebene des Limmattals im Einflussbereich des Bahnhofs Altstetten. Es wird durch das Gleisfeld und die und die über-geordneten Landschaftsräume des Üetlibergs und der Limmat gegliedert. Über-geordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs im Talboden zwischen den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal, die differenzierte Weiterentwicklung der heute durchgrünter Stadtstrukturen gegen Südwesten hin sowie die Verbesserung des Grünraumsystems unter Einbindung des Üetlibergs und des Limmattals. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Bogen Altstetterstrasse/Albisriederstrasse werden die grobkörnigen Strukturen weiterentwickelt hin zu durchgrünter Stadtstruktur in hoher Dichte. Die Flächen zum Siedlungsrand hin sollen eine mittlere bis geringe Dichte behalten. Im Talboden und bis ins Gebiet um die Rautistrasse



hingegen werden als Anknüpfung an den sehr dichten Kreis 4 sehr hohe Dichten und kompakte Stadtstrukturen angestrebt.

Die Siedlung Rudenzweg ist Teil dieses Talbodens zwischen den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal sowie im Einflussbereich der wichtigen Stadtachse Badenerstrasse. Das gesamte Teilgebiet zeichnet sich dabei durch seine heterogene Struktur aus. Der Bruch zwischen verschiedenen Dichten und Strukturen ist dabei unvermeidlich und bereits heute sichtbar.

Um die übergeordneten Ziele für die räumliche Entwicklung zu erfüllen, sollen mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan auch im Gebiet der Siedlung Rudenzweg die planerischen Voraussetzungen für zusätzliche bauliche Verdichtung geschaffen werden. Damit sind für dieses Gebiet Strukturveränderungen möglich. Die Interessenabwägung bezüglich Ortsbildschutz und Erhalt der Quartierstrukturen ist im Grundlagenbericht Ortsbildschutz dokumentiert. Im betreffenden Gebiet wird auf Stufe Richtplanung das hochrangige Interesse an der Verdichtung auch in der Überarbeitung höher gewichtet als die Interessen des Ortsbildschutzes.

Das Ziel der Innenentwicklung ist die Erhöhung der Nutzungsdichte. Im regionalen Richtplan werden Nutzungsdichten (Einwohner und Beschäftigte / ha Bauzone) angestrebt. Der kommunale Richtplan übersetzt die Nutzungsdichten in konkrete bauliche Dichten (Bandbreiten für Ausnützungsziffern) mit der Anweisung, diese in der Nutzungsplanung umzusetzen. Es gibt auf der Ebene Nutzungsplanung keine Möglichkeit zur Steuerung des Wohnflächenverbrauchs. Eine bestehende hohe Nutzungsdichte bei niedriger baulicher Dichte spricht in dieser Betrachtung daher nicht gegen eine Verdichtung über die BZO 2016 hinaus.

Je feinteiliger die Parzellenstruktur in einem Gebiet ist, desto anspruchsvoller und komplexer ist die Umsetzung einer zusätzlichen Verdichtung. Vorab sind Gebiete mit kleinen Parzellen daher weniger für eine Transformation geeignet. Die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" bezieht sich auf eine gesamtstädtische, übergeordnete und langfristige Betrachtung. Sie umfasst auch Flächen, auf welchen sich wegen der Eigentümer- und Parzellenstruktur eine gebietsweise Verdichtung erst langfristig umsetzen lässt. Im Rahmen der Umsetzung auf der nächsten Stufe gilt es, für jede Struktur die jeweils adäquaten Formen und Prozesse der Verdichtung zu finden.

Dies gilt auch für die Bebauung der Siedlung Rudenzweg mit ihrer feinteiligen Bebauungs- und Eigentümerstruktur. Tatsächlich liesse sich hier eine massgebliche Verdichtung nicht ohne eine grundsätzliche Neuordnung der Struktur von Bebauung und Freiraum erreichen.

Der kommunale Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sichert den Bestand der «Freiräume für die Erholung» und formuliert Ziele und Massnahmen für «Freiräume für die Erholung» insbesondere in den Gebieten, für die aufgrund der baulichen Verdichtung ein Handlungsbedarf besteht. Im Gebiet Hard Letzi Altstetten kann der Versorgungsgrad mit öffentlichem Freiraum durch die Umsetzung der im Richtplan eingetragenen Freiraummassnahmen auch unter Einrechnung der baulichen Verdichtung gehalten werden, teilweise kann er sogar verbessert werden.



Aufgrund dieser übergeordneten Sicht wird an der Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" und an einer sehr hohen baulichen Dichte in dieser Lage auch in der Überarbeitung festgehalten.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	<p>Das Rudenzweg-Quartier soll im Richtplan nicht in die Zone, die zusätzlich verdichtet werden soll, eingetragen werden. Wir bitten Sie diesen Antrag in diesem Sinne wohlwollend zu prüfen und den kommunalen Richtplan auch dem ISOS entsprechend anzupassen. Die angrenzenden Bereiche sollen gemäss der Planaufgabe verdichtet werden können. Die angrenzenden Bebauungen sollten jedoch bezüglich der Besonnung auf die Struktur des Rudenzweg-Quartier Rücksicht nehmen und dem entsprechend auch sorgfältig beplant werden.</p>
Begründung	<p>[_____]</p> <p>Das Quartier über das Ganze vollständig neu zu denken und neu zu erbauen ist durch die Einzelbesitzverhältnisse kaum umsetzbar. [_____]</p> <p>[_____]</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Das Gebiet Hard Letzi Altstetten liegt in der Ebene des Limmattals im Einflussbereich des Bahnhofs Altstetten. Es wird durch das Gleisfeld und die und die über-geordneten Landschaftsräume des Üetlibergs und der Limmat gegliedert. Über-geordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs im Talboden zwischen den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal, die differenzierte Weiterentwicklung der heute durchgrünten Stadtstrukturen gegen Südwesten hin sowie die Verbesserung des Grünraumsystems unter Einbindung des Üetlibergs und des Limmatraums. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Bogen Altstetterstrasse/Albisriederstrasse werden die grobkörnigen Strukturen weiterentwickelt hin zu durchgrünter Stadtstruktur in hoher Dichte. Die Flächen zum Siedlungsrand hin sollen eine mittlere bis geringe Dichte behalten. Im Talboden und bis ins Gebiet um die Rautstrasse hingegen werden als Anknüpfung an den sehr dichten Kreis 4 sehr hohe Dichten und kompakte Stadtstrukturen angestrebt.</p>



Die Siedlung Rudenzweg ist Teil dieses Talbodens zwischen den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal sowie im Einflussbereich der wichtigen Stadtachse Badenerstrasse. Das gesamte Teilgebiet zeichnet sich dabei durch seine heterogene Struktur aus. Der Bruch zwischen verschiedenen Dichten und Strukturen ist dabei unvermeidlich und bereits heute sichtbar.

Um die übergeordneten Ziele für die räumliche Entwicklung zu erfüllen, sollen mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan auch im Gebiet der Siedlung Rudenzweg die planerischen Voraussetzungen für zusätzliche bauliche Verdichtung geschaffen werden. Damit sind für dieses Gebiet Strukturveränderungen möglich. Die Interessenabwägung bezüglich Ortsbildschutz und Erhalt der Quartierstrukturen ist im Grundlagenbericht Ortsbildschutz dokumentiert. Im betreffenden Gebiet wird auf Stufe Richtplanung das hochrangige Interesse an der Verdichtung auch in der Überarbeitung höher gewichtet als die Interessen des Ortsbildschutzes.

Das Ziel der Innenentwicklung ist die Erhöhung der Nutzungsdichte. Im regionalen Richtplan werden Nutzungsdichten (Einwohner und Beschäftigte / ha Bauzone) angestrebt. Der kommunale Richtplan übersetzt die Nutzungsdichten in konkrete bauliche Dichten (Bandbreiten für Ausnützungsziffern) mit der Anweisung, diese in der Nutzungsplanung umzusetzen. Es gibt auf der Ebene Nutzungsplanung keine Möglichkeit zur Steuerung des Wohnflächenverbrauchs. Eine bestehende hohe Nutzungsdichte bei niedriger baulicher Dichte spricht in dieser Betrachtung daher nicht gegen eine Verdichtung über die BZO2016 hinaus.

Je feinteiliger die Parzellenstruktur in einem Gebiet ist, desto anspruchsvoller und komplexer ist die Umsetzung einer zusätzlichen Verdichtung. Vorab sind Gebiete mit kleinen Parzellen daher weniger für eine Transformation geeignet. Die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" bezieht sich auf eine gesamtstädtische, übergeordnete und langfristige Betrachtung. Sie umfasst auch Flächen, auf welchen sich wegen der Eigentümer- und Parzellenstruktur eine gebietsweise Verdichtung erst langfristig umsetzen lässt. Im Rahmen der Umsetzung auf der nächsten Stufe gilt es, für jede Struktur die jeweils adäquaten Formen und Prozesse der Verdichtung zu finden.

Dies gilt auch für die Bebauung der Siedlung Rudenzweg mit ihrer feinteiligen Bebauungs- und Eigentümerstruktur. Tatsächlich liesse sich hier eine massgebliche Verdichtung nicht ohne eine grundsätzliche Neuordnung der Struktur von Bebauung und Freiraum erreichen.

Der kommunale Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sichert den Bestand der «Freiräume für die Erholung» und formuliert Ziele und Massnahmen für «Freiräume für die Erholung» insbesondere in den Gebieten, für die aufgrund der baulichen Verdichtung ein Handlungsbedarf besteht. Im Gebiet Hard Letzi Altstetten kann der Versorgungsgrad mit öffentlichem Freiraum durch die Umsetzung der im Richtplan eingetragenen Freiraummassnahmen auch unter Einrechnung der baulichen Verdichtung gehalten werden, teilweise kann er sogar verbessert werden.

Aufgrund dieser übergeordneten Sicht wird an der Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" und an einer sehr hohen



baulichen Dichte in dieser Lage auch in der Überarbeitung festgehalten.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3 Freiraumentwicklung
Antrag	Der Umgang mit den Friedhöfen und deren zukünftigen Entwicklung zählen zu wichtigen Bestandteilen einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Sie sind wesentliche Bestandteile der kommunalen Richtplanung und sowohl unter den öffentlichen Anlagen wie auch unter den öffentlichen Freiräumen auszuweisen.
Begründung	Friedhöfe gehören zu den kult- und kulturell bedeutendsten städtischen Freiräumen und zählen auch flächenmässig zu den gewichtigen öffentlichen Anlagen. Ihr Bestand und Bedarf war bis anhin nie bestritten. Neben ihrer gewachsenen Bedeutung als wichtiger Kultorte sind sie auch immer mehr wichtige Orte der Stille und der Erholung. Mit der prognostizierten Bevölkerungsentwicklungen wird sich das Recht nach einer schicklichen Bestattung im Sinne der Bundesverfassung für alle Religionen verschärfen und nur über eine innovative Friedhofplanung einzulösen sein.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechenden Ziele und Massnahmen für die Nutzungen und Qualitäten von Freiräumen für die Erholung fest, soweit dies auf der Planungsstufe Richtplanung zweckmässig und wirkungsvoll ist.</p> <p>In der Tabelle zu den Karteneinträgen (Kapitel 3.3.3, Tabelle 7) ist bereits festgehalten, welche/-s Funktion/Entwicklungsziel vorgesehen und welche planerischen Massnahmen für die einzelnen Freiräume konkret erforderlich sind. Bestehende Freiräume für die Erholung haben keinen Tabelleneintrag, ein Aufwertungsbedarf ist jedoch teilweise auch im Bestand vorhanden und wird nicht speziell ausgewiesen.</p> <p>In erster Linie ist der kommunale Richtplan das Instrument zur Sicherung bzw. Schaffung des Flächenbedarfs für die Freiräume für die Erholung. Zudem werden Aufträge für die nächste Planungsstufe formuliert. Eine weitere Konkretisierung der Nutzungen und Qualitäten mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht. Die Massnahmen werden auf Stufe Nutzungsplanung und Projekte konkretisiert.</p> <p>In Ziel 3.3.2.c) und Massnahme 3.3.4.d) sind die für die Stufe Richtplanung relevanten Hinweise für die zweckgebundenen Freiräume (Kleingartenareale, Friedhöfe und Sportanlagen) festgehalten.</p> <p>Die bestehenden Friedhofsflächen übersteigen den Bedarf auch mit dem prognostizierten Bevölkerungswachstum erheblich (Friedhof-Überhangfläche). Die Ausweisung zusätzlicher Flächen ist daher nicht zweckmässig, der aktuelle Bedarf ist über die in der Richtplankarte eingetragenen Bestandsflächen gesichert. Betrieb und Nutzung der Friedhöfe sind nicht auf Stufe Richtplanung zu regeln. Da im Bestand nicht</p>



zwischen der Zielfunktion Park und Friedhof unterschieden wird, ermöglicht der kommunale Richtplan, nicht mehr genutzte Friedhofsflächen individuell in Richtung einer pietätvollen Parknutzung zu entwickeln.

In seiner Stellungnahme im Rahmen der 2. kantonalen Vorprüfung stellte der Kanton die bisher im Richtplan vorgenommene doppelte Behandlung der Sportanlagen in den Kapiteln Freiraumentwicklung und öffentliche Bauten und Anlagen in Frage. In diesem Sinne würde der Antrag nach zusätzlicher Aufführung der Friedhöfe als öffentliche Bauten und Anlagen der Rückmeldung des Kantons nach einmaliger Behandlung entgegenstehen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	<p>Antrag zu Richtplantext Kap. 3.1.3, Tabelle 5 (S. 36): Es seien für das Gebiet Nr. 13 (Schwamendingen) die Entwicklungsziele so zu formulieren, dass nördlich der Überlandstrasse eine Mischnutzung (Wohnen und Gewerbe) mit hoher Dichte und günstigem Wohnraum angestrebt wird. Auf das Entwicklungsziel „Nichtwohnnutzungen (mit einem substantziellen Anteil Produktion)“ sei zu verzichten.</p>
Begründung	<p>Die SGE ist Eigentümerin einer nördlich der Überlandstrasse gelegenen Wohnsiedlung mit 52 sehr preisgünstigen Wohnungen und einer daran anschliessenden Baulandreserve, die heute gewerblich genutzt wird. In der Siedlung wohnen knapp 100 Personen, die fast ausschliesslich in der Stadt Zürich arbeiten und wichtige Tätigkeiten ausüben, z.B. als Tramchauffeur, Reinigungskraft im Krankenhaus, Schreiner usw. Es gibt vielfältige Haushaltsformen wie Familien, Ältere, Paare und Alleinerziehende. Die SGE strebt mittelfristig eine Erweiterung der Siedlung an, zumal der Standort mit der Baulandreserve viel Potential für weitere preisgünstige Wohnungen aufweist. Mit dem Entwicklungsziel „Nichtwohnnutzungen“ würden die von der SGE angestrebte Nutzung und die damit verfolgten sozialpolitischen Interessen in Frage gestellt. Die subjektiven Absichten der Grundeigentümer decken sich mit wichtigen öffentlichen Anliegen und sind in der Richtplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Im Gebiet nördlich der Überlandstrasse befinden sich noch zahlreiche weitere Wohnsiedlungen. Mit dem Entwicklungsziel „Nichtwohnnutzung“ würden auf Jahrzehnte hinaus richtplanwidrige Zustände geschaffen, was raumplanerisch nicht erwünscht ist. Stattdessen sind Planung und Wirklichkeit in Einklang zu bringen.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Nachfrage an Flächen für das produzierende Gewerbe nach wie vor und auch in Zukunft rückläufig ist. Es ist zu befürchten, dass sich das im Entwurf formulierte Entwicklungsziel (ausschliesslich Nichtwohnnutzungen) gar nicht umsetzen lässt und letztlich anstelle der angestrebten baulichen Verdichtung unternutzte Brachen im Siedlungsinne geschaffen werden.</p> <p>Eine auf gewerbliche Zwecke fokussierte Nutzung (mit hohem Anteil Produktion) liesse sich schliesslich (und vor allem) auch nicht mit dem regionalen Richtplan vom Juni 2017 vereinbaren, welcher im Gebiet nördlich der Überlandstrasse ein Mischgebiet vorsieht. Mischgebiete umfassen definitionsgemäss Flächen, auf denen ein Miteinander von Wohnen und gewerblichen Nutzungen erwünscht ist (regionaler Richtplan, Richtplantext S. 49). An diese strategische Vorgabe des regionalen Richtplans ist der kommunale Richtplan gebunden, weshalb im Gebiet nördlich der Überlandstrasse weiterhin (auch) Wohnnutzungen anzustreben sind.</p>



Entscheid nicht berücksichtigt

Stellungnahme Die Stadt Zürich verfolgt die Strategie, verbleibende Flächen für Arbeitsplatznutzungen bzw. Mischnutzungen zu erhalten. Raum für produzierendes Gewerbe soll innerhalb der Stadtgrenze erhalten bleiben. Im Regionalen Richtplan wird entsprechend das Gebiet entlang der Überlandstrasse als Mischgebiet festgelegt: Transformation des heutigen Wohngebiets in ein Mischgebiet mit substanziellem Anteil an produzierenden Betrieben. Zum einen ist es formal nicht möglich, die Festlegung auf der übergeordneten Ebene der regionalen Richtplanung per Auftrag im kommunalen Richtplan anzupassen. Zum anderen entspricht eine solche Anpassung nicht der Zielsetzung der Stadt Zürich.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Wichtige schützenswerte Ortsbilder sind auszuweisen.
Begründung	<p>Die schützenswerten Ortsbilder sind identitätsstiftend. Sie sind das für alle sichtbare historische Rückgrat der Stadt und bilden neben den schützenswerten Einzelobjekten unser baukulturelles Erbe. Das Bedürfnis nach Erinnerung ist ein grundlegendes Bedürfnis der Menschen, das sich ja andernorts in der Tatsache manifestiert, dass von Krieg oder Naturkatastrophen zerstörte Altstädte wieder aufgebaut werden. Es ist jedoch nicht nur die Altstadt, welche für Zürich von Bedeutung und identitätsstiftend ist. Für die Bewohnerinnen und Bewohner der Quartiere sind es die dort gewachsenen Quartierbilder und —strukturen. In vielen Quartieren gibt es heute noch intakte Strassenzüge und Gebiete, die für das Stadtbild wichtig sind, zur Lebensqualität beitragen und letzten Endes die Attraktivität der Stadt erhöhen. Wir haben diese Gebiete und Strassenzüge in der Zusammenstellung zum BZO-Vergleich genannt und verweisen darauf. Sie decken sich weitgehend mit den im ISOS unter A klassifizierten Baugruppen und Gebieten.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Aussagen zu schutzwürdigen Ortsbildern oder Bauten und Anlagen werden im ISOS und im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung getroffen. Im Grundlagenbericht Ortsbildschutz zum Richtplan sind die ISOS-Erhaltungsziele für die Stadt Zürich als Ortsbild mit nationaler Bedeutung dargestellt. Auch die unter Denkmalschutz stehenden und inventarisierten Bauten und Anlagen (auch Gebäudegruppen) sind im Bericht dargestellt. Diese wurden in der Interessenabwägung für die Bezeichnung von Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 beigezogen. Der Bestand der nach kantonalem Recht inventarisierten oder unter Schutz gestellten Objekte von kommunaler oder überkommunaler Bedeutung bleibt auch bei der Festlegung von Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 erhalten. Mit dem Richtplan werden keine Aufträge für weitergehende Schutzanordnungen erteilt.</p> <p>Die Darstellung im Grundlagenbericht Ortsbildschutz trägt den Anforderungen Rechnung. Eine Anpassung der Richtplankarte ist nicht erforderlich.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1625



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Gartenstadtsiedlungen: Die Siedlungsstrukturen aus der Zeit der Gartenstadtbewegung sind zu prüfen und Kernzonen zuzuweisen mitsamt dem umgebenden Grünraum. Auf Aufzonungen in diesen Gebieten ist zu verzichten.
Begründung	Die Stadt Zürich ist eine grüne Stadt, und dies ist zu einem guten Teil den vielen Siedlungen zu verdanken, die entweder wie am Friesenberg die Gartenstadtidee von Ebenezer Howard umsetzen, oder aber mehr im Stil der englischen Gartenvorstadt Elemente der Gartenstadt aufweisen wie Zeilenbauten oder kleinere Mehrfamilienhäuser in grossen Gärten. Sie sind im gleichen Stil oder den gleiche Bautypus wiederholend aufgrund eines erkennbaren Bebauungsplans erstellt wie im Kapfquartier oberhalb der Witikonstrasse oder zwischen Witikonstrasse und Forchstrasse, um die wichtigsten zu nennen. Sie sind architekturhistorisch sowie städtebaulich bedeutsam und weisen eine hohe baukünstlerische Qualität auf. Auch hier verweisen wir auf die vom Zürcher Heimatschutz zusammengestellte Liste der Baugruppen, die im Rahmen des Vergleichs zur BZO erstellt wurde.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Umgang mit Gebieten mit Gartenstadtcharakter wurde in der Überarbeitung vertieft. In einer Konzeptkarte werden diejenigen Gebiete gezeigt, welche auch in Zukunft – trotz Erneuerung und Transformation – in ihrem Charakter an die Zürcher Gartenstadt anknüpfen und spezifische Merkmale aufweisen sollen. Für diese Gebiete wurde in der Überarbeitung die Massnahme geschärft, dass Leitlinien und Konzepte für die Erneuerung und Weiterentwicklung zu erarbeiten sind. Die Gebiete befinden sich mehrheitlich im durchgrüneten Stadtkörper. Für Teilbereiche dieser Gebiete, welche heute niedrig zониert sind, sieht der Richtplan aufgrund ihrer Lagegunst eine Verdichtung über die BZO 2016 hinaus vor, jedoch nur innerhalb des Spektrums der mittleren Dichtekategorie. Die bedeutendsten Zeugen der Zürcher Gartenstadtbewegung sind über die Aufnahme in das kommunale Inventar oder die Zuordnung in eine Kernzone in ihrem Bestand geschützt.</p> <p>Aussagen zu schutzwürdigen Ortsbildern oder Bauten und Anlagen werden im ISOS und im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung getroffen. Diese wurden in der Interessenabwägung für die Bezeichnung von Gebieten mit Verdichtung über BZO 2016 hinaus beigezogen. Der Bestand der nach kantonalem Recht inventarisierten oder unter Schutz gestellten Objekte von kommunaler oder überkommunaler Bedeutung bleibt auch in Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung erhalten. Mit dem Richtplan werden keine Aufträge für</p>



weitergehende Schutzanordnungen erteilt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Gründeretappen der Familienheim-Genossenschaft: Die beiden Gründeretappen sind in der Zone W2b zu belassen.
Begründung	Mit einigem Befremden nehmen wir davon Kenntnis, dass genau diese zwei Etappen in die Zone W4b kommen sollen, was gleichbedeutend mit deren Abbruch ist. Der Zürcher Heimatschutz hat in seinem Rekurs, der zur Zeit vor Verwaltungsgericht hängig ist, ausführlich dargelegt, weshalb diese beiden Etappen erhalten bleiben müssen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Gebiet Friesenberg liegt am westlichen Stadtrand am Fuss des Üetlibergs. Es ist geprägt von einer einheitlichen Planung nach den Prinzipien der Gartenstadt mit homogener Zeilenbebauung und prägender Freiraumstruktur. Das Gebiet ist sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen (Haltestelle der SZU, Busverbindungen), es gibt ein grosses Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz und die Versorgung mit erneuerbaren Energien ist möglich. Das Gebiet ist Teil eines gemeinsam von der Stadt Zürich und der Familienheim-Genossenschaft Zürich (FGZ) erarbeiteten "Masterplan FGZ", dem der Stadtrat 2016 zugestimmt hat (STRB Nr. 249, 30. März 2016). Aufgrund der grossteiligen Parzellenstruktur und der Eigentumsverhältnisse besitzt das Gebiet Potenzial zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum. Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind eine Verdichtung der Bausubstanz an geeigneten Lagen, die Stärkung von halböffentlichen, multifunktionalen Freiräumen, die Aufwertung der Schweighofstrasse und eine Akzentuierung von Orten mit Zentrumsfunktion. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Basierend auf der bestehenden Struktur soll das Gebiet massvoll verdichtet werden. Für das ganze Gebiet wird eine mittlere Dichte nach den Prinzipien der Stadtstruktur grüne Wohnstadt angestrebt. Gemäss Masterplan gilt dabei das Prinzip einer offenen, durchlässigen Bauungsstruktur in Form von Zeilenbauten, mit Ausnahme von besonderen Situationen wie im Zentrum Quartier Friesenberg und am Ankunftsort Schweighof.</p> <p>Im Rahmen der Masterplanung wurde die Interessenabwägung zum Umgang mit dem ISOS gemacht und im Erläuternden Bericht zur Nutzungsplanung ausführlich dargelegt. Es wurden ausgewählte, denkmalpflegerisch wertvolle Siedlungen, welche als Repräsentanten einer Zeitschicht der Entwicklung des Friesenberg-Quartiers stehen, ins Inventar aufgenommen bzw. unter Schutz gestellt. Zudem werden die strukturellen Qualitäten des Quartiers über die "Teilrevision Nutzungsplanung Friesenberg" (beinhaltet Zonenplanänderung und Ergänzungsplan Städtebau) (Stand öffentliche Auflage 6.10.2018 bis 4.12.2018) sichergestellt. Dadurch bleibt die Geschichte des Siedlungsverbands am Friesenberg</p>



auch weiterhin greifbar. Gleichzeitig werden denkmalpflegerisch ebenfalls wertvolle Siedlungen zum Ersatz freigegeben, um die geplante massvolle Verdichtung des Quartiers und damit die Schaffung zusätzlichen preisgünstigen Wohnraums zu ermöglichen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Siedlungen nach dem Konzept des „Organischen Städtebaus“: Siedlungsstrukturen aus der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegszeit sind als Zeitzeugen mitsamt ihrem umgebenden Grünraum zu prüfen und in exemplarischen Gebieten ist auf Aufzonungen in diesen Gebieten zu verzichten.
Begründung	Mit Sorge sehen wir, dass sogenannte Gartenstadt-Siedlungen, die jedoch nach dem Konzept des „organischen Städtebaus“ in Zürich u.a. vornehmlich durch A.H. Steiner entwickelt worden sind und welche die Siedlungsentwicklung der Nachkriegszeit prägen, verloren gehen. Diese Siedlungen bieten sich als „Landreserve“ an, gehören aber ebenso wie die eigentliche Gartenstadt mit zum kulturellen Erbe.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Umgang mit Gebieten mit Gartenstadtcharakter wurde in der Überarbeitung vertieft. In einer Konzeptkarte werden diejenigen Gebiete gezeigt, welche auch in Zukunft – trotz Erneuerung und Transformation – in ihrem Charakter an die Zürcher Gartenstadt anknüpfen und spezifische Merkmale aufweisen sollen. Für diese Gebiete wurde in der Überarbeitung die Massnahme geschärft, dass Leitlinien und Konzepte für die Erneuerung und Weiterentwicklung zu erarbeiten sind. Die Gebiete befinden sich mehrheitlich im durchgrünten Stadtkörper. Für Teilbereiche dieser Gebiete, welche heute niedrig zониert sind, sieht der Richtplan aufgrund ihrer Lagegunst eine Verdichtung über die BZO 2016 hinaus vor, jedoch nur innerhalb des Spektrums der mittleren Dichtekategorie. Die bedeutendsten Zeugen der Zürcher Gartenstadtbewegung sind über die Aufnahme in das kommunale Inventar oder die Zuordnung in eine Kernzone in ihrem Bestand geschützt.</p> <p>Aussagen zu schutzwürdigen Ortsbildern oder Bauten und Anlagen werden im ISOS und im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung getroffen. Diese wurden in der Interessenabwägung für die Bezeichnung von Gebieten mit Verdichtung über BZO2016 hinaus beigezogen. Der Bestand der nach kantonalem Recht inventarisierten oder unter Schutz gestellten Objekte von kommunaler oder überkommunaler Bedeutung bleibt auch in Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung erhalten. Mit dem Richtplan werden keine Aufträge für weitergehende Schutzanordnungen erteilt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1628



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	1.4 Bestandteile und Struktur
Antrag	<p>Massnahmen ohne rechtliche Grundlagen sind zu streichen: Der Richtplan SLÖBA weist in Ziffer 1.4 darauf hin, dass einige im Richtplandtext erwähnten Massnahmen für das Erreichen des Ziels einer qualitätsvollen Einwicklung relevant sind, allerdings Forderungen enthalten, für die keine rechtliche Grundlage besteht. Vor diesem Hintergrund seien die Massnahmen gegenüber Privaten nicht direkt durchsetzbar. Dennoch möchte die Stadt Zürich, dass die Behörde im Rahmen ihrer Beratungs- und Mitwirkungstätigkeit auf die freiwillige Umsetzung der Forderungen «hinwirken» soll. Ein derartiges Hinwirken ist strikt abzulehnen und die entsprechenden im Richtplan SLÖBA erwähnten Massnahmen sind aus dem Richtplan zu entfernen.</p>
Begründung	<p>a) Die Stadt Zürich hat sich an den Grundsatz des Legalitätsprinzips zu halten, wozu auch die Bürger verpflichtet sind. Es ist nicht zu akzeptieren, dass die Stadt Zürich Massnahmen in den Richtplan SLÖBA aufnimmt, welche nicht auf einer rechtlichen Grundlage beruhen. Die Einschränkung, dass die Massnahmen nicht direkt gegenüber Privaten durchsetzbar sind, ändert daran nichts. Vielmehr macht die Stadt Zürich dadurch klar, dass sie die Massnahmen indirekt durchzusetzen gedenkt. Das ändert jedoch nichts daran, dass es hierfür an einer rechtlichen Grundlage fehlt.</p> <p>b) Das Wort «hinwirken», wie es im Richtplan SLÖBA erwähnt wird, wird im Duden mit den Synonymen «hinarbeiten», «nichts unversucht lassen», «alle Hebel in Bewegung setzen», «alles daransetzen» gleichgesetzt. Vor diesem Hintergrund ist es geradezu heuchlerisch, wenn die Stadt Zürich auf die «freiwillige» Umsetzung der Forderungen trotz fehlender rechtlicher Grundlage «hinwirken» soll. Die Wörter «hinwirken» und «freiwillig» widersprechen sich diametral und zeigen, dass die Stadt Zürich nichts unversucht lassen wird, auch die Massnahmen ohne rechtliche Grundlage durchzubringen. Ein solches Verhalten ist der Stadt Zürich unwürdig und nicht zu akzeptieren.</p> <p>c) Durch das «Hinwirken» ist zu befürchten, dass den Haus- und Grundstückeigentümern Nachteile drohen, wenn sie die entsprechenden Massnahmen nicht freiwillig umsetzen, z.B. durch Entzug von Vorteilen oder steuerlicher Nachteile. Ein Nichtgewähren von Vorteilen ist mit einem Nachteil gleichzusetzen und deshalb für einen Haus- und Grundeigentümer einschränkend.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sämtliche im Richtplan SLÖBA aufgeführten Massnahmen, auf welche die Stadt «hinwirken» will, aus dem Richtplan zu streichen sind. Dies vor dem Hintergrund, dass für diese Massnahmen keine rechtliche Grundlage besteht. Auch die Stadt Zürich hat sich an das Legalitätsprinzip zu halten.</p>



Entscheid nicht berücksichtigt

Stellungnahme Die Eigentumsgarantie als Institutsgarantie gewährleistet, dass der Gesetzgeber keine Normen erlässt, die das Eigentum im Grundbestand beseitigen, aushöhlen, oder im Wesenskern antasten. Die Eigentumsgarantie als Bestandesgarantie schützt den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie (wie auch in andere Grundrechte) durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Verliert ein Eigentümer im Falle eines berechtigten Eingriffs sein Recht oder wichtige Nutzungsmöglichkeiten, wird der Staat entschädigungspflichtig, die Eigentumsgarantie wandelt sich in eine Wertgarantie (Art. 26 Abs. 2 BV). Greift der Staat in das Eigentum ein, kann es sich je nach Art und Ausprägung des Eingriffs um eine formelle oder materielle Enteignung oder um eine entschädigungslose öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung handeln. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können gelten Anliegen der Raumplanung, sowie des Umwelt-, Gewässer-, Natur- Heimat- und Denkmalschutzes, aber auch polizeiliche und sozialpolitische Interessen. Mit dem behördenverbindlichen Richtplan werden die verschiedenen öffentlichen Interessen dargestellt. Die Umsetzung dieser öffentlichen Aufgaben kann mit Beschränkungen des Grundeigentums verbunden sein, oder aber auch zu einer Erweiterung der Eigentumsrechte (Baumöglichkeiten) führen. Der Richtplan entfaltet aber noch keine direkte Wirkung für den Grundeigentümer. Die Umsetzung gestützt auf genügende bestehende oder bereitzustellende gesetzliche Grundlagen und unter einer umfassenden Interessenabwägung erfolgt in der nächsten Planungsstufe.

Im kommunalen Richtplan werden für geplante öffentliche Bauten und Anlagen die möglichen Instrumente zur Standortbeschaffung bezeichnet (Kapitel 4.1.2, erster Spiegelstrich): „Die Landsicherung erfolgt mit freihändigem Erwerb, vertraglichen Regelungen (wie Miete, Pacht etc.) oder einem Werkplanverfahren.“ Eine Landsicherung soll also in erster Linie einvernehmlich mit dem betroffenen Grundeigentümer erfolgen. Ist dies trotz dringendem Bedarf nicht möglich, muss der zwangsweise Erwerb mit den entsprechenden Instrumenten (Werkplan) geprüft werden. Der zwangsweise Erwerb von Land im Rahmen einer Enteignung ist regelmässig mit hohem Aufwand verbunden und kommt nur als letztes mögliches Mittel bei hoher Dringlichkeit in Frage. Mit der Festsetzung von Flächen im Richtplan erfolgt noch kein Landerwerb bzw. keine Landsicherung. In welcher Form eine konkrete Flächensicherung erfolgen soll, ist im Einzelfall aufgrund der konkreten öffentlichen und privaten Interessen im Rahmen der Umsetzung zu entscheiden.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Der SVIT Zürich begrüsst den Ansatz der Stadt Zürich, das prognostizierte Bevölkerungswachstum bis 2040 durch konkrete Massnahmen und eine entsprechende Strategie zu bewältigen. Allerdings sind etliche im Richtplan SLÖBA vorgestellten Massnahmen so nicht akzeptierbar und müssen noch korrigiert werden.</p> <p>Das vorliegende Papier enthält verschiedene Punkte, wonach durch den Richtplan SLÖBA die Freiheiten der Haus- und Grundeigentümer eingeschränkt werden. Dies widerspricht der in unserer Verfassung vorgesehenen Eigentumsgarantie. Der SVIT Zürich setzt sich dezidiert dafür ein, dass diese Freiheiten der Haus- und Grundeigentümer erhalten und in keiner Form eingeschränkt werden. Die Eigentumsfreiheit gemäss Schweizerischer Bundesverfassung ist auch in der Stadt Zürich auf jeden Fall zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund erfolgen die untenstehenden Bemerkungen.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis.</p> <p>Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Verdichtung über die BZO 2016 hinaus ist für kleinere und mittlere Grundstücksflächen nicht erforderlich
Begründung	<p>Der Richtplan SLÖBA beabsichtigt, mit dem kommunalen Richtplan die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, um durch bauliche Verdichtung Flächen für zusätzliche Einwohner bis in das Jahr 2040 zu ermöglichen (vgl. hierzu insbesondere Ziffern 2 und 3.1 des Richtplans SLÖBA). Der SVIT Zürich begrüsst die Zielrichtung der Verdichtung grundsätzlich.</p> <p>Mit der BZO 2016 bestehen jedoch bereits umfangreiche Reserven für eine Verdichtung auf kleineren und mittleren Grundstücksflächen (d.h. bis ca. 3'000 m²), welche den Ansprüchen der Stadt Zürich genügen und mit welchen dem erwarteten Bevölkerungswachstum Rechnung getragen werden kann. Eine weitergehende Verdichtung für kleine und mittlere Grundstücksflächen ist durch den Richtplan SLÖBA weder notwendig noch erstrebenswert. Vor diesem Hintergrund sind die in Ziffer 3.1.4 des Richtplans SLÖBA vorgesehenen Massnahmen auf Grundstücksflächen von über ca. 3'000 m² zu beschränken.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Der kommunale Richtplan bezieht sich nicht auf spezifische Grundstücksflächen. Ob und wie die Verdichtung durch private GrundeigentümerInnen auf einzelnen Parzellen in Anspruch genommen wird, wird auf der Stufe der Nutzungsplanung und in Bauprojekten privater Grundeigentümerschaften konkretisiert. Die Beschränkung der zusätzlichen baulichen Verdichtung auf Grundstücke ab 3000 m² entspricht nicht der Stossrichtung der Stadt Zürich und nicht der Stufe der kommunalen Richtplanung.</p>



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Zusätzlicher Flächenbedarf nur im Falle Kooperation und marktgerechter Entschädigung
Begründung	<p>Generell darf zusätzlicher Flächenbedarf nur bei freiwilliger Kooperation des Haus- und Grundstückseigentümers und bei marktgerechter Entschädigung abgedeckt werden. Enteignungen und zwangsweise Eingriffe in die Eigentumsfreiheit sind in jedem Fall zu unterlassen.</p> <p>Dieser Grundsatz soll insbesondere für die Errichtung von Schulanlagen Volksschule, Sportanlagen, Sicherheitsbauten und Werkbauten (vgl. Ziff. 4.2 — 4.5) gelten.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Eigentumsgarantie als Institutsgarantie gewährleistet, dass der Gesetzgeber keine Normen erlässt, die das Eigentum im Grundbestand beseitigen, aushöhlen, oder im Wesenskern antasten. Die Eigentumsgarantie als Bestandesgarantie schützt den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie (wie auch in andere Grundrechte) durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Verliert ein Eigentümer im Falle eines berechtigten Eingriffs sein Recht oder wichtige Nutzungsmöglichkeiten, wird der Staat entschädigungspflichtig, die Eigentumsgarantie wandelt sich in eine Wertgarantie (Art. 26 Abs. 2 BV). Greift der Staat in das Eigentum ein, kann es sich je nach Art und Ausprägung des Eingriffs um eine formelle oder materielle Enteignung oder um eine entschädigungslose öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung handeln. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können gelten Anliegen der Raumplanung, sowie des Umwelt-, Gewässer-, Natur-, Heimat- und Denkmalschutzes, aber auch polizeiliche und sozialpolitische Interessen. Mit dem behördenverbindlichen Richtplan werden die verschiedenen öffentlichen Interessen dargestellt. Die Umsetzung dieser öffentlichen Aufgaben kann mit Beschränkungen des Grundeigentums verbunden sein, oder aber auch zu einer Erweiterung der Eigentumsrechte (Baumöglichkeiten) führen. Der Richtplan entfaltet aber noch keine direkte Wirkung für den Grundeigentümer. Die Umsetzung gestützt auf genügende bestehende oder bereitzustellende gesetzliche Grundlagen und unter einer umfassenden Interessenabwägung erfolgt in der nächsten Planungsstufe.</p> <p>Im kommunalen Richtplan werden für geplante öffentliche Bauten und Anlagen die möglichen Instrumente zur Standortbeschaffung bezeichnet (Kapitel 4.1.2, erster Spiegelstrich): „Die Landsicherung erfolgt mit freihändigem Erwerb, vertraglichen Regelungen (wie Miete, Pacht etc.) oder einem Werkplanverfahren.“ Eine Landsicherung soll also in erster Linie einvernehmlich mit dem betroffenen Grundeigentümer erfolgen. Ist dies trotz dringendem Bedarf nicht möglich, muss der zwangsweise Erwerb mit den entsprechenden Instrumenten (Werkplan) geprüft werden. Der zwangsweise Erwerb von Land im Rahmen einer Enteignung ist regelmässig mit hohem</p>



Aufwand verbunden und kommt nur als letztes mögliches Mittel bei hoher Dringlichkeit in Frage. Mit der Festsetzung von Flächen im Richtplan erfolgt noch kein Landerwerb bzw. keine Landsicherung. In welcher Form eine konkrete Flächensicherung erfolgen soll, ist im Einzelfall aufgrund der konkreten öffentlichen und privaten Interessen im Rahmen der Umsetzung zu entscheiden.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.4 Massnahmen
Antrag	Keine Mehrwertabschöpfung
Begründung	<p>Der Richtplan SLÖBA verweist in Ziffer 2.1 auf Art. 5 RPG und weist darauf hin, dass die Kantone eine Regelung für den «Ausgleich planungsbedingter Mehr- und Minderwerte und die Mindestvorgaben dafür» einführen. Der Kanton Zürich hat einen entsprechenden Entwurf für ein Mehrwertausgleichsgesetz erarbeitet. Zwar hat der Regierungsrat einen Antrag zuhanden des Kantonsrats verabschiedet, doch ist der entsprechende Beschluss des Kantonsrats noch ausstehend.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die Angelegenheit betreffend Mehrwertabschöpfung beim Kanton hängig ist, ist eine entsprechende Regelung im Richtplan SLÖBA nicht erforderlich. Vielmehr hat die Stadt Zürich die rechtskräftige Regelung des Kantonsrats abzuwarten und entsprechend zu handeln. Ebenso wenig ist eine provisorische Regelung durch die Stadt Zürich bis zum Inkrafttreten der kantonalen Regelung erforderlich.</p> <p>Basierend auf den obigen Ausführungen sind die folgenden Abschnitte im Richtplan SLÖBA ersatzlos zu streichen:</p> <ul style="list-style-type: none">•der Abschnitt «Mehrwertausgleich» auf Seite 22.•Ziffer 3.1.4 lit. g <p>Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der SVIT Zürich eine Mehrwertschöpfung generell ablehnt. Eigentümer von Liegenschaften bezahlen bereits heute sehr viel Steuern, die nicht weiter ausgedehnt werden dürfen. Es liegt nicht an den Grundeigentümern, für öffentliche Infrastrukturen aufzukommen. Dies ist Aufgabe des Staates, und er hat mit seinen finanziellen Ressourcen entsprechend haushälterisch umzugehen, sodass er für seine erforderlichen Infrastrukturen aufkommen kann. Auf der einen Seite werden Eigentümer aufgefordert, mehr Wohnraum zur Verfügung zu stellen, auf der anderen Seite droht Abschöpfung, welche die innere Verdichtung gleich wieder im Keim erstickt.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Art. 5 RPG schreibt vor, dass die Kantone eine Regelung für den Ausgleich planungsbedingter Mehr- und Minderwerte und die Mindestvorgaben dafür einführen.</p> <p>Das vorgesehene kantonale Gesetz über den Mehrwertausgleich (MAG) liegt derzeit zur Beratung in der kantonsrätlichen Kommission.</p> <p>Der kommunale Richtplan kann aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden zur Anpassungen von übergeordnetem Recht geben, daher sind die Inhalte nicht Gegenstand der kommunalen Festlegung.</p> <p>Gemäss der Stossrichtung der Stadt Zürich hält der kommunale Richtplan</p>



aber fest, dass die Stadt wie bis anhin in laufenden Verfahren auf einen Ausgleich der Planungsvorteile, die durch Auf-, Um- oder Einzonungen entstehen, hinwirkt. Dem Ausgleich mit konkreten Massnahmen sei Vorrang vor finanziellen Beiträgen ein-zuräumen (Massnahme 3.1.4 h) im überarbeiteten Richtplantext).

Damit wird der Haltung der Stadt Nachachtung verliehen, wonach eine qualitätsvolle Innenentwicklung mit einem gemeinsamen Verständnis von Bauherrschaften und Stadt durch konkrete Ausgleichsmassnahmen im oder im nahen Umfeld eines Vorhabens erreicht werden kann. Diese dienen letztlich der Bewohnern und Bewohnerinnen in neu erstellten Bebauungen. Die Höhe des Mehrwertausgleichs ist dabei in Abwägung aller konkreten öffentlichen und privaten Interessen festzulegen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3 Freiraumentwicklung
Antrag	Private Flächen sind nicht Teil des Stadtraums
Begründung	<p>Die Stadt Zürich verfügt bereits heute über genügend Freiräume und sie ist genügend durchgrünt. Vor diesem Hintergrund sind keine weiteren Freiräume vorzusehen. Unter keinen Umständen sind private Freiräume von Haus- und Grundeigentümer in die Richtplanung einzubeziehen. Der Richtplan SLÖBA sieht in Ziffer 3.3.4 lit. f vor, dass im Zusammenhang mit Sondernutzungsplanungen und bei konkreten Bauvorhaben die Stadt darauf hinwirkt, dass private Freiräume soweit möglich öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Diese Massnahme ist aus dem Richtplan ersatzlos zu streichen. Dies vor dem Hintergrund, dass für diese Regelung keine Rechtsgrundlage besteht (vgl. hierzu ausführlich oben Ziffer 0).</p> <p>Im Übrigen ist die erwähnte Bestimmung auch deshalb zu streichen, weil sie in die Eigentumsfreiheiten eines Haus- und Grundstückseigentümers eingreift. Der Entscheid, ob ein Eigentümer private Freiräume wie z.B. Innenhöfe, Vorgärten oder begehbare Dachlandschaften öffentlich zugänglich machen will, ist alleine ihm zu überlassen. Ebenfalls im Ermessen eines Grundeigentümers liegt der Entscheid, ob er seinen Garten mit Zäunen oder Hecken umranden will. Eine andere Anordnung wird nicht akzeptiert.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich ist in mehreren Gebieten mit öffentlichem Freiraum mangelhaft versorgt. Der Regionale Richtplan gibt vor, dass pro Einwohner/-in je 8m² und pro Beschäftigten je 5m² öffentlich zugänglicher Freiraum zur Verfügung stehen müssen. Gleichzeitig fordert der Regionale Richtplan ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. In mehreren Gebieten fehlen gewisse Freiraumtypen.</p> <p>Die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotentiale für eine wachsende Bevölkerungszahl führt auch zu einem Bedarf nach zusätzlichen öffentlich nutzbaren Freiräumen. Diese Freiräume können teilweise nur unter Inanspruchnahme von privaten Flächen realisiert werden.</p> <p>Die Inanspruchnahme privater Flächen soll in erster Linie in kooperativen Verfahren erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Mehrwertausgleichs Planungsvorteile durch die Bereitstellung von öffentlich nutzbaren Freiräumen auszugleichen.</p> <p>Die Inanspruchnahme privater Flächen ist zulässig unter der Voraussetzung eines stufengerechten Nachweises, nach dem Bedarf an zusätzlichem Freiraum (öffentliches Interesse) und dem Fehlen geeigneterer Flächen im Grundbesitz der Stadt Zürich.</p>



Im Zusammenhang mit der Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum ist bezüglich der räumlichen Lage nur ein geringfügiger Spielraum vorhanden, da die fussläufige Erreichbarkeit (max. 400m Distanz) gegeben sein muss und zudem teilweise eine Gebundenheit an äussere Gegebenheiten besteht (Lage an Gewässern, Vernetzung etc.).

Die Interessenabwägung muss auf Stufe der Nutzungsplanung konkretisiert werden, um allfällige Eingriffe in die Eigentumsgarantie zu rechtfertigen.

Mit der zusätzlichen Verdichtung wird häufig auch der private Freiraum kleiner. Aus diesen Gründen ist es unumgänglich, auch Privatgrundstücke in die Überlegungen des kommunalen Richtplans einzubeziehen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass durch die im KRP SLöBA vorgesehene Verdichtung auch in erheblichem Umfang Mehrwert zugunsten privater Grundeigentümer geschaffen wird.

Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten Anliegen der Raumplanung, sowie des Umwelt-, Gewässer-, Natur- Heimat- und Denkmalschutzes, aber auch polizeiliche und sozialpolitische Interessen.

Mit dem kommunalen Richtplan werden Festlegungen für öffentliche und private Flächen, also für das gesamte Stadtgebiet getroffen. Mit dem behördenverbindlichen Richtplan werden verschiedene öffentliche Aufgaben dargestellt. Die Umsetzung kann mit Belastungen oder Beschränkungen des Grundeigentums verbunden sein. Diese müssen allenfalls nach den geltenden Grundsätzen abgegolten werden. Als behördenverbindliches Instrument entfaltet der Richtplan noch keine direkte Wirkung für den Grundeigentümer. Die Umsetzung erfolgt auf der nächsten Planungsstufe nach einer umfassenden Interessenabwägung gestützt auf genügende bestehende oder bereitzustellende gesetzliche Grundlagen.

Der kommunale Richtplan wird gestützt auf bestehende rechtliche Grundlagen festgesetzt. Die Umsetzung der dargestellten Massnahmen kann auch neue gesetzliche Grundlagen erfordern. Diese sind im dafür vorgesehenen Verfahren zu erlassen. Im Richtplan wird nur der Prüfauftrag erteilt, dies betrifft vor allem die kommunale Nutzungsplanung. Einige Massnahmen nennen im weiteren für die Umsetzung die Beratungs- und Verhandlungstätigkeit der Behörden. Dabei stützen sich die Behörden auf bestehende rechtliche Grundlagen und erarbeitete Leitbilder und Konzepte sowie politischen Haltungen.

Die Erhaltung und Weiterentwicklung einer für die ganze Bevölkerung qualitätvollen Stadt im Zuge der herausfordernden Innenentwicklung ist eine Aufgabe, die auch die privaten Grundeigentümerschaft betrifft. Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie diese Ziele erreicht und die erforderlichen räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1636



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Keine Verpflichtung von Grundeigentümern zur Erstellung von günstigem Wohnraum
Begründung	<p>Gemäss § 49b PBG können die Gemeinden bei Auf- oder Einzonungen einen Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum festlegen. Zur Umsetzung ist eine neue kantonale Verordnung erforderlich. Die Baudirektion hat einen Entwurf für eine Verordnung erarbeitet, die vom Regierungsrat am 11. Juli 2018 erlassen wurde. Unter Vorbehalt, dass der Kantonsrat die Verordnung genehmigt, treten der neue § 49b PBG sowie die Verordnung am 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die kantonale Regelung am 1. Januar 2019 in Kraft treten wird, ist eine Regelung im Richtplan SLÖBA nicht erforderlich. Die kantonale Regelung reicht.</p> <p>Basierend auf den obigen Ausführungen sind die folgenden Abschnitte im Richtplan SLÖBA anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none">•Ziffer 2.2, «sozialverträgliche räumliche Entwicklung und preisgünstiger Wohnraum»: Die Wörter «unter Einbezug der privaten Eigentümerschaften» sind ersatzlos zu streichen. Die Verantwortung für eine sozialverträgliche räumliche Entwicklung und preisgünstiger Wohnraum liegt nicht bei den Haus- und Grundstückseigentümern. Sie sind deshalb in den von der Stadt Zürich angestrebten Veränderungsprozess nicht einzubeziehen.•Ziffer 3.6.2 lit. c ist ersatzlos zu streichen.•Ziffer 3.6.3 lit. g ist ersatzlos zu streichen (vgl. hierzu auch Ziffer 0 oben). <p>Sollte die Stadt Zürich die oben erwähnten Abschnitte im Richtplan SLÖBA wider Erwarten nicht anpassen, dürfen Haus- und Grundstückseigentümer keinesfalls dazu verpflichtet werden, günstigen Wohnraum zu erstellen. Es muss in der Freiheit jedes einzelnen Grundstückseigentümers sein, ob er preisgünstigen Wohnraum zur Verfügung stellen will oder nicht. Ein Zwang oder eine Benachteiligung für den Fall, dass ein Eigentümer kein günstiger Wohnraum zur Verfügung stellen will, wird nicht akzeptiert.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Bereitstellung eines substantiellen Anteils an preisgünstigen Wohnungen und an subventionierten Wohnungen ist zentral für eine sozialverträglichen räumlichen Entwicklung und entspricht der Zielsetzung der Stadt Zürich.</p> <p>Mit § 49b PBG wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, bei Auf- und Einzonungen einen Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum festzulegen. Dies entspricht den wohnpolitischen Zielen der Stadt Zürich. Die konkrete sinnvolle und angemessene Anwendung wird auf Stufe Nutzungsplanung konkretisiert.</p> <p>Die vorerwähnte Gesetzesvorlage hat keinen unmittelbaren Einfluss auf vorgesehenen Festlegungen im Richtplan.</p>



Der kommunale Richtplan könnte aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem auch keine Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden zur Anpassungen von übergeordnetem Recht geben. § 49b PBG ist nicht Regelungsgegenstand des kommunalen Richtplans.

Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten Anliegen der Raumplanung, sowie des Umwelt-, Gewässer-, Natur- Heimat- und Denkmalschutzes, aber auch polizeiliche und sozialpolitische Interessen.

Mit dem kommunalen Richtplan werden Festlegungen für öffentliche und private Flächen, also für das gesamte Stadtgebiet getroffen. Mit dem behördenverbindlichen Richtplan werden verschiedene öffentliche Aufgaben dargestellt. Die Umsetzung kann mit Belastungen oder Beschränkungen des Grundeigentums verbunden sein. Diese müssen allenfalls nach den geltenden Grundsätzen abgegolten werden. Als behördenverbindliches Instrument entfaltet der Richtplan noch keine direkte Wirkung für den Grundeigentümer. Die Umsetzung erfolgt auf der nächsten Planungsstufe nach einer umfassenden Interessenabwägung gestützt auf genügende bestehende oder bereitzustellende gesetzliche Grundlagen.

Der kommunale Richtplan wird gestützt auf bestehende rechtliche Grundlagen festgesetzt. Die Umsetzung der dargestellten Massnahmen kann auch neue gesetzliche Grundlagen erfordern. Diese sind im dafür vorgesehenen Verfahren zu erlassen. Im Richtplan wird nur der Prüfauftrag erteilt, dies betrifft vor allem die kommunale Nutzungsplanung. Einige Massnahmen nennen im weiteren für die Umsetzung die Beratungs- und Verhandlungstätigkeit der Behörden. Dabei stützen sich die Behörden auf bestehende rechtliche Grundlagen und erarbeitete Leitbilder und Konzepte sowie politischen Haltungen.

Die Erhaltung und Weiterentwicklung einer für die ganze Bevölkerung qualitätvollen Stadt im Zuge der herausfordernden Innenentwicklung ist eine Aufgabe, die auch die privaten Grundeigentümerschaft betrifft. Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie diese Ziele erreicht und die erforderlichen räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4 Entwicklung Stadtnatur
Antrag	Keine Verpflichtung zu Massnahmen betreffend Entwicklung Stadtnatur
Begründung	<p>Der SVIT Zürich hat keine Einwände, ökologisch wertvolle Lebensräume und den Baumbestand zu erhalten sowie qualitativ gute Lebensräume innerhalb des Sieglungsgebiets für einheimische Pflanzen und Tiere zur Verfügung zu stellen. Der Beitrag der Haus- und Grundeigentümer muss aber auf freiwilliger Basis erfolgen. Ein Zwang zur Mitwirkung oder ein Entzug von Vorteilen bei Nichtwirkung lehnt der SVIT Zürich ab.</p> <p>Gemäss Ziffer 3.4.4 c) soll die Stadt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und bei Bauvorhaben darauf hinwirken, dass ein Teil der nicht mit Gebäuden überstellten Fläche dem ökologischen Ausgleich (durch Trittsteinbiotop) dient. Dazu seien auf Stufe der Nutzungsplanung Vorgaben für eine ökologisch wertvolle Begründung sowie zu deren Anteil zu prüfen und gegebenenfalls festzulegen. Auch ausserhalb von konkreten Bauvorhaben soll auf privaten Grundstücken mit finanziellen Anreizen und im Rahmen von Beratungen darauf hingewirkt werden können (vgl. Ziff. 3.4.4 d)). Zudem soll die Stadt darauf hinwirken, dass im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und bei konkreten Bauprojekten bestehende Bäume erhalten oder entsprechend ersetzt werden (vgl. Ziff. 3.4.4 f)).</p> <p>Der SVIT Zürich lehnt eine Verpflichtung für Haus- und Grundstückseigentümer ab, wonach diese zu konkreten Handlungen gezwungen werden dürfen. Der SVIT Zürich ist der Ansicht, dass durch das kommunale Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO) sowie der Beratungsmöglichkeit von privaten Grundeigentümern (vgl. Ziffer 3.4.4 b)) ein ausreichender Schutz der Stadtnatur gegeben ist (vgl. auch Ziffer 0 oben).</p> <p>Die Ziffern 3.4.4 c), d) und e) des Richtplans SLÖBA sind folglich ersatzlos zu streichen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Gemäss Art. 18b Abs. 2 NHG i.V.m. Art. 15 NHV soll in intensiv genutzten Gebieten der ökologische Ausgleich umgesetzt werden. Dies soll nicht nur ausserhalb sondern auch innerhalb von Siedlungen erfolgen. Der ökologische Ausgleich bezweckt, isolierte Biotop miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen, die Artenvielfalt zu fördern und Natur in den Siedlungsraum einzubinden. Er ermöglicht alltägliche Naturerlebnisse und trägt so auch zur Lebensqualität der Menschen bei. Als Versickerungs- und Verdunstungsflächen leisten Ausgleichsflächen einen positiven Beitrag zum Stadtklima. Zur Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags werden im kommunalen Richtplan verschiedene Massnahmen im Rahmen des geltenden kantonalen Planungs- und Baugesetzes formuliert.</p>



Mit dem kommunalen Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte können Schutzobjekte gemäss § 203 PBG gesichert werden. Diese Flächen allein sind aber nicht genügend als Lebensgrundlage für die Stadtnatur, weswegen der Gesetzgeber bereits auf Bundesebene die Ergänzung durch Ausgleichsflächen vorgesehen hat. Der regionale Richtplan fordert darum im Sinne des ökologischen Ausgleichs, dass jeweils mindestens fünfzehn Prozent der Flächen im Siedlungsgebiet, im Grünland und im Wald ökologisch wertvoll sind. Als Massnahme wird formuliert, dass der ökologische Ausgleich im Rahmen von Bewilligungsverfahren und durch das Abschliessen von freiwilligen Verträgen sichergestellt wird. Im kommunalen Richtplan werden diese regionalen Massnahmen mit den Massnahmen 3.4.4 c) und d) konkretisiert.

Massnahme 3.4.4 e) der öffentlichen Auflage entspricht der gängigen Praxis in der Landwirtschaft. Massnahmen für den ökologische Ausgleich werden schon lange mittels Vernetzungsprojekten definiert und mit Beiträgen gefördert. Die beantragte Streichung der Massnahmen 3.4.4 c), d) und e) wird darum nicht berücksichtigt.

Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten Anliegen der Raumplanung, sowie des Umwelt-, Gewässer-, Natur- Heimat- und Denkmalschutzes, aber auch polizeiliche und sozialpolitische Interessen.

Mit dem kommunalen Richtplan werden Festlegungen für öffentliche und private Flächen, also für das gesamte Stadtgebiet getroffen. Mit dem behördenverbindlichen Richtplan werden verschiedene öffentliche Aufgaben dargestellt. Die Umsetzung kann mit Belastungen oder Beschränkungen des Grundeigentums verbunden sein. Diese müssen allenfalls nach den geltenden Grundsätzen abgegolten werden. Als behördenverbindliches Instrument entfaltet der Richtplan noch keine direkte Wirkung für den Grundeigentümer. Die Umsetzung erfolgt auf der nächsten Planungsstufe nach einer umfassenden Interessenabwägung gestützt auf genügende bestehende oder bereitzustellende gesetzliche Grundlagen.

Der kommunale Richtplan wird gestützt auf bestehende rechtliche Grundlagen festgesetzt. Die Umsetzung der dargestellten Massnahmen kann auch neue gesetzliche Grundlagen erfordern. Diese sind im dafür vorgesehenen Verfahren zu erlassen. Im Richtplan wird nur der Prüfauftrag erteilt, dies betrifft vor allem die kommunale Nutzungsplanung. Einige Massnahmen nennen im weiteren für die Umsetzung die Beratungs- und Verhandlungstätigkeit der Behörden. Dabei stützen sich die Behörden auf bestehende rechtliche Grundlagen und erarbeitete Leitbilder und Konzepte sowie politischen Haltungen.

Die Erhaltung und Weiterentwicklung einer für die ganze Bevölkerung qualitätvollen Stadt im Zuge der herausfordernden Innenentwicklung ist eine Aufgabe, die auch die privaten Grundeigentümerschaft betrifft. Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie diese Ziele erreicht und die erforderlichen räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1638



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.5 Umweltverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Keine Verpflichtung zu umweltverträglichen räumlichen Massnahmen
Begründung	<p>Gemäss Ziffer 3.5.3 a) und d) hat die Stadt bei Sondernutzungsplanungen und konkreten Bauvorhaben darauf hinzuwirken, dass die stadtklimatische Situation sowie die akustische Qualität im Aussenraum erhalten und verbessert werden kann. Ergänzend seien Vorgaben in der Nutzungsplanung zu prüfen.</p> <p>Der SVIT Zürich lehnt es ab, Haus- und Grundeigentümer über die gemäss BZO 2016 zulässigen Massnahmen Nichtbefolgung wird ebenso abgelehnt wie konkrete Nachteile. Im Übrigen wird hinsichtlich des Begriffs «hinwirken» auf Ziffer 0 oben verwiesen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzli-chen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten Anliegen der Raumplanung, sowie des Umwelt-, Gewässer-, Natur- Heimat- und Denkmalschutzes, aber auch polizeiliche und sozialpolitische Interessen.</p> <p>Mit dem kommunalen Richtplan werden Festlegungen für öffentliche und private Flächen, also für das gesamte Stadtgebiet getroffen. Mit dem behördenverbindlichen Richtplan werden verschiedene öffentliche Aufgaben dargestellt. Die Umsetzung kann mit Belastungen oder Beschränkungen des Grundeigentums verbunden sein. Diese müssen allenfalls nach den geltenden Grundsätzen abgegolten werden. Als behördenverbindliches Instrument entfaltet der Richtplan noch keine direkte Wirkung für den Grundeigentümer. Die Umsetzung erfolgt auf der nächsten Planungsstufe nach einer umfassenden Interessenabwägung gestützt auf genügende bestehende oder bereitzustellende gesetzliche Grundlagen.</p> <p>Der kommunale Richtplan wird gestützt auf bestehende rechtliche Grundlagen festgesetzt. Die Umsetzung der dargestellten Massnahmen kann auch neue gesetzliche Grundlagen erfordern. Diese sind im dafür vorgesehenen Verfahren zu erlassen. Im Richtplan wird nur der Prüfauftrag erteilt, dies betrifft vor allem die kommunale Nutzungsplanung. Einige Massnahmen nennen im weiteren für die Umsetzung die Beratungs- und Verhandlungstätigkeit der Behörden. Dabei stützen sich die Behörden auf</p>



bestehende rechtliche Grundlagen und erarbeitete Leitbilder und Konzepte sowie politischen Haltungen.

Die Erhaltung und Weiterentwicklung einer für die ganze Bevölkerung qualitätvollen Stadt im Zuge der herausfordernden Innenentwicklung ist eine Aufgabe, die auch die privaten Grundeigentümerschaft betrifft. Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie diese Ziele erreicht und die erforderlichen räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.7 Abstimmung mit der Verkehrsplanung
Antrag	Kein Abbau von Parkplätzen
Begründung	<p>Gemäss Ziffer 3.7.2 des Richtplans SLÖBA soll im Stadtgebiet der durch die zusätzliche Wohn- und Arbeitsbevölkerung generierte Mehrverkehr nicht zu einer Zunahme des motorisierten Individualverkehrs (MIV) in der Stadt führen.</p> <p>Der SVIT Zürich setzt sich auch hier für die Freiheit der Haus- und Grundstückseigentümer ein. Es ist an ihnen zu entscheiden, wie viele Parkplätze sie vorsehen und wie sie in der Stadt verkehren wollen. Vor diesem Hintergrund lehnt es der SVIT Zürich ab, dass Parkplatzreduktionsgebiete ausgeweitet und die Parkplatzmaxima innerhalb der Parkplatzreduktionsgebiete gesenkt werden. Ebenfalls wird abgelehnt, dass Vorgaben zu prüfen und festzulegen sind, mit welchen entsprechenden Parkierungslösungen (autoarmes Wohnen, gemeinschaftliche Parkierungslösungen etc.) bei Sondernutzungsplanungen und Bauvorhaben verlangt werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind die in Ziffer 3.7.3 des Richtplans SLÖBA vorgesehenen Massnahmen ersatzlos zu streichen.</p> <p>Im Übrigen setzt sich der SVIT Zürich klar für den historischen Parkplatzkompromiss ein — dieser ist nicht in Frage zu stellen. Zudem sind Parkplätze in Quartieren zu erhalten und weder blaue noch weisse Parkplätze abzubauen. Es ist im legitimen Interesse von Haus- und Grundstückseigentümern und deren Besuchern sowie Kunden, vor einem Haus Parkplätze vorzufinden. Parkierungsmöglichkeiten in privaten Garagen sind keine Lösung, da Kunden und Besucher oftmals keine Möglichkeit haben, in private Garagen zu gelangen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten Anliegen der Raumplanung, sowie des Umwelt-, Gewässer-, Natur- Heimat- und Denkmalschutzes, aber auch polizeiliche und sozialpolitische Interessen.</p> <p>Mit dem kommunalen Richtplan werden Festlegungen für öffentliche und private Flächen, also für das gesamte Stadtgebiet getroffen. Mit dem behördenverbindlichen Richtplan werden verschiedene öffentliche Aufgaben</p>



dargestellt. Die Umsetzung kann mit Belastungen oder Beschränkungen des Grundeigentums verbunden sein. Diese müssen allenfalls nach den geltenden Grundsätzen abgegolten werden. Als behördenverbindliches Instrument entfaltet der Richtplan noch keine direkte Wirkung für den Grundeigentümer. Die Umsetzung erfolgt auf der nächsten Planungsstufe nach einer umfassenden Interessenabwägung gestützt auf genügend bestehende oder bereitzustellende gesetzliche Grundlagen.

Der kommunale Richtplan wird gestützt auf bestehende rechtliche Grundlagen festgesetzt. Die Umsetzung der dargestellten Massnahmen kann auch neue gesetzliche Grundlagen erfordern. Diese sind im dafür vorgesehenen Verfahren zu erlassen. Im Richtplan wird nur der Prüfauftrag erteilt, dies betrifft vor allem die kommunale Nutzungsplanung. Einige Massnahmen nennen im weiteren für die Umsetzung die Beratungs- und Verhandlungstätigkeit der Behörden. Dabei stützen sich die Behörden auf bestehende rechtliche Grundlagen und erarbeitete Leitbilder und Konzepte sowie politischen Haltungen.

Die Erhaltung und Weiterentwicklung einer für die ganze Bevölkerung qualitativ hochwertigen Stadt im Zuge der herausfordernden Innenentwicklung ist eine Aufgabe, die auch die privaten Grundeigentümerschaft betrifft. Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie diese Ziele erreicht und die erforderlichen räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	<p>[_____] Badenerstrasse _____, Micafilstrasse _____, Hermetschloostrasse _____ _____ / _____ Einwendung zu Verdichtung über BZ02016</p> <p>Einwendung zu Verdichtung über BZO2016: Gebiet für die Verdichtung über BZ02016 schneidet die Ecke Hermetschloostrasse _____ ab. Die Grenze soll auf die Parzellengrenze ausgedehnt werden, damit beide Parzellen (_____/_____) im Verdichtungsgebiet sind.</p>
Begründung	-
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Gebiet Hard Letzi Altstetten ist Teil des Schwerpunkts der Entwicklung im Westen von Zürich.</p> <p>Das Gebiet Hard Letzi Altstetten liegt in der Ebene des Limmattals im Einflussbereich des Bahnhofs Altstetten. Es wird durch das Gleisfeld und die und die über-geordneten Landschaftsräume des Üetlibergs und der Limmat gegliedert. Über-geordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs im Talboden zwischen den dichten Stadtquartieren von Zürich und den dynamischen Gemeinden im Limmattal, die differenzierte Weiterentwicklung der heute durchgrünten Stadtstrukturen gegen Südwesten hin sowie die Verbesserung des Grünraumsystems unter Einbindung des Üetlibergs und des Limmatraums. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden: Im Talboden und bis ins Gebiet um die Rautistrasse werden als Anknüpfung an den sehr dichten Kreis 4 sehr hohe Dichten und kompakte Stadtstrukturen angestrebt. Im Bogen Altstetterstrasse/Albisriederstrasse werden die grobkörnigen Strukturen weiterentwickelt hin zu durchgrünter Stadtstruktur in hoher Dichte. Die Gebiete zum Siedlungsrand hin sollen dagegen eine mittlere bis geringe Dichte behalten.</p> <p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grund-eigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1648



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.2 Ziele
Antrag	(_____) - AREAL I Badenerstrasse (_____) , Micafilstrasse (_____) , Hermetschloostrasse (_____) Kat. Nr. (_____) / (_____) Einwendung zu Stadtstruktur - Heterogene Gebiete: Die Vorschrift für die gewerbliche Erdgeschoss-Nutzung ist aufzuheben.
Begründung	Die gewerblichen Erdgeschossnutzungen mit direktem Bezug zur Strasse macht für diese Parzelle keinen Sinn und ist Vermietungstechnisch fast unmöglich. Zudem beeinträchtigt ein Gewerbe darüberliegende Wohnungen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Die Stadt Zürich ist als Kernstadt des Metropolitanraums ein wirtschaftliches, gesellschaftliches und kulturelles Zentrum. Mit dem Wachstum der Wohnbevölkerung wird auch die Zahl der Arbeitsplätze zunehmen. Im Sinne einer vielfältigen, lebendigen Stadt mit gemischten Nutzungen ist dies erwünscht. Eine solche Nutzungsmischung folgt der Stossrichtung der 'Stadt der kurzen Wege'. Hierbei soll durch die räumliche Nähe von Versorgungsangeboten und Dienstleistungen die Mobilität reduziert werden. Die Gebiete mit „heterogener Stadtstruktur“, „urbane Kerngebiete“ sowie, in geringerem Masse auch die „urbanen Wohngebiete“, sind Gebiete in zentralen Lagen mit hoher und sehr hoher Dichte. Grundsätzlich sind diese Gebiete für die Nutzungsmischung, je nach Lage für die Konzentration von gemischten Nutzungen in den Erdgeschossen, geeignet. Die Einträge im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. So zeigt Abbildung 3 „Konzeptkarte Stadtstruktur“ ein schematisches Zielbild auf, welches nicht auf einzelne Parzellen bezogen werden kann. Die konkreten Festlegungen für die Nutzungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung und in Projekten mit privaten Grundeigentümerschaften. Grundlage bilden die Festlegungen zu Quartierzentren im regionalen und kommunalen Richtplan.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.2 Ziele
Antrag	(_____)AREAL Neugasse (_____) Kat. Nr.(_____) ... Einwendung zu Stadtstruktur - Heterogene Gebiete: Die Vorschrift für die gewerbliche Erdgeschoss-Nutzung ist aufzuheben.
Begründung	Die gewerblichen Erdgeschossnutzungen mit direktem Bezug zur Strasse macht für diese Parzelle keinen Sinn und ist Vermietungstechnisch fast unmöglich. Zudem beeinträchtigt ein Gewerbe darüberliegende Wohnungen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Die Stadt Zürich ist als Kernstadt des Metropolitanraums ein wirtschaftliches, gesellschaftliches und kulturelles Zentrum. Mit dem Wachstum der Wohnbevölkerung wird auch die Zahl der Arbeitsplätze zunehmen. Im Sinne einer vielfältigen, lebendigen Stadt mit gemischten Nutzungen ist dies erwünscht. Eine solche Nutzungsmischung folgt der Stossrichtung der 'Stadt der kurzen Wege'. Hierbei soll durch die räumliche Nähe von Versorgungsangeboten und Dienstleistungen die Mobilität reduziert werden. Die Gebiete mit „heterogener Stadtstruktur“, „urbane Kerngebiete“ sowie, in geringerem Masse auch die „urbanen Wohngebiete“, sind Gebiete in zentralen Lagen mit hoher und sehr hoher Dichte. Grundsätzlich sind diese Gebiete für die Nutzungsmischung, je nach Lage für die Konzentration von gemischten Nutzungen in den Erdgeschossen, geeignet. Die Einträge im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. So zeigt Abbildung 3 „Konzeptkarte Stadtstruktur“ ein schematisches Zielbild auf, welches nicht auf einzelne Parzellen bezogen werden kann. Die konkreten Festlegungen für die Nutzungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung und in Projekten mit privaten Grundeigentümerschaften. Grundlage bilden die Festlegungen zu Quartierzentren im regionalen und kommunalen Richtplan.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	Tabelle 13: Karteneinträge Schulkreis Glattal
Antrag	[_____] Einwendung zu geplanter Volksschulanlage und Parkanlage: Die geplante Volksschulanlage (Seebach) und Parkanlage (Arianestrasse für Schulanlage) soll auf der Richtkarte so eingetragen werden, dass sie sich nicht auf die Parzellen _____, _____ und _____ erstrecken.
Begründung	-
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Richtplan-Einträge zur geplanten Volksschulanlage Seebach und zur geplanten Parkanlage Arianestrasse erstrecken sich zwar nicht auf die in der Einwendung erwähnten Parzellen. Dennoch bedeuten die Einträge als Kreis "ungefähre Lage" mit entsprechendem Anordnungsspielraum, dass auch Beanspruchungen der genannten Parzellen möglich sind. Die definitiven Standorte werden stufengerecht erst im Rahmen Nutzungsplanung konkretisiert und entschieden. Ein allfälliger Erwerb von Grundstücken wird (wie in Kapitel 4.1.2, erster Spiegelstrich und Massnahme b in Kapitel 3.3.4 festgehalten) in erster Linie einvernehmlich mit dem betroffenen Grundeigentümer erfolgen. Ist dies trotz dringendem Bedarf nicht möglich, muss der zwangsweise Erwerb mit den entsprechenden Instrumenten (Werkplan) geprüft werden. Der zwangsweise Erwerb von Land im Rahmen einer Enteignung ist regelmässig mit hohem Aufwand verbunden und kommt nur als letztes mögliches Mittel bei hoher Dringlichkeit in Frage. Mit der Festsetzung von Flächen im Richtplan erfolgt noch kein Landerwerb bzw. keine Landsicherung. In welcher Form eine konkrete Flächensicherung erfolgen soll, ist im Einzelfall aufgrund der konkreten öffentlichen und privaten Interessen im Rahmen der Umsetzung zu entscheiden.</p> <p>Mit zusätzlichen Einwohnerinnen und Einwohnern steigt die Nachfrage nach öffentlichen Einrichtungen. Die Nutzungskonkurrenz nimmt zu und die verfügbaren Flächen werden knapper. Öffentliche Nutzungen wie die Schulanlagen der Volksschule sind bezogen auf das Einzugsgebiet standortgebunden und benötigen ein sehr spezifisches Raumangebot, das auf dem Immobilienmarkt in der Regel nicht erhältlich ist. Daher werden im kommunalen Richtplan Flächen für die Schulanlagen der Volksschule gesichert. Diese räumliche Vorsorge ist nötig, um den Schulraumbedarf auch mit dem Bevölkerungswachstum sicherstellen zu können. Es kann davon ausgegangen werden, dass ca. drei Viertel des Bedarfs an zusätzlichem Schulraum bis 2040 auf den bestehenden Anlagen realisiert</p>



werden kann. Für das verbleibende Viertel sind neue Flächen nötig, die im kommunalen Richtplan festgelegt werden. In erster Priorität werden damit die Potenziale der bestehenden Anlagen genutzt. Nur wenn diese nicht ausreichen, werden neue Flächen beansprucht.

Der neue Schulstandort ist nötig weil aufgrund der Barrierewirkung der Schaffhauserstrasse (Verkehrssicherheit) die Kinder östlich der Schaffhauserstrasse nicht der Schulanlage Kolbenacker zugeteilt werden können. Gemäss der vorliegenden groben Hochrechnung der Kinderzahlen bis 2040 wird im Gebiet Ettenfeld (zwischen Schaffhauserstrasse und dem Gleisraum) mit einem Bedarf an zusätzlichem Schulraum gerechnet, wenn dort Wohnbauten erstellt werden.

Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Angelehnt an die Gesamtstrategie für den Teilrichtplan Landschaft des regionalen Richtplanes und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung wird mit den kommunalen Richtplan ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften angestrebt.

- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Parks, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen
- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.
- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung.

Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem Regionalen Richtplans vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).

Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie das Ziel einer qualitativen Innentwicklung erreicht werden soll und wie die räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen. Die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotentiale für eine wachsende Bevölkerungszahl führt auch zu einem Bedarf nach zusätzlichen öffentlich nutzbaren Freiräumen. Diese Freiräume können teilweise nur unter Inanspruchnahme von privaten Flächen realisiert werden. Die Inanspruchnahme privater Flächen soll in erster Linie in kooperative Verfahren erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Mehrwertausgleichs Planungsvorteile durch die Bereitstellung von öffentlich nutzbaren Freiräumen auszugleichen.

Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten unter anderem Anliegen der Raumplanung.



Die Inanspruchnahme ist zulässig unter der Voraussetzung eines stufengerechten Nachweises, nach dem Bedarf an zusätzlichem Freiraum (öffentliches Interesse) und dem Fehlen geeigneter Flächen im Grundbesitz der Stadt Zürich.

Im Zusammenhang mit der Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum ist bezüglich der räumlichen Lage nur ein geringfügiger Spielraum vorhanden, da die fussläufige Erreichbarkeit (max. 400m Distanz) gegeben sein muss und zudem teilweise eine Gebundenheit an äussere Gegebenheiten besteht (Lage an Gewässern, Vernetzung etc.).

Die Interessenabwägung muss auf Stufe der Nutzungsplanung konkretisiert werden, um allfällige Eingriffe in die Eigentumsgarantie zu rechtfertigen.

Der im kommunalen Richtplan eingetragene Freiraum Arianenstrasse liegt in einem Gebiet, das bereits heute teilweise mangelhaft mit öffentlichem Freiraum nutzbar versorgt ist. Das Gebiet ist gemäss kommunalem Richtplan als Verdichtungsgebiet ausgewiesen. Im Falle einer baulichen Verdichtung ohne Umsetzung der Massnahme wird sich die Versorgungssituation verschärfen. Der Richtplan-Eintrag Arianenstrasse versorgt künftig als Parkanlage in Ergänzung zum Zentrum Seebach (Bereich Tram-Wendeschleife) und zu den öffentlich nutzbaren Freiräumen entlang des Katzenbachs die Bevölkerung östlich der Schaffhauserstrasse mit öffentlichem Freiraum. Vergleichbar tut dies der Grubenackerpark im Bereich des Gestaltungsplans Thurgauerstrasse. In der Umgebung steht kein geeignetes öffentliches Grundstück zur Verfügung. Ob das entsprechende Grundstück vom Richtplaneintrag betroffen ist, wird erst auf den nachfolgenden Planungsebenen zu klären sein.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.2 Ziele
Antrag	(_____) I Schaffhauserstrasse (_____), Arianestrasse (_____), Unterwerkstrasse (_____) Kat. Nr. (_____)... Einwendung zu Stadtstruktur - Heterogene Gebiete: Die Vorschrift für die gewerbliche Erdgeschoss-Nutzung ist aufzuheben.
Begründung	Die gewerblichen Erdgeschossnutzungen mit direktem Bezug zur Strasse macht für diese Parzelle keinen Sinn und ist Vermietungstechnisch fast unmöglich. Zudem beeinträchtigt ein Gewerbe darüberliegende Wohnungen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Die Stadt Zürich ist als Kernstadt des Metropolitanraums ein wirtschaftliches, gesellschaftliches und kulturelles Zentrum. Mit dem Wachstum der Wohnbevölkerung wird auch die Zahl der Arbeitsplätze zunehmen. Im Sinne einer vielfältigen, lebendigen Stadt mit gemischten Nutzungen ist dies erwünscht. Eine solche Nutzungsmischung folgt der Stossrichtung der 'Stadt der kurzen Wege'. Hierbei soll durch die räumliche Nähe von Versorgungsangeboten und Dienstleistungen die Mobilität reduziert werden. Die Gebiete mit „heterogener Stadtstruktur“, „urbane Kerngebiete“ sowie, in geringerem Masse auch die „urbanen Wohngebiete“, sind Gebiete in zentralen Lagen mit hoher und sehr hoher Dichte. Grundsätzlich sind diese Gebiete für die Nutzungsmischung, je nach Lage für die Konzentration von gemischten Nutzungen in den Erdgeschossen, geeignet. Die Einträge im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. So zeigt Abbildung 3 „Konzeptkarte Stadtstruktur“ ein schematisches Zielbild auf, welches nicht auf einzelne Parzellen bezogen werden kann. Die konkreten Festlegungen für die Nutzungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung und in Projekten mit privaten Grundeigentümerschaften. Grundlage bilden die Festlegungen zu Quartierzentren im regionalen und kommunalen Richtplan.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Bahnhaldenstrasse _____, Höhenring _____ Einwendung zu Verdichtung über BZ02016: Es soll die gesamte Parzelle ins Verdichtungsgebiet aufgenommen werden.
Begründung	Gebiet für Verdichtung über BZ02016 durchquert die Parzelle _____.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Gebiet Seebach ist Teil des Schwerpunkts der Entwicklung im Norden von Zürich. Das Gebiet liegt am nördlichen Rand von Zürich. Gleichzeitig liegt es an der Achse zwischen Oerlikon und dem Flughafen und damit inmitten des dynamischen Glattals. Übergeordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs stadtauswärts in Richtung Flughafen entlang des Korridors Schaffhauserstrasse/Bahnlinie und die Weiterentwicklung der durchgrünten Stadtstruktur westlich gegen den Siedlungsrand hin. Wichtige landschaftliche Merkmale wie der Bunnhügel, die Käshalde, der Katzenbach und der Siedlungsrand sollen auch in Zukunft das Gebiet strukturieren. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Im Bahnhofsgelände werden anknüpfend an Neu-Oerlikon eine sehr hohe Dichte und entlang dem Korridor Schaffhauserstrasse/Bahnlinie eine hohe Dichte in kompakten Stadtstrukturen angestrebt. In den übrigen Gebieten von Seebach wird nach den Prinzipien der grünen Wohnstadt eine mittlere Dichte angestrebt. Eine moderate Verdichtung über die BZO2016 hinaus ist in jenen Gebieten angezeigt, welche gemäss BZO 2016 in der W3 liegen. Ausnahmen bilden einzig die landschaftlich und städtebaulich sensiblen Gebiete um die Kernzone Köschenrüti und der Bunnhügel sowie die weitgehend mit neueren Strukturen bebaute Siedlungskammer Köschenrütistrasse/Schönauring, welche nicht über die BZO 2016 verdichtet werden sollen.</p> <p>Der südliche Hangfuss des Bunnhügels ist aufgrund seiner Nähe zum Bahnhof Seebach für eine hohe Dichte geeignet. Dies gilt jedoch nicht für den Bunnhügel als Ganzes, welcher landschaftlich und städtebaulich sensibel ist und sich daher für eine Verdichtung über BZO 2016 hinaus nicht eignet.</p> <p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und</p>



Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grund-eigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	_____ Neubrunnenstrasse _____ Kat. Nr. _____ Einwendung zu besetztem Freiraum mit allgemeiner Erholungsfunktion: Dieser Bereich soll nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.
Begründung	Beim Freihalfebereich Parzelle _____ handelt es sich um ein Sickerbecken sowie einen Kinderspielplatz, welcher zur Liegenschaft gehört.
Entscheid	berücksichtigt
Stellungnahme	Grundlage für die Aufnahme von bestehenden Freiräumen für die Erholung in den kommunalen Richtplan ist deren vorhandene Erholungsfunktion sowie eine geeignete Zonierung, die Festlegung in einem Gestaltungsplan oder die Funktion Platz bei Flächen im öffentlichen Eigentum. Da die Funktion der genannten Fläche ein Sickerbecken und Kinderspielplatz der Liegenschaft ist, sind die oben genannten Kriterien nicht erfüllt und der entsprechende Eintrag wird aus dem Richtplan entfernt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.2 Ziele
Antrag	(_____) Neunbrunnensfrage (_____) Kat. Nr. (_____) Einwendung zu Stadtstruktur - Heterogene Gebiete: Die Vorschrift für die gewerbliche Erdgeschossnutzung ist aufzuheben.
Begründung	Die gewerbliche Erdgeschossnutzung mit direktem Bezug zur Strasse macht für diese Parzelle keinen Sinn und ist vermietungstechnisch fast unmöglich. Zudem beeinträchtigt ein Gewerbe darüberliegende Wohnungen. Die Vorschrift für die gewerbliche Erdgeschossnutzung ist aufzuheben.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Die Stadt Zürich ist als Kernstadt des Metropolitanraums ein wirtschaftliches, gesellschaftliches und kulturelles Zentrum. Mit dem Wachstum der Wohnbevölkerung wird auch die Zahl der Arbeitsplätze zunehmen. Im Sinne einer vielfältigen, lebendigen Stadt mit gemischten Nutzungen ist dies erwünscht. Eine solche Nutzungsmischung folgt der Stossrichtung der 'Stadt der kurzen Wege'. Hierbei soll durch die räumliche Nähe von Versorgungsangeboten und Dienstleistungen die Mobilität reduziert werden. Die Gebiete mit „heterogener Stadtstruktur“, „urbane Kerngebiete“ sowie, in geringerem Masse auch die „urbanen Wohngebiete“, sind Gebiete in zentralen Lagen mit hoher und sehr hoher Dichte. Grundsätzlich sind diese Gebiete für die Nutzungsmischung, je nach Lage für die Konzentration von gemischten Nutzungen in den Erdgeschossen, geeignet. Die Einträge im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. So zeigt Abbildung 3 „Konzeptkarte Stadtstruktur“ ein schematisches Zielbild auf, welches nicht auf einzelne Parzellen bezogen werden kann. Die konkreten Festlegungen für die Nutzungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung und in Projekten mit privaten Grundeigentümerschaften. Grundlage bilden die Festlegungen zu Quartierzentren im regionalen und kommunalen Richtplan.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	<p>[_____] Wehntalerstrasse [_____], Blumenfeldstrasse [_____] Kat. Nr. [_____]</p> <p>Einwendung zu geplantem Freiraum Nr. 59- Vorplatz Ofenhalle: Der geplante Freiraum ist auf die bestehende Grünfläche zu reduzieren, ohne dass dieser den Kehrplatz beeinträchtigt.</p>
Begründung	<p>Der Vorplatz der Ofenhalle auf der Parzelle [_____] ist gepflastert und dient als Kehrplatz für die Anlieferung der Läden in der geschützten Ofenhalle. Darunter befinden sich der Holzschnitzelbunker und die Heizung der gesamten Liegenschaft.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Parkanlagen, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen.- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung. <p>Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem Regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).</p> <p>Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie das Ziel einer qualitativen Innentwicklung erreicht werden soll und wie die räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen. Die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotentiale für eine wachsende Bevölkerungszahl führt auch zu einem Bedarf nach zusätzlichen öffentlich</p>



nutzbaren Freiräumen. Diese Freiräume können teilweise nur unter Inanspruchnahme von privaten Flächen realisiert werden. Die Inanspruchnahme privater Flächen soll in erster Linie in kooperativen Verfahren erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Mehrwertausgleichs Planungsvorteile durch die Bereitstellung von öffentlich nutzbaren Freiräumen auszugleichen.

Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten unter anderem Anliegen der Raumplanung. Die Inanspruchnahme ist zulässig unter der Voraussetzung eines stufengerechten Nachweises, nach dem Bedarf an zusätzlichem Freiraum (öffentliches Interesse) und dem Fehlen geeigneterer Flächen im Grundbesitz der Stadt Zürich.

Im Hinblick auf die der Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum ist bezüglich der räumlichen Lage nur ein geringfügiger Spielraum vorhanden, da die fussläufige Erreichbarkeit (max. 400m Distanz) gegeben sein muss und zudem teilweise eine Gebundenheit an äussere Gegebenheiten besteht (Lage an Gewässern, Vernetzung etc.).

Die Interessenabwägung muss auf Stufe der Nutzungsplanung konkretisiert werden, um allfällige Eingriffe in die Eigentumsgarantie zu rechtfertigen.

Der geplante Freiraum Vorplatz Ofenhalle ist Teil einer Sequenz von öffentlichen Begegnungsräumen entlang der Wehntalerstrasse. Seine Umsetzung trägt dazu bei, dass der Versorgungsgrad an öffentlichen Freiräumen im westlichen Affoltern trotz baulicher Verdichtung gehalten werden kann. Zur Ausdehnung des neuen Freiraums ist anzumerken, dass Richtplaneinträge nicht flächenscharf sind. Die genaue Ausdehnung der Fläche wird auf Stufe Projekt festgelegt.

Aus den oben genannten Gründen wird am Eintrag Vorplatz Ofenhalle in der heutigen Form festgehalten.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Eichrainstrasse [_____] Einwendung zu Verdichtung über BZ02016: Die Grenze soll auf die Parzellengrenze ausgedehnt werden (gesamtes Grundstück in Verdichtungsgebiet).
Begründung	Gebiet für die Verdichtung über BZ02016 durchquert das obgenannte Grundstück.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Gebiet Seebach ist Teil des Schwerpunkts der Entwicklung im Norden von Zürich. Das Gebiet liegt am nördlichen Rand von Zürich. Gleichzeitig liegt es an der Achse zwischen Oerlikon und dem Flughafen und damit inmitten des dynamischen Glattals. Übergeordnete Zielsetzungen für die Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs stadtauswärts in Richtung Flughafen entlang des Korridors Schaffhauserstrasse/Bahnlinie und die Weiterentwicklung der durchgrünten Stadtstruktur westlich gegen den Siedlungsrand hin. Wichtige landschaftliche Merkmale wie der Buhn Hügel, die Käshalde, der Katzenbach und der Siedlungsrand sollen auch in Zukunft das Gebiet strukturieren. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Im Bahnhofsgelände werden anknüpfend an Neu-Oerlikon eine sehr hohe Dichte und entlang dem Korridor Schaffhauserstrasse/Bahnlinie eine hohe Dichte in kompakten Stadtstrukturen angestrebt. In den übrigen Gebieten von Seebach wird nach den Prinzipien der grünen Wohnstadt eine mittlere Dichte angestrebt. Eine moderate Verdichtung über die BZO 2016 hinaus ist in jenen Gebieten angezeigt, welche gemäss BZO 2016 in der W3 liegen. Ausnahmen bilden einzig die landschaftlich und städtebaulich sensiblen Gebiete um die Kernzone Köschenrütli und der Buhn Hügel sowie die weitgehend mit neueren Strukturen bebaute Siedlungskammer Köschenrütlistrasse/Schönauring, welche nicht über die BZO 2016 verdichtet werden sollen.</p> <p>Westlich der Schaffhauserstrasse wird das Gebiet unter anderem von der Glattalstrasse gegliedert. Gleichzeitig ist diese Stadtachse geprägt von unmittelbar angrenzenden Gartenstadtgebieten. Um deren Qualitäten erhalten und weiterentwickeln zu können, wird in der Überarbeitung sowohl auf eine Verdichtung über die BZO 2016 hinaus wie auch auf eine Transformation der Stadtstruktur verzichtet. Die Stadtachse Glattalstrasse soll daher zusammen mit den dahinterliegenden Flächen im Rahmen der bereits heute möglichen mittleren Dichte und nach den Prinzipien der Stadtstruktur "grüne Wohnstadt" weiterentwickelt werden. Das Gebiet Eichrainstrasse ist in der Überarbeitung daher gesamthaft nicht mehr Teil der</p>



Festlegung "Gebiet mit Verdichtung über BZO 2016 hinaus".



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.2 Ziele
Antrag	Enzianweg (_____) Kat. Nr. (_____) Einwendung zu Stadtstruktur— Heterogene Gebiete: Die Vorschrift für die gewerbliche Erdgeschoss-Nutzung ist aufzuheben.
Begründung	Die gewerblichen Erdgeschossnutzungen mit direktem Bezug zur Strasse macht für diese Parzelle keinen Sinn und ist Vermietungstechnisch fast unmöglich. Zudem beeinträchtigt ein Gewerbe darüberliegende Wohnungen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Die Stadt Zürich ist als Kernstadt des Metropolitanraums ein wirtschaftliches, gesellschaftliches und kulturelles Zentrum. Mit dem Wachstum der Wohnbevölkerung wird auch die Zahl der Arbeitsplätze zunehmen. Im Sinne einer vielfältigen, lebendigen Stadt mit gemischten Nutzungen ist dies erwünscht. Eine solche Nutzungsmischung folgt der Stossrichtung der 'Stadt der kurzen Wege'. Hierbei soll durch die räumliche Nähe von Versorgungsangeboten und Dienstleistungen die Mobilität reduziert werden. Die Gebiete mit „heterogener Stadtstruktur“, „urbane Kerngebiete“ sowie, in geringerem Masse auch die „urbanen Wohngebiete“, sind Gebiete in zentralen Lagen mit hoher und sehr hoher Dichte. Grundsätzlich sind diese Gebiete für die Nutzungsmischung, je nach Lage für die Konzentration von gemischten Nutzungen in den Erdgeschossen, geeignet. Die Einträge im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. So zeigt Abbildung 3 „Konzeptkarte Stadtstruktur“ ein schematisches Zielbild auf, welches nicht auf einzelne Parzellen bezogen werden kann. Die konkreten Festlegungen für die Nutzungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung und in Projekten mit privaten Grundeigentümerschaften. Grundlage bilden die Festlegungen zu Quartierzentren im regionalen und kommunalen Richtplan.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.2 Ziele
Antrag	Friesstrasse (_____) Kat. Nr. (_____) Einwendung zu Stadtstruktur - Urbane Kerngebiete: Die Vorschrift für die gewerbliche Erdgeschoss-Nutzung ist aufzuheben.
Begründung	Die gewerblichen Erdgeschossnutzungen mit direktem Bezug zur Strasse macht für diese Parzelle keinen Sinn und ist Vermietungstechnisch fast unmöglich. Zudem beeinträchtigt ein Gewerbe darüberliegende Wohnungen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Die Stadt Zürich ist als Kernstadt des Metropolitanraums ein wirtschaftliches, gesellschaftliches und kulturelles Zentrum. Mit dem Wachstum der Wohnbevölkerung wird auch die Zahl der Arbeitsplätze zunehmen. Im Sinne einer vielfältigen, lebendigen Stadt mit gemischten Nutzungen ist dies erwünscht. Eine solche Nutzungsmischung folgt der Stossrichtung der 'Stadt der kurzen Wege'. Hierbei soll durch die räumliche Nähe von Versorgungsangeboten und Dienstleistungen die Mobilität reduziert werden. Die Gebiete mit „heterogener Stadtstruktur“, „urbane Kerngebiete“ sowie, in geringerem Masse auch die „urbanen Wohngebiete“, sind Gebiete in zentralen Lagen mit hoher und sehr hoher Dichte. Grundsätzlich sind diese Gebiete für die Nutzungsmischung, je nach Lage für die Konzentration von gemischten Nutzungen in den Erdgeschossen, geeignet. Die Einträge im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. So zeigt Abbildung 3 „Konzeptkarte Stadtstruktur“ ein schematisches Zielbild auf, welches nicht auf einzelne Parzellen bezogen werden kann. Die konkreten Festlegungen für die Nutzungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung und in Projekten mit privaten Grundeigentümerschaften. Grundlage bilden die Festlegungen zu Quartierzentren im regionalen und kommunalen Richtplan.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	_____strasse _____ Kat. Nr. _____ Einwendung zu geplanten Freiräumen - Nr. 108, Linearer Park am Leimbach: Die geplante Parkanlage darf nicht über die Gewässerabstandslinie auf dem Grundstück herausragen.
Begründung	-
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Parkanlagen, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen.- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung. <p>Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem Regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).</p> <p>Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie das Ziel einer qualitativen Innentwicklung erreicht werden soll und wie die räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.</p> <p>Die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotentiale für eine wachsende Bevölkerungszahl führt auch zu einem Bedarf nach zusätzlichen öffentlich nutzbaren Freiräumen. Diese Freiräume können teilweise nur unter</p>



Inanspruchnahme von privaten Flächen realisiert werden.

Die Inanspruchnahme privater Flächen soll in erster Linie in kooperativen Verfahren erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Mehrwertausgleichs Planungsvorteile durch die Bereitstellung von öffentlich nutzbaren Freiräumen auszugleichen.

Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten unter anderem Anliegen der Raumplanung. Die Inanspruchnahme ist zulässig unter der Voraussetzung eines stufengerechten Nachweises, nach dem Bedarf an zusätzlichem Freiraum (öffentliches Interesse) und dem Fehlen geeigneterer Flächen im Grundbesitz der Stadt Zürich.

Im Hinblick auf die der Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum ist bezüglich der räumlichen Lage nur ein geringfügiger Spielraum vorhanden, da die fussläufige Erreichbarkeit (max. 400m Distanz) gegeben sein muss und zudem teilweise eine Gebundenheit an äussere Gegebenheiten besteht (Lage an Gewässern, Vernetzung etc.).

Die Interessenabwägung muss auf Stufe der Nutzungsplanung konkretisiert werden, um allfällige Eingriffe in die Eigentumsgarantie zu rechtfertigen.

Der Eintrag Nr. 108 "Linearer Park am Leimbach" dient der Stärkung des Grünzugs entlang des Leimbachs und unterstützt damit die für Schwamendingen typische Struktur linearer Freiräume. Gleichzeitig verbessert der Freiraum die ökologische Vernetzung.

Die Fläche des geplanten Freiraums ist in der aktuellen Bau- und Zonenordnung als Freihaltezone Park eingetragen. Da es sich bei den Richtplaneinträgen nicht um flächenscharfe Darstellungen handelt, ist die genaue Ausdehnung des Freiraums auf Projektebene zu definieren. Folglich kann noch nicht abgeschätzt werden, ob der Freiraum über die Gewässerlinie hinausragen wird.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Entlang der Wehntalerstrasse ist eine Aufzonung auf beiden Seiten der Strasse geplant. Wir erachten es als richtig, in diesem Gebiet, namentlich aufgrund der Verkehrs- und Erschliessungssituation, eine Verdichtung in der Richtplanung vorzusehen. Wir sind allerdings der Ansicht, dass eine Aufzonung bzw. Verdichtung südwärts nicht bloss auf die unmittelbar an die Wehntalerstrasse angrenzenden Häuserzeilen, sondern, nordwestlich des Maienwegs, mindestens bis zur Käfenholzstrasse, geboten ist.
Begründung	Dies gebietet sich einerseits aus Überlegungen der Gleichbehandlung (Gleichheitsgebot), andererseits ist im Sinne einer konsistenten Planung und unter Berücksichtigung der Erschliessung, welche nicht ausschliesslich über die Wehntalerstrasse, sondern der dahinterliegenden Quartierstrassen erfolgt, auch für diese dahinterliegenden Gebäude eine höhere Ausnutzung vorzusehen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Gebiet Milchbuck-Nord liegt im Schwerpunkt der Entwicklung im Norden von Zürich. Es bildet den Übergang zwischen Zürich City und Zürich Nord. Übergeordnete Zielsetzungen für die bauliche Entwicklung sind die Stärkung des baulich-räumlichen Zusammenhangs sowohl von Süden nach Norden über den Milchbuck nach Oerlikon als auch in Ost-West-Richtung von Affoltern via Milchbuck und Oerlikon nach Schwamendingen. Das Gebiet soll differenziert weiter-entwickelt werden: Sowohl entlang der Birchstrasse, wie auch entlang der Oerliker- und der Schaffhauserstrasse werden hohe Dichten und eine Entwicklung hin zu urbanen Kerngebieten mit strassenraumbildender Baustruktur angestrebt. Während das mittig davon gelegene Allenmoos-Gebiet als durchgrüntes Gebiet erhalten bleiben soll, werden auch in den anschliessenden Gebieten gegen Westen und gegen Osten hin hohe Dichten angestrebt. Dort finden sich auf-grund des bestehenden Strassenrasters gute Voraussetzungen für die angestrebte Baustruktur "urbane Wohnstadt".</p> <p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>An diesem Ort bezeichnet sie die Flächen entlang der Achse</p>



Wehntalerstrasse, während sie die Flächen hin zum Siedlungsrand nicht bezeichnet. Diese Festlegung ist eine bauliche Stärkung nordöstlich der Wehntalerstrasse bis und mit der Bebauung beidseitig entlang der Wehntalerstrasse. Gegen den Siedlungsrand hin soll dagegen wie bisher die bauliche Dichte abfallen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Wir erachten es als richtig, in der Stadt Zürich die durch die Richtplanung verfolgte Verdichtung bestehenden Wohnraums vorzusehen. Wir sind allerdings der Meinung, dass ein Einbezug des Industriequartiers Buckhauserstrasse/Altstetten geboten ist.
Begründung	<p>Die Richtplanung als langfristig ausgelegtes Planungsinstrument soll strategische Möglichkeiten der Stadtentwicklung vorsehen; wir erachten es deshalb für angezeigt, das Industriegebiet für eine zukünftige Umnutzung in Wohnen in Betracht zu ziehen. Die bereits vorhandene Erschliessung an das Strassennetz, Erschliessung an den öffentlichen Verkehr (ZVV/SBB mit Bahnhof Hardbrücke) sowie der Umstand, dass um diesen Industriebereich "Wohnen" besteht und somit Schulen, Kindergärten und für Wohnen erforderliche Infrastrukturanlagen vorhanden sind, legen nahe, eine Wohnnutzung in Betracht zu ziehen.</p> <p>Das erwähnte Industriegebiet stellt heute einen "Riegel" zwischen Altstetten und dem Kreis 9 dar. Zukünftige Planungen sollen diesem Umstand insofern Rechnung tragen, als dass ein Zusammenwachsen zu begrüssen wäre. Das vorhandene Industriegebiet ist historisch gewachsen und würde, bei heutiger Planung, nicht an diesen Ort zu liegen kommen. Diesem Umstand ist, insbesondere bei der Richtplanung, Rechnung zu tragen. Es bietet sich die Gelegenheit, ehemalige Industriegebiete, die ursprüngliche peripher lagen, in zentrale Wohngebiete umzunutzen bzw. die Möglichkeit der Nutzung von "Wohnen" zu erlauben.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich verfolgt die Strategie, die verbleibenden Flächen für reine Arbeitsplatznutzungen zu erhalten.</p> <p>Im Regionalen Richtplan werden diese Gebiete durch die Festlegung von Arbeitsplatzgebieten sowie in der Bau- und Zonenordnung durch die Festlegung von Industrie- und Gewerbebezonen geregelt. Die Festlegung im übergeordneten Regionalen Richtplan kann nicht über den Kommunalen Richtplan angepasst werden, zudem würde dies nicht der Zielsetzung der Stadt Zürich entsprechen.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1662



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Im Gebiet von Witikon stellen wir fest, dass eine gesamtheitlichere Betrachtung bzw. Planung anzustreben wäre.
Begründung	Es zeigt sich, dass eine bestehende Siedlung uneinheitlich behandelt würde und das Gebot der einheitlichen, konsistenten Planung nicht gewährleistet wäre. Die Grundsätze der einheitlichen Planung, wie sie bei Ersatzneubauten gelten, sollten nach unserer Beurteilung für bestehende Siedlungen, soweit möglich, ebenso Anwendung finden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten.</p> <p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Das Gebiet Witikon ist eine abgeschlossene Siedlungskammer am südöstlichen Rand der Stadt Zürich. Während der gegen Westen abfallende Hang in der BZO 2016 mehrheitlich der W2b zugewiesen ist, liegt das übrige Gebiet mehrheitlich in der W3. Im Siedlungskörper entlang der Witikonerstrasse bilden neben der Kernzone Witikon die Gebiete um die Einmündung Witikonerstrasse/Loorenstrasse und Harsplen höherzonierte Ausnahmen. Das Gebiet ist ausreichend mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen und es gibt ein grosses Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz. Das Gebiet soll differenziert weiterentwickelt werden. Die Witikonerstrasse sowie das nördlich anschliessende, grossparzellierte Gebiet bis zum Siedlungsrand hin soll baulich verdichtet werden. Die Witikonerstrasse soll so als Rückgrat und Verbindung zwischen den beiden Quartierzentren Witikon-Unterdorf und Witikon Zentrum gestärkt werden. Für den gesamten Abschnitt ist eine mittlere Dichte angestrebt und eine Stadtstruktur nach den Prinzipien der "grünen Wohnstadt".</p> <p>Die künftige Entwicklung des Gebietes wird ausgehend von dieser gesamthaften Betrachtung angestrebt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1663



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	<p>Wir sind Grundstückeigentümer der Parzelle Nr. (_____) an der Überlandstrasse (_____) in 8051 Zürich und wohnen im selbstgenutztem Wohneigentum mit unseren Familien. Wir möchten insbesondere unsere Einwendungen zum Richtplandtext Kapitel 3.1.3, Tabelle 5, Gebiet Nr. 13 Schwamendingen, Seite 36, einbringen: Das Planungswerkzeug so anzupassen, dass weiterhin Wohnnutzungen angestrebt werden können.</p>
Begründung	<p>Wir hatten die Möglichkeit als Landeigentümer, an einem Forschungsprojekt des Instituts für Städtebau der ETH Zürich in Zusammenarbeit mit dem Amt für Städtebau der Stadt Zürich (mit Mitwirkung von (_____), Amt für Städtebau), eine Art Planungsinstrument für die Überlandstrasse Nord auszuarbeiten. Dieses Pilotprojekt fand an verschiedenen Workshops im Zeitraum vom September 2016 bis Januar 2018 statt. An diesen Veranstaltungen haben wir die verschiedensten Möglichkeiten einer Arealüberbauung der Überlandstrasse Nord, mit einem substanziellen Wohnanteil besprochen.</p> <p>Als selbst wohnhafte Landeigentümer der Überlandstrasse Nord, sind wir der Auffassung, dass die Strasse durch den motorisierten Verkehr, seitens der Überlandstrasse sowohl als auch der parallel verlaufenden Autobahn, stark vom Lärm belastet ist. Dazu kommt noch der Fluglärm des naheliegenden Flughafens Kloten hinzu. Aus diesem Grund werden an der Überlandstrasse Wohnungen im günstigen Preissegment angeboten.</p> <p>Wir verstehen nicht, wieso die Stadt Zürich als Entwicklungsziel auf der Seite 36 des kommunalen Richtplans unter Punkt 13 Schwamendingen Abs. 3 „Nutzung: Nördlich der Überlandstrasse Nichtwohnnutzungen (mit einem substanziellen Anteil Produktion)..... Mit diesem Entwicklungsziel, würde man noch mehr Lärm an die Überlandstrasse Nord bringen. Die Lage ist für die Erschliessung des motorisierten Verkehrs für Produktionsstätten nicht geeignet. Es muss eine Lösung zur Lärmproblematik angeboten werden. Zudem werden bei einem substanziellen Anteil von Produktion die Emissionen und Immissionen erhöht.</p> <p>Wie soll die Stadt Zürich dem anhaltenden Bevölkerungswachstum (geschätzte 520000 Personen bis zum Jahr 2040) Rechnung tragen, wenn mit dem vorliegenden Planungsinstrument Nichtwohnnutzungen angestrebt werden? Es besteht nach wie vor eine sehr hohe Nachfrage in der Stadt Zürich nach preisgünstigem Wohnraum, der durch verdichtetes Bauen auf knappem Boden realisiert werden kann.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt



Stellungnahme

Die Stadt Zürich verfolgt die Strategie, verbleibende Flächen für Arbeitsplatznutzungen bzw. Mischnutzungen zu erhalten. Raum für produzierendes Gewerbe soll innerhalb der Stadtgrenze erhalten bleiben. Im Regionalen Richtplan wird entsprechend das Gebiet entlang der Überlandstrasse als Mischgebiet festgelegt: Transformation des heutigen Wohngebiets in ein Mischgebiet mit substanziellem Anteil an produzierenden Betrieben. Zum einen ist es formal nicht möglich, die Festlegung auf der übergeordneten Ebene der regionalen Richtplanung per Auftrag im kommunalen Richtplan anzupassen. Zum anderen entspricht eine solche Anpassung nicht der Zielsetzung der Stadt Zürich.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	Tabelle 13: Karteneinträge Schulkreis Glattal
Antrag	Einwendung zu den geplanten Festlegungen [_____] im Geviert Freihofstrasse/Baslerstrasse/Hardgutstrasse: "Es sei auf die [_____] geplante Festlegung "Volksschulanlage, ungefähre Lage" zu verzichten."
Begründung	<ol style="list-style-type: none">1. _____ ist Eigentümerin des Grundstückes Kat.-Nr. _____ im Geviert Freihofstrasse/Baslerstrasse/Hardgutstrasse. [_____].2. Gemäss geltendem Zonenplan befindet sich das Grundstück Kat.-Nr. _____ in der Wohnzone W5 [_____].3. Die öffentliche Vorlage für einen kommunalen Richtplan sieht im Bereich des Grundstückes Kat.-Nr. _____ zum einen die Festlegung "Volksschulanlage, ungefähre Lage" und zum andern die Festlegung "Freiraum, Typ B" vor. Die eine wie die andere Festlegung kollidieren auf Schärfste mit [_____]. Die geplanten Festlegungen beeinträchtigen die privaten Interessen massiv und werden durch die Eigentümerin daher abgelehnt. Sehr befremdlich mutet an, dass diese Festlegungen ohne jegliche Rücksprache mit der Eigentümerin in die Richtplanvorlage eingeflossen sind!4. Aus planerischer Sicht ist zunächst einmal festzuhalten, dass diese Festlegungen schon mit Blick auf die bestehenden Nutzungsverhältnisse jeder Verwirklichungschance mangeln. Eine Planung ohne Verwirklichungschance ist jedoch in hohem Masse sachlich und planerisch unzweckmässig. Sodann wird bezweifelt, dass überhaupt ein ausgewiesenes Bedürfnis an einer neuen (zusätzlichen) Volksschulanlage mit einer Richtgrösse von 18'000 m² im Schulkreis Letzi besteht, ebenso an einer neuen (zusätzlichen) Parkanlage mit einer Richtgrösse von weiteren 10'000 m². Zudem befindet sich das Areal in einer Wohnzone, welche in erster Linie für Wohnbauten bestimmt sind und daneben höchstens noch mässig störende Betriebe erlaubt sind (§ 52 PBG). Diese Zonierung ist eben erst im Rahmen der BZO-Teilrevision bestätigt worden.5. Sollte wider Erwarten ein ausgewiesenes öffentliches Interesse an einer neuen (zusätzlichen) Volksschulanlage sowie einer neuen (zusätzlichen) Parkanlage in diesem Quartier bestehen, würde sich dafür viel eher das benachbarte Schlachthof-Areal zwischen Hohl-, Herdern-, Hardgut- und Baslerstrasse aufdrängen. Sämtliche vier Grundstücke in diesem Areal (Kat.-Nr. AU6280, AU5150, AU5151 und AU5152) gehören der Stadt Zürich und werden schon heute nur partiell baulich genutzt. Das Schlachthof-Areal wird zudem nur noch bis ca. 2029 in der heutigen Art und Weise genutzt und wird mit grosser Wahrscheinlichkeit anschliessend für neue Nutzungen frei (Stadtratsbeschluss vom 3. Oktober 2012). Das ganze Areal hat eine Grösse von nahezu 58'000 m² und ist damit [_____] grösser als das hier betroffene Grundstück Kat.-Nr. _____. Auf dem Schlachthof-Areal liesse



sich neben anderen Nutzungen somit problemlos auch eine neue Volksschulanlage (mit einer Richtgrösse von 18'000 m²) wie auch ein Park (mit einer Richtgrösse von 10'000 m²) unterbringen, sollte beides mittelfristig tatsächlich notwendig sein oder werden.

6. Aus diesen Gründen erweisen sich die strittigen Festlegungen auf dem Grundstück Kat.-Nr. _____ sachlich weder nötig noch zweckmässig. Die Umsetzung dieser Festlegungen besitzt [_____] auch keine Verwirklichungschance. Ich ersuche Sie höflich, die Richtplanvorlage im Sinne dieser Einwendung anzupassen.

7. [_____].

Entscheid nicht berücksichtigt

Stellungnahme Mit zusätzlichen Einwohnerinnen und Einwohnern steigt die Nachfrage nach öffentlichen Einrichtungen. Die Nutzungskonkurrenz nimmt zu und die verfügbaren Flächen werden knapper. Öffentliche Nutzungen wie die Schulanlagen der Volksschule sind bezogen auf das Einzugsgebiet standortgebunden und benötigen ein sehr spezifisches Raumangebot, das auf dem Immobilienmarkt in der Regel nicht erhältlich ist. Daher werden im kommunalen Richtplan Flächen für die Schulanlagen der Volksschule gesichert. Diese räumliche Vorsorge ist nötig, um den Schulraumbedarf auch mit dem Bevölkerungswachstum sicherstellen zu können. Es kann davon ausgegangen werden, dass ca. drei Viertel des Bedarfs an zusätzlichem Schulraum bis 2040 auf den bestehenden Anlagen realisiert werden kann. Für das verbleibende Viertel sind neue Flächen nötig, die im kommunalen Richtplan festgelegt werden. In erster Priorität werden damit die Potenziale der bestehenden Anlagen genutzt. Nur wenn diese nicht ausreichen, werden neue Flächen beansprucht.

Gemäss der vorliegenden groben Hochrechnung der Kinderzahlen besteht im Schulkreis Letzi zusätzlicher Schulraumbedarf, unter anderem nördlich der Badenerstrasse. Ein flächengenaue Schulstandort konnte noch nicht festgelegt werden. Die zweckmässige "ungefähre Lage" wurde mit dem entsprechenden Eintrag bezeichnet.

Das in der Nähe liegende Schlachthof-Areal ist im regionalen Richtplan als Arbeitsplatzgebiet festgelegt. Aktuell werden dafür verschiedene Nutzungsvorstellungen entwickelt. Ob an diesem Standort eine Schulnutzung möglich ist, ist zurzeit noch offen. Zudem wird das Areal für neue Nutzungen erst langfristig frei, so dass in diesem Gebiet der benötigte Schulraum voraussichtlich nicht rechtzeitig realisiert werden könnte.

Die Zonierung des Grundstücks als Wohnzone wurde, wie von der Einwenderin richtig festgestellt, mit der abgeschlossenen Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO 2016) nicht verändert. Die BZO 2016 hatte jedoch nicht eine Umsetzung der Verdichtungsziele auf 2040 hin zum Gegenstand. Die Umsetzung des kommunalen Richtplans erfordert eine weitere Überprüfung der Bau- und Zonenordnung.

Für den durch die Innenentwicklung ausgelösten Mehrbedarf an Infrastrukturen zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben sind die städtischen Landreserven nicht ausreichend oder nicht am erforderlichen Ort. Mit dem



behördenverbindlichen kommunalen Richtplan wird der zusätzliche flächenmässige Bedarf auf einer strategischen Ebene festgelegt. Eine Vorinformation von möglichen betroffenen Grundeigentümerinnen im ganzen Stadtgebiet war nicht möglich. Erst in der nachfolgenden Planungsstufe wird mit der Umsetzung der Massnahmen zu entscheiden sein, wann und in welchem Verfahren solche Flächen erworben oder gesichert werden können. Dabei strebt die Stadt in erster Linie eine kooperative Lösung oder vertragliche Vereinbarung an. Zu diesem Zeitpunkt werden konkrete Gespräche mit betroffenen Grundeigentümerinnen erfolgen.

(Hinweis: Einwendung wurde thematisch Aufgeteilt. Vgl. auch Nr. 1934)



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4.3 Sportanlagen
Antrag	Der Zürcher Stadtverband für Sport als Interessenvertretung der Stadtzürcher Sportvereine, begrüsst die aus dem vorliegenden Richtplanentwurf hervorgehende Stossrichtung, in einer wachsenden Stadt auch zusätzliche Flächen für den Sport zu reservieren.
Begründung	<p>Denn nur mit Hilfe entsprechender Infrastruktur auf städtischem Grund kann der im Wesentlichen ehrenamtlich organisierte Vereinssport seine gesellschaftlichen Leistungen, namentlich im Jugend- und Breitensport, auch in Zukunft erbringen.</p> <p>Gemäss unserer Einschätzung können mit den bereits im bisherigen Richtplan vorhandenen, den zusätzlichen neuen Einträgen und den unverorteten Ansprüchen der Wunschbedarf des Sports nach Flächen zwar nicht vollumfänglich, jedoch in einer für den Sport vertretbaren Masse und angesichts der knappen Flächenreserven in der Stadt angemessen abgedeckt werden.</p> <p>Der ZSS anerkennt die Schwierigkeit der Stadt, für die flächenintensiven Sportanlagen (vor allem Rasensport/Fussball) durchgehend konkrete Standorte im Richtplan zu fixieren. In diesem Sinne unterstützen wir das Vorgehen mit nicht verorteten Standorten und dem Auftrag, auch geeignete Flächen ausserhalb der Stadt in die Suche einzubeziehen. Ebenso wird hinsichtlich Massnahmen begrüsst, dass Optimierungspotenzial auf bestehenden Sportanlagen genutzt und sämtliche Möglichkeiten, auch Unkonventionelle ausgeschöpft werden sollen.</p> <p>Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die im Richtplan verorteten Standorte für Sport im weiteren Festlegungsprozess weder reduziert noch gestrichen werden dürfen. Auch soll dort, wo an einem Standort nebst dem Sport weitere Nutzungen vorgesehen sind, der Bedarf des Sports berücksichtigt werden.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Stellungnahme dankend zur Kenntnis.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1669



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Ich lehne den vorhandenen Richtplan ab.
Begründung	Zu stark sinkende Wohnqualität. Ein Wachstum um weitere 100 000 Personen überfordert das System Stadt Zürich: Schönheit, Infrastruktur, Verkehr, Umwelt.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Durch eine kompakte Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden. Die entsprechende Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde vom Volk am 3. März 2013 angenommen. Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept soll die Bevölkerungsentwicklung zu 80 Prozent in den urbanen Räumen stattfinden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Zunahme der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in der Stadt Zürich in den kommenden Jahrzehnten anhalten wird. Die Anziehungskraft Zürichs als Wirtschafts- und Wohnstandort kann nur bedingt durch planerische Aktivität beeinflusst werden.</p> <p>Die Stadt unterstützt die übergeordneten Vorgaben und versteht das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung als Rahmenbedingung und Chance. Die Anforderungen, die durch Wachstum und Veränderung ausgelöst werden, sollen zum Vorteil für eine qualitätsvolle räumliche Stadtentwicklung genutzt werden.</p> <p>Die Stossrichtung der Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Ziele für eine Innenentwicklung mit guter Qualität.</p> <p>Die Weichen dafür werden mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan gestellt. Den Herausforderungen und Interessensabwägungen im Spannungsfeld von Innenentwicklung und baulicher Verdichtung ist auf allen Planungsebenen zu begegnen. Der kommunale Richtplan macht Vorgaben, welche auf Stufe Nutzungsplanung und in Planungen und Projekten mit Grundeigentümerschaften zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die bauliche Verdichtung findet laufend und im gesamten Stadtgebiet statt. Die Veränderungen sind mit unterschiedlicher Ausprägung in der gesamten Stadt Zürich sichtbar, dies zeigen jährliche Zahlen zur Bautätigkeit und zur Bevölkerungsentwicklung in den Stadtteilen. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO der 90er Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher bereits beträchtliche Reserven für die bauliche Entwicklung. Die Entscheidung, ob in einem Gebiet eine zusätzliche Verdichtung angemessen und welches Dichtemass anzustreben ist, muss stets die bereits durch die BZO 2016 geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten einbeziehen.</p> <p>Zu den räumlichen Schwerpunkten für die Innenentwicklung gehören die Gebiete, welche durch den öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen sind.</p>



Weitere Kriterien sind das Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, das Potenzial aufgrund der Zonierung gemäss BZO 2016, und die Möglichkeit neue öffentliche Freiräume zu schaffen (nicht abschliessend). Das Potenzial liegt damit im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Desweiteren besteht Potenzial in Gebieten in Witikon und Leimbach aufgrund ihrer gemäss BZO 2016 vergleichsweise niedrigen Zonierung ergänzt.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Ich bin gegen die Verdichtung und den Höhenwahn der schönen Stadt Zürich. Es mindert die Lebensqualität. Zu wenig Natur, Ghettoisierung. Die Stadt MUSS NICHT wachsen.
Begründung	<p>Es hat zu wenig Wohnraum in der Stadt Zürich, weil es zu viele Zweitwohnsitze und möblierte Wohnungen für temporären Aufenthalt gibt. Das sollte verboten werden! Arbeitsplätze müssen dezentralisiert werden, damit auch ausserhalb der Stadt arbeiten und darum wohnen möglich ist.</p> <p>Es hat zu viel leere Büroräume. Keine leerstehenden Häuser über viele Jahre. (Hausbesetzung) Wer in der Stadt wohnen will, muss zusammenrücken. Wohnformen wie Mehrfamilienwohnen, Kraftwerk 1,2,3, Kalkbreite müssen gefördert werden.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Durch eine kompakte Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden. Die entsprechende Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde vom Volk am 3. März 2013 angenommen. Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept soll die Bevölkerungsentwicklung zu 80 Prozent in den urbanen Räumen stattfinden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Zunahme der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in der Stadt Zürich in den kommenden Jahrzehnten anhalten wird. Die Anziehungskraft Zürichs als Wirtschafts- und Wohnstandort kann nur bedingt durch planerische Aktivität beeinflusst werden.</p> <p>Die Stadt unterstützt die übergeordneten Vorgaben und versteht das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung als Rahmenbedingung und Chance. Die Anforderungen, die durch Wachstum und Veränderung ausgelöst werden, sollen zum Vorteil für eine qualitätsvolle räumliche Stadtentwicklung genutzt werden.</p> <p>Die Stossrichtung der Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Ziele für eine Innenentwicklung mit guter Qualität.</p> <p>Die Weichen dafür werden mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan gestellt. Den Herausforderungen und Interessensabwägungen im Spannungsfeld von Innenentwicklung und baulicher Verdichtung ist auf allen Planungsebenen zu begegnen. Der kommunale Richtplan macht Vorgaben, welche auf Stufe Nutzungsplanung und in Planungen und Projekten mit Grundeigentümerschaften zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die bauliche Verdichtung findet laufend und im gesamten Stadtgebiet statt. Die Veränderungen sind mit unterschiedlicher Ausprägung in der gesamten Stadt Zürich sichtbar, dies zeigen jährliche Zahlen zur Bautätigkeit und zur Bevölkerungsentwicklung in den Stadtteilen. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO der 90er Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher bereits beträchtliche Reserven für die bauliche Entwicklung. Die Entscheidung, ob</p>



in einem Gebiet eine zusätzliche Verdichtung angemessen und welches Dichtemass anzustreben ist, muss stets die bereits durch die BZO 2016 geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten einbeziehen.

Zu den räumlichen Schwerpunkten für die Innenentwicklung gehören die Gebiete, welche durch den öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen sind. Weitere Kriterien sind das Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, das Potenzial aufgrund der Zonierung gemäss BZO 2016, und die Möglichkeit neue öffentliche Freiräume zu schaffen (nicht abschliessend). Das Potenzial liegt damit im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Desweiteren besteht Potenzial in Gebieten in Witikon und Leimbach aufgrund ihrer gemäss BZO 2016 vergleichsweise niedrigen Zonierung ergänzt.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Das Ziel der Reduktion bzw. Stabilisierung der Anzahl Arbeitsplätze ist im kommunalen Richtplan festzuschreiben. Dieses Ziel ist planerisch sowohl im SLöBA wie auch im kommunalen Verkehrsrichtplan umzusetzen.
Begründung	<p>Die kantonale Vorgabe Wohnraum für zusätzliche 80'000 Personen bereitzustellen, stellt eine grosse Herausforderung dar. Sie soll als Chance zur Eindämmung des überbordenden Pendlerverkehrs genutzt werden, indem die Zahl der Arbeitsplätze reduziert bzw. zumindest auf dem heutigen Niveau plafoniert wird. Die Stärkung der Wohnstadt Zürich gegenüber der Arbeitsstadt trägt zudem zur Dämpfung der übersteuerten Preise für Wohnungen in der Stadt bei. Darüber hinaus kann die teilweise Verlagerung von Arbeitsplätzen aus der Stadt in die verschiedenen Regionalzentren zu deren Stärkung auch als Arbeitsorte beitragen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Eine stadtverträgliche Mobilität entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich. Im Referenzjahr 2015 lebten in der Stadt Zürich 410'000 Personen, es gab rund 452'000 Arbeitsplätze. Die Stadt Zürich ist als Kernstadt des Metropolitanraums ein wirtschaftliches, gesellschaftliches und kulturelles Zentrum. Gemäss der Zielsetzung der Innenentwicklung soll das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in den Zentren stattfinden. Im Sinne einer vielfältigen, lebendigen Stadt mit gemischten Nutzungen ist dies erwünscht. In den städtischen Zentren lässt sich der Verkehr effizienter und umweltverträglicher abwickeln. Mit der baulichen Verdichtung und Konzentration von Nutzungen verändert sich der Modalsplit und verschiebt sich stärker von MIV in Richtung "kurze Wege" mit ÖV Nutzung, Velo- und zu Fussverkehr).</p> <p>Die Themen „Lenkung der Arbeitsplatzentwicklung“, Lenkung der Pendlerströme“ erfordern Massnahmen und Projekte, die nur zum Teil auf Stufe der kommunalen Richtpläne festgelegt werden können. Ein zentraler Beitrag ist die Förderung der polyzentrischen Stadt mit guter Nutzungsmischung, und damit die Schaffung einer Stadt der kurzen Wege.</p> <p>Die Richtplanung ist darauf ausgerichtet, dass dieser Mehrverkehr auch zukünftig stadtverträglich abgewickelt werden kann. Die Massnahmen sind in den Richtplänen auf den verschiedenen Planungsebenen festgelegt und berühren verschiedene Themenbereiche (Verkehrsplanung, Nutzungen, Quartierzentren):</p> <p>Verkehrsplanung im kantonalen und regionalen Richtplan:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Anteil der Verkehrszunahme, der auf den öffentlichen und motorisierten Individualverkehr entfällt, betrifft vor allem die kantonale (Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrasse sowie S-Bahnen) oder regionale Stufe (Verbindungsstrassen sowie Trams und Busse) der Richtplanung. Im kommunalen Richtplan Verkehr werden vorwiegend Ziele und Massnahmen für die Verkehrserschliessung innerhalb der Quartiere formuliert.- Festlegungen für Arbeitsplatzgebiete an zentralen, gut erreichbaren Lagen (Festlegung im regionalen Richtplan, entsprechende Zonierung mit der Bau-



und Zonenordnung als I und IHD Zone.)

Kommunaler Richtplan Verkehr

- Quartierzentren mit guter Erreichbarkeit, Erdgeschossnutzungen, Quartiersversorgung, Konzentration publikumsintensiver Nutzungen, attraktive Gestaltung des öffentlichen Raums
- Förderung Fuss- und Veloverkehr.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Es sei auf die neu geplante Festlegung Freiraum B (Parkanlagen, Plätze, Friedhöfe) [_____] südlich des Schulhauses Im Gut zu verzichten. (Kommunaler Richtplan 2018: Seite 63, Tabelle 7, Nr. 12)"
Begründung	<p>"Begründung:</p> <p>Das Schulhaus Im Gut ist im kommunalen Richtplan enthalten. Zu dieser Schulanlage gehört bereits ein hinreichender Umschwung. Zudem befindet sich östlich bereits ein bestehender richtplanerisch gesicherter Freiraum. Es ist unverständlich, weshalb ein neuer schmaler Freiraum südlich der bestehenden Anlage und teilweise zu Lasten von Baugrundstücken festgelegt werden soll.</p> <p>Die Liegenschaft [_____] und liegt, wie das gesamte Umfeld, im Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus. Somit soll diese Liegenschaft wie die angrenzenden Parzellen künftig weiter verdichtet werden, was in einem offenkundigen Widerspruch steht zu[_____] einem Freiraum.</p> <p>Der geplante Richtplaneintrag ist auch deshalb unverhältnismässig, weil neben der geplanten Schulanlage und dem benachbarten Freiraum in unmittelbarer Nähe weitere grosse Freiräume, insbesondere im nahen Norden, bereits heute festgelegt sind.</p> <p>Die geplante Festlegung ist zwar nur behördenverbindlich und derzeit besteht auch keine Möglichkeit, sich dagegen mit einem Rechtsmittel zu wehren, und dennoch hat sie gravierende Auswirkungen für die künftige Zonierung bzw. künftige Baugesuche.</p> <p>Wir ersuchen Sie deshalb um eine genaue Prüfung der Lokalitäten. Sie wird bestätigen, dass die geplante Festlegung unverhältnismässig ist.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an:



- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Parkanlagen, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen
- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.
- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung.

Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem Regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).

Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie das Ziel einer qualitativen Innentwicklung erreicht werden soll und wie die räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.

Die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotentiale für eine wachsende Bevölkerungszahl führt auch zu einem Bedarf nach zusätzlichen öffentlich nutzbaren Freiräumen. Diese Freiräume können teilweise nur unter Inanspruchnahme von privaten Flächen realisiert werden.

Die Inanspruchnahme privater Flächen soll in erster Linie in kooperativen Verfahren erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Mehrwertausgleichs Planungsvorteile durch die Bereitstellung von öffentlich nutzbaren Freiräumen auszugleichen.

Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff, wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten unter anderem Anliegen der Raumplanung. Die Inanspruchnahme ist zulässig unter der Voraussetzung eines stufengerechten Nachweises, nach dem Bedarf an zusätzlichem Freiraum (öffentliches Interesse) und dem Fehlen geeigneterer Flächen im Grundbesitz der Stadt Zürich.

Im Zusammenhang mit der Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum ist bezüglich der räumlichen Lage nur ein geringfügiger Spielraum vorhanden, da die fussläufige Erreichbarkeit (max. 400m Distanz) gegeben sein muss und zudem teilweise eine Gebundenheit an äussere Gegebenheiten besteht (Lage an Gewässern, Vernetzung etc.).

Die Interessenabwägung muss auf Stufe der Nutzungsplanung konkretisiert werden, um allfällige Eingriffe in die Eigentumsgarantie zu rechtfertigen.

Die geplante Parkanlage Im Gut ist Teil einer Sequenz von Parkanlagen angrenzend an bestehende Schulanlagen (In der Ey, Altweg, Letzi, Im Gut) im Gebiet Albisrieden/Sihlfeld, Gebiet mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus. Der Bezug zum Aussenraum der Schulanlage im Sinne einer parkartigen Ergänzung ist von Bedeutung, wobei die genaue Lage nicht vorrangig ist. Der Eintrag ist als langfristige Planung im



Zusammenhang mit der baulichen Verdichtung und dem damit entstehenden zusätzlichen Bedarf an öffentlich nutzbarem Freiraum zu verstehen. Zu diesem Zweck ist es nicht notwendig, bereits jetzt die genaue Lage festzulegen. Der Eintrag wird daher in ein Punktsymbol umgewandelt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.2 Quartierzentren und Stadtachsen
Antrag	Wo eine hohe Geh- und Aufenthaltsqualität notwendig und erwünscht ist, müssen die planerischen Werkzeuge bereitgestellt werden, um öffentlich zugängliche Parterrenutzungen festzulegen.
Begründung	Die Parterrenutzung ist entscheidend für die Attraktivität eines Stadtgebietes für Fussgänger. Das hat schon Jane Jacobs für die amerikanischen Städte gepredigt. In Zürich zeigt sich die Richtigkeit in Neu-Oerlikon, wo die die Planung zwar neue interessante Freiräume geschaffen hat, aber nicht die Planungsinstrumente hatte, um diese Räume auch mit geeigneten Parterrenutzungen zum Leben zu erwecken.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt.</p> <p>Der vorliegende kommunale Richtplan hält die Ziele und Massnahmen für Nutzungen und Qualitäten in Quartierzentren und Stadtachsen fest, soweit dies auf der Planungsstufe Richtplanung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans wirkungsvoll ist. Die Massnahmen werden auf Stufe städtischer Planungen und Projekte konkretisiert. Die Ziele und Massnahmen sind mit dem kommunalen Richtplan Verkehr koordiniert (Festlegungen zu Fussgängerbereichen). Die Festlegungen zu Erdgeschossnutzungen sind in der nachgelagerten Nutzungsplanung enthalten bzw. festzulegen</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Das Quartier Rütihof in Zürich-Höngg ist der Zone «Geringe Dichte (AZ 50-135%)» zuzuweisen.
Begründung	<p>Nach der kürzlich erfolgten Aufzoning legt die Bau- und Zonenordnung fest, dass das Baugebiet etwa je zur Hälfte der Wohnzone «3 Geschosse» und der Wohnzone «4 Geschosse» zugewiesen wird.</p> <p>Die Ausnützung in der Regelbauweise beträgt für die WZ 3G etwa 60% und die WZ 4G etwa 80 %, im Mittel rund 70%. Die im Richtplan eingetragene Zone «Mittlere Dichte (AZ 100-170)» ist für das Quartier Rütihof in extremem Masse zu hoch. Sie widerspricht insbesondere auch den im Jahre 2018 in einem Mitwirkungsverfahren erarbeiteten Grundsätzen. Die AZ von 100-170% durchzusetzen, würde erfordern, die bestehenden Bauten zum grossen Teil abzureissen. Soll das die Anweisung an die Behörden sein?</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die nördlichste Siedlungskammer von Höngg, das Gebiet Rütihof, ist gemäss BZO 2016 in der W3 (90%) und W4 (120%) zoniert. Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sieht hier keine Verdichtung über die BZO 2016 hinaus vor.</p> <p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen ist bei der Beschreibung der baulichen Dichten unschärfer als die BZO. Er beschreibt Bandbreiten inklusive anrechenbaren Dach- und Untergeschossen. Die heute zulässigen Dichten in der W3 und W4 gemäss BZO 2016 entsprechen dabei der "mittleren Dichte" mit 100-170% AZ. Die Tabelle 3 zeigt diesen Zusammenhang auf.</p> <p>Die Stossrichtung der Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Ziele für eine qualitätsvolle Innenentwicklung. Die Stadt Zürich ist als Schwerpunkt für Innenentwicklung vorgesehen. Entsprechend bezeichnet der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen Gebiete mit Verdichtung über die BZO 2016 hinaus. Eine Zuordnung des spezifischen Gebiets zur Kategorie "geringe Dichte 50-135%" würde hingegen bedeuten, dass im Gebiet künftig weniger Ausnützung erlaubt wäre als heute gemäss BZO 2016. Eine solche "Entdichtung" – die Bezeichnung von Gebieten, in welchen künftig weniger Dichte als heute erlaubt wären" – entspricht nicht der oben genannten Zielsetzung und dem Auftrag des kommunalen Richtplans.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1676



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Der vorgelegte 'Kommunale Siedlungsrichtplan' ist mit 100'000 zusätzlichen Einwohnern zu gross, zudem ist er zu einseitig auf einzelne Quartiere verteilt. Die Vorlage ist undemokratisch und somit zurückzuweisen.
Begründung	<p>Generell sollte der städtischen Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden über solche grundsätzliche Ausbaupläne der Stadt demokratisch abzustimmen.</p> <p>Über 100'000 Bewohner mehr in den kommenden 20 Jahren ist zu viel für den städtebaulichen Charakter der Stadt Zürich. Vor allem in den bereits heute dicht bebauten und einem hohen Anteil an Mehrfamilienhäusern belegten Quartieren.</p> <p>Dass die sogenannten Fachleute in Interviews behaupten, dass am Zürichberg nicht verdichtet und Mehrstöckig gebaut werden könne und deshalb keine Zonen im Richtplan vorgesehen sind, ist fadenscheinig und lässt mich am baulichen Fachwissen zweifeln...</p> <p>Bereits heute hinkt die Stadt mit den baulichen Grundaufträgen dem bereits erfolgtem Wachstum meilenweit hinterher. Zum Beispiel in Zürich-Affoltern lässt der öffentliche Verkehr sehr zu wünschen übrig. Das Tram wartet seit Jahren auf die Realisation.</p> <p>Die Buslinie erhält noch immer nicht die dringend benötigte Sofortmassnahme eines separierten Busstreifens auf der Wehntalerstrasse. Die Kindergärten und Schulhäuser werden mit Containerbauten notdürftig ausgebaut und das auf Kosten der Spielfläche der Kinder.</p> <p>Grünflächen und Parks (z.B. Park Ifang) werden trotz erstellten Projekten immer wieder vertagt. Zudem dürfte auch bekannt sein, dass Zürich Nord die geforderten Einsatzzeiten von Feuerwehr und Sanität zurzeit nicht garantieren kann.</p> <p>Bei solchen vorherrschenden unzulänglichen Zuständen der öffentlichen Infrastruktur sollten eigentlich jegliche privaten Ausbaupläne per sofort gestoppt werden, bis die städtische Infrastruktur wieder im Lot ist.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Durch eine kompakte Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden. Die entsprechende Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde vom Volk am 3. März 2013 angenommen. Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept soll die Bevölkerungsentwicklung zu 80 Prozent in den urbanen Räumen stattfinden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Zunahme der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in der Stadt Zürich in den kommenden Jahrzehnten anhalten wird. Die Anziehungskraft Zürichs als Wirtschafts- und Wohnstandort kann nur bedingt durch planerische Aktivität beeinflusst werden.</p> <p>Die Stadt unterstützt die übergeordneten Vorgaben und versteht das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung als Rahmenbedingung und Chance. Die Anforderungen, die durch Wachstum und Veränderung</p>



ausgelöst werden, sollen zum Vorteil für eine qualitätsvolle räumliche Stadtentwicklung genutzt werden.

Die Stossrichtung der Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Ziele für eine Innenentwicklung mit guter Qualität.

Die Weichen dafür werden mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan gestellt. Den Herausforderungen und Interessensabwägungen im Spannungsfeld von Innenentwicklung und baulicher Verdichtung ist auf allen Planungsebenen zu begegnen. Der kommunale Richtplan macht Vorgaben, welche auf Stufe Nutzungsplanung und in Planungen und Projekten mit Grundeigentümerschaften zu berücksichtigen sind.

Die bauliche Verdichtung findet laufend und im gesamten Stadtgebiet statt. Die Veränderungen sind mit unterschiedlicher Ausprägung in der gesamten Stadt Zürich sichtbar, dies zeigen jährliche Zahlen zur Bautätigkeit und zur Bevölkerungsentwicklung in den Stadtteilen. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO der 90er Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher bereits beträchtliche Reserven für die bauliche Entwicklung. Die Entscheidung, ob in einem Gebiet eine zusätzliche Verdichtung angemessen und welches Dichtemass anzustreben ist, muss stets die bereits durch die BZO 2016 geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten einbeziehen.

Zu den räumlichen Schwerpunkten für die Innenentwicklung gehören die Gebiete, welche durch den öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen sind. Weitere Kriterien sind das Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, das Potenzial aufgrund der Zonierung gemäss BZO 2016, und die Möglichkeit neue öffentliche Freiräume zu schaffen (nicht abschliessend). Das Potenzial liegt damit im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Desweiteren besteht Potenzial in Gebieten in Witikon und Leimbach aufgrund ihrer gemäss BZO 2016 vergleichsweise niedrigen Zonierung ergänzt.

Die Stadt Zürich strebt eine differenzierte Steuerung des Masses der baulichen Verdichtung an, ausgehend von den Voraussetzungen und Charakteristika der Gebiete. Dies wurde in der «Räumliche Entwicklungsstrategie des Stadtrats der Stadt Zürich» von 2010 festgehalten und ist laufend in nachfolgende Arbeiten eingeflossen. Formale Grundlage für die differenzierte Betrachtung ist der regionale Richtplan. Hier wurden die Strategien für die gebietsspezifische Entwicklung der Siedlungsstrukturen dargelegt.

Die Auswahl der Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung erfolgt vor dem Hintergrund der übergeordneten Ziele für eine qualitative Innenentwicklung.

Ausschlaggebend für die Eignung eines Gebietes für die zusätzliche bauliche Verdichtung und für das Dichtemass ist eine Gesamtsicht mehrerer Merkmale. Einzelne Merkmale sind noch kein alleiniges Kriterium für die vorhandene oder fehlende Eignung eines Gebietes für zusätzliche Verdichtung:

- Konformität mit übergeordneten Vorgaben kantonaler und regionaler Richtplanung, kantonale und regionale Zentrumsgebiete (eindeutiges Kriterium)
- (Sehr) gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr (ÖV)



- Siedlungsstrukturen und Denkmalpflege (Gebäudealter/ Erneuerungspotenzial, Denkmalpflege/ ISOS)
- Mass der baulichen Dichte, die bereits im Rahmen der BZO 2016 möglich ist.
- Stadtklimatische Situation (Überwärmte Gebiete, Kaltluftsystem)
- Versorgung mit erneuerbaren Energien
- Schulraumversorgung
- Versorgung mit öffentlichem Freiraum
- Strassenlärmbelastung
- Eigentümerstruktur
- Potenzial für gemeinnützigen Wohnungsbau
- Parzellenstruktur: (Je feinteiliger die Parzellenstruktur in einem Gebiet ist, desto anspruchsvoller und komplexer ist die Umsetzung einer zusätzlichen Verdichtung. Vorab sind Gebiete mit kleinen Parzellen daher weniger für eine Transformation geeignet. Die Festlegung «Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO2016 hinaus» bezieht sich auf eine gesamtstädtische, übergeordnete und langfristige Betrachtung. Sie umfasst auch Flächen, auf welchen sich wegen der Eigentümer- und Parzellenstruktur eine gebietsweise Verdichtung erst langfristig umsetzen lässt. Im Rahmen der Umsetzung auf der nächsten Stufe gilt es, für jede Struktur die jeweils adäquaten Formen und Prozesse der Verdichtung zu finden).

Mitwirkung und Dialog mit der Bevölkerung ist der Stadt wichtig und findet in verschiedenen Gebieten und Projekten bereits statt.

Dem nachvollziehbaren Anliegen wird mit Massnahme 3.1.4 «Stadtgebiete mit Veränderungsprozessen begleiten» auf Stufe Richtplanung bereits Rechnung getragen. Die Formulierung wird aufgrund der Einwendungen noch geschärft und der Aspekt der «Mitwirkung» explizit genannt.

Die Umsetzung der Massnahme muss je nach Ausgangsbedingungen mit unterschiedlichen Prozessen und in angemessener Art und Weise angegangen werden.

Die Stadt Zürich folgt dabei unter anderem der «Checkliste Mitwirkungs- und Beteiligungsprozesse» https://www.stadt-zuerich.ch/content/prd/de/index/stadtentwicklung/gesellschaft-und-raum/einbezug-quartiere/beteiligungsprozesse/checkliste_mitwirkung.html. Diese und weitere Hinweise zum Thema Mitwirkung sind im Internet publiziert: https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/stadtentwicklung/mitwirkung.html#zusaetzliche_informationen



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1677



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Zusammenfassung der AL-Einwendungen: In ihrer Eingabe verzichtet die Alternative Liste (AL) auf Detaileinwendungen und konzentriert sich auf strategische Kernelemente und die generelle Stossrichtung des Richtplans.</p> <p>Ein zentraler Kritikpunkt ist das Fehlen einer Strategie zur Arbeitsplatzentwicklung, hier fordert die AL klar eine Fokussierung auf die Wohnstadt Zürich und eine Plafonierung der Arbeitsplätze, um die Pendlerströme einzudämmen (15). Um das Verdichtungsziel des Kantons und eine ausgewogenere regionale Entwicklung zu erreichen, verlangt die AL auch eine viel intensivere planerische Kooperation zwischen der Stadt und Gemeinden des ersten Agglomerationsgürtels, einschliesslich einer Überprüfung der politischen und institutionellen Strukturen (8, Vision «Zürich 2034»).</p> <p>Generell berücksichtigt der Richtplanentwurf die sozialen Aspekte der angedachten massiven Verdichtung in bereits heute überbauten Gebieten viel zu wenig. Die AL fordert, dass die sozialen Auswirkungen von Verdichtung und Ersatzneubauten auf die bisherige Bewohnerschaft vermehrt ins Zentrum gerückt und gezielte Gegenmassnahmen getroffen werden. Das vom Stadtrat vorgesehene passive «soziale Monitoring» genügt nicht. Es braucht einen politisch und sozial aktiv gestalteten Entwicklungsprozess in Etappen, bei dem auch Instrumente zum Einsatz kommen, wie sie die Vorschriften zur Gebietssanierung vorsehen (PBG § 186 ff.). Zentral ist in dieser Hinsicht die Sicherstellung von bezahlbarem Wohnraum für die ältere Bevölkerung, die als Bestandesmieterinnen und -mieter am stärksten vom Ersatzneubau betroffen sind (9 und 10).</p> <p>Zu einer aktiv gestalteten Siedlungspolitik gehört auch ein temporärer Verzicht auf die Bonusregelung für Arealüberbauungen, um eine unkoordinierte Flickenteppich-Verdichtung der Stadt zu verhindern (7). Unter dem Gesichtspunkt der Ökologie und des Ressourcenverbrauchs ist nicht allein die rein bauliche Verdichtung, sondern mehr noch die Nutzungsdichte, der Wohnflächenverbrauch pro Person, entscheidend.</p> <p>Ein wachsendes Problem ist auch die vermehrte Umnutzung von Mietwohnungen zu temporär vermieteten Zweitwohnungen, Business-Apartments und touristischen Beherbergungsbetrieben durch professionelle Anbieter. Zu diesen beiden Themen enthält der Richtplantext keinerlei Analysen, geschweige denn Zielsetzungen und Vorgaben (3 und 6).</p> <p>Ob es um den Denkmalschutz oder die Auswirkungen auf das Klima geht: Aus Sicht der AL fällt die Güterabwägung einseitig und meist undifferenziert zugunsten der Verdichtung aus, speziell dort, wo es sich um Areale gemeinnütziger Bauträger handelt. Hier fordert die AL eine Korrektur und Neubeurteilung (4 und 5).</p>



Mit dem Richtplanentwurf legt die Stadt die Karten auf den Tisch, wo in den nächsten Jahrzehnten vermehrte Baumöglichkeiten geschaffen werden sollen. Er enthält jedoch keine Angaben, mit welchen Massnahmen der dadurch ausgelösten Liegenschaftsspekulation entgegengewirkt werden soll. Hier verlangt die AL ein konkretes Massnahmenpaket (2).

Bei den Schulanlagen fordert die AL eine offensivere Landsicherung durch Richtplaneinträge auch auf heute privaten Grundstücken, auch sollen Aufzonungen erst erfolgen, wenn die zusätzlich nötigen Infrastrukturen gesichert sind (11 und 12). Bei den Sportanlagen enthält der Entwurf einen grossen Wunsch-Dir-was-Katalog möglicher Anlagen. Hier braucht es eine genauere Güterabwägung zwischen den verschiedenen Raumansprüchen; problematisch ist auch die Forderung nach überdachten Anlagen in Erholungsgebieten (13 und 14).

Entscheid

Kenntnisnahme

Stellungnahme

Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	<p>Formulierung von Richtwerten und Vorgaben für den anzustrebenden Wohnungsmix und Wohnflächenverbrauch.</p> <p>Der übermässige Wohnflächenkonsum ist nicht nur ein wichtiger Treiber der Zersiedelung, er hat auch entscheidenden Einfluss auf den Ressourcenverbrauch. Um auf dem Weg zur 2000 Watt-Gesellschaft voranzukommen und zugleich das prognostizierte Wachstum bewältigen zu können, muss nicht nur die bauliche Dichte, sondern vor allem die Personendichte zunehmen. Dieser Aspekt ist besonders wichtig, da Ersatzneubauten in der Regel grössere Nutzflächen pro Wohnungstyp aufweisen als Altbauwohnungen. Die Haushaltsgrösse als bedeutendste Verursacherin der Steigerung kann nicht direkt beeinflusst werden, hingegen sind Massnahmen auf der Angebotsseite möglich:</p> <ul style="list-style-type: none">· Neben Wohnungen für Einzelpersonen, Paare und Familien ist vermehrt auch die Erstellung von Wohnungen für Mehrfamilienhaushalte und Wohngemeinschaften hinzuwirken.· Eine Minimierung der Wohnflächen ist ohne Qualitätsverlust möglich, indem in grösseren Bauten gemeinschaftlich nutzbare Räume angeboten werden.· Wohnungen für Ein- und Zweipersonenhaushalte können in Clustern um Gemeinschaftsräume gruppiert werden, was kleinere Grundrisse ermöglicht.· Bei grösseren Neubau- und Sanierungsprojekten ist anzustreben, dass der Wohnflächenverbrauch pro Kopf bestimmte Richtwerte nicht übersteigt.
Begründung	<p>Die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Zürich brauchen heute im Durchschnitt 39.9 m² Wohnfläche pro Person. Das sind rund 40 Prozent mehr als noch 1970, der Höhepunkt wurde 2008 mit 40.4 m² erreicht. Die Unterschiede sind je nach Wohn- und Eigentumsform eklatant. Einpersonenhaushalte beanspruchen 68 m² Wohnfläche pro Kopf, Vierpersonenhaushalte 25 m² und Sechspersonenhaushalte oder grössere Wohngemeinschaften unter 20 m² (Zahlen für den Kanton, statistik.info 2017/04). Auf Stadtgebiet weisen Eigentumswohnungen mit 3 und 4 Zimmern 15 bis 20 Prozent grössere Wohnflächen auf als der Durchschnitt; im selbstbewohnten Eigentum liegt der Flächenverbrauch bei 53 m², bei den privaten Mietwohnungen bei 40.5 m², in Wohnungen gemeinnütziger Bauträger bei weniger als 34 m² pro Kopf (Statistik Stadt Zürich: Trendwende beim Wohnflächenkonsum, 10. September 2015). Zudem spielt das städtebauliche Umfeld eine grosse Rolle: Die Gebiete mit geringer Bebauungsdichte weisen zugleich auch den grössten Flächenverbrauch pro Person auf und sind damit doppelt dünn besiedelt (vgl. Grafik). Vor diesem</p>



Hintergrund ist es doppelt fragwürdig, heute dank Belegungsvorschriften bereits vergleichsweise dicht genutzte Reihenhaussiedlungen von Genossenschaften, etwa am Friesenberg, massiv nachzuverdichten, während heute schon dünner besiedelte Wohngebiete in vergleichbaren Hanglagen am Zürichberg und in Höngg explizit von einer Verdichtung ausgenommen werden.

Entscheid nicht berücksichtigt

Stellungnahme Auf der Ebene Richtplanung gibt es keine Möglichkeit zur Steuerung des Wohnflächenverbrauchs. Eine Wert für die bauliche Dichte im Sinne einer m² Zahl/ je Person kann nicht in einem Planungsinstrument festgelegt werden. Die Stadt Zürich macht im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten (z.B. städtische Liegenschaften, Baurechtsvergabe) Vorgaben für die Wohnungsbelegung. Dies wird jedoch nicht auf Stufe des kommunalen Richtplans festgehalten.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Absicherung der Richtplan-Massnahmen gegen die Spekulation:</p> <p>Auf den Zeitpunkt der Verabschiedung des Richtplans und vor einer generellen Anpassung des Zonenplans für die vorgesehenen Verdichtungsgebiete müssen geeignete Massnahmen gegen die Spekulation getroffen werden: Erlass von Planungszonen in geeigneten Gebieten (PBG § 346), Pflicht zum Erlass öffentlicher Gestaltungspläne für einzelne Areale mit Auflagen für Mindestanteile preisgünstiger Wohnungen (§ 49b PBG), Landsicherungsmassnahmen für öffentliche Infrastrukturen durch Richtplaneinträge auch auf privaten Arealen, gezielte Liegenschaftskäufe durch die Stadt und Unterstützungsbeiträge an gemeinnützige Liegenschaftskäufer, Schaffung von Grundlagen für Vorkaufsrechte der zur Verdichtung verpflichteten Gemeinden.</p>
Begründung	<p>Im Siedlungsplan werden klar umrissene Verdichtungsgebiete bezeichnet. Da der Richtplan behördenverbindlich ist, können heutige oder künftige Eigentümer in diesen Gebieten bei der anschliessenden Zonenplan-Revision mit Aufzonungen und entsprechenden massiven Mehrwerten rechnen; es sind vermehrte Handänderungen und gezielte Aufkäufe kaufkräftiger Investoren zu erwarten. Der Richtplantext enthält keine Angaben, wie der Stadtrat hier Gegensteuer geben will.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Dies gilt namentlich auch für die in der Einwendung genannten Massnahmen. Die grundeigentümergebundene Umsetzung des kommunalen Richtplans erfolgt mit den bestehenden Instrumenten der Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz. Die mit der Umsetzung dieser Aufträge betrauten nachfolgenden Behörden müssen den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum haben (Art. 2 Abs.3 RPG). Welches Instrument in welchem Gebiet das geeignete ist, kann nicht allgemeingültig im Richtplan vorgeschrieben werden. Dies wird in der konkreten Situation zu entscheiden sein. Der Richtplan kann diese Planungsebene nicht vorweg nehmen. Dem Eingreifen in privatrechtliche Verhältnisse sind Grenzen gesetzt. Sie bedürfen einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Eine solche fehlt für einzelnen in der Einwendung verlangten Massnahmen wie etwa das Vorkaufsrecht.</p> <p>Weiter müssen Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, müssen voll entschädigt werden (Art. 26 Abs. 2 BV). Soweit Massnahmen für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben verlangt werden, welche den Tatbestand der formellen oder materiellen Enteignung erfüllen, sind diese stets mit erheblichen finanziellen Folgen verbunden. Das Mittel zur Landbeschaffung wird daher erst als letztes mögliches Mittel an die Hand genommen. Einer von den Grundeigentümern mitgetragene und im</p>



Sinne der Allgemeinheit sinnvollen Lösung ist der Vorzug zu geben. In spezifischen Fällen steht der Stadt aber das gesamte Spektrum der Instrumente – bis hin zur Enteignung - zur Verfügung.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	<p>Die Ziele «Innere Verdichtung» und «Günstiges Stadt- und Quartierklima» müssen gleich gewichtet werden:</p> <p>Die Stadt darf die Erkenntnisse über klimatische Veränderungen, die daraus resultierenden Konsequenzen für Zürich (Temperaturzunahme durch Wärmeinseleffekt etc.) und daraus ableitbare Massnahmen nicht dem Ziel der baulichen Verdichtung unterordnen. Ganz im Gegenteil müssen gewählte Verdichtungsoptionen gezielt auf ihre Klimaverträglichkeit (in Bezug auf Durchlüftung, Wärmeminderung, Beschattung etc.) geprüft und mit geeigneten (kompensatorischen) Massnahmen wie Entsiegelung des Bodens, Verlangsamung der baulichen Entwicklung, Erhalt Baumbestand, offensive Grünraumplanung etc. ergänzt werden.</p>
Begründung	<p>Der Richtplan sieht im Kapitel 3.5 Umweltverträgliche räumliche Entwicklung unter 3.5.2.a) zwar eine Siedlungsplanung vor, durch die eine «weitere Überwärmung von Stadtgebieten vermieden wird» (Seite 89), gewichtet dann aber die Ziele der inneren Verdichtung höher als den Erhalt und die Verbesserung des Stadtklimas. Dadurch wird bewusst in Kauf genommen, dass sich durch die Verdichtung sowohl die Luftqualität verschlechtert als auch der Anteil an überwärmten Flächen zunimmt: Der «Grundlagenbericht Wirkungsabschätzung nachhaltige Entwicklung» stellt ausdrücklich fest, dass sich auf dem gesamten Stadtgebiet und in den beiden Haupttransformationsgebieten (Perimeter West und Nord) die Klimasituation verschlechtert (Seiten 14, 20 und 27).</p> <p>Eklatant ist die klimapolitische Ungleichbehandlung der Hanglagen von Zürichberg und Uetliberg/Friesenberg. Obwohl beide für die Durchlüftung der Stadt dank ihren hohen bis sehr hohen Kaltluftströmen gleich bedeutsam sind (vgl. Grafik), soll auf der Uetlibergseite massiv verdichtet werden, während Zürichberg und Waidberg davon ausgenommen werden sollen. Diese – so der Richtplantext – «erstrecken sich an topografisch empfindlichen Hanglagen, besitzen im Vergleich zur Gesamtstadt eine geringere Eignung für die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und erfüllen wichtige stadtklimatische Funktionen.» (Seite 16)</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	Die planerischen Handlungsmöglichkeiten zum Thema Stadtklima sind auf verschiedene Planungsstufen verteilt. Die übergeordnete Abstimmung wurde bereits auf Ebene des kantonalen Richtplans getroffen: Das Siedlungsgebiet ist abschliessend festgelegt – d.h. die Freihaltung von Gebieten, die grundsätzlich nicht für die Siedlungsentwicklung geeignet sind, ist auf kantonaler Stufe erfolgt und bildet eine übergeordnete Rahmenbedingungen für die kommunale Planung.



Auf Stufe regionaler Richtplanung ist die Unterteilung in den "Kompakten Stadtkörper" und den "durchgrüntem Stadtkörper" ein weiterer, übergeordneter Beitrag.

Auf der Stufe der kommunalen Richtplanung ist die Klimaanalyse der Stadt Zürich (2011) und die Erkenntnisse aus der Erarbeitung der Fachplanung Hitzeminderung (Arbeitstitel, in Erarbeitung) eingeflossen.

Die weitergehende Abstimmung mit den Anforderungen für das Stadtklima hat vor dem Hintergrund der raumplanerischen Zielsetzung der Innenentwicklung, und somit einer kompakten Siedlungsentwicklung in den städtischen Zentren, zu erfolgen.

Es wird in allen Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus eine differenzierte Weiterentwicklung angestrebt. Mit der Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert. Dazu gehört auch die klimatische Situation. Auf eine stärkere Gewichtung dieses Aspekts auf der Stufe Richtplanung wird verzichtet. Es muss in der Nutzungsplanung konkretisiert werden, in welcher Art stadtklimatische Anforderungen umgesetzt werden können. (Zusätzliche) bauliche Verdichtung ist nicht immer und nicht ausschliesslich ein Faktor für negative Auswirkungen auf die stadtklimatische Situation. Vertiefungsstudien zum Kaltluftsystem legen nahe, dass jeweils Situationsspezifische Einflussfaktoren zu berücksichtigen sind (Zum Beispiel Aspekt der Teilüberschattung durch hohe Gebäude). Bei der Berücksichtigung der stadtklimatischen Situation in Planungen und Projekten ist die bauliche Dichte daher ein relevanter Aspekt, es gilt aber auch mit Gebäudestellung, Materialisierung etc. zu reagieren. Dieses Anliegen wird auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. In Planungen und Projekten erfolgt die weitere Interessensabwägung und Schaffung von Synergien mit anderen raumrelevanten Themen, zum Beispiel Lärmschutz, Vernetzungskorridore und ökologischer Ausgleich.

Die in den Bereichen Freiraum und Stadtnatur (Freiräume, Vernetzungskorridore) formulierten Massnahmen haben auch positive Wirkung für das Stadtklima. Bei den Freiräumen wird die Ausgestaltung unter Berücksichtigung des Stadtklimas explizit erwähnt. Vor diesem Hintergrund ist es richtig, die Festlegung der "Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung" unter Berücksichtigung anderer wichtiger Faktoren für die Innenentwicklung vorzunehmen wie einer guten ÖV Erschliessung, Parzellenstruktur, Baustruktur, bestehendem Quartierzentrum mit Entwicklungspotenzial.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Denkmalschutz/ISOS: Die Güterabwägung zu den Aspekten von Denkmalschutz und ISOS ist – speziell bei Arealen gemeinnütziger Bauträger - völlig einseitig und undifferenziert zugunsten der Verdichtung ausgefallen. Hier muss eine Neubeurteilung vorgenommen werden.
Begründung	Der Siedlungsplan ist von einem technokratisch-quantitativen Verdichtungseifer geprägt. Dies kommt in den Kapiteln 3.1.1 (Seiten 25/26) und 3.1.2 (Erneuerung der Gartenstadtquartiere, Seite 32) und noch stärker im Grundlagenbericht Ortsbildschutz zum Ausdruck. Vor allem, wo es um Areale gemeinnütziger Bauträger geht, hat die bauliche Verdichtung regelmässig und praktisch automatisch Vorrang gegenüber den Empfehlungen der Denkmalpflege und den Vorgaben von ISOS, auch wo dieses den Substanzerhalt (A) vorsieht. Vor allem Reihenhaussiedlungen der alten Gartenstadt sind davon betroffen. Beispiele: Familienheimgenossenschaft (hier sollen alle im ISOS mit dem Vermerk A eingetragenen Areale höher zониert und umstrukturiert werden, Grundlagenbericht Seite 20), Siedlung Buchwiesen der Baugenossenschaft Glattal in Seebach (ebda Seite 56). Mit dieser durchgängigen und einseitigen Verdichtungsoption werden wichtige, vom genossenschaftlichen Wohnungsbau geprägte Stadtstrukturen getilgt und ein Stück geschichtliche Identität zerstört.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Aussagen zu schutzwürdigen Ortsbildern oder Bauten und Anlagen werden im ISOS und im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung getroffen. Im Grundlagenbericht Ortsbildschutz zum Richtplan sind die ISOS-Erhaltungsziele für die Stadt Zürich als Ortsbild mit nationaler Bedeutung dargestellt. Auch die unter Denkmalschutz stehenden und inventarisierten Bauten und Anlagen (auch Gebäudegruppen) sind im Bericht dargestellt. Diese wurden in der Interessenabwägung für die Bezeichnung von Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 beigezogen. Der Bestand der nach kantonalem Recht inventarisierten oder unter Schutz gestellten Objekte von kommunaler oder überkommunaler Bedeutung bleibt auch mit der Festlegung von Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 erhalten. Mit dem Richtplan werden keine Aufträge für weitergehende Schutzanordnungen erteilt. Die Darstellung im Grundlagenbericht Ortsbildschutz trägt den Anforderungen Rechnung. Eine Anpassung der Richtplankarte ist nicht erforderlich.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1739



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Zweitwohnungen:</p> <p>Der Richtplanbericht soll um ein Kapitel zur wachsenden Problematik von Zweitwohnungen und Business Apartments und ihre Auswirkungen auf den lokalen Wohnungsmarkt ergänzt werden. Darin sollen auch geeignete raumplanerische und bewilligungstechnische Massnahmen vorgeschlagen werden, wie sie im Bericht «Zweitwohnungen Stadt Zürich» von Fahrländer Partner (Dezember 2017) aufgezeigt werden.</p> <p>Im Vordergrund stehen die Nichtanrechnung von Zweitwohnungen, Business- Appartements und dem Tourismus dienenden Beherbergungsflächen an den vorgeschriebenen Wohnanteil sowie Melde- und Bewilligungspflichten für professionelle Anbieter von Business Apartments und Pensionen.</p>
Begründung	<p>Gemäss offizieller Zählung gab es 2017 in der Stadt 8'391 Zweitwohnungen, das sind 3.8 Prozent des Wohnungsbestands. Im Kreis 1 sind es 14%, in Alt-Wiedikon, im Langstrassenquartier und in Unterstrass stehen jeweils über 400 Wohnungen nicht mehr als Mietwohnungen zur Verfügung. Problematisch sind vor allem die spezialisierten Anbieter von Business-Apartments und Pensionen wie visionapartments(Marktführer mit 600 Wohnungen) und Swiss Star, die zusammen 2643 Wohnungen vermarkten und denen die Studie von FahrländerPartner ein weiteres Wachstum voraussagt. Das sind rekordhohe 30 Prozent des gesamten Hotellerieangebots, in London und New York liegen die Anteile mit 8 respektive 10 Prozent deutlich tiefer. Mit der Umwandlung von Erst- in Zweitwohnungen und in hotelartig genutzte Apartments werden dem Mietmarkt eine wachsende Zahl von Wohnungen für die ortsansässige Bevölkerung entzogen. Der Richtplantext verliert jedoch kein Wort über diese Problematik, der Begriff «Zweitwohnung» taucht kein einziges Mal auf. Aufgrund der Motion GR 2009/534 und auf Druck des Gemeinderats hat der Stadtrat von Fahrländer Partner den Bericht «Zweitwohnungen Stadt Zürich» (Dezember 2017) erstellen lassen. Dieser zeigt auch die verschiedenen kommunalen Einwirkungsmöglichkeiten auf und analysiert ihre Wirksamkeit. Kommunale Handlungsoptionen zeigt auch der Erläuterungsbericht zur derzeit laufenden Revision der Bauordnung der Stadt Bern betreffend Umwandlung von Wohnraum in Zweitwohnungen in der Altstadt auf (15. März 2018).</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich. Entsprechend wird das Thema im Richtplantext, Kapitel 3.6 aufgenommen. Es wird in der Ausgangslage thematisiert und ein Ziel und eine Massnahme in Form von Aufträgen für konkretere Handlungsfelder formuliert. Damit wird das Anliegen auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. Der festzusetzende kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1740



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>10-Jahres-Moratorium für Arealüberbauungen:</p> <p>Werden zusätzliche Verdichtungsgebiete bezeichnet, muss im Gegenzug der Ausnützungsbonus für Arealüberbauungen temporär ausgesetzt oder seine Beanspruchung zumindest an einen Mindestanteil von einem Viertel bis einen Drittel preisgünstiger Wohnungen geknüpft werden.</p>
Begründung	<p>Laut Stadtrat sind die neu bezeichneten Aufzonungsgebiete als zusätzliche Verstärkung, nicht als gezielte Schwerpunkte der Verdichtung gedacht, die bauliche Verdichtung soll daneben ungebremst weitergehen: «Vorgesehene zusätzliche Nutzungskapazitäten sollen die bauliche Verdichtung in den geeigneten Gebieten verstärken. Gleichzeitig wird die bauliche Verdichtung aufgrund der bestehenden Reserven aber auch weiterhin im gesamten Stadtgebiet stattfinden.» (Seite 11)</p> <p>Diese «Sowohl-als-auch»-Politik führt zu einer unkoordinierten Flickenteppich-Verdichtung über das ganze Stadtgebiet. Bereits heute sind aufgrund der aktuellen Eigentumsverhältnisse auf 45 Prozent der Fläche aller Wohn- und Zentrumszonen Arealüberbauungen möglich, in denen die Ausnützung um bis zu einem Viertel höher ist als in der Regelbauweise. Hier ist ein korrigierender Eingriff nötig.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Unter anderem sind Ziel und Massnahme für die Schaffung preisgünstigen Wohnraums festgehalten (siehe auch Antworten zum Thema preisgünstiger Wohnraum.)</p> <p>Das Instrument der Arealüberbauung ist gesamstädtisch ein wichtiger Anreiz zur Verdichtung und damit zur Innenentwicklung. Der Gemeinderat hat den Stadtrat beauftragt, die Ausschöpfung des Arealbonus mit der Schaffung von preisgünstigem Wohnraum zu verknüpfen. Eine entsprechende Vorlage wird im Zusammenhang mit der Umsetzung von § 49b PBG derzeit erarbeitet. Eine spezi-fische Massnahme im kommunalen Richtplan zu Arealüberbauung ist angesichts dessen nicht angezeigt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1741



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Zürich 2034 - Zürich muss grösser gedacht werden:</p> <p>Die Kooperation zwischen der Stadt Zürich und den Gemeinden des ersten Agglomerationsgürtels muss gezielt intensiviert werden. Mit Horizont 2034 (100-Jahr-Jubiläum der zweiten Eingemeindung) müssen auch die politischen und institutionellen Strukturen überprüft und angepasst und neue Kooperationsformen gesucht werden (Stadtkreise 13 bis 20 oder neue Glattalstadt/Airportcity und Limmattalstadt).</p>
Begründung	<p>Die beiden innerstädtischen Verdichtungsoptionen Nord und West sind ganz auf die sich ausserhalb der Stadtgrenzen formierende Airportcity/Glattalstadt und Limmattalstadt ausgerichtet. Der Zusammenarbeit mit benachbarten Regionen, Städten und Gemeinden wird zwar ein «hoher Stellenwert» zugeschrieben (Seite 19), der Abschnitt 2.3 ist jedoch inhaltlich äusserst dürftig ausgefallen. Erwähnt werden bloss nicht näher spezifizierte gemeinsame Projektorganisationen mit Opfikon, Dübendorf und Adliswil (Seite 20).</p> <p>Der Kanton gibt vor, dass Stadtlandschaften und urbane Wohnlandschaften 80 Prozent des Bevölkerungswachstums aufnehmen sollen. Die Stadt Zürich allein soll mindestens ein Viertel (bis zu einem Drittel) davon absorbieren. Dieser massive Wachstumsschub verlangt dringend nach mehr gezielter Koordination und gemeinsamen Absprachen mit den umliegenden Gemeinden bezüglich der Siedlungsentwicklung, Wohn- und Arbeitsplätzen und sozialer, sportlicher und kultureller Einrichtungen. Die Idee der polyzentrischen Stadt muss über die Stadtgrenzen hinaus geplant und etabliert werden. Damit können einerseits Siedlungsdruck aus der Kernstadt herausgenommen, andererseits die Subzentren im Agglomerationsgürtel ökonomisch, kulturell und sozial gestärkt werden.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die gemeindeübergreifende Planung und regionale Kooperation ist ein zentrales Thema für die Stadt Zürich. Sowohl im regionalen als auch im kommunalen Richtplan ist im Richtplantext ein entsprechender Passus festgehalten (Kommunaler Richtplan, Kapitel 2.3 Zusammenarbeit über die Stadtgrenze). Aufgrund der Einwendungen wurde dieser Abschnitt noch um den Hinweis auf die übergeordneten Planungsebenen ergänzt. Die überkommunale Planung und somit wesentliche Festlegungen mit gemeindeübergreifender Bedeutung erfolgen auf der Stufe der kantonalen und regionalen Richtpläne (übergeordnete Verkehrsplanung, überkommunale ökologische Vernetzung und Freiraumverbindungen, Abstimmung der regionalen Raumordnungs-konzepte zwischen den Planungsregionen).</p> <p>Die Stadt Zürich schafft, nutzt und unterstützt ausserdem die informellen Möglichkeiten zur regionalen Zusammenarbeit und gemeindeübergreifenden Planung: Mitgliedschaft RZU, Metropolitankonferenz; Projekt "Wachstum+" der mit der RZU, Regionale Limmattal, interkommunale Zusammenarbeit</p>



im Rahmen konkreter Projekte zum Beispiel mit den Nachbarn Schlieren, Opfikon, Adliswil.

Der kommunale Richtplan der Stadt Zürich kann aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Massnahmen, Instrumente oder Prozesse betreffend benachbarter Kommunen und Regionen festhalten. Dies ist Aufgabe der oben erwähnten übergeordneten Planungsebenen, informellen Gefässe der Zusammenarbeit und in konkreten gemeindeübergreifenden Projekten. Die Festlegungen und Erkenntnisse aus diesen sind in die Erarbeitung des kommunalen Richtplans eingeflossen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	<p>Die sozialen Auswirkungen von Verdichtung und Ersatzneubauten müssen vermehrt ins Zentrum gerückt und gezielte Gegenmassnahmen getroffen werden:</p> <p>Ersatzneubauten, auch von Genossenschaften, haben bisher stets zu einer sozialen Umschichtung geführt. Soll die Verdichtung auf Bestandesarealen zusätzlich forciert werden, braucht es hier eine klare Korrektur. Die Festsetzung von Mindestanteilen preisgünstiger Wohnungen und das vom Stadtrat vorgeschlagene passive «soziale Monitoring» genügen nicht, es braucht vielmehr eine aktive Anti- Gentrifizierungs-Strategie.</p> <p>Statt einer generellen Lizenz für dichteres Bauen, brauchen wir einen politisch und sozial aktiv gestalteten Entwicklungsprozess in Etappen. Dabei sollen Instrumente zum Einsatz kommen, wie sie die Vorschriften zur Gebietssanierung vorsehen (PBG § 186 ff.). Für grossflächige Siedlungserneuerungen muss ein Etappierungsplan vorgelegt werden, der sicherstellt, dass für langjährige Bewohnerinnen und Bewohner ausreichender und angemessener Ersatzwohnraum zur Verfügung steht, unter Berücksichtigung der bestehenden demographischen und sozioökonomischen Strukturen und gewachsener Netzwerke. Siedlungserneuerungen orientieren sich an der aus der Forstwirtschaft bekannten naturnahen «Plentermethode»: Im Gegensatz zum «Kahlschlag» erfolgt die Erneuerung schrittweise. Diese kontinuierliche Stadterneuerung fördert Erhalt, Wachstum und Weiterentwicklung bestehender sozialer Strukturen.</p> <p>Als Alternative zu flächendeckenden Aufzonungen in Zürich Nord und Zürich West muss die Ausscheidung kleinräumigerer Verdichtungsgebiete geprüft werden, in denen ein aktiver, sozial moderierter Erneuerungsprozess angestossen wird.</p>
Begründung	<p>Aufzonungen zwecks Verdichtung haben zur Folge, dass private, kommunale und genossenschaftliche resp. gemeinnützige Siedlungen grossflächig saniert, aufgestockt oder abgerissen und durch Neubauten ersetzt werden. Das nach solchen Eingriffen erhöhte Preisniveau und die gleichzeitige Aufhebung einer Vielzahl von Altbauwohnungen führt zu wirtschaftlichen und sozialen Härten für die in solchen Siedlungen betroffene, oft während Jahrzehnten ansässige Bevölkerung; gewachsene soziale Netzwerke werden zerstört.</p> <p>Eine Studie von Statistik Stadt Zürich («Bauliche Entwicklung und sozialer Wandel», 29. September 2016) zeigt eindrücklich auf, dass bauliche Erneuerungen und vor allem Ersatzneubauten, wie sie in den letzten Jahren stattgefunden haben, mit einer massiven sozialen Umschichtung einhergehen. So hat die Zahl der Personen mit einer Ausbildung auf Tertiärstufe gesamtstädtisch von 2000 bis 2014 insgesamt um 17 Punkte</p>



von 25 auf 42 Prozent zugenommen, in Liegenschaften mit baulicher Erneuerung ist der Anteil dieser Bevölkerungsgruppe dagegen um 21 Prozentpunkte und in Ersatzneubauten um 35 Punkte und damit doppelt so stark gestiegen. Während der Anteil von Personen in einem hochqualifizierten Beruf (Führungskräfte, akademische Berufe, Techniker und gleichrangige Berufe) gesamtstädtisch um 9 Prozentpunkte zunahm, stieg er in den Ersatzneubauten um 33 Punkte.

In einem grossen Teil der zusätzlichen Verdichtungsgebiete wohnen heute Personen mit kleinen und mittleren Einkommen. Ohne aktive Gegenmassnahmen wird sich die soziale Umschichtung auch in den neuen Verdichtungsgebieten fortsetzen. Ausser der gebetsmühlenartigen Wiederholung der Leerformel von der «sozialverträglichen räumlichen Entwicklung» sieht der Richtplan hier keine griffigen Massnahmen vor: «Diese Veränderungsprozesse müssen von der öffentlichen Hand, unter Einbezug der privaten Eigentümerschaften, beobachtet, begleitet und möglichst sozialverträglich gestaltet werden.» (Seite 19)

«Die Stadt beobachtet Veränderungen, die aufgrund der baulichen Verdichtung und des Bevölkerungswachstums stattfinden, im Rahmen eines sozialräumlichen Monitorings und bezieht die Anliegen einer sozialverträglichen Innenentwicklung in die räumliche Planung ein. Dies insbesondere in Gebieten, in denen aufgrund der Bevölkerungszusammensetzung und der Baudynamik mit grösseren Veränderungen zur rechnen ist.» (Seite 94)

Entscheid nicht berücksichtigt

Stellungnahme Der Antrag entspricht teilweise bereits der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten. Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Mit welchen Prozessen und in welcher zeitlichen Abfolge die Vorhaben realisiert werden, wird auf der nachfolgenden Planungsstufe gebietsweise festzulegen sein. Im Richtplantext werden bereits verschiedene Massnahmen formuliert, welche auf eine sozialverträgliche räumliche Entwicklung und die Veränderungsprozesse zielen. Im Kapitel Siedlungsentwicklung ist eine Massnahme für die Begleitung von Veränderungsprozessen festgehalten (Kapitel 3.1.3, Massnahme i)). Die Massnahmen in Kapitel 3.6 sozialverträgliche räumliche Entwicklung zielen auf die Etappierung von Ersatzneubauten sowie eine frühzeitige Information und Partizipation der Bewohnerschaft. Weitergehende Festlegungen sind in der kommunalen Richtplanung nicht stufengerecht. Die Stadt Zürich engagiert sich für eine gute soziale Durchmischung, eine hohe sozialpolitische Stabilität und eine gute Lebensqualität. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt dabei in allen Quartieren wohnpolitisch aktiv. Wichtige Elemente sind dabei die Bereitstellung preisgünstiger Wohnungen durch gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, die klare Ausrichtung der Wohnpolitik auf spezifische, vulnerable Zielgruppen, die vertiefte Zusammenarbeit mit privaten, institutionellen und gemeinnützig orientierten Bauträgerschaften sowie die Realisierung von kommunalen Wohnbauprojekten (Programm Wohnen 2017).



Die Stadt nutzt ihren Handlungsspielraum gegenüber privaten Grundeigentümerschaften zum Beispiel mittels Beratung, Anreizen oder Handlungsleitfäden. Folgende Handlungsleitfäden wurden hierfür erarbeitet: Sozialräumliche Aspekte beim Planen und Bauen. Stadtentwicklung Zürich, Dezember 2015.

Erfolgsfaktoren sozial nachhaltiger Ersatzneubauten und Sanierungen. Stadtentwicklung Zürich, überarbeitete Auflage von Juni 2019.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	<p>Sicherstellung von Wohnraum und Infrastrukturen für die ältere Bevölkerung:</p> <p>Sozialverträgliche räumliche Entwicklung bedeutet vor allem auch die Bereitstellung von genügend Wohnraum für ältere Menschen, die vom Verdichtungs- und Ersatzneubau-Prozess durch Verlust ihrer angestammten Wohnung am stärksten betroffen sind. Die planerischen Kompetenzen, die §60 Abs. 2 PBG den Gemeinden einräumt («Als öffentliche Aufgabe gilt auch der Bau von Alterswohnungen.»), müssen bei grösseren Sanierungen und Erneuerungen voll ausgeschöpft werden (Richtplaneinträge an geeigneten Orten, Vorgaben in der Bau- und Zonenordnung, bei Arealüberbauungen und in Gestaltungsplänen).</p>
Begründung	<p>Die angestrebte Verdichtung der Stadt richtet sich primär an Neuzuziehende, in der Regel jüngere Personen und Familien. In den abzubrechenden Bestandeswohnungen leben oftmals langjährige Mieterinnen und Mieter im AHV-Alter. Ihnen muss auch in Zukunft eine bezahlbare Wohnperspektive in der Stadt geboten werden.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern angegangen.</p> <p>Die Schaffung von Wohnraum für ältere Menschen entspricht der Zielsetzung der Stadt Zürich. Der Fortbestand von Anlagen wie Alters- und Pflegezentren ist unbestritten. Es handelt sich dabei um Nutzungen, die in Wohnzonen sowie in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen zulässig sind. Einträge im kommunalen Richtplan erfolgen nur für öffentliche Bauten und Anlagen, die nicht marktgängige, grossflächige und schwierig zu platzierende Spezialimmobilien darstellen. Dies trifft für Alters- und Pflegezentren regelmässig nicht zu, sie können auch ohne Flächenreservierung im Richtplan erstellt werden. Im kommunalen Richtplanung sind besondere Massnahmen zur Schaffung von Wohnraum für die ältere Bevölkerung daher nicht stufengerecht.</p> <p>Allerdings stellt die ältere Bevölkerung eine von mehreren vulnerablen Bevölkerungsgruppen dar, die auf dem freien Markt nur schwierig Zugang zu Wohnraum finden. Die Stadt Zürich ist daher aktiv darum bemüht, diesen Bevölkerungsteilen gemeinnützige Wohnungen zur Verfügung zu stellen und sie bei der Wohnungssuche aktiv und individuell zu unterstützen.</p> <p>Hinweis: Stadt Zürich (2017). Programm Wohnen, überarbeitete Fassung von Sept. 2017 (STRB Nr. 778/2017).</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1745



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4 Öffentliche Bauten und Anlagen
Antrag	<p>Offensive Landsicherung für öffentliche Bauten und Anlagen:</p> <p>Das Instrument der Richtplanung soll offensiver genutzt werden, um auch auf heute noch privaten Arealen geeignete Standorte zu sichern.</p>
Begründung	<p>Es werden insgesamt 29 neue Schulanlagen geplant. Mit Ausnahme der geplanten Flächenerweiterungen von bestehenden Anlagen und einigen bereits geprüften Flächen wie z.B. Neugasse, werden für die Landsicherung nur ungefähre Standorte ausgewiesen. Dies ist zu unbestimmt. Nur eine offensive Herangehensweise auch auf sich im Privatbesitz befindliche Grundstücke gewährleistet eine fristgerechte Umsetzung. Nötig ist nicht nur eine Standortsuche, sondern auch die Sicherung.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Eigentumsgarantie als Institutsgarantie gewährleistet, dass der Gesetzgeber keine Normen erlässt, die das Eigentum im Grundbestand beseitigen, aushöhlen, oder im Wesenskern antasten. Die Eigentumsgarantie als Bestandesgarantie schützt den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie (wie auch in andere Grundrechte) durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Verliert ein Eigentümer im Falle eines berechtigten Eingriffs sein Recht oder wichtige Nutzungsmöglichkeiten, wird der Staat entschädigungspflichtig, die Eigentumsgarantie wandelt sich in eine Wertgarantie (Art. 26 Abs. 2 BV). Greift der Staat in das Eigentum ein, kann es sich je nach Art und Ausprägung des Eingriffs um eine formelle oder materielle Enteignung oder um eine entschädigungslose öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung handeln. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können gelten Anliegen der Raumplanung, sowie des Umwelt-, Gewässer-, Natur- Heimat- und Denkmalschutzes, aber auch polizeiliche und sozialpolitische Interessen. Mit dem behördenverbindlichen Richtplan werden die verschiedenen öffentlichen Interessen dargestellt. Die Umsetzung dieser öffentlichen Aufgaben kann mit Beschränkungen des Grundeigentums verbunden sein, oder aber auch zu einer Erweiterung der Eigentumsrechte (Baumöglichkeiten) führen. Der Richtplan entfaltet aber noch keine direkte Wirkung für den Grundeigentümer. Die Umsetzung gestützt auf genügende bestehende oder bereitzustellende gesetzliche Grundlagen und unter einer umfassenden Interessenabwägung erfolgt in der nächsten Planungsstufe.</p> <p>Im kommunalen Richtplan werden für geplante öffentliche Bauten und</p>



Anlagen die möglichen Instrumente zur Standortbeschaffung bezeichnet (Kapitel 4.1.2, erster Spiegelstrich): „Die Landsicherung erfolgt mit freihändigem Erwerb, vertraglichen Regelungen (wie Miete, Pacht etc.) oder einem Werkplanverfahren.“ Eine Landsicherung soll also in erster Linie einvernehmlich mit dem betroffenen Grundeigentümer erfolgen. Ist dies trotz dringendem Bedarf nicht möglich, muss der zwangsweise Erwerb mit den entsprechenden Instrumenten (Werkplan) geprüft werden. Der zwangsweise Erwerb von Land im Rahmen einer Enteignung ist regelmässig mit hohem Aufwand verbunden und kommt nur als letztes mögliches Mittel bei hoher Dringlichkeit in Frage. Mit der Festsetzung von Flächen im Richtplan erfolgt noch kein Landerwerb bzw. keine Landsicherung. In welcher Form eine konkrete Flächensicherung erfolgen soll, ist im Einzelfall aufgrund der konkreten öffentlichen und privaten Interessen im Rahmen der Umsetzung zu entscheiden.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Verdichtung erst nach Sicherstellung der Infrastrukturen:</p> <p>Die einzelnen Transformationsgebiete dürfen erst verdichtet werden, wenn eine genügende Schulraumversorgung in den Gebieten garantiert ist.</p>
Begründung	<p>Alle Kinder haben das Recht, die öffentliche Volksschule an ihrem Wohnort zu besuchen. Bereits heute sind wir mit der Planung und Erstellung des benötigten Schulraums in Verzug. Für die Befriedigung des aktuell benötigten Raumbedarfs werden seit Jahren und auch in nächster Zukunft Schulpavillons aufgestellt. Der angenommene Bevölkerungszuwachs bis 2040 führt gesamtstädtisch zu einem zusätzlichen Bedarf von 350-420 Schulklassen. Es ist unumgänglich, dass die angedachte Verdichtung in den Transformationsgebieten erst erfolgen kann, wenn vorgängig die Schulraumversorgung aufgegleist ist. Freihaltezonen oder Familiengärten müssen dabei vollumfänglich erhalten bleiben.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema wird durch die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt.</p> <p>Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Der Richtplan trifft grundsätzliche raumrelevante Entscheide in Abwägung der verschiedenen Nutzungsinteressen. So trifft er Standortentscheide für öffentlichen Bauten und Anlagen und öffentliche Freiräume. Dabei ist gemäss Art. 2 RPG den nachgeordneten Behörden der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ermessensspielraum zu lassen. Mit welchen Instrumenten der Nutzungsplanung und in welcher zeitlichen Abfolge die Vorhaben realisiert werden, wird durch die zuständigen Behörden im konkreten Fall oder gebiets- oder themenweise festzulegen sein. Dies ist nicht Regelungsgegenstand des kommunalen Richtplans.</p> <p>Der Bevölkerungszuwachs findet nicht nur in den Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus, sondern generell im gesamten Stadtgebiet im Rahmen der bestehenden BZO statt. In den bezeichneten Gebieten ist die Voraussetzung für die zusätzlichen Verdichtungsmöglichkeiten eine Anpassung der Nutzungsplanung oder eine Sondernutzungsplanung erforderlich. Im Rahmen von konkreten gebietsbezogenen Konzepten und Planungen und auf Stufe Nutzungsplanung müssen auch konkrete zusätzliche Infrastruktur-, Freiraum- oder Schulraumbedürfnisse geklärt werden. Eine Vorwegnahme dieser spezifischen Sachzusammenhänge im Richtplan wäre nicht stufengerecht und aufgrund der strategischen Flughöhe nicht zweckmässig möglich.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1747



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4.3 Sportanlagen
Antrag	<p>Zielkonflikte minimieren:</p> <p>Bei den geplanten Sportanlagen muss eine genauere Güterabwägung stattfinden, um die Zielkonflikte zu reduzieren.</p>
Begründung	<p>Im Richtplan werden 21 Sportanlagen aufgeführt. Für 11 Vorhaben wurden bisher keine Standorte gefunden. Es darf nicht dem Zufall überlassen werden, welche Vorhaben verwirklicht werden können. Es muss eine bedürfnisorientierte, zeitliche und finanziell tragbare Planung erfolgen.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan ist kein Bauprogramm. Er schafft die planerischen Voraussetzungen für eine spätere Realisierung (z. B. Zonierung, Landsicherung). Die Umsetzung der Festlegungen ist den nachgelagerten Planungen und Verfahren vorbehalten. Sie erfolgt je nach Sachthema mit den geeigneten Instrumenten auf der nachfolgenden Planungsstufe. Erst auf dieser Stufe erfolgt auch die Finanzierungsplanung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung der notwendigen Kredite richtet sich nach den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen bzw. das Finanzreferendum.</p> <p>Bezogen auf die Einträge zu den öffentlichen Bauten und Anlagen macht der kommunale Richtplan Standortfestlegungen für Flächenerweiterungen und neue Standorte, soweit diese Standorte räumlich eingegrenzt werden können. Für diejenigen Vorhaben, für die noch kein Standort gefunden werden konnte, bewirkt der Eintrag im kommunalen Richtplan, dass ein Standort gesucht und gesichert werden soll – es handelt sich damit erst um eine Festlegung des Bedarfs. Eine Interessensabwägung mit andern Themen (z.B. Freiraumentwicklung) hat daher noch nicht bezogen auf einen konkreten Standort stattgefunden.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	Tabelle 16: Karteneinträge Sportanlagen
Antrag	Schutzflächen schützen: Keine Schutzflächen zugunsten eines gedeckten Bogenzentrums oder anderen überdachten Anlagen aufgeben.
Begründung	-
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan hält primär das Anliegen fest, eine Bogensporthalle zu erstellen, wie sie bereits auch in der Raumbedarfsstrategie Sport (RBS vom November 2016) festgehalten ist, um diesen Sport ganzjährig ausüben zu können. Die Standortsuche soll dabei das gesamte Stadtgebiet einbeziehen. Als mögliche Alternative zu einem neuen Standort soll geprüft werden, ob bei einer bestehenden Schiesssportanlage eine solche Überdachung möglich wäre, um damit Synergien mit den bestehenden Nutzungen zu ermöglichen.</p> <p>Ein Entscheid für oder gegen die Überdachung einer bestimmten Anlage wird erst im Rahmen der Umsetzung gefällt. Da diese umfassenden Abklärungen nicht im Rahmen des kommunalen Richtplans geleistet werden können, wird am Eintrag festgehalten.</p>



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Wohnstadt stärken - Arbeitsplatzzahl reduzieren oder stabilisieren:</p> <p>Im kommunalen Richtplan ist das Ziel der Reduktion bzw. Stabilisierung der Anzahl Arbeitsplätze festzuschreiben. Dieses Ziel muss mit geeigneten Massnahmen in der BZO umgesetzt werden.</p>
Begründung	<p>Bis 2040 soll die Wohnbevölkerung um 110'000 Personen auf 520'000 anwachsen, für die Arbeitsplätze wird eine Zunahme um 38'000 auf 490'000 prognostiziert. Der Richtplantext hält dazu lapidar fest: «Für die Stadt Zürich bestehen keine Szenarien für die Arbeitsplatzentwicklung.» Es fehlt im Richtplan dazu auch eine Zielsetzung. Genauso fehlen auch Zielsetzungen zum Pendlerverkehr im Verkehrsplan.</p> <p>Heute gibt es gut 450'000 Arbeitsplätze und knapp 430'000 Bewohner/-innen in Zürich, d.h. es sind sehr viele Leute gezwungen, von ausserhalb in die Stadt zu pendeln und lange Wege in Kauf zu nehmen. Dieser Überhang an Arbeitsplätzen führt aktuell zu einem Zupendlerstrom von rund 230'000 Personen. Lag der Anteil der Zupendler pro Arbeitsplatz 1970 noch bei 0,3 sind es 2010 0,6 (Statistik Zürich, Arbeiter in Bewegung, Juni 2013). Jeder zusätzliche Arbeitsplatz generiert noch mehr Pendlerverkehr. Nebst immer längeren Pendlerwegen und einem immer höheren Verkehrsaufkommen steigt der Nachfragedruck auf Wohnungen und somit auch auf die Wohnungspreise.</p> <p>Der vorliegende Richtplanentwurf zementiert dieses Ungleichgewicht zwischen Arbeitsplätzen und Wohnbevölkerung mit all seinen negativen Folgen bzw. negiert es.</p> <p>Die kantonale Vorgabe, Wohnraum für einen Grossteil der zusätzlichen Bevölkerung im Kanton bereitzustellen, stellt für die Stadt eine grosse Herausforderung dar. Sie soll als Chance zur Eindämmung des überbordenden Pendlerverkehrs genutzt werden, indem die Zahl der Arbeitsplätze reduziert, bzw. zumindest auf heutigem Niveau plafoniert wird. Bei den Arbeitsplätzen muss unbedingt über den Stadtrand hinausgedacht werden: eine teilweise Verlagerung von Arbeitsplätzen aus der Stadt in die verschiedenen Regionalzentren kann zu deren Stärkung auch als Arbeitsorte beitragen. Die Stärkung der Wohnstadt Zürich gegenüber der Arbeitsstadt trägt zudem zur Dämpfung der übersteuerten Preise für Wohnungen in der Stadt bei. Ebenso müsste etwas weniger stark verdichtet werden, was das Stadtklima in Verdichtungsgebieten weniger verschlechtern würde.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Eine stadtverträgliche Mobilität entspricht der Stossrichtung der Stadt Zürich. Im Referenzjahr 2015 lebten in der Stadt Zürich 410'000 Personen, es gab rund 452'000 Arbeitsplätze. Die Stadt Zürich ist als Kernstadt des Metropolitanraums ein wirtschaftliches, gesellschaftliches und kulturelles Zentrum. Gemäss der Zielsetzung der Innenentwicklung soll das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in den Zentren stattfinden. Im Sinne einer</p>



vielfältigen, lebendigen Stadt mit ge-mischten Nutzungen ist dies erwünscht. In den städtischen Zentren lässt sich der Verkehr effizienter und umweltverträglicher abwickeln. Mit der baulichen Verdichtung und Konzentration von Nutzungen verändert sich der Modalsplit und ver-schiebt sich stärker von MIV in Richtung "kurze Wege" mit ÖV Nutzung, Velo- und zu Fussverkehr).

Die Themen „Lenkung der Arbeitsplatzentwicklung“, Lenkung der Pendlerströme“ erfordern Massnahmen und Projekte, die nur zum Teil auf Stufe der kommunalen Richtpläne festgelegt werden können. Ein zentraler Beitrag ist die Förderung der polyzentrischen Stadt mit guter Nutzungsmischung, und damit die Schaffung einer Stadt der kurzen Wege.

Die Richtplanung ist darauf ausgerichtet, dass dieser Mehrverkehr auch zukünftig stadtverträglich abgewickelt werden kann. Die Massnahmen sind in den Richtplä-nen auf den verschiedenen Planungsebenen festgelegt und berühren verschiedene Themenbereiche (Verkehrsplanung, Nutzungen, Quartierzentren):

Verkehrsplanung im kantonalen und regionalen Richtplan:

- Der Anteil der Verkehrszunahme, der auf den öffentlichen und motorisier-ten Individualverkehr entfällt, betrifft vor allem die kantonale (Hochleis-tungs- und Hauptverkehrsstrasse sowie S-Bahnen) oder regionale Stufe (Verbindungsstrassen sowie Trams und Busse) der Richtplanung. Im kommunalen Richtplan Verkehr werden vorwiegend Ziele und Massnahmen für die Verkehrserschliessung innerhalb der Quartiere formuliert.
- Festlegungen für Arbeitsplatzgebiete an zentralen, gut erreichbaren Lagen (Festlegung im regionalen Richtplan, entsprechende Zonierung mit der Bau- und Zonenordnung als I und IHD Zone.)

Kommunaler Richtplan Verkehr

- Quartierzentren mit guter Erreichbarkeit, Erdgeschossnutzungen, Quartier-versorgung, Konzentration publikumsintensiver Nutzungen, attraktive Gestaltung des öffentlichen Raums
- Förderung Fuss- und Veloverkehr.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.5 Umweltverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	<p>Verdichtung unmittelbar an Lärmachsen muss überprüft werden:</p> <p>Die Nutzungsintensität der ersten Bautiefe soll entlang der Lärmachsen reduziert werden. Die Grundstücke entlang der Lärmachsen sollen vor allem in der zweiten Bautiefe nachverdichtet werden.</p>
Begründung	<p>Der Grundlagenbericht nachhaltige Entwicklung kommt zum Schluss, dass sich die Lärmsituation in beiden Verdichtungsgebieten verschlechtert, und stellt fest: «Die Gebiete mit baulichem Verdichtungspotenzial über die BZO 2016 hinaus liegen häufig in Gebieten und entlang von Achsen, in denen die Immissionsgrenzwerte bereits heute überschritten sind.» Mit einer Verdichtung in der zweiten Bautiefe können zwischen der Lärmquelle und den Wohngebäuden deutliche Lärmreduktionen erzielt werden.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die zusätzliche bauliche Verdichtung soll aus gesamstädtischer Sicht vor allem in Gebieten mit sehr guter Erschliessung mit öffentlichem Verkehr stattfinden. Diese übergeordnete raumplanerische Rahmenbedingung der Innenentwicklung besitzt hohes Gewicht für die Interessensabwägung. Die zentralen Entwicklungsräume sind Zürich Nord/ Leutschenbach/ Glattal sowie Zürich West/ Altstetten/ Limmattal.</p> <p>Eine gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr stellt aus gesamthafter Sichtweise eine wirksame Massnahme für die Reduktion des Strassenlärms dar.</p> <p>Ein grosser Teil der für Verdichtung geeigneten zentralen Stadtteile liegt damit aber auch in Gebieten mit Strassenlärmbelastung (Lärmkataster: Alarmwerte, Immissionsgrenzwerte.)</p> <p>Mit einer geschlossenen Bauweise entlang von Strassenachsen können die rückwärtigen Bereiche vor Lärm geschützt werden.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans und der Überprüfung der städtebaulichen Situation insbesondere in Gebieten mit Gartenstadtcharakter, wurde die zusätzliche Verdichtung in einigen Abschnitten zurückgenommen.</p> <p>Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Umgang mit dem Temporegime, eine entprechende Massnahme ist im kommunalen Richtplan (Kapitel 3.5.2. Massnahme c)) formuliert.</p> <p>Die Verdichtung in zentralen Gebieten bedeutet nicht nur Lärm sondern schafft lebendige, durchmischte Stadtteile, eine "Stadt der kurzen Wege" – entsprechend der Stossrichtung einer polyzentrischen Stadt mit ihren Zentren und Strassenachsen. Mit der baulichen Verdichtung und</p>



Konzentration von Nutzungen verändert sich der Modalsplit und verschiebt sich stärker von MIV in Richtung ÖV Nutzung, Fuss- und Veloverkehr.

Der Umgang mit dem Lärmschutz wird auf der Stufe grundeigentümergeleiteter Planungen und Projekte gemäss der Gesetzgebung konkretisiert. In lärmbe-lasteten Gebieten bestehen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus Möglichkeiten mit architektonisch guten Lösungen zu reagieren – hierfür bestehen Beispiele und Praxisleitfäden.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Wir haben festgestellt, dass der kommunale Richtplan der Stadt Zürich öffentlich aufgelegt wurde, ohne dass die (_____) zur Vernehmlassung eingeladen wurde.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis.</p> <p>Formell widerspricht das Vorgehen nicht den Vorgaben. Selbstverständlich ist aber die Stadt Zürich an den Rückmeldungen der Institutionen interessiert. Ziel ist die Erarbeitung eines Planungsinstruments welches inhaltlich überzeugt und Unterstützung findet. Die Stellungnahme wurde in die Bearbeitung der Einwendungen aufgenommen.</p> <p>Gemäss § 7 PBG sind im Mitwirkungsverfahren die nach- und nebengeordneten Planungsträger einzuladen. Dies sind auf Stufe kommunaler Richtplan in erster Linie benachbarte Gemeinden. Der kommunale Richtplan hat den übergeordneten Vorgaben zu entsprechen, weshalb regelmässig übergeordnete Planungsträger nicht formell zur Stellungnahme eingeladen werden. Dies sind etwa regionale Planungsverbände oder Bundesbehörden. Auch Parteien werden nicht formell eingeladen. Ebenso wurden Institutionen, die einerseits Bundesbetriebe, andererseits private Bauherrschaften sind, demgemäss nicht formell zur Stellungnahme eingeladen.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	<p>Überdeckung Seebahneinschnitt: Wir beantragen den Eintrag nicht in den Richtplan aufzunehmen, bis die Auswirkungen einer Überdeckung unter anderem auch auf übergeordnete Ziele der Sach- und Richtpläne von Bund und Kanton hinreichend untersucht wurden und beurteilt werden können.</p>
Begründung	<p>Ohne hinreichende Untersuchungen zu den räumlichen Auswirkungen auf das Stadtbild (Höhe der Überdeckung über dem heutigen Stadtraum mit den querenden Strassenbrücken auf heutigem Stadtraumniveau) und jene auf die Eisenbahnlinie (Massnahmen Störfallverordnung, Tunnelsicherheit, usw.) halten wir es für falsch, dies richtplanerisch festzusetzen. Die räumliche Ausdehnung des Richtplaneintrags bis und it de Bahnhof Wiedikon ist für uns ein Indiz, dass die Ideen ungenügend untersucht wurden, So fehlt zum Beispiel jeglicher Hinweis auf die Konflikte mit den denkmalgeschützten Perrondächern am Bahnhof Wiedikon. Weiter ist unklar und damit fraglich, ob hier nicht auch ein Konflikt mit dem Bestand und der Weiterentwicklung der Eisenbahnlinie besteht.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum ist im Gebiet angrenzend an den Seebahneinschnitt bereits heute mangelhaft. Die quantitative Schaffung von Freiraum an der Stelle ist daher dringend notwendig.</p> <p>Die Stadt Zürich ist sich bewusst, dass es sich bei der Überdeckung eines Gleiseinschnittes um ein herausforderndes und kostenintensives Projekt mit einem langfristigen Umsetzungshorizont handelt. Das Projekt kann einen grossen Beitrag zur Versorgung der Stadtzürcher Bevölkerung mit öffentlich nutzbarem Freiraum leisten und die Stadtstruktur nachhaltig verbessern, indem die angrenzenden Stadtquartiere Langstrasse, Werd, Sihlfeld und Hard verbunden und damit die trennende Wirkung des Seebahneinschnittes überwunden wird.</p> <p>Die Finanzierung von Vorhaben kann erst nach deren Konkretisierung auf der entsprechenden Stufe beurteilt werden. Die Kreditbeschlüsse erfolgen nach den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen. Entscheide hierzu können nicht im Richtplan vorweggenommen werden. Auf der Stufe des kommunalen Richtplans werden die Voraussetzungen geschaffen, indem Flächen und Standorte gesichert sowie räumlich zu koordinierende Themen bezeichnet werden.</p> <p>Die Festlegungen für die Freiräume für die Erholung beziehen sich auf eine übergeordnete langfristige Betrachtung. Die Flächen lassen sich ggf. erst langfristig umsetzen. Der Bedarfsnachweis ist aufgrund des Freiraumsystems (siehe dazu das „Zielbild der Stadt Zürich 2040“) und der</p>



Strategie, eine Vielfalt an Freiraumangeboten zu schaffen, erfolgt. Mit der Umsetzung ist es möglich, Flächen für eine öffentliche Funktion zu aktivieren, die nicht in Konkurrenz zu anderen Nutzungen stehen. Die Überdeckungen der Gleiseinschnitte benötigen keine zusätzlichen Bauflächen.

Eine Interessenabwägung, eine technische Prüfung sowie eine Kostenabschätzung finden in einer nächsten Phase (Machbarkeitsstudie) statt.

Die Überprüfung mit dem kantonalen Richtplan hat für den Eintrag "Überdeckung Gleiseinschnitt entlang Seebahnstrasse" einen Widerspruch zum Eintrag der bestehenden Hochleistungsstrasse Seebahnstrasse ergeben. Die Richtgrösse wurde um die betroffene Fläche korrigiert, womit dieser Widerspruch aufgehoben wird.

Mögliche Konflikte zwischen Eisenbahnbelangen (Gefahrguttransporte, angrenzende Tunnels, Unterhalt) und der Gleisüberdeckung sind auf Projektebene zu lösen. Da Park und Schienenweg auf unterschiedlichen Ebenen zu liegen kommen ist auf Stufe kommunaler Richtplan allerdings noch von keinem grundsätzlichen Widerspruch auszugehen.

In der Tabelle 7, Karteneinträge Freiräume für die Erholung, ist ein Koordinationshinweis auf die Natur- und Heimatschutzinventare, und damit auf den notwendigen Abgleich mit dem Denkmalschutz vorhanden.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Überdeckung Bahneinschnitt Oerlikon: Wir beantragen auch diesen Eintrag nicht in den Richtplan aufzunehmen.
Begründung	<p>Die Auswirkungen dieses Richtplaneintrags wurden ebenfalls nicht hinreichend untersucht. Hier beurteilen wir insbesondere auch die bauliche Machbarkeit als äusserst fraglich. Eine Überdeckung ist mit den notwendigen Substanzerhaltungsmassnahmen an den bestehenden Anlagen (insb. Stützmauern) nicht kompatibel. Eine Überdeckung des 6-gleisigen Bahneinschnitts, wo auch Gefahrguttransporte stattfinden, erhöht die Sicherheitsrisiken erheblich und hat Auswirkungen auf die angrenzenden Bahntunnels, Dies akzeptieren wir nicht. Wir beantragen auch diesen Eintrag nicht in den Richtplan aufzunehmen. Auch hier bestehen zu viele offene Fragen Zusammenhang mit dem Bestand und der Weiterentwicklung der Eisenbahnlinie und damit übergeordneten Zielen.</p> <p>[_____]</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich ist sich bewusst, dass es sich bei der Überdeckung des Gleiseinschnittes Oerlikon um ein herausforderndes und kostenintensives Projekt mit einem langfristigen Umsetzungshorizont handelt. Das Projekt kann einen grossen Beitrag zur Versorgung der Stadtzürcher Bevölkerung mit öffentlich nutzbarem Freiraum leisten und die Stadtstruktur nachhaltig verbessern, indem die angrenzenden Teile von Oerlikon verbunden werden und die trennende Wirkung des Einschnittes überwunden wird.</p> <p>Die Finanzierung von Vorhaben kann erst nach deren Konkretisierung auf der entsprechenden Stufe beurteilt werden. Die Kreditbeschlüsse erfolgen nach den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen. Entscheide hierzu können nicht im Richtplan vorweggenommen werden. Auf der Stufe des kommunalen Richtplans werden die Voraussetzungen geschaffen, indem Flächen und Standorte gesichert sowie räumlich zu koordinierende Themen bezeichnet werden.</p> <p>Die Festlegungen für die Freiräume für die Erholung beziehen sich auf eine übergeordnete langfristige Betrachtung. Die Flächen lassen sich ggf. erst langfristig umsetzen. Der Bedarfsnachweis ist aufgrund des Freiraumsystems (siehe dazu das „Zielbild der Stadt Zürich 2040“) und der Strategie, eine Vielfalt an Freiraumangeboten zu schaffen, erfolgt.</p> <p>Mit der Umsetzung der Überdeckung ist es möglich, Flächen für eine öffentliche Funktion zu aktivieren, die nicht in Konkurrenz zu anderen Nutzungen stehen. Die Überdeckung des Gleiseinschnittes benötigt keine zusätzlichen Bauflächen.</p> <p>Eine Interessenabwägung, eine technische Prüfung sowie eine Kostenabschätzung finden in einer nächsten Phase (Machbarkeitsstudie)</p>



statt.

Mögliche Konflikte zwischen den Anforderungen des Eisenbahnbetriebes (Gefahrguttransporte, angrenzende Tunnels, Unterhalt) und der Gleisüberdeckung sind auf Projektebene zu lösen. Da Park und Schienenweg auf unterschiedlichen Ebenen zu liegen kommen ist auf Stufe kommunaler Richtplan allerdings noch von keinem grundsätzlichen Widerspruch auszugehen.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4 Entwicklung Stadtnatur
Antrag	Die Gleisanlagen der SBB (inkl. Schotter und Bankett) können nicht als Schutzgebiet ausgeschieden werden.
Begründung	Die Gleisanlagen der SBB (inkl. Schotter und Bankett) sind Verkehrswege.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Das Objekt Bahnareal Zürich Hauptbahnhof - Bahnhof Altstetten KSO-24.11 ist seit der Festsetzung 1990 im kommunalen Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte verzeichnet. Es hat den Status eines inventarisierten Naturschutzobjektes - und ist bei Handlungen der Behörden zu berücksichtigen. Auf der Grundlage eines Vertrags von 1994 zwischen der SBB, Grün Stadt Zürich sowie der kantonalen Naturschutzfachstelle wurde das ökologische Bewertungs- und Ausgleichsmodell erarbeitet, welches alle Bauprojekte im SBB-Areal erfüllen müssen.</p> <p>Dieses Modell kommt seither bei allen baulichen Vorhaben im Areal des Hauptbahnhofs zum Einsatz. Das Modell gibt konkrete Handlungsanweisungen zur Kompensation von baulichen Veränderungen innerhalb des Bahnareals Zürich Hauptbahnhof. Es orientiert sich dabei am Ersatzflächenprinzip und am Zielartenprinzip und definiert Ausgleichsmassnahmen, die mittels eines Punktesystems bewertet werden. Das Ausgleichsmodell verlangt das Erreichen einer ausgeglichenen Punktebilanz und vereinfacht dadurch den Bewilligungsprozess. Auf diese Weise sichert das Modell so gleichzeitig den Ausbau der Bahninfrastruktur und das Weiterbestehen des Trockenstandortes für daran angepasste Tiere und Pflanzen.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4 Entwicklung Stadtnatur
Antrag	Um die Verfügbarkeit der Bahnlinien hoch zu halten, ist darauf zu achten, dass Gehölz nicht höher wächst als ihr Abstand zum Gleis beträgt.
Begründung	Die Verfügbarkeit und Sicherheit der Gleisanlagen in der Stadt Zürich haben die höchste Priorität, entsprechende ökologische Vorgaben und Unterhaltsmassnahmen müssen darauf ausgerichtet sein.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Einwendung bezieht sich mit der Aussage zum Gehölzwachstum auf den Unterhalt der Bahnböschung. Die Betriebssicherheit der Eisenbahn ist beim Unterhalt der bahnbegleitenden Vegetation zu gewährleisten. Aussagen zum operativen Betrieb von Flächen sind jedoch nicht stufengerecht im kommunalen Richtplan.</p> <p>In erster Linie ist der kommunale Richtplan das Instrument zur Sicherung bzw. Schaffung des Flächenbedarfs für die Freiräume für die Erholung. Zudem werden Aufträge für die nächste Planungsstufe formuliert. Eine weitere Konkretisierung der Nutzungen und Qualitäten mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht. Die Massnahmen werden auf Stufe städtischer Planungen und Projekte konkretisiert.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.2 Quartierzentren und Stadtachsen
Antrag	<p>Im Sinne einer Präzisierung möchten wir den Kommentar zur Vernehmlassung von visarte Schweiz, dem Berufsverband Visueller Künstlerinnen, durch folgende Feststellung ergänzen: Auch die Gruppe Zürcher visarte, welche ca. 400 Kunst-schaffende in Stadt und Kanton Zürich umfasst, schliesst sich dem Statement von visarte Schweiz an, welches bei Ihnen per Eingabeformular digital eingegangen ist.</p> <p>Antrag: Gemäss Einwendungsnummer 1285</p>
Begründung	<p>Begründung: Gemäss Einwendungsnummer 1285</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der vorliegende kommunale Richtplan hält die Ziele und Massnahmen für Nutzungen und Qualitäten in Quartierzentren und Stadtachsen fest, soweit dies auf der übergeordneten Planungsstufe der Richtplanung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans sinnvoll ist.</p> <p>Die Gestaltung der öffentlichen Räume fällt in die Zuständigkeit der Verkehrsplanung. Die Koordination der Zuständigkeitsbereiche findet statt, um eine gesamt-hafte, funktionale Gestaltung des Stadtraums zu erreichen. Konkrete Massnahmen werden auf Stufe städtischer Planungen und Projekte angegangen (zum Bei-spiel Arbeitsgruppe Kunst im öffentlichen Raum).</p> <p>Aufgrund der Einwendung wurde in der Überarbeitung des Richtplantextes eine Anpassung vorgenommen: Im Kapitel 3.2 Quartierzentren wurde in Bezug auf die Konzentration vielfältiger Nutzungen auch der Hinweis auf kulturelle Angebote ergänzt.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.2 Ziele
Antrag	In den «Urbanen Kerngebiete» (Abb. 3) sind die Möglichkeiten für eine Verdichtung bestehender Bauzonen zu prüfen, namentlich auch aufgrund der gebauten Umgebung.
Begründung	Unter dem Gesichtspunkt einer qualitativ hochwertigen Verdichtung sind die Quartiererhaltungszonen im Einzelfall zu überprüfen. Ein prominentes Beispiel einer nicht leicht nachvollziehbaren Baubeschränkung bildet etwa das Gebiet vis-à-vis dem künftigen Polizei- und Justizzentrum (PJZ) entlang der Hohlstrasse. Angesichts dieser enormen Baukörper, hätte es anstelle der heute erlaubten vier- bis fünfgeschossigen Bauten (Q4/Q5), durchaus Raum gehabt für eine qualitätsvolle Blockrandüberbauung mit bis zu acht Geschossen – so wie diese anderorts in Zürich oder in anderen Schweizer Städten anzutreffen sind.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Das gilt auch für die Festlegung "Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus". Die parzellenscharfe und grund-eigentümergebundene Festlegung der Nutzungsmöglichkeiten in den Gebieten mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dieser teilt die Stadt Zürich in Abb. 2.2 in zwei überlagernde Gebiete mit zwei unterschiedlichen Strategien ein: "zusätzliche Verdichtungspotenziale identifizieren und ermöglichen" und "Verdichtungsreserven aktivieren und ausschöpfen". Die Festlegung der "Gebiete mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" konkretisiert die erste Strategie. Die zweite Strategie hat keinen konkreten Flächenbezug, sondern soll generell im ganzen Stadtgebiet im Rahmen der Ausnutzungsreserven der BZO 2016 realisiert werden.</p> <p>Gebiete mit Quartiererhaltungszonen, d.h. vor allem die Innenstadtquartiere wurden aufgrund ihrer sehr hohen baulichen Dichte und der Erhaltungsziele dabei bereits im regionalen Richtplan grossmehrheitlich von einer zusätzlichen Verdichtung ausgenommen. Dazu gehören auch die meisten heutigen urbanen Kerngebiete. Dies gilt auch für das betreffende Gebiet. Trotz der guten Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sieht der</p>



kommunale Richtplan daher in diesem Gebiet keine bauliche Verdichtung über BZO 2016 hinaus vor.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	<p>Sozialverträgliche räumliche Entwicklung</p> <p>Im Rahmen der Anpassung der Planungsinstrumente könnte der Sozialverträglichkeit der Innenentwicklung (Filterprozesse) mehr Beachtung geschenkt werden (vgl. dazu Sozialbericht bei Gesamterneuerungen nach (§193 PBG).</p>
Begründung	<p>Der FSU kann die Bestrebungen zur Steuerung der sozialen Durchmischung nachvollziehen. Bei den städtischen Wohnliegenschaften ist der Handlungsspielraum zu nutzen. Ausserhalb der städtischen Wohnliegenschaften sind die Möglichkeiten für die Aushandlung von Massnahmen im Rahmen von Sondernutzungsplanungen eher gering.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten und es wird durch die die nachfolgende Nutzungsplanung bzw. in anderen Handlungsfeldern angegangen.</p> <p>Im Richtplantext werden bereits verschiedene Massnahmen formuliert, welche auf eine sozialverträgliche räumliche Entwicklung und die Veränderungsprozesse zielen. Im Kapitel Siedlungsentwicklung ist eine Massnahme für die Begleitung von Veränderungsprozessen festgehalten (Kapitel 3.1.3, Massnahme i)). Die Massnahmen in Kapitel 3.6 sozialverträgliche räumliche Entwicklung zielen auf die Etappierung von Ersatzneubauten sowie eine frühzeitige Information und Partizipation der Bewohnerschaft.</p> <p>Weitergehende Festlegungen sind in der kommunalen Richtplanung nicht stufengerecht.</p> <p>Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Mit welchen Prozessen und in welcher zeitlichen Abfolge die Vorhaben realisiert werden, wird auf der nachfolgenden Planungsstufe gebietsweise festzulegen sein.</p> <p>Die Stadt Zürich engagiert sich für eine gute soziale Durchmischung, eine hohe sozialpolitische Stabilität und eine gute Lebensqualität. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt dabei in allen Quartieren wohnpolitisch aktiv. Wichtige Elemente sind dabei die Bereitstellung preisgünstiger Wohnungen durch gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, die klare Ausrichtung der Wohnpolitik auf spezifische, vulnerable Zielgruppen, die vertiefte Zusammenarbeit mit privaten, institutionellen und gemeinnützig orientierten Bauträgerschaften sowie die Realisierung von kommunalen Wohnbauprojekten (Programm Wohnen 2017).</p> <p>Die Stadt nutzt ihren Handlungsspielraum gegenüber privaten</p>



Grundeigentümerschaften zum Beispiel mittels Beratung, Anreizen oder Handlungsleitfäden. Folgende Handlungsleitfäden wurden hierfür erarbeitet: Sozialräumliche Aspekte beim Planen und Bauen. Stadtentwicklung Zürich, Dezember 2015.

Erfolgsfaktoren sozial nachhaltiger Ersatzneubauten und Sanierungen. Stadtentwicklung Zürich, überarbeitete Auflage von Juni 2019.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Die Massnahme 3 unter 5.4 könnte wie folgt umschrieben werden: "Die Stadt gestaltet die kommunalen Strassen siedlungsorientiert (Temporegime, Begegnungs- und Aufenthaltsort, schmale Fahrbahnen, Pflanzung von Bäumen usw.)."
Begründung	Eine direktere Aussage wäre wünschenswert.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 2010 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Im kommunalen Richtplan könnte eine Handlungsanweisung zur Prüfung dieser Massnahme (Massnahme auf überkommunalen Strassen) formuliert werden.
Begründung	Eine der wirksamsten Massnahmen zur siedlungsverträglichen Nutzung der bestehenden Kapazitäten der Strassen wäre die Erhöhung der Belegung der Personenwagen (2 Personen statt 1 Person).
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 2011 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Wir begrüßen es, dass ein Planungsinstrument geschaffen wurde, bei dessen Erstellung die Strukturen der Stadt analysiert wurden und Wege zur Weiterentwicklung aufgezeigt werden.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Aus der Vorlage ist jedoch kein städtebauliches Konzept ersichtlich, es fehlt die Darlegung der städtebaulichen wie konzeptionellen Vorstellungen, die hinter der jetzigen Vorlage stehen.
Entscheid	Kennntnisnahme
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich strebt eine differenzierte Steuerung des Masses der baulichen Verdichtung an, ausgehend von den Voraussetzungen und Charakteristika der Gebiete. Dies wurde in der "Räumliche Entwicklungsstrategie des Stadtrats der Stadt Zürich" von 2010 festgehalten und ist laufend in nachfolgende Arbeiten eingeflossen. Formale Grundlage für die differenzierte Betrachtung ist der regionale Richtplan. Hier wurden die übergeordneten Strategien für die gebietsspezifische Entwicklung der Siedlungsstrukturen dargelegt.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplanes wurden städtebauliche Studien durchgeführt. Die Vertiefung für die Erarbeitung der Inhalte muss häufig über die Inhalte hinausgehen, welche hernach im Richtplan festgelegt werden. Die für die Stufe des kommunalen Richtplans relevanten städtebaulichen Vorstellungen sind in Kapitel 3.1 in den Konzeptkarten "Bauliche Dichte" und "Stadtstruktur" dargestellt.</p>



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Hintergrund der Vorlage ist der Auftrag aus dem kantonalen Richtplan, dass die Stadt Wohn- und Lebensraum für zusätzliche Einwohnerinnen und Einwohner im fünf— bis sechsstelligen Bereich schaffen soll. In der Folge werden Verdichtungsgebiete ausgewiesen, die wir teilweise als problematisch betrachten. Sei es, dass bereits eine grosse Dichte vorhanden ist, sei es, dass wichtige Ortsbilder zu wenig berücksichtigt erscheinen wie insbesondere architekturhistorisch wichtige Siedlungen aus den Pionierzeiten der Gartenstadtbewegung, die offensichtlich geopfert werden sollen. Wie bereits am Werkstattgespräch geäußert, wird nicht kritisch analysiert und aufgezeigt, wie viele zusätzliche Einwohnerinnen und Einwohner die Stadt überhaupt verkraften kann und soll. Die Vorgabe des Kantons ist eine Richtlinie, die nicht unhinterfragt ausgeführt werden muss. Die aktuelle BZO erlaubt bereits jetzt die Schaffung von Wohnraum für die vom Kanton vorgegebene Einwohnerzahl.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Durch eine kompakte Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden. Die entsprechende Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde vom Volk am 3. März 2013 angenommen. Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept soll die Bevölkerungsentwicklung zu 80 Prozent in den urbanen Räumen stattfinden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Zunahme der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in der Stadt Zürich in den kommenden Jahrzehnten anhalten wird. Die Anziehungskraft Zürichs als Wirtschafts- und Wohnstandort kann nur bedingt durch planerische Aktivität beeinflusst werden.</p> <p>Die Stadt unterstützt die übergeordneten Vorgaben und versteht das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung als Rahmenbedingung und Chance. Die Anforderungen, die durch Wachstum und Veränderung ausgelöst werden, sollen zum Vorteil für eine qualitätsvolle räumliche Stadtentwicklung genutzt werden.</p> <p>Die Stossrichtung der Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Ziele für eine Innenentwicklung mit guter Qualität.</p> <p>Die Weichen dafür werden mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan gestellt. Den Herausforderungen und Interessensabwägungen im Spannungsfeld von Innenentwicklung und baulicher Verdichtung ist auf allen Planungsebenen zu begegnen. Der kommunale Richtplan macht Vorgaben, welche auf Stufe Nutzungsplanung und in Planungen und Projekten mit Grundeigentümerschaften zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die bauliche Verdichtung findet laufend und im gesamten Stadtgebiet statt. Die Veränderungen sind mit unterschiedlicher Ausprägung in der gesamten</p>



Stadt Zürich sichtbar, dies zeigen jährliche Zahlen zur Bautätigkeit und zur Bevölkerungsentwicklung in den Stadtteilen. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO der 90er Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher bereits beträchtliche Reserven für die bauliche Entwicklung. Die Entscheidung, ob in einem Gebiet eine zusätzliche Verdichtung angemessen und welches Dichtemass anzustreben ist, muss stets die bereits durch die BZO 2016 geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten einbeziehen.

Zu den räumlichen Schwerpunkten für die Innenentwicklung gehören die Gebiete, welche durch den öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen sind. Weitere Kriterien sind das Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, das Potenzial aufgrund der Zonierung gemäss BZO 2016, und die Möglichkeit neue öffentliche Freiräume zu schaffen (nicht abschliessend). Das Potenzial liegt damit im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Desweiteren besteht Potenzial in Gebieten in Witikon und Leimbach aufgrund ihrer gemäss BZO 2016 vergleichsweise niedrigen Zonierung ergänzt.

Die Interessenabwägung bezüglich Ortsbildschutz wurde auf Stufe Richtplanung mit dem separaten Dokument Grundlagenbericht Ortsbildschutz für die einzelnen Gebiete mit zusätzlicher baulicher Verdichtung bereits vorgenommen. Dabei wurde festgehalten, ob dem Interesse der Verdichtung Vorrang vor dem Interesse des Ortsbildschutzes zukommen kann. Mögliche Eingriffe müssen auf der nächsten Planungsstufe (Nutzungsplanung) dargelegt werden (vgl. Massnahme 3.1.4 e und f im Richtplantext). Im Rahmen der Nutzungsplanung müssen zahlreiche Vorgaben zwingend berücksichtigt werden, dazu gehören auch Vorgaben zum Ortsbildschutz und Denkmalschutz, es ist deshalb kein zusätzlicher Koordinationshinweis bei den Karteneinträgen erforderlich.

Der Umgang mit Gebieten mit Gartenstadtcharakter wurde in der Überarbeitung vertieft. In einer Konzeptkarte werden diejenigen Gebiete gezeigt, welche auch in Zukunft – trotz Erneuerung und Transformation – in ihrem Charakter an die Zürcher Gartenstadt anknüpfen und spezifische Merkmale aufweisen sollen. Für diese Gebiete wurde in der Überarbeitung die Massnahme geschärft, dass Leitlinien und Konzepte für die Erneuerung und Weiterentwicklung zu erarbeiten sind. Die Gebiete befinden sich mehrheitlich im durchgrüneten Stadtkörper. Für Teilbereiche dieser Gebiete, welche heute niedrig zониert sind, sieht der Richtplan aufgrund ihrer Lagegunst eine Verdichtung über die BZO 2016 hinaus vor, jedoch nur innerhalb des Spektrums der mittleren Dichtekategorie. Die bedeutendsten Zeugen der Zürcher Gartenstadtbewegung sind über die Aufnahme in das kommunale Inventar oder die Zuordnung in eine Kernzone in ihrem Bestand geschützt.

Aussagen zu schutzwürdigen Ortsbildern oder Bauten und Anlagen werden im ISOS und im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung getroffen. Diese wurden in der Interessenabwägung für die Bezeichnung von Gebieten mit Verdichtung über BZO2016 hinaus beigezogen. Der Bestand der nach kantonalem Recht inventarisierten oder unter Schutz gestellten Objekte von kommunaler oder überkommunaler Bedeutung bleibt auch in Gebieten mit zusätzlicher



baulicher Verdichtung erhalten. Mit dem Richtplan werden keine Aufträge für weitergehende Schutzanordnungen erteilt.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Die Vorlage geht von einem quantitativen Aspekt aus und konzentriert sich auf eine angestrebte Steigerung der zur Verfügung zu stellenden Quadratmeter für Wohnen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass trotz mehr Wohnflächen nicht mehr Personen in den geschaffenen Wohnungen leben, denn der Quadratmeterbedarf pro Person stieg gleichzeitig. Wir vermissen Ideen, Konzepte und Massnahmen, welche den Wohnflächenbedarf pro Person einschränken.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Auf der Ebene Richtplanung gibt es keine Möglichkeit zur Steuerung des Wohnflächenverbrauchs. Eine Wert für die bauliche Dichte im Sinne einer m ² Zahl/ je Person kann nicht in einem Planungsinstrument festgelegt werden. Die Stadt Zürich macht im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten (z.B. städtische Liegenschaften, Baurechtsvergabe) Vorgaben für die Wohnungsbelegung. Dies wird jedoch nicht auf Stufe des kommunalen Richtplans festgehalten.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Grundsätzlich begrüßen wir die Stossrichtung der Entwurfsvorlage. Insbesondere begrüßen wir die Berücksichtigung der Stadtnatur im kommunalen Richtplan.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Der Zürcher Stadtverband für Sport als Interessenvertretung der Stadtzürcher Sportvereine, begrüsst die aus dem vorliegenden Richtplanentwurf hervorgehende Stossrichtung, in einer wachsenden Stadt auch zusätzliche Flächen für den Sport zu reservieren.</p> <p>Denn nur mit Hilfe entsprechender Infrastruktur auf städtischem Grund kann der im Wesentlichen ehrenamtlich organisierte Vereinssport seine gesellschaftlichen Leistungen, namentlich im Jugend-und Breitensport, auch in Zukunft erbringen.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.4 Entwicklung Stadtnatur
Antrag	Entwicklung Stadtnatur Der Anschluss der bestehenden oder neu zu schaffenden Naturräume und Vernetzungskorridore an entsprechende Strukturen in den angrenzenden Gemeinden ist darzustellen.
Begründung	Die Ziele und Massnahmen zur Erhaltung und Erhöhung ökologisch wertvoller Lebens-räume werden begrüsst. Jedoch ist auch beim Thema der ökologischen Vernetzung eine grenzübergreifende Betrachtungsweise unverzichtbar.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Der Abgleich der grossräumigen Vernetzungskorridore mit entsprechenden Strukturen in den Nachbargemeinden und damit die grenzübergreifende Betrachtungsweise ist im regionalen Richtplan erfolgt. Mit der angestrebten Revision des regionalen Richtplans werden die regionalen Korridore generalisiert und auf die regional wirksamen Korridore beschränkt.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.5 Umweltverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	<p>Umweltverträgliche räumliche Entwicklung: Die Festlegungen zum Stadtklima im Kap. 4.5 sind ungenügend. Bei den Massnahmen zur Vermeidung der Hitzebelastung und bei der Abstimmung der Themen Durchlüftung und Baustruktur ist dem Klimaaspekt zu wenig Bedeutung beigemessen worden. Hier sind daher konkrete Massnahmen zu formulieren, welche zu einer Umsetzung der in den Klimagrundlagen formulierten Ziele führen sollen.</p>
Begründung	<p>Die Ziele zum Stadtklima sind seit Jahrzehnten bekannt (vgl. Freiraumkonzept der Stadt Zürich 1986 und Klimaanalyse Zürich KLAZ 2011). Sie haben bisher zu keinen entsprechenden Handlungen geführt. In beiden Grundlagen wurden die Bedeutung von Durchlüftungskorridoren und die Vermeidung von Gebäuderiegeln am Hang festgehalten. Entlang der Ränder des Durchlüftungskorridors Gleisraum SBB (z.B. Europaallee) und an der Tüschstrasse wurde jedoch eine dichte Bebauung bzw. ein Riegel im Hang erstellt, welche die Durchlüftung mindern.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der vorliegende kommunale Richtplan hält die entsprechende Stossrichtung zum Thema Stadtklima fest. Im Rahmen der weiteren Koordination mit den Arbeiten zur Fachplanung Hitzeminderung (Arbeitstitel, in Erarbeitung) seit der öffentlichen Auflage wurde das Thema überarbeitet.</p> <p>Im überarbeiteten Richtplantext erfolgt ein Hinweis auf die "Fachplanung Hitzeminderung" (Arbeitstitel, in Erarbeitung). Die umfassenden Handlungsfelder und ortsspezifischen Massnahmen zum Thema Stadtklima werden nicht im kommunalen Richtplan wiederholt. Auch Einträge in der Richtplankarte sind nicht geeignet als Vorgabe für die Umsetzung stadtklimatischer Massnahmen. Sie stellen eine Konkretisierung auf der Stufe von Konzepten, Planungen dar und werden in separaten Dokumenten festgehalten.</p> <p>Im Kapitel "Umweltverträgliche räumliche Entwicklung" zum Thema Stadtklima das Thema der "Hotspot-Gebiete" ergänzt. Die Hinweiskarte im Richtplantext wurde differenzierter dargestellt. Neu sind auch die schwächeren Hangabwinde und Hotspotgebiete abgebildet. Die Hinweiskarte weist auf den Abstimmungsbedarf bei der Umsetzung hin. Die entsprechende Massnahme wurde überarbeitet.</p> <p>In Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung und Kapitel 3.4 Stadtnatur wurden Hinweise ergänzt: Ziel 3.3.2.g) und Massnahme 3.3.4.g) mit explizitem Hinweis auf die Gestaltung Öffentlicher Freiräume im Hinblick auf ihren Wert für das</p>



Stadtklima ergänzt.
Bedeutung Netzwerk ökologisch Wertvoller Lebensräume in Ziel 3.4.2.a)
sowie Bäume in Ziel 3.4.2.f) ergänzt.

Die weitergehende Abstimmung mit den Anforderungen für das Stadtklima hat vor dem Hintergrund der raumplanerischen Zielsetzung der Innenentwicklung, und somit einer kompakten Siedlungsentwicklung in den städtischen Zentren, zu erfolgen.

Es wird in allen Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus eine differenzierte Weiterentwicklung angestrebt. Mit der Abstufung im Dichtemass und in der Stadtstruktur wird differenziert auf den heutigen Bestand reagiert.

(Zusätzliche) bauliche Verdichtung ist nicht immer und nicht ausschliesslich ein Faktor für negative Auswirkungen auf die stadtklimatische Situation. Vertiefungsstudien zum Kaltluftsystem legen nahe, dass jeweils Situationsspezifische Einfluss-faktoren zu berücksichtigen sind (Zum Beispiel Aspekt der Teilüberschattung durch hohe Gebäude). Bei der Berücksichtigung der stadtklimatischen Situation in Planungen und Projekten ist die bauliche Dichte daher ein relevanter Aspekt, es gilt aber auch mit Ge-bäudestellung, Materialisierung etc. zu reagieren. Dieses Anliegen wird auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. In Planungen und Projekten erfolgt die weitere Interessensabwägung und Schaffung von Synergien mit anderen raumrelevanten Themen, zum Beispiel Lärmschutz, Vernetzungskorridore und ökologischer Ausgleich.

Die in den Bereichen Freiraum und Stadtnatur (Freiräume, Vernetzungskorridore) formulierten Massnahmen haben auch positive Wirkung für das Stadtklima. Bei den Freiräumen wird die Ausgestaltung unter Berücksichtigung des Stadtklimas explizit erwähnt.

Vor diesem Hintergrund ist es richtig, die Festlegung der "Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung" unter Berücksichtigung anderer wichtiger Faktoren für die Innenentwicklung vorzunehmen wie einer guten ÖV Erschliessung, Parzellenstruktur, Baustruktur, bestehendem Quartierzentrum mit Entwicklungspotenzial.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Sozialverträgliche räumliche Entwicklung: Im Rahmen der Anpassung der Planungsinstrumente könnte der Sozialverträglichkeit der Innenentwicklung mehr Beachtung geschenkt werden (vgl. dazu Sozialbericht bei Gesamterneuerungen nach § 193 PBG).
Begründung	Die KZPV kann die Bestrebungen zur Steuerung der sozialen Durchmischung nachvollziehen. Bei den städtischen Wohnliegenschaften ist der Handlungsspielraum zu nutzen. Ausserhalb der städtischen Wohnliegenschaften sind die Möglichkeiten für die Aushandlung von Massnahmen im Rahmen von Sondernutzungsplanungen eher gering.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der Antrag entspricht teilweise der Stossrichtung der Stadt Zürich, das Thema ist in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten und es wird durch die die nachfolgende Nutzungsplanung bzw. in anderen Handlungsfeldern angegangen.</p> <p>Im Richtplantext werden bereits verschiedene Massnahmen formuliert, welche auf eine sozialverträgliche räumliche Entwicklung und die Veränderungsprozesse zielen. Im Kapitel Siedlungsentwicklung ist eine Massnahme für die Begleitung von Veränderungsprozessen festgehalten (Kapitel 3.1.3, Massnahme i)). Die Massnahmen in Kapitel 3.6 sozialverträgliche räumliche Entwicklung zielen auf die Etappierung von Ersatzneubauten sowie eine frühzeitige Information und Partizipation der Bewohnerschaft. Weitergehende Festlegungen sind in der kommunalen Richtplanung nicht stufengerecht.</p> <p>Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Mit welchen Prozessen und in welcher zeitlichen Abfolge die Vorhaben realisiert werden, wird auf der nachfolgenden Planungsstufe gebietsweise festzulegen sein.</p> <p>Die Stadt Zürich engagiert sich für eine gute soziale Durchmischung, eine hohe sozialpolitische Stabilität und eine gute Lebensqualität. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt dabei in allen Quartieren wohnpolitisch aktiv. Wichtige Elemente sind dabei die Bereitstellung preisgünstiger Wohnungen durch gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, die klare Ausrichtung der Wohnpolitik auf spezifische, vulnerable Zielgruppen, die vertiefte Zusammenarbeit mit privaten, institutionellen und gemeinnützig orientierten Bauträgerschaften sowie die Realisierung von kommunalen Wohnbauprojekten (Programm Wohnen 2017).</p>



Die Stadt nutzt ihren Handlungsspielraum gegenüber privaten Grundeigentümerschaften zum Beispiel mittels Beratung, Anreizen oder Handlungsleitfäden. Folgende Handlungsleitfäden wurden hierfür erarbeitet: Sozialräumliche Aspekte beim Planen und Bauen. Stadtentwicklung Zürich, Dezember 2015.

Erfolgsfaktoren sozial nachhaltiger Ersatzneubauten und Sanierungen. Stadtentwicklung Zürich, überarbeitete Auflage von Juni 2019.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.2 Quartierzentren und Stadtachsen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Quartierzentren und Stadtachsen: Die Benennung der wichtigen Quartierzentren und Stadtachsen wird begrüsst. Ob die oftmals fast identischen Beschriebe der Karteneinträge tatsächlich erforderlich sind, sei dahingestellt. Wir erhoffen uns aus der Festlegung eine Konzentration der raumplanerischen Massnahmen auf die bezeichneten Gebiete. Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass laufende Entwicklungen "Wandel im Handel" berücksichtigt werden und eine flexible Handhabung der Erdgeschosse offen bleibt. Zu prüfen ist auch eine Querfinanzierung der Erdgeschosse- durch die Obergeschossnutzungen. Wir nehmen weiter erfreut zur Kenntnis, dass die bereits im Standard Stadträume angedachte Planungshilfe zum Thema Vorzonen erarbeitet wird.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4.3 Sportanlagen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Öffentliche Bauten und Anlagen (Kap. 4 Richtplan SLÖBA) Der FSU begrüsst die Erarbeitung der Übersicht über die noch erforderlichen öffentlichen Bauten und Anlagen im Sinne der Standortsicherung. Nicht thematisiert werden Flächenkonflikte zwischen den festgelegten Nutzungen und weiteren Nutzungen (z.B. Familiengärten, Stadtnatur, Landwirtschaft). Leider wird offen gelassen, welche Instrumente als geeignet betrachtet werden, um neue Standorte zu beschaffen (vgl. z.B. Massnahmen 4.2.4, 4.3.4, 4.4.4).</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Flächenkonflikte zwischen den festgelegten Nutzungen und weiteren Nutzungen (wie Familiengärten, Stadtnatur, Landwirtschaft) wurden in der Erarbeitung thematisiert und sind mit verschiedenen Massnahmen in den kommunalen Richtplan eingeflossen. Beispielsweise zielen die Massnahmen d und e in Kapitel 3.3.4 darauf ab, dass die Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion mittels Durchwegung und Aufenthaltsbereichen für die Öffentlichkeit besser zugänglich sind. Mit Massnahme g im gleichen Kapitel wird angestrebt, dass auch Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion so gestaltet werden, dass sie einen Beitrag zur Stadtnatur und dem Stadtklima leisten. Somit sind die auf Stufe Richtplanung möglichen Massnahmen bereits im Sinne der Einwender festgelegt, um die Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion als Erholungsraum für die Bevölkerung zugänglich zu machen und die Stadtnatur und das Stadtklima zu berücksichtigen.</p> <p>Im weiteren kann darauf hingewiesen werden, dass die Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion grundsätzlich der Bevölkerung auch für die freie Nutzung zur Verfügung stehen, sofern namentlich auf den Spielfeldern kein Spielbetrieb besteht oder diese aus Pflegegründen (Naturrasen) gesperrt sind.</p> <p>Die Eigentumsgarantie als Institutsgarantie gewährleistet, dass der Gesetzgeber keine Normen erlässt, die das Eigentum im Grundbestand beseitigen, aushöhlen, oder im Wesenskern antasten. Die Eigentumsgarantie als Bestandesgarantie schützt den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie (wie auch in andere Grundrechte) durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Verliert ein Eigentümer im Falle eines berechtigten Eingriffs sein</p>



Recht oder wichtige Nutzungsmöglichkeiten, wird der Staat entschädigungspflichtig, die Eigentumsgarantie wandelt sich in eine Wertgarantie (Art. 26 Abs. 2 BV). Greift der Staat in das Eigentum ein, kann es sich je nach Art und Ausprägung des Eingriffs um eine formelle oder materielle Enteignung oder um eine entschädigungslose öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung handeln. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können gelten Anliegen der Raumplanung, sowie des Umwelt-, Gewässer-, Natur-, Heimat- und Denkmalschutzes, aber auch polizeiliche und sozialpolitische Interessen. Mit dem behördenverbindlichen Richtplan werden die verschiedenen öffentlichen Interessen dargestellt. Die Umsetzung dieser öffentlichen Aufgaben kann mit Beschränkungen des Grundeigentums verbunden sein, oder aber auch zu einer Erweiterung der Eigentumsrechte (Baumöglichkeiten) führen. Der Richtplan entfaltet aber noch keine direkte Wirkung für den Grundeigentümer. Die Umsetzung gestützt auf genügende bestehende oder bereitzustellende gesetzliche Grundlagen und unter einer umfassenden Interessenabwägung erfolgt in der nächsten Planungsstufe.

Im kommunalen Richtplan werden für geplante öffentliche Bauten und Anlagen die möglichen Instrumente zur Standortbeschaffung bezeichnet (Kapitel 4.1.2, erster Spiegelstrich): „Die Landsicherung erfolgt mit freihändigem Erwerb, vertraglichen Regelungen (wie Miete, Pacht etc.) oder einem Werkplanverfahren.“ Eine Landsicherung soll also in erster Linie einvernehmlich mit dem betroffenen Grundeigentümer erfolgen. Ist dies trotz dringendem Bedarf nicht möglich, muss der zwangsweise Erwerb mit den entsprechenden Instrumenten (Werkplan) geprüft werden. Der zwangsweise Erwerb von Land im Rahmen einer Enteignung ist regelmässig mit hohem Aufwand verbunden und kommt nur als letztes mögliches Mittel bei hoher Dringlichkeit in Frage. Mit der Festsetzung von Flächen im Richtplan erfolgt noch kein Landerwerb bzw. keine Landsicherung. In welcher Form eine konkrete Flächensicherung erfolgen soll, ist im Einzelfall aufgrund der konkreten öffentlichen und privaten Interessen im Rahmen der Umsetzung zu entscheiden.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Öffentlicher Verkehr und Reisebusverkehr Die Verlagerung des Reisebus-Terminals vom Zentrum (HB) an den Stadtrand (Altstetten) erachten wir als richtig. Wichtig ist eine angemessene Ausstattung (Aufenthaltsräume, WC-Anlagen, Kiss&Ride-Parkplätze usw.) und ansprechende Gestaltung.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1954 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Fussverkehr Die Verdichtung des Netzes und die Ausscheidung von Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität begrüssen wir.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1955 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Der HEV Zürich begrüsst den Ansatz der Stadt Zürich, das prognostizierte Bevölkerungswachstum bis 2040 durch konkrete Massnahmen und eine entsprechende Strategie zu bewältigen. Allerdings sind etliche im Richtplan SLÖBA vorgestellten Massnahmen so nicht akzeptierbar und müssen noch korrigiert werden.</p> <p>Das vorliegende Papier enthält verschiedene Punkte, wonach durch den Richtplan SLÖBA die Freiheiten der Haus- und Grundeigentümer eingeschränkt werden. Dies widerspricht der in unserer Verfassung vorgesehenen Eigentumsgarantie. Der HEV setzt sich dezidiert dafür ein, dass diese Freiheiten der Haus- und Grundeigentümer erhalten und in keiner Form eingeschränkt werden. Die Eigentumsfreiheit gemäss Schweizerischer Bundesverfassung ist auch in der Stadt Zürich auf jeden Fall zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund erfolgen die untenstehenden Bemerkungen.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Grundsätzlich begrüßen wir die Stossrichtung der Entwurfsvorlage. Insbesondere begrüßen wir die Berücksichtigung der Stadtnatur im kommunalen Richtplan.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Wegen des Umfangs unserer Einwendungen zum Kommunalen Richtplan (fortan Richtplan genannt) ist das dafür bestimmte Formular ungeeignet. Wir bitten deshalb um Verständnis für die von uns gewählte Form einer Zuschrift für unsere Anträge, Vorschläge und Einwendungen.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Zum Begriff des Wachstums: «Wachstum ist eine Chance für Zürich» (Zitat Merkblatt).</p> <p>Dieser Begriff hat sich in der Wirtschaft und u.a. bei der Beschreibung der Stadtentwicklung eingebürgert, ist aber semantisch zu hinterfragen. In der Biologie ist Wachstum im allgemeinen positiv besetzt. Dieser ‚Bonus‘ wird unbesehen auch auf das „Stadtwachstum“ übertragen, und suggeriert bei der Bevölkerung verdichten sei qualitativ verbessern. Bauliche Veränderungen in der Stadt wie Neubauen, Erweitern, Verdichten oder Rückbau sind Vorgänge, welche sich grundsätzlich und prinzipiell von biologischem Wachstum unterscheiden.</p> <p>Wachstum und Verdichtung kann fallweise auch eine Verschlechterung bedeuten, insbesondere kann z.B. hohe Dichte die Lebensqualität beeinträchtigen. Menschen werden aus Renditeüberlegungen (bei Anstieg der AZ) aus ihren Behausungen verdrängt.</p> <p>Bei genauerer Betrachtung ist unser Einwand nicht bloss Wortklauberei. Im Merkblatt zum Richtplan wird suggeriert, Wachstum in der Stadt sei grundsätzlich etwas Positives und Begrüssenswertes. So verkauft sich das Merkblatt und verschweigt kritische Aspekte der Verdichtung und verstellt den kritischen Blick auf Wachstum und Verdichtung.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	<p>Durch eine kompakte Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden. Die entsprechende Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde vom Volk am 3. März 2013 angenommen. Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept soll die Bevölkerungsentwicklung zu 80 Prozent in den urbanen Räumen stattfinden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Zunahme der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in der Stadt Zürich in den kommenden Jahrzehnten anhalten wird. Die Anziehungskraft Zürichs als Wirtschafts- und Wohnstandort kann nur bedingt durch planerische Aktivität beeinflusst werden.</p> <p>Die Stadt unterstützt die übergeordneten Vorgaben und versteht das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung als Rahmenbedingung und Chance. Die Anforderungen, die durch Wachstum und Veränderung ausgelöst werden, sollen zum Vorteil für eine qualitätsvolle räumliche Stadtentwicklung genutzt werden.</p> <p>Die Stossrichtung der Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Ziele für eine Innenentwicklung mit guter Qualität.</p> <p>Die Weichen dafür werden mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan</p>



gestellt. Den Herausforderungen und Interessensabwägungen im Spannungsfeld von Innenentwicklung und baulicher Verdichtung ist auf allen Planungsebenen zu begegnen. Der kommunale Richtplan macht Vorgaben, welche auf Stufe Nutzungsplanung und in Planungen und Projekten mit Grundeigentümerschaften zu berücksichtigen sind.

Die bauliche Verdichtung findet laufend und im gesamten Stadtgebiet statt. Die Veränderungen sind mit unterschiedlicher Ausprägung in der gesamten Stadt Zürich sichtbar, dies zeigen jährliche Zahlen zur Bautätigkeit und zur Bevölkerungsentwicklung in den Stadtteilen. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO der 90er Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher bereits beträchtliche Reserven für die bauliche Entwicklung. Die Entscheidung, ob in einem Gebiet eine zusätzliche Verdichtung angemessen und welches Dichtemass anzustreben ist, muss stets die bereits durch die BZO 2016 geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten einbeziehen.

Zu den räumlichen Schwerpunkten für die Innenentwicklung gehören die Gebiete, welche durch den öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen sind. Weitere Kriterien sind das Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, das Potenzial aufgrund der Zonierung gemäss BZO 2016, und die Möglichkeit neue öffentliche Freiräume zu schaffen (nicht abschliessend). Das Potenzial liegt damit im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Desweiteren besteht Potenzial in Gebieten in Witikon und Leimbach aufgrund ihrer gemäss BZO 2016 vergleichsweise niedrigen Zonierung ergänzt.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Der Richtplan versteht sich leider zu sehr als technokratische Verdichtungsanleitung, was wir für gefährlich halten und im Resultat als stadtfeindlich. Die mit der Verdichtung einhergehenden Probleme werden nicht wirklich ausreichend thematisiert. Gewichtige demographische Auswirkungen der Verdichtung werden kaum sichtbar gemacht. Die Bürgerinnen und Bürger haben aber in ihren Quartieren ein Anrecht darauf zu erfahren, was auf sie zukommt.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	<p>Die vom Volk am 3. März 2013 angenommene Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist seit dem 1. Mai 2014 in Kraft. Durch die Förderung einer kompakten Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden.</p> <p>Mit der Annahme der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes durch das Volk wurden das Planungsziel der Siedlungsentwicklung nach innen gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. abis RPG demokratisch legitimiert. Die Kantone, Regionen und Gemeinden zeigen mit dem Koordinationsinstrument des Richtplans stufengerecht auf, wie sie dieses und weitere Ziele erreichen wollen.</p> <p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen als Koordinationsinstrument ermöglicht die Steuerung der Innenentwicklung im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung. In den einzelnen Kapiteln sind die relevanten Themen Ziele und Massnahmen im Hinblick auf die Verdichtung festgelegt worden. Damit wird den Auswirkungen der Verdichtung Rechnung getragen.</p>



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Die Stadt Zürich ist eine überwiegend wunderbare Stadt, um hier zu leben und zu wohnen. Die Erhaltung dieser Qualitäten hat höhere Priorität als der nicht hinterfragte Drang zur Verdichtung.</p> <p>Der vorliegende Richtplan hinterlässt leider den Eindruck eines Werbeprospektes für Verdichtung als etwas grundsätzlich Wünschenswertes und negiert deren mögliche Nachteile. Der häusliche Umgang mit Grund und Boden ist unbestritten, er darf aber nicht auf Kosten der Lebensqualität erfolgen, zumal der Anteil des Wohnens an der gesamten Siedlungsfläche moderat ist. Umwelt und menschengerechtes Leben und Wohnen sind das höchste Gut. Der Zuwanderungsdruck wird, als gegeben und, nicht als beeinflussbar dargestellt.</p> <p>Der Richtplan versteht sich wegen des Umfanges der Stadt Zürich als regionaler Plan. Es soll die Grundlage geschaffen werden, dass der Verdichtungsdruck auf unsere Stadt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Städten in der Grossregion Zürich gesenkt werden kann.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	<p>Durch eine kompakte Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden. Die entsprechende Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde vom Volk am 3. März 2013 angenommen. Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept soll die Bevölkerungsentwicklung zu 80 Prozent in den urbanen Räumen stattfinden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Zunahme der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in der Stadt Zürich in den kommenden Jahrzehnten anhalten wird. Die Anziehungskraft Zürichs als Wirtschafts- und Wohnstandort kann nur bedingt durch planerische Aktivität beeinflusst werden.</p> <p>Die Stadt unterstützt die übergeordneten Vorgaben und versteht das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung als Rahmenbedingung und Chance. Die Anforderungen, die durch Wachstum und Veränderung ausgelöst werden, sollen zum Vorteil für eine qualitätsvolle räumliche Stadtentwicklung genutzt werden.</p> <p>Die Stossrichtung der Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Ziele für eine Innenentwicklung mit guter Qualität.</p> <p>Die Weichen dafür werden mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan gestellt. Den Herausforderungen und Interessensabwägungen im Spannungsfeld von Innenentwicklung und baulicher Verdichtung ist auf allen Planungsebenen zu begegnen. Der kommunale Richtplan macht Vorgaben, welche auf Stufe Nutzungsplanung und in Planungen und Projekten mit Grundeigentümerschaften zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die bauliche Verdichtung findet laufend und im gesamten Stadtgebiet statt.</p>



Die Veränderungen sind mit unterschiedlicher Ausprägung in der gesamten Stadt Zürich sichtbar, dies zeigen jährliche Zahlen zur Bautätigkeit und zur Bevölkerungsentwicklung in den Stadtteilen. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO der 90er Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher bereits beträchtliche Reserven für die bauliche Entwicklung. Die Entscheidung, ob in einem Gebiet eine zusätzliche Verdichtung angemessen und welches Dichtemass anzustreben ist, muss stets die bereits durch die BZO 2016 geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten einbeziehen.

Zu den räumlichen Schwerpunkten für die Innenentwicklung gehören die Gebiete, welche durch den öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen sind. Weitere Kriterien sind das Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, das Potenzial aufgrund der Zonierung gemäss BZO 2016, und die Möglichkeit neue öffentliche Freiräume zu schaffen (nicht abschliessend). Das Potenzial liegt damit im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Desweiteren besteht Potenzial in Gebieten in Witikon und Leimbach aufgrund ihrer gemäss BZO 2016 vergleichsweise niedrigen Zonierung ergänzt.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Modelle, die Bevölkerung in den Quartieren wirksam und zur Mitgestaltung einzubeziehen, fehlen noch und es besteht Unklarheit darüber, ob sich der Stadtrat darauf einlässt.
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Mitwirkung und Dialog mit der Bevölkerung ist der Stadt wichtig und findet in verschiedenen Gebieten und Projekten bereits statt.</p> <p>Dem nachvollziehbaren Anliegen wird mit Massnahme 3.1.4 "Stadtgebiete mit Veränderungsprozessen begleiten" auf Stufe Richtplanung bereits Rechnung getragen. Die Formulierung wird aufgrund der Einwendungen noch geschärft und der Aspekt der "Mitwirkung" explizit genannt.</p> <p>Die Umsetzung der Massnahme muss je nach Ausgangsbedingungen mit unterschiedlichen Prozessen und in angemessener Art und Weise angegangen werden.</p> <p>Die Stadt Zürich folgt dabei unter anderem der "Checkliste Mitwirkungs- und Beteiligungsprozesse" https://www.stadt-zuerich.ch/content/prd/de/index/stadtentwicklung/gesellschaft-und-raum/einbezug-quartiere/beteiligungsprozesse/checkliste_mitwirkung.html.</p> <p>Diese und weitere Hinweise zum Thema Mitwirkung sind im Internet publiziert: https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/stadtentwicklung/mitwirkung.html#zusaetzliche_informationen</p>



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Wir gestatten uns, unsere Einwendungen in der Form von Anträgen zu formulieren und erwarten eine sachliche und konstruktive Auseinandersetzung mit unseren Argumenten und Sorgen, von Seiten des Stadtrates wie von den Fachpersonen in der Verwaltung. Wir erhoffen uns, der Richtplan werde, wie wir überzeugt sind, zum Wohle der Stadtbevölkerung ergänzt.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis</p> <p>Sämtliche Einwendungen, welche im Rahmen der öffentlichen Auflage des kommunalen Richtplans vom 24. September bis 29. November 2018 eingegangen sind, wurden bearbeitet und beantwortet. Ein «Erläuterungsbericht zu den Einwendungen» fasst die Einwendungen nach Themen zusammen. Er nimmt im Sinne von § 7 des Planungs- und Baugesetzes Stellung zu den nicht berücksichtigten bzw. teilweise berücksichtigten Einwendungen, die im Rahmen der öffentlichen Auflage des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen vom 24. September bis 29. November 2018 eingegangen sind. Des Weiteren dokumentiert der Bericht wesentliche berücksichtigte Einwendungen.</p>



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Eine kritische Diskussion und Begründung der vagen und unklaren Annahmen zur Verdichtung in den Baugebieten fehlt im Richtplan. Nachteilige, gravierende demographische, soziale, psychologische und ökologische Auswirkungen der Verdichtung lässt der Richtplan offen, ein gravierender Nachteil dieses Instrumentes, der zu korrigieren ist. Dies müsste zusammen mit Fachleuten aus verschiedenen Disziplinen geschehen, welche die bisherige Entwicklung analysieren und Vorschläge zur Verbesserung ausarbeiten. Die Erkenntnisse sollen in Richtlinien der Stadt Zürich für umwelt- und menschengerechten Städte-, Siedlungs- und Wohnungsbau einfließen. Es wird sich nach unserer Überzeugung, die wissenschaftlich abgestützt ist, erweisen, dass der urbane Flachbau der bedenkenlosen Geschossanhäufung und Stapelung von Menschen in Hochhäusern überlegen ist.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	<p>Die vom Volk am 3. März 2013 angenommene Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist seit dem 1. Mai 2014 in Kraft. Durch die Förderung einer kompakten Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden.</p> <p>Mit der Annahme der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes durch das Volk wurden das Planungsziel der Siedlungsentwicklung nach innen gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. abis RPG demokratisch legitimiert. Die Kantone, Regionen und Gemeinden zeigen mit dem Koordinationsinstrument des Richtplans stufengerecht auf, wie sie dieses und weitere Ziele erreichen wollen.</p> <p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen als Koordinationsinstrument ermöglicht die Steuerung der Innenentwicklung im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung. In den einzelnen Kapiteln sind die relevanten Themen Ziele und Massnahmen im Hinblick auf die Verdichtung festgelegt worden. Damit wird den Auswirkungen der Verdichtung Rechnung getragen.</p> <p>Die Stadt Zürich strebt eine differenzierte Steuerung des Masses der baulichen Verdichtung an, ausgehend von den Voraussetzungen und Charakteristika der Gebiete. Dies wurde in der "Räumliche Entwicklungsstrategie des Stadtrats der Stadt Zürich" von 2010 festgehalten und ist laufend in nachfolgende Arbeiten eingeflossen. Formale Grundlage für die differenzierte Betrachtung ist der regionale Richtplan. Hier wurden die Strategien für die gebietsspezifische Entwicklung der Siedlungsstrukturen dargelegt.</p> <p>Die Auswahl der Gebiete mit zusätzlicher Verdichtung erfolgt vor dem</p>



Hintergrund der übergeordneten Ziele für eine qualitative Innenentwicklung.

Ausschlaggebend für die Eignung eines Gebietes für die zusätzliche bauliche Verdichtung und für das Dichtemass ist eine Gesamtsicht mehrerer Merkmale. Einzelne Merkmale sind noch kein alleiniges Kriterium für die vorhandene oder fehlende Eignung eines Gebietes für zusätzliche Verdichtung:

- Konformität mit übergeordneten Vorgaben kantonaler und regionaler Richtplanung, kantonale und regionale Zentrumsgebiete (eindeutiges Kriterium)
- (Sehr) gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr (ÖV)
- Siedlungsstrukturen und Denkmalpflege (Gebäudealter/ Erneuerungspotenzial, Denkmalpflege/ ISOS)
- Mass der baulichen Dichte, die bereits im Rahmen der BZO 2016 möglich ist.
- Stadtklimatische Situation (Überwärmte Gebiete, Kaltluftsystem)
- Versorgung mit erneuerbaren Energien
- Schulraumversorgung
- Versorgung mit öffentlichem Freiraum
- Strassenlärmbelastung
- Eigentümerstruktur
- Potenzial für gemeinnützigen Wohnungsbau
- Parzellenstruktur: (Je feinteiliger die Parzellenstruktur in einem Gebiet ist, desto anspruchsvoller und komplexer ist die Umsetzung einer zusätzlichen Verdichtung. Vorab sind Gebiete mit kleinen Parzellen daher weniger für eine Transformation geeignet. Die Festlegung «Gebiet mit baulicher Verdichtung über BZO2016 hinaus» bezieht sich auf eine gesamtstädtische, übergeordnete und langfristige Betrachtung. Sie umfasst auch Flächen, auf welchen sich wegen der Eigentümer- und Parzellenstruktur eine gebietsweise Verdichtung erst langfristig umsetzen lässt. Im Rahmen der Umsetzung auf der nächsten Stufe gilt es, für jede Struktur die jeweils adäquaten Formen und Prozesse der Verdichtung zu finden).

Die Federführung für die Erarbeitung des kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich wurde vom Stadtrat dem Amt für Städtebau übertragen. An der Erarbeitung waren über zehn Dienstabteilungen der Stadt Zürich beteiligt. Zudem wurde die gesamte Erarbeitung vom Rechtsdienst des Hochbaudepartements begleitet. Neben dem Einbezug der städtischen Dienstabteilungen erfolgte die Erarbeitung auch in enger Abstimmungen mit den kantonalen Amtsstellen. So fand mit den betroffenen Departementen und Ämtern sowie mit den neben- und übergeordneten Planungsträgerinnen und Planungsträgern sowohl auf politischer als auch auf fachlicher Ebene ein regelmässiger Austausch statt. Von 2015 bis 2016 hat das Amt für Städtebau, gemeinsam mit externen Planungsteams, einem Begleitgremium aus externen Fachexperten sowie mit Fachpersonen der städtischen Dienstabteilungen, Räumliche Entwicklungsstudien entwickelt. In die Erarbeitung dieser Entwicklungsstudien wurden alle relevanten fachlichen Grundlagen der Stadt Zürich einbezogen. Des Weiteren fanden im Herbst 2017 Gespräche des Hochbaudepartements und Amt für Städtebau mit VertreterInnen der politischen Parteien der Stadt Zürich statt, im Herbst 2018 folgten Gespräche mit VertreterInnen von Fachverbänden und Interessensverbänden.



Jedem Kapitel im kommunalen Richtplan, Richtplantext ist ein Abschnitt «Ausgangslage» vorangestellt. Darin wird jeweils – im Sinne eines integrierten Grundlagenberichtes - die formale und inhaltliche Ausgangslage dargelegt.

Des Weiteren wird in jedem Kapitel unter «Grundlagen» auf die relevanten fachlichen und rechtlichen Grundlagen hingewiesen.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Der Richtplan soll dem Gemeinderat erst nach einer Überarbeitung im Sinne dieser Ausführungen vorgelegt werden, weil wir der Auffassung sind, die Motion SP Fraktion 22.5.2013 GR Nr. 2013/183 (Beilage 2) sei in deren Zielsetzung sehr unzureichend berücksichtigt worden.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Nicht alle in der Motion gestellten Forderungen können mit einem Richtplan umgesetzt werden. Diese sind teilweise Gegenstand des nachfolgenden Nutzungsplanungsverfahrens (Bsp. Definition Wohnanteil, Generationenräume). Die mit der Umsetzung dieser Aufträge betrauten nachfolgenden Behörden müssen den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum haben (Art. 2 Abs.3 RPG).</p> <p>Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Die grundeigentümergebundene Umsetzung erfolgt mit den bestehenden Instrumenten der Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1.3 Karteneinträge
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Auch aus unserer Sicht ist es sehr erfreulich, dass Zürich als Wohnort sehr begehrt ist und mit dem Richtplan Raum für bis zu 100 000 zusätzliche Bewohnerinnen und Bewohner geschaffen werden soll. Dass dies vor allem im Westen und Norden der Stadt geschehen soll, können wir nachvollziehen. Unser Quartier liegt in der Quartiererhaltungszone und ist bereits heute dicht überbaut. Trotzdem sehen wir auch in diesen Quartieren ein bescheidenes Verdichtungspotential. Insbesondere bei Hofrandbauten mit grossen Innenhöfen oder entlang von breiten Strassen sind aus unserer Sicht sehr gut auch sechs und siebenstöckige Bauten möglich. So könnte auch unser Quartiere einen Beitrag zur Aufnahme zusätzlicher Bewohnerinnen und Bewohner leisten.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis.</p> <p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dieser teilt die Stadt Zürich in Abb. 2.2 in zwei überlagernde Gebiete mit zwei unterschiedlichen Strategien ein: "zusätzliche Verdichtungspotenziale identifizieren und ermöglichen" und "Verdichtungsreserven aktivieren und ausschöpfen". Die Festlegung der "Gebiete mit baulicher Verdichtung über BZO 2016 hinaus" konkretisiert die erste Strategie. Die zweite Strategie hat keinen konkreten Flächenbezug, sondern soll generell im ganzen Stadtgebiet im Rahmen der Ausnutzungsreserven der BZO 2016 realisiert werden.</p> <p>Gebiete mit Quartiererhaltungszone, d.h. vor allem die Innenstadtquartiere wurden aufgrund ihrer sehr hohen baulichen Dichte und der Erhaltungsziele dabei bereits im regionalen Richtplan grossmehrheitlich von einer zusätzlichen Verdichtung ausgenommen. Dazu gehören auch die meisten heutigen urbanen Kerngebiete. Dies gilt auch für das betreffende Gebiet. Trotz der guten Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sieht der kommunale Richtplan daher in diesem Gebiet keine bauliche Verdichtung über BZO 2016 hinaus vor.</p> <p>Dennoch sind auch hier an vielen Orten, innerhalb der bestehenden BZO 2016 aufgrund der bestehenden Nutzungsreserven Nachverdichtungen möglich.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1805



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Wir begrüßen, dass in diesem Richtplan auch zusätzliche Grünräume vorgesehen sind. Der hier aufgeführte Park über den Gleisen der Seebahn in unserem Quartier Aussersihl ist eine spannende Idee. Damit dieser Park auch tatsächlich umgesetzt werden kann, muss dessen Finanzierbarkeit geklärt werden. Daneben müssen Lösungen gefunden werden, damit die Aufenthaltsqualität nicht durch die am Rande des Park gelegene und stark befahrene Seebahnstrasse beeinträchtigt wird.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich bedankt sich für die wohlwollende Rückmeldung zur Überdeckung des Seebahneinschnittes. Sie ist sich bewusst, dass es sich bei der Überdeckung des Gleiseinschnittes um ein herausforderndes und kostenintensives Projekt mit einem langfristigen Umsetzungshorizont handelt. Das Projekt kann einen grossen Beitrag zur Versorgung der Stadtzürcher Bevölkerung mit öffentlich nutzbarem Freiraum leisten und die Stadtstruktur nachhaltig verbessern, indem die angrenzenden Stadtquartiere Langstrasse, Werd, Hard und Sihlfeld verbunden werden und die trennende Wirkung des Einschnittes überwunden wird.</p> <p>Die Finanzierung von Vorhaben kann erst nach deren Konkretisierung auf der entsprechenden Stufe beurteilt werden. Die Kreditbeschlüsse erfolgen nach den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen. Entscheide hierzu können nicht im Richtplan vorweggenommen werden. Auf der Stufe des kommunalen Richtplans werden die Voraussetzungen geschaffen, indem Flächen und Standorte gesichert sowie räumlich zu koordinierende Themen bezeichnet werden.</p> <p>Die Festlegungen für die Freiräume für die Erholung beziehen sich auf eine übergeordnete langfristige Betrachtung. Die Flächen lassen sich ggf. erst langfristig umsetzen. Der Bedarfsnachweis ist aufgrund des Freiraumsystems (siehe dazu das „Zielbild der Stadt Zürich 2040“) und der Strategie, eine Vielfalt an Freiraumangeboten zu schaffen, erfolgt. Mit der Umsetzung der Überdeckung ist es möglich, Flächen für eine öffentliche Funktion zu aktivieren, die nicht in Konkurrenz zu anderen Nutzungen stehen. Die Überdeckung des Gleiseinschnittes benötigt keine zusätzlichen Bauflächen.</p> <p>Eine Interessenabwägung, eine technische Prüfung sowie eine Kostenabschätzung finden in einer nächsten Phase (Machbarkeitsstudie) statt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1806



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4.3 Sportanlagen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Bezüglich der im Plan aufgeführten Infrastrukturbauten begrüßen wir die Schaffung von Sportstätten mit einem Hallenbad auf dem Areal der Kehrichtverbrennungsanlage Josefstrasse, die in wenigen Jahren stillgelegt werden soll.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Stellungnahme dankend zur Kenntnis.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Die SBB ist nicht bereit kommunale Richtplaneinträge im Bereich ihrer Eisenbahnanlagen zu akzeptieren, deren Auswirkungen nicht oder nur sehr vage untersucht wurden. Es ist aus unserer Sicht befremdlich mit Richtplaneinträgen konfrontiert zu werden, die ausschliesslich oder mehrheitlich Eisenbahnbetriebsgebiet betreffen, ohne dass diese im Vorfeld mit uns besprochen wurden. Wir beurteilen die Richtplaneinträge zur Überdeckung des Seebahneinschnitts und des Bahneinschnitts Oerlikon als reine Idealvorstellung aus Siedlungs- und Landschaftssicht. Die Qualität eines Richtplanes misst sich aber an der Umsetzbarkeit seiner Einträge. Richtplaneinträge, deren Machbarkeit nicht untersucht und somit nicht in Aussicht gestellt werden können, mindern die Wirkungskraft dieses Planungsinstrumentes erheblich.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich ist sich bewusst, dass es sich bei dem im Falle einer Gleisüberdeckung entstehenden Bauwerk möglicherweise um eine Nebenanlage im Sinne des Art. 18m des Eisenbahngesetzes (EBG) handelt. Sie ist sich zudem bewusst, dass sie keine Mittel besitzt, eine Gleisüberdeckung gegen den Willen der Eisenbahnunternehmerin durchzusetzen. Gestützt auf den Richtplaneintrag sollen vertiefte Abklärungen und Verhandlungen über die Umsetzung auf der grundeigentümergehörigen Stufe der Nutzungsplanung oder auf Projektebene geführt werden.</p> <p>Die Stadt Zürich ist sich bewusst, dass es sich bei der Überdeckung von Gleiseinschnitten um herausfordernde und kostenintensive Projekte mit einem langfristigen Umsetzungshorizont handelt. Die Projekte können einen grossen Beitrag zur Versorgung der Stadtzürcher Bevölkerung mit öffentlich nutzbarem Freiraum leisten und die Stadtstruktur nachhaltig verbessern, indem die angrenzenden Stadtquartiere verbunden werden und die trennende Wirkung der Einschnitte überwunden wird.</p> <p>Die Finanzierung von Vorhaben kann erst nach deren Konkretisierung auf der entsprechenden Stufe beurteilt werden. Die Kreditbeschlüsse erfolgen nach den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen. Entscheide hierzu können nicht im Richtplan vorweggenommen werden. Auf der Stufe des kommunalen Richtplans werden die Voraussetzungen geschaffen, indem Flächen und Standorte gesichert sowie räumlich zu koordinierende Themen bezeichnet werden.</p> <p>Die Festlegungen für die Freiräume für die Erholung beziehen sich auf eine</p>



übergeordnete langfristige Betrachtung. Die Flächen lassen sich ggf. erst langfristig umsetzen. Der Bedarfsnachweis ist aufgrund des Freiraumsystems (siehe dazu das „Zielbild der Stadt Zürich 2040“) und der Strategie, eine Vielfalt an Freiraumangeboten zu schaffen, erfolgt. Mit der Umsetzung ist es möglich, Flächen für eine öffentliche Funktion zu aktivieren, die nicht in Konkurrenz zu anderen Nutzungen stehen. Die Überdeckungen der beiden Gleiseinschnitte benötigen keine zusätzlichen Bauflächen.

Eine Interessenabwägung, eine technische Prüfung sowie eine Kostenabschätzung finden in einer nächsten Phase (Machbarkeitsstudie) statt.

Siehe auch die Antworten auf die Einwendungen 1772 und 1773.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.7 Abstimmung mit der Verkehrsplanung
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Es wird offenbar davon ausgegangen, dass im massgeblichen Planungshorizont eine beachtliche Zunahme der Bevölkerung erfolgt (S. 14). Dass dies ohne eine Zunahme des MIV (S. 23) möglich sein soll, erachten wir als zweifelhaft.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung die Mobilität zunimmt. Das Ziel der Stadt Zürich ist, diese Zunahme nicht durch den MIV sondern durch ÖV, Fuss- und Veloverkehr abzuwickeln. Die Massnahmen der Verkehrsplanung sind auf allen Planungs-Ebenen auf dieses Ziel ausgerichtet. Das Ziel gilt für das gesamte Stadtgebiet gleichermassen. In Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung ist künftig von mehr Veränderungen und damit einem grösseren Handlungsspielraum (insbesondere in Bezug auf den Fussverkehr) auszugehen, dieser soll genutzt werden.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Wir erachten es auch als fragwürdig, dass nicht aufgezeigt wird, wo die entsprechenden Arbeitsplätze eingerichtet werden können.
Begründung	<p>Der blosser Hinweis auf angeblich mögliche Nichtwohnnutzungen in Altstetten-Nord etc. (S. 15) genügt dafür nicht, zumal einerseits die „Planung und Umsetzung in diesen Gebieten ... bereits weit fortgeschritten“ ist und weil andererseits die Erstellung von (Dienstleistungs-) Arbeitsplätzen in früheren IHD-Zonen mit Art. 19 rev. BZO deutlich erschwert werden soll.</p>
Entscheidung	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Im Regionalen Richtplan werden die Gebiete mit reinen Arbeitsplatznutzungen durch die Festlegung von Arbeitsplatzgebieten sowie in der Bau- und Zonenordnung durch die Festlegung von Industrie- und Gewerbebezonen geregelt.</p> <p>Die Gebiete mit „heterogener Stadtstruktur“, „urbane Kerngebiete“ sowie, in geringerer Masse auch die „urbanen Wohngebiete“ sind Gebiete in zentralen Lagen mit hoher und sehr hoher Dichte. Grundsätzlich sind diese Gebiete für die Nutzungsmischung geeignet.</p> <p>Die geeignete Mischung muss gebietsweise ermittelt werden. Eine gegenüber den Richtplänen weitergehende Festlegung der Wohnanteile bzw. Nicht-Wohnanteile erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung bzw. in Projekten mit privaten Grundeigentümerschaften.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung
Antrag	Man wird zur Kenntnis nehmen müssen, dass gestützt auf den neuen § 49b PBG u.U. ein Anteil preisgünstigen Wohnraums verlangt werden kann. Ob sich dabei mit einer „möglichst kleinräumigen Verteilung“ (S. 19) und damit wohl einer extensiven Umsetzung die städtischerseits anvisierten sozialpolitischen Ziele erreichen lassen, ist wohl zumindest unsicher.
Begründung	<p>Es erscheint ohnehin als zu einseitig, allein die „bauliche Verdichtung und die Zunahme der Bevölkerung“ (S. 19) für das Verschwinden preisgünstigen Wohnraums verantwortlich zu machen. Mindestens ebenso bedeutungsvoll dürften der Anstieg der flächen- und komfortmässigen Wohnansprüche und nicht zuletzt die zahlreichen gesetzlichen Vorschriften sein, die — zwangsläufig preiswirksame — Eingriffe in die Bausubstanz nötig machen.</p> <p>Wir haben durchaus Verständnis für die mit § 49b PBG anvisierten Ziele. Die offenbar ins Auge gefasste „möglichst kleinräumige“ Umsetzung birgt indessen abgesehen von der Frage, ob diese durch erwähnte Bestimmung des PBG überhaupt rechtlich gedeckt ist, die Gefahr, dass der Bogen überspannt wird, was darauf hinauslaufen müsste, dass damit über die sub Ziff. 2 erwähnte Problematik hinaus ein zusätzliches Investitionshindernis geschaffen würde.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Bereitstellung eines substantiellen Anteils an preisgünstigen Wohnungen und an subventionierten Wohnungen ist zentral für eine sozialverträglichen räumlichen Entwicklung und entspricht der Zielsetzung der Stadt Zürich.</p> <p>Mit § 49b PBG wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, bei Auf- und Einzonungen einen Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum festzulegen. Dies entspricht den wohnpolitischen Zielen der Stadt Zürich. Die konkrete sinnvolle und angemessene Anwendung wird auf Stufe Nutzungsplanung konkretisiert.</p> <p>Die vorerwähnte Gesetzesvorlage hat keinen unmittelbaren Einfluss auf vorgesehenen Festlegungen im Richtplan.</p> <p>Der kommunale Richtplan könnte aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem auch keine Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden zur Anpassungen von übergeordnetem Recht geben. § 49b PBG ist nicht Regelungsgegenstand des kommunalen Richtplans.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1811



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.2 Quartierzentren und Stadtachsen
Antrag	<p>Bedenken haben wir zudem, dass die — wohl gut gemeinte — Absicht, für praktisch alle Quartierzentren „quartierbezogene Nutzungen (insbesondere Erdgeschossnutzungen)“ zu erhalten oder zu fördern (S. 43 ff), in der heutigen Zeit befriedigend funktionieren kann, das jedenfalls dann, wenn sie gemäss Art. 6a Abs. 1 lit. a rev. BZO umgesetzt werden soll.</p>
Begründung	<p>Das in der heutigen Zeit v.a. deshalb, weil davon auszugehen ist, dass wegen internetbedingten geänderten Konsumenten-verhaltens der Bedarf für derart viele Ladenflächen nicht mehr gegeben ist. Leere Ladenlokale sind bekanntlich der angestrebten Quartierbelebung alles andere als zuträglich.</p> <p>Dabei sei auch darauf hingewiesen, dass gemäss bundesgerichtlicher Praxis der in diesem Zusammenhang immer wieder formulierte Forderung nach einer Quersubvention von Ladenlokalen durch Wohnungen aus mietrechtlichen Gründen enge Grenzen gesetzt sind (vgl. etwa den Entscheid der I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes v. 22.05.1990 in Pra 1990 Nr. 197).</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Einträge für „Quartierzentren“ zeigen auf, an welchen Orten in nachfolgenden Planungen vielfältige Nutzungen in den Erdgeschossen zu fördern sind. Ohne eine Steuerung der Erdgeschossnutzungen in die dafür geeigneten Quartierzentren ist das sehr hoch gewichtete Ziel der polyzentrischen Stadt, der Stadt der kurzen Wege, der lebendigen Quartiere mit guter Quartiersversorgung nicht umsetzbar.</p> <p>Ein funktionsfähiger Nutzungsmix entsteht durch vielfältige und unterschiedlich ertragsstarke Erdgeschossnutzungen. Ein solches Nebeneinander, das die Qualität des Gesamtgebiets steigert, benötigt eine übergeordnete Festlegung zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen.</p> <p>Studien und Erfahrungen zeigen, dass die räumliche Festlegung und Ausgestaltung von Erdgeschossnutzungen nicht dem Zufall überlassen, sondern durch geeignete Vorgaben unterstützt werden sollten (RZU et al., 2018; Stadtentwicklung Zürich, 2013). Entsprechende planerische Rahmenbedingungen fördern die Entwicklung und den Erhalt lebendiger Quartierzentren, die wichtige soziale und kommunikative Funktionen übernehmen können.</p> <p>Hinweis: - RZU, mehr als wohnen, Stadtentwicklung Zürich (2018): Lebendige Erdgeschosse – Die Gestaltung von Erdgeschosszonen als eigenständige und interdisziplinäre Planungsaufgabe.</p>



- Stadtentwicklung Zürich (2013): Warum publikumsorientierte Nutzungen in
- Quartierzentren wichtig sind. Argumentarium und Quellensammlung

Einträge im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind grundsätzlich nicht parzellenscharf. Die konkreten Festlegungen für die Nutzungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung und in Projekten mit privaten Grundeigentümerschaften. Sofern die Festlegungen der Bau- und Zonenordnung zu Erdgeschossnutzungen künftig angepasst werden, dann soll dies innerhalb der bezeichneten Quartierzentren geschehen.

Je nach konkretem Gebiet und Stand der Entwicklung der baulichen Dichte wird die Behörde Entscheide für die Umsetzung, d.h. die Anpassung der Zonierung zur Steuerung der Erdgeschossnutzung, festzulegen haben. Entscheide hierzu können nicht im Richtplan vorweggenommen werden.

Der Detailhandel prägt den Zürcher Stadtraum, übernimmt eine soziale Funktion und ist ein wichtiger Arbeitgeber. Er ist allerdings im Wandel begriffen: der zunehmende Online-Handel und das veränderte Einkaufsverhalten der Bevölkerung stellen zentrale Herausforderungen für den stationären Handel dar. Dieser Strukturwandel im Detailhandel hat grosse Auswirkungen auf die Attraktivität von Quartierzentren, auf den Verkehr und den Konsum. Daher beobachtet und analysiert die Stadt Zürich die anhaltenden Veränderungen im Detailhandel und deren Folgen für die Stadtentwicklung.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>NeNa1 ist eine Genossenschaft, die sich in ihren Statuten Themen wie Verdichtung, soziale Stadtentwicklung und ökologisches Leben verpflichtet hat. Wir begrüßen die Auflage des kommunalen Richtplans als partizipatives Verfahren und nutzen diese Gelegenheit, um aus unserer Perspektive Stellung zu beziehen.</p> <p>Zahlreiche übergreifende Ziele des Richtplan erscheinen uns äusserst sinnvoll, etwa die Etablierung und Stärkung funktionsfähiger Quartierzentren, die Schaffung von Freiräumen, welche vielfältigen Gruppen und Nutzungsmöglichkeiten offenstehen, und die Vernetzung ökologisch wertvoller Lebensräume. Wir möchten an dieser Stelle anhand einzelner Areale Anregungen dazu geben, wie diese Ziele und das übergeordnete Drittelsziel durch kreative Lösungen noch besser miteinander vereint werden können.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4 Öffentliche Bauten und Anlagen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Von zentraler Bedeutung ist aus unserer Sicht, dass die Stadt die notwendigen Infrastrukturbauten in Gebieten mit höherer Ausnutzung frühzeitig plant. Es ist absolut notwendig, dass diese spätestens dann zur Verfügung stehen, wenn die zusätzlichen Bewohnerinnen und Bewohner die Wohnungen beziehen und nicht erst Jahre später. Verzögerungen wie bei den Schulhäusern Blumenfeld oder Allmend sollten in Zukunft vermieden werden.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung einer umsichtigen Innenentwicklung mit hoher Qualität. Der Richtplan trifft grundsätzliche raumrelevante Entscheide in Abwägung der verschiedenen Nutzungsinteressen. So trifft er Standortentscheide für öffentlichen Bauten und Anlagen und öffentliche Freiräume. Dabei ist gemäss Art. 2 RPG den nachgeordneten Behörden der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ermessensspielraum zu lassen. Mit welchen Instrumenten der Nutzungsplanung und in welcher zeitlichen Abfolge die Vorhaben realisiert werden, wird durch die zuständigen Behörden im konkreten Fall oder gebiets- oder themenweise festzulegen sein. Dies ist nicht Regelungsgegenstand des kommunalen Richtplans.</p> <p>Der Bevölkerungszuwachs findet nicht nur in den Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus, sondern generell im gesamten Stadtgebiet im Rahmen der bestehenden BZO statt. In den bezeichneten Gebieten ist die Voraussetzung für die zusätzlichen Verdichtungsmöglichkeiten eine Anpassung der Nutzungsplanung oder eine Sondernutzungsplanung erforderlich.</p> <p>Im Rahmen von konkreten gebietsbezogenen Konzepten und Planungen und auf Stufe Nutzungsplanung müssen konkrete zusätzliche Infrastruktur-, Freiraum- oder Schulraumbedürfnisse geklärt werden. Eine Vorwegnahme dieser spezifischen Sachzusammenhänge im Richtplan wäre nicht stufengerecht und aufgrund der strategischen Flughöhe nicht zweckmässig möglich.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1814



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Gerne nutzen wir die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, Öffentliche Bauten und Anlagen. Zunächst möchten wir festhalten, dass wir die Erarbeitung dieses Richtplans begrüßen. Dieses Werk ist aus unserer Sicht sehr sorgfältig erarbeitet worden. Grundsätzlich sind wir mit dem Inhalt und der Stossrichtung einverstanden. Wir erlauben uns aber zu einzelnen Themen Anregungen und Vorschläge anzubringen.
Begründung	Eine höhere Ausnutzung von Parzellen bringt einen Mehrwert für die Grundeigentümer. Dieser muss von der öffentlichen Hand abgeschöpft werden. Bisher war der Kanton leider noch nicht in der Lage, die notwendigen Gesetzesgrundlagen, welche auch die im Kanton Zürich sonst hoch geschätzte Gemeindeautonomie schützt, zu beschliessen. Wenn diese aber vorliegen, sollte die Stadt bereit sein für die Umsetzung dieser Grundlagen. Dabei muss sie die Möglichkeit nutzen, den Anteil von gemeinnützigen Wohnungen zu erhöhen. Bei Neubauten von Genossenschaften dürfen die Auflagen der Stadt nicht so weit gehen, dass die Stadt einen Anteil von subventionierten Wohnungen vorschreibt.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Das vorgesehene kantonale Gesetz über den Mehrwertausgleich (MAG) liegt derzeit zur Beratung in der kantonsrätlichen Kommission. Der kommunale Richtplan kann aufgrund seiner Einordnung im Stufensystem keine Handlungsanweisungen an die kantonalen Behörden zu Anpassungen von übergeordnetem Recht geben, die Inhalte sind nicht Gegenstand der kommunalen Festlegung.</p> <p>Gemäss der Stossrichtung der Stadt Zürich hält der kommunale Richtplan aber fest, dass die Stadt wie bis anhin in laufenden Verfahren auf einen Ausgleich der Planungsvorteile, die durch Auf-, Um- oder Einzonungen entstehen, hinwirkt. Dem Ausgleich mit konkreten Massnahmen sei Vorrang vor finanziellen Beiträgen einzuräumen (Massnahme 3.1.4 h) im überarbeiteten Richtplantext).</p> <p>Damit wird der Haltung der Stadt Nachachtung verliehen, wonach eine qualitätsvolle Innenentwicklung mit einem gemeinsamen Verständnis von Bauherrschaften und Stadt durch konkrete Ausgleichsmassnahmen im oder im nahen Umfeld eines Vorhabens erreicht werden kann.</p> <p>Der subventionierte Wohnungsbau mit staatlicher Unterstützung erfolgt in der Stadt Zürich in Zusammenarbeit mit Wohnbauträgern welche im Bereich des gemeinnützigen Wohnungsbaus tätig sind (Genossenschaften, Stiftungen und Vereine sowie öffentlich-rechtliche Wohnbaustiftungen).</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1815



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Wir begrüßen, dass in diesem Richtplan auch zusätzliche Grünräume vorgesehen sind. Der hier aufgeführte Park über den Gleisen der Seebahn in unserem Stammquartier Aussersihl ist eine spannende Idee. Damit dieser Park auch tatsächlich umgesetzt werden kann, muss dessen Finanzierbarkeit geklärt werden. Daneben müssen Lösungen gefunden werden, damit die Aufenthaltsqualität nicht durch die am Rande des Parks gelegene und stark befahrene Seebahnstrasse beeinträchtigt wird.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich bedankt sich für die wohlwollende Rückmeldung zur Überdeckung des Seebahneinschnittes. Sie ist sich bewusst, dass es sich bei der Überdeckung des Gleiseinschnittes um ein herausforderndes und kostenintensives Projekt mit einem langfristigen Umsetzungshorizont handelt. Das Projekt kann einen grossen Beitrag zur Versorgung der Stadtzürcher Bevölkerung mit öffentlich nutzbarem Freiraum leisten und die Stadtstruktur nachhaltig verbessern, indem die angrenzenden Stadtquartiere Langstrasse, Werd, Hard und Sihlfeld verbunden werden und die trennende Wirkung des Einschnittes überwunden wird.</p> <p>Die Finanzierung von Vorhaben kann erst nach deren Konkretisierung auf der entsprechenden Stufe beurteilt werden. Die Kreditbeschlüsse erfolgen nach den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen. Entscheide hierzu können nicht im Richtplan vorweggenommen werden. Auf der Stufe des kommunalen Richtplans werden die Voraussetzungen geschaffen, indem Flächen und Standorte gesichert sowie räumlich zu koordinierende Themen bezeichnet werden.</p> <p>Die Festlegungen für die Freiräume für die Erholung beziehen sich auf eine übergeordnete langfristige Betrachtung. Die Flächen lassen sich ggf. erst langfristig umsetzen. Der Bedarfsnachweis ist aufgrund des Freiraumsystems (siehe dazu das „Zielbild der Stadt Zürich 2040“) und der Strategie, eine Vielfalt an Freiraumangeboten zu schaffen, erfolgt.</p> <p>Mit der Umsetzung der Überdeckung ist es möglich, Flächen für eine öffentliche Funktion zu aktivieren, die nicht in Konkurrenz zu anderen Nutzungen stehen. Die Überdeckung des Gleiseinschnittes benötigt keine zusätzlichen Bauflächen.</p> <p>Eine Interessenabwägung, eine technische Prüfung sowie eine Kostenabschätzung finden in einer nächsten Phase (Machbarkeitsstudie) statt.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1816



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	4.3 Sportanlagen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Bezüglich der im Plan aufgeführten Infrastrukturbauten begrüßen wir die Schaffung von Sportstätten mit einem Hallenbad auf dem Areal der Kehrichtverbrennungsanlage Josefstrasse, die in wenigen Jahren stillgelegt werden soll.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Stellungnahme dankend zur Kenntnis.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen:</p> <p>Die Stadt Zürich verfügt bereits über einen regionalen Richtplan über das Stadtgebiet, welchen sie in den Jahren 2013-2017 gesamtrevidiert hat. Nun hat sie erstmals auch einen kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen erarbeitet. In diesem konkretisiert die Stadt Zürich, welche Gebiete für die zusätzliche bauliche Verdichtung geeignet sind und bezeichnet Flächen für die erforderliche Versorgung mit öffentlichen Freiräumen sowie für kommunale öffentliche Bauten und Anlagen. Die Festlegungen des regionalen Richtplans zu den Quartierzentren werden auf kommunaler Stufe konkretisiert und ergänzt. Der kommunale Richtplan ist zudem Koordinationsinstrument für eine umwelt-, natur- und sozialverträgliche Stadtentwicklung. Die Planung erfolgt koordiniert mit der Verkehrsplanung und der Planung Versorgung und Entsorgung.</p> <p>Betrachtenswert aus Sicht der Stadt Dübendorf sind die Festlegungen des neuen kommunalen Richtplans im Raum Stettbach, wo eine gemeinsame Grenze zwischen den beiden Städten verläuft. Entlang der Dübendorfstrasse (zwischen Schwamendingerplatz und Bahnhof Stettbach) sowie entlang der Überlandstrasse wird eine bauliche Verdichtung angestrebt, welche über die heutige BZO der Stadt Zürich hinausgehen soll. Gemäss dem entsprechenden Karteneintrag ist entlang der Dübendorfstrasse eine Transformation in Richtung "urbanes Kerngebiet", entlang der Überlandstrasse in Richtung "heterogenes Gebiet" erwünscht. Die Plattform des Bahnhofs Stettbach ist im kommunalen Richtplan als Quartierzentrum bezeichnet, mit dem Schwerpunkt als Fussgängerbereich (Umsteigepersonen), auf deren Bedürfnisse die Nutzung und Gestaltung auszurichten sei. Diese seien zudem mit der Stadt Dübendorf zu koordinieren. Das Heereschürli ist als bestehende Sportanlage eingetragen. Speziell hervorzuheben ist, dass im Bereich der Sportanlage Heereschürli unmittelbar östlich angrenzend an das GZ Hirzenbach eine neue Schulanlage (Schamendingen-Ost) geplant ist.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1819



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Revision des kommunalen Richtplans Verkehr</p> <p>Auch im kommunalen Richtplan Verkehr werden die Festlegungen aus dem kantonalen und dem Regionalen Richtplan weiter konkretisiert und ergänzt. Der kommunale Richtplan Verkehr hat zum Zweck, die Strassen und Parkieranlagen von kommunaler Bedeutung, Quartierbusstrecken, Anlagen für den Reisebusverkehr sowie die kommunalen Velo- und Fussverbindungen aufeinander abzustimmen und festzusetzen. Der Bahnhof Stettbach ist im kommunalen Richtplan Verkehr als wichtiger Fussgängerbereich (attraktiver und fussgängerfreundlicher Strassenraum zur Verbesserung der urbanen Qualität der Stadt) bezeichnet, für welchen punktuelle Verbesserungen anzustreben sind. Als übergeordnete Festlegung ist im Verkehrsplan "Öffentlicher Verkehr, Reisebusverkehr, Güterverkehr" die Luftseilbahnverbindung Stettbach — Zoo Zürich eingetragen. Im übrigen enthält der kommunale Richtplan Verkehr keine die Stadt Dübendorf unmittelbar betreffenden Festlegungen.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1956 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Zum neuen kommunalen Richtplan "Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen" der Stadt Zürich wird im Rahmen der Anhörung wie folgt Stellung genommen:</p> <p>„Der vorliegende kommunale Richtplan schafft die Voraussetzungen für eine zweckmässige Weiterentwicklung des Siedlungs- und Landschaftsgebiets der Stadt Zürich. Speziell begrüsst und unterstützt werden die Bemühungen zur baulichen Verdichtung, Stärkung und Aufwertung der Gebiete entlang der Dübendorf- und Oberlandstrasse in Schwamendingen, zur Aufwertung der Plattform Bahnhof Stettbach sowie zum Erhalt der Sportanlage Heereschürli mitsamt umgebendem Freiraum. Speziell hervorzuheben ist, dass im Bereich der Sportanlage Heereschürli eine neue Schulanlage (Schamendingen-Ost) geplant ist. Die Primarschule der Stadt Dübendorf ist im Moment daran, ihre Schulraumplanung zu aktualisieren und wird in diesem Zusammenhang allenfalls den Kontakt zum Schulamt der Stadt Zürich betreffend allfälliger Synergien suchen. Die Stadt Dübendorf stellt keine Anträge.“</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Zur Revision des kommunalen Richtplans Verkehr der Stadt Zürich wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>„Der vorliegende kommunale Richtplan bildet eine solide Grundlage für die Verkehrsplanung der Stadt Zürich und wird aus Sicht der Stadt Dübendorf im Grundsatz begrüsst.</p> <p>Nicht einverstanden zeigt sich die Stadt Dübendorf allerdings mit der geplanten Festlegung der Luftseilbahn Stettbach — Zoo Zürich, wie sie im Verkehrsplan 'öffentlicher Verkehr, Reisebusverkehr, Güterverkehr' eingetragen ist.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1957 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Karte "Öffentlicher Verkehr, Reisebusverkehr, Güterverkehr": Die geplante Festlegung der Luftseilbahnverbindung "Stettbach- Zoo Zürich, welche z.T. über das Gebiet der Stadt Dübendorf führt, ist aus der Karte zu streichen.
Begründung	Die Stadt Dübendorf hat bereits mehrmals und zuletzt im Rahmen der Stellungnahme zum überarbeiteten kantonalen Gestaltungsplan "Seilbahn Stettbach — Zoo Zürich" bekräftigt, dass sie das Projekt einer Luftseilbahnverbindung zwischen dem Bahnhof Stettbach und dem Zoo Zürich ablehnt. Aus Sicht der Stadt Dübendorf stehen dem Bau und Betrieb der Seilbahn Stettbach — Zoo Zürich wesentliche öffentliche Interessen, namentlich der Raum- und Verkehrsplanung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes entgegen. Konsequenterweise wehrt sich die Stadt Dübendorf auch gegen einen Eintrag der Luftseilbahn auf Stufe Richtplan.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1429 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Die wesentlichen Festlegungen mit gemeindeübergreifender Bedeutung erfolgen bereits auf der Stufe der regionalen (oder gar kantonalen) Richtpläne. Da somit die Abstimmung mit den Planungen der Gemeinde Regensdorf generell gewährleistet ist, kann auf eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Richtplanentwurf verzichtet werden. Auf drei Punkte, welche die Gemeinde Regensdorf direkt betreffen, muss aber eingegangen werden.</p> <p>Die vorgesehenen Aufwertungen des siedlungsnahen Erholungsraums in Affoltern ist auch aus der Optik der Gemeinde Regensdorf eine geeignete Massnahme, um den steigenden Druck von Erholung Suchenden auf die Katzenseen abzumildern, was letztlich auch dem Naturschutz zu Gute kommt.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Einleitend ist festzuhalten, dass die Grünen bei allen künftigen Planungen in Bezug auf die innere Verdichtung ein besonderes Augenmerk auf die Freiraumversorgung und Freiflächensicherung sowie Massnahmen zum Stadtklima legen. Unsere Stellungnahme widmet sich deshalb insbesondere diesen Punkten.</p> <p>Wir fordern:</p> <ul style="list-style-type: none">-Massnahmen für eine Ökologische und sozialverträgliche Verdichtung-Versorgung aller Quartiere mit ausreichenden Grün- und Freiflächen-Konkrete Massnahmen zum Stadtklima sowie die Nutzung von Ökosystemleistungen-Einbezug der Verkehrsplanung in die Siedlungsentwicklung-Keine übereilte Verdichtung über die Bau- und Zonenordnung (BZO) hinaus
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Keine blosser Verdichtung nach kantonalen Kriterien:</p> <p>Bei den vorliegenden kommunalen Richtplänen gewinnt man den Eindruck, dass das primäre Ziel darin besteht, die vom Kanton vorgegebene Verdichtung zu garantieren. Gerade weil es im Sinne der Grünen ist, dass die Verdichtung in den Zentren stattfindet, müssen besondere quantitative und qualitative Massnahmen im Bereich Freiraum (Freiraumentwicklung sowie «Entwicklung Stadtnatur») festgelegt werden. Diese werden in den vorliegenden Richtplänen auf unzumutbare Art und Weise missachtet. Zudem fehlen griffige Massnahmen zum Stadtklima in Bezug auf die prognostizierten Klimaveränderungen. Die Stadt gibt hier in fachlicher und zeitlicher Hinsicht Forfait.</p> <p>In fachlicher Hinsicht, weil die Einsichten, die mit der Klima-Analyse schon gewonnen worden sind und mit dem Masterplan Klima noch gewonnen werden, nicht wirksam in die Planung eingebracht werden und in zeitlicher Hinsicht, weil für die Bildung einer umweltfreundlichen und Ökologischen städtischen Infrastruktur ein zu kleines Zeitfenster einberechnet wurde.</p> <p>Will man nämlich die Ökosystemleistungen, wie die Reduktion von Staub-Schadstoffen und Lärmbelastung, die Förderung von Beschattung, die Luftbefeuchtung und Regenwasserretention zur Abmilderung der Auswirkungen der Klimaveränderung in der Stadt nutzen, muss naturgemäss genügend Zeit und Boden eingeplant werden.</p> <p>Weiter werden in den geplanten Verdichtungsgebieten über die BZO 2016 hinaus keine verbindlichen ressourcenbildenden Bedingungen geknüpft, welche zur Umsetzung von zukünftigen Infrastrukturmassnahmen, wie Grünraumentwicklung und Klimaanpassung, beitragen könnten. Eine resiliente «Grüne Infrastruktur» im Sinne einer qualitativ hochstehenden Stadtentwicklung ist nur bruchstückartig vorhanden. Zudem fehlen Referenzmaterialien in den «fachlichen Grundlagen», welche es ermöglichen, Abwägungen in Bezug auf die Dichtefestlegungen nachzuvollziehen.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1826



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Verkehrsplanung in Siedlungsentwicklung einbeziehen:</p> <p>Siedlungsentwicklung und Verkehrsplanung haben inhaltlich einen untrennbaren Bezug. Reine Koordinationshinweise, wie sie im Richtplan vorgesehen sind, genügen dabei nicht. Zudem wird im Rahmen der fachlichen Grundlagen auf veraltete Planungsgrundlagen verwiesen, die 10 Jahre oder älter sind (Objektblätter zu den Quartierzentren 2006, Stadträume 2006/2010). Diese erscheinen für einen prospektiven Planungswillen veraltet.</p> <p>Während relativ klare Ziele bezüglich Bevölkerungswachstum entwickelt werden, gibt es kaum Aussagen zu den Arbeitsplätzen. Die Anordnung von Arbeitsplätzen ist jedoch erschliessungstechnisch relevant und in Bezug zum kommunalen Verkehrsrichtplan wichtig.</p> <p>Eine Verdichtung über die BZO hinaus ist zum jetzigen Zeitpunkt problematisch, da der Vorschlag des Kantons nur eine minimale Mehrwertabschöpfung vorsieht. Verdichtungen über die BZO hinaus sind ohne einen griffigen Mehrwertausgleich deshalb grundsätzlich kritisch.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.



Kategorie Allgemeine Einwendungen

Antrag Würdigung/Hinweis

Begründung Siedlungsentwicklung

Generell: Bei Gebieten mit einer baulichen Verdichtung über die BZO 2016 werden die Grün- und Freiraumentwicklung sowie Überlegungen bezüglich Klima und die Koordination mit dem Richtplan Verkehr bei den Zielen und bei den Grundlagen zu wenig berücksichtigt. Dies zeigt sich auch bei den Tabellen zur Stadtstruktur (Tabelle 4) und der Zusammenstellung mit den Karteneinträgen (Tabelle 5). Die Anliegen der Frei- und Grünraumentwicklung sind nicht bei allen Gebieten in den Entwicklungszielen festgehalten.

Ebenso fehlen Aussagen zur Qualität des Freiraums in Gebieten bei denen im Rahmen der BZO 2016 verdichtet werden soll. Dass es in bereits dicht bebauten Quartieren wie z.B. den Gründerzeitquartieren anspruchsvoll ist, weitere Freiräume zu schaffen, ist klar. In diesen Quartieren sind aber aus stadtklimatischen Überlegungen mehr Grünstrukturen zu schaffen. Insbesondere die Pflanzung grosser Bäume ist zwingend.

Des Weiteren können durch Funktionszuweisungen von Freiräumen qualitativ wertvolle Grünstrukturen verloren gehen (Biodiversität an Waldrändern u.ä.).

Wenn in bereits dichten Gebieten die Richtwerte der Grünraumplanung nicht erreicht werden können, sind im Sinne einer Kompensation quantitativ mehr wertvolle Grünstrukturen (Pocketparks u.ä.) zu schaffen. Dabei ist das vorhandene Grünvolumen zu erhalten und weiter zu entwickeln. Ob dies mit einem Baumschutz oder mit der Inventarisierung von Bäumen erreicht werden kann, ist in den nachgelagerten Verfahren zu klären (siehe dazu auch Ziel lit. f bei «Entwicklung der Stadtnatur»). Insbesondere bei der Umwidmung von Strassenflächen besteht ein grosses Potenzial für Entsiegelungen und Baumpflanzungen (z.B. bei Tempo 30 Zonen, Begegnungszonen, Parkierungsflächen etc.).

Entscheid Kenntnisnahme

Stellungnahme Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1828



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Freiraumentwicklung:</p> <p>Freiräume übernehmen unterschiedliche Funktionen. In der Ausgangslage werden diese wie folgt erwähnt: Erholung, Naturraum, stadtklimatischer Ausgleich. Freiräume übernehmen auch als Sozialraum eine wichtige Funktion und tragen viel zur Identität bei. Diese unterschiedlichen Funktionen sowie der Grad der Öffentlichkeit (privat, halböffentlich, öffentlich) sind auch auf Stufe Richtplan zu berücksichtigen. Bei der Freiraumentwicklung werden diese Funktionen sowie der Grad der Öffentlichkeit zu wenig differenziert.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Mit der erstmaligen Erarbeitung des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert die Stadt Zürich, welche Gebiete für die bauliche Verdichtung geeignet sind, und bezeichnet Flächen für die Versorgung mit öffentlichen Freiräumen sowie für kommunale öffentliche Bauten und Anlagen. Der kommunale Richtplan ist zudem Koordinationsinstrument für eine umwelt-, natur- und sozialverträgliche Stadtentwicklung.</p> <p>Die vorgesehenen Festlegungen tangieren keine Interessen der Gemeinde Stallikon, weshalb auch keine Einwendungen anzubringen sind. Dem Stadtrat Zürich, bzw. dem Vorsteher des Hochbaudepartements, wird die Information verdankt.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. September 2018 in eingangs erwähnter Angelegenheit — danke für die Einladung zur Stellungnahme. Das Planungsverfahren für den kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen tangiert keine Interessen der Gemeinde Wallisellen. Im Rahmen des öffentlichen Auflageverfahrens haben wir deshalb keine Einwendungen anzubringen.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Der gegenwärtig öffentlich aufliegende Richtplan der Stadt Zürich (erstmaliger Erlass der Teilrichtpläne Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten, Revision des Teilrichtplanes Verkehr) ist eine behördenverbindliche Vorgabe für künftige Revisionen der stadtzürcher Bau- und Zonenordnung und für städtische Gestaltungspläne.</p> <p>Der Richtplan sieht eine erhebliche Nutzungsintensivierung in vielen Teilen der Stadt vor. Namentlich sei erwähnt, dass in den Quartieren Hottingen, Seefeld, Hirslanden, Fluntern und Weinegg mit einem Bevölkerungswachstum bis 2040 von ca + 17% gerechnet wird (bereits mit der heutigen BZO). In Witikon ist über die BZO 2016 hinaus bis 2040 gar ein Bevölkerungswachstum von + 30% geplant; das Quartier soll in ein Gebiet mit hoher Dichte umgebaut werden. Das Arbeitsplatzwachstum bis 2040 wird in der ganzen Stadt mit 9% veranschlagt. Betroffen davon sind namentlich auch die Quartiere Lengg und Tiefenbrunnen. Es wird mit bis zu 520'000 (heute: 410'000) Einwohnern und 490'00 (heute 452'000) Arbeitsplätzen im Jahr 2040 gerechnet. Die Raumplanung der Stadt Zürich soll dieses Wachstum ermöglichen. Nicht klar ist, ob es sich um ein wünschbares Ziel (Soll-Zustand) oder lediglich um eine Prognose handelt, der die Raumplanung angepasst werden soll.</p> <p>Im Richtplan festgelegte sog. Quartierzentren und Stadtachsen (z. B. Kreuzplatz, Seefeld, Klusplatz, Lenggstrasse/Balgrist, Witikon Zentrum und Witikon Unterdorf) gewinnen gemäss Richtplan beim Bevölkerungswachstum an Bedeutung. Die bauliche Verdichtung soll mit einer Verstärkung der Interaktionen im Stadtraum einhergehen. An geeigneten Lagen sollen gemischte Nutzungen für die "Nahversorgung" der Quartiere entstehen (Detailhandel, Dienstleistungen, publikumsorientierte Dienstleistungen). Mittelfristig sollen mindestens 80% aller Wege mit Quelle und/oder Ziel auf Stadtgebiet mit dem öffentlichen Verkehr, zu Fuss oder dem Velo zurückgelegt werden (sic). Der Transitverkehr sei vom Stadtgebiet fernzuhalten und über das umliegende Nationalstrassennetz geführt werden. Die bauliche Verdichtung soll nicht zu einer Zunahme des motorisierten Verkehrs führen. "Parkplatzreduktionsgebiete" seien auszuweiten und Parkierungsmöglichkeiten zu senken. In den Quartierzentren sind grundsätzlich Tempo-30- oder Begegnungszonen einzurichten. Zwischen Witikon und Zollikerberg nsoll das Angebot an öffentlichem Verkehr verbessert und der Veloverkehr erleichtert werden.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1858



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Der kommunale Verkehrsrichtplan sei so zu überarbeiten, dass er mit der Verfassung des Kantons Zürich (Art. 102 Abs. 2bis) übereinstimmt.
Begründung	Gemäss Art. 102 Abs. 2 bis KV ist die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes zu erhalten. Der Verkehrsrichtplan setzt sich damit nicht auseinander. Der Verkehrsrichtplan kann nicht beliebige Beschränkungsmassnahmen vorsehen (siehe Antrag 2). Die Ziele und Massnahmen sind vielmehr mit Art. 102 Abs. 2 bis KV in Übereinstimmung zu bringen.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1456 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Es sei auszuführen, wie das Ziel, den Transitverkehr vom Stadtgebiet fernzuhalten und über das "umliegende Nationalstrassennetz" zu führen, für den Verkehr aus der Region rechtes Zürichseeufer umgesetzt werden kann.
Begründung	Das Ziel, den Transitverkehr aus der Region rechtes Zürichseeufer vom Stadtgebiet fernzuhalten und über das "Nationalstrassennetz" zu führen, kann ausschliesslich dann realisiert werden, wenn der sog. Stadttunnel mit Ostast (direkter Anschluss der Forchstrasse an das Nationalstrassennetz mittels Tunnel ab Ortsgrenze Zollikon/Zumikon gemäss kantonalem Verkehrsrichtplan) realisiert ist. Der Gemeinderat erwartet, dass sich der Verkehrsrichtplan positiv zum Stadttunnel mit Ostast äusserst, wenn er das genannte Ziel verfolgt.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1457 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Das Ziel „Mittelfristig sollen mindestens 80% aller Wege mit Quelle und/oder Ziel auf Stadtgebiet mit dem öffentlichen Verkehr, zu Fuss oder dem Velo zurückgelegt werden“ sei auf seine Realisierungsmöglichkeit zu überprüfen und mit Kantonsverfassung in Übereinstimmung zu bringen.
Begründung	Mit dem anvisierten starken Bevölkerungs- und Arbeitsplatz-Wachstum wird sich das gesamte Verkehrsaufkommen erhöhen. Es stellt sich die Frage, ob das anvisierte Ziel überhaupt erreichbar ist. Plausible Aussagen über die dazu tatsächlich notwendigen Massnahmen fehlen. So ist nicht nachvollziehbar, wie Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt dazu gebracht werden sollen, den Schwerpunkt ihrer Interaktionen auf ihr Wohnquartier zu beschränken. Auch ist es wenig wahrscheinlich, dass Arbeitsplatz und Wohnung geographisch in absehbarer Zeit wieder zusammenrücken werden. Bereits die Erwerbstätigkeit beider Partner/innen bei Paaren/Familien und die heutige berufliche Spezialisierung verhindert mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit, dass Wohn- und Arbeitsort regelmässig zusammenfallen. Heute gilt: je mehr Arbeitsplätze, desto mehr Pendler.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1458 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Es sei im Richtplangentext (Verkehrsplan) festzuhalten, dass Verkehrs- und Parkplatzbeschränkungen mit den Nachbargemeinden abzustimmen seien.
Begründung	Es würde einem der wichtigsten Grundsätze des schweizerischen Planungsrechts, der Pflicht zur Abstimmung der Planungen (Art. 2 Abs. 1 RPG), widersprechen, wenn die Stadt Zürich zu Lasten ihrer Nachbargemeinden Verkehrs- und Parkplatzbeschränkungen erlässt. So kann es kein Ziel sein, die Parkplätze in der Stadt in die benachbarten Gemeinden zu verlagern. Ebenso wenig ist es unter dem Aspekt von Art. 2 Abs. 1 RPG zulässig, durch innerstädtische Restriktionen den Verkehr in Wohn-quartiere der benachbarten Gemeinden zu drängen.
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1459 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Mit dem Schreiben vom 19. September 2018 haben Sie uns die Unterlagen zum kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen zur Anhörung zugestellt. Gleichzeitig hat uns das Tiefbauamt der Stadt Zürich zur Anhörung zum revidierten kommunalen Richtplan Verkehr eingeladen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, besonders auch für die Fristverlängerung, die uns in Absprache mit Simone Gabi gewährt wurde.</p> <p>Schlieren hat 2018 ebenfalls einen kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft öffentlich aufgelegt, in welchem der interkommunalen Zusammenarbeit eine hohe Priorität eingeräumt wird. Die beabsichtigte Zusammenarbeit wurde von der Stadt Zürich im Rahmen der Anhörung nach 5 7 PBG begrüsst.</p> <p>Für die Stadt Schlieren ist vor allem der Perimeter entlang der gemeinsamen Stadtgrenze und die sorgfältige Abstimmung nördlich der Bahnlinie relevant, wo die Stadt Zürich die grösste Grundeigentümerin auf Stadtgebiet Schlierens ist. In der Richtplanung der Stadt Zürich, welche wir gesamthaft betrachtet haben, sind für uns grundsätzlich 13 Massnahmen zu beachten.</p> <p>Die Richtplaneinträge haben wir zur Kenntnis genommen. Sie sind für uns nachvollziehbar und die Stossrichtungen der Richtplanung der Stadt Zürich entsprechen den Zielsetzungen der Stadt Schlieren. Insbesondere die Vernetzung der Erholungsräume am Ausläufer des Uetlibergs mit dem Vernetzungskorridor Dunkelhölzli — Herrenbergli - Pestalozziweg und die Sicherung der bestehenden Sportanlage Juchhof begrüssen wir sehr. Wir würden es schätzen, wenn ein regelmässiger Austausch über die Planungen im Grenzgebiet Schlieren - Zürich etabliert werden könnte. Auf Gemeindegebiet der Stadt Schlieren im Gebiet Gaswerk, Erdbeerfeld, aber auch in den Gebieten Ifang und Rüti wird eine intensive Abstimmung der Ziele notwendig sein, um die Planungen aufeinander abzustimmen.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1863



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Gebiet mit baulicher Verdichtung Altstetten bis Stadtgrenze Schlieren mit Transformation der Stadtstruktur. Auch Schlieren sieht im Anschluss die Transformation und Verdichtung der Wohngebiete der 50er bis 80er Jahre sowie der W2-Zonen vor.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Freiraumfestlegungen am Ausläufer des Uetlibergs: Kleingärten, Gemeinschaftsgarten und Park im Dunkelhölzli; Vernetzungskorridor zu den bestehenden Kleingärten Herrenbergli im Grenzgebiet zu Schlieren; genereller Aufwertungsbedarf des siedlungsnahen Erholungsraums im Grenzgebiet zu Schlieren.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Die Richtplaneinträge haben wir zur Kenntnis genommen. Sie sind für uns nachvollziehbar und die Stossrichtungen der Richtplanung der Stadt Zürich entsprechen den Zielsetzungen der Stadt Schlieren.</p> <p>Insbesondere die Vernetzung der Erholungsräume am Ausläufer des Uetlibergs mit dem Vernetzungskorridor Dunkelhölzli — Herrenbergli - Pestalozziweg und die Sicherung der bestehenden Sportanlage Juchhof begrüßen wir sehr. Wir würden es schätzen, wenn ein regelmässiger Austausch über die Planungen im Grenzgebiet Schlieren - Zürich etabliert werden könnte. Auf Gemeindegebiet der Stadt Schlieren im Gebiet Gaswerk, Erdbeerfeld, aber auch in den Gebieten Ifang und Rüti wird eine intensive Abstimmung der Ziele notwendig sein, um die Planungen aufeinander abzustimmen.</p> <p>Für die Stadt Schlieren ist vor allem der Perimeter entlang der gemeinsamen Stadtgrenze und die sorgfältige Abstimmung nördlich der Bahnlinie relevant, wo die Stadt Zürich die grösste Grundeigentümerin auf Stadtgebiet Schlierens ist. In der Richtplanung der Stadt Zürich, welche wir gesamthaft betrachtet haben, sind für uns grundsätzlich 13 Massnahmen zu beachten:</p> <p>[Hinweis afsmed: Nur 3 betreffen Richtplan Verkehr]</p> <p>Revision kommunaler Richtplan Verkehr (Stand öff. Auflage):</p> <p>Neue Fussverbindung Am Suteracher — Pestalozziweg (Schlieren), ökologischer Vernetzungskorridor.</p> <p>Güterumschlagsanlage Gaswerk. Das Lieferaufkommen für die Stadt Zürich soll dort zu gegebener Zeit im Sinne der Citylogistik koordiniert werden. Am gleichen Standort bestehen auf der Seite von Schlieren private Umschlagsanlagen.</p>
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1939 beantwortet.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1866



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	Freiraumfestlegungen nördlich der Bahnlinie: Sicherung der bestehenden Sportanlagen; Sicherung des Gutsbetriebs Juchhof, Sicherung der Kleingärten bis in den Limmatraum.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie Allgemeine Einwendungen

Antrag Würdigung/Hinweis

Begründung

Grundsatz:

Im Sinne der Einladung zur Kenntnisnahme ist bestätigend festzuhalten, dass die ZPG in ihrer Funktion als Regionalplanungsgruppe nicht Stellung nimmt zu kommunalen Planungsinstrumenten der Nachbarregionen. Trotzdem ist es für die ZPG interessant, über Planungsvorgänge und -absichten informiert zu sein. Insbesondere gilt dies im Fall der speziellen Konstellation der Stadt Zürich als Kommune und als Planungsregion.

Vorlagen

Beim kommunalen Verkehrsplan handelt es sich um eine Teilrevision. Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen (SLÖBA) wurde hingegen neu erstellt.

Das Verfahren zur Anhörung und zur öffentlichen Auflage erfolgt parallel, doch handelt es sich um zwei separate Pakete, für die jeweils ein eigenständiger Bericht verfasst wurde. Die Stadt Zürich erwartet bis 2040 einen Zuwachs um 100'000 auf total 520'000 Einwohner. Zudem wird eine Zunahme der Arbeitsplätze erwartet. Trotz umfangreicher Nutzungsreserven im Rahmen der rechtskräftigen BZO sind grössere Flächen für eine Neuüberbauung oder Umnutzung rar. Die Herausforderung liegt in der «Entwicklung nach innen», welche auch durch den Bund und den Kanton gefordert werden. Die Anforderungen der kantonalen und der regionalen Richtplanung werden im vorliegenden kommunalen Richtplan konkretisiert.

Neben planerischen Voraussetzungen für Verdichtungen im Bestand (Aufstockungen oder Ersatzneubauten) werden planerisch zusätzliche Kapazitäten in geeigneten Gebieten im Westen sowie im Norden der Stadt geschaffen. Die Festlegung der Gebiete mit Potenzial für eine zusätzliche bauliche Verdichtung über die rechtskräftige BZO hinaus wurde eng mit der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr abgestimmt. Zudem sollen die Entwicklungen primär im räumlichen Zusammenhang mit Angeboten für die Versorgung mit Abwärme und lokal verfügbaren erneuerbaren Energien erfolgen.

Insgesamt sollen rund 40 Hektaren für neue Freiräume gewonnen werden, um auch zukünftig eine gute Freiraumversorgung sicherzustellen — insbesondere im Kontext der zusätzlichen baulichen Verdichtung. Dabei sind qualitative Massnahmen wie auch wirksame Vernetzungen des Freiraumsystems wichtig.

Als Folge des erwarteten Bevölkerungswachstums steigt die Nachfrage nach öffentlichen Einrichtungen an. So wird von einem zusätzlichen Bedarf von 350 bis 420 Schulkassen ausgegangen. Bestehende Anlagen sollen ausgebaut und neue Anlagen vorgesehen werden. Für den Aus- und Neubau von Sportanlagen werden rund 18 Hektaren reserviert.

Bestimmte Massnahmen sollen die Umweltverträglichkeit der räumlichen Entwicklung sicherstellen und möglichst vor schädlicher Lärmbelastung und



weiterer Überhitzung im lokalen Klima schützen.

Ferner enthält der kommunale Richtplan Vorgaben, um die soziale Verträglichkeit der räumlichen Entwicklung sicherzustellen und ein soziales Angebot in den Quartieren zu sichern. Etwa durch die Bereitstellung eines Anteils an preisgünstigen Wohnungen.

In der Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr werden Netzergänzungen zur Erschliessung der Quartiere für verschiedene Verkehrsmittel festgelegt. Wichtiges Element ist ein engmaschiges, hindernisfreies Fussverbindungsnetz, dessen Bedeutung mit dem zunehmenden Bevölkerungswachstum steigt.

Feststellungen und Kenntnisnahme der ZPG zum Richtplan SLÖBA

- Die ZPG stellt fest, dass der kommunale Richtplan der Stadt Zürich umfassende Bereiche des Siedlungsgebiets als Gebiete für bauliche Verdichtung über die BZO 2016 hinaus bezeichnet (rosa dargestellt in der Karte Siedlung und Landschaft).
- Es ist ersichtlich wie logisch, dass der Freiraumversorgung im Kontext der Verdichtung grosse Beachtung geschenkt wird.
- Ebenso wie beim Thema Freiraumversorgung wird gleichermassen der Versorgung mit Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen gesichert.

Die ZPG hat keine Anträge und nimmt den neu entwickelten kommunalen Richtplan der Stadt Zürich SLÖBA und die Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr zur Kenntnis. Wir wünschen Ihnen für die weiteren Planungsschritte viel Erfolg.

Entscheid

Kenntnisnahme

Stellungnahme

Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie Allgemeine Einwendungen

Antrag Würdigung/Hinweis

Begründung Grundsatz:
Im Sinne der Einladung zur Kenntnisnahme ist bestätigend festzuhalten, dass die ZPG in ihrer Funktion als Regionalplanungsgruppe nicht Stellung nimmt zu kommunalen Planungsinstrumenten der Nachbarregionen. Trotzdem ist es für die ZPG interessant, über Planungsvorgänge und -absichten informiert zu sein. Insbesondere gilt dies im Fall der speziellen Konstellation der Stadt Zürich als Kommune und als Planungsregion.

Vorlagen
Beim kommunalen Verkehrsplan handelt es sich um eine Teilrevision. Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen (SLÖBA) wurde hingegen neu erstellt. Das Verfahren zur Anhörung und zur öffentlichen Auflage erfolgt parallel, doch handelt es sich um zwei separate Pakete, für die jeweils ein eigenständiger Bericht verfasst wurde. Die Stadt Zürich erwartet bis 2040 einen Zuwachs um 100'000 auf total 520'000 Einwohner. Zudem wird eine Zunahme der Arbeitsplätze erwartet. Trotz umfangreicher Nutzungsreserven im Rahmen der rechtskräftigen BZO sind grössere Flächen für eine Neuüberbauung oder Umnutzung rar. Die Herausforderung liegt in der «Entwicklung nach innen», welche auch durch den Bund und den Kanton gefordert werden. Die Anforderungen der kantonalen und der regionalen Richtplanung werden im vorliegenden kommunalen Richtplan konkretisiert.

Neben planerischen Voraussetzungen für Verdichtungen im Bestand (Aufstockungen oder Ersatzneubauten) werden planerisch zusätzliche Kapazitäten in geeigneten Gebieten im Westen sowie im Norden der Stadt geschaffen. Die Festlegung der Gebiete mit Potenzial für eine zusätzliche bauliche Verdichtung über die rechtskräftige BZO hinaus wurde eng mit der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr abgestimmt. Zudem sollen die Entwicklungen primär im räumlichen Zusammenhang mit Angeboten für die Versorgung mit Abwärme und lokal verfügbaren erneuerbaren Energien erfolgen.

Insgesamt sollen rund 40 Hektaren für neue Freiräume gewonnen werden, um auch zukünftig eine gute Freiraumversorgung sicherzustellen — insbesondere im Kontext der zusätzlichen baulichen Verdichtung. Dabei sind qualitative Massnahmen wie auch wirksame Vernetzungen des Freiraumsystems wichtig.

Als Folge des erwarteten Bevölkerungswachstums steigt die Nachfrage nach öffentlichen Einrichtungen an. So wird von einem zusätzlichen Bedarf von 350 bis 420 Schulkassen ausgegangen. Bestehende Anlagen sollen ausgebaut und neue Anlagen vorgesehen werden. Für den Aus- und Neubau von Sportanlagen werden rund 18 Hektaren reserviert.

Bestimmte Massnahmen sollen die Umweltverträglichkeit der räumlichen Entwicklung sicherstellen und möglichst vor schädlicher Lärmbelastung und



weiterer Überhitzung im lokalen Klima schützen.

Ferner enthält der kommunale Richtplan Vorgaben, um die soziale Verträglichkeit der räumlichen Entwicklung sicherzustellen und ein soziales Angebot in den Quartieren zu sichern. Etwa durch die Bereitstellung eines Anteils an preisgünstigen Wohnungen.

In der Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr werden Netzergänzungen zur Erschliessung der Quartiere für verschiedene Verkehrsmittel festgelegt. Wichtiges Element ist ein engmaschiges, hindernisfreies Fussverbindungsnetz, dessen Bedeutung mit dem zunehmenden Bevölkerungswachstum steigt.

Feststellungen und Kenntnisnahme der ZPG zum Richtplan Verkehr

- Die ZPG stellt fest, dass mit der Kopplung der Einträge im Bereich Fussverkehr mit den Einträgen im Themenbereich «Stadtzentren und Stadtachsen» die Abstimmung von Siedlung und Verkehr konkretisiert wird. Dadurch wird deutlich, dass eine solche Abstimmung für die Schaffung attraktiver öffentlicher Räume unabdingbar ist.

Die ZPG hat keine Anträge und nimmt den neu entwickelten kommunalen Richtplan der Stadt Zürich SLÖBA und die Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr zur Kenntnis. Wir wünschen Ihnen für die weiteren Planungsschritte viel Erfolg.

Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 1646 beantwortet.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Gemäss Beschluss des Stadtrates von Zürich Nr. 739 vom 5. September 2018 wird der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich (nachfolgend SLOEBA) vom 19. September 2018 an während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist können sich alle interessierten Personen schriftlich zum Inhalt äussern. Der Vorstand der ZPF macht von dieser Möglichkeit gerne wie folgt Gebrauch.</p> <p>Ziele, Karteneinträge und Massnahmen von regionaler Bedeutung sind bereits im regionalen Richtplan SLOEBA der Stadt Zürich festgesetzt. Ergänzend dazu trifft der kommunale Richtplan SLOEBA Festlegungen, welche lediglich von kommunaler Bedeutung sind. Somit kann festgehalten werden, dass jene Vorhaben, welche potenziell eine grössere Auswirkung auf das Furttal haben, bereits im regionalen Richtplan SLOEBA der Stadt Zürich enthalten sind und die Auswirkungen der im kommunalen Richtplan SLOEBA der Stadt Zürich enthaltenen Vorhaben auf das Furttal geringer sind.</p> <p>Der Vorstand der ZPF begrüsst, dass im Sinne des Ziels „Vernetzen und Verbinden von Freiräumen“ nördlich und südlich der Katzenseen je eine Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität vorgesehen ist. Die Festlegung der südlichen Verbindung deckt sich mit dem Ziel der ZPF, den bestehenden Wanderweg entlang der Vvehntalerstrasse abseits der Strasse neu zu führen. Diesbezüglich wird auf den Antrag zum kommunalen Richtplan Verkehr verwiesen.</p> <p>Die vorgesehenen Aufwertungen des siedlungsnahen Erholungsraums in Affoltern sind aus Sicht des Vorstands der ZPF eine geeignete Massnahme, um den steigenden Druck von Erholung Suchenden auf die Katzenseen abzumildern, was letztlich auch dem Naturschutz zu Gute kommt.</p> <p>Der Richtplan SLOEBA sieht einen ökologischen Vernetzungskorridor vom Limmattal über den Gubrist bis zum Katzensee vor sowie einen weiteren entlang der nördlichen Flanke des Höngerbergs. Diese zwei Vernetzungskorridore reichen teilweise über das Stadtgebiet hinaus und tangieren das Gebiet der Gemeinde Regensdorf. Der Vorstand der ZPF hält an dieser Stelle fest, dass der regionale Richtplan Furttal an diesen Stellen keine ökologischen Vernetzungskorridore enthält. So sehr der Vorstand der ZPF das Ziel einer ökologischen Vernetzung begrüsst, muss er jedoch festhalten, dass aus diesem Eintrag keine Handlungsanweisungen an die ZPF oder die Gemeinde Regensdorf abgeleitet werden dürfen (Territorialitätsprinzip der Planung).</p> <p>Antrag 1: Bei einer allfälligen Erarbeitung von diesbezüglichen Leitbildern, welche die Stadtgrenze überschreiten, sind die ZPF und die Gemeinde Regensdorf zwingend von Beginn an in die Planungsarbeiten einzubeziehen.</p>



Für den weiteren Verlauf der Planung wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Entscheid

Kenntnisnahme

Stellungnahme

Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis.
Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.



Kategorie Allgemeine Einwendungen

Antrag Würdigung/Hinweis

Begründung Ausgangslage:

Mit separaten Schreiben vom 19. September 2018 haben das Hochbaudepartement und das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich der ZPZ den Entwurf der Teilbereiche Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen des kommunalen Richtplans sowie die Revision des Teilbereichs Verkehr des kommunalen Richtplans im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage zugestellt. Formell werden die Unterlagen der ZPZ nicht zur Anhörung sondern zur Kenntnisnahme zugestellt. Die Stadt Zürich begrüsst jedoch eine Stellungnahme der ZPZ. Die Delegierten der ZPZ haben die beiden kommunalen Richtplanvorlagen der Stadt Zürich gemeinsam an der Sitzung vom 29. November 2018 beraten.

Stellungnahme:

Grundsatz

Es ist festzuhalten, dass die ZPZ in ihrer Funktion als Regionalplanungsgruppe nicht formell Stellung nimmt zu kommunalen Planungsinstrumenten in Nachbarregionen. Trotzdem ist es für die ZPZ interessant, über Planungsvorgänge und -absichten informiert zu sein. Insbesondere gilt dies im Fall der besonderen Konstellation der Stadt Zürich, für die sowohl kommunale als auch regionale Planungsinstrumente festgesetzt werden. Entsprechend kommentiert die ZPZ die Vorlagen, verzichtet jedoch auf Antragstellungen.

Vorlagen

Bei dem kommunalen Verkehrsplan handelt es sich um eine Teilrevision. Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen (SLÖBA) wurde hingegen neu erstellt. Das Verfahren zur Anhörung und zur öffentlichen Auflage erfolgt parallel, doch handelt es sich um zwei separate Pakete, für die jeweils ein eigenständiger Bericht verfasst wurde. Die Stadt Zürich erwartet bis 2040 einen Zuwachs um 100 000 auf total 520 000 Einwohnende. Ebenfalls wird eine Zunahme der Arbeitsplätze erwartet. Trotz umfangreicher Nutzungsreserven im Rahmen der rechtskräftigen BZO, sind grössere Flächen für eine Neuüberbauung oder Umnutzung rar. Die Herausforderung liegt in der «Entwicklung nach innen», welche auch durch den Bund und den Kanton gefordert werden. Die Anforderungen der kantonalen und dem regionalen Richtplanung werden im vorliegenden kommunalen Richtplan konkretisiert. Neben planerischen Voraussetzungen für Verdichtungen im Bestand (Aufstockungen oder Ersatzneubauten) werden planerisch zusätzliche Kapazitäten in geeigneten Gebieten im Westen sowie im Norden der Stadt geschaffen. Die Festlegung der Gebiete mit Potenzial für eine zusätzliche bauliche Verdichtung über die rechtskräftige BZO hinaus wurde eng mit der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr abgestimmt. Zudem sollen die Entwicklungen primär im räumlichen Zusammenhang mit Angeboten für die Versorgung mit Abwärme und lokal verfügbaren erneuerbaren Energien erfolgen.



Insgesamt sollen rund 40 Hektaren für neue Freiräume gewonnen werden, um auch zukünftig eine gute Freiraumversorgung sicherzustellen – insbesondere im Kontext der zusätzlichen baulichen Verdichtung. Dabei sind qualitative Massnahmen wie auch wirksame Vernetzungen des Freiraumsystems wichtig.

Als Folge des erwarteten Bevölkerungswachstums steigt die Nachfrage nach öffentlichen Einrichtungen an. So wird von einem zusätzlichen Bedarf von 350 bis 420 Schulklassen ausgegangen. Bestehende Anlagen sollen ausgebaut und neue Anlagen vorgesehen werden. Für den Aus- und Neubau von Sportanlagen werden rund 18 Hektaren reserviert. Bestimmte Massnahmen sollen die Umweltverträglichkeit der räumlichen Entwicklung sicherstellen und möglichst vor schädlicher Lärmbelastung und weiterer Überhitzung im lokalen Klima schützen.

Ferner enthält der kommunale Richtplan Vorgaben, um die soziale Verträglichkeit der räumlichen Entwicklung sicherzustellen und ein soziales Angebot in den Quartieren zu sichern. Etwa durch die Bereitstellung eines Anteils an preisgünstigen Wohnungen.

In der Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr werden Netzergänzungen zur Erschliessung der Quartiere für verschiedene Verkehrsmittel festgelegt. Wichtiges Element ist ein engmaschiges, hindernisfreies Fussverbindungsnetz dessen Bedeutung mit dem zunehmenden Bevölkerungswachstum steigt.

Feststellungen und Kenntnisnahme der ZPZ: Zum Richtplan SLÖBA

- Die ZPZ stellt fest, dass der kommunale Richtplan der Stadt Zürich umfassende Bereiche des Siedlungsgebietes als Gebiete für bauliche Verdichtung über BZO 2016 hinaus bezeichnet (rosa dargestellt in der Karte Siedlung und Landschaft).

- Es ist ersichtlich sowie logisch, dass der Freiraumversorgung im Kontext der Verdichtung grosse Beachtung geschenkt wird.

- Ebenso wie beim Thema Freiraumversorgung wird gleichermassen die Versorgung mit Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen gesichert.

Die ZPZ hat keine Anträge und nimmt den neu entwickelten kommunalen Richtplan der Stadt Zürich SLÖBA und die Teilrevision des kommunalen Verkehrsplans zur Kenntnis.

Entscheid Kenntnisnahme

Stellungnahme Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1878



Kategorie Allgemeine Einwendungen

Antrag Würdigung/Hinweis

Begründung Ausgangslage:

Mit separaten Schreiben vom 19. September 2018 haben das Hochbaudepartement und das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich der ZPZ den Entwurf der Teilbereiche Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen des kommunalen Richtplans sowie die Revision des Teilbereichs Verkehr des kommunalen Richtplans im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage zugestellt. Formell werden die Unterlagen der ZPZ nicht zur Anhörung sondern zur Kenntnisnahme zugestellt. Die Stadt Zürich begrüsst jedoch eine Stellungnahme der ZPZ. Die Delegierten der ZPZ haben die beiden kommunalen Richtplanvorlagen der Stadt Zürich gemeinsam an der Sitzung vom 29. November 2018 beraten.

Stellungnahme:

Grundsatz

Es ist festzuhalten, dass die ZPZ in ihrer Funktion als Regionalplanungsgruppe nicht formell Stellung nimmt zu kommunalen Planungsinstrumenten in Nachbarregionen. Trotzdem ist es für die ZPZ interessant, über Planungsvorgänge und -absichten informiert zu sein. Insbesondere gilt dies im Fall der besonderen Konstellation der Stadt Zürich, für die sowohl kommunale als auch regionale Planungsinstrumente festgesetzt werden. Entsprechend kommentiert die ZPZ die Vorlagen, verzichtet jedoch auf Antragstellungen.

Vorlagen

Bei dem kommunalen Verkehrsplan handelt es sich um eine Teilrevision. Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen (SLÖBA) wurde hingegen neu erstellt. Das Verfahren zur Anhörung und zur öffentlichen Auflage erfolgt parallel, doch handelt es sich um zwei separate Pakete, für die jeweils ein eigenständiger Bericht verfasst wurde. Die Stadt Zürich erwartet bis 2040 einen Zuwachs um 100 000 auf total 520 000 Einwohnende. Ebenfalls wird eine Zunahme der Arbeitsplätze erwartet. Trotz umfangreicher Nutzungsreserven im Rahmen der rechtskräftigen BZO, sind grössere Flächen für eine Neuüberbauung oder Umnutzung rar. Die Herausforderung liegt in der «Entwicklung nach innen», welche auch durch den Bund und den Kanton gefordert werden. Die Anforderungen der kantonalen und dem regionalen Richtplanung werden im vorliegenden kommunalen Richtplan konkretisiert. Neben planerischen Voraussetzungen für Verdichtungen im Bestand (Aufstockungen oder Ersatzneubauten) werden planerisch zusätzliche Kapazitäten in geeigneten Gebieten im Westen sowie im Norden der Stadt geschaffen. Die Festlegung der Gebiete mit Potenzial für eine zusätzliche bauliche Verdichtung über die rechtskräftige BZO hinaus wurde eng mit der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr abgestimmt. Zudem sollen die Entwicklungen primär im räumlichen Zusammenhang mit Angeboten für die Versorgung mit Abwärme und lokal verfügbaren erneuerbaren Energien erfolgen.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1879



Kategorie Allgemeine Einwendungen

Antrag Würdigung/Hinweis

Begründung Der kommunale Richtplan beschlägt die Themen Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen. Der Richtplan hat einen Zeithorizont bis 2040 und ist auf ein erwartetes Bevölkerungswachstum von 25% resp. ca. 100'000 Personen und ein entsprechendes Wachstum der Arbeitsplätze ausgelegt. 2018 wies Zürich eine Bevölkerung von ca. 420'000 Personen auf. Im Westen (Altstetten-Hard, Sihlfeld, Albisrieden, Alt-Wiedikon, Altstetten-Nord, Zürich-West) rechnet die Stadt mit einem Bevölkerungswachstum von ca. 23'000 Personen.

Die grosse Herausforderung besteht darin, dieses Wachstum im bestehenden Baugebiet zu ermöglichen. Dazu wird eine differenzierte bauliche Verdichtung vorgesehen, welche begleitet wird durch die Aufwertung der Freiräume für die Erholung sowie einer Vergrösserung der Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen, speziell für Volksschul- und Sportanlagen. Der Richtplan ist darauf ausgelegt, dass im Verkehrsplan ein effizienter und gut ausgebauter öffentlicher Verkehr und die Weiterentwicklung von funktionsfähigen und attraktiven Stadt- und Strassenräumen sicherstellt wird und insbesondere auf den Fuss- und Veloverkehr gesetzt wird. So soll es gelingen, die nötige Erschliessung für das erwartete Wachstum zu gewährleisten. Flankierend will der Richtplan genügend Raum für eine Stadtnatur gewährleisten und eine umweltverträgliche Entwicklung (Lärm, Schadstoffe, Wärmebelastung) sicherstellen.

Konkret will der Richtplan das Zentrum Altstetten sowie die Gebiete entlang der Tramlinie 2 und der Limmattalbahn über die bestehende BZO hinaus baulich verdichten. Ausgenommen ist einzig das kleinräumig parzellierte Gebiet südlich der Eisenbahnlinie in Altstetten, da sich dieses für eine bauliche Verdichtung nicht eignet und es zudem weiter von der erwähnten Achse des öffentlichen Verkehrs entfernt liegt.

Die Entwicklungsziele für Altstetten werden wie folgt umschrieben:

Im Gebiet Salzweg / Dunkelhölzli werden verschiedene Freiräume miteinander verknüpft, was sich mit den entsprechenden Festlegungen im regionalen Richtplan der ZPL sehr gut ergänzt. Ausgewiesen wird auch die geplante Kleingartenanlage Dunkelhölzli, welche unter anderem auch einen Ersatz für die wegen des geplanten Eishockeystadions wegfallenden Familiengärten bieten soll.

Die bestehende Sportanlage Juchhof ist im Richtplan unverändert ausgewiesen. Das geplante Eishockeystadion wird als private Anlage richtigerweise im Richtplan nicht aufgeführt. Vor diesem Stadion weist der Richtplan einen kleinen Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion als Platz auf.



Stellungnahme:

Die ZPL verdankt die Zustellung des kommunalen Richtplanes und verzichtet auf die Einreichung einer Einwendung.

Sie wünscht der Stadt Zürich einen erfolgreichen Abschluss der Planung und ist offen, für koordinierende Gespräche, die sich in der Umsetzung des Richtplanes allfällig ergeben.

Entscheid

Kenntnisnahme

Stellungnahme

Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie Allgemeine Einwendungen

Antrag Würdigung/Hinweis

Begründung Angeregt durch die 'unmenschlichen' Planungen und Bauentwicklung, zeichnete ich vor einigen Jahren eine aussergewöhnliche Stadtentwicklung unter dem Namen Zentralpark Zürich' mitten in der Stadt. Einen grossen (4 km x bis zu 700 m) grüner Erholungs—, Erlebnis-, Sportpark über einem ebenso grossen multifunktionalen Baukörper mit einmaligen Entwicklungsmöglichkeiten, anschliessend an das historische Stadtzentrum in Zürich, ohne einen m² Bauland zu benötigen. Der Bau und der darüber liegende Park steht auf den Gleisanlagen der SBB zwischen Hauptbahnhof und Bahnhof Altstetten, mit einer schmalen Abzweigung zum Bahnhof Wiedikon.

Damit eröffnet sich für Zürich die einzigartige Gelegenheit, alle Ziele, des kommunalen Richtplans der Stadt Zürich 2018 zu erreichen, die mit der aufgelegten Fassung kaum oder nicht erreicht werden können. Bei einer Abstimmung über den Zentralpark Zürich werden Sie über 80% Ja—Stimmen erhalten!

1. Eine menschenfreundliche, menschenwürdige Stadt — insbesondere auch für Kinder, Alleinerziehende, Behinderte, Senioren/innen: "Die Stadt in der wir alle gerne wohnen und arbeiten! . "

2. Wesentliche Vergrösserung der Attraktivität Zürichs als Geschäfts—, Wirtschafts—, Forschungs-, Bildungs-, Kultur— und Kunstmetropole und als Wohnstandort usw.

3. Alle Wohnungen, Arbeits-, Bildungsplätze, Kultur usw. direkt unter, in 3 Min. erreichbaren, grossem Park, ohne Beanspruchung zusätzlicher Landflächen.

4. Grosse grüne Lunge Verbesserung des Klimas in der Stadt (Sauerstoff, Luftreinheit, Lufttemperaturen usw).

5. 'Urbanität' entsteht nicht, wie fälschlicherweise propagiert wird, durch Baudichte und hohe Bauten, sondern durch Parks, Stadtwaldern und Gewässern aller Art, siehe z. B. New York mit dem Zentralpark mit Seen, Meer, Hudson River, East River, Harlem River, Parks).

6. Mehrfache“ vertikale Bodennutzung, Bauverdichtung. Die übliche Bauverdichtung nach innen bedeutet - vor allem für Zürich - eine markante Reduktion von Siedlungs-, Wohn und Lebensqualität, anstatt einer Erhöhung wie mit dem Zentralpark.

7. Förderung von Fussgängern, Radfahrerinnen, Rollstuhlfreundlich, kurze motorverkehrsfreie Verbindungen zu allen Zielorten in und um den Zentralpark sowie zwischen den heute getrennten Quartieren, Bahnhöfen, Tram und Bus.

8. Vermeidung der Zunahme, oder gar Reduktion des privaten



Motorfahrzeug-Verkehrs.

9. Zentrale Konzentration der ETH- und Universitätsabteilungen am richtigen Ort (Bahn),

10. kombiniert mit neuen Zürichmuseum, Bahnmuseum und

11. Wissens—, Zukunftsvisionen, Innovations- Besucherzentrum mit halbjährlich aktualisierten Weltproblemlösungen (z.B. Mensch, Natur, Technik, Forschungserkenntnissen, -ergebnisse, Erfindungen aller Bereiche. Siehe separates Latt.

12. Neue, attraktive Wohnungen für Tausende Einwohner/innen in nächster Nähe von Naherholungsgebiet, des Stadtzentrums, von Arbeitsplätzen, Krippen, Schulen, Hochschulen.

13. Ökologische Bauweise, Betrieb und Unterhalt, da es innerhalb des grossen Baukomplexes keine Wärmeverluste gibt und die Aussenflächen, Glas, Dach usw. weit über die Vorschriften hinaus wärmedämmend werden: 30 cm Polystyrol äq., Glas U-Wert max0,5 usw.

14. Die grosse, über 4 km lange offene, grüne, bis 700 m breite Park—Oase (Ruhe, Sonne, Luft, Sauerstoff für Alle) bietet nebst Ruhe und Erholung alle bis jetzt in Zürich fehlenden vielfältigsten Erlebnisse für Jung & Alt, in Fussgängerdistanz für Freizeit, Bildung, Kultur, sodass sich viele Auswärtsfahrten erübrigen.

Bauverdichtung: Es ist bedeutend schlimmer, wenn auch nur einer Familie durch höhere Bauten Sonne weggenommen wird, als beschlossene Quartiere— und Gestaltungspläne zu Gunsten einer besseren Stadt abzuändern. Menschenfreundlichkeit muss vorrangig werden.

Der Preis: Neues, ungewohntes, langfristiges Denken und Handeln sowie Flexibilität auf allen Ebenen und der Wille Aussergewöhnliches für die Menschen, die Umwelt, die Zukunft Zürichs und den ganzen Kanton aufzubauen.

16 meist farbige, in den kommunalen Richtplan zu integrierende Zentralparkpläne, handgezeichnet, von der Übersicht bis zum Wohnungsgrundriss dieser fantastischen Stadt Entwicklung, befinden sich im Amt für Städtebau Zürich.

Für alle heutigen und zukünftigen Zürcherinnen und Zürcher für alle Besucherinnen und Besucher hoffe ich sehr, dass alle Verantwortlichen den Mut und die Kraft für Zürichs grosse Zukunft als Weltkulturstadt haben und das Steuer neu ausrichten. Vielen Dank im Namen Aller.

Entscheid Kenntnisnahme

Stellungnahme Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1887



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Voraussetzungen für jede Planung müssen sein: Der Mensch als Mass, als Ausgangspunkt, im Mittelpunkt und als Ziel.</p> <p>Mit den Bauverdichtungen im 'kommunalen Richtplan Zürich 2018' Würde die Lebens- und Stadtqualität unverantwortlich und inakzeptabel abnehmen. Der Richtplan enthält zu wenige menschenfreundliche, machbare, positive Massnahmen. Die Stadt würde durch Bauverdichtungen weiter menschenverachtend verklotzt werden! Der in den Richtplan zu integrierende 'Zentralpark Zürich' löst dieses fatale Problem. 'Menschenwürdiges Bauen' siehe in Beilage.</p> <p>'Urbanität' ist ein ungenügender Qualitätsmassstab! Eine Stadt, der Lebensraum, der Umgang mit Ressourcen (Natur, Boden, Raum Luft, Wasser, Mineralien usw.) muss umfassend (integral) in Zeit und Raum menschlich, menschengerecht, menschenwürdig sein. Die Wortfamilie 'Mensch' fehlt im der Architektur, Raumplanung, Raumentwicklung weitgehendst. Entsprechend unmenschlich sind sie oft. Architektur und Raumplanung haben im weitesten Sinn vor allem den Menschen zu dienen. Die Verwendung des Wortfamilie 'Mensch' in Schrift und Sprache ist wichtig, da 'Menschen' weit mehr sind als 'Bevölkerung', 'Personen', 'Einwohner' usw.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Dem 'Kommunalen Richtplan der Stadt Zürich' (wie allen Raum— und Gebäudeplanungen) ist ein Leitsatz voranzustellen, wie "Ziel des Richtplanes ist es: 1. eine integral menschliche, menschengerechte Stadt zu erhalten, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, Behinderten, Betagten und 2. die Lebensqualität in der Stadt zu erhöhen".</p> <p>Mit Richtplan zum Beispiel mit dem 2 Mio. m2 - Zentralpark Zürich (Beilage) die Stadt- und die Lebensqualität in Zürich um über 100%! aufwerten.</p>
Begründung	<p>Solange und wo Worte wie 'menschlich' fehlen, werden weiter moderne, unhaltbare Slums a la 'Europaa/lee' usw. entstehen. Menschenwürdiges Bauen ist wirtschaftlich, da damit die Lebensqualität, Wohn— Arbeitsplatzqualität und Stadtqualität steigt.</p> <p>Voraussetzungen für jede Planung müssen sein: Der Mensch als Mass, als Ausgangspunkt, im Mittelpunkt und als Ziel.</p> <p>Mit den Bauverdichtungen im 'kommunalen Richtplan Zürich 2018' Würde die Lebens- und Stadtqualität unverantwortlich und innakzeptabel abnehmen. Der Richtplan enthält zu wenige menschenfreundliche, machbare, positive Massnahmen. Die Stadt würde durch Bauverdichtungen weiter menschenverachtend verklotzt werden! Der in den Richtplan zu integrierende 'Zentralpark Zürich' löst dieses fatale Problem. 'Menschenwürdiges Bauen' siehe in Beilage.</p> <p>'Urbanität' ist ein ungenügender Qualitätsmassstab! Eine Stadt, der Lebensraum, der Umgang mit Ressourcen (Natur, Boden, Raum Luft, Wasser, Mineralien usw.) muss umfassend (integral) in Zeit und Raum menschlich, menschengerecht, menschenwürdig sein. Die Wortfamilie 'Mensch' fehlt im der Architektur, Raumplanung, Raumentwicklung weitgehendst. Entsprechend unmenschlich sind sie oft. Architektur und Raumplanung haben im weitesten Sinn vor allem den Menschen zu dienen. Die Verwendung des Wortfamilie 'Mensch' in Schrift und Sprache ist wichtig, da 'Menschen' weit mehr sind als 'Bevölkerung', 'Personen', 'Einwohner' usw.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Ziele und Massnahmen zur sozialräumlichen Entwicklung sind in Kapitel 3.6 in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Damit wird das Anliegen auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. Eine weitere Konkretisierung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht und nicht wirkungsvoll.</p> <p>Neben dem Richtplan werden Massnahmen für die sozialverträgliche räumliche Entwicklung in verschiedenen Politik- und Handlungsfeldern auf verschiedenen Ebenen angegangen.</p> <p>Die Stadt Zürich engagiert sich für eine gute soziale Durchmischung, eine hohe sozialpolitische Stabilität und eine gute Lebensqualität. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt dabei in allen Quartieren wohnpolitisch aktiv.</p>



Wichtige Elemente sind dabei die Bereitstellung preisgünstiger Wohnungen durch gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, die klare Ausrichtung der Wohnpolitik auf spezifische, vulnerable Zielgruppen, die vertiefte Zusammenarbeit mit privaten, institutionellen und gemeinnützig orientierten Bauträgerschaften sowie die Realisierung von kommunalen Wohnbauprojekten (Programm Wohnen 2017).

Der vorliegende kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sichert den Bestand an «Freiräumen für die Erholung» im gesamten Stadtgebiet. Freiraumangebote und -qualitäten sollen mit der baulichen Entwicklung Schritt halten, deshalb werden Ziele und Massnahmen zu ihrer Verbesserung und Ergänzung formuliert. Festsetzungen zu geplanten «Freiräumen für die Erholung» erfolgen insbesondere in Gebieten, die über die BZO 2016 hinaus verdichtet werden können sowie auch in deren unmittelbarer Umgebung. Zürich ist eine kompakte Stadt mit wenigen grossen Grünanlagen (z.B. Seeanlagen) aber einer Vielzahl kleinerer, im Quartier verteilter Freiräume und vergleichsweise kurzen Wegen in eine reizvolle Umgebungslandschaft mit traditionell grosser Bedeutung als Erholungsraum. Freiräume innerhalb des Siedlungsgebietes sollen sowohl untereinander als auch mit siedlungsnahen Erholungsräumen verbunden werden und sich bei der Erfüllung unterschiedlicher Erholungsbedürfnisse gegenseitig ergänzen.

Die Stadt Zürich formuliert im kommunalen Richtplan folgende Strategie zur Umsetzung. Diese sieht folgende Punkte vor:

- Sichern: «Freiräume für die Erholung» werden planerisch gesichert.
- Nutzbar machen: Bestehende Freiräume werden mittels einer Änderung des Nutzungstyps für die öffentliche Erholungsnutzung verfügbar und für ihre vielseitigen Aufgaben in einer verdichteten Stadt funktionsfähig gestaltet.
- Erstellen: Die Spielräume für Freiraumzugewinne werden genutzt, insbesondere in Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus.
- Verbinden: Es wird ein zusammenhängendes Freiraumsystem angestrebt. «Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität» (siehe kommunaler Richtplan Verkehr, Kapitel «Fussverkehr») verbinden die unterschiedlichen Freiräume und verbessern ihre Erreichbarkeit.

Die Stadt Zürich hat die Überdeckung von Gleiseinschnitten als Potential für zukünftige Freiräume für die Erholung erkannt. Daher wurden die Überdeckung der Gleiseinschnitte Seebahnstrasse und Oerlikon als Einträge im kommunalen Richtplan eingetragen. Dies in dem Bewusstsein, dass es sich um herausfordernde und kostenintensive Projekte handelt, deren Umsetzungshorizont langfristig ist. Die Projekte können einen grossen Beitrag zur Versorgung der Stadtzürcher Bevölkerung mit öffentlich nutzbarem Freiraum leisten und die Stadtstruktur nachhaltig verbessern.

Die Stadt Zürich anerkennt die Vision einer vollständigen Gleisüberdeckung als einen wertvollen Diskussionsbeitrag. Ohne Zweifel könnte die Versorgung mit öffentlichem Freiraum durch die Umsetzung des Zentralparks verbessert werden. Die Stadt Zürich verfolgt jedoch einen dezentralen Ansatz der Freiraumversorgung insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichst fussläufigen Erreichbarkeit der Freiräume. Die Investitionsmittel (Personelle und Finanzielle Ressourcen) können nicht ausschliesslich auf einen einzelnen Freiraum konzentriert werden. Die Stadt Zürich sieht aus den oben genannten inhaltlichen Gründen von einem



Eintrag im kommunalen Richtplan ab.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Alle Massnahmen im Kommunalen Richtplan' sind auf ihre Integrale Menschlichkeit hin zu überprüfen und wenn notwendig entsprechend anzupassen oder wegzulassen.</p> <p>Mit Richtplan zum Beispiel mit dem 2 Mio. m2 - Zentralpark Zürich (Beilage) die Stadt- und die Lebensqualität in Zürich um über 100%! aufwerten.</p>
Begründung	<p>Voraussetzungen für jede Planung müssen sein: Der Mensch als Mass, als Ausgangspunkt, im Mittelpunkt und als Ziel.</p> <p>Mit den Bauverdichtungen im 'kommunalen Richtplan Zürich 2018' Würde die Lebens- und Stadtqualität unverantwortlich und inakzeptabel abnehmen. Der Richtplan enthält zu wenige menschenfreundliche, machbare, positive Massnahmen. Die Stadt würde durch Bauverdichtungen weiter menschenverachtend verklotzt werden! Der in den Richtplan zu integrierende 'Zentralpark Zürich' löst dieses fatale Problem. 'Menschenwürdiges Bauen' siehe in Beilage.</p> <p>'Urbanität' ist ein ungenügender Qualitätsmassstab! Eine Stadt, der Lebensraum, der Umgang mit Ressourcen (Natur, Boden, Raum Luft, Wasser, Mineralien usw.) muss umfassend (integral) in Zeit und Raum menschlich, menschengerecht, menschenwürdig sein. Die Wortfamilie 'Mensch' fehlt im der Architektur, Raumplanung, Raumentwicklung weitgehendst. Entsprechend unmenschlich sind sie oft. Architektur und Raumplanung haben im weitesten Sinn vor allem den Menschen zu dienen. Die Verwendung des Wortfamilie 'Mensch' in Schrift und Sprache ist wichtig, da 'Menschen' weit mehr sind als 'Bevölkerung', 'Personen', 'Einwohner' usw.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Durch eine kompakte Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden. Die entsprechende Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde vom Volk am 3. März 2013 angenommen. Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept soll die Bevölkerungsentwicklung zu 80 Prozent in den urbanen Räumen stattfinden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Zunahme der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in der Stadt Zürich in den kommenden Jahrzehnten anhalten wird. Die Anziehungskraft Zürichs als Wirtschafts- und Wohnstandort kann nur bedingt durch planerische Aktivität beeinflusst werden.</p> <p>Die Stadt unterstützt die übergeordneten Vorgaben und versteht das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung als Rahmenbedingung und Chance. Die Anforderungen, die durch Wachstum und Veränderung ausgelöst werden, sollen zum Vorteil für eine qualitätsvolle räumliche Stadtentwicklung genutzt werden.</p> <p>Die Stossrichtung der Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Ziele für eine Innenentwicklung mit guter Qualität.</p>



Die Weichen dafür werden mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan gestellt. Den Herausforderungen und Interessensabwägungen im Spannungsfeld von Innenentwicklung und baulicher Verdichtung ist auf allen Planungsebenen zu begegnen. Der kommunale Richtplan macht Vorgaben, welche auf Stufe Nutzungsplanung und in Planungen und Projekten mit Grundeigentümerschaften zu berücksichtigen sind.

Die bauliche Verdichtung findet laufend und im gesamten Stadtgebiet statt. Die Veränderungen sind mit unterschiedlicher Ausprägung in der gesamten Stadt Zürich sichtbar, dies zeigen jährliche Zahlen zur Bautätigkeit und zur Bevölkerungsentwicklung in den Stadtteilen. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO der 90er Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher bereits beträchtliche Reserven für die bauliche Entwicklung. Die Entscheidung, ob in einem Gebiet eine zusätzliche Verdichtung angemessen und welches Dichtemass anzustreben ist, muss stets die bereits durch die BZO 2016 geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten einbeziehen.

Zu den räumlichen Schwerpunkten für die Innenentwicklung gehören die Gebiete, welche durch den öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen sind. Weitere Kriterien sind das Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, das Potenzial aufgrund der Zonierung gemäss BZO 2016, und die Möglichkeit neue öffentliche Freiräume zu schaffen (nicht abschliessend). Das Potenzial liegt damit im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Desweiteren besteht Potenzial in Gebieten in Witikon und Leimbach aufgrund ihrer gemäss BZO 2016 vergleichsweise niedrigen Zonierung ergänzt.

Die Ziele und Massnahmen zur sozialräumlichen Entwicklung sind in Kapitel 3.6 in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Damit wird das Anliegen auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. Eine weitere Konkretisierung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht und nicht wirkungsvoll.

Neben dem Richtplan werden Massnahmen für die sozialverträgliche räumliche Entwicklung in verschiedenen Politik- und Handlungsfeldern auf verschiedenen Ebenen angegangen.

Die Stadt Zürich engagiert sich für eine gute soziale Durchmischung, eine hohe sozialpolitische Stabilität und eine gute Lebensqualität. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt dabei in allen Quartieren wohnpolitisch aktiv. Wichtige Elemente sind dabei die Bereitstellung preisgünstiger Wohnungen durch gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, die klare Ausrichtung der Wohnpolitik auf spezifische, vulnerable Zielgruppen, die vertiefte Zusammenarbeit mit privaten, institutionellen und gemeinnützig orientierten Bauträgerschaften sowie die Realisierung von kommunalen Wohnbauprojekten (Programm Wohnen 2017).

Der vorliegende kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sichert den Bestand an «Freiräumen für die Erholung» im gesamten Stadtgebiet. Freiraumangebote und -qualitäten sollen mit der baulichen Entwicklung Schritt halten, deshalb werden Ziele und Massnahmen zu ihrer Verbesserung und Ergänzung formuliert. Festsetzungen zu geplanten «Freiräumen für die Erholung» erfolgen



insbesondere in Gebieten, die über die BZO 2016 hinaus verdichtet werden können sowie auch in deren unmittelbarer Umgebung.

Zürich ist eine kompakte Stadt mit wenigen grossen Grünanlagen (z.B. Seeanlagen) aber einer Vielzahl kleinerer, im Quartier verteilter Freiräume und vergleichsweise kurzen Wegen in eine reizvolle Umgebungslandschaft mit traditionell grosser Bedeutung als Erholungsraum. Freiräume innerhalb des Siedlungsgebietes sollen sowohl untereinander als auch mit siedlungsnahen Erholungsräumen verbunden werden und sich bei der Erfüllung unterschiedlicher Erholungsbedürfnisse gegenseitig ergänzen. Die Stadt Zürich formuliert im kommunalen Richtplan folgende Strategie zur Umsetzung. Diese sieht folgende Punkte vor:

- Sichern: «Freiräume für die Erholung» werden planerisch gesichert.
- Nutzbar machen: Bestehende Freiräume werden mittels einer Änderung des Nutzungstyps für die öffentliche Erholungsnutzung verfügbar und für ihre vielseitigen Aufgaben in einer verdichteten Stadt funktionsfähig gestaltet.
- Erstellen: Die Spielräume für Freiraumzugewinne werden genutzt, insbesondere in Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus.
- Verbinden: Es wird ein zusammenhängendes Freiraumsystem angestrebt. «Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität» (siehe kommunaler Richtplan Verkehr, Kapitel «Fussverkehr») verbinden die unterschiedlichen Freiräume und verbessern ihre Erreichbarkeit.

Die Stadt Zürich hat die Überdeckung von Gleiseinschnitten als Potential für zukünftige Freiräume für die Erholung erkannt. Daher wurden die Überdeckung der Gleiseinschnitte Seebahnstrasse und Oerlikon als Einträge im kommunalen Richtplan eingetragen. Dies in dem Bewusstsein, dass es sich um herausfordernde und kostenintensive Projekte handelt, deren Umsetzungshorizont langfristig ist. Die Projekte können einen grossen Beitrag zur Versorgung der Stadtzürcher Bevölkerung mit öffentlich nutzbarem Freiraum leisten und die Stadtstruktur nachhaltig verbessern. Die Stadt Zürich anerkennt die Vision einer vollständigen Gleisüberdeckung als einen wertvollen Diskussionsbeitrag. Ohne Zweifel könnte die Versorgung mit öffentlichem Freiraum durch die Umsetzung des Zentralparks verbessert werden. Die Stadt Zürich verfolgt jedoch einen dezentralen Ansatz der Freiraumversorgung insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichst fussläufigen Erreichbarkeit der Freiräume. Die Investitionsmittel (Personelle und Finanzielle Ressourcen) können nicht ausschliesslich auf einen einzelnen Freiraum konzentriert werden. Die Stadt Zürich sieht aus den oben genannten inhaltlichen Gründen von einem Eintrag im kommunalen Richtplan ab.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1893



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>"Siedlungs-Verdichtungen führen meistens zur Abnahme der oben erwähnten Qualitäten und sind oft 'unmenschlich' inakzeptabel. Verdichtete Siedlungen und Hochhäuser müssen eine bedeutend höhere menschliche Architekturqualität aufweisen als heute üblich ist", (als 'Europa-Allee' oder 'Green-City').</p> <p>Mit Richtplan zum Beispiel mit dem 2 Mio. m² - Zentralpark Zürich (Beilage) die Stadt- und die Lebensqualität in Zürich um über 100%! aufwerten.</p>
Begründung	<p>Voraussetzungen für jede Planung müssen sein: Der Mensch als Mass, als Ausgangspunkt, im Mittelpunkt und als Ziel.</p> <p>Mit den Bauverdichtungen im 'kommunalen Richtplan Zürich 2018' Würde die Lebens- und Stadtqualität unverantwortlich und inakzeptabel abnehmen. Der Richtplan enthält zu wenige menschenfreundliche, machbare, positive Massnahmen. Die Stadt würde durch Bauverdichtungen weiter menschenverachtend verklotzt werden! Der in den Richtplan zu integrierende 'Zentralpark Zürich' löst dieses fatale Problem. 'Menschenwürdiges Bauen' siehe in Beilage.</p> <p>'Urbanität' ist ein ungenügender Qualitätsmassstab! Eine Stadt, der Lebensraum, der Umgang mit Ressourcen (Natur, Boden, Raum Luft, Wasser, Mineralien usw.) muss umfassend (integral) in Zeit und Raum menschlich, menschengerecht, menschenwürdig sein. Die Wortfamilie 'Mensch' fehlt in der Architektur, Raumplanung, Raumentwicklung weitgehendst. Entsprechend unmenschlich sind sie oft. Architektur und Raumplanung haben im weitesten Sinn vor allem den Menschen zu dienen. Die Verwendung des Wortfamilie 'Mensch' in Schrift und Sprache ist wichtig, da 'Menschen' weit mehr sind als 'Bevölkerung', 'Personen', 'Einwohner' usw.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Als strategisches Planungsinstrument macht der Richtplan Aussagen zu raumrelevanten Vorhaben. Im Richtplan werden die schwerpunktmässig verschiedenen Nutzungsinteressen abgewogen und grundlegende Festlegungen für Standorte gemacht. Diese Stufengerechtigkeit ist auch innerhalb der drei Stufen der Richtplanung zu berücksichtigten. Der kommunale Richtplan liegt innerhalb der Ebene der Richtplanung auf der untersten Stufe, danach folgt die Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung.</p> <p>Darauf folgt das Baubewilligungsverfahren für das einzelne Bauprojekt. Auf jeder dieser Stufen muss eine stufengerechte Interessenabwägung erfolgen. Je tiefer die Stufe, desto detaillierter und konkreter liegen die Interessen vor. Mit der Interessenabwägung nehmen die Behörden ihren von Gesetzes wegen zustehenden Handlungsspielraum wahr. Die übergeordnete Behörde muss dabei der nachgeordneten Behörde den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum lassen (Art. 2 Abs. 3 RPG).</p> <p>Die Forderung nach einer höheren Architekturqualität bei der Erstellung neuer Gebäude ist nicht auf Stufe Richtplan zu lösen. Die Lebens- und</p>



Siedlungsqualität in der Stadt Zürich soll mit der Innenentwicklung beibehalten werden. Ein Teil davon ist das Anliegen nach einer hohen architektonischen Qualität bei Neubauten. Wie diese Forderung erfüllt werden kann, ist aber nicht auf Stufe Richtplan, sondern im Rahmen der Nutzungsplanung und der Umsetzung eines konkreten Bauprojektes festzulegen.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>"Die Zukunft von Siedlungen und Städten ist die mehrfache vertikale Bodennutzung: Unten Verkehr, Energie-, Wärme- /Kältespeicher, Regenwassertanks, Lager, Archive. — Darüber Arbeiten und Wohnen, öffentliche & private Dienstleistungen aller Art usw. — Zuoberst zusammenhängendes Grün für Erholung, Landwirtschaft, Sauerstoff- und Energieproduktion (an Brüstungen und Böschungen usw.)."</p> <p>Mit Richtplan zum Beispiel mit dem 2 Mio. m² - Zentralpark Zürich (Beilage) die Stadt- und die Lebensqualität in Zürich um über 100%! aufwerten.</p>
Begründung	<p>Voraussetzungen für jede Planung müssen sein: Der Mensch als Mass, als Ausgangspunkt, im Mittelpunkt und als Ziel.</p> <p>Mit den Bauverdichtungen im 'kommunalen Richtplan Zürich 2018' Würde die Lebens- und Stadtqualität unverantwortlich und inakzeptabel abnehmen. Der Richtplan enthält zu wenige menschenfreundliche, machbare, positive Massnahmen. Die Stadt würde durch Bauverdichtungen weiter menschenverachtend verklotzt werden! Der in den Richtplan zu integrierende 'Zentralpark Zürich' löst dieses fatale Problem. 'Menschenwürdiges Bauen' siehe in Beilage.</p> <p>'Urbanität' ist ein ungenügender Qualitätsmassstab! Eine Stadt, der Lebensraum, der Umgang mit Ressourcen (Natur, Boden, Raum Luft, Wasser, Mineralien usw.) muss umfassend (integral) in Zeit und Raum menschlich, menschengerecht, menschenwürdig sein. Die Wortfamilie 'Mensch' fehlt in der Architektur, Raumplanung, Raumentwicklung weitgehendst. Entsprechend unmenschlich sind sie oft. Architektur und Raumplanung haben im weitesten Sinn vor allem den Menschen zu dienen. Die Verwendung der Wortfamilie 'Mensch' in Schrift und Sprache ist wichtig, da 'Menschen' weit mehr sind als 'Bevölkerung', 'Personen', 'Einwohner' usw.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Als strategisches Planungsinstrument macht der Richtplan Aussagen zu raumrelevanten Vorhaben. Im Richtplan werden die schwerpunktmässig verschiedenen Nutzungsinteressen abgewogen und grundlegende Festlegungen für Standorte gemacht. Diese Stufengerechtigkeit ist auch innerhalb der drei Stufen der Richtplanung zu berücksichtigen. Der kommunale Richtplan liegt innerhalb der Ebene der Richtplanung auf der untersten Stufe, danach folgt die Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung.</p> <p>Darauf folgt das Baubewilligungsverfahren für das einzelne Bauprojekt. Auf jeder dieser Stufen muss eine stufengerechte Interessenabwägung erfolgen. Je tiefer die Stufe, desto detaillierter und konkreter liegen die Interessen vor. Mit der Interessenabwägung nehmen die Behörden ihren von Gesetzes wegen zustehenden Handlungsspielraum wahr. Die übergeordnete Behörde muss dabei der nachgeordneten Behörde den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum lassen (Art. 2 Abs. 3 RPG).</p> <p>Die Forderung nach einer mehrfachen vertikalen Bodennutzung bei der</p>



Erstellung neuer Bauprojekten ist nicht auf Stufe Richtplan zu lösen, sondern im Rahmen der Umsetzung eines konkreten Bauprojektes.

Der vorliegende kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sichert den Bestand an «Freiräumen für die Erholung» im gesamten Stadtgebiet. Freiraumangebote und -qualitäten sollen mit der baulichen Entwicklung Schritt halten, deshalb werden Ziele und Massnahmen zu ihrer Verbesserung und Ergänzung formuliert. Festsetzungen zu geplanten «Freiräumen für die Erholung» erfolgen insbesondere in Gebieten, die über die BZO 2016 hinaus verdichtet werden können sowie auch in deren unmittelbarer Umgebung.

Zürich ist eine kompakte Stadt mit wenigen grossen Grünanlagen (z.B. Seeanlagen) aber einer Vielzahl kleinerer, im Quartier verteilter Freiräume und vergleichsweise kurzen Wegen in eine reizvolle Umgebungslandschaft mit traditionell grosser Bedeutung als Erholungsraum. Freiräume innerhalb des Siedlungsgebietes sollen sowohl untereinander als auch mit siedlungsnahen Erholungsräumen verbunden werden und sich bei der Erfüllung unterschiedlicher Erholungsbedürfnisse gegenseitig ergänzen.

Die Stadt Zürich formuliert im kommunalen Richtplan folgende Strategie zur Umsetzung. Diese sieht folgende Punkte vor:

- Sichern: «Freiräume für die Erholung» werden planerisch gesichert.
- Nutzbar machen: Bestehende Freiräume werden mittels einer Änderung des Nutzungstyps für die öffentliche Erholungsnutzung verfügbar und für ihre vielseitigen Aufgaben in einer verdichteten Stadt funktionsfähig gestaltet.
- Erstellen: Die Spielräume für Freiraumzugewinne werden genutzt, insbesondere in Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus.
- Verbinden: Es wird ein zusammenhängendes Freiraumsystem angestrebt. «Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität» (siehe kommunaler Richtplan Verkehr, Kapitel «Fussverkehr») verbinden die unterschiedlichen Freiräume und verbessern ihre Erreichbarkeit.

Die Stadt Zürich hat die Überdeckung von Gleiseinschnitten als Potential für zukünftige Freiräume für die Erholung erkannt. Daher wurden die Überdeckung der Gleiseinschnitte Seebahnstrasse und Oerlikon als Einträge im kommunalen Richtplan eingetragen. Dies in dem Bewusstsein, dass es sich um herausfordernde und kostenintensive Projekte handelt, deren Umsetzungshorizont langfristig ist. Die Projekte können einen grossen Beitrag zur Versorgung der Stadtzürcher Bevölkerung mit öffentlich nutzbarem Freiraum leisten und die Stadtstruktur nachhaltig verbessern.

Die Stadt Zürich anerkennt die Vision einer vollständigen Gleisüberdeckung als einen wertvollen Diskussionsbeitrag. Ohne Zweifel könnte die Versorgung mit öffentlichem Freiraum durch die Umsetzung des Zentralparks verbessert werden. Die Stadt Zürich verfolgt jedoch einen dezentralen Ansatz der Freiraumversorgung insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichst fussläufigen Erreichbarkeit der Freiräume. Die Investitionsmittel (Personelle und Finanzielle Ressourcen) können nicht ausschliesslich auf einen einzelnen Freiraum konzentriert werden. Die Stadt Zürich sieht aus den oben genannten inhaltlichen Gründen von einem Eintrag im kommunalen Richtplan ab.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1895



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Die Stadt Zürich braucht dringend (und hat ein grosses Defizit an) grosse/n, zusammenhängende/n freie/n Grünflächen in den Quartieren.</p> <p>Keine Stadt auf dem Globus verdankt ihre Beliebtheit, ihre Lebensqualität Hochhäusern oder der Baudichte (Urbanität?), sondern allein ihren Parks, Wäldern Gewässern (Meer, Seen, Flüssen, Kanälen)!</p>
Begründung	<p>Voraussetzungen für jede Planung müssen sein: Der Mensch als Mass, als Ausgangspunkt, im Mittelpunkt und als Ziel.</p> <p>Mit den Bauverdichtungen im 'kommunalen Richtplan Zürich 2018' Würde die Lebens- und Stadtqualität unverantwortlich und inakzeptabel abnehmen. Der Richtplan enthält zu wenige menschenfreundliche, machbare, positive Massnahmen. Die Stadt würde durch Bauverdichtungen weiter menschenverachtend verklotzt werden! Der in den Richtplan zu integrierende 'Zentralpark Zürich' löst dieses fatale Problem. 'Menschenwürdiges Bauen' siehe in Beilage.</p> <p>'Urbanität' ist ein ungenügender Qualitätsmassstab! Eine Stadt, der Lebensraum, der Umgang mit Ressourcen (Natur, Boden, Raum Luft, Wasser, Mineralien usw.) muss umfassend (integral) in Zeit und Raum menschlich, menschengerecht, menschenwürdig sein. Die Wortfamilie 'Mensch' fehlt in der Architektur, Raumplanung, Raumentwicklung weitgehendst. Entsprechend unmenschlich sind sie oft. Architektur und Raumplanung haben im weitesten Sinn vor allem den Menschen zu dienen. Die Verwendung der Wortfamilie 'Mensch' in Schrift und Sprache ist wichtig, da 'Menschen' weit mehr sind als 'Bevölkerung', 'Personen', 'Einwohner' usw.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Stossrichtung des vorliegenden kommunalen Richtplans erfolgt vor dem Hintergrund der übergeordneten raumplanerischen Ziele für eine qualitative Innenentwicklung. An geeigneten Schwerpunkten der räumlichen Entwicklung soll für die künftige Entwicklung zusätzlicher Spielraum geschaffen werden. Sehr wichtig ist dabei die Schaffung neuer öffentlich nutzbarer Freiräume. Der kommunale Richtplan sieht vor, dass eine grosse Zahl neuer Freiräume geschaffen und noch in einem grösseren Umfang die Nutzbarkeit von Freiräumen für die Erholung verbessert wird.</p> <p>Die bestehenden öffentlichen Freiräume für die Erholung, ebenso wie die Sport- und Schulanlagen, werden weitestgehend im Kommunalen Richtplan durch Eintrag in die Richtplankarte gesichert.</p> <p>Zusätzlich sieht der Kommunale Richtplan vor, zweckgebundene Freiräume für weitere Nutzergruppen zu öffnen, die öffentliche Nutzbarkeit des privaten Freiraums zu fördern.</p> <p>Die Freiräume für die Erholung sollen zudem unter Berücksichtigung der Belange der Stadtnatur und des Stadtklimas gestaltet werden. Sie leisten damit auch einen Beitrag zur Erhaltung und Ergänzung grüner Strukturen in</p>



der Stadt.

Im Kapitel Stadtnatur werden in der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage Aussagen zu den, das "städtische Grün" betreffenden Themen Natur- und Landschaftsschutzgebiete, ökologischer Ausgleich (ökologische Vernetzungskorridore, Trittsteinbiotope) und Stadtbäume gemacht sowie Ziele und Massnahmen formuliert. Diese gehen unterschiedlich weit und geben teilweise Hinweise zum Umgang mit dem Privatgrund (Bäume, ökologisch wertvolle Flächen) oder den Auftrag zur Prüfung von Vorgaben in der Nutzungsplanung (Bäume).

Die bestehenden Ziele und Massnahmen zu den ökologisch wertvollen Flächen, zu den Vernetzungskorridoren und den Bäumen werden präzisiert und ergänzt.

Dabei wird insbesondere die Aussage zum Umgang mit dem Grün auf Privatgrund präzisiert. Für den ökologischen Ausgleich (ökologische Vernetzungskorridore und Trittsteinbiotope) wird der Auftrag zur Prüfung von Festlegungen an die Nutzungsplanung erteilt.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Zürich benötigt dringend neue, grosse Visionen, innovatives Denken, ganz neue integral humane Lösungen. Unmenschliche Bauverdichtungen ohne Menschlichkeit ist eine Sackgasse, die sich unumkehrbar negativ auf die Menschen und Stadt auswirken würde.</p> <p>Mit Richtplan zum Beispiel mit dem 2 Mio. m² - Zentralpark Zürich (Beilage) die Stadt- und die Lebensqualität in Zürich um über 100%! aufwerten.</p>
Begründung	<p>Voraussetzungen für jede Planung müssen sein: Der Mensch als Mass, als Ausgangspunkt, im Mittelpunkt und als Ziel.</p> <p>Mit den Bauverdichtungen im 'kommunalen Richtplan Zürich 2018' Würde die Lebens- und Stadtqualität unverantwortlich und inakzeptabel abnehmen. Der Richtplan enthält zu wenige menschenfreundliche, machbare, positive Massnahmen. Die Stadt würde durch Bauverdichtungen weiter menschenverachtend verklotzt werden! Der in den Richtplan zu integrierende 'Zentralpark Zürich' löst dieses fatale Problem. 'Menschenwürdiges Bauen' siehe in Beilage.</p> <p>'Urbanität' ist ein ungenügender Qualitätsmassstab! Eine Stadt, der Lebensraum, der Umgang mit Ressourcen (Natur, Boden, Raum Luft, Wasser, Mineralien usw.) muss umfassend (integral) in Zeit und Raum menschlich, menschengerecht, menschenwürdig sein. Die Wortfamilie 'Mensch' fehlt in der Architektur, Raumplanung, Raumentwicklung weitgehendst. Entsprechend unmenschlich sind sie oft. Architektur und Raumplanung haben im weitesten Sinn vor allem den Menschen zu dienen. Die Verwendung des Wortfamilie 'Mensch' in Schrift und Sprache ist wichtig, da 'Menschen' weit mehr sind als 'Bevölkerung', 'Personen', 'Einwohner' usw.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Ziele und Massnahmen zur sozialräumlichen Entwicklung sind in Kapitel 3.6 in Form von Aufträgen für die nächste Planungsstufe formuliert. Damit wird das Anliegen auf Stufe Richtplanung behördenverbindlich festgehalten. Eine weitere Konkretisierung mit dem Instrument des kommunalen Richtplans ist nicht stufengerecht und nicht wirkungsvoll.</p> <p>Neben dem Richtplan werden Massnahmen für die sozialverträgliche räumliche Entwicklung in verschiedenen Politik- und Handlungsfeldern auf verschiedenen Ebenen angegangen.</p> <p>Die Stadt Zürich engagiert sich für eine gute soziale Durchmischung, eine hohe sozialpolitische Stabilität und eine gute Lebensqualität. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt dabei in allen Quartieren wohnpolitisch aktiv. Wichtige Elemente sind dabei die Bereitstellung preisgünstiger Wohnungen durch gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, die klare Ausrichtung der Wohnpolitik auf spezifische, vulnerable Zielgruppen, die vertiefte Zusammenarbeit mit privaten, institutionellen und gemeinnützig orientierten Bauträgerschaften sowie die Realisierung von kommunalen Wohnbauprojekten (Programm Wohnen 2017).</p>



Der vorliegende kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sichert den Bestand an «Freiräumen für die Erholung» im gesamten Stadtgebiet. Freiraumangebote und -qualitäten sollen mit der baulichen Entwicklung Schritt halten, deshalb werden Ziele und Massnahmen zu ihrer Verbesserung und Ergänzung formuliert. Festsetzungen zu geplanten «Freiräumen für die Erholung» erfolgen insbesondere in Gebieten, die über die BZO 2016 hinaus verdichtet werden können sowie auch in deren unmittelbarer Umgebung.

Zürich ist eine kompakte Stadt mit wenigen grossen Grünanlagen (z.B. Seeanlagen) aber einer Vielzahl kleinerer, im Quartier verteilter Freiräume und vergleichsweise kurzen Wegen in eine reizvolle Umgebungslandschaft mit traditionell grosser Bedeutung als Erholungsraum. Freiräume innerhalb des Siedlungsgebietes sollen sowohl untereinander als auch mit siedlungsnahen Erholungsräumen verbunden werden und sich bei der Erfüllung unterschiedlicher Erholungsbedürfnisse gegenseitig ergänzen.

Die Stadt Zürich formuliert im kommunalen Richtplan folgende Strategie zur Umsetzung. Diese sieht folgende Punkte vor:

- Sichern: «Freiräume für die Erholung» werden planerisch gesichert.
- Nutzbar machen: Bestehende Freiräume werden mittels einer Änderung des Nutzungstyps für die öffentliche Erholungsnutzung verfügbar und für ihre vielseitigen Aufgaben in einer verdichteten Stadt funktionsfähig gestaltet.
- Erstellen: Die Spielräume für Freiraumzugewinne werden genutzt, insbesondere in Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus.
- Verbinden: Es wird ein zusammenhängendes Freiraumsystem angestrebt. «Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität» (siehe kommunaler Richtplan Verkehr, Kapitel «Fussverkehr») verbinden die unterschiedlichen Freiräume und verbessern ihre Erreichbarkeit.

Die Stadt Zürich hat die Überdeckung von Gleiseinschnitten als Potential für zukünftige Freiräume für die Erholung erkannt. Daher wurden die Überdeckung der Gleiseinschnitte Seebahnstrasse und Oerlikon als Einträge im kommunalen Richtplan eingetragen. Dies in dem Bewusstsein, dass es sich um herausfordernde und kostenintensive Projekte handelt, deren Umsetzungshorizont langfristig ist. Die Projekte können einen grossen Beitrag zur Versorgung der Stadtzürcher Bevölkerung mit öffentlich nutzbarem Freiraum leisten und die Stadtstruktur nachhaltig verbessern.

Die Stadt Zürich anerkennt die Vision einer vollständigen Gleisüberdeckung als einen wertvollen Diskussionsbeitrag. Ohne Zweifel könnte die Versorgung mit öffentlichem Freiraum durch die Umsetzung des Zentralparks verbessert werden. Die Stadt Zürich verfolgt jedoch einen dezentralen Ansatz der Freiraumversorgung insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichst fussläufigen Erreichbarkeit der Freiräume. Die Investitionsmittel (Personelle und Finanzielle Ressourcen) können nicht ausschliesslich auf einen einzelnen Freiraum konzentriert werden. Die Stadt Zürich sieht aus den oben genannten inhaltlichen Gründen von einem Eintrag im kommunalen Richtplan ab.



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1897



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Grünflächen schaffen anstatt Grünflächen überbauen und anstatt Siedlungen mit bestehender hoher Wohnqualität verdichten.</p> <p>Mit Richtplan zum Beispiel mit dem 2 Mio. m² - Zentralpark Zürich (Beilage) die Stadt- und die Lebensqualität in Zürich um über 100%! aufwerten.</p>
Begründung	<p>Voraussetzungen für jede Planung müssen sein: Der Mensch als Mass, als Ausgangspunkt, im Mittelpunkt und als Ziel.</p> <p>Mit den Bauverdichtungen im 'kommunalen Richtplan Zürich 2018' Würde die Lebens- und Stadtqualität unverantwortlich und inakzeptabel abnehmen. Der Richtplan enthält zu wenige menschenfreundliche, machbare, positive Massnahmen. Die Stadt würde durch Bauverdichtungen weiter menschenverachtend verklotzt werden! Der in den Richtplan zu integrierende 'Zentralpark Zürich' löst dieses fatale Problem. 'Menschenwürdiges Bauen' siehe in Beilage.</p> <p>'Urbanität' ist ein ungenügender Qualitätsmassstab! Eine Stadt, der Lebensraum, der Umgang mit Ressourcen (Natur, Boden, Raum Luft, Wasser, Mineralien usw.) muss umfassend (integral) in Zeit und Raum menschlich, menschengerecht, menschenwürdig sein. Die Wortfamilie 'Mensch' fehlt in der Architektur, Raumplanung, Raumentwicklung weitgehendst. Entsprechend unmenschlich sind sie oft. Architektur und Raumplanung haben im weitesten Sinn vor allem den Menschen zu dienen. Die Verwendung des Wortfamilie 'Mensch' in Schrift und Sprache ist wichtig, da 'Menschen' weit mehr sind als 'Bevölkerung', 'Personen', 'Einwohner' usw.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Durch eine kompakte Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden. Die entsprechende Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde vom Volk am 3. März 2013 angenommen. Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept soll die Bevölkerungsentwicklung zu 80 Prozent in den urbanen Räumen stattfinden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Zunahme der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in der Stadt Zürich in den kommenden Jahrzehnten anhalten wird. Die Anziehungskraft Zürichs als Wirtschafts- und Wohnstandort kann nur bedingt durch planerische Aktivität beeinflusst werden.</p> <p>Die Stadt unterstützt die übergeordneten Vorgaben und versteht das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung als Rahmenbedingung und Chance. Die Anforderungen, die durch Wachstum und Veränderung ausgelöst werden, sollen zum Vorteil für eine qualitätsvolle räumliche Stadtentwicklung genutzt werden.</p> <p>Die Stossrichtung der Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Ziele für eine Innenentwicklung mit guter Qualität.</p>



Die Weichen dafür werden mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan gestellt. Den Herausforderungen und Interessensabwägungen im Spannungsfeld von Innenentwicklung und baulicher Verdichtung ist auf allen Planungsebenen zu begegnen. Der kommunale Richtplan macht Vorgaben, welche auf Stufe Nutzungsplanung und in Planungen und Projekten mit Grundeigentümerschaften zu berücksichtigen sind.

Die bauliche Verdichtung findet laufend und im gesamten Stadtgebiet statt. Die Veränderungen sind mit unterschiedlicher Ausprägung in der gesamten Stadt Zürich sichtbar, dies zeigen jährliche Zahlen zur Bautätigkeit und zur Bevölkerungsentwicklung in den Stadtteilen. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO der 90er Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher bereits beträchtliche Reserven für die bauliche Entwicklung. Die Entscheidung, ob in einem Gebiet eine zusätzliche Verdichtung angemessen und welches Dichtemass anzustreben ist, muss stets die bereits durch die BZO 2016 geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten einbeziehen.

Zu den räumlichen Schwerpunkten für die Innenentwicklung gehören die Gebiete, welche durch den öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen sind. Weitere Kriterien sind das Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, das Potenzial aufgrund der Zonierung gemäss BZO 2016, und die Möglichkeit neue öffentliche Freiräume zu schaffen (nicht abschliessend). Das Potenzial liegt damit im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Desweiteren besteht Potenzial in Gebieten in Witikon und Leimbach aufgrund ihrer gemäss BZO 2016 vergleichsweise niedrigen Zonierung ergänzt.

Die Stossrichtung des vorliegenden kommunalen Richtplans erfolgt vor dem Hintergrund der übergeordneten raumplanerischen Ziele für eine qualitative Innenentwicklung. An geeigneten Schwerpunkten der räumlichen Entwicklung soll für die künftige Entwicklung zusätzlicher Spielraum geschaffen werden. Sehr wichtig ist dabei die Schaffung neuer öffentlich nutzbarer Freiräume. Der kommunale Richtplan sieht vor, dass eine grosse Zahl neuer Freiräume geschaffen und noch in einem grösseren Umfang die Nutzbarkeit von Freiräumen für die Erholung verbessert wird.

Die bestehenden öffentlichen Freiräume für die Erholung, ebenso wie die Sport- und Schulanlagen, werden weitestgehend im Kommunalen Richtplan durch Eintrag in die Richtplankarte gesichert.

Zusätzlich sieht der Kommunale Richtplan vor, zweckgebundene Freiräume für weitere Nutzergruppen zu öffnen, die öffentliche Nutzbarkeit des privaten Freiraums zu fördern.

Die Freiräume für die Erholung sollen zudem unter Berücksichtigung der Belange der Stadtnatur und des Stadtklimas gestaltet werden. Sie leisten damit auch einen Beitrag zur Erhaltung und Ergänzung grüner Strukturen in der Stadt.

Im Kapitel Stadtnatur werden in der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage Aussagen zu den, das "städtische Grün" betreffenden Themen Natur- und Landschaftsschutzgebiete, ökologischer Ausgleich (ökologische Vernetzungskorridore, Trittsteinbiotop) und Stadtbäume gemacht sowie Ziele und Massnahmen formuliert. Diese gehen unterschiedlich weit und



geben teilweise Hinweise zum Umgang mit dem Privatgrund (Bäume, ökologisch wertvolle Flächen) oder den Auftrag zur Prüfung von Vorgaben in der Nutzungsplanung (Bäume).

Die bestehenden Ziele und Massnahmen zu den ökologisch wertvollen Flächen, zu den Vernetzungskorridoren und den Bäumen werden präzisiert und ergänzt.

Dabei wird insbesondere die Aussage zum Umgang mit dem Grün auf Privatgrund präzisiert. Für den ökologischen Ausgleich (ökologische Vernetzungskorridore und Trittsteinbiotope) wird der Auftrag zur Prüfung von Festlegungen an die Nutzungsplanung erteilt.

Der vorliegende kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sichert den Bestand an «Freiräumen für die Erholung» im gesamten Stadtgebiet. Freiraumangebote und -qualitäten sollen mit der baulichen Entwicklung Schritt halten, deshalb werden Ziele und Massnahmen zu ihrer Verbesserung und Ergänzung formuliert. Festsetzungen zu geplanten «Freiräumen für die Erholung» erfolgen insbesondere in Gebieten, die über die BZO 2016 hinaus verdichtet werden können sowie auch in deren unmittelbarer Umgebung.

Zürich ist eine kompakte Stadt mit wenigen grossen Grünanlagen (z.B. Seeanlagen) aber einer Vielzahl kleinerer, im Quartier verteilter Freiräume und vergleichsweise kurzen Wegen in eine reizvolle Umgebungslandschaft mit traditionell grosser Bedeutung als Erholungsraum. Freiräume innerhalb des Siedlungsgebietes sollen sowohl untereinander als auch mit siedlungsnahen Erholungsräumen verbunden werden und sich bei der Erfüllung unterschiedlicher Erholungsbedürfnisse gegenseitig ergänzen.

Die Stadt Zürich formuliert im kommunalen Richtplan folgende Strategie zur Umsetzung. Diese sieht folgende Punkte vor:

- Sichern: «Freiräume für die Erholung» werden planerisch gesichert.
- Nutzbar machen: Bestehende Freiräume werden mittels einer Änderung des Nutzungstyps für die öffentliche Erholungsnutzung verfügbar und für ihre vielseitigen Aufgaben in einer verdichteten Stadt funktionsfähig gestaltet.
- Erstellen: Die Spielräume für Freiraumzugewinne werden genutzt, insbesondere in Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus.
- Verbinden: Es wird ein zusammenhängendes Freiraumsystem angestrebt. «Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität» (siehe kommunaler Richtplan Verkehr, Kapitel «Fussverkehr») verbinden die unterschiedlichen Freiräume und verbessern ihre Erreichbarkeit.

Die Stadt Zürich hat die Überdeckung von Gleiseinschnitten als Potential für zukünftige Freiräume für die Erholung erkannt. Daher wurden die Überdeckung der Gleiseinschnitte Seebahnstrasse und Oerlikon als Einträge im kommunalen Richtplan eingetragen. Dies in dem Bewusstsein, dass es sich um herausfordernde und kostenintensive Projekte handelt, deren Umsetzungshorizont langfristig ist. Die Projekte können einen grossen Beitrag zur Versorgung der Stadtzürcher Bevölkerung mit öffentlich nutzbarem Freiraum leisten und die Stadtstruktur nachhaltig verbessern.

Die Stadt Zürich anerkennt die Vision einer vollständigen Gleisüberdeckung als einen wertvollen Diskussionsbeitrag. Ohne Zweifel könnte die Versorgung mit öffentlichem Freiraum durch die Umsetzung des



Zentralparks verbessert werden. Die Stadt Zürich verfolgt jedoch einen dezentralen Ansatz der Freiraumversorgung insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichst fussläufigen Erreichbarkeit der Freiräume. Die Investitionsmittel (Personelle und Finanzielle Ressourcen) können nicht ausschliesslich auf einen einzelnen Freiraum konzentriert werden. Die Stadt Zürich sieht aus den oben genannten inhaltlichen Gründen von einem Eintrag im kommunalen Richtplan ab.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Integration des beiliegenden 'Zentralparks Zürich' in den aufgelegten 'kommunalen Richtplan' (und daraus folgende Anpassungen), mit:</p> <ul style="list-style-type: none">• oben: über 4 km lange, zusammenhängende Grünfläche 2 000 000 m² (2 Mio. m²) gross, 15 m bis 20 m hoch über dem Häusermeer zwischen Üetliberg und Käfer-/ Hönggerberg, vom Hauptbahnhof bis zum Bahnhof Altstetten (um 9km verlängerbar bis und mit Güterbahnhof Limmattal). Ein Park für Tausende Arbeitende, Lernende, Bewohner/innen, Besuchern/innen (inkl. integrierten Fussballstadien Hardturm und Letzigrund); ein Park, der vom ganzen Gebäudekomplex und den angrenzenden Quartieren aus jederzeit innert 3 Minuten verkehrsfrei zu Fuss erreichbar ist! Weltweit einmalig!• darunter: Hunderte Wohnungen mit ausschliesslich Südsüdwest-Räumen und• Schulen, Hochschulen, andere öffentliche Institutionen, Kongresszentrum, Dienstleistungen (inkl. Shopping), Gewerbe, Büros usw.; natürlich belichtet durch Lichthöfe (siehe SBB-Spezialschalterhalle im HB ZH) — am richtigen, zentralen Ort bei drei Bahnhöfen, Tram- & Busshaltestellen, reduziert privaten Motorverkehr.• Darunter: Gleisanlagen SBB.
Begründung	<p>Der 'Zentralpark' ist technisch und finanziell machbar. Der 'Zentralpark' erfüllt alle Stadtbau-Bedingungen: in vielfacher Hinsicht integral human, privatmotorverkehrsfrei, sonnig, ruhig, abgasfrei, Sauerstoffproduzierend, mehrfache vertikale Bodennutzung, schafft die bis heute in der Stadt Zürich (auch in allen Planungen) fehlende grosse, freie Grünfläche plus zwei weitere grosse wiederhergestellte Grünflächen, Null-Landerwerbskosten, höchst verdichtetes, menschliches Bauen, geringer Infrastrukturbedarf, maximaler Witterungsschutz für die Bahn und Gleisanlagen (kein Nebel, Regen, Schnee, Eis), ausschliesslich südorientierte Wohnungen, minimaler Heizenergiebedarf, Energieautonomie, keine Strassenschluchten (keine Slums), verbindet für Fussgänger und Radfahrer die heute durch die kilometerlangen Gleisanlagen getrennten Stadtkreise miteinander usw. Details siehe beiliegende Pläne mit Beschreibungen 'Zentralpark Zürich'.</p> <p>Voraussetzungen für jede Planung müssen sein: Der Mensch als Mass, als Ausgangspunkt, im Mittelpunkt und als Ziel.</p> <p>Mit den Bauverdichtungen im 'kommunalen Richtplan Zürich 2018' Würde die Lebens- und Stadtqualität unverantwortlich und inakzeptabel abnehmen. Der Richtplan enthält zu wenige menschenfreundliche, machbare, positive Massnahmen. Die Stadt würde durch Bauverdichtungen weiter menschenverachtend verklotzt werden! Der in den Richtplan zu integrierende 'Zentralpark Zürich' löst dieses fatale Problem. 'Menschenwürdiges Bauen' siehe in Beilage.</p> <p>'Urbanität' ist ein ungenügender Qualitätsmassstab! Eine Stadt, der</p>



Lebensraum, der Umgang mit Ressourcen (Natur, Boden, Raum Luft, Wasser, Mineralien usw.) muss umfassend (integral) in Zeit und Raum menschlich, menschengerecht, menschenwürdig sein. Die Wortfamilie 'Mensch' fehlt in der Architektur, Raumplanung, Raumentwicklung weitgehendst. Entsprechend unmenschlich sind sie oft. Architektur und Raumplanung haben im weitesten Sinn vor allem den Menschen zu dienen. Die Verwendung der Wortfamilie 'Mensch' in Schrift und Sprache ist wichtig, da 'Menschen' weit mehr sind als 'Bevölkerung', 'Personen', 'Einwohner' usw.

Entscheid nicht berücksichtigt

Stellungnahme Der vorliegende kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sichert den Bestand an «Freiräumen für die Erholung» im gesamten Stadtgebiet. Freiraumangebote und -qualitäten sollen mit der baulichen Entwicklung Schritt halten, deshalb werden Ziele und Massnahmen zu ihrer Verbesserung und Ergänzung formuliert. Festsetzungen zu geplanten «Freiräumen für die Erholung» erfolgen insbesondere in Gebieten, die über die BZO 2016 hinaus verdichtet werden können sowie auch in deren unmittelbarer Umgebung.

Zürich ist eine kompakte Stadt mit wenigen grossen Grünanlagen (z.B. Seeanlagen) aber einer Vielzahl kleinerer, im Quartier verteilter Freiräume und vergleichsweise kurzen Wegen in eine reizvolle Umgebungslandschaft mit traditionell grosser Bedeutung als Erholungsraum. Freiräume innerhalb des Siedlungsgebietes sollen sowohl untereinander als auch mit siedlungsnahen Erholungsräumen verbunden werden und sich bei der Erfüllung unterschiedlicher Erholungsbedürfnisse gegenseitig ergänzen.

Die Stadt Zürich formuliert im kommunalen Richtplan folgende Strategie zur Umsetzung. Diese sieht folgende Punkte vor:

- Sichern: «Freiräume für die Erholung» werden planerisch gesichert.
- Nutzbar machen: Bestehende Freiräume werden mittels einer Änderung des Nutzungstyps für die öffentliche Erholungsnutzung verfügbar und für ihre vielseitigen Aufgaben in einer verdichteten Stadt funktionsfähig gestaltet.
- Erstellen: Die Spielräume für Freiraumzugewinne werden genutzt, insbesondere in Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus.
- Verbinden: Es wird ein zusammenhängendes Freiraumsystem angestrebt. «Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität» (siehe kommunaler Richtplan Verkehr, Kapitel «Fussverkehr») verbinden die unterschiedlichen Freiräume und verbessern ihre Erreichbarkeit.

Die Stadt Zürich hat die Überdeckung von Gleiseinschnitten als Potential für zukünftige Freiräume für die Erholung erkannt. Daher wurden die Überdeckung der Gleiseinschnitte Seebahnstrasse und Oerlikon als Einträge im kommunalen Richtplan eingetragen. Dies in dem Bewusstsein, dass es sich um herausfordernde und kostenintensive Projekte handelt, deren Umsetzungshorizont langfristig ist. Die Projekte können einen grossen Beitrag zur Versorgung der Stadtzürcher Bevölkerung mit öffentlich nutzbarem Freiraum leisten und die Stadtstruktur nachhaltig verbessern.

Die Stadt Zürich anerkennt die Vision einer vollständigen Gleisüberdeckung als einen wertvollen Diskussionsbeitrag. Ohne Zweifel könnte die Versorgung mit öffentlichem Freiraum durch die Umsetzung des



Zentralparks verbessert werden. Die Stadt Zürich verfolgt jedoch einen dezentralen Ansatz der Freiraumversorgung insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichst fussläufigen Erreichbarkeit der Freiräume. Die Investitionsmittel (Personelle und Finanzielle Ressourcen) können nicht ausschliesslich auf einen einzelnen Freiraum konzentriert werden. Die Stadt Zürich sieht aus den oben genannten inhaltlichen Gründen von einem Eintrag im kommunalen Richtplan ab.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Nach Ablauf der Amortisationszeit werden die vom Bund und Kanton der Stadtbevölkerung von Zürich 'gestohlenen' Grünflächen (Grün-Verbindungen Zürichberg - Käferberg - Honggerberg) auf dem Höneggerberg* (ETH) und Strickhof (Uni-Irchel) wieder zurückgegeben.
Begründung	<p>Voraussetzungen für jede Planung müssen sein: Der Mensch als Mass, als Ausgangspunkt, im Mittelpunkt und als Ziel.</p> <p>Mit den Bauverdichtungen im 'kommunalen Richtplan Zürich 2018' Würde die Lebens- und Stadtqualität unverantwortlich und inakzeptabel abnehmen. Der Richtplan enthält zu wenige menschenfreundliche, machbare, positive Massnahmen. Die Stadt würde durch Bauverdichtungen weiter menschenverachtend verklotzt werden! Der in den Richtplan zu integrierende 'Zentralpark Zürich' löst dieses fatale Problem. 'Menschenwürdiges Bauen' siehe in Beilage.</p> <p>'Urbanität' ist ein ungenügender Qualitätsmassstab! Eine Stadt, der Lebensraum, der Umgang mit Ressourcen (Natur, Boden, Raum Luft, Wasser, Mineralien usw.) muss umfassend (integral) in Zeit und Raum menschlich, menschengerecht, menschenwürdig sein. Die Wortfamilie 'Mensch' fehlt in der Architektur, Raumplanung, Raumentwicklung weitgehendst. Entsprechend unmenschlich sind sie oft. Architektur und Raumplanung haben im weitesten Sinn vor allem den Menschen zu dienen. Die Verwendung der Wortfamilie 'Mensch' in Schrift und Sprache ist wichtig, da 'Menschen' weit mehr sind als 'Bevölkerung', 'Personen', 'Einwohner' usw.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Einwendung betrifft ein Thema, dass nicht mit den Instrumenten der Raumplanung geregelt werden kann. Daher ist das Thema nicht in die Überarbeitung des Richtplans eingeflossen.</p> <p>Beim Hochschulgebiet ETH Höneggerberg und dem Campus Irchel der Universität Zürich handelt es sich um grosse Areale, welche in erster Linie der Lehre und Forschung dienen. Die Areale enthalten viele Grünflächen, welche der Allgemeinheit und damit auch der städtischen Bevölkerung offenstehen. Eine Rückführung dieser Flächen ähnlich dem Thema der Wohnraumrückführungen ist daher nicht angezeigt. Eine solche Regelung könnte auch nicht Gegenstand eines kommunalen Richtplans sein.</p> <p>Der kommunale Richtplan ist ein Koordinationsinstrument, welches Handlungsaufträge an die nachfolgende Nutzungsplanungsstufe formuliert. Er ist behördenverbindlich und regelt keine Rechtsbeziehungen zwischen Grundeigentümern oder Dritten und der Stadt.</p> <p>Die Hochschulplanung und damit die Regelung der wesentlichen Bebauungsstruktur der Standorte Irchel und Höneggerberg erfolgt mit dem kantonalen Richtplan und der nachfolgenden Nutzungsplanung bzw. Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Sonderbauvorschriften). Damit wird die von Kanton und Stadt mitgetragene Standortstrategie zu den</p>



Hochschulen auf Stadtgebiet umgesetzt.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Aus den heute in der ganzen Stadt verstreuten, freierwerbenden Universitäts- und ETH Gebäuden (ausgenommen der beiden Stammhäuser) entstehen Wohnungen.
Begründung	<p>Voraussetzungen für jede Planung müssen sein: Der Mensch als Mass, als Ausgangspunkt, im Mittelpunkt und als Ziel.</p> <p>Mit den Bauverdichtungen im 'kommunalen Richtplan Zürich 2018' Würde die Lebens- und Stadtqualität unverantwortlich und inakzeptabel abnehmen. Der Richtplan enthält zu wenige menschenfreundliche, machbare, positive Massnahmen. Die Stadt würde durch Bauverdichtungen weiter menschenverachtend verklotzt werden! Der in den Richtplan zu integrierende 'Zentralpark Zürich' löst dieses fatale Problem. 'Menschenwürdiges Bauen' siehe in Beilage.</p> <p>'Urbanität' ist ein ungenügender Qualitätsmassstab! Eine Stadt, der Lebensraum, der Umgang mit Ressourcen (Natur, Boden, Raum Luft, Wasser, Mineralien usw.) muss umfassend (integral) in Zeit und Raum menschlich, menschengerecht, menschenwürdig sein. Die Wortfamilie 'Mensch' fehlt in der Architektur, Raumplanung, Raumentwicklung weitgehendst. Entsprechend unmenschlich sind sie oft. Architektur und Raumplanung haben im weitesten Sinn vor allem den Menschen zu dienen. Die Verwendung der Wortfamilie 'Mensch' in Schrift und Sprache ist wichtig, da 'Menschen' weit mehr sind als 'Bevölkerung', 'Personen', 'Einwohner' usw.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Einwendung betrifft ein Thema, dass nicht mit den Instrumenten der Raumplanung geregelt werden kann. Daher ist das Thema nicht in die Überarbeitung des Richtplans eingeflossen.</p> <p>Sind die erforderlichen Flächen für die Hochschulen an konzentrierten Standorten bereitgestellt, können von Universität und ETH genutzte Wohnhäuser wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden. Die Entscheide über die Freigabe von Flächen und den Verwendungszweck von nicht mehr benötigten Flächen der ETH Zürich oder der Universität Zürich (sog. Wohnraumrückführung) werden im Rahmen der kantonalen Planungen für das Hochschulgebiet getroffen und vertraglich zwischen Hochschulen und Stadt bzw. Kanton vereinbart.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1901



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Der neue konzentrierte (Synergien, kostensparende) Hochschul- und ETH-Standort im 'Zentralpark Zürich' (und der Hauptbahnhof) wird durch eine gedeckten Fussgängerrollbrücke direkt, verkehrsfrei mit der Poly (ETH)—Terrasse und damit auch mit der Uni & dem Unispital verbunden Gehzeit ca. 7 Minuten. Siehe beilagen.
Begründung	<p>Voraussetzungen für jede Planung müssen sein: Der Mensch als Mass, als Ausgangspunkt, im Mittelpunkt und als Ziel.</p> <p>Mit den Bauverdichtungen im 'kommunalen Richtplan Zürich 2018' Würde die Lebens- und Stadtqualität unverantwortlich und inakzeptabel abnehmen. Der Richtplan enthält zu wenige menschenfreundliche, machbare, positive Massnahmen. Die Stadt würde durch Bauverdichtungen weiter menschenverachtend verklotzt werden! Der in den Richtplan zu integrierende 'Zentralpark Zürich' löst dieses fatale Problem. 'Menschenwürdiges Bauen' siehe in Beilage.</p> <p>'Urbanität' ist ein ungenügender Qualitätsmassstab! Eine Stadt, der Lebensraum, der Umgang mit Ressourcen (Natur, Boden, Raum Luft, Wasser, Mineralien usw.) muss umfassend (integral) in Zeit und Raum menschlich, menschengerecht, menschenwürdig sein. Die Wortfamilie 'Mensch' fehlt in der Architektur, Raumplanung, Raumentwicklung weitgehendst. Entsprechend unmenschlich sind sie oft. Architektur und Raumplanung haben im weitesten Sinn vor allem den Menschen zu dienen. Die Verwendung des Wortfamilie 'Mensch' in Schrift und Sprache ist wichtig, da 'Menschen' weit mehr sind als 'Bevölkerung', 'Personen', 'Einwohner' usw.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Als strategisches Planungsinstrument macht der Richtplan Aussagen zu raumrelevanten Vorhaben. Im Richtplan werden die schwerpunktmässig verschiedenen Nutzungsinteressen abgewogen und grundlegende Festlegungen für Standorte gemacht. Diese Stufengerechtigkeit ist auch innerhalb der drei Stufen der Richtplanung zu berücksichtigten. Der kommunale Richtplan liegt innerhalb der Ebene der Richtplanung auf der untersten Stufe, danach folgt die Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung.</p> <p>Darauf folgt das Baubewilligungsverfahren für das einzelne Bauprojekt. Auf jeder dieser Stufen muss eine stufengerechte Interessenabwägung erfolgen. Je tiefer die Stufe, desto detaillierter und konkreter liegen die Interessen vor. Mit der Interessenabwägung nehmen die Behörden ihren von Gesetzes wegen zustehenden Handlungsspielraum wahr. Die übergeordnete Behörde muss dabei der nachgeordneten Behörde den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum lassen (Art. 2 Abs. 3 RPG).</p> <p>Dem Fussverkehr kommt eine tragende Rolle im städtischen Personenverkehr zu: Alle zurückgelegten Wege weisen zu Fuss absolvierte Teilstrecken auf, sei es auf dem Weg von zuhause zur nächst gelegenen Haltstelle, vom Veloabstellplatz zum Bahnperon oder auch vom</p>



Hauptbahnhof zum Hochschulquartier Zürich Zentrum.
Aufgrund ihrer Bedeutung ist die Fussverbindung zwischen dem Hauptbahnhof und dem Hochschulgebiet der ETH im Regionalen Richtplan (Kapitel 4.4.2, Eintrag Nr. 33) festgelegt. Konkret soll eine leistungsfähige Anbindung zwischen den beiden Standorten entstehen. Der Realisierungshorizont gemäss Regionalen Richtplan ist kurzfristig. Konkrete Ausgestaltung dieser Verbindung erfolgt in den nachgelagerten Verfahren auf Stufe Nutzungsplanung und Projektierung.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Der integral humane 'Zentralpark Zürich' als Bestandteil des 'Kommunalen Richtplan Zürich' steigert die Lebens- und Wohnqualität von Zürich um über 100%!</p> <p>In der Zeit, seit der Zentralpark Zürich' gezeichnet wurde, liess die SBB einige Randpartien überbauen — was dem Prinzip 'Zentralpark' jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Zürich wächst über sich hinaus: Im Interesse aller kommenden Generationen hoffe ich, dass der, die Stadtqualität und Lebensraumqualität enorm erhöhende Zentralpark Zürich in den Richtplan der Stadt Zürich integriert wird.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der vorliegende kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sichert den Bestand an «Freiräumen für die Erholung» im gesamten Stadtgebiet. Freiraumangebote und -qualitäten sollen mit der baulichen Entwicklung Schritt halten, deshalb werden Ziele und Massnahmen zu ihrer Verbesserung und Ergänzung formuliert. Festsetzungen zu geplanten «Freiräumen für die Erholung» erfolgen insbesondere in Gebieten, die über die BZO 2016 hinaus verdichtet werden können sowie auch in deren unmittelbarer Umgebung.</p> <p>Zürich ist eine kompakte Stadt mit wenigen grossen Grünanlagen (z.B. Seeanlagen) aber einer Vielzahl kleinerer, im Quartier verteilter Freiräume und vergleichsweise kurzen Wegen in eine reizvolle Umgebungslandschaft mit traditionell grosser Bedeutung als Erholungsraum. Freiräume innerhalb des Siedlungsgebietes sollen sowohl untereinander als auch mit siedlungsnahen Erholungsräumen verbunden werden und sich bei der Erfüllung unterschiedlicher Erholungsbedürfnisse gegenseitig ergänzen.</p> <p>Die Stadt Zürich formuliert im kommunalen Richtplan folgende Strategie zur Umsetzung. Diese sieht folgende Punkte vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sichern: «Freiräume für die Erholung» werden planerisch gesichert.- Nutzbar machen: Bestehende Freiräume werden mittels einer Änderung des Nutzungstyps für die öffentliche Erholungsnutzung verfügbar und für ihre vielseitigen Aufgaben in einer verdichteten Stadt funktionsfähig gestaltet.- Erstellen: Die Spielräume für Freiraumzugewinne werden genutzt, insbesondere in Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus.- Verbinden: Es wird ein zusammenhängendes Freiraumsystem angestrebt. «Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität» (siehe kommunaler Richtplan Verkehr, Kapitel «Fussverkehr») verbinden die unterschiedlichen Freiräume und verbessern ihre Erreichbarkeit.



Die Stadt Zürich hat die Überdeckung von Gleiseinschnitten als Potential für zukünftige Freiräume für die Erholung erkannt. Daher wurden die Überdeckung der Gleiseinschnitte Seebahnstrasse und Oerlikon als Einträge im kommunalen Richtplan eingetragen. Dies in dem Bewusstsein, dass es sich um herausfordernde und kostenintensive Projekte handelt, deren Umsetzungshorizont langfristig ist. Die Projekte können einen grossen Beitrag zur Versorgung der Stadtzürcher Bevölkerung mit öffentlich nutzbarem Freiraum leisten und die Stadtstruktur nachhaltig verbessern.

Die Stadt Zürich anerkennt die Vision einer vollständigen Gleisüberdeckung als einen wertvollen Diskussionsbeitrag. Ohne Zweifel könnte die Versorgung mit öffentlichem Freiraum durch die Umsetzung des Zentralparks verbessert werden. Die Stadt Zürich verfolgt jedoch einen dezentralen Ansatz der Freiraumversorgung insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichst fussläufigen Erreichbarkeit der Freiräume. Die Investitionsmittel (Personelle und Finanzielle Ressourcen) können nicht ausschliesslich auf einen einzelnen Freiraum konzentriert werden. Die Stadt Zürich sieht aus den oben genannten inhaltlichen Gründen von einem Eintrag im kommunalen Richtplan ab.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Kernfrage extremes Wachstum ja/nein:</p> <p>Früher war die Devise der rot, grünen Stadtregierung unter Frau Koch“ Zürich ist gebaut“ und grössere Bauherren und Investoren wurden förmlich schikaniert. Heute ist die gleiche rot, grüne Stadtregierung in einer Wachstumseuphorie zusammen mit den Grossinvestoren und der Bauindustrie, was der Grossteil der Bevölkerung so gar nicht will.</p> <p>„Zürich muss wachsen und verdichten“ sagt die heutige SP Stadtpräsidentin Frau Mauch.</p>
Begründung	<p>Die Stadt ist zu einem der grossen Preistreiber geworden. Sie profitiert durch die enormen Gebühren, den explodierendem Eigenmietwert, die riesigen Grundstücksgewinnsteuern und überhöhten Gebühren fast mehr als die Grossinvestoren, zum Leidwesen der Mieter. Darum zieht die Stadt grosse Projekte in „vertraulichen“ Einzelverfahren durch ohne transparente Information der Wohnbevölkerung und Eigenheim-Besitzer in den Quartieren.</p> <p>Die Stadtpräsidentin, der Bauvorstand und die Stadtentwicklung schätzten die politische Realität vermutlich falsch ein. Heute kämpft Frau Mauch zusammen mit Stadtrat Odermatt wie der Zauberlehrling (Die ich rief die Geister werde ich nun nicht los) um dem von der Stadtplanung ausgelösten Bauwahn und der Bauspekulation Grenzen zu setzen.</p> <p>Die alles entscheidende Frage wird den Stimmbürgern und der Wohnbevölkerung nicht vorgelegt:</p> <p>„Wollt ihr dieses extreme Wachstum der Stadtbevölkerung? ja oder nein.</p> <p>Erst wenn diese zentrale Frage entschieden ist, müsste der Richtplan folgen und anschliessend die BZO. Leider wurde nicht so vorgegangen, deshalb fehlt die Legitimation und es entstehen nicht mehr korrigierbare Sachzwänge, die durch eine solche Richtplanumfrage gar nicht mehr geändert werden kann.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Durch eine kompakte Siedlungsentwicklung soll die Zersiedelung in der Schweiz gebremst werden, die Entwicklung soll verstärkt in den bestehenden Zentren stattfinden. Die entsprechende Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde vom Volk am 3. März 2013 angenommen. Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept soll die Bevölkerungsentwicklung zu 80 Prozent in den urbanen Räumen stattfinden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Zunahme der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in der Stadt Zürich in den kommenden Jahrzehnten anhalten wird. Die Anziehungskraft Zürichs als Wirtschafts- und Wohnstandort kann nur bedingt durch planerische Aktivität beeinflusst werden.</p>



Die Stadt unterstützt die übergeordneten Vorgaben und versteht das Wachstum der Wohn- und Arbeitsbevölkerung als Rahmenbedingung und Chance. Die Anforderungen, die durch Wachstum und Veränderung ausgelöst werden, sollen zum Vorteil für eine qualitätsvolle räumliche Stadtentwicklung genutzt werden.

Die Stossrichtung der Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Ziele für eine Innenentwicklung mit guter Qualität.

Die Weichen dafür werden mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan gestellt. Den Herausforderungen und Interessensabwägungen im Spannungsfeld von Innenentwicklung und baulicher Verdichtung ist auf allen Planungsebenen zu begegnen. Der kommunale Richtplan macht Vorgaben, welche auf Stufe Nutzungsplanung und in Planungen und Projekten mit Grundeigentümerschaften zu berücksichtigen sind.

Die bauliche Verdichtung findet laufend und im gesamten Stadtgebiet statt. Die Veränderungen sind mit unterschiedlicher Ausprägung in der gesamten Stadt Zürich sichtbar, dies zeigen jährliche Zahlen zur Bautätigkeit und zur Bevölkerungsentwicklung in den Stadtteilen. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen hierfür wurden bereits mit den BZO der 90er Jahre geschaffen, die rechtskräftige BZO 2016 beinhaltet daher bereits beträchtliche Reserven für die bauliche Entwicklung. Die Entscheidung, ob in einem Gebiet eine zusätzliche Verdichtung angemessen und welches Dichtemass anzustreben ist, muss stets die bereits durch die BZO 2016 geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten einbeziehen.

Zu den räumlichen Schwerpunkten für die Innenentwicklung gehören die Gebiete, welche durch den öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen sind. Weitere Kriterien sind das Erneuerungspotenzial in der Bausubstanz, das Potenzial aufgrund der Zonierung gemäss BZO 2016, und die Möglichkeit neue öffentliche Freiräume zu schaffen (nicht abschliessend). Das Potenzial liegt damit im Westen in Richtung Limmattal mit Teilen der Gebiete Zürich-West, Altstetten, Albisrieden, Sihlfeld. Ausserdem im Norden mit Gebieten um Oerlikon, Seebach, Schwamendingen und Affoltern. Desweiteren besteht Potenzial in Gebieten in Witikon und Leimbach aufgrund ihrer gemäss BZO 2016 vergleichsweise niedrigen Zonierung ergänzt.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Macht / Kontakt zur Bevölkerung / Demokratie (Volksmeinung) / Vertrauen: Die Stadtbehörden insbesondere das Baudepartement hat den Kontakt zur lokalen Bevölkerung fast komplett verloren und operiert in einem Elfenbeinturm von Juristen, die nur noch Formulare mit Kreuzchen verwalten und nicht mehr wissen was vor Ort vor sich geht. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Regierung und Politik ist mehr als angekratzt.
Begründung	<p>Es gibt keine Anlaufstelle wo man lokale Quartierprobleme deponieren kann und in vernünftiger Zeit Antwort erhält. Wie in einem Callcenter wird man in der Stadtverwaltung von Stelle zu Stelle geschickt bis man vergrämt aufgibt. Jede dieser Stellen verschanzt sich hinter ihrem Kompetenzbereich und drückt sich vor Entscheiden um ja keinen Fehler zu machen. Da prallt hochbezahlte Scheinprofessionalität auf unbezahlte Freiwilligenarbeit, die nicht ernst genommen wird.</p> <p>Die Stadtregierung hat es schlicht verschlafen, die neue BZO mit flankierenden Massnahmen zu versehen, die die extremen Aufwertungen der verdichteten Liegenschaften abschöpft und versucht nun auf komische Art, alibiübungsartig mit einer Richtplanumfrage eine Legitimation für Auflagen zu bekommen. Während grosse Bauherren zusammen mit der Stadtentwicklungsbehörde bereits die Bagger auffahren lassen, staunt die Bevölkerung dass sie von heute auf morgen unvorbereitet in einer Hochhauszone lebt, ohne je vorher informiert oder gefragt worden zu sein.</p> <p>Die Stadtverwaltung, insbesondere die Stadtentwicklungsbehörde ist dominiert von der Architekten- und Juristenlobby und den Immobilienspekulanten und hat sich viel zu weit von der Wohnbevölkerung entfernt. Besonders die lokale Bevölkerung in den Quartieren, die die Situation vor Ort viel besser kennen, wird schlicht nicht ernst genommen. Wo so viel Geld im Spiel ist, wird die Demokratie und der lokale Wille schlicht ignoriert und die Bevölkerung verliert den Glauben an die Demokratie. Machtzentren und Bewilligungsbehörden dürfen niemals derart stark werden, dass sie sich so weit von lokalen Bevölkerungsanliegen entfernen. Wenn die Stadtbehörden an diesen Spekulationen noch gewaltig Geld verdienen mit Grundstücksgewinnsteuern, hochgetriebenen Eigenmietwerten und exzessiven, unverständlichen Gebühren, wird die Lage explosiv. Über alles wird in unserer Demokratie abgestimmt, nur über eine derartige Bevölkerungsexplosion und den damit zusammenhängenden Bau- und Verdichtungswahn nicht. Ebenso nicht über die förmlich explodierenden, wucherartigen Gebühren in der Verwaltung.</p> <p>Was passiert mit der hochgezüchteten Bauindustrie und der aufgeblasenen Stadtverwaltung, wenn die Blase etwas Luft ablässt?</p> <p>Brechen sie die grosse Macht einer so einflussreichen Baubehörde und Stadtplanung (Regionalisierung!)</p> <p>Geben sie etwas Macht ab in die Quartiere, die die Situation vor Ort viel besser kennen und tragbare, bezahlbare Kompromisse eher erreichen.</p> <p>Das Zeitfenster zur Entscheidungsvorbereitung für die Quartier-</p>



Wohnbevölkerung muss drastisch erhöht werden. Es kann nicht sein, dass die professionelle, hochbezahlte Baubehörde viel mehr Zeit zur Verfügung hat, als die laienhafte, oft wenig organisierte, unprofessionelle, unbezahlte Freiwilligenarbeit in den Quartieren.

Das Zeitfenster für die Bevölkerung zur Stellungnahme muss 10mal grösser sein als für die Verwaltung! Heute ist es umgekehrt.

Entscheid nicht berücksichtigt

Stellungnahme Mitwirkung und Dialog mit der Bevölkerung ist der Stadt Zürich wichtig und findet in verschiedenen Gebieten und Projekten bereits statt.

Dem nachvollziehbaren Anliegen wird mit Massnahme 3.1.4 «Stadtgebiete mit Veränderungsprozessen begleiten» auf Stufe Richtplanung bereits Rechnung getragen. Die Formulierung wird aufgrund der Einwendungen noch geschärft und der Aspekt der «Mitwirkung» explizit genannt.

Die Umsetzung der Massnahme muss je nach Ausgangsbedingungen mit unterschiedlichen Prozessen und in angemessener Art und Weise angegangen werden.

Die Stadt Zürich folgt dabei unter anderem der «Checkliste Mitwirkungs- und Beteiligungsprozesse» https://www.stadt-zuerich.ch/content/prd/de/index/stadtentwicklung/gesellschaft-und-raum/einbezug-quartiere/beteiligungsprozesse/checkliste_mitwirkung.html. Diese und weitere Hinweise zum Thema Mitwirkung sind im Internet publiziert: https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/stadtentwicklung/mitwirkung.html#zusaetzliche_informationen



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Natur / Grünflächen / Biodiversität / Wohnqualität: Verdichten heisst nicht vernichten! Vernichten von ökologischen Grünflächen, Spielplätzen, Erholungsflächen, Schulhausflächen, lokale Sportplätzen darf niemals der Preis der Verdichtung sein.
Begründung	<p>Diese Grünflächen und Erholungsflächen müssen beim Verdichten entsprechend der Verdichtung in unmittelbarer Umgebung, wo verdichte, wird entsprechend vergrössert werden. Das eine geht nicht ohne das andere. Ökologischer Ausgleich, erfordert eigentlich einen ausgewachsenen Baum pro Person und mindestens 10(m2) Grünfläche pro Person in unmittelbarer Nähe zum Wohnort. Nur so entsteht eine wohnliche Stadt. Die billigste Klimaanlage gegen Überhitzung sind Grünflächen und Bäume und nicht Betonfassaden und pflegeleichte versiegelte Böden. Verdichtete Städte müssen atmen können. Der Sauerstoff zum Atmen und die Verdunstungskühlung von Wasser durch Pflanzen gehören in die moderne, wohnliche Stadt.</p> <p>Ein Teil der Mehrwerte aufgewerteter Liegenschaften, der Grundstücksgewinne, der Gebühren müssen zwingend abgeschöpft werden und lokal in ökologische Freiflächen in nächster Nähe investiert werden. Diese Gelder dürfen keinesfalls der Stadtbehörde zur Verfügung stehen. Sonst explodiert die Mitarbeiterzahl fast wie bei der EU in Brüssel.</p> <p>Die sinkende Lebensqualität wird ja von der jeweiligen Quartierbewohner getragen und nicht von den Investoren, den Stadtentwicklern und Politikern. Sie kennen die lokalen Quartierproblem und die dortige Lebensqualität meist gar nicht. Die Zürcher Stadtentwicklerin arbeitet vielleicht in 2 Jahren in einem Tourismusbüro einer Fluggesellschaft in New York und Frau Mauch wird abgewählt wie Frau Koch und bezieht eine grosse Pension oder arbeitet bei Implenia. Was bleibt ist die fehlende Lunge der Grünflächen und Bäume für die Menschen und Tiere die in der überverdichteten Stadt leben müssen.</p> <p>Die Wohnqualität für die Wohnbevölkerung wird durch diese extreme Verdichtung massiv verschlechtert, wenn sie Grünflächen nicht erhöht werden.</p>
Entscheid	teilweise berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Stossrichtung des vorliegenden kommunalen Richtplans erfolgt vor dem Hintergrund der übergeordneten raumplanerischen Ziele für eine qualitative Innenentwicklung. An geeigneten Schwerpunkten der räumlichen Entwicklung soll für die künftige Entwicklung zusätzlicher Spielraum geschaffen werden.</p> <p>Auch wenn die Erhaltung des Grünraums in möglichst hohem Umfang ein Anliegen der Stadt Zürich ist, so ist es doch unausweichlich, dass in einer dichter werdenden Stadt die Erhaltung von privaten Grünräumen nicht vollständig gewährleistet werden kann. Im Gegenzug gelingt es jedoch, die umgebende Landschaft vor einer Ausdehnung der Siedlung zu bewahren.</p>



Sehr wichtig ist aber die Schaffung neuer öffentlich nutzbarer Freiräume. Der kommunale Richtplan sieht vor, dass eine grosse Zahl neuer Freiräume geschaffen und noch in einem grösseren Umfang die Nutzbarkeit von Freiräumen für die Erholung verbessert wird.

Die bestehenden öffentlichen Freiräume für die Erholung, ebenso wie die Sport- und Schulanlagen, werden weitestgehend im Kommunalen Richtplan durch Eintrag in die Richtplankarte gesichert.

Zusätzlich sieht der Kommunale Richtplan vor, zweckgebundene Freiräume für weitere Nutzergruppen zu öffnen, die öffentliche Nutzbarkeit des privaten Freiraums zu fördern.

Die Freiräume für die Erholung sollen zudem unter Berücksichtigung der Belange der Stadtnatur und des Stadtklimas gestaltet werden. Sie leisten damit auch einen Beitrag zur Erhaltung und Ergänzung grüner Strukturen in der Stadt.

Im Kapitel Stadtnatur werden in der Richtplanfassung der öffentlichen Auflage Aussagen zu den, das "städtische Grün" betreffenden Themen Natur- und Landschaftsschutzgebiete, ökologischer Ausgleich (ökologische Vernetzungskorridore, Trittsteinbiotope) und Stadtbäume gemacht sowie Ziele und Massnahmen formuliert. Diese gehen unterschiedlich weit und geben teilweise Hinweise zum Umgang mit dem Privatgrund (Bäume, ökologisch wertvolle Flächen) oder den Auftrag zur Prüfung von Vorgaben in der Nutzungsplanung (Bäume).

Die bestehenden Ziele und Massnahmen zu den ökologisch wertvollen Flächen, zu den Vernetzungskorridoren und den Bäumen werden präzisiert und ergänzt. Dabei wird insbesondere die Aussage zum Umgang mit dem Grün auf Privatgrund präzisiert. Für den ökologischen Ausgleich (ökologische Vernetzungskorridore und Trittsteinbiotope) wird der Auftrag zur Prüfung von Festlegungen an die Nutzungsplanung erteilt.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Spekulation / Finanzen / Bauwut: Die Gewinne der Stadtbehörde (Grundstücksgewinnsteuern, Eigenmietwerte, Gebühren) müssen in einen zweckgebundenen Fonds und dürfen nicht ins ordentliche Budget der Stadt fließen. Diese Einnahmen sind nicht nachhaltig und führen zu verschwenderischem Umgang mit Geld.
Begründung	Angefeuert wird die unglaubliche Bauwut weitgehend durch Gratisgeld (tiefe Zinsen), Anlagenotstand institutioneller Anleger und ausländische Investoren. Diese Entwicklung ist ungesund und nicht nachhaltig. Es ist der Nährboden für die grassierende Immobilienspekulation zu Ungunsten der Mieter. Die Stadtverwaltung macht fröhlich mit und verdient fast noch mehr als die Spekulanten (Grundstücksgewinnsteuern, hochgetriebene Eigenmietwerte und exzessive, unverständlichen Gebühren) Profiteure sind die Bauspekulanten, die Stadtbehörde, die Bauplaner insbesondere die Architektenlobby und die Bauindustrie, Verlierer sind die Mieter.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	Die Einwendung betrifft ein Thema, dass nicht mit den Instrumenten der Raumplanung geregelt werden kann. Daher ist das Thema nicht in die Überarbeitung des Richtplans eingeflossen. Grundsätzlich richtet sich der Finanzhaushalt der Stadt Zürich nach den kantonalen (Gemeindegesezt) und kommunalen (Finanzverordnung) gesetzlichen Vorgaben und ist entsprechend rechenschaftspflichtig. Die Regelungen zum Finanzhaushalt sind nicht Thema der kommunalen Richtplanung.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Transparenz / Information / Nachvollziehbarkeit: Eine wirkungsvolle Massnahme gegen die Liegenschaften Spekulation ist möglichst volle Transparenz. Nur so bekommen die Spekulanten ein Gesicht.
Begründung	<p>offenes Grundbuch: Für jeden Bürger der Stadt Zürich müsste kostenfreie Einsicht in die Grundbuchdaten über mindestens 5 Verkaufszyklen gewährt werden. So wären Käufer / Verkäufer / Kaufdatum / Kaufpreis / Grundstücksgewinn / Hypothekarschulden für alle ersichtlich.</p> <p>offene Mietpreisstruktur: Für alle kostenfreie Einsicht in die Mietkosten über mindestens 5 Mieterzyklen: Anzahl Wohnungen / Mietpreise pro Wohnung / Nebenkosten pro Wohnung / Anzahl Zimmer / Zyklus Wohnungswechsel.</p> <p>offene Steuererklärungen: Für alle kostenfreie Einsicht in die Steuerdaten von mindestens 5 Jahren: Einkommen / Vermögen / bezahlte Steuern</p> <p>Im Zeitalter der heutigen Informatik und Datenbankstrukturen wäre dies eine Lappalie. Transparenz, Überprüfbarkeit für alle ist die Grundvoraussetzung für eine glaubwürdige Demokratie, wo nicht Günstlinge extrem profitieren.</p> <p>Helfen sie mit, dass hier Fairness geschaffen wird.</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Einwendung betrifft ein Thema, dass nicht mit den Instrumenten der Raumplanung geregelt werden kann. Daher ist das Thema nicht in die Überarbeitung des Richtplans eingeflossen.</p> <p>Grundsätzlich gilt für die Behörden das Öffentlichkeits- und Transparenzprinzip, d. h. die Informationspflicht der Bevölkerung und das Akteneinsichtsrecht. Eine Offenlegung von Informationen mit Personendaten wie sie die genannten Grundbuchdaten darstellen, ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Liegenschaftverwaltung der Stadt Zürich folgt den gesetzlichen Grundlagen. Dieses Thema ist aber nicht Regelungsgegenstand des kommunalen Richtplans. Es könnten dort keine Massnahmen betreffend Offenlegung von Personendaten im Zusammenhang mit möglicher Spekulation festgelegt werden.</p> <p>Wie bereits erwähnt gilt für Behörden das Öffentlichkeits- und Transparenzprinzip. Wichtigen Informationen über ihre Tätigkeit veröffentlicht die Verwaltung aktiv, damit kommt sie der Informationspflicht der Bevölkerung nach (§ 14 IDG). Dementsprechend macht die Stadt Zürich,</p>



die Arbeiten zu Themen der räumlichen Stadtentwicklung grundsätzlich öffentlich zugänglich. Die als Publikation aufbereiteten und formal von der Stadtverwaltung beschlossene Grundlagen werden aktiv veröffentlicht und sind als Print- oder digitales Produkt erhältlich. Diese sind in den jeweiligen Richtplankapiteln unter "Grundlagen" aufgeführt. Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans wurden die Grundlagenverzeichnisse überprüft und in Teilen angepasst.

Im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Richtplanes wurden Datengrundlagen herangezogen und Analysen durchgeführt. Die Vertiefung für die Erarbeitung der Inhalte muss häufig über die Inhalte hinausgehen, welche hernach im Richtplan festgelegt werden. Die Festlegungen im Richtplan sind jedoch nicht parzellenscharf und nicht grundeigentümerverbindlich. Die zugrundeliegenden Analysen und Datengrundlagen sind somit nicht mit den eigentlichen Inhalten des Richtplans gleichzusetzen.

Einige Studien und Analysen haben Entwurfscharakter und sind lediglich Arbeitsdokumente (z.B.: Städtebauliche Studien). Desweiteren wurden teilweise Analysen mit Datengrundlagen erstellt, welche sensible Daten enthalten (Sozioökonomischen Status auf Basis Kleinquartiere, Analysen auf der Ebene von Grundstücken oder Parzellarverhältnissen).

Sie sind nicht formal stadintern beschlossen und gehen inhaltlich auch teilweise über die Stufe der Richtplanung hinaus. Ohne Gesamtkontext und ohne fachliche Erläuterung sind die Inhalte zudem nicht selbsterklärend und können fehlinterpretiert werden, eine aktive Veröffentlichung insbesondere im Internet findet daher nicht statt. Für die Einsicht in solche Grundlagen kann jedoch ein Akteneinsichtsgesuch nach § 20 IDG gestellt werden. Die Herausgabe der Akten erfolgt, soweit die Voraussetzungen von § 23 IDG erfüllt sind. Insbesondere wenn dem Interesse an der Einsicht kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Stadt als Bauherr:</p> <p>Die Liegenschaften Abteilung der Stadt und die Baubehörden sind selber nicht in der Lage, grössere Gebäude (Stadion, Schulhäuser usw.) kostengünstig, wirtschaftlich tragbar und vernünftigem Zeitaufwand zu realisieren. Alles wird zum Planungsexzess und unglaublichem ausufernden Vertragswesen in den Werkverträgen und unglaublichen Gerichtsfällen bis vor Bundesgericht. Schuld sind immer alle anderen nur die federführenden der Stadt mit ihrem grossen Personalbestand nicht. Zu viele Juristen wollen vieles exakt lösen, dass sich mit noch so grossem Aufwand nicht exakt genug formulieren und juristisch überwachen lässt.</p>
Begründung	<p>Mit Juristen löst man kein Bauproblem, man schafft nur Scheinprobleme.</p> <p>Es braucht viel mehr gegenseitiges Vertrauen und Kulanz. Der vergoldete schweizerische Perfektionismus gepaart mit lokalen Kartellpreisen führt zusätzlich zur gewaltigen Kostenexplosionen in den Bauten der öffentlichen Hand der letzten Jahre.</p> <p>Die Stadtbehörden sind in kostengünstiger, schlichter Bauweise alles andere als ein Vorbild.</p> <p>Praktisch alle Stadtbauten könnten Private nie finanzieren und bezahlen, noch wären sie ohne grosse Subventionen vermietungs- oder verkaufsfähig.</p> <p>Werden sie etwas schlichter, einfacher, bescheidener! (Lieber 80% heute als 100% nie)</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Als strategisches Planungsinstrument macht der Richtplan Aussagen zu raumrelevanten Vorhaben. Im Richtplan werden die schwerpunktmässig verschiedenen Nutzungsinteressen abgewogen und grundlegende Festlegungen für Standorte gemacht. Diese Stufengerechtigkeit ist auch innerhalb der drei Stufen der Richtplanung zu berücksichtigten. Der kommunale Richtplan liegt innerhalb der Ebene der Richtplanung auf der untersten Stufe, danach folgt die Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung.</p> <p>Darauf folgt das Baubewilligungsverfahren für das einzelne Bauprojekt. Auf jeder dieser Stufen muss eine stufengerechte Interessenabwägung erfolgen. Je tiefer die Stufe, desto detaillierter und konkreter liegen die Interessen vor. Mit der Interessenabwägung nehmen die Behörden ihren von Gesetzes wegen zustehenden Handlungsspielraum wahr. Die übergeordnete Behörde muss dabei der nachgeordneten Behörde den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum lassen (Art. 2 Abs. 3 RPG).</p> <p>Die Forderung nach einem besseren Umsetzungs- oder Realisierungsprozess für die Erstellung grösserer Gebäude ist nicht auf Stufe Richtplan zu lösen, sie betrifft keine raumrelevante Thematik. Dies wäre im Rahmen der Umsetzung eines konkreten Bauprojektes anzugehen.</p>



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1909



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Verschiedene Welten / Willkür (Hochhaus)</p> <p>In vielen Quartieren prallen unter der gleichen Stadtregierung und den gleichen Kontrollbehörden unverständliche, unglaubliche, inakzeptable Ungleichbehandlungen auf.</p> <p>Der Spielraum in den behördlichen Instanzen ist sehr gross und grenzt manchmal an Willkür und ungetreue Geschäftsführung.</p> <p>Es ist total unverständlich, wie die gleich Stadtregierung manchmal detailversessen überwacht und kontrolliert und dann wieder fast blind alles toleriert.</p>
Begründung	<p>Beispiele aus der Region Altstetten:</p> <p>Es sind alles Gebäude in der gleichen Umgebung, die derart unterschiedlich behandelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">-Hochhaus Baslerstrasse/Flurstrasse-Wohnkolonie Rudenzweg-Kochareal <p>Hochhaus Baslerstrasse 71 (73,75,77,Flurstrasse 31) Liegenschaftsbesitzer Swiss Life</p> <p>Hier entsteht ein neues, hochverdichtetes Hochhaus mit einem grossen Sockelgeschoss. Das Hochhaus ist bereits im Bau.</p> <p>Die Liegenschaft wurde von der Industrie- und Gewerbezone in eine Hochhauszone aufgewertet. Die enorme Aufwertung ergab eine entsprechend hohe Wertschöpfung für Swiss Life.</p> <p>Die nötigen naturnahen Grünflächen, die Spielplatzflächen für Kinder und die nötige Struktur für Biodiversität wurden der extremen Verdichtung geopfert. Sie fehlen weitgehend für eine so grosse Anzahl der Mieter. Schulhäuser und soziale Infrastruktur für die stark steigende Personendichte muss wer erstellen?</p> <p>Verdichten heisst nicht vernichten!</p> <p>Vom Hochhausbau Baslerstrasse 71 wurde die Wohnbevölkerung der Umgebung und die einzelnen Besitzer der Wohnkolonie Rudenzweg überrascht. Von der Stadtentwicklungsbehörde und den Bewilligungsbehörden wurde in keiner Form informiert und die Wohnsiedlung Rudenzweg rutschte klammheimlich in die Hochhauszone. Das extrem verdichtete Hochhaus mit grossem Sockelgeschoss und die Wohnkolonie Rudenzweg bilden ein Ensemble das nicht zusammenpasst und weder architektonisch noch von der wirtschaftlichen Wertschöpfung kompatibel ist.</p> <p>Da treffen zwei Extreme aufeinander die nicht kompatibel sind.</p> <p>Solche Überrumpelungen der Wohnbevölkerung werfen ein schlechtes Bild auf die Stadtbehörde, die eigentlich die Interessen der Wohnbevölkerung wahrnehmen sollten.</p> <p>Bei Grossprojekten die einen Tabubruch in der lokalen Baukultur darstellen</p>



oder einen enorme Aufwertung durch Verdichtung erfahren, muss die Stadtbehörde die Wohnbevölkerung im jeweiligen Quartier mindestens 1 Jahr vorher informieren! (bevor bewilligt wird)

Entscheid nicht berücksichtigt

Stellungnahme Als strategisches Planungsinstrument macht der Richtplan Aussagen zu raumrelevanten Vorhaben. Im Richtplan werden die schwerpunktmässig verschiedenen Nutzungsinteressen abgewogen und grundlegende Festlegungen für Standorte gemacht. Diese Stufengerechtigkeit ist auch innerhalb der drei Stufen der Richtplanung zu berücksichtigen. Der kommunale Richtplan liegt innerhalb der Ebene der Richtplanung auf der untersten Stufe, danach folgt die Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung.

Darauf folgt das Baubewilligungsverfahren für das einzelne Bauprojekt. Auf jeder dieser Stufen muss eine stufengerechte Interessenabwägung erfolgen. Je tiefer die Stufe, desto detaillierter und konkreter liegen die Interessen vor. Mit der Interessenabwägung nehmen die Behörden ihren von Gesetzes wegen zustehenden Handlungsspielraum wahr. Die übergeordnete Behörde muss dabei der nachgeordneten Behörde den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum lassen (Art. 2 Abs. 3 RPG).

Das Thema der Gleichbehandlung von Seiten der städtischen Verwaltung bei der Umsetzung von konkreten Bauprojekten ist nicht Thema der kommunalen Richtplanung. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit ist in Art. 8 der Bundesverfassung verankert. Demnach sind alle Mensch vor dem Gesetz gleich. In Bezug auf die Umsetzung von Bauprojekten gelten für alle Betroffenen die gleichen rechtlichen Grundlagen und Richtlinien aller Ebenen. Eine rechtsungleiche Behandlung liegt aber nicht vor, wenn zwei verschiedene Sachverhalte unterschiedlich beurteilt werden. Der Anspruch auf Gleichbehandlung verlangt, dass Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Für unterschiedliche Sachverhalte dürfen bzw. müssen unterschiedliche Regelungen getroffen werden.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Verschiedene Welten / Willkür (Hochhaus)</p> <p>In vielen Quartieren prallen unter der gleichen Stadtregierung und den gleichen Kontrollbehörden unverständliche, unglaubliche, inakzeptable Ungleichbehandlungen auf.</p> <p>Der Spielraum in den behördlichen Instanzen ist sehr gross und grenzt manchmal an Willkür und ungetreue Geschäftsführung.</p> <p>Es ist total unverständlich, wie die gleich Stadtregierung manchmal detailversessen überwacht und kontrolliert und dann wieder fast blind alles toleriert.</p>
Begründung	<p>Beispiele aus der Region Altstetten:</p> <p>Es sind alles Gebäude in der gleichen Umgebung, die derart unterschiedlich behandelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">-Hochhaus Baslerstrasse/Flurstrasse-Wohnkolonie Rudenzweg-Kochareal <p>Wohnsiedlung Rudenzweg (AL4494 bis AL4570 67 Reihen-Einfamilienhäuser)</p> <p>Moderne Zeiten hinter alten Mauern in einem Hochhausquartier. Die Proletarier Kleinsthäuschen-Siedlungen Wohnkolonie Rudenzweg bestehen aus einfachen, im Krieg erbauten Reiheneinfamilienhäuschen (eigentlich Wohnungen) in stark fragmentiertem Einzeleigentum. Solche Haustypen werden heute meistens abgerissen und durch Neubauten ersetzt. Die Bausubstanz und die Bauqualität sind schlecht. Die BZO und die Richtpläne für die Wohnsiedlung Rudenzweg, die jetzt in der Hochhauszone liegt, sind unklar. Es lohnt sich nicht, in die vergoldete und dadurch unbezahlbarer Schweizer-Bauqualität zu investieren. Die sehr kostengünstig erstellten Reihenhäuschen könnten heute in dieser Art und Konstruktion (1941 / Fr. 27'000.- pro Häuschen) nie mehr gebaut werden. Heute würden allein die Bewilligungsgebühren für die Baubewilligung mehr kosten, verschwiegen noch die unverhältnismässigen heutigen Bauauflagen.</p> <p>Besitzer = gleich Bewohner = Familien mit Kindern war einmal der Grundgedanke solcher Wohnkolonien.</p> <p>Die BZO und die heutige Bauordnung und vor allem die Gebührenstruktur der Stadt nehmen in keiner Art und Weise Rücksicht auf solche Kleinst-Reihenhäuschen, welche heute in dieser Form nie bewilligt würden. Gerade deshalb sind solche Zonen zu bewahren, es ist eine ideale Wohnform für Familien. Die Wohnstrasse ist zum Spielplatz geworden. Die schönen Grünflächen und Gärtchen sind ökologisch wertvoll und Lebensraum für viele Kleinlebewesen. Zudem wird die Wohnkolonie Rudenzweg immer mehr zum Erholungsgebiet für Leute die in hochverdichteten Wohnsiedlungen wohnen oder arbeiten. Die negativen Auswirkungen sind schon heute mehr als spürbar.</p> <p>Die Wohnkolonie Rudenzweg driftet heute immer mehr ab, vom ursprünglichen Leitbild bezahlbarer Eigenheimbesitz für einfache Leute. Heute hat die grassierende Liegenschaften-Spekulation leider auch diese</p>



Wohnkolonie erfasst. Kostenmieten werden zu Spekulationsmieten, die zu den echten Baukosten keinen Bezug mehr haben. Die Hauspreise sind in keiner Relation mehr zur vorhandenen Bausubstanz. Das Steueramt schätzt diese Kleinsthäuschen immer höher ein. Eigentlich müsste der Hauswert abgeschrieben sein und die Abbruch- und Entsorgungskosten einen negativen Hauswert ergeben. Die Häuschen konnten vor 30 Jahren noch von einem Ehepaar mit 2 Kindern mit selbst erarbeiteten Eigenkapital und vernünftiger Hypothekarbelastung gekauft werden. Heute ist das ohne viel geerbtes oder Fremdgeld leider nicht mehr möglich. Die Stadtbehörde ist leider einer der Hauptverursacher dieser Entwicklung.

Die Wohnkolonie Rudenzweg hatte einst eine eigene „BZO-Rudenzweg“ die von der Stadtbehörde und dem damaligen Baumeister Halter erstellt wurde. Heute kennt nicht einmal die Stadtbehörde diese „BZO-Rudenzweg“ mehr. Vieles ist dort aufgeführt unter der Auflage „Darf zu keiner Zeit verändert werden“.

Von den Behörden werden diese Reihenhäuschen, die eigentlich Wohnungen sind, heute detailversessen bautechnisch erfasst und mit einem Riesenaufwand überadministriert und mit niemand verständlichen Auflagen versehen mit entsprechenden Folgekosten und Gebührenlawinen. Ein Haus ist ein Gebäude egal wie gross es ist. Eine Bewilligung ist eine Bewilligung und erfordert eine entsprechende Administration, egal ob Hochhaus, Häuserblock, oder Kleinstreihenhäuschen. So funktioniert die heutige Stadtverwaltung!

Die Stadtverwaltung hat es von den Banken gelernt wie man Gebühren generiert.

In der Wohnsiedlung Rudenzweg gibt es nicht den geringsten gestalterischen Freiraum, viel Eigenverantwortung der Besitzer, enorme administrative Aufwände, peinliche, detailversessene Kontrollen und extraorbitante Gebühren. Es entstehen für den normalen Mittelstand untragbare Kosten und enorme Verschuldungen getrieben von einer unerklärlich billigen Geldschwemme.

Kehren sie bitte ab von dieser Detailversessenheit im Kleinsthäuschenbereich!

Entscheid nicht berücksichtigt

Stellungnahme Als strategisches Planungsinstrument macht der Richtplan Aussagen zu raumrelevanten Vorhaben. Im Richtplan werden die schwerpunktmässig verschiedenen Nutzungsinteressen abgewogen und grundlegende Festlegungen für Standorte gemacht. Diese Stufengerechtigkeit ist auch innerhalb der drei Stufen der Richtplanung zu berücksichtigen. Der kommunale Richtplan liegt innerhalb der Ebene der Richtplanung auf der untersten Stufe, danach folgt die Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung.

Darauf folgt das Baubewilligungsverfahren für das einzelne Bauprojekt. Auf jeder dieser Stufen muss eine stufengerechte Interessenabwägung erfolgen. Je tiefer die Stufe, desto detaillierter und konkreter liegen die Interessen vor. Mit der Interessenabwägung nehmen die Behörden ihren von Gesetzes wegen zustehenden Handlungsspielraum wahr. Die übergeordnete Behörde muss dabei der nachgeordneten Behörde den zur Erfüllung ihrer Aufgaben



nötigen Ermessensspielraum lassen (Art. 2 Abs. 3 RPG).

Das Thema der Gleichbehandlung von Seiten der städtischen Verwaltung bei der Umsetzung von konkreten Bauprojekten ist nicht Thema der kommunalen Richtplanung. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit ist in Art. 8 der Bundesverfassung verankert. Demnach sind alle Mensch vor dem Gesetz gleich. In Bezug auf die Umsetzung von Bauprojekten gelten für alle Betroffenen die gleichen rechtlichen Grundlagen und Richtlinien aller Ebenen. Eine rechtsungleiche Behandlung liegt aber nicht vor, wenn zwei verschiedene Sachverhalte unterschiedlich beurteilt werden. Der Anspruch auf Gleichbehandlung verlangt, dass Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Für unterschiedliche Sachverhalte dürfen bzw. müssen unterschiedliche Regelungen getroffen werden.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	<p>Verschiedene Welten / Willkür (Hochhaus)</p> <p>In vielen Quartieren prallen unter der gleichen Stadtregierung und den gleichen Kontrollbehörden unverständliche, unglaubliche, inakzeptable Ungleichbehandlungen auf.</p> <p>Der Spielraum in den behördlichen Instanzen ist sehr gross und grenzt manchmal an Willkür und ungetreue Geschäftsführung.</p> <p>Es ist total unverständlich, wie die gleich Stadtregierung manchmal detailversessen überwacht und kontrolliert und dann wieder fast blind alles toleriert.</p>
Begründung	<p>Beispiele aus der Region Altstetten:</p> <p>Es sind alles Gebäude in der gleichen Umgebung, die derart unterschiedlich behandelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">-Hochhaus Baslerstrasse/Flurstrasse-Wohnkolonie Rudenzweg-Kochareal <p>Koch-Areal Rautistrasse / Flurstrasse:</p> <p>Beim Kochareal ist praktisch alles erlaubt und die Stadt als Liegenschaften Besitzerin greift praktisch nicht ein. Keine Baubewilligungen, massive Verstösse gegen die Bauvorschriften, fahrlässiger Brandschutz, keine Sicherheitskontrollen, Heizen mit Gasstrahlern im Freien, keine Toiletten Infrastruktur, unglaubliches Treiben auf dem Areal wie es nirgends toleriert würde, Gratis Wohnraum für zwielichtige Figuren, praktisch keine Mieteinnahmen, kaum Bewohner, welche Steuern zahlen. Hier ist Freiraum, Phantasie, Gestaltungswille, Kreativität ohne Eigenverantwortung zum Nulltarif möglich. Bezahlt wird es vom Steuerzahler. Jeder kann machen was er will. Kreativität und Kunst am Bau nennen das unsere Stadtpäsidentin und die Liegenschaften Verwaltung der Stadt Zürich.</p> <p>Die Stadtregierung sollte nicht zu fest eingreifen im Kochareal sie sollte aber viel toleranter werden bei Kleinstliegenschaften und vorsichtiger bei extremer Verdichtung!</p>
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Als strategisches Planungsinstrument macht der Richtplan Aussagen zu raumrelevanten Vorhaben. Im Richtplan werden die schwerpunktmässig verschiedenen Nutzungsinteressen abgewogen und grundlegende Festlegungen für Standorte gemacht. Diese Stufengerechtigkeit ist auch innerhalb der drei Stufen der Richtplanung zu berücksichtigten. Der kommunale Richtplan liegt innerhalb der Ebene der Richtplanung auf der untersten Stufe, danach folgt die Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung.</p> <p>Darauf folgt das Baubewilligungsverfahren für das einzelne Bauprojekt. Auf jeder dieser Stufen muss eine stufengerechte Interessenabwägung erfolgen.</p>



Je tiefer die Stufe, desto detaillierter und konkreter liegen die Interessen vor. Mit der Interessenabwägung nehmen die Behörden ihren von Gesetzes wegen zustehenden Handlungsspielraum wahr. Die übergeordnete Behörde muss dabei der nachgeordneten Behörde den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum lassen (Art. 2 Abs. 3 RPG).

Das Thema der Gleichbehandlung von Seiten der städtischen Verwaltung bei der Umsetzung von konkreten Bauprojekten ist nicht Thema der kommunalen Richtplanung. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit ist in Art. 8 der Bundesverfassung verankert. Demnach sind alle Mensch vor dem Gesetz gleich. In Bezug auf die Umsetzung von Bauprojekten gelten für alle Betroffenen die gleichen rechtlichen Grundlagen und Richtlinien aller Ebenen. Eine rechtsungleiche Behandlung liegt aber nicht vor, wenn zwei verschiedene Sachverhalte unterschiedlich beurteilt werden. Der Anspruch auf Gleichbehandlung verlangt, dass Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Für unterschiedliche Sachverhalte dürfen bzw. müssen unterschiedliche Regelungen getroffen werden.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Der NSV 7+8 hat sich vorwiegend mit den Kapiteln 3.3 „Freiraumentwicklung“ und 3.4 „Entwicklung Stadtnatur“ befasst. Er begrüsst zwar die mit dem Richtplan verfolgten Ziele, stellt aber fest, dass kaum etwas dazu ausgesagt wird, mit welchen Mitteln, der infolge baulicher Verdichtung immer knapper werdende, von zunehmenden Nutzungen beanspruchte Raum auch für die Natur verbindlich gesichert werden soll. Es stimmt zudem bedenklich, dass in Kapitel 3.4.1 (Seite 76) eingeräumt werden muss, dass von den 410 Inventarobjekten und 33 Schutzgebieten des kommunalen Inventars der Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO) mit ursprünglich 520 Hektaren Fläche seit Festsetzung im Jahr 1990 bis heute rund 10% der Fläche verloren gegangen sind, und dass sich die Hälfte der Objekte in mittlerem bis schlechtem Zustand befindet.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	<p>Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.</p>



Kategorie Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen

Kapitel 3.3.3 Karteneinträge

Antrag Würdigung/Hinweis

Begründung Planungsvorgaben auf Bundesebene

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz:

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Nach Art. 18 Abs. 1bis NHG besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.

Nach Art. 18b Abs. 2 NHG haben die Kantone in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgerechter Vegetation zu sorgen.

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz:

Gemäss Art. 15 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1) bezweckt der ökologische Ausgleich nach Art. 18b Abs. 2 NHG insbesondere, isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen, die Artenvielfalt zu fördern, eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben.

Strategie Biodiversität Schweiz und Aktionsplan:

Die Strategie Biodiversität Schweiz des Bundesrates vom 25. April 2012 umfasst zehn strategische Ziele. Gemäss Strategiebericht beschreiben diese die Schwerpunkte, an welchen sich alle Akteure in den kommenden Jahren bis 2020 zu orientieren haben, um gemeinsam genügend Wirkung zu entfalten und klare Ergebnisse zu erreichen. Zu diesen zehn Zielen gehören folgende:

Ziel Nr. 1:

Die Nutzung von natürlichen Ressourcen und Eingriffe in diese erfolgen bis 2020 nachhaltig, sodass die Erhaltung der Ökosysteme und ihrer Leistungen sowie der Arten und der genetischen Vielfalt sichergestellt ist. Zum Ziel Nr. 1 wird im Strategiebericht unter dem Titel Raumplanung ausgeführt, dass die Biodiversität bei Eingriffen durch Bauten und Anlagen im Rahmen von Vorhaben aller raumwirksamen Sektoralpolitiken flächendeckend zu berücksichtigen sind. Sie soll sowohl in Sachplänen,



kantonalen Richtplänen wie auch im Rahmen der Nutzungsplanung systematisch behandelt werden. Die für die Erhaltung der Biodiversität notwendigen Flächen werden gesichert. Der gesetzlichen Pflicht zur Wiederherstellung und zum Ersatz beeinträchtigter schützenswerter Lebensräume ist umfassend Rechnung zu tragen.

Ziel Nr. 2:

Zur Sicherung des Raumes für die langfristige Erhaltung der Biodiversität wird bis 2020 eine ökologische Infrastruktur von Schutzgebieten und Vernetzungsgebieten aufgebaut.

Ziel Nr. 8:

Die Biodiversität im Siedlungsraum wird bis 2020 so gefördert, dass der Siedlungsraum zur Vernetzung von Lebensräumen beiträgt, siedlungsspezifische Arten erhalten bleiben und der Bevölkerung das Naturerlebnis in der Wohnumgebung und im Naherholungsgebiet ermöglicht wird.

Entscheid

Kenntnisnahme

Stellungnahme

Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Planungsvorgaben auf kantonaler Ebene</p> <p>Planungs- und Baugesetz: Gemäss § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, SRZH 700.1) ist explizit bereits bei der Richtplanung anzustreben, dass die überbaubaren Gebiete haushälterisch, ökologisch und ökonomisch ausgewogen genutzt werden (Bst. b), die Siedlungsgebiete gegen nachteilige Umwelteinflüsse abgeschirmt werden (Bst. e), vielfältige, unter sich zusammenhängende Lebensräume erhalten und geschaffen werden (Bst. k) und schutzwürdige Landschaften sowie andere Objekte des Natur- und Heimatschutzes vor Zerstörung oder Beeinträchtigung bewahrt werden (Bst. l).</p> <p>Naturschutz-Gesamtkonzept Kanton Zürich: Im Naturschutz-Gesamtkonzept der Baudirektion des Kantons Zürich (Bilanz 2015 und weitere Umsetzung) sind verschiedene Zielsetzungen formuliert, und wird der Handlungsbedarf in entsprechenden Zielsetzungsbereichen festgestellt. Im Zielsetzungsbereich „Mensch und Natur im Siedlungsraum“ (Kapitel 3.3.13) wird folgender Handlungsbedarf festgestellt: „Bei Neubauprojekten ökologisch wertvolle Grünflächen schaffen; wenig genutzte Grünflächen ökologisch aufwerten“. Handlungsbedarf im Bereich „Landschaft“ (Kapitel 3.3.14) ist: „Aufwertung der Landschaft in Agglomerationsräumen (insbesondere für Naherholung, Siedlungsgliederung und ökologische Vernetzung)“.</p>
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	Würdigung/Hinweis
Begründung	<p>Neu auf kommunaler Ebene verankerte Planungsvorgabe</p> <p>Grünstadt-Initiative: Zudem erinnern wir daran, dass im Mai 2017 die Stadtzürcher Bevölkerung den städtischen Gegenvorschlag zur Grünstadt-Initiative der Grünen Partei mit fast 80% Zustimmung angenommen hat. Der Gegenvorschlag beinhaltet (wie die Initiative) eine Ergänzung von Artikel 2septies der Gemeindeordnung, mit welcher die Stadt Zürich dazu verpflichtet wird:</p> <ol style="list-style-type: none">1. sich aktiv für die Sicherung von öffentlichem Grünraum auf dem Gemeindegebiet und in allen Quartieren einzusetzen;2. Massnahmen zu ergreifen, um unversiegeltes Land zu schützen und zu vernetzen, um dessen Qualität als Naherholungsgebiet sowie dessen ökologische Funktion langfristig zu gewährleisten;3. dafür zu sorgen, dass in allen Quartieren ökologisch wertvoller, multifunktionaler und der Nutzungsdichte entsprechender Grünraum besteht.
Entscheid	Kenntnisnahme
Stellungnahme	Die Stadt Zürich nimmt die Rückmeldung dankend zur Kenntnis. Einzelne Themen werden in den Antworten zu spezifischen Anträgen beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	Tabelle 7: Karteneinträge Freiräume für die Erholung, geplant
Antrag	Einwendung zu den geplanten Festlegungen [_____] im Geviert Freihofstrasse/Baslerstrasse/Hardgutstrasse: "Es sei auf die [_____] geplante Festlegung "Freiraum, Typ B" zu verzichten."
Begründung	<ol style="list-style-type: none">1. _____ ist Eigentümerin des Grundstückes Kat.-Nr. _____ im Geviert Freihofstrasse/Baslerstrasse/Hardgutstrasse. [_____]2. Gemäss geltendem Zonenplan befindet sich das Grundstück Kat.-Nr. _____ in der Wohnzone W5 [_____]3. Die öffentliche Vorlage für einen kommunalen Richtplan sieht im Bereich des Grundstückes Kat.-Nr. _____ zum einen die Festlegung "Volksschulanlage, ungefähre Lage" und zum andern die Festlegung "Freiraum, Typ B" vor. Die eine wie die andere Festlegung kollidieren auf der Schärfe mit [_____]. Die geplanten Festlegungen beeinträchtigen die privaten Interessen massiv und werden durch die Eigentümerin daher abgelehnt. Sehr befremdlich mutet an, dass diese Festlegungen ohne jegliche Rücksprache mit der Eigentümerin in die Richtplanvorlage eingeflossen sind!4. Aus planerischer Sicht ist zunächst einmal festzuhalten, dass diese Festlegungen schon mit Blick auf die bestehenden Nutzungsverhältnisse jeder Verwirklichungschance mangeln. Eine Planung ohne Verwirklichungschance ist jedoch in hohem Masse sachlich und planerisch unzweckmässig. Sodann wird bezweifelt, dass überhaupt ein ausgewiesenes Bedürfnis an einer neuen (zusätzlichen) Volksschulanlage mit einer Richtgrösse von 18'000 m² im Schulkreis Letzi besteht, ebenso an einer neuen (zusätzlichen) Parkanlage mit einer Richtgrösse von weiteren 10'000 m². Zudem befindet sich das Areal in einer Wohnzone, welche in erster Linie für Wohnbauten bestimmt sind und daneben höchstens noch mässig störende Betriebe erlaubt sind (§ 52 PBG). Diese Zonierung ist eben erst im Rahmen der BZO-Teilrevision bestätigt worden.5. Sollte wider Erwarten ein ausgewiesenes öffentliches Interesse an einer neuen (zusätzlichen) Volksschulanlage sowie einer neuen (zusätzlichen) Parkanlage in diesem Quartier bestehen, würde sich dafür viel eher das benachbarte Schlachthof-Areal zwischen Hohl-, Herdern-, Hardgut- und Baslerstrasse aufdrängen. Sämtliche vier Grundstücke in diesem Areal (Kat.-Nr. AU6280, AU5150, AU5151 und AU5152) gehören der Stadt Zürich und werden schon heute nur partiell baulich genutzt. Das Schlachthof-Areal wird zudem nur noch bis ca. 2029 in der heutigen Art und Weise genutzt und wird mit grosser Wahrscheinlichkeit anschliessend für neue Nutzungen frei (Stadtratsbeschluss vom 3. Oktober 2012). Das ganze Areal hat eine Grösse von nahezu 58'000 m² und ist damit [_____] grösser als hier betroffene Grundstück Kat.-Nr. [_____]. Auf dem Schlachthof-Areal liesse sich neben anderen Nutzungen somit problemlos auch eine neue Volksschulanlage (mit einer Richtgrösse von 18'000 m²) wie auch ein Park



(mit einer Richtgrösse von 10'000 m²) unterbringen, sollte beides mittelfristig tatsächlich not-wendig sein oder werden.

6. Aus diesen Gründen erweisen sich die strittigen Festlegungen auf dem Grundstück Kat.-Nr. _____ sachlich weder nötig noch zweckmässig. Die Umsetzung dieser Festlegungen besitzt [_____] auch Verwirklichungschance. Ich er-suche Sie höflich, die Richtplanvorlage im Sinne dieser Einwendung an-zupassen.

7. [_____]

Entscheid nicht berücksichtigt

Stellungnahme Der regionale Richtplan gibt als Planungsrichtwert vor, dass pro Einwohner/-in acht Quadratmeter öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen. Die Stadt Zürich strebt gemäss ihrer Gesamtstrategie im regionalen Richtplan für den Teilrichtplan Landschaft und den daraus konkretisierten Zielen zum Thema Erholung ein Freiraumsystem mit den folgenden wesentlichen Eigenschaften an:

- Ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Freiräumen für verschiedene Erholungsaktivitäten und Nutzergruppen. Dazu gehören: eine die Stadt umgebende attraktive Landschaft, Parkanlagen, Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Friedhöfe, Gärten, Spielwiesen sowie Sport- und Freizeitanlagen
- Die Freiräume sind untereinander vernetzt und gut erreichbar.
- Die Freiräume leisten einen Beitrag zum Stadtklima und zur ökologischen Vernetzung.

Die bauliche Verdichtung und das Bevölkerungswachstum sind mit der Weiterentwicklung des Freiraumsystems untrennbar verflochten. Im kommunalen Richtplan wurde daher das bestehende Freiraumsystem ergänzt, um auf die Erfüllung der Ziele aus dem regionalen Richtplan vor dem Hintergrund der anstehenden baulichen Verdichtung hinzuwirken. Die Strategie, mit welcher der grösseren Nachfrage und den wachsenden Anforderungen an den Freiraum zu begegnen ist, umfasst auf kommunaler Stufe folgende vier Stossrichtungen: Freiräume sichern, nutzbar machen, erstellen und verbinden (siehe auch das Freiraumsystem in Zürich 2040).

Mit dem Richtplan zeigt die Behörde auf, wie das Ziel einer qualitativen Innentwicklung erreicht werden soll und wie die räumlichen Festlegungen dazu erfolgen sollen.

Die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotentiale für eine wachsende Bevölkerungszahl führt auch zu einem Bedarf nach zusätzlichen öffentlich nutzbaren Freiräumen. Diese Freiräume können teilweise nur unter Inanspruchnahme von privaten Flächen realisiert werden.

Die Inanspruchnahme privater Flächen soll in erster Linie in kooperativen Verfahren erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Mehrwertausgleichs Planungsvorteile durch die Bereitstellung von öffentlich nutzbaren Freiräumen auszugleichen.

Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Grundbestand und den Bestand der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Staat ist nur dann zulässig, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Erfolgt ein solcher Eingriff,



wird der Staat je nach Art und Umfang des Eingriffs entschädigungspflichtig. Als öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das Grundeigentum rechtfertigen können, gelten unter anderem Anliegen der Raumplanung. Die Inanspruchnahme ist zulässig unter der Voraussetzung eines stufengerechten Nachweises des Bedarfs an zusätzlichem Freiraum (öffentliches Interesse) und dem Fehlen geeigneterer Flächen im Grundbesitz der Stadt Zürich.

Im Hinblick auf die der Versorgung mit öffentlich nutzbarem Freiraum ist bezüglich der räumlichen Lage nur ein geringfügiger Spielraum vorhanden, da die fussläufige Erreichbarkeit (max. 400m Distanz) gegeben sein muss und zudem teilweise eine Gebundenheit an äussere Gegebenheiten besteht (Lage an Gewässern, Vernetzung etc.).

Die Interessenabwägung muss auf Stufe der Nutzungsplanung konkretisiert werden, um allfällige Eingriffe in die Eigentumsgarantie zu rechtfertigen.

Das Verdichtungsgebiet im Bereich Hard-Letzi ist durch eine mangelhafte Versorgung mit öffentlichem Freiraum geprägt. Diese wird sich insbesondere mit der vorgesehenen Verdichtung akzentuieren, falls die Massnahmen aus dem kommunalen Richtplan nicht umgesetzt werden. Um einer weiteren Verschlechterung der Versorgungssituation entgegenzuwirken, ist die quantitative Schaffung neuer Freiräume zwingend notwendig.

Alle geeigneten, öffentlichen Flächen in der Umgebung des Eintrags sind bereits durch andere Nutzungen belegt (z.B. Stadion Letzigrund). Die meisten Flächen sind mehrheitlich überbaut und ermöglichen zudem nicht die Umsetzung einer multifunktionalen Parkanlage in der geeigneten Grösse. Der Eintrag als Punktsymbol lässt den Spielraum zu, den Freiraum auf einer Fläche in der Umgebung umzusetzen, sollte sich diese als geeigneter erweisen.

Das als Alternative vorgeschlagene Schlachthofareal ist im regionalen Richtplan als Arbeitsplatzgebiet eingetragen. Eine Freiraumnutzung ist zwar vorgesehen, aber nur in einer untergeordneten Funktion. Lage und Grösse der zu planenden Fläche im Bereich der Industrie- und Gewerbezone sind zum aktuellen Zeitpunkt zu unsicher für einen Eintrag, welcher dem regionalen Richtplan nicht widersprechen würde. Im Bereich der Wohnzone auf dem Schlachthofareal ist bereits ein geplanter Freiraum vorgesehen.

Mit dem behördenverbindlichen kommunalen Richtplan wird der zusätzliche flächenmässige Bedarf auf einer strategischen Ebene festgelegt. Eine Vorinformation von möglichen betroffenen Grundeigentümerinnen im ganzen Stadtgebiet war nicht möglich. Erst in der nachfolgenden Planungsstufe wird mit der Umsetzung der Massnahmen zu entscheiden sein, wann und in welchem Verfahren solche Flächen erworben oder gesichert werden können. Dabei strebt die Stadt in erster Linie eine kooperative Lösung oder vertragliche Vereinbarung an. Zu diesem Zeitpunkt werden konkrete Gespräche mit betroffenen Grundeigentümerinnen erfolgen.

(Hinweis: Einwendung wurde thematisch Aufgeteilt. Vgl. auch Nr. 1666)



Stadt Zürich

Einwendungs-Nr.

1934



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.1 Siedlungsentwicklung
Antrag	Das städtebauliche Bild um alle Kirchen sollte erhalten bleiben (insbesondere kath.Kirchen und christkatho.Kirche in Oerlikon).
Begründung	Kirchen sind kleine Zentren und werden möglicherweise in Zukunft intensiver als solche genutzt. Sie können die Zugehörigkeit zum Quartier fördern.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Im Grundlagenbericht Ortsbildschutz (S. 9) wird der Umgang mit unter Denkmalschutz stehenden und inventarisierten Bauten und Anlagen erläutert. Auf Stufe Richtplanung erfolgt keine vertiefte Auseinandersetzung mit diesen Objekten und keine Interessensabwägung. Der Bestand der nach kantonalem Recht inventarisierten oder unter Schutz gestellten Objekte von kommunaler oder überkommunaler Bedeutung bleibt grundsätzlich auch in Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung erhalten.</p> <p>Ein Grossteil der Kirchen der Stadt Zürich ist im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte verzeichnet (so auch die christkatholische Kirche Oerlikon). Zudem ist bei vielen Kirchen die Umgebung im Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen aufgeführt. Die Kirchen unterliegen überdies der Selbstbindung gemäss § 204 PBG. Veränderungen an den Kirchen und in deren Umgebung müssen mit besonderer Rücksichtnahme erfolgen.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.2 Quartierzentren und Stadtachsen
Antrag	Ein zweites Quartierzentrum für Schwamendingen, das so stark wachsen soll, wäre angebracht.
Begründung	Zentren sind wichtig - zum Einkaufen, für Märkte etc.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Dies gilt auch für die Quartierzentren, welche die "Zentrumsgebiete" des regionalen Richtplans konkretisieren. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind nicht parzellenscharf. Damit wird der Gemeinde in der Nutzungsplanung der erforderliche Ermessensspielraum gewährt, der für die parzellenscharfe, die örtlichen Besonderheiten und Interessen berücksichtigende Nutzungsplanung erforderlich ist. Parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung.</p> <p>Quartierzentren sind Orte, die der Nahversorgung des Quartiers dienen. Typisches Merkmal sind gemischte Nutzungen in den Erdgeschossbereichen. Der "kommunale Richtplan Siedlung Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen" bezeichnet entsprechende Perimeter. Für diese Perimeter sollen auf Stufe Nutzungsplanung die Festlegungen geprüft und aktualisiert werden. Denkbar sind dabei beispielsweise Regelungen hinsichtlich der Nutzung der Erdgeschossbereiche.</p> <p>Nachbarschaftszentren sind Orte, die der Nahversorgung von Nachbarschaften dienen. Typisches Merkmal sind kleinere Ansammlungen von gemischten Nutzungen in der Erdgeschossbereichen. Im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind die Nachbarschaftszentren nicht eingetragen, da aus der heutigen Sicht auch längerfristig an diesen Orten keine Festlegungen auf Stufe Nutzungsplanung angezeigt sind. Im Sinn eines strategischen Zielbilds sind sie jedoch im erläuternden "Konzept Zürich 2040, ein räumliches Konzept für die wachsende Stadt" eingetragen. Im Rahmen der Beratungstätigkeit soll diesen Überlegungen Rechnung getragen werden.</p> <p>Mit zwei Quartierzentren (Schwamendingerplatz und Bahnhof Stettbach) und einer Reihe von Nachbarschaftszentren entlang der wichtigen Stadtachsen sowie im Innern werden planerisch die am besten geeigneten Orte bezeichnet. Unabhängig von den Festlegungen im kommunalen</p>



Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen ist die Realisierung von EG-Nutzungen aber bereits heute gemäss BZO 2016 möglich.



Kategorie	Allgemeine Einwendungen
Antrag	Die Kreuzung Schwamendingerstrasse/Überlandstrasse ist städtebaulich aufzuwerten.
Begründung	Diese Strassenkreuzung ist eine graue Strassenwüste. Bäume fehlen. Die Unterführung ist auch nicht besonders angenehm. Der Weg zum Lift, der zur Haltestelle Waldgarten führt ist schlecht beschildert (Behindertengerecht).
Entscheid	gegenstandslos
Stellungnahme	Die Einwendung wurde im Einwendungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr unter der Einwendungsnummer 2006 beantwortet.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.3.3 Karteneinträge
Antrag	<p>Ersatzlose Streichung des Karteneintrags Nr. 19 (Burghölzli) bei siedlungsnahe Erholungsräume mit punktuellm Handlungsbedarf:</p> <p>Der Karteneintrag Nr. 19 (Bürghölzli) unter siedlungsnahe Erholungsräume mit punktuellm Handlungsbedarf ist ersatzlos aus dem kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich zu streichen.</p>
Begründung	<ul style="list-style-type: none">- Eigentümer des Grundstücks Kataster-Nr. _____ im Quartier Riesbach.- Ablehnung Karteneintrag aus Naturschutzgedanken.- Ablehnung Fussweg wegen Eingriff in das Eigentum.- Fehlendes öffentliches Interesse.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Anonymisiert</p> <p>Siedlungsnahe Erholungsräume mit Handlungsbedarf sehen gemäss Massnahme 3.3.4.e) die Erarbeitung eines integralen Entwicklungskonzeptes vor, welches die Abstimmung der Belange Landwirtschaft, Stadtnatur, Erholung, Wald, inkl. Durchwegung ermöglicht. Es handelt sich um eine überlagernde Festsetzung ohne Flächenreservation. Die Siedlungsnahen Erholungsräume umfassen unter anderem alle allgemeinen Erholungsgebiete gemäss regionalem Richtplan, wozu auch das Burghölzli zählt.</p>



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	3.2 Quartierzentren und Stadtachsen
Antrag	Im Absatz 2 wird auf die Erdgeschossnutzungen hingewiesen, diese sollen die Koexistenzlösung fördern. Hierbei ist sicherzustellen, dass durch vorgeschriebene Erdgeschossnutzungen keine leeren Räume entstehen, das heisst, die Erdgeschossnutzungen müssen abgekoppelt von der Gesamtrendite eines Objektes sein.
Begründung	Es ist schon heute eine Tatsache, dass etliche Läden Mieter*innen verloren haben. Zum einen hat das mit den steigenden Mieten zu tun, zum anderen mit der Konkurrenz aus dem Onlineverkauf. Es muss darum dafür gesorgt werden, dass Erdgeschossflächen möglichst preiswert sind, nur so können neue, innovative und quartierbezogene Konzepte zu belebten Ladengeschäften führen. Erdgeschossnutzungen sind nur dann sinnvoll, wenn sie der Belebung einer Strasse oder eines Quartiers beitragen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Einträge für „Quartierzentren“ zeigen auf, an welchen Orten in nachfolgenden Planungen vielfältige Nutzungen in den Erdgeschossen zu fördern sind. Ohne eine Steuerung der Erdgeschossnutzungen in die dafür geeigneten Quartierzentren ist das sehr hoch gewichtete Ziel der polyzentrischen Stadt, der Stadt der kurzen Wege, der lebendigen Quartiere mit guter Quartiersversorgung nicht umsetzbar. Ein funktionsfähiger Nutzungsmix entsteht durch vielfältige und unterschiedlich ertragsstarke Erdgeschossnutzungen. Ein solches Nebeneinander, das die Qualität des Gesamtgebiets steigert, benötigt eine übergeordnete Festlegung zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen.</p> <p>Studien und Erfahrungen zeigen, dass die räumliche Festlegung und Ausgestaltung von Erdgeschossnutzungen nicht dem Zufall überlassen, sondern durch geeignete Vorgaben unterstützt werden sollten (RZU et al., 2018; Stadtentwicklung Zürich, 2013). Entsprechende planerische Rahmenbedingungen fördern die Entwicklung und den Erhalt lebendiger Quartierzentren, die wichtige soziale und kommunikative Funktionen übernehmen können.</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none">- RZU, mehr als wohnen, Stadtentwicklung Zürich (2018): Lebendige Erdgeschosse – Die Gestaltung von Erdgeschosszonen als eigenständige und interdisziplinäre Planungsaufgabe.- Stadtentwicklung Zürich (2013): Warum publikumsorientierte Nutzungen in Quartierzentren wichtig sind. Argumentarium und Quellensammlung <p>Einträge im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen sind grundsätzlich nicht parzellenscharf. Die konkreten</p>



Festlegungen für die Nutzungen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung und in Projekten mit privaten Grundeigentümerschaften. Sofern die Festlegungen der Bau- und Zonenordnung zu Erdgeschossnutzungen künftig angepasst werden, dann soll dies innerhalb der bezeichneten Quartierzentren geschehen.

Je nach konkretem Gebiet und Stand der Entwicklung der baulichen Dichte wird die Behörde Entscheide für die Umsetzung, d.h. die Anpassung der Zonierung zur Steuerung der Erdgeschossnutzung, festzulegen haben. Entscheide hierzu können nicht im Richtplan vorweggenommen werden.

Der Detailhandel prägt den Zürcher Stadtraum, übernimmt eine soziale Funktion und ist ein wichtiger Arbeitgeber. Er ist allerdings im Wandel begriffen: der zunehmende Online-Handel und das veränderte Einkaufsverhalten der Bevölkerung stellen zentrale Herausforderungen für den stationären Handel dar. Dieser Strukturwandel im Detailhandel hat grosse Auswirkungen auf die Attraktivität von Quartierzentren, auf den Verkehr und den Konsum. Daher beobachtet und analysiert die Stadt Zürich die anhaltenden Veränderungen im Detailhandel und deren Folgen für die Stadtentwicklung.



Kategorie	Einwendungen zu Kapiteln und Tabellen
Kapitel	Tabelle 16: Karteneinträge Sportanlagen
Antrag	Auf die neuen Rasensportfelder in Witikon ist zu verzichten.
Begründung	Der Bedarf an neuen Sportflächen darf nicht dazu führen, dass bestehende Angebote der freien Nutzung entzogen werden oder dass bauliche Eingriffe in empfindlichen Freiräumen erfolgen.
Entscheid	nicht berücksichtigt
Stellungnahme	<p>Die Einträge im kommunalen Richtplan stützen sich auf das sportpolitische Konzept der Stadt Zürich (Stadtratsbeschluss Nr. 18 vom 11.1.2017), auf die Raumbedarfsstrategie Sport (RBS Sport vom November 2016) für den kurzfristigen Bedarf sowie auf die erwartete Bevölkerungsentwicklung der Stadt Zürich für den langfristigen Bedarf. Wesentlich ist dabei das Ziel, gute Rahmenbedingungen für die lebenslange sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen zu schaffen. Dabei liegt es im Interesse der Stadt, die Sportvereine mittels Infrastrukturbereitstellung auch in Zukunft effizient und effektiv in ihrem eigenverantwortlichen Wirken zu stärken.</p> <p>Zum allergrössten Teil – und in erster Priorität – lassen sich Zusatzkapazitäten durch betriebliche und bauliche Optimierungen bei den vorhandenen Anlagen schaffen (Ziel a in Kapitel 4.3.2, Massnahme c in Kapitel 4.3.4). Dies ist beispielsweise durch den Ersatz von Natur- durch Kunstrasenfelder und Beleuchtungen möglich, oder durch eine weitere Ausdehnung der Betriebszeiten. Letzteres wird jedoch beispielsweise durch Lärm- und Lichtvorschriften sowie Personalrecht eingeschränkt.</p> <p>Zudem werden über die konsequente Erschliessung von Synergien zwischen schulischer und ausserschulischer Nutzung bei (Neu-) Bauten des Schulsports Kapazitäten für den ausserschulischen, meist ehrenamtlich organisierten Sport, erschlossen, was auch mit Massnahme e (in Kapitel 4.3.4) so festgelegt ist.</p> <p>Zum Teil sind aber neue Anlagen nötig um den (künftigen) Bedarf decken zu können. Bei der Vereinsportart Nummer 1, dem Fussball, ist die Nachfrage insbesondere bei Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren deutlich angestiegen und wird dies aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums weiterhin tun. Hier bedarf es nur schon zum Erhalt des Status Quo zusätzlicher Anlagen(teile).</p> <p>Freie Flächen insbesondere für Rasensportanlagen sind in der Stadt knapp und aufgrund der für die Plätze notwendigen und den Betrieb zweckmässigen Dimensionen stadtweit innerhalb des Siedlungsgebiets nicht mehr in ausreichendem Masse zu finden. Daher wurden nebst anderen</p>



Massnahmen auch Flächen, die an das Siedlungsgebiet angrenzen, einbezogen und Flächen, die bestehende Anlagen erweitern. So können Synergien zu den bestehenden Anlagen genutzt werden. Diese Massnahme zielt aber nur auf Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion, und nur dort, wo bereits im regionalen Richtplan oder in der Bau- und Zonenordnung Flächen für Sportanlagen vorgesehen sind. Es handelt sich beispielsweise um Rasensportanlagen, unüberdeckte Tennisanlagen oder Fluss- und Seebäder, welche in der Regel in der Erholungs- oder Freihaltezone zulässig sind (Massnahme a in Kapitel 4.3.4). In Ziel 3.3.2.c) und Massnahme 3.3.4.d) sind die für die Stufe Richtplanung relevanten Hinweise für die zweckgebundenen Freiräume (Kleingartenareale, Friedhöfe und Sportanlagen) festgehalten. Die darin enthaltene Forderung nach Durchwegung und öffentlichen Aufenthaltsflächen trägt der Forderung nach flächensparender Nutzung durch Mehrfachnutzung Rechnung. Im Weiteren wurde mit verschiedenen Massnahmen zudem festgehalten, dass die Sportanlagen im Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion einen Beitrag an die Stadtnatur sowie zum Stadtklima leisten (Massnahme g in Kapitel 3.3.4, Massnahme c in Kapitel 3.4.4, Massnahme b in Kapitel 3.5.3). Damit soll sichergestellt werden, dass auch mit der Schaffung von neuen Sportanlagen angrenzend an das Siedlungsgebiet die Auswirkungen auf die Landschaft möglichst gering, beziehungsweise gleichzeitig Mehrwerte für Stadtnatur und Stadtklima verbunden sind. Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage wurden im Kapitel 4 und 4.3 die Verweise auf diese Kapitel verbessert.

Nebenbei: In der Überarbeitung des kommunalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage wurden alle städtischen Sportanlagen neu nur noch im Kapitel 4.3 Sportanlagen aufgeführt, um doppelte Festlegungen zum Kapitel 3.3 Freiraumentwicklung zu vermeiden. Dies hat Auswirkungen auf den Richtplankarte und die Richtplankarte.

Die Erweiterung der Sportanlage Witikon wird als sinnvoll erachtet, um Synergien mit der bestehenden Sportanlage nutzen zu können. Zudem ist im regionalen Richtplan dieses Gebiet bereits als besonderes Erholungsgebiet festgelegt und mit einem Hinweis zur Sportnutzung versehen.

(Hinweis: Einwendung wurde Thematisch Aufgeteilt. Vgl. auch Nr. 1281)